

Das Strafgerichtswesen im kurpfälzischen Territorialstaat

Entwicklungen der Strafgerichtsbarkeit in der Kurpfalz,
dargestellt anhand von ländlichen Rechtsquellen
aus vier rechtsrheinischen Zenten

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines doctor iuris
der Juristischen Fakultät
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität
Würzburg

vorgelegt von
Melanie Julia Hägermann
aus Erlangen

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Historische und geographische Parameter der Untersuchung	1
1. Kapitel: Problemstellung, Quellen und Geschichte.....	1
I. Thema, Ausgangspunkt und historisch-geographischer Rahmen.....	1
1. Das Strafgerichtswesen im kurpfälzischen Territorium	1
2. Das DFG-Projekt „Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts“	2
a) Das Projekt und seine Ziele	2
b) „Unrecht im ländlichen Raum“	3
3. Strafrecht und Strafverfahrensrecht.....	4
4. Zeitlicher Rahmen der Untersuchung.....	6
II. Quellengrundlage	6
1. Ländliche Rechtsquellen	6
2. Editionen und Archivalien.....	7
III. Überblick über die Geschichte der Kurpfalz	9
1. Die Herausbildung des kurpfälzischen Territoriums.....	9
2. Gerichtshoheit und Gebiets Erweiterungen	11
3. Die Kurpfalz unter Friedrich dem Siegreichen	18
4. Die Kurpfalz im konfessionellen Zeitalter	21
2. Kapitel: Die Zenten	27
I. Wesen und Aufbau der Zenten.....	28
1. Herkunft und Vorkommen der Zenten.....	28
2. Die Zent als Gerichtsbezirk	28
II. Die Zenten Schriesheim, Kirchheim, Eberbach und Mosbach.....	29
1. Die Zent Schriesheim	29
a) Geschichte	29
b) Umfang und geographische Lage	32
c) Die Schriesheimer Zentallmende	33

2. Die Zent Kirchheim	35
a) Geschichte	35
b) Umfang und geographische Lage	35
c) Die Schwetzingen Hardt	37
3. Die Zenten Eberbach und Mosbach	38
a) Die Geschichte der Zent Eberbach.....	38
b) Umfang und geographische Lage der Zent Eberbach.....	38
c) Die Kellerei Eberbach.....	39
d) Die Geschichte der Zent Mosbach.....	39
e) Umfang und geographische Lage der Zent Mosbach.....	40
f) Die Kellereien Lohrbach und Neckarelz	41
III. Zentverfassung und Oberämter	42
3. Kapitel: Die Bedeutung des Territorialstaates.....	44
I. Die Territorialstaaten	44
1. Die Entstehung von Territorialstaaten.....	44
2. Die Kurpfalz als Territorialstaat.....	45
II. Territorialpolitik in Kurpfalz	47
1. Das Verhältnis zu den benachbarten Territorien.....	47
2. Die inneren Verhältnisse	47
III. Gesetzgebung im Territorialstaat	48
1. Das Landrecht und die Landesordnung von 1582	49
2. Die Malefizordnung.....	50
3. Der Einfluß von Landes- und Malefizordnung	50
2. Teil: Das Strafgerichtswesen in den Zenten.....	52
1. Kapitel: Die Strafgerichtsbarkeit in den Zenten.....	52
I. Die Gerichtsherrschaft im kurpfälzischen Territorium	52
1. Die Zentgerichtshoheit der Kurpfalz im Spiegel der ländlichen Rechtsquellen	52
a) Das Weistum der Zent Schriesheim von 1430:	
Abgrenzung gegen die territoriale Konkurrenz.....	53

b) Die Erhebungen in den Zenten Schriesheim und Kirchheim von 1496:	
Konsolidierung nach Innen.....	56
c) Die Weisungen in den Zenten Eberbach und Mosbach von 1602:	
Sicherung der kurpfälzischen Zent- und Dorfherrschaft	57
2. Zusammenfassung	60
II. Die zentliche Gerichtsverfassung	62
1. Zentgerichte und Dorfgerichte	62
2. Oberhöfe und Hofgericht.....	63
III. Die Zentgerichtsbarkeit: Stätten, Tage, Personal und Vorgänge	64
1. Die Gerichtsstätten und die Gerichtstage	64
a) Die Zent Schriesheim	64
b) Die Zent Kirchheim.....	65
c) Die Zent Eberbach.....	65
d) Die Zent Mosbach.....	66
e) Zusammenfassung	67
2. Das gerichtliche Personal	68
a) Die Schöffen.....	68
(1) Die Schöffen in der Zent Schriesheim	69
(a) Die Herkunft der Zentschöffen	69
(b) Die Wahl der Zentschöffen.....	70
(c) Privilegien für die Zentschöffen	72
(2) Die Schöffen in der Zent Kirchheim.....	73
(3) Die Schöffen in der Zent Eberbach.....	78
(a) Anzahl und Herkunft der Zentschöffen	78
(b) Die Entschädigung der Zentschöffen.....	83
(4) Die Schöffen in der Zent Mosbach.....	86
(5) Zusammenfassung	94
b) Der Zentgraf.....	95
(1) Das Zentgrafenamnt in der Zent Schriesheim	95
(2) Das Zentgrafenamnt in der Zent Kirchheim	98
(3) Das Zentgrafenamnt in der Zent Eberbach.....	100
(4) Das Zentgrafenamnt in der Zent Mosbach	102
(5) Zusammenfassung	102

c) Der Zentbüttel.....	103
(1) Der Zentbüttel in der Zent Schriesheim.....	103
(2) Der Zentbüttel in der Zent Kirchheim	105
(3) Der Zentbüttel in der Zent Eberbach.....	107
(4) Der Zentbüttel in der Zent Mosbach.....	107
(5) Zusammenfassung	108
d) Das Amt des Zentschreibers.....	108
(1) Der Zentschreiber in der Zent Schriesheim	108
(2) Der Zentschreiber in der Zent Kirchheim	110
(3) Der Zentschreiber in der Zent Eberbach.....	110
(4) Der Zentschreiber in der Zent Mosbach.....	110
e) Die Zentverwandten.....	111
(1) Die Zentverwandten in der Zent Schriesheim	111
(2) Die Zentverwandten in der Zent Kirchheim	113
(3) Die Zentverwandten in der Zent Eberbach.....	114
(4) Die Zentverwandten in der Zent Mosbach	115
(5) Zusammenfassung	116
f) Spezialpersonal.....	117
(1) Malefizprokurator und Defensor	117
(2) Der Nachrichter.....	118
3. Vorgänge	120
a) Das Weisen.....	120
b) Das Kundschaften	121
c) Gerichtsverhandlungen.....	122
d) Urteile und Sanktionen.....	123
2. Kapitel: Zuständigkeiten, Verfahren und Sanktionen.....	124
I. Die Zuständigkeit der Zentgerichte.....	124
1. Die Zuständigkeit des Schriesheimer Zentgerichts bis 1582	126
a) Die Quellen des Zentgerichts:	
Abgrenzung von Zent- und Dorfgerichtsbarkeit	126
(1) Die Weistümer von 1432 und 1462	126
(2) Die Weistümer von 1496	127
(a) Dossenheim und Handschuhsheim	128

(b) Feudenheim.....	129
(c) Schriesheim.....	130
(d) Heddesheim und Großsachsen.....	130
(e) Käfertal, Wallstadt, Steinklingen, Oberflockenbach und Wünschmichelbach.....	132
(f) Neuenheim und Sandhofen.....	132
(3) Zusammenfassung	133
b) Die Rechtstexte der Zentallmende	134
c) Dörfliche Rechtsquellen.....	137
(1) Diebstahl und Mord als zentpflichtige Fälle	138
(a) Die Differenzierung von Diebstahl und Mord sowie Dieb- und Mordgeschrei	139
(b) Der territorialpolitische Hintergrund der Benennung der Delikte.....	140
(aa) Heddesheim	140
(bb) Lampertheim	142
(cc) Hemsbach, Laudenbach und Sulzbach.....	143
Exkurs: Die Territorialgeschichte der Dörfer Hemsbach, Laudenbach und Sulzbach.....	144
(2) Andere Delikte	150
(a) Ketzerei, Hexerei und Zauberei	151
(b) Würfe	152
(c) Beleidigungen und Bezichtigungen.....	153
(d) Raub, Räuberei.....	154
(e) Schlägerei und blutige (bindbare) Wunden	155
(3) Ergebnis	157
2. Die Zuständigkeit des Schriesheimer Zentgerichts nach 1582.....	158
a) Die Quellen des Zentgerichts	158
b) Dörfliche Rechtsquellen.....	162
(1) Kurpfälzische Rechte in Hemsbach, Laudenbach und Sulzbach (nach 1582).....	163
(2) Laudenbach: Pfarrgerechtigkeit 1610	167
(3) Ivesheim: Pfarrgerechtigkeit 1610.....	170
(4) Leutershausen: Pfarrgerechtigkeit 1610	173
c) Zusammenfassung	174

3. Die Zuständigkeit des Kirchheimer Zentgerichts vor 1582	178
a) Die Quellen des Zentgerichts	178
(1) Die Weisungen von 1466 und 1468.....	178
(2) Die Zentordnung von 1490 und die Quellengruppen von 1476 und 1496	180
(a) Die Weisungen von 1476.....	181
(b) Die Weisungen von 1496.....	183
(aa) Die Regel: Durchsetzung der gerichtlichen Vorgaben.....	183
(bb) Abweichungen: Kirchheim, Walldorf, Planckstadt und Sandhausen.....	185
(3) Ergebnis	190
b) Dörfliche Rechtsquellen.....	191
(1) Mord(geschrei), Diebstahl sowie bindbare Wunden und die „hohen Frevel“	191
(2) Das Delikt des Totschlags und die Hubgerichte	193
(3) Falsche Maße und Gewichte	194
c) Zusammenfassung	196
4. Die Zuständigkeit des Kirchheimer Zentgerichts nach 1582	198
a) Die Quellen des Zentgerichts	198
(1) Blutgerichtsbarkeit	199
(2) Das Bestehen der Dorfgerichtsbarkeit	200
b) Dörfliche Rechtsquellen.....	201
c) Zusammenfassung	203
5. Die Zuständigkeit des Eberbacher Zentgerichts vor 1582	205
a) Die Quellen des Zentgerichts	205
(1) Die Ordnung über die Verteilung der Zentkosten von 1575	205
(2) Das Huldigungsprotokoll von 1577	207
b) Dörfliche Rechtsquellen.....	209
(1) Dorfweistümer aus Fahrenbach und Trienz.....	210
(a) Das Fahrenbacher Dorfweistum von 1443	210
(b) Das Fahrenbacher Dorfweistum von 1549	211
(aa) Die dörfliche und zentliche Gerichtsherrschaft in Fahrenbach	212
(bb) Die Zentartikel des Fahrenbacher Weistums	214

(c) Das Trienzer Dorfweistum von 1549	216
(2) Die Gerichtsordnungen der Orte auf dem Winterhauch von 1507 und 1543 sowie das Weistum der Herrschaft Zwingenberg von 1557	216
(a) Die Gerichtsordnung von 1507	217
(b) Die Gerichtsordnung von 1543	218
(c) Das Weistum der Herrschaft Zwingenberg von 1557	220
Exkurs: Der Streit um die Zenthoheit zwischen Kurpfalz und der Herrschaft Zwingenberg.....	221
c) Ergebnis	223
6. Die Zuständigkeit des Eberbacher Zentgerichts nach 1582	224
a) Die Quellen des Zentgerichts	224
(1) Die Zentordnung von 1549.....	224
(2) Der Rechtsbrauch in der Eberbacher Zent: Scheltwort und Hurerei – die Auseinandersetzung mit Hirschhorn.....	225
(3) Die Zentordnung von 1604.....	229
(a) Würfe	230
(b) Zauberei	231
(c) Ehebruch und verbotene Heirat.....	231
(d) Veränderung an Mark- und Schiedsteinen.....	232
(4) Die Zentordnung von 1612: Wiedergabe der Malefizordnung und Flexibilität der Anwendung.....	233
(5) Der Rechtsbrauch in der Kellerei Eberbach von 1681	238
b) Dörfliche Rechtsquellen.....	242
(1) Die Weistümer von 1681	242
(2) Die Rechtsbeschreibungen von 1778.....	244
c) Zusammenfassung	244
7. Die Zuständigkeit des Mosbacher Zentgerichts vor 1582	246
a) Die Quellen des Mosbacher Zentgerichts sowie der Kellereien Lohrbach und Neckarelz	246
b) Dörfliche Rechtsquellen.....	246
(1) Kurpfalz und der Deutsche Orden: Auerbach, Dallau und Rittersbach.....	246
(a) Die Dorfweistümer von 1549.....	246
(b) Die Dorfrechte von 1569	252

(2) Kurpfalz und Kurmainz: Sulzbach	254
(3) Ein Sonderfall: Die Dorfordnung von Neckarelz 1572	257
c) Zusammenfassung	258
8. Die Zuständigkeit des Mosbacher Zentgerichts nach 1582	260
a) Das 17. Jahrhundert: Der Rechtsbrauch von 1602	
in Zusammenschau mit dörflichen Rechtsquellen.....	260
(1) Der Rechtsbrauch in der Mosbacher Zent von 1602	260
Exkurs: Die Verhältnisse in Neckarzimmern und Steinbach.....	262
(2) Dörfliche Rechtsquellen aus dem 17. Jahrhundert	266
(a) Die Schefflenzdörfer und die Konkurrenz mit Kurmainz.....	266
(b) Das Dorfrecht von Allfeld, Waldmühlbach und Katzenthal.....	271
(c) Das Dorfrecht von Katzenthal.....	273
b) Das 18. Jahrhundert: Berichte über die Zentverfassung	274
(1) Der Bericht über das Zentgericht von 1707	274
(2) Der Bericht des Fürstlich Leiningenschen Justizamts Mosbach	
über die Zentverfassung von 1808	275
c) Zusammenfassung	279
9. Zusammenfassung: Die Zuständigkeit der Zentgerichte	279
II. Das Verfahren vor dem Zentgericht	281
1. Die Verfahren in der Zent Schriesheim vor 1582	281
a) Die Verfahrenseinleitung durch Rüge	282
b) Der Verfahrensgang	284
(1) Das Rügegericht.....	284
(2) Das Blutgericht	286
(3) Ergebnis	288
c) Urteile	288
d) Vollstreckung	289
e) Appellationen	289
f) Kosten	290
2. Die Verfahren in der Zent Schriesheim nach 1582	292
a) Die Rügegerichtsbarkeit	292
b) Die Malefizgerichtsbarkeit	296
c) Zusammenfassung	297

3. Die Verfahren in der Zent Kirchheim vor 1582	298
a) Die Verfahrenseinleitung durch Rüge	298
b) Die Verkündung des Gerichts durch den Zentbüttel.....	299
c) Die Trennung der Verfahren von Rüge- und Malefizgerichtsbarkeit	300
d) Rüge und Klage	301
e) Verfahrensgang, Sanktionen und Vollstreckung.....	303
f) Zusammenfassung	303
4. Die Verfahren in der Zent Kirchheim nach 1582	304
a) Der Einfluß des Amtes auf die ländliche Strafgerichtsbarkeit	304
b) Die Entwicklung der Zentgerichtsbarkeit:	
Ein Bericht aus dem Jahr 1800	307
c) Zusammenfassung	311
5. Die Verfahren in der Zent Eberbach vor 1582	312
a) Die Verfahrenseinleitung durch Rüge vor dem Zentgericht	312
b) Das Rügen eines Missetäters.....	314
c) Die Rügepflicht der Zentuntertanen.....	315
(1) Das <i>selboten centgericht</i> und die Rügepflicht	316
(2) Rüge und Klage	317
d) Zusammenfassung.....	320
6. Die Verfahren in der Zent Eberbach nach 1582	321
a) Spätes 16. und frühes 17. Jahrhundert.....	321
(1) Das Kellereiweistum von 1599	321
(a) Rügepflicht und Angriff	321
(b) Der Ablauf des Rügegerichtsverfahrens:	
Rüge, Klage, Zeugenverhör.....	323
(c) Sanktion und Heimweisung	324
(d) Peinlicher Rechtstag und Verurteilungsformen.....	324
(2) Die Zentordnung von 1604.....	328
(a) Rügepflicht und Verfahrenstrennung	328
(b) Der Aufbau der Richtstätte	329
(3) Die Zentordnung von 1612/14	330
(a) Rüge und Klage: Das <i>Procedere</i> bei den Rugzenten.....	330
(b) Rugzent und Malefizgerichtsbarkeit	330

(4) Der Rechtsbrauch in der Eberbacher Zent von 1602	332
(a) Die Rügegerichtsbarkeit.....	332
(b) Die Malefizgerichtsbarkeit	334
b) Die Quellen aus dem 18. und 19. Jahrhundert:	
Entwicklungen und Rückblick	336
(1) Der Bericht der Amtskellereiverwaltung von 1799.....	336
(2) Der Bericht des Fürstlich Leiningenschen Justizamts Eberbach über die Zentverfassung von 1813	339
c) Zusammenfassung	341
7. Die Verfahren in der Zent Mosbach vor 1582.....	342
a) Die Dorfrechte von 1569 aus Auerbach, Dallau und Rittersbach: Zentbarkeit und Oberhof.....	342
b) Die Dorfordnung von Neckarelz aus dem Jahr 1572: Die Rügepflicht und der Besuch des Zentgerichts	345
c) Zusammenfassung	347
8. Die Verfahren in der Zent Mosbach nach 1582	348
a) Die Zent Mosbach im frühen 17. Jahrhundert.....	348
(1) Die Verhältnisse in Auerbach, Dallau und Rittersbach im Jahr 1602	348
(2) Die drei Schefflenzdörfer.....	350
(3) Der Rechtsbrauch in der Mosbacher Zent von 1602	355
(a) Die Rugzenten und die Modalitäten des Rügens nach dem Herkommen	355
(b) Der Ablauf des Malefiztages	358
b) Die Zent Mosbach im späten 17. Jahrhundert: Die Dorfrechte von Allfeld, Katzental und Waldmühlbach sowie das Dorfrecht von Katzental.....	366
c) Die Quellen der Zent Mosbach im 18. und 19. Jahrhundert	369
(1) Der Bericht über das Zentgericht von 1707	369
(2) Der Bericht des Fürstlich Leiningenschen Justizamts Mosbach über die Zentverfassung von 1808	370
(3) Der Bericht des Fürstlich Leiningenschen Justizamts Mosbach über die Zentverfassung von 1813	372
d) Zusammenfassung.....	372
9. Zusammenfassung: Die Verfahren an den Zentgerichten.....	373

III. Sanktionen	374
1. Die Geldstrafe als Sanktionsform der Rügegerichtsbarkeit	374
2. Die peinlichen Strafen.....	380
3. Pranger, Rutenausstreichen, Landesverweis, Urfedschwur und Begnadigung	385
4. Gefängnis	387
IV. Appellationsmöglichkeiten.....	390
1. Das Zentgericht als Appellationsinstanz	391
2. Die Appellation vom Zentgericht	393
3. Kapitel: Dorfgerichtsbarkeit, Oberhöfe und Hofgericht	395
I. Die Dorfgerichtsbarkeit.....	395
1. Vorkommen und Besonderheiten von Dorfgerichten.....	397
2. Stätten und Termine der Dorfgerichtsbarkeit	401
a) Die Gerichtsstätten.....	401
b) Die Gerichtstermine	402
3. Vorgänge am Dorfgericht	405
a) Rechtsprechung	405
b) Weisungen und Kundschaften.....	405
4. Das Personal des Dorfgerichts.....	408
a) Die Schöffen.....	408
(1) Anzahl der Schöffen	408
(2) Auswahl der Schöffen.....	411
b) Der Schultheiß.....	415
c) Die Entwicklung des Schöffen- und Schultheißenamtes	431
d) Der Büttel.....	433
e) Der Gerichtsschreiber	434
5. Zuständigkeit	435
a) Allgemeine Vorfälle	436
b) Spezielle Vergehen.....	440
c) Säumnisstrafe	442
d) Entwicklung	443
6. Verfahren	444
7. Sanktionen	446
8. Appellationen.....	446

II. Die Oberhöfe	447
1. Der Oberhof im spätmittelalterlichen Gerichtssystem	447
2. Das System der Oberhöfe in der Zent Mosbach.....	447
a) Das Stadtgericht Mosbach als Oberhof.....	450
(1) Der Mosbacher Rechtsbrauch von 1602	451
(2) Dörfliche Rechtsquellen	451
(a) Die Schefflenzdörfer	451
(b) Neckarburken.....	453
(c) Neckarelz und Diedesheim (sowie Hasmersheim und Obrigheim)	454
(d) Sulzbach.....	456
(e) Robern, Balsbach, Krumbach und Wagenschwend	456
b) Dorfgericht, Mittel- und Oberhof.....	458
(1) Binau und Neckarzimmern.....	458
(2) Auerbach, Dallau und Rittersbach.....	459
3. Das System der Oberhöfe in der Zent Schriesheim.....	465
a) Hohensachsen.....	465
b) Ilvesheim	465
c) Hemsbach, Laudenbach und Sulzbach.....	466
(1) Das Dorfweistum von Unterlaudenbach 1490	467
(2) Kurpfälzische Rechte in Laudenbach, Hemsbach und Sulzbach (16. Jahrhundert).....	467
(3) Das Dorfrecht von Unterlaudenbach (um 1580).....	468
4. Der Oberhof der Zent Kirchheim	469
5. Die Oberhöfe der Zent Eberbach.....	471
a) Die Oberhöfe der Dörfer Fahrenbach und Trienz	471
(1) Der Oberhof von Fahrenbach	471
(2) Der Mittel- und der Oberhof von Trienz	472
b) Der Oberhof auf dem Winterhauch.....	476
(1) Die Gerichtsordnung von 1507	475
(2) Die Gerichtsordnung von 1543	476
(3) Die Dorfrechte von 1778	476
6. Zusammenfassung	477

III. Das Hofgericht	479
1. Entstehung, Entwicklung und Funktion des kurpfälzischen Hofgerichts	479
2. Das Hofgericht in den ländlichen Rechtsquellen der vier Zenten.....	483
a) Quellen der Zent Schriesheim	483
(1) Zentweistum aus dem 15. Jahrhundert	483
(2) Appellationsinstanz.....	483
(3) Tätigkeit des Hofgerichts außerhalb prozessualer Handlungen	483
(4) Appellationsvoraussetzungen	483
(5) Urteile des Hofgerichts	484
(6) Klagen von Dörfern.....	484
b) Quellen der Zent Kirchheim.....	484
c) Quellen der Zent Eberbach.....	485
d) Quellen der Zent Mosbach.....	485
(1) Weistum der drei Schefflenzdörfer	485
(2) 18. Jahrhundert.....	485
e) Zusammenfassung	486
3. Teil: Parallelen und Differenzen in Ämtern links des Rheins: Ein Exkurs	487
1. Kapitel: Parameter der vergleichenden Untersuchung	487
I. Problemstellung	487
II. Die Ämter Alzey sowie Olm und Algesheim	488
1. Das Kurpfälzer Amt Alzey.....	488
2. Die Kurmainzer Ämter Olm und Algesheim.....	491
a) Das Amt Algesheim	491
b) Das Amt Olm	492
2. Kapitel: Die Gerichtsverfassung in den linkrheinischen Ämtern im Überblick.....	493
I. Die Gerichtsorganisation im Kurpfälzer Oberamt Alzey.....	493
1. Die Gerichtsbarkeit des Oberamtes	493
2. Richter und Schöffen.....	493
3. Die Blutgerichtsbarkeit im Spiegel der ländlichen Rechtsquellen.....	494

a) Die Bedeutung der Hochgerichtsbarkeit: Das Beispiel Osthofen.....	494
b) Die Hochgerichtsbarkeit in den Herrschaftsformeln.....	494
c) Die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit	495
4. Die Freveltaidigung	497
5. Die dörfliche Gerichtsbarkeit	499
a) Stätten, Tage und Gerichtspersonen.....	499
b) Zuständigkeit, Verfahren und Sanktionen.....	501
6. Zusammenfassung	503
II. Die Gerichtsorganisation in den Kurmainzer Ämtern Olm und Algesheim.....	504
1. Die Strukturen der Hochgerichtsbarkeit	504
a) Die Gerichtsorganisation.....	504
b) Die Hochgerichtsbarkeit im Spiegel der ländlichen Rechtsquellen.....	505
(1) Klein-Wintersheim.....	505
(2) Dietersheim	506
(3) Dromersheim	506
(4) Büdesheim	507
(5) Nackenheim	508
(6) Fazit	508
c) Zuständigkeit, Verfahren und Sanktionen.....	509
2. Die Frevel- und Rügegerichtsbarkeit.....	513
3. Die dörfliche Gerichtsbarkeit	515
4. Zusammenfassung	517
Schluß	518

LITERATURVERZEICHNIS

I. Ungedruckte Quellen

Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA):

Akten 145 / 152, f. 25

Berain 63 / 25

Staatsarchiv Darmstadt (StA Darmstadt):

Abt. A 2 Eich 1316, Aug. 27

Eich 1391, Nov. 22

Eich 1476, Feb. 7

Eich 1477, Feb. 12

Eich 1570, Apr. 2

Osthofen 1436, Jan. 1

Abt. C 2 Nr. 303/3

Abt. C 3 Nr. 1/1, 3/1, 4/1, 4/2, 10/1, 22/1, 29, 35/1, 77/1, 87, 101/1, 109/3, 121/2, 130/2

Abt. D 21 Nr. A 13/1

Staatsarchiv Würzburg (StA Würzburg):

Mainzer Regierungsarchiv, Kurpfalz Nr. 55, 785

Mainzer Ingrossaturbücher (MIB), 30, 33, 34, 37, 39

II. Gedruckte Quellen

Brinkmann, Carl: Badische Weistümer und Dorfordnungen. Erste Abteilung: Pfälzische Weistümer und Dorfordnungen. Erstes Heft: Reichartshäuser und Meckesheimer Zent. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission; Heidelberg 1917 (zit.: Brinkmann, Nr., §)

Churfürstlicher Pfaltz Landt-Recht. Mit Churfürstlicher Pfaltz Gnad und Freyheit. Heidelberg 1582 (zit.: Untergerichtsordnung, Hofgerichtsordnung bzw. Malefizordnung, Titul, p.)

Churfürstlicher Pfaltz Landts-Ordnung. Heidelberg 1582 (zit.: Landts-Ordnung, Titul, p.)

Demandt, Karl E.: Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060-1486, 4 Bände (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau XI); Wiesbaden 1953-1957 (zit.: Demandt, Nr.)

Grimm, Jacob: Weistümer. Erster Theil; Göttingen 1840 (zit.: Grimm I, S.)

Ders.: Weistümer. Vierter Theil; Göttingen 1863 (zit.: Grimm IV, S.)

Ders.: Weistümer. Fünfter Theil; Göttingen 1866 (zit.: Grimm V, S.)

Kollnig, Karl: Die Weistümer der Zent Schriesheim. Badische Weistümer und Dorfordnungen 2. Band; Stuttgart 1968 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A, Quellen, 16. Band) (zit.: Kollnig, Schriesheim, S. bzw. Nr. der Quelle + §)

Ders.: Die Weistümer der Zent Kirchheim. Badische Weistümer und Dorfordnungen 3. Band; Stuttgart 1979 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A, Quellen, 29. Band) (zit.: Kollnig, Kirchheim, S. bzw. Nr. der Quelle + §)

Ders.: Die Weistümer der Zenten Eberbach und Mosbach. Badische Weistümer und Dorfordnungen 4. Band; Stuttgart 1985 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A, Quellen, 39. Band).

(Die Zitierweise richtet sich hier nach der jeweils betroffenen Zent, also: Kollnig, Eberbach, S. bzw. Nr. der Quelle + §; Kollnig, Mosbach, S. bzw. Nr. der Quelle + §. Ausnahmsweise wird das Werk unter Kollnig, Eberbach und Mosbach, S. zitiert, wenn sich der Text auf beide Zenten bezieht.)

Schmitt, Sigrid: Ländliche Rechtsquellen aus den kurmainzischen Ämtern Olm und Algesheim (Geschichtliche Landeskunde. Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz. Band 44); Stuttgart 1996 (zit.: Schmitt, Olm und Algesheim, S. bzw. Nr. + f.)

III. Wörter- und Handbücher, Nachschlagewerke

Allgemeine Deutsche Biographie. Zehnter Band. Auf Veranlassung Seiner Majestät des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Kommission bei der königl. Akademie der Wissenschaften; Leipzig 1879 (zit.: Verf., Artikel, in: ADB X, Sp.)

Allgemeine Deutsche Biographie. Neunzehnter Band; Leipzig 1884 (zit.: Verf., Artikel, in: ADB IXX, Sp.)

Deutsches Rechtswörterbuch. (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache). Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften; Weimar 1914 ff. (zit.: RWB, Band, Sp.)

Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte; Berlin 1971 ff. (zit.: Verfasser, Artikel, in: HRG, Band, Sp.)

Grimm, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch; München 1984 (Nachdruck; Leipzig 1854 ff. (zit.: Dt. Wb., Band, Teilband, Sp.)

Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg; Stuttgart 1972-1988

Kleinknecht, Theodor / Meyer-Goßner, Lutz: Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen; 45. Aufl.; München 2001 (zit.: Kleinknecht/Meyer, §, Rn.)

Lexikon des Mittelalters; München und Zürich 1980 ff. (zit.: Verf., Artikel, in: LexMA, Band, Sp.)

Miller, Max / Taddey, Gerhard: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. Sechster Band. Baden-Württemberg. 2. Auflage; Stuttgart 1980 (zit.: Bearbeiter, Artikel, in: Miller / Taddey, Baden-Württemberg, S.)

Petry, Ludwig (Hg.): Handbuch der historischen Stätten in Deutschlands. Fünfter Band. Rheinland-Pfalz und Saarland; Stuttgart 1988 (zit.: Bearbeiter, Artikel, in: Petry, Rheinland-Pfalz, S.)

Sante, Georg Wilhelm (Hg.): Reich und Länder. Geschichte der deutschen Territorien. Band 1: Die Territorien bis zum Ende des alten Reiches; Druck Freiburg 1978 (zit.: Bearbeiter, in: Sante, Reich und Länder, S.)

Schaab, Meinrad und Schwarzmeier, Hansmartin (Hg.): Handbuch der baden-württembergischen Geisichte. Zweiter Band: Die Territorien im alten Reich (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg); Stuttgart 1995 (zit.: Schaab, Kurpfalz, in: HbBW, S.)

Spindler, Max (Hg.): Handbuch der bayerischen Geschichte. Dritter Band: Franken, Schwaben, Oberpfalz bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Zweiter Teilband; München 1971 (zit.: Verf., Titel, in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte III/2, S.)

IV. Sammelwerke, Monographien, Aufsätze

Alvarez, Manuel Fernandez: Karl V. – Herrscher eines Weltreichs; München 1999

Amira, Karl von: Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik (Abhandlungen der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse. XXV. Band, 1. Abhandlung); München 1909

Andreas, Willy: Stand und Aufgaben der Weistumsforschung, vornehmlich am Oberrhein; in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, 83. Jahrgang (1937), S. 102-117

Bader, Karl Siegfried: Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde; Köln, Graz 1962 (zit.: Bader, Dorf II, S.)

Bader-Weiß, Grete / Bader, Karl Siegfried: Der Pranger. Ein Strafwerkzeug und Rechtswahrzeichen des Mittelalters; Freiburg im Breisgau 1935

Bärmann, Johannes: Zur kurpfälzischen Landesordnung von 1582, in: Jahrbuch zur Geschichte von Stadt und Landkreis Kaiserslautern, Band 12/13, 1974/75. Festschrift für Friedrich Wilhelm Wagner zum 65. Geburtstag. Erster Teil. Hg. von der Bezirksgruppe Kaiserslautern des Historischen Vereins der Pfalz, S. 205-218

Battenberg, Friedrich: Dinggenossenschaftliche Wahlen im Mittelalter. Zur Wahl und Einsetzung von Schöffenkollegien und gerichtlichen Funktionsträgern, besonders vom 14. bis 16. Jahrhundert; in: Reinhard Schneider und Harald Zimmermann (Hg.): Wahlen und Wählen im Mittelalter (Vorträge und Forschungen, Band XXXVII), Sigmaringen 1990; S. 271-321

Bauer, Dieter R.: Die Gegenwart der Hexen; in: Sönke Lorenz (Hg.): Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten; Aufsatzband; Karlsruhe 1994; S. 161-171

Becker, Friedrich Karl: Altaium Jubilans. Ein geschichtliches Vermächtnis; in: Friedrich Karl Becker (Hg.): 700 Jahre Stadt Alzey. Festschrift; Alzey 1977; S. 2-17

Ders.: Alzey im Umkreis des Rechts; in: Friedrich Karl Becker (Hg.): 700 Jahre Stadt Alzey. Festschrift; Alzey 1977; S. 246-261

Ders.: Alzey, die Geburtsstätte der Kurpfalz; in: Friedrich Karl Becker (Hg.): 700 Jahre Stadt Alzey. Festschrift; Alzey 1977; S. 95-109

Ders.: Das Weistum des pfalzgräflichen Hofes zu Alzey; in: Geschichtliche Landeskunde. Alzeier Kolloquium 1970 (= Geschichtliche Landeskunde. Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz. Band X); Wiesbaden 1974; S. 22-71

Ders.: Das Weistum des pfalzgräflichen Hofes zu Alzey. Über seine Entstehung; in: Alzeier Geschichtsblätter, Heft 4, 1976; S. 69-82

Bender, Klaus: Die Hofgerichtsordnung Kurfürst Philipps (1476-1508) für die Pfalzgrafschaft bei Rhein; Diss. Mainz 1967

Behringer, Wolfgang und Jerouschek, Günter: „Das unheilvollste Buch der Weltliteratur“? Zur Entstehungs- und Wirkungsgeschichte des Malleus Maleficarum und zu den Anfängen der Hexenverfolgung; in: Heinrich Kramer (Institoris). Der Hexenhammer. Malleus Maleficarum; Kommentierte Neuübersetzung; München 2000; S. 9-97

Berlet, Eduard: Alzey als Oberamtsstadt und das kurpfälzische Oberamt (1460-1796); in: Friedrich Karl Becker u.a. (Hg.): 1750 Jahre Alzey; Alzey 1973, S. 239-245

Bischof, Heinz: Fränkisches Land zwischen Neckar und Main; Karlsruhe 1986

Blankenhorn, Rudolf: Die Gerichtsverfassung der Carolina; Tübingen 1939

Blauert, Andreas: Frühe Hexenverfolgungen. Ketzler-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts; Hamburg 1989

Ders.: Die bäuerliche Reformation und ihre spätmittelalterlichen Grundlagen; in: Ferdinand Seibt (Hg.), Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag. Band I. München 1988; S. 295-304

Ders.: Ländliches Recht im deutschen Südwesten. Bemerkungen zu zwei Weistumseditionen; in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte, 46. Jahrgang 1987, S. 378-384

Böhn, Georg Friedrich: Beiträge zur Territorialgeschichte des Landkreises Alzey; Diss. Mainz 1958

Ders.: Die Alzeyer Ausfautei; in: Mitteilungsblatt zur rheinhessischen Landeskunde 4 (1955), S. 110-116

Ders.: Salier, Emichonen und das Weistum des pfalzgräflichen Hofes zu Alzey; in: Geschichtliche Landeskunde. Alzeyer Kolloquium 1970 (= Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz. Band X); Wiesbaden 1974; S. 72-96

Bopp, Philipp: Beiträge zum Verständnisse der vier mittelrheinischen Landrechte, des Solmsischen, Pfälzischen, Mainzischen Landrechts und des Landrechts der Obergrafschaft Katzenelnbogen; Erster Theil; Darmstadt 1854

Brandenstein, Christoph Freiherr von: Urkundenwesen und Kanzlei, Rat und Regierungssystem des Pfälzer Kurfürsten Ludwig III. (1410-1436) (Veröffentlichungen des Max Planck Instituts für Geschichte 71); Göttingen 1983

Brandi, Karl: Kaiser Karl V. Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches; München 1937

Brüche, Ernst und Dorothee: Das Mosbach Buch. Studie über die Entwicklung der Freien Reichsstadt und Pfalzgrafenresidenz am Rande des Odenwaldes zur Großen Kreisstadt unter Bevorzugung der Renaissance- und Barockzeit. 2. Aufl.; Elztal-Dallau 1983

Brunn, Hermann: 1200 Jahre Schriesheim, 2. unveränderte Auflage, Mannheim 1979

Brunner, Otto: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter; 5. Aufl.; Wien 1965

Bück, Anton Ph.: 600 Jahre Stadt Gau-Algesheim. Aus Kultur und Geschichte der Stadt; Gau-Algesheim 1955

Bühler, Christoph: Burgen der Kurpfalz. Bergstraße und Neckartal; Heidelberg 1990

Bühler-Reimann, Theodor: Warnung vor dem herkömmlichen Weistumsbegriff; in: Peter Blickle (Hg.), Deutsche Ländliche Rechtsquellen; Probleme und Wege der Weistumsforschung; Stuttgart 1977; S. 87-101

Büttner, Heinrich: Die politischen Kräfte zwischen Rhein und Odenwald bis zum 11. Jahrhundert; in: 900 Jahre Starkenburg. Herausgegeben vom Magistrat der Kreisstadt Heppenheim an der Bergstraße; Heppenheim 1965; S. 13-25

Ders.: Ein Gedenken zur Gründung des Klosters Lorsch vor 1200 Jahren; in: Beiträge zur Geschichte des Klosters Lorsch. Herausgegeben vom Heimat- und Kulturverein Lorsch; Heppenheim 1980, S. 25-39

Burchill, Christopher J.: Die Universität Heidelberg und der >fromme< Kurfürst. Ein Beitrag zur Hochschulgeschichte im werdenden konfessionellen Zeitalter; in: Wilhelm Doerr (Hg.), Semper Apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386-1986. Festschrift in sechs Bänden. Band I: Mittelalter und frühe Neuzeit 1386-1803; Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo 1985; S. 231-254

Burmeister, Karl Heinz: Probleme der Weistumsforschung; in: Peter Blickle (Hg.), Deutsche Ländliche Rechtsquellen Probleme und Wege der Weistumsforschung; Stuttgart 1977; S. 74-85

Christ, Karl: Gerichtslinden und das angebliche Femgericht zu Walddorf; in: Mhm. GBl. XXII. Jahrgang 1921, Sp. 71-72

Ders.: Hübnergericht zu Leutershausen, Cent- und Weggericht zu Großsachsen; in: Mhm. GBl. XVI. Jahrgang 1915, Sp. 133-137

Cohn, Henry J.: The Government of the Rhine Palatinate in the Fifteenth Century; London 1965

Cser, Andreas: Heidelberg; in: Alexander Schweickert (Hg.), Kurpfalz (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs. Band 25); Stuttgart, Berlin, Köln 1997; S. 268-290

Dahlhaus, Joachim: Zu den ältesten Siegeln der Städte Heidelberg und Neustadt an der Weinstraße; in: ZGO 147 (N.F. 108) (1999), zugleich Festschrift für Meinrad Schaab zum 70. Geburtstag; S. 113-143

Danckert, Werner: Unehrlliche Leute. Die verfehmtten Berufe; Bern 1963

Das Nibelungenlied. Edition Karl Bartsch und Helmut de Boor; 16. Auflage 1961

Demandt, Karl E.: Geschichte des Landes Hessen; Kassel und Basel 1959

Die Bibel. Altes und Neues Testament. Einheitsübersetzung; Freiburg, Basel, Wien 1980 (Zitierweise folgt den Angaben im Anhang I.2.)

Diestelkamp, Bernhard: Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts; in: Hans-Jürgen Becker / Gerhard Dilcher / Gunter Gudian / Ekkehard Kaufmann / Wolfgang Sellert (Hg.), Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag; Aalen 1976; S. 435-480

Ders.: Einige Beobachtungen zur Geschichte des Gesetzes in vorkonstitutioneller Zeit; in: ZHF 10 (1983), S. 385-420

Dilcher, Gerhard: Friede durch Recht; in: Johannes Fried (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen Band XLIII); Sigmaringen 1996; S. 203-227

Döhring, Erich: Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500; Berlin 1953

Drüppel, Hubert: Iudex Civitatis. Zur Stellung des Richters in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt des deutschen Rechts (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 12. Band); Köln, Wien 1981

Ebel, Friedrich: Statutum und ius fori im deutschen Spätmittelalter; in: ZRG GA 93 (1976), S. 100-153

Ebersold, Günther: Herrschaft Zwingenberg – ein gescheiterter Staatsbildungsversuch im südöstlichen Odenwald (1504-1806). Ein Beitrag zur kurpfälzischen Geschichte (Europäische Hochschulschriften. Reihe III. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften. Bd. 721); Frankfurt am Main; Berlin; Bern; New York; Paris; Wien 1997

Eckhardt, Albrecht: König Rudolfs Stadtrechtsverleihung für Alzey vom 24. Oktober 1277; in: Friedrich Karl Becker (Hg.): 700 Jahre Stadt Alzey. Festschrift; Alzey 1977; S. 32-57

Edel, Andreas: Der Kaiser und Kurpfalz. Eine Studie zu den Grundelementen politischen Handelns bei Maximilian II. (1564-1576) (Schriftenreihe der Historischen Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 58); Göttingen 1997

Eder, Irmtraut: Weistümer als Dokumente der Territorialpolitik; in: Peter Blickle (Hg.), Deutsche ländliche Rechtsquellen; Probleme und Wege der Weistumsforschung; Stuttgart 1977; S. 142-153

Eisenhardt, Ulrich: Die Rechtswirkungen der in der Goldenen Bulle genannten privilegia de non evocando et appellando; in: ZRG GA 53 (1958), S. 75-96

Elsenbast, Kurt: Die Herkunft und Bedeutung des Namens „Alzey“; in: Friedrich Karl Becker (Hg.): 700 Jahre Stadt Alzey. Festschrift; Alzey 1977; S. 18-24

Ennen, Edith: Burg, Stadt und Territorialstaat in ihren wechselseitigen Beziehungen; in: Rheinische Vierteljahresblätter 12 (1942), S. 48-89

Erlor, Adalbert: Die Mainzer Stiftsfehde 1459-1461 im Spiegel mittelalterlicher Rechtsgutachten; Wiesbaden 1963

Feeser, Nikolaus: Friedrich der Siegreiche, Kurfürst von der Pfalz 1449-1476. Zum 700jährigen Regierungsjubiläum des Hauses Wittelsbach; Neuburg a.D. 1880

Fehr, Hans: Über Weistumsforschung; in: Peter Blickle (Hg.): Deutsche Ländliche Rechtsquellen; Probleme und Wege der Weistumsforschung; Stuttgart 1977; S. 11-26

Fendler, Rudolf: Die Kurfürsten von der Pfalz im Zeitalter der Reformation. Aus der Sicht des Juristen Julius Wilhelm Zinzgref (1639); in: Pfälzer Heimat 49 (1998), S. 115-118

Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses; Frankfurt am Main 1994

Fouquet, Gerhard: Krieg und Geld. Die Kosten des kurpfälzischen Kriegszuges gegen Franz von Sickingen im Jahre 1523; in: Pirmin Spieß (Hg.): Palatia Historica. Festschrift für Ludwig Anton Doll zum 75. Geburtstag; Mainz 1994; S. 287-360

Franz, Gunther: Reformation und Gegenreformation. Beiwort zu Karte VIII, 7 (A.); in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Erläuterungen., S. 1-9

Fuchs, Peter: Die kurpfälzische Akademie und die Grundlagen der rheinischen Pfalz; in: Franz Staab (Hg.), Die Pfalz. Probleme einer Begriffsgeschichte vom Kaiserpalast auf dem Palatin bis zum heutigen Regierungsbezirk; Speyer 1990; S. 185-209

Gehring, Paul: Um die Weistümer; in: ZRG GA 60 (1940), S. 261-279

Gerlich, Alois: Interterritoriale Systembildungen zwischen Mittelrhein und Saar in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts; in: Bl.f.dt.LG 111 (1975), S. 103-137

Ders.: Pfalzgraf Ruprechts III. Weg zum Königtum; in: Der Griff nach der Krone. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter. Begleitpublikation zur Ausstellung der Staatlichen

Schlösser und Gärten Baden-Württemberg und des Generallandesarchivs Karlsruhe; Regensburg 2000; S. 37-52

Ders.: Rheinische Kurfürsten im Gefüge der Reichspolitik des 14. Jahrhunderts; in: Hans Patze (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert II (Vorträge und Forschungen Band XIV); Sigmaringen 1971; S. 149-169

Goetz, Hans-Werner: Leben im Mittelalter vom 7. bis zum 13. Jahrhundert; 5. Auflage; München 1994

Grass, Nikolaus: Rezension von Kurt Mantel, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts unter dem Einfluß der Forstordnungen und Noe Meurers; in: ZRG GA 99 (1982), S. 383-385

Greule, Albrecht: Die Ortsnamen der Verbandsgemeinde Nieder-Olm; in: Karl-Heinz Spieß (Hg.), Nieder-Olm. Der Raum der Verbandsgemeinde in Geschichte und Gegenwart; Alzey 1983; S. 280-287

Grimm, Jacob: Deutsche Rechtsaltertümer. Band II. Vierte vermehrte Ausgabe. Besorgt durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner; Leipzig 1922 (zit.: Grimm, Rechtsaltertümer II)

Grimm, Jacob und Wilhelm (Hg.): Deutsche Sagen. Ausgabe auf der Grundlage der ersten Auflage. Ediert und kommentiert von Heinz Rölleke; Darmstadt 1999

Grube, Walter: Territorium und Amt im deutschen Südwesten; in: Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg. Herausgegeben vom Landkreistag Baden-Württemberg. Band I. Geschichtliche Grundlagen; Stuttgart 1975

Gudian, Gunter: Appellation – Ein neues Rechtsinstitut bringt neue Probleme; in: Wolfgang Sellert (Hg.), Rechtsbehelfe, Beweis und Stellung des Richters im Spätmittelalter (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich; Band 16); Köln, Wien 1985; S. 1-8

Ders.: Geldstrafrecht und peinliches Strafrecht im späten Mittelalter; in: Hans-Jürgen Becker / Gerhard Dilcher / Gunter Gudian / Ekkehard Kaufmann / Wolfgang Sellert: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler; Aalen 1976; S. 273-288

Hägermann, Dieter: Karl der Große. Herrscher des Abendlandes. 3. Auflage; Berlin 2001

Hägermann, Melanie: Herrschaftliche Einflußnahmen in ländlichen Rechtsquellen, insbesondere des Amtes Starkenburg; in: Rolf Sprandel, Hans Schlosser und Dietmar Willoweit (Hg.), Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter; Köln, Weimar, Wien 2001 (im Druck)

Härter, Karl: Soziale Disziplinierung durch Strafe. Intentionen frühneuzeitlicher Policeyordnungen und staatliche Sanktionspraxis; in: ZHF 26 (1999), S. 365-379

Häusser, Ludwig: Geschichte der rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen. Erster und zweiter Band. Zweite Ausgabe Heidelberg 1856 (zit.: Häusser, Pfalz I bzw. II, S.)

Hagemann, Hans-Rudolf: Vom Verbrechenskatalog des altdeutschen Strafrechts; in: ZRG GA 91 (1974), S. 1-72

Halter, Karl: Die Stüber Zent; in: Badische Heimat, 42. Jahrgang (1962), S. 67-69

Hammerstein, Notker: Die deutschen Universitäten im Zeitalter der Aufklärung; in: ZHF 10 (1983), S. 73-89

Hans, Ludwig: Zur Geschichte des kurpfälzischen Blutgerichtes in Germersheim; in: Pfälzer Heimat, Jahrgang 38 (1987), S. 5-14

Hasel, Karl: Forstgeschichte. Ein Grundriß für Studium und Praxis; Hamburg und Berlin 1985

Hassemer, Winfried: Kennzeichen und Krisen des modereren Strafrechts; in: ZRP 1992, S. 378-383

Hattenhauer, Hans: Über Buße und Strafe im Mittelalter; in: ZRG GA 100 (1983), S. 53-74

Hausrath, Hans: Zur Lebensgeschichte Dr. Noe Meurers; in: ZGO 21 N.F. (1906), S. 690-692

Haverkamp, Alfred: „... an die große Glocke hängen“. Über Öffentlichkeit im Mittelalter; in: Jahrbuch des historischen Kollegs 1995; München 1996; S. 71-112

Hirsch, Hans: Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter; Zweite unveränderte Auflage; Reichenberg/Böhmen 1922 (Fotomechanischer Nachdruck Darmstadt 1958)

His, Rudolf: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. In 2 Teilen., Teil 1: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen Weimar 1920 (Neudruck Aalen 1964); Zweiter Teil: Die einzelnen Verbrechen; Weimar 1935 (zit.: His I bzw. II, S.)

Hölzle, Erwin: Der deutsche Südwesten am Ende des alten Reiches. Geschichtliche Karte des reichsdeutschen und benachbarten Gebiets. Beiwort; Stuttgart 1938

Huffschmid, Maximilian: Bestand in Walldorf bei Heidelberg ein westfälischer Freistuhl (Vemgericht)?; in: Mhm. GBl. XXV., Jahrgang 1924, Sp. 15-18

Huizinga, Johan: Herbst des Mittelalters; 11. Auflage, Stuttgart 1975

Humpert, Theodor: Die territoriale Entwicklung von Kurmainz zwischen Main und Neckar, in: Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 55 (1913), S. 1-102

Huppertz, Barthel: Die Verbreitung der Weistümer; in: Peter Blickle (Hg.), Deutsche Ländliche Rechtsquellen; Probleme und Wege der Weistumsforschung; Stuttgart 1977; S. 27-39

Ittel, Kurt: Das pfälzische Dorf. Eine geographische Betrachtung über sein Wesen und seine Erscheinungsform; in: Pfälzer Heimat, Jg. 10, 1959. S. 62-65

Jerouschek, Günter: Die Herausbildung des peinlichen Inquisitionsprozesses im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit; in: ZStW 104 (1992), S. 328-360

Johanek, Peter: Landesherrliche Städte – kleine Städte. Umriss eines europäischen Phänomens; in: Jürgen Treffeisen und Kurt Andermann (Hg.), Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland (=Oberrheinische Studien. Band 12); Sigmaringen 1994; S. 9-25

Judmann, Florian: The German Forest Today and Its Agricultural History; in: The Allegheny News, Spring 1997, S. 9-10

Jürgensmeier, Friedhelm: Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte, 2. Band); Frankfurt am Main 1988

Ders.: Kurmainz; in: Anton Schindling / Walter Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650. 4. Mittleres Deutschland; Münster 1992; S. 60-97

Karlowa, Otto: Ueber die Reception des römischen Rechts in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf Churpfalz. Rede zum Geburtstagsfeste des höchstseligen Grossherzogs Carl Friedrich von Baden und zur akademischen Preisvertheilung am 22. November 1878; Heidelberg 1878

Kern, Bernd-Rüdiger: Das Pfälzer Landrecht und die Landesordnung von 1582; in: ZRG 100 (1983), S. 274-283

Ders.: Die Appellation in Kurpfälzer und verwandten Rechtsquellen des 15. Jahrhunderts; in: ZRG GA 106 (1989), S. 115-142

Ders.: Die Gerichtsbarkeit der Reichsvikare; in: Friedrich Battenberg und Filippo Ranieri (Hg.), Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag; Weimar, Köln, Wien 1994; S. 131-146

Ders.: Die Gerichtsordnungen des Kurpfälzer Landrechts von 1582 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich Bd. 23); Köln, Wien 1991

Kern, Eduard: Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts; München und Berlin 1954

Kern, Fritz: Recht und Verfassung im Mittelalter; in: HZ 120 (1919), S. 1 ff.; Unveränderter reprographischer Nachdruck der Ausgabe Tübingen 1952 (Libelli III; hg. von E. Anrich); Darmstadt 1992

Kilian, Rolf / Neumer, Franz / Poller, Oskar (Bearb.): Untertanenverzeichnisse des kurpfälzischen Oberamtes Alzey 1494 – 1576 – 1698. Band I. 3. erweiterte Auflage,, Ludwigshafen am Rhein 1995

Klein, Michael: Herrschaftsgebiete und Ämtergliederung in Südwestdeutschland 1790. Beiwort zu Karte VI, 13; in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Erläuterungen; S. 1-20

Kneib, Gottfried: Das Kurmainzer Amt Olm; Alzey 1995

Kocher, Gernot: Richter und Stabübergabe im Verfahren der Weistümer (Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien; Band 25); Graz 1971

Köhle, Klaus: Regierung und Landstände der Oberpfalz in der Zeit des Administrators Johann Casimir (1583-1592), in: Ferdinand Seibt (Hg.), Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag. Band I; München 1988, S. 458-470

König, Bruno: Hexenwahn und Hexenprozesse in Mosbach; Mosbach 1994

Kohler, Alfred: Karl V.: 1500-1558. Eine Biographie; München 1999

Kohler, Alfred: Persönlichkeit und Herrschaft; in: Kaiser Karl V. (1500-1558). Macht und Ohnmacht Europas. Herausgegeben von der Kunst- und Ausstellungshalle der BRD-GmbH und dem Kunsthistorischen Museum Wien; Bonn und Wien 2000; S. 7-16

Kollnig, Karl: Die Zenten Eberbach und Mosbach; in: Eberbacher Geschichtsblatt 85 (1986), S. 8-15

Ders.: Die Zent Schriesheim. Ein Beitrag zur Geschichte der Zentverfassung in Kurpfalz, in: Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte Heft 62, Heidelberg 1933 (zit.: Kollnig, Zent Schriesheim, S.)

Ders.: Die Zenten in der Kurpfalz, in: ZGO Bd. 49 N.F. (1936), S. 17-71

Ders.: Ein Huldigungsprotokoll der Eberbacher Zent vom Jahr 1556; in: Eberbacher Geschichtsblatt 81 (1982), S. 7-16

Ders.: Kurpfalz. Ereignisse und Gestalten; Heidelberg 1986

Ders.: Über die Edition von Weistümern; in: Heidelberger Jahrbücher 1984, S. 97- 109

Ders.: Weistumsforschung am Oberrhein; in: ZGO N.F. 50 (1937), S. 207-224

Ders.: Worms und Kurpfalz im Streit um die drei Dörfer Hemsbach, Laudenschbach und Sulzbach; in: Der Wormsgau 1943, S. 37-38

Ders.: Zwei Musterregister der Zent Eberbach; in: Eberbacher Geschichtsblatt 83 (1984), S. 7-16

Kolmer, Lothar: Gewalttätige Öffentlichkeit und Öffentliche Gewalt. Zur städtischen Kriminalität im späten Mittelalter; in: ZRG GA 114 (1997), S. 261-294

Kordes, Matthias: Zum Verhältnis zwischen Reichskammergericht und kurpfälzischem Reichsvikariat im frühen 16. Jahrhundert; in: ZHF 27 (2000), S. 37-51

Kornblum, Udo: Zum schiedsgerichtlichen Verfahren im späten Mittelalter; in: Hans-Jürgen Becker / Gerhard Dilcher / Gunter Gudian / Ekkehard Kaufmann / Wolfgang Sellert: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag; Aalen 1976; S. 289-312

Krämer, Christel: Kölner Grundherrschaft und Pfälzer Vogtei in Weistümern der Viertälergemeinde Bacharach; in: Peter Blickle (Hg.), Deutsche ländliche Rechtsquellen; Probleme und Wege der Weistumsforschung; Stuttgart 1977; S. 154-196

Kraft, Rudolf: Das Reichsgut im Wormsgau (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 16); Darmstadt 1934

Krause, Hermann: Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht; in: ZRG GA 75 (1958), S. 206-251

Krause, Thomas: Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart; Darmstadt 1999

Kremer, Christoph Jakob: Geschichte des Kurfürsten Friedrich des Ersten, von der Pfalz in sechs Bänden mit Urkunden; Frankfurt und Leipzig 1765

Kroeschell, Karl: Der Rechtsbegriff der Rechtsgeschichte. Das Beispiel des Mittelalters; in: ZRG GA 111 (1994), S. 310-329

Kroeschell, Karl: Dorfgerichtsplätze; in: Clausdieter Schott und Claudio Soliva (Hg.): Nit anders denn liebs und guets. Petershauser Kolloquium aus Anlaß des achtzigsten Geburtstags von Karl S. Bader; Sigmaringen 1986; S. 101-104

Ders.: Justizsachen und Polizeisachen; in: Karl Kroeschell (Hg.), Gerichtslauben-Vorträge. Freiburger Festkolloquium zum fünfundsiebzigsten Geburtstag von Hans Thieme; Sigmaringen 1983; S. 57-72

Kuhn, Manfred: Pfalzgraf Johann Casimir von Pfalz-Lautern 1576 – 1583 (Schriften zur Geschichte von Stadt- und Landkreis Kaiserslautern, Band 3); Otterbach-Kaiserslautern 1961

Landau, Peter / Schroeder, Friedrich-Christian (Hg.): Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption. Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina (Juristische Abhandlungen Band XIX); Frankfurt am Main 1984

Landwehr, Götz: Gogericht und Rügegericht; in: ZRG GA 83 (1966), S. 127-143

Landwehr, Götz: „Urteilfragen“ und „Urteilfinden“ nach spätmittelalterlichen, insbesondere sächsischen Rechtsquellen; in: ZRG GA 96 (1979), S. 1-37

Lau, Franz: Der Glaube der Reformatoren. Luther – Zwingli – Calvin (Fotomechanischer Nachdruck der 1964 in der Sammlung Dieterich Band 267 erschienenen Ausgabe der Klassiker des Protestantismus); Wuppertal 1988

Laufs, Adolf: Gerichtsbarkeiten und Rechtspflege im deutschen Südwesten zur Zeit des Alten Reiches; in: Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg. Hrsg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde Baden-Württembergs anlässlich ihres 25jährigen Bestehens; Stuttgart 1979; S. 157-174

Ders.: Die Weistümer der Zenten Eberbach und Mosbach; in: Clausdieter Schott und Claudio Soliva (Hg.): Nit anders denn liebs und guets. Petershauser Kolloquium aus Anlaß des achtzigsten Geburtstags von Karl S. Bader; Sigmaringen 1986; S. 109-119

Ders.: Die Weistümer der Zenten Schriesheim und Kirchheim; in: ZRG GA 98 (1981), S. 276-286

Ders.: Rechtsentwicklungen in Deutschland; 5. Auflage; Berlin, New York 1996

Lenz, Rüdiger: Das kurpfälzische Oberamt Mosbach. Ursprünge und Organisation der Amtsverfassung; in: Mosbacher Jahreshaft 1992, S. 40-67

Leutenbauer, Siegfried: Das Delikt der Gotteslästerung in der bayerischen Gesetzgebung (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 14. Band); Köln, Wien 1984

Levack, Brian P.: Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa; 2. Auflage; München 1999

Lippert, Elsbeth: Glockenläuten als Rechtsbrauch (Das Rechtswahrzeichen. Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde, Heft 3); Freiburg i. Br. 1939

Lorenz, Sönke: Der Hexenprozeß; in: Sönke Lorenz (Hg.): Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten; Aufsatzband; Karlsruhe 1994; S. 67-84

Ders.: Einführung und Forschungsstand: Die Hexenverfolgung in den südwestdeutschen Territorien; in: Sönke Lorenz (Hg.): Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten; Aufsatzband; Karlsruhe 1994; S. 175-184

Lück, Heiner: Beginn, Verlauf und Ergebnisse des „Strafverfahrens“ im Gebiet des sächsischen Rechts (13.-16. Jahrhundert), in: Hans K. Schulze (Hg.), Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt, Band 21 (1998), Weimar 1999, S. 129-150

Ders.: Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423-1550 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte; 17. Band); Köln, Weimar, Wien 1997

Ders.: Die Spruchfähigkeit der Wittenberger Juristenfakultät. Organisation – Verfahren – Ausstrahlung; Köln, Weimar, Wien 1998

Lüderssen, Klaus: Die Krise des öffentlichen Strafanspruchs (Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie Heft 10); Frankfurt 1989

Maaß, Max Peter: Halsgericht. Kriminalität und Strafjustiz in alter Zeit; Darmstadt 1968

Maier, Franz: Stadt und Festung Mannheim im Dreißigjährigen Krieg; in: Mhm. GBl. N.F. 3 (1996), S. 175-196

Mantel, Kurt: Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts unter dem Einfluß der Forstordnungen und Noe Meurers (Schriftenreihe der forstwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i.Br. 1980); Hamburg 1980

Maurer, Hans-Martin: Bauernkrieg 1524/25. Beiwort zu Karte VI, 11; in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Erläuterungen; S. 1-8

Mayer, Theodor: Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter; in: HZ 159 (1939), S. 457-487

Middlefort, H. C. Erik: Geschichte der abendländischen Hexenverfolgung; in: Sönke Lorenz (Hg.): Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten; Aufsatzband; Karlsruhe 1994; S. 49-66

Miehe, Olaf: 100 Jahre Strafgesetzgebung nach der Carolina; in: Günter Jerouschek, Wolfgang Schild und Walter Gropp (Hg.): Benedict Carpzov. Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen (Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte Bd. 2), S. 137-164

Miethke, Jürgen: Kaiser und Papsttum im Spätmittelalter. Zu den Ausgleichsbemühungen zwischen Ludwig dem Bayern und der Kurie in Avignon; in: ZHF 10 (1983), S. 421-446

Mitteis, Heinrich: Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle; 2. Auflage; Brunn, München, Wien 1944

Mone, (Franz Joseph): Personalbestand der Ortsgerichte; in: ZGO 15 (1863), S. 257-277

Ders.: Wirksamkeit der westfälischen Gerichte am Oberrhein im 15. und 16. Jahrh.; in: ZGO 7 (1856), S. 385-428

Moraw, Peter: Beamtentum und Rat König Ruprechts; in: ZGO 116 (N.F. 77) (1968), S. 59-126

Moraw, Peter: Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert; in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. Internationalen Kongreß für Diplomatik, München 1983, Teilband 1 (Münchner Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 35. Herausgegeben von Gabriel Silagi), München 1984, S. 61-108

Ders.: Die kurfürstliche Politik der Pfalzgrafschaft im Spätmittelalter, vornehmlich im späten 14. und im frühen 15. Jahrhundert; in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 9 (1983); S. 75-97

Müller, Hans: Oberhof und neuzeitlicher Territorialstaat. Dargestellt am Beispiel der drei rheinischen geistlichen Kurfürstentümer (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. N.F. Band 20); Aalen 1978

Nehlsen, Hermann: Entstehung des öffentlichen Strafrechts bei den germanischen Stämmen; in: Karl Kroeschell (Hg.): Gerichtslauben-Vorträge. Freiburger Kolloquium zum fünfundsiebzigsten Geburtstag von Hans Thieme; Sigmaringen 1983; S. 3-16

Neuer, Dieter: Kirchheim. Eine Ortsgeschichte aus der Kurpfalz; Heidelberg 1985

Niklaus, Siegfried: Dreißigjähriger Krieg 1620-1634 / 1635-1638 / 1639-1647; Beiwort zu Karte VI, 11; in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Erläuterungen; S. 9-22

Nitz, Hans-Jürgen: Die mittelalterlichen Gründungsanlagen von Freiburg i.Br. und Heidelberg – Metrologische Analyse und Interpretation; in: ZGO 147 (N.F. 108) (1999), zugleich Festschrift für Meinrad Schaab zum 70. Geburtstag; S. 79-112

Nowosadtko, Jutta: Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit; München, Wien, Zürich 1994

Obert, Hanns: 1200 Jahre Neckarzimmern. 773-1973; Neckarzimmern 1973

Paul, Roland: Die Pfalz – ein Ein- und Auswanderungsland; in: Alexander Schweickert (Hg.), Kurpfalz (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs. Band 25); Stuttgart, Berlin, Köln 1997; S. 205-229

Paulus, Rainer: Rechtsstaatliche Übermaßverbote im gemeinrechtlichen Inquisitionsprozeß; in: Norbert Brieskorn / Paul Mikat / Daniela Müller / Dietmar Willoweit (Hg.), Vom mittelalterlichen Recht zur frühneuzeitlichen Rechtswissenschaft. Bedingungen, Wege und Probleme der europäischen Rechtsgeschichte (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft. N.F., Band 72); Paderborn, München, Wien, Zürich 1994; S. 285-315

Petry, Ludwig: Das politische Kräftespiel im pfälzischen Raum vom Interregnum bis zur französischen Revolution. Anliegen und Ansätze der heutigen Forschung; in: RhVjBl. 20 (1955) (zugleich Festschrift Adolf Bach, 1. Teil); S. 80-111

Pohl, Herbert: Hexenglaube und Hexenverfolgung im Kurfürstentum Mainz. Ein Beitrag zur Hexenfrage im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert (Geschichtliche Landeskunde Band 32); Stuttgart 1988

Press, Volker: Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559-1619 (Kieler Historische Studien Band 7); Stuttgart 1970

Ders.: Die Ritterschaft im Kraichgau zwischen Reich und Territorium 1500-1623; in: ZGO 122 (N.F. 83) (1974), S. 35-98

Ders.: Die wittelsbachischen Territorien: Die pfälzischen Lande und Bayern, in: Kurt A. Jeserich / Hans Pohl / Georg-Christoph von Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte. Band 1. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches; Stuttgart 1983; S. 552-599

Ders.: Fürst und Landstände in der frühneuzeitlichen Oberpfalz (1488-1628, 1707-1715); in: Ferdinand Seibt (Hg.), Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag. Band I. München 1988; S. 439-457

Ders.: Stadt- und Dorfgemeinden im territorialstaatlichen Gefüge des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit; in: Peter Blickle (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich (HZ Beihefte Neue Folge, Band 13); München 1991; S. 425-454

Probst, Hansjörg: Die Pfalz als historischer Begriff; Mannheim 1984

Ders.: Ladenburg im Hochstift Worms. Vom 10. bis zum 14. Jahrhundert; in: Hansjörg Probst (Hg.), Ladenburg. Aus 1000 Jahren Stadtgeschichte; Ubstadt-Weiher 1998; S. 291-348

Ders.: Ladenburg zwischen dem Bischof und dem Pfalzgrafen. Vom 15. bis zum 17. Jahrhundert; in: Hansjörg Probst (Hg.), Ladenburg. Aus 1000 Jahren Stadtgeschichte; Ubstadt-Weiher 1998; S. 349-425

Ders.: Mannheim; in: Alexander Schweickert (Hg.), Kurpfalz (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs. Band 25); Stuttgart, Berlin, Köln 1997; S. 300-325

Ders.: Seckenheim. Geschichte eines Kurpfälzer Dorfes; Mannheim 1981

Probst, Veit: Machtpolitik und Mäzenatentum: Friedrich der Siegreiche von der Pfalz als Wegbereiter des deutschen Frühhumanismus; in: Mhm. GBl. N.F. 3 (1996), S. 153-173

Radbruch, Gustav (Hg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina); 6. Auflage (hg. von Arthur Kaufmann); Stuttgart 1975

Reis, Reinhold: Deutsches Privatrecht in den Weistümern der Zenten Schriesheim und Kirchheim (Rechtshistorische Reihe Band 56); Frankfurt am Main 1987

Rettinger, Elmar: Die Bevölkerungsentwicklung im Spiegel der Kirchenbücher; in: Karl-Heinz Spieß (Hg.), Niederolm. Der Raum der Verbandsgemeinde in Geschichte und Gegenwart; Alzey 1983; S. 307-328

Reuter, Fritz: Worms und der „Pfälzische Erbfolgekrieg“; in: Pirmin Spieß (Hg.), Palatia Historica. Festschrift für Ludwig Anton Doll zum 75. Geburtstag; Mainz 1994; S. 422-431

Ritter, Gerhard: Die Heidelberger Universität. Ein Stück deutscher Geschichte. Erster Band. Das Mittelalter (1386-1508); Heidelberg 1936

Rödel, Volker: Die Städtegründungen der Stauferzeit und die Stadtwerdung Mosbachs; in: Mosbacher Jahreshaft 1992, Jg. 2; hrsg. vom Geschichts- und Museumsverein Mosbach e.V. und der Großen Kreisstadt Mosbach; Elztal-Dallau 1992

Rödel, Volker: Die Urkunde, ihre Überlieferung und Aufbereitung für die Forschung, bezogen auf die Pfalz; in: Pfälzer Heimat 50 (1999), S. 73-86

Rolf, Bernhard: Kurpfalz, Südwestdeutschland und das Reich 1449-1476. Die Politik des Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrich des Siegreichen; Erlangen 1981

Schaab, Meinrad: Burgen im Land am unteren Neckar. Beiwort zu Karte V,5; in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Erläuterungen; S. 1-8

Ders.: Die Entstehung des pfälzischen Territoriums am unteren Neckar und die Anfänge der Stadt Heidelberg; in: ZGO 106 (N.F. 67) (1958), S. 233-276

Ders.: Die Festigung der pfälzischen Territorialmacht im 14. Jahrhundert; in: Hans Patze (Hg.): Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert Band II (Vorträge und Forschungen Band XIV), Sigmaringen 1971, S. 171-197

Ders.: Die Königsleute in den rechtsrheinischen Teilen der Kurpfalz; in: ZGO 111 (N.F. 72) (1963), S. 121-175

Ders.: Die territoriale Entwicklung der Kurpfalz von 1156 bis 1792. Beiwort zu Karte VI,3; in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Erläuterungen; S. 1-6

Ders.: Die Zent in Franken von der Karolingerzeit bis ins 19. Jahrhundert. Kontinuität und Wandel einer aus dem Frühmittelalter stammenden Organisationsform; in: Werner Paravicini und Karl Ferdinand Werner (Hg.), Histoire comparée de l'administration (IV^e-XVIII^e siècles) (Beihefte der Francia; Band 9); München 1980; S. 345-362

Ders.: Geographische und topographische Elemente der mittelalterlichen Burgenverfassung nach oberrheinischen Beispielen; in: Hans Patze (Hg.), Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, Teil II (Vorträge und Forschungen Band XIX); Sigmaringen 1976; S. 9-46

Ders.: Geschichte der Kurpfalz. Band 1: Mittelalter. 2. Auflage; Stuttgart Berlin Köln 1999 (zit.: Schaab, Kurpfalz I, S.)

Ders.: Geschichte der Kurpfalz. Band 2: Neuzeit. Stuttgart Berlin Köln Mainz 1992 (zit.: Schaab, Kurpfalz II, S.)

Ders.: Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland; in: Jürgen Treffeisen und Kurt Andermann (Hg.): Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland (Oberrheinische Studien. Band 12); Sigmaringen 1994; S. 245-254

Ders.: Marktorte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit 1250-1828. Beiwort zu Karte XI,2; in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Erläuterungen; S. 1-8

Ders.: Obrigkeitlicher Calvinismus und Genfer Gemeindemodell. Die Kurpfalz als frühestes reformiertes Territorium im Reich und ihre Einwirkung auf Pfalz-Zweibrücken; in: Meinrad Schaab (Hg.), Territorialstaat und Calvinismus (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg: Reihe B, Forschungen; Bd. 127); Stuttgart 1993; S. 34-86

Ders.: Zeitstufen und Eigenart der pfälzischen Territorialentwicklung im Mittelalter; in: Der Griff nach der Krone. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter; Begleitpublikation zur Ausstellung der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg und des Generallandesarchivs Karlsruhe; Regensburg 2000; S. 15-36

Ders.: Zenten an Rhein, Main, Neckar und Tauber um 1500. Beiwort zu Karte IX, 2; in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Erläuterungen; S. 1-12

Schäfer, Alfons: Das Kreisgebiet im Gang der Geschichte; in: Der Kreis Mosbach. Heimat und Arbeit, 1967

Scheible, Heinz: Reformation und Calvinismus; in: Alexander Schweickert (Hg.), Kurpfalz (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs. Band 25); Stuttgart, Berlin, Köln 1997; S. 177-192

Schlick, Heinrich: Die rechtsrheinische Pfalz beim Anfall an Baden; Karlsruhe 1930

Schlosser, Hans: Rechtsgewalt und Rechtsbildung im ausgehenden Mittelalter; in: ZRG GA 100 (1983), S. 9-52

Schmidt, Eberhard: Die Carolina. Ein Vortrag; in: ZRG GA 53 (1933); S. 1-34

Ders.: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Auflage, Göttingen 1965

Ders.: Inquisitionsprozeß und Rezeption. Studien zur Geschichte des Strafverfahrens in Deutschland vom 13. bis 16. Jahrhundert; Leipzig 1940

Ders.: Strafrechtspflege und Rezeption; in: ZStW 62 (1944), S. 232-265

Schmidt, Gerhard: Sinn und Bedeutung der Constitutio Criminalis Carolina als Ordnung des materiellen und prozessualen Rechts; in: ZRG GA 83 (1966), S. 239-257

Schmidt, Jürgen Michael: Die Kurpfalz; in: Sönke Lorenz (Hg.): Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten; Aufsatzband; Karlsruhe 1994; S. 207-217

Schmidt, Jürgen Michael: Glaube und Skepsis. Die Kurpfalz und die abendländische Hexenverfolgung 1446-1685 (Hexenforschung Band 5); Bielefeld 2000

Schmith, Heinrich: Neuenheim. Vergangenheit einer Pfälzer Dorfgemeinde in Verbindung mit der Geschichte der Heimat; Heidelberg 1928

Schmitt, Sigrid: Landesherr, Stadt und Bürgertum in der Kurpfalz des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit; in: Jürgen Treffeisen und Kurt Andermann (Hg.): Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland (Oberrheinische Studien. Band 12); Sigmaringen 1994; S. 45-66

Schmitt, Sigrid: Landgemeinde im Territorialstaat. Ein Vergleich der linksrheinischen Gemeinden in Kurmainz, Kurtrier und Kurpfalz unter besonderer Berücksichtigung der Kurmainzer Ämter Olm und Algesheim; in: Winfried Dotzauer / Wolfgang Kleiber / Michael Matheus / Karl-Heinz Spieß: Landesgeschichte und Reichsgeschichte. Festschrift für Alois Gerlich zum 70. Geburtstag (Geschichtliche Landeskunde. Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz. Band 42), Stuttgart 1995, S. 213-233

Schmitt, Sigrid: Territorialstaat und Gemeinde im kurpfälzischen Oberamt Alzey. Vom 14. Jahrhundert bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts (Geschichtliche Landeskunde.

Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz. Band 38); Stuttgart 1992

Schnabel-Schüle, Helga: Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 16. Band); Köln, Weimar, Wien 1997

Schreiner, Klaus: „Gerechtigkeit und Frieden haben sich geküßt“ (Ps. 84, 11). Friedensstiftung durch symbolisches Handeln; in: Johannes Fried (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen Band XLIII); Sigmaringen 1996; S. 37-86

Schroeder, Klaus-Peter: Stadtrecht und Stadtgericht in Alzey; in: Alzeier Geschichtsblätter, Heft 13, 1978; S. 107-135

Schroeder, Klaus-Peter: Alzey. Verfassungsgeschichtliche Entwicklung einer kurpfälzischen Stadt; in: Friedrich Karl Becker (Hg.): 700 Jahre Stadt Alzey. Festschrift; Alzey 1977, S. 58-100

Schütze, Christian: Ziele und Mittel der pfälzischen Territorialpolitik im 14. Jahrhundert; in: Pfälzer Heimat 9 (1958), S. 1-5

Schüßler, Martin: Quantifizierung, Impressionismus und Straftheorie. Ein Bericht zur Geschichte und zum heutigen Stand der Forschung über Kriminalität im Europa des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit; in: ZRG GA 113 (1996), S. 247-278

Schunka, Alexander: Verbrechen, Strafe, Obrigkeit. Zeugenaussagen aus dem Nürnberger Landgebiet; in: ZHF 26 (1999), S. 323-348

Schwarzmaier, Hansmartin: Geschichte der Stadt Eberbach am Neckar bis zur Einführung der Reformation 1556; Band 1; Sigmaringen 1986

Schweickert, Alexander: Die Region, die Kur, die Kurpfalz. Notizen zur Ereignisgeschichte; in: Alexander Schweickert (Hg.), Kurpfalz (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs. Band 25); Stuttgart, Berlin, Köln 1997; S. 25-50

Sellert, Wolfgang: Die Krise des Straf- und Strafprozeßrechts und ihre Überwindung im 16. Jahrhundert durch Rezeption und Säkularisation; in: Heinz Angermeier (Hg.), Säkulare Aspekte der Reformationszeit (Schriften des Historischen Kollegs; Kolloquien 5); München, Wien 1983; S. 27-48

Simon, Thomas: Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung (Ius Commune. Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 77); Frankfurt am Main 1995

Ders.: Krise oder Wachstum? Erklärungsversuche zum Aufkommen territorialer Gesetzgebung am Ausgang des Mittelalters; in: Gerhard Köbler und Hermann Nehlsen (Hg.): Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag; München 1997; S. 1201-1217

Spieß, Karl-Heinz: Bäuerliche Gesellschaft und Dorfentwicklung im Hochmittelalter; in: Werner Rösener (Hg.), Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter; Göttingen 1995; S. 384-412

Ders.: Burg, Burggraf und Burgmannschaft im spätmittelalterlichen Alzey; in: Friedrich Karl Becker (Hg.): 700 Jahre Stadt Alzey. Festschrift. Alzey 1977; S. 106-115

Ders.: Burg und Herrschaft im 15. und 16. Jahrhundert; in: Winfried Dotzauer, Wolfgang Kleiber, Michael Matheus und Karl-Heinz Spieß: Landesgeschichte und Rechtsgeschichte. Festschrift für Alois Gerlich zum 70. Geburtstag (Geschichtliche Landeskunde. Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz Bd. 42), Stuttgart 1995; S. 195-212

Ders.: Erbteilung, dynastische Rason und transpersonale Herrschaftsvorstellung. Die Pfalzgrafen bei Rhein und die Pfalz im späten Mittelalter; in: Franz Staab (Hg.), Die Pfalz.

Probleme einer Begriffsgeschichte vom Kaiserpalast auf dem Palatin bis zum heutigen Regierungsbezirk; Speyer 1990; S. 159-181

Spieß, Pirmin: Die Gesetzgebung der Kurpfalz im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zu Inhalt und Gestalt der Gesetzgebung im absoluten Fürstenstaat; in: Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz 68 (1970), S. 197-227

Ders.: Rüge und Einung dargestellt anhand süddeutscher Stadtrechtsquellen aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit; Speyer 1988

Staab, Franz: Die Orte der Verbandsgemeinde Nieder-Olm vom Frühmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, in: Karl-Heinz Spiess (Hg.), Nieder-Olm. Der Raum der Verbandsgemeinde in Geschichte und Gegenwart, Alzey 1983, S. 78-148

Staab, Franz: Ein römischer Verkehrsknotenpunkt auf dem Weg zur mittelalterlichen Stadt; in: Friedrich-Ludwig Wagner: Bacharach und die Geschichte der Viertälerorte Bacharach, Steeg, Diebach und Manubach; Oberwesel 1996; S. 45-74

Steppan, Markus: Gleichbehandlung bzw. Privilegierung von Frauen in den bäuerlichen Weistümern; in: forum iuris historiae (Erstveröffentlichung), 26.7.1997, S. 1-6

Stimming, Manfred: Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz, Darmstadt 1915

Stolleis, Michael: Condere leges et interpretari. Gesetzgebungsmacht und Staatsbildung im 17. Jahrhundert; in: ZRG GA 101 (1984), S. 89-116

Ders.: Sich allweg dermaßen zu verhalten wie es einem aufrechten und redlichen Mitbürger zu tun gebührt und wohl ansteht. Ein württembergisches Dorfrecht; in: Gerhard Köbler und Hermann Nehlsen (Hg.), Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag; München 1997; S. 1259-1273

Trautz, Fritz: Das untere Neckarland im früheren Mittelalter. (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde 1), Heidelberg 1953

Trossbach, Werner: Die ländliche Gemeinde im mittleren Deutschland (vornehmlich 16.-18. Jahrhundert); in: Peter Blickle (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich (HZ Beihefte Neue Folge, Band 13); München 1991; S. 263-288

Trusen, Winfried: Der Inquisitionsprozeß; in: ZRG KA 74 (1988), S. 168-230

Ders.: Strafprozeß und Rezeption. Zu den Entwicklungen im Spätmittelalter und den Grundlagen der Carolina; in: Peter Landau / Friedrich-Christian Schroeder, Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption. Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina (Juristische Abhandlungen Band XIX); Frankfurt am Main 1984; S. 29-118

Unruh, Georg-Christoph von: Polizei, Polizeiwissenschaft und Kameralistik; in: Kurt G.A. Jeserich (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte. Band 1. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches; Stuttgart 1983; S. 388-427

Wadle, Elmar: Die Entstehung der öffentlichen Strafe – Klassische Vorstellungen und neue Fragen - , in: Heike Jung / Heinz Müller-Dietz / Ulfried Neumann (Hg.): Perspektiven der Strafrechtsentwicklung, Baden-Baden 1996, S. 9-30

Ders.: Die peinliche Strafe als Instrument des Friedens; in: Johannes Fried (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen Band XLIII); Sigmaringen 1996; S. 229-247

Wagner, Friedrich-Ludwig: Bacharach im Mittelalter; in: Friedrich-Ludwig Wagner (Hg.), Bacharach und die Geschichte der Viertälerorte Bacharach, Steeg, Diebach und Manubach; Oberwesel 1996; S. 75-89

Wagner, Friedrich-Ludwig: Bacharach im 17. und 18. Jahrhundert; in: Friedrich-Ludwig Wagner: Bacharach und die Geschichte der Viertälerorte Bacharach, Steeg, Diebach und Manubach; Oberwesel 1996; S. 91-97

Warmbrunn, Paul: Von der Vorherrschaft der reformierten Konfession zum Nebeneinander dreier Bekenntnisse: Reformierte, Lutheraner und Katholiken in Kurpfalz und Pfalz-

Zweibrücken zwischen dem Westfälischen Frieden und dem Ende des Alten Reiches; in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 134 (1998), S. 95-121

Weech, v.: Ein pfälzisches Steuerbuch aus den Jahren 1350-1361; in: ZGO 28 (1876), S. 467-483

Wehlt, Hans-Peter: Kaiser und Könige in der Reichsabtei Lorsch; in: Beiträge zur Geschichte des Klosters Lorsch. Herausgegeben vom Heimat- und Kulturverein Lorsch; Heppenheim 1980; S. 123-126

Wehlt, Hans-Peter: 1200 Jahre Reichsabtei Lorsch, in: Beiträge zur Geschichte des Klosters Lorsch. Herausgegeben vom Heimat- und Kulturverein Lorsch; Heppenheim 1980; S. 43-62

Weiß, Elmar: Erzstift Mainz (südwestdeutsche Gebiete); in: Sönke Lorenz (Hg.): Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten; Aufsatzband; Karlsruhe 1994; S. 295-306

Weitzel, Jürgen: Der Grund des Rechts in Gewohnheit und Herkommen; in: Dietmar Willoweit (Hg.): Die Begründung des Rechts als historisches Problem (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien; 45); München 2000; S. 137-152

Ders.: Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich. Band 4); Köln, Wien 1976

Ders.: Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter; I. und II. Teilband (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich; Band 15/I und 15/II); Köln, Wien 1985

Ders.: Strafe und Strafverfahren in der Merowingerzeit; in: ZRG GA 111 (1994); S. 66-147

Ders.: Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug. Eine Skizze (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte. Band 15); Göttingen 1981

Wenck, Karl: Die Stellung des Erzstiftes Mainz im Gange der deutschen Geschichte, in: Zeitschrift des hessischen Vereins für Geschichte und Landeskunde, 33 N.F. (1909), S. 278-318

Wendt, Achim und Benner, Manfred: 800 Jahre Heidelberg – Archäologische und bauhistorische Befunde zu den Anfängen der Stadt; in: ZGO 145 (N.F. 106) (1997), S. 15-60

Dies.: Das Heidelberger Schloß im Mittelalter. Bauliche Entwicklung, Funktion und Geschichte vom 13. bis zum 15. Jahrhundert; in: Der Griff nach der Krone. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter. Begleitpublikation der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg und des Generallandesarchivs Karlsruhe; Regensburg 2000; S. 165-181

Werkmüller, Dieter: Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer. Nach der Sammlung von Jacob Grimm; Berlin 1972

Ders.: Zur Geschichte des Eltviller Oberhofs; in: Hans-Jürgen Becker, Gerhard Dilcher, Gunter Gudian, Ekkehard Kaufmann, Wolfgang Sellert (Hg.), Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag; Aalen 1976; S. 357-419

Widder, Johann Goswin: Versuch einer vollständigen geographisch-historischen Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz am Rheine, Erster Theil, Frankfurt und Leipzig 1786; Zweiter Theil, Frankfurt und Leipzig 1786; Dritter Theil, Frankfurt und Leipzig 1787; Vierter Theil, Frankfurt und Leipzig 1788 (Unveränderter Nachdruck 1996) (zit.: Widder I, II, III oder IV, S.)

Wilbertz, Gisela: Scharfrichter, Medizin und Strafvollzug in der frühen Neuzeit; in: ZHF 26 (1999), S. 515-555

Willoweit, Dietmar: Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien; in: Kurt G. A. Jeserich / Hans Pohl / Georg-Christoph von Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte. Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches; Stuttgart 1983; S. 289-346

Ders.: Begriffe und Wege verwaltungsgeschichtlicher Forschung; in: ZbLG 61 (1998), S. 7-15

Ders.: Das juristische Studium in Heidelberg und die Lizensiaten der Juristenfakultät von 1368-1436; in: Wilhelm Doerr (Hg.): Semper Apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386-1986. Festschrift in sechs Bänden. Band I Mittelalter und frühe Neuzeit 1386-1803; Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo 1985; S. 85-135

Ders.: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands; 4. Auflage; München 2001

Ders. (Hg.): Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas: Symposien und Synthesen; Bd. 1); Köln Weimar Wien 1999

Ders.: Die Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts; in: Kurt G. A. Jeserich / Hans Pohl / Georg-Christoph von Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte. Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches; Stuttgart 1983; S. 346-360

Ders.: Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft; in: Kurt G. A. Jeserich / Hans Pohl / Georg-Christoph von Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte. Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches; Stuttgart 1983; S. 66-143

Ders.: Gebot und Verbot im Spätmittelalter. Vornehmlich nach südhessischen und mainfränkischen Weistümern; in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 30 (1980), S. 94-130

Ders.: Kommunale Genossenschaften als Träger des Rechts in Mitteleuropa; in: Peter Blickle (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich (HZ Beihefte. Neue Folge, Band 13); München 1991; S. 403-423

Ders.: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit; Köln 1975

Ders.: Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter; in: Dieter Simon (Hg.), Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages Frankfurt am Main, 22. bis 26. September 1986 (Ius Commune. Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 30); Frankfurt am Main 1987; S. 19-44

Ders.: Unrechtsfolgen in Hof- und Dienstrechten des 11. und 12. Jahrhunderts. Mit einer Anmerkung zum Verhältnis von geistlicher Buße und weltlicher Sanktion vor der Ausbreitung des peinlichen Strafrechts; in: Norbert Brieskorn / Paul Mikat / Daniela Müller / Dietmar Willoweit (Hg.), Vom mittelalterlichen Recht zur frühneuzeitlichen Rechtswissenschaft. Bedingungen, Wege und Probleme der europäischen Rechtsgeschichte (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft. N.F., Band 72); Paderborn, München, Wien, Zürich 1994; S. 109-127

Ders.: Vertragen, Klagen, Rügen. Reaktionen auf Konflikt und Verbrechen in ländlichen Rechtsquellen Frankens; in: Dieter Rödel und Joachim Schneider (Hg.), Strukturen der Gesellschaft im Mittelalter. Interdisziplinäre Mediävistik in Würzburg; Wiesbaden 1996; S. 196-224

Ders.: Vom alten guten Recht. Normensuche zwischen Erfahrungswissen und Ursprungslegenden; in: Jahrbuch des historischen Kollegs 1997, S. 23-52

Ders.: Von Strafe und Sühne, Blutzoll und Seelenmessen; in: forschung 2/2000, S. 16-19

Wimmer, Carl: Geschichte der Stadt Alzei; Alzey 1875

Witte, Barthold C.: Herrschaft und Land im Rheingau (Mainzer Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte; Band III); Meisenheim / Glan 1959

Wittmann, Günter: Die Reichartshauser oder Stüber Zent; in: Badische Heimat 42. Jahrgang (1962), S. 54-66

Wolgast, Eike: Die kurpfälzische Universität 1386-1803; in: Wilhelm Doerr (Hg.), Semper Apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386-1986. Festschrift in

sechs Bänden. Band I: Mittelalter und frühe Neuzeit 1386-1803; Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo 1985; S. 1-70

Wunder, Heide: Die ländliche Gemeinde als Strukturprinzip der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Geschichte Mitteleuropas; in: Peter Blickle (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich (HZ Beihefte Neue Folge, Band 13); München 1991; S. 385-402

Zimmermann, Fritz: Die Weistümer und der Ausbau der Landeshoheit in der Kurpfalz, Berlin 1937

Zimmermann, Harald: Weltgeschichtliche Ereignisse im Jahr 1241; in: Mosbacher Jahreshaft 1992, S. 8-22

Zwölfhundert Jahre Kirchheim 767-1967; hrsg. vom Stadtteilverein Kirchheim; Heidelberg-Kirchheim 1967

1. Teil: Einleitung. Historische und geographische Parameter der Untersuchung.

1. Kapitel: Problemstellung, Quellen und Geschichte

I. Thema, Ausgangspunkt und historisch-geographischer Rahmen

1. Das Strafgerichtswesen im kurpfälzischen Territorium

Die vorliegende Untersuchung befaßt sich mit dem Strafgerichtswesen in Teilen des kurpfälzischen Territoriums zum Ausgang des Mittelalters und zum Beginn der frühen Neuzeit. Auf der Grundlage ländlicher Rechtsquellen der kurpfälzischen Zenten Schriesheim, Kirchheim, Eberbach und Mosbach soll das Bild der Strafgerichtsbarkeit in seinen verschiedenen Facetten und Entwicklungen nachgezeichnet werden. Diesem sollen in einem knappen, kursorischen Vergleich die strafgerichtlichen Verhältnisse in dem kurpfälzischen Oberamt Alzey sowie in den Kurmainzer Ämtern Olm und Algesheim gegenübergestellt werden.

Nach einer Einleitung, die sich nach der Vorstellung der herangezogenen Quellen vor allem mit der Geschichte der Kurpfalz, der Bedeutung des Territorialstaates sowie der Beschreibung der vier Zenten zu befassen hat, werden Untersuchungen zur Strafgerichtsbarkeit in den Zenten angestellt, die sich der gerichtlichen Verfassung sowie den Zuständigkeiten, Verfahrensformen, Sanktions- und Appellationsmöglichkeiten widmen werden. In einem weiteren Kapitel wird vor allem auf die Dorfgerichtsbarkeit und das System der Oberhöfe einzugehen sein¹.

Ziel der Untersuchung ist es, das ländliche Strafgerichtswesen in bestimmten Gebieten des kurpfälzischen Territoriums, wie es sich in ländlichen Rechtsquellen darstellt, zu beschreiben und zu interpretieren. Ein besonderes Augenmerk wird dabei gerichtet auf die Einflüsse durch die 1582 publizierte kurpfälzische Landesordnung und die Malefizordnung². Die Darstellung des Strafgerichtswesens auf der Grundlage ländlicher Rechtsquellen ist allerdings eine Gratwanderung: Allzu oft wird sich zeigen lassen, daß einem Hinweis in den Quellen, der auf einen als „strafrechtlich“ einzuordnenden Sachverhalt aufmerksam zu machen scheint, nur dann verantwortungsvoll nachgegangen werden kann, wenn der Rechtstext in seinen

¹ Der Schwerpunkt liegt dabei auf der zentlichen Gerichtsbarkeit, bei der die Blutgerichtsbarkeit wie auch die schwerere Rügegerichtsbarkeit vereinigt ist. Der Vollständigkeit halber wird auch auf das dörfliche Gerichtswesen eingegangen sowie auf die Zent und Dorf gewissermaßen verbindenden Oberhöfe.

² Die Landts-Ordnung befaßt sich im Hinblick auf das vorliegende Thema vor allem mit der Rügegerichtsbarkeit (Freveltaidigung). Die Malefizordnung enthält Normierungen für das prozessuale und materielle Strafrecht (Blutgerichtsbarkeit). Der Erlaß der Ordnungen bewirkt für die Untersuchung der gerichtlichen Zuständigkeiten die Zäsur in die Zeit vor und nach 1582.

historischen und vor allem territorialpolitischen Zusammenhang eingeordnet wird. Alle Versuche, die strafgerichtlichen Verhältnisse der Zenten in der Kurpfalz ohne diesen Hintergrund zu erfassen, müssen scheitern. Die Untersuchung versteht sich unter dieser Prämisse nicht zuletzt als Beitrag zur Territorialgeschichte der Kurpfalz.

2. Das DFG-Projekt „Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts“

a) Das Projekt und seine Ziele

Die vorliegende Untersuchung entstand im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projektes „Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts“³. In diesem befaßten sich Rechtshistoriker, Historiker und Strafrechtswissenschaftler mit der Frage, in welchem Zeitraum, unter welchen Bedingungen und auf welche Art und Weise ein hoheitlicher Strafanspruch⁴ aufgekommen ist und gerichtlich zur Durchsetzung gelangte⁵.

Frühere Forschungsergebnisse hatten herausgestellt, daß es einen solchermaßen herrschaftlichen, öffentlichen Strafanspruch nicht immer gegeben hatte, daß vielmehr das „Strafrecht“ zum Ende des Mittelalters an die Stelle der Fehde⁶ getreten war. Zwar finden sich ausweislich der späten Kapitularien Karls des Großen bereits um 800 erste Ansätze zu einem „öffentlichen Strafrecht“⁷. Doch im frühen Mittelalter wurde das Strafverfahren vom Kompositionensystem dominiert⁸ und im hohen Mittelalter noch vom Sühnegedanken, dem

³ Dazu Dietmar Willoweit, Programm eines Forschungsprojekts, bei Willoweit, Entstehung, S.1; zu diesem Band vgl. auch FAZ vom 8.7.2000. Zu dem Projekt vgl. ferner Willoweit, Von Strafe und Sühne, S. 16 ff.

⁴ Dieser wird heute als in der Krise befindlich beschrieben; vgl. dazu grundlegend Lüderssen, Die Krise des öffentlichen Strafanspruchs; Hassemer, Kennzeichen und Krisen, S. 378 ff.

⁵ Zu den Ausgangsüberlegungen des Projektes vgl. den Antrag an die DFG von 1992, mitgeteilt von Willoweit, Programm eines Forschungsprojektes, bei Willoweit, Entstehung, S. 1 ff.

⁶ Vgl. einführend knapp Maaß, Halsgericht, S. 100 ff. Vor allem ist Otto Brunner, Land und Herrschaft, S. 1 ff., 41 ff. zum Thema Fehde zu nennen. Über Friede und Fehde, Selbstgewalt und Recht auch Dilcher, Friede durch Recht, S. 203 ff., der auch auf die Ansätze Otto Brunners und die Reaktion der Wissenschaft eingeht. Um Friedensstiftung durch symbolisches Handeln geht es bei Schreiner, „Gerechtigkeit und Frieden haben sich geküßt“, S. 37 ff. Den Zusammenhang von Frieden und Strafe stellt Wadle, Die peinliche Strafe als Instrument des Friedens, S. 229 ff., her. Den Zusammenhang von Institutionalisierung der Gerichtsbarkeit und Fehdewesen beschreibt Drüppel, Artikel „Gericht, Gerichtsbarkeit“, in: LexMA IV, Sp. 1322. Dazu auch Buchda, Artikel „Gerichtsverfassung“, in: HRG I, Sp. 1569 f. Einen guten Überblick über die Entwicklung gibt E. Kaufmann, Artikel „Strafe, Strafrecht“, in: HRG IV, Sp. 2012 ff.

⁷ Eingehend dazu Hägermann, Karl der Große, S. 448 ff., insb. S. 459 und S. 488 ff. Karl differenziert bereits zwischen der niederen und der hohen Gerichtsbarkeit; dazu Drüppel, Artikel „Gericht, Gerichtsbarkeit“, in: LexMA IV, Sp. 1323 f. Zum vorkarolingischen Umgang mit Delinquenz vgl. Weitzel, Strafe und Strafverfahren in der Merowingerzeit, S. 66 ff.

⁸ Vgl. dazu Nehlsen, Entstehung des öffentlichen Strafrechts, S. 5 f. Willoweit widerspricht allerdings der auf Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit, zurückgeführten These, das erst im Zuge der Landfriedensbewegung peinlichen Strafen aufgekommen seien; vgl. Willoweit, Unrechtsfolgen in Hof- und Dienstrechten des 11. und 12. Jahrhunderts, S. 109 ff.

Schadensausgleich für das Opfer, beherrscht⁹. Es galt weithin der Grundsatz „Wo kein Kläger, da kein Richter“¹⁰. Die Entwicklung hin zu einem hoheitlich gefaßten Verbrechenskatalog und einer im öffentlichen Interesse erfolgenden Strafverfolgung¹¹ läßt sich erst im Spätmittelalter im Zuge der Entstehung der Territorialstaaten greifbar machen¹². Mit der „Carolina“, der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 jedenfalls muß die Existenz eines öffentlichen Strafanspruchs als feststehend angenommen werden¹³.

Eine Strafrechtsgeschichte, die auf vergleichender Basis die Entwicklung in den verschiedenen Territorien des Reiches nachzeichnete, ist bis dato nicht geschrieben; die älteren Darstellungen folgen vielmehr einem Aufbau nach Delikten und Schuldformen, gehen mithin von einer modernen strafrechtlichen Sicht aus, die sie sodann auf das überlieferte Recht projizieren¹⁴. Die hier zutage tretenden Ergebnisse¹⁵ können heute nur noch mit Bedenken und in Einzelheiten verwertet werden. Erforderlich ist es vielmehr, die Entwicklungen in den einzelnen Territorien aufzuzeigen und in ihren historischen und politischen Zusammenhang einzuordnen.

b) „Unrecht im ländlichen Raum“

Unter der Leitung von Dietmar Willoweit wurde in Würzburg das Teilprojekt „Unrecht im ländlichen Raum“ bearbeitet. Hier lag das Ziel darin, die ländlichen Strukturen im territorialstaatlichen Gefüge¹⁶ im Hinblick auf Entstehung und Entwicklung eines öffentlichen Straf- und Strafprozeßrechts zu untersuchen und darzustellen. Dies schließt zum einen die gesamte nicht-ländliche, also städtische und höfische Entwicklung aus. Da es aufgrund des

⁹ Zusammenfassend Heiner Lück, Beginn, Verlauf und Ergebnisse, S. 130.

¹⁰ Dazu Wolfgang Sellert, Wo kein Kläger, da kein Richter“, HRG II, Sp. 853-855.

¹¹ Vgl. dazu instruktiv Hattenhauer, Über Buße und Strafe im Mittelalter, S. 53 ff.

¹² Beispielhaft für bayerische Rechtsquellen Schlosser, Rechtsgewalt und Rechtsbildung, S. 9 ff.

¹³ Vgl. Wadle, Entstehung, S. 12. Dazu auch E. Kaufmann, Artikel „Strafe, Strafrecht“, in: HRG IV, Sp. 2018 f. Einen ersten Eindruck zu dem bedeutenden Gesetzgebungswerk Karls V. vermitteln Lieberwirth, Artikel „Carolina“, in: HRG I, Sp. 592 ff. sowie G. Schmidt, Sinn und Bedeutung, S. 239 ff. Des weiteren sind zu nennen Radbruch, Zur Einführung in die Carolina, S. 5 ff.; Eb. Schmidt, Die Carolina, S. 1 ff.; Blankenhorn, Die Gerichtsverfassung der Carolina; Laufs, Rechtsentwicklungen, S. 122 ff. sowie der Aufsatzband von Landau / Schroeder, Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption.

¹⁴ So insbesondere die großen Lehrbücher von Rudolf His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, und Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege.

¹⁵ Wadle, Entstehung, S. 13 ff., nennt vier gemeinsame Aspekte: (1) öffentliches Strafrecht hat es in allen Epochen der Rechtsgeschichte gegeben; (2) schon in der Germanenzeit weist das Bild des Strafrechts feste Strukturen auf; (3) diese alten Strukturen haben kontinuierlich bis in das Spätmittelalter weitergewirkt; (4) der Charakter der Straftat läßt sich mit „Vom Erfolgsstrafrecht zum Schuldstrafrecht“ beschreiben

¹⁶ Zu der Sichtweise auf das Verhältnis von Stadt/Land zum Territorialstaat siehe Press, Stadt- und Dorfgemeinden im territorialstaatlichen Gefüge, S. 425 ff., zum ländlichen Raum S. 442 ff. Aus der Sicht der Rechtsgeschichte Willoweit, Kommunale Genossenschaften als Träger des Rechts in Mitteleuropa, S. 403 ff. Systematisch zu diesem Komplex Wunder, Die ländliche Gemeinde als Strukturprinzip, S. 385 ff.

großen Aufkommens von ländlichen Rechtsquellen¹⁷ (Weistümer, Ordnungen, Kundschaften etc.) nicht möglich ist, den gesamten deutschen Raum zu untersuchen, war zum anderen eine Auswahl der Forschungsfelder notwendig. Es ergab sich die Aufteilung des Projektes in die Untersuchungen über den mainfränkischen und den „rheinfränkischen“ Raum¹⁸, dem die vorliegende Arbeit gewidmet ist. Als sinnvoll und (noch) überschaubar erwies sich hierbei die Konzentration auf rechtsrheinische ländliche Bereiche der Kurpfalz. Diese sind durch die Gerichtsorganisation auf zentlicher Ebene gekennzeichnet und bilden somit eine Einheit gegenüber der linksrheinisch-kurpfälzischen Ämterorganisation. Die Zenten sind in ihrer inneren gerichtlichen Ausbildung durchaus unterschiedlich, so daß sich genügend Material für den Erforscher des Strafgerichtswesens findet. Der Untersuchung der rechtsrheinischen Zenten werden einige prägnante Stichpunkte aus linksrheinischen Ämtern gegenübergestellt – dies dient der Herausstellung von Parallelen und Differenzen und soll letztendlich die gefundenen Ergebnisse untermauern. Eine detaillierte Bearbeitung des Strafgerichtswesens der linksrheinischen Ämter Alzey, Olm und Algesheim hätte den Rahmen der Untersuchung bei weitem gesprengt. So mag der kursorische Überblick einer anderen wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Strafgerichtsbarkeit im rheinischen Raum als Anhaltspunkt und Wegweiser dienen.

3. Strafrecht und Strafverfahrensrecht

Die Untersuchung widmet sich dem materiellen wie formellen Strafrecht¹⁹, wie es sich in ländlichen Rechtsquellen aus Bereichen des kurpfälzischen Territoriums antreffen läßt. Den Schwerpunkt bildet dabei die Betrachtung der höheren und höchsten Strafgerichtsbarkeit, wie sie sich an den landesherrlichen Zentgerichten findet. Daneben wird der Bereich der Dorfgerichtsbarkeit sowie das System der Oberhöfe beleuchtet. Eingeleitet wird dies mit einer Übersicht über die zentliche Gerichtsverfassung und die personellen Verhältnisse. Es wird versucht, sowohl hinsichtlich der beteiligten Personen (Schöffen, Richter u.a.) als auch in bezug auf Zuständigkeits- und Verfahrensfragen Entwicklungen aufzuzeigen, die die Zeitenwende von Spätmittelalter zur (frühen) Neuzeit zu beleuchten vermögen. Zu umreißen

¹⁷ Man betrachte hierzu nur die Sammlungen von Grimm, Weistümer I-VII.

¹⁸ Freilich war es aufgrund der großen Zahl an ländlichen Rechtsquellen in diesem Gebiet nicht möglich, den gesamten Bereich des sogenannten Rheinfranken zu bearbeiten.

¹⁹ In den letzten Jahren ist eine verstärkte wissenschaftliche Hinwendung zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Straf(verfahrensrecht) zu bemerken. Als Beispiele seien hier die Beiträge genannt von Schübler, Quantifizierung, Impressionismus und Rechtstheorie, S. 247 ff. (1996); Kolmer, Gewalttätige Öffentlichkeit und Öffentliche Gewalt, S. 261 ff. (1997); Schunka, Verbrechen, Strafe, Obrigkeit, S. 323 ff. (1999); Härter, Soziale Disziplinierung durch Strafe, S. 365 ff. (1999).

ist an dieser Stelle, was unter „Strafrecht“ und „Strafprozeßrecht“ in der vorliegenden Arbeit zu verstehen sein wird.

In der Zeit vom 14. bis 16. Jahrhundert, aus der auch die Quellengrundlage für die vorliegende Arbeit entstammt, tritt in der deutschen Gerichtsverfassung eine spürbare Zäsur durch die Rezeption des römischen (Prozeß-) Rechts ein, die die deutliche Trennung von Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mit sich bringt²⁰. Die Strafgerichtsbarkeit, das materielle und prozessuale Strafrecht und seine institutionelle Verfassung, wird vor allem greifbar in der zentlichen Zuständigkeit für die Hochgerichtsbarkeit – es werden zu untersuchen sein die Zuständigkeit der Zentgerichte, die Tatbestände, die Verfahrensvorgänge. Daneben ist die Zent kompetent für die Rügegerichtsbarkeit. Hinter diesem Terminus, der ein Synonym in der Freveltaidigung hat, verbirgt sich die Zuständigkeit der Zentgerichte für Vorfälle und Vergehen, die zwar die Schwelle der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht erreichen, die der dörflichen (bzw. vogteilichen) aber übersteigen. Hier bereiten die Abgrenzungen keine geringen Schwierigkeiten. Beide Formen der zentlichen Gerichtsbarkeit sollen dem Begriff des Straf- und Strafprozeßrechts zugeordnet werden. Dies erscheint vertretbar allein schon aus dem Grund, daß die Quellen selber (zumindest vor 1582) die Differenzierung sowohl in bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit als auch auf die Verfahrensfragen nicht ohne weiteres deutlich machen – hier bedarf es einiges interpretatorischen Aufwandes, um zum Kern der Aussagen vorzudringen. Im Empfinden der Zeitgenossen handelt es sich bei beiden Arten von Delinquenz um strafwürdige Vorfälle, die der gerichtlichen Anzeige und des Austrags bedürfen, um den Frieden²¹ wieder herzustellen. Die Anzeige der Taten wird als Pflicht der Untertanen gestaltet, neben der eine Klage des Betroffenen auf den zweiten Platz gewiesen wird. Schon hierin spiegelt sich der öffentliche Charakter der minderschweren zentpflichtigen Tatbestände.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, diese gesonderten Formen der zentlichen Strafgerichtsbarkeit mit Hilfe der ländlichen Rechtsquellen zu beschreiben und eingebettet in den zeitlichen wie territorialpolitischen Zusammenhang darzustellen.

²⁰ Vgl. Buchda, Artikel „Gerichtsverfahren“, in: HRG I, Sp. 1551. Auf die Rezeption des römischen Rechts kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht im Detail eingegangen werden. Weiterführend sind hier etwa Willoweit, *Rezeption und Staatsbildung*, S. 19 ff., insb. S. 38 ff.; Sellert, *Krise*, S. 27 ff. sowie Laufs, *Gerichtsbarkeiten*, S. 157 ff. Für das kurpfälzische Territorium ist vor allem Karlowa, *Ueber die Rezeption*, S. 3 ff., 9 ff. zu nennen. Auch ist es nicht Ziel dieser Untersuchung, einen weiteren Beitrag zur abstrakten Strafrechtsgeschichte zu leisten; vgl. dazu aber den Überblick bei E. Kaufmann, Artikel „Strafprozeß I (bis zur Carolina)“, in: HRG IV, Sp. 2030 ff. und Sellert, Artikel „Strafprozeß II (gemeiner, reformierter)“, in: HRG IV, Sp. 2035 ff. Zum Inquisitionsprozeß vgl. einführend Schlosser, Artikel „Inquisitionsprozeß“, in: HRG II, Sp. 378 ff. und vor allem Trusen, *Der Inquisitionsprozeß*, S. 168 ff. Dazu auch Jerouschek, *Herausbildung*, S. 328 ff.

²¹ Auch E. Kaufmann, Artikel „Strafe, Strafrecht“, in: HRG IV, Sp. 2011 f., hebt die friedenswahrende Funktion des Strafens hervor.

4. Zeitlicher Rahmen der Untersuchung

Die untersuchten Quellen entstammen dem 14. bis 18., vereinzelt auch noch dem beginnenden 19. Jahrhundert, wobei der Schwerpunkt im 15. bis frühen 17. Jahrhundert, also im Spätmittelalter im Übergang zur Frühen Neuzeit liegt. Die frühesten Quellen (14. Jh.) kommen jedoch nur vereinzelt vor und sind zudem für die Untersuchung von keinem großen Aussagewert. Am stärksten vertreten im untersuchten Raum sind die Texte aus dem 15. und 16., nicht wenige und wichtige aber auch noch aus dem 17. Jahrhundert, der Zeit, in der die mittelalterlichen Strukturen immer mehr überwunden werden und neuzeitlichen Denk- und Normierungsmustern Platz machen müssen²². Die Quellen des 18. und frühen 19. Jahrhunderts, die überwiegend als Zustandsbeschreibungen und Berichte benannt werden können, eignen sich dazu, als Zeugnisse für Entwicklungen herangezogen zu werden, die sich aus den früheren Quellen selber nicht nachvollziehen lassen oder sich aus dem Fehlen von Texten ergeben.

II. Quellengrundlage

1. Ländliche Rechtsquellen

Die herangezogenen Rechtstexte entstammen dem ländlichen Bereich, sie sind auf zentlicher oder dörflicher Ebene entstanden. Daher können sie unter dem Begriff der ländlichen Rechtsquellen²³ firmieren. Darunter sind die verschiedensten Typen und Formen rechtserheblicher Texte zu verstehen: Weistümer²⁴, Kundschaften, Dorf- und Gerichtsordnungen²⁵, im 18. und frühen 19. Jahrhundert auch Berichte und Zustandsbeschreibungen²⁶. Mit der Heranziehung aller Formen von ländlichen Rechtsquellen

²² Dabei wird sich sichtbar machen lassen, daß ein solchermaßen „modernes“ Straf- und Strafprozeßrecht ein Zeichen des neuzeitlichen sich entwickelnden Territorialstaates vorstellt, zum anderen aber der Zeitraum des Mittelalters zeitlich weit länger, nämlich bis in das 17. Jahrhundert hinein, anzusetzen ist, als dies nach der allgemeinen Einschätzung, die von einer Zäsur in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ausgeht, anzunehmen ist. Diese Einschätzung bestand bereits zu Beginn des Projektes und hat durchweg Bestätigung gefunden; vgl. dazu Dietmar Willoweit, Programm eines Forschungsprojektes, bei Willoweit, Entstehung, S. 8

²³ Vgl. zum Begriff Werkmüller, Artikel „Ländliche Rechtsquellen“, in: HRG II, Sp. 1515 ff. Diese Terminologie versteht sich als ein Sammelbegriff für die Vielzahl der auf ländlich-bäuerlicher Ebene vorkommenden Rechtstexte. Vgl. dazu das Vorwort Blickles im Sammelband „Deutsche Ländliche Rechtsquellen“. Dieser „unscharfe“ Begriff ermöglicht es immerhin, sich den der historischen und politischen Situation des Auftretens der fraglichen Rechtsquellen und ihren Inhalten zu widmen und nicht bei der Quellenkritik stecken zu bleiben. Zur Kritik am Begriff der ländlichen Rechtsquellen vgl. Kocher, Richter und Stabübergabe, S. 25. Einen Überblick über Urkunden aus archivalischer Sicht gibt Rödel, Die Urkunde, S. 73 ff.

²⁴ Vgl. zu Definition und Einordnung vor allem die hervorragende Darstellung bei Schmitt, Territorialstaat, S. 25 ff., die auch für den rechtsrheinisch-kurpfälzischen Raum Geltung beanspruchen können.

²⁵ Auch hierzu die Ausführungen bei Schmitt, Territorialstaat, S. 58 ff.

²⁶ Die Charakterisierung der behandelten Quellen, ihr Herkunftsort und weitere relevante Angaben werden bei der jeweiligen Untersuchung eines Rechtstextes benannt und analysiert. Allgemein sei an dieser Stelle auf die

wird der Untersuchung eine breite Basis zugrundegelegt. Durch die weite Streuung der Quellen ist es möglich, den ländlichen (zentlichen wie dörflichen) Rechtsbereich weitestgehend zu bearbeiten und so der historischen Wirklichkeit möglichst nahe zu kommen. Vermieden wird dadurch zugleich ein weiterer Beitrag zur immer wieder aufkeimenden Diskussion um den Weistumsbegriff²⁷, etwa um die Frage nach dem „echten“ und dem „unechten“, dem Form- und Formularweistum²⁸. Wesentlich erscheint in diesem Zusammenhang und für die vorliegende Untersuchung aber eines: Die herangezogenen Texte sind in der Überzahl durch die herrschaftliche Seite veranlaßt und nicht selten auch beeinflußt. Die ländlichen Rechtsquellen haben damit einen Stellenwert²⁹ für die territoriale Entwicklung der Kurpfalz, der nicht zu unterschätzen ist. So ist es wissenschaftlich m.E. nicht vertretbar, die Quellen ohne Beachtung der (territorial)politischen Situation, in der sie entstanden sind, etwa allein auf ihren Inhalt zu untersuchen. Es wird sich zu beinahe jedem Themengebiet feststellen lassen, daß sich ein Hinweis (etwa auf die gerichtliche Zuständigkeit) nur aus einem einzigen Grund findet: zur Erweiterung oder Sicherung der erworbenen herrschaftlichen Position³⁰. Hingegen fehlen Angaben in den Bereichen, in denen ein politischer Nutzen einer detaillierten Regelung offenbar nicht gegeben ist (insbesondere bei Verfahrensfragen). Im einzelnen wird dies bei jedem behandelten Fall anzusprechen sein.

2. Editionen und Archivalien

Die ländlichen Rechtsquellen aus dem rechtsrheinischen Bereich um die kurfürstliche Residenzstadt Heidelberg, aus den Zenten Schriesheim, Kirchheim, Eberbach und Mosbach, werden den Editionen von Karl Kollnig entnommen³¹. Diese beruhen ursprünglich auf den

Editionsgrundsätze bei Kollnig, Schriesheim, S. XIX f., Kirchheim, S. XVII f., Eberbach und Mosbach, S. XIX f. verwiesen.

²⁷ Einführend dazu Werkmüller, Artikel „Weistümer“; in: HRG V, Sp. 1239 ff. sowie Schildt, Artikel „Weistum“, in: LexMA VIII, Sp. 2141 f. Einen Überblick über das Schrifttum gibt Werkmüller, Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer, S. 115 ff. Nur einige wenige Beispiele: Fehr, Über Weistumsforschung, S. 11 ff.; Gerlich, Um die Weistümer, S. 261 ff.; Burmeister, Probleme der Weistumsforschung, S. 74 ff.; kritisch Bühler-Reimann, Warnung vor dem herkömmlichen Weistumsbegriff, S. 87 ff.

²⁸ Diesen kann und soll freilich ihr Wert in keiner Weise abgesprochen werden, doch bringen weitere Ausführungen keinen Nutzen für die vorliegende Untersuchung.

²⁹ Dieser Sichtweise nehmen sich auch Zimmermann, Weistümer und Ausbau der Landeshoheit, S. 8 ff. sowie Eder, Weistümer als Dokumente der Territorialpolitik, S. 142 ff., an.

³⁰ Dies kann sich sowohl auf eine im Innern entstandene Situation als auch auf eine Abgrenzung zur territorialen Nachbarschaft beziehen.

³¹ Zu den Editionen die Rezensionen von Laufs, Die Weistümer der Zenten Schriesheim und Kirchheim, S. 276 sowie Laufs, Die Weistümer der Zenten Eberbach und Mosbach, S. 110. Ergänzend werden Texte aus der Sammlung Brinkmanns mit Texten aus den benachbarten Zenten Reichartshausen und Meckesheim (vgl. dazu die Besprechung von v. Künßberg, in: ZRG GA 38 (1917), S. 384 ff.) sowie aus dem Weistümer-Sammlungen Grimms. Grimm konnte nur wenige Stücke aus dem untersuchten Bereich heben, die auch in den Editionen Kollnigs berücksichtigt sind. Zu dem Werk Grimms siehe vor allem Werkmüller, Über Aufkommen und

Forschungen eines Heidelberger „Arbeitslagers“ unter der Führung von Willy Andreas aus den Dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts³² – Karl Kollnig hat die Editionen dann aber erst 30 und mehr Jahre später beenden können³³. Bislang ist, soweit ersichtlich, unter Zugrundelegung (eines Teils) dieser Rechtstexte³⁴ als einzige Arbeit die Untersuchung von Reinhold Reis über das Privatrecht in den Weistümern erschienen³⁵. Es erscheint damit nicht nur vertretbar, sondern angesichts des Werkes Kollnigs geradezu überfällig, auf die von ihm publizierten Texte den Schwerpunkt einer Einzeluntersuchung zu legen. Die Quellen des links des Rheins gelegenen Oberamtes Alzey sind bislang nicht ediert – sie liegen im wesentlichen im Staatsarchiv Darmstadt und in einigen Dorfarchiven³⁶. Die Herausgabe der Quellen der Mainzer Ämter Olm und Algesheim hat Sigrid Schmitt unternommen³⁷.

Verbreitung der Weistümer; zur Kurpfalz hier S. 89 ff. In diesem Zusammenhang ist auch Huppertz, Die Verbreitung der Weistümer, S. 28, zu nennen.

³² Vgl. zu den dort vorgenommenen Untersuchungen Andreas, Stand und Aufgaben der Weistumsforschung, vornehmlich am Oberrhein, S. 107 ff. sowie Kollnig, Weistumsforschung am Oberrhein, S. 207 ff.

³³ Sie schließen sich als Bände 2 bis 4 an die Edition Brinkmanns der Weistümer und Dorfordnungen der Zenten Reichartshausen und Meckesheim von 1917 an.

³⁴ Auch Kollnig beschränkt seine Sammlung keineswegs auf „Weistümer“, sondern bezieht den gesamten Kanon ländlicher Rechtsquellen ein. Seinen Bezeichnungen der Texte (etwa „Kurpfälzische Rechte“, „Weistum“, „Dorfordnung“ oder „Rechtsbrauch“ wird weitgehend gefolgt, es sei denn, sie erscheint unzutreffend.

³⁵ Reis, Deutsches Privatrecht in den Weistümern der Zenten Schriesheim und Kirchheim, 1987.

³⁶ Hier konnte auf die vollständige Kopien-Sammlung dieser Quellen am Institut für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz zurückgegriffen werden, von wo aus auch eine Edition angestrebt ist.

³⁷ Alle diese Textsammlungen folgen der Erkenntnis, daß eine Beschränkung auf reine Weistümer für den ländlichen Bereich nicht ausreichend ist (dazu auch völlig zu Recht Reis, Deutsches Privatrecht in den Weistümern, S. 6), sie alle enthalten neben diesen Ordnungen, Kundschaften und Berichte.

III. Überblick zur Geschichte der Kurpfalz

Die Arbeit mit den Quellen eines Gebietes setzt die Beschäftigung mit dem historischen Entstehungsraum voraus. Gerade für die Quellen aus den kurpfälzischen Zenten hat sich gezeigt, daß sich eine verantwortungsvolle Interpretation ohne Kenntnis der Territorialgeschichte nicht erreichen läßt. Aus diesem Grund wird der Geschichte des Kurfürstentums hier ein vergleichsweise breiter Rahmen eingeräumt, der zugleich an die Entstehung und Entwicklung der untersuchten Gerichtsbezirke heranführen soll.

1. Die Herausbildung des kurpfälzischen Territoriums

Die Anfänge des Territoriums der späteren Kurpfalz sind hier nicht darzustellen³⁸; von einem pfalzgräflichen Gebiet kann an sich erst im Hochmittelalter, seit Konrad von Hohenstaufen, gesprochen werden (1155)³⁹. Damit ist festzustellen, daß die Pfalz⁴⁰ – vor allem im Gegensatz zu ihren territorialen Nachbarn – ein recht junges Gebilde ist. Im Jahre 1125 gehen die salischen rheinischen Lande mit dem Tode Heinrichs V. an das Geschlecht der Hohenstaufen über⁴¹; die rheinfränkischen Teile fallen an den späteren deutschen König Konrad (III.), von ihm an seinen Bruder Friedrich, den Herzog von Schwaben. Diese erhält nach Friedrichs Tod im Jahre 1147 sein jüngerer Sohn Konrad von Schwaben⁴². Konrad wird von seinem Bruder mit der Pfalzgrafenwürde ausgestattet, nachdem Hermann von Stahleck sie im Zuge seiner Bestrafung (er wurde zum Hundetragen verurteilt) als Friedensstörer auf dem Wormser Reichstag verloren hatte⁴³. Damit fallen die Herrschaft über die rheinfränkischen Lande und die Pfalzgrafenwürde zusammen⁴⁴. Das Gebiet der späteren Pfalz ist zu diesem Zeitpunkt noch zerstückelt, insb. besitzen Mainz (Bergstraße), Worms und Speyer (Rhein, Neckartal) in diesem Gebiet reiche Güter⁴⁵. Unter Konrad kommt aber auch die Wormser Hochvogtei zum

³⁸ Vgl. dazu Ludwig Häusser, Pfalz I, S. 1-24; instruktiv ferner Schaab, Kurpfalz, in: HbBW, S. 249 ff. (Ursprung des Pfalzgrafenamtes und lothringisch-rheinische Grundlagen); eine knappe Darstellung findet sich auch bei W. Volkert, Die rheinische Pfalzgrafschaft bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, in: Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte III/2, S. 1254 f. Einen Überblick geben auch Meinrad Schaab, Zeitstufen und Eigenart der pfälzischen Territorialentwicklung, S. 15 ff. sowie Schweickert, Die Region, die Kur, die Kurpfalz, S. 25 ff.

³⁹ Ludwig Häusser, Pfalz I, S. 25; zu der territorialen Entwicklung instruktiv auch Böhn, Beiträge, S. 26 ff.

⁴⁰ Darauf, daß unter dem Begriff „Pfalz“ die Gesamtheit der Herrschaftsrechte eines Pfalzgrafen gemeint ist, weist Spieß, Erbteilung, dynastische Rason und transpersonale Herrschaftsentwicklung, S. 175 f., hin; zu dem Begriff „Pfalz“, insb. auch zu seinem Bedeutungswandel sowie der Herkunft der Pfalzgrafen siehe vor allem Probst, Die Pfalz, S. 9 ff.; dort auch S. 41 ff. zum territorialen und politischen Pfalz begriff.

⁴¹ Genealogie bei Häusser, Pfalz I, S. 37, Fn. 26.

⁴² Häusser, Pfalz I, S. 38; dazu auch Schaab, Kurpfalz, in: HbBW, S. 252 ff. (Verlagerung an den nördlichen Oberrhein).

⁴³ Häusser, Pfalz I, S. 48; zur Person Hermann von Stahlecks siehe auch Schaab, Kurpfalz I, S. 32 ff.

⁴⁴ Häusser, Pfalz I, S. 51.

⁴⁵ Häusser, Pfalz I, S. 52.

staufischen Haus- und Reichsgut – damit besitzt Worms selber im Lobdengau nur noch Ladenburg und Kirchheim; Konrad aber kann auf dem erlangten Gebiet Heidelberg als wichtige Residenzstadt gründen⁴⁶. Konrads Hauptsitz ist sonach die Burg Juttenbühl (das heutige Alte Schloß) bei Heidelberg, von der aus er Stück um Stück des Umlandes erobert⁴⁷. Aus der Friedloswerdung Hermann von Stahlecks hat er die Burg Stahleck bei Bacharach, ein weiteres späteres Kurpfälzer Kerngebiet, erhalten. Durch seine Gemahlin Irmengard von Henneberg kommt die Vogtei⁴⁸ über Lorsch⁴⁹ an ihn – dies eine Quelle jahrhundertelanger Auseinandersetzungen mit dem Erzstift Mainz^{50/51}. Es gelingt ihm auch weiterhin, sich auf der Grundlage von Reichsvogteien in den Besitz zahlreicher klösterlicher und kirchlicher Güter zu setzen, u.a. des Klosters Schönau, wo er auch begraben liegt⁵². Die Machtentfaltung Konrads gestaltet sich vornehmlich am Oberrhein günstig – insbesondere durch den Erwerb Alzeys kann er hier die staufische Herrschaft befestigen⁵³. Für die Herausbildung des späteren Territoriums der Kurpfalz ist Konrads Herrschaft grundlegend; in seiner Zeit verfestigen sich bereits die wichtigen pfälzischen Zentren Bacharach⁵⁴, Alzey, Neustadt und Heidelberg⁵⁵. Zentral im rheinhessischen Hügelland liegen Stadt und Burg Alzey. Rechtsrheinisch hat sich der Sitz in Heidelberg als fruchtbar erwiesen – der Neckar bildet eine brauchbare

⁴⁶ Schaab, Kurpfalz I, S. 52.; Schaab, Die Entstehung des pfälzischen Territoriums, S. 233 ff.

⁴⁷ Häusser, Pfalz I, S. 53.

⁴⁸ Zum Begriff der Vogtei vgl. Willoweit, Artikel „Vogtei“; in: HRG V, Sp. 932 ff.

⁴⁹ Zur Geschichte des Klosters Lorsch vgl. etwa Heinrich Büttner, Ein Gedenken zur Gründung des Klosters Lorsch vor 1200 Jahren, S. 25 ff.; Hans-Peter Wehlt, 1200 Jahre Reichsabtei Lorsch, S. 43 ff.; Hans-Peter Wehlt, Kaiser und Könige in der Reichsabtei Lorsch, 123 ff.; Meinrad Schaab, Kurpfalz I, S. 37 ff.; Karl E. Demandt, Geschichte des Landes Hessen, S. 265 ff.; Heinrich Büttner, Die politischen Kräfte zwischen Rhein und Odenwald bis zum 11. Jahrhundert, S. 13 ff., insb. 17 ff.

⁵⁰ Zur Geschichte des Mainzer Territoriums siehe Manfred Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz, insb. S. 140 ff.; Karl Wenck, Die Stellung des Erzstiftes Mainz im Gange der deutschen Geschichte, S. 278 ff.; Theodor Humpert, Die territoriale Entwicklung von Kurmainz zwischen Main und Neckar, S. 1 ff., insb. S. 14 ff., S. 63 ff.; Friedhelm Jürgensmeier, Das Bistum Mainz, S. 86 ff. Zum kurpfälzischen Territorium und der Kurpfälzer Territorialpolitik vgl. Meinrad Schaab, Die Entstehung des pfälzischen Territoriums am unteren Neckar und die Anfänge der Stadt Heidelberg, S. 233 ff, insb. S. 242 f.; Schaab, Die Festigung der pfälzischen Territorialmacht im 14. Jahrhundert, S. 171 ff., insb. 173 f., 180 ff.; Schaab, Grundlagen und Grundzüge der pfälzischen Territorialentwicklung 1156-1410, S. 1 ff.; Schaab, Die territoriale Entwicklung der Kurpfalz von 1156 bis 1792, S. 1 ff.; Volker Press, Die wittelsbachischen Territorien: Die pfälzischen Lande und Bayern, S. 552 ff.; Meinrad Schaab, Kurpfalz, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, S. 247 ff., insb. S. 261 ff., S. 276 ff.; Christian Schütze, Ziele und Mittel der pfälzischen Territorialpolitik im 14. Jahrhundert, S. 1 ff.; Peter Moraw, Die kurfürstliche Politik der Pfalzgrafschaft im Spätmittelalter, vornehmlich im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert, S. 75 ff.

⁵¹ Häusser, Pfalz I, S. 54; Schaab, Kurpfalz I, S. 53 f.; zum Verhältnis Konrads von Staufen zu den rheinischen Erzbischöfen siehe Schaab, Kurpfalz I, S. 38 f. Zum gesamten Komplex vgl. auch Petry, Das politische Kräftespiel im pfälzischen Raum, S. 80 ff.

⁵² Häusser, Pfalz I, S. 57 ff.; Schaab, Kurpfalz I, S. 52 f.

⁵³ Schaab, Kurpfalz I, S. 40 ff.

⁵⁴ Vgl. dazu vor allem Staab, Ein römischer Verkehrsknotenpunkt auf dem Weg zur mittelalterlichen Stadt; Wagner, Bacharach im Mittelalter; Wagner, Bacharach im 17. und 18. Jahrhundert; Krämer, Kölner Grundherrschaft und Pfälzer Vogtei in Weistümern der Viertälergemeinde Bacharachs, S. 154 ff.

⁵⁵ Vgl. zur Baugeschichte Nitz, Die mittelalterlichen Gründungsanlagen, S. 97 ff. sowie Wendt/Benner, 800 Jahre Heidelberg, S. 15 ff.; Cser, Heidelberg, S. 268 ff.; interessant auch Dahlhaus, Zu den ältesten Siegeln; S. 113 ff.

Wasserstraße zu den rheinischen Gebieten, aber auch nach Würzburg, Schwaben und an die Donau⁵⁶. Nach Konrads Tod im Jahre 1195 kommt die rheinische Pfalzgrafschaft durch die unter dramatischen Umständen stattfindende Vermählung seiner Tochter Agnes mit dem Sohn Heinrichs des Löwen, Heinrich von Braunschweig, an das welfische Haus; auch die Pfalzgrafenwürde wird Heinrich zugesprochen⁵⁷. Heinrich von Braunschweig wiederum überträgt seinem Sohn Heinrich die rheinische Pfalzgrafschaft samt Erbgütern als männlichem Nachfolger der ursprünglichen Erbin Agnes⁵⁸. Heinrich stirbt bereits 1214; daraufhin verleiht Friedrich II. die Pfalzgrafenwürde, nicht aber die Erbgüter, an den Wittelsbacher Ludwig von Bayern⁵⁹. Ludwig läßt daher seinen Sohn Otto mit Heinrichs älterer Tochter Agnes vermählen. Damit fällt die ganze Pfalz an das Haus Wittelsbach⁶⁰, und bei diesem bleibt sie auch bis zur Teilung von Pavia, also von 1214 bis 1329⁶¹. Zu diesem Zeitpunkt sind die Pfälzer Lande relativ klein und wenig konsolidiert, die Besitzungen am Niederrhein und in den Bistümern sind größtenteils verpfändet oder verkauft; dagegen festigen sich die Besitzverhältnisse am Mittelrhein und am Neckar und werden Kern des pfälzischen Territoriums⁶².

2. Gerichtshoheit und Gebietserweiterungen

Im Jahre 1225 erneuert der Bischof von Worms die Belehnung des Pfalzgrafen mit Schloß⁶³ und Stadt Heidelberg und dem Landstrich an der Bergstraße, dem Stahlbühel. Die Inhaberschaft dieser frühesten Gerichtsstätte zwischen Schriesheim und Ladenburg bedeutet die richterliche Oberherrlichkeit über den Lobdengau⁶⁴, in dem zwei Zentgerichtsbezirke, nämlich die späteren Zenten Schriesheim und Kirchheim liegen. Damit wird der Pfalzgraf selbständiger Gerichtsherr⁶⁵. Im Jahr 1228 folgt die förmliche Übertragung an Otto II. (Otto den Erlauchten)⁶⁶. Nach Ludwigs Tod im Jahre 1231 geht mithin auch Bayern an Otto über,

⁵⁶ Vgl. zu diesen frühen pfälzischen Kristallisationszentren Schaab, Kurpfalz I, S. 55 ff.

⁵⁷ Häusser, Pfalz I, S. 60 ff.; Schaab, Kurpfalz I, S. 60 ff.

⁵⁸ Auf die Streitfrage geht Häusser, Pfalz I, S. 67 in Fn. 57 ein. Schaab, Kurpfalz I, S. 62, befürwortet die Sichtweise, Agnes als Erbin der Pfalzgrafschaft anzusehen.

⁵⁹ Zu diesem siehe Schaab, Kurpfalz I, S. 72 f.; ebenfalls Schaab, Kurpfalz, in: HbBW, , S. 256 ff. (Pfalzgrafschaft und Bayern im 13. Jahrhundert).

⁶⁰ Häusser, Pfalz I, S. 68 f.; Schaab, Kurpfalz I, S. 62 f.

⁶¹ Dazu auch Probst, Die Pfalz, S. 22 ff.

⁶² Häusser, Pfalz I, S. 70 f.; Schaab, Festigung der pfälzischen Territorialmacht, S. 171, meint, daß man „mit einiger Vorsicht“ ab dem 13. Jahrhundert von einem pfälzischen Territorium sprechen kann.

⁶³ Vgl. dazu neuerdings Wendt / Brenner, Das Heidelberger Schloß im Mittelalter, S. 165 ff.

⁶⁴ Häusser, Pfalz I, S. 76, Fn. 79.

⁶⁵ Kollnig, Die Zent Schriesheim, S. 2 f.

⁶⁶ Zu diesem siehe Schaab, Kurpfalz I, S. 72 f.

das dieser preferiert⁶⁷. Ein Konflikt mit Heinrich (VII.) geht einem ersten Krieg wegen der Oberhoheit über das Kloster Lorsch voran: Kaiser Friedrich II. hatte 1232 zu Aquileia ein Dekret erlassen, das den Erzbischof von Mainz mit Lorsch beschenkte. Otto aber verlangte die Teilung der Lorsch Güter, da er alte Vogteirechte darauf hatte. Zur Teilung kommt es zwar nicht, doch wird im Ergebnis das Vogteirecht gesichert, auch erfährt die Regelung eine Bestätigung in einem Vergleich von 1239; aber der mainzische Besitz ist anzuerkennen, wie dies auch 1247 noch einmal bestätigt wird⁶⁸. Otto der Erlauchte stirbt 1253. Sein Nachfolger wird Ludwig II. Unter diesem kommt es zur Teilung⁶⁹ der Pfälzer Lande mit seinem Bruder Heinrich dergestalt, daß Ludwig die Rheinpfalz und die Oberpfalz, Heinrich aber die niederbayerischen Bereiche erhält. Die Rheinpfalz umfaßt die Gebiete im Rheingau, Bacharach, Gebiete im Nahegau mit dem Zentrum Alzey und Teile der Bergstraße⁷⁰; eine territoriale Einheit ist aber sonach noch nicht geschaffen. Ludwig erkennt denn auch sein politisches Hauptbetätigungsfeld in der Arrondierung der Pfälzer Lande, seine Politik wirkt nachhaltig. So kommen neben anderen⁷¹ die Dörfer Wiesloch und Nußloch nahe Heidelberg hinzu, Reilingen, Hockenheim und der Wersauer Hof werden gekauft, die Wormser Belehnung mit Schloß und Stadt Heidelberg wird erneuert, vom Markgrafen von Baden wird Lindenfels erworben, die Strahlenberger überlassen dem Pfalzgrafen einen Teil von Hohensachsen; ebenfalls kommt die Zollstätte Kaub am Rhein an die Pfalz. Das alte Recht über Alzey wird ausgedehnt und erstarkt zum Vollbesitz; die Richterwürde ist hier schon zuvor im Besitz des Pfalzgrafen⁷². Unter der Regierung Ludwigs II. werden auch die Hofämter ausgebildet, helfend steht der Adel dem Kurfürsten zur Seite. So finden wir die Herren von Alzey und die Herren von Hirschhorn (als Erztruchsesse) in den Diensten des Pfalzgrafen. Die Verwaltung wird ausgestaltet, Vicedome werden als Stellvertreter des Pfalzgrafen in den verschiedenen Gebieten installiert. In den einzelnen Ämtern der Rheinpfalz sitzen Fauthe als Verwalter und Richter, in den Urkunden erscheinen sie als *advocati*. Der Stahlbühel ist als Gerichtsstätte nachweisbar⁷³. Insgesamt sehen wir in der Regierungszeit Ludwigs II. (1253-1294) Fortschritte für die Pfalz Platz greifen, insbesondere hinsichtlich der

⁶⁷ Häusser, Pfalz I, S. 77 f.

⁶⁸ Häusser, Pfalz I, S. 83 ff.; zu den Besitzungen der Kurpfalz aus Lorsch Herkunft vgl. auch Böhn, Beiträge, S. 47 f.

⁶⁹ Dazu Schaab, Kurpfalz I, S. 73 ff.; Schaab, Festigung der pfälzischen Territorialmacht, S. 173 f., führt aus, daß diese Teilung eng mit der Kurwürde der Pfalzgrafschaft zusammenhängt, so daß eine klare Trennung der rheinischen Besitzungen von den bayerischen und oberpfälzischen Besitzungen vollzogen ist.

⁷⁰ Häusser, Pfalz I, S. 86.

⁷¹ Siehe Auflistung bei Schaab, Kurpfalz I, S. 83 f.

⁷² Häusser, Pfalz I, S. 98 ff.; Schaab, Kurpfalz I, S. 91 f.

⁷³ Trautz, Das untere Neckarland, S. 85 ff., beschreibt die hochmittelalterliche Gerichtsbarkeit bei Ladenburg und nennt den „Stalbhüel“ als 1206 erstmals urkundlich erwähnte Gerichtsstätte.

Konsolidierung des Gebietes, der engen Verbindung von Kurwürde⁷⁴, die Belehnung war, mit den pfalzgräflichen Gütern⁷⁵.

Ludwigs Sohn Rudolf I. (1294-1319) folgt dem Vater in der Kurwürde. Unter seiner Regentschaft kommt es zu erheblichen Verwüstungen und Verlusten vieler kurpfälzischer Gebiete durch Fehden und Kriege, aber auch durch Verkäufe und Verpfändungen⁷⁶; kurz, das Land wird durch diese Regierungsphase in eine schwere Krise gestürzt⁷⁷. Im Jahre 1319, nach der Abtretung der Länder durch Rudolf, tritt sein Bruder, König Ludwig IV.⁷⁸, als Pfalzgraf in den vollständigen Besitz der Pfalz ein, die er bis zur Teilung⁷⁹ von Pavia im Jahre 1329 regiert⁸⁰. Auch Ludwigs IV. Regierung führte zu Gütervergaben; schließlich teilt er die Pfälzer Lande im Vertrag von Pavia mit seinen Neffen Rudolf und Ruprecht⁸¹, den Söhnen Rudolfs I⁸². Auf der einen Seite stehen nun Rudolf, Ruprecht und beider Neffe Ruprecht, auf der anderen Kaiser Ludwig sowie seine Söhne Ludwig und Stefan. Diese erhalten das alte pfälzische Gebiet am Niederrhein, das neue Gebiet am Neckar und am Mittelrhein sowie die schwäbischen Güter; in diese Zuteilung fallen u.a. Alzey, Weinheim, Erbach⁸³, Lindenfels und die Burg Heidelberg; jene treten in die Besitznachfolge der wittelsbachischen Güter ein⁸⁴. Inhaltlich legt der Vertrag von Pavia fest, daß die Güter nur unter den beiden Linien vergeben werden dürfen, die Kurwürde sich zwischen den beiden Linien aber abwechseln soll⁸⁵. Zunächst steht bis im Jahre 1410 die Kurpfalz unter den Wittelsbachern als Pfalzgrafen⁸⁶. Die Neffen Kaiser Ludwigs, Rudolf II. und Ruprecht I. regieren gemeinsam bis im Jahre 1338; dann kommt es zur Teilung, nach der Rudolf II. den größeren Teil der Rheinpfalz und einige oberpfälzische Besitzungen erhält, dagegen Ruprecht I. und sein Neffe Ruprecht der Rest zugesprochen wird – vor allem in der jüngeren Generation kommt es zu einem fast vollständigen Rückzug in die Oberpfalz.

⁷⁴ Vgl. dazu Erler, Artikel „Kurwürde“, in: HRG II, Sp. 1314 ff.

⁷⁵ Häusser, Pfalz I, S. 103 ff., 114.

⁷⁶ Häusser, Pfalz I, S. 134 f., 148 f.; zu Rudolf und seinem schwierigen Verhältnis zu seinem Bruder Ludwig siehe Schaab, Kurpfalz I, S. 78 ff.

⁷⁷ Schaab, Kurpfalz I, S. 80.

⁷⁸ Vgl. dazu Schaab, Kurpfalz I., S. 78 ff.; zu Ludwig dem Bayern auch Miethke, Kaiser und Papst im Spätmittelalter, S. 421 ff.

⁷⁹ Grundsätzlich zur Problematik der Teilungen siehe Spieß, Erbteilung, dynastische Räson und transpersonale Herrschaftsvorstellung, S. 159 f.

⁸⁰ Zu der Vorgeschichte des Vertrages und seinen Folgen vgl. Spieß, Erbteilung, dynastische Räson und transpersonale Herrschaftsvorstellung, S. 162 ff.

⁸¹ Zu diesem Andermann, Artikel „Ruprecht I., Pfalzgraf bei Rhein“; in: LexMA VII, Sp. 1110 f.

⁸² Dazu ausführlich Schaab, Kurpfalz, in: HbBW, S. 261 ff. (Sicherung von Territorium und Kur).

⁸³ Zu Burg und Geschlecht Erbach vgl. F.B. Fahlbusch, Artikel „Erbach“; in: LexMA III, Sp. 2100ff.

⁸⁴ Häusser, Pfalz I, S. 151, 153 f.; Schaab spricht davon, daß erst in der Folgezeit des Vertrages von Pavia von Territorialbildung im eigentlichen Sinne die Rede sein kann; vgl. Schaab, Kurpfalz I, S. 104

⁸⁵ Häusser, Pfalz I, S. 154.

⁸⁶ Zu der Herkunft des Geschlechtes der Wittelsbacher siehe Schaab, Kurpfalz I, S. 69 ff.; zur kurpfälzischen Politik in dieser Zeit siehe Moraw, Die kurfürstliche Politik der Pfalzgrafschaft im Spätmittelalter, S. 75 ff.

1330 hat Kaiser Ludwig IV. den Kurfürsten das *privilegium de non evocando* verliehen, ein wichtiges Instrument zum Ausbau der landesherrlichen Gerichtsbarkeit. In den rheinischen Gebieten also regiert seit 1338 Rudolf II. bis zu seinem Tode im Jahr 1353 allein. Mit der Übernahme der Herrschaft durch Rudolf II. entfremden sich beiden Pfälzer Linien⁸⁷. Territorial gesehen kann sich die Kurpfalz in dieser Zeit wieder erholen. So wird Weinheim zurückerlangt, das Dorf Schriesheim wird ebenso wie die Strahlenburg erworben. Doch der Erwerb von Lorsch mißlingt auch Pfalzgraf Rudolf II.: Das Schiedsgericht von Bingen (1344) spricht das Kloster von allen Vogteiverbindlichkeiten gegenüber der Pfalz los⁸⁸. Ab 1353 regiert Ruprecht I. allein, der ein gutes Verhältnis zu Kaiser Ludwig IV. hat. Darin liegt es wohl vor allem begründet, daß der Anspruch Bayerns auf die Kurwürde nicht erhoben, die Bedingung des Vertrages von Pavia über den Wechsel der Kurwürde zwischen den Linien faktisch aufgehoben wird. Auch finden wir Ruprecht unter der Herrschaft Kaiser Ludwigs IV. im Amte des Reichsverwesers, also des Stellvertreters des (abwesenden) Kaisers im Reich⁸⁹ und auch dessen Richters⁹⁰.

In die 61 Jahre währende Regierungszeit Ruprechts I. fällt im Jahre 1356 der Erlaß der Goldenen Bulle durch Kaiser Karl IV., die den Kurfürsten umfassende Rechte gewährt⁹¹. Sie stehen danach in der Rangfolge gleich nach dem Kaiser, sie sind ranghöher als alle Fürsten, die Königswahl erfolgt aus ihrer Mitte⁹² und sie finden sich an der Spitze der Reichsversammlungen. Ihre Länder und Lehen sind unteilbar und unveräußerlich, es gilt die Primogenitur⁹³; innerhalb ihrer Lande haben sie die Regalien für Bergwerke, Münzen und Zölle, ihre Untertanen erkennen kein anderes als das kurfürstliche Gericht an⁹⁴. Unter den Kurfürsten nimmt der Kurfürst von der Pfalz noch eine besonders herausgehobene Stellung ein. Er ist der erste weltliche Kurfürst nach dem Böhmen⁹⁵, im Zug trägt er den Reichsapfel, er bekleidet das Erztruchsessnamt beim Königsmahl⁹⁶.

⁸⁷ Häusser, Pfalz I, S. 155 ff.

⁸⁸ Häusser, Pfalz I, S. 165.

⁸⁹ Häusser, Pfalz I, S. 166 f.; Schaab, Kurpfalz I, S. 64.

⁹⁰ Dazu Schaab, Kurpfalz I, S. 64 f.

⁹¹ Zu der besonderen Bedeutung der Goldenen Bulle bzgl. der Pfalz vgl. Schaab, Kurpfalz I, S. 94 ff.; das Verhältnis der rheinischen Kurfürsten, insbesondere auch des Pfalzgrafen Ruprecht, zu den Herrschern der Reiches erläutert Gerlich, Rheinische Kurfürsten, S. 149 ff.

⁹² Dazu vor allem Mitteis, Deutsche Königswahl, insb. S. 204 ff.

⁹³ Vgl. dazu auch Schaab, Festigung des pfälzischen Territoriums, S. 176 f.

⁹⁴ Häusser, Pfalz I, S. 167 ff.; zu den Privilegien *de non evocando* und *de non appellando* vgl. auch Schaab, Kurpfalz I, S. 96, sowie Eisenhardt, Rechtswirkungen, S. 75 ff.

⁹⁵ Dies bekundet auch der Sachsenspiegel: „Under den leien is der êrste an deme core der palanzgrêve vonme Rîne des rîches druzte.“; Sachsenspiegel, hg. von K.A.: Eckhardt (MG Fontes iuris germ. ant. N.S. I, 1933), Landrecht III 57 § 2, S. 141.

⁹⁶ Häusser, Pfalz I, S. 169; Schaab, Kurpfalz I, S. 64, 66 ff.

Unter Ruprecht I. wird die Kurwürde eindeutig zum Zubehör der Pfalzgrafschaft bei Rhein, der Vertrag von Pavia wird per Gesetz aufgehoben; sonach können Pfalzgrafschaft und Kurwürde nicht mehr voneinander getrennt werden⁹⁷. Gleichfalls wird das Primogenitur-Prinzip festgesetzt. Das Amt des Reichsverwesers wird in die Hände des Kurfürsten von der Pfalz gelegt; dieser ist auch der Richter über den Kaiser⁹⁸. Nicht zu vergessen ist, daß Ruprecht I. 1386 als Gründer der Heidelberger Universität⁹⁹ hervortritt. Er erwirbt der Pfalz Ingelheim und Zweibrücken hinzu, daneben Billigheim, Ladenburg, Mosbach, Sinsheim, Neckargemünd und andere Dörfer; es kommen Teile der Oberpfalz zurück¹⁰⁰. Nach seinem Tode übernimmt sein Sohn Ruprecht II. von 1390 bis 1398 die Herrschaft über die Kurpfalz¹⁰¹. Er erläßt die sogenannte Rupertinische Konstitution von 1395¹⁰², die die Arrondierung der pfälzischen Lande zum Ziel hat, indem sie Bestimmungen trifft, die zur Verhütung der Teilung dienen, und die insbesondere die Primogenitur vorschreibt. Er erwirbt Otzberg und Umstadt hinzu, unter ihm vergrößert sich Heidelberg¹⁰³. Von 1398 bis 1410 ist Ruprechts II. Sohn, Ruprecht III.¹⁰⁴, an der Macht, jener Pfalzgraf, der ab dem Jahre 1400 auch deutscher König wird¹⁰⁵. Waren die Kurfürsten von der Pfalz zuvor schon in höchsten Kreisen und Stellungen zu sehen, so rückt unter Ruprecht III. die Kurpfalz ins Zentrum der Macht im Reich¹⁰⁶. Für das Gebiet der Kurpfalz können unter Ruprecht III. weitere Vergrößerungen und Konsolidierungen erreicht werden, es kommt vor allem auch zu Wiedereinlösungen verpfändeter Güter; der Neckarzoll wird für Heidelberg erlangt¹⁰⁷. Ruprecht III. teilt im Jahre 1410 den Besitz unter seinen vier Söhnen¹⁰⁸:

⁹⁷ Deulich Schaab, Festigung der pfälzischen Territorialmacht, S. 176 f.

⁹⁸ Häusser, Pfalz I, S. 170. Dazu auch Rolf, Kurpfalz, Südwestdeutschland und das Reich, S. 69 f.

⁹⁹ Umfassend Ritter, Die Heidelberger Universität I, insb. S. 11 ff., 36 ff.; vgl. aber auch Schaab, Kurpfalz I, S. 120 ff. sowie Häusser, Pfalz I, S. 191 ff. Allgemein zur Universitätsgeschichte Hammerstein, Die deutschen Universitäten, S. 73 ff.; zur Gründung und Entfaltung der Heidelberger Universität vgl. besonders Wolgast, Die kurpfälzische Universität, S. 1 ff.; zur Juristenausbildung an der Universität Heidelberg vgl. Willoweit, Das juristische Studium, S. 85 ff., insb. auch S. 120 ff.

¹⁰⁰ Häusser, Pfalz I, S. 185 ff.

¹⁰¹ Zur Persönlichkeit Ruprechts II. vgl. Schaab, Kurpfalz I, S. 102 f.

¹⁰² Zur rupertinischen Konstitution siehe auch Spieß, Erbteilung, dynastische Rason und transpersonale Herrschaftsvorstellungen, S. 167 ff. Dort wird auch der Text der Ordnung wiedergegeben.

¹⁰³ Häusser, Pfalz I, S. 210 ff.

¹⁰⁴ Zu diesem Schubert, Artikel „Ruprecht I., dt. König“, in: LexMA VII, Sp. 1108-1110; als eigenes Kapitel behandelt dies auch Schaab, Kurpfalz, in: HbBW, S. 267 ff. (Ein Pfalzgraf als König: Ruprecht III.).

¹⁰⁵ Dazu Moraw, Beamtentum und Rat König Ruprechts, S. 59 ff. Zum Werdegang vgl. Gerlich, Pfalzgraf Ruprechts III. Weg zum Königtum, S. 37 ff.

¹⁰⁶ Häusser, Pfalz I, S. 219 ff.; die beherrschende Stellung der Pfalz im Reich deutet schon die Kapitelüberschrift zu diesem historischen Abschnitt bei Schaab, Kurpfalz I, S. 123 ff. an: Die Pfalz im Spannungsfeld von Schisma, Doppelkönigtum und Konzil (1398-1418).

¹⁰⁷ Häusser, Pfalz I, S. 255 ff.

¹⁰⁸ Häusser, Pfalz I, S. 260 ff.; übersichtlich Schaab, Kurpfalz, in: HbBW, S. 272 ff. (Landesteilung, Konzilien, Nebenlinien); auf die Dynastisierung der Pfalzgrafen in den einzelnen Linien geht auch Probst, Die Pfalz, S. 21 ff., 29 ff. ein. Probst, Die Pfalz, S. 41 ff., stellt auch die einzelnen Besitzungen der jeweiligen Linien dar. Zur Landesteilung und ihren Ergebnissen instruktiv Schaab, Kurpfalz I, S. 145 ff.

Nachfolger Ruprechts III. in der Kurwürde wird sein dritter Sohn Ludwig III., der von 1410 bis 1436 regiert¹⁰⁹. Ihm bleiben auch die alten rheinischen Besitzungen, unter anderem Bacharach, Alzey, Weinheim, Heidelberg, Teile der Oberpfalz und ein Viertel anderer Orte. Ruprechts III. Sohn Johann folgt in die größten Teile der oberpfälzischen Besitzungen; Stephan begründet die Simmern-Zweibrückensche Linie und Otto erhält die Neckargegenden, unter anderem Ladenburg, Mosbach, die Strahlenburg, Schriesheim, Hemsbach, Wersau und Wiesenbach¹¹⁰. Auch Kurfürst Ludwig III. ist in die Reichspolitik verstrickt; König Sigismund bekräftigt ihm ein wichtiges Privilegium, das demjenigen ähnelte, das schon im Vertrag von Pavia ausgehandelt worden war, doch ist es um eine wichtige Vorschrift reicher: Die Hausgesetze der pfälzischen Fürsten bekommen Gesetzeskraft im Reich¹¹¹. Dies freilich ist nicht zu unterschätzen in einem Reich, das durch innere Wirren zerrüttet ist; es existieren nebeneinander drei deutsche Könige und drei konkurrierende Päpste¹¹². In den rheinischen Landen bricht Krieg aus, zu einer Arrondierung des Kurpfälzer Gebietes kann es nicht kommen, allein der Hinzuerwerb von Sponheim darf als einer Erwähnung wert betrachtet werden¹¹³. Unter Ludwigs III. Kindern finden sich zwei spätere Kurfürsten, nämlich sein Nachfolger Ludwig IV. (* 1424) und Friedrich (* 1425), der später den Beinamen der Siegreiche erhalten wird. Nach dem Tode Ludwigs III. im Jahre 1436 kommt es zunächst bis 1442 zu einer vormundschaftlichen Regierung durch seinen Bruder Otto für den noch minderjährigen Ludwig IV.¹¹⁴. Dies ist eine Zeit innerer Ruhe, doch wird das Land heimgesucht von Seuchen, kalten Wintern, herumziehendem Volk und Zigeunern. In seiner nur kurzen Regierungszeit von sieben Jahren tritt Ludwig IV., der Sanftmütige genannt, vor allem als Schützer des Elsaß hervor¹¹⁵, für die Pfalz erwirbt er die Grafschaft Löwenstein und Möckmühl von Hohenlohe¹¹⁶. Die Vormundschaft über die Regierung für Ludwig des Sanftmütigen Sohn Philipp erhält der älteste Bruder Ludwigs, Friedrich, genannt der Siegreiche.

¹⁰⁹ Zur Regierung Ludwigs III. vgl. Brandenstein, Urkundenwesen und Kanzlei, insb. S. 132 ff.

¹¹⁰ Häusser, Pfalz I, S. 265 ff.

¹¹¹ Häusser, Pfalz I, S. 273.

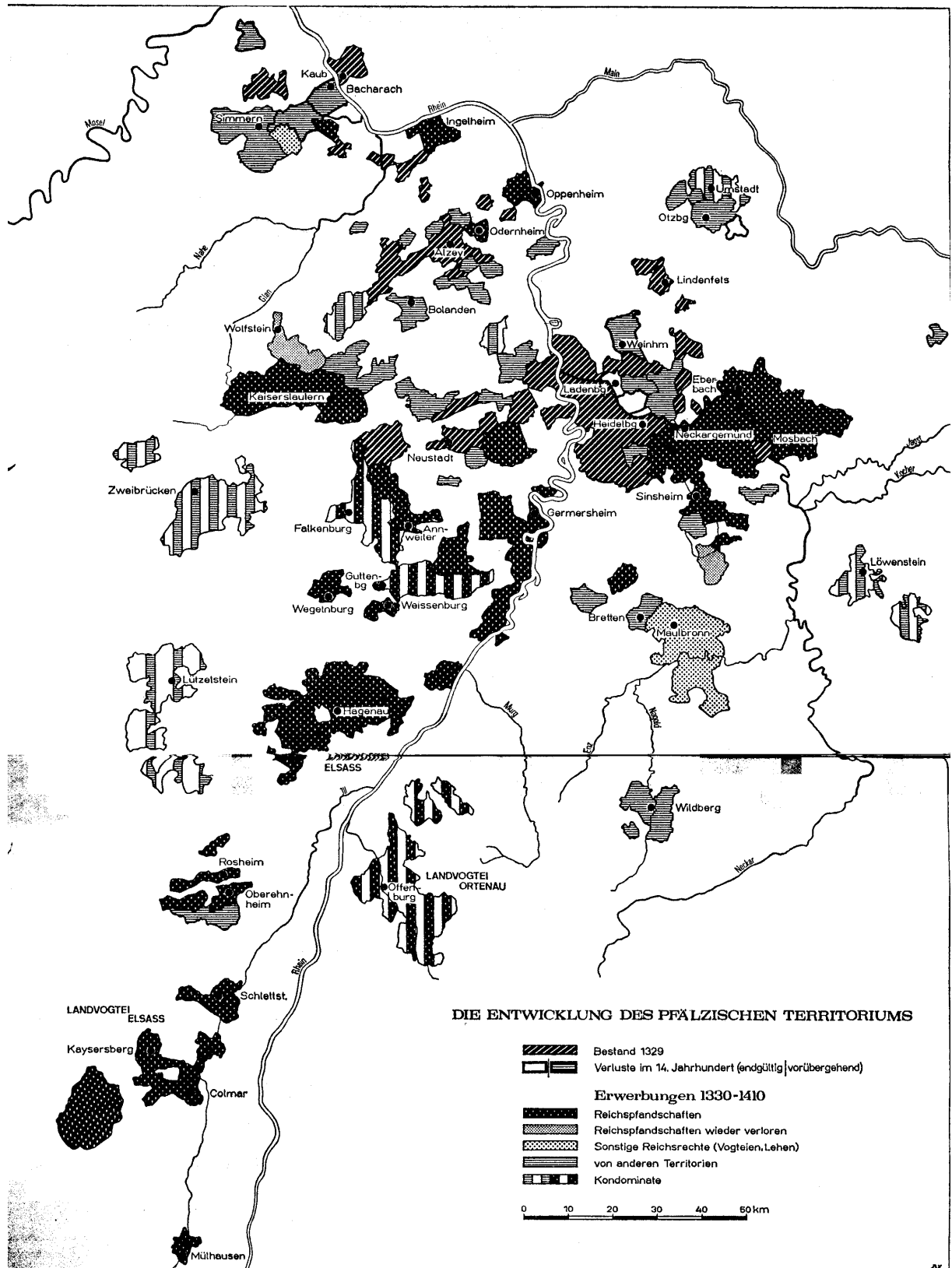
¹¹² Häusser, Pfalz I, S. 270, 273.

¹¹³ Häusser, Pfalz I, S. 286 ff., 299.

¹¹⁴ Häusser, Pfalz I, S. 312 f.; vgl. zu diesem Schaab, Kurpfalz I, S. 172 f.

¹¹⁵ Häusser, Pfalz I, S. 315 ff.

¹¹⁶ Häusser, Pfalz I, S. 323.



(Karte aus Schaab, Kurpfalz I, S. 105)

3. Die Kurpfalz unter Friedrich dem Siegreichen (1449-1476)

Friedrich der Siegreiche¹¹⁷ regiert die Kurpfalz von 1449-1476. Zunächst nur vormundschaftlich für Philipp, nimmt er im Jahre 1452 selbst die Kurwürde an; dies geschieht wohl vor allem im Interesse seines Mündels, denn beim Tode Ludwigs III. ist Philipp noch ein Kleinkind, Friedrich selbst erst 24 Jahre alt¹¹⁸. In die Regierungszeit Friedrichs fallen außerordentlich wichtige Entwicklungen für die Kurpfalz wie für das Reich. Für die Kurpfalz kann von dem Aspekt der inneren Verfassung her zu diesem Zeitpunkt festgestellt werden, daß sich in ihr keine Landstände ausgebildet hatten¹¹⁹. Die Entwicklung war vor allem dadurch gehemmt worden, daß das Territorium aus Königsland, Reichsvogteien und zerstreuten Lehen bestand. Es gab nur den kurfürstlichen Eid, der sich darauf bezog, daß die Heidelberger Universität zu erhalten war, keine Landesveräußerung vorgenommen werden durfte und Juden nicht zu dulden waren. Bisher war auch eine Beihilfe durch ständische Vertretungen nicht notwendig geworden, doch in den Jahren 1450 und 1451 unternimmt Friedrich Versuche zur Bildung von Landständen¹²⁰. Er beruft zu einer ersten Versammlung in Heidelberg im September 1451 höchste Regierungsbeamte, weltlichen und geistlichen Adel und Amtleute zusammen, läßt dabei aber das Bürgertum und den Bauernstand außen vor. Die Versammlung beschließt die Verleihung der Kurwürde an Friedrich und durch ihn die Annahme Philipps an Kindesstatt. Als Bedingung setzt man Friedrich, daß er unverheiratet bleiben soll und seinen eigenen Besitz sowie die neuen Erwerbungen der Kurpfalz zuwenden muß. Doch diesem Beschluß versagt der König die Zustimmung. In der Folgezeit befindet sich Friedrich denn auch konsequent in Opposition zum König, er nimmt ohne Genehmigung die Kurwürde im Jahre 1452 an, adoptiert sein Mündel Philipp und läßt sich durch die Lehensleute huldigen. Die Annahme der Kurwürde wird durch den Papst genehmigt und auch die anderen Kurfürsten stimmen ihr zu¹²¹. In die Zeit der Regierung Friedrichs des Siegreichen fallen trotz eines Freundschaftsvertrages nicht nur neue Kontroversen mit dem benachbarten Kurfürstentum Mainz, auch das Reich ist in inneren Wirren verfangen, die sich besonders in dem gespannten Verhältnis zwischen den Kurfürsten und dem Kaiser ausdrücken. Es herrscht eine schwierige Lage im Reich, das einen nationalen Mittelpunkt

¹¹⁷ Zu diesem umfassend Kremer, Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten; Feeser, Friedrich der Siegreiche, S. 143 ff.; Rolf, Kurpfalz, Südwestdeutschland und das Reich, insb. S. 6 ff.; Probst, Machtpolitik und Mäzenatentum, S. 154 ff.

¹¹⁸ Vgl. dazu Kremer, Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten, S. 42 ff.; Feeser, Friedrich der Siegreiche, S. 13 ff., 59 ff.

¹¹⁹ Im Gegensatz zur Oberpfalz, die zwar spät, aber nichtsdestotrotz Landstände ausbildete; vgl. dazu Press, Fürst und Landstände, S. 439 ff. sowie Köhle, Regierung und Landstände, S. 458 ff.

¹²⁰ Das Verhältnis der Kurfürsten zur Ritterschaft beschreibt Press, Ritterschaft im Kraichgau, S. 35 ff., insb. 38 f.

¹²¹ Häusser, Pfalz I, S: 335 ff.

nicht kennt, in dem mit Friedrich III. ein alternder Kaiser regiert, in dem die landesfürstliche Macht sich ausbildet und das von außen her von Franzosen und Türken bedrängt wird¹²². Auf dem Reichstag zu Nürnberg verleihen die Fürsten ihrem Wunsch Ausdruck, Kaiser Friedrich III. einen Mitregenten an die Seite zu stellen, doch der Kaiser kann die Kurfürsten, auch den Mainzer wie den Pfälzer, durch Zugeständnisse und Privilegienvergaben an seine Person binden. Indessen münden die Auseinandersetzungen zwischen Kurpfalz und Kurmainz in einen Krieg, in dem es zu Zerstörungen in beiden Gebieten von der Grenze des Elsaß, an der Bergstraße und den Rhein hinab kommt und der erst am 30. Juni 1461 im Frieden von Baden beigelegt wird – der Kurfürst von der Pfalz besiegt seine Feinde am Rhein vollkommen in diesem Krieg¹²³.

Allerdings kommt es schon im Jahr darauf zu der Auseinandersetzung zwischen Mainz und Kurpfalz, die unter dem Namen Mainzer Stiftsfehde¹²⁴ bekannt ist und die weitreichende Folgen für die territoriale Struktur der Kurpfalz hat. Hintergrund dieser Konfrontation ist der Kampf um den Mainzer Erzstuhl. Erzbischof Diether II. von Isenburg liegt mit dem Papst im Streit um die Bezahlung der Palliumsgelder; der Kurfürst von der Pfalz tritt dessen Beschwerde gegen den Papst zunächst bei. Diether II. von Isenburg wird von Papst Pius II. abgesetzt, an seiner Stelle wird Adolf von Nassau als Erzbischof installiert – dies kommt einem Kriegssignal gleich. Adolf rüstet gegen den Pfalzgrafen, bei diesem sucht Diether von Isenburg Schutz: Dadurch kommt es zur Verpfändung der mainzischen Bergstraße an die Kurpfalz. Diether II. von Isenburg führt an der Seite des Pfalzgrafen Friedrich Krieg gegen Adolf von Nassau, in dessen Verlauf Heidelberg und Umgebung völlig verwüstet werden und Friedrich die Bannbulle des Papstes ereilt. In der Schlacht bei Seckenheim¹²⁵ fällt der Sieg an Kurfürst Friedrich, Adolf von Nassau muß sich geschlagen geben. Es folgen Friedensbemühungen, in deren Verlauf Adolf die Verpfändung der Bergstraße anerkennt¹²⁶. So ist der Friede mit Mainz vorerst hergestellt; als Feind des Kurpfälzers bleibt sonach „nur“ noch der Kaiser, dieser allerdings als unversöhnlicher Gegner trotz zahlreicher Schlichtungsversuche – dies führt im Jahre 1474 gar zur Acht des Pfalzgrafen und zum Entzug der Kurwürde: Zu ihrer Wiedererlangung soll Friedrich den größten Teil seiner Erfolge und Erwerbungen aufopfern. Auf diese Bedingungen geht Friedrich nur zum Teil ein – zu

¹²² Häusser, Pfalz I, S. 345 ff.

¹²³ Einzelheiten und Hintergründe bei Häusser, Pfalz I, S. 350 ff.

¹²⁴ Dazu Erler, Die Mainzer Stiftsfehde. Aus kirchlicher Sicht dazu Jürgensmeier, Das Bistum Mainz, S. 159 ff. sowie Jürgensmeier, Kurmainz, S. 64 f.

¹²⁵ Dazu vor allem Probst, Seckenheim, S. 377 ff.; Kollnig, Kurpfalz, S. 39 ff. widmet Friedrich I. und der Schlacht bei Seckenheim gleichfalls einen Abschnitt seiner „Ereignisse und Gestalten“.

¹²⁶ Hintergrund, Verlauf und Ergebnis der Mainzer Stiftsfehde beschreibt Häusser, Pfalz I, S. 363 ff.

einer endgültigen Aussöhnung kommt es durch den Tod Friedrichs des Siegreichen im Jahre 1476 nicht mehr¹²⁷.

Friedrich der Siegreiche kann wohl als der bedeutendste Kurfürst von der Pfalz im späten Mittelalter bezeichnet werden. Er erwirbt dem pfälzischen Territorium zahlreiche Gebiete hinzu; ein kleiner Überblick mag den Umfang der damaligen Pfälzer Lande verdeutlichen: Am Niederrhein gehören zur Pfalz Bacharach und Kaub, rheinaufwärts sind es Teile der Grafschaft Sponheim und Stromberg, am Mittelrhein zahlreiche Orte, u.a. Germersheim, Mannheim¹²⁸, Heidelberg, Ladenburg, Weinheim, Otzberg; im Odenwald ist Lindenfels pfälzisch, an der unter Friedrich pfandweise erworbenen Bergstraße sind es Handschuhsheim, Dossenheim mit der Schauenburg, Schriesheim mit der Strahlenburg, Heppenheim mit der Starkenburg und schließlich Bensheim. Auch in den später württembergischen und badischen Gebieten breitet sich das Pfälzer Territorium aus; dazu kommen die Bereiche im Elsaß, die der Pfalzgraf als Landvogt beherrscht¹²⁹.

Dieses weitgestreckte Territorium hat durch Friedrich den Siegreichen eine neue Verwaltungsstruktur erfahren: Er teilt seine Lande in 18 Ämter auf, zu denen auch das Oberamt Alzey sowie das Oberamt Heidelberg¹³⁰ gehören. Zu ihrer Verwaltung werden adelige Beamte berufen, die in ihren Aufgaben unterstützt werden durch Geistliche, Bürger und Juristen – es sind hier diejenigen Personen vertreten, die andernorts die Landstände bilden, die in der Kurpfalz ja keine Ausprägung erfahren haben. Neben der Verwaltungsstrukturierung wirkt Friedrich der Siegreiche auch in der Verfestigung des Gerichtswesens. So geht er gegen die Femegerichte vor, die bei Walldorf existieren, und er erläßt im Jahre 1462 die Hofgerichtsordnung. Die Landesorganisation ist sonach durch Friedrichs Herrschaft außerordentlich befördert worden; er bekämpft das Raubrittertum und tilgt die Schulden seines Kurfürstentums, seine Heeresführung gilt als vorbildhaft. Daneben fördert er auch das liebste Kind der Pfalzgrafen, die Universität Heidelberg, dort besonders die juristische Fakultät¹³¹. Seinem Mündel und Nachfolger Philipp hat er mit seiner Regierung treue Dienste erwiesen.

¹²⁷ Häusser, Pfalz I, S. 381 ff.

¹²⁸ Zu Mannheim vgl. Probst, Mannheim, S. 300 ff.

¹²⁹ Häusser, Pfalz I, S. 396 ff.

¹³⁰ Die einzelnen Ämter sind benannt bei Häusser, Pfalz I, S. 399; Mosbach wird ebenfalls im 15. Jahrhundert zum Oberamt; vgl. dazu insbesondere Lenz, Das kurpfälzische Oberamt Mosbach, S. 40 ff.

¹³¹ Häusser, Pfalz I, S. 400 ff.

4. Die Kurpfalz im konfessionellen Zeitalter

Philipp, genannt der Aufrichtige, folgt seinem Vormund nach dessen Tod im Jahre 1476 in die Regierung über die Kurpfalz. Er hat die Verwaltung eines Territoriums im oberpfälzischen Amberg gelernt und ist so vorbereitet auf die Nachfolge der Herrschaft in Heidelberg. Er schließt mit dem Kaiser Frieden und erlangt damit für die Kurpfalz deren ursprüngliche Stellung im Reich zurück – er wird im Jahr 1496 Reichsverweser für Kaiser Maximilian¹³². Philipp fördert die Wissenschaften und die geistige Kultur an seinem Hofe, hier sind bedeutende Humanisten vertreten¹³³. Die Landesverwaltung gestaltet sich schwieriger insbesondere deshalb, weil es bei steigendem Geldbedarf nur wenige Geldquellen gibt. Philipp übernimmt zur Abwendung dieses Übels zahlreiche Schirmherrschaften, ihnen bietet er Schutz und Sicherheit gegen jährliche Abgaben; weitere Mittel lassen sich aus der verpfändeten Ortenau und aus der Landvogtei im Elsaß erschließen, dazu kommen die einträglichen Zölle, allen voran die vom Rhein¹³⁴. Der Beamtenstaat ist in dieser Zeit noch überschaubar – er besteht aus den 18 Amtmännern, die zum Teil mit Lehen vergütet werden, dazu kommen Zollschreiber und Forstbeamte, die Hofrichter und die obersten Regierungs- und Hofbeamten. Die Einrichtung des Hofgerichts, dem Philipp eine an die seines Vorgängers angelehnte Hofgerichtsordnung verleiht¹³⁵, erweist sich als Erfolg, insbesondere die Femegerichte können ausgeschaltet werden. Nach diesem Vorbild erhält auch die Oberpfalz im Jahre 1499 ein eigenes Hofgericht¹³⁶. Gleichwohl sind die Zeiten alles andere als einfach: Seit 1491 wütet die Pest; und die Kurpfalz gerät ab 1503 in den bayerisch-pfälzischen Erbfolgekrieg. Philipp will seine Macht erweitern und in Richtung der Herrschaft über die Oberpfalz ausgreifen. Hier sitzt sein wohlsituerter Vetter Georg aus der wittelsbachischen Linie, der enge Verbindung mit der rheinischen Kurlinie hält – und der keinen männlichen Nachkommen hat. Philipp strebt mithin die Nachfolge Georgs an, und dieser bestimmt testamentarisch auch Philipps Sohn Ruprecht zum Erben. Allerdings hat sich der Georg näher verwandte wittelsbachische Herzog Albrecht von München vom Kaiser seine Ansprüche auf die Herrschaftsnachfolge in die Oberpfalz bestätigen lassen – Krieg liegt in der Luft. In dieser Situation erkrankt Georg, und Ruprecht, der Sohn des Pfalzgrafen Philipp, übernimmt im Jahre 1503 die Regierungsgeschäfte trotz des kaiserlichen Verbotes. Als Georg schließlich stirbt und Ruprecht die Regierung ganz übernehmen will, erhält Albrecht vom Kaiser die Belehnung mit der Herrschaft. Die Stände verweigern Ruprecht die Belehnung, Philipp rüstet

¹³² Häusser, Pfalz I, S. 424.

¹³³ Häusser, Pfalz I, S: 427 ff.

¹³⁴ Häusser, Pfalz I, S. 451 ff.

¹³⁵ Bender, Hofgerichtsordnung, passim.

¹³⁶ Häusser, Pfalz I, S. 455 f.

auf; der Kaiser soll den Streit schlichten, läßt sich aber von beiden Seiten Anteile versprechen und gewinnt auf diese Weise Zeit. Schließlich geht Ruprecht gewaltsam vor und wird in Reichsacht gelegt; der Krieg bricht aus, es werden die kurpfälzischen Zentren Heidelberg, Germersheim und Alzey angegriffen, aber auch die Bergstraße und die Abtei Limburg schwer in Mitleidenschaft gezogen¹³⁷. Nach jahrelang schwelenden Kämpfen stirbt Ruprecht in Landshut, Philipp gibt sich kampfesmäde geschlagen, am Rhein kommt es zum Frieden – doch der Plan der Herrschaftsübernahme über die Oberpfalz ist mißglückt, die Verluste und Verwüstungen sind erheblich.

In Kurpfalz gibt es auch in dieser Zeit in praxi noch keine Primogenitur. Durch das Aussterben der pfälzisch-neumarktschen Linie war 1448 dieser Besitz an die Mosbacher Linie übergegangen; als diese ebenfalls zu Ende geht, fallen die Güter 1499 an Kurpfalz zurück – von der Kurlinie sind damit zum Ausgang des 15. Jahrhunderts nur die Linien Simmern und Zweibrücken getrennt¹³⁸.

Auf Philipp folgt 1508 dessen ältester Sohn Ludwig in die Regierung, der als Pfalzgraf Ludwig V., genannt der Friedfertige¹³⁹, von 1508 bis 1544 regiert¹⁴⁰. Er gilt als guter Diplomat von ruhigem Wesen, der in der von Geldmangel und Kriegsfolgen erschütterten Kurpfalz eine Politik der Versöhnung und des Ausgleichs führt¹⁴¹. Dadurch gelingt es ihm, die Stellung des Pfalzgrafen bei Rhein allmählich wieder als die des mächtigsten Kurfürsten im Reich zu etablieren. Nach Kaiser Maximilians Tod (1519) tritt er die Stellung des Reichsvikars wieder an¹⁴², wird sogar Vorsteher des Reichskammergerichts¹⁴³. So findet sich auch Ludwig V. involviert in die Schwierigkeiten bei der Suche nach dem Nachfolger des Kaisers – er nimmt auf Drängen seines Bruders Friedrich¹⁴⁴ Partei für den Enkel des

¹³⁷ Über die näheren Hintergründe des Erbfolgekrieges vgl. Häusser, Pfalz I, S. 463 ff.

¹³⁸ Häusser, Pfalz I, S. 497 und ff.; die Charakteristika der Regentschaften Friedrichs I. und seines Nachfolgers Philipp bringt Schaab, Kurpfalz, in: HbBW, S. 276 ff. auf den Punkt: Höhepunkt und Niedergang der pfälzischen Macht (1449-1508).

¹³⁹ Vgl. Schaab, Kurpfalz II, S. 14. Diesen Titel hat er sich nicht zuletzt deshalb erworben, weil er in den konfessionellen Auseinandersetzungen der Zeit auf die Verständigung der Religionsparteien setzte; vgl. dazu Scheible, Reformation und Calvinismus, S. 177 ff.

¹⁴⁰ Vgl. Schaab, Kurpfalz II, S. 13 f.; dort auch zur gemeinschaftlichen Regierung mit seinem Bruder Friedrich II. Die Kurwürde hat Ludwig V. inne.

¹⁴¹ Für den Beginn des 16. Jahrhunderts in Kurpfalz siehe Schaab, Kurpfalz, in: HbBW, S. 285 ff. (Vorsichtige Konsolidierung und erste Stufe landesherrlicher Reformation).

¹⁴² Vgl. Schaab, Kurpfalz II, S. 15.

¹⁴³ Häusser, Pfalz I, S. 505 f., 507; vgl. zu diesem Komplex neuerdings auch Kordes, Zum Verhältnis zwischen Reichskammergericht und kurpfälzischem Reichsvikariat, S. 37 ff., insb. S. 45 ff. zum Einfluß des Pfalzgrafen; eingehend auch Kern, Die Gerichtsbarkeit der Reichsvikare, S. 131 ff.; dazu auch Rolf, Kurpfalz, Südwestdeutschland und das Reich, S. 59 ff. Allgemein zum Reichskammergericht Kern, Gerichtsverfassung, S. 26 ff. sowie Diestelkamp, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, S. 435 ff., mit zahlreichen weiterführenden Nachweisen.

¹⁴⁴ Vgl. Schaab, Kurpfalz II, S. 15.

verstorbenen Herrschers, den Spanier Karl V.¹⁴⁵ Zugleich bedeutet dies die Versöhnung des pfälzischen mit dem habsburgischen Haus. Kehrt sonach Ruhe in den Angelegenheiten mit dem Reich ein, bleiben doch die Zeiten nicht lange friedlich. Auf die Fehde mit Sickingen¹⁴⁶ folgt mit weit größeren Ausmaßen der Bauernkrieg, der das Kurpfälzer Territorium für zwei Jahrzehnte in Unruhen verwickelt¹⁴⁷.

Die Regierungszeit Ludwigs V. ist auch die Zeit der Glaubensspaltung im deutschen Reich – in Pfalzgraf Ludwig V. findet die neue Lehre Luthers wenn schon keinen feurigen Anhänger, so doch auch keinen Widersacher¹⁴⁸. Die Kurpfalz muß in den folgenden Jahrzehnten, ja dem folgenden Jahrhundert, als ein Territorium der Reformation und später des Calvinismus¹⁴⁹ angesehen werden kann¹⁵⁰. Territorialpolitisch ist Ludwig erfolgreich; er erlangt neben erheblichen Geldzuwendungen die förmliche Bestätigung wichtiger überterritorialer Vorrechte auf dem Gebiet des Wildfangrechts und von Zoll und Geleit¹⁵¹.

Von 1544 bis 1556 folgt nach dem Testament Philipps des Aufrichtigen¹⁵² zunächst Ludwigs V. Bruder Friedrich II. in die Herrschaft über Kurpfalz¹⁵³. Dieser pflegt gleichfalls guten Kontakt zum kaiserlichen Hause und erhält von Karl V. die Erlaubnis, den Reichsapfel im Wappen zu führen¹⁵⁴. Allerdings kann es den katholischen Kaiser nicht erfreuen, daß die Reformation¹⁵⁵ auch im kurpfälzischen Territorium Einzug hält¹⁵⁶ – die Ächtung geschieht zunächst auf „gesellschaftlicher“ Ebene: Der überzeugte evangelische¹⁵⁷ Friedrich II. wird nicht zur Ordensfeier des Festes des Heiligen Vlieses eingeladen. Doch es besteht die Gefahr,

¹⁴⁵ Häusser, Pfalz I, S. 510 f., 512 f. Die Literatur zu Kaiser Karl V. ist unüberschaubar; darunter: allen voran Brandi, Kaiser Karl V. (dort zur Kaiserwahl S. 82 ff.) sowie aus der neueren Zeit Alvarez, Karl V. – Herrscher eines Weltreichs (zur Kaiserwahl S. 29 ff.); Kohler, Karl V. (zur Kaiserwahl S. 72 ff.); Kohler, Persönlichkeit und Herrschaft, S. 7 ff.

¹⁴⁶ Zu Hintergründen und Verlauf siehe Häusser, Pfalz I, S. 514 ff.; zu den Kosten vgl. Fouquet, Krieg und Geld, S. 287 ff.

¹⁴⁷ Zu Hintergründen und Verlauf des Bauernkrieges speziell für Kurpfalz vgl. Häusser, Pfalz I, S. 521 ff.; allgemein zu den Heereszügen der Aufständischen und des Schwäbischen Bundes vgl. Maurer, Bauernkrieg, S. 1 ff.

¹⁴⁸ Auch in dieser Hinsicht zeigt sich die diplomatische Ader Ludwigs V.; siehe dazu Scheible, Reformation und Calvinismus, S. 177 f. Vgl. auch Schaab, Kurpfalz II, S. 16. Die Universität Heidelberg blieb den Dominikanern und damit der Scholastik verpflichtet; vgl. Schaab, Kurpfalz II, S. 16.

¹⁴⁹ Eingehend Schaab, Kurpfalz, in: HbBW, S. 292 ff. (Die Anfänge des Hauses Pfalz-Simmern und die Durchsetzung des Calvinismus); zum Calvinismus und seinem Begründer instruktiv Lau, Der Glaube der Reformatoren, S. 365 ff. (Johannes Calvin).

¹⁵⁰ Häusser, Pfalz I, S. 538 ff.

¹⁵¹ Vgl. Schaab, Kurpfalz II, S. 15.

¹⁵² Vgl. Schaab, Kurpfalz II, S. 21.

¹⁵³ Vgl. Schaab, Kurpfalz II, S. 20 ff.

¹⁵⁴ Häusser, Pfalz I, S. 599; Schaab, Kurpfalz II, S. 21; allerdings hält Karl V. nicht viel von Friedrich II.; vgl. dazu Schaab, Kurpfalz II, S. 21.

¹⁵⁵ Zur lutherischen Reformation und der Haltung der Kurfürsten vgl. Schaab, Kurpfalz II, S. 23 ff., insb. unter Friedrich II. siehe S. 28 f. Zu Friedrich II. besonders auch Scheible, Reformation und Calvinismus, S. 179 f.

¹⁵⁶ Ein interessanter Beitrag über das Verhältnis der Pfalzgrafen zur Reformation im Spiegel der Schriften des Julius Wilhelm Zinzgref ist Fendler, Die Kurfürsten von der Pfalz im Zeitalter der Reformation, S. 115 ff., zu verdanken.

¹⁵⁷ Vgl. Schaab, Kurpfalz II, S. 21.

daß die Kurwürde auf die herzoglich-wittelsbachische Linie übergehen könnte¹⁵⁸. So gelingt die Versöhnung mit dem Kaiser, doch die religiös veranlaßten Spannungen bleiben bestehen, eskalieren infolge des Schmalkaldischen Krieges¹⁵⁹ und sollen das Jahrhundert nicht nur in der Kurpfalz prägen. Die kurze Regierungszeit Friedrichs II. ist für das Territorium ruhig und für das Schulwesen und die Universität Heidelberg förderlich¹⁶⁰.

Auch die folgende Regierungsspanne währt nur drei Jahre. Von 1556 bis 1559 führt Pfalzgraf Otto Heinrich, der Neffe Friedrichs II, genannt der Großmütige, die Geschäfte der Kurpfalz¹⁶¹. Dieser ist ein entschiedener Lutheraner und führt mit Nachdruck die evangelische Lehre ein, unter ihm entsteht gar eine Kirchenordnung¹⁶². Mit dem Ableben Otto Heinrichs erlischt die Heidelberger Kurlinie. Sie hinterläßt den Nachfolgern aus der Simmernschen Linie, dem ältesten Zweig aus der Teilung von 1410¹⁶³, ein geschlossenes, gut verwaltetes und regiertes Territorium¹⁶⁴. Der Nachfolger Otto Heinrichs wird Friedrich III.¹⁶⁵, zunächst ein glühender Protestant, der sich später zum Calvinismus bekehrt und sich mit allerlei Kirchenstreitigkeiten in der Kurpfalz auseinanderzusetzen hat¹⁶⁶. Er ist aber auch mit bedeutender Hilfe durch seine Berater¹⁶⁷ ein eifriger Regent, der sich vor allem für die Verwaltung und das Beamtenwesen seines Territoriums einsetzt¹⁶⁸. Unter ihm wird 1562 die erste „Christliche Policeyordnung“ erlassen. In dieser Zeit blühen „Industrie“ und Handel in der Kurpfalz auf, doch ergeben sich viele Hemmnisse vor allem aus früheren Versäumnissen, wovon vor allem der Holzangel signifikant ist¹⁶⁹. Die Stellung Friedrichs III. zum Kaiser, Ferdinand I., bleibt gespalten vor allem deshalb, weil der Kurfürst eher zur Ablehnung des alten Systems neigt¹⁷⁰ - andererseits wird der katholische Kaiser die Kurpfalz nicht mit Freuden als Schutzburg für Glaubensflüchtlinge, als Hort des Calvinismus im Reich gesehen haben¹⁷¹. Auf Friedrich III. folgt 1576 bis 1583 sein Sohn Ludwig in die Kurwürde¹⁷². Dieser

¹⁵⁸ Häusser, Pfalz I, S. 603.

¹⁵⁹ Vgl. Schaab, Kurpfalz II, S. 26 f.

¹⁶⁰ Häusser, Pfalz I, S. 608 ff.

¹⁶¹ Vgl. zu Persönlichkeit und Wirken Schaab, Kurpfalz II, S. 29 ff. sowie Kollnig, Kurpfalz, S. 47 ff. Mit besonderem Augenmerk auf die Religiosität Ottheinrichs Scheible, Reformation und Calvinismus, S. 180 f.

¹⁶² Häusser, Pfalz I, S. 631 f.; diese wird in Alzey verkündet; dazu Schaab, Kurpfalz II, S. 30.

¹⁶³ Vgl. Schaab, Kurpfalz II, S. 35.

¹⁶⁴ Häusser, Pfalz II, S. 1.

¹⁶⁵ Zur Persönlichkeit vgl. Schaab, Kurpfalz II, S. 35 ff.

¹⁶⁶ Eingehend dazu Scheible, Reformation und Calvinismus, S. 182 ff.

¹⁶⁷ Dazu Schaab, Kurpfalz II, S. 37 f.

¹⁶⁸ Häusser, Pfalz II, S. 6 f., 16, 19 f.; zum Verhältnis Friedrichs des Frommen zur Universität Heidelberg siehe besonders den Beitrag von Burchill, Die Universität zu Heidelberg und der >fromme< Kurfürst, S. 231 ff.

¹⁶⁹ Häusser, Pfalz II, S. 20.

¹⁷⁰ Häusser, Pfalz II, S. 24.

¹⁷¹ Häusser, Pfalz II, S. 25 ff. Der Pfälzer Calvinismus ist Tagesordnungspunkt auf dem Augsburger Reichstag von 1566; dazu Schaab, Kurpfalz II, S. 43 f.

¹⁷² Wille, Ludwig, in: ADB IXX, Sp. 577 ff.

wiederum ist Lutheraner¹⁷³; die Abschaffung des Calvinismus führt im Territorium zu großen Umwälzungen und Unruhen¹⁷⁴. Ludwig VI. mischt sich auch als Gesetzgeber in die „Privatangelegenheiten“ seiner Untertanen ein, wovon eine Polizeiordnung von 1578 beredtes Zeugnis gibt¹⁷⁵. Allerdings ist Ludwig VI. hervorzuheben als Initiator zweier für das kurpfälzische Gebiet bedeutsamer Legislativakte: der Landesordnung und des Landrechts von 1582. Die Landesordnung stellt eine Sammlung der Polizei- und Verwaltungsgesetze dar, die seit der Zeit Friedrichs III. erlassen worden waren und hier nun eine kodifizierte Zusammenfassung erfahren. Im Landrecht finden sich verschiedene Gerichtsordnungen¹⁷⁶. Nach Ludwigs Tod kommt sein Bruder Johann Casimir, vormals Pfalzgraf von Pfalz-Lautern (1576-1583)¹⁷⁷, vormundschaftlich in die Kurwürde (1583-1592), der wiederum als Calvinist die Kurpfalz zu einer Stütze dieser Glaubensrichtung befestigt¹⁷⁸. Johann Casimir bleibt ohne männlichen Nachkommen – an seine Regierungszeit erinnert noch heute das berühmte Faß im Heidelberger Schloß, das auf seine Initiative verfertigt wird¹⁷⁹. 1592 bis 1610 folgt Friedrich IV., der Sohn Ludwigs VI., in die Regentschaft über die Kurpfalz. Ihm verdankt das Territorium eine moderne, geordnete Verwaltung sowie die Gründung der Stadt Mannheim im Jahre 1606 mit ihrer Friedrichsburg¹⁸⁰. Friedrich IV. unternimmt einen Versuch der Einigung der protestantischen Richtungen im Reich unter ihm als deren Oberhaupt, doch scheitert dieser Plan – er ist wohl zu wenig Staatsmann und Diplomat für ein solch heikles Unterfangen. Die Religionskonflikte im Reich weiten sich aus – im Jahre 1608 schließt Friedrich IV. sich mit dem Pfalzgrafen von Neuburg, den Markgrafen von Brandenburg, dem Herzog von Württemberg, den Markgrafen von Baden-Durlach und von Anhalt zum ersten Unionsvertrag zusammen, dem sich im gleichen Jahr auch die Städte Straßburg, Ulm und Neuburg anschließen. Der Krieg im Reich entzündet sich schließlich an der Nachfolge des Herzogs von Jülich, Kleve und Berg, der ohne männlichen Nachkommen verstirbt. Einig ist man sich nur, daß dieses Gebiet nicht an die Habsburger fallen soll; doch Erzherzog Leopold besetzt Jülich und es kommt zum Krieg, den Friedrich IV. (+ 1610) aber nur in seinen Anfängen erlebt. Unter seinem Nachfolger, Friedrich V. (1610-1632), wird das Territorium

¹⁷³ Dazu Scheible, Reformation und Calvinismus, S. 187 f.

¹⁷⁴ Zur Landesteilung und teilweisen Erhaltung des Calvinismus siehe Schaab, Kurpfalz II, S. 47 f. Zum Verhältnis von Kurpfalz und Reich unter Maximilian II. (1564-1576) vgl. Edel, Der Kaiser und Kurpfalz.

¹⁷⁵ Häusser, Pfalz II, S. 125.

¹⁷⁶ Häusser, Pfalz II, S. 127 ff. Dazu unten Teil 1 Kapitel 3 III.

¹⁷⁷ Vgl. zu dieser Regierungszeit Kuhn, Pfalzgraf Johann Casimir von Pfalz-Lautern; zu dessen konfessionellem Engagement siehe dort insb. S. 64 ff.

¹⁷⁸ Häusser, Pfalz II, S. 132, 165.

¹⁷⁹ Häusser, Pfalz II, S. 243.

¹⁸⁰ Häusser, Pfalz II, S. 208 ff.; das Werk Friedrichs IV. von 1599, die „Origines Palatinae“, gelten als Ausgangspunkt der Beschäftigung der Mannheimer Historiker der kurpfälzischen Akademie mit der pfälzischen Geschichte; vgl. dazu Fuchs, Die kurpfälzische Akademie, S. 188 f.

der Kurpfalz denn schließlich vom Dreißigjährigen Krieg betroffen¹⁸¹, der viel Unheil auch über die Pfalz bringt¹⁸². Spätestens mit dem Westfälischen Frieden hat das Mittelalter seinen Abschluß gefunden, ist eine neue Zeit angebrochen, die Pfalz erlebt die Wiederherstellung¹⁸³ sowie Absolutismus und Hochbarock¹⁸⁴. Im Detail soll dieser Abschnitt nicht mehr interessieren, sind nun doch wesentliche Entwicklungen in der Strafgerichtsbarkeit abgeschlossen. Einen weitere gewichtige Zäsur ist nur noch für das späte 18. / frühe 19. Jahrhundert anzufügen: Im Zuge der französischen Revolution verliert die Kurpfalz zunächst 1798 ihre linksrheinischen Gebiete, um 1803 im Reichsdeputationshauptschluß schließlich als einziges rechtsrheinisches Fürstentum ganz aufgelöst zu werden. Die Städte Heidelberg und Mannheim, die Oberämter Heidelberg, Ladenburg und Bretten fallen an Baden, das Oberamt Mosbach wird dem Fürstentum Leiningen-Hardenburg zugesprochen. Die Landgrafschaft Hessen erhält das Oberamt Lindenfels, Otzberg und die pfälzischen Anteile von Umstadt, das Fürstentum Nassau-Usingen erhält das Unteramt Kaub¹⁸⁵. Das einst mächtigste Kurfürstentum des Reiches ist damit von der Landkarte verschwunden.

¹⁸¹ Schaab, Kurpfalz, in: HbBW, S. 302 ff. (Union und Dreißigjähriger Krieg); instruktiv zum Kriegsverlauf auch Niklaus, Dreißigjähriger Krieg, S. 9 ff.; zur kurpfälzischen Entwicklung der Glaubensspaltung in der Folgezeit siehe besonders Warmbrunn, Von der Vorherrschaft der reformierten Konfession zum Nebeneinander dreier Bekenntnisse, S. 95 ff.; dort auch zur Vorgeschichte, S. 97 f.

¹⁸² Vgl. im einzelnen Schaab, Kurpfalz II, S. 109 ff.

¹⁸³ Vgl. Schaab, Kurpfalz II, S. 124 ff.

¹⁸⁴ Vgl. Schaab, Kurpfalz II, S. 161 ff.

¹⁸⁵ Vgl. Schaab, Kurpfalz II, S. 250.

2. Kapitel: Die Zenten

Die Entwicklung der Kurpfalz von einer Landesherrschaft mit verstreuten Besitzlagen zu einem annähernd geschlossenen Territorialstaat hängt wesentlich mit der Gerichtsherrschaft zusammen. Für die Gerichtsorganisation finden sich auf beiden Seiten des Rheines zwei unterschiedliche Systeme. Während links des Rheins die gerichtlichen Strukturen mit der Ämterverfassung vereint sind, findet sich auf der rechten Rheinseite die ländliche Gerichtsbarkeit in Zenten organisiert. Dies ändert sich dort auch nicht durch die Gliederung in Ober- und Unterämter, die im 15. Jahrhundert durch Kurfürst Friedrich I. vorgenommen wird. Obgleich also auf der rechten Rheinseite das Oberamt Heidelberg und das Oberamt Mosbach bestehen, wird die ländliche Strafgerichtsbarkeit doch wesentlich von der Zentverfassung bestimmt: Die zugehörigen Gerichtsbezirke sind im Oberamt Heidelberg die Zenten Schriesheim, Kirchheim, Meckesheim und Reichartshausen und im Oberamt Mosbach die Zenten Mosbach und Eberbach. Diese Gerichtsstruktur bleibt bis zur Auflösung der Zenten zu Beginn des 19. Jahrhunderts bestehen, wenngleich das Oberamt sowohl personell durch Entsendung von Amtleuten als auch strukturell durch Übernahme von Kompetenzen die Zentgerichtsbarkeit immer stärker durchdringt.

Die vorliegende Untersuchung widmet sich der Gerichtsorganisation der rechtsrheinisch gelegenen alten Lobdengau-Zenten Schriesheim und Kirchheim einerseits und den aus Reichspfand an die Pfalz gelangten Zenten Eberbach und Mosbach andererseits. Diese bilden je einzeln, aber auch in der Gegenüberstellung Schriesheim und Kirchheim sowie Eberbach und Mosbach durchaus interessante Vergleichspaare.

Die Zent stellt die Basis für die rechtsrheinische territoriale Verwaltung und Regierung eines abgegrenzten Gebietes dar; sie ist mithin das Herzstück des Verbandes. Ihr gehört eine bestimmte Anzahl von Dörfern, aber nicht von Personen, zu. Die Zent ist zugleich das Verbindungsglied zwischen Dorfgemeinde und Regierung. Ausgehend von der Zent wird das dergestalt eingefaßte Gebiet regiert, auf ihrer Grundlage werden Abgaben erhoben, Fronen gefordert, Geleitsdienste durchgeführt und Kämpfer für Kriegszüge rekrutiert¹. Wesentlich für die Untersuchung ist aber vor allem, daß die Gerichtsverfassung im ländlichen Bereich von der Zent geprägt wird. Die Zent ist das höchste ländliche Gericht, sie steht über den Dorfgerichten, ist Rüge- und vor allem auch Blutgericht.

¹ Für die Zent Eberbach stellt Kollnig zwei Musterregister aus den Jahren 1572 und 1632 dar; vgl. Kollnig, Musterregister, S. 7 ff.

I. Wesen und Aufbau der Zenten

Die Zenten sind im späten Mittelalter als Hochgerichtsbezirke und als Verwaltungseinheiten Ausdruck der landesherrlichen Gewalt², wie sie in einigen Teilen des Reiches, im ostfränkischen, hessischen und mittelrheinischen Kreis³ auftreten.

1. Herkunft und Vorkommen der Zenten

Die Herkunft der Zenten ist umstritten⁴ und unklar, vielfach wird sie in der Entwicklung aus germanischen Hundertschaften⁵ (Centenen) gesehen. Dies wird jedoch in der neueren Forschung zunehmend angezweifelt⁶, da eine direkte Verbindungslinie⁷ nicht zu ersehen ist. Zu vermuten ist vielmehr, daß sie sich aus Gerichtsbezirken für den Bereich der Niedergerichtsbarkeit (Rügeverfahren) insbesondere über die Kompetenz zur Ahndung bei handhafter Tat⁸ zu Institutionen der Hochgerichtsbarkeit entwickelt haben⁹.

2. Die Zent als Gerichtsbezirk

Fest steht jedenfalls, daß im Spätmittelalter in der Gegend um Heidelberg, zwischen Neckar und Rhein, die Gerichtsbarkeit, auch die Hochgerichtsbarkeit, in Zentgerichtsbezirken organisiert ist. Diese bilden die Stufe über den Dorfgerichten und finden ihre Zuständigkeit damit in all den Bereichen, die die Kompetenz der niederen Gerichtsbarkeit übersteigen. Dies sind neben den höchstgerichtlichen Fällen vor allem auch schwerere Verstöße, die im Rahmen der Rügegerichtsbarkeit verhandelt und verurteilt werden müssen. Aussagen über die Zentgerichtsbarkeit – Zuständigkeiten und Abgrenzungen, Verfahren, Sanktionen – sind sowohl in den zentlichen Rechtstexten selber als auch vielfach in den dörflichen Quellen enthalten; dazu kommen Texte, die in anderen territorialstrukturellen Zusammenhängen, etwa einer Zentallmende oder den Kellereien gesammelt werden¹⁰. Es ist festzustellen, daß die

² Kollnig, Schriesheim, S. 1.

³ Vgl. dazu Theurkauf, Artikel „Zent“, in: HRG V, Sp. 1663 f.

⁴ Schaab zählt sie zu den „umstrittensten Einrichtungen des mittelalterlichen Rechtslebens“; vgl. Schaab, Zenten an Rhein, Neckar und Tauber, S. 1.

⁵ Mit weiteren Nachweisen zu den Zweifeln über die Existenz der Hundertschaften schon Gudian, Artikel „Centena“, in: HRG I, Sp. 605. Andererseits aber Schaab, Die Zent in Franken, S. 345 ff., insb. 350.

⁶ Kollnig, Schriesheim, S. 1; aber hernach kritisch Kollnig, Schriesheim, Einleitung S. 1 f.; zur Kritik an der Herleitung siehe Gudian, Artikel „Centena“ in HRG I, Sp. 603 ff., insb. 606; Zweifel äußert auch Theurkauf, Artikel „Zent“ in HRG V, Sp. 1663.

⁷ Gerade für den Bereich des alten Oberrhein- und den Maingau will Schaab genau diese Kontinuität aber entdecken; vgl. Schaab, Zenten an Rhein, Neckar und Tauber, S. 3.

⁸ Vgl. dazu Theurkauf, Artikel „Zentgericht“, in: HRG V, Sp. 1664.

⁹ Kollnig, Kirchheim, S. 1.

¹⁰ An dieser Herkunft der Quellen richtet sich auch die Untersuchung aus.

territoriale Struktur der Zent an erster Stelle als gerichtlicher Verband wahrzunehmen ist. Die Landesherrschaft tritt regelmäßig als Zentgerichtsherrschaft auf, der Pfalzgraf bei Rhein als der oberste Gerichtsherr¹¹.

II. Die Zenten Schriesheim, Kirchheim, Eberbach und Mosbach

Eine Untersuchung über die Gerichtsverfassung in Zentgerichtsbezirken fordert eine Auseinandersetzung mit der geographischen Lage, dem Umfang und nicht zuletzt mit der (territorialen) Geschichte und Entwicklung dieser Verbände. Die Kenntnisse, die über die Entstehung und Entwicklung der einzelnen Zenten vorhanden sind, sind je nach Gerichtsbezirk unterschiedlich. Neben manchem Bekannten verlieren sich viele Bereiche im Dunkel der Geschichte.

1. Die Zent Schriesheim

Neben der Zent Kirchheim ist die Zent Schriesheim¹² aus der ursprünglichen Gerichtsbarkeit des Lobdengaus hervorgegangen. Ihre Wurzeln lassen sich damit wenigstens bis in das Hochmittelalter zurückverfolgen.

a) Geschichte

Mit der Übertragung des Grafenamtes im Lobdengau an den Pfalzgrafen durch den Bischof von Worms im Jahre 1225 ist der Pfalzgraf selbständiger, dem königlichen Einfluß entzogener Gerichtsherr geworden¹³; ein wichtiger Grundstein der Landes- und Territorialherrschaft ist gelegt. Bis ins 14. Jahrhundert bilden die Zentgerichtsbezirke keine räumlichen Einheiten, vielmehr sind sie durchsetzt von Exemptionen und Immunitäten insbesondere des Erzstiftes Mainz und des Klosters Lorsch bzw. als dessen Rechtsnachfolgerin wiederum Mainz' sowie des Klosters Ellwangen¹⁴. So findet sich etwa eine Mainzer Zentgerichtsherrschaft im Amt Schauenburg, mitten im „Einzugsbereich“ des Sachsenheimer (später Schriesheimer) Zentgerichtsbezirks¹⁵, die erst mit Friedrichs I.

¹¹ Vgl. dazu Teil 2 Kapitel 1 I 1 a.

¹² Der Zentverfassung Schriesheims widmete Karl Kollnig, der spätere Editor der Weistümer auch dieser Zent, bereits im Jahr 1933 sein Dissertationsthema; vgl. Kollnig, Zent Schriesheim. Zu Schriesheim außerdem Brunn, 1200 Jahre Schriesheim.

¹³ Kollnig, Zenten, S. 22 f.

¹⁴ Siehe ausführlich dazu Brunn, Schriesheim, S. 21 f.

¹⁵ Kollnig, Schriesheim, S. 7.

Eroberung der Schauenburg und Unterwerfung Dossenheims wie Handschuhshems ein Ende findet.

Der territoriale Konkurrenzkampf zwischen Mainz und Kurpfalz in der Mitte des 14. Jahrhunderts geht auch an Schriesheim nicht vorüber. Sucht Mainz die Pfandschaft über Schriesheim zu erwerben, so bemüht sich die pfälzische Politik um die Erlangung des Eigentums. Durch einige Händel geht die Pfalzgrafschaft als Sieger aus diesem Zwist hervor, im Jahre 1347 kann Schriesheim als Zubehör der Pfalzgrafschaft bei Rhein bezeugt werden¹⁶, mit der Regelung dergestalt, daß der Strahlenberger sich mit dem Pfalzgrafen die Nutznießung von Burg und Stadt, von Steuern und Abgaben teilt. Auch besitzt er noch einige Untertanen, und die Huldigung wird auf beider Herren Namen abgeleistet. Nach dem Aussterben des Strahlenberger Geschlechts um 1408 fällt Schriesheim ganz an Kurpfalz¹⁷.

Im Jahre 1410 kommt es zur Aufteilung der pfälzischen Lande¹⁸. Schriesheim fällt hierbei an Pfalzgraf Otto, mithin an die Mosbacher Linie; von Otto kommt es 1448 an dessen Bruder Stephan und wird damit der Linie Simmern und Zweibrücken angehörig, 1459 gehört es nur noch zu Simmern, von dort erfolgt seine Verpfändung an Ritter Hans von Sickingen. Im Jahre 1464 wird die Pfandschaft an Ludwig von Veldenz-Zweibrücken abgetreten, der den Ritter von Sickingen auszahlt, so daß Schriesheim im Jahre 1468 als Veldenz-Zweibrücker Zugehörung erkannt werden kann. Pfalzgraf Ludwig aber ist Gegner der Kurlinie, mithin Gegenspieler des glänzenden Pfalzgrafen Friedrichs I., des Siegreichen. In der 1470 ausbrechenden Weißenburger Fehde stehen sich diese Kontrahenten gegenüber. Schriesheim wird von Kurpfälzern belagert und schließlich unter großen Zerstörungen eingenommen. Ab 1470 ist Schriesheim bis zum Untergang des Territoriums – sieht man von den Ereignissen des 30jährigen Krieges ab, in denen wir den Ort sowohl in Tillys wie in schwedischen und lothringischen Händen, heimgesucht von Pest und Seuchen¹⁹, sehen – kurpfälzisch²⁰. Im Reichsdeputationshauptschluß fällt Schriesheim an Baden. Der Zentbezirk ist zu groß für ein Amt badischen Zuschnittes, so daß eine Aufteilung in drei Ämter erfolgt: Schriesheim kommt auf diese Weise zum Amt Unterheidelberg²¹.

¹⁶ Dazu ausführlich Brunn, Schriesheim, S. 45 ff.

¹⁷ Brunn, Schriesheim, S: 54 f.

¹⁸ Dazu oben Teil 1 Kapitel 1 III 2.

¹⁹ Dazu eingehend Brunn, Schriesheim, S. 94 ff.

²⁰ Zu diesem Komplex eingehend Brunn, Schriesheim, S. 65 ff.

²¹ Brunn, Schriesheim, S. 179.

Den Namen „Schriesheimer Zent“ kann der Bezirk erst ab dem Ende des 15. Jahrhunderts für sich besetzen²², wird doch zwischen 1476 und 1496 die Gerichtsstätte in diesen Ort verlegt²³. Zuvor tagt das Gericht in Großsachsen, trägt von daher den Namen Sachsenheimer Zent oder wird nach dem diesen Ort durchziehenden Gewässer auch Äpfelbacher Zent genannt²⁴. Der Grund der Verlegung folgt gleichfalls aus der territorialen Arrondierung unter Friedrich I., da sich durch die Eingliederung Dossenheims und Handschuhshaus eine Verschiebung der Zentgrenzen nach Süden ergeben hatte und hier nun die Stadt Schriesheim²⁵ den besser geeigneten Gerichtsort abgibt als das nördlich gelegene Großsachsen²⁶.

²² Es wird für die Ausführungen der Name „Schriesheim“ verwandt, um möglichen Verwirrungen vorzubeugen, gleich ob sie der Zeit vor oder nach 1476/96 entstammen. Auch die Quellen sind unter diesem späten Namen der Zent gesammelt und ediert, obgleich sie zu m Teil noch aus „Sachsenheimer“ Zeit stammen.

²³ Kollnig, Schriesheim, S. 5.

²⁴ Kollnig, Schriesheim, S. 5.

²⁵ Die Geschichte des Ortes Schriesheim ist eng verbunden mit der Entwicklung des pfälzischen Territoriums im rechtsrheinischen Raum. Zunächst dem Kloster Ellwangen zugehörig (vgl. dazu Trautz, Das untere Neckarland, S. 116 f.), wird das ortsansässige Geschlecht der Strahlenberger, die als Vögte die Gerichtsherrschaft für Ellwangen ausüben, zunehmend mächtiger; die Spannungen zwischen dem Herrn und dem Vogt gipfeln im 13. Jahrhundert in dem Bau der Strahlenburg durch den Herrn von Strahlenberg (vgl. zur Strahlenburg Brunn, Schriesheim, S. 23 ff.; Bühler, Burgen, S. 50 ff.). In der Folge wird ein Vergleich geschlossen, in dem Ellwangen auf den Abriß der erbauten Burgteile verzichtet, der Strahlenberger aber sein Eigentum auf Ellwangen übertragen muß, von dem er es als Lehen zurückerhält. Dieses Lehensverhältnis besteht auch weiter unter Kurpfälzer Landesherrschaft und hält an bis zur Aufhebung der Lehensbande durch den Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg Anfang des 19. Jahrhunderts; vgl. Brunn, Schriesheim, S. 22 ff.

In die Zeit des frühen 13. Jahrhunderts fällt auch die Gründung der Stadt Schriesheim, doch kann sich die Stätte diesen Status nicht für lange Zeit erhalten. Denn in der Folge der Weißenburger Fehde (1470) wird Schriesheim wieder zu einem Dorf, das sich allerdings einige städtische Besonderheiten sichern kann. Insbesondere besteht hier ein Stadtrat als Institution der örtlichen Herrschaft; vgl. dazu Brunn, Schriesheim, S. 30 ff., 66 ff.

²⁶ Brunn, Schriesheim, S. S. 76.



(Aus: Hermann Brunn, 1200 Jahre Schriesheim. Südwestdeutsche Verlagsanstalt GmbH, Mannheim, 1964, S. 77.)

b) Umfang und geographische Lage

Der Umfang der Schriesheimer Zent²⁷ ist aus einem Weistum über den Zentbereich von 1609 zu erfahren, das die alleinige Zuständigkeit der Kurpfalz *in allen malefiz—und andere(n) freventliche(n) sachen* benennt²⁸. Danach gehören zur Zent die Orte Altenbach mit Vorderheubach und Ringes²⁹, Atzmansweiler³⁰, Hof Balzenbach³¹, Dossenheim³², Feudenheim³³, Großsachsen³⁴, Handschuhsheim³⁵, Heddesheim³⁶, Hege³⁷, Heiligkreuz³⁸, Hemsbach³⁹, Hilsenhain⁴⁰, Hohensachsen⁴¹, Ilvesheim⁴², Käfertal⁴³, Kirschgartshäuser Hof⁴⁴,

²⁷ Vgl. auch Widder I, S. 239 ff.

²⁸ Kollnig, Schriesheim, Nr. 6.

²⁹ Vgl. Widder I, S. 469 ff.

³⁰ Vgl. Widder I, S. 284.

³¹ Vgl. Widder I, S. 510.

³² Vgl. Widder I, S. 259 ff.

³³ Vgl. Widder I, S. 306 ff.

³⁴ Vgl. Widder I, S. 286 ff.

³⁵ Vgl. Widder I, S. 254 ff.

³⁶ Vgl. Widder I, S. 300 ff.

³⁷ Vgl. Widder I, S. 295.

³⁸ Vgl. Widder I, S. 284 ff.

³⁹ Vgl. Widder I, S. 471 ff.

⁴⁰ Vgl. Widder I, S. 284 ff.

Lampertheim, Laudenschbach⁴⁵, Leutershausen⁴⁶, Lützelbach⁴⁷, Marbacher Hof⁴⁸, Neuenheim⁴⁹, Oberflockenbach⁵⁰, Rippenweier und Ritschweier mit Oberkunzenbach sowie Rittenweier Gemeinde Rippenweier⁵¹, Sandhofen⁵², Scharhof⁵³, Schriesheim⁵⁴, Steinklingen⁵⁵, Straßenheim, Sulzbach⁵⁶, Ursenbach⁵⁷, Viernheim, Wallstadt⁵⁸, Wünschmichelbach⁵⁹ und Ziegelhausen⁶⁰, also Orte so verschiedener Siedlungsräume wie des Altsiedellandes in der Rheinebene und an der Bergstraße, des vorderen Odenwaldes und des Neckartales⁶¹.

c) Die Schriesheimer Zentallmende

Neben den Quellen aus der Zent Schriesheim sind auch Rechtstexte der Schriesheimer Zentallmende⁶² in die Untersuchung einzubeziehen. Die Schriesheimer Zentallmende ist ein Waldgebiet im Odenwald, zu dessen Nutznießern viele an der Bergstraße gelegenen Orte gehören, die teils der Zent Schriesheim, teils Worms (Ladenburg⁶³), teils Mainz (Schauenburg) unterstehen⁶⁴. Diese schließen sich zum Zweck einer geregelten Waldnutzung zur Allmendgenossenschaft zusammen⁶⁵. Durch diese territorialpolitische Situation sind schon aufgrund der Überlagerung verschiedener Rechte Konflikte vorprogrammiert. Vor

⁴¹ Vgl. Widder I, S. 289 ff.

⁴² Vgl. Widder I, S. 296 ff.

⁴³ Vgl. Widder I, S. 310 ff.

⁴⁴ Vgl. Widder I, S. 319 ff.

⁴⁵ Vgl. Widder I, S. 479 ff.

⁴⁶ Vgl. Widder I, S. 274 ff.

⁴⁷ Vgl. Widder I, S. 292 ff.

⁴⁸ Vgl. Widder I, S. 287.

⁴⁹ Vgl. Widder I, S. 249 ff. Umfassend auch Schmith, Neuenheim, S. 32 ff.

⁵⁰ Vgl. Widder I, S. 282 ff.

⁵¹ Vgl. Widder I, S. 284 ff.

⁵² Vgl. Widder I, S. 312 ff.

⁵³ Vgl. Widder I, S. 315 ff.

⁵⁴ Vgl. Widder I, S. 267 ff.

⁵⁵ Vgl. Widder I, S. 282 ff.

⁵⁶ Vgl. Widder I, S. 478

⁵⁷ Vgl. Widder I, S. 281 f.

⁵⁸ Vgl. Widder I, S. 308 ff.

⁵⁹ Vgl. Widder I, S. 282 ff.

⁶⁰ Vgl. Widder I, S. 242 ff. sowie Kollnig, Schriesheim, Nr. 6; siehe auch die Auflistung mit Benennung der ersten urkundlichen Erwähnung der Ortschaften bei Kollnig, Schriesheim, S: 4/5.

⁶¹ Vgl. dazu auch die Karte bei Schaab, Kurpfalz, S. 191; Karte bei Schaab, Zenten, S. 5.

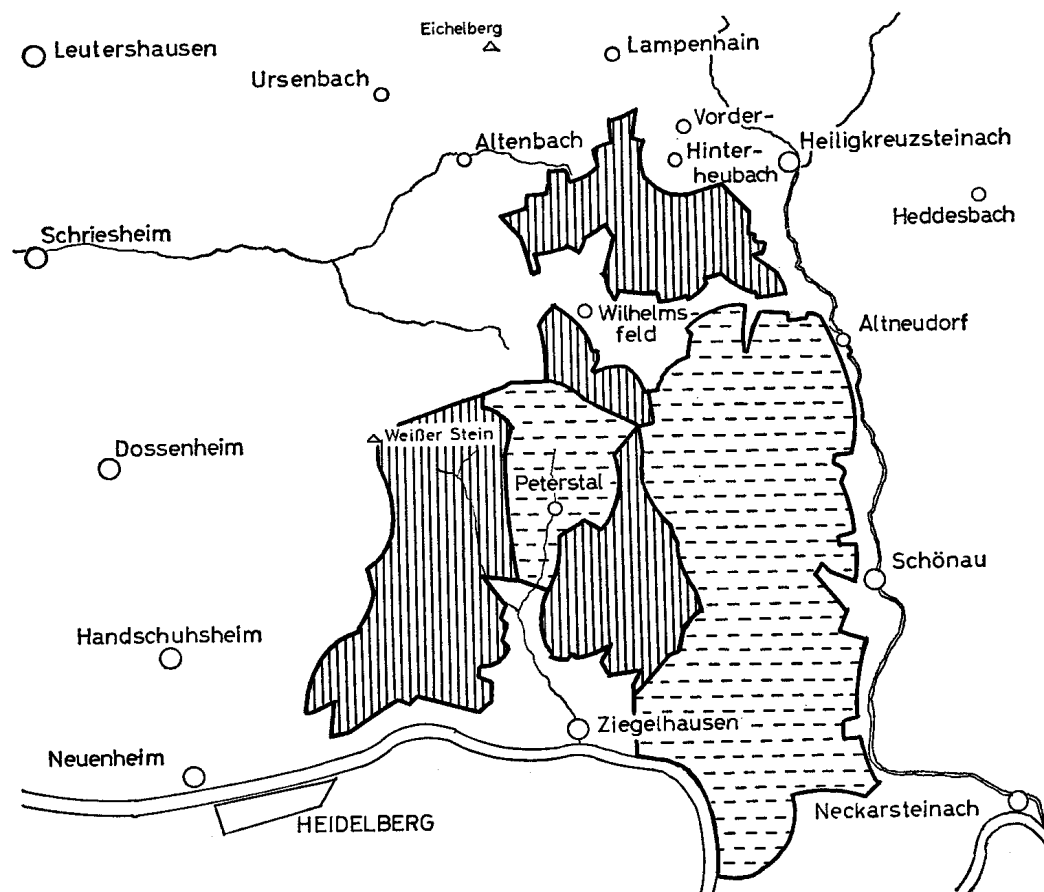
⁶² Allgemein zur Allmende, ihren Erscheinungsformen und Nutzungsberechtigungen vgl. Sachers, Artikel „Allmende“, in: HRG I, Sp. 108 ff.

⁶³ Zu diesem Ort siehe auch die Ausführungen von Trautz, Das untere Neckarland, S. 43 ff.; zur Geschichte und Entwicklung Ladenburgs als Zubehör zum Hochstift Worms vgl. besonders Probst, Ladenburg im Hochstift Worms, S. 296 ff.; zur Auseinandersetzung mit den Pfalzgrafen siehe Probst, Ladenburg zwischen dem Bischof und dem Pfalzgrafen, S. 349 ff.

⁶⁴ Im einzelnen dazu Kollnig, Schriesheim, S. 21 ff.

⁶⁵ Kollnig, Zent Schriesheim, S. 14.

allem zwischen Mainz und Pfalz kommt es zu Auseinandersetzungen um die Allmendherrschaft, aus der die Pfalz als Sieger hervorgeht: Der Pfalzgraf ist oberster Vogt und Herr, dazu der Inhaber des Wildbannes⁶⁶. Die Untertanen haben die Nutzung an Brennholz, Wingertholz und Bauholz, die Viehweide und Eichelmast inne. Der Zentallmend gehören die Dörfer Atzmannweiler, Dossenheim, Großsachsen, Handschuhsheim, Hilsenhain, Hohensachsen, Leutershausen, Lützelsachsen, Marbacherhof, Oberflockenbach, Oberkunzenbach, Rippenweier, Ritschweier, Rittenweier, Schriesheim, Steinklingen, Ursenbach, Weinheim, Wüschmichelbach und Ziegelhausen an, dazu kommen Altenbach mit Hinterheubach, Altneudorf, Eiterbach und Lampenhain; Nutzungsrechte besitzen Neuenheim und die Klöster Neuburg und Schönau⁶⁷.



Die Schriesheimer Zentallmend im Jahre 1790.
 Senkrecht schraffiert: Anteil der Gemeinden; waagrecht: Staatsanteil (Kameralwald)
 (Aus: Hermann Brunn, 1200 Jahre Schriesheim. Südwestdeutsche Verlagsanstalt GmbH, Mannheim, 1964. S. 85)

⁶⁶ Zu den Auseinandersetzungen um diese Herrschaftsrechte zwischen Herrschaft und Genossenschaft vgl. Kollnig, Zent Schriesheim, S. 15 ff.

⁶⁷ Vgl. Kollnig, Schriesheim, S. 24.

Die aus diesen Ortschaften zusammengesetzte Allmendgenossenschaft besitzt ein Gericht⁶⁸, das Mitte des 15. Jahrhunderts personell mit dem Zentgericht zusammenfällt und gleichfalls unter dem Vorsitz des Zentgrafen tagt.

2. Die Zent Kirchheim

Neben der Zent Schriesheim ist die Kirchheimer Zent aus dem alten Grafengericht auf dem Stahlbühl hervorgegangen.

a) Geschichte

Die Kirchheimer Zent⁶⁹ findet erst wesentlich später als die anderen Gerichtsbezirke urkundliche Erwähnung. Im Jahre 1464 ist von einem *zentgrafen zu Leymheim*⁷⁰ die Rede, eine Weisung anlässlich des Zentgerichts zu Kirchheim ist aus dem Jahr 1468 erhalten⁷¹. Der namensgebende Ort Kirchheim ist, wie aus Rückschlüssen zu ersehen, nur bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts auch Sitz des Zentgerichtes; dann erfolgt eine Verlegung nach Leimen. Identisch mit der Zent Kirchheim ist die Rohrbacher Zent, was allerdings nicht auf einen nochmaligen Ortswechsel hinweist, sondern möglicherweise nach dem Wohnort des Zentgrafen seine Ausweisung erfährt⁷². Erst im 18. Jahrhundert wird der Begriff Leimener Zent gebräuchlich, zuvor ist von der Kirchheimer (bzw. Rohrbacher) Zent die Rede⁷³.

b) Umfang und geographische Lage

Der Zentbezirk erfaßt die kurpfälzischen Ortschaften zwischen dem Rhein und dem Königsstuhlrücken, zwischen dem Neckar und dem Territorium der Bischöfe von Speyer; südlich ist die Begrenzung das Oberrheingebiet – Mannheim gehört nur bis 1606, dem Jahr seiner Erhebung zur Stadt, zur Kirchheimer Zent⁷⁴. Der Ort Kirchheim liegt nahe bei Heidelberg und ist heute einer seiner Stadtteile.

⁶⁸ Kollnig vermutet, daß hier ein Markgericht bestanden habe; Aufzeichnungen sind darüber nicht erhalten; vgl. Kollnig, Zent Schriesheim, S. 15.

⁶⁹ Vgl. Widder I, S. 150 ff. An Literatur über Kirchheim sind vor allem der Band Zwölfhundert Jahre Kirchheim sowie Neuer, Kirchheim, zu nennen.

⁷⁰ Zitat nach Kollnig, Kirchheim, S. 1; dort Verweis auf ZGO 3 (1852), S. 181.

⁷¹ Kollnig, Kirchheim, Nr. 3.

⁷² So jedenfalls Kollnig, Kirchheim, S. 1.

⁷³ Kollnig, Kirchheim, S. 1.; ebenso wie bei Schriesheim soll auch hier der Name Kirchheim für die Zent verwendet werden.

⁷⁴ Kollnig, Kirchheim, S. 1 f.; zur weiteren Geschichte Mannheims siehe etwa Maier, Stadt und Festung Mannheim, S. 175 ff.

Vom Umfang der Zent ist aus einem Bericht des Zentgrafen über die Zentverfassung aus dem Jahr 1800 zu erfahren. Danach gehören zur Kirchheimer Zent 19 Orte und 5 Höfe, nämlich Leimen⁷⁵, Rohrbach⁷⁶, Kirchheim⁷⁷, Eppelheim⁷⁸, Wieblingen⁷⁹, Edingen⁸⁰, Friedrichsfeld⁸¹, Seckenheim⁸², Neckarau⁸³, Nußloch⁸⁴, St. Ilgen⁸⁵, Walldorf⁸⁶, Reilingen⁸⁷, Hockenheim⁸⁸, Sandhausen⁸⁹, Oftersheim⁹⁰, Planckstatt⁹¹, Schwetzingen⁹², Brühl⁹³ und die Höfe Bruchhausen und Pleickartsforst in der Kirchheimer Gemarkung, der Grenzhof in der Wieblinger Gemarkung, der Rohrhof⁹⁴ in der Brühler Gemarkung und der Wersauer Hof⁹⁵ in der Reilinger Gemarkung⁹⁶. Somit erstreckt sie sich über das Gebiet von südlich Heidelbergs bis über Mannheim hinaus⁹⁷.

⁷⁵ Vgl. Widder I, S. 162 ff.

⁷⁶ Vgl. Widder I, S. 152 ff.

⁷⁷ Vgl. Widder I, S. 155 ff.

⁷⁸ Vgl. Widder I, S. 226 f.

⁷⁹ Vgl. Widder I, S. 221 ff.

⁸⁰ Vgl. Widder I, S. 218 ff.

⁸¹ Vgl. Widder I, S. 216 ff.

⁸² Vgl. Widder I, S. 212 ff. sowie Probst, Seckenheim, S. 1 ff., S. 352 ff.

⁸³ Vgl. Widder I, S. 206 ff.

⁸⁴ Vgl. Widder I, S. 171 ff.

⁸⁵ Vgl. Widder I, S. 168 ff.

⁸⁶ Vgl. Widder I, S. 176 ff.

⁸⁷ Vgl. Widder I, S. 184 ff.

⁸⁸ Vgl. Widder I, S. 186 ff.

⁸⁹ Vgl. Widder I, S. 166 ff.

⁹⁰ Vgl. Widder I, S. 175 f.

⁹¹ Vgl. Widder I, S. 203 ff.

⁹² Vgl. Widder I, S. 188 ff.

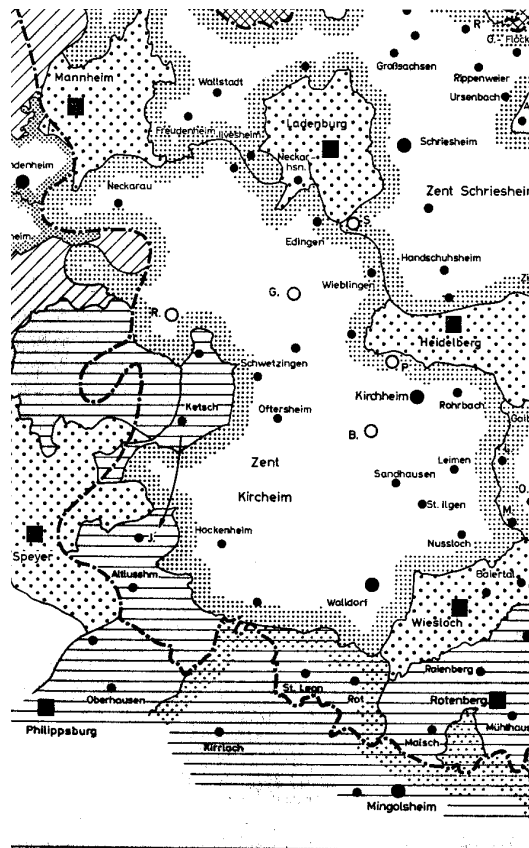
⁹³ Vgl. Widder I, S. 200 f.

⁹⁴ Vgl. Widder I, S. 201 ff.

⁹⁵ Vgl. Widder I, S. 181 ff.

⁹⁶ Kollnig, Kirchheim, Nr. 13.

⁹⁷ Vgl. auch die Karte bei Schaab, Kurpfalz, S. 191; Karte bei Schaab, Zenten, S. 5.



(Ausschnitt aus der Karte bei Kollnig, Kirchheim, zwischen S. 48/49)

c) Die Schwetzingener Hardt

In der Zent Kirchheim liegt die Schwetzingener Hardt, ein Waldgebiet zwischen Leimbach und Kraichbach, das ursprünglich Königsbesitz entstammt, 1063 aber von Heinrich IV. dem Bistum Speyer übergeben und von der Königsburg Wersau aus verwaltet wird. Wohl mit dem Erwerb Wersaus fällt auch der Wald 1280 an die Pfalzgrafschaft. Nutzungen am Wald besitzen die Orte Schwetzingen, Hockenheim, Reilingen⁹⁸, Walldorf, Oftersheim, Sandhausen und St. Ilgen⁹⁹. Streitigkeiten unter den Nutznießern sowie mit der herrschaftlichen Verwaltung führen zu einer Vielzahl von Rechtsaufzeichnungen¹⁰⁰.

⁹⁸ Hockenheim und Reilingen fallen 1410 in der pfälzischen Teilung mit Wersau an die Mosbacher Linie; danach stehen ihnen nur noch begrenzte Nutzungsrechte an der Hardt zu; vgl. Kollnig, Kirchheim, S. 32.

⁹⁹ Vgl. dazu Kollnig, Kirchheim, S. 32.

¹⁰⁰ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 14 bis 21.

3. Die Zenten Eberbach und Mosbach

Die Eberbacher wie die Mosbacher Zent¹⁰¹ kommen erst im 14. Jahrhundert vom Reich an die Pfalz. Eine Entwicklung aus der Grafschaftsverfassung, die schon als äußerst spekulativ apostrophiert wurde, kann hier wohl ganz ausgeschlossen werden¹⁰². Aus ihrer Herkunft aus Reichsbesitz ergibt sich für die beiden Zenten die Besonderheit, daß zwischen Eigendörfern einerseits sowie Aus- und Zentdörfern andererseits zu unterscheiden ist. In den Eigendörfern steht Kurpfalz allein die gesamte Gerichtsbarkeit zu, in den Aus- und Zentdörfern steht die vogteiliche Obrigkeit und Gebotsgewalt bei anderen Herrschaften und bei Kurpfalz nur die ausschließliche zentliche Hoheit¹⁰³.

a) Die Geschichte der Zent Eberbach

Der der Zent¹⁰⁴ ihren Namen gebende Ort Eberbach ist eine frühmittelalterliche Gründung¹⁰⁵. Bereits im Jahr 636 war die Umgebung an das Domstift zu Worms gekommen, das für seinen Besitz 798 eine Bestätigung von seiten Karls des Großen erlangt¹⁰⁶. Bekannt ist das Bestehen einer Burg auf der Burghalde, die ersten Siedlungen sind wohl im Hochmittelalter entstanden¹⁰⁷ und zwar im Zusammenhang mit der Verpfändung der Burg an König Heinrich (VII.). Vermutlich in dieser Zeit entsteht auch die Zent Eberbach, denn im Jahre 1330 wird die Reichsstadt Eberbach¹⁰⁸ samt der Zent an die Pfalz verpfändet¹⁰⁹. 1410, im Zuge der pfälzischen Landesteilung, fallen Stadt und Zent Eberbach an die Seitenlinie Pfalz-Mosbach; dort bleiben sie bis zum Rückfall an die Kurlinie im Jahr 1499¹¹⁰.

b) Umfang und geographische Lage der Zent Eberbach

Zur Eberbacher Zent gehören danach als Kurpfälzer Eigendörfer Eberbach (Stadt)¹¹¹, Neckarwimmersbach¹¹², Rockenau¹¹³, Pleutersbach¹¹⁴, Lindach mit Kröselbach, Igelsbach¹¹⁵,

¹⁰¹ Dazu auch für einen ersten Überblick Kollnig, Die Zenten Eberbach und Mosbach, S. 8 ff.

¹⁰² Kollnig, Eberbach und Mosbach, S. 1.

¹⁰³ Übersetzung des Zitates bei Kollnig, Eberbach und Mosbach, S. 3.

¹⁰⁴ Widder II, S. 126 ff.

¹⁰⁵ Vgl. zur Stadtgeschichte Schwarzmaier, Eberbach, S. 5 ff. sowie 55 ff.

¹⁰⁶ Widder II, S. 128; Schaab, „Eberbach“, in: Miller / Taddey, Baden-Württemberg, S. 158 f.

¹⁰⁷ Widder II, S. 129; Schaab, „Eberbach“, in: Miller / Taddey, Baden-Württemberg, S. 158 f.

¹⁰⁸ Vgl. in diesem Zusammenhang die ausführlichen Darstellungen von Schwarzmaier, Eberbach, S. 55 ff., 79 ff.

¹⁰⁹ Zu der Verpfändung und Eingliederung siehe Schwarzmaier, Eberbach, S. 100 f.

¹¹⁰ Schaab, „Eberbach“, in: Miller / Taddey, Baden-Württemberg, S. 158 f.

¹¹¹ Vgl. Widder II, S. 128 ff.

¹¹² Vgl. Widder II, S. 132 f.

¹¹³ Vgl. Widder II, S. 138 ff.

¹¹⁴ Vgl. Widder II, S. 132.

Neckargerach¹¹⁶ und Schollbrunn¹¹⁷; als Ausdörfer kommen dazu unter Vogteiherrschaft¹¹⁸ Zwingenberg¹¹⁹, Weisbach¹²⁰, Mülben¹²¹, Oderdielbach¹²², Strümpfelbrunn¹²³, Waldkatzenbach¹²⁴, Friedrichsdorf¹²⁵ und Ferdinandsdorf¹²⁶, unter der Grafschaft Erbach Hebstahl, Untersensbach und Trienz¹²⁷ und unter der Kellerei Lohrbach Fahrenbach¹²⁸ und Robern¹²⁹. Die Zent erstreckt sich geographisch von beiden Ufern des Neckars in den Odenwald hinein¹³⁰.

c) Die Kellerei Eberbach

Die Kellerei Eberbach gehört mit den Kellereien Lohrbach, Neckarelz und Hilsbach zum Oberamt Mosbach. Sie ist das Amt zur Verwaltung der herrschaftlichen Güter und Gefälle und im Kern ein Unteramt des Oberamtes Mosbach. Obgleich die personale Identität zwischen dem als „Keller“ titulierten Amtsträger und dem Stadtschultheißen, der auch als Zentgraf fungiert, gegeben ist, gehören der Kellerei Eberbach keinesfalls die gleichen Orte an wie der Zent Eberbach. Unter Verwaltung der Kellerei stehen nur die Stadt Eberbach sowie die oben genannten pfälzischen Eigendörfer. Gerade die angedeutete Ämtervermischung bzw. Personenidentität bringt es aber mit sich, daß in den Rechtstexten, die der Kellerei Eberbach zuzurechnen sind, zwischen Kellerei selbst und Zent oftmals nicht unterschieden wird¹³¹.

d) Die Geschichte der Mosbacher Zent

Ähnlich wie Eberbach ist auch der Ort Mosbach eine frühe Gründung. Finden sich urkundliche Erwähnungen eines Klosters „Mosabach“ bereits im 8. Jahrhundert, so kann die der Abtei benachbarte Siedlung bis in das 9. Jahrhundert zurückverfolgt werden. Die Abtei

¹¹⁵ Vgl. Widder II, S. 131 f.

¹¹⁶ Vgl. Widder II, S. 133 ff.

¹¹⁷ Vgl. Widder II, S. 135 f.

¹¹⁸ Vgl. zur Amtsvogtei Zwingenberg Widder II, S. 170 ff.

¹¹⁹ Vgl. Widder II, S. 178.

¹²⁰ Vgl. Widder II, S. 180 f.

¹²¹ Vgl. Widder II, S. 181.

¹²² Vgl. Widder II, S. 178 f.

¹²³ Vgl. Widder II, S. 179 f.

¹²⁴ Vgl. Widder II, S. 179.

¹²⁵ Vgl. Widder II, S. 181 f.

¹²⁶ Vgl. Widder II, S. 182.

¹²⁷ Vgl. Widder II, S. 125.

¹²⁸ Vgl. Widder II, S. 121 ff.

¹²⁹ Vgl. Widder II, S. 123 f.

¹³⁰ Widder II, S. 126; vgl. dazu auch die Karte bei Schaab, Kurpfalz, S. 191; Karte bei Schaab, Zenten, S. 5

¹³¹ Vgl. dazu Kollnig, Eberbach, S. 37 f. Bei Widder II, S. 126 ff. finden sich die Zent und Kellerei Eberbach folgerichtig auch gemeinsam besprochen.

steht nach der Verleihung durch Kaiser Otto II. dem Hochstift Worms zu¹³², fällt aber im 13. Jahrhundert wieder an das Reich zurück. Seit 1241 hat Mosbach Stadtrecht¹³³. Die Reihe der Verpfändungen reißt nicht ab¹³⁴, so kommt es 1329 durch Vergabe des Kurpfalz entstammenden Kaisers Ludwig an Pfalzgraf Rudolf II. Bei der Teilung der Pfalzgrafschaft fällt Mosbach 1410 an Pfalzgrafen Otto¹³⁵, mit Aussterben¹³⁶ von dessen Linie Pfalz-Mosbach kommt es aber 1499 an die Kurlinie zurück¹³⁷. Als Sitz einer pfälzischen Nebenlinie erhält Mosbach schon im 15. Jahrhundert eine bedeutende Stellung. So unterstehen ihm die Kellereien Hilsbach, Lohrbach, Neckarelz, Eberbach und die Amtsvogtei Zwingenberg¹³⁸.

e) Umfang und geographische Lage der Mosbacher Zent

Deutlich komplizierter als in den anderen Zenten sind die Herrschaftsverhältnisse in der Zent Mosbach¹³⁹, da hier der Deutsche Orden sich zum Teil die Ortsherrschaft in den Eigendörfern mit Kurpfalz teilt und in den Ausdörfern verschiedene Herrschaftskonstellationen vorliegen¹⁴⁰. Die Kurpfälzer Eigendörfer sind danach Auerbach¹⁴¹, Dallau¹⁴² und Rittersbach¹⁴³ (mit geteilter Ortsherrschaft), Diedesheim mit Schreckhof¹⁴⁴, Lohrbach¹⁴⁵, der Hof Muckental¹⁴⁶, Neckarburken mit Knopfhof¹⁴⁷, Neckarelz¹⁴⁸, Nüstenbach¹⁴⁹, Ober-, Mittel- und Unterschefflenz¹⁵⁰ (geteilter Besitz mit Mainz) sowie Sulzbach¹⁵¹. Ausdörfer¹⁵²

¹³² Dazu Schwarzmaier, Stadt Eberbach, S. 30 ff.

¹³³ Vgl. dazu Rödel, Städtegründungen, S. 23 ff., insb. S. 32 ff.; zur Gründung von Kloster und Stadt vgl. Brüche, Mosbach, S. 45 ff. Um den großen Zusammenhang geht es bei Zimmermann, Weltgeschichtliche Ereignisse im Jahre 1241, S. 8 ff., der allerdings zu Recht betont, daß Mosbach auch im Jahr 1241 nicht der Nabel der Welt ist; vgl. ebd. S. 8.

¹³⁴ Dazu im einzelnen Brüche, Mosbach, S. 55 ff.

¹³⁵ Dazu ausführlich Brüche, Mosbach, S. 69 ff., 107 ff.

¹³⁶ Pfalzgraf Otto II. stirbt 1499 ohne Erben; vgl. zu ihm Brüche, Mosbach, S. 115 ff.

¹³⁷ Dazu Brüche, Mosbach, S. 118 f.; anschaulich Bischof, Fränkisches Land, S. 30 f.

¹³⁸ Schäfer/Krimm, „Mosbach“, in: Miller/Taddey, Baden-Württemberg; zu den Kellereien im einzelnen siehe Widder II, S. 140 ff. (Hilsbach), 102 ff. (Lohrbach), 86 ff. (Neckarelz), 126 ff. (Eberbach) und 170 ff. (Zwingenberg).

¹³⁹ Vgl. Widder II, S. 80 ff.

¹⁴⁰ Siehe dazu im einzelnen die Auflistung bei Kollnig, Eberbach und Mosbach, S. 4 f.

¹⁴¹ Vgl. Widder II, S. 112 f. Zu diesem Ort auch die Sage bei Grimm, Deutsche Sagen, Nr. 272.

¹⁴² Vgl. Widder II, S. 110 (Dahlheim).

¹⁴³ Vgl. Widder II, S. 113 ff.

¹⁴⁴ Vgl. Widder II, S. 90 f.

¹⁴⁵ Vgl. Widder II, S. 103 ff.

¹⁴⁶ Vgl. Widder II, S. 115 f.

¹⁴⁷ Vgl. Widder II, S. 107 f.

¹⁴⁸ Vgl. Widder II, S. 87 ff.

¹⁴⁹ Vgl. Widder II, S. 106 f.

¹⁵⁰ Vgl. Widder II, S. 116 ff., 119 f., 120 f.

¹⁵¹ Vgl. Widder II, S. 108 ff.

¹⁵² Diese Dörfer wurden laut Wimmer auch Zentdörfer genannt, da sie gerade mit der zentlichen, nicht aber mit der vogteilichen Gerichtsbarkeit Kurpfalz zugehörten; vgl. Wimmer II, S. 81.

sind hier Allfeld, Balsbach¹⁵³, Hof Bernbronn¹⁵⁴, Bettingen, Binau, Hegsberg, Katzental, Kleineicholzheim¹⁵⁵, Krumbach¹⁵⁶, Neckarzimmern mit Hof Stockbrunn, Reichenbuch, Robern¹⁵⁷, Steinbach, Tiefenbach und Wagenschwend¹⁵⁸; die zentliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich damit über einen Teil der rechten Neckarseite^{159 160}.

f) Die Kellereien Lohrbach und Neckarelz

Die Kellerei Lohrbach ist unter den Mosbacher Kellereien die bedeutendste. Zu ihr zählen die Orte Auerbach, Balsbach, Dallau, Fahrenbach (Zent Eberbach), Lohrbach, Hof Muckental, Neckarburken mit dem Knopfhof, Nüstenbach, der Hof Robern, die Schefflenzdörfer sowie Sulzbach, Trienz und Wagenschwend¹⁶¹. Die Kellerei Neckarelz besteht dabei nur aus den Orten Neckarelz, Diedesheim, Obrigheim, Mörtelstein und Hasmersheim, wobei die drei letztgenannten nicht nach Mosbach zenten¹⁶².

¹⁵³ Vgl. Widder II, S. 124 f.

¹⁵⁴ Vgl. Widder II, S. 75.

¹⁵⁵ Vgl. Widder II, S. 81.

¹⁵⁶ Vgl. Widder II, S. 125 f.

¹⁵⁷ Vgl. Widder II, S. 123 f.

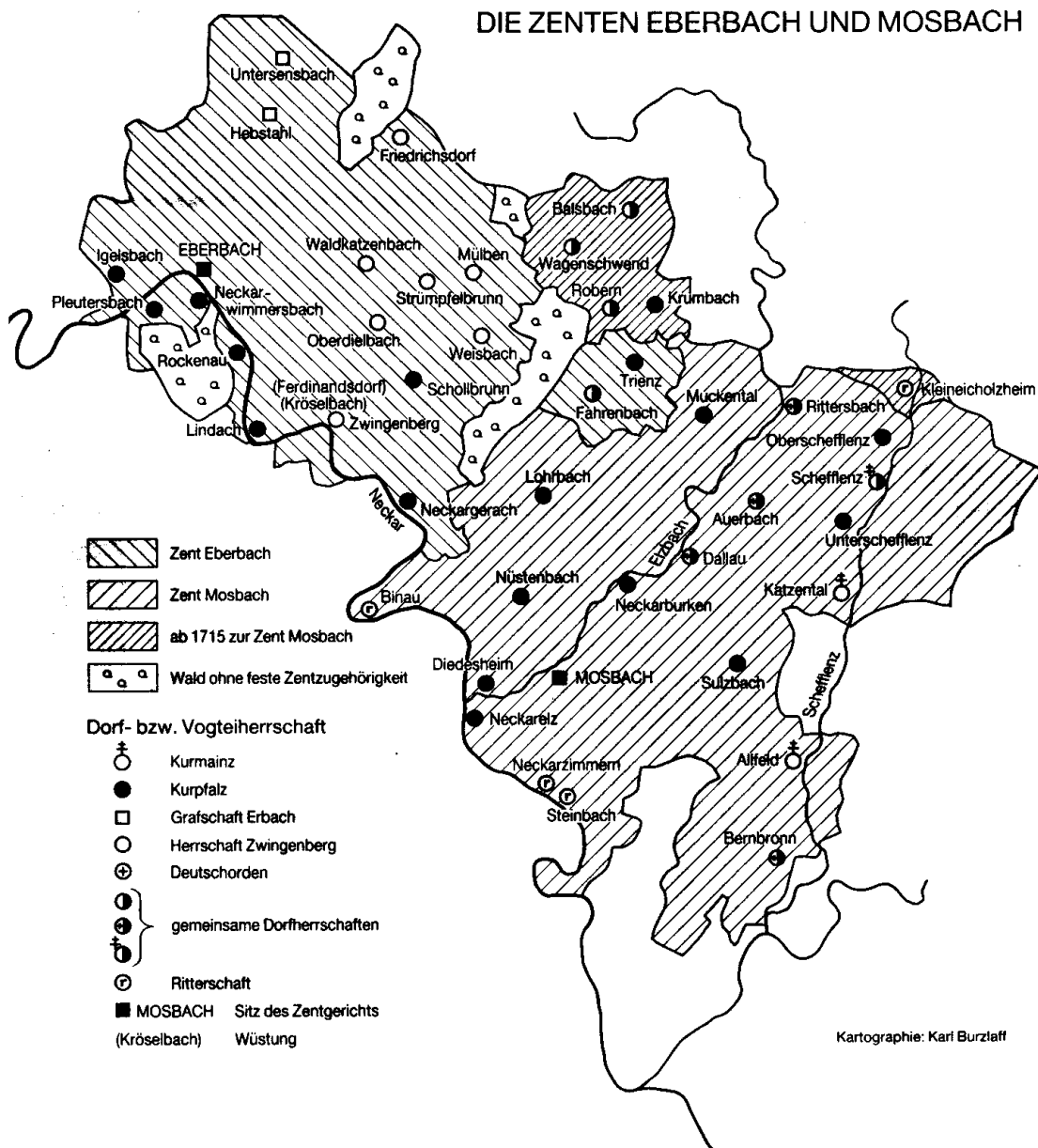
¹⁵⁸ Vgl. Widder II, S. 125.

¹⁵⁹ Vgl. dazu die Karte bei Schaab, Kurpfalz, S. 191; Karte bei Schaab, Zenten, S. 5.

¹⁶⁰ Später sind noch einige Orte dazugekommen, die nicht mehr der zentlichen Gerichtsbarkeit unterstehen, sondern sogleich der oberamtlichen Gerichtsbarkeit unterstellt werden (Ober- und Untergumpfern, Siegelsbach) – von diesen soll aber, schon mangels Quellen, im weiteren nicht die Rede sein; vgl. dazu Widder II, S 82-86.

¹⁶¹ Vgl. Kollnig, Mosbach, S. 135.

¹⁶² Vgl. Kollnig, Mosbach, S. 151.



(Karte aus Kollnig, Eberbach und Mosbach, S. XXXI)

III. Zentverfassung und Oberämter

Die Zenten sind die Gerichts- und Verwaltungsbezirke der rechtsrheinischen Kurpfalz. Links des Rheines existiert diese Verwaltungs- und Gerichtsformation hingegen nicht, die hoheitlichen Aufgaben werden hier von seiten der Ämter wahrgenommen.

Über Alter der Zenten und Entstehungsgründe der Ämter ist im Rahmen dieser Untersuchung nicht zu handeln – zu weit ist hier das Feld der allgemeinen Territorial- und Staatsgeschichte, als daß ein vertieftes Eingehen auf dieses Thema nicht den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengte.

Für diese Untersuchung zur kurpfälzischen Strafgerichtsbarkeit ist aber die folgende Beobachtung von Interesse: Die Einteilung der Kurpfälzer Gebiete in 18 Oberämter – vermutlich zur Steigerung der Effizienz von Verwaltung und Regierung - erfolgt unter der Herrschaft Pfalzgraf Friedrichs I., also in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Sowohl die Amts- also auch die Zentverfassung haben zu diesem Zeitpunkt festen Bestand. Eine Besonderheit ergibt sich in diesem Zusammenhang daraus, daß auch die rechtsrheinische, also in Zentverbänden organisierte Kurpfalz in die Oberamts-Einteilung integriert wird. So gehören die Gebiete der Schriesheimer wie der Kirchheimer (außerdem der Meckesheimer und Reichartshäuser bzw. Stüber) Zent zum Oberamt Heidelberg¹⁶³; die Eberbacher und die Mosbacher Zent hingegen gehören zum benachbarten Oberamt Mosbach. Die Oberamtsverfassung hat auf der rechten Rheinseite für den Untersuchungszeitraum des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit im Hinblick auf die Strafgerichtsverfassung einige Auswirkungen. Die höchste ländliche Gerichtsbarkeit verbleibt zwar weiterhin bei den Zenten, keinesfalls geht sie mit Einführung der Oberämter etwa an diese über. Allerdings ist die Einflußnahme herrschaftlicher, vom Oberamt entsandter Beamter auf die Gerichtsbarkeit in den Zenten deutlich spürbar. So nehmen die Amtleute an den Rügegerichtssitzungen teil, ziehen vor allem die Strafgerichte ein. Die Voruntersuchungen in blutgerichtlichen Fällen laufen spätestens mit Einsetzung der Malefizordnung (1582) an den Oberämtern. Die Verflechtungen zwischen Oberamt und Zent haben damit im wesentlichen Einfluß auf das zentgerichtliche Verfahren. Doch sind stärkere Kontrolle und herrschaftlicher Machtzuwachs sozusagen eine Tendenz gerade dieses Zeitraums, so daß zwar die verbesserte Organisation des herrschaftlichen Eindringens auf die Oberamtsverfassung zurückzuführen ist, die zentliche Struktur an sich dadurch aber nicht angegriffen wird. Eine Schwächung der zentlichen Gerichtsbarkeit tritt erst im späten 17., verstärkt aber im 18. Jahrhundert auf – hier wird sich neben der Entmachtung von Laienrichtern und Zentgerichtsbarkeit die forensische Konzentration auf die Oberämter aufzeigen lassen.

¹⁶³ Vgl. dazu Widder I, S. 239 ff. (Schriesheim), 150 ff. (Kirchheim), 353 ff. (Meckesheim) und 405 ff. (Reichartshausen = Stüber Zent) sowie Widder II, S. 126 ff. (Eberbach) und 80 ff. (Mosbach).

3. Kapitel: Die Bedeutung des Territorialstaates

Im Gegensatz zu vielen, meist älteren Arbeiten auf dem Gebiet der Strafrechtsgeschichte versteht sich die vorliegende Untersuchung weniger als ein Beitrag allein zu formellem und materiellem „Strafrecht“, sondern auch als ein Mosaikstein zur Geschichte der (Straf)gerichtsverfassung in einem bestimmten geographisch-politischen Gebiet. Das Territorium der Kurpfalz bildet den äußeren Rahmen, von dem ausgehend zu den Einzelheiten der ländlichen Strafgerichtsverfassung – Zent- und Dorfgerichte, ihre Kompetenzen, Verfahrens- und Sanktionsformen - vorgedrungen werden soll. Es wird sich zeigen, daß diese Folie des Territorialstaates äußerst wichtig ist für das Verständnis der Quellen, die über die Strafgerichtsverfassung in der rechtsrheinischen Kurpfalz Auskunft geben. Vorangestellt sei der Untersuchung daher ein kurzer Abriß über das Wesen der Territorialstaaten und insonderheit des Territoriums der Kurpfalz.

I. Die Territorialstaaten

1. Die Entstehung von Territorialstaaten

Der Territorialstaat, das im Rahmen der Reichsverfassung entstandene, durch Rechtsvorbehalte von Kaiser und Reich beschränkte Staatsgebilde¹, stellt die letzte Form der Adelherrschaft dar, die sich in der deutschen Verfassungsgeschichte antreffen läßt². Ausgehend vom fränkischen Personenverbandsstaat über die Entwicklung des Dualismus zwischen Reich und Fürsten, läßt sich im Laufe des 13. Jahrhunderts ein Strukturwandel hin zu landesherrschäftlich geprägten, organisatorisch ausgebildeten Flächenstaaten feststellen³. Die Landesherrschaft ist als eine Summe von Rechten zu beschreiben, die die Machtausübung des Adels in einem bestimmten Gebiet sicherstellen⁴. Das wichtigste dieser Rechte bildet die Blutgerichtsbarkeit, mithin die Inhaberschaft über die höchste, die an Leib und Leben strafende Jurisdiktionsgewalt⁵. Die Entwicklung von der spätmittelalterlichen Landesherrschaft zum Territorialstaat der frühen Neuzeit steht im Zusammenhang mit der

¹ Willoweit, Artikel „Territorialstaat“, in: HRG V, Sp. 146.

² Sante, Allgemeine Geschichte und Landesgeschichte – Zentrale und föderative Potenzen in der Reichsverfassung, in: Sante, Reich und Länder, S. 24.

³ Dazu Willoweit, Verfassungsgeschichte, S. 89 ff.; zu diesem Themenkomplex auch Moraw, Entfaltung der deutschen Territorien, S. 61 ff., wobei hier als Territorien nur die reichsfürstlichen Landesherrschaften verstanden werden, vgl. S. 64 f.

⁴ Sante, ebd., S. 25 ff. Ebenso Willoweit, Entwicklung der Landesherrschaft, S. 67.

⁵ Sante, ebd., S. 29; vgl. zu diesem Komplex auch Mayer, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates, S. 457 ff. sowie Gerlich, Interterritoriale Systembildungen, S. 103 ff.

„Verdinglichung“ der Herrschaftsrechte⁶, durch die ein Pflichtenverhältnis gegenüber einem Herrn immer weniger aufgrund von persönlichen Beziehungen besteht, als aufgrund der Nutzung einer Liegenschaft⁷. Dies zeigt sich vor allem in der Organisation der beherrschten Gebiete durch Einrichtung des Ämterwesens⁸: Die Herrschaftsrechte werden in regionalen Ämtern gebündelt und der Verwaltung eines Amtmannes unterstellt⁹. Diese Organisationsform bringt mit sich die Vorstellung der einzelnen Amtsinhaber, als Stellvertreter für den Landesherrn zu handeln. Die Ämter können sich so zu einem Territorialstaat in nuce verdichten¹⁰. Eine endgültige Gestalt in bezug auf Verwaltung¹¹ und vor allem Fläche kann der frühneuzeitliche Territorialstaat freilich nicht aufbieten – vielmehr ist es neben Erhaltung und Schutz des Territoriums vor Übergriffen von außen Ziel des Landesherrn, sein Gebiet auch zu erweitern¹². Die zahlreichen Fehden¹³ im Zeitraum des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit sprechen davon eine deutliche Sprache.

2. Die Kurpfalz als Territorialstaat

Von der Expansions- und Konsolidierungspolitik der Pfalzgrafen ist schon im historischen Teil der Einleitung ausführlich berichtet worden; es sind an dieser Stelle sonach die wesentlichen Aspekte der territorialen Entwicklung nur noch einmal konzentriert nachzuzeichnen. Die territoriale Entwicklung der Pfalzgrafschaft in seinen Kerngebieten am Mittelrhein beginnt im Gegensatz etwa zu seinem bedeutendsten Nachbarn Kurmainz nicht schon in der fränkischen und nachfränkischen Zeit¹⁴, sondern erst im Hochmittelalter, in der Mitte des 12. Jahrhunderts. Das Herrschaftsgebiet der pfälzischen Macht kann sich um die Zentren Bacharach und Neustadt, Alzey und Heidelberg in der Folgezeit festigen¹⁵. Nach der Teilung von Pavia 1329 verbleibt der Pfalzgrafschaft – abgesehen vom Gebiet der späteren

⁶ Zu diesen auch Moraw, Entfaltung der deutschen Territorien, S. 74 f.

⁷ Willoweit, Artikel „Territorialstaat“, in: HRG V, Sp. 146.

⁸ Zu der Entwicklung der Herrschaftsstrukturen im deutschen Südwesten und insbesondere der Einteilung des Gebietes in Ämter (bzw. wie bei der Pfalz sogar in Ober- und Unterämter) vgl. Klein, Herrschaftsgebiete und Ämtergliederung, S. 1 ff., 6 f.

⁹ Willoweit, Artikel „Territorialstaat“, in: HRG V, Sp. 147; zur Entfaltung des Ämterwesens vgl. Willoweit, Die Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts, S. 346 ff.

¹⁰ Willoweit, Artikel „Territorialstaat“, in: HRG V, Sp. 147 f.; dazu auch Moraw, Entfaltung der deutschen Territorien, S. 82, der hier „Amt“ treffend als Lokalverwaltung charakterisiert, dort auch Fn. 52.

¹¹ Die Entwicklungslinien der Verwaltung in den Territorien ab dem späten 15. Jahrhundert stellt Willoweit, Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, S. 289 ff., dar. Einen Einblick in die Verhältnisse gibt auch der Artikel „Verwaltung I (Reich und Territorien)“ von Willoweit, in: HRG V, Sp. 864 ff. sowie Willoweit, Begriff und Wege veraltungsgeschichtlicher Forschung, S. 7 ff.

¹² Zum Expansionsdrang vgl. Willoweit, Artikel „Territorialstaat“, in: HRG V, Sp. 148.

¹³ Dazu ausführlich Brunner, Land und Herrschaft, S. 1 ff.

¹⁴ Vgl. dazu Stimming, Entstehung, S. 3 ff.

¹⁵ Schaab, Die territoriale Entwicklung der Kurpfalz, S. 1.

Oberpfalz - die Festigung der Macht am Rhein¹⁶. Schon 1330 ist der bedeutende Erwerb einer Reichspfandschaft zu verzeichnen, in der unter anderem die Zenten Eberbach und Mosbach an die Kurpfalz kommen¹⁷. Einen weiteren Aufschwung bringt die Herrschaft König Ruprechts III. (1400-1410), die Kurlinie erfährt aufgrund der erreichten starken Stellung keine Schwächung durch die 1410 erfolgende Landesteilung in vier Linien (neben der Kurlinie sind dies Pfalz-Neumarkt, Pfalz-Mosbach und Pfalz-Simmern-Zweibrücken)¹⁸. Im 15. Jahrhundert¹⁹ kommt es vor allem unter der Herrschaft Kurfürst Friedrichs I. (1449-1476) zu einer weitgehenden Sicherung der beherrschten Gebiete, aber nicht minder zu bedeutenden Zugewinnen (insb. des Amtes Starkenburg an der Bergstraße²⁰), die zur Abrundung des Territoriums beitragen. Diese Entwicklung kann sich im 16. Jahrhundert fortsetzen. In diesem Zeitraum wird die Haltung der Landesherrschaft zur Reformation wesentlich für die weitere Entwicklung des Territorialstaates²¹. Der Dreißigjährige Krieg bringt der Kurpfalz neben einer fast vollständigen Verwüstung des Landes vor allem erhebliche Gebietsverluste; so muß im Bergsträßer Rezeß von 1650 die Bergstraße an Mainz abgetreten werden. In den folgenden eineinhalb Jahrhunderten betritt Kurpfalz das Feld einer Politik des territorialen Ausgleichs, was bis 1777 zu einem Verlust der linksrheinischen Gebiete führt. Im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 werden schließlich die rechtsrheinisch gelegenen Landesteile unter Baden (einschließlich der Kurwürde), Leiningen, Hessen und Nassau aufgeteilt²².

Durch die Verschiebung der frühen Machtzentren um Alzey und Bacharach in das Gebiet mit der Residenzstadt Heidelberg, ergibt sich für das kurpfälzische Territorium die Besonderheit der Spaltung in die Verwaltungsräume in einen links- und einen rechtsrheinischen Raum. In den dem Zentrum der kurpfälzischen Macht Heidelberg weiter entfernt liegenden linksrheinischen Gebieten hat es schon früh die Verwaltungsstruktur der Ämter unter Führung eines herrschaftlichen Stellvertreters gegeben, während sich im rechtsrheinischen Raum zunächst die hier althergebrachte Aufteilung der Lande in Zenten als Gerichts- und

¹⁶ Schaab, Die territoriale Entwicklung der Kurpfalz, S. 1.

¹⁷ Vgl. dazu Lenz, Das kurpfälzische Oberamt Mosbach, S. 43 f.

¹⁸ Schaab, Die territoriale Entwicklung der Kurpfalz, S. 3 f.

¹⁹ Schaab, Die territoriale Entwicklung der Kurpfalz, S. 4.

²⁰ Vgl. dazu oben Kapitel 1 III 3.

²¹ Schaab, Die territoriale Entwicklung der Kurpfalz, S. 4.

²² Schaab, Die territoriale Entwicklung der Kurpfalz, S. 4 f.; zum Zustand der Pfalzgrafschaft bei Rhein beim Ende des Alten Reiches vgl. Hölzle, Der deutsche Südwesten, S. 16 ff.

Landesorganisationseinheiten erhält²³. Die Einteilung des gesamten beherrschten Gebietes in Ämter wird erst in der Regierungszeit Friedrichs I. bewerkstelligt²⁴.

II. Territorialpolitik in Kurpfalz

Die territoriale Entwicklung der Kurpfalz ist durch zwei Positionen geprägt: Zum einen ist es das Verhältnis nach außen, zu ihren Nachbarn und Konkurrenten in angrenzenden Territorien. Hier geht es um Sicherung des erlangten Gebietes und der daraus bestehenden rechtlichen Optionen, aber genauso um Expansion mit friedlichen oder kriegerischen Mitteln. Zum anderen wird das Verhältnis zu Herrschaftsträgern im Innern zu beleuchten sein, das sich im Kampf um einzelne Dörfer wie um größere regionale Strukturen sichtbar machen läßt. Diese Spannungen haben großen Einfluß auf Inhalt und Bedeutung der einzelnen Rechtstexte, die bei der Auswertung Beachtung finden müssen.

1. Das Verhältnis zu den benachbarten Territorien

Die Kurpfalz ist im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit umgeben vor allem von den Territorien der Kurfürsten von Mainz, der Bischöfe von Speyer und Worms. Während Speyer sich offenbar als ein Satellit der Pfalz untergeordnet hat, gibt es ständige Auseinandersetzungen mit Worms (auf ländlicher Ebene vor allem um die drei Dörfer Hemsbach, Laudenschbach und Sulzbach), allen voran aber mit dem Erzbistum und Kurfürstentum Mainz.

2. Die inneren Verhältnisse

Im Innern drängt die Kurpfalz auf Konsolidierung der Macht. Sie richtet ihr Streben darauf, eine möglichst umfassende Rechtsstellung zu erhalten und abzusichern. Dies gelingt in den Bereichen der Zenten Schriesheim und Kirchheim beinahe reibungslos, da der lokale Adel hier mehr oder weniger ausgeschaltet ist und die Pfalz nicht nur die Landes- und Zentherrschaft für sich beanspruchen kann, sondern auch in den überwiegenden Fällen Inhaberin der Dorfherrschaft ist – Konflikte werden dadurch weitgehend vermieden. Der

²³ Auf die Besonderheit der Zentverfassung in Kurpfalz und die Zusammenhänge von Zent und Amt geht Grube, *Territorium und Amt im deutschen Südwesten*, S. 56 ff., ein, der auch auf die Parallele der zentlichen Organisation in Kurpfalz mit den Städten und Ämtern in Altwürttemberg hinweist; vgl. dazu S. 60 f.

²⁴ Diese Unterscheidung hat vor allem Einfluß auf die Gerichtsverfassung der links- und rechtsrheinischen Gebiete, die es herauszuarbeiten gilt; parallele und divergierende Entwicklungen werden mithin aufzuzeigen sein.

ärgste Widersacher, das Geschlecht der Hirschhorner stirbt 1632 aus. In den Zenten Eberbach und Mosbach hingegen sieht es weit problematischer aus; vielfach ist die Ortsherrschaft mit der Vogtei einzelner Lokaladliger verknüpft, häufig tritt die Teilung der Dorfinhaberschaft zwischen Pfalz und Deutschem Orden auf, auch die Herrschaft Zwingenberg (bis 1632 unter Hirschhorn) bereitet Probleme.

An dieser Stelle soll es bei der Andeutung der Schwierigkeiten belassen sein. Die Territorialpolitik hat starke Auswirkungen auf die einzelnen Rechtstexte; sie werden bei der Darstellung der Quellen und ihres Inhaltes gebührend Berücksichtigung finden.

III. Gesetzgebung im Territorialstaat

Der Territorialstaat zeichnet sich unter anderem dadurch aus, daß er – insoweit ein Zeichen eines anbrechenden neuen Zeitalters – auf Kodifikationen verweisen kann, die nicht mehr nur für einzelne Bereiche (Personen, Städte, Dörfer oder auch bestimmte Gruppen) erlassen sind, sondern die verschiedene Rechtsgebiete in toto regeln²⁵. Ein solches Gesetzgebungsvorhaben wird im Jahr 1582 in der Kurpfalz bewerkstelligt: Es erscheinen im Erstdruck das Landrecht und die Landesordnung für das gesamte Territorium der Kurpfalz. Die Landesordnung enthält verschiedene Abschnitte, die für die vorliegende Untersuchung von Bedeutung sind; im Landrecht schließlich wird eine Malefizordnung kodifiziert²⁶. Das Jahr 1582 bildet daher mit dem Erscheinen von Landrecht und Landesordnung einen wichtigen Einschnitt in der kurpfälzischen Rechtsgeschichte. Es kann hier die Schnittstelle von Spätmittelalter und Frühneuzeit für das Territorium am Rhein in bezug auf seine (Straf-)Rechtsgeschichte angesetzt werden²⁷. Die Untersuchung der kurpfälzischen Strafgerichtsbarkeit wird denn auch grob in zwei große Abschnitte zu unterteilen sein: die Situation vor 1582 und die Zustände nach 1582. An dieser Stelle soll eine kurze Einführung zu Landrecht und Landesordnung auf

²⁵ Kritisch aber Diestelkamp, Beobachtungen zur Geschichte des Gesetzes, S. 387 f.; zu dem Komplex territorialer Gesetzgebung auch Simon, Krise oder Wachstum?, S. 1201 ff. sowie für das 17. Jahrhundert Stolleis, Condere leges et interpretari, S. 89 ff.

²⁶ Diese hatte Vorbildfunktion. So fordert etwa Herzog Friedrich I. von Württemberg im Jahr 1607 die Juristenfakultät der Universität Tübingen auf, nach dem Vorbild der kurpfälzischen Malefizordnung eine eigene Strafrechtskodifikation zu schaffen; vgl. zu diesem Vorgang Schnabel-Schüle, Überwachen und Strafen, S. 83.

²⁷ Es kann in dieser Untersuchung nicht auf die spezifischen Zusammenhänge von Kodifikationen und Rezeption eingegangen werden, da dieses Forschungsfeld den Rahmen sprengte. Einführend zu diesem Thema Kiefner, Artikel „Rezeption (privatrechtlich)“, in: HRG IV, Sp. 9700 ff. sowie Stolleis, Artikel „Rezeption (öffentlichrechtlich)“, in: HRG IV, Sp. 984 ff. sowie Erler, Artikel „Strafe, Strafrecht“, Sp. 2019 ff. Zum prozessualen Recht vgl. Eb. Schmidt, Strafrechtspflege und Rezeption, S. 232 ff. sowie Eb. Schmidt, Inquisitionsprozess und Rezeption, mit dem sich wiederum Trusen, Strafprozeß und Rezeption, S. 29 ff. auseinandersetzt. Speziell für die Kurpfalz vgl. Karlowa, Ueber die Reception des römischen Rechts, insb. S. 3 ff. Dazu auch schon oben Kapitel 1 I. 3 (Fn. 20). Für die neuzeitliche Gesetzgebung der Kurpfalz beachte Spieß, Die Gesetzgebung der Kurpfalz im 18. Jahrhundert, S. 197 ff.

die Bedeutsamkeit der Kodifikationen gerade für eine Untersuchung des Gerichtswesens im Territorialstaat hinweisen.

1. Das Landrecht und die Landesordnung von 1582

Bernd-Rüdiger Kern hat in seiner Habilitationsschrift über die Gerichtsordnungen des Kurpfälzer Landrechts von 1582 den Entstehungsgründen des Landrechtes und den Gerichtsordnungen einen breiten Rahmen eingeräumt²⁸. Das Landrecht und die Landesordnung sind bereits in der ersten Druckausgabe von 1582 in einem Band zusammengefaßt²⁹, wobei die Landesordnung eine Sammlung von verschiedenen Gebieten des Polizeirechts, aber auch der Verwaltung allgemein, enthält. Das Landrecht hingegen ist in fünf Teile gegliedert, von denen der erste die Untergerichts-³⁰, die Hofgerichts-, und die Ehegerichtsordnung aufweist und der fünfte schließlich die Malefizordnung (*Criminalia / Das ist / Peinliche Malefiz / Übel und Mißthaten / und auch derenselben Straffen und Ordnungen betreffend*) kodifiziert³¹. Die Landesordnung weist für das Thema der vorliegenden Arbeit folgende interessante Titel auf: V. *Von der Nacheylle in zutragenden Todtschlägen / Mordt / Rauberey / auch anderen Plackereyen und Landfriedbrüchen*³²; (...) XI. *Kurtzer Memorial / darnach unsere Ober und Under Amptleut sich in Verwaltung ihrer Empter zu gerichtten*³³; XII. *Von Auffmerckung und Teydung der Fräffeln und Unthaten*³⁴.

Als Vorgeschichte der Kodifikation ist zu erwähnen, daß eine Sammlung einheimisch-pfälzischen Rechtes und eine wissenschaftliche Beschäftigung mit weltlichem Recht an der Universität Heidelberg nicht existiert, dieser Mangel aber schmerzlich empfunden wird – bereits Kurfürst Ruprecht II. (1390-1398)³⁵ empfiehlt die Aufzeichnung des einheimischen Rechtes³⁶. Jedoch nimmt sich erst Kurfürst Ludwig VI. (1576-1583)³⁷ dieses Unternehmens an und läßt im April 1582 die Landesordnung, im September 1582 das Landrecht publizieren.

²⁸ Kern, Gerichtsordnungen, S. 13 ff. (zum Landrecht), 110 ff. (Gerichtsordnungen), 367 ff. (Malefizordnung); einen Überblick bietet schon Bopp, Beiträge, S. 54 ff.

²⁹ Zur Paginierung vgl. Kern, Landrecht, S. 274.

³⁰ Diese enthält ausschließlich das Zivilrecht betreffende Regelungen und ist deshalb auch für den strafrechtlichen Blickwinkel auf die Dorfgerichte nicht von Interesse.

³¹ Übersichtlich Kern, Landrecht, S. 274 f.

³² Landts-Ordnung. Der V. Titul. p. 46 ff.

³³ Landts-Ordnung. Der XI. Titul. p. 56 ff.

³⁴ Landts-Ordnung. Der XII. Titul. p. 65 ff.

³⁵ Zu Ruprecht II. vgl. Schaab, Kurpfalz I, S. 102 ff.

³⁶ Vgl. Kern, Landrecht, S. 275.

³⁷ Kern, Gerichtsordnungen, S. 42 ff.; Schaab, Kurpfalz II, S. 50 f.

Als Verfasser sind Julius Micyllus³⁸, Nikolaus Cisner³⁹, Hartmann Hartmanni⁴⁰, Justus Reuber⁴¹, Ulrich Bittner⁴² und der bedeutende Noe Meurer⁴³ anzusprechen, wobei die Urheberschaft nicht für alle Teile der beiden Corpora, insbesondere auch nicht für die Malefizordnung,⁴⁴ nachgewiesen werden kann⁴⁵.

2. Die Malefizordnung

Die Malefizordnung kodifiziert in vorbildlicher Trennung der Fächer das materielle und das formelle Strafrecht sowie die Vollstreckung⁴⁶. Titel 1 bis 7 befassen sich mit dem Verfahren, Titel 8 bis 69 regeln die Straftatbestände, in Titel 70 folgt das Vollstreckungsrecht.

3. Der Einfluß von Landes- und Malefizordnung

Der Erlaß dieser Gesetze, der Landesordnung, die Regelungen zur Rügegerichtsbarkeit enthält, und der Malefizordnung, die erstmals die peinliche Strafgerichtsbarkeit im kurpfälzischen Territorium vereinheitlicht, bildet einen wesentlichen Einschnitt für die Gerichtsverfassung in den Zenten und Ämtern der Kurpfalz. Spätestens mit dieser Legislatur endet das spätmittelalterliche Strafgerichtswesen, das noch vielfach auf Herkommen und Gewohnheit, auch auf Auseinandersetzungen und Verhandlungen beruht. Auch wenn die Landesordnung und die Malefizordnung häufig auf bereits in (teilweise schlechtem) Gebrauch befindliche Regelungen verweist, ist doch das Jahr 1582 mit der Publikation von

³⁸ Kern, Gerichtsordnungen, S. 68 ff.

³⁹ Kern, Gerichtsordnungen, S. 57 ff.

⁴⁰ Kern, Gerichtsordnungen, S. 60 ff.; zu Hartmanni auch Teichmann, Hartmanni, in: ADB X, Sp. 680.

⁴¹ Kern, Gerichtsordnungen, S. 64 ff.

⁴² Kern, Gerichtsordnungen, S. 63 f.

⁴³ Kern, Gerichtsordnungen, S. 45 ff.; vgl. zu diesem bedeutenden Gelehrten auch Hausrath, Zur Lebensgeschichte Dr. Noe Meurers, S. 690 ff. sowie Mantel, Artikel Meurer, Noe“, in: HRG III, Sp. 529-531. Es nimmt nicht wunder, daß ausgerechnet ein Forsthistoriker den Artikel über Meurer im rechtshistorischen Standard-Lexikon zu übernehmen hatte, gilt Meurer doch vor allem als wichtiger Gestalter des Forst- und Jagdrecht; vgl. dazu insonderheit Mantel, Forstgeschichte, S. 59 ff. und 768 ff. Zu dem großen Werk Mantels wiederum vgl. Grass, ZRG 99 (1982), S. 383 f.

⁴⁴ So Kern schon in dem seine Monographie ankündigenden Aufsatz Landrecht, S. 276; auch später konnte er keinen Verfasser als gesichert betiteln, vgl. Kern, Gerichtsordnungen, S. 368.

⁴⁵ Kern, Landrecht, S. 276 f.

⁴⁶ Ein synoptischer Vergleich mit der Constitution Criminalis Carolina wäre sicherlich ein aufschlußreiches Gebiet, dem im Rahmen dieser Untersuchung nur in sehr begrenztem Umfang nachgegangen werden kann. Die Carolina muß aber wenigstens an dieser Stelle als Grundlage der territorialen Strafgesetzgebung Erwähnung finden, wäre doch ohne ihre salvatorische Klausel (am Ende der Vorrede der Carolina; dazu auch Sellert, Artikel „Salvatorische Klausel“, in: HRG IV, Sp. 1280 ff.) eine Reichsgesetzgebung auf strafrechtlichem Gebiet gescheitert; vgl. dazu auch Schnabel-Schüle, Überwachen und Strafen, S. 31 f. Einen Überblick zur Gerichtsverfassung der Carolina gibt Blankenhorn, Die Gerichtsverfassung der Carolina, insb. S. 9 ff. Einzelaspekte sind im Aufsatzband von Landau / Schroeder, Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption zu finden; zum Strafverfahren hier insb. Trusen, Strafprozeß und Rezeption, S. 29 ff.

Landesordnung und Landrecht als die Schnittstelle im kurpfälzischen Strafgerichtssystem anzusetzen: Nunmehr findet sich die Rügegerichtsbarkeit formalisiert, die Blutgerichtsbarkeit sogar explizit geregelt. Die vorliegende Untersuchung hält sich an diesen Einschnitt: So werden die Verhältnisse in bezug auf die Rüge- und Blutgerichtsbarkeit sowohl hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeiten als auch der Verfahrensformen vor und nach Erlass der Ordnungen betrachtet, es werden Kontinuitäten aus den spätmittelalterlichen Strukturen wie der Einfluß des kodifizierten Rechtes zu beobachten sein. An vielen Stellen wird eine maßgebliche Beeinflussung des Rechtssystems durch die Ordnungen angetroffen werden können, an anderen aber auch das Weiterleben bzw. Weitergetragenwerden hergebrachter Formen. Gerade im Hinblick auf die Rügegerichtsbarkeit läßt sich der Einfluß bzw. dessen Fehlen aber auch nur vermuten, sind doch die Hinweise aus den Quellen vor 1582 hinsichtlich Zuständigkeiten und Verfahren äußerst detailarm, so daß sich nur selten feststellen lassen wird, ob hier mit dem Jahr 1582 wirklich eine Zäsur vorliegt oder ob nicht etwa auch die Landesordnung vieles von den hergebrachten Strukturen übernimmt. Auch kann nicht unterstellt bzw. nachgewiesen werden, daß die Ordnungen unmittelbar in das Rechtsleben übernommen werden. Gerade bei den Orten, in denen dem Kurfürstentum nicht die alleinige Herrschaft zusteht, sind hier Defizite zu vermelden. Mit dem Jahr 1582 wird aber jedenfalls die Trennung der Rüge- von der Blutgerichtsbarkeit, was Delikte und Verfahren angeht, eindeutig normiert und festgeschrieben.

2. Teil: Das Strafgerichtswesen in den Zenten

1. Kapitel: Die Strafgerichtsbarkeit in den Zenten

I. Die Gerichtsherrschaft im kurpfälzischen Territorium

Gerichtsbarkeit steht im späten Mittelalter in engem Zusammenhang mit Herrschaft. Gerichtsbarkeit, vor allem die höchste, die an Leib und Leben strafende Gerichtsbarkeit, gehört zum Rechtekanon des Landesherrn¹. Dieser ist darauf bedacht, seine Rechtsposition nach innen wie nach außen durchzusetzen, zu festigen und zu erhalten. Diesem Anliegen, das auch der kurpfälzischen Herrschaft eignet, tragen die ländlichen Rechtsquellen Rechnung. In diesen spezifisch territorialpolitischen Zusammenhang sind die Quellen, die Hinweise auf das spätmittelalterliche Strafgerichtswesen im Untersuchungsraum geben, zu stellen.

1. Die Zentgerichtshoheit der Kurpfalz im Spiegel der ländlichen Rechtsquellen

Das Bemühen um die Befestigung und Absicherung der Gerichtsherrschaft durchzieht die kurpfälzische Territorialgeschichte wie ein roter Faden. Als spät entstandenes Territorium ist die Kurpfalz einerseits ständig herrschaftlichen Übergriffen benachbarter Territorialherren ausgesetzt, andererseits aber auch im Innern durch Versuche lokaler Adliger oder Vögte, die kurpfälzische Gerichtsherrschaft einzuschränken, keinesfalls herrschaftlich abgesichert. Dieser ungesicherten Herrschaftssituation, die sich, wie zu zeigen sein wird, auf das Strafgerichtswesen bis zu den Dorfgerichten hinab auswirkt, versucht die Pfalz entgegenzuwirken. Im Bereich der Zenten geschieht dies vor allem mit Hilfe der ländlichen Rechtsweisungen: Die oberste Gerichtsherrschaft des Pfalzgrafen wird in mehreren Weistumserhebungen vom frühen 15. bis zum 17. Jahrhundert katalogartig abgefragt und festgeschrieben. In diesen Erhebungen findet sich eine planmäßige Territorialpolitik auf ländlicher, zentlicher Ebene beschrieben. Einige der bedeutenden Erhebungen sollen im folgenden kurz nach Inhalt und Wirkung dargestellt werden.

¹ Merzbacher, Artikel „Hochgerichtsbarkeit“, in: HRG II, Sp. 172; Drüppel, Artikel „Gericht, Gerichtsbarkeit“, in: LexMA IV, Sp. 1324; Buchda, Artikel „Gerichtsverfassung“, in: HRG I, Sp. 1566; umfassend zu den herrschaftsbegründenden Rechten aus der Sicht der Rechtswissenschaft vgl. Willoweit, Rechtsgrundlagen, S. 17 ff. und aus neuerer Zeit Simon, Grundherrschaft und Vogtei, S. 15 ff.

a) Das Weistum der Zent Schriesheim von 1430: Abgrenzung gegen die territoriale Konkurrenz

Aus dem Jahr 1430 ist die erste planmäßige Erhebung und Weisung der pfalzgräflichen Landes- und Gerichtsherrschaft erhalten². Diese erfolgt in den im Amt Heidelberg gelegenen Zenten zwischen Odenwald und Neckar im Zeitraum von September bis Dezember 1430³. Leider fehlen – vermutlich aufgrund frühen Abganges der Quellen - Nachrichten aus der Zent Kirchheim. Aus der Zent Sachsenheim (nachmals Schriesheim) ist das Zentweistum vom 27. November 1430 erhalten, das sich als Erneuerung älterer, nicht erhaltener Urkunden erweist:

Wie die zent zu Sassenheym einen pfalzgraven fure ein obersten faut und hern derselben zent wiset. (...) Lieber her vogt, solch frage, als ir an uns gesonnen und getan haben von wegen unsers gnedigen hern, herzog Ludwigs, nu solche wysunge vormals auch gescheen und in schriften begriffen ist, bekennen, sprechen und wisen wir hut zu tage, als es vormals bekannt, gewiesen und zum rechten gesprochen ist in form und wise derselben schrift⁴.

Territorial ist in der Sachsenheimer/Schriesheimer Zent die Abgrenzung zum Erzbistum Mainz, aber auch zum westlich angrenzenden Bistum Worms. Der Zentbezirk ist mit fremden Herrschaften durchsetzt, dem Pfalzgrafen geht es mithin um die Sicherung der hohen Gerichtsbarkeit in dieser kurpfälzischen Zent. Diesem Ziel wird der erste Artikel des Weistums gerecht:

Wir bekennen, sprechen und wysen hutzutage ja unserm gnedigen hern, herzog Ludwigen, obersten vogt und hern des landgerichtes, und das er uff und in derselben zent zu gebieten und zu verbieten und auch buß, hoe und nieder, zu machen hat⁵.

Es folgen Bestimmungen zu der hohen Buße und den Zentfreveln, zum Erbrecht, dem Hauptrecht und Fall⁶.

² Die Weistümer von 1369, die aus den Zenten Schriesheim und Eberbach erhalten sind, sind reine Urbarweistümer und geben keinen Hinweis auf die Erfragung der Gerichtsherrschaft; vgl. im einzelnen Kollnig, Schriesheim, Nr. 35, 41, 54, 66, 76, 89, 101, 139, 164 sowie Kollnig, Eberbach, Nr. 21, 26, 30, 36, 38, 41.

³ Zu der Weistümerhebung von 1430 ausführlich Zimmermann, Weistümer und Ausbau der Landeshoheit, S. 23 ff.

⁴ Kollnig, Schriesheim, Nr. 1, Prolog.

⁵ Kollnig, Schriesheim, Nr. 1, § 1.

⁶ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 1, §§ 2-4.

So eindeutig diese Regelung, isoliert betrachtet, erscheint, darf sie doch nicht außerhalb des Zusammenhanges zweier Weistümer gestellt werden, die auf Mainzer Seite in räumlicher und zeitlicher Nachbarschaft angesiedelt sind. Diese sind das Handschuhsheimer Weistum von 1399⁷ sowie der Lorscher Wildbann von 1423⁸, die dem soeben zitierten Artikel des Sachsenheimer Zentweistums diametral entgegenstehen.

So gehen die Grenzen des Lorscher Wildbannes, die als Rechtsnachfolger des klösterlichen Besitzes an der Bergstraße Mainz für sich reklamiert, mitten durch den kurpfälzisch-Sachsenheimer Zentbezirk hindurch; der Mainzer Verzicht darauf erfolgt erst im Jahre 1650⁹. Das Handschuhsheimer Weistum führt tief in die Auseinandersetzungen der aufstrebenden Territorialherren Mainz und Kurpfalz. Im 13. Jahrhundert ist der Pfalzgraf in den Besitz des Dorfes gekommen, doch Mainz macht ihm seine Rechte streitig als Rechtsnachfolgerin des Lorscher Erbes, erlangt im Jahre 1320 wohl auch die Herrschaft über die weiterhin der Sachsenheimer/Schriesheimer Zentgerichtsbarkeit angehörigen Dörfer Handschuhsheim, Dossenheim, Seckenheim und die Schauenburg. Erst durch die Eroberung des Amtes Schauenburg durch Friedrich den Siegreichen (1461) fallen die Dörfer an Kurpfalz zurück¹⁰. Die Herrschaftspolitik zeigt sich in verschiedenen Regelungen aufgrund bäuerlicher Weisung. Eine davon ist das oben erwähnte Weistum über die Allmend und die Vogtei Schauenburg. Dieses ergeht durch Weisung des *schulthesen, schöffen und der ganzen gemeind zu Handschugsheim über ihr aliment und darin von der Pfaltz verübte eingriff sambt mehr andere sachen de anno 1399*¹¹.

Wie schon aus diesem Einleitungssatz ersichtlich, ergeht die Weisung nicht auf Pfälzer Geheiß, sondern auf das des Dorfherren, des Erzbischofs von Mainz. Nachdem zu allerlei Rechten und Rechtszuständen der Allmendgenossenschaft Auskunft erteilt wird, werden auch ein Diebstahl und vier Totschläge benannt. Diese Blutgerichtsfälle werden aber nicht auf dem Sachsenheimer/Schriesheimer Zentgericht, das dafür zuständig gewesen wäre¹², verurteilt, sondern auf dem mainzisch-handschuhsheimischen Gericht abgeurteilt:

⁷ Kollnig, Schriesheim, Nr. 9 (Weistum über die Zentallmend und die Vogtei Schauenburg G. Dossenheim Kr. Heidelberg 1399 Apr. 28).

⁸ Grimm I, S. 463 ff.

⁹ Zimmermann, Weistümer und Ausbau der Landeshoheit, S. 35.

¹⁰ Kollnig, Schriesheim, S. 111 f.

¹¹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 9.

¹² Vgl. oben Teil 2 Kapitel 2 I.; der Pfalzgraf wird als „der oberste Vogt und Herr des Landgerichts“ bezeichnet.

Daz sint dotslege, die da geschehen sint in der faudy zu Schauwenburg. Ez ist zu wißende, daz den scheffen von Hentschußheim kunt und wißende ist die artikel, die hernoch geschriben stent:

Zu dem ersten stale einr in der walkmuln zu Nuenburg duche von der ramen, der hieß Snode, der wart geantwurt gein Schauwenburg in den torn und hinge man yn zu Hentschußheim mit der rechten, daz ist kuntlich den schoffen von Hentschußheim und auch andern luden.

Item einr hieß Peter Meffrit, herschlug einen, der hieß Hamman Gysubel, an der Neckerhelden by dez Lantschaden wingart, der deydingt mit den, die Schauwenburg dezselden mals ynne hetten.

Item Endris Sparre, der herstach auch einen an der Neckerhelde, der hieß Weintz Gauch, der deydingt auch mit den, die dezmals Schauwenburg ynne hetten.

Item wart der Gebuern son, wart herlagen zu Nuenburg in dem ohsenhus, der wart auch gebeßert den, die Schauwenburg ynne dezselden malz¹³.

Hier kommt es also zu einer Aberkennung der Kurpfälzer Zenthoheit über Blutgerichtsfälle und zu einer Anerkennung der mainzischen – und zwar mit der Argumentation, daß derjenige die in der Mainzer Vogtei Schauenburg vorkommenden Blutgerichtsfälle abzuurteilen habe, der die Vogtei innehat. Daraus ist zu ersehen, daß die kurpfälzische Zenthoheit durchaus keine feststehende Tatsache ist, sondern nur ein Anspruch, der noch der Durchsetzung harret. Daß sich die Zenthoheit nach der kriegerischen Eroberung von seiten Friedrichs des Siegreichen im Jahre 1461 auch festigen kann, ist den Weisungen der kurpfälzischen Rechte von 1496 aus den Dörfern Dossenheim und Handschuhsheim zu entnehmen.

Für Handschuhsheim heißt es 1496 Juni 15:

Item wisen sy unserm gnedigsten hern pfaltzgraven al geriechts oberkeit und sin gnod vor iren dorfs- und geriechtsfursten und hern al hoh und nidder freveln zu strofen¹⁴.

Etwas ausführlicher, vielleicht mit einem Nachklang auf die einstmals umstrittene Position der Pfalz, ist aus Dossenheim 1496 nach Juni 8 zu hören:

¹³ Kollnig, Schriesheim, Nr. 9, § 17.

¹⁴ Kollnig, Schriesheim, Nr. 51, §1.

Item wisen sy unsern gnedigsten hern pfaltzgraven vor iren dorfs- und geriechtshern und das sunst nyemant anders dan sin furstlich gnod oberkeit do hab; sin gnod hab auch schulthis und geriecht zu setzen und zu entsetzen.

Item sy gehoren uf die zent, und sin furstlich gnod hab al freveln, hohe und nidder, zu strofen¹⁵.

Diese Beispiele machen deutlich, daß ländliche Rechtsquellen als Mittel der Territorialpolitik zur Abgrenzung gegenüber den Nachbarn genutzt werden. Anhand der Quellen kann gleichfalls gezeigt werden, wie überaus wichtig es ist, sich der Geschichte eines jeden Ortes bewußt zu werden, um die Bestimmungen in den richtigen (territorialpolitischen) Zusammenhang einordnen zu können.

b) Die Erhebungen in den Zenten Schriesheim und Kirchheim von 1496:
Konsolidierung nach innen

Die andere Richtung der kurpfälzischen Territorialpolitik ist die Festigung der Macht im Innern. Von diesem Bemühen zeugt die Weistumserhebung von 1496, die im Gegensatz zu den Weistümern von 1430 nicht auf zentlicher, sondern auf dörflicher Ebene ansetzt. In dieser Quellengruppe, aus der Belege aus den Zenten Schriesheim und Kirchheim vorliegen¹⁶, geht es um die Bestätigung bestimmter herrschaftlicher Rechte wie des Frondienstes, der Reispflicht, der Schatzung¹⁷ und der Atzung, verschiedener Beden und des Schultheißenamtes. An prominenter Stelle steht stets die Weisung der Dorf- und Zentherrschaft, wie es etwa das Oftersheimer Weistum von 1496 Juni 22 aus der Zent Kirchheim (hier genannt Rohrbach) vorführt:

Uff mitwuch noch Viti und Modesti, anno 1496 ist nuwerung, wisung und befurchung unsers gnedigsten hern oberkeit (...) beschehen (...).

Item erkennen unsern gnedigsten hern vor ieren hern zu verbieten und zu gebieten, auch schulthis und geriecht zu setzen und zu entsetzen (...).

Item sy gehoren uff Rorbacher zent, und unser gnedigster her hab al frevel zu strofen (...)¹⁸.

¹⁵ Kollnig, Schriesheim, Nr. 29, §1.

¹⁶ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 29, 37, 43, 51, 56, 91, 120, 129, 133, 142, 166; Kollnig, Kirchheim, Nr. 35, 44, 77, 91, 103, 111, 129, 136, 145, 159, 160, 169, 175, 186, 203, 216, 231, 235.

¹⁷ Vgl. dazu Weech, Pfälzisches Steuerbuch, S. 467 ff.

¹⁸ Kollnig, Kirchheim, Nr. 136, Prolog und § 1.

Diese Erhebung richtet sich nach innen. Das Ziel ist die Sicherung und Festigung der kurpfälzischen Herrschaftsstellung gegenüber den Untertanen. In allen Dörfern, aus denen Quellen der Erhebung von 1496 vorhanden sind, ist die kurpfälzische Landes- und überwiegend auch Dorfherrschaft unbestritten. Es wird hier lediglich ein Katalog abgefragt, bei dem an erster Stelle die landesherrliche und dorfgerichtliche Position festgehalten wird – womöglich auch zur erleichterten Zuordnung für die Kanzlei in Heidelberg¹⁹. Die Ausrichtung in das Innere des Territoriums legt auch der Fundort der Quellen nahe. Sie entstammen Berain²⁰ 66/3486: „Erneuerung über die Rechte und Einkünfte von Kurpfalz im Oberamt Heidelberg, 1496“²¹, also einem Verwaltungsinstrument der Kanzlei in Heidelberg.

c) Die Weisungen in den Zenten Eberbach und Mosbach von 1602:
Sicherung der kurpfälzischen Dorf- und Zentherrschaft

Die Richtung der Festigung nach innen ergibt sich auch aus einer großen Gruppe von Weisungen aus den Zenten Eberbach und Mosbach von 1602. Diese finden sich in dreierlei Weise: Zum einen gibt es für jede der beiden Zenten, die erst im Jahre 1499 von der Mosbacher Seitenlinie an Kurpfalz zurückgefallen sind, Aufzeichnungen sogenannter „Rechtsbräuche“²², auf die vor allem im Zusammenhang mit dem zentgerichtlichen Verfahren einzugehen sein wird. Daneben umfaßt die Sammlung Rechtstexte aus fast allen Orten, die in der Zent liegen²³. Diese lassen sich einesteils als „Dorfrechte“²⁴ und zum anderen, aber

¹⁹ In den folgenden Artikeln der Weistümer geht es ausschließlich um die Pflicht zur Leistung bestimmter Dienste und die Höhe einzelner Abgaben, etwa des Fronendienstes (*Item zu fronen sint sy auch sinen gnoden schuldig*; Kollnig, Schriesheim, Nr. 120, § 3) und der Weihnachtsabgabe (*Item 7 pfd. h geben sy zu wynachtbett, und als das alt zinsbuch anzeigt, das sy etwan me oder mynder dan 7 pfd. h zu wynachtbett geben, das haben schuthis und geriecht in disser nuwerung nit gestanden und gesagt, das irs wissens nye me dan 7 pfd. h gewest* (...); Kollnig, Schriesheim, Nr. 120, § 6).

²⁰ Beraine sind spätmittelalterliche Ausformungen von Urbaren und Lagerbüchern; vgl. Hägermann, Artikel „Urbar“, in: LexMA VIII, Sp. 1286 f.

²¹ Kollnig, Schriesheim, S. XXI; Kollnig, Kirchheim, S. XIX.

²² Rechtsbrauch der Eberbacher Zent, vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 5, und Rechtsbrauch der Mosbacher Zent, vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 60.

²³ Bei den fehlenden Orten handelt es sich um solche, die im Weisungszeitpunkt entweder zur Herrschaft Zwingenberg gehörten – Ferdinandsdorf und Friedrichsdorf; vgl. Kollnig, Eberbach und Mosbach, S. 65, sowie Waldkatzenbach; vgl. Kollnig, Eberbach und Mosbach, S. 110 f., und Oberdielbach; vgl. Kollnig, Eberbach und Mosbach, S. 85– oder ausgegangen waren – Lindach; vgl. Kollnig, Eberbach und Mosbach, S. 69. Lediglich von drei Orten – Bernbronn, Neckarelz und Sulzbach – fehlen entsprechende Quellen von 1602, ohne daß sich dies aus dem herrschaftlichen Hintergrund heraus erklären ließe.

²⁴ Für die Zent Eberbach vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 20 (Hebstahl), 25 und 28 (Kröselbach), 31 (Neckargerach), 37 (Neckarwimmersbach, Rockenau, Pleutersbach, Igelsbach), 42 (Schollbrunn), 49 (Strümpfelbrunn), 56 (Mülben und Weisbach). Für die Zent Mosbach vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 92 (Auerbach), 98 (Balsbach), 102 (Binau), 109 (Dallau), 119 (Diedesheim), 123 (Kleineicholzheim), 126 (Krumbach), 132 (Lohrbach), 136 (Neckarburken), 145 (Neckarzimmern und Steinbach), 150 (Nüstenbach), 155 (Rittersbach), 160 (Robern), 170 (drei Schefflenzdörfer), 186 (Wagenschwend).

wesentlich selteneren Teil, als „kurpfälzische Rechte“ charakterisieren²⁵. Sie finden sich – offenbar für den Verwaltungsgebrauch - gesammelt in Berainen 66/5525 (*Beschreibung deß Ampts Moßbachs recht und gerechtigkeiten Anno 1602*) und 66/5526 (*Oberampts Moßbachs Regalien-Buch Anno 1602*) – und zwar in den meisten Fällen in beiden²⁶.

Die „Rechtsbräuche“ der Eberbacher wie der Mosbacher Zent befassen sich neben Einzelheiten der Gerichtsbarkeit (Fälle, Verfahren, Kosten) mit Rechten des Landesherren wie der Militärhoheit, dem Wolfjagen und der Kriegssteuer²⁷ (Zent Eberbach) und der Aufnahme neuer Zentuntertanen²⁸ (Zent Mosbach). Die Weisungen von 1602, die aus den Zentdörfern tradiert sind, stellen eine Art von Bestandsaufnahmen dar, die sich auf Fragen nach dem Zehnten und allerlei einzelnen Zuständen, Rechten und Pflichten beziehen. An erster Stelle steht bei den Weisungen durchweg die Frage nach der Dorf- bzw. Vogtei- und Zentherrschaft. Dies gilt für die „Kurpfälzischen Rechte“ wie für die „Dorfrechte“²⁹. In der Weisung der kurpfälzischen Rechte aus Fahrenbach (Zent Eberbach) heißt es:

Farnbach.

Dieß dörflein ist gleich, wie vor gemeldt, Trientz gehn Eberbach zentbar, aber die vogteyliche oberkeit Pfalz und Hirschhorn gemein. Und seind die undertanen dies orts (...) abgeteilt, dergestalt daß einem jeden bewußt, welcher herrschaft er zustendig und frohdienst, zinß und gulten und dergleichen zu leisten schuldig.³⁰

Von dem in der Quelle angesprochenen Ort Trienz (Zent Eberbach) heißt es diesbezüglich in den kurpfälzischen Rechten von 1602:

²⁵ Für die Zent Eberbach vgl. Kollnig, Eberbach und Mosbach, Nr. 19 (Fahrenbach) und 53 (Trientz; wobei hier anzumerken ist, daß diese beiden Orte gemeinsame Dorfgerichte besitzen; Teil 2 Kapitel 2 I 5 b (1). Für die Zent Mosbach vgl. Kollnig, Eberbach und Mosbach, Nr. 80 (Allfeld).

²⁶ In beiden Berainen finden sich die Quellen von Kollnig, Eberbach und Mosbach, Nr. 5, 20, 31, 42, 49, 53, 56, 60, 61, 80, 92, 98, 102, 109, 119, 126, 137, 145, 150, 155, 160, 170, 186. Nur in Berain 66/ 5525 ist Nr. 25, nur in Berain 66/5526 sind Nr. 19, 28, 37, 123, 132.

²⁷ Kollnig, Eberbach, Nr. 5, §§ 13, 15, 19.

²⁸ Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 15.

²⁹ Die Titulierung als „Rechtsbrauch“, „Kurpfälzische Rechte“ und „Dorfrechte“ ist der Edition Kollnigs entnommen.

³⁰ Kollnig, Eberbach, Nr. 19, § 1.

Trientz.

*Ein weyler, Churfurstl. Pfaltz allein zustendig, mit aller hohen und niedern oberkeit, ist zentbar gehn Eberbach und sonsten mit der vogteylichen oberkeit in die kellerey Lorbach gehörig.*³¹

Und die kurpfälzischen Rechte von Allfeld (Zent Mosbach) stellen folgende Verhältnisse dar:

Volgt die verzeichnus der zentort in specie und wass Pfaltz ferners dann die hohe zentbare obrigkeit bey einem ieder herbracht.

Alnfeldt und Katzenthal.

Diese zween flecken seind dem erzstieft Maintz mit der vogteylichen obrigkeit zustendig.

*In beyden hat Churf. Pfaltz über die hohe zentbare obrigkeit auch dero leibeigenen inzugsgerechtigkeit herbracht (...).*³²

Ähnliches findet sich in den Dorfrechten von 1602. So heißt es beispielsweise in der Neckargeracher Quelle (Zent Eberbach):

Gerach.

*Dieß dorf, auch am Necker gelegen, Churfürstl. Pfalz mit aller hohen und niedern obrigkeit zustendig.*³³

Aus Kleineicholzheim findet sich hingegen folgendes:

Under oder Klein Aicholtzheim.

*Ein weyler, Friederich, Landschaden von Steinach, mit der vogteylichen obrigkeit zuständig.*³⁴

Auf die feineren Unterschiede bedacht zeigt sich der Text für die Dörfer Dallau, Auerbach und Rittersbach:

³¹ Kollnig, Mosbach, Nr. 53, § 1.

³² Kollnig, Mosbach, Nr. 80, §§ 1, 2.

³³ Kollnig, Eberbach, Nr. 31, § 1.

³⁴ Kollnig, Mosbach, Nr. 123, § 1.

Dalla, Aürbach, Rüderspach.

Die hohe zentbare ober-, herrlich- und gerechtigkeit hat Churfürstl. Pfalntz uber diese drey flecken allein herbracht.

Aber die vogteyliche oberkeit ist mit dem Teutschen Orden gemein, nemlichen alßo, daß die undertanen in beyder herrschaft namen angenommen, verpflichtet gemacht, schultheißen und gericht gesetzt und rug und gerecht gehalten und administriert werden.

Doch seind die undertanen und hoffstatt und gutter in der markung, deßgleichen zinß und gefell, auch frohndienst gesondert und unterschieden, daß ein jede herrschaft und deren beampte wissen mögen, welche undertanen hinder derselben sitzen, deren allein frohn und zinß und gefälle geben.

Alles ander der hohen und niedern obrigkeit anhengig, alß musterung, raiß, folg, schatzung, ordnung zu geben, zue mehren und zue mindern, hat Churf. Pfaltz allein herbracht.³⁵

An diesen Quellen zeigt sich, daß die Herrschaft das Bedürfnis hat, sich der Lage der Dinge vor Ort zu versichern. Dies bezieht sich zum einen auf die Rechtsstellung im einzelnen Ort – alleinige oder geteilte Dorf- bzw. Vogteiherrschaft -, zum anderen aber wird immer auch die landesherrliche, die Zent-Ebene in die Betrachtung einbezogen. Wie die zentliche oder vogteiliche, die hohe oder niedere Obrigkeit im Konkreten aussieht, welche Inhalte sie hat, ist aus diesen Quellen nicht zu erfahren. Sie können lediglich einen Einblick gerade in die Verhältnisse der Zenten Eberbach und Mosbach vermitteln, die erst 1499 an die pfälzische Kurlinie gefallen sind. Anders als in den „alten“ kurpfälzischen Zenten Schriesheim und Kirchheim sind hier die dörflichen Herrschaftsverhältnisse überaus kompliziert. Die zentliche Obrigkeit der Kurpfalz ist in den meisten gleichwohl unbestritten.

2. Zusammenfassung

Durch diesen kurzen Einblick in die ländlichen Rechtsquellen kann gezeigt werden, daß die Gerichtsbarkeit im späten Mittelalter durchweg als Herrschaftsrecht zu begreifen ist, das im Zusammenhang mit anderen Rechten der Landesherrschaft benannt wird. Seine überaus wichtige Position behauptet es gleichsam durch die Erwähnung an prominenter erster Stelle in den Quellen. Zugleich kann sichtbar gemacht werden, daß die Fragen der Gerichtsbarkeit in

³⁵ Kollnig, Mosbach, Nr. 110, §§ 1-3.

den ländlichen Rechtsquellen auf eine herrschaftliche Perspektive verweisen: Der Landesherr läßt sich seine oberste Herrschaft über die Gerichtsbarkeit bestätigen, sichert sie somit nach außen gegenüber seinen territorialen Nachbarn wie nach innen gegenüber Ortsadel und Untertanen ab. Dieser territoriale Hintergrund ist die Folie, auf der die ländlichen Rechtsquellen zu betrachten und zu interpretieren sind³⁶.

Es kann des weiteren nachgezeichnet werden, weshalb für die Fragen des Strafgerichtswesens im kurpfälzischen Territorialstaat die dörflichen Rechtstexte eine große Bedeutung haben: Vielfach läßt sich nur ihnen, und nicht den von der Zent kommenden Quellen, ein Hinweis auf Verhältnisse entnehmen, die für die Strafgerichtsverfassung in den Zenten wesentlich sind. Gerade die dörflichen Quellen spielen für die Erkenntnis des Strafgerichtswesens nicht nur des einzelnen Ortes, sondern speziell der größeren Einheit „Zent“ eine bedeutende Rolle.

³⁶ Mit dem Auffinden genuin bäuerlichen Rechtsdenkens wird man sich bei Beobachtung dieser Erkenntnis bei der Lektüre der Quellen allerdings schwertun.

II. Die Zentgerichtsverfassung

Die Zenten bilden den geographisch-organisatorischen Rahmen des ländlichen (Straf-) Gerichtswesens; das Zentgericht stellt sich als Dreh- und Angelpunkt der ländlichen Gerichtsbarkeit dar. Weitere Zweige der Gerichtsbarkeit bilden die Dorfgerichte und die Oberhöfe. Über dem Zentgericht steht nur das Hofgericht in Heidelberg.

1. Zentgerichte und Dorfgerichte

Die Zentgerichtsbarkeit bildet die höchste ländliche Gerichtsebene. An ihr findet sich der Verfahrensstoff, der aus der Zuständigkeit der Dorfgerichte herausfällt (Ruggerichtsbarkeit oder Freveltaidigung) bzw. genuin der höchsten, der Blutgerichtsbarkeit zugehörig ist. Die Abgrenzung der Kompetenzen ist nicht einfach zu bewerkstelligen, schweigen sich die Quellen doch gerade über diesen Punkt vielfach aus. So wird sich vor allem die Zuständigkeit der Dorfgerichte überwiegend nur negativ bestimmen lassen aus dem Rückschluß, welche Fälle *n i c h t* an ihnen verhandelt werden können. Die Zuständigkeit der Zentgerichte, die an ihnen zu beobachtenden Verfahrens- und Sanktionsformen sowie die Entwicklung der Schöffengerichtsbarkeit werden den Schwerpunkt der Ausführungen zur rechtrheinisch-kurpfälzischen Strafgerichtsverfassung ausmachen.

Strukturell gehört zu einer Zent eine bestimmte Anzahl von Dörfern. Der Zent als Gerichtsbezirk sind diese insofern unterstellt, als die Pflicht besteht, die zentpflichtigen Fälle an das höchste ländliche Gericht abzugeben und dort verhandeln zu lassen. Hierüber finden sich in den Quellen häufig Streitigkeiten verzeichnet, die ihre Erklärung in aller Regel in dem territorialpolitischen Hintergrund finden, vor allem in der Konkurrenzsituation der Dorfherren zum Landesherrn. Über Fälle und Verfahren an den Dorfgerichten wird sich nur wenig beschreiben lassen – sie sind den Zeitgenossen bekannt, vielfach unbestritten und damit keiner Aufzeichnung wert. Allerdings lassen sich vor allem Vorkommen und Besonderheiten der Dorfgerichte, auch ihre Tagungsstätten und -zeiten sowie ihr Personal aus den überkommenen Rechtstexten in anschaulicher Weise wiedergeben.

2. Oberhöfe und Hofgericht

Die Oberhöfe, die sich vor allem für erst spät an die Kurlinie gefallen Zenten Eberbach und Mosbach in den Quellen beschrieben finden, sind grundsätzlich keine Gerichte in dem Sinne, daß sie einen bestimmten Fall behandeln und aburteilen. Sie bilden keine Instanz zwischen Dorf- und Zentgericht. Vielmehr stellen sie in aller Regel reine Rechtsauskunftsstellen dar, an die sich vor allem das dörfliche Gericht wendet zur Klärung der Frage, ob ein bestimmter Rechtsfall zur dörflichen oder zentlichen Gerichtsbarkeit gehört. Zudem sind sie vielfach das Gremium, dem die Appellation eines dorfgerichtlichen Urteils vorgelegt wird.

Das Hofgericht in Heidelberg, das höchste kurpfälzische Gericht, ist an sich kein Untersuchungsgegenstand der ländlichen Gerichtsbarkeit. Allerdings ist es möglich, von den Zentgerichten an dieses zu appellieren, freilich nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen. Der Vollständigkeit halber soll es daher mit einigen Hinweisen auch im Rahmen dieser Untersuchung vertreten sein, soweit die Quellen Aussagen dazu zulassen.

III. Die Zentgerichtsbarkeit: Stätten, Tage, Personal und Vorgänge

Die Zentgerichte sind die gerichtlichen Foren für einen bestimmten festumrissenen ländlichen Bezirk. Zu diesem gehören jeweils eine gewisse Anzahl von Dörfern und Weilern, deren Untertanen, die Zentangehörigen oder Zentverwandten, die Pflicht haben, die zentpflichtigen Delikte dem Zentgericht zur Kenntnis und zur Verhandlung zu bringen. Die Zentangehörigen sind grundsätzlich verpflichtet, die Zentgerichtssitzungen zu besuchen, also zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Ort des Zentgerichtes zu reisen. Dort versammelt sich das Zentgericht, das aus den Urteilern unter dem Vorsitz des Zentgrafen besteht. Die Zentgerichtsversammlungen dienen aber nicht nur der Verhandlung und gerichtlichen Verurteilung von Straffällen; vielmehr kommt es hier auch zu Weisungs- und Kundschaftungsvorgängen, die das Rechtsleben der Zent betreffen.

Im folgenden Abschnitt sollen die aus den Quellen ersichtlichen Tatsachen über Gerichtsstätten und –termine, das Personal und die Gerichtshandlungen zusammengetragen werden, um auf diese Weise eine Vorstellung von dem Bild des Zentgerichtes im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit zu vermitteln. Gerade im Zusammenhang mit den Schöffen wird sichtbar gemacht werden können, welcher immensen Einfluß die jeweilige territorialpolitische Situation auf das ländliche Gerichtsleben hat.

1. Die Gerichtsstätten und die Gerichtstage

Die Zentgerichtsversammlungen in den Zenten Schriesheim, Kirchheim, Eberbach und Mosbach finden ausschließlich in je einem Ort des jeweiligen Zentgerichtsbezirkes statt. Im Fall der Zenten Schriesheim und Kirchheim ändert sich dieser zentrale Ort im 15. Jahrhundert, in den Zenten Mosbach und Eberbach ist er beständig in den namengebenden Städten angesiedelt. Zu bestimmten Zeiten im Jahr versammelt sich das Zentgericht zur Verhandlung der zentpflichtigen Delikte als „ungebotenes“ Gericht, auf dem vor allem die Fälle der Rügegerichtsbarkeit abgehandelt werden. Nur nach Bedarf tritt das Zentgericht als Blutgericht zusammen.

a) Die Zent Schriesheim

Der Ort Schriesheim wird erst zwischen 1476 und 1496 zur Zentgerichtsstätte³⁷. Zuvor tagt die Zent in Großsachsen, *Grossensassenheym uff der Apffelbach by der kirchen Marie*

³⁷ Teil 1 Kapitel 2 II 1 a); dazu auch Kollnig, Schriesheim, S. 5 sowie Widder I, S. 240.

*Magdalen*³⁸. Die Vollstreckung der Blurteile findet in dieser Zeit beim Hochgericht in der Nähe der Straße nach Ladenburg statt; sie tragen noch im 20. Jahrhundert die Namen „Oberes Galgengewann“ und „Unteres Galgengewann“³⁹. Durch die Eroberung von Dossenheim und Handschuhsheim im Jahre 1461 wird die Verlegung des Zentortes von der Bergstraße weiter nach Süden tunlich, die durch Kurfürst Philipp vorgenommen wird⁴⁰. Seitdem ist der Sitz des Zentgerichtes Schriesheim; dort tagt man vor dem Rathaus⁴¹. Als Richtstätte wird eine Bodenwelle unterhalb der Landstraße nach Leutershausen gewählt, die seitdem den Namen „Galgenbuckel“ trägt⁴². Eine genaue terminliche Fixierung der regulären Gerichtstage ist für die Zent Schriesheim wird in den Rechtstexten nicht überliefert.

b) Die Zent Kirchheim

Im Gegensatz zu den anderen kurpfälzischen Zenten findet sich Nachricht über die Zent Kirchheim erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts. 1464 wird von einem *zentgrefen zu Leymheim* berichtet⁴³, eine Weisung von 1468 entsteht anlässlich der *zent zu Kirchen*⁴⁴. Vor Ort versammelt sich das Zentgericht unter freiem Himmel: *uff der Kirchemer Höhe*, einer Bodenerhebung, die sich auch als *Kärchemer Höh*, *Hohe Sand* oder *Schelmengrund* beschrieben findet⁴⁵. Auch für die Zent Kirchheim fehlt es indes an einer Überlieferung der Daten der regulären Gerichtstage in den untersuchten Quellen.

c) Die Zent Eberbach

Über die Gerichtsstätte der Zent Eberbach ist wenig bekannt. Das Gericht versammelte sich in der Stadt Eberbach, es sind hier auch vier Ratsleute aus der Stadt zu Zentschöffen bestellt⁴⁶. Die Zentordnung von 1594 enthält einen Abschnitt mit dem Titel *Ordnung deren im rat zu*

³⁸ Kollnig, Schriesheim, Nr. 1 (Eschatolog).

³⁹ Vgl. Kollnig, Zent Schriesheim, S. 5.

⁴⁰ Vgl. dazu auch Brunn, Schriesheim, S. 76.

⁴¹ Kollnig, Schriesheim, S. 5; Kollnig, Zent Schriesheim, S. 23; dazu auch Brunn, Schriesheim, S. 77.

⁴² Vgl. Brunn, Schriesheim, S. 76.

⁴³ Vgl. Kollnig, Kirchheim, S. 1 mwN.

⁴⁴ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 3 (Prolog). Ursprünglicher Sitz der Zent ist der namengebende Ort Kirchheim, doch kommt es im Jahr 1439 zu einer Verlegung nach Leimen (Neuer, Kirchheim, S. 47), welches Zentgerichtsstätte bis zur Auflösung der Zent zu Beginn des 19. Jahrhunderts bleibt (vgl. Kollnig, Kirchheim, S. 1). Davon berichtet 1786 auch Widder I, S. 150: *das Zentgericht aber wird bereits mehrere Jahrhunderte hindurch, und bis jezo zu Leymen gehalten*). Der Hinweis in den Quellen auf die Rohrbacher Zent, der zwischen 1496 und 1613 begegnet, deutet nicht auf eine weitere Verlegung des Zentgerichtes hin, sondern richtet sich offenbar nur nach dem Wohnsitz des Zentgrafen (vgl. Kollnig, Kirchheim, S. 1). Vgl. dazu oben Teil 1 Kapitel Kapitel 2 II 2 a.

⁴⁵ Zwölfhundert Jahre Kirchheim, S. 46.

⁴⁶ Vgl. etwa Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 2.

Eberbach, in dem es heißt: *Item es ist geordnet und gesetzt, daß man (...) soll halten (...) centgericht, darauf ein jeder landschöpfer und landsieder (...) schuldig ist zu kommen*⁴⁷, was deutlich für die Versammlung des Gerichts in der Stadt Eberbach spricht. Ferner erhalten die Räte mangels Aufwendungen durch Ortswechsel keinen Auslagenersatz für Kost und Logis⁴⁸. Ursprünglich tritt das Zentgericht viermal jährlich als ungebotenes Rügegericht zusammen⁴⁹, allerdings wird auf Bitten des Zentgerichts *die eine cent abgetan*⁵⁰, also ein Termin gestrichen⁵¹. Als Zentgerichtstage werden 1594 genannt: Dienstag nach Dreikönig (6. Januar), Dienstag nach Ostern, (vormals) Dienstag nach Fronleichnam und Dienstag nach St. Michael (29. September)⁵². In den Jahren 1602 und 1612 werden genannt: Dienstag nach Dreikönig, Dienstag nach St. Georg (23. April) und Dienstag nach St. Michael⁵³. Fällt aber auch auf einen dieser Dienstage ein „heiliger Feiertag“, so wird das Gericht auf den nächsten Werktags-Dienstag darauf verschoben. Nur für den Fall, daß das Gericht aufgrund eines herrschaftlichen Befehls oder wegen Landbedrohung ausfällt oder aufgeschoben wird, ist dies den Schöffen zu verkünden, damit sie nicht nutzlos zum Zentgericht anreisen⁵⁴.

d) Die Zent Mosbach

Die Mosbacher Zentgerichtsstätte befindet sich in der Stadt Mosbach. Auch hier gehören Ratsmitglieder zu den Zentschöffen, allerdings ist es hier die stattliche Zahl von 12⁵⁵. Das Gericht versammelt sich auf dem Rathausplatz, dort werden Schranken aufgeschlagen, in die sich die Richter setzen, um Klage⁵⁶ und Antwort *unter dem offenen himmel* zu hören⁵⁷. Als Richtstätte kann der nordöstlich der Stadt gelegene „Galgenberg“ angesehen werden⁵⁸. Die peinlichen Rechtstage werden nach Bedarf gehalten und eigens angekündigt⁵⁹. Die Rügegerichtsbarkeit dagegen findet vier Mal jährlich als *ordinari oder selbstbotten zentruggericht* statt, nämlich mittwochs nach Dreikönig, mittwochs nach Quasimodogeniti (der erste Sonntag nach Ostern), mittwochs nach Johanni (24. Juni) und mittwochs nach

⁴⁷ Kollnig, Eberbach, Nr. 4, § 3.

⁴⁸ Vgl. dazu unten Teil 2 Kapitel 1 III 2 a (3) (b).

⁴⁹ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 4.

⁵⁰ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 4, § 3.

⁵¹ Dazu auch Widder II, S. 127 f.

⁵² Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 4, § 4.

⁵³ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 4 und Nr. 6, § 3.

⁵⁴ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 4, § 5 sowie Nr. 6, § 3; ähnlich auch Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 5.

⁵⁵ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 2.

⁵⁶ Zur Einordnung des Begriffs Klage in den (spät)mittelalterlichen Quellen vgl. Buchda, Artikel „Klage“; in: HRG II, Sp. 837 ff.

⁵⁷ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 12.

⁵⁸ Vgl. dazu Brüche, Mosbach, S. 257.

⁵⁹ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 12 (S. 124 f.). Zum sogenannten endlichen Rechtstag vgl. Holzhauser, Artikel „Rechtstag, endlicher“, in: HRG IV, Sp. 395 ff.

Michaeli (29. September)⁶⁰. Auffällig ist die überwiegende Übereinstimmung mit den Terminen der Zent Eberbach, dort versammelt man sich wie beschrieben jeweils am Dienstag nach Dreikönig, nach Ostern bzw. St. Georg und nach St. Michael, so daß zumindest an der Terminen im Januar und im September die Zentruiggerichte nacheinander gehalten werden⁶¹. Die einzige zeitliche Verschiedenheit bezieht sich auf den Ostertermin, der in der Zentordnung von 1594 gleichfalls als Eberbacher Rügegerichtstermin erscheint, ab 1602 aber durch Georgi ersetzt wird. Jahreszeitlich liegen diese Daten gleichwohl nahe beieinander.

e) Zusammenfassung

Die Stätten des Zentgerichts sind in allen untersuchten Zenten fest bestimmt. In den beiden alten Lobdengau-Zenten ändert sich lediglich der Ort des Geschehens, in den erst 1330 an die Pfalz gekommenen Gerichtsbezirken sind es die namengebenden Städte, aus denen auch Ratspersonen als Urteiler an das Gericht entsandt werden. Nur aus den Zenten Eberbach und Mosbach sind die Gerichtstermine überliefert, Angaben hierzu fehlen bei Schriesheim und Kirchheim. Als Erklärung für diese Tatsache kann auf die unterschiedliche territoriale Situation der Gerichtsbezirke verwiesen werden. Während in den Zenten Schriesheim und Kirchheim Kurpfalz seit dem 13. Jahrhundert nicht nur die Gerichtsbarkeit besitzt, sondern auch weitgehend die Dorfherrschaft innehat, liegen die Verhältnisse in den Zenten Eberbach und Mosbach weit komplizierter. Hier gibt es eine große Zahl sogenannter Ausdörfer, in denen der Landesherr seine Position als Gerichtsinhaber gegen die Dorfherrschaft (vor allem die Herren von Hirschhorn in der Zent Eberbach und den Deutschen Orden in der Zent Mosbach) verteidigen muß, es also tunlich erscheint, die Gerichtsherrschaft so stark wie möglich zu befestigen. Diesem Ziel dient auch die Ansetzung bestimmter fixer Gerichtstermine, die Schöffen wie Zentverwandten bekannt sind und zu denen sie zu erscheinen haben.

⁶⁰ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 4.

⁶¹ Seinen Grund findet diese Regelung darin, daß die Rügegerichtsbarkeit sehr wesentlich durch den Einfluß der Amtleute bestimmt wird; diese Beamten des Oberamtes Mosbach, dem auch Eberbach untersteht, nehmen also zunächst am Rügegericht in Eberbach teil und tags darauf an dem von Mosbach.

2. Das gerichtliche Personal

Die Zentgerichtsbarkeit ist geprägt durch die Schöffengerichtsbarkeit⁶². Die Verhandlungen werden vor den anwesenden bäuerlichen Urteilern geführt, diese beraten über das Urteil und legen die Strafe fest. Diesem Stellenwert der Schöffen innerhalb der ländlichen Gerichtsbarkeit entspricht es, daß anhand der Aussagen in den Quellen über die Schöffen Zusammenhänge mit der Gerichtsbarkeit im Territorialstaat herzustellen sind. Den Vorsitz im Gericht führt der Zentgraf, er leitet die Gerichtssitzung als Stabhalter⁶³, er ist derjenige, der das Urteil verkündet. Ihm zur Seite steht ein Zentschreiber, der das Protokoll führt und das Urteil verliest. Der Zentbüttel fungiert als Gerichtsbote, insbesondere spricht er Ladungen aus. Die zentangehörigen Untertanen sind grundsätzlich verpflichtet, den Zentgerichtssitzungen beizuwohnen, einesteils als Rügende, andernteils als Umstand und zur Herstellung der Öffentlichkeit des Gerichts. Die herrschaftlichen Beamten nehmen eine wesentliche Funktion im Rahmen der Zentgerichtsbarkeit ein. Die regulären Rugzenten finden unter ihrer Aufsicht statt; sie ziehen die Strafgeelder ein. Bei Blutgerichtsfällen führen sie seit dem späten 16. Jahrhundert die gesamte Voruntersuchung des Falles⁶⁴. Nur bei der Hochgerichtsbarkeit ist Spezialpersonal anzutreffen, das nicht aus den bäuerlichen Kreisen rekrutiert wird. Hierzu gehören der Malefizprokurator als Ankläger, ein Defensor auf der Seite des Angeklagten und schließlich ein Nachrichter (Henker) als Vollstrecker des peinlichen Urteils.

a) Die Schöffen

Als die eigentlich „Urteilsfindenden“ sind die Schöffen⁶⁵ die wichtigsten Personen des Zentgerichts. Die Nachrichten in den Quellen, bezogen auf die Zentschöffen, sind von unterschiedlichem Gehalt. Es zeigt sich, daß die Hinweise zu den Urteilern in den ländlichen Rechtsquellen der vier untersuchten Zenten in einem sehr engen Verhältnis zur Entwicklung der Zentgerichtsbarkeit im kurpfälzischen Territorialstaat stehen. So lassen sich anhand der Schilderungen über die Zentschöffen verschiedene Aspekte der territorialstaatlichen Verhältnisse aufzeigen. Es wird sich mit den folgenden Beispielen nicht zuletzt die Bedeutung

⁶² Vgl. v. Olberg, Artikel „Schöffen, Schöffengericht“, in: HRG IV, Sp. 1463 ff. sowie zur Soziologie des hoch- und spätmittelalterlichen Laienrichtertums auch Weitzel, Oberhof, Recht und Rechtszug, S. 38 ff., der das Bewußtsein der rechtlichen Gemeinsamkeit und die Verpflichtung auf den Schöffeneid hervorhebt.

⁶³ Vgl. dazu Kocher, Richter und Stabübergabe, insb. S. 34 ff. zur Stellung des Richters; v. Amira, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik, insb. S. 84 ff. zum Stab im gerichtlichen Gebrauch.

⁶⁴ Dies wird in der Malefizordnung explizit geregelt. Vgl. dazu unten Teil 2 Kapitel 2 II 2.

⁶⁵ Einführend dazu v. Olberg, Artikel „Schöffen, Schöffengericht“, in: HRG IV, Sp. 1463 ff.

der Zentgerichtsbarkeit für die rechtsrheinische territoriale Entwicklung der Kurpfalz hervorheben lassen.

(1) Die Schöffen in der Zent Schriesheim

Die vorgesehene Anzahl der Schöffen in der Zent Schriesheim ist in keiner der untersuchten Quellen explizit benannt. Allerdings sind in den Texten der Zent sowie der Zentallmende Schriesheim aus den Jahren 1430 bis 1602 häufig die Namen der Schöffen überliefert. Danach schwankt die Zahl der Schöffen zwischen 8 (Weisung des Schultheißen von Viernheim über einige Zentrechte von 1592) und 14 (Zentallmendweistum von 1562; Weistum über den Zentbereich von 1609), bisweilen sind 9, 10, 11 oder 13 Namen genannt; Kollnig nennt die Zahl von 12 Urteilern als die häufigste Besetzung⁶⁶. Eine Sollstärke ist dieser Zusammenstellung mithin nicht zu entnehmen; freilich werden auch nicht immer an jeder zentgerichtlichen Handlung alle ernannten Schöffen teilgenommen haben. Die Malefizordnung schreibt für die Blutgerichte eine Mindestzahl von 9 Urteilern vor⁶⁷. Diesem Anspruch wird das Zentgericht von Schriesheim jedenfalls gerecht.

(a) Die Herkunft der Zentschöffen

Aus der Zent Schriesheim ist eine Quelle erhalten, die die Herkunftsdörfer der Urteiler benennt. Aus dem *centweißumb de anno 1609 extrahirt aus dem alten centurteilbuch*⁶⁸, das den Umfang der Zent beschreibt, ist zu erfahren, welche Ortschaften insgesamt 14 Schöffen (*centrichter der Äpfelbacher cent*⁶⁹), unter ihnen eine stattliche Anzahl von Dorfschultheißen, an das Gericht entsenden: Es sind dies die Dörfer Feudenheim, Handschuhshaus, Hohensachsen, Hemsbach, Schriesheim, Ilvesheim, Lampertheim, Viernheim, Großsachsen, Dossenheim und Leutershausen. Auf den ersten Blick ist zu bemerken, daß durchaus nicht jeder zentangehörige Ort einen Schöffen an das Zentgericht schickt, sondern diese – zumindest zu der Weisung am 10. März 1609 - nur aus einigen bestimmten Dörfern kommen. Ein zweiter Blick auf die genannten Ortschaften läßt aber bemerken, daß die Zentschöffen gerade aus denjenigen Dörfern zu entsenden sind, in denen sich territorialpolitische Spannungen nachweisen lassen⁷⁰, seien es Unstimmigkeiten mit der lokalen Herrschaft oder

⁶⁶ Kollnig, Zent Schriesheim, S. 11.

⁶⁷ Vgl. Malefizordnung, I. Titul, p. 1.

⁶⁸ Kollnig, Schriesheim, Nr. 6 (Prolog).

⁶⁹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 6 (Prolog).

⁷⁰ Mit Ausnahme des hier fehlenden, aber Großsachsen eng verbundenen Heddeshaus, sowie Laudenbach, für das die Nähe zu Hemsbach anzuführen ist.

seien es Besonderheiten der gerichtlichen Situation des einzelnen Dorfes. Es kann unter Beobachtung dieser Parallele kein Zufall sein, daß die Zentschöffen gerade aus denjenigen Zentorten stammen, in denen die gerichtsherrschaftliche Stellung der Kurpfalz als eher ungesichert gelten muß⁷¹. Die Auswahl der Schöffen gerade dieser Dörfer spricht dafür, daß mit ihrer Einsetzung ein besonderer Zweck erfüllt werden soll. Die Schöffen bestimmen in dem Weistum von 1609 den Umfang und die Grenzen der Zent, mithin den Zuständigkeitsbereich des landesherrlichen Zentgerichtes. Für den Landesherren bedeutet diese Beschreibung eine Bestätigung und Sicherung seines Machtbereiches, eine Festigung der Herrschaft im Innern. Einher geht damit auch die Abgrenzung gegen Ansprüche fremder Territorialherren einerseits, ehrgeiziger Lokaladliger bzw. geistlicher Machthaber andererseits. Durch die Einsetzung von Schöffen⁷² gerade aus den herrschaftlich am wenigsten gesicherten Orten zur Teilnahme am Zentgericht wird erhebliche Macht demonstriert – denn diese müssen durch die Weisung des Umfanges der Zent, also unter Einschluß der besagten Dörfer, die Zuständigkeit des landesherrlichen Gerichtes anerkennen. Dies schließt Ansprüche anderer Territorial- bzw. Dorfherren, auch anderer Gerichte vollständig aus. Die Einbindung der Vertreter aus den umstrittenen pfälzischen Stätten sichert und verbürgt die Macht des Pfalzgrafen.

(b) Die Wahl der Zentschöffen

In einer Weisung des Schultheißen von Viernheim über einige Zentrechte von 1592⁷³, die auf einer Befragung durch den Zentgrafen und sieben Schöffen beruht, kommt es zu Aussagen des Schultheißen, der seine Zugehörigkeit zur Zent über 46 Jahre hinweg bekundet. Hier heißt es zur Nachwahl der Schöffen:

⁷¹ In Hemsbach (Laudenbach und Sulzbach) etwa, das 1462 durch Eroberung Kurfürst Friedrichs I. dem kurpfälzischen Territorium einverleibt wurde, gibt es Spannungen um die Höchstgerichtsbarkeit mit dem Bischof von Worms. Ausführlich behandelt werden diese Fälle im Zusammenhang mit der Zuständigkeit des Zentgerichtes Schriesheim in Teil 2 Kapitel 2 I 1 c (1) (b) (cc).

⁷² Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß sich die aus den Ortschaften gesandten Vertreter, die bisweilen zugleich die Schultheißen (die Vorsitzenden der Dorfgerichte) sind, keineswegs nach der Aufgabe des Zentschöffen gedrängt haben – diese wird als eine Pflicht, sogar als eine Last empfunden, die nur ungern übernommen wird (es nimmt sonach auch nicht wunder, daß es spätestens seit dem 17. Jahrhundert zu einer schleichenden Entmachtung der bäuerlichen Schöffen kommt). Es kann davon ausgegangen werden, daß die obengenannten 14 Zentschöffen von seiten der Herrschaft zur Übernahme des Amtes bestimmt werden.

⁷³ Kollnig, Schriesheim, Nr. 4 (Prolog). Aus dem Text geht hervor, daß der Schriesheimer *centbrauch* zum Teil nicht schriftlich festgehalten, *sondern nur in gedächtnus gehalten worden* sei und man deshalb den *mitcentschöpf*, den *älteste(n) in der cent* befragen wolle, da er *solche unbeschriebene brauch und der cent gerechtigkeit am besten wisse und damit dann die übrige nachfolgende centschöpfen dessen alles auch wissens haben möchten*. Ob man dies als eine Weisung im üblichen Sinne bezeichnen kann, mag bezweifelt werden, da Inhalt der Weisung gewöhnlich eine konsentierende Darstellung der Dorf- oder Zentschöffen über einen Gegenstand vorstellt. Hier handelt es sich wohl eher um eine Darlegung speziellen Wissens eines Einzelnen.

*Das ein ehrsamme cent für sich selbst befugt seye und den gewalt habe, nach absterben eines centschöpfen eine andere tüchtige person an deßen statt zue ordnen und mit glübd und aid ohne vorwißen der ambleut in die cent anzuenemmen.*⁷⁴

Daß diese Aussage eine Ausnahme beschreibt, folgt schon aus dem Wortlaut, der es als eigens weisungsbedürftig aufscheinen läßt, daß die Zent sich ihre Schöffen selbständig aussuchen kann, nämlich ohne Vorauswahl oder Bestätigung durch die Herrschaft in Gestalt der Amtleute. Die eigene Auswahl der Schöffen durch das Urteilergremium und den vorsitzenden Zentgrafen ist ein heftig um- und von der Herrschaft bekämpftes Privileg. Der Einfluß der Herrschaft schafft sich bereits in der Mit-Bestimmung der Urteiler Raum. Daher ist die Aussage des Viernheimer Schultheißen über das originäre Schöffenwahlrecht des Zentgerichts unter explizitem Ausschluß der Amtleute ein Affront gegen die Obrigkeit und läßt eine bereits bestehende Zwistigkeit genau in diesem Bereich vermuten. Ausweislich eines (undatierten) Zentweistums⁷⁵ hält sich diese Regelung auch noch in späteren Zeiten, denn dort heißt es diesen Punkt betreffend und auf das starke Argument des alten Herkommens verweisend:

*20. Item ist von alters ie und allwegen der brauch geweßen, wann ein centschöpf außßer der cent kombt oder stirbt, so seind sie, die cent, befugt, vor sich selbst wiederumb eine taugliche person an des abgegangenen statt zue nemmen und mit pflichten zue beladen.*⁷⁶

Diesem Weistumsartikel ist über die Bestätigung des alten Herkommens hinaus sogar eine Erweiterung der Befugnisse zu entnehmen: denn schließlich wird nun nicht nur der Fall erwähnt, daß eine Schöffenneuwahl aufgrund eines Todesfalles durch das Zentgericht vorgenommen werden kann, sondern auch dann, wenn ein Zentschöffe den Bereich der Zent verläßt. Somit findet sich in dieser Bestimmung auch die Erweiterung des Rechtskreises sowie die sinngemäße Anpassung an lebensnahe Situationen.

⁷⁴ Kollnig, Schriesheim, Nr. 4 § 1.

⁷⁵ Kollnig, Schriesheim, Nr. 7. Es liegt auf der Hand, daß dieses Weistum jünger ist als die Kundschaft des Viernheimer Schultheißen von 1592 (Kollnig, Schriesheim Nr. 4), da sie etliche Regelung in bezug auf die Zent trifft, darunter eben auch solche, die offenbar im Jahr 1592 noch nicht schriftlich abgefaßt waren – denn aus diesem Grund wurde ja der Viernheimer Schultheiß auf sein Wissen hin befragt. Das undatierte Zentweistum gibt in der Überschrift selbst an, eine *Copia des alten entweistumb auß dem alten centurteilbuch fol. 226. Weißtumb der Öpfebacher cent.* zu sein, also vermutlich die eine Abschrift eines Weistums, das nach 1592 aufgezeichnet wurde.

⁷⁶ Kollnig, Schriesheim, Nr. 7 § 20.

(c) Privilegien für die Zentschöffen

Eine Quelle von 1602 beschäftigt sich mit der Personalfreiheit der Zentschöffen – auch hier ist der Konflikt mit der Herrschaft Hintergrund der Regelung, allerdings geht es bei diesem Text um eine Beschwerde von seiten der Schöffen:

Den 2.ten Juny anno 1602 haben sich die centschöffen der Öpfelbacher cent bey dem oberamt Heidelberg beschwehrt, welcher maßen sie als arme unverständige und ungelehrte leute nicht allein in malefizsachen, da es leib und leben betrifft, sondern auch in allen anderen centsachen sehr hart beschwehrt und sonderlich wann sie schwehre malefizsachen, da sie das urteil auf ihren kosten bey den rechtsgelehrten hollen und außbringen müssen, dargegen aber die geringste befreyung vor andern nicht hetten, derowegen auß dießen und andern ursachen gebetten, sie allein der herrenfrohn zue befreyen, was andere frohn mit haltung weeg und steeg betrifft, weren sie urbietig, solches zue verrichten, laut der übergebenen supplication weitläufiger.

Darauf vom oberamt Heydelberg den 19.ten Juny anno 1602 denen centschöpfen dieße freyheit gegeben worden, weilen die Kirchheimer centrichter anderst befreyet seyen, dann das einem jeden ein pferd frey gelassen werde und dieselbe auch kein herrenhuhn geben dürfen, sodann wann sie zue gericht sitzen und solcher zeit eine frohn vorfällt, sie selbige wochen auch frey bleiben und nicht nachfröhnen dürfen; das sich die aus der Öpfelbacher cent dessen hinfüro auch also gebrauchen sollen, laut centurteilsbuch in fine.⁷⁷

Dieser Text läßt einen klaren Blick auf die Verhältnisse des zentlichen Schöffengerichtes am Beginn des 17. Jahrhunderts zu. Er stellt deutlich heraus, daß es von den Urteilern durchaus nicht als ein ehrenvolles Amt begriffen wird, als Zentschöffe Recht zu sprechen – obgleich die Anforderungen, die an die Schöffen gestellt werden, wie etwa die schon obengenannte Auszeichnung als *tüchtige person*⁷⁸ als recht hoch einzuschätzen sind⁷⁹. Vielmehr wird der Schöffendienst offenbar als schwere Aufgabe empfunden, die eine zusätzliche Belastung zur täglichen Arbeit als Bauer und Frondienstleistender bedeutet. So sind die Schöffen trotz der Funktion als Urteiler in allen zentbaren und malefizischen Sachen nicht von der Herrenfron und der Fron der Wege- und Steegerhaltung befreit, auch müssen sie Abgaben entrichten wie

⁷⁷ Kollnig, Schriesheim, Nr. 5.

⁷⁸ Kollnig, Schriesheim, Nr. 4 § 1.

⁷⁹ Vgl. zu den Anforderungen die Schöffen auch Battenberg, Dinggenossenschaftliche Wahlen, S. 289 ff.

alle anderen, also vor allem ihr Vieh „versteuern“ – und dieses eben trotz der finanziellen Belastung durch das Urteilholen. Diese Unverhältnismäßigkeit ist offenbar auch in der Kirchheimer Zent schon Beschwerdegegenstand gewesen, was zu einer Befreiung der dortigen Schöffen von verschiedenen Fronen geführt hat. Darauf rekurriert nun auch das Oberamt in seinem hier zitierten Antwortschreiben – es befreit die Schriesheimer Zentschöffen von der Herrenfron, anerkennt damit die Leistung, die sie neben der als bäuerliche Untertanen in der Rechtspflege erbringen.

(2) Die Schöffen in der Zent Kirchheim

Aus der Kirchheimer Zent gibt es für das späte Mittelalter und den Beginn der Neuzeit keinerlei Kunde über die Anzahl, Herkunft und Qualifikationsanforderungen an die Zentschöffen. Lediglich aus dem oben zitierten Hinweis über die Befreiung der Schöffen von verschiedenen Frondiensten aus der Zent Schriesheim, die als Vergleichsgrundlage die Freiheiten der Kirchheimer Zentschöffen erwähnt, läßt sich ein Parallelsituation zu den Schriesheimer Urteilern vermuten. Für die Zent Kirchheim existiert allerdings ein Bericht des Zentgrafen über die Zentverfassung aus dem Jahr 1800⁸⁰, die nachgerade ein Lehrstück über Zustand und Verfall der ländlichen Gerichtsbarkeit in einer rechtsrheinischen kurpfälzischen Zent darstellt und Aufschluß über die Bedeutung der zentlichen Schöffengerichtsverfassung gibt. Die Regierung hatte am 21. August 1799 von den Oberämtern Bericht über die derzeitige Zentverfassung erbeten und Verbesserungsvorschläge angeregt⁸¹. Dazu hatte die Regierung offenbar einen Fragekatalog ausgegeben, der Punkt für Punkt zu beantworten war. Aus der Kirchheimer Zent ist der Report des Zentgrafen Pfister erhalten. Der Zentgraf legt dar, daß 19 Orte und fünf Höfe zur Zent gehören, daß das Personal des Zentgerichtes aus dem Zentgrafen und einem Zentschreiber bestehe, diese Ämter aber auf Grund der *geringen erträglichkeit*, was auf die magere finanzielle Einträglichkeit verweist, in Personalunion geführt würden, einem Zentrechner, einem Zentknecht und den Zentschöffen⁸². Diese werden näher vorgestellt, unter ihnen befindet sich wiederum eine Reihe von Schultheißen; insgesamt sind es hier 19 Zentschöffen. Diese stammen keineswegs aus allen Orten der Zent, vielmehr kommen sie aus Leimen (2: Schultheiß und ein weiterer), Rohrbach (1), Kirchheim (1), Eppelheim (1), Wieblingen (1: Schultheiß), Seckingen (1: Schultheiß), Neckarau (1:

⁸⁰ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 1 b; auch die Sekundärliteratur schweigt zu diesem Thema; vgl. insofern Neuer, Kirchheim, S. 45 ff.; Zwölfhundert Jahre Kirchheim, S. 45 ff.; Widder I, S. 150.

⁸¹ Kollnig, Kirchheim, Nr. 13.

⁸² Kollnig, Kirchheim, Nr. 13 § 1 b.

Gerichtsverwandter⁸³), Nußloch (1: Schultheiß), St. Ilgen (1: Rentmeister), Walldorf (1), Reilingen (1), Hockenheim (1), Sandhausen (1: Rentmeister), Oftersheim (1), Planckstatt (1), Schwetzingen (2: Oberschultheiß und ein *Prinz Karl wirt Hofmann*) und Bäuertal (1); *in den übrigen orten bestehen dermal keine zentschöpfen*⁸⁴. Der Zentgraf blickt auf die ursprüngliche Zentverfassung zurück, wie sie ihm bekannt ist, und teilt dem Leser die herrschenden Verhältnisse mit. Er gibt damit den Blick frei auf die Entwicklung des ländlichen Zentgerichtes in der Frühen Neuzeit und die Gegebenheiten im späten 18. Jahrhundert. Zu den Schöffen äußert er sich dabei folgendermaßen:

Die zentschöpfen, welche ehemals von dem zentgerichte gewählt, dermal aber gewöhnlich von hochlöblichem oberamte nach vordersamster vernehmung des zentgrafen ernant werden, sollen nach ihrer heütigen bestimmung eigentlich den ortsvorstand in angabe der frevel und anzeige der verbrechen controlliren. Auch diese bestimmung geht aber größtenteils verloren, da, wie aus der sub b aufgestellten verzeichnis der dermaligen zentschöpfen erhellet, viele derselben selbst die schultheißen oder sonstige vorstandspersonen sind und da sich in verschiedenen orten gar keine zentschöpfen befinden.

Die zentschöpfen, welchen die mitaufsicht über die polizei in ihren wohnorten übertragen ist /: wodurch aber, besonders wenn der zentschöpf ein wenig anmaßend ist und der ortsvorstand nicht nachgiebt, nicht selten unangenehme und der wahren polizeiaufsicht schädliche auftritte entstehen :/ die zentschöpfen, sage ich, haben dermal vierteljährig /: so wie auch nebst ihnen jeder ortsvorstand :/ ein zentfrevelregister, das eine verzeichnis der von ihnen wahrgenommenen frevel einzusenden, deren bestrafung seiner zeit von dem versammelten zentgerichte bey der sogenannten zentfreveltädigung zu bewürken ist. Diese frevel müssen dann, insoweit sie nicht schon völlig eingestanden oder insoweit dieses geschehen kann, von dem ortsvorstande unter zuziehung des zentschöpfen untersucht sind, von dem zeitlichen zentgrafen verificirt und dann bey der zentfreveltädigung die protocolle vorgelegt werden.

⁸³ Dies weist wohl darauf hin, daß es sich bei dem Neckarauer Zentschöffen um einen Dorfgerichtsschöffen handelt.

⁸⁴ Kollnig, Kirchheim, Nr. 13 § 1 b.

*In untersuchungen, die der zentgraf bewürkt, werden die zentschöpfen gewöhnlich nicht mehr zugezogen, nur bey äusserst wichtigen verbrechen oder bey wichtigen teilen einzelner untersuchungen, z. B. bey legalen sectionen werden einige oder doch wenigstens der zentschöpf des ortes, wo der actus vor sich geht, gewöhnlich als urkundsperson beigezogen.*⁸⁵

Das Bild des Schöffen hat sich, wie dieser Text in geradezu dramatischer Weise vorführt, vom Spätmittelalter bis in das 18. Jahrhundert vollkommen gewandelt. Der kleinste Einschnitt scheint dabei noch die Bestimmung der Person des Schöffen durch das Oberamt zu sein – es ist ja auch schon aus spätmittelalterlichen Texten der Schriesheimer Zent zu erfahren, daß die Kompetenz des Gerichtes, sich seine Urteiler zu wählen, zumindest umstritten ist. Immerhin wird noch in der Erinnerung mitgetragen, daß das Zentgericht seine Urteiler vormals selbst ernannt hat. Das Vorschlagsrecht ist im 18. Jahrhundert beim Amt des Zentgrafen, des Vorsitzenden des Gerichtes verankert. Als der am besten Kundige vor Ort, der Mann mit dem größten Überblick über Eignung und Befähigung der potentiellen Zentschöpfen, kann er dem Oberamt wertvolle Dienste dadurch leisten, daß er ihm die neuen Schöffen vorstellt und nurmehr eine Bestätigung erlangen muß. Die Praktikabilität dieser Regelung ist nicht zu übersehen.

Einen wesentlich größeren Einschnitt hat es im Lauf der Zeit in die Funktion des Schöffenamtes an sich gegeben. Hier gibt der Zentgraf an, daß die Schöffen ihrer Bestimmung nach den Ortsvorstand in der Angabe der Frevel zu kontrollieren hätten. Es ist sonach keineswegs mehr die Rede davon, daß sie die Urteiler und Rechtsfinder in allen dem Zentgericht unterstehenden Fällen bilden. Hinter dieser neuen Funktion der Schöffen, die sich im 18. Jahrhundert aber offenbar auch schon wieder verloren hat, steht eine bahnbrechende Entwicklung, die sich nur aus der Zusammenschau mit der Entwicklung des Gerichtssystems im ländlichen Bereich erklären läßt. Andeutungen lassen sich aus dem Bericht des Zentgrafen entnehmen: Es wird von der Kontrollfunktion der Schöffen über den Ortsvorstand berichtet und von ihrer Aufgabe als Polizeiorgane in ihren Wohnorten⁸⁶. Hierbei handelte es sich um

⁸⁵ Kollnig, Kirchheim, Nr. 13 § 1 c.

⁸⁶ Dies steht in engem Zusammenhang mit dem Verfahren in freventlichen Fällen: Die bekanntgewordenen zentbaren Frevel müssen – je nach Ortschaft verschieden – entweder bei der nächsten regulären Rugzent von den rügepflichtigen Untertanen direkt am Zentgericht vorgebracht werden, wo sie zu Protokoll genommen und verhandelt werden, oder sie werden bereits vor Ort aufgezeichnet und diese Schriften dann bei der Zent eingereicht. Die Entwicklung (angestoßen durch eine Vorschrift in der Landesordnung) geht im Laufe der Zeit immer weiter dahin, Protokolle, sogenannte Frevelregister im jeweiligen Dorf zu führen, die dann nur noch bei der Zent vorzulegen sind. Dies ist dadurch möglich, daß die Schultheißen jedenfalls in der Frühen Neuzeit geschulte Beamte und damit des Lesens und Schreibens mächtig sind. Die Aufzeichnung hat natürlich viele Vorteile. Zum einen entbindet es die Dorfgenossen von der Pflicht, bei Kenntnis rügbarer Vorfälle selbst zum Zentgericht zu

die Beaufsichtigung der Einhaltung der allgemeinen Sitten-, Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften, wie sie benannt in zahlreichen Dorfordnungen erhalten sind. Vielfach beziehen sich diese Regelungen auf allgemeine Verhaltensmaßregeln z.B. in bezug auf den Alkoholgenuß, aber auch auf spezielle Sicherheitsmaßnahmen wie den Betrieb von Backöfen und Backhäusern, vereinfacht gesagt auf alle Fragen des friedlichen dörflichen Zusammenlebens. Über die Einhaltung solcher Vorschriften hat also der dörfliche Zentschöffe die Aufsicht zu führen – was offenbar zu heftigen Auseinandersetzungen vor allem mit den sonstigen Ortsvorständen führen kann, wenn sich der Schöffe allzusehr mit seiner Aufgabe identifiziert und letztendlich erheblichen Unfrieden stiftet.

In drastischer Weise ist allerdings die gerichtliche Aufgabe der Schöffen geschrumpft. Dies geht ebenfalls aus dem Bericht des Zentgrafen hervor, worin ein weiteres Schlaglicht auf die Entwicklung des einst wichtigen Schöffenamtes geworfen wird. So heißt es nämlich im Bericht von 1800, wiederum Rückblick und Zustandsbeschreibung verbindend:

Die zentfreveltädigung ist der einzige actus, zu welchem sich das ganze zentgericht versammelt. Diese zentfreveltädigungen, deren zweck die bestrafung der sich in dem zwischenraume von der letzten tädigung bis zur folgenden ereignet habenden frevel ist und die, wenn sie anderst noch einigen nuzen bringen sollte, von halb jahr zu halb jahr gehalten werden sollen, werden dermal nach unbestimten zwischenräumen gehalten. Von der vorletzten bis zur letzten, die am 8. Dec. 1798 statt hatte, vergiengen 4 jahre. Die bestrafung der frevel wurde bisher auf solchen zentfreveltädigungen folgender gestalt bewürkt: um das geschäft zu befördern und um nicht längers zusammenbleiben der zentschöffen zu verursachen, bringt der zeitliche zentgraf qua zentschreiber samtliche ihm angezeigte und von ihm selbst bemerkte frevel in ein nach der reihenfolge der

ziehen und den Fall dort anzubringen. Durch die Schriftlichkeit entsteht eine größere Rechtssicherheit, es geht weniger Verhandlungsstoff verloren, durch eine möglichst auf den Fall folgende Aufzeichnung kann die Authentizität des Vorbringens wesentlich besser gesichert werden als durch einen vielleicht erst Monate später erfolgenden mündlichen Vortrag. Die Zentschöffen, die aus einem Großteil der zentangehörigen Orte kommen, haben sonach zunächst die Aufgabe erhalten, den Ortsvorstand, in aller Regel wohl den Schultheißen, bei der Führung dieser Frevelregister zu überwachen, also darauf zu achten, daß die angebrachten Frevel und Delikte vollständig und korrekt in das Verzeichnis aufgenommen werden. Allerdings hat sich auch diese Funktion bald verloren, wie aus der Darstellung des Zentgrafen erhellt, denn die Zentschöffen und Schultheißen bzw. andere Ortsvorstandsleiter sind an vielen Orten ein- und dieselbe, weil vermutlich literate Person, bzw. es gibt vor Ort gar keinen Zentschöffen, so daß die Kontrollfunktion bzgl. der Führung der Frevelregister in jedem Fall hinfällig ist. Den Schöffen ist aber noch eine andere Funktion zugewachsen, nämlich die der Polizeiaufsicht in den einzelnen Orten. Aus den Übertretungen der polizeilichen Vorschriften jedenfalls resultieren die Frevel, die in die Frevelregister einzutragen und bei der Zent anzubringen und in der Zentfreveltädigung zu behandeln und zu bestrafen sind. Die Untersuchung der Frevel wird gleichfalls vor Ort vorgenommen. Diese führen offenbar der Ortsvorstand und der Zentschöffe. Bei der Freveltädigung kommt es dann zur Vorlage der eingelieferten Protokolle und Verurteilung der Frevler.

zentorte fortlaufendes protocoll und läßt bey diesem soviel raum, daß er den erkanten strafansatz ad marginem bemerken kann. Dieses protocoll wird bey der zentfreveltädigung vorgelegt und abgelesen. Bey jedem posten proponirt kürze halber /: eigentlich sollte umfrage geschehen :/ der zentgraf die strafe, und die der jedesmaligen ausdrücklichen vorschrift gemäß mit hirschfängern an der seite versammelten zentschöpfen haben natürlich nichts einzuwenden.⁸⁷

Damit wird im Grunde auch der letzte Rest der ländlichen Schöffengerichtsbarkeit auf Zentebene in die Vergangenheit verabschiedet⁸⁸. Die Zentfreveltaidigungen⁸⁹ sind nicht nur zu einer Seltenheit geworden, sondern sie haben auch hinsichtlich der Funktion der Schöffen ihre Gestalt verloren. Die Zentschöffen bilden nur noch den Umstand – geradezu frühmittelalterlich mit Waffen angetan -, die zur Rechtsfindung nichts mehr beitragen als lediglich ihr (selbstverständliches!) Einvernehmen mit dem Urteil des Zentgrafen zu geben. Sie sind in ihrer Funktion im Hinblick auf die Freveltaidigung vollkommen auf die Polizeiaufsicht, die Voruntersuchung und Protokollierung beschränkt. Auf die Verhandlung und das Aussprechen der Sanktion haben sie jeglichen Einfluß verloren; letztere wird von vornherein durch den Zentgrafen festgesetzt.

Besser hat sich das Schöffentum auch in der malefizischen Zentgerichtsbarkeit nicht halten können. Noch nach der Malefizordnung von 1582 haben die Laienrichter das Urteil zu sprechen, wenn auch die Voruntersuchung des Falles gänzlich in den Händen der Amtleute liegt. Diese Aufgabenteilung hat sich bis zum Zeitpunkt des zentgräflichen Berichtes ganz verloren. Die Schöffen werden bestenfalls noch als Urkundspersonen beigezogen:

In untersuchungen, die der zentgraf bewirkt, werden die zentschöpfen gewöhnlich nicht mehr zugezogen, nur bey äusserst wichtigen verbrechen oder bey wichtigen teilen einzelner untersuchungen, z. B: bey legalen sectionen werden einige oder doch wenigstens der zentschöpf des ortes, wo der actus vor sich geht, gewöhnlich als urkundspersonen beigezogen.⁹⁰

⁸⁷ Kollnig, Kirchheim, Nr. 13 § 1 c. (S. 29).

⁸⁸ Im Jahr 1803 wird das kurpfälzische Territorium aufgelöst; das Oberamt Heidelberg mit den hier untersuchten Zenten Schriesheim und Kirchheim fällt an Baden; das Oberamt Mosbach mit den Zenten Mosbach und Eberbach kommt zunächst an Leiningen, von dort sodann nach Baden; vgl. zu diesen Umbrüchen insb. im Oberamt Heidelberg Schlick, Die rechtsrheinische Pfalz, S. 30 ff.

⁸⁹ Vgl. dazu auch Werkmüller, Artikel „Taidigung“, in: HRG V, Sp. 113 f.

⁹⁰ Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 1 c. (S. 28/29)

An der Blutgerichtssitzung haben also die Schöffen ganz offenbar gar keinen Anteil mehr; denn schließlich berichtet der Zentgraf, daß die einzige geschlossene Versammlung des Zentgerichtes sich an den Zentfreveltaidigungen zuträgt. Die ländliche Zentgerichtsverfassung hat damit ihre Funktion in der Neuzeit vollkommen eingebüßt. Die Ausführungen über die Aufgaben und Handlungsvorgaben der ungelahrten Schöffen spiegeln den Niedergang des Schöffengerichtes wieder – waren sie im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit die Richter über Leben und Tod und durch den Verhandlungsstoff der Zent in nicht-malefizischen Fällen für die Erhaltung des Friedens in ihrem Bezirk zuständig, so sind sie im 18. Jahrhundert zu Aufsichts- und Kontrollorganen ohne jegliche jurisdiktionelle Kompetenz herabgesunken.

(3) Die Schöffen in der Zent Eberbach

(a) Anzahl und Herkunft der Zentschöffen

Das Zentgericht des Bezirkes Eberbach verfügt über eine mehr als doppelt so hohe Schöffenzahl⁹¹ wie die Zent Schriesheim. Diese Zent, die aus acht Eigen- und 13 Ausdörfern besteht, besitzt nach Hinweisen aus Rechtstexten von 1602⁹² und 1604⁹³ immerhin 33 Zentschöffen⁹⁴. Über Herkunft und Anzahl der Schöffen äußert sich der Rechtsbrauch der Eberbacher Zent aus dem Jahr 1602⁹⁵:

1. *Das gericht wird auch das zent- oder lndgericht und die richter zent- oder landschöffen oder landsiedeln genant.*
2. *Deren seynd 33 und werden gezogen und erwöhlt wie volgt, von dem rat zu Eberbach 4, von gerichtspersonen Gerach 4, Schollbrünn 2, Farbach 2, Trientz 2, Wimmerspach 2, Strümpffelbron 2, Catzenbach 2, Weisbach 2, Mulwehr 2,*

⁹¹ So wie das Eberbacher Zentgericht auch „Landgericht“ genannt wird, findet sich auch die Bemerkung, daß *die richter zent- oder landschöffen oder landsiedeln genant* werden (vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 1). Bemerkenswert ist hieran nun vor allem, daß die Zentschöffen oder Landsiedeln als „Richter“ bezeichnet werden, ein Terminus, der üblicherweise dem Vorsitzenden des Gerichts, dem Zentgrafen und Stabhalter vorbehalten ist. Grundsätzlich ist im Spätmittelalter der „Richter“ gerade nicht diejenige Person, die die Aufgaben der Schöffen, die Urteilsfindung, leistet. Hier findet sich also eine beachtenswerte Diskrepanz zur gewöhnlichen Terminologie der mittelalterlichen Gerichtsbarkeit. Allerdings weist auch Kocher, Artikel „Richter“, in HRG IV, Sp. 1034, darauf hin, daß durch das Zusammenwirken von Urteilern und Vorsitzendem bei der Streitentscheidung der Begriff des Richters nicht zu eng gefaßt werden sollte, so daß eigentlich beiden die Kategorisierung als „Richter“ zukommen sollte.

⁹² Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 2.

⁹³ Kollnig, Eberbach, Nr. 13, § 16.

⁹⁴ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 2 (Rechtsbrauch in der Eberbacher Zent von 1602); rückblickend auch der Bericht des Fürstlich Leiningenschen Justizamts Eberbach über die Zentverfassung von 1813; vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 9, ad 1) (S. 34); vgl. dazu auch Widder II, S. 127. Eine Quelle aus dem Jahr 1681 benennt sogar 35 Urteiler (vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 14, § 1); der Bericht des Jahres 1813 rekurriert allerdings wieder auf 33 Schöffen (Kollnig, Eberbach, Nr. 9, ad1)).

⁹⁵ Kollnig, Eberbach, Nr. 5.

*Dielbach 2, Rockenaw 1, Pleütersbach 1, Igelspach 1, Lindach und Kroßelbach 1, Hebstaal 1, Senspach 1.*⁹⁶

Damit kommen aus jedem der Kurpfalz ausschließlich zugehörigen Orte Richter an das höchste ländliche Gericht inklusive den Räten aus der Stadt Eberbach sowie aus allen Ausdörfern, die im Jahre 1602 bereits zur Zent Eberbach gehören^{97 98}.

Die Auswahl und Qualifikation der Schöffen läßt sich aus der Zentordnung von 1604 in Erfahrung bringen. Anders als in den zu den Zenten Schriesheim und Kirchheim zitierten Quellen handelt es sich bei den Eberbacher Texten nicht um Weistümer, sondern um Ordnungen und generelle Zustandsbeschreibungen (Rechtsbrauch“), die die fraglichen Bereiche auf abstraktere Art regeln als dies in den zitierten Zentweistümmern geschieht. Die letzteren benennen dann auch konkret die seinerzeitigen Schöffen, mitunter mit Namen, jedenfalls aber – soweit vorhanden – mit ihrer Qualifikation, etwa als Schultheiß oder als

⁹⁶ Kollnig, Eberbach, Nr. 5 §§ 1 und 2.

⁹⁷ Das Fehlen der Stätten Zwingenberg, Ferdinandsdorf, Friedrichsdorf und Hof Robern kann nicht wunder nehmen. Zwingenberg entwickelte sich erst mit dem Ende des 16. und Beginn des 17. Jahrhunderts zu einem Weiler, teilte zudem das Schicksal der Herrschaft Zwingenberg. Die Zugehörigkeit zur Zent Eberbach ist fortlaufend umstritten (Kollnig, Eberbach, S. 118 f.). So heißt es dazu in einem Regalienbuch des Oberamtes Mosbach aus dem Jahr 1602: *Wiewohl nun gedachtes schloß und weyler Zwingenberg fast inmitte der zent bezirk gelegen, so seind doch die hintersaßen dies orts zur zent nit verpflichtet* (zitiert nach Kollnig, Eberbach, S. 119). Die Herrschaft Zwingenberg selbst, zu der ursprünglich auch die laut dem Rechtsbrauch von 1602 Zentrichter entsendenden Orte Strümpfelbrunn, Mülsen, Waldkatzenbach, Weisbach und Oberdielbach gehörten, hat Pfalzgraf Otto II. von Pfalz-Mosbach im Jahr 1474 von den Herren von Hirschhorn gekauft; dieses erbt nach Aussterben der Mosbacher die pfälzische Kurlinie. Diese wiederum verkauft die Herrschaft an die Hirschhorner als Erblehen, setzt sich aber nach dem Aussterben der Hirschhorner 1632 wiederum an die Stelle des Eigentümers der Herrschaft (vgl. dazu Kollnig, Eberbach, S. 113). Im Jahr der Weisung des Rechtsbrauches gehört Zwingenberg also nicht zur Zent Eberbach. Die Stätte Ferdinandsdorf ist eine Gründung des 18. Jahrhunderts; Friedrichsdorf eine des 17. Jahrhunderts (erste urkundliche Erwähnung im Jahr 1624) (vgl. dazu Kollnig, Eberbach, S. 65 f.).

⁹⁸ Allerdings ist die Zahl der in der Zentordnung von 1602 genannten 33 Zentrichter nicht in Übereinstimmung mit der Benennung der Anzahl der jeweiligen Schöffen aus der Stadt Eberbach und den zentangehörigen Dörfern. Zählt man die genannten Zahlen nämlich zusammen, so ergibt sich eine Größe von 32. Es kann aber nicht angenommen werden, daß auch der Zentgraf als Stabhalter in die Kategorie der Zentschöffen eingerechnet werden kann. Denn gleich nach der Bezeichnung der Schöffen wird geregelt, daß *dießen (...) ein schultheiß zu Eberbach als zentgraff und staabhalter und ein stattschreiber daselbst alß zentschreiber zugeordnet* wird (Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 2), dieser also deutlich von den Schöffen abgesetzt erscheint. Erhellend ist diesbezüglich auch nicht ein Eberbacher Kellereiweistum von 1599, daß zwar ebenfalls die Zahl von 33 Schöffen benennt und die Größenordnung aus den einzelnen Dörfern (mit geringen Unterschieden zu dem vorgenannten Rechtsbrauch von 1602) regelt, allerdings kommt man bei der Addition der dort genannten Schöffen lediglich auf 27 Zentrichter (vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 10, § 5). Es fehlen hier die Schöffen aus Fahrenbach und Trienz sowie aus Neckarwimmersbach (im Rechtsbrauch von 1602 sind hier jeweils zwei zu entsendende Schöffen benannt), dafür kommen aus der Stätte Hebstaal zwei Zentrichter. Unter Hinzuzählung von den Ortschaften Fahrenbach, Trienz und Wimmersbach erhielte man also tatsächlich eine Gerichtsmannschaft von 33 Schöffen. Diese Diskrepanz, so sie denn überhaupt besteht, wird sich kaum auflösen lassen. Viel wahrscheinlicher ist aber ein einfacher Übertragungsfehler. Es handelt sich bei beiden zitierten Quellen um Abschriften aus dem 18. Jahrhundert. Nimmt man nun für die Abschrift des Rechtsbrauches von 1602 einen Fehler in der Schöffenzahl für Hebstaal an (nur 1 statt 2 Schöffen) und für das Kellereiweistum das Auslassen einer ganzen Zeile (in beiden Texten erscheinen die Angaben für Fahrenbach, Trienz und Neckarwimmersbach nacheinander), so ließe sich für beide Texte die Zentrichterzahl von 33 nachvollziehen. Dies ist schon deshalb plausibel, weil die Quellen über einen langen Zeitraum immer wieder auf die 33 Schöffen rekurren und die Herkunft und Anzahl der Personen genau bezeichnet werden.

Gerichtsverwandter. Dies ist den Ordnungen der Eberbacher Zent nicht zu entnehmen, es wird daher auch nicht mitgeteilt, ob die Zentschöffen, wie dies in einem Großteil der Fälle in der Zent Schriesheim aufgezeigt werden konnte, auch Dorfschultheißen sind. Allein die Ratspersonen aus Eberbach sind als solche bezeichnet. Der Rat der Stadt Eberbach fungiert als Oberhof für verschiedene zentangehörige Dörfer, seine Mitglieder besitzen mithin zumindest eine gewisse Erfahrung in der praktischen Rechtsanwendung. Daß dies auch für die übrigen 29 Schöffen der Zent Eberbach der Fall ist, ergibt sich aus folgendem:

Auß jedem ort werden 2 zentrichter dergestalt geordnet, die unterrichter in dorfen erwellen erstlich auß ihrem mittel edliche und bringen sie vor den ganzen landrichter, deren allzeit 33 personen sein sollen (darzu die statt Eberbach auß dem rat 4 person nach ihrem guttachten vorordnen), da der landrichter under dennen in dorfen einen oder 2 von den vorgeschlagenen erwelt und durch Pfalz beampten bestettiget und zentgerichtspflicht vor dem ganzen umstand leisten muß.⁹⁹

Aus diesem Hinweis wird deutlich, daß auch in der Eberbacher Zent bereits mit dem Gerichtsleben und der Rechtsprechung vertraute Personen zu Zentschöffen ernannt werden, denn sie werden aus der Mitte der Unterrichter, also der Dorfgerichtsschöffen, und gleichfalls von diesem Gremium gewählt. Der Regel nach soll es offenbar so sein, daß aus jedem Ort zwei Zentschöffen gestellt werden, wobei hierzu aus dem dörflichen Schöffengremium *edliche* Personen ausgewählt und dem Zentgericht vorgestellt werden sollen. Diese Regelung ist wohl so zu verstehen, daß sie Vorschriften für eine Nachwahl von Schöffen darstellt, wenn aus einem Ort ein oder zwei Zentschöffen ausscheiden mußten (denn sonst gäbe es ja keinen *ganzen landrichter*, dem man die neuen Urteiler vorstellen könnte!) und für dieses Dorf neue Schöffen ausgesucht werden sollen. Jedenfalls wird dem Zentgericht offenbar die Auswahl präsentiert, aus der die Schöffen dann selbst die neuen Gerichtsmänner aussondern. Dieses Wahlrecht steht ihnen, wie dies auch schon die Zentschöffen in der Schriesheimer Zent für sich reklamieren, offenbar selbst zu – die Wahl erfolgt nicht durch die obrigkeitlichen Beamten. Allerdings steht es bei diesen, die Auswahl zu bestätigen – es handelt sich schließlich um ein landesherrliches Gericht, so daß diese Bestimmung nicht verwundern kann. Interessant ist die Vereidigungsregelung für die neuen Urteiler: Sie müssen nicht etwa nur dem Landesherrn einen Eid schwören (*zentgerichtspflicht ... leisten*), sondern dies muß im

⁹⁹ Kollnig, Eberbach, Nr. 13, § 16

Rahmen der Gerichtsöffentlichkeit geschehen, *vor dem ganzen umstand*, also der zur Anwesenheit verpflichteten Zentgenossenschaft.

Fraglich bleibt im Abgleich dieser Rechtstexte, weshalb aus der Stadt Eberbach und dem Dorf (Neckar-) Gerach vier Zentschöffen abgeordnet werden, aus einigen anderen Stätten hingegen nur jeweils einer, aus Lindach und Kröselbach gar nur ein gemeinsamer. Einen Anhalt für diese Regelung gibt die Größe der Ortschaften gemessen an ihren Einwohnerzahlen bzw. der Anzahl der zentpflichtigen Männer. Diese erschließt sich aus dem Huldigungsprotokoll von 1577, das folgende Eidesleistende nennt:

Hierauf haben sie alle und ein jeder insonderheiten den faut zu Moßbach die handtreü geben, und seint die gemeint gewesen:

<i>Eberbach mit irer burgerschaf</i>	196
<i>Wimerspach</i>	25
<i>Rockenaw</i>	13
<i>Leütterspach</i>	6
<i>Igelspach</i>	4
<i>Gerach, Lintach, Groselbach</i>	70
<i>Schelbronn</i>	20
<i>Strimpfelbronn</i>	16
<i>Katzenbach</i>	22
<i>Dilbach</i>	11
<i>Meulwet</i>	13
<i>Weißbach</i>	16
<i>Hebstall</i>	17
<i>Senspach</i>	15 ¹⁰⁰

Damit steht die Stadt Eberbach, die vier Ratspersonen in das Zentgericht als Urteiler schicken darf, von der Personenzahl her an erster Stelle. Mit der Entsendung von vier Richtern wird die Macht der Stadt deutlich, die selber ja gar nicht der zentlichen Gerichtshoheit untersteht, aber so den Einfluß auf das sie umgebende ländliche Gebiet und seine Gerichtsbarkeit nehmen und stärken kann. An zweiter Stelle kommt mit 70 Personen Gerach mit Lindach und Kröselbach. Zu der Verbindung dieser drei Ortschaften ist zu sagen, daß die kleinen Weiler Lindach und

¹⁰⁰ Kollnig, Eberbach, Nr. 3.

Kröselbach (das bereits im 17. Jahrhundert ausgegangen ist¹⁰¹) in einer Gerichtsgemeinschaft mit Gerach stehen¹⁰², mithin einen der für die rechtsrheinischen kurpfälzischen Gebiete seltenen Ausnahmefall der bäuerlichen Stätten ohne eigenes Gericht darstellen. Die Mehrzahl der 70 genannten Eidesleistenden wird demnach aus Gerach stammen, was dieses zum größten Dorf innerhalb der Eberbacher Zent macht, das – von dieser Betrachtungsweise her konsequent – entsprechend seiner Wichtigkeit ebenfalls vier Schöffen in das Zentgericht schicken muß. Aus dem Geracher Dorfgericht (wenn man die Wahl der Zentrichter aus den Reihen der Dorfrichter als Regel unterstellt) werden, da Lindach und Kröselbach noch einen gemeinsamen Schöffen entsenden, sogar fünf Zentschöffen entsandt. Die anderen Ortschaften sind deutlich kleiner, für sie gilt die Vorschrift der Entsendung von zwei bzw. auch nur einem Schöffen.

Daraus ergibt sich, daß, anders als in der Zent Schriesheim (und in der Zent Kirchheim), aus jedem zentpflichtigen Dorf Schöffen an das Landgericht entsandt werden. Dieser Unterschied leuchtet ein: Während die Zenten Schriesheim und Kirchheim im wesentlichen alter kurpfälzischer Besitz und in der Gestaltung der Gerichtsverfassung dementsprechend gefestigt sind, muß die erst 1499 endgültig der Kurlinie zugehörige Zent Eberbach noch stärker in den Verband eingefügt werden¹⁰³. Dies läßt sich hinsichtlich der Durchdringung mit der Gerichtsverfassung und insbesondere der Zentpflicht gut dadurch gestalten, daß nicht nur alle Untertanen auf die Zent- und Rügepflicht eingeschworen, sondern aus den Dörfern auch einzelne Personen als Urteiler verpflichtet werden, um eine Bindung an das herrschende Gerichts- und Urteilswesen zu bewerkstelligen. Der territorialpolitische Hintergrund hat damit erheblichen Einfluß auf die konkrete Ausformung des ländlichen Gerichtswesens.

¹⁰¹ Kollnig, Eberbach, S. 69 und Widder II, S. 139.

¹⁰² Kollnig, Eberbach, S. 69 und Nr. 28, § 1: *Lindach (1.) Ein weyler in den gerichtszwang gen Gerach (...) gehörig* (Dorfrecht 1602) sowie Nr. 29, § 2: (...) *in die kellerrey Eberbach centbar, mit gericht aber nach Gerach gehörig.* (Dorfrecht 1681).

¹⁰³ Damit korrespondiert die Herkunft der Schriesheimer Schöffen aus den am wenigsten gesicherten Stätten.

(b) Die Entschädigung der Zentschöffen

In den Quellen der Zent Eberbach wird die Entschädigung und Entlohnung der Schöffen für ihre Aufgabe in der ländlichen Rechtspflege thematisiert – auch aus diesen Texten läßt sich ersehen, daß das Amt als Urteiler einen belastenden Dienst für die Untertanen darstellt. Die Bewertung ihres Amtes als Belastung, die die Zentschöffen von Schriesheim deutlich machen, findet Bestätigung in den Aussagen der Eberbacher Schöffen. Es kommt in den Quellen nämlich zur Sprache, daß den Schöffen persönliche Aufwendungen entstehen, die sie zu verausgaben haben, ohne dafür eine als adäquat empfundene Gegenleistung zu erhalten. Aus diesem Grunde wohl ergeht in dem Rechtsbrauch in der Eberbacher Zent von 1602 die folgende Bestimmung:

*Da sich aber vieler Geschäften wegen begibt, daß ein oder mehr urteil an dem ersten tag nit außgesprochen werden mögen, so hat mans des andern tags publicirt und eröffnet. Und haben diejenigen zentschöffen, die in den dorfen oder weylern in der zent geseßen und deßhalben über nacht außbleiben müßen und nit heim kommen mögen, die gemeind desselben dorfes oder weylers, darin sie seßhaftig, iedem sechs pfennig steuer geben an einer zehrung. Den zentrichtern aber in der statt gibt man kein steuer oder zehrung.*¹⁰⁴

Hieraus ist zweierlei ersichtlich. Zum einen gibt es bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts offenbar keinerlei generelle Entlohnung für die bäuerlichen Schöffen, die mehrmals im Jahr eine Reise zum Ort des Zentgerichtes vorzunehmen haben und zu diesen Zeiten ihrer Tätigkeit im eigenen Ort nicht nachgehen können. Von einer Bezahlung für den geleisteten Schöffendienst oder auch nur einem Gerichtsimbiß ist nicht die Rede. Die *steuer* von sechs Pfennigen ist auch nicht etwa als eine Entlohnung für die Urteiltertätigkeit zu verstehen, sondern stellt sich klar als eine Art pauschale Auslagenentschädigung für den Fall dar, daß der Gerichtstag sich auf einen weiteren Tag erstreckt und der Schöffe nicht heimkehren kann, mithin Ausgaben für Kost und Logis zu veranschlagen hat. Dies wird besonders deutlich durch die Formulierung, daß die Richter aus der Stadt, also die vier vom Eberbacher Rat gestellten Schöffen, eine solche Entschädigung nicht erhalten sollen. Bemerkenswert ist des weiteren, daß nicht etwa die Zent die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der reisenden Schöffen übernimmt, sondern daß die Gemeinden, die die Schöffen an das Zentgericht schicken, diese Ausgaben zu tragen haben. Damit stellt sich das Entsenden von Schöffen für

¹⁰⁴ Kollnig, Eberbach, Nr. 5 § 7.

das einzelne zentangehörige Dorf als eine umfassende Pflicht dar: Zum einen ist es schuldig, einen Urteiler an das Gericht abzustellen, zum anderen ist es auch verpflichtet, diesen für den Fall der Notwendigkeit einer Übernachtung entsprechend finanziell auszurüsten.

Anders ist es dagegen, wenn die Verlängerung der Gerichtssitzung auf einen weiteren Tag nicht durch die Anzahl der Fälle oder sonst eine gerichtlich veranlaßte Verzögerung zurückzuführen ist, sondern auf den Wunsch eines Klägers¹⁰⁵ hin notwendig wird. Hierzu trifft die Eberbacher Zentordnung von 1612 die folgende Regelung:

6. Könnte man aber dieselbe klag und antwort uf einen centtag nit entscheiden, so mag man solche ufschieben bis uf das nechst hernach folgende centgericht.

*7. Wollte oder möchte der kläger desselben centgerichts nit erbeiden, demselben mag oder soll man ein centgericht han über vierzehn tage nechst darnach uf einen dienstag, der ein werktag und von dem vorgerührten irrfall nit geirret ist, **uf sein kosten**. Und dasselb gericht soll man gebieten den nechsten sonntag darvor. Und darumb soll man **den centschöpfen ein imbis geben**. Und denselben soll der kläger bestellen und verfahren bis uf einen außtrag. Welche partey dann der sachen **unrecht gewinnet, die muß den kosten bezahlen**. Hat man aber schadbar leüte, die man vom leben zum tod bringen will, so **ist man dem gericht nichts darumb zu tun**.*¹⁰⁶

Bei diesem aus der Zentordnung von 1612 ersichtlichen außerordentlichen Gerichtstag, der sich als Fortsetzung eines regulären auf Verlangen des Klägers darstellt, wird den Schöffen also ein Imbiß, ein kleines Mahl mit Speisen und Getränken, gereicht. Dies hat vorderhand der Kläger auszurichten, denn er ist der Urheber des erneuten, irregulären Zusammentretens des Gerichtes. Im Grunde hat der Kläger, dessen Rüge auf dem ordentlichen Gerichtstag nicht mehr behandelt werden kann, bis zur nächstfolgenden Gerichtssitzung zu warten. Das neuerliche Versammeln der Schöffen bereits vierzehn Tage nach dem ungebotenen Gerichtstag erfordert damit eine verstärkte Zuwendung zum leiblichen Wohlergehen der Schöffen. Diesen Imbiß hat zunächst der Veranlasser der Gerichtsversammlung, der Kläger auszurichten. Doch hängt die letztendliche Kostenübernahme vom Ausgang des Verfahrens ab, nämlich von der Verurteilung oder Nichtverurteilung des Beklagten. Die Regelung der

¹⁰⁵ Mit dem Kläger ist hier offenbar ein von dem gerügten Delikt Betroffener gemeint. Dies erhellt aus dem Wortlaut der Zentordnung, die ausschließlich von Ruggerichten spricht, dann aber folgende Bestimmung trifft: *Ferners, so die ruge uf jeglicher cent verhört und da jemens zu klagen, dem hilft man ohn costs des rechten (...)*; vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 6 § 5. Dazu ausführlich unten Teil 2 Kapitel 2 II 5 c (2).

¹⁰⁶ Kollnig, Eberbach, Nr. 6, §§ 6 und 7 (Hervorhebung durch die Verf.).

Kostentragung für den Imbiß folgt auch hier dem Verursacherprinzip: Obsiegt der Beklagte, ist die Klage also ungerechtfertigt und das Zusammentreten des Zentgerichtes nicht erforderlich, so hat der Kläger, der den Gerichtstag verlangt hat, den Aufwand für die Verköstigung der Schöffen zu tragen. Entsprechend umgekehrt ist es, wenn die Klage gerechtfertigt, der Beklagte schuldig, der Gerichtstag damit berechtigterweise außerhalb der Regel angesetzt ist. Jedenfalls aber kommt es in diesen Fällen zu keinerlei finanzieller Beteiligung des Gerichtes oder der Zent an den Kosten für den Schöffenimbiß.

Anders ist es hingegen dann, wenn es sich um einen Fall der höchsten, der Blutgerichtsbarkeit handelt. Davon kündigt der letzte Satz des § 7 der Zentordnung von 1612: *Hat man aber schadbar leüte, die man vom leben zum tod bringen will, so ist man dem gericht nichts darumb zu tun.* Mit schadbaren Leuten¹⁰⁷ sind hier ganz offenbar Schwerekriminelle gemeint, die eine Gefahr für die Sicherheit der Bevölkerung darstellen. Die Untertanen sind durch Eide gebunden, diese landschädlichen Personen festzuhalten und vor Gericht zu bringen bzw. den Amtleuten abzuliefern¹⁰⁸. Mit der Regelung der Zentordnung von 1612, daß *man dem gericht nichts darumb zu tun hat*, also keine Kostenübernahme seitens des Klägers für den Schöffenimbiß veranschlagt wird, wenn es sich um einen Fall der höchsten Gerichtsbarkeit handelt, wird letztlich eine Konsequenz aus den verschiedenen Gerichtsbarkeiten in Frevel- oder Schwerstdelinquenz gezogen¹⁰⁹. In den Frevelfällen, die auf den ordentlichen Ruggerichtstagen verhandelt und verurteilt werden, muß der einen irregulären Termin

¹⁰⁷ Darunter fallen im Spätmittelalter – sieht man sich die Kataloge der mit der Todesstrafe zu ahndenden Delikte an – vor allem Diebe, Mörder und Schläger. Häufig wird man mit diesen nicht die Zentuntertanen identifizieren dürfen, sondern vielmehr allerhand fahrendes Gesindel, Landstreicher und sonstige schwer einzustufende Personen.

¹⁰⁸ So heißt es etwa in einem Eberbacher Huldigungsprotokoll von 1577 Febr. 19, zu dem sich die Zentuntertanen versammelt haben: *Gleich darauf ist der eyd für die centangehörige gelesen worden. Ihr, die zentuntertanen von Dilbach, Katzenbach, Strimpfelbronn, Weißbach, Hebstall, Sensbach, Müllwern, Kröselbach, werdent euer treu geben und darnach zu Gott, dem allmächtigen, schwören, dem durchleucht hochgebornen fürsten und herrn, herrn Ludwigen, pfalzgraven bey Rhein, des heiligen römischen Reichs erztruchses und churfürsten, herzogen in Bayern, meinem gnädigen herrn, getreu und hold zu seyn, ihro churfürstl. gnaden schaden zu warnen, frommen und bestes allzeit getreulich werben. Ihr solt und werdent auch, so ihr churfürstl. gnaden oder deroselben amtleüt zu Moßbach ziehen und dessen erfordert und gemant werdent, mitziehen, alß herkommen, gewonnen und recht ist. Und ob in der zent Eberbach genomen¹⁰⁸ wurde und ir das erfarent, so sollet ir fürderlichen und ernstlichen zulaufen, die neme und täter helfen behalten, alß fern ir kontent und mögent, und sonst vor allem gewalt sein nach vermögen. Und ob frembde oder andere zwitracht, ufflauf oder untat handeln, dieselben nach vermögen uffrecht helfen behalten, auch die ungebottene zent oder so dick man die gebeüt, mit andern nachbüren besuchen, die rüegen und fürbringen, kein rüeg verhalten oder verschweigen, alß dann von alter hero gewonlich und recht ist, ein wahrheit für ein wahrheit, ein leümet¹⁰⁸ für ein leümet ohne alles gefehrde. (...) Volgends hat ein jeder zwen finger uffgehoben und den eid folgendermassen geschworen. Wie mir jetzt fürgelesen ist und ich wol verstanden, auch mit handgebenden dreuen gelobt habe, solches alles stet, vest, getreulich, unverbrüchlich zu halten, schwere ich, als mir Gott helfft, der almechtig.¹⁰⁸ Durch diesen Eid, der von allen geschworen wird, sind die Zentuntertanen verpflichtet, Diebe, Aufrührer, Übeltäter aller Art gefangenzunehmen und die zu rügenden Delikte an der Zent anzubringen.*

¹⁰⁹ Zu den unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verfahrensformen vgl. unten Teil 2 Kapitel 2 I und II.

fordernde Kläger bei Unterliegen mit der Übernahme der Kosten für den Schöffnimbiß rechnen – keine Kleinigkeit bei der Verköstigung von 33 Männern. Handelt es sich aber um einen Fall für das Blutgericht, wenn in Aussicht steht, den Täter *vom leben zum tod* zu bringen, dann ist dies keine Sache des privaten Klägers mehr, sondern es ist vielmehr die Zuständigkeit der Herrschaft, vertreten durch die Amtleute, gegeben. Die höchste Gerichtsbarkeit entfaltet sich also auch auf diesem Gebiet als originäres Herrschaftsrecht. Die Bestimmungen zur Entschädigung und Verpflegung der Schöffen werfen sonach ein Schlaglicht auf die landesherrliche Gerichtshoheit in der Zent Eberbach¹¹⁰.

(4) Die Schöffen in der Zent Mosbach

Die Zent Mosbach liefert die wohl interessantesten Hinweise über ihre Schöffen. Das Mosbacher Zentgericht setzt sich aus 38 Schöffen zusammen. Der Rechtsbrauch in der Mosbacher Zent von nennt als Sollstärke 38 Richter, von denen 12 aus dem Mosbacher Rat gezogen werden und die übrigen 26 nach einem bestimmten Schlüssel aus den zentangehörigen Dörfern stammen¹¹¹:

1. *Das gericht aber würdt das zent- oder landgericht genennet und mit 38 richtern besetzt, welche zum teil auß folgenden flecken genommen und erwöhlt werden und gemeinlich auch in solchen flecken gerichtspersonen seind. Auß Obern Schefflentz 2, Mittel Schefflentz 2, Undern Schefflentz 2, Katzenthal 2, Sultzbach 2, Hexperg 2, Tieffenbach 2, Bettingen 2, Neckar Zimbarn 2, Neckar Elntz und Dudeßheim 2, Neckar Burckheim 2, Aurbach 2, Rüderspach 2.*
2. *Dießen werden die 12 ratspersonen zu Moßbach als beysizere und der schultheiß daselbst alß zentgraff und staabhalter und der stattschreiber alß zentschreiber zugeordnet und damit das ganz gericht besetzt. Und ist von alter herkommen, das auß den anderen zentdörfern kein zentrichter genommen und erwölt werden,*

¹¹⁰ Neben der aufwandsgebundenen Entschädigung der Schöffen entstand im übrigen bis zum Ende der Zenten eine schmale, aber reguläre Entlohnung von seiten der Gemeinden für die geleisteten Dienste. Dies wird ersichtlich in einem Bericht aus dem Jahre 1813, der im wesentlichen den Niedergang der Zentgerichtsverfassung beschreibt: *Diese Centschöffen werden von der Cent nicht besoldet, sondern, wann sie centbare Sachen anbringen, so kommt es darauf an, ob der Inquisit solvendo ist, wo Centschöffe für seine Mühe und Gänge aus dem Vermögen desselben zu bezahlen ist. Hat der Inquisit nichts, so wurden dem Centschöffen seine Gänge und Verrichtungen aus der Centkasse vergütet. Das ständige, was ein Centschöffe in jedem Orte aus der Gemeindekasse jährlich beziehet, sind 30 bis 40 xr., wovon zu reden hier nicht einmal der Mühe wert ist* (Kollnig, Eberbach, Nr. 9 (S. 35).

¹¹¹ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 1; vgl. dazu auch Widder II, S. 80; Brüche, Mosbach, S. 254. Im Bericht über das Zentgericht von 1707 werden nirmehr 36 Schöffen inklusive den Räten genannt (vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 63, § 2). Eine Erklärung für diese Reduktion ist nicht ersichtlich. Möglicherweise liegt auch nur ein Schreibfehler vor.

*daher dann auch der unterschied bey der zent zwischen den dörferen, die richter in ring geben, und die kein richter geben, entstanden und nach gehalten würd.*¹¹²

Wie in der Zent Eberbach hat der Rat der namengebenden Stadt Einfluß auf das ländliche Gerichtssystem durch Entsendung von 12 Ratspersonen – mithin stellen diese ein Drittel der Urteiler. Anders als in der Zent Eberbach sind aber im Mosbacher Zentverband nicht alle Dörfer verpflichtet, Zentschöffen zu stellen. Tatsächlich kommen die Schöffen nur aus einem kleinen Teil des größten Amtes rechts des Rheines¹¹³. Von den aus den Dörfern entsandten Urteilern sind zwei Drittel, nämlich 16 Schöffen von neun Orten, aus den sogenannten Eigendörfern, in denen die gesamte Gerichtsbarkeit allein Kurpfalz zusteht (Auerbach, Neckarburken, Diedesheim und Neckarelz, Rittersbach, Sulzbach und die drei Schefflenz-Dörfer). Ein Drittel, zehn Schöffen von fünf Stätten, stammt aus den sogenannten Ausdörfern, in denen die Ortsherrschaft samt niederer Gerichtsbarkeit zwischen Kurpfalz und dem Ortsadel, häufig dem Deutschen Orden, geteilt ist (Bettingen, Hogsberg, Katzental, Neckarzimmern, Tiefenbach). Die Quelle weist eigens darauf hin, daß es sich um altes Herkommen handelt¹¹⁴, daß nicht aus jedem zentangehörigen Ort Schöffen an das Zentgericht entsandt werden. Dies deutet darauf hin, daß dieser Zustand durchaus als Irregularität begriffen wird. Als Regel wird demnach begriffen (und in der Zent Eberbach auch durchgeführt), daß durch das Entsenden von Schöffen aus jedem zentangehörigen Ort die Zent repräsentiert, die landesherrliche Gerichtshoheit befestigt wird. Die Herkunft der Zent liegt ganz im Dunkeln¹¹⁵. Die Vorstellung, daß beherrschende Teile der Zent im höchsten ländlichen Gericht repräsentiert sein sollen - aus Eigen- und Ausdörfern, aus fast allen Gebieten der Zent (Ausnahme: Südosten mit Allfeld und Bernbronn)¹¹⁶, mit einer deutlichen Betonung der am weitesten von der Stadt Mosbach entfernten Dörfer (Rittersbach, die Schefflenz-Dörfer, Auerbach und Katzental) - kann nicht fern liegen. Daß aus einigen Stätten keine Zentschöffen zu entsenden sind, wird in den dörflchen Rechtsquellen als Ungewöhnlichkeit empfunden und an einer Stelle, samt Erklärungsversuchen zu diesem Ausnahmecharakter, auch zur Sprache gebracht: im Dorfrecht von Allfeld, Waldmühlenbach und Katzental von 1685. Dieses beinhaltet die Rechte der genannten drei Flecken, die

¹¹² Kollnig, Mosbach, Nr. 60, §§ 1 und 2.

¹¹³ Widder II, S. 61.

¹¹⁴ Worauf sich das im Mosbacher Rechtsbrauch benannte alte Herkommen gründet, ist nicht ersichtlich. Für die Zent Mosbach ist diese Quelle aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts der früheste greifbare Beleg.

¹¹⁵ So auch Widder II, S. 80, der dann seinerseits den Rechtsbrauch zitiert.

¹¹⁶ Siehe dazu die Karte bei Kollnig, Eberbach und Mosbach, S. XXXI.

offenbar auf einen bestimmten Katalog hin benannt werden. Dort heißt es zu der Frage der *Centschöpfen bestellung*:

*Die bestellung der centschöpfen betreffend stehet hierher zue bemörken, daß der ort Allfeldt keinen zue geben habe, welches vermutlich daher kommet, weilen solches von der zeit **ein stättlin geweßen** und noch in einem und anderm sich stattrechtens bedienet. Es sollen zwar die inwohner teils darvorhalten, es rühre solche freyheit **von dem steinernen vogteylichen hauß oder burg** (: warvon die rudera¹¹⁷ annoch zue sehen seind:) her, allermaßen die churpfälz. beede ort Dalla und Lohrbach eines gleichen sich erfreuen.¹¹⁸*

Es werden mithin zwei Erklärungen für die Freiheit von den Zentschöffenentsendung benannt, deren jede für sich einen ausreichenden Grund darzustellen vermag: die vormaligen Stadtrechte Allfelds und die Freiheit als Privileg von vogteilichem „Haus“ oder „Burg“¹¹⁹. Ortsgeschichtlich sind beide Begründungen nicht unwahrscheinlich: Im 12. und 13. Jahrhundert war Allfeld mit seiner darüberliegenden Burg der Sitz eines edelfreien Geschlechtes. Die Burg samt Herrschaftsrechten wurde von den Herren von Dürn erworben, für das Jahr 1358 ist ein Verkauf dieser Rechte durch die Grafen von Eberstein an den Erzbischof von Mainz nachweisbar. 1366 wird das Stadtrecht erstmals erwähnt, möglicherweise ist der Erzbischof von Mainz der Stadtgründer. Jedenfalls sinkt aber Allfeld wieder zum Dorf herab¹²⁰. Noch im Jahr 1623 ist Allfeld ein recht großes Dorf mit 70 Bauern¹²¹. Im Dreißigjährigen Krieg brennen jedoch Schloß und Ort ab, die Einwohnerzahl verringert sich. Davon kündet die Dorf- und Kellereigerechtigkeit aus dem Jahr 1654 unter der Rubrik

2. Landesfürstliche und civil obrigkeit.

Daß schloß Alnfeldt ist sambt dem flecken, gleich daran gelegen, darin weilen gemalts schloß und flecken vor wenig jahren abgebränt worden, ietzo nit mehr alß 12 untertane und zwo wittfrauen wohnen und vor zehen jahren noch 30 geweßen,

¹¹⁷ rudera = Ruinen.

¹¹⁸ Kollnig, Mosbach, Nr. 85, § 5 (Hervorhebung durch die Verf.).

¹¹⁹ Zur Bedeutung der Burgen vgl. Ennen, Burg, Stadt und Territorialstaat, S. 48 ff.; Schaab, Burgenverfassung, S. 10 ff., insb. S. 29 ff. sowie die Karte S. 11; Spieß, Burg und Herrschaft, S. 195 ff. sowie speziell für den Neckarraum Schaab, Burgen im Land am unteren Neckar, S. 1 ff.

¹²⁰ Dies lag vermutlich an einer Konkurrenz von Allfeld mit der benachbarten kurmainzischen Stadt Neudenu; vgl. Schäfer, Kreisgebiet, S. 123 f.

¹²¹ Vgl. Kollnig, Mosbach, S. 163.

*wie auch darzugehörige dörfern Waldt Muhlbach und Katzenthal, beneben anderen gerechtsamen unterschiedlichen vom adel verpfändt gewesen, hernacher aber wider ab und zu dem erzstift gelöset worden.*¹²²

Gerade diese Zugehörigkeit zum mainzischen Gebiet aber kann einen weiteren Erklärungsansatz für die Freiheit des Dorfes von der Zentschöffensendung bieten. Denn es heißt anschließend in der Quelle:

Darin gehört die landsfürstliche und civil obrigkeit Chur Mäintz, in welchem ihre churf. gnaden die unertanen annehmen und mit wehren, mit welchen sie dem erzstift nachfolg, wohin man will, zu leisten schuldig, besetzen lassen.

3. Centlich und criminaljurisdiction.

*Dieselbe gehört in dem flecken der Chur Pfaltz nacher Mosbach, daselbsten, nachdem ein gemeinmann von Chur Mäintz angenommen, auch den gewöhnlichen centayd zu leisten, dahin sie auch mit ihrer centwehr und nit weiter erscheinen verbunden, jedoch bey sonnenschein wider nach hauß kommen können. Und wirdt der angriff¹²³ der cent im flecken und im schloß gar nit erstattet¹²⁴. Sonsten hat Chur Pfaltz uber die gewöhnliche 4 centarticul zu gemeltem Alnfeldt nichts ferners zu gebieten noch zu gewarten.*¹²⁵

Augenscheinlich herrscht um die Rechtsherrschaft von Allfeld ein reger Konkurrenzkampf zwischen Kurpfalz und Kurmainz. Danach steht die landesobrigkeitliche Stellung allein bei Kurmainz, mit allen dieser zugehörigen Herrschaftsrechten wie etwa Zoll und Geleit¹²⁶, Wildbann¹²⁷, Schatzung, Steuer¹²⁸ und Zehnten¹²⁹ – mit Ausnahme der Zenthoheit, also der (zent)freventlichen und höchsten Gerichtsbarkeit. Diese wiederum wird nicht allzu freimütig eingeräumt: Die mainzischen Untertanen haben zwar den Zenteid zu leisten und müssen auch bei den Gerichtstagen erscheinen. Allerdings kann von ihnen nicht verlangt werden, dorthin

¹²² Kollnig, Mosbach, Nr. 83, § 2.

¹²³ angriff = Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens; vgl. RWB I, Sp. 651: angreifen = gerichtlich ansprechen

¹²⁴ „Erstattet“ bedeutet in diesem Zusammenhang „gestattet“; dies ergibt sich aus einem Dorfrecht von 1667, das in Übernahme der Formulierung der Dorf- und Kellereigerechtigkeit von 1654 an die Stelle des „erstattet“ das sinnvollere „gestattet“ setzt; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 84, § 3.

¹²⁵ Kollnig, Mosbach, Nr. 83, §§ 2 und 3.

¹²⁶ Kollnig, Mosbach, Nr. 83, § 4.

¹²⁷ Kollnig, Mosbach, Nr. 83, § 5.

¹²⁸ Kollnig, Mosbach, Nr. 83, § 11.

¹²⁹ Kollnig, Mosbach, Nr. 83, § 13.

zu reisen, von wo sie nicht bei Tageslicht wieder zurück sein können¹³⁰. Auch die weiteren Regelungen in bezug auf die kurpfälzische Zentobrigkeit sind restriktiv gestaltet¹³¹. Die vorhergehenden Ausführungen legen aber nahe, daß das Fehlen eines Urteilers aus diesem Ort nicht nur mit dem früheren Stadtrecht oder einer ehemaligen Freiheit des Schlosses zusammenhängen muß, sondern durchaus seinen Grund in der zwischen Mainz und Kurpfalz gespaltenen Landes- und Zentobrigkeit finden kann. Es ist als nicht unwahrscheinlich anzusehen, daß Mainz sich bemüht haben wird, die Entsendung eines Mainzer Untertanen als Schöffen an ein Kurpfälzer Gericht zu verhindern¹³². Der Hinweis in der Dorf- und Kellereigerechtigkeit von 1654 auf die Vergleichbarkeit mit den Orten Dallau und Lohrbach soll in diesem Zusammenhang näher untersucht werden. Es ist durchaus richtig, daß auch aus diesen Stätten keine Zentschöffen entsandt werden, doch muß der territoriale Hintergrund genauer betrachtet werden. Denn immerhin schicken ja ohnehin nicht alle Dörfer Urteiler an die Zent, wie schon aus der Aufzählung aus dem Mosbacher Rechtsbrauch von 1602 erhellt. Dallau oder Dalheim (Zent Eberbach) liegt nahe dem Grenzbereich zwischen kurpfälzischem und kurmainzischen Territorium¹³³. Die Ortsherrschaft teilt sich die Pfalz mit dem Deutschen Orden¹³⁴. Kurmainz ist aufgrund dieser Lage bemüht, seine Position zu festigen. Daher soll das Dorf zur Stadt erhoben werden; Dallau erhält zwar 1356 das Stadtrechtsdiplom, ist aber nie wirklich zu einer Stadt aufgestiegen¹³⁵. Diese Parallele zur Stadt Allfeld ist freilich augenfällig. Doch auch ein anderes ist bemerkenswert: Im Dallauer Dorfweistum aus dem 16. Jahrhundert, das die Konkurrenz der beiden Dorfherren aufscheinen läßt und die zenthoheitliche Stellung der Kurpfalz betont, wird ebenfalls ein Vermerk auf das Fehlen des

¹³⁰ Allfeld liegt Luftlinie etwa 9 km vom Zentort Mosbach entfernt. Es bedarf also eines Fußmarsches von je etwa zwei Stunden mit dazwischenliegender Gerichtsversammlung – ein Vorhaben, das sich, wenn man die Tageslicht-Vorschrift ernst nimmt, nur von Spätfrühling bis Frühherbst durchführen läßt.

¹³¹ So verbirgt sich hinter der Aussage, daß *der angriff der cent im flecken und im schloß gar nit erstattet* werde, vor allem in Zusammenschau mit dem Verweis auf die *gewöhnliche(n) 4 centarticul* wohl das folgende: Die vier Zentartikel, die hier bezeichnenderweise gar nicht genannt werden, betreffen nur die Blutgerichtsbarkeit, die Kurpfalz als Inhaberin der höchsten Kriminaljurisdiktion nicht abgesprochen werden kann. Die Zent war aber durchaus auch in minder schweren, aber doch über die niedere Gerichtsbarkeit hinausgehenden Fällen zuständig. Der Zugriff auf gerade diese Fälle, die üblicherweise vom Dorfgericht an die Zent gesandt werden, wird Kurpfalz hier verwehrt – dies bedeutet mithin eine kräftige Beschneidung der zentlichen Rechtsprechungskompetenz und den Verlust einer erheblichen Einnahmequelle. Diese Regelung ließ sich denn auch nicht in Gänze aufrecht erhalten. Denn, so erfährt man aus dem Dorfrecht von Allfeld, Waldmühlbach und Katzental aus dem Jahr 1667, also rund 20 Jahre später, die Vorschrift wird insofern modifiziert, daß der Zent *der angriff (...) in flecken, aber in schloß nit gestat, und hat hierin Chur Pfaltz uber die gewöhnliche 4 centarticul in gedachtem Alefeldt ferner nichts zu gebieten*.¹³¹ Die zentliche Obrigkeit der Kurpfalz wird hier also insofern erweitert, daß nun zumindest die zentpflichtigen Frevelfälle, die im Dorf auftreten, an das ländliche Gericht gebracht werden müssen.

¹³² Dies vor allem, wenn man die schon genannte Pflicht der Zentschöffen erinnert, in den Dörfern die Frevel aufzunehmen und vor das Zentgericht zur Verhandlung zu bringen, also Fälle, die ausweislich der genannten Quellen gerade bei der mainzischen Jurisdiktion verbleiben sollten.

¹³³ Kollnig, Mosbach, S. 226.

¹³⁴ Vgl. auch Schäfer / Krimm, Artikel „Dallau“, in: Miller / Taddey, Baden-Württemberg, S. 136.

¹³⁵ Widder II, S. 110 (Dalheim) erwähnt das Stadtrechtsdiplom nicht einmal. Vgl. auch König, Dallau, S. 53 ff.

Zentschöffen aus diesem großen Ort gemacht, der auf einen Aspekt der Argumentation des Allfelder Textes verweist:

*Item Dalla gibt kein schöpfen ins landgericht geen Mospach, dann es soll ein jeder zentbar fleck, **darinnen ein schloß steet**, gefreit sein.*¹³⁶

Es wird also nachgerade eine Regel aufgestellt: Wo ein Schloß steht, muß kein Zentschöffe gesandt werden. Hier bietet sich nun ein Vergleich mit anderen zentangehörigen Orten der Zenten Eberbach und Mosbach an, die mit einem Schloß oder einer Burg verbunden sind. Für die Zent Eberbach ergibt sich eine Vergleichsgrundlage nur mit der Burg der Herrschaft Zwingenberg im Burgweiler Zwingenberg. Dieser Ort entsendet keine Schöffen an das Eberbacher Zentgericht. Allerdings bestreitet die Herrschaft Zwingenberg sogar die Zentzugehörigkeit selbst¹³⁷, so daß das Burgen-Argument keineswegs auf festem Grund steht. Schon gar nicht ist es aber von beiden Seiten akzeptiert – so daß das Dallauer Vorbringen, daß jedes Dorf, das eine Burg besitzt, von der Zentschöffenpflicht befreit ist, nicht durchdringen kann.

¹³⁶ Kollnig, Mosbach, Nr. 104, § 33 (Hervorhebung durch die Verf.).

¹³⁷ Dies geht aus dem Bericht über die Zentverfassung von 1808 hervor: *Mit auswärtigen Zentgenossen (...) hatte man von Seite Eberbach als Oberzentherr manche Differenzen. Hauptsächlich ist dies der Fall mit der Herrschaft Zwingenberg und einigen dazu gehörigen Orten, nämlich Oberdielbach, Waldkazenbach, Strümpfelbrun, Milben und Weisbach.* Und nach Darstellung der Zwingenberger Territorialgeschichte: *Allein sie sind unstreitig auf Eberbacher Zentboden (ausser den Zwingen und Bannen des Schlosses Zwingenberg, ausser dessen Burgfrieden)* (Kollnig, Eberbach, Nr. 8, S. 32). „Unstreitig“ kann man diese Zenthoheit wohl kaum nennen, betrachtet man Aussagen der Herrschaft Zwingenberg selber zu diesem Komplex. So heißt es etwa in dem Oberamts Moßbach Regalien-Buch von 1602: *Wiewohl nun gedachtes schloß und weyler Zwingenberg fast inmitte der zent bezirk gelegen, so seind doch die hintersaßen dies orts zur zent nit verpflichtet* (Kollnig, Eberbach, S. 119). Und von 1744 läßt die nach den Zwingenbergern folgende Herrschaft der Göler von Ravensburg verlauten, *daß der under der hiesigen burg am Necker gelegene weyler Zwingenberg jemals zu der centbarkeit nacher Eberbach wirklich gezogen, noch die junge mannschaft von erst gedachtem weyler und ebensowenig von denen fünf winterrauchischen dorfschaften, nemlich Strümpffelbrunn, Dillbach, Katzenbach, Weißbach und Müllwer, nacher Eberbach oder Moßbach jemals gestellt worden* (Kollnig, Eberbach, S. 119). Das Dorfrecht von Zwingenberg, Ferdinandsdorf und Friedrichsdorf 1778 findet denn auch zu der ursprünglichen Argumentation zurück: *Peinliche gerichtbarkeit. Nach dem Zwingenberger weißtum vom jahr 1557 sind alßo dieße orte keinesweegs zur cent Eberbach pflichtig. Es haben die herren zu Zwingenberg dießes besonders wegen der burg und weiler Zwingenberg immer widersprochen* (Kollnig, Eberbach, Nr. 59, § 2; tatsächlich erwähnt das Weistum von 1557 Zwingenberg, Ferdinandsdorf und Friedrichsdorf nicht; vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 57, § 4). Überzeugen kann der Verweis auf das Fehlen der drei Stätten in dem Weistum von 1557 freilich nicht, denn sie haben im Jahr 1557 noch keinen Bestand: Friedrichsdorf ist 1624 erstmals urkundlich erwähnt (vgl. Kollnig, Eberbach, S. 65 f.), Zwingenberg entsteht am Ende des 16. / Anfang des 17. Jahrhunderts (vgl. Kollnig, Eberbach, S. 118 f.), Ferdinandsdorf ist eine Neugründung des 18. Jahrhunderts (vgl. Kollnig, Eberbach, S. 65). So erhält das Vorbringen der Zugehörigkeit zu einer Burg indes stärkere Aussagekraft, um dem Zentverband nicht eingegliedert zu werden (und erst recht nicht Schöffen an die Zent zu entsenden). Allerdings fragt sich, weshalb diese Argumentation nicht auch für die Dörfer auf dem Winterrauch, Strümpfelbrunn, Waldkatzenbach, Weisbach, Mülsen und Oberdielbach, vorgebracht wird. Diese stehen zwar seit jeher unter Zwingenberger Herrschaft, gehören aber gerade ausweislich des Weistums von 1557 zumindest mit der blutigen Gerichtsbarkeit der Zent Eberbach zu (vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 57, § 4) – und sie entsenden allesamt jeweils zwei Zentschöffen (vgl. dazu nochmals die Aufzählung im Rechtsbrauch der Eberbacher Zent von 1602; vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 2).

Auch für Stätten aus der Zent Mosbach kann die Argumentation nicht als feststehende Regel nachvollzogen werden. Ein Beispiel dafür kann Neckarzimmern¹³⁸ liefern, das in seiner Geschichte eng mit der über dem Ort gelegenen Burg Hornberg¹³⁹ verbunden ist. Aufgrund verschiedener Besitzwechsel¹⁴⁰ herrschen über die zentliche Zugehörigkeit zur kurpfälzischen Zent Mosbach Streitigkeiten bezüglich der Dörfer Neckarzimmern und Steinbach. Diese äußern sich ausweislich der Quellen darin, daß außer den Zentfällen, die freilich nicht explizit benannt werden, alles *vogteylich zu straffen*¹⁴¹ ist¹⁴². Allerdings wird mit keinem Wort darauf

¹³⁸ Zur Geschichte Neckarzimmerns vgl. Obert, 1200 Jahre Neckarzimmern.

¹³⁹ Zur Geschichte von Hornberg vgl. Schäfer / Krimm, Artikel „Hornberg“, in: Miller / Taddey, Baden-Württemberg, S. 363 f.. Ausführlich zu Burg und Stätten Obert, 1200 Jahre Neckarzimmern, S. 70 ff.

¹⁴⁰ Älteste Besitzer der Burg sind im 12. Jahrhundert unter der Lehenshoheit der Grafen von Lauffen die Herren von Horrenberg Die Lehenshoheit kommt 1250 (bis 1813) an das Bistum Speyer, das wechselnde Lehensträger mit dem Besitz vergabt. Götz von Berlichingen kauft 1517 die Burg samt den dazugehörigen Dörfern Neckarzimmern und Steinbach; 1562 verstirbt er auf ihr. 1594 wird Burg Hornberg von einem Enkel Götz' an den Mainzer Amtmann von Amorbach verkauft. Im Dorfrecht von Neckarzimmern und Steinbach 1602 heißt es dazu: *Diese beyde zentflecken seind sambt dem schloß Hornberg und hof Stockbron (...) mit bewilligung des bischoffs von Speyer, von dem bemelt schloß und beyde dorf zu lehen ruhren, von Philipß Ernsten von Berlichingen vor ungefehr 6 jahren, derzeit Maynzer marschalk und ambtmann zu Amorbach Hans Heinrichen von Heusenstein uff widerlosung, wie gemeiniglich die sag gangen, umb 40 000 gulden verkauft worden, also ietziger zeit ermelter von Heusenstein deren inhaber und vogtsjuncker* (vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 145, § 1). Der Amtmann von Amorbach veräußert die Burg seinerseits 1612 an den kurpfälzischen Rat Reinhard v. Gemmingen zu Michelfeld. Dieser gibt die Burg schließlich auf und siedelt in das Schloß von Neckarzimmern über.

¹⁴¹ Kollnig, Mosbach, Nr. 146 (Eingangssatz).

¹⁴² Welche Fälle dies sind, schildert das (undatierte) Verzeichnis der vogteilichen Rechte (derer von Heusenstein) in Neckarzimmern und Steinbach:

Der vogtey Zimmern und Steinbach, dem hauß und schloß Hornberg zugehörig, stehen zu verhandlen und richten zu.

1. *Allerley schultforderung.*
2. *Stritt und mißverstand der veltgütter, markstein, uberreines zu veld und dorf, uberzackerns und uberbaues der treif und dorf gebrech, der müller, hantirer, würt und beeden becken und metzler uberfahrens, auch der veld- und waldordnung halben.*
3. *Deßgleichen in gerten und weinberg einsteugen, in wisen und äckern zu schaden laufen und mit vihe beschehen lassen.*
4. *Allerley anforderung schlegerey, darauß nichts zentbares ervolget, auch kein bindbare, tödliche wunden, mauschellen, darvon gleichwohl daß angesicht rott würdt, darin nit gerechnet.*
5. *Alle fridgebott under zanketen, auch fridbrüch, darauß nichts zentbares ervolget.*
6. *Injurien, dieb, bößewicht, hurn, daruff man nit zu beharren bestehet und kein ehebruch oder eheweib betrifft.*
7. *Trauwort.* (Drohwort; vgl. Grimm, Dt. WB. II, 1350)
8. *Schimpfliche nachred der obrigkeit und deren dienern.*
9. *Fluchen und schweren.*
10. *Schlechte hurerey, doch das kein ehebruch sey.*
11. *Schultheiß und schöffen zu setzen und zu entsetzen.*
12. *Außgebieten der undertanen in Zimmern und Steinbach zu dorf und veld.*
13. *Allerley ungehorsam wider die obrigkeit.*
14. *Die undertanen sowolaß die forenses* (die nicht am Ort wohnende Grundbesitzer; vgl. Kollnig, Mosbach, S. 346, Fn. 5) *zu collectiren.* (Kollnig, Mosbach, Nr. 146).

Die Beschreibung der vogteilichen Rechtsstellung besteht ersichtlich im wesentlichen aus der Aufzählung der vom vogteilichen (niederer) Gericht zu bestrafenden Fälle. Es sind in diesem Katalog durchaus Straftaten benannt, die zu Beginn des 17. Jahrhunderts keineswegs mehr bei den Dorfgerichten stehen, sondern den höheren Gerichten zugewiesen sind. Dieser Konflikt wird in der Quelle durchaus bewußt gemacht, erfolgt doch die Abgrenzung danach, ob aus der Tat „Zentbares erfolgt“; worin dieses aber bestehen soll, wird nicht

hingewiesen, daß diese Ausnahmestellung des Vogtes etwas mit dem Burgen- oder Schloßbesitz zu tun haben könnte. Auch wird gar nicht erläutert, ob Zentschöffen aus Neckarzimmern zu entsenden seien oder nicht – für letzteres hätte sich ja das Burgen-Argument angeboten, wenn doch „jeder Flecken mit einer Burg darinnen frei sein soll, Zentschöffen zu stellen“. Tatsächlich schickt Neckarzimmern zwei Schöffen nach Mosbach ans Zentgericht, wie aus dem Rechtsbrauch von 1602 hervorgeht.

Es bleibt damit zu untersuchen, ob der Hinweis der Allfelder Quelle auf die Verhältnisse in Lohrbach Substantielles zur Zentschöffenfreiheit ergibt. Lohrbach ist ein alter Ort, der noch zum staufischen Reichsland gehört und von einer Burg überragt ist¹⁴³. Tatsächlich sendet Lohrbach keine Zentschöffen nach Mosbach. Dies liegt allerdings keineswegs daran, daß der Ort sich aufgrund der Nachbarschaft einer Burg auf die Zentschöffenfreiheit beruft bzw. berufen kann, sondern an einem ganz anderen Umstand: In Lohrbach existiert ein „die Zwölf“ genannter Oberhof, der seinerseits von Schöffen aus den pfälzischen Zenten Eberbach und Mosbach sowie der kurmainzischen Zent Mudau beschickt wird. Dies geht aus dem Lohrbacher Dorfweistum von 1549 hervor, das eigens auf die Verhältnisse und Gründe der Zentschöffenfreiheit rekurriert:

Warum Lorbach keinen zentschöpfen gibt.

Item Lorbach ist zentbar geen Mospach, gibt aber kein zentrichter dahin, darumb das Lorbach ein oberrichter hat, wie hernach steet.

Das obergericht zu Lorbach sein die zwolf, wie sie erwölt werden. Item was das gericht zu Lorbach nit ausweyset, das kombt fur iren oberrichter, als nemblich fur die zwölf, welche auß dreien zenten erwelet werden, nemblich aus Mospacher zent sechs, Eberbacher zent vier und auß Mudacher zent zwen menner. Solche zwolf haben sonst alle sachen auszuweisen ohne allein ausgenomen die vier zentartikel,

mitgeteilt. Augenfällig maßt sich der Vogt gegenüber der Zenthoheit eine starke Stellung an: Er läßt offensichtlich nur die höchste Kriminalität an das Zentgericht ziehen, die Frevelsachen, auch die, die im Grunde zentpflichtig sind, läßt er auf dem Dorf verrichten. Dies betrifft bereits die Streitigkeiten über Grenzsteine (Nr. 2), vor allem aber die Schlägereien, die bei Vorkommen blutiger, gar tödlicher Verletzungen jedenfalls dem landesherrlichen Gericht zustanden, aber auch die Gotteslästerungen (Nr. 9) und die Hurerei (Nr. 10) sind häufig in den Strafkompentenzkatalogen für die Zenten zu finden. Deutlich wird die Streitigkeit über die Zentzuständigkeit freilich schon aus der Tatsache, daß die zentliche Zuständigkeit nur mit dürren Worten und überaus pauschal dargestellt, die vogteiliche Rechtsposition aber ordentlich gegliedert und ausführlich beschrieben wird; Näheres in Teil 2 Kapitel 2 I 8 a (1).

¹⁴³ Diese gehört zeitweilig des Schenken von Limburg, wird von diesen 1409 an die Herren von Hirschhorn verpfändet, 1413 bereits aber an Pfalzgraf Otto I. von Pfalz-Mosbach mit allen Dörfern und Rechten verkauft. 1499 fällt Lohrbach an die Kurlinie. Der Ort ist bereits seit 1330 zentlich Mosbach zugehörig.

*nemblich steinwurf, brennen, diebstall und mortgeschrei. Wo deren einer bewiesen, haben sie nichts daruber zu erkennen, sonder gehört ohn mittel uff die zent geen Mospach.*¹⁴⁴

Für die Argumentation Allfelds hinsichtlich der Burg ergibt sich aus dem Vergleich zu den Lohrbacher Verhältnissen kein Anhaltspunkt. Das Vorbringen, Allfeld habe keinen Zentschöffen zu entsenden, da es wie Dallau und Lohrbach eine Burg besitze, kann einer Untersuchung der lokalen Gegebenheiten nicht standhalten. Auch dieses letzte Beispiel aus der Zent Mosbach zeigt, welch außerordentlich großen Einfluß die Territorialgeschichte und Territorialpolitik auf die Rechtsverhältnisse im ländlichen Gerichtswesen hat.

(5) Zusammenfassung

Die Anzahl der Schöffen in den vier Zenten ist durchaus unterschiedlich. Liegt sie in Schriesheim und Kirchheim bei unter 20 Urteilern, so werden in Eberbach und Mosbach über 30 „Richter“ eingesetzt; allerdings werden konkrete Vorgaben auch nur in diesen beiden Zenten gemacht. Bedeutsam erscheint jeweils ihre Herkunft aus bestimmten zentangehörigen Orten, nämlich vor allem den territorial am wenigsten gesicherten. Dies scheint der Festigung der kurpfälzischen Gerichtshoheit zu dienen. An Beispielen aus dem Umkreis der Regelungen über das Schöffenwesen lassen sich zudem Besonderheiten über den Zusammenhang von Gerichtsbarkeit und Territorialpolitik aufzeigen.

¹⁴⁴ Kollnig, Mosbach, Nr. 128, §§ 24, 25. Bei dieser Regelung bleibt es offenbar auch in der Folgezeit, denn das Dorfrecht von 1602 wiederholt die Vorschriften fast wörtlich: *Das obergericht wird aus dreyen zenten besetzt, nemblich mit 6 personen aus Mosbach, 4 personen auß Eberbach und 2 personen aus Mudacher zent, so maynzisch, doch aus den weylern, die Churf. Pfaltz mit der vogteylichen obrigkeit zustehen. Was nun für sachen vor dem untergericht nicht usgewießen oder appellirt werden, die kommen vor die ieszigen oberrichter, die man gemeiniglich die zwölf nennet. Und wollen sie furgeben, daß sie alle sachen uszuweisen haben ohn 4 articul, nemlich steinwurf, brand, diebstahl und mord, die allein zentbar sein sollen* (Kollnig, Mosbach, Nr. 132, §§ 6-8).

b) Der Zentgraf

Der Zentgraf fungiert als Vorsitzender des Schöffengremiums, bei gerichtlichen Verfahren eröffnet er die Gerichtssitzung, leitet die Verhandlung und verkündet das Urteil. Entwickelt hat sich das Amt des Zentgrafen aus der Belehnung mit der Gerichtsherrschaft; das Amt wird als Lehen weiterverliehen, bis es zu einer funktionalen Beamtenstelle wird.

(1) Das Zentgrafenamt in der Zent Schriesheim

Das Zentgrafenamt in der Schriesheimer (und Kirchheimer) Zent hängt eng mit der Belehnung des Pfalzgrafen Ludwig mit der Gerichtshoheit im Lobdengau im Jahr 1225 zusammen¹⁴⁵. Zu diesem Zeitpunkt und bis zum Ende des 14. Jahrhunderts haben die Herren von Hirschberg das Amt des Zentgrafen als erbliches Lehen inne¹⁴⁶, 1402 wird der Heidelberger Rats Herr Johann, 1439 der Schultheiß von Großsachsen als Zentgraf genannt. Von da an bis in das 18. Jahrhundert hinein kommen die Zentgrafen des Schriesheimer Gerichtsbezirks aus bäuerlichen Kreisen¹⁴⁷. In dieser Entwicklung kann das Sinken der Bedeutung des niederen Adels erblickt werden¹⁴⁸, wird doch das adeligen Vertretern des Landesherrn vorbehaltene Amt des Zentgrafen im Laufe der Zeit zu einem Dienst für Personen bürgerlichen oder sogar bäuerlichen Standes¹⁴⁹.

Die wesentliche Aufgabe des von der Herrschaft ernannten Zentgrafen ist die Hegung des Gerichts und die Leitung der Verhandlung¹⁵⁰. Kollnig schildert eine Gerichtsszene (offenbar für einen peinlichen Rechtstag) der Zent Schriesheim: Der Zentgraf und die Schöffen treffen auf dem Gerichtsplatz ein, ihnen folgen die Beamten des Oberamtes, der Landschreiber und die Malefizprokuratoren (Ankläger und Verteidiger). Der Landschreiber eröffnet die Gerichtssitzung und ermahnt den Zentgrafen (den Richter) und die Schöffen (die Urteiler), ein unparteiisches Urteil zu fällen. Der Zentgraf behegt das Gericht nach einer feststehenden Formel; damit werden die ordnungsgemäße Zusammenkunft des Gerichts und der Gerichtsbannt festgestellt. Der Zentgraf fragt den ältesten Schöffen: „Ich frage Euch, habe ich macht meinem gnädigsten Churfürsten und herrn anheuten malefiz Cent und Landgericht zue halten, wie von alters her bräuchlich und auf uns kommen ist?“ Antwortet der Schöffe mit „Ja“, fährt der Zentgraf fort: „So gebiete Ich hiemit das recht und verbiete das unrecht.

¹⁴⁵ Vgl. dazu vor allem Kollnig, Zenten in der Kurpfalz, S. 23.

¹⁴⁶ Vgl. Kollnig, Zent Schriesheim, S. 5, 10; Kollnig, Schriesheim, S. 6 f.; Kollnig, Zenten in Kurpfalz, S. 25.

¹⁴⁷ Vgl. Kollnig, Schriesheim, S. 6 f.

¹⁴⁸ So Kollnig, Zent Schriesheim, S. 10.

¹⁴⁹ Eine Liste der feststellbaren Zentgrafen findet sich bei Kollnig, Zent Schriesheim, S. 35 f.

¹⁵⁰ Vgl. dazu auch Kollnig, Zent Schriesheim, S. 33.

Befehle Euch auch, das keiner vom Ring aufstehe oder unrecht rede bey straf der buß. Habe ich nun die Cent behägt, wie recht ist?“ Darauf der Schöffe: „Ja, es solle auch geschehen, was recht ist.“ Der Zentgraf schließt: „So gebe Gott seine gnad, das einem jeden das recht gesprochen werde.“¹⁵¹ Es folgt die eigentliche Verhandlung, an deren Ende die Urteilsberatung durch die Schöffen und die Urteilsverkündung durch den Zentgrafen steht. Zum Zeichen der Rechtsgültigkeit des Urteils zerbricht der Zentgraf einen schwarzen Stab; die Exekution kann folgen¹⁵².

Neben seinen Aufgaben im konkreten Gerichtsverfahren spielt der Zentgraf eine tragende Rolle in anderen Bereichen, für die die Zent zuständig ist. Zum einen bildet er neben den Zentschöffen die Gesamtheit des Zentgerichtes, das für Weisungen herangezogen wird. So ist etwa in dem Weistum über den Zentbereich von 1609 zu lesen:

*Wir, centgraf und centrichter der Äpfelbacher cent, bekennen hiemit und in kraft dises unsers centbuchs: Nachdem uns der cent weißtumb in malefiz- und andern freventlichen sachen, desgleichen, wie weit der centbeziirk gehe und was vor dörfer darinnen gehören, bisheer bey der cent zum teil nur in alten briefen verfaßt und nicht eingeschrieben gewesen; damit nun selbiges nicht etwan verloren werde oder in abgang komme, alß ist vor eine notdurft erachtet, selbiges dem centbuch, wie es von alters und unerdenklichen jahren auf uns bracht, einzueverleiben.*¹⁵³

Aus dem Jahr 1592 ist eine Kundschaft¹⁵⁴ des Schultheißen von Viernheim als dem ältesten und kundigsten *mitcentschöpf* über die Rechte der Zent erhalten, die einerseits durch den Zentgrafen (einen *Hans Ortlepp*) in Gemeinschaft mit den Schöffen eingeholt wird, in der aber auch eine weitere Befugnis des Zentgrafen deutlich wird; denn der Befragte gibt zur Auskunft:

So hat der centgraf wohl macht, in beysein von 2 oder 3 centschöpfen mitsambt dem centschreiber, der solches beschreiben soll, zeugen, so etwa krank oder vor der cent verreißen wollten oder umb anderer ursachen willen, umb derenweg der

¹⁵¹ Vgl. dazu (leider ohne Quellenangabe) Kollnig, Zent Schriesheim, S. 23 f.

¹⁵² Vgl. dazu Kollnig, Zent Schriesheim, S. 25.

¹⁵³ Kollnig, Schriesheim, Nr. 6 (Prolog).

¹⁵⁴ Kollnig nennt diesen Text eine „Weisung“; da es sich aber um eine einzelne Zeugenaussage handelt, erscheint es präziser, sie als Kundschaft zu charakterisieren.

*zeug nicht vor der cent erscheinen kan, und die notdurft erfordert, der gebühr abzuehören oder abhören zue laßen, welches ebensoviele gelten soll, als ob sie von der ganzen cent weren abgehört worden.*¹⁵⁵

Diese Sequenz über das Zeugenverhör außerhalb der Zentgerichtsversammlung zeigt zweierlei an: Zum einen die umfassenden Befugnisse des Zentgrafen in bezug auf die gerichtlichen Sachverhalte. Zum anderen aber auch seine herausgehobene Stellung: Ein Zeugenverhör durch den Schultheißen hat den gleichen Rang wie ein Verhör, das das ganze Zentgericht durchgeführt hat.

Der Zentgraf bildet in seiner Funktion auch die „Schaltstelle“ zwischen Untertanen und Regierung¹⁵⁶. Dies wird deutlich in seiner Aufgabe, die landesherrlichen Ordnungen zu verkünden. Als Beispiel kann hier eine Frondienstordnung aus dem Jahr 1642 herangezogen werden, die in dem Dorf Feudenheim verlesen wird:

*Schrießheimer zent frohndienstbarkeiten, wie und welcher gestalt angeregte zent und ein jedes ort, flecken und dorf, waß dasselbe vor gemessene und ungemessene frondienst zu laisten schuldig ist. Beschrieben in beysein der gesambten zentdörfer schultheißen und jedes orts burgermeister und deren gerichtsverwandten durch Johann Heinrich Ortleppen, zentgraven, und Johann Bernhard Reckhen, zentschreibereyverwesern, anno 1642.*¹⁵⁷

Eine besondere Befugnis besitzt der Schriesheimer Zentgraf im Zusammenhang mit der Zentallmende. In der Eckerichordnung von 1662 wird nämlich folgendes bestimmt:

*Ist der centgraf im namen der cent befugt, eine zimbliche herd schwein anzuenemmen, einen hirten darzue zue dingen und in die allmend zue schlagen, und was davon erhaben wirdt, zue der allmendsgenossen bestem nutzen anzuwenden und zue verrechnen.*¹⁵⁸

¹⁵⁵ Kollnig, Schriesheim, Nr. 4, § 2.

¹⁵⁶ Deutlich wird dies auch in einer Unterredung, die die Zentgrafen der Zenten Schriesheim und Kirchheim beim Oberamt über die Frondienste beantragen; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 7 (Prolog); die umfassenden Verwaltungsaufgaben des Zentgrafen stellt Kollnig, Zent Schriesheim, S. 34 f. dar.

¹⁵⁷ Kollnig, Schriesheim, Nr. 40 (Prolog).

¹⁵⁸ Kollnig, Schriesheim, Nr. 22, § 14. Zur Eckerichmast vgl. Judmann, German Forest, S. 9 sowie ausführlich Hasel, Forstgeschichte, S. 152 f.

Auch hier findet sich die Position des Zentgrafen in einer gewissen Vertrauenstellung beschrieben – ihm obliegt es, die Erträge, die die allmendseigene Schweineherde abwirft, zum Besten der Allmendsangehörigen zu verwerten.

Von einem geregelten Verdienst des Zentgrafen für seine Dienste ist in den untersuchten Quellen nicht die Rede. Nur an einer Stelle wird offenbar, daß er an den gerichtlich verhängten Bußen einen Anteil erhält: *Wann einer der cent in buß verfällt, so ist er einem jeden centschöpfen ein halb pfund heller schuldig zue geben und dem centgrafen doppelt, das ist ein pfund heller*¹⁵⁹. Ansonsten bezieht er wohl Diäten und ist von der Fronpflicht befreit¹⁶⁰.

(2) Das Zentgrafenamt in der Zent Kirchheim

Die Benennung der Zent Kirchheim als *zent gehn Rorbach*, wie dies vor allem in den Weisungen der kurpfälzischen Rechte aus dem Jahr 1496 vorgenommen wird, hängt vermutlich mit dem Wohnort des Kirchheimer Zentgrafen zusammen, läßt hingegen nicht auf eine Verlegung der Zentgerichtsstätte von Kirchheim schließen¹⁶¹. Explizit ist die gerichtsleitende Funktion des Kirchheimer Zentgrafen in den untersuchten Quellen nicht beschrieben, doch ist davon auszugehen, daß er hier wie in der Zent Schriesheim dieselbe Stellung und einflußreiche Position innehat¹⁶². Aus der Zent Kirchheim ist hier wiederum der Bericht des Zentgrafen Pfister aus dem Jahr 1800 über die Zentverfassung zu nennen, der teils rückblickend die zentlichen Verhältnisse beschreibt, teils die aktuellen Zustände erörtert. Aus diesem Bericht lassen sich sowohl Rückschlüsse auf die spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Verfassung ziehen als auch Entwicklungen kenntlich machen. Der Zentgraf schreibt in bezug auf sein eigenes Amt:

*Das die zent, oder um mich eigentlicher auszudrücken, das zentgericht bildende personale besteht aus einem zentgrafen und einem zentschreiber, welche beide stellen aber seit langer zeit wegen der geringen erträglichkeit einer jeden einzeln betrachtet kombiniert und dermal mir, dem unterzeichneten, gnädigst übertragen sind (...). In untersuchungen, die der zentgraf bewirkt, werden die zentschöpfen gewöhnlich nicht mehr zugezogen.*¹⁶³

¹⁵⁹ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 7 (Zentweistum o.D.; nach 1462).

¹⁶⁰ Vgl. insoweit Kollnig, Zent Schriesheim, S. 35.

¹⁶¹ Vgl. Kollnig, Kirchheim, S. 1.

¹⁶² Vgl. insoweit Kollnig, Kirchheim, S. 2; Neuer, Kirchheim, S. 48; Zwölfundert Jahre Kirchheim, S. 46.

¹⁶³ Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 1 a-c.

Darauf folgen die Ausführungen, die schon oben im Zusammenhang mit der Entwicklung der Aufgaben der Kirchheimer Zentschöffen zu betrachten waren¹⁶⁴. Das Amt von Zentgraf und Zentschreiber wird „seit langer Zeit“ in Personalunion geführt, der Zentgraf untersucht die Vorfälle in eigener Regie und er leitet die Verhandlung der Rugzenten in dem Sinne, daß er das Protokoll mit den Vorfällen verliest und auch gleich einen Vorschlag für die anzusetzende Strafe in Ansatz bringt. Deutlich wird hieraus vor allem, daß es sich bei dem Zentgrafen keineswegs mehr um eine illiterate Person aus bäuerlichem Umfeld handeln kann. Der Zentgraf kann lesen und schreiben, er ist des Lateinischen mächtig, er hat Schulung in der Rechtsanwendung. Von Zentgraf Pfister (1792-1803) ist bekannt, daß er in Heidelberg, Marburg, Jena und Göttingen die Fächer der peinlichen bürgerlichen Rechtsanwendung, der Polizei und anderer Kameralwissenschaften studiert hat¹⁶⁵. Aus dem einstigen aus dem Bauernstande herausgekommenen Zentgrafen ist ein gelehrter herrschaftlicher Beamter geworden, der die jurisdiktionellen Tätigkeiten in seinem Bezirk verantwortungsvoll zu leiten hat. Allerdings sind auch seine amtlichen Befugnisse keineswegs umfassend, denn:

*Daß übrigens ein zeitlicher zentgraf so wenig als das zentgericht selbst sich in civilklagsachen zu mischen und auch in polizei- und criminalsachen die von ihm gepflogene protocolle hochlöblichem oberamte vorzulegen habe, glaube ich kaum bemerken zu dürfen. Anführen muß ich noch, daß der zeitliche zentgraf die repartition aller auf die zent kommenden frohnden sowie die publication aller herrschaftlichen verordnungen und sonstigen befehle zu bewürken habe.*¹⁶⁶

Und auch die persönlichen Verhältnisse bergen einen Wermuthstropfen:

*Zu bestimmung der beschaffenheit der zent gehört übrigens auch noch, daß für den zeitlichen zentgrafen keine eigene wohnung vorhanden seye und daß dieser daher selbst dafür zu sorgen habe, wo er unterkomme und wo er den nötigen raum für die zentregistratur und die schreibstube finde.*¹⁶⁷

Reich konnte der Zentgraf durch sein Amt, selbst in Verbindung mit dem des Zentschreibers, wohl nicht werden, betrachtet man lediglich die aus der Zentkasse an ihn fließenden Summen:

¹⁶⁴ Vgl. oben Teil 2 Kapitel 1 III 2 a (2) (a).

¹⁶⁵ Vgl. Zwölfhundert Jahre Kirchheim, S. 48. Auch Pfisters Vorgänger, Zentgraf Antonius Dachert, ist im zivilen und peinlichen Recht ausgebildet; vgl. Zwölfhundert Jahre Kirchheim, S. 48.

¹⁶⁶ Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 1 f.

¹⁶⁷ Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 1 e.

Aus den zentkosten werden nebst der besoldung des zentgrafen ad jährliche 50 fl. und des zentschreibers 75 fl. auch die sogenannten speckgelder für hochlöbliches oberamt, nämlich für herrn landschreiber jährlich 12 fl. und für herrn oberamtsschreiber jährlich 8 fl., ferner für den zeitlichen Zentgrafen 1 fl. 30 kr. jährlich bezahlt, dann alle jene untersuchungs- und azungskosten von arrestaten bestritten, zu deren tragung die verurteilten inquisiten wegen mangel an eigenen mitteln nicht imstande sind. Es werden daraus die nötigen schreibmaterialien, das nötige stroh und holz für die gefängniße, holz und licht für die schreibstube und überhaupt alles das angeschafft, was notwendig ist und mit billigkeit aus keinem andern beütel genommen werden kann; sowie dann auch die unterhaltung der in dem zentbezirke gefundenen findlinge bestritten werden muß¹⁶⁸.

Dies alles aber vor dem Hintergrund, daß die Zent kaum über Mittel verfügt. Diese werden von den Untertanen auf *sehr bedrückende art* erhoben, nämlich von den Reichen wie von den Armen in gleicher Beitragshöhe. Die Einnahmen und Ausgaben werden durch den Zentrechner vorgenommen, die Auszahlungen jedoch durch den Zengrafen angeordnet¹⁶⁹. Dieser ist also über den zentgerichtlichen Bereich hinaus durchaus als der höchste Verwaltungsbeamte des Zentgerichtsbezirks anzusehen, der von der Herrschaft auch ordentlich besoldet wird. Von Zentgraf Antonius Dachert (1768-1792), Pfisters Vorgänger, ist bekannt, daß er als Jahresbesoldung 125 Gulden erhält und zusätzlich als Diäten 216 Gulden und 21 Kreuzer¹⁷⁰.

(3) Das Zentgrafenamnt in der Zent Eberbach

Das Zentgrafenamnt in der Zent Eberbach ist mit dem Amt des Schultheißen¹⁷¹ von Eberbach in Personalunion verbunden. So heißt es etwa im Rechtsbrauch der Eberbacher Zent: Den Schöffen *wurd ein schultheiß zu Eberbach als zentgraff und staabhalter (...) zugeordnet*¹⁷². Auch in der Zent Eberbach ist dieser als herrschaftlicher Beamter vor allem der Vorsitzende des Gerichts:

¹⁶⁸ Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 3.

¹⁶⁹ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 2.

¹⁷⁰ Vgl. Zwölfhundert Jahre Kirchheim, S. 48.

¹⁷¹ Vgl. zu diesem städtischen Amt vor allem Drüppel, Iudex Civitatis, S. 12 ff.

¹⁷² Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 2.

Und da sie uf die zent verwießen worden, haben die zentrichter des orts (...) dem zentgraffen, wan das gericht behegt und der ganze zent und landrichter, wie auch der umbstand ermahnt worden, Pfalz die rugen vorzubringen (...)¹⁷³.

Bestätigt findet sich diese gerichtsleitende Position in dem Bericht des Fürstlich Leiningenschen Justizamts Eberbach über die Zentverfassung von 1813, der auf ältere Zeiten zurückblickt:

Der zeitliche Beamte zu Eberbach hatte als Centgraf den Vorsitz¹⁷⁴. Dieß¹⁷⁵ galt nur von den geringeren Frevelsachen. Sobald das Verbrechen gros war, so hatte das Centgericht damit nicht zu tun, sondern der Centgraf war der Untersuchungsrichter, und die Acten wurden hernach zur Entscheidung den höheren Gerichten vorgelegt, wie dann hernach, wenn es etwa zum Todesurteil kam, der Zentgraf dasselbe unter Zuziehung der Centmannschaft zum Vollzug brachte¹⁷⁶.

Wie schon in der Zent Kirchheim zu beobachten, fungiert der Zentgraf hier als Vorsitzender bei den Rugzenten, darüberhinaus aber auch als Untersuchungsrichter bei den schwereren Verbrechen; volle Jurisdiktionsgewalt besitzt er gleichwohl nicht: Er muß die Akten dem Gericht des Oberamtes (Mosbach) vorlegen. Die Vollstreckung eines Urteils geschieht hingegen unter seiner Leitung.

Innerhalb des Zentverbandes wird von einer weiteren Aufgabe des Zentgrafen im Kellereiweistum von 1599 berichtet:

Es wird einem jeden durch ein schultheisen oder zentgraffen von Eberbach oder stattschreiber alda ein gewöhnlicher ayd vorgesprochen, dem sye mit ufgehabten füngern, wen sye zuvor mit handtrey angelobt, nachsprechen vor dem ganzen zent und landrichter (...)¹⁷⁷.

¹⁷³ Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 6.

¹⁷⁴ Nämlich bei den Freveltaidigungen.

¹⁷⁵ Nämlich die Teilnahme der Schöffen an der Gerichtsverhandlung.

¹⁷⁶ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 9, ad 1) (S. 34).

¹⁷⁷ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 10, § 3.

In dieser Schlüsselposition des Zentgrafen als Abnehmer des Untertaneneides wird seine Stellung zwischen Regierung und Untertanen noch einmal besonders deutlich.

Der Verdienst des Zentgrafen wird auch in den Eberbacher Quellen nur am Rande erwähnt. So findet sich in einer Privilegierung der Zwingenberger Untertanen die Regel beschrieben:

*Ebenso geben auch die centuntertanen des amts Zwingenberg nicht den gewöhnlichen centhaber ad 1 simmern per centuntertan an den zeitlichen hiesigen centgrafen, wie es dieselbe in den andern centorten tun müssen*¹⁷⁸.

(4) Das Zentgrafenamt in der Zent Mosbach

In der Zent Mosbach ist der städtische Schultheiß wie in der Eberbacher Zent der *zentgraff und staabhalter*¹⁷⁹. Er behegt das Gericht und führt die Gerichtsleitung durch: *Sind (...) durch den Zentgrafen dahier alle Jahre 4 Zentgerichte gehalten worden*¹⁸⁰, wie es noch im Bericht von 1813 für die Rügegerichtsbarkeit heißt. Auch in der peinlichen Gerichtsbarkeit spielt der Mosbacher Zentgraf eine tragende Rolle: *Gleichfalls würdt auch von schultheißen von Moßpach alß zentgraffen der bestimbte und angesetzte peinliche rechtstag zeitlich in die zent (...) angekündet (...)*. Ist dieser Tag gekommen, so *behägt* der Schultheiß als Zentgraf *wie breuchlich* das Gericht. Das Urteil wird von den Schöffen gefaßt und durch den Zentschreiber verlesen, der Verurteilte daraufhin ergriffen; von einer Stabbrechung durch den Zentgrafen ist hier hingegen nicht die Rede¹⁸¹. Auch von den sonstigen Aufgaben des Zentgrafen wie der Befugnis zur Untersuchung der Fälle, der Verwaltung der Gelder etc. ist in den untersuchten Mosbacher Quellen kein Hinweis zu finden. Es kann jedoch schon allein aufgrund der Parallelität zu den Eberbacher Verhältnissen davon ausgegangen werden, daß der Zentgraf von Mosbach eine entsprechende Stellung hat.

(5) Zusammenfassung

Der Zentgraf besitzt sowohl im Zentgericht als Forum als auch im Zentgerichtsbezirk eine herausgehobene Stellung. Er ist als herrschaftlicher Beamter die personelle „Schaltstelle“ zwischen Regierung und Untertanen; als solcher führt er Aufsicht über das Gerichtswesen, verwaltet die Gelder, verkündet herrschaftliche Ordnungen. Bei gerichtlichen Verhandlungen

¹⁷⁸ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 7 (S. 30) (Bericht über die Amtskellereiverwaltung 1799; allerdings auch rückblickend verfaßt); so auch noch 1813; vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 9 (S. 36).

¹⁷⁹ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 2; dazu auch Brüche, Mosbach, S. 254.

¹⁸⁰ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 65, § 1.

¹⁸¹ Vgl. zu diesem Abschnitt Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 12.

hegt er das Gericht und leitet die Verhandlung. In späteren Zeiten, in denen die Schöffen im wesentlichen entmachtet sind, führt er die Untersuchungen durch und fällt auch die Urteile vermittelt Strafansetzung in einem zu kontrollierenden Protokoll. In den Zenten Eberbach und Mosbach sind die Zentgrafen zugleich Stadtschultheißen; parallel zu den Ratspersonen als Zentschöffen wird hier das städtische Gewicht in die ländliche Gerichtsbarkeit eingebracht.

c) Der Zentbüttel

Das Amt des Gerichtsboten füllt der Zentbüttel¹⁸² aus. Er ist wie Zentgraf und Zentschreiber¹⁸³ ein herrschaftlicher Beamter, der dafür zuständig ist, alle Botengänge zu übernehmen, die im Zusammenhang mit der zentlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung anfallen; auch gehört es zu seinen Dienstpflichten, die gefangenen Übeltäter an das Oberamt zu bringen bzw. die in der Zent Gefangenen im Gefängnis zu versorgen.

(1) Der Zentbüttel der Zent Schriesheim

Zur Person des Zentbüttels ist den Quellen nicht viel zu entnehmen; immerhin läßt sich aus dem Zentallmendweistum von 1661 erfahren, daß der Zentbüttel zugleich der Schultheiß von „Hohensachsenheim“ ist, auf dörflicher Ebene also eine hervorragende Rolle einnimmt¹⁸⁴. Auch die eigentlichen Aufgaben des Büttels, also die gerichtlichen Botengänge, das Ankündigen der Gerichtstage, das Aussprechen der Ladungen, sind in den Schriesheimer Quellen allenfalls angedeutet – etwa in der Bestimmung, daß er für jede Meile zurückgelegten Weges 1 Albus erhält.

Regelmäßig ist der Zentbüttel bei zentallmendlichen Weisungsvorgängen anwesend, so etwa bei der Weisung bzgl. der Zentallmend von 1661, wo er neben den Schöffen, dem Zentgrafen und dem Zentschreiber genannt wird¹⁸⁵. Er findet sich aber durchaus auch mit einem aktiven Part vertreten, so beschrieben im Zentallmendweistum von 1527, in dem er am „Umgang“ fachkundig teilnimmt und schließlich dem Faut zu Heidelberg Rede und Antwort über den Umfang der Zentallmende und die Verkündung auf den dazugehörigen Dörfern stehen muß:

¹⁸² Einleitend dazu Buchda, Büttel, in: HRG I, Sp. 579 f. Ein Hinweis darauf, daß der Büttel auch Aufgaben des Henkers übernimmt, wie Buchda dies schildert, findet sich in den Quellen der kurpfälzischen Zenten nicht.

¹⁸³ Dazu unten Teil 2 Kapitel 1 II 2 d.

¹⁸⁴ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 21 (S. 66).

¹⁸⁵ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 21 (Prolog; S. 65); so auch schon bei de Zentallmendweistümern von 1506, 1527, 1545, 1580; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 15 (Prolog; S. 44), Nr. 16 (Prolog; S. 48), Nr. 17 (Prolog; S. 57), Nr. 19 (Prolog; S. 60).

*Als nu der almangezirk eigentlich umbgangen, angezeigt und gewiesen ward und der zentgraff und zentgeputtel uff des fauts getone frage bey iren ayden relacion getun, das sie allen denen, so zu der alman gehorten, verkunt hetten (...).*¹⁸⁶

Dem Zentbüttel obliegt neben den gerichtlichen Botengängen auch die Pflicht, die Gefangenen an das Oberamt zu führen. Vor allem aus den Dörfern Hemsbach, Laudenbach und Sulzbach, die dorfherrschaftlich Worms unterstehen, bezüglich der hohen Gerichtsbarkeit aber zu Kurpfalz gehören, sind verschiedene Angaben zu den Tätigkeiten des Zentbüttels zu ersehen. So heißt es in der Frondienstordnung von Hemsbach, Laudenbach und Sulzbach:

*Was auch sonst in dießen dreyen dorfen sich ereignen und vor gefangene begriffen werden möchten, so seind oftberührte 3 gemeinden ebenmäßig solche in beysein des centgebüttels nachher Heydelberg zue liefern schuldig (...).*¹⁸⁷

Die Zentangehörigen müssen dies ausweislich des Dorfrechts von Oberlaudenbach (1613) in der Weise bewerkstelligen, daß sie den *ubelteter* an den Keller übergeben, der den Gefangenen an der Zentgrenze dem Schriesheimer Büttel übergibt¹⁸⁸.

Als ständige Bezahlung stehen dem Zentbüttel 14 Gulden und 14 Malter Korn zu¹⁸⁹. Auf den Zentdörfern erhält der Zentbüttel vor allem „Atzung“, also Verköstigung, wenn er in Erfüllung seiner Dienstpflichten dort erscheint¹⁹⁰. Von dem Marbacher Hof erhält er jährlich ein halbes Malter Korn¹⁹¹. Regelmäßig müssen die Zentangehörigen Abgaben zur Besoldung des Zentbüttels zahlen: *Item 4 gulden das zentbutelampt in Sachsenheimer zent gibt itzt*, wie es in der Weisung der kurpfälzischen Rechte von 1470 heißt¹⁹². Ein Zentweistum aus dem 15. Jahrhundert berichtet auch von einer Art „Kilometergeld“ als Entlohnung des Zentbüttels, was seinen Tätigkeitsbereich als Gerichtsbote auch finanziell berücksichtigt: *So ist eines jeden*

¹⁸⁶ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 16 (S. 55); gleichlautend Kollnig, Schriesheim, Nr. 15 (S. 46).

¹⁸⁷ Kollnig, Schriesheim, Nr. 110, § 9.

¹⁸⁸ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 104, § 2; ebenso beschrieben in einer Frondienstordnung von 1642; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 49, § 7.

¹⁸⁹ Vgl. Kollnig, Zent Schriesheim, S. 36 f.

¹⁹⁰ Vgl. dazu Kollnig, Schriesheim, Nr. 133, § 6 (Weisung der kurpfälzischen Rechte 1496 von Sandhofen); dieses Recht steht in Feudenheim nur dem Jäger mit Hunden und dem Zentbüttel zu; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 36, § 10.

¹⁹¹ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 118, § 20 (Hofrecht 1716).

¹⁹² Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 42, § 4 (als Nachtrag in anderer Schrift) (Großsachsenheim).

*centgebüttels belohnung auf der cent, sie lige, wo sie wolle, von einer ieden meil wegs ein albus zue gebieten*¹⁹³. An den verhängten Bußgeldern aber *hat der centgebüttel kein teil*¹⁹⁴.

(2) Der Zentbüttel der Zent Kirchheim

Parallel zu der Zent Schriesheim ist in der Zent Kirchheim festzustellen, daß der Zentbüttel eine dörflich hochstehende Person sein kann. So ist in der Weisung der kurpfälzischen Rechte von 1496 aus St. Ilgen als Anwesender der Schultheiß und Zentbüttel von St. Ilgen, ein *Hiltprant Schelßhorn* genannt¹⁹⁵. Von diesem ist auch die Bestallungsurkunde aus dem Jahr 1495 erhalten, die die Rechte und Pflichten des Büttels bestimmt:

Wie Hiltprant Schelßhorn zu zentgebüttel Kircheymer zent uffgenommen ist.

*Wir Philips*¹⁹⁶ *etc. bekennen etc., das wir Hiltprant Schelßhorn zu unserm zentgebüttel in Kircheymer zent uffgenommen han, also das er demselbigen dinst truwlich fur sin und gewarten soll nach altem herkommen und wer siner hilf bedarf von zent wegen dem auch willig sin, es sy **zent zu besameln, parteyen zu verkunden**, als er des von unserm vogt und landschriber, auch dem zentgreven yederzitt bevehle empfecht.*

*Er soll auch sin flyß tun, wer ime bevolhen werdet, **gefenglich anzunemen und zu bewaren**, das er den behalt und sin sicher sy mit hilf des zentfolks biß an die ende, er hingehört, und sich in allen dingen unpartylich und auch also halten, das sinen halb nit sumeniß entstee und unser herlikeit **gebott und verbott verkunden helfen** und helfen handhaben truwlich.*

Und heruff hat er uns gelobt, getruw und holt zu sin, unsern schaden zu warnen, unser frommen und bestes zu werben, getruwlich zu dienen und zu gewarten, als dem dinst und eym frommen knecht zustet.

Und darumbe soll ime eyns jars, solange er unser zentgebüttel blybt, gefallen und werden, was eym zentgebüttel bißhere gefallen ist und zustet, auch ettwan sin vatter an dem dinst empfangen hat on geverde.

¹⁹³ Kollnig, Schriesheim, Nr. 7, § 15.

¹⁹⁴ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 7, § 17; gleichlautend auch die Weisung des Schultheißen von Viernheim von 1592; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 4, § 3.

¹⁹⁵ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 169 (Prolog).

¹⁹⁶ Kurfürst Philipp (1476-1508).

Urkunt diß briefs, versigelt mit unserm anhangenden secret. Datum Heidelberg, vigilia michaelis anno (14)95.¹⁹⁷

Sind hier die Dienstpflichten des Zentbüttels deutlich benannt, so weist eine weitere Bestallungsurkunde von 1518 für Adam Gilg von Steinbach darüberhinaus auch die Entlohnung des Zentbüttels aus:

Und darumb soll ime eins jeden iarß, solang er unser zentgebüttel und eynspenig knecht ist, zue lone gefallen, wie nach stet: Item siebentzehendhalb malter korns, item dreu pfund heller von der keltern zu Leymen, der er auch mit fleiß warten soll, item so oft er der zent gebeut, sieben albus. Das alles, wie obgemelt, ertregt jorlichs ungeverlich zwolf gulden, nuntzehendhalben albus, darzu ime funf gulden, achthalb albus, funf und zwentzig malter haberns, ein wagen heu und eyn hoffcleid geben und außrichten lassen wollen. Und damit soll er in seiner eygen kost und beslegs sein. So er aber in unsern gescheften zu reyten gebraucht wirdet, soll er unßer futter, male, nagel und eysen haben, wie ander einspenig.¹⁹⁸

Der Büttel wird demnach teils in Naturalien, teils in Geld bezahlt. Offenbar steht ihm ein Pferd zur Wahrnehmung seiner Botendienste zur Verfügung. Bisweilen hat der Büttel auch größere Distanzen zu überwinden, etwa wenn er den Nachrichter aus Worms oder Germersheim holen muß¹⁹⁹.

Auch in der Zent Kirchheim erhält der Zentbüttel die Verköstigung durch die Einwohner; diese erhalten exklusiv nur er sowie der Faut und Landschreiber und deren Knechte, der Hühnerfaut und der Forstmeister²⁰⁰. Dies erscheint als Regel, denn in Planckstadt besteht man darauf, niemals auch dem Büttel Atzung gegeben zu haben²⁰¹.

¹⁹⁷ Kollnig, Kirchheim, Nr. 5 (Hervorhebung durch die Verf.).

¹⁹⁸ Kollnig, Kirchheim, Nr. 6 (S. 16).

¹⁹⁹ Vgl. zu diesem Fall Kollnig, Kirchheim, Nr. 2 (1468).

²⁰⁰ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 33, § 10 (Kurpfälzische Rechte 1476 von Edingen), Kollnig, Kirchheim, Nr. 35, § 7 (Weisung der kurpfälzischen Rechte 1496 von Edingen), Kollnig, Kirchheim, Nr. 103, § 7 (Weisung der kurpfälzischen Rechte 1496 von Mannheim), Kollnig, Kirchheim, Nr. 111, § 6 (Weisung der kurpfälzischen Rechte 1496 von Neckarau), Kollnig, Nr. 129, § 7 (Weisung der kurpfälzischen Rechte 1496 von Nußloch), Kollnig, Kirchheim, Nr. 159, § 9 (Weisung der kurpfälzischen Rechte 1496 von Rohrbach), Kollnig, Kirchheim, Nr. 216, § 8 (Weisung der kurpfälzischen Rechte 1496 von Walldorf); ebenso im Seckenheimer Dorfrecht; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 213, § 5; einschränkend, daß diese Atzungspflicht nur bestehe, wenn der Büttel in Ausübung seiner Dienstpflichten erscheine, erwähnt dies die Weisung von 1496 aus Leimen; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 91, § 7.

²⁰¹ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 145, § 8.

(3) Der Zentbüttel der Zent Eberbach

Lediglich auf einen der Teil der Pflichten des Zentbüttels gehen zwei zentliche Quellen aus der Zent Eberbach ein. Es betrifft dies zum einen die Aufgabe des Zentbüttels, im Rahmen der Rugzent die Zentuntertanen zum Vorbringen ihrer Rügen aufzufordern, wobei er hier eindeutig im Kompetenzbereich der Herrschaft als Beamter tätig wird:

Auf ein jedes ruge-, cent- und landgericht zue Eberbach fordert der centgebüttel daselbst von unsers gnädigsten churfürsten und herrn wegen von diejenigen in diesen hernach beschriebenen statt, dörfern und flecken, an die gemelte cent gehörig, mit ruge fürzubringen, daß sich gebühret und von alter hero zu rüegen gebräuchlich und herkommen²⁰².

Zum anderen ist es Aufgabe des Zentbüttels, im Namen des Zentgrafen in den einzelnen Dörfern die Verschiebung eines regulären Zentgerichtstages zu verkünden:

Und ob es sach were, daß obbestimter ordinari zenttag einer aus ehehaften ursachen zurück- und eingestellt oder auch anticipiert werden müßte, hat der schultheiß als zentgraff durch den zentgebüttel solches bey zeiten den landschöffen anzukünden und ein andern tag anzusetzen²⁰³.

Weitere Einzelheiten sind den Eberbacher Quellen nicht zu entnehmen. Das Amt des Zentbüttels erscheint auch hier als eine Institution des zentlichen Gerichtswesens, die einer vertieften Erläuterung nicht bedarf.

(4) Der Zentbüttel der Zent Mosbach

Gleich Eberbach ist aus der Zent Mosbach eine ausführliche Beschäftigung mit dem Amt des Zentbüttels nicht ersichtlich. Hier findet sich der Gerichtsbote ebenfalls lediglich in zwei Texten erwähnt. Er spricht die Ladung der Schöffen für den peinlichen Gerichtstag aus:

Gleichfalls würdt auch von schultheißen zu Mospach alß zentgraffen der bestimbte und angesetzte peinliche rechtstag zeitlich in die zent durch den

²⁰² Kollnig, Eberbach, Nr. 4, § 1.

²⁰³ Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 5.

*stattknecht als zentgebüttel angekündet und insonderheit die zent- und landrichter zum gericht vertagt (...)*²⁰⁴.

Ersichtlich ist hieraus eine Parallelsituation zum Amt des Zentgrafen: Ist dieser zugleich Schultheiß der Stadt Mosbach, so wird als Zentbüttel der Stadtknecht angestellt.

Als weiteres ist von dem Zentbüttel erst in einem Bericht des Justizamtes von 1808 noch einmal die Rede, allerdings nur in dem Zusammenhang, daß von den angefallenen Zentkosten noch einige Rückstände für den *hiesigen Zentbüttel* offen sind²⁰⁵.

(5) Zusammenfassung

Das Amt des Zentbüttels gehört in allen vier untersuchten kurpfälzischen Zenten zum festen Bestandteil der Zentgerichtsbarkeit. Der Zentbüttel ist ein von der Herrschaft ernannter Beamter, der im wesentlichen als Gerichtsbote fungiert, also vor allem gerichtliche Ladungen ausspricht und die Zentgerichtssitzungen ankündigt; daneben ist er für den Gefangenentransport zuständig. In der Zent Kirchheim kann er als dörflicher Schultheiß nachgewiesen werden, in der Zent Mosbach ist er identisch mit dem Stadtknecht. Neben einem festen Gehalt bezieht der Zentbüttel vor allem Naturalien; dazu kommt die Pflicht der Dörfer, den Gerichtsboten zu verköstigen, wenn er in der Erfüllung seiner Aufgaben über Land zieht.

d) Das Amt des Zentschreibers

Einen weiteren wichtigen Posten im Rahmen des Zentgefüges hat der Zentschreiber zu versehen; als Lese- und Schreibkundiger ist er für alle Bereiche im Zusammenhang mit Urkunden und Protokollen zuständig. Gleichwohl ist über seine Person und sein Aufgabenfeld in den untersuchten Texten nur am Rande die Rede²⁰⁶.

(1) Der schreib- und lesekundige Zentschreiber wird vor allem für Protokollierungsfragen im Zusammenhang mit gerichtlichen Untersuchungen benötigt; auf diese Weise steht er dem Zentgrafen zur Seite²⁰⁷. So reist er laut der oben erwähnten Befragung des Viernheimer Schultheißen (Zent Schriesheim), in der es um das Zeugenverhör außerhalb des Gerichtes

²⁰⁴ Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 12.

²⁰⁵ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 64 (S. 133).

²⁰⁶ Daher werden im folgenden die Hinweise aus den Quellen der vier Zenten in cumulo dargestellt.

²⁰⁷ Vgl. dazu auch Kollnig, Zent Schriesheim, S. 35.

geht, mit dem Zentgrafen und 2 bzw. 3 Zentschöffen zu dem fraglichen Zeugen zum Verhör, weil er *solches beschreiben soll*²⁰⁸. Die schriftlich festgehaltene Zeugenaussage kann sodann im Gericht verlesen und zur Beweisermittlung herangezogen werden. Desgleichen protokolliert der Zentschreiber die Weistümer der Zent, so auch das oben erwähnte über den Zentbereich von 1609:

*Und seind dießer zeit in der cent gesessen, so dießes alte weißtumb, immaßen es von ihren voreltern über 100 jahr und menschengedenken auf sie herbracht, einschreiben lassen: Johann Ortlepp, centgraff, Geörg Metzler, centschreiber, (...)*²⁰⁹.

Auch zu gerichtlichen Diensten für einzelne Personen kann der Zentschreiber herangezogen werden:

*Wann einer eine brief will lassen leßen, es sey kundschaft, versiegelt brief oder kerfzettel, so ist er dem schreiber 1 albus davon schuldig*²¹⁰.

Ernannt wird der Zentschreiber, der sonach eine Vertrauensposition innehat, nach Vorschlag durch den Schriesheimer Stadtrat und die Zent folglich auch durch das Oberamt:

*Der cent- und gerichtsschreiber wird uff sein zuvor anhalten sowol vom rat alhier, als von der cent dem oberamt vorgeschlagen; wo er dann vor tüchtig erkannt und dem rat wider zugeschickt wird, muß er vor den burgermeister und rat alhie seinen gebührlichen ayd leisten und angenommen werden.*²¹¹

In der Schriesheimer Zent besitzt der Zentschreiber die Personalfreiheit, er bezieht 10 Gulden als Gehalt aus der Zentkasse, dazu 12 Gulden aus der Allmendkasse, dazu kommen einzelne Posten wie der oben erwähnte Albus für das Verlesen von Urkunden²¹².

²⁰⁸ Kollnig, Schriesheim, Nr. 4, § 2.

²⁰⁹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 6 (Eschatolog); ähnlich auch das Zentallmendweistum von 1580, das einen Michel Müttchler als Zentschreiber erwähnt; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 19 (Prolog); dieser zeichnet auch verantwortlich für die Niederschrift des Schriesheimer Jagdrechts; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 146 (Eschatolog).

²¹⁰ Kollnig, Schriesheim, Nr. 7, § 12.

²¹¹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 148, § 8.

²¹² Vgl. dazu Kollnig, Zent Schriesheim, S. 36.

(2) Über die gerichtlichen Tätigkeiten des Zentschreibers in der Zent Kirchheim ist den mittelalterlichen Quellen explizit nichts zu entnehmen²¹³; erst Berichte aus den Jahren 1794 und 1800 nehmen auf diesen hergebrachten Aufgabenbereich des Zentschreibers Bezug. In den früheren Quellen taucht der Zentschreiber Johann Philipp Gulden auf, der im Jahr 1687 verschiedene ältere Urkunden abschreibt und damit beurkundet²¹⁴. Sein gerichtlicher Part dürfte dem des Schriesheimer Zentschreibers entsprechen; vor allem die Protokollierung gerichtlicher Belange obliegt ihm. So wird in einem Bericht des Zentgrafen von 1794 an das Oberamt die Durchführung der Rugzente erwähnt: *In delictis minoribus wird zwar noch die rugzent (...) vom zentgrafen, zentschöffen und zentschreiber gehalten und von einem hochlöblichen oberamt revidirt*²¹⁵, welches letzteres wohl nur mittels schriftlicher Vorlagen möglich ist. Zu diesem Zeitpunkt ist das Amt des Zentschreibers schon mit dem des Zentgrafen in einer schriftkundigen gelehrten Person konzentriert, doch werden die Aufgaben durchaus voneinander geschieden betrachtet. Im Bericht des Zentgrafen von 1800 auch über die Abhaltung der Rugzent heißt es daher auch, nachdem die Ämterkonzentration festgestellt ist²¹⁶: (...) *bringt der zeitliche zentgraf qua zentschreiber samtlliche (...) frevel in ein (...) protocoll (...)*²¹⁷.

Als Sold ist für den Posten des Zentschreibers übrigens ein höherer Betrag budgetiert als für den Zentgrafen: Der Zentschreiber erhält jährlich 75 fl., der Zentgraf dagegen 50 fl.²¹⁸

(3) In den Quellen der Zent Eberbach erscheint der Zentschreiber nur an einer Stelle: Im Rechtsbrauch der Eberbacher Zent von 1602. Parallel zu der Personenidentität von Stadtschultheiß und Zentgraf wird hier der Stadtschreiber als Zentschreiber herangezogen²¹⁹. Sein Aufgabenbereich dürfte dem der Zentschreiber von Schriesheim und Kirchheim gleichen.

(4) Der Zentschreiber der Zent Mosbach ist (entsprechend der Eberbacher Regelung) der Stadtschreiber von Mosbach²²⁰. Zwar wird auch in den Mosbacher Quellen keine weitere Erwähnung der einzelnen gerichtlichen und sonstigen Aufgaben des Zentschreibers getan,

²¹³ Vgl. dazu aber Neuer, Kirchheim, S. 48.

²¹⁴ Vgl. im einzelnen Kollnig, Kirchheim, Nr. 36, 46, 64, 112 (Anm. d), 139, 146 (jeweils die Unterschrift).

²¹⁵ Vgl. Kollnig, Kirchheim, S. 5 (Zitat aus GLA 145/152, p. 25).

²¹⁶ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 1 b.

²¹⁷ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 1 c.

²¹⁸ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 3.

²¹⁹ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 2.

²²⁰ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 2; ebenso ist dies noch erwähnt in dem Bericht über die Zentverfassung von 1808; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 64 (S. 132).

doch findet sich immerhin eine Stelle im Rechtsbrauch der Mosbacher Zent, der einen Hinweis auf Tätigkeit und Entlohnung gibt:

*Und wann der stattschreiber alß zentschreiber zu beschreibung der acten erfordert würdt, gibt man ihme von seinen gang in ganzer zent 2 ßd., dan von einem jeden blat der acten 3 kr. und darzu in mehrerteils die orten die zehrung.*²²¹

Der Zentschreiber, der in den Zenten Eberbach und Mosbach mit dem Stadtschreiber identisch ist, erfüllt alle in der Zent anfallenden Aufgaben, die eines Schriftkundigen bedürfen. So zählt zu seinem Aufgabenbereich die Beurkundung und Protokollierung, auch die Abschrift von Akten. Seine Dienste sind in einer Zeit, in der die Verschriftlichung Hochkonjunktur hat, nicht zu unterschätzen. Nicht zuletzt durch die Gerichtsschreiber dringt auch das römische Recht bis in die unterste Ebene der Gerichtsbarkeit vor²²².

e) Die Zentverwandten

In der ländlichen Zentgerichtsbarkeit spielen die Untertanen eine wichtige Rolle. Sie gewährleisten durch ihre Anwesenheit bei den gerichtlichen Zusammenkünften die Öffentlichkeit des Gerichts, durch ihre Pflicht, die vorgefallenen Verstöße gerichtsbekannt zu machen, also die Rügen vorzubringen, liefern sie dem Gericht aber auch erst den Verfahrensstoff.

(1) Die Zentverwandten der Zent Schriesheim

Die Gerichtspflicht der Zentangehörigen der Zent Schriesheim²²³ wird besonders deutlich in der Zusammenstellung der Freiheiten des Marktflückens (o.D., vermutlich 17. Jahrhundert), in dem es heißt: *Dieser markflecken ist auch je und alle zeit für der cent hauptort gehalten und in fürfallenden sachen die centuntertanen hiher citiert worden, auch zu erscheinen schuldig gewesen*²²⁴. Sie haben *uf die zent Schrießheim (...) gehorsamkeit zu tun*²²⁵, was sich vor allem darin ausdrückt, daß sie im Gericht die zentpflichtigen Rügen vorzubringen haben. Genauer bezeichnet ist dies in der Zusammenstellung der kurpfälzischen Rechte aus Hemsbach, Laudenbach und Sulzbach:

²²¹ Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 11.

²²² Vgl. näher bei Schmitt, Territorialstaat, S. 122 f.

²²³ Zu den einzelnen grund- und leibsherrlichen Verhältnissen vgl. Kollnig, Zent Schriesheim, S. 46 f.

²²⁴ Kollnig, Schriesheim, Nr. 148, § 11.

²²⁵ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 37, § 1.

Ebenmößig hat Churpfaltz ratione die hohen landfurstlichen und centlichen obrigkeit gleich andern centundertanen alle centbare sachen zu straffen und zu taidigen, wie dann die undertanen mit pflichten und aiden verbunden sein, solche schmäh- und centbare sachen auf die cent zu weißten und daß nichts bey ihren pflichten zu verhalten (...) ²²⁶; dieße alle müßen auf der cent vorgebracht und daselbsten getaidiget werden²²⁷.

Aber auch in einzelnen Fragen müssen die Untertanen Auskunft zu geben oder der Herrschaft ihre Rechte weisen. So heißt es etwa in einem Bericht über das Dorf Hemsbach, in dem Worms Dorfherr ist, Kurpfalz aber die landesherrliche Obrigkeit zusteht:

Dem hochwurdigen, hochgebornen fursten und herrn, herrn Hainrichen, pfalzgraven bey Rein, bischof zu Euterich und Wormbs, geben seiner furstlichen gnaden arme undertanen, schultheß, gericht und ganze gemeind zu Hemspach hiemit undertenigen bericht irer freyheit, herligkeit und von alter biß hieher uf sie kommen (...) ²²⁸.

Die Untertanen von Hemsbach, Laudenbach und Sulzbach werden auch zu einer Befragung über die Musterung und Reispflicht (Kriegsdienst) herangezogen. Hier werden einzelne Personen aus den Zentdörfern zu diesem Gegenstand befragt, über den sie Kundschaften erteilen²²⁹. Zusammengefaßt finden sich die Pflichten der Schriesheimer Zentleute in einer überlieferten Eidesformel eines Untertaneneides²³⁰:

Wir die zentleut Sachsenheimer zent geloben mit handgebenden treuen und schweren ein gestabten eyd zu Gott und seinem heiligen wort, dem durchleuchtigsten, hochgebornen fursten und herrn, herrn Friederichen pfaltzgrav bey Rhein, deß Heiligen Römischen Reichs erztruchsassen und churfursten, herzogen in Beyern etc., unserm gnedigsten herrn, als unserm und des lands fursten und obristen landvogt getreu und holt zu sein, ihrer churf.

²²⁶ Es folgen die einzelnen zentpflichtigen Delikte; vgl. dazu ausführlich unten Teil 2 Kapitel 2 I 1 c (1) (b) (cc).

²²⁷ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 75, § 10.

²²⁸ Kollnig, Schriesheim, Nr. 69 (Prolog).

²²⁹ Vgl. dazu Kollnig, Schriesheim, Nr. 74.

²³⁰ Ob die Zentuntertanen bei der gemeinsamen Eidesleistung wirklich ein „Gefühl der Zusammengehörigkeit“ ergriff, wie Kollnig, Zenten in der Kurpfalz, S. 34, dies annimmt, mag dahingestellt bleiben.

gnaden schaden zu warnen, dero selbigen churf. gnaden und des lands frommen und bestes zu werben, seinen churf. gnaden alle zentgebott und verpott, auch mit nachvolg und diensten gehorsam und gewartig zu sein nach altem herkommen, auch uns von seiner churf. gnaden nit zu schäden, das gemein geschrey in der zent zu halten, und ob gewaltige einfäll und zugriff geschehen oder ubeltetter und schädliche leut in der zent erfunden oder feuer außging oder ein wasser oder mordgeschrey keme, das wird die ding vorwarten, zu stund ufgeboten und mit der wehr auf zu sein, zu frischer tat nachfolgen wollen, nach bestem vermögen helfen tetten und wenden, solch mißtettige und beschädiger understehen zu begreifen und zu straff bringen, das auch zu Heydelberg einem vogt und wer ine zu zeiten verweset, verkunden, item alle obrigkeit, herligkeit, gebreuch, recht und herkommen unserm gnedigsten herrn, dem land und zent zu handhaben, die zent und landgericht zu gewöhnlichen zeiten zu halten, zu suchen, was rugbar ist und dahin gehört, zue rugen und zu tun nach ordnung und altem herkommen dieser zent, auch hohe und niedere gefell, frevel und buß zu erkennen und zu erwiesen, keiner unzimlichen neurung stattgeben und gewönlich zu halten und zu tun alles, das zentleut irem rechten herrn und obristen zentfursten schuldig und pflichtig sein, wie von alter herkommen ist ohn geverde, vorbehalten doch unserm gnedigsten herren und ein ieden, der in der zent hat alle pflicht der angehörigkeit, was insonderheit ausserhalb der zentpflicht von seinen eignen leuten und herkommen ist.²³¹

(2) Die Zentverwandten der Zent Kirchheim

Die Pflicht des Zentvolkes zur Hilfestellung hinsichtlich der sicheren Verwahrung von Gefangenen wird besonders in den schon oben besehenen Bestellungen des Zentbüttels hervorgehoben; dieser kann sich nämlich bei der Verbringung eines gefangenen Übeltäters der Mithilfe der Zentuntertanen bedienen²³². Die Pflicht der Zentangehörigen, bei Gericht nicht nur zu rügen, sondern auch „gestalterisch“ tätig zu werden, ist mit der Weisung über die Gerichtskostenübernahme von 1468 zu belegen. Hier entscheiden nämlich die Amtleute und das Zentvolk miteinander, daß die Kosten für die Verurteilung eines Übeltäters die Zent

²³¹ Kollnig, Kirchheim, Nachträge Schriesheim, Nr. 239; zu Untertaneneiden in der Zent Schriesheim vgl. auch Kollnig, Zent Schriesheim, S. 47 f.

²³² Vgl. dazu Kollnig, Kirchheim, Nr. 5 und Nr. 6.

tragen soll, nicht aber, wie zuvor Usus, derjenige, der den Übeltäter vor das Gericht bringt²³³. Überwiegend aber ist in den Kirchheimer Texten die Rede von der zentgerichtlichen Rügepflicht der Untertanen; dies erscheint als Passus in der Quellengruppe von 1496:

*Item sy gehoren uf Rorbacher zent und sint schuldig, al rugbar zentbar sachen uff die zent furzubringen*²³⁴.

Oder auch so ausgedrückt:

*Item sy gehoren uff die zent und sint schuldig, al gehorsamkeit mit ine als ander zentlut zu tun*²³⁵.

(3) Die Zentverwandten der Zent Eberbach

Aus der Zent Eberbach ist ein Untertaneneid erhalten, der die Zentangehörigen auf die zentlichen Pflichten einschwört²³⁶ und für die Zent eine geradezu konstitutive Stellung einnimmt, da er in den Zentordnungen immer wieder aufgegriffen wird. Der Grund dafür wird benannt im Eberbacher Rechtsbrauch von 1602: *Dieße zent hat auch kein besonder weißtumb ohne allein den zentaid (...)*²³⁷. Am 19. Februar 1577 leisten 444 Zentuntertanen und Bürger der Stadt Eberbach dem Kurfürsten Ludwig VI. den folgenden Eid²³⁸:

Ihr, die zentuntertanen (...), werdent euer treu geben und darnach zu Gott, dem allmächtigen schwören, dem durchleucht hochgebornen fürsten und herrn, herrn Ludwigen, pfalzgraven bey Rhein, des heiligen römischen Reichs erztruchses und churfürsten, herzogen in Bayern, meinem gnädigen herrn, getreu und hold zu seyn, ihro churfürstl. gnaden schaden zu warnen, frommen und bestes allzeit getreulich werben. Ihr solt und werdent auch, so ihr churfürstl. gnaden oder deroselben ambleüt zu Moßbach ziehen und dessen erfordert und ermant werdent, mitziehen, alß herkommen, gewonnen und recht ist. Und ob in der zent Eberbach genomen wurde und ir das erfarent, so sollet ir fürderlichen und

²³³ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 3.

²³⁴ Kollnig, Kirchheim, Nr. 77, § 4.

²³⁵ Kollnig, Kirchheim, Nr. 91, § 1; ähnlich Kollnig, Kirchheim, Nr. 159, § 5 sowie Nr. 216, § 5; zu Untertaneneiden in der Zent Kirchheim vgl. Neuer, Kirchheim, S. 49.

²³⁶ Vgl. die Auflistung bei Kollnig, Eberbach und Mosbach, S. 9, Fn. 53.

²³⁷ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 5 (Prolog).

²³⁸ Dazu auch Kollnig, Eberbach, S. 9 f.

ernstlichen zulaufen, die neme und täter helfen behalten, alß fern ir kontent und mögent, und sonst vor allem gewalt sein nach vermögen. Und ob frembde oder andere zwitracht, ufflauf oder untat handeln, dieselben vermögen uffrecht helfen behalten, auch die ungebotne zent oder so, dick man die gebeüt, mit andern nachbüren besuchen, die rüegen und fürbringen, kein rueg verhalten oder verschweigen, alß dan von alter hero gewonlich und recht ist, ein wahrheit für ein wahrheit, ein leümet für ein leümet ohne alles gefehrde. Und wann und zu welcher zeit ihr auf der zent von einem ambtmann oder schultheisen umb kundschaft oder übersage gefragen werdent, solches euerns wissens und die warheit bey dem eyde sagen und nit verhehlen. Ob auch ein zentgeschrey oder sturmgeschläg mit glockenleüten oder sunst sich begeben und meines gnädigen herrn oder der stat Eberbach pannier ziehen wurden, so dickt geschehen, daßdan und darunter sollt ir mitziehen und zutun, waß sich geburt und herkommen ist, und auch sunst alles tun, das zentrecht ist, und eüch als zentverwanten in solchen und andern sachen sich geburt getreülich und ungeverlich.²³⁹

Zentgerichtlich ist also auch hier die Pflicht der Zentuntertanen zum Besuch der Gerichtsverhandlung und zur Rüge der Vorfälle besonders hervorgehoben. Allerdings sieht es in der Praxis so aus, daß die Rügen in den Zentdörfern gesammelt und sodann durch die Schöffen dem Zentgericht vorgelegt werden²⁴⁰; inwieweit die Zentuntertanen darüberhinaus zu den ungebotenen Zenten erscheinen, läßt sich schwerlich feststellen. Hat aber ein Zentangehöriger von einer schweren zentpflichtigen Tat erfahren und verschweigt er sie *bey offener zent*, so steht er *in Pfalz hechster straff*²⁴¹.

(4) Die Zentverwanten der Zent Mosbach

Die Zentangehörigen der Zent Mosbach schwören gleichfalls den Untertaneneid, wie er soeben für die Zent Eberbach mitgeteilt werden konnte²⁴². Dies kann ähnlich wie in der Zent

²³⁹ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 3; zurückgegriffen wird auf diese Eidesformel in der Zentordnung von 1594, im Rechtsbrauch von 1602, im Kellereiweistum von 1599; vgl. insoweit Kollnig, Eberbach, Nr. 4, § 2; Nr. 5, § 9 (Ausschnitt); Nr. 10, § 3. Eine verkürzte Form ist aus der Kellerei Eberbach erhalten; vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 12.

²⁴⁰ Vgl. dazu etwa den Rechtsbrauch von 1602; Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 6: *Wann eine rugzentbare sach (...) sich zutrügt, seynd von alters die rugen sowohl in Pfaltz eigen alß zentdorfen bey den undergerichten anbracht worden und durch die underrichter iedes orts darüber erkandnuß geschehen, ob ein sach zentbar oder nicht. Und da sie uf die zent verwießen worden, haben die zentrichter des orts (...) Pfaltz die rugen vorzubringen (...).* Gleichlautend im Kellereiweistum von 1599; vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 10, § 5.

²⁴¹ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 13, § 11 (Zentordnung von 1604).

²⁴² Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 62.

Eberbach 1577 durch das gesamte Zentvolk geschehen, aber auch der einzelne neu Zugezogene muß den Zenteid schwören. Dies geschieht bei dem dem Einzug folgenden regelmäßigen Zentgericht²⁴³. Laut Zenteid sind die Zentverwandten insonderheit zum Besuch der Zentgerichte und zum Rügen der vorgefallenen Delikte verpflichtet. Aus dem Mosbacher Rechtsbrauch läßt sich aber erfahren, daß dieser Pflicht nie streng nachgefolgt wurde:

Zu und uf solchen rüggerichten seind alle zentverwante zu erscheinen und zu rügen schuldig. Doch ist es nie so genau gehalten worden. Es seind alle zeit, die im flecken gehütet und sonst nichts zu rügen gewußt, zu hauß bleiben, damit man auch zufrieden geweiß, wann allein der mehrer teil erschienen und kein rügbare sache verheelet worden²⁴⁴.

Bei peinlichen Rechtstagen ist hingegen die ganze Zent zu Erscheinen und Teilnahme verpflichtet, heißt es doch im Mosbacher Rechtsbrauch von 1602, daß sämtliche Zentverwandte den Verurteilten auf die Richtstätte begleiten²⁴⁵.

Offenbar aber empfinden die Zentuntertanen die Zentangehörigkeit und die damit verbundenen Pflichten zunehmend als Last, und so folgert der Bericht des Fürstlich Leiningenschen Justizamts von 1808, daß die Zentverwandten über die Aufhebung des Zentverbandes *nur froh seyn* werden, da sie in diesem *wenig Nutzen* sehen, sondern vielmehr die *Lasten fühlen*, wie etwa die *nachteilige Unbequemlichkeit*, den Zentversammlungen beizuwohnen²⁴⁶.

(5) Zusammenfassung

Das Zentvolk bildet einen wesentlichen Bestandteil im Funktionieren des zentverbandlichen Systems. Es konnte hier nur auf die gerichtlichen Pflichten der Untertanen eingegangen werden²⁴⁷, die vorderhand im Besuch der Zentgerichte und im Rügen der Vorfälle und Delikte

²⁴³ Vgl. dazu Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 15.

²⁴⁴ Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 6; gelegentlich müssen die Zentuntertanen auf diese Pflicht aber hingewiesen werden, so etwa die Hofleute des Hofes Bernbronn bei Kollnig, Mosbach, Nr. 99, § 1 oder die Bewohner des Hofes Robern und der Dörfer Balsbach, Wagenschwend und Krumbach, die an die Pflicht zur Verbrecherverfolgung erinnert werden, aber diese nicht weiter anerkennen, *dan das sie bey sonnenschein ire behausung wider erraichen mögen*; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 158, § 7.

²⁴⁵ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 12 a. E.; so auch noch im Jahr 1707; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 63, § 4

²⁴⁶ Vgl. dazu Kollnig, Mosbach, Nr. 64 (S. 133).

²⁴⁷ Wesentlich ist vor allem die Pflicht der Zentverwandten zum Kriegsdienst, benannt die Reispflicht, die in einer Vielzahl von Texten aller vier untersuchten Zenten nachweisen läßt; vgl. dazu ausführlich Kollnig, Kirchheim, S. 3 f.; Kollnig, Eberbach und Mosbach, S. 10; Kollnig, Zent Schriesheim, S. 12, S. 49 ff.; Brunn, Schriesheim, S. 78 f.; Neuer, Kirchheim, S. 48; Zwölfhundert Jahre Kirchheim, S. 46.

bestehen. Doch auch schon im Umfeld der Verbrechensbekämpfung kommen die Zentverwandten zum Einsatz: Nach den Untertaneneiden sind sie verpflichtet, Verbrechern nachzufolgen, diese gefangen zu nehmen und zur Verurteilung zu liefern. Schließlich haben sie an den Malefizgerichten und den entsprechenden Urteilsvollstreckungen teilzunehmen.

f) Spezialpersonal

Gelegentlich erwähnen die ländlichen Rechtsquellen aus den Zenten Schriesheim, Kirchheim, Eberbach und Mosbach auch gerichtliches Personal, das der Zentgerichtsbarkeit nicht per se, wie etwa der Zentgraf oder die Schöffen, angehört, sondern das nur zu bestimmten Anlässen, für bestimmte Verrichtungen herbeizuholen ist. Dazu gehört vor allem der Henker, der für die Vollstreckung der peinlichen Urteile zuständig ist; aber es lassen sich im Strafprozeß auch Malefizprokuratoren und Defensoren antreffen. Diese sollen im folgenden kurz in ihrer Funktion vorgestellt werden.

(1) Malefizprokurator und Defensor

In den Quellen der Zenten Schriesheim und Kirchheim sowie Eberbach sind diese herrschaftlichen Beamten nicht eigens als gerichtliches Personal benannt. Sie werden einzig in dem ausführlichen Bericht über den Ablauf eines peinlichen Gerichtstages, der aus der Zent Mosbach überliefert ist, erwähnt. Dieser Text ist in seinem Inhalt gleichwohl auch auf die anderen Zenten übertragbar, da er auf die Verhältnisse nach Erlaß der Malefizordnung, die in allen Zenten verkündet wurde, eingeht. Hierin heißt es, daß der Malefizprokurator die *peinliche anklag* vorliest, auf die des Angeklagten *verantwortung oder exeption* folgt, *die durch seinen ex officio ihme zugeordneten defensorem vorgetragen würdt*²⁴⁸. Dieses Vorgehen entspricht der Vorgabe der Malefizordnung über die Durchführung des peinlichen Prozesses, in der es zunächst heißt, daß dem Angeklagten *ein Redner / der ime sein Verantwortung auffs beste fürtrage / verordnet und zu geben werden*²⁴⁹. Es folgt dann, *wann das Gericht besetzt / soll unser Malefiz Prokurator die Klag gantz kurtz / doch mit nothweniger vermeldung der Umstände begangner Ubelthat mündtlich / und also fürbringen / daß sie von wort zu wort protocolliert / und auffgeschrieben werden möge*, worauf sodann der Defensor den Angeklagten verteidigt²⁵⁰. Spätestens mit Erlaß der Malefizordnung

²⁴⁸ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 12.

²⁴⁹ Vgl. Malefizordnung, VI. Titul, p. 6.

²⁵⁰ Vgl. Malefizordnung, VI. Titul, p. 6'; vgl. dazu auch Kern, Gerichtsordnungen, S. 370 f., S. 381.

befinden sich sowohl Anklage und Verteidigung in einem peinlichen Prozeß in amtlichen Händen²⁵¹.

Aus der Zeit vor Erlass der Malefizordnung ist aus den Quellen die Anwesenheit dieser Beamten nicht benannt; allerdings sind auch keine weiteren Schilderungen eines peinlichen Rechtstages in den untersuchten Beständen enthalten. Die Malefizordnung brachte aber nicht nur Neuerungen mit sich, vielmehr gab sie dem schon in Übung Befindlichen eine Normierung. Es kann damit wohl angenommen werden, daß das Amt des Malefizprokurators und des Defensors im Laufe des 16. Jahrhunderts auch in die ländliche Gerichtsbarkeit Einzug gehalten hat.

(2) Der Nachrichter

Zur Vollstreckung der peinlichen Urteile bedarf es eines berufsmäßigen²⁵² Henkers, der sein Handwerk *lege artis* auszuführen versteht²⁵³. Dieser muß Kenntnisse haben sowohl in der Vollziehung einzelner Leibesstrafen als auch der Durchführung der verschiedenen Exekutionsarten. Einen solchen Fachmann führt keine der untersuchten Zenten in ihrem gewöhnlichen gerichtlichen Personalbestand. Vielmehr muß der Nachrichter für jede Vollstreckung eigens herbeigeholt und entsprechend entlohnt werden, so etwa in der Zent Kirchheim:

Wer es aber, das dheiner²⁵⁴ in diesem ampt hußlich sesse, wan die zent alßdan eins bedorfend wurd, so soll der zentgebüttel einen zu Worms oder Rußheim holen oder holen lassen und verzeren biß uff die zent und darnach die andern, die das beruren wirt, dem nachrichter lon und kosten uff der zent ußrichten lassen. Und so er wider heim wil, soll ine der zentgebüttel wider heimschaffen uff sin kosten ungeverlich²⁵⁵.

Auch der Rechtsbrauch in der Mosbacher Zent berichtet von der Anreise des Henkers: Steht ein peinlicher Rechtstag an, so wird der Stadtknecht in seiner Funktion als Zentbüttel losgeschickt, um den Nachrichter zu laden. Ist schließlich nach der Durchführung des

²⁵¹ Vgl. dazu Kern, Gerichtsordnungen, S. 377; Kollnig, Zenten in der Kurpfalz, S. 35.

²⁵² Das Berufshenkertum kommt Ende des 14. Jahrhunderts auf; vgl. Danckert, Unehrlische Leute, S. 36.

²⁵³ Vgl. Schuhmann, Artikel „Henker“, in: HRG I, Sp. 75 ff. Über den Beruf des Scharfrichters liegt aus der neueren Zeit vor allem die Untersuchung von Nowosadtko, Scharfrichter und Abdecker vor; dort insb. S. 47 ff. Für die Neuzeit vgl. Wilbertz, Scharfrichter, Medizin und Strafvollzug, S. 515 ff.

²⁵⁴ = Kein Nachrichter.

²⁵⁵ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 2 (1468).

endlichen Rechtstages das Urteil gefällt, so wird *der arm verdampfte alßbald vom nachrichter angegriffen* und von allen Anwesenden *zur execution biß uff die wahlstatt vergläitet*²⁵⁶. Die Kosten für den Henker sind keine geringen, vor allem dann, wenn die Verurteilten mittellos sind; noch im Eberbacher Bericht von 1808 ist die Rede von „onerosen“, also drückenden Kosten für die Zentuntertanen, *denn wenn der Inquisit nichts besizet, so müssen die Untertanen die Atzungskosten und sogar den Henkerlohn bezalen*²⁵⁷. Eine kurpfälzische Gebührenordnung von 1743 nennt die Kosten für einzelne Dienstleistungen des Nachrichters. So kostet es etwa „einem Gotteslästerer oder sonstigen Verbrecher eine Mauschelle zu geben“ 2 fl. kr., „mit glühenden Zangen zu pftzen“ 5 fl. kr., „den Leib auf das Rad zu legen“ 5 fl. kr., das „Radebrechen“ aber schon 12 fl. kr. ebenso wie die Vierteilung²⁵⁸.

²⁵⁶ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 12.

²⁵⁷ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 8 (S. 33).

²⁵⁸ Vgl. dazu die komplette Liste bei Neuer, Kirchheim, S. 46.

3. Vorgänge

Die Zent ist, wie schon berichtet, nicht nur Gerichtsbezirk, sondern auch eine ländliche Verwaltungseinheit, auf deren Grundlage der Territoriauxbau betrieben wird, in der Steuern, Abgaben und Fronen erhoben werden, aus der heraus sich die Fähnlein für Fehden und Kriegszüge bilden. Das Zentgericht hat nicht nur die Aufgabe, die über die Dorfgerichtsbarkeit hinausgehende Rügegerichtsbarkeit sowie die Blutgerichtsbarkeit zu stellen, sondern auf zentgerichtlicher Ebene kommt es auch zu Weisungen und zu Kundschaften. Im folgenden soll ein knapper Überblick über das „Repertoire“ der Zentgerichte gegeben werden, der keineswegs Vollständigkeit vermitteln, sondern nur einen Einblick in die Tätigkeiten der kurpfälzischen Zentgerichte geben möchte.

a) Das Weisen

Das Weisen, das Auskunftgeben über bestimmte rechtliche Verhältnisse, kommt auf zentlicher Ebene in verschiedenen Formen vor. Dies kann zum einen stattfinden in einer organisierten Form, in dem herrschaftliche Beamte mit einem Formular über Land ziehen und bestimmte Fragen in den zentangehörigen Stätten stellen, die in der Regel von den dorfgerichtlichen Gremien beantwortet werden. Als Beispiel sei hier auf die Weistumsgruppen von 1369 (Urbarweistümer aus Dörfern der Zenten Schriesheim²⁵⁹ und Eberbach²⁶⁰), von 1476 (Dörfer der Zent Kirchheim²⁶¹), 1496 (Dörfer der Zenten Schriesheim²⁶² und Kirchheim²⁶³) und schließlich 1602 (Dörfer der Zenten Eberbach²⁶⁴ und Mosbach²⁶⁵) verwiesen, denen jeweils ein Fragenkatalog zugrundeliegt, der aber auch Spielraum für lokale Besonderheiten läßt. Wichtig ist ferner die Weistumsgruppe von 1430, von der es Weistümer aus den Zenten Affolterbach, Waldmichelbach, Landberg²⁶⁶, Reichartshausen²⁶⁷, Neckargemünd und auch Sachsenheim²⁶⁸, der späteren Zent Schriesheim, gibt. Ist bei den erstgenannten Gruppen die Zugehörigkeit bestimmter Dörfer zur Zent ausschlaggebend für die Einbeziehung in die Weistumserhebung, so werden die Weistümer

²⁵⁹ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 35, 41, 54, 66, 76, 89, 101, 139, 164.

²⁶⁰ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 21, 26, 30, 36, 38, 41.

²⁶¹ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 33, 43, 75, 89, 102, 110, 128, 135, 144, 158, 174, 184, 201, 215, 230.

²⁶² Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 29, 37, 43, 51, 56, 91, 128, 129, 133, 142, 166.

²⁶³ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 35, 44, 77, 91, 103, 111, 129, 136, 145, 159, 169, 175, 186, 203, 216, 231.

²⁶⁴ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 19, 20, 25, 31, 37, 42, 49, 53, 56.

²⁶⁵ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 80, 92, 98, 102, 109, 110, 119, 123, 126, 132, 137, 145, 150, 155, 160, 170, 186.

²⁶⁶ Vgl. den Text bei Grimm I, S. 469 ff.

²⁶⁷ Vgl. den Text bei Brinkmann, Reichartshausen, Nr. 3. Zu der Zent Reichartshausen vgl. auch Wittmann, Die Reichartshausener oder Stüber Zent, S. 54 ff. sowie Halter, Die Stüber Zent, S. 66 ff.

²⁶⁸ Vgl. den Text bei Kollnig, Schriesheim, Nr. 1; im einzelnen zu der Weistumserhebung von 1430 vgl. Zimmermann, Weistümer und Ausbau der Landeshoheit, S. 23 ff.

der Gruppe von 1430 durch das Zentgericht selbst gegeben²⁶⁹. Geht es bei den Weistumserhebungen auf den Dörfern vor allem um dörfliche Belange (und nur am Rande um die Zentzugehörigkeit), so finden sich in der Gruppe von 1430 zentliche Aspekte wie die Zentherrschaft, die hohen Bußen und Frevel, das Erbrecht, das Hauptrecht und der Heimfall besprochen²⁷⁰. Auf zentlicher Ebene kann es aber auch Weisungen zu Einzelfragen wie der Gerichtskosten bei Verurteilung von Übeltätern²⁷¹ oder auch Behandlung des Obstüberfalls geben²⁷². Wesentlich sind auch immer wieder die Weistümer über den Umfang der Zent²⁷³ bzw. der Schriesheimer Zentallmende²⁷⁴.

Gibt die Zent in den Weistümmern selbst zu wesentlichen rechtlichen (genossenschaftlichen und herrschaftlichen) Verhältnissen Auskunft, so werden auf zentlicher Ebene durchaus auch herrschaftliche Ordnungen erlassen und in den ländlichen Rechtsbereich aufgenommen, so etwa die Kirchheimer Zentordnung von 1490²⁷⁵ und die Eberbacher Zentordnungen von 1594, 1604 und 1612²⁷⁶, die Schriesheimer Zentallmendordnung von 1483²⁷⁷, die Eberbacher Ordnung über die Zentkosten von 1575 oder die Kirchheimer Frondienstordnung von 1664²⁷⁸.

b) Das Kundschaften

Von der Weisung ist die Kundschaftung streng zu unterscheiden. Hier handelt es sich zwar gleichfalls um Aussagen zu rechtlichen Verhältnissen, doch beziehen sich die Fragen auf sehr spezielle Aspekte und richten sich an einzelne kundige Personen. So werden etwa verschiedene namentlich benannte Bewohner der Schwetzingen Hardt über die Weiderechte im Hardtwald befragt²⁷⁹. Aus der Reichartshäuser Zent etwa ist auch eine Kundschaft über den kurpfälzischen Wildbann erhalten²⁸⁰, in der Schriesheimer Zentallmende äußert man sich zu Fragen der Holzabfuhr, dem Verkauf von Waldstücken sowie dem Brotverkauf und

²⁶⁹ Vgl. die Auflistung der Anwesenden bei Kollnig, Schriesheim, Nr. 1 (Prolog); Grimm I, S. 469 f.; Brinkmann, Nr. 3 (Prolog).

²⁷⁰ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 1, §§ 1-4. Einige weitere Aspekte wie die Bestimmung von Maß und Gewicht oder auch das Spielverbot finden sich bei dem Reichartshäuser Zentweistum von 1430; vgl. Brinkmann, Nr. 3, §§ 9 und 13; im Landsberger Weistum geht es vor allem um den Ausgleich der zentlichen Ansprüche zwischen Kurmainz und Kurpfalz; vgl. dazu Hägermann, Herrschaftliche Einflußnahmen, S.*** mit zahlreichen Nachweisen.

²⁷¹ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 3.

²⁷² Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 3.

²⁷³ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 6.

²⁷⁴ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 15, 16, 17, 18, 19, 21.

²⁷⁵ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 4.

²⁷⁶ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 4, Nr. 13 und Nr. 6.

²⁷⁷ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 14.

²⁷⁸ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 9.

²⁷⁹ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 14.

²⁸⁰ Vgl. Brinkmann, Nr. 9.

Weinschank am Allerheiligentag²⁸¹. Bei diesen Kundschaften handelt es sich um Zeugenaussagen zu einzelnen rechtlichen Verhältnissen, die die Kundigen aus ihrem Wissen heraus und mit Bezug auf das überlieferte Herkommen geben²⁸². Bemerkenswert ist, daß die Zeugen dabei grundsätzlich von ihrem Untertaneneid befreit werden. So heißt es etwa in den Schriesheimer Kundschaften über die Zentallmend von 1453, daß die Zeugen von dem Vogt und dem Landschreiber *aller ihrer glubde, eyde und waß sie unserm obgenannten herrn herzog Friedrich*²⁸³ *gewandt und verbunden sind, die zyt und solich kundschaft zu sagen, ledig und loiß gesagt*²⁸⁴ werden.

c) Gerichtsverhandlungen

Im wesentlichen beschäftigt sich die vorliegende Untersuchung zur Strafgerichtsbarkeit in kurpfälzischen Zenten freilich mit den Aussagen der ländlichen Rechtsquellen zu formellen und materiellen Fragen der Gerichtsbarkeit. Diese Bereiche finden sich in den untersuchten Texten selten voneinander getrennt; vielmehr werden diese Fragen „in einem Atemzug“ genannt – etwa in dem Sinne, daß bestimmte Delikte an der Zent zu rügen sind²⁸⁵.

Die Zent ist die wichtigste Gerichtsstätte der ländlichen Gerichtsbarkeit. Das Zentgericht ist im strafrechtlichen Bereich als Rügegericht zuständig für alle Verstöße und Delikte, die über die Dorfgerichtsbarkeit hinausgehen, gleichwohl aber die Schwere der Hochgerichtsbarkeit nicht erreichen. Daneben tagt es als Blutgericht für Fälle der Schwerstkriminalität. Die Rügegerichtsbarkeit ist die oftmals so bezeichnete *ordinari*, die reguläre Gerichtsbarkeit. Das Zentgericht tritt zu bestimmten Zeiten im Jahr zusammen, um die anfallenden Sachen zu verhandeln und abzuurteilen. Nur nach Bedarf tritt es als Blutgericht zusammen, um einen Übeltäter zu verurteilen und das peinliche Urteil an ihm vollstrecken zu lassen. Spätestens mit Erlaß der Malefizordnung findet sich aber nur noch die Festnahme des Täters und die eigentliche Gerichtsverhandlung im zentlichen Bereich. Denn der Täter wird sofort nach Ergreifen an das Oberamt geliefert, von dort aus und mit herrschaftlichen Beamten wird die Voruntersuchung des Falles durchgeführt. Nur wenn der Täter hier nicht schon unter

²⁸¹ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 11.

²⁸² (...) *daz die nachgeschriben artikel off sie hercome sint*, heißt es etwa in den Kundschaften über die Landsallmend von 1444; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 11 (Prolog).

²⁸³ Kurfürst Friedrich I. (1449-1476).

²⁸⁴ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 13 (S. 41).

²⁸⁵ Die Abschnitte dieser Arbeit über die „Zuständigkeit des Zentgerichts“ und „Verfahren“ bemühen sich um eine getrennte Betrachtung des materiellen und des formellen Rechts, wie es sich auf der zentlichen Ebene antreffen läßt. Dadurch sind mehrfache Untersuchungen und Zitierungen derselben Rechtstexte, wenngleich unter unterschiedlichen Gesichtspunkten, unumgänglich.

Landesverweisung freigelassen wird, kommt es zu einem peinlichen Rechtstag am Zentgericht.

d) Urteile und Sanktionen

Das Zentgericht kann ursprünglich je nach Gegenstand zwei Arten von Sanktionen im Wege des Urteils²⁸⁶ aussprechen. Im Rahmen der Rügegerichtsbarkeit kommt es nur zu Geldstrafen, die nach der Schwere der Verstöße in verschiedene Wertgruppen (etwa große und kleine Frevel) eingeteilt sind. Die Terminologie ist hier zum Teil sogar innerhalb der Zenten vollkommen uneinheitlich, eine Systematik oder auch scharfe Unterscheidung etwa zwischen Freveln und Bußen ist nicht auszumachen. Im Rahmen der Hochgerichtsbarkeit kann das Zentgericht noch in der frühen Neuzeit aus eigener Befugnis peinliche Urteile aussprechen und die Exekution vollziehen lassen. Mit Einzug des gelehrten Rechts auch in den ländlichen Bereich fühlen sich die bäuerlichen Schöffengremien zunehmend mit dieser Aufgabe überfordert, so daß es hier zu starken Einschnitten in die ländliche Gerichtshoheit kommt; vor allem das Ratsuchen und Urteilholen bei den Gelehrten der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg wird gebräuchlich.

²⁸⁶ Zu den Differenzierungen und sprachlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit spätmittelalterlichen Urteilen vgl. Landwehr, „Urteilfragen“ und „Urteilfinden“, S. 1 ff., insb. S. 24 ff.

2. Kapitel: Zuständigkeiten, Verfahren und Sanktionen

Im Mittelpunkt der Untersuchung über die Entwicklung der ländlichen Strafgerichtsverfassung stehen die Beobachtungen, die sich aus den ländlichen Rechtsquellen über die Zuständigkeiten der Zenten, die Verfahrensarten sowie die Sanktionsformen machen lassen. Ein einheitliches Bild der Strafgerichtsverfassung auf zentlicher Ebene läßt sich nicht zeichnen – vorherrschend ist vielmehr die Variabilität der Verhältnisse¹. Dies gilt schon für die Verhältnisse innerhalb einer Zent, aber erst recht für die Zenten untereinander. Es erscheint daher zweckmäßig, „Zent für Zent“ vorzugehen, um abschließend die Grundlinien herauszuarbeiten und einer gewissen Verallgemeinerung im Hinblick auf die Fragestellung zuzuführen.

I. Die Zuständigkeit der Zentgerichte:

Die Erkenntnis der heutigen Strafrechtler, daß auch Schweigen eine Aussage sein kann², erhält angesichts der Funde in den Quellen eine neue Qualität. Die Texte sprechen ganz offensichtlich nicht über das Selbstverständliche, über das den Zeitgenossen Bekannte. Dies trifft in einem besonderen Ausmaß nicht nur für die gerichtlichen Verfahrensarten zu, sondern bereits für die bei Gericht anzubringenden Fälle, die die Zuständigkeit der Zentgerichte festlegen. Vereinheitlichungen lassen sich erst nach Erlass von Malefiz- und Landesordnung, also nach 1582, feststellen. In zwei Stufen soll daher im folgenden den Hinweisen aus den Quellen, die in verschiedene Gruppen zu unterteilen sind, nachgegangen werden: Zunächst sollen für die jeweilig Zent die Verhältnisse der Jahre vor 1582, dann die der späteren Jahre untersucht werden. Dieser Einteilung liegt die Überlegung zugrunde, daß sich (auch) das materielle Strafrecht in den Zenten durch die Einführung der Malefizordnung 1582 geändert haben könnte, so daß die Zustände vor und nach Erlass dieses Gesetzeswerkes erforscht werden sollen. Da die Kodifikation eines so großen Vorhabens wie die Malefizordnung ein deutliches Zeichen für den Beginn der Neuzeit darstellt, dient diese Trennung zugleich der der Zeitalter. Es sollen sich Entwicklungslinien und Zäsuren des Übergangs vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit aufzeigen lassen.

¹ Diese Erkenntnis gilt freilich nicht nur für das „Strafrecht“ im zentlichen Bereich, sondern ist eine allgemeine Erscheinung der Zeit; vgl. dazu etwa Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 14 f.

² Vgl. zu diesem Problemkreis Kleinknecht / Meyer-Goßner, StPO, § 261, Rn. 16 ff.

Im Überblick über die vier untersuchten Zenten ist bereits auf die strukturellen Besonderheiten jeder einzelnen Zent aufmerksam gemacht worden. So existiert beispielsweise in der Zent Schriesheim neben der zentlichen Gerichtsbarkeit auch die der Zentallmende; in der Zent Mosbach etwas finden sich die Kellereien Lohrbach und Neckarelz. Nach diesen Gliederungen richten sich die Editionen der ländlichen Rechtsquellen, und ihnen folgt auch die nachstehenden Untersuchung. So werden zunächst jeweils die Quellen der Zenten selber, sodann die der besonderen Unterteilungen (insbesondere Kellereien) und abschließend die der zentangehörigen Dörfer auf ihre Aussagen in bezug auf die Zuständigkeit des Zentgerichtes herangezogen. Diese Gliederung versteht sich freilich nur als Rahmen; eine strikte Kategorisierung verbietet sich, möchte man den Aussagen der Texte auf den Grund gehen.

Ein Ergebnis dieser Untersuchung muß den Ausführungen vorangestellt werden, um möglichen Irritationen vorzubeugen, die durch die Beschreibungen in den Quellen hervorgerufen werden können: Die Zenten sind für zwei unterschiedliche Deliktsgruppen zuständig. Zum einen für Fälle von Schwerstkriminalität, in denen die Zent als Blutgericht tätig wird. Zum anderen ist die Zent aber auch anzugehen in Fällen der Rügegerichtsbarkeit³, welche nicht der Hochgerichtsbarkeit zuzurechnen sind, gleichwohl aber die Kompetenz der Dorfgerichte überschreiten. In den Quellen wird diese Differenzierung der Zuständigkeiten vor allem für die Zeit vor 1582 nicht oder nur selten und unklar vorgenommen. Erst mit Erlaß von Landes- und Malefizordnung wird die Differenzierung dieser Gerichtsbarkeiten im Ansatz generiert und festgeschrieben.

³ Vgl. dazu auch Landwehr, Gogericht und Rügegericht, S. 127 ff., der einen sehr guten Einblick über das Wesen der Rügegerichtsbarkeit gibt.

1. Die Zuständigkeit des Schriesheimer Zentgerichts bis 1582

a) Die Quellen des Zentgerichtes: Abgrenzung von Zent- und Dorfgerichtsbarkeit

(1) Die Weistümer von 1430 und 1462

Bei der Erforschung der zentgerichtlich zu beurteilenden Delikte in der Zent Schriesheim stößt man auf der Ebene derjenigen Quellen, die vom Zentgericht selbst herrühren, auf das bereits genannte Weistum von 1430, in dem dem *gnedigen hern*, Kurfürst Ludwig III. (1410-1436)⁴, als *obersten vogt und hern des landgerichtes* Gebot und Verbot über die Zent gewiesen wird, und daß er auch *buß, hoe und nider*, „zu machen“ hat⁵. Dazu erhält er *all hoe buß und der zent frevel*⁶. Es ist bereits ausgeführt worden, daß sich in diesen Zeilen die umfassende Gerichtsherrschaft des Landesherrn verbirgt⁷. Doch wird aus diesem Text keineswegs klar, auf welche Fälle sich Gebot und Verbot beziehen, was hohe und niedrige Buße bedeuten oder was unter Zentfreveln zu verstehen ist. Eine Klärung läßt sich diesem Weistum nicht entnehmen.

Etwas deutlichere Hinweise finden sich einem undatierten Zentweistum⁸, das nach 1462 entstanden sein muß⁹. Nach der formelhaften Zuweisung des Gerichtes sowie von Gebot und Verbot an den Pfalzgrafen werden die hohe Buße und der Zentfrevel konkretisiert, nämlich indem ihnen ein Wert zugeteilt wird:

*Zum andern, so weißten wir unserm gnädigsten herrn die hohe buß vor 32 pfd. hlr. und die zentfrevel vor 10 pfd. hlr.; dieße und andere freventliche handlungen seind unserm gnädigsten herrn zuegehörig*¹⁰.

Daraus läßt sich schließen, daß die „hohe Buße“ offenbar als schwerer empfundene Delinquenz angesehen wird, die Zentfrevel dagegen leichter geahndet werden sollen. Welche Tatbestände von der hohen Buße und den Zentfreveln erfaßt werden, erhellt aus dieser

⁴ Zu diesem Kurfürsten siehe Schaab, Kurpfalz I, S. 170 f.

⁵ Kollnig, Schriesheim, Nr. 1, § 1.

⁶ Kollnig, Schriesheim, Nr. 1, § 2.

⁷ Vgl. dazu oben Teil 2 Kapitel 1 I 1 a.

⁸ *Copia des alten centweistumb auß dem alten centurteilbuch fol. 226. Weistumb der Öpfelbacher cent*; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 7 (Überschrift). Enthalten ist dieser Text in Berain 66/7761: Erneuerung der Gerechtsame von Kurpfalz in der Cent Schriesheim mit Aufnahme älterer Weistümer, Rechtsentscheide usw., angelegt um 1675; vgl. Kollnig, Schriesheim, S. XXII. Das in der Überschrift der Quelle erwähnte Zenturteilbuch gilt als verloren.

⁹ In dem Text wird auf die Appellation von der Zent an das 1462 von Kurfürst Friedrich I. eingerichtete Hofgericht verwiesen; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 7, § 7.

¹⁰ Kollnig, Schriesheim, Nr. 7, § 2.

Textstelle freilich nicht. Hier muß davon ausgegangen werden, daß Herrschaft wie Untertanen der sachliche Inhalt bekannt oder für sie zumindest unschwer zu eruieren ist.

Auf den ersten Blick erstaunen mag auch das Fehlen eines Hinweises auf peinliche Strafen, auf die Hochgerichtsbarkeit überhaupt. Dies liegt keineswegs daran, daß die Zent für diese Fälle unzuständig ist. Die Zent ist, wie noch auszuführen sein wird, bis in das 18. Jahrhundert hinein der Ort der Hochgerichtsbarkeit. Der Hintergrund der genannten Regelung und das Fehlen eines Hinweises auf die Blutgerichtsbarkeit ist vielmehr ein anderer: Bei diesen summenmäßigen Unterscheidungen geht es um die Abgrenzung der Zent- von Dorfgerichtskompetenz. In diesen Zusammenhang ist insbesondere die Quellengruppe von 1496 zu stellen.

(2) Die Weistümer von 1496

Im Jahr 1496 ergeht offenbar die Aufforderung an die zentanhörigen Dörfer, sich neben der Zugehörigkeit der Dorf- und Zentherrschaft auch zu der Höhe der Zentfrevel zu äußern. So heißt es in bezug auf die Abgrenzung der Dorf- und Zentgerichtsbarkeit deutlich in der Weisung der kurpfälzischen Rechte 1496 nach Juni 8 des Dorfes Schriesheim:

*Item wisen sy unsern gnedigsten hern pfaltzgraven vor iren geriechtsherrn und das sunst nyemant kein oberkeit zu Schrießheim hab, dan alein sin furstlich gnod.
Item sy gehoren zur zent, und unser gnedigster her hab al hohe und nidder frevel zu strofen, und ein klein frevel, die nit vor die zent gehor, sie 10 pfd. hlr. und ein halb 5 pfd. hlr.¹¹*

Diese Befragung wird in der gesamten Schriesheimer Zent durchgeführt, die Aussagen bezüglich der Höhe der Zentfrevel gleichen sich oder finden keine Erwähnung. So weisen 10 Pfund als Dorffrevel, also als höchste durch das Dorfgericht zu verhängende Geldstrafe (*Item sy gehoren uf die zent, und sin furstlich gnod hab al freveln, hohe und nidder, zu strofen; und ein dorfsfrevel sie 10 pfd. hlr.*¹²), die folgenden Dörfer auf: Dossenheim¹³, Feudenheim¹⁴, Großsachsen¹⁵, Handschuhsheim¹⁶ und Schriesheim¹⁷. Die entsprechende Heddesheimer

¹¹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 142, § 1.

¹² Kollnig, Schriesheim, Nr. 29, § 1 (Dossenheim, Weisung der kurpfälzischen Rechte 1496 nach Juni 8).

¹³ Kollnig, Schriesheim, Nr. 29, § 1.

¹⁴ Kollnig, Schriesheim, Nr. 37, § 1.

¹⁵ Kollnig, Schriesheim, Nr. 43, § 1.

¹⁶ Kollnig, Schriesheim, Nr. 51, § 1.

¹⁷ Kollnig, Schriesheim, Nr. 142, § 1.

Quelle „paßt“ als einzige in das Bild des Weistums von 1430, weist sie doch 9 Pfund Heller als Dorffrevel aus (*Und sie ein dorfsfrevel, die nit uf die zent gehort, 9 pfd. hlr.*)¹⁸, ab dem Wert der Sache von 10 Pfund Heller ist sonach die Zent das zuständige Gericht.

Summenmäßige Angaben fehlen hingegen aus den Dörfern Käfertal¹⁹, Neuenheim²⁰, Steinklingen mit Oberflockenbach und Wünschmichelbach²¹, Sandhofen²² und Wallstadt²³, wobei diesen Quellen gemein ist, daß sie gleichwohl sämtlich bekunden, der Pfalzgraf habe alle Frevel, hohe und niedere, zu strafen.

Hier eine Zufälligkeit hinsichtlich der Summenbezeichnung bzw. ihres Fehlens anzunehmen, verbietet sich schon wegen der Gleichförmigkeit der Quellen: Die Weisungen der kurpfälzischen Rechte werden eindeutig auf herrschaftliche Veranlassung gegeben, ihnen liegt offensichtlich ein Formular zugrunde. Es ist daher näher zu untersuchen, weshalb in einigen Orten eine Bezifferung der Frevel durchgeführt wird, in anderen hingegen nicht, denn dies kann immerhin auf eine Unterscheidung in der Zuständigkeit der Zent bezüglich einiger Dörfer hinweisen. Die Antwort ist im jeweiligen territorialpolitischen Hintergrund der Ortschaften zu suchen. Betrachtet man diesen eingehend, so stellt sich heraus, daß die herrschaftliche Stellung der Kurpfalz in den Orten, in denen die Frevelsumme erwähnt wird, als eher ungesichert anzusprechen ist (Dossenheim, Handschuhsheim, Feudenheim und Schriesheim) oder forensische Besonderheiten aufzuzeigen sind (Großsachsen und Heddesheim), während sie in den Dörfern, die den Frevel nicht beziffern (Käfertal, Neuenheim, Steinklingen mit Oberflockenbach und Wünschmichelbach, Sandhofen, Wallstadt), als gefestigt bezeichnet werden kann. Ein kurzer Überblick über die Situation in Dossenheim und Handschuhsheim, Feudenheim, Schriesheim sowie Großsachsen und Heddesheim mag zeigen, daß die Versicherung der Zentpflichtigkeit (im Rahmen einer festbestimmten Summe) durchaus notwendig erscheinen konnte.

(a) Die Dörfer Dossenheim und Handschuhsheim sind erst seit dem Jahre 1460 fester Bestandteil des pfälzischen Territoriums, als Friedrich I. das Amt Schauenburg samt Burg und den dazugehörigen Orten Dossenheim, Handschuhsheim, Neuenheim und Seckenheim im Zuge der Mainzer Stiftsfehde erobert. Zuvor hatte die Schauenburg mit den Dörfern als Lorscher Lehen den Edelfreien von Schauenburg zugehört und war nach deren Aussterben an

¹⁸ Schriesheim, Nr. 56, § 1.

¹⁹ Schriesheim, Nr. 91, § 1.

²⁰ Schriesheim, Nr. 120, § 1.

²¹ Schriesheim, Nr. 129, § 1.

²² Kollnig, Schriesheim, Nr. 133, § 1.

²³ Kollnig, Schriesheim, Nr. 166, § 1.

Speyer vergabt worden. Mit dem Lehen war im 13. Jahrhundert die Vogtei über die Ortschaften verknüpft; ein Teil der Vogtei fiel im Zusammenhang mit Verpfändungen schließlich an die Pfalz. Nach mehrmaligen Besitzwechseln kam Mainz in den Besitz der Schauenburg und ihrer Dörfer, allerdings ohne Neuenheim, und erhielt dafür 1320 eine königliche Bestätigung. Im Jahre 1460 nahm Kurfürst Friedrich I. die Schauenburg samt zugehörigen Dörfern ein und erhielt sie im Friedensschluß zugesprochen; sie blieben selbst nach dem Bergsträßer Rezeß von 1650 pfälzisch²⁴.

Im Jahre der hier zu betrachtenden Weisungen, 1496, sind die bei Heidelberg gelegenen Dörfer Dossenheim und Handschuhsheim gerade 36 Jahre der Kurpfalz zugehörig. Mithin besteht auch erst für diesen relativ kurzen Zeitraum die zentliche Obrigkeit der Kurpfalz, die noch der Absicherung bedarf – vor allem unter Beachtung der territorialen Konkurrenzsituation.

(b) Feudenheim weist kurpfälzische Konkurrenzen mit dem Hochstift Worms auf. Dieses hatte bei der Machtausweitung der Pfalzgrafen am unteren Neckar bedeutende Besitz- und Herrschaftsrechte inne²⁵. So gehörte Worms auch reicher Einzelbesitz im pfälzischen Feudenheim²⁶, in dem es einen Hubhof samt Hubgericht besaß, um den mannigfache Streitigkeiten entbrannten, die nur durch Vergleiche auf Veranlassung des Kurfürsten geschlichtet werden konnten. Da Worms sich in dieser Zeit als hartnäckiger Verteidiger seiner (tatsächlichen oder vermeintlichen) Rechte erweist²⁷, kann es nicht wunder nehmen, daß Kurpfalz sich seine Zuständigkeit präzise nachweisen läßt²⁸. Die unsichere Stellung der Pfalz ist in Feudenheim nicht nur in bezug auf die Frevelhöhe anzunehmen; der Streit beginnt bereits bei der Zugehörigkeit zur pfälzischen Zent Schriesheim. Denn in der Weisung von 1496 wird die Zentpflicht der Feudenheimer *expressis verbis* genannt – ein Zeichen dafür, daß der Erfüllung dieser Pflicht durchaus nachlässig gefolgt wird:

*Item wisen sy unsern gnedigsten hern pfaltzgraven vor iren obersten geriechtshern und das sin gnod al oberkeit do hab, auch schulthis und geriecht zu setzen und zu entsetzen und al hohe und nidder freveln zu strofen und auch das sy schuldig sint, uf die zent Schriesheim als ander zentlut gehorsamkeit zu tun; und sie ein dorfsfrevel by ine 10 pfd. heller.*²⁹

²⁴ In aller Kürze dazu Kollnig, Schriesheim, S. 79 f., 111 f.; Widder I, S. 261 f.; Schaab, Kurpfalz I, S. 178.

²⁵ Vgl. Trautz, Das untere Neckarland, S. 98 f.

²⁶ Vgl. Schaab, Entstehung des pfälzischen Territoriums, S. 244.

²⁷ Zum Streit um die drei Dörfer siehe unten Teil 2 Kapitel 2 I 1 c (1) (b) (cc).

²⁸ Zu Feudenheim vgl. Kollnig, Schriesheim, S. 89 f.

²⁹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 37, § 1.

(c) Das der Zent seit dem Ende des 15. Jahrhunderts seinen Namen gebende Schriesheim ist ebenfalls als ein Ort mit ungefestigter pfälzischer Position vorzustellen. Grundherr war hier lange das Kloster Ellwangen, als Vertreter der Vögte des Klosters taten die Herren von Leutershausen und später die von Strahlenberg ihren Dienst als Dorfherrn. Die Strahlenberger gerieten im 13. Jahrhundert (vielleicht auch durch den widerrechtlichen Bau der Strahlenburg) in finanzielle Schwierigkeiten und dadurch in wechselnde Abhängigkeit von Mainz und Pfalz. Durch eine Intervention des Burggrafen von Starkenburg konnten Schriesheim und Strahlenburg in der Regierungszeit Ruprechts I. (1353-1390) an Kurpfalz gelangen, wobei allerdings die Lehensabhängigkeit von Ellwangen (formal bis 1803) fortbestand. Infolge des Todes Ruprechts III. im Jahr 1410 fiel Schriesheim an Otto von Mosbach, von diesem kam der Ort an die Simmern-Zweibrückische Seitenlinie, von dort ging er an Simmern und Veldenz über, stand damit stets in Opposition zur Kurlinie. Im Jahre 1470 wurde Schriesheim im Zuge der Weißenburger Fehde erobert und unmittelbar der Kurpfalz unterstellt. Schriesheim ist im Jahr 1496 also erst ein Vierteljahrhundert kurpfälzisch und zentangehörig (wenn es auch bald Sitz des Zentgerichtes werden sollte)³⁰.

(d) Heddesheim und Großsachsen (welches letztere vor Schriesheim Zentgerichtsort war) sind zwar seit dem 13. Jahrhundert pfälzisch, weisen aber eine Besonderheit in der Gerichtsverfassung auf, aus der eine Konkurrenzsituation mit der Zentgerichtsbarkeit erwachsen kann. Die sogenannten fünfhalb Dörfer Großsachsen, Hohensachsen, Leutershausen, Lützelsachsen, das ausgegangene (und daher als „halbes Dorf“ bezeichnete) Hege sowie Heddesheim³¹ sind durch eine Weide verbunden und besitzen gemeinsam ein genossenschaftliches Rügegericht, das sogenannte Gericht im tiefen Weg³². Ob und wie eine Konkurrenz zu dem Zentgericht auftreten kann, ist schwer festzustellen und nur zu vermuten; es kann auch nur mit Hilfe von Quellen aus der Zeit nach 1496 angedeutet werden. Im Weistum des Gerichts im tiefen Weg von 1569 wird die gerichtliche Zuständigkeit vor allem für Verstöße gegen Wald, Weide und Wasser aufgezeichnet. Es ist auch hier von Bußen und Freveln die Rede, die dem Pfalzgrafen zu 2/3 und den Hirschbergern als Inhabern einer Zentgerichtsgült zu 1/3 zugewiesen werden, doch stehen sie ausschließlich im Zusammenhang mit Delikten in bezug auf die Waldnutzung. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß auch hier ausgehend vom Wert der Sache Fälle auftreten, die

³⁰ Vgl. dazu Kollnig, Schriesheim, S. 249 f.

³¹ Das Weistum des Gerichts im tiefen Weg von 1569 vor Febr. 2 scheidet Heddesheim aus und nennt sich *Weißtumb der 4 1/2 dorf* wie auch Heddesheim; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 45 (Überschrift).

³² Kollnig, Schriesheim, S. 96 f.; dazu auch Christ, Hübnergericht, Sp. 133 ff.

zentgerichtlich zu verhandeln sind, so daß eine Gerichtskonkurrenz keinesfalls ausgeschlossen werden kann. Sie erscheint eher als wahrscheinlich. Die Aussage des Weistums über die Zentzuständigkeit, nämlich *Item da ein todschlag geschehe auf der steinen brücken, hat er das haubt hinausgewendt gegen der Bergstraßen, so sollen sie das verbüßen auf der Äpfelbacher cent unßerm gnädigen herrn; hat er aber das haubt abhin gewendt, sollen sie das verbüßen auf dem Hünerberg, das ist Heppenheimer cent*³³, ist nun keineswegs in der Weise zu lesen, daß nur Todschläge auf das Zentgericht zu weisen sind. Vielmehr ist die Regelung als Zentgrenzbezeichnung zu verstehen³⁴.

Für den Versuch des Nachweises der Konkurrenz interessanter sind Strafbezifferungen, die in dieser Quelle und in einer Großsachsener Bachordnung von 1535³⁵ mitgeteilt werden. Im Weistum des Gerichts im tiefen Weg werden an einigen Stellen Strafen für Zuwiderhandlungen genannt, die teils innerhalb der Größenordnung für Dorffrevel liegen (5 ½ Pfund Heller etwa für das Heumachen auf der Straße³⁶ oder 2 Pfund Heller für die mangelhafte Säuberung der Gräben³⁷), teils aber auch deutlich im Bereich der für 1496 genannten Höhe der Zentfrevel (10³⁸ bzw. 20³⁹ Pfund Heller für fremde Weidebenutzer). Hierbei fällt freilich auf, daß für die Straftäter „aus den eigenen Reihen“ Strafenhöhen unterhalb der Zentfrevelgrenze angesetzt werden, für Fremde, also nicht den fünfthalb Dörfern Angehörige, hingegen sich die Strafzumessung auf dem 1496 genannten Zentniveau befindet. Eventuell liegen hier auch Fälle vor, die ohnehin nicht an das Zentgericht gehören, sondern schon vom Tatbestand her dem dörflichen oder genossenschaftlichen Gericht verbleiben. Es fehlt aber auch hier ein Katalog, der die Fälle abschließend nennt. Es erscheint sonach nicht ausgeschlossen, daß auch Delikte auf dem genossenschaftlichen Gericht verrechtet wurden, die an die Zent gehört hätten. Doch Abschließendes kann hier aufgrund der Quellenlage nicht gesagt werden. Jedoch erscheint eine Konkurrenz der Gerichte bereits im Jahre 1496 jedenfalls nicht unwahrscheinlich.

In der Bachordnung wird die unverhältnismäßige Bachnutzung mit 15 Pfund Heller⁴⁰, die Verwüstung des Baches durch Viehtrieb mit 10 Pfund Heller gehahnet⁴¹, die Zuwiderhandlung

³³ Kollnig, Schriesheim, Nr. 45, § 35.

³⁴ Das kommt auch vor im Weistum auf dem Landsberg (Zent Heppenheim) vpn 1430; vgl. Grimm I, S. 4473 (§ 12).

³⁵ Kollnig, Schriesheim, Nr. 44.

³⁶ Kollnig, Schriesheim, Nr. 45, § 31.

³⁷ Kollnig, Schriesheim, Nr. 45, § 43.

³⁸ Kollnig, Schriesheim, Nr. 45, § 41.

³⁹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 45, §§ 39, 40, 42.

⁴⁰ Kollnig, Schriesheim, Nr. 44, § 5.

⁴¹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 44, § 6.

gegen das Verbot des Bauens von Wassernutzungsanlagen gar mit 26 Pfund Strafe⁴², das Verschmutzen des Baches trägt für die *verbrecher* entweder 15 Pfund Heller Strafe ein (*gemeind*) oder 8 Pfund Heller (*eine jede sonder person*)⁴³. Allerdings kommt es hier auch zu einer Festlegung der gerichtlichen Verrechtung: Die Fälle sollen den Amtleuten angezeigt, die gerichtliche Verhandlung nach Weihnachten abgehalten werden; die verhängten Strafgeder fließen zum einen Teil dem Pfalzgrafen zu, zum anderen als „Anreiz“ den Bachmeistern⁴⁴. Es besteht damit offenbar eine Spezialgerichtsbarkeit neben der der Zent, die gleichwohl vollständig in herrschaftlichen Händen liegt.

Abschließend kann zu den die Höhe der Zentfrevel beziffernden Quellen gesagt werden, daß in allen Fällen besondere lokale Verhältnisse vorliegen, die eine Beschneidung der kurpfälzischen Rechte in bezug auf die Gerichtsbarkeit zumindest nicht unmöglich erscheinen lassen – dies mag eine Erklärung dafür sein, weshalb gerade in diesen Weisungen die an das Zentgericht gehörenden Fälle explizit mit 10 Pfund Heller bezeichnet werden.

(e) Als Gegensatz dazu kann auf die Weisungen aus den Ortschaften, die keine Angabe zur Frevelhöhe machen, verwiesen werden. Dies sind Käfertal, Neuenheim, Steinklingen mit Oberflockenbach und Wünschmichelbach, Sandhofen und Wallstadt. Käfertal, Steinklingen mit Oberflockenbach und Wünschmichelbach sowie Wallstadt waren immer kurpfälzisch. Käfertal wird 1227 erstmals genannt und kommt bei der Teilung der pfälzischen Lande 1338⁴⁵ an Ruprecht I. und Ruprecht II.⁴⁶ Wallstadt befindet sich bereits im 13. Jahrhundert in pfälzischem Besitz. Auch die Odenwalddörfer Steinklingen, Oberflockenbach und Wünschmichelbach, die eine Gemeinde bilden, sind, Lorscheer Besitz entstammend, stets der pfälzischen Landeshoheit zugehörig, wenngleich sie vielfach als Lehen vergabt werden, so bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts an die Herren von Steinklingen⁴⁷.

(f) Territoriale Besonderheiten ergeben sich nur in bezug auf Neuenheim und Sandhofen. Neuenheim ist zunächst in der Schicksalsgemeinschaft der zum Amt Schauenburg gehörigen Dörfer (von Dossenheim und Handschuhsheim wurde bereits berichtet), doch gelangt es in

⁴² Kollnig, Schriesheim, Nr. 44, § 7.

⁴³ Kollnig, Schriesheim, Nr. 44, § 8.

⁴⁴ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 44, §§ 9, 10.

⁴⁵ Vgl. dazu Schaab, Kurpfalz I, S. 93 f.

⁴⁶ Vgl. dazu Kollnig, Schriesheim, S. 168; Widders Vermutung, Käfertal sei aus Klein- oder Niederwallstadt hervorgegangen, wird von Kollnig im Anschluß an Trautz für unwahrscheinlich gehalten; vgl. insoweit Widder I, S. 309; Kollnig, Schriesheim, S. 289 f.; Trautz, Das untere Neckarland, S. 34, Fn. 246.

⁴⁷ Dazu Kollnig, Schriesheim, S. 231.

den Auseinandersetzungen zwischen Mainz und Pfalz in den Besitz der letzteren, gehört also nicht zu den Orten, für die das Erzbistum 1320 eine königliche Bestätigung erhält und die 1460 von pfälzischen Truppen erobert werden⁴⁸. Vielmehr gerät es in den Einfluß Heidelbergs, und zwar in der Weise, daß zwei Heidelberger Bürger in das Neuenheimer Dorfgericht aufgenommen werden müssen⁴⁹.

Sandhofen gibt die Besonderheit auf, daß der Ort seit dem Jahr 1300 in der Herrschaft der Klosters Schönhausen steht und nur die Zenthoheit der Pfalz zusteht. Dies drückt sich auch deutlich in der Weisung von 1496 aus:

Item wisen sy unsern gnedigsten hern pfalzgraven vor iren obersten vogt und hern und das sy gehoren uf die zent gon Schrießheim. Item unser gnedigster her hab al freveln, hohe und nidder zu strofen.

*Item ein apt von Schonauw hab schulthis und geriecht zu setzen und zu entsetzen und sie ir geriechtsher.*⁵⁰

In dieser Situation der geteilten Dorf- und Zentherrschaft kann man, der obigen Vermutung folgend, gerade die Notwendigkeit einer summenmäßigen Bezifferung der jeweiligen Dorf bzw. Zentgerichtsfälle annehmen. Ihr Fehlen könnte darauf schließen, daß dieses Neben- oder besser: Miteinander von Pfalz und Schönau derart eingeübt ist und reibungslos verläuft, daß eine solche explizite Normierung eben nicht als erforderlich angesehen wird.

(3) Zusammenfassung

Die soeben betrachtete Auswahl spätmittelalterlicher Quellen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts weist nun nach diesem Einblick zusammenfassend den folgenden Befund auf: Die Weistümer auf zentlicher Ebene von 1430 und (nach) 1462, die die einzigen der Zent Schriesheim sind, die überhaupt Hinweise auf die Zuständigkeit des Gerichtes enthalten, regeln die umfassende Gerichtsgewalt des Landesherren, die sich in den Formeln der Zugehörigkeit von der hohen Buße und den Zentfreveln zum Pfalzgrafen ausdrücken. Die Definition dieser Angaben wird allein nach Summen in Pfund Heller vorgenommen, wobei die Grenze der Zentpflichtigkeit bei 10 Pfund Heller als Vermögensstrafe des Deliktes liegt.

⁴⁸ Vgl. Kollnig, Schriesheim, S. 223.

⁴⁹ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 122.

⁵⁰ Kollnig, Schriesheim, Nr. 133, § 1.

Dieses Ergebnis wird gestützt durch die Sichtung zeitnaher Quellen, nämlich dörflicher Weisungen kurpfälzischer Rechte aus dem Jahr 1496. Aus den Rechtstexten dieser Orte, die ihre Zentpflicht erläutern, läßt sich erfahren, daß der Pfalzgraf alle Frevel zu strafen hat, „hohe und niedere“. In einigen Orten, in denen die kurpfälzische Stellung als eher ungefestigt nachgewiesen werden kann, wird ein „Dorffrevel“ mit 9 bzw. 10 Pfund Heller beziffert. In den übrigen Orten, aus denen Weisungen von 1496 erhalten sind, und in denen die Kurpfalz eine starke Stellung beansprucht, entfällt der Hinweis auf die Existenz und die Höhe eines „Dorffrevels“.

An sachlichem Gehalt im Hinblick auf die gerichtliche Zuständigkeit der Zent Schriesheim, ist den bisher erläuterten Quellen folgendes zu entnehmen: Der Pfalzgraf beansprucht im späten Mittelalter in der Zent Schriesheim eine umfassende zentliche Gerichtsgewalt. Das Zentgericht ist zuständig für alle hohen und niederen Straffälle, die nicht näher bezeichnet, sondern in einem Zentweistum und in einigen dörflichen Texten beziffert werden. Daneben hat aber offenbar auch das jeweilige Dorfgericht eine eigene Strafhoheit, die sich darin ausdrückt, daß ein Dorffrevel 10 Pfund Heller beträgt. Fälle mit einem „Wert“ bis zu dieser Summe können mithin von den dörflichen Gerichten verrechtet werden. Worin diese Fälle im einzelnen bestehen, ist diesen Quellen nicht zu entnehmen. Jedenfalls sind es aber keine Delikte, die als „niedere Frevel“ firmieren, denn diese gehören bereits an die Zent. Es verbietet sich damit auch die Gleichsetzung von „niederen Frevel“ und „Dorffrevel“.

Letztendlich ist aus den bisher gesichteten Quellen zu folgern, daß die Gerichtszuständigkeiten in der spätmittelalterlichen Zent Schriesheim offenbar soweit geklärt sind, daß eine nähere Aufschlüsselung der Zuständigkeit den Zeitgenossen nicht – vor allem auch nicht den mit der Weisungserhebung betrauten Beamten – erforderlich zu sein scheint.

b) Die Rechtstexte der Zentallmende

Die Allmendgenossenschaft besitzt ein Gericht, das Mitte des 15. Jahrhunderts personell mit dem Zentgericht zusammenfällt und gleichfalls unter dem Vorsitz des Zentgrafen tagt. Von diesem Gericht existieren Quellen, die neben Auskünften über einzelne Belange der Genossenschaft auch Hinweise auf die Strafgerichtsbarkeit liefern. So heißt es in dem Weistum der Zentallmend von 1449 Juli 1, das auf Veranlassung des Pfalzgrafen Ludwig IV.

(1437-1449) durch die Zentschöffen⁵¹ ergeht, nach Feststellung der Herrschaft des Pfalzgrafen⁵²:

*Auch so weisen wir, das unserm vorgeantent gnedigen herrn der wiltpant zugehere und alle frevel, dotschlege und ander frevel, gros und klein, sin gnaden zugeheren und mit siner gnaden amptluten zu verteidigen gepuren.*⁵³

Auf den ersten Blick wird mit dieser Zuweisung zumindest eine Andeutung dessen ersichtlich, was die Frevel materiell beinhalten könnten. So ist von Totschlägen die Rede, und damit von Schwerstkriminalität. Diese sollen dem Pfalzgrafen zugehören und von seinen Amtleuten verrechtet werden. Ein Tötungsdelikt führt damit die Reihe der großen und kleinen Frevel an. Allerdings griffe diese rein den Wortlaut betrachtende Auslegung der Quelle zu kurz. Vielmehr ist zur Interpretation des Textes wiederum der politische Hintergrund dieser Regelung zu beachten. Zur Zentallmend gehören nämlich auch nicht-pfälzische, nämlich mainzische Dörfer – und zwar sind dies im Jahre 1449 vor allem die bereits als stark umstritten dargestellten Orte Dossenheim und Handschuhsheim. Indem der Pfalzgraf auf der Grundlage eines Zentallmendweistums die in der Gemarkung vorkommenden Totschläge und alle anderen Frevel an sein „Landgericht“ weisen läßt, bedeutet dies nicht weniger als einen schweren Eingriff in die Gerichtshoheit des benachbarten Kurfürstentums. Doch hat auch diese Rechtsverletzung eine Vorgeschichte, zu der die bereits berichtete Auseinandersetzung um das Handschuhsheimer Weistum von 1399 und den Lorscher Wildbann von 1423 gehört⁵⁴. Es geht mit der Nennung von Totschlag und anderen Freveln damit keineswegs um die Behauptung der gerichtlichen Herrschaft gegenüber den Untertanen oder eine irgendwie geartete Schärfung des Unrechtsbewußtseins gegenüber schwerster, schwerer und leichter Kriminalität, sondern ausschließlich um die Behauptung und Verteidigung von territorialpolitischen Machtansprüchen. Dieses Vorgehen wird im Zusammenhang mit der Zentallmende noch durch die Aufnahme von Kundschaften, Zeugenaussagen zu bestimmten rechtlichen Fragen, verschärft. Denn 4 Jahre nach dem Weistum von 1449, am 10. Dezember 1453, läßt der Vogt zu Heidelberg als Bevollmächtigter des Pfalzgrafen⁵⁵ Friedrich I. die Zentschöffen als Zeugen⁵⁶ aussagen, wie es mit der Allmende, dem Wildbann und den

⁵¹ Vgl. den Prolog der Weisung bei Kollnig, Schriesheim, Nr. 12.

⁵² Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 12, § 2.

⁵³ Kollnig, Schriesheim, Nr. 12, § 3.

⁵⁴ Dazu schon oben Teil 2 Kapitel 1 I 1 a.

⁵⁵ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 13, S. 38.

⁵⁶ Vgl. dazu Fischer, Artikel „Zeugen“, in: HRG V, Sp. 1648 ff.

Freveln hinder Schriesheim uf dem Odenwald gehalten werde⁵⁷. Die Schöffen sagen aus, waß auch frevel und bußwertigen dinge an den obgenanten enden und in den obgemelten kreißten verhandlet werden, die gebühren alle einem pfalzgraven zu straffen (...).⁵⁸ Die Zeugen werden für diese Kundschaftung von ihrem Untertaneneid entbunden (*Und sind auch die jetzt gemelten gezogen von dem vogt und landschreiber obgemelt aller ihrer glubde, eyde und waß sie unserm obgenannten gnedigen herrn herzog Friederich gewandt und verbunden sind, die zyt und solich kundschaft zu sagen, ledig und loiß gesagt*⁵⁹), und sagen aus, daß *als lange ir jeglichem gedenke, ein pfalzgrave vogt und herr sey, die allmende obgemelde zu beschirmen und zu schuren dem lande und armen luden, die recht daran han, auch daß unserm vorgeantten gnedigen herrn der wildpann und alle frevel, totschlege und ander frevel, groß und kleine, zugehören (...)*.⁶⁰ Diese Aussage hat durch die Entbindung der Schöffen von den Eiden eine große Wirkkraft, da sie nicht als eine unter landesherrlichem Einfluß „hergestellte“ Darstellung bestimmter herrschaftlicher Rechtspositionen angesehen werden kann. Aber durch die formelhafte Wiederholung von Inhalt und Text des Zentallmendweistums von 1449 kann durch die Zusammenschau von Kundschaft und Weistum nurmehr die rein politische Bedeutung dieser Quellen nachgewiesen werden, die gerade keinen Blick auf die Zustände und Entwicklungen strafrechtlicher Sachverhalte in der spätmittelalterlichen Zent Schriesheim freigeben.

Die Weistümer der Zent und Zentallmend des Schriesheimer Zentgerichtsbezirkes aus dem späten Mittelalter können damit keinen Aufschluß darüber geben, für welche konkreten Fälle das höchste ländliche Gericht zuständig ist. Bislang ist nur der Nachweis geführt worden, daß die Pfalz versucht, eine möglichst umfassende Gerichtsgewalt zu erlangen – dies gelingt ihr entweder dadurch, daß sie ohnehin im Vollbesitz der Herrschaft ist und eine quellengestützte Erfassung nicht notwendig erscheint, oder daß sie in Abgrenzung gegen äußere Konkurrenten auf der Grundlage ländlicher Rechtsquellen sich ebendieser Position versichert. Es ist gelungen, die politische Bedeutung der Hinweise auf strafrechtliche Sachverhalte aufzuzeigen – doch für die Frage nach der zentgerichtlichen Zuständigkeit konnte noch kein Licht ins Dunkel gebracht werden.

⁵⁷ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 13, S. 38.

⁵⁸ Kollnig, Schriesheim, Nr. 13, S. 40.

⁵⁹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 13, S. 40 f.

⁶⁰ Kollnig, Schriesheim, Nr. 13, S. 41.

c) Dörfliche Rechtsquellen

Einen Hinweis auf die zentpflichtigen Tatbestände gibt das Dorfweistum von Heddesheim von 1537 (*Copia des dorfs Heddesheim alten weißtumbs*). Die Schöffen des Dorfgerichtes verkünden im Prolog Sinn und Zweck der Weisung, nämlich daß sie *erkennen und ernennen wollen des dorfs Heddesheim alt herkommen, rechtsprüch, als wie solche rechtsprüch von alters auf sie kommen weren, in ansehen, daß der menschen gedächtnus desto weniger in vergessenheit und abnehmends ihres verstands kommen möchte, auch dieweil der mensch zue bekommung täglicher nahrung in vielerley weeg richten muß, das menschlicher vernunft, bevorab layenleuten, langwührige ding schwerlich zue behalten seind, dadurch vielleicht jemand unrecht geschehen und entstehen möchte, solches zue vorkommen, so sollten sie, die gedachte ermahnte leute, wie recht ist, sagen und ihrer sagen nach schriftlich aufzeichnen geschehen lassen, die auch nachfolgendermaßen sprechen, es weren solche rechtsprüche und ordnungen auf sie kommen als wie nachfolgt*.⁶¹ Diesen einführenden Worten folgen Bestimmungen über den großen Zehnten, Kirchbaupflichten, Kosten der Weisung über die Kirche und die Bauunterhaltungspflichten des Pfarrers⁶². An erster Stelle aber wird die folgende Regelung wiedergegeben:

*Zum 1., dieweil das dorf Heddesheim unsers gnädigsten herrn pfaltzgrafen und churfürsten ist, so weist man darumb alda zue recht jegliches jahr drey mal ungebotten gerichtstäg zu halten. An selbigen tagen ist schuldig jeglicher gemeindsmann (...) zue erscheinen und (...) vorzubringen unserm gnädigsten herrn seine rugen, so auf der Äpfelbacher zent gerechtfertigt und außgetaidingt werden sollen, alle frevel, wo die anbracht würden, die stehnd mit dem **diebstall, dieb- und mordgeschrey** auf die cent zu weißen.*⁶³

Es fällt zunächst auf, daß hier neben der oben gesehenen Unterscheidung von Bußen und Freveln nun auch noch die Gruppe der „Rugen“ genannt wird. Dazu sei an dieser Stelle bemerkt, daß eine einheitliche Terminologie nicht existiert und ein für alle Quellen einer Zent in einem Zeitraum geltendes System nicht zu erblicken ist. Die Begriffe variieren, sind nicht

⁶¹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 58 (Prolog).

⁶² Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 58, §§ 2-6.

⁶³ Kollnig, Schriesheim, Nr. 58, § 1 (Hervorhebung durch die Verf.).

eindeutig zu definieren – so kann die Bezeichnung eines Frevels etwa eine bestimmte Missetat, aber auch die Bezeichnung für eine Summe Strafgeldes sein⁶⁴.

Dem zitierten Text kann mithin entnommen werden, daß auch er offenbar zwei unterschiedliche Formen dessen kennt, was an Fällen an das landesherrliche Zentgericht zur Verhandlung zu schicken ist: Dies sind zum einen nicht näher bezeichnete *rugen*, zum anderen aber die mit einer Erläuterung versehenen *frevel*, nämlich Diebstahl, Dieb- und Mordgeschrei. Diese Delikte können als typische Fälle der Höchstgerichtsbarkeit, also der an Leib und Leben strafenden Gerichtsbarkeit gelten⁶⁵. Diese liegt ausweislich der Quelle offensichtlich in der Hand der Zenten als höchsten ländlichen Gerichten.

(1) Diebstahl und Mord als zentpflichtige Fälle

Die Benennung von Diebstahl und Tötungsdelikten als eine qualitativ andere Kategorie als die sonstigen Frevel oder Rugen ist in den untersuchten ländlichen Rechtstexten (auch) der Zent Schriesheim durchaus verbreitet. Diebstahl als zentpflichtig nennen die neben dem Heddesheimer Weistum aus der Zeit vor 1582 erhaltenen Quellen der Dörfer Hemsbach (*Item wurde einer auf frischer tate mit diebstahl (...) begriffen*⁶⁶), Lampertheim⁶⁷ und Laudenbach⁶⁸. Mord wird als Zentdelikt in den Rechtstexten ebendieser Dörfer genannt⁶⁹. Daneben wird regelmäßig Dieb- und/oder Mordgeschrei an die Zent gewiesen: Heddesheim (*dieb- und mordgeschrey*)⁷⁰, Hemsbach (*machte einer ein mordgeschrei*)⁷¹, Lampertheim (*mördgeschrey*)⁷² und Laudenbach (*mordgeschrey*)⁷³.

Eine Aufklärung darüber, welchen sachlichen Inhalt die genannten Delikte Diebstahl, Mord sowie Dieb- und Mordgeschrei haben, sucht man in den Rechtstexten vergeblich. Es fällt bei

⁶⁴ An den „strafrechtlichen“ Begriffen der Quellen ist sonach nicht allzusehr zu haften – es müßte ansonsten eine strafrechtliche Untersuchung für jeden Ort und jede seiner Quellen entworfen werden, was weder im Sinne der Verf. noch in dem des interessierten Lesers sein kann. Zum vielschichtigen Begriff des Frevels auch Lieberwirth, Artikel „Frevel“; in: HRG II, Sp. 1273.

⁶⁵ Vgl. Merzbacher, Artikel „Hochgerichtsbarkeit“, in: HRG II, Sp. 173. Ausführlich zur Hochgerichtsbarkeit, vor allem ihrer Entstehung und Entwicklung vgl. Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit, insb. S. 109 ff.

⁶⁶ Dorfweistum von 1490 Febr. 7; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nachträge, Nr. 240, § 6, Ziff. 3, sowie „Bericht über die Freiheiten des Dorfes“ 1525; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 69, § 2.

⁶⁷ „Weistum 1527 in der Woche zwischen 26. Mai und 1. Juni“; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 98, § 2.

⁶⁸ „Dorfrecht von Oberlaudenbach“ 1568; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 102, § 1.

⁶⁹ Heddesheim: Dorfweistum 1537 Apr. 22; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 58, § 1; Hemsbach: Dorfweistum 1490 Febr. 7; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nachträge, Nr. 240, § 6, Ziff. 3 sowie „Bericht über die Freiheiten des Dorfes“ 1525; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 69, § 2; Lampertheim: „Weistum 1527 in der Woche zwischen 26. Mai und 1. Juni“; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 98, § 2; Laudenbach: „Dorfrecht von Oberlaudenbach“ 1568; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 102, § 1.

⁷⁰ Dorfweistum 1537; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 58, § 1.

⁷¹ Dorfweistum von 1490; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nachträge, Nr. 240, § 6, Ziff. 1.

⁷² Weistum 1527 der Woche zwischen 26. Mai und 1. Juni; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 98, § 2.

⁷³ Dorfrecht von Oberlaudenbach 1568; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 102, § 1.

der Sichtung jedoch zweierlei auf: Erstens tritt eine Differenzierung zwischen Diebstahl und Mord einerseits, Dieb- und Mordgeschrei andererseits offen zutage; zweitens stammen die Hinweise auf diese Delikte der Schwerstkriminalität aus immer denselben Quellen, nämlich von vier der Zent Schriesheim angehörigen Dörfern.

(a) Die Differenzierung von Diebstahl und Mord sowie Dieb- und Mordgeschrei

Die Quellen enthalten keine Definition der Delikte Diebstahl⁷⁴ und Mord⁷⁵ einerseits sowie Dieb- und Mordgeschrei andererseits. Die Differenzierung der Formulierung an sich zeigt aber deutlich, daß offenbar ein Unterschied zwischen Diebstahl und Mord sowie Dieb- und Mordgeschrei zu machen ist. Es kann mangels präziser Hinweise in den Quellen nur eine Vermutung geboten werden, worin dieser bestehen könnte. Diebstahl und Mord erscheinen als Vorfälle, in denen der Täter feststeht und an das Zentgericht überstellt werden kann. Deutlich wird dies etwa im Hemsbacher Dorfweistum von 1490: *Item wurde einer auf frischer tate mit diebstal (...) begriffen*, so gehört dies an die Zent⁷⁶. Anders könnte dies bei dem Dieb- oder Mordgeschrei sein. Hier ist es zwar zu einem entsprechenden Vermögens- bzw. Tötungsdelikt gekommen, doch ist der Fall nicht geklärt, etwa weil die Täterschaft nicht offenliegt oder zweifelhaft ist. In diesem Fall wird ein Dieb- oder Mordgeschrei „erhoben“, welches den Inhalt hat, den Fall zur Untersuchung an die Zent abzugeben⁷⁷. Diese Überlegung läßt sich durch zweierlei Tatsachen erhärten: Die Zent ist nicht nur Gericht, sondern auch Untersuchungsorgan für die zentpflichtigen Fälle; denn es werden an das Zentgericht nicht nur die Delikte selber abgegeben, sondern vor der Zent muß sich auch verantworten, wer

⁷⁴ Es wäre reine Spekulation, sich ohne Hinweise aus den Rechtstexten auf eine Definition des Diebstahls für die vorgestellten Quellen festlegen zu wollen. Die Beurteilung dieses Deliktes gehört gewiß zu den umstrittensten Fragen der Strafrechtsgeschichte. Auf die weite Fassung des Tatbestandes Diebstahl weist Lieberwirth, Artikel „Diebstahl“, in: HRG I, Sp. 730, hin. Gemeinhin wird unter Diebstahl die bewußte heimliche Wegnahme und Aneignung einer fremden beweglichen Sache verstanden. Die Zuordnung zur Höchstgerichtsbarkeit erfolgt erst im Zuge der Landfriedensbewegung; vgl. ebd. Sp. 731. Zum Diebstahl auch His, Strafrecht II, S. 174 ff.

⁷⁵ Auch eine Definition des Mordes findet sich in den Rechtstexten nicht; vor allem fehlt eine Abgrenzung zum Totschlag. Meurer, Artikel „Tötungsdelikte“, in: HRG V, Sp. 288, stellt einen undifferenzierten Sprachgebrauch von Mord und Totschlag im Mittelalter fest. Auch sprachlich läßt sich eine Eingrenzung nicht vornehmen; vgl. dazu Schmidt-Wiegand, Artikel „Mord (sprachlich)“, in: HRG III, Sp. 673 ff. Vgl. zum Mord auch His, Strafrecht II, S. 90 ff.

⁷⁶ Kollnig, Kirchheim, Nachträge, Nr. 240, § 6, Ziff. 3.

⁷⁷ Kollnig meint in seiner 1933 erschienenen Dissertation über die Zent Schriesheim, das „Zentgeschrei“ bestehe in der eidesmäßigen Pflicht der Zentuntertanen mit der „Wehr“ aufzustehen, dem auf frischer Tat gefaßten Verbrecher nachzufolgen und nach bestem Vermögen den Schaden abzuwehren (vgl. Kollnig, Zent Schriesheim, S. 48 f.). Das Zentgeschrei kann als Synonym zu Mordgeschrei aufgefaßt werden, nämlich wenn *gewaltig ein- und zeugriff beschehe oder Übeltäter und schädliche leute in der cent erfunden oder ferner ausgieng, oder ein waffen oder Mord geschrey käme* (Zitat nach Kollnig, Zent Schriesheim, S. 48). Mehr spricht aber doch dafür, nicht diese Nachfolgepflicht als das „Mord- oder Zentgeschrei“ anzusehen, sondern es tatsächlich für einen zentpflichtigen Tatbestand zu halten – dies wird vorrangig nahegelegt durch die Position im Rahmen der Deliktsaufzählungen.

einen anderen einer schweren Tat bezichtigt: *Item schuld einer den andern an seinen ehren in presentia vel eius absentia, sprechen du bist ein dieb, ein zeiberin oder dergleichen*, wie es im Hemsbacher Weistum von 1490 heißt⁷⁸. Dies bedeutet, daß auch die Beschuldigung eines solchen Deliktes samt dem Beschuldiger an die Zent zu übergeben ist, also nicht nur die nachweisbaren (auf frischer Tat) angefallenen Diebstahlsfälle hier verhandelt werden. Vielmehr wird auch der Bezichtigung einer entsprechenden Tat am Zentgericht nachgegangen. Hier darf wohl angenommen werden, daß es nicht nur um die Verhinderung ehrenrühriger Behauptungen geht, sondern um die Aufklärung des möglichen Falles. Denn der Diebstahl, so er vorgekommen ist, gehört ohnehin an das Zentgericht, so daß hier auch die Untersuchung der Behauptung stattfinden kann. Dagegen erscheint es ausgeschlossen, daß derjenige, der mit Recht eine Bezichtigung ausspricht, bestraft wird; vielmehr erfüllt er durch die Anzeige des Vorfalles die Pflicht⁷⁹, alle vorfallenden Delikte vorzubringen.

(b) Der territorialpolitische Hintergrund der Benennung der Delikte

Es ist zur Klärung der Beobachtung, daß die Hinweise auf die Zentpflichtigkeit von Diebstahl und Mord sowie Dieb- und Mordgeschrei aus denselben vier Dörfern stammen, aus anderen Stätten der Zent Schriesheim aber in der Zeit vor 1582 keine entsprechenden Angaben nachweisbar sind, der Hintergrund der Weisungen in den genannten Orten zu beleuchten.

(aa) Von Heddesheim als Mitglied der sogenannten fünfthab Dörfer ist bereits die Rede gewesen. Der Ort war immer pfälzisch⁸⁰. Es fragt sich sonach, weshalb in einem solchen Ort eigens festgestellt wird, welches die *frevel* sind, die an das Zentgericht gewiesen werden (*auch alle frevel vorzuebringen, die stehnd mit dem diebstall, dieb- und mordgeschrey*⁸¹), wenn doch die Zenthoheit der Pfalz unbestritten ist. Es bieten sich dafür zwei Erklärungen an. Erstens nämlich der Zusammenhang, in dem die zitierte Formulierung steht, und zweitens die auf nicht-gerichtlichem Gebiet bestehende Rechtsstellung von Kurmainz in diesem Dorf. Die Formulierung, auch *alle frevel* vorzubringen, findet sich in einem Artikel über die Durchführung der dörflichen Gerichtssitzungen. Es wird gewiesen – und den bäuerlichen Genossen in Erinnerung gebracht -, wie es mit der dörflichen Gerichtsbarkeit zu halten ist:

⁷⁸ Kollnig, Kirchheim, Nachträge, Nr. 240, § 6, Ziff. 2.

⁷⁹ Diese ergibt sich grundsätzlich aus Untertaneneiden, die eine Konkretisierung auch in dörflichen Rechtsquellen finden; siehe sogleich in Teil 2 Kapitel 2 I 1 b (1) (b) (aa).

⁸⁰ „Es findet sich auch keine Spur, daß jemals eine niedere oder vogteiliche Gerichtsbarkeit alda anders, als von den Pfalzgrafen oder ihren Vögten zu Heidelberg ausgeübet worden“, heißt es bei Widder I, S. 300.

⁸¹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 58, § 1.

*Zum 1., dieweil das dorf Heddeshaim unsers gnädigsten herrn pfaltzgrafen und churfürsten ist, so weist man darumb alda zue recht jegliches jahr drey mal ungebotten gerichtstäg zue halten. An selbigen tagen ist schuldig ein jeglicher gemeindsmann, ongebotten vor schultheißen und gericht zue erscheinen und für ihnen vorzuebringen unserm gnädigsten herrn seine rugen, so auf der Äpfelbacher zent gerechtfertiget und außgetaidingt werden sollen, auch alle frevel, wo die anbracht würden, die stehnd mit dem diebstall, dieb- und mordgeschrey auf die cent zue weißßen.*⁸²

Hierin ist also nur die Rede von Taten (Rugen und Freveln), die zu verrecken nicht in der Kompetenz des dörflichen Gerichtes stehen, sondern an die Zent zu weisen sind. Daß dies eigens erwähnt wird, scheint eher dafür zu sprechen, daß diese Regel nicht allen bekannt ist, daß ihr möglicherweise nicht immer gefolgt wird, daß sie gerade keine Selbstverständlichkeit beschreibt, derer es einer Erwähnung nicht bedarf. Für diese Interpretation spricht auch der Prolog, aus dem hervorgeht, daß der Vogt im Amt Heidelberg, ein Hans von Gemmingen, nach Heddeshaim gereist ist und das dortige Gerichtsgremium *ermahnet hat, das sie erkennen und ernennen sollen des dorfs alt herkommen und rechtsprüch*, da das menschliche Gedächtnis sich vor allem durch Vergeßlichkeit auszeichne⁸³. In diesem Zusammenhang steht also die Weisung der zentlichen Zuständigkeit für eine unbestimmte und nicht näher beschriebene Anzahl von *rugen* sowie für *frevel* mit Namen Diebstahl, Dieb- und Mordgeschrei – letzteres möglicherweise auch als Schärfung des Unrechtsbewußtseins für die Dorfgenossen gedacht: Diese Fälle betreffen Schwerstkriminalität, ihre Begehung ist zu unterlassen, und wird eine Tat ruchbar, so ist sie anzuzeigen und durch das höchste ländliche Gericht zu verurteilen, keinesfalls aber zu verschweigen oder Selbstjustiz zu üben.

Die exakte Weisung der Frevel kann auch in dem Zusammenhang mit der Mainzer Rechtsstellung in Heddeshaim gelesen werden. Diese wird im gleich auf die gerichtlichen Pflichten folgenden Artikel des Weistums betrachtet:

⁸² Kollnig, Schriesheim, Nr. 58, § 1.

⁸³ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 58, Prolog.

*Zum andern weist man zue Heddesheim zue recht, oft geschehen und dem centherr gewießen worden, das der große zehenden, den jetzung der probst und convent zue Lorsch sei teil.*⁸⁴

Das Kloster Lorsch, dessen Rechtsnachfolger Kurmainz ist, besitzt demnach einen Teil des großen Zehnten von Heddesheim. Schon die Formulierung und Hervorhebung, daß diese Weisung wiederholt vorgenommen wird, läßt auf ihre Brisanz schließen. Vielleicht hat der Zentherr Pfalz versucht, Mainz den Teil streitig zu machen, was eine entsprechende Reaktion der anderen Seite hervorgerufen haben dürfte. Jedenfalls besteht damit ein Zusammenhang des gerichtshoheitlich rein pfälzischen Dorfes Heddesheim mit den über Jahrhunderte währenden Auseinandersetzungen von Kurpfalz und Kurmainz um den Ausbau ihrer Rechtsstellung an der Bergstraße. In der Quelle weist freilich nichts darauf hin, daß Mainz versucht haben könnte, ausgehend von der Berechtigung am Zehnten seine Stellung auch in anderer Hinsicht (namentlich der Zentgerichtsbarkeit) zu erweitern, und auch andere Rechtstexte, die in diese Richtung weisen, sind nicht ersichtlich. Festgehalten werden kann an dieser Stelle aber jedenfalls, daß im Dorf Heddesheim der ärgste territoriale Konkurrent der Kurpfalz eine Rechtsposition einnimmt, die von seiten Kurpfalz die Reaktion der Absicherung der eigenen Herrschaftstellung hervorgerufen haben kann – und daher die *rugen* und namentlich die *frevel*, die eigentlich selbstverständlich an die pfälzische Zent gehören, eigens als zentpflichtig bezeichnet werden.

(bb) Gleich Heddesheim ist auch der Bergstraßenort Lampertheim bei der Teilung der Pfälzer Lande 1338 an die die Kurlinie führenden Kurfürsten Ruprecht I. und Ruprecht II. gefallen. Er wird in der Folgezeit mehrfach verpfändet⁸⁵; wohl auch wegen der räumlichen Nähe zu Worms kommt es ausweislich des Weistums von 1527 zu einem gemeinsamen Besitz des Dorfes durch Kurpfalz und das Hochstift Worms:

1. Zum ersten hat bemelter Gangwolf Hergot, schulthais zu Lampertheim, wie nachfolgt, angezeugt, waß unßern gnedigsten und gnedigen herrn Pfaltz und Wormbs zu Lampertheim nutzungen haben (...).

⁸⁴ Kollnig, Schriesheim, Nr. 58, § 2.

⁸⁵ Vgl. dazu Kollnig, Schriesheim, S. 173 f.

*2. Frevel, brüch, unfel gefellen beeden herren, ußgescheiden, so sich diepstalle, mördgeschrey begipt, sein dieselbigen uff die zendt Schrießheym gehorig, werden doselbst gestrofft. (...)*⁸⁶

Die gemeinschaftliche Herrschaft über das Dorf Lampertheim durch Worms und Kurpfalz führt dazu, daß die niedergerichtlich anfallenden Gerichtsgefälle (bezeichnet mit den begrifflich vielfältigen Freveln sowie Brüchen und Unfällen) beiden Herren zustehen, während die Zentfälle (Diebstahl und Mordgeschrei) an die Zent gehören und die Erträge allein dem Gerichtsherrn Kurpfalz zustehen.

Durch diese Quelle wird damit ein weiteres Licht in das Dunkel der zentgerichtlichen Zuständigkeiten gebracht. Bei einer geteilten Dorfherrschaft kann es also anders als bei einer rein pfälzischen dazu kommen, daß bis auf Fälle der höchsten Gerichtsbarkeit (Diebstahl und Mord) alle anderen dem dörflichen Gericht verbleiben. Diese anderen Taten, die unterhalb der Schwelle der Hochgerichtsbarkeit liegen, müssen damit nicht, wie etwa in Heddesheim gesehen, an die Zent gewiesen werden. Dahinter steht mit Sicherheit ein Übereinkommen der beiden Dorfherrn, von denen Kurpfalz eine gleiche Stellung wie Worms einnimmt mit Ausnahme des Vorbehaltes zweier höchstrichterlicher Fälle, die an das pfälzische Zentgericht Schriesheim gehören. Es ist freilich Vorsicht geboten bei der Annahme, die Zenthoheit beziehe sich (im Fall von Lampertheim) nur auf Diebstahl und Mordgeschrei. Es geht der Kurpfalz offensichtlich vor allem darum, sich die höchste Gerichtskompetenz zuweisen zu lassen; hier geschieht dies wohl eher formelhaft im Wege der Zusprechung von Diebstahl und Mordgeschrei. Gemeint ist damit mit Sicherheit das gesamte Spektrum der Höchstgerichtsbarkeit, daß durch die genannten Delikte nur „repräsentiert“ wird.

Damit stellt sich die Gerichtszuständigkeit der Zent als eine variable Größe dar, die durchaus von den herrschaftlichen Zuständen des einzelnen zentangehörigen Dorfes abhängen kann. Einen festen Katalog gibt es nicht – offenbar steht die zentliche Kompetenz nur für die Fälle schwerster Kriminalität fest.

(cc) Gerade um diese Kompetenz auf seiten der Pfalz als Zentherren ranken sich die Konflikte, die in den Orten Hemsbach und Laudembach zu verzeichnen sind. Diese Orte, die zusammen mit einem dritten, Sulzbach⁸⁷, eine „Schicksalsgemeinschaft“ bilden, stellen einen

⁸⁶ Kollnig, Schriesheim, Nr. 98, §§ 1-2.

⁸⁷ Aus Sulzbach gibt es keine hier zu beachtenden Quellen. Dies hat seinen Grund darin, daß Sulzbach eng mit dem Dorf Hemsbach verbunden ist. Zum Ausdruck kommt das in dem (undatierten) Sulzbacher Dorfrecht: *Item Sultzbach hort gen Hespach in ein gerichtszwang. (...) Item alles und jedeß, waß ordnung und heerbracht, so*

der wichtigsten und langwierigsten territorialen Zankäpfel zwischen Kurpfalz und dem Hochstift Worms dar. Es verwundert daher nicht im mindesten, daß sich der Pfalzgraf hier die zentliche Obrigkeit namentlich der Delikte weisen läßt, wird sie doch von Worms vielfach bestritten und verweigert. Um die Verhältnisse deutlich zu machen, ist es notwendig, weiter auszuholen und einen Abriß der Geschichte der drei Dörfer Hemsbach, Laudenschbach und Sulzbach sowie eine Betrachtung mehrerer Quellen zu liefern, zumal da auch in den Untersuchungen über die Gerichtsbarkeit der Zent Schriesheim nach 1582 hierauf noch zu verweisen sein wird.

Exkurs: Die Territorialgeschichte der Dörfer Hemsbach, Laudenschbach und Sulzbach

Im Jahre 1344 werden die drei Dörfer nach einem Streit um die Herrschaft zwischen Mainz und Kurpfalz in einem Schiedsgericht der Pfälzer Seite zugesprochen⁸⁸. In der pfälzischen Erbteilung von 1410 fallen sie an die Mosbacher Seitenlinie und werden absprachewidrig von dem mosbachischen Pfalzgrafen Otto I. an den Bischof von Worms verpfändet, 1485 durch Otto II. diesem schließlich verkauft:

*Schloß Hemsbach, Laudenschbach und Sulzbach uff ein Wiederkauff umb 6000 fl. mit allen ihren Nutzen, Fellen, Beethen, Steuern, aigen, In- und Ausleuten, Frucht, Zinsen, Gülten, Renthen, Wiesgeld, Frucht, Wein, Gänsen, happen, Hünern, Vogtey, **Gerichten**, zwingen und Bännen, Diensten, Freveln, Bußen, Todfällen, Besthaupt auch mit ackern, Wiesen, garthen, Wingärthen, Marken, Wasser, Weyden, Eggerten, Wäldern, Busch, Feldern, Bergen, schluchten, Steinbrüchen, sumpfen, Jagen, Wildpannen, Fischereyen, Vogelweyden, atzungen, schatzungen, schafereyen, frohndiensten, holtzungen, Mühlen, Wasserläufen, Weyhern mit aller und jeder oberkeit, setzen und Entsetzen, gebotten und verbotten, hohe und nieder, ausgenommen zoll⁸⁹.*

Ausweislich dieses Textes hätte der Bischof von Worms die niedere wie die hohe Gerichtsbarkeit (*Gerichten*) inne. Allerdings behält sich der Kurfürst offenbar die Zenthoheit

die zu Hemsbach geben, tun und halten, nichts außgenommen, muessen auch die zu Sulzbach halten und tun onhe einiche weigerung; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 157, §§ 2 und 4. Dieses Sulzbach (Bergstraße) ist nicht mit dem der Zent Mosbach zugehörigen Dorf Sulzbach (Neckar-Odenwald-Kreis) zu verwechseln; vgl. dazu Kollnig, MB, S. 428; vgl. zum hier angesprochenen Sulzbach/Bergstraße Widder I, S. 478 und zu Sulzbach/Neckar Widder II, S. 108 f.

⁸⁸ Schaab, Artikel „Hemsbach“, in: Miller / Taddey, Baden-Württemberg, S. 327 f.

⁸⁹ Zitat nach Kollnig, Worms und Kurpfalz im Streit, S. 37 (Hervorhebung durch die Verf.).

und die daraus fließenden Rechte, u.a. die Reispflicht, zurück bzw. kommt Worms nur die Dorfherrschaft, nicht aber die Landesherrschaft über die drei Ortschaften zu. Der Pfälzer Kurfürst ist Landesherr und als solcher im Besitz der hohen Gerichtsbarkeit, der Wormser Bischof dagegen als Dorfherr Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit⁹⁰. Diese Ungereimtheit wird zu einer Quelle über zweieinhalb Jahrhunderte schwelender Streitigkeiten. Von Wormser Seite wird fortan behauptet, die drei Dörfer nähmen eine Sonderstellung ein und zwar dergestalt, daß die pfälzische Position eher schwach sei, umso stärker hingegen die wormsische sich darstelle, sie sich gar der Landeshoheit annähere. Auch Worms versucht diese Position dadurch zu untermauern, daß es herrschaftliche Rechte für sich in den drei Dörfern beansprucht und der Pfalz die Reispflicht, ein mit der Zenthoheit in engem Zusammenhang stehendes Recht, abspricht – und auch diese Rechtsposition läßt es auf der Grundlage von Weistümern und Kundschaften festigen. So ziehen im Jahre 1494 der Schultheiß und der Bürgermeister von Hemsbach und Laudenbach nach Lorsch zwecks Befragung einer kundigen Person, deren besondere Vertrauenswürdigkeit daraus resultiert, daß sie zum Kundschaftszeitpunkt nicht mehr in einem der betroffenen Dörfer lebt, die aber die Verhältnisse durchaus über einen langen Zeitraum überblickt, hat sie doch einstmals in Hemsbach gelebt, und ist sie vor allem etwa 80 Jahre alt. Daraus ist eine „Weisung über die Zentherrschaft“ erhalten, in der es heißt:

Zu wissen, das schulthes und burgermayster von Hemspach und Laudenbach seint komen gen Lorße vor schultheß und etlich des gerichts daselbst und haben begert ein kuntschaft von Hensel Fossen, wonhaftig zu Lorße, die zent Schrießheim anberueren. (...) So man dan kuntschaft der warheit nyemant abschlagen und versagen soll, hat der genant Hensel Foß gesagt, wie er vor etzlichen jarn zu Hemspach gewont habe uderm gebiet unsers gnedigen hern und fursten, herzog Otthen, und sey im wol wissen, das die von Hemspach nyemants geraist und gedient haben, dan allein irem dorfshern. Auch sey ime wissen, das die von Hemspach nie kein zentkosten geben, auch ir gewere niemants anderst besehen habe, dan allein ir dorfsher oder sein amptman. Solcher sage ist Hensell Foß ermant worden seiner ayde und glubde, und ist ein man umb die achtzick jare, (...)⁹¹.

⁹⁰ Dazu auch Kollnig, Zent Schriesheim, S. 41.

⁹¹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 68 (Hervorhebung durch die Verf.).

Dieses Herkommen findet sich auch bestätigt in einem Hemsbacher Text von 1525, das die Gerichtsgemeinde (*arme untertanen, schultheß, gericht und ganz gemeind zu Hemspach*) dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem Bischof von Worms erteilt:

Zum ersten seind wir, die arme gemeind zu Hemspach, nit pflichtig, unserm gnedigen herrn pfalzgraven zu reisen, zu fronen, noch einichs zu tun schuldig onhe wissen und willen unsers gnedigen herrn zu Wormbs, es were dann, daß ein landgeschrey oder uflauf in dem land were, so seind wir mit den zentverwanten nachzuolgen schuldig, doch auch nit weiter, dann daß wir bey sonnenschein wider mögen heimreisen⁹².

Aber auch auf die hohe Gerichtsbarkeit weitet sich der Konkurrenzkampf aus⁹³, denn von seiten Worms besteht das Bemühen, keine oder möglichst wenige Fälle vor das kurpfälzische Zentgericht gelangen zu lassen. So heißt es in einem Text:

Item seind wir uff unser aid ermant, nichts uff unsers gnedigen herrn, deß pfaltzgraven, zent zu pringen, weder waß diebstall und mord oder daß leben anlangt.⁹⁴

Diese rigorose Abwehr kurpfälzischer Zenthoheit ist aber nicht dauerhaft durchzuhalten. In einer anderen Quelle findet sich daher das folgende:

Zum andern seind wir keinerley gepotten unserm gnedigen herrn pfalzgraven oder ire churfurstlichen gnaden amptleuten gehorsam zu geloben schuldig, sondern allein diese nachvolgende vier articul uff unsers gnedigen herrn pfalzgraven zent, deren nämblich der erst, so einer under der gemeind den andern ernstlich beschuldigt einichen articul, der leib und leben antrifft, als ein dieb, mörder, ketzer, zauberer und dergleichen, mit beymeldung, er wolle es im bezeugen, gehört uf zent.⁹⁵

⁹² Kollnig, Schriesheim, Nr. 69, § 1.

⁹³ Dazu auch Kollnig, Worms und Kurpfalz im Streit, S. 37.

⁹⁴ Kollnig, Schriesheim, Nr. 71, § 7 (undatiertes Dorfweistum).

⁹⁵ Kollnig, Schriesheim, Nr. 69, § 2.

Diese Sonderstellung – obgleich sich die Schwäche der Wormser Seite schon in dem „und dergleichen“ ablesen läßt - wird freilich von der Kurpfälzer Seite verneint. Die kurpfälzischen Rechte in den Dörfern Hemsbach, Laudenbach und Sulzbach werden gleichfalls im Weisungsvorgang festgestellt:

Beschreibung deren gerechtsamen, so Churpfaltz an denen drey orten Sultz-, Hems- und Laudenbach von undenklichen jahren hergebracht und berechtigt ist.

1. Ist Churpfaltz an dießen 3 orten obrister centherr, deme die hohe landsfürstliche obrigkeit allein zustehet;

(...)

8. So hat Churpfaltz alhier unstrittig die raißfolg und musterungen und was demselben anhängig.

9. Wie sie dann gleich andern centdorfschaften 2 raißwägen zu stellen schuldig sein.

10. Ebenmeßig hat Churpfaltz ratione die hohen landfurstlichen und centlichen obrigkeit gleich andern centundertanen alle centbare sachen zu straffen und zu taidigen, wie dann die untertanen mit pflichten und ayden verbunden sein, solche schmäh- und centbare sachen auf die cent zu weißen und daß nichts bei ihren pflichten verhalten, alß da sein diebstall, mord, zauberey, falsche maß und gewicht, betrug, verräterey, gefährliche außwerfung der mark- und scheidsteine und alles, so durch den nachrichter zu strafen ist, alle hohe blasphemien und gotteslästerungen, alle injurien und schmähungen, wie die namen haben, alß dieb, schelm, lecken, untüchtig bößwicht, unredlich verräter, hur, zauberer, mordgeschrey und dergleichen bundbare wunden, auch blutrunst, item kanten-, kraußen-, gläßer-, leuchter-, teller und dergleichen würf, item wann einem seine hand beßert gegen den andern alß mit gewehr, hebel, stocken und doch nichts außrichtet, es seye mann oder weib, item so einer einen stein aufhebt uber das knie, in willens zu werfen, item alle schlaghandlung und was sich auf freyer straßen erhebt, wie das namen hat, nicht außgenommen, item alle sachen, es betreffe ehr, glimpf, erb und aigen, dieße alle müßen auf der cent vorgebracht und daselbsten getaidingt werden⁹⁶.

⁹⁶ Kollnig, Schriesheim, Nr. 75, §§ 1., 8., 9., 10.

Leider ist dieses Weistum undatiert – die Sprache, insbesondere die lateinischen Einsprengsel, aber auch ein Verweis auf die Zuständigkeit des kurpfälzischen Ehegerichts für Ehesachen, das in den 1560er Jahren eingerichtet wurde⁹⁷, sowie die Feststellung, daß *Churpfaltz das exercitium religionis an dießen dreyen orten hat und berechtigt ist, einen reformirten pfarrer und schulmeister zu setzen und zu entsetzen*, machen die Entstehung frühestens für die 60er bis 70er Jahre des 16. Jahrhunderts wahrscheinlich⁹⁸. Der genaue Weisungszeitpunkt ist aber für die hier darzustellende Konkurrenzsituation, die bezüglich der drei Dörfer mit Worms herrschte, auch nicht entscheidend. Vielmehr läßt sich feststellen, daß der Streit um die landeshoheitliche Herrschaft immer noch nicht beigelegt ist und weiterhin um dieselben Punkte kreist. Denn Kurpfalz läßt in dem Text sehr deutlich die Reispflicht und die Stellung von Reiswagen *gleich andern centdorfschaften* festsetzen, erkennt also einen Sonderzustand für die drei Dörfer nicht an⁹⁹.

Als ungewöhnlich anzusehen ist die Ausführlichkeit, mit der die einzelnen Straftaten beschrieben werden, etwa was als Beleidigung zu gelten hat (*dieb, schelm, lecken, untüchtig bößwicht, unredlich verräter, hur, zauberer*) und welche Arten von Würfen¹⁰⁰ eine Verhandlung vor der Zent nach sich ziehen. Hier sollte von seiten Kurpfalz abgesichert werden, daß alle diese Fälle vor ihr Gericht gelangen und nicht etwa eine Zuständigkeit des Wormser Gerichtes mit der Begründung bejaht werden könnte, daß kein Steinwurf, sondern ein Wurf mit einer „Kante“ oder einem Teller vorgelegen habe.

Daß diese besondere Betonung der kurpfälzischen Zenthoheit nicht grundlos erfolgt, erhellt aus der Tatsache, daß der Bischof von Worms den aus den drei Dörfern zu stellenden Zentschöffen die Teilnahme am Zentgericht und den Gemeinden das Rügen der Frevel untersagt. Im Jahre 1558 kommt es zu einer Klage am Zentgericht gegen die Schöffen von Hemsbach, da diese eine Messerstecherei in Hemsbach statt auf die Schriesheimer Zent an den Bischof von Worms gewiesen haben:

⁹⁷ Genau läßt sich der Zeitpunkt der Einrichtung des kurpfälzischen Ehegerichtes nicht feststellen, aber ein Entstehen in den 1560er ist wahrscheinlich; vgl. dazu Kern, Gerichtsordnungen, S. 358 ff.

⁹⁸ Mit Sicherheit lag der Zeitpunkt der Entstehung dieses Textes aber vor 1582, dem Jahr des Erlassens des Kurpfälzer Landrechts mit seinen Gerichtsordnungen – denn es wäre mit großer Wahrscheinlichkeit auf die obligatorische Anwendung der Ehegerichts- und Malefizordnung gekommen, um die pfälzische Gerichtshoheit auch insofern zu untermauern.

⁹⁹ Der Streit gedieh bis zu einer Beschwerde von Kurpfalz vor dem Reichskammergericht im Jahre 1585, deren Ergebnis war, daß die drei Dörfer keine Sonderrechte haben, sondern ihre Bewohner dieselben Pflichten wie die anderen Zentuntertanen auch; vgl. dazu Zimmermann, Weistümer und Ausbau der Landeshoheit, S. 46 f.

¹⁰⁰ In der Literatur wird das Werfen eher in bezug auf seine symbolische Aussagekraft behandelt; vgl. Schmidt-Wiegand, Artikel „Werfen“, in: HRG V, Sp. 1266 ff. m.w.N.

Uff Freytag nach Conversionis Pauli anno 1558 ist Michael Hertel Centgebüttel auf befehl Fauth und Landschreibers ahn statt undt von wegen unsers gnedigsten Herrn Pfalzgrafen Ott Heinrich vor den Aepfelbacher Centgraven und richtern erschienen undt gegen deren vom Gericht zue Hemsbach und Sulzbach clagweiß vorgebracht, wie bisher ie undt allewegen vermög der Centlichen Hohen Obrigkeit alle hohe Buße und Frevel unsserem gnädigsten Herrn von allen Cent Angehörigen uff das Landtgericht undt Centh gebracht, die des ends in behegtem Landtgericht öffentlich vorgelesen undt folgentst von Churf. Ambtleuthen gethaidingt werden. Nachdem aber Conrardt Beringer, Peter Weißen den gebüttel mit einem Messer ganz übel gestochen, daß der höchsten puncten einer der hohen zentlichen Oberkeit, welches des ends von den Untertanen vor den richter zu Hemsbach rugweis vorbracht worden, die es billig an den ordentlichen Centhstuhl und gericht sollten, mit andern Centsachen vorbracht haben, aber von Ihnen unterlassen und dem Bischof, deme es nicht gebührt zu strafen, heimbgewiesen. Nach Clag, antwortt, Red undt Widerredt erkannndt die Cent zue recht, daß die gerichtspersohnen zu Hemsbach undt Sulzbach sollen ein jedter zehen Pfundt Heller unserm gndst. Herrn verfallen seyn¹⁰¹.

Im Jahre 1611 schließlich werden die Schöffen von Laudenbach verurteilt, da sie eine Messerstecherei anstelle der Verrechnung an der Zent selbst abgeurteilt hatten.

Die Konflikte, die durch die religiösen Gegensätze – das katholische Bistum Worms auf der einen Seite, das reformierte Kurfürstentum auf der anderen Seite – noch verschärft werden, dauern auch im 17. Jahrhundert an¹⁰²; so erscheinen die aus den drei Dörfern zu stellenden Zentschöffen 26 Jahre lang, von 1662 bis 1688, nicht zu den Zentgerichtssitzungen¹⁰³. Und noch im Jahr 1685 verweigern die Gesandten der drei Dörfer zunächst die Huldigung für den kurpfälzischen Zent- und Landesherren, bis sie schließlich einen besonderen Eid ablegen dürfen¹⁰⁴. Erst im Jahre 1705 kommen die Auseinandersetzungen zwischen Worms und Kurpfalz zur Ruhe, indem das Bistum die drei Dörfer an das Kurfürstentum abtritt¹⁰⁵.

¹⁰¹ Zitat nach Kollnig, Worms und Kurpfalz im Streit, S. 37.

¹⁰² Schaab, Artikel „Hemsbach“ in: Miller / Taddey, Baden-Württemberg, S. 327 f.

¹⁰³ Von diesen Fällen berichtet Kollnig, Zent Schriesheim, S. 26 f.; vgl. auch Kollnig, Worms und Kurpfalz im Streit, S. 37.

¹⁰⁴ Kollnig, Worms und Kurpfalz im Streit, S. 38.

¹⁰⁵ Dazu auch Kollnig, Schriesheim, S. 128; Zimmermann, Weistümer und Ausbau der Landeshoheit, S. 47 f.; zum Verhältnis von Worms und Pfalz siehe auch Reuter, Worms und der „Pfälzische Erbfolgekrieg“, S. 422 ff.

Gerade aus den Texten dieser drei von Worms und Pfalz umkämpften Orte wird ersichtlich, daß die Hinweise auf strafrechtliche Sachverhalte wie etwa die gerichtliche Zuständigkeit der Zent für bestimmte Delikte nicht ohne Beachtung der territorialpolitischen Gegebenheiten beurteilt werden können. Denn es geht in diesen Quellen in keiner Weise um die Festlegung der Gerichtskompetenz gegenüber den Untertanen, die Herausbildung eines Unrechtsbewußtseins oder um die Zuständigkeit des Landesherrn für ein öffentliches Strafrecht überhaupt. Es geht vor allem um die Sicherung der Territorialherrschaft – und dies wird in der zur Untersuchung herangezogenen Zeit gleichsam im Wege der bäuerlichen Weisung zur Zuständigkeit des landesherrlichen Gerichtes bewerkstelligt. Die Bezeichnung von Diebstahl und Mord sowie Dieb- und Mordgeschrei als zentpflichtige Fälle stellen damit keine Besonderheit oder Neuerung der ländlichen Strafgerichtsbarkeit in Kurpfalz zum Ende des Mittelalters dar: Vielmehr stehen sie als Metapher für die Herrschaft des Landesherrn über sein Territorium, die sich besonders in der Inhaberschaft der höchsten Gerichtsbarkeit ausdrückt.

Im Hinblick auf die Tatbestände läßt sich aber festhalten, daß Diebstahl und Mord bzw. Dieb- und Mordgeschrei jedenfalls in die Zuständigkeit der höchsten Gerichtsbarkeit der Zent Schriesheim vor 1582 fallen.

(2) Andere Delikte

Es konnte bereits festgestellt werden, daß neben den benannten Delikten Diebstahl und Mord an der Zent auch weitere Straftaten zu verrecken sind, die mitunter nur als „Frevel“ oder „Rugen“ bezeichnet werden, deren sachlicher Inhalt allerdings nicht mitgeteilt wird.

In den Quellen, die in der Zent Schriesheim aus der Zeit vor 1582 erhalten sind, finden sich vereinzelt weitere Delikte als zentbar beschrieben, denen nachzugehen ist. Es betrifft dies die Fälle von Ketzerei und Zauberei (Laudenbach 1568) bzw. deren Bezichtigung (Hemsbach 1525), gefährlichen Würfe (Hemsbach 1525; Laudенbach 1568), Beleidigung (Hemsbach o.D.), Raub (Hemsbach 1490), Schlägerei (Hemsbach o.D. und 1490) bzw. Beibringen blutiger Wunden (Hemsbach 1490). Wie bereits aus dieser Aufzählung ersichtlich wird, findet sich die Bezeichnung der Delikte wiederum nur in den Orten Hemsbach und Laudенbach, deren territorialpolitischer Hintergrund soeben ausführlich betrachtet wurde. Es lassen sich aus der hier geschehenden Benennung der Delikte unter Beobachtung der gebotenen Vorsicht Rückschlüsse auf die Kompetenz der Zent ziehen: Immerhin werden diese Delikte hier als zentbar angesehen – es kann mithin nicht ausgeschlossen werden, daß diese Regelung für eine

Vielzahl von Orten gilt, in denen sie aber mangels herrschaftlicher Konkurrenzsituation anders als in Hemsbach und Laudenbach unbestritten ist und eine Aufzeichnung nicht für notwendig gehalten wird.

(a) Ketzerei, Hexerei und Zauberei

Im Dorfrecht von Laudenbach 1568 werden vier Artikel als zentpflichtig bezeichnet. Die Taten finden sich in Kategorien eingeteilt, die zu ordnen sind in 1) Mord, 2) Mordgeschrei und Steinwurf, 3) Diebstahl und 4) Ketzerei und Zauberei¹⁰⁶. Der sachliche Inhalt wird leider nicht erläutert, und schon gar nicht wird die praktische Relevanz dieser Straftaten erwähnt¹⁰⁷. Bereits im Hemsbacher Weistum von 1525 treten die Delikte als zentpflichtig in der Gestalt der Bezeichnung eines anderen als *ketzer oder zauberer* neben der als *dieb, mörder (...) oder dergleichen* auf¹⁰⁸. Sie stehen damit in derselben Kategorie wie die Delikte Diebstahl und Mord, sie werden unter den vier Artikeln benannt, die hier die Behandlung durch die höchste Gerichtsbarkeit, das Zentgericht, verlangen. Die Verrechtung dieser Delikte übersteigt offensichtlich die Kompetenz eines Dorfgerichtes – doch in Hemsbach und Laudenbach geht es ja, wie gezeigt werden konnte, nicht um die Abgrenzung der Dorf- von der Zentgerichtsbarkeit, sondern um die Konkurrenz zweier Landesherrn, die die vorkommenden Fälle der je eigenen landesherrlichen Gerichtsbarkeit unterstellen wollen.

Ketzerei bzw. Häresie bezeichnet das Abweichen von der rechtmäßigen Lehre der Kirche bzw. das Verkündigen einer anderen, eigenen Lehre¹⁰⁹. Die Zauberei ist dagegen ein recht unbestimmter Sammelbegriff für Handlungen, die auf abergläubischen Vorstellungen beruhen. In der mittelalterlichen Vorstellung gehen diese vielfach mit Teufelsverbündung und Hexenwesen einher¹¹⁰ und gereichen als *maleficium* zum Schaden anderer¹¹¹. Das gemeinsame Benennen von Ketzerei und Zauberei ist nicht zufällig: So bildet sich gerade in der Zeit des Spätmittelalters in der Vorstellungswelt ein enger Zusammenhang zwischen Ketzerei, Hexerei bzw. Zauberei heraus¹¹². Nicht verwundern darf freilich, daß diese Delikte

¹⁰⁶ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 102, § 1.

¹⁰⁷ Vgl. zu den Hexenprozessen in Kurpfalz Schmidt, Glaube und Skepsis, dort in bezug auf das Oberamt Heidelberg S. 38 f.; zur Thematik der Hexen siehe den Aufsatzband von Lorenz, Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten, hier insbesondere die Beiträge von Middlefort, Geschichte der abendländischen Hexenverfolgung, S. 49 ff., Schild, Hexenglaube, S. 11 ff., Lorenz, Hexenprozeß, S. 67 ff., Bauer, Gegenwart der Hexen, S. 161 ff. sowie Lorenz, Hexenverfolgung, S. 175 ff. und Schmidt, Die Kurpfalz, S. 207 ff.

¹⁰⁸ Kollnig, Schriesheim, Nr. 69, § 2.

¹⁰⁹ Vgl. dazu Erler, Artikel „Ketzer, Ketzerei“, in: HRG II, Sp. 711.

¹¹⁰ Vgl. Kaufmann, Artikel „Zauberei“, in: HRG V, Sp. 1614, 1618.

¹¹¹ Dazu schon His, Strafrecht II, S. 23 f.

¹¹² Dies weist für den Schweizer Raum nach Blauert, Frühe Hexenverfolgungen, insb. S. 26 ff. Levack zeichnet eindrucksvoll die Zusammenhänge von Häresie und Hexerei/Zauberei nach; vgl. Levack, Hexenjagd, insb. S. 39

von der weltlichen Gerichtsbarkeit verfolgt und bestraft werden. Zwar sind seit dem frühen Mittelalter grundsätzlich die kirchlichen Organe für diese Straftaten zuständig, doch bildet sich ab dem 11. Jahrhundert die Kompetenz der weltlichen Gerichte für diese Tatbestände aus. Dies hängt wohl damit zusammen, daß die kirchliche Gerichtsbarkeit als Sanktion nur Kirchenbußen verhängen kann, während den weltlichen Gerichten auch peinliche Strafen zu Gebote stehen¹¹³. Um die Wende zum 16. Jahrhundert ist das Hexereidelikt in die alleinige Zuständigkeit der weltlichen Gerichte übergegangen¹¹⁴.

Erstaunen muß die Nennung von Zauberei vor allem deshalb, weil die Kurpfalz an der abendländischen Hexenverfolgung zunächst in keiner Weise teilgenommen hat, während sich in seiner Nachbarschaft einige der größten Hexenverfolger befinden (Kurmainz¹¹⁵, Kurtrier und der Deutsche Orden). Tatsächlich kann man die kurpfälzische Haltung in dieser Frage wohl treffend so charakterisieren, daß sie nicht die Hexen, sondern die Hexenprozesse für gefährlich hält¹¹⁶. So verwehrt sie einem „Schnellverfahren“ unter Beiziehung der Folter den Eingang in den Strafprozeß; vielmehr wird an einem rationalen Beweisverfahren festgehalten, das auch Eingang in die Malefizordnung findet¹¹⁷. Erst 1629 kommt es zu einem Überschwappen der in der territorialen Nachbarschaft stattfindenden Prozeßwellen auf die Kurpfalz¹¹⁸. Mit dem Ende des 30jährigen Krieges hören aber die Hexenprozesse und hinführungen in der Kurpfalz auf¹¹⁹.

(b) Würfe¹²⁰

Ebenfalls unter die schwere Kriminalität fallen ausweislich des Hemsbacher wie des Laudenbacher Rechtstextes die Steinwürfe. Heißt es hierzu in der Hemsbacher Quelle von 1525 *Item so einer in zwitracht und uneinigkeit ein stein werfen tete, gehort uff zent, rechtlich*

ff. His weist auf diese Vorstellung in Italien und Frankreich zu Beginn des 11. Jahrhunderts hin; vgl. His, Strafrecht II, S. 19 f.; zu Ausnahmen hier S. 26 f.

¹¹³ Vgl. zu diesem Abschnitt Kaufmann, Artikel „Zauberei (und Vergiftung)“, in: HRG V, Sp. 1618 f. sowie Merzbacher, Artikel „Hexenprozesse“, in: HRG II, Sp. 145 ff. Zu Ketzerei, Zauberei und Vergiftung ausführlich His, Strafrecht II, S. 18 ff.

¹¹⁴ Vgl. dazu Schmidt, Die Kurpfalz, S. 208.

¹¹⁵ Vgl. dazu Weiß, Erzstift Mainz, S. 295 ff. sowie Pohl, Hexenglaube und Hexenverfolgung im Kurfürstentum Mainz.

¹¹⁶ Vgl. Schmidt, Die Kurpfalz, S. 212.

¹¹⁷ Dazu ausführlich unten Teil 2 Kapitel 2 II 8 a (3) (b).

¹¹⁸ Zunächst ist das Oberamt Mosbach betroffen; vgl. dazu auch König, Hexenwahn und Hexenprozesse in Mosbach.

¹¹⁹ Vgl. dazu Schmidt, Die Kurpfalz, S. 216.

¹²⁰ Hiervon ist freilich zu trennen das zu den rituellen Rechtshandlungen zu zählende Werfen, dem ein ähnlicher Symbolcharakter wie das Geben innewohnt; vgl. dazu Schmidt-Wiegand, Artikel „Werfen“, in: HRG V, Sp. 1266.

zu erortern, und die straff unserm gnedigen herrn pfalzgraven zu eigent¹²¹, so ist in Laudenbach 1568 nur von *steinwurf* die Rede¹²².

Gemeint ist damit wohl die Sanktionierung gefährlicher Körperverletzung und erheblicher Sachbeschädigung, wie sie durch einen Wurf mit einem Stein hervorgerufen werden können. Aus einem undatierten, wohl dem späten 16. Jahrhundert zugehörigen Weistum¹²³ der Orte Hemsbach, Laudenbach und Sulzbach läßt sich zudem eine Erweiterung des Wurf-Möglichkeiten entnehmen: *item kanten-, kraußen-, gläßer-, leuchter-, teller- und dergleichen würf*¹²⁴, was darauf hinweist, daß es tatsächlich um die Bestrafung der Benutzung derartiger Wurfgeschosse geht, die nicht nur unwesentliche Schäden anrichten können. Daß die Gefahr, die von solchen Würfen ausgeht, als groß anzusehen ist, läßt sich daraus schließen, daß sie in den (kleinen) Katalog der schwersten Delikte aufgenommen werden. Auf der anderen Seite darf aber auch nicht übersehen werden, daß die Hemmschwelle für derartige Vorfälle nicht allzu hoch anzusetzen ist; Würfe mit Gegenständen werden allenthalben vorgekommen sein. Damit bilden sie auch einen einträglichen finanziellen Posten in der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, die ungern dem Dorfgerichtsherrn zugestanden worden sein dürfte. Zu bemerken ist an dieser Stelle nämlich, daß die Körperverletzung an sich nur selten im Deliktscanon aufzutreten scheint und schon gar nicht im Rahmen der Höchstgerichtsbarkeit¹²⁵.

(c) Beleidigungen und Bezeichnungen

Die ehrenrührige Bezeichnung mit einer Straftat findet sich in dem Hemsbacher Weistum von 1525 in zweierlei Weise: Zum einen in dem Satz *so einer under der gemeind den andern erstlich beschuldiget einichen articul, der leib und leben antrifft, als ein dieb, mörder, ketzer, zauberer oder dergleichen, mit bemeydung, er wolle es im bezeugen, gehört uf zent*. Zum anderen gleich darauf folgend in *Item so einer den anderen schuldiget ein trewlosen, meineidigen boßwicht, wols im bezeugen, gehört uff zent*.¹²⁶ Es wurde bereits angedeutet, daß es sich bei diesen Regelungen um einen Verweis der gesamten Untersuchung des Falles an das Zentgericht handelt.

¹²¹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 69, § 2.

¹²² Kollnig, Schriesheim, Nr. 102, § 1.

¹²³ Da in der Quelle bereits Vorschriften aus der Malefizordnung ausgeführt werden, ist ein Entstehen nach 1582 anzunehmen.

¹²⁴ Kollnig, Schriesheim, Nr. 75, § 10.

¹²⁵ Vgl. dazu Kaufmann, Artikel „Körperverletzung“, in: HRG II, Sp. 1159 ff., der vor allem darauf verweist, daß die Bestrafung der Körperverletzung auch keine Stütze im römischen Recht findet.

¹²⁶ Kollnig, Schriesheim, Nr. 69, § 2.

Mit solchen Bezichtigungen stehen offenbar erhebliche und ehrabschneiderische Behauptungen in Rede¹²⁷. Dies wird deutlich zum einen in der Tatsache, daß die Fälle bloßer Bezichtigungen vor das Zentgericht gezogen werden sollen, zum anderen aber auch in dem Zusatz, daß der die Bezichtigung Aussprechende die Wahrheit seiner Anschuldigung bezeugen muß. Unterschieden wird aber vom Wortlaut her klar zwischen Bezichtigung mit Fällen, die Leib und Leben antreffen (Dieb, Mörder, Ketzer, Zauberer – wobei ungeklärt bleiben muß, was „dergleichen“ darstellt) und einem anderen Fall der Beleidigung (als treulosen, meineidigen Bösewicht), der sich offenbar nicht auf einen Leib oder Leben betreffendes Delikt bezieht. Dies regt allerdings hinsichtlich der Beschuldigung als „meineidig“, das gemeinhin als Schwerverbrechen gilt¹²⁸, zur Verwunderung an. Möglicherweise liegt das Schwergewicht der Beleidigung hier aber auf dem *boßwicht*, die nur noch verstärkt wird durch die Behauptung von Treulosigkeit und Meineid. Immerhin findet sich in keiner der Quellen aus der Zeit vor 1582 der Meineid als zentbares Delikt beschrieben. Zu einer zentpflichtigen Beleidigung taugt es gleichwohl.

Auffällig ist ferner, daß hinsichtlich beider Formen der Beleidigung darauf verwiesen wird, der Anschuldiger müsse die Wahrheit seiner Behauptung bezeugen. Diese Formulierung kann gleichbedeutend sein mit einer anderen in den Quellen bisweilen anzutreffenden, später noch auszuführenden Differenzierung, nämlich der des Beharrens. Diese beschreibt oftmals die Grenze zwischen niederer und höherer Gerichtsbarkeit: Wird eine ehrenrührige Behauptung aufgestellt, beharrt der Täter aber nicht auf ihr, so verbleibt die Sache dem dörflichen Gericht zur Beurteilung. Bleibt der Täter aber stur, beharrt er auf seiner Aussage, so gelangt der Fall an das Zentgericht¹²⁹. Unterschieden wird hier für die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Grad der Friedensstörung: Eine Beleidigung, auf der nicht beharrt wird, die vielleicht in Zorn oder Alkoholisierung ausgesprochen wird, wiegt nicht so schwer wie eine Verunglimpfung, an der der Täter festhält – die durch das Beharren ausgelöste Fortsetzung der Ordnungsstörung macht den Vorfall zentpflichtig.

(d) Raub, Räuberei

Die Tatbestände von Raub bzw. Räuberei erscheinen in der Zent Schriesheim vor 1582 nur ein einziges Mal als zentpflichtige Delikte, nämlich im schon mehrfach erwähnten Hemsbacher Dorfweistum von 1490. Die Räuberei gehört zu den zentpflichtigen Taten, bei

¹²⁷ Vgl. dazu auch Lieberwirth, Artikel „Beleidigung“, in: HRG I, Sp. 357 f.

¹²⁸ Vgl. dazu auch Holzhauser, Artikel „Meineid“, in: HRG III, Sp. 447 ff., insb. 454 ff.

¹²⁹ Vgl. dazu etwa Ilvesheim, Pfarrgerechtigkeit 1610; Kollnig, Schriesheim, Nr. 85, § 1. Dieser Text wird unten ausführlich interpretiert.

denen ein Ergreifen auf frischer Tat die Zentbarkeit auslöst: *Item wurde einer auf frischer tat mit diebstal, reyberei, morde oder dergleichen begriffen*¹³⁰. Damit gehört, wie sich aus der Zusammenschau mit den Fällen Diebstahl und Mord ergibt, die Einschätzung der Räuberei als ein ebenfalls höchstgerichtlich anzusetzendes Delikt. Der sachliche Inhalt des Raubes, vor allem die Abgrenzung zum Diebstahl¹³¹, wird nicht mitgeteilt.

(e) Schlägerei und blutige (bindbare) Wunden

Es wird sich mithilfe der Quellen der anderen Zenten zeigen lassen, daß im Bereich der Körperverletzungen häufig eine der Grenzen zwischen dörflicher und zentlicher Gerichtszuständigkeit angelegt ist. Als Regel wird festzustellen sein: Verläuft eine Schlägerei blutig, geht sie mit offenen Wunden einher, so ist die „Bagatellgrenze“ einer dörflichen Schlägerei überschritten, der Fall kommt an das höhere Gericht. Die einfachen brachialen Schlagabtäusche und unblutigen Wunden bleiben dagegen zur Verhandlung im Dorf. In der Zent Schriesheim läßt sich dieser Befund vor 1582 nicht aufzeigen. Es sind hier lediglich zwei Quellen (aus Hemsbach) zu verzeichnen, die diese Problematik erwähnen – und zwar als Fälle der dörflichen Gerichtsbarkeit. Im Dorfweistum von 1490, das sich vor allem mit den Rechten des Dorfherrn Worms befaßt (ungebotenes Gericht, Dorfherrschaft, Bede, Bußen und Frevel, die sich in Abgrenzung der zentlichen Fälle auf das Dorfgericht beziehen¹³², Frondienste, Hauptrecht, Atz, Ungeld, Holznutzung, Zehnten, etc.pp.¹³³), heißt es diesbezüglich:

Frevel.

*Haben erkant, daß die frevel, was deren gefahlen, **außgescheiden, was auf die zent gehöre**, stee zu meinem gnedigen herrn von Worms alß irem obersten dorf- und gerichtsherren.*

*Frevel von **bluetigen wunden** ist jeglicher partei 30 β hlr.*

Ist der geschlagen nit bluetig, so ist jeglicher verfahren 7½ β hlr.

Item zu wißen, wa jeglicher 7½ β hlr. mag ir einer den andern mit recht suechen, were unrecht habe und den andern seins schaden ersetzen soll. (...)

¹³⁰ Kollnig, Kirchheim, Nachträge, Nr. 240, § 6, Ziff. 3.

¹³¹ Über die Schwierigkeiten der Abgrenzung und die Kritik an älteren Lehrmeinungen handelt Hagemann, Verbrechenkatalog, S. 49 ff.

¹³² Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nachträge, Nr. 249, §§ 4 und 5.

¹³³ Vgl. dazu Kollnig, Kirchheim, Nachträge, Nr. 240, §§ 1-23.

*Item würde einem gebotten korn, holz oder anders füeren, tet er daß nit, ist verfahren 30 ß hlr.*¹³⁴

Es fällt auf, daß gerade die Schlägerei insofern hervorgehoben wird, als sie als einziges Verletzungsdelikt unter der Bezeichnung „Frevel“ aufgeführt wird, die im Dorfgericht zu verhandeln ist. Damit steht sie aber in einer Reihe mit rein dörflich-gebotsrechtlichen Verstößen wie dem Unterlassen des gebotenen Holzfahrens. Obgleich gerade mit der blutigen Schlägerei oft die Grenze zur Zentgerichtsbarkeit gezogen ist, verbleibt sie in diesem Fall dem dörflich-wormsischen Gericht. Ob der Hintergrund dieser Regelung ein Ausgleich zwischen dem Dorf- und dem Zentherrn ist, läßt sich nicht belegen, kann aber als nicht unwahrscheinlich angesehen werden. Denn die schwächere Position von Worms wird deutlich in der mehrfach erfolgenden Betonung der Zentpflichtigkeit bestimmter Verstöße (*außgescheiden, was auf die zent gehöre*). Der qualitative Unterschied zwischen der blutigen und der unblutigen Schlägerei wird gleichwohl erkennbar in der Rechtsfolge: nur 7 ½ Schilling Heller für eine unblutige Schlägerei, aber das vierfache, nämlich 30 Schilling Heller bei Zufügen von Wunden.

Ein ähnlicher Befund läßt sich aus einer undatierten, aber der Sprache nach dem 16. Jahrhundert zuzuweisenden Dorfordnung von Hemsbach entnehmen. Auch hier wird in dem Katalog der vor das dörfliche Gericht zu bringenden Delikte die blutige Schlägerei neben der unblutigen sowie der Beleidigung und Gebotsverstößen genannt. Dort heißt es diesbezüglich:

Und wa einer blutig worden, ist 30 ß. (...)

*Item wan zwen einander ropfen, ist die buß 8 schilling. (...)*¹³⁵

Mangels anderer erhaltener Hinweise kann nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden, daß die Fälle blutiger Schlägereien in der Zent Schriesheim der Verurteilung durch das Zentgericht vorbehalten waren. Allenfalls ein Rückschluß sei erlaubt: Durch die besondere Erwähnung der dörflichen Zuständigkeit für diese Fälle noch dazu im gerichtlich umkämpften Hemsbach kann die zentliche Kompetenz als die Regel angenommen werden.

¹³⁴ Kollnig, Kirchheim, Nachträge, Nr. 240, § 5 (Hervorhebung durch die Verf.).

¹³⁵ Kollnig, Schriesheim, Nr. 72, § 15; dort auch zu den anderen Fällen der dörflichen Gerichtshoheit.

(3) Ergebnis

Vor Erlass der Malefizordnung läßt sich aus den Schriesheimer Quellen ersehen, daß die Zent offensichtlich als Blutgericht fungiert, das über Fälle der höchsten Gerichtsbarkeit wie Diebstahl und Mord zu urteilen hat, dem aber auch die Untersuchung dieser Delikte obliegt. Dazu kommen Delikte wie Zauberei und Ketzerei, Raub und gefährliche Würfe, vermutlich auch mit blutigen Wunden verbundene Körperverletzungen. Diese Hinweise sind nur in Quellen erhalten, die territorialpolitische Besonderheiten, meist Konkurrenzen auf der Ebene der Landesherrschaft, aufweisen – der Hintergrund konnte in den einzelnen Fällen aufgezeigt und mit dem strafrechtlichen Gehalt der einzelnen Regelungen in Zusammenhang gebracht werden. Daneben scheint auf, daß die Zent auch für die Aburteilung weiterer Vorfälle, die unterhalb der Schwelle der Höchstgerichtsbarkeit angesiedelt sind, zuständig ist. Hier finden sich in den Schriesheimer Quellen leider keinerlei konkrete Anhaltspunkte darüber, um welche Formen von Delinquenz es sich handelt.

2. Die Zuständigkeit des Schriesheimerer Zentgerichts nach 1582

Eine weitaus größere Zahl vor allem an dörflichen Rechtsquellen aus der Zent Schriesheim ist aus der Zeit nach 1582 erhalten. Die Landes- und die Malefizordnung von 1582 benennen und erweitern die Zahl der Straftatbestände ebenso wie die Delikte, die vor dem Zentgericht zu verrecken sind. Es wird daher im folgenden zu untersuchen sein, wie sich das Faktum eines kodifizierten Strafrechts auf die Angaben in den Quellen auswirkt, welchen Einfluß das große Gesetzgebungswerk auf die Strafgerichtsverfassung der Zent Schriesheim hat.

a) Die Quellen des Zentgerichts

Vom Zentgericht Schriesheim selbst sind lediglich zwei Quellen erhalten, die Hinweise auf die Zustände in der Zent nach Erlaß der Malefizordnung zu geben vermögen. Dies ist zum einen eine Privilegierung der Zentschöffen von 1602 und zum anderen ein undatiertes Zentweistum, dessen Inhalt aber auf einen Weisungszeitpunkt nach 1582 schließen läßt. Aus der Privilegierung der Urteiler des Zentgerichtes von Schriesheim, von 1602 läßt sich erfahren, daß das Zentgericht tatsächlich in höchstrichterlichen peinlichen sowie in anderen, minder schweren Fällen zuständig ist. Denn am *2.ten Juny anno 1602 haben sich die centschöffen Öpfelbacher cent bey dem oberambt Heidelberg beschwehrt, welcher maßen sie als arme unverständige und ungelehrte leute nicht allein in **malefizsachen, da es leib und leben betrifft, sondern auch in allen anderen centsachen sehr hart beschwehrt und sonderlich wann sie schwehre malefizsachen, da sie das urteil auf ihren kosten bey den rechtsgelehrten hollen und außbringen müssen, dargegen aber die geringste befreuyung vor andern nicht hetten** (...) ¹³⁶*, worauf sie am 19. Juni 1602 die Befreiung von verschiedenen Abgaben und Frondiensten erhalten.

Es läßt sich diesem Text entnehmen, daß es sich bei der Kompetenzzuweisung an das Zentgericht tatsächlich sowohl in blutgerichtlichen wie auch den sonstigen Fällen tätig wird und die Schöffen offenbar eine erhebliche Belastung nicht nur durch die Kosten, sondern auch durch die Anzahl der Fälle verspüren ¹³⁷.

Ausführlicher ist in dieser Hinsicht ein nicht vollständig erhaltenes, undatiertes Zentweistum der Zent Schriesheim, das sich ausschließlich mit den durch das Zentgericht zu verreckenden

¹³⁶ Kollnig, Schriesheim, Nr. 5 (Hervorhebung durch die Verf.).

¹³⁷ Es wird durch diesen Text weiterhin deutlich, daß es für die Schöffen offensichtlich feststeht, welches malefizische und welches andere, also nicht-malefizische Zentsachen sind – es wird sonach keine nähere Mitteilung der einzelnen Tatbestände gemacht.

Delikten befaßt. Die große Anzahl der genannten Fälle sowie deren Bezeichnung als „malefizisch“ - eine Formulierung, die vor 1582 nicht angetroffen werden konnte -, machen die Entstehung dieser Quelle in der Folgezeit von 1582 wahrscheinlich. Zudem werden hier Delikte benannt, die als zentliche explizit erstmals in der Landes- bzw. in der Malefizordnung anzutreffen sind. Der Text lautet:

*Extract auß den zentweißthumben, was Churf. Pfaltz allein zu straffen zustehet.
FERNERS erkennen, weißten und sprechen wir, das mordgeschrey, diebstall,
blutbare wunden, falsch gewicht, maß und meß, notzucht, mord und brand,
rauberey, zauberey und alles, so das leben beruren mag, auch außwerfung
geferlicherweiß der mark- und schiedstein und andere dergleichen malefizische
und peinliche hendel, alß fursetzliche hohe plaßphemien und gotteslesterungen,
auch falsche siegel und alles andere, so durch den nachrichter zu straffen,
dergleichen alle sachen, die ehr, glimpf und iniurien oder schmäh antreffen, daruf
eine oder die andere partey zu beweissen oder dieselbige zu schmehen verhart,
darin man sie ihres willens walten lassen oder gar kein geferde darunder
gebraucht werden solle, dieselben sollen ohne mittel an die zent gewießen
werden, auch der uber ordnung, gebott und verbott zu wachen und furzunehmen
haben.¹³⁸*

Es wird hier eine Aufzählung in drei Schichtungen vorgenommen. Die erste Schicht umfaßt Mordgeschrei, Diebstahl, blutige Wunden, falsche Gewichte, Maße und Messungen, Notzucht, Mord und Brand, Räuberei und Zauberei und alles, was die Todesstrafe nach sich zieht. Die zweite bezeichnet die durch den Nachrichter zu bestrafenden Fälle, nämlich „Auswerfung“ von Mark- und Schiedsteinen und andere „derartige“ peinliche und malefizische Sachen wie hohe Blasphemien und Gotteslästerungen sowie falsche Siegel. Die dritte Schicht schreibt die Zentpflichtigkeit für alle Ehrverletzungen, auf denen beharrt wird, vor. Diese Tatbestände sind „ohne Mittel“ an die Zent zu weisen, sie stehen also ohne weiteres in der Kompetenz des Zentgerichtes. Neben den schon aus der Zeit vor 1582 benannten Fällen von Mordgeschrei, Diebstahl, blutigen Wunden, Raub und Zauberei wird nun eine Reihe weiterer Delikte als

¹³⁸ Kollnig, Kirchheim, Nachträge, Nr. 238. Der Hintergrund dieser ausführlichen Weisung des Umfanges der kurpfälzischen Gerichtshoheit kann hier mangels weiterer Belege nicht eindeutig festgestellt werden. Allerdings ist es zu vermuten, betrachtet man die Herkunft der Quelle: Sie stammt, wie auch das schon mehrfach zitierte Hemsbacher Dorfweistum aus dem Kopialbuch 71/W 186, das „verschiedene Akten Hemsbach und Laudenschbach Gerichtsbarkeit betr. o.D.“ enthält. Der Konflikt um die zentliche Gerichtshoheit mit dem Hochstift Worms hat mithin die Ebene der zentlichen Rechtsquellen erreicht.

zentbar benannt, die vorher nicht begegneten. Ob diese zuvor nicht vor dem Zentgericht verrechtet wurden, kann daher nicht festgestellt werden – aufgrund der Schwere der Verstöße kann dies allenfalls als sehr wahrscheinlich angenommen werden. Wie auch schon in den zuvor besichtigten Quellen kommt es auch in dieser zu keiner weiteren Erläuterung des materiellen Gehaltes der Delikte – dieser muß als den Zeitgenossen bekannt vorausgesetzt werden. Ein Blick in die Malefizordnung bestätigt die Vermutung, daß es sich bei dem im Zentweistum genannten Katalog um eine Aufnahme dieser Kodifikation handelt. So werden in der Malefizordnung auch Zauberei (IX. Titul), Totschlag (XVI. Titul), Mord (XVII. Titul und ff. mit verschiedenen Tötungsarten und -objekten), Raub als eine dem Mord gleichgestellte Tat (XVII. Titul), blutige Körperverletzungen (XXVIII. Titul), Notzucht (XXXV. Titul und f.), Diebstahl in verschiedenen Begehungsweisen (XLII. Titul und ff.) und Brandstiftung (LXIII. Titul) genannt. Die Möglichkeit der Ehrverletzung wird in bezug auf Schmähschriften festgestellt (LXVII. Titul). Andere Delikte finden sich in der Landesordnung (I. Titul. *Policey-Ordnung* und XII. Titul. *Von Auffmerckung und Theydung der Freffeln und Unthaten*): Die *Policey-Ordnung* befaßt sich eingehend mit *Gotteslestern und Schweren* (Landesordnung I. Titul, II.) sowie *Zauberey / Warsagern / und Teuffelsbeschwerern* (Landesordnung I. Titul, IX.), der XII. Titel der Landesordnung mit der Bestrafung von auch hier nicht näher bezeichneten Freveln und Untaten, die sich als *straffbare Handlungen / Unthaten / Freffeln und Rugen, die sich in Stätten / Flecken / Dorffen / und auff den Strassen / zu Wasser oder Lande / begeben oder zutragen / klein oder groß / keine außgenommen*, darstellen¹³⁹. Diese ergeben sich aus *offtere gegebene(n) und publicierte(n) Policey / und ander Ordnungen*, denen aber nur sehr *nachlässig* nachgesetzt werde, so daß *etlicher enden angeregte und gewöhnliche Fräffeln etwa langsam / eins theils Orten in etlichen Jaren nicht durchauß getheydingt / Darzu weiln die theydung gemeinlich auff wenigst ein gantz jar lang angestanden / darzwischen die Fräffeler eins theils verstorbé / entlauffen / oder sonsten vergessen werdé / Welchs alles dann nur zu desto mehrerem Ungehorsam ursach gibt*.¹⁴⁰ Diesen Ausführungen folgen Anweisungen zur zukünftigen Verhandlung dieser Sachen, wobei die Verfassung in den Zenten besondere Berücksichtigung findet¹⁴¹.

Die Aufforderung der Beobachtung und Einhaltung der zitierten Ordnungen ergeht an die Amtleute, die verpflichtet sind, alle vorkommenden Verstöße zu registrieren und zur Ahndung zu bringen. Welche Verstöße dies im einzelnen sind, läßt sich auch aus der landesherrlichen Ordnung nicht entnehmen. Offenbar geht es um alles, was Frieden und Ordnung stört,

¹³⁹ Landts-Ordnung, XII. Titul, p. 65.

¹⁴⁰ Landts-Ordnung, XII. Titul, p. 64'.

¹⁴¹ Vgl. dazu Landts-Ordnung, XII. Titul, p. 66'.

bezeichnet mit *klein oder groß*, und damit nicht präzise. Zu den nicht explizit benannten Verstößen gehören vor allem die im Schriesheimer Weistum mit an vorderster Stelle angesprochenen Delikte von falschem Gewicht, Maß und Meß¹⁴² sowie der Auswerfung von Mark- und Schiedsteinen¹⁴³. Daß derlei Vorkommnisse erheblichen Unmut hervorrufen können, ist leicht vorstellbar. Gleichfalls kann davon ausgegangen werden, daß entsprechende Verbotsnormen den Untertanen bekannt sind, schaden sie doch vor allem dem geordneten Zusammenleben in der Gemeinschaft.

Konnten die im Schriesheimer Zentweistum genannten Delikte überwiegend als Straftatbestände aus der Landes- bzw. Malefizordnung aufgezeigt werden, so ist doch festzustellen, daß die Malefizordnung weitere Fälle (etwa Ehebruch und Meineid) nennt, die im Zentweistum nicht erscheinen. Dieses wiederum behilft sich aber zur Vollständigkeit mit Formulierungen wie *und alles, so das leben beruren mag, und alles anders, so durch den nachrichter zu strafen ist*.¹⁴⁴ Ob diese „Lückenfüllung“ an der Praxis der Rechtsprechung in der Zent Schriesheim ausgerichtet ist, die verschiedenen Schichten der Taten ins Gedächtnis gerufen werden sollen oder auch nur gut memorierbare Formulierungen (*mord und brand; rauberey, zauberey*) gefaßt werden sollten, läßt sich abschließend nicht beurteilen.

Es ist nach diesem kursorischen Abgleich des Schriesheimer Zentweistums mit der landesherrlichen Gesetzgebung allerdings die Frage aufzuwerfen, ob die Ausführlichkeit der Weisung und die Katalogartigkeit der benannten Delikte als eine direkte Folge der Kodifikation angesehen werden kann. Hier kann sich die Antwort nur in einer Vermutung erschöpfen. Der Erlaß von Landes- und Malefizordnung sind zwar ein gesetzgeberisches Großprojekt, das sich zum Ziel gesetzt hat, Strafprozeß und materielles Strafrecht für die Kurpfalz einheitlich zu regeln. Doch es ist nicht davon auszugehen, daß hier ein vollkommen neues System geschaffen wird. Viel eher ist daran zu denken, daß auf bestehenden Strukturen aufgebaut wird und diese nur um einige Punkte erweitert werden. So sind Mord und Diebstahl schon vor 1582 der höchsten Gerichtsbarkeit unterworfen¹⁴⁵ – und ebenso könnte es in den

¹⁴² Interessant ist in diesem Zusammenhang die Stelle Dtn. 25, 13-16: *Du sollst in deinem Beutel nicht zwei verschiedene Gewichte haben, ein größeres und ein kleineres. Du sollst in deinem Haus nicht zwei verschiedene Efa haben, ein größeres und ein kleineres. Volle und richtige Gewichte sollst du haben, volle und richtige Hohlmaße sollst du haben, damit du lange in dem Land lebst, das der Herr, dein Gott, dir gibt. Denn alle, die so etwas tun, alle Betrüger, sind dem Herrn ein Greuel.*

¹⁴³ Dies wird auch in der Carolina, Art. 114, bestraft.

¹⁴⁴ Kollnig, Kirchheim, Nachträge, Nr. 238.

¹⁴⁵ Und wie gezeigt werden konnte auch schon vor Erlaß der Carolina 1532, die sicherlich ein Vorbild der Malefizordnung darstellt und als kaiserliches Gesetz großen Einfluß besaß. Auf Reichsebene sieht man mit der

kurpfälzischen Zenten mit anderen Delikten wie etwa der Gotteslästerung¹⁴⁶ ausgesehen haben. Ein Vergleich mit den oben dargestellten Aussagen der Quellen aus dem Zeitraum vor 1582 bietet sich schon deshalb an, weil für das hier besprochene Zentweistum derselbe Ausnahmecharakter anzusetzen ist wie für einen Teil der aus der Zeit vor 1582 betrachteten Quellen. Auch das Zentweistum entstammt offenbar dem pfälzisch-wormsischen Kampf um die Gerichtshoheit. So ist hier der pfälzische Anspruch auf einen deutlich weiteren Katalog von Tatbeständen gegenüber den von Worms bislang zugestandenen „vier Artikeln“ festzustellen: Er umfaßt eine Vielzahl der durch die Landes- und die Malefizordnung vorgegebenen Tatbestände. Auffällig ist aber vor allem, daß in dem Zentweistum die *blutbaren wunden* der Zuständigkeit des Zentgerichtes zugewiesen werden – dies ist offenbar gerade die „wunde Stelle“ der wormsischen Dorfgerichtscompetenz, wird sie doch ausweislich der oben angeführten Hemsbacher Rechtsquellen reklamiert. Dies zeigt deutlich, daß dieses hier herangezogene Zentweistum nur einen weiteren Mosaikstein für die territoriale Auseinandersetzung von Pfalz und Worms bildet, ihm aber keinesfalls eine neutrale oder objektive Aussage über die Zuständigkeit des Schriesheimer Zentgerichtes für die Zeit nach 1582 entnommen werden kann.

Allein durch die Betrachtung von Rechtsquellen der zentlichen Ebene wird sich also auch für die Zeit nach 1582 keine Antwort auf die Zuständigkeit der Zent Schriesheim finden lassen. Es ist aber festzuhalten, daß sich im Gegensatz zu den Quellen aus der Zeit vor Erlaß der Landes- und Malefizordnung ein zentliches Weistum mit der Frage der Delikte der Kurpfälzer Gerichtshoheit beschäftigt, wenn es auch gleichsam dem territorialen Konkurrenzkampf von Pfalz und Worms zuzurechnen ist. Durch die Vergabe bestimmter Freiheiten an die Schöffen konnte zudem gezeigt werden, daß sich das Schriesheimer Zentgericht zu Beginn des 17. Jahrhunderts offenbar in reger Tätigkeit befindet.

b) Dörfliche Rechtsquellen

In den dörflichen Rechtsquellen fällt gleichfalls die Erweiterung der Tatbestände gegenüber der Zeit vor 1582 auf. Es ist allerdings eine Differenz zu den Orten, aus denen die aussagekräftigen Quellen stammen, nicht zu verzeichnen – lediglich zwei bisher nicht

Carolina im Diebstahl kein Privatdelikt mehr, sondern ein öffentliches Verbrechen; vgl. dazu auch Lieberwirth, Artikel „Diebstahl“, in: HRG I, Sp. 732.

¹⁴⁶ Vgl. zu diesem Delikt die Erforschung der bayerischen Gesetzgebung durch Leutenbauer, Das Delikt der Gotteslästerung. Dieser geht zu Beginn seiner Untersuchung auf die Entwicklungen im Reich bis zum Erlaß der Carolina ein, insb. S. 1 ff., 28 ff.

erwähnte Dörfer, nämlich Ivesheim und Leutershausen, werden von Interesse sein –, ansonsten stammen die Hinweise wiederum aus den von Worms und Kurpfalz umkämpften Ortschaften Hemsbach und Laudenbach.

Es erscheint wenig sinnvoll, die aus der Zeit nach 1582 tradierten Texte aus Hemsbach und Laudenbach nach ihrem „Gehalt“ an zentpflichtigen Tatbeständen aufzuspalten und die Delikte getrennt voneinander zu untersuchen¹⁴⁷. Dies führte zu einem Auseinanderreißen von Zusammenhängen, die durch die Aufbereitung des territorialpolitischen Hintergrundes bekannt sind und für die Interpretation der Quellen als wesentlich erachtet werden müssen. Es sollen daher im folgenden zunächst die Hemsbacher und Laudenbacher Quellen zitiert und eingeordnet werden, um dann in die Texte der Orte Ivesheim und Leutershausen zu untersuchen.

(1) Kurpfälzische Rechte in Hemsbach, Laudenbach, Sulzbach (nach 1582)

Wichtige Hinweise auf die Zentpflichtigkeit von Delikten enthält ein schon oben¹⁴⁸ auszugsweise zitierter, leider undatierter Text aus den Dörfern Hemsbach, Laudenbach und Sulzbach. Durch die Erwähnung des kurpfälzischen Ehegerichtes in der Quelle kann ihre Entstehungszeit frühestens mit den 1560er Jahren angesetzt werden. Viel wahrscheinlicher ist aber ihr Zustandekommen nach 1582. Zwar entstammt sie den *Akten der kurpfälzischen Hofkammer betr. Landeshoheitsrechte in Hemsbach, Sulzbach und Laudenbach, 1560-1701 (intus ältere Kopien)*¹⁴⁹, könnte also tatsächlich bereits vor 1582 entstanden sein, aber ihr Inhalt gerade in bezug auf die Zentpflichtigkeit von Delikten verweist darauf, daß im Entstehenszeitpunkt die Landes- wie die Malefizordnung bereits publiziert sind. Dieser Eindruck wird zudem dadurch verfestigt, daß die Quelle innerhalb der Akten in der Abteilung *1620-1701. Abschr.* geführt wird¹⁵⁰. Gerade in Zusammenschau mit den Pfarrgerechtigkeiten von Hemsbach und Laudenbach aus dem Jahre 1610 liest sich der nun in Rede stehende Text wie ein Frontalangriff – oder auch eine geballte Abwehr – in bezug auf die Wormser Rechtsstellung. Er soll daher im vollen Wortlaut wiedergegeben werden, schon damit das „Umfeld“ der Regelungen über die zentliche Obrigkeit präsentiert werden kann, bevor die Bestimmungen im einzelnen eingeordnet werden sollen:

¹⁴⁷ Diese Vorgehensweise war für die Zeit vor 1582 angezeigt, da hier nur einige wenige Delikte auf die Zent gewiesen wurden.

¹⁴⁸ Teil 2 Kapitel 2 I c (1) (b) (cc) Exkurs.

¹⁴⁹ Vgl. Kollnig, Schriesheim, S. XXII (GLA. Spezialakten 229/42103).

¹⁵⁰ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 75 (Quellenangabe).

Beschreibung deren gerechtsammen, so Churpfaltz an denen dreyen orten Sultz-, Hems- und Laudenbach von undenklichen jahren hergebracht und berechtiget ist.

1. *Ist Churpfaltz an dießen 3 orten obrister centherr, deme die hohe landsfürstliche obrigkeit allein zustehet; dannen hero*
2. *alle diejenige junge leute, so ihr 18. jahr erlangt, den gewöhnlichen huldigungsayd bey der cent abschweren mußten.*
3. *Hat Churpfaltz den zoll als ein jus praecipuum ganz allein inwidersprechlich.*
4. *Hat Churpfaltz das gelait in, durch, umb und neben dießen dreyen orten Sultz-, Hems- und Laudenbach.*
5. *Hat Churpfaltz macht, alle mißthätige personen auch in dem schloß Hemspach anzugreifen und gefänglich zur cent führen zu lassen.*
6. *Hat Churpfaltz die jagensgerechtigkeit durch die ganze gemarkung, sowohl Sultz-, Hems- alß Laudenbach.*
7. *Hat Churpfaltz die leibaigenschaft gleichmeßig daselbsten: so ist auch Churpfaltz auf denselben der haubtrechten, wattmahlen, wie auch sonsten der bastartfalle und hagestelzen einzig und allein berechtiget, auch die wildfäng und nachfolg allezeit da gehabt und ihnen, den leibaigenen, der freye einzug jederzeit gestattet worden.*
8. *So hat Churpfaltz alhier unstrittig raißfolg und musterungen und was demselben anhängig.*
9. *Wie sie dann gleich andern centdorffschaften 2 raißwägen zu stellen schuldig sein.*
10. *Ebenmeßig hat Churpfaltz ratione die hohen landfürstlichen und centlichen obrigkeit gleich andern centundertanen alle centbare sachen zu straffen und zu taidigen, wie dann die undertanen mit pflichten und ayden verbunden sein, solche schmä- und centbare sachen auf die cent zu weißen und daß nichts bey ihren pflichten zu verhalten, alß da sein diebstall, mord, zauberey, falsche maaß und gewicht, betrug, verräterey, gefährliche außwerfung der mark- und schiedsteine und alles, so durch den nachrichter zu strafen ist, alle hohe blasphemien und gotteslästerungen, alle injurien und schmähungen, wie die namen haben alß dieb, schelm, lecken, untüchtig bößwicht, unredlich verräter, hur, zauberer, mordgeschrey und dergleichen bundbare wunden, auch blutrunst, item kanten-, kraußen-, gläßer-, leuchter-*

teller- und dergleichen würf, item wann einem seine hand beßert gegen den andern alß mit gewehr, hebel, stocken und doch nichts außrichtet, es seye mann oder weib, item so einer einen stein aufhebt über das knie, in willens zu werfen, item alle schlaghandlung und was sich auf freyer straßen erhebt, wie das namen hat, nichts außgenommen, item alle sachen, es betreffe ehr, glimpf, erb und aigen, dieße alle müßen auf der cent vorgebracht und daselbsten getaidiget werden.

11. Es hat Churpfaltz an diesen dreyen orten gebott und verbott wie auch verkündigung der mandaten und der von Churpfaltz aufgerichteten ordnungen und affigirung derselben; wie dann von alters herkömmlich geweßen, daß so etwas von Churpfaltz wegen hat verkündiget werden sollen, haben die amtleute zu wege leuten laßen, so ihnen nie verwehr worden.
12. Gehen alle appellationes von dießen undergerichten entweder an ihren oberhoff nach Weinheim oder aber auf die cent und von dar an Churpfaltz hoffgericht.
13. So ist auch von alters herkomlich, daß sei gleich andern centverwandten mit schatzung, sold, türken- und dergleichen steuern belegt.
14. Alle strittige ehesachen gehören vor Churpfaltz ehegericht, allein vorgenommen und abgetan zu sein.
15. So hat auch Churpfaltz das exercitium religionis an dießen dreyen orten, gleichmeßig auch einen reformirten pfarrer und schulmeister zu setzen und zu entsetzen mit außtrücklicher reservation Churpfaltz weiter in dießen orten habende rechten und gerechtigkeiten.¹⁵¹

Es ließe sich nun zu jedem der Artikel eine vertiefende Anmerkung machen, doch führte dies zu weit. Daher sollen sich die Hinweise zu den einzelnen Bestimmungen, bevor auf die Regelung der Zentpflichtigkeit (Ziff. 10) eingegangen wird, auf einige wenige Beobachtungen beschränken. Zunächst fällt auf, daß an vier Stellen des Textes auf das Herkommen verwiesen wird: Gleich in der Einleitung wird betont, daß die Rechte der Kurpfalz beschrieben werden sollen, die *von undenklichen jahren herbracht* sind; in der Ziff. 7 wird behauptet, daß die Pfalz die Wildfänge und die Nachfolge *allezeit da gehabt* habe; weiter ist es *von alters herkömmlich geweßen*, daß Kurpfalz über Gebot und Verbot verfüge (Nr. 11) und schließlich

¹⁵¹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 75.

ist es *von alters herkömmlich*, daß die Dorfgenossen mit verschiedenen Steuern belegt werden (Ziff. 14). Das alte Herkommen, das sich sonst in den Schriesheimer Quellen kaum findet, ist ein Argument, das in rechtlichen Auseinandersetzungen zweier (vermeintlicher) Rechtsinhaber ins Feld geführt wird und das erhebliche Kraft besitzt. Denn ist etwas schon immer (seit *unbedenklichen jahren*) in rechtlicher Übung, so spricht schon der Anschein dafür, daß es auch weiterhin als „Recht und Ordnung“ gilt¹⁵². Dieses Argument ist allein zu entkräften durch Beweis der Änderung der Norm bzw. der rechtlichen Gewohnheit. Verstärkt wird dies noch durch das Zitieren des alten Herkommens bei einigen bestimmten Regelungen. Hier soll aber insoweit nur die Eingangsformel interessieren, die für die auf sie folgenden Bestimmungen besagt, daß diese Rechte so seit *unbedenklichen jahren* bestünden. Zum einen: Wäre dies unangefochten der Fall gewesen, hätte es wohl einer derartigen Betonung nicht bedurft – es wird hier mithin eindeutig Front bezogen gegen Ansprüche von seiten des Wormser Dorfherren. Für diese Interpretation spricht der gesamte Wortlaut der Quelle: Es werden hier einzelne Rechte des Landesherren mit solcher Vehemenz aufgezeigt, daß vor allem daran zu denken ist, daß sie nicht eingehalten werden, vielmehr dringend in Erinnerung gebracht bzw. klar und deutlich als solche kenntlich gemacht werden müssen. Es war bereits oben davon die Rede, daß die Untertanen die Huldigung verweigern, nicht am Zentgericht erscheinen, überhaupt eine Berechtigung der Pfalz abgesehen von vier Zentartikeln verneinen, und die Kundschaften über Musterung und Reispflicht, also Heeresdienst, negativ ausfallen (während letztere in Ziff. 8 als *unbestritten* bezeichnet werden). Der „starken“ Sprache des Textes steht sonach eine wohl nicht schwächere Abwehr des Dorfherren gegenüber, welcher es fortlaufend schafft, die Untertanen zur Verweigerung und Bestreitung der pfälzischen Rechte zu bewegen.

Dieser Kontext darf freilich nicht unbeachtet bleiben, wendet man sich der Interpretation der Ziff. 10 zu, die eine Bestimmung zu den zentpflichtigen Delikten enthält. Es wird ein Katalog aufgezeigt, der zum einen durch die parallele Nennung vieler Tatbestände und durch die Schichtung an die Aufzählung im Schriesheimer Zentweistum¹⁵³ erinnert. Betont wird hier nun noch die eidlich verstärkte Rügepflicht der Zentuntertanen. Am Anfang wie am Ende

¹⁵² Zum Herkommen als gutes, altes Recht vgl. Kern, *Recht und Verfassung im Mittelalter*, S. 11 ff.; Krause, *Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht*; S. 207 ff.; aus der neueren Zeit Kroeschell, *Der Rechtsbegriff der Rechtsgeschichte*, insb. S. 322 ff.; Willoweit, *Vom alten guten Recht*, insb. S. 32 ff. Es hat sich aus der Frage nach dem Recht im Mittelalter eine Diskussion um den Rechtsbegriff des Mittelalters entwickelt; vgl. dazu weiterführend und kritisch vor allem Weitzel, *Der Grund des Rechts in Gewohnheit und Herkommen*, insb. S. 140 ff. sowie 327 ff. (Diskussionsbericht).

¹⁵³ Kollnig, *Kirchheim, Nachträge*, Nr. 238.

dieses Abschnittes wird darauf verwiesen, daß die genannten Fälle an die Zent zu weisen sind – wiederum ein Hinweis, daß dies offenbar nicht die Regel ist.

In Erweiterung des Zentweistums werden hier noch die Delikte Betrug, Verräterei sowie gefährliche Würfe und bewaffnete Schläge, Schlaghandlungen und Aufruhr in den Straßen als zentbar genannt; zu den Sachen, die *ehr* und *glimpf* betreffen, gesellen sich noch solche, die *erb und aigen* anlangen. Dagegen fehlen als ausdrücklich benannte Taten Notzucht, Raub und falsches Siegel; diese können aber in den „Lückenfüllern“ wie *und alles, so durch den nachrichter zu strafen ist* bzw. *wie das namen hat, nichts ausgenommen* erfaßt sein. Bemerkenswert ist aber vor allem die Aufzählung der Wurf- und Schlagobjekte – hier soll offenkundig dem Argument begegnet werden, daß ja der bestimmte Gegenstand, mit dem geworfen oder geschlagen wurde, nicht zu den ein zentpflichtiges Delikt ausmachenden Wurf- oder Schlagwerkzeugen gehöre, folglich die dörfliche Gerichtsbarkeit darüber zu beraten habe. Ähnlich ist wohl auch die Liste der Schimpfwörter zu beurteilen, die eine zentbare Schmähung ausmachen können¹⁵⁴.

Die Anlehnung an die Malefizordnung von 1582 ist auch in dieser Bestimmung nicht zu übersehen. Die *Verrätherey* findet sich im XIII. Titul der Malefizordnung beschrieben, der *Aufruhr* im XIII. Titul. Betrug, Würfe und Schläge sind weder in der Malefiz- noch in der Polizeiordeung aufgeführt – hier muß das bereits oben Ausgeführte bezüglich der Angaben in der Landesordnung zu den „Freveln und Untaten“ herangezogen werden¹⁵⁵.

(2) Laudenbach: Pfarrgerechtigkeit 1610

Neben den „Kurpfälzischen Rechten in Hemsbach, Laudenbach und Sulzbach“ existiert aus dem Dorf Laudenbach aus der Zeit nach 1582 lediglich eine hier interessierende Quelle. Dies ist eine Pfarrgerechtigkeit aus dem Jahr 1610¹⁵⁶, in der neben Fragen der Pfarrkollatur, dem Wein- und dem Siebenkinder-, dem großen und kleinen Zehnt, dem Fasselvieh und der Pfarrfiliale auch, und zwar an erster Stelle, die Dorf- und Zentherrschaft beschrieben wird. Hier heißt es:

¹⁵⁴ Siehe dazu schon oben Teil 2 Kapitel 2 I 2 a.

¹⁵⁵ Vgl. dazu oben Teil 2 Kapitel 2 I 2 a.

¹⁵⁶ Auch die Quellen von 1610 entstammen einer konzertierten Aktion der oberamtlichen Regierung in Heidelberg. Die Texte (Urkunden) sind gesammelt im *Competenzbuch des Oberamts Heidelberg. 1610* (GLA. 63/65; vgl. Kollnig, Schriesheim, S. XXI) und sind erhalten für die Dörfer Dossenheim, Feudenheim, Großsachsen, Handschuhsheim, Heddesheim, Hemsbach, Hohensachsen, Ilvesheim, Käfertal, Lampertheim, Laudenbach, Leutershausen, Neuenheim, Sandhofen, Schriesheim, Viernheim (dieses gehörte von 1533 bis 1650 zur Kurpfalz, kam dann aber wieder an Mainz zurück; vgl. dazu Kollnig, Schriesheim, S. 273 f.) und Wallstadt; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 31, 39, 48, 53, 61, 73, 80, 85, 93, 100, 106, 109, 123, 135, 147, 161, 167.

*Allhie ist der bischof von Wormbs grundherr und halt alle gebott und verbott, frondienst und schatzung; churfürstliche Pfalz aber (ist) schutzherr und hat alles, was zentbar ist.*¹⁵⁷

Weiteres hinsichtlich des Inhaltes der Zentbarkeit ist dem Text nicht zu entnehmen. Auffällig ist vielmehr die explizite Erwähnung der zentlichen Zuständigkeit der Kurpfalz, wenn man diese Quelle in den Zusammenhang der anderen von 1610 erhaltenen Pfarrgerechtigkeiten stellt. Hier heißt es in der Regel gleichlautend wie zum Beispiel in Käfertal:

*Dieser ort gehöret mit der hohen und niedern obrigkeit der churfürstlichen Pfalz zu.*¹⁵⁸

Diese oder ähnliche Formulierungen finden sich in Dossenheim, Feudenheim, Großsachsen, Handschuhsheim, Heddesheim, Hohensachsen, Neuenheim, Sandhofen, Schriesheim, Viernheim und Wallstadt¹⁵⁹, also sämtlich in Orten, die zwar teilweise im 15. Jahrhundert noch nicht gefestigt dem pfälzischen Territorium angehören (wie Dossenheim und Handschuhsheim), zu Beginn des 17. Jahrhunderts aber unangefochten dessen Bestandteil sind. Die Kurpfalz ist in diesen Dörfern Dorf- und Landesherr, sie ist Inhaberin der dörflichen (niedereren) wie der landesherrlich-zentlichen (hohen) Obrigkeit. Eine Bestätigung der zentlichen Obrigkeit der Kurpfalz erscheint sonach nicht notwendig. Anders sieht es jedoch in den Quellen der Dörfer Hemsbach, Laudenbach, Ilvesheim und Leutershausen aus: In Hemsbach und, wie zitiert, in Laudenbach wird die Zentherrschaft des Pfalzgrafen neben der Grund- bzw. Dorfherrschaft des Bischofs von Worms benannt (Hemsbach: *Dieses orts ist der bischof zu Wormbs grund- und aigentumbsherr, churfürstliche Pfalz aber zent- und schirmherr.*¹⁶⁰), in Ilvesheim¹⁶¹ und Leutershausen¹⁶² wird sogar nur die *hohe obrigkeit* angeführt mitsamt Benennung der darunter zu verstehenden (Zent-) Fälle¹⁶³. Eine Ausnahme bildet die Pfarrgerechtigkeit von Lampertheim, die sich zur pfälzischen Zent- oder hohen Obrigkeit gar nicht äußert,

¹⁵⁷ Kollnig, Schriesheim, Nr. 106, § 1.

¹⁵⁸ Käfertal, Pfarrgerechtigkeit 1610; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 93, § 1.

¹⁵⁹ Vgl. jeweils § 1 der Pfarrgerechtigkeiten 1610 dieser Orte, in Kollnig, Schriesheim, Nr. 31, 39, 48, 53, 61, 80, 123, 135, 147, 161 und 167.

¹⁶⁰ Kollnig, Schriesheim, Nr. 73, § 1.

¹⁶¹ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 85, § 1.

¹⁶² Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 109, § 1.

¹⁶³ Dazu sogleich unter Teil 2 Kapitel 2 I 2 b (1) (b).

sondern nur die gemeinsame Dorfherrschaft von Worms und Pfalz bestätigt (*Dieser ort hört in die gemeinschaft mit dem bischof von Wormbs*¹⁶⁴). Die pfälzische Zentherrschaft scheint sonach in Lampertheim gefestigt zu sein¹⁶⁵.

Der scheinbar unproblematische Hinweis auf die Zentzuständigkeit der Pfalz in der Laudenbacher Pfarrgerechtigkeit von 1610, der die Hemsbacher an die Seite gestellt werden kann, hat sich in der Zusammenschau der Pfarrgerechtigkeiten von 1610 als ein Ausnahmefall in dieser Quellenfamilie nachweisen lassen. Bei Kenntnis des territorialpolitischen Hintergrundes der beiden Dörfer Laudenbach und Hemsbach (nebst Sulzbach) läßt sich nachvollziehen, daß die Formulierung *hat alles, was zentbar ist*¹⁶⁶ einige Brisanz in sich trägt, streiten sich doch Dorf- und Landesherr gerade um den Inhalt dieser Zentgerichtsbarkeit in bezug auf die genannten Orte. Die Kurpfalz als Veranlasserin der Quellenerhebung behauptet eine starke Stellung gegenüber Worms, indem sie sich alle zentbaren Sachen zuweisen läßt – was seit der Geltung der Landes- und der Malefizordnung 1582 ein bedeutender Deliktskatalog ist. Jedenfalls aber reklamiert Kurpfalz ausweislich des Zentweistums, das in die Gruppe der Hemsbacher und Laudenbacher Rechtstexte gehört, nach 1582 wesentlich mehr Delikte als zentpflichtig für sich, als aus den Quellen aus der Zeit vor Erlaß der territorialen Gesetze ersichtlich ist. Andererseits darf natürlich für die frühe Neuzeit nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß die erlassenen territorialen Gesetze auch überall und verbindlich in Gebrauch genommen wurden. Von daher kann ein *hat alles, was zentbar ist* auch auf eine Vereinbarung der streitenden Herrschaftsträger in bezug auf bestimmte Delikte hindeuten. Abschließend geklärt werden kann diese Frage mangels näherer Angaben in den Quellen nicht.

Es ergibt sich aus den Hemsbacher, Laudenbacher und Sulzbacher Texten damit zunächst, daß die pfalzgräfliche Regierung in der frühen Neuzeit bemüht ist, in den territorial noch ungesicherten Gebieten die volle Landes- und damit auch die zentliche Hoheit durchzusetzen. Es wird dabei hinsichtlich der Delikte, die dem Zentgericht zur Verhandlung zuzuweisen sind,

¹⁶⁴ Kollnig, Schriesheim, Nr. 100, § 1.

¹⁶⁵ Probleme gibt es hier eher auf einer anderen Ebene, nämlich der konfessionellen. Worms ist katholisches Bistum, die Pfalz ist reformiert. Daher lautet bereits § 2 der Pfarrgerechtigkeit: *Collator (ist) der custos s. Andreas stifts in Wormbsß, doch ist er schuldig, énen pfarer zu praesentirn, welcher der reformirten religion sei*; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 100, § 2. Zu den Bekenntnissen in der Kurpfalz vgl. Schaab, Obrigkeitlicher Calvinismus, S. 34 ff., der den hier übersichtlich den Gesamtverlauf der pfälzischen Reformationsgeschichte darstellt. Zur Reformation in Südwestdeutschland und insb. der Kurpfalz siehe auch Franz, Reformation und Gegenreformation, insb. S. 4. Über die Reformation in der bäuerlichen Gesellschaft handelt Blickle, Die bäuerliche Reformation, S. 295 ff.

¹⁶⁶ Kollnig, Schriesheim, Nr. 106, § 1.

im wesentlichen aus der Malefiz- und Policeyordnung geschöpft, wenn auch zum einen nicht pauschal auf die Geltung der Ordnungen verwiesen wird und zum anderen nicht alle dort genannten Fälle, dafür aber weitere, in den Ordnungen nicht explizit aufgeführte bezeichnet werden. Diese Vorgehensweise verspricht für die Festigung der landesherrlichen Position die besten Resultate: Die Weisungen werden von den Untertanen, meist wohl dem dörflichen Gerichtsgremium erfragt, und diesen durch Vorlesen zur Kenntnis gebracht. Ein Verweis gegenüber der illiteraten Bevölkerung auf eine gedruckte Ordnung, von der wohl kaum ein Exemplar in jedem Dorf vorrätig gewesen sein dürfte, hätte hinsichtlich der Verweisung von Fällen an das Zentgericht kaum Wirkung gezeitigt. Eine komplette Zusammenstellung der in den Ordnungen aufgeführten Delikte wäre nicht memorierbar und nähme auch auf die Praxis und lokale Besonderheiten zu wenig Rücksicht. Da die Quellen aber vor allem die Durchsetzung und Absicherung der (nicht nur gerichtlichen) Zenthoheit bezwecken, wird ein möglichst effektiver Weg gesucht, wie er durch die besichtigten Rechtstexte vorgeführt wird.

(3) Ilvesheim: Pfarrgerechtigkeit 1610

Es konnte bereits angeführt werden, daß bis auf wenige Ausnahmen in der Quellenfamilie der Pfarrgerechtigkeiten von 1610 die Kurpfalz als die niedere wie hohe Obrigkeit bezeichnet wird. Neben die schon betrachteten Texte aus Hemsbach und Laudenbach von 1610 tritt die Pfarrgerechtigkeit von Ilvesheim, in der es heißt:

Dieser ort gehöret, so viel die hohe obrigkeit belangt, alß volg, reiß, schazung, das höchst gebott, die vier centarticul, alsß mord oder totsclag, ehebruch, diebstahl, gotslesterung, schmehewort, daruf einer beharret und will dem andern kein wiederruf tun /: sonst hats der vogtsjuncker zu vertragen :/ neben der fron uf den teichen der churfurstlichen Pfalz, unserm gnedigsten herrn, zu.

Die niedere obrigkeit aber hat juncker Hanß Ulrich Landschadt, vogtsjuncker, alß die fron, darfür sie im 30 fl. geben, die beed, alß an gelt 13 lb. 7½ ß hlr. und an früchten 134 malter 1 sester korn.

Sonsten hat er auch die vogteilige frevel, alß da 2 einaner ohne blutrüstung reissen oder schlagen und dergleichen.¹⁶⁷

¹⁶⁷ Kollnig, Schriesheim, Nr. 85, § 1.

Die sogenannten vier Zentartikel bilden damit laut dieser Textstelle gemeinsam mit bestimmten Diensten, Abgaben und Pflichten (Folge, Reise, Schatzung, das höchste Gebot) die „hohe Obrigkeit“. Die *vier centarticul* lassen sich, wenn man sie nach sinnvollen Zusammenhängen einteilt, eher in fünf Tatbestandsgruppen gliedern: Tötungsdelikte (Mord oder Totschlag), Ehebruch, Diebstahl, Gotteslästerung sowie unwiderrufene Beleidigungen¹⁶⁸. Der Begriff der „vier Zentartikel“ ist aber schon in den Quellen des Spätmittelalters begegnet; er scheint feststehend, wenn auch sein sachlicher Inhalt variieren kann – unter der griffigen Formel sind Tatbestände unterschiedlicher Anzahl wie Materie zu verstehen.

Der Inhalt der zitierten Bestimmung regt denn auch zu näherer Beschäftigung an. Obwohl das Landrecht und die Malefizordnung mit ihren ausführlichen Deliktskatalogen seit fast 20 Jahren Geltung beanspruchen, ist in der Quelle des Dorfes Ilvesheim weiterhin von vier Zentartikeln die Rede, die der Pfalz zustehen. Diese beinhalten zwei „klassische“ Fälle der Hochgerichtsbarkeit, Mord (oder Totschlag – diese Differenzierung kann auf die Titul XVI. *Todtschlag* und XCVII. *Mordt* in der Malefizordnung zurückgeführt werden) und Diebstahl, daneben Gotteslästerung, Ehebruch und unwiderrufene Schmähworte. Bezüglich letzterer Deliktsgruppe konnte schon oben aufgezeigt werden, daß gerade bei der Beleidigung die Grenze von niederer zu hoher Gerichtsbarkeit regelmäßig gezogen wird mit der Frage, ob die Schmähung widerrufen oder ob an ihr festgehalten wird. Im ersten Fall bleibt es eine niederere Sache – vom *vogtsjuncker zu vertragen* -, im anderen Fall ist das landesherrliche Gericht für die hohe Sache zuständig. Gleichfalls eine Abgrenzung von dörflicher und zentlicher Gerichtskompetenz wird ersichtlich bei vorfallenden tätlichen Auseinandersetzungen: Hier ist der Inhaber der niederen Obrigkeit zuständig für Verrechtung der Frevel, soweit sich zwei *ohne blutrüstung reissen oder schlagen*, folglich die Zent als hohe Obrigkeit bei Vorkommen blutiger Schlägereien. Welches die ähnlich schwer wie die unblutigen Schlägereien empfundenen Taten, *dergleichen*, sind, wird nicht mitgeteilt. Die Ilvesheimer Pfarrgerechtigkeit nennt des weiteren den Ehebruch als zentpflichtiges Delikt.

¹⁶⁸ Gotteslästerung und Schmähungen in einer Gruppe von Zentdelikten zu führen erscheint nicht vertretbar: Die mangelnde Ehrfurcht gegenüber Gott, wie sie in Gotteslästerungen zum Ausdruck kommt, nimmt in den territorialen Gesetzen einen herausragenden Stellenwert ein; so steht sie ausführlich in der Policey-Ordnung beschrieben und bildet den Anfang des materiellen Teils der Malefizordnung (Der VIII. Titul. *Wie man hinfüro in unserm Churfürstenthumb die Laster / und deren jedes insonderheit / peinlich straffen soll. Und erstlich von Lesterung Göttlicher Maiestat*; vgl. Malefizordnung, p. 8'). Die verbalen Beleidigungen, selbst wenn sie nicht zurückgenommen werden, fallen in diesen Kodifikationen allenfalls unter den Begriff der Frevel und Untaten, bilden nicht einmal eine eigene Kategorie.

Diese Regelung darf wohl dem Einfluß der Malefizordnung angerechnet werden, die für diesen Verstoß im XXX. Titul die Todesstrafe vorgibt¹⁶⁹.

Im Gegensatz zu der Regelung, die die (jeweilige) Pfarrgerechtigkeit von Hemsbach und Laudenbach mit der pauschalen Verweisung auf alles Zentbare trifft, findet sich für Ilvesheim eine recht präzise Auflistung der zentpflichtigen Fälle samt ihren Abgrenzungen (bei Schmähungen und Körperverletzungen) von der niederen Obrigkeit. Es ist zunächst festzustellen, daß insoweit überhaupt nicht im Wege einer Erwähnung auf Landrecht und Landesordnung verwiesen wird, sondern vielmehr einige bestimmte, sicher besonders prägnante Fälle (Mord, Diebstahl, Gotteslästerung), die der Höchstgerichtsbarkeit zuzuordnen sind, genannt werden, daneben aber auch das Delikt des Ehebruchs, dessen höchstrichterliche Strafbarkeit sich in der Zent Schriesheim erstmals im Zuge der Strafrechtskodifizierung nachweisen läßt¹⁷⁰. Dieser mittelbare Einfluß der Malefizordnung kommt auch durch die alternative Benennung der Tötungsdelikte Mord und Totschlag zum Ausdruck, der die diesbezüglichen Vorschriften der Malefizordnung widerspiegelt.

Offen bleibt aber gerade wegen der expliziten Benennung einzelner Delikte, die der hohen Obrigkeit zugewiesen werden, was mit den anderen in der Malefizordnung als peinlich zu strafenden Delikten, sollten sie in Ilvesheim vorkommen, zu geschehen hat. Hier muß davon ausgegangen werden, daß die zentliche Obrigkeit der Kurpfalz insofern nicht bestritten ist. Denn die Grenzfälle, in denen der Inhaber der niederen Obrigkeit zuständig ist – widerrufenen Beleidigungen sowie unblutige Schlägereien und ähnliche „Bagatellen“ –, werden ausdrücklich benannt. Eine Aberkennung der zentlichen Obrigkeit ist darin gerade nicht zu erblicken, sondern eher ein Absichern der eigenen Position (Gerichtsgewalt über leichte Straftaten) gegenüber dem mächtigen Landesherrn.

Die Sichtweise, die den Zweck der Regelungen in einem Interessenausgleich vermutet, wird auch durch den territorialpolitischen Hintergrund der Ilvesheimer Pfarrgerechtigkeit von 1610 nahegelegt. Ilvesheim ist bereits im 13. Jahrhundert pfälzisch. Im 14. Jahrhundert wird es durch Kurfürst Rudolf II. an Heinrich von Erlickheim als Mannlehen vergeben; nachdem das Erlickheimer Geschlecht im 16. Jahrhundert in Verschuldung geraten war, wird 1545 Hans Landschad von Steinach als Mitträger des Lehens bestimmt. Nach dem Aussterben der Erlickheim im Jahr 1550 belehnt Kurfürst Friedrich II. den Landschad von Steinach, der

¹⁶⁹ Vgl. Malefizordnung, p. 18'.

¹⁷⁰ Vgl. dazu eine eingehende Betrachtung unten Teil 2 Kapitel 2 I 2 c.

zugleich sein Faut zu Mosbach ist, allein mit Gericht, Mark und allen Rechten zu Ilvesheim¹⁷¹. Die niedere Obrigkeit ist damit an einen pfälzischen Beamten, den Vorsteher des Amtes Mosbach, vergeben. Unwidersprochen, unangefochten steht die hohe und zentliche Obrigkeit dem Landesherrn zu. Die exakte Bezeichnung der Fälle und insbesondere der Abgrenzung der niederen von der hohen Obrigkeit spricht also für eine reine Klarstellung und Bestätigung der jeweiligen Rechtsposition von Lehnsmann und Lehnsherrn, die vor allem der Absicherung des Belehnten dienen dürfte. Auch der Sammlungsort der Pfarrgerechtigkeiten von 1610 spricht für diese Auslegung der Quelle als Festschreibung der konsentierten Verhältnisse: Urkunden 63/65: *Competenzbuch des Oberamtes Heidelberg. 1610*¹⁷².

Anders als in den Dörfern Hemsbach und Laudenbach ist hinter der Regelung in der Ilvesheimer Pfarrgerechtigkeit von 1610 kein Konflikt zu vermuten; sie erklärt sich rein aus der für die Zent Schriesheim territorialen Besonderheit des Auseinanderfallens von Dorf- und Landesherrschaft durch ein Belehnungsverhältnis.

(4) Leutershausen: Pfarrgerechtigkeit 1610

Gleich den Gegebenheiten in Ilvesheim ist auch in Leutershausen die Verschiedenheit von Dorf- und Landesherrschaft Grund und Anlaß für eine genauere Regelung der Zuständigkeiten als die alleinige Benennung von niederer und hoher Obrigkeit. In der Pfarrgerechtigkeit von 1610 aus Leutershausen heißt es:

*Dieser ort höret mit der hohen obrigkeit der churfurstlichen Pfalz, unserm gnedigsten herrn, zu. Der von Hirschberg aber hat gebott und verbott, was under den 4 haubtarticuln belangt, alß diebstal, mord, hohe scheltwort und bezüchtigung diebstals und ehebruch, welche auf der cent müssen verbüst werden.*¹⁷³

Das Ministerialengeschlecht der Hirschberger (benannt nach der über dem Ort Leutershausen gelegenen Hirschburg) war zunächst in Lorscher Diensten aufgestiegen und später in pfälzische gelangt; von Lorsch hatte es Leutershausen zu Lehen erhalten. Das Lehensverhältnis ist offenbar mit der Landesherrschaft über den Ort an die Pfalz gekommen; es besteht bis zum Aussterben der Hirschberger im Jahre 1611. Konflikte

¹⁷¹ Vgl. dazu Kollnig, Schriesheim, S. 154.

¹⁷² Kollnig, Schriesheim, S: XXI.

¹⁷³ Kollnig, Schriesheim, Nr. 109, § 1.

mit dem Landesherrn und Lehensgeber Pfalz sind nicht erkennbar, vielmehr kommt es im 16. Jahrhundert zu Auseinandersetzungen zwischen den Hirschbergern mit der Gemeinde Leutershausen¹⁷⁴, die auf Beschwerden der Lehensnehmer Friedrich sowie Adam von Hirschberg durch Vergleiche unter der Leitung des Pfalzgrafen Ludwig V. (1508-1544) beigelegt werden. Davon zeugen zwei Überlieferungen von 1519 und 1543¹⁷⁵.

Die Regelung der zentlichen Zuständigkeit der Kurpfalz (*4 haubtarticuln*) ist daher, wie schon für Ilvesheim aufgezeigt, als eine Absicherung der niederen Obrigkeit des Lehensnehmers zu sehen, keinesfalls aber als ein Affront gegenüber dem Landes- und Lehensherrn. Mit der gut merkbaren Formel der vier Hauptartikel wird auch hier die Zuständigkeit des landesherrlichen Gerichtes für die schweren Vergehen festgelegt, die sich nicht nur in den hier genannten Delikten erschöpfen, sondern sich auf alle der hohen Gerichtsbarkeit zustehenden Fälle beziehen dürfte. Zwischen Dorf- und Landesherren besteht offenbar Einigkeit darüber, welches die Fälle sind, über die dem Inhaber der Dorfherrschaft Gebot und Verbot zusteht und welche gleichsam dem Zentgericht zuzuleiten sind. Die Reihung der Delikte ähnelt stark dem schon Gesehenen: Diebstahl, Mord, hohe Scheltworte, und auch die Untersuchung der Diebstahlsanschuldigung und Ehebruch verbleiben der Zent. Soweit andere Delikte nicht eigens benannt sind, ist davon auszugehen, daß es dieser bezüglich keine Konflikte gibt. Alles was „unter“ den zentlichen Delikten rangiert, steht dem Dorfherrn zu, alles „darüber“ ist zentpflichtig und steht damit in Gebot und Verbot des Landesherrn. Nicht einmal die Abgrenzungen, wie sie in Ilvesheim vorgenommen werden, scheinen hier für notwendig erachtet zu werden.

c) Zusammenfassung

Nach 1582 läßt sich in der Zent Schriesheim eindeutig beobachten, daß das Zentgericht für zwei unterschiedliche Gruppen von deliktischen Vorfällen zuständig ist, denen es strikt getrennt nachgeht. Es ist dies zum einen die Blutgerichtsbarkeit, die sich der Aburteilung schwerster, peinlich zu strafender Delikte annimmt. Daneben ist die Zent gerichtlich zuständig für eine unbestimmte Anzahl und Art von Vorfällen, die die Kompetenz der Dorfgerichtsbarkeit übersteigen, aber die Schwelle der Höchstgerichtsbarkeit nicht erreichen. Die Quellen geben keinen Aufschluß darüber, um

¹⁷⁴ Vgl. dazu auch Christ, Hübnergericht, Sp. 133 ff.

¹⁷⁵ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 107 und 108.

welche „Tatbestände“ es sich bei diesen Vorkommnissen handelt. Der Grund für dieses Schweigen der Quellen liegt in der fehlenden Notwendigkeit der Aufzeichnung. Solange die zentliche Kompetenz für diese Art von Delikten nicht angefochten wird, ist ihre schriftliche Fixierung sowohl aus der Sicht des Landesherrn als auch aus der Sicht des Dorfherrn oder der Untertanen nicht erforderlich. Auch die Landesordnung hilft in dieser Hinsicht nicht weiter, spricht sie doch ganz allgemein von „Freveln und Untaten“, die der höheren Gerichtsbarkeit zuzuweisen sind.

Die Zuständigkeit des Schriesheimer Zentgerichtes als Blutgericht findet sich dahingegen in einigen Rechtstexten benannt. Es sind dies - wie schon für die Zeit vor 1582 - ausschließlich Texte, die in den Zusammenhang territorialpolitischer Spannungslagen eingeordnet werden müssen. Sie spiegeln damit vor allem den Kampf des Landesherrn um seine volle obrigkeitliche Stellung wider. Festgehalten wird hier teilweise an der Bezeichnung von vier Hauptartikeln, die einerseits pars pro toto für die Zuweisung der obersten Gerichtshoheit an den Pfalzgrafen stehen; teilweise werden aber auch größere Deliktskataloge dargeboten, die einen Einblick in den Gang der Auseinandersetzung um die Inhalte der höchsten Gerichtsbarkeit sichtbar machen. Gerade im Hinblick auf diese Kataloge kann der Einfluß der Malefizordnung nachgewiesen werden.

Bedeutsam erscheint vor allem, daß erstmals nach 1582 das Delikt des Ehebruches als zentpflichtiges Delikt an zwei Stellen im Kanon der Verbrechen erscheint. Damit ist ein Vorfall angesprochen, der wesentlich der „Privatsphäre“ der betroffenen Personen zuzurechnen, der als ein sittliches Vergehen zu bezeichnen ist. Im Hochmittelalter fällt der Ehebruch eindeutig in die Kompetenz der geistlichen Gerichte; erst seit 14. Jahrhundert wird in diesem Vergehen auch eine Störung der öffentlichen Ordnung erblickt, die durch weltliche Gerichte zu sanktionieren ist. Unklar bleibt auch nach Erlaß der Carolina (Art. 120) die flächendeckende Einordnung des Ehebruches. So findet er sich in manchen Territorien mit geringfügigen Polizeistrafen bedroht, in anderen hingegen ist die Todesstrafe die als angemessen empfundene Sanktion¹⁷⁶. Diese Verhältnisse spiegeln auch die Quellen der kurpfälzischen Zenten wider. Während die oben dargestellten Schriesheimer Texte den Ehebruch unter den Schwerstdelikten an die Zent verweisen, ist der Ehebruch in einem Bericht über die Rechtsverhältnisse der Schefflenzdörfer (Zent Mosbach) von 1602 erst neuerdings nicht mehr dorfgerichtlich,

¹⁷⁶ Vgl. dazu Lieberwirth, Artikel „Ehebruch“, in: HRG I, Sp. 836 ff.

sondern im Rahmen der Rügegerichtsbarkeit zu behandeln¹⁷⁷. Die Malefizordnung jedenfalls ahndet im XXX. Titul den Ehebruch mit der Todesstrafe¹⁷⁸. Diese Sanktionierung eines sittlichen Vergehens durch die Obrigkeit und die Aburteilung vor einem Blutgericht entspricht durchaus dem Zeitgeist. Vor allem im 16. Jahrhundert wird die Gebotsgewalt des Landesherrn dazu instrumentalisiert, Gesetze als Verhaltensnormen zu erlassen, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der moralischen Gebote gerichtet wird¹⁷⁹. Der Landesherr nimmt sich insbesondere auch der einst kirchlichen Institutionen obliegenden Pflichten, auch der Ehesachen, an. Dies gilt im besonderen Maße für die seit 1564 dem Calvinismus zugetane, später wieder reformierte Kurpfalz¹⁸⁰. Unter den damaligen Kurfürsten von der Pfalz kommt es zum Erlaß einer Policey-Ordnung, die die Bekämpfung von Gegenständen der Bußzucht wie Gotteslästerung und Fernbleiben vom Gottesdienst zur obrigkeitlichen Aufgabe macht¹⁸¹. Zu dem Bestreben der kurpfälzischen Politik gerade im Hinblick auf die Sittenzucht¹⁸² gehört sicherlich auch die weltliche und harte Bestrafung des Ehebruchs.

Gerade im Hinblick auf die Bestrafung des Ehebruchs, wie er in einigen dörflichen Rechtsquellen der Zent Schriesheim aufscheint und in der Malefizordnung normiert ist, zeigt sich, daß eine wesentliche Entwicklung Platz gegriffen hat. Es tritt im späten 16. Jahrhundert ein territorialer Gesetzgeber auf, der gerichtliche Zuständigkeiten für sich reklamiert und mit landesweiter Geltung festschreibt. Dabei verfolgt er nicht nur das Ziel der Kodifizierung von gerichtlichen Zuständigkeiten, die ohnehin bereits in Übung sind (wie die höchstgerichtliche Ahndung von Mord und Diebstahl), sondern er nimmt sich auch einer Vielzahl weiterer Materien an. Im ländlichen Umkreis der Zent Schriesheim, deren kurpfälzische Herrschaft weitgehend unbestritten ist, tritt der Einfluß des landesherrlichen Gesetzgebers nur an wenigen „kritischen“ Punkten zutage. Im wesentlichen bleibt es bei der Verstrickung in die Herrschaftssicherung vor Ort. Doch bei dieser lassen sich neue Spielarten antreffen, die den neuen Regierungsstil offenbar werden lassen. Neben juristischer Argumentationstechnik (Beispiel:

¹⁷⁷ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 171, § 11.

¹⁷⁸ Vgl. Malefizordnung, p. 18’.

¹⁷⁹ Vgl. dazu Willoweit, Verfassungsrecht, S. 135 f. Auch der biblische Anteil darf nicht vergessen werden: Als 6. Gebot findet der Ehebruch Eingang in die Gesetzgebung Mose; vgl. Ex. 20, 14; ebenso enthalten in Dtn. 5, 18 und 22, 22.

¹⁸⁰ Dazu ausführlich Schaab, Obrigkeitlicher Calvinismus, S. 35 ff.

¹⁸¹ Vgl. Schaab, Obrigkeitlicher Calvinismus, S. 45.

¹⁸² Vgl. Schaab, Obrigkeitlicher Calvinismus, S. 84.

Benennung der Wurfarten) fällt vor allem die Neigung auf, sich auch die Gebotshoheit über das moralische Verhalten der Untertanen zu sichern.

3. Die Zuständigkeit des Kirchheimer Zentgerichts vor 1582

a) Die Quellen des Zentgerichts

(1) Die Weisungen von 1466 und 1468

Als einzige rechtsrheinische der Kurlinie zugehörige Zent kann die Kirchheimer kein Weistum aus der Erhebung von 1430 aufweisen – anzunehmen ist sein Verlust¹⁸³. Die Überlieferung setzt erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein, und zwar mit einer viel versprechenden (sic!), leider aber inhaltsfreien Weisung über Gerechtigkeit, Freiheit und Herkommen in der Zent (1466), in der es heißt:

Gedenk zu fragen in den zenten, ob eins edelmans eigen in der zent, besunder in mins herrn dorfen auch heuptrecht schuldig sy oder nit. Item wie hohe die edellut in ihren dorfen zu gebieten han. Item ob mins herrn gebott nit furgang han sollen vor allen andern gebotten.

Sodann deß obgeschriben artikels halb die heuptrecht antreffent hat die zent von Kirchen bis uff die nechst zent ein bedenken genommen. Actum quarta post Letare anno (14)66.

Sodann uff der nechsten zent han die scheffen nit wytter geurteilt dann gesagt, die zent sy wyt und breit und vil dorf darin gelegen, da eins me gerechtigkeit, freyheit und herkommen dann das ander haben mog. Daby sie es auch verblyben lassen.¹⁸⁴

Vor allem eine interessante Rechtsfrage ist hier angesprochen: Bricht das Gebot des Landesherrn das jedes anderen Herrn? Doch als Antwort wird nur festgehalten, daß die Zent groß und dorfreich sei und die Verhältnisse offenbar recht unterschiedlich. Die Schöffen belassen es bei dieser für die Forschung undankbaren Feststellung – und doch ist es ein Hinweis darauf, daß der Klärungsbedarf dieser Fragen nicht allzu dringlich war.

Zwei Weisungen aus dem Jahre 1468 liegen vor, die immerhin Schlaglichter auf die Rechtsverhältnisse der Zent Kirchheim werfen. Dies ist zum einen die *Zentwisiung zu Kirchen*

¹⁸³ Vgl. dazu Zimmermann, Weistümer und Ausbau der Landeshoheit, S. 36. Zu der Bestandsaufnahme von 1430 äußert sich ausführlich Zimmermann, Weistümer und Ausbau der Landeshoheit, S. 23 ff. Gedruckt liegen dazu die Texte vor aus der Zent Schriesheim (bei Kollnig, Schriesheim, Nr. 1), der Zent auf dem Landberg (bei Grimm I, S: 469 ff.) und der Reichartshauser Zent (bei Brinkmann, Nr. 3).

¹⁸⁴ Kollnig, Kirchheim, Nr. 1.

den nachrichter antreffent uff mentag nach Jubilate anno 68, in der bestimmt wird, daß der Zentbüttel, der im Jahr 15 Malter Korn erhalte, dem Nachrichter (Henker) jährlich 5 Malter zukommen lassen solle. Wenn aber kein Nachrichter im Amt Heidelberg *hußlich sesse*, dann müsse bei Bedarf ein Henker aus Worms oder Rülzheim (bei Germersheim) geholt werden, der entsprechend zu verköstigen und entlohnen sei¹⁸⁵. Unklar bleibt hier, auf wessen Veranlassung oder aus welchem Grund diese Weisung erteilt wird. Doch eines wird deutlich: Der Henker wird offenbar nicht häufig benötigt, sonst wäre wohl seine Entlohnung gesichert. Vor allem aber geht dieser Text von der Möglichkeit aus, daß im ganzen Amt Heidelberg, das immerhin vier Zenten umfaßt, gar kein Henker ansässig sein könne, und dieser sonach aus Worms oder Germersheim¹⁸⁶ angefordert werden müsse. Auf der anderen Seite steht aber auch fest, daß die Zent in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts jedenfalls für die Verhängung von Todesstrafen und auch das Arrangement ihrer Vollstreckung zuständig ist ungeachtet der Tatsache, daß sie einen Nachrichter nicht im eigenen Personalbestand führt.

Als weiterer zentlicher Rechtstext liegt eine Weisung über die Kostentragung bei Diebesverurteilungen, gleichfalls aus dem Jahr 1468, vor, die einen Einblick in das juristische Fassungsvermögen des Kirchheimer Zentgerichtes im 15. Jahrhundert gewährt:

Anno domini millesimo quadingentesimo sexagesimo octavo haben her Syman von Balßhofen, ritter, vogt, und Asmus Munch, lantschriber zu Heydelberg, als zent zu Kirchen gehalten worden ist, ein frag an die zent getan von dieben und andern ubeldetern, die in solicher zent gefangen und gericht werden, wer solichen kosten ußrichten sol.

Daruff die zent geantwurt hat, es wer vor zyten gewonheit, welcher ein diep oder ubeldeter rugt, der must solichen kosten tragen. Deßhalb viel diep und ubeldeter gelaufen lassen wurden. Demnach wurden uff die zyt amptlut und zentfolk zu rat miteinander, wo furter ein zentmann ein ubeldeter in der zent fing und den beracht¹⁸⁷, denselben kosten solt furter die zent bezalen. Wer es aber sach, daz ein frembder man eim diep oder ubeldeter in die zent nachfolgt und den beclagt, derselb solt den kosten ußrichten. Wer es aber sach, das derselb so arm were, solichen kosten nit vermocht, als uff diesen hutigen tag gescheen ist, daruber ist dhein ordenung gemacht oder rechtspruch gangen, sunder faut, lantschriber und

¹⁸⁵ Weisung über den Nachrichter 1468 Mai 9; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 2.

¹⁸⁶ Siehe zu diesem Gericht Hans, Blutgericht, S. 5 ff.

¹⁸⁷ Vor Gericht ansprechen, verklagen; vgl. RWB I, Sp. 1559.

*zent sind deßhalb gutlich eins worden, zu hoffen, als bald nit me not gescheen soll, das dißmal unser gnediger her halben kosten und das lantfolk den andern halben kosten tragen sollen.*¹⁸⁸

Diese Quelle ist freilich besonders interessant und aussagekräftig im Hinblick auf Fragen des Ablaufs einer Zentgerichtsversammlung und deren rechtsschöpferischer und rechtsprecherischer Befugnisse. An dieser Stelle ist das Blickfeld gleichwohl nur auf die einen Deliktstatbestand betreffenden Aussagen des Textes zu beschränken. Der Diebstahl ist danach ein häufig vorkommendes Delikt. Der Täter eines Diebstahls wird expressis verbis bezeichnet, andere Delikte Verübende werden dagegen als *ubeldeter* ohne Spezifizierung beschrieben. Das Rugen des Diebes ist gleichbedeutend mit dessen Anbringen und Beklagen vor Gericht (*wer ein diep (...) rugt; wer ein ubeldeter in der zent fing und den beracht; wenn ein frembder man eim dieb (...) in die zent nachfolgt und den beclagt*) – das Zentgericht ist damit die erste gerichtliche Stelle, die sich mit einem Diebstahl befaßt. Der Diebstahl kann sonach auch in der Zent Kirchheim als Delikt gelten, das der Hochgerichtsbarkeit unterfällt.

(2) Die Zentordnung von 1490 und die Quellengruppen von 1476 und 1496

Für die Abgrenzung der Dorf- von der Zentkompetenz werden ähnlich wie in der Zent Schriesheim eine bestimmte Summe und die Art und Schwere der Körperverletzung herangezogen. Aus der Zentordnung von 1490 (*Diese volgende ordnung und satzungen in dem Heydelberger ampt soll angehen auf die h. Pffingsten anno 1490*¹⁸⁹. (...) *Dieses ist die zentordnung.*¹⁹⁰) ist zu entnehmen, daß es über die Höhe der Summe, die die Dorf- von der Zentgerichtsbarkeit scheidet, in der Kirchheimer Zent offenbar Unstimmigkeiten gibt:

Unrecht und scheltfrevel.

Item, in einem jeglichen dorf soll ein unrecht sein zehen schillings heller. Und ein scheltfrevel soll auch sein zehen schillings heller.

Von ungleichheit der frevel gewessen. Als bißhero die frevel ungleich gewessen sind, an einem end 6 pfund heller, am andern end 9 oder 10 pfd. heller. Daß ist abgeredt, daß fürter ein frevel soll sein 6 pfd. heller in allen dörfern in der zent gelegen. So einer den andern schlägt mit verwundten streichen, doch daß solche

¹⁸⁸ Weisung über Gerichtskosten 1469; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 3.

¹⁸⁹ Kollnig, Kirchheim, Nr. 4 (Überschrift).

¹⁹⁰ Kollnig, Kirchheim, Nr. 4 (Abschlußsatz).

*unverwundte streich nicht zum tod oder lehen oder andere dergleichen dem menschen schaden brechten oder dienen.*¹⁹¹

Offensichtlich wird hier eine zentweite Vereinheitlichung der dörflichen Strafsummen versucht: Für ein *unrecht* und einen *scheltfrevel*, deren materieller Gehalt sich nicht nachweisen läßt, werden zehn Schilling Heller angesetzt – die Höhe der Geldbuße benennt sich also *unrecht* oder *scheltfrevel*; es ist damit nicht die Tat selber bezeichnet. Eine von der Summe und wohl dementsprechend von der Schwere des Verstoßes her gesehen nächste Kategorie bildet hier der *frevel*. Die Summe, die einen *frevel* bezeichnet, wird in der Zent Kirchheim uneinheitlich mit 6 bis 9 oder 10 Pfund Heller benannt¹⁹². Man einigt sich auf die niedrigste (hier benannte) Summe: 6 Pfund Heller. Dies ist in dem Sinne zu verstehen, daß die höchste Strafsumme in den zentangehörigen Dörfern bei 6 Pfund Heller liegt, alles, was mit höherem „Wert“ zu bestrafen ist, ist an die Zent zu weisen. Kein Zufall ist es, daß nach dieser summengestützten Kompetenzgrenze auf die Körperverletzung eingegangen wird – diese konnte bereits als eine am Tatbestand ausgerichtete Zuständigkeitsverteilung zwischen zentlicher und dörflicher Gerichtsbarkeit dargestellt werden¹⁹³. Wenn man den Zusammenhang der summarischen Abgrenzung mit den im Text beschriebenen Schlaghandlungen herstellt, so kann auch hier die Grenze dessen, was einen noch mit einem Dorffrevel zu ahndende Schlag ausmacht, bei der Gefährlichkeit der zugefügten Verletzung gesehen werden: Werden Verwundungen zugefügt, so ist die Sache zentbar und nicht mehr nur mit einem Dorffrevel zu ahnden. Sind die „Streiche“ *unverwundte*, also nicht mit (sichtbaren) Verletzungen verbunden, führen sie aber gleichwohl zu Tod, Behinderung oder dergleichen, so sind sie ebenfalls der Kompetenz des Zentgerichtes unterstellt.

(a) Die Weistümer von 1476

Die Unstimmigkeiten bezüglich der Höhe der Frevel ergeben sich auch aus der Gruppe der Weisungen, die im Jahr 1476 in der Zent Kirchheim ausgehoben werden. Sie sind zusammengefaßt im *Rent- und Zinsbuch des kurpfälzischen Amtes Heidelberg. 1476*¹⁹⁴. Es kann wohl davon ausgegangen werden, daß bei der herrschaftlicherseits veranlaßten Ordnungsaufrichtung im Jahr 1490 diese Urkunden herangezogen und damit gerichtsbekannt

¹⁹¹ Kollnig, Kirchheim, Nr. 4, § 4.

¹⁹² Also mit denselben Zahlen, die auch in der Zent Schriesheim als die pekuniäre Grenze der Dorf- zur Zentgerichtsbarkeit gehalten werden; Teil 2 Kapitel 2 I 1 a (2).

¹⁹³ Siehe oben Teil 2 Kapitel 2 I 1 c (2) (e).

¹⁹⁴ Vgl. Kollnig, Kirchheim, S. XIX (Handschrift 66/3484).

werden. Die Weisung von 1476 wird auf der Grundlage eines Formulars erhoben, in dem die dörflichen Verhältnisse in bezug auf Steuern, Abgaben, Dienste und Pflichten abgefragt werden und in deren Rahmen auch die Höhe des Frevels festgestellt wird. Es liegen Quellen aus den Orten Edingen, Eppelheim, Kirchheim, Leimen, Mannheim, Neckarau, Nußloch, Oftersheim, Plankstadt, Rohrbach, Sandhausen, Schwetzingen, Seckenheim, Walldorf und Wieblingen vor¹⁹⁵. Und richtig sind die Verhältnisse höchst unterschiedlich: In Kirchheim selber findet sich dazu nichts¹⁹⁶. Die Höhe des Dorffrevels beträgt in Edingen¹⁹⁷, Eppelheim und Rohrbach¹⁹⁸ 9 Pfund Heller¹⁹⁹. In Mannheim werden 10 Pfund Heller als *von alter her komen* genannt²⁰⁰. In Sandhausen²⁰¹ und in Leimen sind es 6 Pfund Heller, wobei in letzterem noch Angaben zur *schelteynung* gemacht werden²⁰². In Oftersheim sind es nur *3 lb. hlr. nach gnaden zu verteidingen*²⁰³. In Plankstadt sind es 4 $\frac{1}{2}$ Pfund Heller²⁰⁴. Schwetzingen macht dazu keine Angabe²⁰⁵. In Neckarau ist die Sachlage strittig: *Frevel. Item sagt das gericht, das ine nit anders wissen, dan das ein frevel 10 lb. hlr. sy. Darzu hat der schultheis ein insage, der auch der eltst und lenger im gericht gewest ist dan der andern keiner; auch er von den alten hort habe, das ein frevel 10 lb. hlr. und 10 malter haberns sy, als er das auch in zitten eym faut und landtschriber gesagt habe, so er darumb gefragt worden sy. Also ließ das gericht auch by des schultheissen sage bliben*²⁰⁶. In Nußloch²⁰⁷ ebenso wie in Walldorf²⁰⁸ wird folgendes unterschieden: *Frevel und unfel zu Nußloch. Item 6 lb. hlr. ist ein slagefrevel zu Nußloch. Item 3 lb. hlr. ist ein clagefrevel*. In Seckenheim hat der Schlagfrevel 9 Pfund Heller, der Klagfrevel $4\frac{1}{2}$ ²⁰⁹. Eine andere Differenzierung liegt in Wieblingen vor: *Frevel und unfelle. Item wan zwen einander slagen und das nit clagen, so sint sie beide unnerlustig. Ist es aber sache, das sie die frevel vor gericht clagen, so wißt das gericht die an die zent und lassen daselbst darumb erkennen. Item ein schelteynung ist 10 β hlr., das ist des dorfs.*²¹⁰ Die

¹⁹⁵ Kollnig, Kirchheim, Nr. 33, 43, 75, 89, 102, 110, 128, 135, 144, 158, 174, 184, 201, 215, 230. Bezüglich der fehlenden Orte Brühl, Friedrichsfeld, Hockenheim, Reilingen und Burg Wersau vgl. unten Fn. 212.

¹⁹⁶ Kollnig, Kirchheim, Nr. 75, § 7.

¹⁹⁷ Kollnig, Kirchheim, Nr. 33, § 8.

¹⁹⁸ Kollnig, Kirchheim, Nr. 158, § 7.

¹⁹⁹ Kollnig, Kirchheim, Nr. 43, § 7.

²⁰⁰ Kollnig, Kirchheim, Nr. 102, § 8.

²⁰¹ Kollnig, Kirchheim, Nr. 174, § 7.

²⁰² Kollnig, Kirchheim, Nr. 89, § 5.

²⁰³ Kollnig, Kirchheim, Nr. 135, § 4.

²⁰⁴ Kollnig, Kirchheim, Nr. 144, § 6.

²⁰⁵ Der Ort war von fast allen Lasten frei; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 184.

²⁰⁶ Kollnig, Kirchheim, Nr. 110, § 7.

²⁰⁷ Kollnig, Kirchheim, Nr. 128, § 7.

²⁰⁸ Kollnig, Kirchheim, Nr. 215, § 7.

²⁰⁹ Kollnig, Kirchheim, Nr. 201, § 9.

²¹⁰ Kollnig, Kirchheim, Nr. 230, § 7.

Frevelhöhe wird hier nicht genannt, da offenbar der gesamte Rechtsfall an das Zentgericht gewiesen wird.

Es kann nach dieser Sichtung der Quellen von 1476 nachvollzogen werden, daß von seiten der Herrschaft eine Vereinheitlichung der Verhältnisse tunlich erscheint. Ob sich die Vorgabe der 6 Pfund Heller als Größenordnung des Dorffrevels durchsetzen ließ, kann mithilfe einer der Weistumsfamilie von 1496 herausgefunden werden.

(b) Die Weistümer von 1496

(aa) Die Regel: Durchsetzung der gerichtlichen Vorgaben

Die Zent Kirchheim wird sechs Jahre nach Aufzeichnung der Zentordnung von 1490 in die Erhebung von 1496 einbezogen, in der es bezüglich der Abgrenzung der Dorf- von der Zentgerichtsbarkeit zuvorderst um die Benennung der Summe der Dorffrevel geht²¹¹. Quellen liegen hierzu vor aus den Dörfern Edingen, Eppelheim, Kirchheim, Leimen, Mannheim, Neckarau, Nußloch, Oftersheim, Planckstadt, Rohrbach, St. Ilgen, Sandhausen, Schwetzingen, Seckenheim, Walldorf und Wieblingen²¹². Die Zugehörigkeit zur Zent Kirchheim (bzw. dem

²¹¹ Siehe dazu schon oben Teil 2 Kapitel 2 I 1 a (2).

²¹² Kollnig, Kirchheim, Nr. 35, 44, 77, 91, 103, 111, 129, 136, 145, 159, 169, 175, 186, 203, 216, 231. Keine Quellen gibt es aus Brühl, Friedrichsfeld, Hockenheim, Reilingen und der Burg Wersau, doch dafür gibt es Gründe: Der kurpfälzische Teil von Brühl war 1496 ebenso wie der speyerische als Lehen, das hier die hohe Gerichtsbarkeit beinhaltete, vergeben (vgl. dazu Kollnig, Kirchheim, S. 44: Das Dorf gehörte zunächst zu $\frac{3}{4}$ Speyer, nur zu $\frac{1}{4}$ der Pfalz; diese Teilung galt auch hinsichtlich der Blutgerichtsbarkeit. Speyer hatte seinen Teil den Herren von Handschuhsheim zu Lehen aufgetragen, zu dem im späten 15. Jahrhundert auch der kurpfälzische kam. Erst 1600 zog die Pfalz ihr Viertel wieder an sich und konnte in der Folge auch die Zenthoheit für sich allein unter Ausschluß Speyers durchsetzen). Friedrichsfeld entstand als Siedlung französischer Flüchtlinge erst im Jahr 1682 (dazu Kollnig, Kirchheim, S. 74 f.: Die Franzosen, der Reformation anhängige Flüchtlinge, wollten den Ort nach ihrer Heimat Sedan nennen; durch kurfürstliches Dekret erhielt das Dorf in Erinnerung an Friedrich I. seinen heutigen deutschen Namen. Bis in das 20. Jahrhundert hinein hat sich in der Umgebung auch die schlichte Bezeichnung Neudorf gehalten. Vgl. zum Thema Flüchtlinge auch Paul, Die Pfalz – ein Ein- und Auswanderungsland, S. 205 ff.). Reilingen, Hockenheim und die Burg Wersau, die 1496 zum kurpfälzischen Territorium gehören, haben ein gemeinsames Schicksal, das für die Sichtung der Quellen von Interesse ist: Die Dörfer Hockenheim und Reilingen gehörten zum Herrschaftsbereich der königlichen Burg Wersau (über die Besonderheit der Königsleute vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 224 (Ordnung über die Königsleute im Amt Wersau 1494); allgemein dazu Schaab, Königsleute, S. 151 ff.), gemeinsam kommen sie durch Schenkung König Heinrichs III. an Speyer, von dort an ein speyerisches Ministerialengeschlecht. 1286 verkaufte der Bischof von Speyer die Hälfte der Burg und der Dörfer an Pfalzgraf Ludwig II. Jener hatte bereits die andere Hälfte von Verwandten der Ministerialen erworben – und damit die volle Herrschaft über die Stätten, allerdings unter Aufrechterhaltung des Lehensverhältnisses zum Speyerer Bischof, erlangt. 1410 kamen Orte und Burg an die Mosbacher Seitenlinie, von dort wurden sie 1448 an die Pfalz-Simmern-Zweibrücken verpfändet; hier löste der Bischof von Speyer sie wieder ein. Nach der für Kurpfalz siegreichen Schlacht bei Seckenheim (dazu Schaab, Kurpfalz I, S. 179 ff.) muß der Bischof Dörfer und Burg an die Pfalzgrafschaft abtreten (vgl. dazu Kollnig, Kirchheim, S. 256 f.). Offenbar bildeten Reilingen und Hockenheim vor ihrer Eingliederung in die Zent Kirchheim einen eigenen Gerichtsbezirk (vgl. dazu Kollnig, Kirchheim, S. 81 f. und 179 f.) – wenn aber Kollnig hier annimmt, die Orte hätten deshalb erst seit etwa 1500 zur Kirchheimer Zentgerichtsbarkeit gehört (vgl. Kollnig, Kirchheim, S. 180), dann übersieht er den Hinweis in der Gerechtigkeit des Schlosses Wersau von 1494 Dez. 4, in der es ausdrücklich heißt: *Item die zwey dorf Hockenheim und Rutlingen ist eyn geriecht, und sint zwolf scheffen, hat myn gnedigster her zu setzen und zu entsetzen, derglich den schultheißen. Item benante zwey dorf horn mit den zentbaren dingen an die zent zu Kirchhym, mit der sie auch, wan sich geburzt, reisen. Und*

Synonym Rohrbach) bekennen die dörflichen Gerichtsversammlungen in der Erhebung, die vom 12. bis 22. Juni 1496 durchgeführt wurde, ausnahmslos. Dazu heißt es etwa für Wieblingen:

*Item sy gehoren uf die zent Rorbach, und unser gnedigster her hab al freveln, hohe und nidder, do zu stroffen.*²¹³

Auch nennen fast alle Orte die 6 Pfund Heller als die Höhe ihres Dorffrevels; beispielsweise Edingen:

Item erkennen sy unsern gnedigsten hern pfaltzgraven vor ieren obersten hern und das nyemant kein oberkeit weder mit gebieten, verbieten oder anderm do hab, dan allein sin furstlich gnoden.

*Item sy gehoren uf die zent Rorbach, und sin gnod hab d frevel doselbst zu stroffen. Und ist ein dorfsfrevel 6 lb.h.*²¹⁴

Die Vorgabe der 6 Pfund Heller, die in der zentlichen Weisung von 1490 festgelegt wurde, ist fast flächendeckend zur Durchsetzung gelangt: Die Weisungen aus Edingen²¹⁵, Eppelheim²¹⁶, Leimen²¹⁷, Mannheim²¹⁸, Neckarau²¹⁹, Nußloch²²⁰, Oftersheim²²¹, Rohrbach²²², St. Ilgen²²³,

was von hohen büchsen daselbst gefallen, gehoren und werden an dieselbe zent gewiesen und daselbst geteidingt (Kollnig, Kirchheim, Nr. 223, §§ 1 und 2 (Hervorhebung durch die Verf.)), was exakt das Gegenteil der Kollnigschen Vermutung beweist. Für die Dörfer selber existieren zwar keine Texte aus der Familie von 1496, und auch die vorhandenen Quellen aus dem Jahr 1494 befassen sich nicht mit Fragen der Dorf- und Zentherrschaft. Möglicherweise wurde aber die soeben zitierte Gerechtigkeit des Schlosses Wersau in dieser Hinsicht im Jahr 1496 für vollkommen ausreichend erachtet – in ihr wird die zentliche Zuständigkeit der kurpfälzischen Zent keineswegs bestritten, sondern unumwunden festgestellt. Da die beiden Dörfer mit der Burg in vereinter Herrschaft und rechtlicher Schicksalsgemeinschaft stehen und die Weisung durch den Schultheißen und die zwölf namentlich benannten Schöffen des gemeinsamen Gerichtes getätigt wurde (vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 223 (Prolog)), war zum einen die Zentherrschaft der Kurpfalz genügend gefestigt und zum anderen offenbar auch im Jahr 1496 unangefochten, so daß eine neuerliche Bestätigung der rechtlichen Verhältnisse bezüglich Dorf- und Landesherrschaft nicht für notwendig gehalten werden muß. Für diese Sichtweise spricht vor allem die Tatsache, daß für Hockenheim, Reilingen und Schloß Wersau das 1490 zentlicherseits aufgestellte Gebot, ein Dorffrevel betrage 6 Pfund Heller, bereits in die Tat umgesetzt ist: *Item eyn frevel ist 6 lb heller, hebt eyn keller uf von mys gnedigsten hern wegen, wie die vor eym hußhofmeister verteidigt wirt* (Kollnig, Kirchheim, Nr. 223, § 3). Hockenheim, Reilingen und die Burg Wersau sind also 1496 der Zent Kirchheim angehörig; das Fehlen der Weisungen von 1496 kann durch das Vorhandensein der Absicherung der kurpfälzischen Rechtsstellung aus dem Jahr 1494 erklärt werden. Die Orte bilden damit entgegen dem ersten Anschein keine Ausnahme in der Reihe der Kirchheimer Zentdörfer.

²¹³ Kollnig, Kirchheim, Nr. 231, § 1.

²¹⁴ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 35, § 1.

²¹⁵ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 35, § 1.

²¹⁶ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 44, § 1.

²¹⁷ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 91, § 2.

²¹⁸ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 103, § 1.

²¹⁹ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 111, § 1.

Sandhausen²²⁴, Schwetzingen²²⁵, Seckenheim²²⁶ und Wieblingen²²⁷ bestätigen die Vereinheitlichung der Dorf- und Zentgerichtsbarkeit abgrenzenden Rechtsverhältnisse.

(bb) Abweichungen: Kirchheim, Walldorf, Planckstadt und Sandhausen

Abweichende Angaben über diese Abgrenzung enthalten dagegen die Weistümer von Kirchheim und Walldorf, während das Planckstadter gar keine Angabe der Summe nach und das Sandhausener eine zusätzliche Besonderheit enthält.

Das Weistum von Kirchheim benennt 10 Pfund Heller als „Frevel“:

*Item frevel, nemlich was 10 pfunt h und druber gewißt wirt, ist unsers gnedigsten hern, und schelteynungen, die nit uf die zent gehoren, sint des dorfs.*²²⁸

Fraglich ist, ob mit dieser Bestimmung überhaupt eine Regelung darüber getroffen wird, welches Gericht zuständig ist. Zunächst findet sich hierin nämlich benannt, wem die Gefälle zustehen: Die Frevel, also Fälle mit 10 Pfund und mehr „Wert“, stehen dem Pfalzgrafen zu, Schelteinungen, die nicht zentpflichtig sind, gehören dem Dorf(herrn). Mit Sicherheit wird sich der Inhalt dieser Vorschrift nicht feststellen lassen. Inhalt könnte sein, daß alle – auch im dörflichen Gericht - verhängten Frevel dem Landesherrn zustehen und nur die nicht-zentpflichtigen Schelteinungen dem Dorfherrn gehören. Eingeschlossen könnte bei dieser Regel aber auch sein, daß gleichsam Schelteinungen in einer zentpflichtigen Größenordnung existieren. Die Zusammenschau mit den anderen Texten der Weistümererhebung von 1496 legt eine Interpretation im erstgenannten Sinne nahe: Ein Delikt ist ab 10 Pfund Heller Strafbewehrung (= Frevel) zentpflichtig, alles darunter (hier = Schelteinungen) kommt dem Dorfherrn zu. Die zentliche Zuständigkeit wird in dem Text keineswegs in Abrede gestellt, denn es heißt im 4. Punkt der Weisung: *Item sy gehoren uf Rorbacher zent und sint schuldig, al rugbar zentbar sachen uff die zent furzubringen.*²²⁹ Im 8. Punkt wird auf die verschiedenen

²²⁰ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 129, § 2.

²²¹ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 136, § 1.

²²² Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 159, § 1.

²²³ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 169, § 1.

²²⁴ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 175, § 1.

²²⁵ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 186, § 1.

²²⁶ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 203, § 1.

²²⁷ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 213, § 1.

²²⁸ Kollnig, Kirchheim, Nr. 77, § 7.

²²⁹ Kollnig, Kirchheim, Nr. 77, § 4.

zentgerichtlichen Verfahrensarten eingegangen – im Hinblick auf die Kostentragung²³⁰. Bei Zugrundelegung dieser Interpretation der Textstelle ergibt sich freilich eine Differenz zu der Vorgabe der Zentordnung von 1490, die ja gerade eine Vermögensstrafe von 6 Pfund Heller als Grenze der dörflichen und zentlichen Gerichtskompetenz bestimmt (und damit weitgehend rezipiert wird), und den Ansatz von 10 Pfund Heller nicht anerkennt. Ein Verstoß gegen diese Normierung gerade aus dem Ort des Zentgerichtes muß daher verwundern. Der Hintergrund dieser Differenz zu der Bestimmung in der Zentordnung läßt sich aufklären: Er liegt in den herrschaftlichen Besonderheiten des Dorfes Kirchheim, bei dem mithin strikt zu unterscheiden ist zwischen der territorialen Stellung als Ort des Zentgerichtes und der des zentangehörigen Dorfes. Dies umso mehr, als die Dorfherrschaft nicht in pfälzischer und damit landesherrlicher Hand wie sonst in fast jedem Dorf der Zent Kirchheim ist, sondern bei dem Zisterzienserkloster Schönau und dem Stift Neuhausen steht. Diese stritten lange auch untereinander um die Verteilung der Rechte in Kirchheim – eine Klärung erfolgte diesbezüglich mit dem Weistum von 1432:

Erstlich das gericht und und gemeinde des dorfs Kircheim zu dem rechten weisen, (das Neühausen und Schönaw) recht und oberst dorfs- und gerichtshern sein und auch die vogtei ihr gemein sei und oberst faut und hern da sein und auch alle frevel und buß, groß und klein, den vorgeantent dorfshern zugehören und ihr sei, ußgenommen, das da gehört an das oberst gericht und zente.

Item darnach sollen weisen und sprechen, daß die hern von Schönaw allein ohn die von Neühausen einen schultheissen daselbst zu setzen und zu entsetzen (haben).

*Item darnach sollen weisen und sprechen das gericht und gemeinde zu Kircheim, daß (Schönaw und Neühausen) das gericht zu setzen und zu entsetzen haben (...).*²³¹

Es sind also gleich zwei Dorfherrn, gegen die der Landesherr seine Position zu behaupten hat – Kloster Schönau und Stift Neuhausen, die gemeinsam das Dorfgericht beherrschen mit der alleinigen Befugnis Schönaus, den Schultheißen zu stellen. Diese Dorfherrschaft ist als pfälzisches Lehen vergeben; doch Kurpfalz zieht die Rechte erst in der Reformationszeit

²³⁰ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 77, § 8.

²³¹ Kollnig, Kirchheim, Nr. 70, §§ 2-4.

wieder an sich²³². Die Zenthoheit des Landesherrn ist ausweislich dieses Textes nicht bestritten (*ußgenommen, das da gehört an das oberst gericht und zente*), aber dies besagt noch nichts über die konkrete Abgrenzung. Bezeichnenderweise wird diese Konkretisierung auch in der Gruppe der kurpfälzischen Rechte von 1476 vorgenommen, denn auch hier ist nur die Rede von *was grosser frevel weren, es sy mortgeschrey, diebstal oder bintbar wunden, wie sich das begebe, horet unserm gnedigen hern zu. Und was uff die zent horet, dieselben gehoren auch unserm gnedigen hern zu sowie was kleiner frevel gefallen, die sin der herrn von Schonauw und der hern von Nuwehusen. Dieselben frevel sollen sie den dorfsherren furbringen.*²³³ Während in den meisten anderen Orten der Zent die Höhe der Frevel angegeben wird, werden von Kirchheim die Blutgerichtsfälle ausgeführt und die Abgrenzung, was konkret *uff die zent horet* und *kleiner frevel* ist, offengelassen. Daher ist anzunehmen, daß der Landesherr Mühe hat, sich gegen diese starke – oder zumindest stark auftretende – Dorfherrschaft durchzusetzen. Es kann damit im Hinblick auf die Quelle von 1496 wenigstens als wahrscheinlich gelten, daß die Höhe des Dorffrevels von 10 Pfund Heller einer Verhandlung, wenn nicht gar einem Kompromiß entstammt, jedenfalls die Durchsetzung von lediglich 6 Pfund Heller als Dorffrevel von den Dorfherren nicht akzeptiert wird. Die Dorfherren lassen auch eindeutig klarstellen, daß der Landesherr an dörflchen Gefällen keinen Anteil hat: *Item zu Kircheim hat unser gnedigster her kein gelt fallen, anders dan wer zehn pfunt h und doruber zu frevel verfelt, die sint unsers gnedigsten hern, sonderlich die hohe frevel.*²³⁴ So kommt es zu der auf den ersten Blick paradox anmutenden Nichteinhaltung der zentgerichtlichen Vorgabe gerade in dem das landesherrliche Gericht beherbergenden Ortes. Es kann damit zudem festgestellt werden, daß einzelne Verhandlungsergebnisse der Dorf- mit der Landesherrschaft einen höheren Stellenwert besitzen als die Vorschrift von seiten des Zentgerichtes – zentgerichtlich gesetztes Recht hat damit nur bedingt einen Norm-Charakter, kann es doch durch einen einzelnen Vertrag außer Kraft gesetzt werden.

In der Weisung von 1496 der Stätte Walldorf ist gleichfalls der Frevel mit 10 Pfund Heller beziffert:

*Item unser gnedigster her hab al frevel zu stroffen, und ist ein dorfsfrevel 10 lb. h.*²³⁵

²³² Vgl. Kollnig, Kirchheim, S. 97.

²³³ Kollnig, Kirchheim, Nr. 75, §§ 7 und 8.

²³⁴ Kollnig, Kirchheim, Nr. 77, § 9.

²³⁵ Kollnig, Kirchheim, Nr. 216, § 6.

Wie es zu dieser Abweichung von der Vorgabe der Zentordnung kommt, liegt gänzlich im Dunkel. Dies noch mehr, da 6 Pfund Heller noch 1476 als „Schlagfrevel“ bezeichnet, zentpflichtig ist²³⁶. Aus der Territorialgeschichte kann dieser Zustand gleichfalls nicht erklärt werden. Zwar ist der Ort bis ins 13. Jahrhundert mit einer besonderen ortsherrschaftlichen Vogtei versehen und im 13. wie 14. Jahrhundert mehrfach verpfändet worden²³⁷. Widder berichtet zudem von der Existenz eines westfälischen Femegerichtes an diesem Ort, das aber 1461 durch Eingreifen Kurfürst Friedrichs I. abgestellt wird²³⁸. Doch im Jahr 1496 sind von diesen Ereignissen keine Spuren mehr zu finden. Vielmehr wird die Dorfherrschaft des Pfalzgrafen uneingeschränkt festgestellt:

*Item haben sy unsern gnedigsten hern pfalzgraven erkent vor ieren geriechts- und dorfshern und das sunst nyeman kein oberkeit oder herlikeit zu Waltorff hab mit gebieten, verbieten oder anderm dan alein sin furstlich gnod.*²³⁹

Es können mithin nur Vermutungen angestellt werden, wie es zu der Angabe von 10 Pfund Heller als Dorffrevel in Walldorf 1496 kommt. Im Jahr 1476 ist in Walldorf noch die Differenzierung von 6 Pfund Heller als Schlagfrevel und 3 Pfund Heller als Klagfrevel gebräuchlich. Diese Differenzierung taucht in einigen Quellen dieses Jahres auf, verschwindet danach aber völlig. Es kann daher als nicht vollkommen unwahrscheinlich angesehen werden, daß sich zwischen 1476 und 1490 als eine neue Regel 10 Pfund Heller als Dorffrevel herausgebildet hat, die auch 1496 im Bewußtsein der Gerichtspersonen haftet. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, daß im Spätmittelalter Gesetze „eins zu eins“ umgesetzt werden – auch wenn die Regelungen in der Zent Kirchheim im Jahre 1496 im wesentlichen genau dieses Bild wiedergeben. 1496 wird in Walldorf durch die Schöffen *unsers gnedigsten hern obrikeit zu Waltorf, auch siner gnoden gefellen und guter doselbst nochvolgender moß gewissen, ernüwt und befurcht*²⁴⁰, die bestehenden Rechtsverhältnisse werden also mitgeteilt (gewiesen) und erneuert im Sinne von **bestätigt**. Im Empfinden der Schöffen ist möglicherweise gerade die neue Regelung („Dorffrevel beträgt 10 Pfund Heller“), die die alte von 1476 beseitigt, das angewandte und zu bestätigende Recht; das Vereinheitlichungsgebot der Zentordnung auf 6 Pfund Heller ist dagegen noch nicht rezipiert worden.

²³⁶ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 215, § 7.

²³⁷ Widder I, S. 176 ff.

²³⁸ Widder I, S. 178; dazu auch Huffs Schmid, Walldorf, Sp. 15 ff. und Christ, Gerichtslinden, Sp. 71 f.; allgemein zu westfälischen Gerichten am Rhein Mone, Wirksamkeit der westfälischen Gerichte, S. 385 ff. Zu dieser Problematik auch Lück, Gerichtsverfassung, S. 42 ff.

²³⁹ Kollnig, Kirchheim, Nr. 216, § 1.

²⁴⁰ Kollnig, Kirchheim, Nr. 216 (Prolog).

Aus dem Dorf Plankstadt ist ein Hinweis auf die Höhe des Dorffrevels aus dem Jahr 1496 nicht erhalten. 1476 betrug der Frevel 4 $\frac{1}{2}$ Pfund Heller. Eine Erklärung für das Fehlen der Weisung über die Höhe des Frevels läßt sich auch hier nur mit Hilfe einer Wahrscheinlichkeitsvermutung finden. Das Dorf liegt vollständig in kurpfälzischer Hand, Konflikte mit einer konkurrierenden Herrschaft sind nicht ersichtlich – zwar besitzt Kloster Schönau hier einen Freihof, doch weist nichts darauf hin, daß Unsicherheiten bezüglich der pfälzischen Gerichtsherrschaft zu verzeichnen sind. Vielmehr scheint die pfälzische Position gesichert:

*Item erkennen unsers gnedigsten hern vor ieren obersten geriechts- und dorfshern und das sin gnod al oberkeit, auch zu gebieten und zu verbieten do hab. Item sy gehoren uf Rorbacher zent und sint schuldig al gehorsamkeit zu tun als ander. Item al frevel hab sin furstlich gnod zu straffen.*²⁴¹

Das Fehlen einer Differenzierung der Frevel kann sonach nur damit erklärt werden, daß entweder das zentliche Gebot der 6 Pfund Heller als Dorffrevel noch nicht angenommen ist, oder daß eine nähere Bestimmung der Höhe nach für entbehrlich gehalten wird, da dem Pfalzgrafen ja ohnehin alle Frevel zustehen. Die korrekte Einhaltung obliegt ihm zudem als Herrn des Dorfgerichtes. Da Plankstadt sich den zentlichen Regeln unterstellt und seine Gehorsamspflicht wie alle anderen ausdrücklich anerkennt, mag hier die Abgrenzung der Dorf- von den Zentfreveln wie bei (fast) allen anderen Dörfern gleichfalls bei 6 Pfund Heller liegen.

Sandhausen weist hingegen den Dorffrevel der Zentordnung gemäß mit 6 Pfund Heller aus, trifft aber über die Abgrenzung zur Zentgerichtsbarkeit hinaus noch eine weitere, singuläre Regelung:

*Item sy gehoren uf Rorbacher zent, und sin gnod hab al hohe und nidder frevelen zu stroffen. Und sie ein dorfsfrevel 6 lb. h, ußgescheiden was kleiner frevelen von frauwen verwirkt werden, die hat die gemein zu stroffen.*²⁴²

In Sandhausen stehen dem Pfalzgrafen demzufolge alle Frevel zu bis auf die kleinen, nämlich nicht-zentpflichtigen Frevel, die aus Straftaten von Frauen resultieren. Die Grenze der Dorf-

²⁴¹ Kollnig, Kirchheim, Nr. 145, §§ 1 und 2.

²⁴² Kollnig, Kirchheim, Nr. 175, § 1.

von der Zentgerichtsbarkeit, von hohen und niederen Freveln ist der ordnungsgemäß bei 6 Pfund Heller angesetzt. Diese Vorschrift ist so zu verstehen, daß alle Gefälle, gleich ob vom Dorf- oder vom Zentgericht, dem Pfalzgrafen zugehören, mit der einzigen Ausnahme derjenigen Gefälle, die **am Dorfgericht** von delinquenten Frauen eingenommen werden. Die Zuständigkeit der Zent und das Einnahmerecht der Gefälle für den Pfalzgrafen ist davon unberührt, beziehen diese sich doch auf hohe Frevel, mithin auf Sachen, die einen höheren Wert als 6 Pfund Heller aufweisen (wobei es offenbar gleichgültig ist, ob diese Taten von Frauen oder von Männern verübt werden).

Sinn und Zweck dieser Regelung liegen ersichtlich in einer Bevorteiligung der Gemeinde, die nicht alle Gefälle, seien sie aus kleinen oder großen Freveln erwachsen, an die Herrschaft abführen muß, sondern die kleinen von Frauen verwirkten Frevelgefälle behalten darf. Eine geschlechtsspezifisch-diskriminierende Bestimmung kann hierin freilich nicht gesehen werden. Vielmehr ist dies eine besondere Einnahmequelle der dörflichen Gerichtsgemeinde, die sich einen bestimmten, wohl eher kleinen Teil der anfallenden Gefälle zurückbehalten darf. Nicht ersichtlich ist indessen, worauf dieses gemeindliche Privileg gründet – es darf hier angenommen werden, daß es sich um eine hergebrachte Abrede zwischen Dorfherrschaft und Gemeinde handelt, deren Alter nicht bestimmt werden kann²⁴³.

(3) Ergebnis

Die Quellen der Zent Kirchheim aus der Zeit vor 1582 können in Zusammenschau mit flächendeckend vorhandenen Weisungen aus den Jahren 1476 und 1496 im Hinblick auf die am Zentgericht zu verrechtenden Tatbestände nur wenig Licht in das Dunkel der spätmittelalterlichen ländlichen Strafgerichtsbarkeit bringen. Auffallend ist indes der Wille zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bezüglich der Zuständigkeit des Zentgerichtes in Abgrenzung zu den Dorfgerichten. Sind hier die Regelungen im Jahr 1476 noch vergleichsweise bunt und variantenreich, so kann infolge der Vereinheitlichungsvorschrift durch die Zentordnung von 1490 für das Jahr 1496 eine weitgehende Einhaltung der neuen Regeln festgestellt werden. Die Unterscheidung von Schlag- und Klagfreveln verschwindet ganz, die meisten Dörfer benennen nun 6 Pfund Heller als Dorffrevel und damit als Grenze

²⁴³ Sandhausen ist allerdings auch ein Dorf, das bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nicht in der Hand der Kurpfalz lag, sondern dessen Ortsherrschaft zunächst die Edelfreien von Bruch und dann die Edelfreien von Bruchsal innehatten. 1262 wurde das Dorf durch den Probst von St. Wido in Speyer und Otto von Bruchsal dem Pfalzgrafen Ludwig II. zu Lehen aufgetragen; dessen Enkel Otto von Bolanden verzichtete schließlich 1351 auf die Herrschaft über Sandhausen zugunsten der Kurpfalz, das seither die volle Herrschaft über den Ort innehatte. Möglich erscheint es, daß die Abrede des Vorbehaltes der von Frauen verwirkten Frevel auf diese Zeit der pfälzischen Herrschaftsübernahme zurückgeht – endgültig geklärt werden kann dies hier freilich nicht.

der Dorf- zur Zentgerichtsbarkeit – für die wenigen Ausnahmen können Begründungen aus der Territorialgeschichte gefunden oder wenigstens vermutet werden.

b) Dörfliche Rechtsquellen

Die Hinweise auf zentpflichtige Tatbestände sind aus den Rechtstexten der Zent Kirchheim ungleich seltener als in der Zent Schriesheim. Dies liegt an der sehr gefestigten Position des Landesherren in diesem Zentbezirk. Der Pfalzgraf ist bis auf die schon erwähnten Ausnahmen alleiniger Dorfherr in den zentangehörigen Stätten – Konfliktsituationen und ihr Ausdruck in ländlichen Rechtsquellen existieren hier nicht. Über die zentpflichtigen Delikte läßt sich dementsprechend wenig erfahren.

Es konnten bereits Beispiele für die Bezeichnung der kurpfälzischen Machtstellung in bezug auf die Zenten genannt werden. Im allgemeinen wird festgestellt, daß der Pfalzgraf alle hohen und niederen Sachen zu strafen hat und ein Dorf zentangehörig ist; dazu gehört die Verpflichtung, „alle rugbaren, zentbaren Sachen“ beim Zentgericht vorzubringen²⁴⁴. Die inhaltliche Aufschlüsselung dieser Formel bleibt weitgehend dem Wissen der Zeitgenossen vorbehalten – aus heutiger Sicht lassen sich nur einige Schlagworte finden und präsentieren, die wiederum auf die Zuständigkeit der Zent für Blutgerichtsfälle und andere zentgerichtliche Sachen verweisen.

(1) Mord(geschrei), Diebstahl sowie bindbare Wunden und die „hohen Frevel“

Die Zuständigkeit des höchsten ländlichen Gerichtes für die Delikte Mord, Diebstahl und gefährliche Körperverletzungen läßt sich auch in der Zent Kirchheim nachweisen. In der Weisung von 1476 aus Kirchheim heißt es:

*Item was grosser frevel weren, es sy mortgeschrey, diebstal oder bintbar wunden, wie sich das begeben, horet unserm gnedigen hern zu. Und was uff die zent horet, dieselben gehören auch unserm gnedigen hern zu.*²⁴⁵

Der „große Frevel“ bildet die Abgrenzung der Höchstgerichtsbarkeit von der sonstigen Zentgerichtsbarkeit; ganz offensichtlich liegt hier ein qualitativer Unterschied vor zwischen

²⁴⁴ Kollnig, Kirchheim, Nr. 77, § 4.

²⁴⁵ Kollnig, Kirchheim, Nr. 75, § 7.

den explizit benannten Delikten Mord (als Mordgeschrei der zentlichen Untersuchung zugewiesen), Diebstahl und erheblichen Körperverletzungen und nicht näher bestimmten anderen Fällen, die unter *was uff die zent horet* firmieren. Unklarer wird dieses Bild noch durch die Zusammenschau mit der Kirchheimer Quelle aus dem Jahr 1496:

*Item sy erkennen auch, so dick unsers gnedigsten hern amplitut rugzent halten, al die will, die wert, sint sy schuldig, vaut und lantschriber und den ieren allen kosten zu geben. Begeb sich aber, das man **zent hilt in sachen, die lib und leben oder derglichen** antreff, das bezahlt das lantvolk der ganzen zent.*²⁴⁶

Und darauf folgend:

*Item zu Kirchheim hat unser gnedigster her kein gelt gefel, anders dan wer zehn pfunt h und doruber zu frevel verfelt, die sint unsers gnedigsten hern, sonderlich die **hohe frevel***²⁴⁷.

Klargestellt wird in dieser Quelle, die unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten an anderer Stelle noch näher zu betrachten sein wird, daß das Zentgericht durchaus in peinlichen, Leib und Leben betreffenden, Fällen tätig wird. Daneben werden die Gerichtsgefälle der „hohen Frevel“ dem Landesherrn zugewiesen. Welche Fälle sich dahinter verbergen, verschweigt der Text. Der Begriff des Frevels stellt sich einmal mehr als ambivalent dar. Bezeichnet er 1476 die Kompetenz der Zent für die Hochgerichtsbarkeit, so beschreibt er 1496 eine bestimmte Strafsumme, die dem Landesherrn zusteht²⁴⁸. Zusammengefaßt ergibt sich aus diesen Rechtsquellen das folgende Bild der Zuständigkeit des Kirchheimer Zentgerichtes: Die Zent ist zuständig für die höchste Gerichtsbarkeit (*was grosser frevel weren, es sy mortgeschrey, diebstal, bintbar wunden* und *das man zent hilt in sachen, die lib und leben (...) antreff*) sowie für weitere Fälle, die die niedergerichtliche Kompetenz übersteigen (*und was uff die zent horet* und *die hohe frevel (...) sint unsers gnedigsten hern*).

Weitere Hinweise auf die Zuständigkeit der Zent für diese Delikte lassen sich den Quellen der zentangehörigen Dörfer nicht entnehmen. Gerade das Fehlen weiterer Belege aus der Zent

²⁴⁶ Kollnig, Kirchheim, Nr. 77, § 8.

²⁴⁷ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 77, § 9 (Hervorhebung durch die Verf.).

²⁴⁸ Zum territorialpolitischen Hintergrund der Quellen aus dem Dorf Kirchheim vgl. bereits oben Teil 2 Kapitel 2 I 3 a (2) (a) (bb).

Kirchheim machen die überaus gefestigte kurpfälzische Stellung in diesem Bezirk deutlich. Die Zent ist als Hochgericht nicht in Frage gestellt – sie wird in zwei Quellen als *sachen, die lib und leben antreff* sowie mit *mordgeschrey, diebstal und bintbar wunden* bestätigt und pauschal belegt.

(2) Das Delikt des Totschlags und die Hubgerichte

Die Zuständigkeit der Zent für Tötungsdelikte findet sich aus der Zeit vor 1582 nur in den Quellen von Hubgerichten beschrieben. Aus dem Edinger Ried ist ein Weistum des Hubgerichtes von 1484 Okt. 16 erhalten, das dem Herren des Hubgerichtes²⁴⁹ eine umfassende Rechtsstellung zuweist:

*Auch wiset der hubner, das sie faut und herren sint in Edinger Rit biß uff den Ryne. Und was frevel darin gescheen, haben sie zu straffen on dotslege, die horen unserm herrn, dem pfaltzgraven zu, und scheltwort (gehoren) dem hubner zu. Und ist ein frevel nun pfund heller, von dem sie gescheenn.*²⁵⁰

Nur die Totschläge also werden expressis verbis an die Zent, das Gericht des Pfalzgrafen gewiesen, alle anderen Frevel haben Faut und Herren des Edinger Rieds zu strafen, mit der Ausnahme, daß den Hubenbauern die Gefälle aus den Scheltworten zukommen.

Eine sehr ähnliche Herrschaftslage läßt sich für das Seckheimer Ried beschreiben, aus dem gleichfalls ein Hubgerichtsweistum überliefert ist. Kloster Schönau besitzt hier Anteile am Seckheimer Ried; dieses hat der Bischof von Speyer im 15. Jahrhundert den Herren von Handschuhsheim zu Lehen aufgetragen, die auch die Gerichtsbarkeit im Ried besitzen²⁵¹. Im Hubweistum von 1481 Mai 12 heißt es dazu:

Eß weißet der hübner zu Seckhenheimb uff der Grüben die junkern von Hendtschüßheim faute und herren mit gebott und verbott in den Seckhenheimer

²⁴⁹ Die Kurpfalz ist zwar Dorf- und Landesherr der Stätte Edingen, und als solcher ist der Pfalzgraf auch Zentherr (vgl. dazu Kollnig, Kirchheim, Nr. 35; § 1 (Weisung von 1496 Juni 13)); doch in der Gemarkung Edingen befindet sich auch ein Sumpfbereich, das zunächst im alleinigen Eigentum der Bischöfe von Speyer steht, an dem in der Mitte des 15. Jahrhunderts auch Kloster Schönau reichen Besitz hat. Das Hübnergericht steht als speyerisches Lehen den Herren von Handschuhsheim zu, Schönau hat drei Sitze im Gericht (vgl. Kollnig, Kirchheim, S. 54).

²⁵⁰ Kollnig, Kirchheim, Nr. 34, § 2.

²⁵¹ Vgl. dazu Kollnig, Kirchheim, S. 230 f.

*Riedt. Und waß da gefrefelt würd, das haben die junkern zu straffen ohne totschiäg, die gehören unserm gnädigsten churfürsten und herren zu.*²⁵²

Diese besonderen herrschaftlichen Verhältnisse bringen es mit sich, daß der Pfalz in diesem Gebiet offenkundig nicht die gesamte zentliche Gerichtskompetenz eingeräumt ist, sondern diese sich – auf den Wortlaut abgestellt – auf die Tötungsdelikte beschränken muß. Offenbleiben muß bei dieser Formulierung, ob nicht auch die anderen regelmäßig der Hochgerichtsbarkeit zugehörenden Delikte dem landesherrlichen Gericht zuzuweisen sind. Ist dies aber nicht der Fall, ist also tatsächlich das Hubgericht für alle anderen Fälle zuständig, so stellt sich die folgende Alternative: Entweder können diese Fälle dann auch mit Geldstrafen geahndet werden oder das Hubgericht hat die Kompetenz, Leibes- und Lebensstrafen durchzuführen. In letzterem Fall ist dann aber weiter die Frage zu stellen, weshalb dann Totschlagsfälle überhaupt noch der Landesherrschaft zugewiesen werden. Mithin ist es wahrscheinlicher – und auch Kollnig nimmt dies an²⁵³ –, daß der Totschlag hier als Synonym für die Fälle der höchsten Gerichtsbarkeit (also etwa auch Diebstahl) steht, allerdings alle anderen Verstöße, die regelmäßig zentbar, aber keine Blutgerichtsfälle sind, jedenfalls dem Hübnergericht zur Verrechtung bleiben. Aus den vorliegenden Quellen kann der Ausnahmefall der Zuständigkeit der Hübnergerichte nicht gänzlich geklärt werden – auch sprengte es den Rahmen der Untersuchung, diese sondergerichtlichen Formen im einzelnen darzustellen. Doch die Zuständigkeit der Zent für Tötungsdelikte wird hier noch einmal besonders deutlich.

(3) Falsche Maße und Gewichte

Die annäherungsweise Gleichstellung im „Unrechtsgehalt“ der Blutgerichtsfälle mit den Verstößen gegen rechte Maße, Gewichte etc. läßt sich dem Leimener Jahrmarktsrecht von 1579 April 6 entnehmen²⁵⁴. Nach Verleihung des Marktrechtes (*auß gnaden gnediglich gegönnet, bewilliget und erlaubt*) für *jarlichen uf Philippi Jacobi, den ersten tag May* kommt es zu folgender Bestimmung:

Tun das auch hiemit wissentlich in craft dieß briefs fur uns und unser erben dergestalt, das alle, die sollichen jarmarkt mit kaufen und verkaufen, doch uf

²⁵² Kollnig, Kirchheim, Nr. 202, § 1.

²⁵³ Kollnig, Kirchheim, S. 230 f.

²⁵⁴ Allgemein zu diesem Komplex Schaab, Marktorte, S. 1 ff.

*entrichtung gebürlichs zolls in unserm und der Pfaltz frieden, tröstung und sicherheit sein und die haben sollen zum markt, dabei und wider von dannen in ire sichere gewarsam, außgeschaiden die den leib verwürkt oder falschen unrecht, eich, maß und gewicht oder verbottene münzen den leuten geben oder unsere offene feind oder uf unserm schaden gewest, das noch nit gericht oder abgetragen were.*²⁵⁵

Hierin findet sich nun eine Sonderregelung für die ordentliche Abhaltung des Jahrmarktes. Danach sind in den „Frieden“ des Jahrmarktes – Kauf und Verkauf von Waren, Anreise und Abzug – alle einbezogen, mit Ausnahme von denjenigen, die „den Leib verwürkt haben“, also eines todeswürdigen Verbrechens schuldig sind, oder die sich wegen eines spezifischen Markt- und Handelsvergehens strafbar gemacht haben, mithin die unrichtigen Maße, Gewichte und Einheiten oder gefälschte Münzen verwendet haben, oder die ganz allgemein den Frieden gestört und dadurch Schaden verursacht haben (soweit die Vorfälle noch nicht rechtlich abgeschlossen sind). Diese genießen den „Frieden“ des Marktes nicht, sie können demnach belangt werden. In bezug auf das geschützte Rechtsgut des Marktrechtes und der ordnungsgemäßen Abhaltung des Jahrmarktes wird damit Schwerstkriminellen der Schutz entzogen. Auf gleiche Stufe werden diejenigen gestellt, die in besonderer Weise den Ablauf des Marktes stören durch Betrug mit falschen Maßen und Gewichten sowie mit allgemeinen friedensstörenden Handlungen. Es wird eine Gleichstellung dieser verschiedenen Ausprägungen der Kriminalität dadurch erreicht, daß man alle Täter friedlos stellt und den besonderen Schutzbereich des Marktes sichert – der qualitative Unterschied zwischen schwerster Delinquenz (wie etwa Mord oder Diebstahl) und gruppenspezifischen Vergehen von Kaufleuten und Handwerkern (Gebrauch falscher Maße und Gewichte) wird dadurch nivelliert, daß hier ein besonderes Privileg, das des Jahrmarktes, des Schutzes bedarf. Damit wird zum einen angezeigt, daß Schwerkriminelle an den Privilegien gar nicht teilhaben (gleichgültig, ob ihre Taten etwas mit Kauf und Verkauf von Waren zu tun haben), und andere diese durch störende Vorgänge verwirken – die Gleichstellung schwerster Kriminalität und spezifischer Verstöße dient sonach dem Frieden des Jahrmarktes und erscheint nachvollziehbar.

²⁵⁵ Kollnig, Kirchheim, Nr. 93.

Zu fragen ist in diesem Zusammenhang aber, ob sich daraus eine Zentpflichtigkeit dieser spezifischen Delikte, die nicht die Lebensverwirkung nach sich ziehen, ergibt. Der Text selber legt den Rückschluß auf die Zentbarkeit der Verstöße allenfalls durch die Reihung der Verbrechen nahe. Ein deutlicherer Hinweis auf die Zentpflichtigkeit ist hingegen in folgendem Satz des Privilegs enthalten:

*Bevelhen und gebieten hieruf ernstlich und vestiglich allen unsern und unsern erben amtleuten, dienern, knechten, burgern, angehorigen und undertanen, das sie diesen jarmarkt **von unsern wegen** helfen schirmen und schutzen nach irem besten vermögen, getreulich und ungeverlich.*²⁵⁶

Es werden also alle, von den herrschaftlichen Amtleuten bis zu den Untertanen, aufgerufen, bei der Friedenswahrung des Marktes zu helfen – was naheliegenderweise wohl bedeutet, daß die Ordnungsstörer benannt und zur Kenntnis gebracht werden. Dieser Schutz des Marktfriedens erfolgt nicht im eigenen Interesse der Teilnehmer, sondern „von der Pfalz wegen“, also im Interesse des Marktrecht-Verleihers, des Landesherrn. Es ist damit wohl nicht von der Hand zu weisen, daß die Verstöße auch vor das landesherrliche Gericht zu geben sind. Mit Sicherheit feststellen läßt sich dies mangels Ausführungen in den Quellen freilich nicht, doch kann es als nicht unwahrscheinlich gelten, daß Störungen des marktlichen Friedens von dem Privilegiengeber zu verrecken sind, und nicht etwa dem dörflichen Gericht zukommen sollen. Damit stellen sich auch Friedensstörungen und Vergehen des falschen Maßes und Gewichtes als zentbare Delikte in einem Sonderbereich dar.

c) Zusammenfassung

Vor Erlaß der Malefizordnung im Jahr 1582 sind nur wenige Quellen aus der Zent und den Zentdörfern des Bezirkes Kirchheim vorzuweisen, die sich in informativer Weise mit den vom Zentgericht zu verreckenden Tatbeständen befassen. Die Landes-, vor allem aber auch die Dorfherrschaft befindet sich von wenigen Ausnahmen abgesehen so fest in pfälzischer Hand, daß eine Auseinandersetzung mit dem „Programm“ des Zentgerichtes nicht notwendig ist, da sich diesbezügliche Probleme offenbar nicht ergeben. In Kirchheim kann man vielmehr eine weiterentwickelte Stufe der zentlichen Jurisprudenz entdecken – nämlich Tendenzen zur Vereinheitlichung des Rechtes für die ganze Zent: Ist die Zenthoheit vom Grundsatz her

²⁵⁶ Kollnig, Kirchheim, Nr. 93 (Hervorhebung durch Verf.).

gesichert, so kann an den Ausprägungen im einzelnen gearbeitet werden. So wird bestimmt, daß Fälle nur bis zu einem Wert von 6 Pfund Heller dem Dorfgericht zustehen können, darüber aber das landesherrliche Gericht zuständig ist. Die weitgehende Durchsetzung dieses Gebotes konnte gleichfalls aufgezeigt werden.

Auch das Kirchheimer Zentgericht, ist das Forum für Blutgerichtsfälle und daneben für alle Sachen, die über die Kompetenz des Dorfgerichtes hinausgehen (die hier alles bis zum Wert von 6 Pfund Heller verantworten). Ein Katalog der Delikte ist aufgrund der herrschaftlichen unangefochtenen Stellung der Kurpfalz, die eine explizite Aufzeichnung überflüssig erscheinen läßt, weder für die Blutgerichtsfälle noch für die sonstigen Zentfälle ersichtlich.

4. Die Zuständigkeit des Kirchheimer Zentgerichts nach 1582

Die Quellen der Zent Kirchheim werden auch nach 1582 nicht aussagefreudiger. Zudem sind Einflüsse der Landes- bzw. der Malefizordnung hier kaum nachweisbar.

a) Die Quellen des Zentgerichts

Von seiten der Zent selber finden sich in der frühen Neuzeit keinerlei verwertbare Angaben über die Entwicklung der zentpflichtigen Tatbestände, erst recht nicht in der Folge des Erlasses von Landesordnung und Landrecht. Einzig der Bericht des Zentgrafen Pfister über die Zentverfassung aus dem Jahr 1800 kann, da dieser einen Rückblick vornimmt, Aufschluß über die Zustände des Zentgerichtes vor 1800 geben. Es fehlt damit freilich auf der Ebene der zentlichen Rechtsquellen die Entwicklung von zumindest 150 Jahren. In dem Bericht findet sich bezüglich der zentlichen Tatbestände das folgende:

Über diesen ganzen Umfang²⁵⁷ hat die zent die polizeiaufsicht, sowie dann auch alle in diesem bezirk vorfallenden frevel, kleinere und grösere verbrechen vor die zent in dem unten näher bestimmt werdenden maaße gehören²⁵⁸. In diesem umfange und namentlich in Kirchheimer gemarkung befindet sich dann auch das zenthochgericht.

Zur hiesigen zent gehört ferner der vogteiliche oder diesseits der bach gelegene ort Bäuerthal, jedoch so, daß von den daselbst verübt werdenden verbrechen nur die 4 hohen zentfälle zur untersuchung der zent gehören.²⁵⁹

Im weiteren tritt im Bericht vor allem zutage, daß die Gerichtshaltung der Zent sehr mangelhaft beschaffen ist – die Schöffen werden kaum noch benötigt, überhaupt tritt das Gericht nur noch alle paar Jahre zusammen, die Täter sterben oder entkommen, die Strafsätze sind vorgefertigt und die Kontrolle des Oberamtes erstickt jeden freien richterlichen Ansatz im Keim²⁶⁰. Doch soll die Konzentration an dieser Stelle bei den Hinweisen zu den zentlichen Delikten bleiben. Die Zent ist demnach noch im 18. Jahrhundert für „größerere und kleinere“ Frevel zuständig. Frevel ist offenbar auch hier der umfassende Begriff für alle Delikte, die der Zent zuzuweisen sind. Fraglich ist, auf welche Fälle sich die größeren oder kleineren Frevel

²⁵⁷ Zuvor wurden die zentangehörigen Orte genannt; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 1a.

²⁵⁸ Damit ist das Verfahren gemeint; vgl. dazu Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 1c sowie ausführlich unten Teil 2 Kapitel 2 II 3 b.

²⁵⁹ Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 1a.

²⁶⁰ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr.,13, § 1c.

beziehen. Es wäre auf der einen Seite denkbar, daß sich keine wesentliche Änderung zu dem Befund aus den Quellen des Spätmittelalters ergibt, daß also weiterhin ab einer bestimmten Höhe der Strafbewehrung die Vorfälle nicht mehr vom Dorfgericht, sondern von der Zent zu verurteilt sind. Damit könnten die kleineren Verbrechen gemeint sein, während die größeren Verbrechen bis hin zur Blutgerichtsbarkeit reichen. Dies setzt das Bestehen von Dorfgerichten sowie die Kompetenz der Zent in der Höchstgerichtsbarkeit noch im 18. Jahrhundert voraus. Zum anderen könnte die Dorfgerichtsbarkeit ausgehöhlt sein in der Weise, daß das Dorf seine Zuständigkeit in Strafsachen ganz verloren und an die Zent abgegeben hat – dafür könnte sprechen, daß auf den Zentgerichtssitzungen laut Bericht die aus den Zentdörfern eingereichten Frevelprotokolle vorgelesen werden und über die vermerkten Fälle geurteilt wird²⁶¹. Anzunehmen ist nach Sichtung der Quellen aber erstgenannter Zustand: Das Zentgericht ist weiterhin für die über die Kompetenz des Dorfgerichtes hinausgehenden Fälle zuständig, dabei auch für die Blutgerichtsbarkeit. Unter ihm existieren Dorfgerichte mit der Kompetenz zur Verurteilung bestimmter Delikte. Dies soll im folgenden belegt werden.

(1) Blutgerichtsbarkeit

Die bestehende Zuständigkeit für die Blutgerichtsbarkeit ergibt sich aus den Hinweis in bezug auf den Ort Bäuerthal (Baiertal), der nur mit den – leider wiederum nicht exakt benannten – „vier hohen Zentfällen“ an die Zent Kirchheim gehen muß. Alle anderen Fälle können offenbar von seiten der dortigen Vogteiherrschaft verurteilt werden. Interessant ist in diesem Zusammenhang freilich, daß sich die Formulierung der vier Zentfälle – vergleichbar mit den vier Zentartikeln u.ä. – bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gehalten hat, und auch die dahinterstehende Regelung, die sich spätestens seit dem 15. Jahrhundert quellengestützt nachweisen läßt, noch in Gebrauch ist. Auffällig ist nun vor allem, daß sich die Erweiterungen bezüglich der höchstrichterlichen Tatbestände, wie sie sich aus der Landes- und Malefizordnung ergeben, hier offenbar gar nicht Platz greifen – dies wirft ein Licht zum einen auf die Durchsetzungskraft einer Kodifikation, zum anderen auf die Variabilität der Rechtsverhältnisse noch in der fortgeschrittenen Neuzeit, die auf spätmittelalterliche Zustände zurückverweist. Denn für den Ort Baiertal können die Bestimmungen der Malefizordnung zumindest im materiellen Recht nicht bindend sein, weisen sie nur vier Fälle an die Zent; vielmehr dürfte hinter der Beschränkung auf Verweisung von lediglich vier Fällen an die Zent eine Abrede zwischen Vogtei- und Landesherrschaft stehen, wie sie schon im 15. Jahrhundert

²⁶¹ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 1c.

zu beobachten war. Die Rechtsverhältnisse dieses Ortes bilden aber offenkundig eine Ausnahme – der Hinweis des Berichtes über die zentliche Kompetenz spricht deutlich für eine übergreifende Durchsetzung der Vorgaben von Landes- und Malefizordnung und damit für die umfassende Gerichtsherrschaft des Pfalzgrafen.

(2) Das Bestehen der Dorfgerichtsbarkeit

Das Vorhandensein von Dorfgerichten und das Wirken auch in strafrechtlichen Fällen soll anhand der Dorfordnung von Hockenheim aus dem Jahr 1741 nachgewiesen werden. In deren Prolog heißt es:

Demnach man gleichfals die vorhin von herrschaft- und gericht wegen hiesigen orts introducirte gemeine ordnung diesem gerichtspatocoll zu jetzt und künftiger nachweiß und stätter festhaltung, auch zu jedermanß nachricht und beobachtung, so alljährlich auf dem gemeinen ruhegerichtstag in beyseyn der ganzen gemeind auf dem rathaus soll abgelesen werden, hirmit einzuverleiben vor nötig erachtet, als hat man sotane gemeine ordnungs observationes punitatim jedoch dem gericht, solche zu mindern und zu mehren frey, stehet zu entwerfen nicht verhalten können.²⁶²

Nach verschiedenen Bestimmungen zum Verfahrensrecht des Dorfgerichtes, u.a. der Protokollnahme der Rügen²⁶³, wird das folgende, hier interessierende Vorgehen in strafrechtlichen Sachen geschildert:

Wie auch 17mo soll alljährlich ein extraordinar gemeiner ruhgerichtstag mit versamleter ganzer burgerschaft durch schultheiß, gericht und 14tern²⁶⁴ gehalten werden, an welchem erstlich alle jahr das hindurch vorgefallene ruhe und strafen exiquiret, sodan zweytens die etwa bey ein und anderen sich eussernde strittigkeiten, sowohl in scheltworten, zank und schlägereien oder exceßen untersucht und erörtert, wie nicht weniger drittens die im feldbau etwa wegen ab-

²⁶² Kollnig, Kirchheim, Nr. 69 (Prolog). Wegen der solchermaßen selbsteingeräumten „Gestaltungsfreiheit“ wurde die Ordnung allerdings später für ungültig erklärt; vgl. Kollnig, Kirchheim, S. 91, Fn. 1.

²⁶³ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 69, § 11 (11mo).

²⁶⁴ Die Vierzehner sind eine neben den Schöffen existierende Vertretung der Gemeinde, die allerdings 1741 nur noch aus vier Mann besteht: 7mo sollen auch die 14ter, deren jährlich vier mann aus derm gemeind erwöhlt werden, in gemeinen sachen dem gericht beysitzen und auf das gemeine wesen nach ihren pflichten genaue obsicht tragen; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 69, § 7 (7mo).

*und uberzackerung oder verderbte saamen, auch die durch entfremdung des gras, obst, feldfrüchten verursachte schaden bestraft und dergleichen, was man sonst zu verbieden pflegt, vorgehalten werden sollen.*²⁶⁵

Für die dörflichen Belange – seien es zu bestrafende Gebotsverstöße, seien es Vorfälle wie Scheltworte und Schlägereien, seien es Unstimmigkeiten über Feld- und Flurbenutzung – ist das genossenschaftliche Gericht zuständig. Die Verstöße, die sich im Rahmen der dörflichen Gemeinschaft abspielen und nicht auf eine erhöhte Delinquenz schließen lassen, bleiben also dem Dorfgericht zur Untersuchung, Verhandlung und Verrechtung vorbehalten; keineswegs werden diese Vorkommnisse an das höhere Gericht gewiesen.

Es kann damit bis zum Ende der Zent (1803) davon ausgegangen werden, daß ihr grundsätzlich die Kompetenz in peinlichen Fällen zusteht und sie darüberhinaus alle Verstöße zu beurteilen hat, die über die weiterhin existierende Dorfgerichtsbarkeit hinausgeht.

b) Dörfliche Rechtsquellen

Für die Zeit nach Erlaß der Landes- und Malefizordnung lassen sich für die Zent Kirchheim nur wenige Quellen anführen, die sich mit der Zuständigkeit des Zentgerichtes befassen – wiederum ein Indiz für die gefestigte kurpfälzische Position. Etliche der in der Zent Schriesheim diskutierten Tatbestände finden sich in den Quellen gar nicht erwähnt: Dies betrifft Delikte wie Ketzerei, Gotteslästerung, Schlägerei und blutige Wunden, Würfe mit gefährlichen Gegenständen, Raub, Betrug, Beleidigung, Ehebruch und Nötzucht; auch die Bezeichnung mit Delikten wird nicht thematisiert.

Lediglich zwei Quellen, die noch dazu beinahe identisch sind, befassen sich überhaupt mit der Zuständigkeit des Zentgerichtes bzw. der entsprechenden Rügepflicht der Untertanen. Dies sind die „Gerichtssprüche“ von Eppelheim (1693) und Hockenheim (undatiert, aber aufgrund der Identität mit dem Eppelheimer ebenfalls dem Ende des 17. Jahrhunderts zuzuordnen). In ihnen kommen die Delikte Mord(geschrei), Diebstahl, Zauberei sowie Gebotsverstöße folgendermaßen zur Sprache:

Copia deß gerichtsspruchs an den bey der gemeind jährlich zu haltenden ruh- und gerichtstägen in churfürstlich pfälzischen landen. De anno 1693.

²⁶⁵ Kollnig, Kirchheim, Nr. 69, § 17 (17mo).

Formalia.

Actum Eppelheim, de 27. Decembris 1774.

Ihr nachtbaren, die wir heut entschlossen sein, unsers gnädigsten churfürsten und herrn rug- und gerichtstag zu halten, alß verbanne ich daß gericht zum 1ten, 2ten und 3ten mal. Ich verbiete die unrechte und erlaube daß rechte bey des gerichts gerechtigkeit. Ich verbiete auch alle unverkohrene wort. Ich ermahne euch auch bey eueren pflichten, daß ihr wollet anzeigen, waß meinem gnädigsten churfürsten und herrn und der gemeind schädlich ist, aß stock, stein, wildbred, fisch, vögel und dergleichen diebereyen, mordgeschrey, zauberey. Ihr wollet nicht ansehen freundschaft oder feindschaft sondern eueren seelen gerechtigkeit wohl bedenken. Habt ihr euch noch nicht bedacht, so bedenket euch noch, damit ein ehrbarer richter ein göttliches urteill setzen und schliessen möge.²⁶⁶

Es handelt sich hierbei – folgt man der Überschrift – um einen in den Kurpfälzer *landen* verbreiteten, möglicherweise für die dörfliche Gerichtsversammlung sogar vorgeschriebenen Text, der als Einleitung der Dorfgerichtssitzung der Gemeinde vorzulesen ist. Sinn und Zweck ist ersichtlich, die vorgefallenen Taten in toto zu erfahren und aufzunehmen. Daher die beispielhafte Aufzählung der möglichen Verstöße und die Benennung der schwersten Delikte – als Hilfestellung zur Wissenserforschung. Daher auch die Ermahnungen zur Außerachtlassung persönlicher Beziehungen und die Erinnerung an die Gefährdung des Seelenheiles bei Verschweigen oder Falschaussage. Welches Alter der Gerichtsspruch tatsächlich hat, ist schwer einzuschätzen – er dürfte jedenfalls älter sein als 1693, firmiert der hier wiedergegebene doch als *Copia*. Bemerkenswert ist, daß er im Jahr 1774 offenbar noch in Anwendung ist.

Vor allem aber ist er ein Gebrauchsobjekt und keine normative Quelle. Er dient dazu, zu Beginn einer Gerichtssitzung aufzuzeigen, was im gerichtlichen Verfahren verhandelt werden soll: Recht und Unrecht sollen aufgedeckt, alle Vorfälle genannt werden. Die Aufzählung der für Herrschaft und Gemeinde möglichen Schadensobjekte (Stock, Stein, Wildbret, Fische und Vögel) soll sicherlich der guten Merkbarekeit dienen und ist nicht abschließend zu verstehen –

²⁶⁶ Kollnig, Kirchheim, Nr. 49. Für Hockenheim lautet der Text: *Der gerichtsspruch. Ihr nachbaren, dieweil wir entschloßen seind, heute unsers gnädigsten churfürsten und herren rug- und gerichtstag zu halten, alß ermahne ich daß gericht zum ersten, zum zweyten und dritten mal (und gebiete das recht) und verbiete das unrecht, auch alle unvergorene worten. Ich ermahne eüch auch bey euren pflichten, daß ihr wolt anzeigen, waß meinem gnädigsten churfürsten und herren schädlich ist, alß stöck, stein, wilpert, fisch, vögel und dergleichen, dieberey, mordgeschrey, zauberey. Ihr wolt nicht ansehen freüntschaft oder feindschaft, sondern eüer seelen seeligkeit wohl bedenken. Habt ihr eüch nicht bedacht, so bedenket eüch nach, damit ein ehrbarer richter ein göttlich urteil setzen und schließen mag; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 61 (Beachtung der editorischen Anmerkungen a-c).*

hier sollen alle Vergehen in bezug auf herrschaftliche und gemeindliche Rechtspositionen in Wasser, Luft, Wald und Feld von der Rügepflicht abgedeckt sein. Auch aus der Benennung von nur drei höchstrichterlich zu verrechtenden Delikten (Mord, Diebstahl, Zauberei) ist nicht zu schließen, daß sich die Anzeigeobliegenheit auf diese drei beschränkt – vielmehr dürften sie als Schlag- oder Stichworte gemeint sein, die die Erinnerung auf alle schwerkriminellen Vorkommnisse lenken soll. Es darf damit aus der Bezeichnung gerade dieser drei Delikte nicht geschlossen werden, daß der Katalog, den Landes- und Malefizordnung aufrichten, in der Zent Kirchheim nicht zur Durchsetzung gelangte. Doch wäre dieser zu ausführlich zum Verlesen vor jeder Gerichtsversammlung.

Die Beschreibung der Rügeobjekte im Gerichtsspruch stellt sich damit insofern als umfassend dar, als in ihm – in einfachen Worten formuliert – die Rügepflicht für alles Gebotswidrige bis hin zu schwerstkriminellm Verhalten enthalten ist.

Die Kurpfalz behauptet damit zu Beginn der Neuzeit in der Zent Kirchheim eine starke und nicht minder gefestigte herrschaftliche Position – die Zenthoheit ist unangefochten, sie ist vor allem gesichert durch die Stellung des Pfalzgrafen als Dorfherr in fast allen zentangehörigen Dörfern. Dementsprechend mager ist die Ausbeute hinsichtlich der Hinweise in den Quellen zu den zentpflichtigen Tatbeständen – gerade aufgrund der unkomplizierten Herrschaftsverhältnisse war eine Auseinandersetzung damit in Zent und Dorf nicht erforderlich.

c) Zusammenfassung

Die Zent Kirchheim kann sich bis zu ihrer Abschaffung im Jahr 1803 zumindest formal als zuständiges Forum für die Höchstgerichtsbarkeit sowie für bestimmte nicht näher bezeichnete, die Kompetenz der Dorfgerichte überschreitende Vorfälle behaupten. Die Hinweise in den Quellen sind spärlich, aus den zentlichen Quellen macht nur ein Bericht aus dem Jahr 1800 Rückschlüsse möglich. Die Bezeichnung der am höchsten ländlichen Gericht zu verrechtenden Delikte kommt höchst selten vor und dient bestenfalls der Ermahnung der Untertanen, diese Fälle an das landesherrliche Gremium zu weisen. Hinweise auf den Einfluß der Landes- und Malefizordnung sind nicht ersichtlich, auch fehlen Benennungen von Delikten im Zusammenhang mit sittlichen Vergehen. Dies steht ganz im Gegensatz zu den Erkenntnissen, die aus den Texten der benachbarten Zent Schriesheim gewonnen werden konnten – hier kam es zu katalogartigen Aufzählungen und merklichen Einflußnahmen durch den konfessionell geprägten Obrigkeitsstaat.

Gerade in diesem Vergleich beweist sich aber die territorialpolitische Herangehensweise an die Quellen als wichtig und richtig: Die Schriesheimer Texte enthielten fast ausnahmslos dann verwertbare Hinweise auf die Zentgerichtsbarkeit, wenn die territoriale Stellung der Absicherung bedurfte. Diese Notwendigkeit besteht in der flächendeckend kurpfälzischen Zent Kirchheim aber gerade nicht.

5. Die Zuständigkeit des Eberbacher Zentgerichts vor 1582

a) Die Quellen des Zentgerichts

Die Zuständigkeit des Zentgerichtes Eberbach für die Zeit vor 1582 ist, bezogen auf die Benennung konkreter Tatbestände, mithilfe von Quellen des Zentgerichtes nicht zu belegen. Lediglich zwei Überlieferungen, die im Hinblick auf das Verfahren von größerem Interesse sein werden, gewähren einen Blick auf die Tätigkeit des Zentgerichtes in Strafsachen vor Erlaß von Landrecht und Landesordnung. Dies ist zum einen die Ordnung über die Verteilung der Zentkosten von 1575 und zum anderen ein Huldigungsprotokoll von 1577.

(1) Die Ordnung über die Verteilung der Zentkosten von 1575

Die Ordnung über die Verteilung der Zentkosten von 1575 geht offenbar auf eine Anfrage des Eberbacher Bürgermeisters und Stadtrates zurück, wie man denn bezüglich der Kostenverteilung richtig verfare. Die Antwort wird dem Vorsteher des Amtes Mosbach, dem die Zent Eberbach zugehört, sowie dem Mosbacher Schultheißen erteilt – sie gilt der ganzen Zent:

Ordnüng und bevelch.

Wie eß hinfuro mit bezallung deß zentkosten solle gehalten werden, so durch den durchleuchtigsten, hochgebornen fursten und herren, herren Friderichen²⁶⁷, pfalzgrafen bey Rein (...), daß 75. jhars uff undertenigst ansuchen und suppliciren burgermeister und rat der statt Eberbach, beneben einer ganzen zent geben und solcher an den edlen und ernvesten Chunradten von Obentraudt, derzeit fauten zu Moßbach, Jheromiaß Hirschen, schultheißen daselbsten, zugeschrieben worden, wie unterschiedlichen hernach volgt.

Von Gotteß gnaden Friederich, pfalzgrave bey Rhein, erztruchßes und churfürst. Lieben getreuen. Auf burgermeister, rats und gemeind unßerer statt Eberbach deß costens wegen, so auß verhaft und ungerechtfertigt von hand gelassen personen geht, unß uberreichte supplication haben wir euern bericht empfangen, sampt wie es biß anhero in solchen und dergleichen fällen gehalten worden nach lengs verstanden.²⁶⁸

²⁶⁷ Friedrich III. (1559-1576).

²⁶⁸ Kollnig, Eberbach, Nr. 2 (Prolog).

Es geht also um die Beseitigung von Unsicherheiten bzw. Unstimmigkeiten bei der Kostenverteilung. In der Anfrage wird offenbar das bisher gebräuchliche Verfahren mitgeteilt, wie mit verhafteten und zu Unrecht wieder freigelassenen Personen umgegangen wird, insb. wer die Kosten dieses Verfahrens zu tragen bzw. nicht zu tragen hat. Woher die Unsicherheiten oder Unstimmigkeiten rühren, kann nicht nachvollzogen werden – es ist aber zu vermuten, daß hinter der Anfrage konkrete Fälle stehen, in denen Straftäter gefangen genommen und in der Stadt Eberbach vor dem nächsten Zusammentreten des Zentgerichtes in Haft gehalten wurden. Unklar ist diesbezüglich wohl, wer für die dadurch verursachten Kosten aufzukommen hat. Vielleicht wurde der Einfachheit halber und unter dem Gesichtspunkt der Kostenersparnis auch der eine oder andere Täter laufengelassen. Aus der Anfrage an die Kanzlei wird jedenfalls erkennbar, daß es ein feststehendes, hergebrachtes Verfahren nicht gibt, daß die Zuständigkeiten vielmehr so unklar sind, daß eine Regelung vor Ort nicht in Betracht kommt, sondern Anweisung von außen geholt werden muß. Diese wird auch erteilt:

Damit dann hierin ein gewißheit gehalten, sie, Eberbacher, auch und die ganze zent sich dessen nit zu beschweren, soll eß hierin nachvolgender gestalt hienfür gehalten werden.

Nemblich und zum ersten, wann ein mißtetige person gegriffen und fur die zent oder recht gestellet würt, sie werde zum tod verurteilt oder nit oder wie dießelb deß erkanten urteils in ein oder den andern weg auß gnaden erließen, solle der darauf gangen cost allerdings von der cent bezalt werden.

Zum andern da ein mißtetige oder sonsten leichtferige verdachtige person in haft kome, die hette gleich daß leben verwürkt oder nit, und uf unßern bevelch nit fur das peinlich recht gestelt, sonder sonsten irgent mit rueten außgestrichen, daß lands verwießen oder den haft uf einen urpheden oder dergleichen erlassen würde und dieselb person den atz und andern ufgangen costen zu bezalln nicht vermöchte, solle derselbig cost zum halben durch unßern keller zu Eberbach unßertwegen, der ander halb teyl aber durch die zent entricht und bezalt werden. Sollte aber dergleichen personen eine auf ein geltstraff der haft auß unßerm befelch entkommen oder desselben fürter vermög unßers regals oder in ander weg confiscirt würden, soll ein zent mit dem costen nichts zu tuen, sonder endweders

*von dem außgelassenen oder gedachtem unßerm kellern erstattung erfolgen.
Welchs wir euch fur unßere resolution genediglichen nit bergen wöllen*²⁶⁹.

Die Aspekte der Kostentragungs-Regelungen, die hier überliefert sind, sollen an dieser Stelle nicht interessieren²⁷⁰. Vielmehr ist auf diese Quelle im Zusammenhang mit der Zuständigkeit des Zentgerichtes zu rekurrieren. Konkrete Tatbestände werden nicht genannt, doch wird auch für die Zent Eberbach die Kompetenz in Fällen der Höchstgerichtsbarkeit deutlich: Das Zentgericht ist zuständig für die Missetäter, die das Leben verwirkt haben, es kann zum Tode verurteilen. Dies weist der Text mit Selbstverständlichkeit aus; es geht hier im Kern nur um die Kostentragung, nicht um die Kompetenz des Zentgerichtes²⁷¹.

(2) Das Huldigungsprotokoll von 1577

Eine zweite Quelle aus der Zeit vor 1582, die die Zuständigkeit des Zentgerichtes andeutet, ist ein Huldigungsprotokoll von 1577²⁷². Dieses wird erstellt *bey antritt der regierung churfürstens Ludwig des sechten*²⁷³ *de dato dingstag, 19. February 1577* in Beisein des *canzlers, faut zu Heydelberg*²⁷⁴. Es versammeln sich am darauffolgenden Donnerstag die Untertanen aus der Stadt Eberbach, aus Gerach, Schollbrunn, Lindach, Neckarwimmersbach, Rockenau, Pleutersbach und Igelsbach als Personen aus den pfälzischen Eigendörfern, dazu die Zentangehörigen aus Dielbach, Katzenbach, Strümpfelbrunn, Weißbach, Hebstal, Sensbach, Mülsen, Kröselbach, Fahrenbach und Trienz, den Pfälzer Ausdörfern: *Gleich darauf ist der eyd für die centangehörige gelesen, der wie folgt lautet*²⁷⁵:

Ihr, die zentuntertanen von Dilbach, Katzenbach, Strimpfelbronn, Weißbach, Hebstall, Sensbach, Mülwern, Kröselbach, werdent euer treu geben und darnach zu Gott, dem allmächtigen, schwören, dem durchleucht hochgebornen fürsten und herrn, herrn Ludwigenn, pfalzgraven bey Rhein, des heiligen römischen Reichs

²⁶⁹ Kollnig, Eberbach, Nr. 2.

²⁷⁰ Vgl. dazu ausführlich oben Teil 2 Kapitel 2 II 5 b.

²⁷¹ Interessant ist in diesem Text der Gebrauch des Wortes „Recht“: Ein Missetäter wird *fur die zent oder recht gestellet*. Dies bedeutet nun keineswegs, daß ein Verfahren vor der Zent – alternativ zum „Recht“ – als Unrecht bezeichnet werden soll. Die Bedeutung des Wortes „Recht“ erschließt sich vielmehr aus der zweiten Stelle des Textes, die besagt, daß der Inhaftierte auf Befehl nicht *fur das peinlich recht* gestellt werden soll. „Recht“ wird sonach synonym zu „Gericht“ gebraucht.

²⁷² Ein weiteres Huldigungsprotokoll wird vorgestellt bei Kollnig, Huldigungsprotokoll, S. 7 ff.

²⁷³ Kurfürst Ludwig VI. (1576-1583).

²⁷⁴ Kollnig, Eberbach, Nr. 3 (Prolog).

²⁷⁵ Der Text soll im ganzen wiedergegeben werden, da er sämtliche zentliche Pflichten der Untertanen wiedergibt, die immer wieder auch gerichtliche Belange berühren, ja diese als zentral herausstellen.

erztruchses und churfürsten, herzogen in Bayern, meinem gnädigen herrn, getreu und hold zu seyn, ihro churfürstl. gnaden schaden zu warnen, frommen und bestes allzeit getreülich werben. Ihr solt und werdent auch, so ihr churfürstl. gnaden oder deroselben amtleüt zu Moßbach ziehen und dessen erfordert und gemant werdent, mitziehen, alß herkommen, gewonen und recht ist. Und ob in der zent Eberbach genomen²⁷⁶ wurde und ir das erfarent, so sollet ir fürderlichen und ernstlichen zulaufen, die neme und täter helfen behalten, alß fern ir kontent und mögent, und sonst vor allem gewalt sein nach vermögen. Und ob frembde oder andere zwitracht, ufflauf oder untat handeln, dieselben nach vermögen uffrecht helfen behalten, auch die ungebotne zent oder so dick man die gebeüt, mit andern nachbüren besuchen, die rüegen und fürbringen, kein rueg verhalten oder verschweigen, alß dan von hero gewonlich und recht ist, ein wahrheit für ein wahrheit, ein leümet für ein leümet ohne alles gefehrde. Und wann und zu welcher zeit ihr auf der zent von einem amtmann oder schultheisen umb kundschaft oder übersage gefragen werdent, solches euerns wissens und die warheit bey dem eyde sagen und nit verhelen. Ob auch ein zentgeschrey oder sturmschläg mit glockenleüten oder sunst sich begeben und meines gnädigen herrn oder der stat Eberbach pannier ziehen wurden, so dickt geschen, alßdan und darunter sollt ihr mitziehen und zutun, waß sich geburt und herkommen ist, und auch sunst alles das tun, das zentrecht ist, und eüch als zentverwanten in solchen oder andern sachen sich geburt getreülich und ungeverlich.²⁷⁷

Dies beschwören die Untertanen aus Stadt der Eberbach und allen zentlichen Dörfern:

Volgens hat ein jeder zwen finger uffgehoben und den eid volgendermassen geschworen.

Wie mir jetzt fürgelesen ist und ich wol verstanden, auch mit handgebender dreuen gelobt habe, solches alles stet, vest, getreülich, unverbrüchlich zu halten, schwere ich, als mir Gott helft, der almechtig.²⁷⁸

Auffällig ist zunächst, daß zwar laut Protokoll die Untertanen aus der Stadt Eberbach und allen zentangehörigen Stätten zur Huldigung erschienen sind und auch den Schwur

²⁷⁶ = gestohlen.

²⁷⁷ Kollnig, Eberbach, Nr. 3.

²⁷⁸ Kollnig, Eberbach, Nr. 3 (Eschatolog).

vornehmen. Im Huldigungstext selber werden aber nur diejenigen Orte genannt, die gerade nicht vollständig in kurpfälzischer, sondern in fremder oder zumindest in geteilter Herrschaft stehen. Ob die Huldigung in den rein pfälzischen Zentorten schon zuvor verlesen wurde, kann nicht geklärt werden, da hierfür keinerlei textliche Belege ersichtlich sind. Zu vermuten ist auch hier wiederum die Ursache in dem territorialpolitischen Hintergrund: Die Pflichten der Zentgenossen sind in den Kurpfalz gehörenden Dörfern möglicherweise eher präsent als in den fremdbeherrschten; jedenfalls aber werden sie in diesen eher durchsetzbar sein als in jenen – geht es doch um die herrschaftlichen Interessen des Landes- und Dorfherrn im ersten Fall, jedoch „nur“ um die landesherrlichen im zweiten. Es liegt daher im Interesse der Herrschaft, sich der Treue und des Pflichtbewußtseins gerade derjenigen Untertanen besonders zu versichern, bei denen dieses zweifelhaft sein kann.

Bezogen auf die Zuständigkeit des Zentgerichtes in Eberbach läßt sich dem Huldigungsprotokoll freilich auch nur schon Bekanntes entnehmen. Die Untertanen haben die Pflicht, Diebe zu verfolgen und festzunehmen, bei Zwietracht, Aufläufen oder Untaten einzuschreiten, das reguläre Zentgericht zu besuchen und die ihnen bekannt gewordenen Taten zu rügen. Daneben müssen sie auf Anfrage als Kundschafter oder Zeugen bereitstehen. Es ist nicht die ratio der Huldigung, den Untertanen die Zuständigkeit des Zentgerichtes zu erläutern. Vielmehr werden in dem Text alle Pflichten der Zentangehörigen aufgezählt, von Straftäterverfolgung bis hin zum Kriegsdienst (*zentgeschrey oder sturmschläg mit glockenleüten*). Für die Suche nach der Zuständigkeit der Zent ergibt sich hieraus kaum Neues. Doch kann festgestellt werden, daß die auf Zentebene zu verfolgenden Delikte wie Diebstahl, Zwietracht u.ä. wohl mit der Zuständigkeit des zentlichen Gerichtes korrespondieren, denn sonst läge wohl schon die Kompetenz zur Untersuchung des Falles in der Hand der dörflichen Herrschaft.

b) Dörfliche Rechtsquellen

Die Quellen der zentangehörigen Dörfer, die sich aus der Zeit vor 1582 mit konkreten Tatbeständen oder allgemein mit der Abgrenzung der Dorf- von der Zentgerichtsbarkeit befassen, sind gleichfalls rar gesät. Dies läßt darauf schließen, daß die landesherrlich-zentliche Obrigkeit der Kurpfalz in diesem Bezirk stark gefestigt ist. Zum einen scheint die Zenthoheit als solche kaum Angriffen ausgesetzt zu sein, zum anderen scheinen aber auch die Kompetenzaufteilungen von Dorf und Zent und insbesondere die Verhältnisse zu lokalen Herrschaftsträgern weitgehend geklärt. Die hier zu beschreibenden Beispiele stellen sonach,

wie auch schon für die Zenten Schriesheim und Kirchheim nachgewiesen, gerade die Ausnahmen dar.

(1) Dorfweistümer aus Fahrenbach und Trienz

Aus dem Jahr 1443 ist ein Dorfweistum aus Fahrenbach überliefert, zwei weitere Dorfweistümer aus dem Jahr 1459 existieren aus Fahrenbach und Trienz. Die Stätten zählen zu den pfälzischen Ausdörfern. Sie können und sollen zusammen behandelt werden, weil sie gemeinsame Dorfgerichte besitzen, und zwar in der Weise, daß das Fahrenbacher Gericht teilweise mit Schöffen aus Trienz, das Trienzer dementsprechend zum Teil mit Fahrenbachern besetzt wird²⁷⁹.

(a) Das Fahrenbacher Dorfweistum von 1443

Das Fahrenbacher Dorfweistum, das auf Veranlassung der Dorfherrschaft, den Herren von Hirschhorn zu Zwingenberg, ergeht (*Extract auß dem hirschhornischen weißtumb de anno 1443*²⁸⁰), bestimmt, nach Beschreibung der dörflichen Herrschaftsstruktur, die Zugehörigkeit des Ortes zur Zent überschlägig:

*Item zu Farnbach hat die herrschaft zu Zwüngenberg den halben tail und ist eigen, deßgleichen klärlich unterschieden, waß der genanten herrschaft zugehöret. Und in solchem tail hat die herrschaft macht, einen schultheißen zu setzen und da zu gebieten und zu verbieten gleichen als zu Robern*²⁸¹.

*Und gehört in die cent zu Eberbach. Und die bemelt herrschaft seint da zum halben tail faut und gerichtsherr aller herrlichkeit, hindangesetzt die centrecht.*²⁸²

²⁷⁹ Vgl. dazu Kollnig, Eberbach, Nr. 17, § 3 (Dorfweistum 1549 Fahrenbach) und Nr. 52, § 2 (Dorfweistum Trienz 1549). Näheres zu den Regelungen in Teil 2 Kapitel 3 I 1.

²⁸⁰ Kollnig, Eberbach, Nr. 16 (Überschrift).

²⁸¹ Auch aus Robern ist ein Dorfweistum von 1549 erhalten, aber keines aus dem 15. Jahrhundert. Der Ort gehört der Zent Mosbach an, die Dorfherrschaft ist geteilt zwischen Hirschhorn und Pfalz-Mosbach, so daß sich der Vergleich tatsächlich anbietet. Ob die Regelungen, die das Weis tum von 1549 mitteilt, auch im Jahr 1443 gelten, kann freilich nicht geklärt werden. Hier wird bestimmt, daß die Herrschaft gemeinschaftlich vorgenommen wird, *sovil buß, frevel und obrigkeit antrifft*. Anderes ist streng getrennt: *Die hindersessen guter, ziens, fron und fell sein getailt. Hat ein jede herrschaft die seinen besonder.*; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 157, § 1.

²⁸² Kollnig, Eberbach, Nr. 16, §§ 1 und 2.

Die Dorfherrschaft teilen sich im Jahr 1443 die Herren von Hirschhorn mit Pfalz-Mosbach, welche ihre Hälfte 1413 von den Schenken von Limburg erworben hatte. Es kann damit festgestellt werden, daß die Hirschhorer Dorfherren die zentliche Herrschaft des Landesherren anerkennen – Unklarheiten oder Streitigkeiten diesbezüglich sind nicht ersichtlich: Die Dorfherren teilen sich die herrschaftlichen Rechte lediglich in bezug auf das Dorf, die Anteile werden klar unterschieden (so darf etwa Hirschhorn einen eigenen Schultheißen setzen), die *centrecht* nehmen an dieser Gemeinschaft aber ausdrücklich nicht teil, sie stehen nur dem Landesherren zu und werden nicht bestritten.

(b) Das Fahrenbacher Dorfweistum von 1549

Präziser werden die Ausführungen zur Teilung der Kompetenzen und Bestimmung der zentlichen Zuständigkeiten im Fahrenbacher Dorfweistum von 1549. Nach Aussterben der Mosbacher Seitenlinie waren deren Besitzungen und Rechte der Kurlinie zugefallen; dadurch dürfte es zur Gruppe der Weistümer von 1549 gekommen sein, von der Exemplare aus Fahrenbach und Trienz, aber auch aus den Mosbach angehörigen Orten Balsbach²⁸³, Krumbach²⁸⁴, Lohrbach²⁸⁵, Nüstenbach²⁸⁶ und Robern²⁸⁷ überliefert sind²⁸⁸. Es finden sich damit in der Weistumsfamilie von 1549 ausschließlich Orte aufgenommen, deren Herrschaftsstrukturen Besonderheiten aufweisen, die es möglicherweise erforderlich machten, daß sich der Dorf- und Landesherr sich seiner obrigkeitlichen Position versicherte.

Das Fahrenbacher Weistum von 1549 ist, wie bereits angedeutet, weit ausführlicher als das soeben betrachtete von 1443. Es ergeht sichtlich auf Pfälzer Veranlassung (*Meines gnedigsten herrn pfalnzgraven recht und gerechtigkeit derends zu Farnbach, auch dieses fleckens alt herkomen und gebreuch*²⁸⁹) und berichtet das folgende:

²⁸³ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 97.

²⁸⁴ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 125.

²⁸⁵ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 128.

²⁸⁶ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 148.

²⁸⁷ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 157.

²⁸⁸ Die Orte Balsbach und Robern stehen auf dörflicher Ebene in der gemeinschaftlichen Herrschaft von Pfalz und Hirschhorn (vgl. dazu Kollnig, Mosbach, Nr. 97, § 1 (Balsbach 1549) und Nr. 157, § 1, wobei hier noch auf den Ort Wagenschwend verwiesen wird). In Krumbach besitzt die Pfalz nur die Dorfherrschaft, bezüglich der höheren Gerichtsbarkeit gehört der Ort zur mainzischen Zent Mudau (vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 125, § 1), ein eigenes Dorfgericht besitzt Krumbach nicht, die Dorfgenossen gehen in das zwischen Pfalz und Hirschhorn geteilte Robern: *Sie suchen ir recht und gehen zu gericht geen Robern* (vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 125, § 1). Eine Besonderheit ganz eigener Art weist Lohrbach auf, da es ein Obergericht besitzt, das von Schöffen aus den Zenten Eberbach, Mosbach und Mudau besetzt wird, und das alles unterhalb der *vier zentartikel* ausweist (vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 128, § 25. Zum Obergericht Lohrbach siehe näher unter Teil 2 Kapitel 3 II 5 a (2). Unter diesen Lohrbacher Gerichtszwang gehört auch der Weiler Nüstenbach (vgl. dazu Kollnig, S. 346 und 281 f.).

²⁸⁹ Kollnig, Eberbach, Nr. 17 (Überschrift).

Farnbach ist zum halbteil hirschhornisch und in der gemeinschaft mit der Pfaltz zentbar geen Eberbach.

Zent geen Eberbach.

Item alle insessen daselbst sein uff solche zent gelobt und geschworn und bey iren pflichten und aiden schuldig, was busfellige sachen vor dem gericht und was zentbar vor dem landgericht zu rügen und furzubringen.

(...)

Zentartikel.

Was die Zentartikel berurt, als brant, mordgeschrai, diebstal, steinwurf und anders der frischlichen hoen obirgkeit anhengig, gehort für den zentrichter geen Eberbach und wirt zu Farnbach nit angenommen.

Gebot und Verbot anzulegen, steet dem pfalzgrevischen schultheis zu. Item meins gnedigsten herrn schultheis hat derends der zent halb alle gebott und verbott anzulegen, auch ein gemeind zusammenzuleuten. Der hirschhornisch schultheis aber sonst nichts zu gebieten, dan seins junkern zienß, gult und fron allda antrifft.²⁹⁰

(aa) Die dörfliche und zentliche Gerichtsherrschaft in Fahrenbach

Zunächst ergibt sich, daß der Hirschhorner im Vergleich zu seiner Stellung ein Jahrhundert zuvor Einbußen hat hinnehmen müssen. Diese bestehen vor allem im Verlust seiner vogteilichen²⁹¹ Rechte – Gebot und Verbot für dörfliche und zentliche Belange stehen allein beim Vertreter der pfälzischen Herrschaft, nämlich deren Dorfschultheißen. Der hirschhornische Schultheiß darf dagegen nur die Interessen seiner Herrschaft wahren, soweit sie sich auf deren örtliche Zinsen, Gülten und Fronen beziehen, nicht aber auf die dörflichen Rechtsverhältnisse, die er 1443 noch hälftig besaß (*seint da zum halben tail faut und gerichtsherr aller herrlichkeit*²⁹²). Dies betrifft allerdings nur die vogteiliche Obrigkeit, also die Kompetenz, Handlungen zu gebieten bzw. zu verbieten und die Ahndung der Verstöße gerichtsweise auszutragen. Denn der Hirschhorner Teil findet sich weiterhin im dörflichen Gericht vertreten:

²⁹⁰ Kollnig, Eberbach, Nr. 17, §§ 1, 2, 7, 8.

²⁹¹ Allgemein zur Vogtei vgl. Willoweit, Artikel „Vogtei“, in: HRG V, Sp. 932 ff., insb. Sp. 941 ff.

²⁹² Kollnig, Eberbach, Nr. 16, § 2 (Dorfweistum 144).

Besetzung des gerichtts.

Item das Farnbacher gericht wirt zum teil besetzt auß Trientz, nemblich sein zu Farnbach 5 richter und von Trientz vier richter.

Item es werden auch gewonlich zwen oder drey pfalzgrevischer oder hirschhornischer richter auß Farnbach zum Trientzer gericht gezogen nach gelegenheit. (...)²⁹³

Item der pfalzgrevisch und hirschornisch schultheis halten den gerichtstab je einer umb den andern, wirt ungeverlich gehalten.²⁹⁴

Aus der Fahrenbacher Quelle ist nicht ersichtlich, von welcher Herrschaft die Schöffen (*richter*) abgestellt werden. Daß aber von beiden Seiten die dörfliche Gerichtsbarkeit besessen wird, zeigt sich vor allem in der abwechselnden Stabhaltung (und damit Leitung der Gerichtsverhandlung) der jeweiligen Schultheißen. Daß Hirschhorn in der schwächeren Position zu sein scheint, erhellt aus der Parallelquelle des Ortes Trienz, in der es zur Besetzung des Gerichtes und der Stabhaltung heißt:

Item das gericht zu Trientz wirt auß zweien flecken besetzt und gehalten, nemblich gibt Farnbach zwen oder drey richter, die pfalzgrevisch sein, sovil dan die notturft erfordert, und dan Trientz vier richter. (...)

Der pfalzgrevisch schultheis zu Farnbach helt im Trientzer gericht den stab.²⁹⁵

Hier wird die alternative Nennung der versandten Schöffen hirschhornischer oder pfälzischer Zugehörung berichtet dahingehend, daß nur die pfälzischen an Trientzer Gerichtssitzungen teilnehmen. Eine Abwechslung in der Gerichtsleitung ist in Trienz nicht vorgesehen.

Ein Unterschied zwischen Fahrenbach und Trienz besteht auch – und in bezug auf die hier schon gezeigten verschiedenen Einflüsse der Hirschhorne in Fahrenbach und Trienz konsequent – hinsichtlich der Verteilung der vom dörflichen Gericht erwirkten Gerichtsgefälle: In Fahrenbach teilen sich die Dortherren die Gefälle (*Item ein gerichtsfrevel*

²⁹³ Kollnig, Eberbach, Nr. 17, § 3.

²⁹⁴ Kollnig, Eberbach, Nr. 17, § 4.

²⁹⁵ Kollnig, Eberbach, Nr. 52, §§ 2 und 3.

oder buß ist zu Farnbach 7½ßd. (...) Gehört halb der Pfalz (...).²⁹⁶, in Trienz stehen sie der Pfalz als alleinigem Dorfherren zu (*Item alle frevel und bussen, so derends zu Trientz gerichtlich erkennet werden, sein allein meins gnedigsten herrn pfalzgraven²⁹⁷*).

(bb) Die Zentartikel des Fahrenbacher Weistums

Die Fahrenbacher Untertanen sind ausweislich des Weistums durch Schwur und Eid verpflichtet, die sträflichen Sachen zu rügen und vorzubringen: die *bußfelligen* beim Dorfgericht, die zentbaren beim *landgericht*. Die Zentartikel werden genannt: Brandstiftung, Mord (wiederum als Mordgeschrei), Diebstahl und Steinwurf explizit, dazu ein Verweis auf alle *fraischlichen*, also der Hochgerichtsbarkeit zugehörenden, peinlichen Sachen. Die ausdrücklich aufgezeigten Delikte verweisen offenbar auf eine in der Zent Eberbach gebräuchliche Ausprägung der vier Zentartikel²⁹⁸. Nebulös ist der Verweis auf die weiteren höchstrichterlich zu beurteilenden Fälle – es findet sich diesbezüglich weder eine Aufzählung noch ein Anhaltspunkt, um welche Delikte es sich hierbei konkret handelt. Es geht aber wohl um Fälle, die den Zeitgenossen durchaus als peinlich zu richten bekannt sind. Davon zu unterscheiden sind jedenfalls die Fälle, die zwar an der Zent zu verhandeln sind, aber nicht der an Leib und Leben strafenden Gerichtsbarkeit unterstehen. Dies wird zum einen deutlich aus dem Textzusammenhang mit den *expressis verbis* bezeichneten Straftaten, zum anderen aber auch aus der Bezeichnung als „fraischlich“, was eben gerade die peinliche Gerichtsgewalt bezeichnet.

Die Unterscheidung der Zuständigkeiten wird auch deutlich, wenn man einen weiteren Textabschnitt des Dorfweistums betrachtet, der deutlich macht, daß auch das Gericht der Zent Eberbach über Fälle zu richten hat, die zwar über die Kompetenz der Dorfgerichte hinausgehen, gleichwohl die Schwelle des Erfordernisses von Leibes- oder Lebensstrafen nicht erreichen. Es heißt hier nämlich unter dem Abschnitt *Oberhoff*:

Item des gerichts zu Farnbachs oberhoff ist Eberbach. Was fur sachen inen zu schwer und uber iren verstand sein, darinnen zu erkennen, da weisen sie daselbst hin. Und was nit wider hinder sich geen Farnbach remittirt, sonder allda uff der

²⁹⁶ Kollnig, Eberbach, Nr. 17, § 5.

²⁹⁷ Kollnig, Eberbach, Nr. 52, § 5.

²⁹⁸ So konnten sie ja auch in den Zenten Schriesheim und Kirchheim mit unterschiedlichen Inhalten vorgefunden werden, wobei Mord und Diebstahl zum „Standard“ hier wie dort gehören; vgl. oben Teil 2 Kapitel 2 I 2 a und Teil 2 Kapitel 2 I 3 b (1).

*zent außgericht wirt, darinnen sein alle bussen und frevel allein meins gnedigsten herrn.*²⁹⁹

Bestehen also hinsichtlich bestimmter Fälle Zweifel, wie zu verfahren, welches Gericht zur Verrechtung zuständig ist, so entscheidet als Oberhof das Stadtgericht von Eberbach. Dieses richtet nicht über den Fall selbst, sondern bestimmt nur das zuständige Gericht: Ist die Sache dem Dorfgericht zugehörig, gelangt der Fall (möglicherweise mit Hilfen zur Rechtsfindung versehen) an das dörfliche Gericht, ist die Sache hingegen zentbar, wird sie sogleich an die Zent weitergegeben. Dies betrifft wohl kaum Fälle der Schwerstkriminalität, da diese – als *fraischliche* – ohnehin an der Zent zu rügen sind, sondern vielmehr gerade die Grenzfälle, in denen die gerichtliche Kompetenz zwischen Dorf und Zent unklar ist³⁰⁰.

Ungeklärt muß nach dieser Unterscheidung in peinliche und andere zentliche Fälle bleiben, was unter dem oben zitierten *anders der hoen fraischlichen obrigkeit anhengig*³⁰¹ zu verstehen ist. Signifikant ist lediglich, daß die Fälle überhaupt bezeichnet werden, während sie ein Jahrhundert zuvor noch als *centrecht* keine weitere Konkretisierung erfahren haben. Hinter dieser Abweichung steht freilich einerseits die unterschiedliche Veranlassung der Weisung: Mit dem Weistum 1443 liegt ein hirschhornisches vor – hier mag es durchaus im Interesse der gegenüber dem anderen Dorf- und eben auch Landesherren (Pfalz-Mosbach) schwächeren Partei Hirschhorn liegen, *die centrecht* nicht im einzelnen aufzuzeigen (wobei an der Zentzuständigkeit für die Schwerstkriminalität wohl nicht gezweifelt werden kann) und so möglichst viele Fälle im Dorfgericht zu halten. 1549 sichert der neue Inhaber von hälftiger Dorf- und gesamter Landeshoheit die zentliche Obrigkeit (und inzident die Landesherrschaft) durch Bestimmung zumindest der als höchstgerichtlich zu behandelnden Fälle ab.

Für die Fragestellung der konkreten Zuständigkeit der Zent Eberbach in Strafsachen ist hierdurch freilich nicht viel gewonnen. Festgehalten werden kann insofern nur, daß ausweislich des Fahrenbacher Dorfweistums von 1549 das Zentgericht für Branddelikte, Mord(geschrei), Diebstahl und Steinwurf sowie weitere, unbenannte Delikte zuständig ist. Zugleich wird damit deutlich, daß diese Delikte einer an Leib und Leben strafenden Gerichtsbarkeit unterstehen.

²⁹⁹ Kollnig, Eberbach, Nr. 17, § 6.

³⁰⁰ Dieser Befund bildet eine Parallele zu der von Schriesheim und Kirchheim schon bekannten Unterscheidung der (hohen oder großen) Frevel oder Rugen und der eindeutig der Höchstgerichtsbarkeit zugeordneten Zentartikel; Teil 2 Kapitel 2 I.

³⁰¹ Kollnig, Eberbach, Nr. 17, § 7.

(c) Das Trienzer Dorfweistum von 1549

Im Zuge der Untersuchung des Fahrenbacher Dorfweistums von 1549 war bereits auf die entsprechenden bzw. unterschiedlichen Bestimmungen der Trienzer Quelle einzugehen. Ein bedeutender Unterschied ist aber hinsichtlich der zentlichen Zuständigkeit noch besonders herauszustellen: Dem Trienzer Dorfweistum, das die starke Stellung der Pfalz an mehreren Stellen unterstreicht, fehlt eine explizite Bestimmung zu den Zentfällen. Dies ist von der herrschaftlichen Lage her auch konsequent: Pfalz ist in Trienz Dorf- und Zentherr – dies drückt sich auf niedergerichtlicher Ebene so aus, daß aus Fahrenbach nur pfälzische Schöffen als Urteiler ins Gericht gesetzt werden und auch der pfälzische Schultheiß von Fahrenbach den Stab hält. Hierdurch wird eine Einflußnahme von Seiten Hirschhorns (wie sie als erwünscht im Fahrenbacher Weistum durchaus anklingt: *pfalzgrevische(r) oder hirschhornische(r) richter* werden nach Trienz geschickt³⁰²) schon im Keim erstickt. Und obwohl die beiden Texte von 1549 aus Fahrenbach und Trienz in ihrem Aufbau und Weisungsgehalt annähernd gleich sind, entfällt die Benennung der Zentfälle – mangels Erforderlichkeit. Darin findet sich die Vermutung bestätigt, daß eine Feststellung der Zentfälle durch die herrschaftliche Situation vor Ort veranlaßt ist: In Fahrenbach Teilung der Dorfherrschaft und Benennung der dem landesherrlichen Gericht vorbehaltenen Fälle, in Trienz dagegen einheitliche Dorfherrschaft der Pfalz und keine Ausführungen zur Zuständigkeit des Zentgerichtes.

Es zeigt sich also wiederum, daß die Hinweise auf konkret benannte Delikte von den lokalen herrschaftlichen Gegebenheiten abhängig sind.

(2) Die Gerichtsordnungen der Orte auf dem Winterhauch von 1507 und 1543 sowie das Weistum der Herrschaft Zwingenberg von 1557

Die Zentgerichtsbarkeit wird in den Weistümern der Orte Strümpfelbrunn, Waldkatzenbach, Weisbach, Mülsen und Oberdielbach sowie in einer Quelle der Herrschaft Zwingenberg thematisiert. Die genannten Orte sind zwar zentlich Eberbach zugeordnet, unterstehen lokal aber der Herrschaft der Hirschhoner – ein Bild also, wie es schon die Verhältnisse in Fahrenbach boten.

³⁰² Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 17, § 3.

(a) Die Gerichtsordnung von 1507

Die zentliche Zuständigkeit des landesherrlichen Gerichtes in der Gerichtsordnung der fünf Dörfer nur indirekt angesprochen. Die Ordnung wird erlassen durch den Dorfherren und handelt von Bestimmungen, die das dörfliche Gericht und seinen Oberhof betreffen. Dabei wird deren Zuständigkeit, auch in Abgrenzung zu der zentlichen, bezeichnet:

*Anno domini funfzehen hundert und siebene gezelt, uf freitag nach dem sonntag cantate hat weiland der edele und strenge herr Hanß von Hirschhorn, ritter, diß hernach geschrieven ordnung gesetzt zu Strömpfelbronn, Katzenbach, Dielbach, Weyspach, und Müehlwer, daß aus jedem der gemelten dörfen und weylern drei personen genommen und sollen die funfzehen richter genant und für ein oberhof, wie von alter herkommen, also was der unterrichter nit weyß were und **nit zentstuck** seyn, für solche funfzehen richter zu beweisen, da beschaidt zu gewarten. Derselbigen ordnung ist man sich nach zu gebrauchen.³⁰³*

Der Gerichtsaufbau stellt sich sonach für die Gemeinschaft dieser fünf Ortschaften folgendermaßen dar: Jedes Dorf hat ein eigenes Gericht (dies geht aus einer Bestimmung hervor, die die Ordnung hinsichtlich dieser trifft: *Item mit dem untergericht in allen dörfen und der kleinen bueßen beleibt es, wie junker Jerg, selig, von Hirschhorn und junker Hanns von Hirschhorn gegeben gerichtordnung im jar ausweisen und in dorfs begriffen.³⁰⁴*). Kann das Dorfgericht über eine Sache nicht entscheiden - und die Formulierung *nit weyß were* deutet auf einen Kenntnismangel, nicht auf einen Kompetenzmangel hin³⁰⁵ -, so kann es den Fall dem Oberhof in Strümpelbrunn übertragen, der dann entscheidet: *Item so die richter, nemblich funfzehen, jemand in die großen bueß verweisen (...). Item so die funfzehen richter jemand in die klein bueß verweisen (...).*³⁰⁶ Unzuständig ist der Oberhof aber für Zentsachen (*zentstuck*), diese müssen folglich nach Eberbach auf das Zentgericht gewiesen werden. Worin diese Fälle inhaltlich bestehen, wird nicht mitgeteilt. Sonach kann aus der Gerichtsordnung nur die generelle Anerkennung der Zentgerichtsbarkeit von Eberbach entnommen werden.

³⁰³ Kollnig, Eberbach, Nr. 46, Prolog (Hervorhebung durch die Verf.).

³⁰⁴ Kollnig, Eberbach, Nr. 46, § 7.

³⁰⁵ Dazu mehr in Teil 2 Kapitel 3 II.

³⁰⁶ Kollnig, Eberbach, Nr. 46, §§ 1 und 2.

(b) Die Gerichtsordnung von 1543

Kein anderes Bild vermag die Gerichtsordnung von 1543 im Hinblick auf die Zuständigkeit der Zent Eberbach zu vermitteln. Diese wird wiederum den fünf Ortschaften durch die Herren von Hirschhorn gegeben. Sie enthält verfahrensrechtlich interessante Ausführungen, doch bezüglich der Zentgerichtsbarkeit nur einen indirekten pauschalen Verweis:

*Was an hohen freffeln in sachen ausserhalb zentsachen der gebühr nach fürfelt, sollens die richter eines jeden dorfs an den oberhof gen Strümpfelbronn weisen, daselbst rechtlich auszuführen und urtels zu gewerten*³⁰⁷.

Dies macht vorderhand die Kompetenzausweitung des Oberhofes im Vergleich zu 1507 deutlich: Waren damals die schwierigen Fälle an den Oberhof zur Entscheidung gekommen, so sind es jetzt die „hohen Frevel“, also alle Sachen, die vom Wert her (*gebühr*) die Zuständigkeit des Dorfgerichtes übersteigen. Die Abgrenzung zu den *zentsachen* wird hier freilich nicht konkretisiert – vor allem wird nicht mitgeteilt, ob ein Unterschied gemacht wird zwischen „hohen Freveln“, die dem Oberhof zuzuweisen sind und „hohen Freveln“, die an die Zent gehören. Es erscheint aufgrund der Spaltung der Herrschaft in Hirschhorn als Dorfherren und Inhaber des Oberhofes und in Kurpfalz als Zentherren nicht unwahrscheinlich, daß dieser Bereich bewußt unklar gelassen wird. Dieser Verdacht bestätigt sich durch die Betrachtung einer sehr viel späteren, aber auf die ursprünglichen Verhältnisse Bezug nehmenden Quelle: den Dorfrechten der fünf Ortschaften aus dem Jahr 1778. In diesem Text, der eine Bestandsaufnahme der Rechte der Herrschaft Zwingenberg in den Dörfern vorstellt, wird über die *Herrlich- und gerichtbarkeit* das folgende ausgeführt:

(...) in dießen orten ist der herr zu Zwingenberg obrister vogts-, dorfs- und gerichtsherr über alle inwohner, grund, waßer und waid, hat schultheiß und gericht zu setzen und zu entsetzen, zu gebieten und zu verbieten, hoch- und niedgericht, frevelstraff und bußen allein anzusetzen, nachzulaßen und zu beziehen.

In älteren zeiten und zwarn noch im jahr 1507 ware ein oberhoff nach altem herkommen bestellet, der in fünfzehen richter bestunde (...).

³⁰⁷ Kollnig, Eberbach, Nr. 48, § 15.

*In nachherigen zeiten ist dießer oberhoff eingegangen, und hat jedes ort seinen eigenen schultheißen und gerichtslēute. (...)*³⁰⁸

Und bezüglich der an Leib und Leben strafenden Gerichtsbarkeit heißt es: Von den fünf Stätten

*gehören zware die vier haubtrügen, als mordgeschrei, diebstal, bindbare wunden und feüergeschrei, welche sich in dießen 5 orten und gemarkung ergeben, zur cent Eberbach, folglich ware Kur Pfaltz der freißē zentherr. Dem herrn zu Zwingenberg stünde hingegen außer jenen vier hohen sogenannten wāndel- und haubtrügen, die jurisdictio criminalis oder malefizische obrigkeit zu. Alldieweilen aber in älteren zeiten nach dem wūrklichen befund und zeügenaussagen auf Strümpelbronner gemarkung ein hohgericht gestanden, auch allda noch wūrklich ein halßeisen angeschlagen ist, do will daraus geschloßen und behauptet werden, daß die ehemalige herren zu Zwingenberg auch in dießen 5 orten die oberen fraiß- und centherren geweßen, kommet daherō auf die gnädigste entscheidung an, besonders da die cent Eberbach sonsten nichts als nur die vieljährige ausübung und köstenbeitrag nachweißen kann.*³⁰⁹

Hieraus ist an erster Stelle zu ersehen, daß der Oberhof, da bald „eingegangen“, keine wirkliche gerichtliche Funktion innehatte, sondern daß sich vielmehr später die Abgrenzung der Fälle allein zwischen den Dorfgerichten und – zumindest dem Grunde nach – der Zent ereignete. Unklar ist freilich, auf welche früheren Zeiten sich diese Zustandsbeschreibung bezieht: auf das 16. oder auch schon auf das 17. Jahrhundert. Festgehalten werden muß an dieser Stelle daher der über Jahrhunderte schwelende Streit gerade um die Zenthoheit von Eberbach, der sich in dem Text bereits angedeutet findet: Grundsätzlich stehen der Zent laut dieser rückblickenden Quelle zumindest die „vier Hauptrügen“ Mord(geschrei), Diebstahl, gefährliche Körperverletzungen und Branddelikte (hier als Feuergeschrei parallel zum Mordgeschrei zu sehen) zu, doch scheinen sich die Inhaber der Herrschaft Zwingenberg, bis 1632 die Herren von Hirschhorn, gerade diese Kompetenzen angemäßt zu haben.

³⁰⁸ Kollnig, Eberbach, Nr. 50, §§ 1 und 2.

³⁰⁹ Kollnig, Eberbach, Nr. 50, § 3.

(c) Das Weistum der Herrschaft Zwingenberg von 1557

In diesen Zusammenhang ist auch das Weistum der Herrschaft Zwingenberg von 1557 zu stellen. In diesem heißt es bezüglich der Herrschaft über die fünf Ortschaften, die zu Zwingenberg gehören:

Item junker Hannß von Hirßhorn ist oberster vogts-, dorfs- und gerichtsherr zu Strümpfelbronn, Kazenbach, Weypach, Milwer und Dillbach über weld, won, waßer und weyd. Hat schultheiß und gericht zu setzen und entsetzen und, so ver und weit ire zweng, bent und markung und zehenden genndt, allein den stab und alle obrikeyt, alle gebott und verbott, hoch und nieder gericht, frevel, straf und buußen, ausgenomen zentrecht, als mordgeschrey, diebstall, biendpar wunden und feüergeschrey, stet der Kurfürstlichen Pfaltz uf die zent gehen Eberbach zu.³¹⁰

Es werden also die in den Gerichtsordnungen nur angedeuteten, aber in der Nachschau von 1778 konkretisierten Rechtsverhältnisse bestätigt. Die Hirschhorner als Inhaber der Herrschaft Zwingenberg besitzen demnach im 16. Jahrhundert eine durchaus starke Stellung gegenüber der Pfalz, in dem sie auf die Zent nur vier höchste Fälle weisen müssen, alle anderen gerichtshoheitlichen Rechtspositionen aber in ihrer Hand vereinigen. Auch dies wird in einer retrospektiven Quelle der Herrschaft Zwingenberg, gleichfalls aus dem Jahr 1778, nochmals erwähnt. Hier heißt es bezüglich der „peinlichen Gerichtsbarkeit“:

In dem kaufinstrument vom Jahr 1504 ist dieße nicht vorbehalten. Es scheint aber nach dem Zwingenberger weißtumbuch pag. 103, daß herrn von Hirschhorn die untertanen der fünf winterrauischen orten, als Strümpfelbronn, Katzenbach, Müllwen³¹¹, in denen 4 haubt wandel und rugen, alß mordgeschrei, diebstahl, bindbare wunden und feüergeschrei gegen die cent Eberbach verwießen habe.³¹²

Auch in dieser Quelle wird auf die Rechtsverhältnisse zu Beginn des 16. Jahrhunderts rekurriert, allerdings gleichfalls mit einem Ausdruck der Unsicherheit – man ist sich über die Zustände offenbar nicht sicher, entnimmt sie aber einer örtlichen Quelle. Die Frage ist: Warum? Wie kommt es, daß im Jahr 1778, am Vorabend des Endes des Alten Reiches, die gerichtlichen Verhältnisse aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts eine Rolle spielen? Worin

³¹⁰ Kollnig, Eberbach, Nr. 57, § 4.

³¹¹ Es wurde offenbar vergessen, hier auch Weisbach und Dielbach zu nennen.

³¹² Kollnig, Eberbach, Nr. 58, § 7.

liegt ihre Bedeutung für die Inhaber der Herrschaft Zwingenberg? Die Antwort ist, es nimmt nicht wunder, in dem territorialpolitischen Hintergrund zu finden.

Exkurs: Der Streit um die Zenthoheit zwischen Kurpfalz und der Herrschaft Zwingenberg

Das Verhältnis der kurpfälzischen Zent Eberbach zu der Herrschaft Zwingenberg ist ausgesprochen kompliziert und vielfältig. Im einzelnen behandelt dies Günther Ebersold in seiner Monographie „Herrschaft Zwingenberg – ein gescheiterter Staatsbildungsversuch im südöstlichen Odenwald (1504-1806)“ von 1997, so daß hier einige Hinweise auf die rechtlichen Verhältnisse genügen, um den Hintergrund der zitierten Texte zu beleuchten. Es handelt sich bei dem Besitz der Herrschaft Zwingenberg um die sogenannte Winterau oder den Winterhauch, ein Gebiet von über 11.000 Morgen Land, davon mehr als die Hälfte Waldflächen. In diesem finden sich die ursprünglichen Orte Strümpfelbrunn, Katzenbach, Oberdielbach, Weisbach und Mülsen sowie die im Kondominat mit Kurpfalz stehenden und zur mainzischen Zent Mudau gehörenden Dörfer Balsbach, Robern und Wagenschwend. Im 17. bzw. 18. Jahrhundert kommen ferner die Ortschaften Zwingenberg, Friedrichsdorf und Ferdinandsdorf hinzu. An die Amtsvogtei Zwingenberg schließen sich territorial die Amtskellereien Eberbach und Lohrbach, die Stadt Mosbach, das Kurfürstentum Mainz mit dem Oberamt Amorbach, die Grafschaft Erbach, das Amt Dilsberg und die Kellerei Schwarzach³¹³ an. Von 1364³¹⁴ bis 1803 gehört die Herrschaft Zwingenberg landesherrschaftlich zur Kurpfalz, 275 Jahre ist sie in der Hand von Lehensträgern. Von 1427 bis 1499 ist Lehensherrin die pfälzische Seitenlinie Mosbach, nach deren Aussterben die Herrschaft an die Kurpfalz zurückfällt. Im Jahr 1504 verkauft Kurfürst Philipp die Herrschaft schließlich an Hans von Hirschhorn als Erblehen³¹⁵. Den Hirschhorn fällt damit auch die vogteiliche Obrigkeit in der Herrschaft zu, die Zenthoheit über die vier hohen Fälle verbleibt aber „selbstverständlich“³¹⁶ bei Kurpfalz. 1554 erhält die Herrschaft das *ius de non appellando*; als Appellationsinstanz dienen der erwähnte Oberhof in Strümpfelbrunn und danach das Reichskammergericht (und nicht das Hofgericht in Heidelberg)³¹⁷. 1557 beschreibt Hans von Hirschhorn seine Stellung: *Oberster Vogts Dorffs unnd Gerichtsherr, Stab und alle Obrikeytt, alle Gebott und Verbott, Hoch- und niedgericht, frevel, Straf unnd*

³¹³ Vgl. Ebersold, Zwingenberg, S. 13.

³¹⁴ Dazu näher Ebersold, Zwingenberg, S. 23.

³¹⁵ Vgl. Ebersold, Zwingenberg, S. 23; der Kaufbrief ist abgedruckt bei Ebersold, Zwingenberg, S. 305 ff.

³¹⁶ Vgl. Ebersold, Zwingenberg, S. 24. Hinsichtlich der Ausführungen Ebersolds über das Zentgericht, nämlich daß dieses ursprünglich kein Blutgericht gewesen sei, wird von seiten der Verf. das Fehlen von Belegen bedauert.

³¹⁷ Vgl. Ebersold, Zwingenberg, S. 26.

*Bußen, ausgenommen Zentrecht als Mordt geschrey, Diebstall, Biendpar Wunden unnd feurgeschrey, steth der kurfürstlichen Pfaltz uf die Zeendt gehn Eberbach zu.*³¹⁸ Dieser Katalog deckt sich mit der Mitteilung aus dem Bericht über die Dorfrechte von 1778, der auf die Verhältnisse seit dem Jahr 1507 verweist, sowie den Rechten der Herrschaft Zwingenberg aus dem selben Jahr. In der Folgezeit verliert sich diese Beschränkung der zentlichen Hoheit von Eberbach aber zusehends. Die Kurpfalz weitet ihre Kompetenzen aus, ihr stehen um 1600 als Zentfälle 29 verschiedene Delikte zu³¹⁹. Hirschhorn kann mithin seine Ansprüche nicht durchsetzen, kann das Privileg der eingeschränkten Zentpflichtigkeit nicht halten. Die Streitigkeiten halten bis zum Ende des Alten Reiches auch mit den Nachfolgern des Geschlechtes Hirschhorn an – immer geht es dabei neben Fragen der Huldigung, des Kriegsdienstes, bestimmter Abgaben sowie Jagd- und Forstrechte auch um die Zugehörigkeit zur Zent Eberbach³²⁰. In den Zusammenhang dieser Auseinandersetzungen, die reich an Schriftstücken sind, sind die zitierten Dorfrechte einzuordnen. Sie bilden einen Rückblick auf das Jahr 1507, in dem der Pfalz wohl tatsächlich nur die vier hohen Fälle zustanden, verschweigen aber freilich die ferneren Entwicklungen, die sich für die „Staatbildung“ von seiten der Inhaber der Herrschaft Zwingenberg negativ ausnahmen. Wenn der Verfasser der Dorfrechte aus der Existenz eines Hochgerichtes und Halseisens auf die Tatsache schließen will, daß demzufolge Zwingenberg die höchste Jurisdiktionsgewalt innegehabt hat und innehat, so verschweigt er gerade die Umstrittenheit dieser Verhältnisse. Die Inhaber der Herrschaft Zwingenberg haben sich diese landesherrlichen Rechte durchaus angemäßt und mögen höchstgerichtliche Verhandlungen abgehalten und Todesurteile vollstreckt haben – doch ist der Schluß auf die formale Rechtmäßigkeit gerade nicht tunlich. Kurpfalz hat immer ihren Anspruch auf die Blutgerichtsbarkeit behauptet. Im Jahr 1778 sind die Beziehungen zwischen Kurpfalz und der Herrschaft Zwingenberg unsteter denn je – Verstöße gegen die Zenthoheit der Kurpfalz auf seiten der Zwingenberger, Integrationsversuche von seiten Kurpfalz, Schriftwechsel, Verhandlungen³²¹, schließlich auch die Erforschung der lokalen Quellen zum Nachweis des Herkommens. Die vorliegenden Texte von 1778 bieten mithin nur einen winzigen Ausschnitt der entgegengesetzten Interessen der Herrschaft Zwingenberg und der mächtigen Kurpfalz, der nur unter Einordnung in den territorialen Zusammenhang interpretiert werden kann.

³¹⁸ Zitiert nach Ebersold, Zwingenberg, S. 26; abgedruckt bei Kollnig, Eberbach, Nr. 57, § 4.

³¹⁹ Vgl. die Aufzählung bei Ebersold, Zwingenberg, S. 28.

³²⁰ Vgl. dazu in beispielhafter Ausführlichkeit Ebersold, Zwingenberg, etwa S. 113 ff., 132 ff. 183 ff., 220 ff., 250 ff.

³²¹ Vgl. dazu die Ausführungen von Ebersold, Zwingenberg, S. 131 ff. sowie 151 ff.

c) Ergebnis

Für die Frage nach der Zuständigkeit des Zentgerichtes folgt hieraus für die Zeit vor 1582, daß als Hauptfälle, die fraglos an das höchste Gericht gehören, die Delikte Mord(geschrei), Diebstahl, gefährliche Körperverletzungen und Brandstiftung gehören. Weitere konkrete Hinweise lassen sich den Eberbacher Quellen aus der Zeit vor 1582 bezüglich der Zuständigkeit der Zent nicht entnehmen. Auch für diesen Gerichtsbezirk zeigt sich also: Hinweise auf die Gerichtsverfassung gibt es nur in Texten territorialpolitisch umstrittener Ort- und Herrschaften.

6. Die Zuständigkeit des Eberbacher Zentgerichts nach 1582

a) Die Quellen des Zentgerichts

Aus der Zent Eberbach sind für die Zeit nach Erlass der Malefizordnung einige zentliche Quellen erhalten, die sich mit der Thematik der zentpflichtigen Tatbestände befassen bzw. Hinweise in dieser Richtung enthalten. Dies sind die Zentordnung von 1594, der Eberbacher Rechtsbrauch von 1602, die Zentordnung von 1612, sowie als retrospektive Texte der Bericht der Amtskellerei von 1799, der Bericht der Landvogtei Mosbach über die Zentverfassung von 1808 und der Bericht des Fürstl. Leinigenschen Justizamts Eberbach über die Zentverfassung von 1813.

(1) Die Zentordnung von 1594

Überliefert ist ein *Extract in anno 1594 renovirten centbuchs*, für dessen originalgetreue Abschrift sich der kurpfälzische Keller und Zentgraf A. J. Schweickart im Jahr 1730 verantwortlich erklärt³²² – ein Hinweis darauf, daß die zentgerichtlichen Verhältnisse bis in das 18. Jahrhundert hinein von Interesse für die Regierenden sind. Das angesprochene Zentbuch wird offensichtlich von seiten der pfälzischen Regierung aufgeschlagen, wie bereits die aufmerksame Lektüre der ersten Regelungen des Textes zu entnehmen ist. In dieser wird folgendes verkündet:

Auf ein jedes ruge-, cent- und landgericht zue Eberbach fordert der centgebüttel daselbst von unsers gnädigsten churfürsten und herrn wegen von diejenigen in diesen hernach beschriebenen statt, dörfern und flecken, an die gemelte cent gehörig, mit ruge fürzubringen, daß sich gebühret und von alter hero zu rüegen gebräuchlich und herkommen.

Eberbach, Diehlbach, Katzenbach, Schollbrunn, Strümpelbrunn, Weißbach, Hebstahl, Senßpach, Mülwer, Igelßpach, Pleüterspach, Wimmersbach, Rockhenaw, Lindach, Krößelbach, Gerach, Fahrenbach, Trientz.

Ayd der centverwandten, uff die cent gen Eberbach gehörig. Du würdest deine treü geben und darnach zu Gott und dem heyl. evangelio schwören, dem

³²² Kollnig, Eberbach, Nr. 4 (Überschrift sowie letzter Satz und Unterschrift).

*durchleüchtigsten, hochgebornen fürsten und herrn, herrn Friederichen³²³, pfalzgrauffen bey Rhein (...).*³²⁴

Es folgt fast wortgleich der Eid der Zentgenossen, wie er schon im Huldigungsprotokoll von 1577 vorgestellt werden konnte. Waren aber hinsichtlich der Huldigung von 1577 ausschließlich die fremdherrschaftlichen Dörfer in den Eid einbezogen, so wird diese Differenzierung in der Zentordnung unterlassen. Vielmehr werden die *centverwandten* in cumulo benannt, nachdem eine Auflistung der zentpflichtigen Stätten mitgeteilt wird. In dieser Liste stehen nun die rein kurpfälzischen im Verein mit den nur zum Teil der Pfalz gehörigen Orte – eine Unterscheidung im Hinblick auf die Zentpflichtigkeit wird sonach nicht gemacht: Sie gilt für alle der Zent angehörigen Orte.

Der Eid ist die Grundlage der Zentverfassung – in ihm ist bestimmt, daß die Zentpflicht in bezug auf Diebstahlsfälle besteht, daß Aufläufen oder Streithändeln zu wehren ist, vor allem aber, daß alle Rügen bei der Zent vorzubringen sind. Weitere Hinweise auf Tatbestände, etwa der sachliche Inhalt der Rügen, läßt auch dieser Text vermissen.

(2) Der Rechtsbrauch in der Eberbacher Zent von 1602: Scheltwort und Hurerei – die Auseinandersetzung mit Hirschhorn

Der Zenteid, der dem Huldigungsprotokoll von 1577 wie auch der Zentordnung von 1594 zu entnehmen ist, spielt für die Zent Eberbach in der Tat eine tragende Rolle. Dies spricht der Rechtsbrauch von 1602 deutlich aus:

Folgt beschreibung der zent Eberbach und dero herkommen und gebräuch ingemein.

*Dieße zent hat auch kein besonder weißtumb ohne allein den zentaid, wie der hieoben einverleibt, und die zentdorf und etliche rugbare sachen, so etwan bey der zent außgetragen worden, bey der statt Eberbach archivo verzeichnet und beschrieben, darauf ihr herkommen und gerechtigkeit zu beweiffen.*³²⁵

Nach verschiedentlichen Regelungen zu Zahl und Herkunft der Zentschöffen, der Gerichtstage und des Verfahrens wird die Zuständigkeit des Eberbacher Zentgerichtes in der folgenden Weise dargestellt:

³²³ Friedrich IV. (1583-1610).

³²⁴ Kollnig, Eberbach, Nr. 4, §§ 1 und 2.

³²⁵ Kollnig, Eberbach, Nr. 5 (Prolog).

Waß aber für sachen seyn, die für rug- und zentbar gehalten werden und uff die zent gehören, befind sich aus uralten beschriebenen actis und urteilbüchern bey der statt Eberbach registratur, nemblich daß nicht allein die malefizische taten, alß brand, mord, diebstahl, falsche maß, elen und gewicht, so dem diebstal anhängt, verwundung des leibs und anderer blutschaden und übeltaten, sondern auch dergleichen böße bezicht, schmach und nachrede und scheltwort, auch vorgegangene hurerey ie und allwegen uf die zent verwießen sey, alß zentbare sachen daselbst verbüßt und außgetragen oder aber alßbald nach gestalt der sachen die frevelhafte in gefängnuß eingezogen worden, wie das noch im üblichem herbringen ist.³²⁶

Eine klare Teilung wird hier vorgenommen: Es wird die Zuständigkeit des Zentgerichtes für die „malefizischen“ Taten benannt, daneben aber mit Nachdruck auch die Kompetenz für Bezichtigungen, Scheltworte etc. sowie Hurerei versichert. Für diese letzteren Fälle wird ganz besonders der Nachweis geführt, daß sie immer auf die Zent gewiesen, dort verhandelt und verbüßt worden seien oder der Täter in das Gefängnis gekommen sei. In bezug auf die Zenthoheit wird damit zum einen der Anspruch erhoben, für die Schwerstkriminalität die ausschließliche Kompetenz des Zentgerichtes anzunehmen. Diese bezieht sich auf Branddelikte, Mord, Diebstahl und die offenbar als Unter- oder Sonderfälle von Diebstahl anzusehenden Verstöße gegen rechtes Maß, Elle oder Gewicht, sowie die blutigen Körperverletzungen. Ein Rekurs auf die vielen Fälle, die die Malefizordnung dem Blutgericht zuweist, ist nicht zu erkennen. In Anbetracht vor allem der Konkurrenzsituation mit der Herrschaft Zwingenberg wird wohl angenommen werden dürfen, daß die als malefizisch bezeichneten Delikte unumstritten dem landesherrlichen Zentgericht zugehören – dies legt auch der Abgleich mit den Quellen aus den von Hirschhorn zu Lehen getragenen Dörfern nahe, die gleichfalls die Schwerstkriminalität der Zent zur Verhandlung und Verurteilung zuweisen. Zum anderen geht Kurpfalz in seinen Ansprüchen bezüglich der Zenthoheit aber weiter: Auch Bezichtigungen, Beleidigungen, Schmach und Nachrede sowie Hurerei sollen an das Zentgericht gewiesen werden – dies noch verstärkt durch den Hinweis, daß dies *ie und allwegen* so geschehen sei. Diese Kompetenz läßt sich aus denjenigen Rechtstexten der Dörfer zumindest aus der Zeit vor 1582, die sich überhaupt zur Zuständigkeit der Zent äußern, keinesfalls entnehmen. In diesen galt vielmehr umgekehrt die Behauptung, daß auf die Zent nur die vier Hauptrügen gehörten, alles andere aber etwa von seiten der Hirschhorner als

³²⁶ Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 9.

Inhaber der Herrschaft Zwingenberg auszutragen sei. Es handelt sich sonach im Hinblick auf die bisherigen Feststellungen zur Zuständigkeit des Eberbacher Zentgerichts um eine vollkommen neue Materie. Unbestritten kann der Anspruch des Landesherren auf die Gerichtshoheit keinesfalls genannt werden – wie zu vermuten ist, bildet den Hintergrund ein Konflikt mit den Hirschhornern, der im Rechtsbrauch Ausdruck findet. Denn der oben zitierte Text wird folgendermaßen fortgesetzt:

Wiewohl die von Hirschhorn zu Zwingenberg bey kurzen jahren angefangen zu bestreiten, das bloße scheltwort, die nit beharrt werden, oder auch hurerey nit zur zent gehörig, sondern der vogteylichen obrigkeit anhängig seyn sollen, alßo daß sie ebenso wie in der Moßbacher zent etliche junkern begehren, ein limitation der zentfälle und gewisse ziel und maß derselben gerne hetten, welche doch der zentayd, wie sichs ansehen lißt, aus den worten, da vermeld würd, daß die zentundertanen und verwandten ein wahrheit fur ein wahrheit, ein leimut für ein leimut, wie von alters herkommen, zu rugen schuldig seyn, nicht wohl zulaßen würdt, dann dafür halten, daß under dem wörtlein wahrheit die taten und under dem wort leimut der böße bezicht der taten, wie die gemeiniglich alle schmeh- und scheltwort sich im wort nicht befinden, zu verstehen seyn.³²⁷

Der Konflikt mit der Herrschaft Zwingenberg bzw. den Lehensinhabern Herren von Hirschhorn wird hier offenbar: Die Herren von Hirschhorn bestreiten die Zentzugehörigkeit der Fälle *scheltwort, die nit beharret werden* und *hurerey*. Gerade im Fall der nicht-aufrechterhaltenen Beleidigungen ist die deliktsspezifische Abgrenzung der niederen von der hohen Gerichtsbarkeit angesprochen (ähnlich wie im Fall der unblutigen und blutigen Wunden, der hier nicht berührt wird, da die hohe Gerichtsbarkeit hier nur auf die letzteren bezogen erscheint). In der Zent Schriesheim – und dort gleichfalls in einem Konfliktfall (Streit um die Dörfer Hemsbach, Laudенbach und Sulzbach) – konnte bereits aufgezeigt werden, daß sich genau bei den Fällen verbaler Vergehen die Grenze der Dorf- zur Zentgerichtsbarkeit befindet: Wird auf der Beleidigung nicht bestanden, so kann der Fall dem Dorfgericht anvertraut, beharrt der Beleidigende jedoch, so muß der Fall der Zent zugewiesen werden. Der Eberbacher Rechtsbrauch will diese Grenze nun unterwandern: Alle Verbalinjurien – böse Bezeichnungen, Schmähungen, Nachreden und Scheltworte -, gleich ob auf ihnen bestanden wird oder nicht, haben an das Zentgericht zu gehen. Hirschhorn beruft

³²⁷ Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 9.

sich demgegenüber darauf, daß bloße Scheltworte, auf denen nicht beharrt wird, der niederen Gerichtsbarkeit zugehören. Die gleiche Argumentation wird hinsichtlich der *hurerey* angebracht: Diese habe schon immer der Zent zugehört, so die Kurpfälzer Sicht; sie sei *nit zur zent gehörig*, so Hirschhorn. Frühere Zeugnisse existieren bezüglich beider Fälle zumindest aus Hirschhorner Sicht bzw. aus Dörfern unter Hirschhorner Vogteihoheit nicht; jedenfalls gehören aber weder die Verbalinjurien noch die Unzucht zu den in den Quellen vor 1582 genannten vier Hauptrügen. Die Kurpfälzer Argumentation ergibt sich allerdings aus einer Quelle von 1599, dem Eberbacher Kellereiweistum von 1599. Die Kellerei Eberbach ist, wie beschrieben, hinsichtlich der zugehörigen Orte nicht deckungsgleich mit dem Bereich der Zent Eberbach; vielmehr gehören der Kellerei nur diejenigen Orte zu, die im alleinigen kurpfälzischen Besitz stehen (Eberbach, Neckargerach, Schollbrunn, Neckarwimmersbach, Rockenau, Pleutersbach, Lindach und Igelsbach), nicht aber die vogteilich in anderer Hand liegen. In dem Kellereiweistum von 1599 heißt es bezüglich der zentbaren Fälle nun folgendermaßen:

*Und befind sich auß den uralten urtelbüchern der zent diser kellerey, daß nicht allain brand, mord, diebstall, falsche gewicht, maß, so dem diebstall anhengt, verwundung deß leibs, verbotte bludschaden, sondern da auch dergleichen schmehereden oder hurerey vorgangen, Pfalz alweg zur straff uf die cent verwissen oder aber alßbald, nach gestalt der sachen, die frevelhafte personen zu haft gezogen (...).*³²⁸

Der Blick auf die „uralten Urteilsbücher“ eröffnet den Blick mutmaßlich auf die Zeit vor 1582 – die Delikte Brand, Mord, Diebstahl, Körperverletzung und falsche Maß und Gewicht sind demnach althergebrachte Zentdelikte. Daneben finden sich offenbar aber auch die Schmähreden, Beleidigungen, Beschimpfungen sowie Unzucht und Blutschande als zentpflichtige Delikte beschrieben. Es kann wohl davon ausgegangen werden, daß diese Vorfälle tatsächlich von seiten der Untertanen aus den Kurpfälzer Dörfern an die Zent gewiesen wurden – nur erlaubt dies weder den Rückschluß auf eine Norm, die für alle zentangehörigen Orte gilt, noch erst recht auf eine tatsächliche Übung in allen Stätten der Zent. Denn zum einen konnte bereits gezeigt werden, daß es kein einheitliches Recht innerhalb einer Zent gibt, sondern vielmehr die niedergerichtlichen Herrschaftsträger sich Rechte vorzubehalten verstehen und nur mit den schwersten Delikten die Zenthoheit

³²⁸ Kollnig, Eberbach, Nr. 10, § 6.

anerkennen. Zum anderen ist gerade an dem Bestreiten der Hirschhorner im Rechtsbrauch von 1602 zu sehen, daß die Zentpflichtigkeit von Schmähreden und Hurerei keineswegs in der rechtlichen Gewohnheit beheimatet ist, (auch) soweit die Hirschhorner Dörfer betroffen sind. Mit Sichtung des Kellereiweistums von 1599 wird nur die Herkunft der Kurpfälzer Argumentation geklärt und mit dem Hinweis auf die uralten Urteilsbücher gefestigt, nicht aber ihre Tragfähigkeit für alle zentpflichtigen Dörfer.

(3) Die Zentordnung von 1604³²⁹

Schon im Kellereiweistum von 1599 ist der Anspruch der Kurpfalz hervorgetreten, die dort genannten Fälle, die unter anderem die „Schmähreden“ und die „Hurerei“ beinhalten, keineswegs nur als zentpflichtig für die der Kellerei angehörigen, völlig in Kurpfälzer Hand liegenden Dörfer zu postulieren, sondern dieses für die ganze Zent, also alle zentangehörigen Stätten, als verbindlich vorzustellen. Dieses Ansinnen wird auch deutlich im ersten Abschnitt der Zentordnung von 1604, der einen Katalog der zentpflichtigen Taten liefert:

Vorzeichnis aller gerechtigkeit, so Churf. Pfalz in dero zentlichen obrigkeit der kellerei Eberbach und sonderlich uff dem winterrauch, alß mit namen Strimppffelbrun, Catzenbach, Weispach, Mielwehr und Dielbach, die mit der vogteylichen obrigkeit Hirschhorn zu Zwingenberg, dan Hebstall und Senspach, dem grafen von Erbach zugeheerig, von alterß hero berechtsampt und zu straffen hat.

1. *Alle mort, mortgeschrey, bezichtigung eines morts und dergleichen vermutungen.*
2. *Ungeverter dotschlag, verwundung, pluttristige schlegerei, werfen, es geschehe, womit es wolle, wanß in erst vorgehet.*
3. *Brand und feuwergeschrei.*
4. *Aller diebstall, entwendung und bezichtigung solchergestalt.*
5. *Verwirklichung zauberei und dergleichen deifeliche künste und daten.*
6. *Betrigliche verenderung an margsteinen oder zeichen in welden und felden, wie auch da solchergestalt jmand angeben.*

³²⁹ Die Zentordnung von 1604, chronologisch das nächste Stück aus der Sammlung der Zentordnungen für die Zent Eberbach, wird zwar geführt unter den Rechtstexten der Kellerei Eberbach, der die streitbaren Ortschaften gerade nicht zugehören. Doch enthält gerade die Zentordnung von 1604, wie der Name schon vermuten läßt, Regelungen, die die Zent Eberbach in ihrer Gesamtheit betreffen, und sich nicht nur auf die kurpfälzischen Orte beziehen.

7. *Pluttschand, ehebruch, alle hurerei und verbottene heurat.*
8. *Falsch gewicht, maß, ellen und waß demselben gleichzuachten.*
9. *Alle ehrnrurige schmehung, sie geschehe, welcher gestalt sei imer wollen, beharrlich oder wiederrufflich on einige außflucht.*³³⁰

Im Einleitungssatz wird sogleich klargestellt, daß die folgenden Bestimmungen nicht nur den Dörfern der Kellerei gelten, sondern ihre Gültigkeit nachdrücklich (*sonderlich*) für die Orte auf dem Winterhauch (Herrschaft Zwingenberg) und die Erbach unterstehenden Stätten Hebstahl und Sensbach beansprucht wird. Es wird mit der Aufrichtung des Straftatbestandskataloges ausgedrückt, welche Delikte der Zenthoheit unterstehen; unter ihnen befinden sich die seitens Hirschhorn Bestrittenen: Hurerei (Nr. 7) und Schmähungen (Nr. 9), letztere mit deutlicher Betonung, daß es auf das Beharren oder Widerrufern nicht ankommt.

Es werden neun Fallgruppen von Tatbeständen gebildet - ein neues Vorgehen innerhalb der bisher gesehenen Ordnungen. Teilweise werden schon vormals formulierte Verbrechen aufgenommen (Mord, Mordgeschrei, blutige Schläge, Brand, Diebstahl, Blutschande, Hurerei, falsche Maße und Gewichte, Schmähungen); erstmals erscheinen für die Zent Eberbach in der Gruppe der Quellen nach 1582 die Wurfdelikte (Nr. 2), die Zauberei (Nr. 5), die Veränderung der Marksteine und Wald- und Feldzeichen (Nr. 6), der Ehebruch und die verbotene Heirat (Nr. 7).

(a) Die Würfe sind dabei dem Abschnitt über fahrlässigen Totschlag, Körperverletzung und Schlägerei zugeordnet; sie bezeichnen mithin den „Unwert“ eines Vorgehens mit Gegenständen – ob es hier auf einen Verletzungserfolg ankommt, wird nicht mitgeteilt. Es scheint aber dem Wortlaut nach („werfen“) keineswegs ausgeschlossen, daß hier bereits die gefahrbergende Tätigkeit selbst der zentlichen Strafhoheit unterworfen ist. Anders als in dem zitierten Text aus der Zent Schriesheim, den kurpfälzischen Rechten in Hemsbach, Laudenbach und Sulzbach, der die Wurfgeschosse explizit nennt³³¹, wird hier umfassend formuliert: Der Wurf geschehe, womit er wolle. Die Einbeziehung dieses schädlichen Verhaltens in die Stufe der Körperverletzungen mag von der Praxis her nahe gelegen haben: So werden körperliche Auseinandersetzungen eben nicht nur mit Fäusten oder Stichwaffen geführt, sondern auch – gewissermaßen distanzwährend – mit geworfenen Gegenständen. Daß hierdurch gleichfalls erhebliche Körperschäden herbeigeführt werden können, bedarf keiner näheren Erläuterung. Insofern ist es nur konsequent, die Würfe in das Spektrum der zentlich

³³⁰ Kollnig, Eberbach, Nr. 13, Prolog sowie Ziff. 1-9.

³³¹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 75, § 10.

zu verrechtenden Körperverletzungen aufzunehmen, will man dieses Verhalten insgesamt hochgerichtlich sanktionieren.

(b) Die Zauberei findet sich spätestens seit der Benennung in der Policey-Ordnung und der Malefizordnung von 1582 als höchstgerichtlich zu verurteilendes Delikt benannt. In der Policey-Ordnung wird im IX. Abschnitt die Strafbarkeit von *Zauberey / Warsagern / Teuffelsbeschwerern*³³² angezeigt, in der Malefizordnung findet sich die *Straff der Zauberey* im IX. Titel³³³. In beiden Texten wird vor allem der Abfall vom christlichen Glauben und das Verführen anderer Menschen in den Aberglauben kriminalisiert. Es werden sowohl das Ausüben von Magie und Wahrsagerei als auch der Bund mit dem Teufel einbezogen, letzteres deutlich vor allem in der Malefizordnung (*mit dem Teuffel Bündtnuß machen*). Damit werden auch in den Landesgesetzen der Kurpfalz zwei unterschiedliche Tatbestände der Strafbarkeit zugeführt, die mit Brian P. Levack als „kumulatives Konzept“ in der Strafverfolgung bezeichnet werden können³³⁴: Zum einen werden die magischen Handlungen pönalisiert, daneben aber wird der – hinter den Handlungen vermutete – Pakt mit dem Teufel bestraft. Dies spiegelt sich eindrucksvoll in der Zentordnung von 1604 wieder, ist hier doch die Rede von der verwirklichten Zauberei und den teuflischen Künsten und Taten³³⁵. Deutlich wird damit: Auch in den Kanzleien der Kurpfalz studiert man die gelehrte Literatur dieser Zeit³³⁶ und verfolgt die Täter nicht nur aufgrund ihrer Taten, sondern auch wegen der dahinter angenommenen antichristlichen Gesinnung.

(c) Gleichfalls wie die Zauberei finden sich Ehebruch und verbotene Heirat als Bestimmungen in der Malefizordnung: Im XXX. Titel wird der Ehebruch³³⁷, im XXXI. Titel das *Laster zweyfacher Ehe* behandelt. Die Vergehen finden sich in der Zentordnung im Verein mit der Blutschande und der Hurerei, also eindeutig den sittlichen Vergehen zugewiesen. Diese werden in der Malefizordnung mit der Todesstrafe bedroht. Bei der Bigamie geschieht dies unter ausdrücklicher Abweichung von der Carolina³³⁸: *Wiewohl die*

³³² Landts-Ordnung I. Titel (Policey Ordnung), Abschnitt IX., p. 7'-8.

³³³ Malefizordnung, p. 9-9'.

³³⁴ Levack, Hexenjagd, S. 14 ff. zur Ausübung weißer und schwarzer Magie, S. 39 ff. zu den geistigen Grundlagen von Teufelspakten sowie dem von ihm sogenannten „kumulativen Konzept“ in der obirkeitlichen Hexenverfolgung.

³³⁵ Vgl. dazu schon oben Teil 2 Kapitel 2 I 1 c (2) (a).

³³⁶ Vor allem der Hexenhammer, der *Malleus Maleficarum* des Heinrich Kramer (Institoris) hatte eine weite Verbreitung und Wirkmacht gefunden; vgl. die ausführliche Einleitung in das Werk in der Neuübersetzung (2000) von W. Behringer und G. Jerouschek, „Das unheilvollste Buch der Weltliteratur?“, S. 9 ff.

³³⁷ Dazu schon oben Teil 2 Kapitel 2 I 2 b (3).

³³⁸ Die Carolina sieht für die Doppelehe nur eine peinliche Strafe, ausdrücklich aber nicht die Lebensstrafe vor; vgl. CCC Art. 121.

Alten keyserliche Recht / den jenigen / so zwey Weiber nimpt / und zu einer zeit hat / nicht am Leben straffet / So achten wir doch diß Laster einem Ehebruch gleich / Setzen / ordnen und wöllen / hiemit ernstlich gebietendt / daß / wo ein Ehemann ein ander Weib / oder ein Eheweib ein andern Mann / in Gestalt der Ehe / bey währender erster Ehe / wissentlicher und betrieglicher weiß nimpt / auch solche zweyfache Ehe mit dem Beyschlaff vollnbringet / so soll diejenige verehelichte Person / so zuvor ein Ehegefallen hat / und noch ein andern gesetzter massen nimpt / vom Leben zum Todt / so es ein Mann / mit dem Schwerdt / oder da es ein Weib / mit dem Wasser / gericht werden³³⁹. Damit entspricht die Ahndung der des Ehebruches³⁴⁰, bei der gleichfalls der ehebrecherische Mann mit dem Schwert, die Frau mit dem Ertränken gerichtet werden soll³⁴¹.

(d) Die Veränderung an Mark- und Schiedsteinen, die die Malefizordnung als Straftatbestand nicht kennt, findet sich in Art. 114 der Carolina. Es kann nicht verwundern, daß dieses Delikt gerade im ländlichen Bereich ohne weiteres rezipiert wird, wenn dies nicht sogar einen Fall betrifft, der zum ursprünglichen Bestand der zentbaren Delikte gehört. Für diese letztgenannte Annahme findet sich leider kein Beleg, doch sprechen folgende Erwägungen für die hergebrachte Ahndung als zentbares Delikt: Das ländliche Umfeld sind Gemarkungen, Einteilungen von Acker- und anderen Wirtschaftsflächen. Die Veränderung der Marksteine und Rainungen kommt damit einem Eingriff in Eigentum und Wirtschaftsgrund gleich. Das Wissen um die richtige Stellung der Marksteine ist eine besondere Kenntnis einiger weniger Personen in den Dörfern, denen auch die Überprüfung obliegt. Als sogenannte Untergänger³⁴² tragen sie Verantwortung für das Wissen und dessen Weitergabe an die nächste Generation.

³³⁹ Malefizordnung, XXXI. Titul, p. 19. Eine Ausnahmen von der Todesstrafe besteht nur dann, wenn der Beischlaf nicht vollzogen wurde; vgl. Malefizordnung, ebd.

³⁴⁰ Diese Gleichsetzung wird offenbar auch in Anlehnung an die Carolina vorgenommen; vgl. CCC Art. 120.

³⁴¹ Vgl. Malefizordnung, XXX. Titul, p. 18'.

³⁴² Dazu instruktiv der Eid der Untergänger von 1561 aus der Kellerei Lohrbach; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 66; daß die Untergänger wie das Dorfgericht von der Herrschaft eingesetzt werden, ergibt sich aus dem Auerbacher Dorfweistum aus dem 16. Jahrhundert und dem Auerbacher Dorfrecht von 1569; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 88, § 3 sowie Nr. 91, § 10. Den Untergang beschreibt ferner ein Hofrecht von Bernbronn aus dem Jahr 1575: *Mit dem undergang würdt es also gehalten. Wann ein stein umbfelt, pflegen diejenigen, zwischen welcher güeter er gestanden, denselben für sich wider uffzurichten und zu bezeügen. Da aber ein sach strittig und rechtlich zu erörtern, werden von Mospach 4 und zu Gundelßheim zwen undergenger darzu gebraucht*; Kollnig, Mosbach, Nr. 99, § 9; die Dorfordnung von Neckarelz 1572 verrät die besondere Stellung der Untergänger: *Vier landscheider werden erwehlet, deren zwen von dem gericht und zwen auß der gemeinde. Pleiben ihr leben lang daran, es seye dann, das einer leibs unvernöglichait oder alters halb auf abbitten dessen erlassen. (...) Und wird der gemein untergang vier mal im jhar gefuhrt*; Kollnig, Mosbach, Nr. 139, § 25; ähnliche und weitere Hinweise zum Untergang und den Untergängern siehe Kollnig, Mosbach, Nr. 104, § 4 (Dallau Dorfrecht 16. Jh.; wie Nr. 88, § 3), Nr. 108, § 7 (Dallau Dorfrecht 1569; wie Nr. 91, § 10), Nr. 128, § 21 (Lohrbach Dorfweistum 1549: *veltrichter*), Nr. 142, § 24 (Kurpfälzische Rechte in Neckarelz und Diedesheim 1582; hier hat der Schultheiß den Untergang der *veldschie* zu führen), Nr. 148, § 5 (Nüstenbach Dorfweistum 1549; diese verweisen auf den Gebrauch der Lohrbacher Untergänger), Nr. 153, § 4 (Rittersbach Dorfweistum 16. Jh.; ähnlich wie Nr. 88, § 3 und Nr. 104, § 4).

Vielfach erscheinen sie als besonders geehrte Repräsentanten der Dorfgerichte. Durch diese Zusammenhänge wird die Bedeutung der korrekten Stellung der Abgrenzungsmarkierungen in Feld und Wald deutlich – es handelt sich um Lebensgrundlagen. Ein Eingriff in diese Schutzbereiche kann nicht geduldet werden und hat durch seine Erheblichkeit überdörflichen Charakter. Es ist also in nachvollziehbarer Weise ein zentbares Delikt, zumal da an dergleichen Verstößen häufig genug die Täter und Opfer aus unterschiedlichen Stätten kommen mögen, so daß zur Vermeidung der Konkurrenz dörflicher Gerichte schon der Praktikabilität halber das lokale Höchstgericht anzurufen ist. Die Carolina legt die peinliche Leibesbestrafung nahe.

(4) Die Zentordnung von 1612: Wiedergabe der Malefizordnung und Flexibilität in der Anwendung

Die Zentordnung von 1612 nimmt eine Sonderstellung der hirschhornischen Stätten nicht mehr an – und zitiert ausführlich die Malefizordnung. Diese Zentordnung ist enthalten als Abschrift aus dem Jahr 1706, ihre Richtigkeit wird beglaubigt (*Daß vorstehender extract dem in anno 1612 renovirten centbuch von wort zu wort gleichlautend seye, attestirt der wahrheit zur steuer. Eberbach, den 25. May 1706*³⁴³). Sie dient zu Beginn des 17. Jahrhunderts als Vorlage für die Schöffen bei den Zentgerichtssitzungen, denn es findet sich darin der folgende Abschnitt, der sich auf die zentbaren Fälle bezieht:

Alß den 3. May 1614 nachfolgende fäll den herrn centrichern durch (mich endbenanten) vorgelesen worden, haben dieselbe alle /: außßerhalb des worts schelm, so an den undergerichten bis hieher entschieden und ufgehalten worden:/ für centbar erkant.

Und seind dießes die fäll, so vor centbar zue halten.

Alles, was in des Heyl. Röm. Reichs peinlicher halßgerichtsordnung und Churfürstl. Pfaltz malefizordnung begriffen, alß gotteslästerung, aussehhalb fluchen und schwören, wie unden im gegensatz vermeldet, maynaid und centbare urphedbruch, zauberey, bestraffung schmachschriften, verfälscher der munz, siegel, brief, register, maas und gewicht, kaufmannschaften, verfälschungen der undermarkung, stainung, mahl- und markstein, bestraffung der prokuratoren, so ihrem widerteil zum besten handeln, item desjenigen, so markstein ohne gebührliche erkantnueß sezen oder außwerfen, straffung aller fleischlichen

³⁴³ Kollnig, Eberbach, Nr. 6 (letzter Satz).

vermischung, so geschehen mit menschen oder vieh, doch schlechte hurerey, wie unden gesetzt ausgenommen, entführung ehelicher weibs- oder jungfrauenpersonen, zwifacher eheversprechnuß, verkuppelung, hurenwirtschaft, notzucht, verräterey, bestraffung brenner, straffung zaubers, aufriührer, deren so flüchtig werden, bescheiden, item alle fäll, dadurch tod und mord erfolgen könnte, kinder weglegen, abtreiben oder abzutreiben sich understehen, item bestrafung der ärzt, so einem mit der arzney töten, deßgleichen totschrags, flüsenden wunden, steinwerfen, mord- und centgeschrey, doch das nit gefährlicherweis beschicht, dardurch vogteyliche sachen, so ohne das zur cent nit gehörig, der cent anhängig zu machen, diebstall, item derjenigen, so mißtätigen personen hilf, rat, beystand oder unterschleif geben, das gestohlene wissentlich kaufen oder zu tun understehen, wie auch nicht weniger deren, so einem gefangenen aus dem gefängnuß helfen, item unvollbrachte, aber doch understandener mißtaten, gefährlicher entführung getrayds, weins oder proviants und sonsten dergleichen oder große fäll, so malefizisch und oben gemeltet ordnung nachhängig seyn möchten, alß injurien und schmäsachen, so ehr und gefahr antreffen, die seyen schlecht oder ohne zusaz, als dieb, schelmen, mörder, rauber, brenner oder aber doppelt, als mit einem zusaz, als diebischer schelm, diebische hur, du leugst wie ein schelm oder ein diebischer bößwicht, welche alle einfach und doppelte schmachwort und anders dergleichen, so im gegensaz herunder nit angeregt, als zauberer, hexenmeister, sie werden gehäüpt oder nicht, bisher uf die cent gebracht und daselbst erörtert und gestrafft werden, nachmals uf deroselben von den undertanen nach außweiß des centayds und wie von alters herkommen, bey den 4 ordentlichen centgerichten angebracht, gerügt und auch auf tragende fall daselbst hingewiesen werden sollen.³⁴⁴

Dieser große Katalog gibt in wesentlichen eine Zusammenfassung der Malefizordnung wieder, doch wird deutlich, daß Abweichungen und Berücksichtigungen der lokalen Gegebenheiten durchaus möglich sind. Dies gilt zum einen für das Aufgreifen der schon mehrfach angesprochenen Vergehen im Zusammenhang mit Marksteinen, die ja vor allem den ländlichen Bereich betreffen. Augenfälliger wird die Flexibilität im Umgang mit dem landesherrlichen Gesetz aber in bezug auf die Beleidigungen und die Hurerei – just diejenigen Bereiche, die zehn Jahre zuvor in den Auseinandersetzungen mit Hirschhorn zur Sprache

³⁴⁴ Kollnig, Eberbach, Nr. 6, § 8.

kamen. Eingegangen wird darauf bereits im ersten Satz des Abschnittes: Die Schöffen haben alle vorgelesenen Fälle als zentbar beschrieben – mit anderen Worten: sie haben die gesamte Malefizordnung anerkannt –, allerdings mit der Ausnahme, daß die Bezeichnung eines anderen mit dem Wort „Schelm“ nicht an die Zent gelangen, sondern wie bisher an den Untergerichten verhandelt werden soll. Hierin darf eine Spiegelung der „bloßen Scheltwort“, die Hirschhorn laut Rechtsbrauch von 1602 im Dorf-, nicht aber im Zentgericht verrechtet wissen wollte, unschwer erkannt werden. Ferner wird die einfache Unzucht, die in deutlichem Gegensatz zu der organisierten und damit schwerwiegenden „Hurenwirtschaft“ steht, von der Zentpflicht ausgenommen.

Aus diesen Beobachtungen läßt sich schließen, daß sich die von seiten Hirschhorn vorgetragene Argumentation, daß nämlich einfache Beleidigungen („Schelm“) nicht vor das Zentgericht gehören, durchsetzen konnte – die schweren Bezichtigungen werden hingegen als zentbar erkannt: „Injurien und Schmähsachen“, *die ehr und gefahr antreffen* (Beschimpfungen als Dieb, Mörder, Räuber, Brenner oder *doppelt* als diebischer Schelm, diebische Hure, Lügner wie ein Schelm, diebischer Bösewicht) und andere schwere Schmähungen (Zauberer oder Hexenmeister). Im Katalog der erstgenannten steht freilich neben Dieb, Mörder, Räuber und Brenner auch der „Schelm“ – diese Beleidigung wird aber nicht etwa „durch die Hintertür“ wieder in den Zentdeliktscatalog eingeführt, sondern bereits vorne ausgenommen: *außerhalb des worts schelm*, wie im Einleitungssatz verlautet. Es muß daher zum korrekten Verständnis die „Verweisteknik“ dieses Zentordnungsprotokolles beachtet werden: Gleich zu Beginn wird darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung „Schelm“ keine Zentbarkeit hervorruft – hingewiesen wird also auf den weiter unten erfolgenden Text, der die Zentpflicht nun gerade postuliert. Es zeigt sich sonach, daß offenbar ein feststehender Text den Schöffen vorgelesen und entsprechend protokolliert wird. Eine Abweichung wird im Falle der Bezeichnung als „Schelm“ vorweggenommen und muß bei der Lektüre des Protokolls entsprechend „hinweggedacht“ werden. Der Grund der Herausnahme der Beschimpfung als „Schelm“ aus der Zentpflicht mag in der Häufigkeit des Deliktserfolges gefunden werden. So muß wohl davon ausgegangen werden, daß eine (wohl eher harmlose) Beschimpfung als „Schelm“ häufig und durch eine große Anzahl von Menschen geschehen kann. Die Vorstellung, wegen einer einfachen Beleidigung vor das höchste ländliche Gericht gestellt zu werden, mag den Schöffen und Zentverwandten nicht sonderlich „geschmeckt“ haben, zumal da solcherlei Vergehen vor den Dorfgerichten schnell erledigt gewesen sein mögen. Dies mag die herausgehobene Stellung der Ausnahme in bezug auf die Beschimpfung als „Schelm“ erklären – es wird im Interesse vieler Anwesender gelegen haben, dergleichen

Vorkommnis „in den eigenen Reihen“ zu erledigen. Von seiten der Herrschaft läßt sich das Interesse an der Verhandlung derartiger Delikte vor den niederen Gerichten freilich auch einfach ansehen: Mögen die Verstöße als einzelne nicht viel Gefälle-Ertrag bringen, so wird die finanzielle Dimension jedoch vorstellbar, wenn man sich die Häufigkeit von Beschimpfungen dieser Qualität vorstellt; diese sind mutmaßlich an der Tagesordnung. Der Vogtei ginge also ein erheblicher Betrag aus Gerichtshändeln verloren, wäre nun die Zent für dergleichen Vorfälle zuständig.

Anders dagegen die Hurerei. Über die Häufung der „schlichten“ Unzucht gerade im Bereich der Zent Eberbach läßt sich – zumal aus den vorliegenden Quellen – wenig sagen. Allenfalls aus dem Beharren der Hirschhorner auf der vogteilichen Zuständigkeit für diese Verstöße lassen sich Rückschlüsse ziehen. Fälle von außerehelicher Geschlechtlichkeit wird es wohl (wie überall) gegeben haben. Warum sind sie aber für die Vogteiherrschaft so interessant? Zum einen hat man es bei Vergehen im Sexualbereich mit moralischen Verfehlungen zu tun, die gerade in einem reformierten und calvinistischen Territorium wie der Kurpfalz als besonders verwerflich gelten – hier werden die Strafen, so sie in Geld bestehen, wohl um einiges höher sein als bei simplen Beleidigungen (und sind damit aus der Sicht der Zuständigen durchaus einträglich). Die sexuelle Promiskuität ruft aber nur dann eine besondere und erhöhte Strafkompentenz hervor, wenn sie in ihrer notorischen und organisierten Form, nämlich als die bezeichnete „Hurenwirtschaft“, als gewerbliche Unzucht, auftritt. Gemäß der Malefizordnung, die in viel ausgeprägterem Umfang den (meist männlichen) Veranlassern der Prostitution und den Kupplerinnen Strafe androht als den betroffenen Huren³⁴⁵, werden die „Weibspersonen“, *so sich also verkuppeln lassen*, wenn sie denn verheiratet sind, wie Ehebrecherinnen bestraft. Diese aber erwartet nach dem XXX. Titel der Malefizordnung die Todesstrafe: *(...) so sollen beyde (...) vom Leben zum Todt gericht werden / der Mann mit dem Schwerdt / und das Weib mit dem Wasser*. Mit Hilfe der Strafhoheit über die schlichte, nicht-organisierte Hurerei hat sich die Vogteiherrschaft also noch keinen Teil der Blutgerichtsbarkeit errungen. Zu erklären ist das im Rechtsbrauch von 1602 beschriebene Beharren der Hirschhorner auf der Zuständigkeit für die Hurerei und das heftige Wehren von seiten des Landesherrn daher wohl mit der finanziellen Einträglichkeit der Kompetenz über Vergehen im sittlichen Bereich.

Die Zentordnung enthält eine weitere interessante Besonderheit. Sie listet, wie ausgeführt, die Tatbestände der Malefizordnung ihrer kodifizierten Reihenfolge nach auf – allerdings läßt sie

³⁴⁵ Malefizordnung, Der XLI. Titel.

dabei die von alters her bekannten schweren Delikte zunächst aus. Totschlag, schwere Körperverletzungen, Steinwerfen und das Mord- und Zentgeschrei sowie Diebstahl erscheinen im Text gesondert. Die vormaligen „vier Hauptrügen“ sind darin unschwer wiederzuerkennen. Erstaunlich ist, daß sie aus dem Zusammenhang der knappen Wiedergabe der Malefizordnung herausgenommen werden. Dies mag dadurch zu erklären sein, daß es sich hier tatsächlich um ein mit den Schöffen gemeinsam erarbeitetes Protokoll handelt, in dem einesteils die gesamte Malefizordnung „untergebracht“ und in Erinnerung gerufen werden muß, zum anderen aber das den Schöffen hergebrachte Wissen um die Zentzuständigkeit gebührend Berücksichtigung finden soll. Beachtlich ist dabei auch das Ineinandergreifen hergekommener und neuer Bestimmungen. So erscheint der Diebstahl zwar in der Liste der ehemaligen „vier Hauptrügen“, allerdings werden zur Ergänzung sogleich die Fälle von Begünstigung und Hehlerei angehängt.

Des weiteren findet sich, wie im Einleitungssatz ja angekündigt, eine kumulative Anwendung der Carolina und der Malefizordnung. Delikte, die das Landesgesetz nicht bezeichnet, werden aus dem kaiserlichen Gesetz zitiert und damit rezipiert. Es betrifft dies den Urphedbruch (CCC Art. 108), sodann die in der Malefizordnung teilweise enthaltenen Strafen für die Verfälschung von Münzen (CCC Art. 111), Siegel, Brief und Register (CCC Art. 112, dort werden aber auch Urbar und Rent- oder Zinsbücher genannt), Maß und Kaufmannschaften (CCC Art. 113, dort zusätzlich Waage, aber nicht Gewicht), ferner die Verfälschung von Untermarkungen, Rainungen, Maß- und Marksteinen (CCC Art. 114), die Bestrafung der Prokuratoren, die zum Nachteil ihrer Partei handeln (CCC Art. 115), die sittlichen Vergehen (CCC Art. 116-123), die Abtreibung und die ärztlichen Verstöße (CCC Art. 133 und 134).

Die Malefizordnung erscheint damit im Lichte der Zentordnung von 1612 ferner nicht als abschließendes Regelwerk. Sie ist nicht nur ergänzungsfähig durch die *Constitutio Criminalis Carolina*, sondern erweist sich als offen gegenüber lokalen Besonderheiten. Dies wird deutlich in der am Schluß der Ordnung erfolgenden Aufzählung von Fällen, die *große fäll* sind, die, *so malefizisch und oben gemelter ordnung anhängig seyn möchten*. Dies bezieht sich auf Injurien und Schmähsachen, sowie, nochmals abgesetzt davon, auf Zauberer und Hexenmeister. Diese Fälle, so die Aussage der Schöffen, werden auf die Zent gebracht – auch für sie soll die Ordnung gelten: Die Zentordnung, die in wesentlichen Teilen auf die landesherrliche Malefizordnung verweist.

Eine letzte Beobachtung sei noch erwähnt: Nach dem Verweis auf die Zentpflichtigkeit von Mord- und Zentgeschrei (also der Aufforderung der Untersuchung eines Falles durch die

Zent) wird angefügt: *doch das nit gefährlicherweiß beschicht, dardurch vogteyliche sachen, so ohne das zur cent nit gehörig, der cent anhängig zu machen.* Dies könnte darauf hindeuten, daß die Zent ihrerseits versucht, die Zahl der angebrachten Fälle möglichst klein zu halten – ein nachvollziehbares Anliegen in Anbetracht der Stofffülle, wie sie die Malefizordnung darstellt. Diese Interpretation beachtet aber zuwenig den eindeutigen Verweis auf die vogteilichen Sachen, die etwa unberechtigt an die Zent gelangen könnten. Hier ist wohl eher ein weiterer klarer Hinweis auf die genau beachtete Beschränkung der zentlichen Zuständigkeit von seiten der vogteilichen Partei, also Hirschhorn, zu beachten: Es solle das Mord- und Zentgeschrei nicht fahrlässig anheben, so daß keine Sache an die Zent zur Untersuchung gelange, die eigentlich der Vogteiherrschaft zur Untersuchung und Verrechnung angehöre.

(5) Der Rechtsbrauch in der Kellerei Eberbach von 1681

Wie auch die Quellen aus den Jahren 1599 und 1604 gehört der Rechtsbrauch in der Kellerei Eberbach von 1681 zu den Textzeugnissen, die zwar auf auf der Ebene der Kellerei Eberbach entstanden sind, jedoch – zumindest hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit – Regelungen für die gesamte Zent, also auch die nicht der Kellerei angehörigen fremdvogteilichen Dörfer treffen. Daher soll die Betrachtung dieser Quelle den Abschluß der zentlichen Quellen bilden und zugleich einen Einblick in die strafgerichtlichen Verhältnisse am Ende des 17. Jahrhunderts erlauben. Der Text beginnt mit dem Abschnitt über die *Centgerechtigkeit*:

Die statt Eberbach ist mit übrigen selbiger kellerey angehörigen sambtlichen dorfen, weiler und höffen centbar. Item die kellerey Zwingenberg, wie auch zwey in die kellerey Lohrbach sonsten gehörige dorfen Fahrenbach und Trientz und zwey in der graffschaft Erpach gelegene dörflein Senspach und Hebstall seind auch in solche cent gehörig. Und werden der centgerichten, so vom rat zu Eberbach und übrigen solcher centangehörigen orten mit 35 richtern alwegen besetzt, jährlich ordin. 3 zu gewissen terminen in der statt Eberbach gehalten, da dan nachfolgende frävel, alß brand, mord, diebstall, falsch gewicht, maß und so dem diebstall anhengt, verwundung des leibs, blutschand, auch da dergleichen schmähereden und hurerey vorgegangen, abgestrafft und die mißtättere nach

*gestalt der sachen in verhaft gezogen werden mögen, maßen in alten schriften sich befindet.*³⁴⁶

Mit den am Schluß dieses Absatzes zitierten *alten schriften* ist eindeutig der Text des Rechtsbrauchs in der Eberbacher Zent von 1602 gemeint – in dessen neuntem Abschnitt befinden sich exakt der hier wiedergegebene Wortlaut, mit der einzigen Unterscheidung, daß im Text von 1681 die Zentpflichtigkeit der Schmähreden und der Unzucht nicht mehr auch nur im Ansatz problematisiert oder als bestritten dargestellt wird. Es läßt sich aus diesem Befund schließen, daß die in der Zeit zwischen 1602 und 1681 entstandenen Zentordnungen von 1604 und 1612 ausweislich dieses Textes nicht rezipiert werden oder einfach nicht vorliegend sind – immerhin ist in diesen eine Ausweitung der Tatbestände und eine starke Übernahme von Bestimmungen aus der Carolina wie aus der Malefizordnung nachzuweisen. Weshalb die Texte von 1604 und 1612 zur Bestimmung der Zentgerichtsbarkeit nicht herangezogen werden, kann freilich nicht geklärt werden. Möglicherweise kommt es für die Intention, die hinter der Aufzeichnung dieser Quelle steht, auch gar nicht darauf an, genauestens die Strafhoheit der landesherrlichen Zent zu umschreiben. Vielmehr scheint es wesentlich zu sein, die landesherrliche Obrigkeit in diesem Zusammenhang überhaupt festzustellen, und zwar in bezug auf die der Pfalz eigenen Dörfer wie auch auf die der anderen Herren. In den der *Centgerechtigkeit* folgenden Bestimmungen kommen nämlich eine Reihe anderer landesherrlicher Rechtspositionen zum Ausdruck: Die Territorialjurisdiktion und das Geleit (§ 3), die Fragen der Leibeigenschaft, der Königsleute und der Bastardsfälle sowie einiger Steuern, die mit Hirschhorn im Streit sind (§ 4), Judengeleit und Schirmkonzession (§ 5), das privilegium de non appellando und der Keßlerhandwerksbezirk (§ 6), Schäferei und Weidtrieb (§ 8) sowie der Seen und Fischereien (§ 9). Hieraus ergibt sich, daß ein Bemühen besteht, die Rechtsstellung möglichst umfassend darzustellen und zu sichern, ohne aber in alle Einzelheiten zu gehen. Die *Centgerechtigkeit* stellt sich damit nur als eine unter anderen wichtigen Positionen dar. Keinesfalls etwa kann ihren Bestimmungen entnommen werden, daß etwa ein Rückgang der Zentdelikte zu verzeichnen ist – dazu ist die Parallele zum Rechtsbrauch von 1602 zu augenfällig. Es kann auch nicht ohne weiteres angenommen werden, daß es sich nurmehr um eine formale Position handelt, daß etwa die zentliche Gerichtsbarkeit nur noch auf dem Papier, nicht aber tatsächlich existiert. Dagegen sprechen vor allem die vielen Streitigkeiten, die die Kurpfalz mit der Herrschaft Zwingenberg gerade

³⁴⁶ Kollnig, Eberbach, Nr. 14, § 1.

um die Zenthoheit bis zum Ende des alten Reiches auszufechten hat³⁴⁷. Dies bestätigt sich auch bei der Betrachtung des Berichtes über die kurpfälzischen Rechte in fremdherrschaftlichen Orten der Kellerei Eberbach von 1744 aus der Feder des Kellers A. J. Serarius, der in etwas gespreizter Sprache von Zent und Kriminalhoheit Mitteilung macht. Daraus geht hervor, daß sich die kurpfälzische Zenthoheit behaupten konnte, aber nicht immer ohne Gegenwehr von seiten der Vogteiherrschaften ertragen wurde. Hier heißt es nämlich unter der Überschrift *Pflichtmäsige verzeichnus, was Churfürstl. Pfaltz für hohe regalien und vorrechte in ansehung der kellerey Eberbach vermög saalbuchs und anderer bey dieser kellerey repositur vorhandener documenten in auswärtigen territoriis zustehen und wie solche bisher gehandhabet worden*³⁴⁸:

1^{mo}. Hat Churfürstl. Pfaltz in der graffschaft Erbach bey denen zweyen churpfälzischen lehensdörfern Hebstall und Untersenspach die centbarkeit sambt der reyß, folg- und musterungsgerechtsambe in uraltem herbringen. Nun seynd zwar sotane centuntertanen bey vorgefallenen criminalibus nicht widersetzlich erfunden worden, item auch bey convocirung der Eberbacher cent- und landausschusses armirten gehorsamblich erschienen, wan aber auch aus denen vorhandenen documentis constiret, daß selbige der churpfälzischen landsordnung sich unterwerfen (...) aber gegen all solches von seiten der graffschaft Erbach vor kurzen jahren protestiret, ja sogar in centvorfallenheiten prima cognitio praetendiret und über dergleichen ein besonderes gravatoriallibell an Churfürstl. Pfaltz überreicht worden, so wurde zwar die untersuchung dem herrn regierungsraten von Brüßelle gnädigst übertragen, dahin auch von hiesiger kellerey die in einem grossen fascicul bestehende acta eingeschicket, doch ist von dem effect sotanen commißarii zeithero nichts zu erfahren gewesen.

2^{do}. Eben solche hohe cent- und übrige jura seynd Churfürstl. Pfaltz in der freyherrlich gohlerischen vogtherrschaft Zwingenberg zuständig. Es wollen aber solche ex altera parte dieseits vielfältiger, aus uralten documentis best begründeter gegenremonstrationen onerachtet widersprochen und daher selbige vogteyuntertanen denen churpfälzischen cent- und anderen davon anhangenden juribus sich zu unterwerfen de facto noch nicht vermöget werden, sodaß die geringe cent Eberbach ihren diesfalls erleidenden grossen schaden zeithero vergeblich beklaget, von welchem allem die an churfürstl. hohe regierung

³⁴⁷ Das gesamte Bild läßt sich bei Ebersold, Zwingenberg, betrachten.

³⁴⁸ Kollnig, Eberbach, Nr. 15 (Überschrift).

*untertänigst erstattete berichtere und von daraus wieder eingelangte gnädigste rescripta des mehrere zeigen werden.*³⁴⁹

Der im ersten Abschnitt geschilderte Konflikt mit der Grafschaft Erbach verfolgt das folgende Interesse: Die Grafschaft Erbach³⁵⁰, emporgestiegen aus einem pfälzischen Ministerialengeschlecht und ähnlich Zwingenberg an einem Aufstieg zum Territorialstaat arbeitend, besitzt im Bezirk der Zent Eberbach die Orte Hebstahl und Sensbach. Die Zenthoheit wird von Erbach offenbar auch als solche nicht angetastet oder bestritten, denn die Zentverwandten konnten in bezug auf die *vorgefallenen criminalibus* nicht als *widersetzlich erfunden* werden. Allerdings hat die Grafschaft das Untersuchungsrecht an einer Sache (die *prima cognitio*), die ausweislich der Malefizordnung eindeutig der Landesherrschaft zusteht, für sich mittels einer Beschwerdeschrift (einem *gravatoriallibell*) verlangt – sicherlich zu werten als ein erster Schritt in Richtung Übernahme der Zenthoheit zumindest im Hinblick auf die beiden erbachischen Dörfer. Diesem Ansinnen beugt sich Kurpfalz sogar, überträgt die Untersuchungsvollmacht auf den Erbacher Beamten und schickt die Akten ein, doch einen *effect* habe dies bisher nicht gehabt – unklar bleibt, weshalb nicht.

Die Inhaber der Herrschaft Zwingenberg, (seit 1728) die Göler von Ravensburg, räumen die pfälzische Zentherrschaft nur oberflächlich ein. Sie bejahen zwar die Zuständigkeit, doch verweisen sie auch fleißig auf die in *uralten documentis* belegten, und, wie zu vermuten ist, aus Hirschhorner Feder stammenden Gegenansichten und Bestreitungen – es ist also auch unter den neuen Herren alles beim alten. Kurpfalz hat den *grossen schaden* beklagt und darüber eine Untersuchung mittels Berichten und Reskripten in Gang gesetzt, deren Ausgang jedoch leider nicht mitgeteilt wird. Allerdings ist dieser Textausschnitt nur eine kleine Kostprobe einer jahrelangen und ausgesprochen komplizierten Auseinandersetzung unter anderem um die Zenthoheit der Herrschaft Zwingenberg – der Verweis auf die *uralten documentis* legt ja nahe, daß es sich hier um einen Austausch von Argumenten handelt. Den Konflikt beschreibt Ebersold ausführlich und unter Heranziehung verschiedenster Akten – ausgehend von einem Mordfall im Jahre 1736³⁵¹ und der Untersuchung des Deliktes seitens der Herrschaft Zwingenberg, in der der zweite Stock des Eberbacher Wirtshauses „Zur

³⁴⁹ Kollnig, Eberbach, Nr. 15, §§ 1 und 2.

³⁵⁰ Vgl. dazu Fahlbusch, Artikel „Erbach“, in: LexMA III, Sp. 2100 f.

³⁵¹ Ebersold, Zwingenberg, S. 113 ff.

Krone“ als Gefängnis diente³⁵² (der Wirt reichte eine Rechnung ein³⁵³) und aus dem Zwingenberg als „Sieger“ hervorging³⁵⁴.

Als Schlußbemerkung zu der Auseinandersetzung im 18. Jahrhundert sei angebracht, daß sich die Verhältnisse in der Neuzeit gegenüber dem späten Mittelalter nicht wesentlich geändert haben, was die Konkurrenz um die höchste Gerichtsbarkeit angeht: Die Zenthoheit ist ungeklärt und wird gegenseitig abgestritten. Und weiterhin wird auf die ländlichen Rechtsquellen von Mittelalter und früher Neuzeit zurückgegriffen, die aber auch nur, wie gezeigt werden konnte, einen Konflikt offenbar machen, aber kein geschlossenes Zentgerichtswesen abbilden können.

b) Dörfliche Rechtsquellen

Es gibt nur einige wenige Rechtstexte aus den Zentorten, die sich mit der Zentzuständigkeit nach 1582 beschäftigen. Sie stammen aus den Jahren 1681 und 1778³⁵⁵. Die Weistümer von 1681 können die Beobachtungen über die Zentzuständigkeit nach 1582, die bereits durch die Zent- und Kellereiweistümer gemacht wurden, nicht weiter vertiefen, bleiben sie in ihren Aussagen doch recht überschlägig.

(1) Die Weistümer von 1681

Kurpfalz führt im Jahr 1681 eine Abfragung der landes- und dorfherrlichen Rechte in seinen Eigendörfern der Zent Eberbach durch. Es existieren aus diesem Jahr daher entsprechende Quellen aus Neckargerach, Rockenau mit Neckarwimmersbach, Igelsbach und Pleutersbach sowie Schollbrunn³⁵⁶, mithin aus allen zentangehörigen Orten der Kellerei Eberbach (der Ort Kröselbach war zu diesem Zeitpunkt schon wüstgefallen³⁵⁷). Besonderheiten in bezug auf die Zentgerichtsbarkeit sind in diesen nicht zu erwarten – es fehlt die Konkurrenz, die eine

³⁵² Ebersold, Zwingenberg, S. 114.

³⁵³ Ebersold, Zwingenberg, S. 115.

³⁵⁴ Ebersold, Zwingenberg, S. 118.

³⁵⁵ Es existieren zwar auch Texte aus dem frühen 17. Jahrhundert, die die Herrschaftsverhältnisse widerspiegeln, doch geben diese nicht mehr preis als eine Bezeichnung des Status Quo in dürren Worten aus der Perspektive der Dorfherrschaft. Der Inhalt dieser Texte besticht bestenfalls durch seine Pauschalität – neue Erkenntnisse für die Erforschung der rechtlichen Verhältnisse lassen sich aus ihnen nicht gewinnen. Zur Verdeutlichung seien zwei Beispiele vorgestellt. Zum einen das Dorfrecht von Trientz von 1602, zum anderen das Dorfrecht von der fünf Orte auf dem Winterhauch aus demselben Jahr: *Trientz. Ein weyler, Churfurstl. Pfalz allein zustendig, mit aller hohen und niedern oberkeit, ist zentbar gehn Eberbach und sonsten mit der vogteylichen oberkeit in die kellerey Lorbach gehörig* (vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 53, § 1). *Strimpffelbron, Catzenbach und Dielbach. Seynd Hirschhorn, Zwingenberg, mit der vogtey zuständig* (vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 49, § 1).

³⁵⁶ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 34, 40, 44.

³⁵⁷ Kollnig, Eberbach, S. 69.

genauere Festlegung notwendig machte -, und so bleibt es auch in diesen Texten bei einer schlichten Zusammenstellung der Rechtsverhältnisse. So heißt es im Lindacher Dorfrecht von 1681 bezüglich der „hohen Obrigkeit“:

*Chur Pfaltz hat zue Lindach die hohe und nidere obrigkeit, auch derselben durchauß aigentumblich zuständig und in die kellerey Eberbach centbar, mit gericht aber nach Gerach gehörig.*³⁵⁸

Ähnlich, aber etwas präziser heißt es dazu im Dorfrecht von Gerach:

Hohe und nidere obrigkeit.

*Daß dorf Gerach ist Chur Pfaltz mit aller hohen und nidern obrigkeit, herrlichkeit, gerechtigkeit, gebott, verbott, hohen und nidern gericht, malefiz im dorf und dessen zwing und bann allein aigentumblich zuständig.*³⁵⁹

Für die Stätten Rockenau, Neckarwimmersbach, Igelsbach und Pleutersbach entsprechend:

Hohe und nidere obrigkeit.

*Chur Pfaltz hat zue Rockenaw, Wimmerspach die hohe und nidere obrigkeit, gebott, verbott, malefiz, fräffel, straffen in weylern und deren ganzen gemarkungen allein.*³⁶⁰

Entsprechend heißt es im Schollbrunner Dorfrecht von 1681:

*Chur Pfaltz hat zue Schollbrunn hohe und nidere obrigkeit, herrlichkeit, gerechtigkeit, gleit, gebott, hohe und nidere gericht, malefiz, fräffel, straffen im dorf und dessen ganzer gemarkung allein.*³⁶¹

Diese Texte machen deutlich, daß eine Problematik hinsichtlich der Landesherrschaft und deren Zenthoheit in den kurpfälzischen Eigendörfern nicht besteht. Kurpfalz ist Dorf- und Blutgerichtsherr, ihr steht die niedere Gerichtsbarkeit zu wie die malefizische. Eine

³⁵⁸ Kollnig, Eberbach, Nr. 29, § 2.

³⁵⁹ Kollnig, Eberbach, Nr. 34, § 2.

³⁶⁰ Kollnig, Eberbach, Nr. 40, § 2.

³⁶¹ Kollnig, Eberbach, Nr. 44, § 2.

Benennung konkreter Fälle ist augenscheinlich nicht notwendig – durch die umfassende Gerichtsherrschaft wird jede Tat vor einem Kurpfälzer Gericht verhandelt.

(2) Die Rechtsbeschreibungen von 1778

Die beiden Quellen von 1778 – die Dorfrechte von Strümpfelbrunn, Waldkatzenbach, Oberdielbach, Weisbach und Mülben³⁶² sowie die Rechte der Herrschaft Zwingenberg³⁶³ – wurden bereits oben im Zusammenhang mit den Quellen aus der Zeit vor 1582 besprochen, da sie sich in einem Rückblick auf die Verhältnisse im 16. Jahrhundert beschränken³⁶⁴. Aus ihnen geht hervor, daß die von seiten der Herrschaft Zwingenberg beherrschten Orte nur mit den vier Hauptrügen³⁶⁵ (Mordgeschrei, Diebstahl, bindbare Wunden und Feuergeschrei) zur Zent Eberbach gehören sollten – also mit sehr viel weniger Delikten, als die moderne Landesherrschaft beansprucht. Die hinter diesen Diskrepanzen stehenden Auseinandersetzungen der Inhaber der Herrschaft Zwingenberg mit Kurpfalz wurden bereits eingehend geschildert³⁶⁶.

c) Zusammenfassung

Die Zentordnungen wie die dörflichen Rechtsquellen, die aus der Zeit nach 1582 überliefert sind, zeigen einen deutlichen Einfluß der landesherrlichen Gesetzgebung. Teilweise wird im Wege der Aufzählung die Malefizordnung in toto rezipiert. Dabei können Verquickungen der Aufnahme der neu erlassenen Gesetze mit althergebrachten Formulierungen beobachtet werden. Die territorialpolitischen Konflikte vor allem mit der Herrschaft Zwingenberg sowie der Herrschaft Erbach können als Hintergrund der ausführlichen Darlegungen nachgewiesen werden. Es zeigte sich wiederum, daß die Ursache der katalogartigen Aufzählungen die Notwendigkeit der Absicherung der landesherrlichen Gerichtshoheit ist.

Die Zent Eberbach stellt sich damit als zuständiges Gericht für alle nach der Landes- und Malefizordnung den Blutgerichten zugewiesenen Delikte dar. Unbestritten ist dies in den kurpfälzischen Eigendörfern; nur mit Mühe und nicht immer mit Erfolg kann sie in den fremdherrschaftlichen Stätten durchgesetzt werden. Die Kodifikationen erweisen sich als Maßstab für den Umfang der Zent- und Blutgerichtsbarkeit. Sie sind unmittelbar angewandte Gesetze und keineswegs nur eine gelehrte Rechtszusammenstellung in der Nachfolge der

³⁶² Kollnig, Eberbach, Nr. 50.

³⁶³ Kollnig, Eberbach, Nr. 58.

³⁶⁴ Siehe dazu schon oben Teil 2 Kapitel 2 I 5 b (2) (b).

³⁶⁵ Kollnig, Eberbach, Nr. 50, § 3 sowie Nr. 58, § 7.

³⁶⁶ Siehe oben Teil 2 Kapitel 2 I 5 b (2) (c) Exkurs.

Carolina. In der Zent Eberbach erhebt die Kurpfalz den umfassenden Anspruch auf Gerichtshoheit für alle in der Landes- und Malefizordnung genannten Verstöße und Verbrechen; unter dem Einfluß der Malefizordnung kommt es zu einer spürbaren Ausweitung der zentpflichtigen, der Höchstgerichtsbarkeit zugehörigen Tatbestände in den Aufzählungen der Quellen. Daneben ist die Zent zuständig für die Rügegerichtsbarkeit.

7. Die Zuständigkeit des Mosbacher Zentgerichts vor 1582

a) Die Quellen des Mosbacher Zentgerichts sowie der Kellereien Lohrbach und Neckarelz

Aus der Zent Mosbach sowie aus den Kellereien Lohrbach und Neckarelz sind keine Quellen aus der Zeit vor 1582 ersichtlich, die einen Einblick in die gerichtliche Zuständigkeit geben.

b) Dörfliche Rechtsquellen

Aus dem 16. Jahrhundert ist eine Gruppe von Dorfweistümern der der Kellerei Lohrbach angehörigen Orte erhalten. Es sind dies Texte aus den Dörfern Auerbach, Dallau und Rittersbach sowie Sulzbach³⁶⁷. Enthalten sind diese in den Amts- und Kellereibüchern Lohrbach³⁶⁸ aus den Jahren 1549 und 1561, wonach hier die Texte aus dem Buch von 1549 übernommen werden. Allen betroffenen Dörfern ist eigen, daß sie sich nicht allein in Kurpfälzer Hand befinden, sondern die Dorfherrschaft geteilt ist, im Fall der Dörfer Auerbach, Dallau und Rittersbach mit dem Deutschen Orden, im Fall von Sulzbach mit Mainz. Für die Dörfer Auerbach, Dallau und Rittersbach sind ferner erhalten Dorfrechte aus dem Jahr 1569, die im Fürstl. Leinigenschen Archiv Amorbach liegen (*3/9/3 Dallau Lager- und Gültbuch 1569 b*). Einen Sonderfall bildet die Dorfordnung von Neckarelz.

(1) Kurpfalz und der Deutsche Orden: Auerbach, Dallau und Rittersbach

In den drei Orten Auerbach, Dallau und Rittersbach teilt sich Kurpfalz die Dorfherrschaft mit dem Deutschen Orden. Diese gemeinschaftliche Herrschaft setzt im Spätmittelalter, nach 1371³⁶⁹, ein und wird bis 1668 beibehalten³⁷⁰. In diesem Jahr tritt der Orden seine Rechte in den drei Orten an die Kurpfalz ab – sie gehören sonach gänzlich zu ihrer Herrschaft.

(a) Die Dorfweistümer von 1549

Die zentliche Obrigkeit der Pfalz im 16. Jahrhundert ist ausweislich der Quellen unbestritten. So heißt es im Auerbacher Dorfweistum von 1549:

³⁶⁷ Dieses Sulzbach ist nicht zu verwechseln mit dem Sulzbach nahe Hemsbach (Zent Schriesheim).

³⁶⁸ Berain 66/5136 und Berain 66/5138; vgl. Kollnig, S. XXI.

³⁶⁹ Widder II, S. 110.

³⁷⁰ Vgl. dazu Kollnig, S. 192 f., 226, 352.

Awerbach.

Das stet mit der Pfalz und dem Deutschen Orden in unterschiedlicher gemeinschaft, als nemblich das ein jegliche herschaft seine aigene und besondere fron, zins, gült, guter und hindersessen hat wie zu Dalla und Ruderspach.³⁷¹

Vogtsherr.

Item Pfalz ist des dorfs Awerbach oberster vogtsherr und zent dasselbig geen Mospach.³⁷²

Zent und schirm.

Item die von Awerbach erkennen die Pfalz fur iren ainichen zent- und schirmherren, dem alle zentbaren sachen allein zusteen und gehoren.³⁷³

Ein Konflikt zwischen den Dorfherrn in bezug auf die Zenthoheit ist nicht ersichtlich; es fehlen nähere Erörterungen dessen, was im einzelnen zentbar ist. Erstaunen muß aber, daß es auch keine Auseinandersetzung darüber gibt, bei welchen Delikten die Abgrenzung der Dorf von der Zentgerichtsbarkeit vorzunehmen ist³⁷⁴. Daß sich dieses Feld der Auseinandersetzung in Auerbach nicht eröffnen kann, ergibt sich aus der Betrachtung der entsprechenden Regelungen. Es ist bereits im ersten Artikel über die nähere Beschreibung der geteilten Herrschaft auffällig, daß sich die Teilung nicht auf das Gericht bezieht, sondern vielmehr auf Fron, Zinsen, Gülden, Güter und Hintersassen. Jeder Dorfherr handelt also in bezug auf seine Rechte und Herrschaft über Land und Leute autark. Bezüglich des Dorfgerichtes enthält das Weistum die folgenden Vorschriften:

Gerichts und undergenger besetzung.

Item das gericht und die funf undergenger werden von beeden herrschaft wegen gesetzt, gehegt. Und helt ein schultheiß umb den andern den gerichtsstab.³⁷⁵

³⁷¹ Kollnig, Mosbach, Nr. 88, § 1.

³⁷² Kollnig, Mosbach, Nr. 88, § 2.

³⁷³ Kollnig, Mosbach, Nr. 88, § 8.

³⁷⁴ Dies war in anderen Zenten bislang als Konfliktpotential aufzuzeigen gewesen, lassen sich die Dorfgerichtsherren doch nur ungern Einträge aus gerichtlichen Gefällen entgegen und kämpfen mithin um den Verbleib etlicher Fälle in der niedergerichtlichen Kompetenz; vgl. insb. in der Zent Eberbach Teil 2 Kapitel 2 I 6 a (2).

³⁷⁵ Kollnig, Mosbach, Nr. 88, § 3.

Frevel werden getailt.

*Item was von frevel oder bussen in dem dorf Awerbach gevallen, sein halb der Pfaltz, das ander halbteil des Teutschen Ordens.*³⁷⁶

Taidigungsbusen.

*Item wass am dorfgericht oder an irem oberhoff fur frevel oder bussen ausgewiesen, die werden von der Pfaltz ambleutt uff einen geraumbten tag miteinander zu Lorbach getaidingt. Und was bey denen fur frevel erhalten würt, das steet halb dem Teutschen Orden zu. Was aber durch die pfalzgrevischen nachgelassen, darbey muß der orden auch bleiben.*³⁷⁷

Aus dieser Zusammenschau ergibt sich das Bild einer beherrschenden Stellung der Pfalz. Zwar ist der Deutsche Orden an der Gerichtshegung beteiligt – sein Schultheiß führt abwechselnd die Gerichtssitzung mit dem pfälzischen Beamten. Auch werden die Gerichtsgefälle geteilt. Allerdings kommt es zur gerichtlichen Verhandlung über diese Fälle und Festsetzung von Frevel und Buße offenbar nicht im dorfgerichtlichen Verfahren, sondern erst an einem eigens angesetzten Gerichtstag vor den pfalzgräflichen Amtleuten in Lohrbach. Hier endet auch der gerichtliche Einfluß des Deutschen Ordens: Was an diesem Gerichtstag als Frevel ausgewiesen wird, davon erhält er die Hälfte. Wenn jedoch etwas „nachgelassen“, also nicht mit Frevel oder Buße bewehrt wird, so kann der Deutsche Orden nichts dagegen unternehmen³⁷⁸.

³⁷⁶ Kollnig, Mosbach, Nr. 88, § 4.

³⁷⁷ Kollnig, Mosbach, Nr. 88, § 7.

³⁷⁸ Erstaunen muß auf den ersten Blick der Abschnitt über die bürgerliche und peinliche Strafe (*Burgerlich und peinlich straff. Item unser gnedigster herr pfalzgraff hat im dorf Aurbach burgerlich und peinlich zu straffen* (vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 88, § 10)) – sie paßt nicht recht in das Bild des Dorfgerichtes als Forum für niedergerichtliche Angelegenheiten, zu denen die peinliche Gerichtsbarkeit ja gerade nicht gehört. Klarheit findet man hinsichtlich dieser Regelung, vergleicht man sie mit den entsprechenden Ausführungen in den anderen Quellen dieses Bestandes. Abgefragt wird nach einem Formular, welches aber nicht ganz einheitlich vogenommen wird. So findet sich die nach der „bürgerlichen und peinlichen Strafe“ in Dallau unter der Rubrik *Burgerlich und peinlich straff, turn und gefenkhus* (vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 104, § 11). Hier kommt es zur gleichlautenden Regelung wie in Auerbach, daß nämlich dem Pfalzgraf die bürgerliche und peinliche Strafe im Dorf gebührt, aber erst in einer weiteren Regelung wird ausgeführt, daß *ire churfurstliche gnaden haben allein macht, die verschulten mißhändler, im dorf seßhaft, mit turn und in plockheusern zu straffen* (vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 104, § 14). Es geht damit um die Rechtsfolgenkompetenz, wer die Vollstreckung der Urteile (über Verschuldete, die ihre Forderungen nicht begleichen können) auszuführen hat, nicht aber um die Frage, ob etwa im Dorf peinlich gestraft wurde. Kurpfalz hat, so ist die Regel zu verstehen, den Zugriff auf die Täter, die mit „bürgerlicher“ Geldstrafe oder an Leib oder Leben zu vollziehender Strafe zu verurteilen sind. Von der Gerichtskompetenz her gesehen, ist diese Regelung konsequent – denn schließlich hat die Pfalz die Zentgerichtsbarkeit inne. Insofern dient sie der Klarstellung der rechtlichen Verhältnisse. Jedoch eröffnet sich offenbar gerade im Zusammenhang mit dem Strafvollzug ein Konfliktgebiet zwischen Pfalz und Deutschem Orden. Denn heißt es zwar im Dallauer Dorfweistum scheinbar unproblematisch, daß allein die Pfalz berechtigt ist, mit „Turm und Blockhaus“ zu strafen, so hört sich der entsprechende Abschnitt im Auerbacher Dorfweistum wesentlich konfliktgetragener an: *Gefenkhus. Darzu hat der Orden oder niemand von seintwegen nit macht, ein*

In diesem Zusammenhang sind die parallelen Quellen aus den Dörfern Rittersbach und Dallau zu beachten, auf die das Dorfweistum von Auerbach bereits in seinem ersten Satz verweist. In Rittersbach heißt es zu den betreffenden Fragen:

Rudersporn.

*Das dorf steet mit Pfaltz und dem Deutschen Orden in unterschiedener gemeinschaft.*³⁷⁹

Und hat die Pfaltz derends zu Ruderspach nachvolgende gerechtigkeit und herligkeit mit alter hergebracht nach der eltesten besag und weißtumb, die solches, uff ir pflicht und aid ermanet, eroffnet und angezeigt haben, wie nachstet. Zent und waß derselbig anhengig.

*Erstlich ist dis dorf Rudersporn mit allen seinen inwonern zentbar geen Mospach. Und hat mein gnedigster herr pfaltzgrauff allein alle hoehe und nidere oberkeit daselbst mit raisen, steurn und was derselben von rechts wegen anhengig. (...)*³⁸⁰

Besetzung des gerichtts.

Item das gericht zu Ruderspach hat die Pfaltz und der Orden miteinander zu setzen und zu entsetzen. Doch ist also herbracht, wo es an einem ungeraden

einichen auß sein hindersessen oder sonst ein frembden, wer der sei, im flecken gefenklich anzunemen oder auß der zent zu furen. Sonder Pfaltz hat allein macht, die verschuldten mißhendeler im dorf seßhaft oder andere darinnen begriffen mit türn und plockheusern zu strafen (vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 88, § 12). Offenbar soll schon jeder Versuch des Ordens, sich eines Missetäters anzunehmen, und sich in die Lage des Strafvollstreckers zu versetzen, im Keim erstickt werden. Das Gefangennehmen von seiten des Deutschen Ordens wird gleichgesetzt mit dem Entzug des Zugriffs durch Entlassen oder „Entführen“ aus dem Bereich der Zent. Ob hinter dem recht scharfen Tonfall der Gefängnis-Regelung in der Quelle ein tatsächlicher Anlaß steht, kann freilich nicht entschieden werden. Festgehalten aber werden muß, daß Kurpfalz als unbestrittener Zentherr sich nicht nur die gerichtliche Strafkompetenz zuweisen läßt, sondern sich explizit als Herrin der Vollstreckung geriert. Damit erweist sich das gerichtliche Verfahren über Straftäter als in einer Hand liegend: Zenthoheit, Kompetenz zu peinlicher Strafe und Strafvollzug bzw. Gefangennahme stehen dem Landesherren zu, und dies unabhängig von der dorfherrschaftlichen Zugehörigkeit der betroffenen Person. Denn es ist dem Orden nicht nur verwehrt, eine fremde Person gefangenzunehmen, sondern auch die entsprechende Kompetenz über die eigenen Hintersassen ist ihm entzogen – die Strafhoheit besteht unbeschränkt und ungeteilt bei Kurpfalz.

Eine Erläuterung der „bürgerlichen Strafe“ findet sich in dieser Quellengruppe zwar nicht. Daß es sich hierbei um Geldstrafen handelt, ergibt sich aber aus einem benachbarten Text, in dem es heißt: *Auch ist es üblichen herkommens, wan (...) ein centfall nit peinlich, sonder bürgerlich gestrafft wirdt, das solcher darnacher vor ein bürgerlicher fall zu halten und also mein gnädigster herr doran auch participirt.* Im Zusammenhang dieser Quelle von 1602 ergibt sich damit, daß, wenn ein Fall auf dem kurpfälzischen Zentgericht nicht zur Leibes- oder Lebensstrafe führt, sondern „bürgerlich“ verurteilt wird, dieser aus der Masse der Zentfälle heraus zu den niedergerichtlichen Fällen gerechnet wird, bei denen die dorfgerichtliche Gefälle-Verteilung, hier zugunsten von Kurmainz, gilt; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 171, § 11 (letzter Absatz).

³⁷⁹ Kollnig, Mosbach, Nr. 153, § 1.

³⁸⁰ Kollnig, Mosbach, Nr. 153, § 2.

*richter gemangelt, denselben hat die Pfaltz geben. Dergleichen wird es auch mit den undergengern gehalten.*³⁸¹

Gerichtsstab.

*Item beeder herschaften schultheissen helt je einer den gerichtsstab umb den andern.*³⁸²

Gerichtsfrevel und buß und wie sie verteidigt werden.

*Item was fur bussen und freveln daselbst im gericht erkant, die werden gewonlicher zeit in Lorbach vertaidigt und des Ordens ambtman darzu vertagt. Wie alsdan ein jede frevel gemessiget, die nimbt des Ordens ambtman halb und muß darbey bleiben lassen.*³⁸³

Die Rechtsverhältnisse entsprechen mithin denen in Auerbach: strikte Trennung der Dorfherrschaft unter unbestrittener Zenthoheit von Kurpfalz, doch gemeinsame Besetzung des Dorfgerichtes. Der Austrag der Frevel erfolgt durch die pfälzischen Amtleute im Beisein eines Amtmannes des Ordens, allerdings ohne dessen Einwirkungsmöglichkeit auf die Höhe der Strafen³⁸⁴.

Auf die Rechtsverhältnisse von Auerbach und Rittersbach rekurriert das Dorfweistum von 1549 aus Dallau. Zur herrschaftlichen Situation³⁸⁵ heißt es hier:

³⁸¹ Kollnig, Mosbach, Nr. 153, § 4.

³⁸² Kollnig, Mosbach, Nr. 153, § 5.

³⁸³ Kollnig, Mosbach, Nr. 153, § 6.

³⁸⁴ Eine Äußerung zu der Frage der „bürgerlichen und peinlichen Strafe“ gibt es im Rittersbacher Dorfweistum von 1549 nicht, allerdings wird die Frage des „Gefängnisses“ und der Verhandlung in nichtzentbaren Straffällen in folgender Weise behandelt: *Die da gefangen werden geen Lorbach oder Mospach geschickt. Item die deutschherren haben auch nit macht, einichen aus iren hindersessen oder sonst einen, wer der sey, gefenglich in diesem flecken anzunemen oder daraus zu furen, sonder alle ungehorsame und mißhender werden zu der turnstraff geen Lorbach oder Mospach geschickt. Und wan die verwirkung und mißhandlung von einer gemeinen sach herrurt und nit zentpar ist, so wirt es mit dem busfall oder abtrag des gefangenen ubertretters gehalten wie oben mit den gerichtsfreveln* (Kollnig, Mosbach, Nr. 153, § 20). Auch hier findet sich mithin die Regel, die den Orden vom Zugriff auf die Täter ausschließt – die Strafgerichtsbarkeit befindet sich allein in pfälzischer Hand. Dies wird noch erhärtet durch den letzten Satz des Abschnittes, der sich mit den nicht-zentbaren Straffällen beschäftigt. Auch diese gelangen zur Aburteilung offenbar nicht an das gemeinschaftlich besetzte Dorfgericht, sondern sie kommen – bezüglich der Straffestsetzung – vor die Amtleute in Lohrbach, ebenso wie dies mit den sonstigen Gerichtsfreveln geschieht. Die Einflußnahme der Deutschherren wird damit unterbunden. Gleichfalls darf als geklärt durch diesen Abschnitt gelten, wo sich das Gefängnis (*turn und blockheuser*) befinden – dies war in der Auerbacher Quelle offengeblieben, war jedoch ein dörfliches Gefängnis ohnehin nicht zu vermuten. Doch mit der Ausführung aus Rittersbach steht fest, daß entsprechende Verwanstalten sowohl im Ort der Kellerei, Lohrbach, als auch im Ort des Zentgerichtes, Mosbach, existieren.

³⁸⁵ Eine Quelle aus der Sicht des Deutschen Ordens aus dem Jahr 1554 schildert die Verhältnisse in Dallau nicht abweichend von den Angaben aus dem Jahr 1549; vgl. insoweit Kollnig, Mosbach, Nr. 105 (Dallau Dorfrecht 1554).

Dallheim.

Diß dorf Dallheim steet mit der Pfaltz und dem Teutschen Orden in der gemeinschaft, nit dergestalt als die drey Schefflentz mit Pfaltz und Meintz³⁸⁶, sonder sein die frön, ziens, gült, gueter und hindersessen derends wie auch zu Auerbach und Rudersporn (ausserhalb der zenthohen obrigkeit, welche gar allein der Pfaltz zusteet) von einander abgesondert und getailt, also das ein jede herschaft weiß, was ir gehört und zusteet, wie hernach unterschiedlich funden wirt.³⁸⁷

Nemblich und zum ersten einhelliglich verjehen, das die Pfaltz des dorfs Dalla oberster vogts- und zentherr sey.³⁸⁸

Die Ausführungen zur Besetzung des Dorfgerichtes und zur Freveltaidigung gleichen denen von Auerbach und Rittersbach. Zur Zenthoheit heißt es:

Zent.

Item die von Dalla erkennen die Pfaltz fur iren ainigen zent- und schirmherren, deren churf. Gnaden alle zentbare sachen und stuck allein zugehoren. (...)

Item was zentbar sachen von Dalla uff die zent kemen, was frevel und unfel davon entsteen, gehören der Pfaltz allein zu. (...)

Item ein jeder des Ordens ambtman zu Dalla hat bishere uff die zent geen Mospach wie ein anderer inwoner zu Dalla geschworen, auch einem jeden neuen angeenden regirenden churfursten neben andern zentverwandten pflicht und huldigung geton.³⁸⁹

Die Landesherrschaft wird damit besonders deutlich betont: Nicht allein die Zentgerichtsbarkeit wird als alleiniges Recht des Landesherren hervorgehoben, sondern es werden auch alle Beamten der deutschherrlichen Dorfherrschaft genau auf diese

³⁸⁶ Vgl. die Verhältnisse in den drei Schefflenzdörfern unten Teil 2 Kapitel 2 II 8 a (2). Die Auseinandersetzungen ranken sich in diesen zwischen Pfalz und Mainz geteilten Ortschaften um dorfgerichtliche Belange.

³⁸⁷ Kollnig, Mosbach, Nr. 104, § 1.

³⁸⁸ Kollnig, Mosbach, Nr. 104, § 3.

³⁸⁹ Kollnig, Mosbach, Nr. 104, § 10.

Rechtsstellung der Kurpfalz eingeschworen – sie müssen dem Kurfürsten huldigen und die Zenthoheit anerkennen.

(b) Die Dorfrechte von 1569

Nur geringe Unterschiede lassen sich in den Dorfrechten der Orte Auerbach, Dallau und Rittersbach von 1569, also 20 Jahre später, finden. Die Zenthoheit der Pfalz wird in diesen betont, erscheint aber im Kern unangefochten – doch ein Streitpunkt existiert synchron in allen drei Dörfern: die Zentbarkeit des Friedbruchs.

Zur Zentzuständigkeit und Dorfgerichtsbarkeit heißt es etwa im Dorfrecht von Auerbach:

*Das dorf Auerbach ist halb der Churfürstl. Pfaltz und halb des ritterlichen Teutschen Ordens. Und gehört das halbeil mit aller obrigkeit /: doch ausserhalb der cent :/ meinem gnädigsten herrn, dem administratorm, zu, aber das ander halb teil mitsambt der cent Churfürstl. Pfaltz.*³⁹⁰

*Alle frevel und bußen, groß und klein, was außershalb der cent ist, gebühren zum halben teil der Pfaltz und das ander halb teil dem Orden. Wofern aber ein person etwas verbricht oder mißhandelt, so die richtere beyden herrschaften onbenamt heimweißen, wird solches /: wofern es nit centbar :/ von der Pfaltz faut zu Moßbach und des Ordens commentur zu Horneck gestrafft und verteidigt. Und gebuhrt jedem der halb teil davon.*³⁹¹

Streitig dagegen – und in der Regelung offengelassen – ist der Austrag der amtlichen Aufforderung, Frieden zu halten³⁹²:

*Die friedgebott aber sollen, wie allwegen gewesen, in beyder herrschaft namen geschehen. So auch friedbruch verliefen, ist solches allwegen für gemeldte amptleüt von beyden herrschaft wegen gebracht, daselbsten gestrafft und verteidigt worden, weil doch die Pfaltz jetzo **die friedbrüch für centbar anziehen***

³⁹⁰ Kollnig, Mosbach, Nr. 91, § 1.

³⁹¹ Kollnig, Mosbach, Nr. 91, 9.

³⁹² Friedgebott; vgl. dazu RWB III, Sp. 927.

*und sich deren allein annehmen, welches man von Ordens wegen doch nit geständig. Wird mit der zeit ausgeführt werden.*³⁹³

Die Pfalz hat offenbar in der Zeit zwischen 1549, als davon noch nicht die Rede war, und 1569 begonnen, die Verstöße gegen das Friedensgebot an die Zent zu ziehen und dort unter alleiniger Befugnis zu verhandeln. Dagegen wehrt sich der Orden, dem auf diese Weise nicht nur die Hälfte der aus den Verstößen erhobenen Gefälle (in Dallau werden diese als *friedgab* bezeichnet³⁹⁴) entzogen werden, sondern der dadurch auch einen tiefen Einschnitt in die Gebotsgewalt im Ort erfährt – denn bezüglich des Friedensbefehles kann dann von Halbteilung der *oberkeit* nicht mehr die Rede sein. Im Jahr 1569 ist aber dieser pfälzische Anspruch offenbar erst kurze Zeit erhoben und eine Klärung bislang nicht erfolgt, möglicherweise steht man diesbezüglich in Verhandlungen: Das Ergebnis soll dann *mit der zeit ausgeführt werden*. Die Einforderung der Friedbrüche³⁹⁵ als zentbare Delikte hat System: Auch die entsprechenden Dorfrechte von Dallau und Rittersbach kennen fast gleichlautende Artikel³⁹⁶. Im Dallauer Dorfrecht deutet sich aber die Lösung des Konfliktes zugunsten der Kurpfalz an. In einer Bemerkung ad marginem heißt es dort: *Seynd vermög oft gerürten vertrags die friedbrüch der Churf. Pfaltz.*³⁹⁷ Offenbar hat man sich also vertraglich darauf geeinigt, daß dem Landesherrn die Friedbrüche zur gerichtlichen Verhandlung zustehen. In späteren Quellen ist davon nicht mehr konkret die Rede. Lediglich in einem Dorfrecht von Dallau, Auerbach und Rittersbach aus dem Jahr 1602 werden die den drei Dörfern gemeinsamen Rechtspositionen angezeigt, bevor die Verhältnisse in den einzelnen Stätten ausgeführt werden³⁹⁸. Hierin heißt es nach Erläuterung der „limitierten“ Gebotsgewalt des Ordens in den drei Dörfern und der hergebrachten Regel, daß die Freveltaidigung durch Pfälzer Amtleute durchgeführt und die Strafhöhe festgesetzt wird, folgendermaßen:

Doch ist umb deß willen nach laut der acten bey der amptsregistratur von vielen und langen jahren her zwischen Churf. Pfalntz und dem Orden stritt und irrung

³⁹³ Kollnig, Mosbach, Nr. 91, § 12 (Hervorhebung durch die Verf.).

³⁹⁴ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 108, § 9.

³⁹⁵ Vgl. zur Dorfordnung von Neckarelz Teil 2 Kapitel 2 II 7 b.

³⁹⁶ Dorfrecht 1569 Dallau, vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 108, § 9; Dorfrecht 1569 Rittersbach, vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 154, §9.

³⁹⁷ Kollnig, Mosbach, Nr. 108, § 9, Anm. b.

³⁹⁸ Der letzte Satz des Textes lautet: *Bißher von allen dreyen dorfer ingemein. Nun folgt, was in einem jeden, insonderheit ein oder ander herrschaft herbracht.* Dieser Satz verweist auf die einzelnen Dorfrechte Auerbach, Dallau und Rittersbach von 1602, die sich mit Gerichtsfragen nicht beschäftigen. Diese schließen sich in Berain 66 / 5526 fol. 64'-65' (Dallau), fol. 66 und fol. 67 (Rittersbach) dem gemeinsamen Dorfrecht an; vgl. Kollnig, Nr. 109 (Dallau), Nr. 92 (Auerbach), Nr. 155 (Rittersbach).

*geweßen, so uff nidergesetzte zum außtrag gesetzt worden sein sollte. Ist aber biß daher Pfaltz in possessione vel quasi plieben.*³⁹⁹

Kurpfalz hatte sich also auch schon vor dem Vertragsschluß, in dem die Zentzuständigkeit über Friedbrüche festgesetzt wird, die Kompetenz über diese Verstöße angemaßt und sich somit in den Besitz dieser Rechtsposition gesetzt, als stünde sie ihr bereits vertraglich zu. Die Zentbarkeit von Delikten, die nicht der Blutgerichtsbarkeit unterstehen, ist also keineswegs nur von einer obrigkeitlichen Bestimmung abhängig oder gar in einem feststehenden Katalog enthalten, sondern immer wieder ein Bestandteil lokaler Verhandlungen – in dem hier geschilderten Fall kann Kurpfalz seine Position behaupten.

(2) Kurpfalz und Kurmainz: Sulzbach

Das Dorf Sulzbach gehört von alters her zur Mosbacher Zent und wird mit dieser im Jahr 1330 pfälzisch. Im Laufe des 14. Jahrhunderts erwirbt das Stift Mosbach Teile der Ortsherrschaft⁴⁰⁰, die 1310 bei Dieter Kind von Obrigheim nachweisbar ist. Um 1357 gehört ein Teil der Ortsherrschaft Mainz. Das Stift Mosbach verzichtet 1526 zugunsten des Pfalzgrafen Ludwig I. auf die Ortsherrschaft⁴⁰¹, Mainz besitzt aber weiterhin Teile an *zins, gült und fron*⁴⁰². Die Gerichtsbarkeit liegt im 16. Jahrhundert, ausweislich des Dorfweistums von 1549, allein in pfälzischer Hand, allerdings dem Ton des Textes nach nicht unangefochten von Mainzer Seite:

*Mein gnedigster herr pfalzgrave hat dieser zeit im gemelten flecken alle hohe und ober- und bottmeßigkeit und ist alleln allda oberster vogt- und auch zentherr.*⁴⁰³

*Meintz oder der, so Allfeldt pfandweiß innen, hat das dritteil an den freveln und bussen, so allda gefallen, auch einen aigenen schultheissen, der sonst nichte in dem flecken zu gebieten oder zu verbieten hat, dann allein, was seins herrn zins, gült und fron antrifft.*⁴⁰⁴

³⁹⁹ Kollnig, Mosbach, Nr. 110, § 7.

⁴⁰⁰ Widder II, S. 108.

⁴⁰¹ Kollnig, Mosbach, S. 428; Widder II, S. 109.

⁴⁰² Kollnig, Mosbach, Nr. 177, § 2.

⁴⁰³ Kollnig, Mosbach, Nr. 177, § 1.

⁴⁰⁴ Kollnig, Mosbach, Nr. 177, § 2.

*Auch hat mein gnedigster herr pfalzgrave das zweyteil an bussen und freveln und alle gebott und verbott anzulegen, ungeirrt Meintz oder jemand anders. Wo auch Pfaltz an freveln oder bussen nachlest oder zugibt, das muß Meintz oder inhaber Allfelt gestatten one allen intrag. Die werden mit andern jars zu Lorbach getaidingt.*⁴⁰⁵

*Mein gnedigster herr pfalzgraff hat auch den Oberschultheissen und das gericht zu Sultzbach zu setzen und zu entsetzen. Der helt von der Pfaltz wegen den gerichtsstab allein für und für, ungeirrt Meintz oder inhaber Allfeldt.*⁴⁰⁶

Zent.

*Sultzbach ist zentbar geen Mospach und alles dasjenig zu ton schuldig, so der zent anhengig.*⁴⁰⁷

*Mein herr pfalzgraf hat die burgerliche und peinliche straff zu Sultzbach allein.*⁴⁰⁸

*Wo auch ein ubeltetter oder mißhändler in dem flecken ergriffen wirt, derselbig geen Mospach in verhaftung geführt.*⁴⁰⁹

Diese Ausführungen folgen sichtlich demselben Formular, wie es auch für die zwischen Pfalz und dem Deutschorden geteilten Dörfer Auerbach, Dallau und Rittersbach verwendet wird. Auffällig freilich ist die Betonung der Pfälzer Zent- und Dorfgerichtsherrschaft. So hat der mainzische Schultheiß Gebot und Verbot nur in bezug auf die Zinsen, Gülten und Fronen, die seiner Herrschaft zustehen, alle anderen Rechte hinsichtlich Gebot und Verbot stehen bei dem Pfälzer Beamten. Gleichwohl sind die anfallenden Bußen und Frevel gedrittelt, doch hat Mainz keinerlei Einfluß auf die Höhe, die jährlich in der pfälzischen Kellerei Lohrbach ausgetragen werden. Die Zentpflichtigkeit und die Strafgewalt sind ausschließlich pfälzisch, die Missetäter kommen ins pfälzische Mosbach. Allein die Betonung dieser Rechtslage und das wiederholte *ungeirrt Meintz* lassen erkennen, daß das Erzbistum offenbar bemüht ist, seine Rechtsstellung in Sulzbach auszubauen – die Abwehr von seiten der Pfalz wird mit dem Weistum von 1549 gegeben. Dieser Eindruck vertieft sich, betrachtet man die Ausführungen

⁴⁰⁵ Kollnig, Mosbach, Nr. 177, § 3.

⁴⁰⁶ Kollnig, Mosbach, Nr. 177, § 4.

⁴⁰⁷ Kollnig, Mosbach, Nr. 177, § 9.

⁴⁰⁸ Kollnig, Mosbach, Nr. 177, § 10. Zur Interpretation dieser Bestimmung schon oben Fn. 384.

⁴⁰⁹ Kollnig, Mosbach, Nr. 177, § 11.

des Textes zu der herrschaftlichen Situation des Ortes. Diese wird in zwei langen Absätzen geschildert – ein einmaliger Fund in einem dörflichen Weistum dieser Gegend. Die pfälzische Obrigkeit wird aus der Geschichte und mit ihren rechtswirksamen Folgen erläutert. Hier heißt es nämlich, nach Ausführungen zur Gemeindegelderei, Zinsen und Gülden und vor der Bestimmung zur Gemeindeversammlung:

Wes zuvor die oberkeit zu Sultzbach gewest.

Und soll nach besag der alten der ganz fleck Sultzbach sambt aller obgeschriebenen oberkeit, recht und gerechtigkeit des stifts Mosach sein gewesen. Vor zweyhundert jaren volgends, als sie durch krieg und unfrid angegriffen und uberfallen und benotigt worden sein, haben sie das dritteil geben an den konig und konigs faut, so solcher zeit zu Wimpffen uff dem saal woneten, durch irer und der armen leut beschirmung willen. Dazumal sein aber zwen edelmener gesessen uff zweien hofen zu Sultzbach, der von Rotten und der Storrer, die solches ired teils nit eingheen oder zugeben, sondern mit ir selbs leiben, hengst und harnasch umb den stift an diensten verdienen wollen.

Nach solchem ist gemelter dritteil von konigs faut an ein edelman, das kind genant, komen, welcher zu Obrigkheim gewonet und drey sone verlassen, darunder die zween dem stift ire zweyteil an vorgeantem dritteil wider verkauft haben, also das der stift gehabt und noch haben solt 8 teil und Meintz den neunten teil, nach inhalt und außweysung brieflicher urkund, die beim stift zu finden sein, am datum 1391 jahr.⁴¹⁰

Wie die oberkeit an Pfaltz komen.

In anno 1525 in der beurischen uffrhur, als die stiftsherren zu Mospach die baurn nit zwingen oder straffen haben konden, hat auf gehais der Churf. Pfaltz Wilhelm vom Habern, so derzeit marschalk, und Jheronimus von Helmstat, faut zu Mospach, gewest, den ganzen flecken mit aller hohen oberkeit, renten, zinsen und gulden und was denselben anhengig von der Pfaltz wegen, ingenomen. Nach gestiltem baurenkrieg haben ire churf. gnaden uff der stiftherrn undertenigst ersuchen und bitt auß gnaden inen, den stiftsherrn, ire zins und gulden mit dem fron, so sie vor allda gehabt, wider zugestellt, ausserhalb der hohen obrigkeit, die ir, Pfaltz vorbehalten und noch in besitz und gebrauch hat ongeirrt meniglichs.

⁴¹⁰ Kollnig, Mosbach, Nr. 177, § 21.

*Und ist also der obgemenen ursach halben die hohen oberkeit und was derselben, als obsteet, anlangt, an die Pfaltz komen und seind doch vorhin je und allwegen zentbar gewest.*⁴¹¹

Der Sinn dieser Darstellung liegt erkennbar darin, die pfälzische Oberherrschaft zu erläutern und mit Hilfe geschichtlicher Fakten abzusichern – mit dem Ergebnis der pfälzischen Landesherrschaft über den Ort, zu der selbstverständlich die Zenthoheit gehört. Der Anlaß für diese ausführliche Schilderung kann in einem Bestreiten oder Angreifen von seiten des Konkurrenten Mainz nur geahnt werden. Für diese Auslegung spricht zum einen die präzise Formulierung, welcher Teil an der Ortsherrschaft, nämlich „der neunte“, Mainz zugehört, und dies unter Anführung einer „brieflichen Urkunde“ aus dem Jahr 1391 – es wird mithin in die Beweisführung eingetreten. Zum anderen spricht dafür, daß nach der Erläuterung, wie die Kurpfalz ihre Rechtsstellung erlangt hat, angesprochen wird, daß die hohe Obrigkeit bei der Pfalz verblieben und diese auch noch „im Besitz und Gebrauch“ sei. Die Zenthoheit habe von vornherein bei der Pfalz gestanden. Die Rechtsverhältnisse des Dorfes Sulzbach unterscheiden sich mithin von denen der anderen Ortschaften mit gespaltener Herrschaftsstruktur dadurch, daß die Pfalz in ihm sehr eindeutig die stärkere Stellung besetzt. Gebot und Verbot stehen Kurpfalz allein zu, das Dorfgericht wird ausschließlich von einem pfälzischen Schultheißen gehegt, die Frevel und Bußen stehen ganz in pfälzischer Kompetenz – der wesentlich kleinere Teil der Rechte an der Dorfherrschaft von Mainz verhelfen diesem nicht zu einer einflußreichen Stellung.

(3) Ein Sonderfall: Die Dorfordnung von Neckarelz 1572

Die Dorfordnung von Neckarelz bildet einen Sonderfall innerhalb der dörflichen Rechtsquellen der Zent Mosbach aus der Zeit vor 1582, da sie die Zuständigkeit des Zentgerichtes regelt, ohne daß ein territorialpolitischer Hintergrund für diese Fixierung ersichtlich wäre. Nach bewegter Geschichte – unter anderem Besitz durch die Herren von Hirschhorn – steht der Ort nämlich seit 1422 vollständig in pfälzisch-mosbachischem Besitz, zur Zent Mosbach gehört er von alters her. Mit der Zent Mosbach kommt er denn auch 1330 vom Reich an die Pfalz. 1499 fällt Neckarelz in den Besitz der Kurlinie. Neckarelz bildet mit Diedesheim ein gemeinsames Gericht⁴¹². Die Dorfordnung beschäftigt sich in 40 Artikeln

⁴¹¹ Kollnig, Mosbach, Nr. 177, § 22.

⁴¹² Vgl. Kollnig, Mosbach, S. 306.

überwiegend mit kommunalen Angelegenheiten, u.a. mit der dörflichen Gerichtsbarkeit, geht aber in einigen Abschnitten auch auf die Zuständigkeit des Zentgerichtes ein:

Und seind diß die nachfolgende articul, so auf die zent zu weisen gehörig und von alters dahin gewisen worden, nemlich diebstal, mort und zentgeschrey, ein mord oder schädlich wurf, bainschröttig wunden und friedbruch. (Daher sollen die amptleut ihr bedenken der zuversicht halb, ob etwas mehr darzu zu verzeichnen notts, anzaigen)⁴¹³.

Ausnahmsweise läßt sich mit diesem Hinweis einmal aus einem gänzlich Kurpfalz gehörigen Dorf der Inhalt der Zentgerichtsbarkeit sichtbar machen. Es handelt sich um dieselben wenigen Fälle, wie sie in allen kurpfälzischen Zenten aufgezeigt werden können. Schwerstkriminalität: Diebstahl, Mord- und Zentgeschrei, tödliche oder verletzende Würfe, gefährliche Körperverletzung und auch hier Friedbruch. Dies sind die Delikte, die nach Anfrage als die von alters her zentbaren benannt werden. Eine nähere Erläuterung des Inhaltes eines Friedbruches gibt es nicht. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Marginaltext: Die Amtleute, also mutmaßlich die Fragesteller oder Ordnungsgeber, möchten doch anzeigen, ob noch weitere Fälle als die genannten für zentpflichtig zu erachten und zu verzeichnen sind. Möglicherweise spiegelt sich in dieser Anmerkung der Versuch der (ungeteilten) Herrschaft, den Katalog der Zentdelikte auszuweiten und auch jedenfalls die Bereitschaft der Untertanen, die Ausdehnung der Zentgerechtigkeit auf weitere Fälle zu akzeptieren. In späteren Quellen findet sich leider keine präzise Angabe zur Zentzuständigkeit, so daß die Intention der Herrschaft oder auch nur die Ausnutzung der hier ad marginem eröffneten Möglichkeit der Rechtserweiterung nicht nachgewiesen werden kann.

c) Zusammenfassung

Grundsätzlich enthalten auch in der Zent Mosbach nur die Rechtstexte derjenigen Orte überhaupt Angaben zur zentlichen Gerichtshoheit, die nicht allein in kurpfälzischer Hand sind; eine Ausnahme bildet insofern die Dorfordnung von Neckarelz. Die Zuständigkeit der Zent Mosbach für Blutgerichtsfälle erscheint in den dörflichen Rechtsquellen als vollkommen unangetastet. Diese bezieht sich auf Schwerstkriminalität. Daneben wird die Zenthoheit für ein nicht näher konkretisiertes Delikt des Friedbruchs reklamiert. Umstrittener stellt sich

⁴¹³ Kollnig, Mosbach, Nr. 139, § 20. Der letzte Satz steht in anderer Hand am Rand; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 139, § 20, Anm. e.

dagegen die Kompetenz der Zent über diejenigen Delikte dar, die nicht der Blutgerichtsbarkeit zugehören, sondern bei der sogenannten Freveltaidigung zu verrecken sind. Hier ergeben sich ersichtlich Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Kompetenzen der niederen und höheren Gerichtsbarkeit. Auf welche konkreten Delikte sich die Zuständigkeitsfragen beziehen, wird – abgesehen vom Friedbruch – nicht mitgeteilt.

8. Die Zuständigkeit des Mosbacher Zentgerichts nach 1582

Für die Zeit nach 1582 können in der Zent Mosbach Texte herangezogen werden, die das 17. und 18. Jahrhundert beleuchten.

a) Das 17. Jahrhundert: Der Rechtsbrauch von 1602 in Zusammenschau mit dörflichen Rechtsquellen

(1) Der Rechtsbrauch in der Mosbacher Zent von 1602

Der Rechtsbrauch in der Mosbacher Zent von 1602 ist vor allem im Hinblick auf die am Zentgericht anzutreffenden Verfahrensarten eine bedeutsame Quelle⁴¹⁴. Sehr eindringlich wird hier zwischen den Zentrüggerichten und den Malefizzentgerichten unterschieden. Diese Differenzierung nicht nur im verfahrenstechnischen Ablauf bezieht sich vorderhand auf die bei den jeweiligen Gerichtstagen zu verhandelnden Sachen. So sind die Rüggerichte grundsätzlich für diejenigen Fälle zuständig, die als Sanktion eine Geldstrafe⁴¹⁵ vorsehen, die Malefizgerichte jedoch für diejenigen, die mit Leibes- oder Lebensstrafe zu ahnden sind. Ein Katalog der der jeweiligen Gerichtsbarkeit zuzuordnenden Delikte wird nicht mitgeteilt. Dies liegt daran, daß sich der Rechtsbrauch, soweit es um die Blutgerichtsbarkeit geht, sehr eng an die Malefizordnung anschließt, ja, diese, um einige Ergänzungen bereichert, geradezu wiedergibt. Als Konstellation der Gerichtszuständigkeiten ergibt sich daraus mit Deutlichkeit, daß die Rüggerichte für diejenigen Vergehen und Verstöße zuständig sind, die zwar die Kompetenz der Dorfgerichte übersteigen, gleichwohl aber die Schwelle der Schwerstkriminalität, wie sie die Malefizordnung beschreibt, nicht erreichen, folglich als Sanktion die Geldstrafe kennen. Hingegen sind die Malefizzentgerichte zuständig für die in der Malefizordnung bezeichneten, an Leib und Leben zu strafenden Kapitalverbrechen.

Die Verhandlungsmasse der Rüggerichte beschreibt der Rechtsbrauch, allerdings nicht ohne auf die Schwierigkeiten mit dem lokalen Adel und dem Deutschen Orden zu rekurrieren, die aus den Quellen der Zeit vor 1582 bereits sichtbar gemacht werden konnten:

⁴¹⁴ Vgl. dazu ausführlich unten Teil 2 Kapitel 2 II 8 a.

⁴¹⁵ *Die frevel und bueßen, darin die verbrochende und schuldige an solchen zentriüggerichten condemnirt und fällig erkant werden, seind nach gelegenheit und umbstände der sachen und personen dreyerley.*

Eine hohe bueß ist 33 pfd. heller (...).

Eine kleine bueß ist 32 pfd. heller (...).

Ein klein frevel ist 15 βd. (...); vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 10.

Die sachen, so uf solchen zentbürgerlichen vorkommen, seind lauter schmech- und schlaghändel, welche einesteils vogtherrschaften, sonderlich Teütschorden und die vom adel limitirt wollen haben, dergestalt, das entweder ein gewisse zahl der zentfälle und benanntlich nur vier seyen, alß mord, brand, diebstall und bindbare wunden, wiewohl etliche für einen und anderen fall auch andere benennen oder daß doch zum wenigsten dieße fälle alle für zentbar zu halten, da die bezichtigte missetaten mit underlaufen oder da der injurians uf der schmach beharret, aber das herkommen bey der zent und die uralte acta bey derselben pringen mit sich, daß alle injuriae reales und verbales, auch die in puris terminis bestehen indiffirenter vor zent und landgericht gehörig, daselbst anbracht, verbußt und erörtert werden.

Umb dießer ungleichen meinung willen hat die herrschaft hiebevorn bewilliget, eine commission und zeugenverhör vorgehen zu laßen, soviel sonderlich die beide dorf Neckarzimeren und Steinbach, zum hauß Hornberg gehörig, belangen tut und biß zu endlichem außschlag seit anno 93 alle rugbare und zentbare fäll in solchen beiden dorfen in suspenso onerörtert pleiben.⁴¹⁶

Der Verhandlungsstoff, der am Zentgericht als Rüge-, nicht als Blutgericht, anzubringen ist, wird nur vage umschrieben: *lauter schmech- und schlaghändel*. Damit sind alle „Keilereien“ verbaler wie brachialer Art, die in den zentangehörigen Stätten vorkommen, der zentlichen Rügegerichtsbarkeit unterworfen. So zumindest der Grundsatz. Die Beschreibung der mosbacher Gerichtsbarkeit führt jedoch bereits die vielfältigen Ausnahmen an: Die Vogtherrschaften, sonderlich der Deutsche Orden, versuchen die Begrenzung der Zentgerichtshoheit auf vier Zentartikel, die der Schwerstkriminalität zuzurechnen, aber dabei durchaus nicht einheitlich sind. Immerhin, so wird festgestellt, werden wenigstens in einigen Fällen die Vorkommnisse dann für zentbar gehalten, wenn die bezichtigte Tat mit einer schweren Verletzung verbunden ist oder wenn der Delinquent auf seiner Beleidigung beharrt. Die umfassende Zuständigkeit der Zent, eben auch für örtliche Zankereien und Schlägereien, wollen sie hingegen nicht anerkennen. Vor allem aber wird in den gesehenen Quellen der Zustand, daß nur ein kleiner Teil der Fälle dem Zentgericht zugewiesen wird, als status quo dargestellt, der eine Infragestellung kaum zuläßt – aus historischer Perspektive ließen sich nur die Hintergründe dieser Regelungen in der lokalen Herrschaftsgeschichte vermuten. Der Rechtsbrauch in der Mosbacher Zent von 1602 gibt nun zu verstehen, daß diese seitens der

⁴¹⁶ Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 8.

Vogtsherrschaften betriebene „Limitation“ keineswegs im Sinne der kurpfälzischen Regierung ist. Vielmehr wird darauf verwiesen, daß das *herkomen* und die *uralte acta* beinhalten, daß alle tätlichen und ausnahmslos auch die verbalen Beleidigungen zur Verhandlung an das Zentgericht gehören. Leider sind vor allem die zitierten *uralte(n) acta* nicht erhalten, und es muß fraglich bleiben, ob diese zur Beweisführung im Jahr 1602 vorgelegen haben und tauglich gewesen sind. Denn mehr als das „Herkommen“ und nicht näher bezeichnete „Akten“ werden von seiten Kurpfalz nicht aufgeboden. Insbesondere hinsichtlich des Herkommens wird keine eingehende Beweisführung vorgenommen. Dies kann auch nicht wunder nehmen. In den Dörfern mit ungeteilter kurpfälzischer Herrschaft mag die Kompetenzabgrenzung zwischen Dorf- und Zentgericht freilich im hiergenannten Sinne bei den Injurien angesetzt haben. Nur ist die Quellenlage diesbezüglich dürftig. Es zeigt sich einmal mehr: Was schon immer so war und nicht bestritten oder problematisch ist, bedarf keiner Aufzeichnung.

Diese Erkenntnis schlägt sich denn auch im letzten Absatz der Bestimmung über die rügentpflichtigen Delikte nieder: Es wird eine Kommission eingesetzt und ein Zeugenverhör durchgeführt in den Orten Neckarzimmern und Steinbach, in denen seit 1593 die rügbaren und (damit) zentbaren Fälle nicht mehr verhandelt werden.

Exkurs: Die Verhältnisse in Neckarzimmern und Steinbach

In der Tat liegen aus den Orten, die Kurpfalz hier selbst zur Untersuchung heranzieht, zwei aussagekräftige Quellen vor: Das Dorfrecht von Neckarzimmern und Steinbach von 1602 sowie das Verzeichnis der vogteilichen Rechte in Neckarzimmern und Steinbach aus der Zeit von 1609 bis 1612. Das Dorfrecht von 1602 ist wie der Rechtsbrauch in Berain 66/5526: *Beschreibung des Oberamts Moßbachs Regalien-Buch de Anno 1602*⁴¹⁷ enthalten, während sich das Verzeichnis in der Spezialakte 229/71919 mit dem Titel *Den vom Bischof von Speyer angebotenen Verkauf des Schlosses und Gutes Hornberg mit dessen Aufschlag einschließlich Stockbrunnhof, 1609-1612*⁴¹⁸ befindet.

An erster Stelle ist die Frage zu stellen, weshalb Kurpfalz nun gerade diese beiden Stätten für die Untersuchung der Rechtslage aussucht. Es fällt zunächst einmal auf, daß es sich bei Neckarzimmern und Steinbach gerade um zwei Ortschaften handelt, die sich nicht in der (Mit-) Vogtei des Deutschen Ordens befinden, sondern die in einen anderen herrschaftlichen

⁴¹⁷ Kollnig, Eberbach und Mosbach, S. XXI.

⁴¹⁸ Kollnig, Eberbach und Mosbach, S. XXIII.

Zusammenhang einzuordnen sind: Die Dörfer Neckarzimmern und Steinbach stehen in enger Verbindung mit der über den Orten gelegenen Burg Hornberg. Die Lehenshoheit über die Burg und die Dörfer⁴¹⁹ kommt 1259 an das Bistum Speyer, ab 1430 werden sie mehrfach zu Lehen ausgegeben, so 1517 auch an Götz von Berlichingen. Seit 1594 sind sie im Besitz der Herren von Heusenstamm⁴²⁰. 1602 ist Inhaber ein Hans Heinrich von Heusenstamm, Mainzer Marschall und Amtmann zu Amorbach⁴²¹. Schon hieraus ist eine gewisse Brisanz der Verhältnisse vor Ort ersichtlich, die sich auch in den Fragen der kurpfälzischen Zenthoheit niederschlägt. Während des 16. Jahrhunderts mehren sich die Streitigkeiten zwischen den Vögten und der Landesherrschaft über die Zuständigkeit des Zentgerichtes⁴²². Zweifellos nimmt der Rechtsbrauch auf diese Auseinandersetzungen Bezug, und im Dorfrecht von 1602 heißt es denn auch dementsprechend:

*Ferner gestalt ist meldung geschehen, wie ietziger zeit die zentfäll und rugbare sachen dieser orten auß befehl in suspenso bleiben.*⁴²³

Aufgrund der Unklarheiten also werden die in der Zuständigkeit umstrittenen Fälle suspendiert, mithin aufgeschoben. Um welche Fälle es sich dabei handelt, wird nicht mitgeteilt. Die unterbleibende Verhandlung dieser Sachen wird ja auch im Mosbacher Rechtsbrauch berichtet. Hierüber sollen nun also Kommission und Zeugenverhör entscheiden.

Anders hingegen das Verzeichnis der vogteilichen Rechte in Neckarzimmern und Steinbach, das aus den Jahren zwischen 1609 und 1612 festgehalten wird. Dieses gibt ganz offensichtlich

⁴¹⁹ Zu der Verbreitung von Burgen am unteren Neckar und dem Verhältnis von Burg und Siedlung vgl. Schaab, Burgen im Land am unteren Neckar, S. 1 ff., insb. S. 4 f.

⁴²⁰ Kollnig, Mosbach, S. 342.

⁴²¹ Kollnig, Mosbach, Nr. 145, § 1.

⁴²² Die entscheidenden Auseinandersetzungen beginnen mit Götz von Berlichingen wegen der „Verlassenschaft“ einer Frau, die sich 1551 in Neckarzimmern wegen unehelicher Schwangerschaft erhängt hat. Der Fall wird beim Schultheißen von Neckarzimmern angezeigt, der die Leiche verbrennen läßt – allerdings ohne den (nicht erreichbaren) Götz von Berlichingen um Erlaubnis zu fragen. Trotz der Zuständigkeit Götzens für diesen Fall beschwert sich der Mosbacher Amtsschultheiß wegen der eigenmächtigen Leichenverbrennung und verlangt die Hinterlassenschaft der Frau, die ihm aber nicht überlassen wird. Man verfügt daraufhin Arrest gegen den Anzeigenerstatter; da man dessen aber nicht habhaft werden kann, steckt man einen völlig Unbeteiligten in Arrest und verlangt von diesem die Zahlung der Kosten und einer Kautions. In der Folge kommt es zu einem regen Austausch zwischen Mosbach und Götz von Berlichingen, in dem Götz auf seiner Zuständigkeit für die Selbstmörderin beharrt, ihm von seiten Mosbach hingegen der Blutbann abgesprochen wird. Schließlich verklagt Götz die kurfürstliche Pfalz beim Reichskammergericht (April 1553). Götz bekommt Recht. Aber in einer gütlichen Übereinkunft muß er sich verpflichten, nicht in die Zentzuständigkeit der Pfalz einzugreifen. Es kommt aber auch unter Götz' Nachfolgern zu Streitigkeiten um die Zenthoheit. So bestreitet Philipp Ernst von Berlichingen, daß die Pfalz über anderes als Mord, Brand, Diebstahl und blutrünstige Schlägereien zuständig sei, während die Pfalz auch die anderen malefizischen Delikte für sich beansprucht. Für diese und weitere Fälle vgl. Obert, Neckarzimmern, S. 86 ff.

⁴²³ Kollnig, Mosbach, Nr. 145, § 8.

das Ergebnis der Auseinandersetzung um die Gerichtszuständigkeit wieder, und damit sicher auch den Blick frei auf die von Kurpfalz im Jahr 1602 beklagten Zustände der Anmaßung zentlicher Fälle durch den lokalen Adel. Verzeichnet werden nämlich die Fälle, die der Inhaber des Lehens „vogteilich“ strafen darf, wodurch eine Zuweisung an das Zentgericht unterbleibt:

1. *Allerley schultforderung.*
2. *Stritt und mißverstend der veltgütter, markstein, uberreines⁴²⁴ zu veld und dorf, uberzackerns und uberbaus der treif⁴²⁵ und dorf gebreuch, der müller, hantirer, würt und beeden becken und metzler uberfahrens, auch der veld- und waldordnung halben.*
3. *Deßgleichen in gerten und weinberg einsteygen, in wisen und äcker zu schaden laufen oder mit vihe beschehen lassen.*
4. *Allerley anforderung schlegerey, darauß nichts zentbares erfolget, auch kein bindbare, tödliche wunden, mauschellen, darvon gleichwol daß angesicht rott würdt, darin nit gerechnet.*
5. *Alle fridgebott under zanketen, auch friedbrüch, darauß nichts zentbares erfolget.*
6. *Injurien, dieb, bößewicht, hurn, daruff nit zu beharren bestehet und kein ehebruch oder eheweib betrifft.*
7. *Trauwort⁴²⁶.*
8. *Schimpfliche nachred der obrigkeit und deren dienern.*
9. *Fluchen und schweren.*
10. *Schlechte hurerey, doch das kein ehebruch sey.*
11. *Schultheiß und schöffen zu setzen und zu entsetzen.*
12. *Außgebieten der undertanen in Zimmern und Steinbach zu dorf und veld.*
13. *Allerley ungehorsam wider die obrigkeit.*
14. *Die undertanen sowol alß die forenses zu collectiren.⁴²⁷*

Von Interesse für die gegebene Fragestellung sind die Punkte 4 bis 10, die sich mit der vogteilichen, also nicht-zentlichen Gerichtshoheit befassen. Hier ist nun festzustellen, daß die

⁴²⁴ Überraunen = den Ackerrain in das Nachbargrundstück schieben, den Anrainer dadurch schädigen; vgl. Grimm, Dt. Wb. XI,2, Sp. 453.

⁴²⁵ Traufe; vgl. Grimm, Deutsches WB, XI,1, Sp.1408 f.

⁴²⁶ Drohwort; vgl. Grimm, Deutsches WB II, Sp. 1350.

⁴²⁷ Kollnig, Mosbach, Nr. 146.

Vogteiherrschaft sichtlich obsiegt hat. Deutlich wird dies bereits im Punkt Nr. 4, in dem es um die Schlägereien geht, die schon mehrfach als typische Grenze der niederen von der zentlichen Gerichtsbarkeit apostrophiert werden konnten. Aus Schlägereien „erfolgt“ also demnach in Neckarzimmern und Steinbach grundsätzlich „nichts Zentbares“, sondern nur dann, wenn diese mit gefährlichen oder gar tödlichen Wunden einhergehen oder in dem Verabreichen von Mauschellen bestehen, die dem damit Bedachten einen roten Kopf bescheren (und sicherlich ein Beispiel für die von Kurpfalz als zentbar reklamierten Realinjurien abgeben). Gleichfalls werden Friedbrüche, wie schon gesehen ein Grund zum Streit um die Gerichtszuständigkeit, bei der niederen Gerichtsbarkeit behalten. Bei den Injurien ist ein geringer Erfolg der Kurpfälzer Sicht zu verzeichnen: Nur die Injurien, auf denen nicht beharrt wird, verbleiben der vogteilichen Gerichtsbarkeit. Ehebrüche bzw. die Injurien gegenüber Ehefrauen müssen an die Zent abgegeben werden. Unzuchtsvergehen, die gerade nicht durch einen Ehebruch qualifiziert sind, werden gleichfalls im vogteilichen Gericht verrechtet.

Offenbar haben damit das im Rechtsbrauch der Mosbacher Zent angekündigte Vorgehen der Kommission und die Zeugenbefragung ergeben, daß etliche von Kurpfalz als zentpflichtig angesehene Delikte herkömmlich am niederen Gericht verhandelt worden sind – so daß angenommen werden kann, daß mit dem Verzeichnis aus dem frühen 17. Jahrhundert auch der Blick frei wird auf die Verhältnisse im 16. Jahrhundert. Die Problematik für die kurpfälzische Zenthoheit hat sich damit freilich nicht gelöst – hier steht nun festgeschrieben, daß die Herrschaft ihre Zentgerichtsbarkeit in einem fremdbeherrschten Ort gerade nicht durchsetzen kann. Somit bleibt der Verfahrensstoff am zentlichen Rüggericht in einem mit zahlreichen vogteilichen Herrschaften durchsetzten Gebiet wie dem Zentgerichtsbezirk Mosbach auch nach Erlaß der Malefizordnung Verhandlungssache.

(2) Dörfliche Rechtsquellen aus dem 17. Jahrhundert

Aus dem frühen 17. Jahrhundert sind die Texte der sogenannten drei Schefflenzdörfer von besonderem Interesse, in der sich Kurpfalz und Kurmainz die Dorf- und Gerichtsherrschaft teilen. Aus dem späten 17. Jahrhundert sind aus der Zent Mosbach zwei eng miteinander zusammenhängende dörfliche Rechtsquellen heranzuziehen. Dies sind zum einen das Dorfrecht von Allfeld, Waldmühlbach und Katzenthal aus dem Jahr 1685 und zum anderen das Dorfrecht von Katzenthal aus dem Jahr 1687. In diesen Orten besteht die Besonderheit, daß sie nur in bezug auf die Zenthoheit der Kurpfalz angehören, die Landeshoheit und die Zivilobrigkeit aber Kurmainz zustehen⁴²⁸.

(a) Die Schefflenzdörfer und die Konkurrenz mit Kurmainz

Tief in die territorialen Auseinandersetzung von Kurpfalz und Kurmainz führt die Geschichte der drei Schefflenzdörfer Ober-, Mittel- und Unterschefflenz. Als Reichsgut aus einem Dorf hervorgegangen, haben die Schefflenzdörfer im wesentlichen gleiche Schicksale, wenn auch Oberschefflenz der Mittelpunkt der Amorbacher Grundherrschaft (und damit mainzisch) ist, Unterschefflenz dagegen das Zentrum der pfälzisch-mosbachischen bildet. Die Dorfherrschaft wird 1315 vom Reich an die Herren von Weinsberg verpfändet, von da gelangen zwei Drittel 1362 an das Erzbistum Mainz, das restliche Drittel erwirbt 1423/26 Pfalz-Mosbach. Deren Anteil fällt 1499 an Kurpfalz. Die Zenthoheit der Pfalz besteht seit 1330. Ein besonderer Ausdruck der territorialen Konkurrenz findet sich 1367 durch das (allerdings nicht realisierte) Stadtrechtsprivileg Kaiser Karls IV. für das Mainzer Oberschefflenz. Seit dem 16. Jahrhundert befinden sich die Territorialherren in einem Streit um die Herrschaftsrechte in den drei Orten, der die Parteien bis vor das Reichskammergericht führt. Erst 1653 kommen die Auseinandersetzungen durch den Mainzer Verzicht auf seine Rechte in Schefflenz zum Ende. Unumstritten ist die zentliche Kompetenz der Kurpfalz in diesen Ortschaften keineswegs. Zwar ist *Pfalz landrecht dies orts wie in andern derselben ohne mittel angehörigen flecken publicirt*⁴²⁹, doch kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß daraus unweigerlich die Rezeption der Ordnungen gefolgert werden kann. Daß die uneingeschränkte Geltung der Ordnung auch in den drei Schefflenzdörfern nicht der Fall ist, sondern Mainz sich auf altes Herkommen, sprich: auf die Zeit vor 1582 beruft, geht deutlich

⁴²⁸ Kollnig, Mosbach, S. 163 und 267 sowie Kollnig, Mosbach, Nr. 85, § 1: *Landsfürstliche und civilobrigkeit*.

⁴²⁹ Kollnig, Mosbach, Nr. 170, § 3 – die hier angeführten Regelungen beziehen sich aber auf zivilrechtliche Belange und Appellationen.

aus einem Bericht über Recht und Gerechtigkeiten in Ober-, Mittel- und Unterschefflenz von 1602, hervor. Zur Herrschaftsstruktur heißt es in diesem zunächst:

*In dießen dreyen dorfschaften ist ein gericht und ein gemeinde. Und hat mein gnädigster herr an vogteylicher obrigkeit den zweyten und Churpfaltz den dritten teil. Die cent gebührt Chur Pfalz allein.*⁴³⁰

*Auch seind alle und iede undertane in bemelten dorfschaften Chur Maintz nit allein mit der vogteylichen obrigkeit, sondern auch mit der laibaigenschaft zum zweyten teil verwandt, daher sie dan auch einem ieden neu erwöhlten churfürsten und dem hochwürdigen tumcapitul die gewöhnliche erbhuldigung zu laisten schuldig.*⁴³¹

*Und ist der churpfälzische schultheiß bey antretung seines diensts die gewöhnliche pflichten anzulegen verbunden. Herogegen muß der mainzische schultheiß den centayd auch leisten.*⁴³²

Der Text ist ersichtlich aus Mainzer Veranlassung verfaßt, die überwiegend mainzische Dorfherrschaft wird betont, vor allem aber die Pflicht aller Gemeindeangehörigen, dem Kurfürsten, nämlich dem Erzbischof von Mainz, und dem Domkapitel zu huldigen. Die Schultheißen werden auf ihre Pflichten eingeschworen, bei dem Mainzer gehört dazu die Ableistung des Zenteides, der ihn hinsichtlich der zentbaren Sachen der Pfalz unterstellt.

Es folgen dem einige Erläuterungen zu den Aufgaben und Befugnissen der Schultheißen, um dazu abschließend auszuführen, und die überwiegende Mainzer Macht zu betonen:

*Es mag sonsten der churpfälzische schultheiß außer den centsachen in gebott und verbott ohne den mainzischen schultheißen nichts vornehmen*⁴³³.

Darauf werden Angaben zur Zenthoheit gemacht:

⁴³⁰ Kollnig, Mosbach, Nr. 171, § 1.

⁴³¹ Kollnig, Mosbach, Nr. 171, § 2.

⁴³² Kollnig, Mosbach, Nr. 171, § 3.

⁴³³ Kollnig, Mosbach, Nr. 171, § 9.

*Die vogteysgerechtigkeit belanget: hat mein gnädigster herr daran 2 teil und Chur Pfalz ein teil. Gebührt daher in solchen fällen Churmaintz der vorzug. Damit aber dieselbe von gewöhnlichen centsachen desto besser unterschieden werden, so ist von hundert oder meher jahren breüchlich geweßen, das man 2 tag vor dem Moßbacher centgericht zue Oberschöfflentz ruggericht gehalten, darinnen die vogteyliche von gemeinen centhändel seind abgesondert und gehöriger orten, nemblich die vogteyliche zur freveltaidigung und die centbare sachen nacher Moßbach zum centgericht verwißen worden. (...) Und ist wohl in acht zu nehmen, das alle dieienige posten, so in den centarticul nit außführlich begriffen, vor vogteylich gehalten werden. (...)*⁴³⁴

Es erfolgt mithin eine klare Scheidung der „vogteilichen“ Verstöße, die sich gegen Gebot und Verbot der Vogtei- resp. Dorfherrschaft richten, von den Delikten, die auf dem Zent- und Blutgericht zu verrecken sind. Es wird hier ein praktikabler Weg vorgestellt, diese Vergehen von vornherein auseinanderzuhalten: Zeitlich vor jedem Zentgericht findet das niedere Ruggerichtsverfahren statt, an dem alle Verstöße vorgebracht und voneinander gesondert werden, folglich die Zentsachen an das Zentgericht gewiesen, die Vogteisachen aber zur Freveltaidigung gesandt werden. Es ist insoweit noch ungeklärt, welche Delikte als vogteilich, welche als zentbar eingestuft werden. Doch klingt dies zunächst danach, als wäre die Differenzierung nicht immer einfach zu bewerkstelligen, als wären die Übergänge fließend – denn bei einer klaren und unumstrittenen Abgrenzung der Fälle und ihrer Gerichtswege bedürfte es einer „Vorentscheidung“ vor Ort wohl nur zu seltenen Gelegenheiten. Eine erste Hilfestellung zur Differenzierung läßt sich erfahren: Alles, was nicht ausdrücklich als Zentartikel benannt ist, ist vogteilich – und damit der Freveltaidigung zum mainzischen Vorteil zugehörig. Was aber ausdrücklich Zentartikel ist, wird hier noch nicht näher erläutert: Ist es tatsächlich ein festgelegter Kanon, etwa gar am Katalog der Malefizordnung angelehnt oder handelt es sich hierbei, wie schon in anderen territorial umstrittenen Orten zu sehen, um eine Auswahl von Delikten der Schwerstkriminalität? Die Antwort findet sich im 11. Abschnitt des Textes und läßt auf jahrelange Verhandlungen zwischen den Parteien schließen:

⁴³⁴ Kollnig, Mosbach, Nr. 171, § 10.

Die cent ist undisputirlich churfälzisch, soviel nemblich die 4 centarticul, alß centgeschrey, mordgeschrey, beweister diebstall, scheltwort, welche die ehr betreffen, angehet. Und hat Chur Maintz darmit nichts zu tuen. Es ist aber darbey zu merken, das die einfache injurien, alß schelm, bößwicht, keineswegs für centbar gehalten werden, sondern dem alten herkommen gemäß zur gewöhnlichen freveltaidigung gehören.⁴³⁵

Die vier Zentartikel sind in den Schefflenzdörfern daher zum Teil die altbekannten Fälle von Zent- und Mordgeschrei, bewiesenem Diebstahl sowie ehrenrührigen „Scheltworten“. In welchen Arten von Beleidigung diese bestehen, wird nicht ausgeführt – jedenfalls aber sollen „einfache Injurien“, beispielsweise „Schelm“ oder „Bösewicht“ nicht dazu zählen. Vom Unrechtsgehalt dieser Delikte her ist diese Einschränkung ohne weiteres nachvollziehbar, er erreicht bei weitem nicht die Schwelle der in anderen Quellen genannten Bezeichnungen als Dieb oder Mörder. Hinter der Beibehaltung dieser „harmlosen“ Beleidigungen am niederen vogteilichen Gericht steht aber nicht nur der Gedanke der Verhältnismäßigkeit, welche Vorkommnisse eines hochgerichtlichen Verfahrens bedürfen und welche gewissermaßen „vor Ort“ verrechtet werden können. Vielmehr geht es hier ersichtlich um die Beteiligung des Mainzers an den daraus erwachsenden Gefällen. Einfache Beleidigungen werden häufig vorgekommen sein, daher mutmaßlich einträglich – sie an die kurpfälzische Zent gelangen zu lassen, brächte finanzielle Einbußen mit sich. Zur Untermauerung der Richtigkeit dieser Einordnung von einfachen Injurien in die Vogteigerichtsbarkeit wird denn auch zielgerecht das alte Herkommen bemüht. Die Gerichtsbarkeit über die Fälle ist vermutlich heftig umstritten.

Daß sich hohe Gerichtsbarkeit als „Verhandlungsmasse“ darstellen kann, zeigen die weiteren Erläuterungen des Textes zur Abgrenzung der Zent- von der Niedergerichtsbarkeit – die Auseinandersetzungen darüber bleiben nicht verborgen:

Item es haben die geltbußen, so von denienigen, welche ihren zehnten betrieglicherweiß hinderhalten, vor dißem auch zur cent wollen gezogen werden. Weilen aber Anthonius Sporr sich mit vorzeigung etlicher gegenbeweis darzu nit verstanden, ist es erstlich anno 1572 zwischen Pleickardt Landschaden, fauten zu Moßbach, und mir, Henrichen von Heußenstamb, dahin allerdings verglichen worden, das die darvon fallende straff hinfüro von beeder herrschafts beambten

⁴³⁵ Kollnig, Mosbach, Nr. 171, § 11.

gleich den gewöhnlichen wald- und veldbußen bey jährlicher freveltaidigung solle erhoben werden. Ingleichen werden die einfache ehebrüch nebens allen begangenschaften, welche vormals mit der kleinen buß bey der cent straffellig erkant worden, zur freveltaidigung verwißen und daselbsten weiters getaidiget.

Item so oft sich ein gezänk oder schlägerey in Schöfflentzer tal erhebt und man von beeder herrschaften wegen fried gebeüt, wirdt der verbrecher des friedens von beeden ambleüten zugleich gestrafft.

Nebens vorgesezten puncten ist es bey den Schöfflentzer dorfschaften ie und allwegen ein uralter brauch geweßen, das, wan ein gemeinschaftsundertan außershalb des Schöfflentzer tal, es seye gleich, wo es wolle, mißhandlet und an demselben orten umb gelt gestrafft worden, das er beeden churfürsten auch soviel straff erlegen mus. Auch ist es üblichen herkommens, wan in sambtlichen Schöfflentzen ein centfall nit peinlich sonder bürgerlich gestrafft wirdt, das solcher darnacher vor ein bürgerlichen fall zu halten und also mein gnädigster herr doran auch participirt.⁴³⁶

Von Kurpfälzer Seite für zentpflichtig gehalten worden sind demnach auch Fälle betrügerischen Vorenthaltens von Zehnt-Abgaben. Dies wird aber bereits 1572 durch einen „Vergleich“ zwischen den lokalen Mainzer und Pfälzer Amtleuten dahingehend abgeändert, daß diese Verstöße den Wald- und Feldbußen gleichgestellt werden und sonach bei der Freveltaidigung, nicht aber am Zentgericht zu verrecken sind. Gleiches Schicksal ereilt auch die „einfachen“, also nicht zusätzlich etwa durch Öffentlichkeit oder Blutsverwandschaft qualifizierten Ehebrüche und alle Fälle, die zentlich bisher mit der kleinen Buße, also nicht peinlich, abgestraft worden sind. Auch Zank und Schlägerei werden von seiten der lokalen Amtleute verhandelt. Als „übliches Herkommen“ wird ferner bezeichnet der Vorgang, daß eine vom Zentgericht verhängte „bürgerliche“ (Geld-) Strafe für ein zentpflichtiges Delikt, das eine peinliche Strafe hätte nach sich ziehen können, nicht weiter als an Leib und Leben zu ahndendes Zentdelikt eingestuft wird, sondern insgesamt als „bürgerlicher“ Fall gelten soll⁴³⁷; ergo: Die Gefälle, die Kurpfalz als Zentherr allein eingezogen hätte, fallen nun zu einem Teil Mainz zu, dieses *participirt*.

Es hat sich erkennbar trotz der Einführung der kurpfälzischen Malefizordnung in diesen von Kurmainz dominierten Dörfern nichts an den gerichtshoheitlichen Verhältnissen geändert; der

⁴³⁶ Kollnig, Mosbach, Nr. 171, § 11.

⁴³⁷ Vgl. dazu schon oben Fn. 384 und 408.

Einfluß der kurpfälzischen Legislativakte ist nicht ersichtlich. Die aus Kurpfälzer Quellen verlautete Zentzuständigkeit beschränkt sich im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts auf einige Fälle von Schwerstkriminalität und erhebliche Ehrdelikte, doch viele unter dieser Schwelle angesiedelte Vergehen werden durch mainzisches Betreiben am vogteilichen Gericht belassen. Dieser Vorgang bezieht sich vor allem auf einfache Injurien und *geringe schlägereyen*⁴³⁸, auf Gebots- und Verbotsverstöße, auf alle Fälle mit der Sanktion der „kleinen Buße“ sowie auf den „einfachen“ Ehebruch.

(b) Das Dorfrecht von Allfeld, Waldmühlbach und Katzental

Im Dorfrecht von Allfeld, Waldmühlbach und Katzental von 1685 heißt es:

Cent- und criminaljurisdiction.

Die cent- und criminaljurisdiction mit dem flecken oder stättlin Allfeldt gehöret nacher Moßbach und der churpfälz. cent allda, wahin dann, wann einige undertanen von Chur Meintz oder dero jedesmaligen beamten angenommen und verpflichtet, selbige zue leistung deß centayds⁴³⁹ gewißen werden.⁴⁴⁰

(...)

Hat also mehr angeregte cent Moßbach (:außer denen limitirten 4 centarticuln, welche da bestehen

1. in malefizsachen, mord, diebstall, zauberey und dergleichen.

2. Blutrünstigen bindbaren wunden.

3. Mordgeschrey.

4. Ehrenrührigen scheltworten, so uff hurerey, dieberey, mord, ehebruch,

betriüglich wißende veruntreüung und dergleichen zilen, warüber die protocolla mehrere erleüterung tun können:.) solchen orts daß wenigste zu suchen.⁴⁴¹

Die Abwehrhaltung gegen die pfälzische Zenthoheit ist offensichtlich. Keinesfalls wird die Geltung einer umfassenden Malefizordnung erwähnt oder angedeutet. Beharrt wird vielmehr auf einer Liste von vier Zentartikel-Gruppen, umklammert von dem Satz: Mehr als die nachstehenden vier Zentartikel hat die Zent Mosbach in diesen Orten nicht „zu suchen“. Die

⁴³⁸ Diese Ergänzung findet sich im Abschnitt der Quelle über das Verfahren der Freveltaidigung; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 171, § 12.

⁴³⁹ Dieser entspricht dem Text des Mosbacher Zentverwandteneides, Kollnig, Mosbach, Nr. 62, der seinerseits gleichlautend dem Huldigungsprotokoll von 1577 aus der Eberbacher Zent ist, vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 3.

⁴⁴⁰ Kollnig, Mosbach, Nr. 85, § 3.

⁴⁴¹ Kollnig, Mosbach, Nr. 85, § 6.

Zusammenstellung der *limitirten 4 centarticul* bewegt sich deutlich im „klassischen“ Bereich: An erster Stelle steht die Schwerstkriminalität (*malefizsachen*), präzisiert durch die Benennung der Delikte Mord, Diebstahl und Zauberei. Das „dergleichen“ deutet einerseits darauf hin, daß hier weitere Delikte als zentpflichtig anerkannt werden, die wohl einen ähnlichen Schweregrad wie die genannten drei aufweisen müssen. Andererseits läßt sich dieses Anhängsel auch als ein Zugeständnis an die umfassende Zenthoheit der Kurpfalz lesen; es sind im Zweifel also alle schwerstkriminellen Vorkommnisse, möglicherweise nach dem Katalog der Malefizordnung, der Zentgerichtshoheit zu unterstellen. An zweiter Stelle stehen die gefährlichen Körperverletzungen, an dritter der auch hier nicht näher erläuterte Begriff des Mordgeschreies. Die vierte Stelle nehmen die ehrenrührigen Behauptungen ein, die gleichfalls nicht abschließend beschrieben werden, aber deren Eingriffstiefe angezeigt wird mit den Bezeichnungen als Hure bzw. Hurer, Dieb, Mörder, Ehebrecher und Veruntreuer. Erstaunlich ist hier, daß mit den gefährlichen Körperverletzungen wie auch den schweren Beleidigungen zwei Deliktsgruppen der Zentgerichtsbarkeit unterstellt werden, die in anderen Orten zwischen Dorfherrn und der Zentobrigkeit stark umkämpft sind. Dies deutet auf eine nicht zu unterschätzende Stellung der kurpfälzischen Zentherrschaft in diesen Ortschaften hin, denn diese Delikte sind nicht als umstritten angezeigt, sondern werden *expressis verbis* der Zent zugewiesen. Allerdings verläuft die Grenze auch sichtlich bei den schweren Formen dieser Verbrechen: So werden nur die *blutrünstigen bindbaren wunden* an die Zent gewiesen, nicht aber die einfachen körperlichen Beeinträchtigungen, die durch eine Schlägerei oder das Verteilen von Ohrfeigen etc. hervorgerufen werden können. Und ebenso verhält es sich mit den Beleidigungen: Die Liste bezieht sich ausschließlich auf die Bezeichnung mit schweren Vergehen, nicht aber auf vergleichsweise harmlose Beschimpfungen wie den schon oft zitierten Bösewicht oder Schelm. Mithin ist hier eine wertende und durchaus nachvollziehbare Abgrenzung der niederen von der höheren Gerichtsbarkeit in Kriminalsachen geschaffen. Was an dieser Stelle allerdings völlig fehlt, ist die Zuständigkeit der Zent in Rügesachen. Dies bedeutet aber nicht, wie es den ersten Anschein haben mag, daß diese Fälle nicht auf das Zentgericht gelangen und etwa dem vogteilichen Gericht verbleiben. Denn unter dem Abschnitt *Kellerey- und gerichts-, auch centstraffen* heißt es:

Alljährlich muß man sonsten 4 sellbstgebottene ruegerichter halten (...).

*Waß sonsten von den einkommenden ruegen daß gericht vor centbar erkennt,
daß weißet man nacher Moßbach zue cent.*⁴⁴²

⁴⁴² Kollnig, Mosbach, Nr. 85, § 28.

Es gibt also durchaus Fälle, für die nicht die vogteiliche niedere Gerichtsbarkeit zuständig ist, sondern die vom dörflichen Rügegericht an die Zent zur Verhandlung und Bescheidung gesandt werden – welche Sachen dies betrifft, wird wiederum nicht mitgeteilt. Die Zenthoheit erschöpft sich damit keineswegs in der Kompetenz für die vorgenannten vier Zentfälle.

(c) Das Dorfrecht von Katzenthal

In gleicher Weise wie im Dorfrecht von 1685 wird die Frage der zentlichen Gerichtsbarkeit auch im Katzentaler Dorfrecht von 1687 behandelt, das in den Fragen der Zentgerichtsbarkeit auf das soeben zitierte Allfelder Dorfrecht verweist:

*Die cent und criminaljurisdiction hat in dißem ort Katzenthal racione Moßbach Chur Pfaltz von langer zeit hergebracht. Und würdt es mit annemmung oder beaydigung von der cent mit disen einwohnern gleich den Allfeldern gehalten.*⁴⁴³

Im Dorfrecht selber wird auf etwaige Zentartikel überhaupt nicht hingewiesen, und schon gar nicht auf eine „Limitierung“ auf vier Zentfälle. Allerdings werden Ausführungen hinsichtlich der Rügegerichtsbarkeit gemacht. Unter dem Abschnitt *Centstraffen und centkosten* wird ausgewiesen:

Außer dißem ist noch hieher zue bemärken, daß bey der cent ein klein unrecht 15 d., welches dem centstabhalter gehört. (...)
*Ein centreffel erlaufft sich auf ainen gulden, eine kleine bueß fünfeinhalben gulden, eine große bueß dahingegen ailf gulden.*⁴⁴⁴

Daraus ergibt sich, daß auch von Katzenthal aus Fälle auf die Zent gelangen, die nicht im Rahmen der schwereren Kriminalität liegen, sondern dem Verfahrensstoff der Rüggerichte angehören. Dies findet sich bestätigt in einer weiteren Aussage des Katzentaler Dorfrechts:

Centfäll, wie es darmit zue halten, auch selbige zu erkennen und waß für costen darauf erfordert werden.
Bey jedesmalig von der vogteylichkeit haltenden rueggerichten, daran sonsten durch daß jahr vier ordinarie sein sollen, würdt von einem jeden einwohner,

⁴⁴³ Kollnig, Mosbach, Nr. 122, § 4.

⁴⁴⁴ Kollnig, Mosbach, Nr. 122, § 7.

*welcher etwas zue rügen, waß seine rüeg vor gericht angebracht und solche in daß darüber haltende protocoll ordentlich eingetragen, daraufhin nach gebühr ein richterlicher spruch gefaßt. Wann nun ein oder andere sache vor centbar erkennt, würdt selbige auß dem protocoll extrahirt und der cent schriftlichen überschickt.*⁴⁴⁵

Die Trennung zwischen malefizischer Zenthoheit und Zuständigkeit der Zent in bestimmten Fällen der Rügegerichtsbarkeit ist unübersehbar. Konnte im 16. Jahrhundert noch ein gedanklicher Zusammenhang der Zentkompetenz für schwerstkriminelle Verbrechen und einfachere Verstöße festgestellt werden, da diese „in einem Atemzug“ genannt wurden, so findet sich nun am Ende des 17. Jahrhunderts eine klare Scheidung zwischen genuiner Strafgerichtsbarkeit (hier begrenzt auf vier Fallgruppen) und Rügegerichtsbarkeit, bei der offenbar von Fall zu Fall unterschieden wird, welche Verstöße der Vogtei- und welche der Zentgerichtsbarkeit unterstellt werden. Anders als durch diese klare gedankliche Unterscheidung ist es nicht zu erklären, daß im Allfelder Dorfrecht von 1685 zunächst verkündet wird, mehr als die vier Zentartikel habe die Zent in den Dörfern nicht zu suchen, und sodann in der Erläuterung des vogteilichen Gerichtsverfahrens darauf hingewiesen wird, daß die Rügen im Falle der Zentbarkeit nach Mosbach an das Zentgericht zur weiteren Verhandlung geschickt werden. Die bereits im Mosbacher Rechtsbrauch von 1602 im Hinblick auf das Verfahren durchgeführte strikte Differenzierung zwischen Malefizgerichtsbarkeit, die Leibes- und Lebensstrafen vorsieht, und der mit Geldstrafen zu sanktionierenden Rügegerichtsbarkeit wird hier zur Vollendung gebracht.

b) Das 18. Jahrhundert: Berichte über die Zentverfassung

Von den Entwicklungen der Zentgerichtsbarkeit sowohl im Hinblick auf die Malefiz-, wie auf die nun deutlich unterschiedene Rügegerichtsbarkeit wissen Rechtstexte aus dem 18. und beginnenden 19. Jahrhundert zu berichten.

(1) Der Bericht über das Zentgericht von 1707

Ein kurzer Bericht über die Zentgerichtsverfassung ist aus der Feder des kurpfälzischen Amtsschreibers P. P. Kupferschmidt erhalten. Dieser faßt zusammen, welche Pflichten die

⁴⁴⁵ Kollnig, Mosbach, Nr. 122, § 8.

Zentuntertanen im Oberamt Mosbach zu *praestiren*⁴⁴⁶ schuldig sind. Dabei befassen sich seine Ausführungen mit den Verpflichtungen der Kurpfälzer Untertanen, die auf Kurmainzer Zenten ziehen und v.v. mit denen von mainzischen Untertanen, die nach Mosbach zenten. Deutlich wird hieraus, daß die Gerichtshoheit nicht über einzelne Untertanen besteht, sondern nur über die Ortschaften, aus denen diese stammen. So werden beispielsweise auch die pfälzischen Untertanen aus dem Dorf Krumbach an die Mainzer Zent Mudau gezogen: *Krumppach. Ist gar mit grund und boden meins gnedigsten hern pfalzgraven. Hat sonst niemand gemein oder teil daran, ausserhalb das es geen Mudach zentet.*⁴⁴⁷ In dem Bericht finden sich Bestimmungen über die vier Mal im Jahr erfolgende Zentgerichtsversammlung, bei der die Straftaten vorgebracht und gerügt werden⁴⁴⁸. Und auch von den *malefizcasus* ist die Rede, nämlich, daß die Zent vollständig zur Exekution des Urteils anzutreten hat⁴⁴⁹. Demzufolge ist das Zentgerichtswesen zu Beginn des 17. Jahrhunderts noch in der Praxis anzutreffen, denn die Ausführungen des Amtsschreibers geben offenbar den bestehenden Zustand wieder, ohne einen Rückgriff auf alte Urkunden oder andere Berichte nehmen zu müssen.

Anders hingegen sieht es in einem rund 100 Jahre später aufgenommenen Bericht über die Zentverfassung aus.

(2) Der Bericht des Fürstlich Leiningenschen Justizamts Mosbach über die Zentverfassung von 1808

Aus dem Jahr 1808 ist der Bericht eines gewissen Hoffmann vom Fürstlich Leiningischen Justizamt über die Verfassung der Zent Mosbach überliefert. Die Zuständigkeit des Hauses Leiningen für das Oberamt Mosbach erfolgt aus dem Ausgleich, den dieses Geschlecht für seine Verluste an linksrheinischen Gebieten durch den Reichsdeputationshauptschluß erhalten hat. Zu dieser Entschädigung an das neugeschaffene Fürstentum Leiningen gehören auch die kurpfälzischen Ämter Mosbach und Boxberg⁴⁵⁰. Im Zuge der Verwaltungsorganisation werden Berichte über die Zustände der Zenten eingeholt. Diese sind ernüchternd. So spricht der Mosbacher Bericht von 1806 über die Gerichtsbarkeit als von *Alterthümern der hiesigen Zent, wovon ohnedieß nach dem Geist der Zeit schon manches nicht mehr bestehet und nicht*

⁴⁴⁶ Kollnig, Mosbach, Nr. 63 (Prolog).

⁴⁴⁷ Kollnig, Mosbach, Nr. 125, § 1 (Dorfrecht 1549).

⁴⁴⁸ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 63, § 1.

⁴⁴⁹ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 63, § 4.

⁴⁵⁰ Ein knappe Zusammenfassung dieses Hintergrundes findet sich bei Kollnig, Eberbach und Mosbach, S. 12 f.

*mehr bestehen kann*⁴⁵¹. Einen Blick auf die „ursprüngliche“ Zentverfassung gibt nun der Bericht von 1808 frei, der allerdings die tatsächlichen Verhältnisse frühestens des 17. Jahrhunderts beleuchtet, keineswegs aber die einstige Bedeutung der Zenten erkennen läßt. Über die zentliche Gerichtsbarkeit heißt es hier nämlich:

Auch wurden bey den Zentversammlungen, welche zu gewissen Zeiten oft 4 mal im Jahr gehalten wurden, die Vergehen, die allenfalls einer dem andern vorzuwerfen hatte, vorgebracht und dadurch die jezige sogenannte Rügen oder kleinen Freveltädigungen dabey bewerkstelligt, auch die wegen größeren Verbrechen erkannte Strafen der Zentmannschaft zum Vollzug übertragen. Endlich wird auch bey Exekution von Todesurteilen die Zentmannschaft aufgeboten, welche den Delinquenten zum Richtplatz begleiten, dort den Kreiß formiren und die Polizey dabey halten muß.

*Vor den Oberzenthof dahier gehörten in vorigen Zeiten alle Criminalverbrechen, große und kleine, alle Vorgänge gegen öffentliche und private Sicherheit, selbst Real- und Verbalinjuriensachen.*⁴⁵²

Bereits diesen Ausführungen ist anzumerken, daß die Praxis der Zentgerichte im 18. Jahrhundert merklich in Abgang geraten sein muß. Es wird hier nur geschildert, daß die Zentgerichtsversammlungen vier Mal im Jahr abgehalten wurden und ansonsten noch die Exekutionen hier zum Vollzug kamen. Bemerkenswert ist vor allem die Diktion des letztzitierten Absatzes: Sie übernimmt Formulierungen aus den Quellen des 16. Jahrhunderts, die dem Berichtenden offensichtlich vorliegen (*die uralten Regalien-Bücher vom 16^{ten} Jahrhundert* werden eingangs angeführt⁴⁵³), etwa die Real- und Verbalinjurien, die in dem Rechtsbrauch in der Mosbacher Zent von 1602 nachgewiesen werden können. Ein Anklang an die Praxis des Zentgerichtes ist hier aber nicht mehr zu finden, berichtet wird vielmehr von den vergangenen Zeiten. Nunmehr befinden sich bei der Zent nur noch die geringen Vergehen zur eigenständigen Verhandlung, die Schwer- und Schwerstkriminalität ist demnach vollständig auf das Oberamt Mosbach übertragen worden. Diese Zusammenkünfte der Zent sind aber seit den 1790er Jahren nicht mehr vorgekommen, wie ein Bericht des Fürstlich Leinigenschen Justizamtes von 1813 weiß:

⁴⁵¹ GLA 166/77, fol. 79' (*Mosbach = Amt und = Cent. Gerichtsbarkeit. Das Centgericht in Mosbach betr. – Umfang der Mosbacher Centgerechtigkeiten, Auflösung der Zentgerichtsbarkeit*) (Kollnig S. 13).

⁴⁵² Kollnig, Mosbach, Nr. 64 (S. 132).

⁴⁵³ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 64 (S. 131).

*Sind zwar ehemals durch den Zentgrafen dahier alle Jahre 4 Zentgerichte gehalten worden. Dieß geschahe aber seit den 90er Jahren nicht mehr, und wurden dieselbe diese Zeit her unterlassen.*⁴⁵⁴

Und auch für die Zentangehörigen sind die Zusammenkünfte nurmehr Ärgernis. So heißt es im Bericht von 1808:

*Und ! die Zentuntertanen, die ebenfalls in dem bisherigen Verband wenig Nutzen empfinden, vielmehr auch die Lasten fühlen, werden gewiß und können bey der Aufhebung derselben nur froh seyn, umso mehr, als solche dadurch der oft so nachteiligen Unbequemlichkeit entledigt würden, den Zentversammlungen beyzuwohnen und selbst oft durch Bewachung der Gefangenen, wenn deren zu viele zusammenkommen, ihre häußliche Geschäften zu versäumen.*⁴⁵⁵

Die Zentgerichtsbarkeit, die ohnehin nur noch für geringe Straftaten zuständig ist, ist damit de facto und mit Zustimmung aller Beteiligten abgeschafft. Zu fragen bleibt aber, wo nun die minderschweren Verstöße verhandelt werden, wenn denn diese das Zentgericht nicht mehr verhandelt. Aus der Zent Kirchheim ist bekannt, daß dort die Freveltaidigungen auch nur noch im Abstand mehrerer Jahre seit dem späten 18. Jahrhundert abgehalten wurden⁴⁵⁶. Ähnlich wird man sich die Zustände wohl auch in Mosbach vorstellen können: Es passiert erst einmal gar nichts, die Sachen bleiben liegen und erledigen sich im Zweifel von selber. Der Kirchheimer Zentgraf schlägt ob dieser Zustände eine *radicalkur* für die Zent vor, ohne allerdings sich Vorschläge anmaßen zu wollen, denn er wolle dem *hochlöblichen oberamte (...)* *nicht gerne vorgreifen (...)*.⁴⁵⁷ Der Berichterstatter des Mosbacher Berichtes hingegen weiß Rat und macht folgenden Vorschlag:

⁴⁵⁴ Kollnig, Mosbach, Nr. 65, § 1.

⁴⁵⁵ Kollnig, Mosbach, Nr. 64 (S. 133).

⁴⁵⁶ Dies wird vom berichtenden Zentgrafen Pfister für besonders nachteilig angesehen: *Daß aber auch noch manches übel daraus erwachse, wenn frevel 3-4 jahre lang ungestraft bleiben, daß ferner durch die nach vielen jahren endlich erfolgende bestrafung von längst von den teilen einander verziehenen und vergessenen unbilden gewöhnlich neue feindschaft entstehe, daß mancher frevler durch seinen inzwischen erfolgten tod oder durch entfernung aus dem zentbezirk der strafe entgehe und daß mit dieser bezweckt werdende beispiel für andere auch nicht gegeben werde, ist ebenso offenbar;* vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 13.

⁴⁵⁷ Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 5.

Allein ! Wenn jedem Justizamte in dem Bezirke seiner Civilgerichtsbarkeit, wo wie es an anderen Orten und in Specie in den meisten Großherzoglichen unmittelbaren Landen selbst ist, auch die Criminaljurisdiction untern Grades überlassen würde, wodurch schon ipso facto alle bisherigen Zentverhältnisse aufhören. Und wenn in jedem Orte eine Art von Bürgerwache oder Gensdarmerie errichtet würde, welche in außerordentlichen Fällen aus jedem Ort eines Amtsbezirkes zusammentreten und dann im ganzen wenigstens so viel ausmachen würde, als zweckmäßig ist, so würde, wahrscheinlich das bey dergleichen Verhältnissen allein zu berücksichtigende Ziel der öffentlichen Sicherheit weit besser erreicht werden.

Man will hier von Amts wegen sich nur auf eine ohnmaßgebliche Ansicht mit Verzicht auf eigene Dienstverhältnisse /:indem der Oberzenthof noch wirklich mit dem hießigen Amte verbunden ist:/ beschränken und alles höchstem Ermessen anheim stellen wollen.

Allein ! wie weit wir von den Zeiten des Faustrechts, welche wahrscheinlich dergleichen soweit ausgedehnte Verbindungen ganzer Districten veranlaßten, entfernt sind und wie leicht dafür ein sicheres Mittel für die Handhabung der öffentlichen Sicherheit zu finden ist /:wo ein einziger Husar ganz sicher imstande ist, einen ganzen Haufen von Zentbewaffneten auseinander zu jagen, lehrt die tägliche Erfahrung:/ und dafür bürgt zugleich die auf ohnerschöpflichen Principien ruhende Verfassung.⁴⁵⁸

Die Abschaffung der Zent als Gerichts- und Verwaltungseinheit ist der Reform-Vorschlag, der hier gemacht wird. Neben der „Civilgerichtsbarkeit“ sollen den Justizämtern auch die Fälle der zentlichen Gerichtsbarkeit in Strafsachen (die zu diesem Zeitpunkt schon zu einer *Criminaljurisdiktion untern Grades* herabgesunken ist) übertragen, die Zentgerichtsbarkeit mithin aufgelöst werden. Ferner wird geraten, in jedem Dorf Bürgerwachen oder eine Gendarmerie einzurichten, die im Fall der Notwendigkeit bewaffneten Auftretens des Verbandes zusammentreffen und die öffentliche Sicherheit wiederherstellen könnten. Der letzte Absatz der Ausführungen des Berichtenden Hoffmann verrät eine polemisch vorgetragene tiefe Abneigung gegen die Zent und erklärt sie für geschichtlich überholt.

⁴⁵⁸ Kollnig, Mosbach, Nr. 64 (S. 133 f.).

c) Zusammenfassung

Die Zent Mosbach ist gleichfalls nach Erlaß der landesherrlichen Gesetze zuständiges Gericht für Rüge- und Hochgerichtssachen. Gerade im Rahmen der Rügegerichtsbarkeit ist eine erhebliche Beeinflussung der inhaltlichen Kompetenzen durch Übergriffe von seiten lokaler Herrschaftsträger zu verzeichnen. Die Abgrenzungen zwischen vogteilicher und zentlicher Gerichtsbarkeit sind auch hier wieder im Bereich der minderschweren Schlägereien und Beleidigungen zu sehen. Auch die Hochgerichtsbarkeit liegt, wie das Beispiel der Schefflenzdörfer zeigt, keineswegs unangefochten in Kurpfälzer Hand. Im 18. Jahrhundert wird auch die Mosbacher Zent weitgehend „entmachtet“. Im Zuge der Malefizordnung werden die Kompetenzen für die Blutgerichtsbarkeit immer stärker an das Oberamt gezogen, der Zent bleibt nur die Freveltaidigung, die aber zum Ende dieses Jahrhunderts auch in Abgang gerät.

9. Zusammenfassung: Die Zuständigkeiten der Zentgerichte

Die vier untersuchten rechtsrheinischen Zentgerichte der Kurpfalz sind im gesamten untersuchten Zeitraum zuständige Gerichte für zwei voneinander zu unterscheidende Gerichtsbarkeiten. Regelmäßig treten die Zentgerichte als Forum für Rügesachen zusammen, d. h. Vergehen, die die Kompetenz der niederen Gerichte übersteigen, aber den Schweregrad blutgerichtlicher Verbrechen nicht erreichen. Selten finden sich Aussagen zu den Inhalten der hier verrechteten Delikte – eine Grenze zur niederen Gerichtsbarkeit findet sich aber durchgehend bei den schweren Körperverletzungen und schweren Formen von Ehrbezeichnungen. Die Zuständigkeit der Zenten scheint gerade im Bereich der Rügegerichtsbarkeit vor allem Verhandlungssache zwischen Landesherrschaft und lokalem Adel zu sein – vorrangig geht es hier um die Befugnis zum Einziehen der Gefälle. Die Blutgerichtsbarkeit scheint sich zunächst auf einige wenige Fälle zu beschränken – häufig ist hier von den „vier Zentartikeln“ oder ähnlichem die Rede. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß sich in den Aussagen der Texte über die zentpflichtigen Verfahren die Zuweisung des herrschaftlichen Rechts der Hochgerichtsbarkeit an die Landesherrschaft verbirgt, so daß die genannten Delikte auch als *pars pro toto* stehen können. Ausdrückliche Bezeichnungen der blutgerichtlichen Fälle (durchgehend sind dies Mord und Diebstahl sowie schwere Körperverletzungen, aber auch Zauberei) finden sich ausschließlich in Quellen aus Ortschaften, die zwar der kurpfälzischen Landeshoheit unterstehen, aber dorfgerichtlich/vogteilich anderen Herrschaften zugehören. Mit Erlaß der Malefizordnung im

Jahr 1582 erhält die Zent als Blutgericht die Kompetenz für einen ganzen Katalog an Straftaten, zu denen neben den „klassischen“ Delikten (Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, Vermögensdelikte, Ehrdelikte) auch sittliche Verbrechen wie (organisierte) Prostitution, Ehebruch und Blutschande zählen. Aufnahme und Einfluß der Malefizordnung sind nur mit Mühen zu erkennen – überwiegend dort, wo Bestreitungen und Problematisierungen ausbleiben. Vielfach wird von seiten der territorialen Konkurrenten auf dem Minimum der Zuständigkeit der Zent als Blutgericht beharrt. Gerade hinsichtlich des Versuches, die sachliche Kompetenz der Zentgerichte im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit zu bestimmen, ist die Sicht auf die territorialpolitischen Verhältnisse, in denen ein Text entstanden ist, unvermeidbar und zwingend geboten. Zusammenfassend kann den ländlichen Rechtsquellen entnommen werden: Bis ins 18. Jahrhundert hinein ist das Zentgericht mit Rüge- und Blutgerichtssachen befaßt. Die Rügegerichtsbarkeit hält sich zumindest von der Kompetenz her bis zum Ende der Zenten zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Die Zuständigkeit für peinliche Sachen geht im 18. Jahrhundert verloren – bereits die Malefizordnung bestimmt die zentrale Voruntersuchung eines Falles durch das übergeordnete Amt. Dem gelehrten Recht und formalisierten Verfahren sind die bäuerlichen Schöffen jedoch nicht gewachsen – immer regelmäßiger wird die Aktenversendung, immer stärker der Einfluß geschulter Juristen. Seit dem 18. Jahrhundert ist das Zentgericht nur noch „Austragungsort“ von Verurteilung und Exekution; die juristische Arbeit wird im Vorfeld geleistet.

II. Das Verfahren vor dem Zentgericht

Das Zentgericht ist zuständig für zweierlei Formen von Delikten: Zum einen für den geradezu „klassischen“ Bereich der Schwerstkriminalität, der die Kompetenz für Taten wie Mord, Diebstahl, gefährliche Körperverletzungen, auch Zauberei oder Ehebruch umfaßt, zum anderen ebenso für Vergehen und Verstöße, die demgegenüber eher im unteren Schweregrad der Kriminalität angesiedelt sind, gleichwohl aber die Kompetenz der niederen Gerichtsbarkeit übersteigen. In den spätmittelalterlichen Quellen lassen sich diese beiden Bereiche häufig gemeinsam unter der Rubrik „Zuständigkeit des Zentgerichtes“ fassen, ohne daß sich Differenzierungen klar ausgedrückt antreffen ließen. Erst mit Erlaß der Landes- und Malefizordnung wird ein eindeutiger Trennstrich zwischen den Gerichtsbarkeiten gezogen: Die Malefizordnung regelt eingehend das Blutgerichtsverfahren, läßt aber das Rügegerichtsverfahren außer Acht; die Landesordnung setzt sich nur mit der Freveltaidigung auseinander. Sonach erscheint es auch für die Erforschung der gerichtlichen Verfahrensabläufe tunlich, die Quellen nach den Regelungen aus der Zeit vor und der Zeit nach 1582 zu untersuchen.

1. Die Verfahren in der Zent Schriesheim vor 1582

Aufgrund der Untersuchung über die Zuständigkeiten der (Äpfelbacher bzw.) Schriesheimer Zent kann festgestellt werden, daß für die Zeit vor 1582 eine Unterscheidung nach malefizischen Sachen und Fällen der Rügegerichtsbarkeit nicht eindeutig getroffen wird. Allgemein wird festgestellt, daß der Pfalzgrafschaft alles zu strafen zustehe, hohes wie niederes. Die explizite Verweisung einzelner Fälle an das Zentgericht findet sich nur in Texten aus territorial umstrittenen Stätten und bezieht sich hier ausschließlich auf die höchste Gerichtsbarkeit, die Kurpfalz für sich zu reklamieren bzw. zu verteidigen sucht. Die Hinweise auf das am Zentgericht stattfindende Verfahren sind in den Schriesheimer Quellen äußerst dürftig⁴⁵⁹. Korrespondierend mit der fehlenden deutlichen Differenzierung der Zuständigkeiten (Blutgerichtsbarkeit einerseits, Rügegerichtsbarkeit andererseits) werden auch die Verfahrensfragen allenfalls pauschal angesprochen.

⁴⁵⁹ Dies ist allerdings die Normalität in den ländlichen Rechtsquellen nicht nur der Kurpfalz; vgl. insofern auch für Franken Willoweit, *Vertragen, Klagen, Rügen*, S. 198.

a) Die Verfahrenseinleitung durch Rüge

Die Verfahrenseinleitung erfolgt durch das Rügen, also durch das Vorbringen einzelner Verstöße zur Kenntnis des Gerichtes. Die wenigen Hinweise aus den Quellen der zentangehörigen Dörfer weisen darauf hin, daß diese Rügen wohl im allgemeinen im Dorfgericht vorgetragen werden und von dort ob ihrer Zentpflichtigkeit an das höhere Gericht zur Verhandlung geschickt werden. So heißt es im Dorfweistum von Heddesheim aus dem Jahr 1537:

*Zum 1., dieweil das dorf Heddesheim unsers gnädigsten herrn pfaltzgrafen und churfürsten ist, so weist man darumb alda zue recht jegliches jahr drey mal ungebotten gerichtstäg zue halten. An denselbigen tagen ist schuldig **ein jeglicher gemeindsmann**, ongebotten vor schultheißen und gericht zue erscheinen und für ihnen **vorzuebringen** unserm gnädigsten herrn seine rugen, so auf der Äpfelbacher zent gerechtfertiget und außgetaidingt werden sollen, auch alle frevel, wo die anbracht würden, die stehnd mit dem diebstall, dieb- und mordgeschrey auf die cent zue weißßen.⁴⁶⁰*

Und aus dem Viernheimer Weistum von 1562 – erstellt unter kurpfälzischer Herrschaft – ist zu erfahren:

*Heut ist ohngebotten gericht. Alle, die eigen rauch halten, die sollen meinem gnädigsten herrn gericht und recht suchen und halten, auch **rugen und fürbringen alles, daß rugbar ist**, es treff mein gnedigsten herrn ahn, es treff die gemein ahn, es treff ahn, wen es woll, es sey auch, waß es wöll. Schweigt er heut und will ein andermal davon reden, wan er zornig oder trunken wirdt, waß im darauß entstehet, wird er wohl erfahren.⁴⁶¹*

Auf der regulären (ungebotenen) Dorfgerichtsversammlung ist also vorzubringen, welche möglicherweise strafbaren Vorfälle bekannt sind. Ganz deutlich wird im Heddesheimer Weistum, daß sich die Rügeobliegenheit der Dorfgenossen vor allem auf die zentpflichtigen Delikte bezieht, deren Bestrafung dem Landesherrn zusteht. Sie betrifft offensichtlich sowohl die „Rugen“, also diejenigen nicht-malefizischen Verstöße, die über die Kompetenz des

⁴⁶⁰ Kollnig, Schriesheim, Nr. 58, § 1 (Hervorhebung durch die Verf.).

⁴⁶¹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 159, § 1 (Hervorhebung durch die Verf.).

Dorfgerichtes hinausgehen, als auch die „Frevel“, hier die Schwerestriminalität, die ein Blutgericht nach sich ziehen. Alles, was in dieser Hinsicht jemandem bekannt wird, muß vor dem Schultheißen und den dörflichen Schöffen eingebracht werden, von dort erst gelangen die Fälle vor das Zentgericht. Grundsätzlich ist damit bei der Versammlung des niederen Gerichtes jeder Vorfall vorzubringen, der eine Sanktion nach sich ziehen kann. Von seiten des Dorfgerichtes wird dann offenbar bestimmt, ob der Fall der Zenthoheit zu unterstellen ist oder am Dorfgericht verbleiben kann. Diese Rügepflicht hinsichtlich aller möglichen Fälle legt vor allem das Viernheimer Weistum nahe: Es ist alles Rügbar, was es auch sein möge, im Dorfgericht vorzubringen. Daß sich diese Bestimmung auch auf Zentfälle zu beziehen scheint, ist der Formulierung *es sey auch, was es wöll* zu entnehmen. Die Beantwortung der Frage, ob eine Sache zentbar ist oder nicht, wird damit der Verantwortlichkeit des Dorfgerichtes übertragen – im niederen Gericht wird entschieden, ob die Sache vor Ort verhandelt werden kann oder ob sie auf die Zent zu weisen ist⁴⁶².

Nicht gänzlich geklärt werden kann, wie die zentbaren Taten, die auf den dörflichen Gerichten gerügt werden, zur Kenntnis des Zentgerichtes gelangen. In der Landesordnung von 1582 ist bestimmt, daß die Schultheißen ein Frevelregister zu führen haben, das sie an den Gerichtstagen vorlegen müssen⁴⁶³. Dies kann als eine Reaktion darauf gewertet werden, daß vor Erlaß dieser Bestimmung durchaus nicht alle Zentdelikte ihren Weg von der Rüge im Dorfgericht zur Verhandlung in das Zentgericht gefunden haben. Einen Hinweis auf das vor 1582 erfolgende Vorgehen enthält diese Bestimmung gleichwohl, nämlich daß die Schultheißen in der Pflicht stehen, die auf dem Dorf gerügten Vorfälle an das Zentgericht zu weisen. Es sprechen zwei Erwägungen dafür, daß dies auch schon vor 1582 der Fall war. Zum einen sind die Schultheißen häufig, wenn auch nicht zwingend, zugleich amtierende Zentschöffen, so daß in einigen Fällen gewissermaßen eine Personalunion vorliegt; dies weisen die Angaben der Zentweistümer von 1430⁴⁶⁴ und 1467⁴⁶⁵ nach und dies findet sich auch im Weistum von 1609⁴⁶⁶ noch bestätigt⁴⁶⁷. Dies hat auch Sinn und Zweck, da die Schultheißen die Vertretung der Herrschaft vor Ort bilden, dem Landes- und Zentgerichtsherrn also in besonderer Weise verpflichtet sind. Es kann damit wohl davon

⁴⁶² Anders als in den Zenten Eberbach und Mosbach findet sich in den Schriesheimer Quellen kein Hinweis darauf, daß ein Oberhof zu der Frage angerufen werden kann, ob eine Sache nun zentbar ist oder nicht. Es kann hier insofern nur davon ausgegangen werden, daß Unklarheiten dieser Art ohne Oberhof beseitigt werden bzw. gar nicht auftreten, da die Kompetenzen klar verteilt sind.

⁴⁶³ Landts Ordnung XII. Titul, p. 65.

⁴⁶⁴ Kollnig, Schriesheim, Nr. 1 (Prolog).

⁴⁶⁵ Kollnig, Schriesheim, Nr. 2.

⁴⁶⁶ Kollnig, Schriesheim, Nr. 6 (am Ende).

⁴⁶⁷ Vgl. oben Teil 2 Kapitel 1 III 2 a (1) (a) (aa) und (2) (a).

ausgegangen werden, daß die Zentuntertanen nicht in toto zu den Zentgerichtssitzungen zu erscheinen haben, sondern lediglich einen Abgesandten aus dem Dorf, vornehmlich wohl den Schultheißen, zur Rugzent entsenden. So läßt sich auch erklären, weshalb die zentbaren Delikte bereits bei den Dorfgerichtsversammlungen anzuzeigen sind. Es ist auch kein Rechtstext aus der Schriesheimer Zent ersichtlich, der *expressis verbis* sämtlichen Zentuntertanen die Pflicht auferlegte, zu den ungebotenen Zentgerichten zu erscheinen. Vielmehr ist dies offenbar eine Versammlung von Schöffen und Zentgraf, den Tätern und möglicherweise den Geschädigten unter Anwesenheit von Amtleuten. Ob und inwieweit eine bestimmte Anzahl von Zentverwandten anwesend sein muß, läßt sich aus den untersuchten Texten nicht erkennen.

Wie „erfolgreich“ dieses System des Rügens im Dorfgericht und des Überweisens an die Zent ist, läßt sich an der vorwurfsvoll formulierten Einleitung der Landesordnung über die Rugzent (oder Freveltaidigung) ablesen: Hier wird nämlich beklagt, daß die Frevel nur langsam, bisweilen gar nicht mehr verrechtet werden, manchmal über ein Jahr lang keine Verhandlung vorgenommen wird, mit dem Erfolg, daß die *Fräffeler eins theils verstorbé / entlauffen / oder sonsten vergessen werdé / Welchs alles dann nur zu desto mehrerem Ungehorsam ursach gibt*⁴⁶⁸.

b) Der Verfahrensgang

Es befassen sich nur einige Textstellen mit Verfahrensfragen. Eine klare Trennlinie zwischen dem Verfahren einer Rugzent und dem eines Malefizgerichtes wird in der Zeit vor 1582 kaum deutlich⁴⁶⁹. Im folgenden soll versucht werden, den Ablauf von Rüge- und Blutgerichtsverfahren mithilfe der schmalen Quellenbasis zu rekonstruieren.

(1) Das Rügegericht

Der genaue Verfahrensablauf einer Zentgerichtsversammlung der Zent Schriesheim ist für die Zeit vor 1582 nicht überliefert. Anzunehmen ist, daß sich das Gericht versammelt, die Zentschöffen ihre Plätze einnehmen und unter der Leitung des Zentgrafen als dem Stabhalter und Vorsitzenden das Gericht „behegt“ wird. Die Vorfälle werden von den dörflichen Abgesandten vorgetragen, es wird darüber verhandelt und beraten, die Schöffen finden das

⁴⁶⁸ Landts-Ordnung XII. Titul.

⁴⁶⁹ Dies ändert sich in erheblicher Weise mit dem Erlaß der Malefizordnung, die den Verfahrensablauf einer Malefizgerichtssitzung explizit vorschreibt, auf die Freveltaidigungen (Rügegerichte) aber nicht eingeht.

Urteil, das der Zentgraf als Richter verkündet und welches vollstreckt wird. Dies geschieht, wovon in den Quellen wiederum explizit die Rede ist, in Anwesenheit von Amtleuten, also Beamten des Oberamtes Heidelberg. Wie deren Aufgaben und Erscheinen im Gericht im einzelnen aussehen, läßt sich nur wenigen knappen Hinweisen aus den Quellen entnehmen. So heißt es im Schriesheimer Zentweistum (nach 1462):

*Zum dritten: so unßers gnädigsten herrn ambleut rugcent wollen halten, so müßen seiner gnaden undersäß in der zent den kosten geben, den die ambleute verzehren, dieweil die rugzent wehrt; desgleichen sollen unsers gnädigsten herrn ambleute die zentschöpfen von wegen seiner gnaden mit essen und trinken versehen, dieweil die rugzent wehrt und gerechtfertigt wirdt.*⁴⁷⁰

Der Anfang des Artikels deutet darauf hin, daß es Sache der Amtleute ist, den Termin für eine Rugzent anzuberaumen, denn anders als in den Zenten Eberbach und Mosbach sind für Schriesheim keine feststehenden Termine für die Zentgerichtsversammlungen überliefert⁴⁷¹. Die herrschaftliche Verantwortlichkeit für den Ablauf der Rugzenten wird in der Kostenregelung deutlich: Zwar müssen die Untertanen die Kosten für die Amtleute übernehmen, aber diese zahlen den Schöffen, den eigentlichen Urteilern, die Verköstigung für die Dauer der Zentgerichtssitzung. Ausführungen über die Tätigkeiten der Amtleute anlässlich der Gerichtssitzungen sind gleichfalls nicht erhalten. An der Urteilsfindung selber wirken sie offenbar nicht mit, ihre Aufgabe besteht eher darin, die gegen den Frevler verhängten Straf gelder einzunehmen. In einer Kundschaft von 1453 sagen die Befragten⁴⁷² aus, daß es schon immer so gewesen sei:

*Waß auch frevel und bußwertige dinge an den obgenanten enden und in den obgemelten kreißen verhandlet werden, die gebühren alle einem pfalzgraven zu straffen und gein seinen gnaden oder sinem vogte zu Heidelberg zu büßen und abzutragen (...).*⁴⁷³

⁴⁷⁰ Kollnig, Schriesheim, Nr. 7, § 3.

⁴⁷¹ Es ist auch an keiner Stelle die Rede von der „ungebotenen“, also terminlich festgesetzten, oder „gebotenen“, also aufgrund bestimmter Vorkommnisse notwendigen Gerichtshaltung.

⁴⁷² Die Befragten geben an, über 40 Jahre alt zu sein.

⁴⁷³ Kollnig, Schriesheim, Nr. 13 (S. 40). Die Regelung betrifft die Schriesheimer Zentallmend.

Die Gerichtsgewalt steht unumstritten dem Pfalzgrafen zu, von seiner Seite aus werden die Vergehen gestraft, gebüßt und abgetragen. Mit anderen Worten: Dem Landesherrn steht nicht nur die Gerichtshoheit als Recht zu, sondern er nimmt auch die verhängten Bußgelder ein.

Und auch in folgender Bestimmung des Zentweistums (nach 1462) heißt es:

*Zum andern, so weißten wir unserm gnädigsten herrn die hohe buß vor 32 pfd. hlr. und die zentfrevell vor 10 pfd. hlr.; dieße und andere freventliche handlungen seind unserm gnädigsten herrn zuegehörig.*⁴⁷⁴

Ersichtlich bezieht sich diese Weisung nur auf die Rügegerichtsbarkeit. Bei dieser ist die höchste Strafe eine Geldstrafe, die „hohe Buße“ im Wert von 32 Pfund Heller⁴⁷⁵. Diese „gehören“ dem Pfalzgrafen „zu“, er hat das Recht, diese als ihm zustehende Gerichtsgefälle einzunehmen. Die Schöffen erhalten als Entgelt für ihre Tätigkeit neben der Verköstigung für jede vorgebrachte Rüge einen Albus, unabhängig davon, ob die Sache verhandelt wird oder nicht⁴⁷⁶. Nicht aber ist damit ausgedrückt, daß die Zent nur für Rügeverfahren und Freveltaidigungen zuständig ist; sie ist auch Blutgericht und kann peinliche Strafen verhängen. Allerdings erfolgt dies in einem anderen Verfahrensgang und keinesfalls im Rahmen der Rugzenten. Damit wird auf den zweiten Blick in der zitierten Weisung deutlich, daß auch vor Erlaß von Malefiz- und Landesordnung zwei völlig getrennte Gerichtsbarkeiten am Zentgericht existieren, die Rüge- und die Blutgerichtsbarkeit.

(2) Das Blutgericht

Über den Ablauf der Blutgerichtssitzungen ist in den Schriesheimer Quellen noch weniger enthalten als über den der Rügegerichte. Die Verfahrenseinleitung geschieht ausweislich der oben angeführten Quellen offenbar gleichfalls durch Vorbringen auf dem Dorfgericht, von wo die Sache an das Zentgericht gelangt. Vermutlich muß der Täter, so man ihn ergriffen hat, festgehalten werden, bis der Gerichtstag stattfindet; Einzelheiten sind nicht überliefert. Unklar muß nach den Aussagen der Quellen bleiben, ob die Blutgerichtssitzungen ursprünglich an einem gemeinsamen Termin mit der Rugzent stattfinden. Dafür könnte sprechen, daß die mit Leibes- oder Lebensstrafe zu sanktionierenden Fälle gegenüber den Freveln die Minderheit

⁴⁷⁴ Kollnig, Schriesheim, Nr. 7, § 2.

⁴⁷⁵ Des weiteren ist die Weisung so zu verstehen: Ab einem Wert von 10 Pfund Heller gehört ein Fall vor das Zentgericht.

⁴⁷⁶ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 7, § 4.

ausmachen dürften, also rein zeitlich gesehen beide Verfahrensformen bei einer gerichtlichen Zusammenkunft durchaus verhandelt werden können. Auch werden die schweren Delikte ebenso wie die leichteren, ruggerichtlichen Vergehen, ausweislich der Heddesheimer Quelle auf den Dorfgerichten gerügt und dann zur Zent gewiesen, und das heißt: vom dörflichen Gesandten bei der darauffolgenden Zentgerichtssitzung übermittelt. Die Argumente, die sich gegen eine gemeinsame Verhandlung der Kapital- mit den sonstigen Delikten finden lassen, überwiegen aber bei weitem. So nimmt bereits das Zentweistum von 1462 eine eindeutige Trennung von Rüge- und Blutgerichtsbarkeit vor⁴⁷⁷. Dies muß zwar nicht bedeuten, daß hierzu unterschiedliche Gerichtstage notwendig sind. Denkbar wäre auch eine klare Scheidung der Verfahrensabschnitte. Mehr aber deutet darauf hin, daß es sich bei den Blutgerichten um eigens angeordnete Versammlungen handelt. Dafür spricht zum einen, daß Kapitalverbrechen weit seltener verübt werden als Handlungen an einer niedrigeren Schwelle kriminellen Verhaltens, so daß es durchaus möglich erscheint, daß für das Verfahren gegen einen Dieb oder Mörder ein Gerichtstag eigens anberaumt wird. Zum anderen spricht für diese Überlegung auch die Kostenregelung, die die Schöffen im Schriesheimer Zentweistum mitteilen:

*Wann ein übeltäter gefangen wirdt und derselbig ubeltäter vom leben zum tod verwießen wirdt, so ist er unserm gnädigsten herrn mit leib und gut verfallen, darumb soll seine gnaden den kosten, so die centschöpfen denselbigen tag verzehren, geben.*⁴⁷⁸

Für die Verhandlung über eine Blutgerichtssache wird offensichtlich ein eigener Termin angesetzt, den der Landesherr als Inhaber der höchsten Gerichtsgewalt zu finanzieren hat. Deutlich wird hier nicht nur, daß die blutgerichtliche Verhandlung einen Ausnahmefall bildet, der einer eigenen Bestimmung bedarf. Es scheint auch auf, daß für eine solche Verhandlung ein einzelner Gerichtstag benötigt wird – immerhin muß der Fall untersucht, müssen Zeugen verhört, das Urteil beraten und verkündet und die Exekution durchgeführt werden; ganz abgesehen von den Entfernungen, die die Zentschöffen zur Teilnahme am Zentgericht zu bewältigen haben.

Für die Trennung der Verfahren schon vor Erlass der Ordnungen spricht auch noch folgende Überlegung: Die Landes- und Malefizordnung differenzieren sehr deutlich zwischen Freveltaidigungen und Blutgerichtsbarkeit. Es ist aber nicht anzunehmen, daß die Gesetze

⁴⁷⁷ Vgl. oben Teil 2 Kapitel 2 II 1 b (1).

⁴⁷⁸ Kollnig, Schriesheim, Nr. 7, § 13.

ausschließlich neue Abläufe und Verfahrensformen vorgeben; vielmehr wird neben Neueinführungen auch Vorhandenes strukturiert und formalisiert. Dies ergibt sich schon daraus, daß vor allem die Landesordnung Termini (*Ruggericht*) benutzt, die auch die ländlichen Rechtsquellen kennen – für Untertanen wie Amtsträger also nachvollziehbar und praktisch umsetzbar sind. Und auch die Malefizordnung geht in der Festlegung des Blutgerichtsverfahrens häufig auf Detailfragen ein, die offenbar zuvor nicht der (ungeschriebenen) Ordnung gemäß eingehalten wurden, rekuriert mithin auf Vorhandenes.

(3) Ergebnis

Im Ergebnis läßt sich damit für die Verfahren in der Zent Schriesheim im 15. und 16. Jahrhundert folgern, daß bereits vor Erlaß der Ordnungen mit der differenzierten Zuständigkeit des Zentgerichtes auch unterschiedliche Verfahrensformen korrespondieren. Dies sind auf der einen Seite die Rugzenten, die die herrschaftlichen Beamten in regelmäßigen Abständen einberufen, auf denen die auf den Dörfern erfaßten Rügen verhandelt und abgeurteilt werden. Auf der anderen Seite tritt das Zentgericht vermutlich je nach Bedarf als Blutgericht zusammen; nähere Verfahrensabläufe werden nicht beschrieben. Die Bestimmungen in den Quellen, die das Vorbringen aller Vorfälle vorgeben, sind nicht (allein) als Verfahrensvorschriften zu lesen, sondern einmal mehr in den Kontext der herrschaftlichen Zuordnung zu stellen: So steht fest, daß die Untertanen alle kriminellen Vorkommnisse anzeigen müssen, gleich welchem Verfahrensgang sie zuzuweisen sein werden. Über den Ablauf des Verfahrens ist den untersuchten Quellen so gut wie nichts zu entnehmen.

c) Urteile

Die Urteile, die das Schriesheimer Zentgericht trifft, hängen vom Verfahrensgegenstand ab: Handelt es sich um Sachen der Rügegerichtsbarkeit, so wird als Sanktion eine Geldstrafe verhängt. Diese bewegt sich im Rahmen von 10 Pfund Heller als Mindeststrafe, die einen Fall überhaupt erst zentpflichtig macht, bis zu 32 Pfund Heller, was als „hohe Buße“ bezeichnet wird. Für welche konkreten Fälle diese Strafen jeweils angesetzt werden, ist nicht bekannt.

Handelt es sich dagegen um Fälle der Blutgerichtsbarkeit, die ebenfalls nur in wenigen Angaben tradiert sind (im wesentlichen die Delikte Mord, Diebstahl und gefährliche Körperverletzungen), kommt eine Leibes- oder Lebensstrafe als Sanktion in Betracht. Einzelheiten sind auch hier nicht überliefert.

d) Vollstreckung

Details der Vollstreckung werden in den Schriesheimer Rechtstexten nicht genannt. Naheliegend ist die Vorstellung, daß die in der sogenannten Freveltaidigung verhängten Geldstrafen von seiten der anwesenden Amtleute an Ort und Stelle eingezogen werden; es ist allerdings auch kein Hinweis auf das Vorgehen für den Fall ersichtlich, daß der Bestrafte die Summe nicht aufbieten kann: Wird sie ihm gestundet, wird aus seinem Hab und Gut gepfändet, kommt als „Ersatz“ eine andere Strafform in Ansatz?

Weiter fehlen genaue Angaben zur Vollstreckung der Malefiztaten. Kollnig beschreibt die Vorgänge in seiner Dissertation über die Zent Schriesheim, allerdings ohne einen Quellennachweis zu liefern⁴⁷⁹. Offenbar ist aber für die Richtstätte im Leutershäuser Feld auch im 20. Jahrhundert noch der Name „Galgenbuckel“ überliefert, so daß von Vorhandensein und Benutzung des Hochgerichtes auszugehen ist; laut dem Schriesheimer Topographen Brunn ist dieser Name seit der Verlegung des Zentsitzes nach Schriesheim im späten 15. Jahrhundert gebräuchlich⁴⁸⁰.

e) Appellationen

Das Zentgericht verhandelt über Appellationen, die von den Dorfgerichten an die Zent gesandt werden; von der Zent selber steht die Appellation an das Hofgericht, das 1462 eingerichtet wird, offen. Beides wird im Zentweistum (nach 1462) angesprochen.

Bezüglich der vor der Zent verhandelten Appellationen heißt es:

*Wann die appellationes anheben, sollen die centschöpfen in ihren kosten sich selber versorgen; des haben die centschöpfen von jeglicher appellation 1 fl. und der schreiber 1 albus.*⁴⁸¹

Und bezüglich der Appellation von der Zent an die höhere Instanz:

So einer appelliren will von der cent an das hoffgericht und tet den centhandel begeren, der soll ihm von den centschöpfen gegeben werden. Darumb soll der

⁴⁷⁹ Kollnig, Zent Schriesheim, S. 25.

⁴⁸⁰ Brunn, 1200 Jahre Schriesheim, S. 76.

⁴⁸¹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 7, § 5.

*appellant den schöpfen einen gulden und dem schreiber ein ort eines gulden geben.*⁴⁸²

Die Appellationen in ihren verschiedenen Formen – die Appellation an die Zent und die Appellation von der Zent – erscheinen als Selbstverständlichkeiten der Gerichtsbarkeit; als einzig regelungsbedürftig erweist sich vom Wortlaut her die Kostenfrage. Nicht erwähnt werden die Voraussetzungen der Appellationen. Von den dorfgerichtlichen Quellen gibt es hierzu aus der Zeit vor 1582 keinerlei Anhaltspunkte. Die Appellationen von der Zent an das Hofgericht sind hingegen in den Hofgerichtsordnungen erfaßt, die von den Kurfürsten Friedrich I. und seinem Nachfolger Philipp ausgehen: Danach ist eine Appellation unzulässig, wenn der Streitwert einen Wert unter 20 Gulden aufweist. Ohne die Beschränkung auf eine *summa appellabilis* können aber die Sachen, die „eynem sin ere und glympff antreffen“ an das Hofgericht gelangen, also Fälle von Beleidigung, übler Nachrede und leichter Körperverletzung⁴⁸³. Die Summe von 20 Gulden werden die Fälle der Freveltaidigung wohl kaum erreicht haben, denn hier wird als Obergrenze in der Zent Schriesheim die „hohe Buße“ im Wert von 32 Pfund Heller genannt⁴⁸⁴. Allerdings ist die Appellation gerade in Fällen der Beleidigung und Körperverletzung, die durchaus zum Verfahrensstoff der Zent gehören (können), ohne summenmäßige Beschränkung zulässig und für diese Vergehen denkbar. Eine Appellation in Blutgerichtssachen wird nicht erwähnt: Hier ist die Zent das allein zuständige Gericht.

f) Kosten

Über die Kosten verschiedener Tätigkeiten des Zentgerichtes unterrichtet gleichfalls das Zentweistum aus dem 15. Jahrhundert. So erhalten die Schöffen von jeder vorgebrachten Rüge einen Albus, gleichgültig, ob über die Sache verhandelt wird oder nicht⁴⁸⁵. Für jede Appellation (vom Dorfgericht) wird von den Schöffen 1 Gulden eingenommen, der Schreiber erhält einen Albus⁴⁸⁶. Für die Appellation an das Hofgericht erhalten sie vom Appellanten einen Gulden und der Schreiber einen Viertel Gulden⁴⁸⁷. Auch für verschiedene andere Tätigkeiten des Gerichtes sind Kosten bestimmt: So kostet etwa eine Urteilserklärung ein Viertel Gulden, eine Augenscheinsnahme einen Gulden, zu zahlen an die Schöffen; der

⁴⁸² Kollnig, Schriesheim, Nr. 7, § 7.

⁴⁸³ Bender, Hofgerichtsordnung, S. 40 f.

⁴⁸⁴ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 7, § 2.

⁴⁸⁵ Kollnig, Schriesheim, Nr. 7, § 4.

⁴⁸⁶ Kollnig, Schriesheim, Nr. 7, § 5.

⁴⁸⁷ Kollnig, Schriesheim, Nr. 7, § 7.

Schreiber erhält einen Albus für eine Urkundenverlesung⁴⁸⁸. Und auch der wegen einer Frevelsache Verurteilte muß nicht nur seine eigentliche Strafe zahlen, sondern daneben jedem Schöffen ein halbes Pfund Heller, dem Zentgrafen gar ein ganzes Pfund Heller überlassen⁴⁸⁹. Der zum Tode Verurteilte verliert sein gesamtes Hab und Gut an den „gnädigsten Herrn“, weshalb dieser für den Verpflegungsaufwand der Schöffen an selbigem Gerichtstag aufzukommen hat: *wann ein übeltäter gefangen wirdt und derselbig ubeltäter vom leben zum tod verwießen wirdt, so ist er unserm gnädigsten herrn mit leib und gut verfallen, darumb soll seine gnaden den kosten, so die centschöpfen denselben tag verzehren, geben.*⁴⁹⁰

⁴⁸⁸ Kollnig, Schriesheim, Nr. 7, §§ 6, 11 und 12. In dieser Quelle findet sich eine Vielzahl weiterer Bestimmungen hinsichtlich der Kosten für gerichtliche Tätigkeiten.

⁴⁸⁹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 7, § 17.

⁴⁹⁰ Kollnig, Schriesheim, Nr. 7, § 13.

2. Die Verfahren in der Zent Schriesheim nach 1582

Durch den Erlaß der Landes- und Malefizordnung im Jahr 1582 ist eine spürbare Formalisierung des zentgerichtlichen Prozeßgeschehens eingetreten. Die Malefizordnung regelt ausschließlich die Modalitäten der Blutgerichtsverfahren, nicht also die der Rugzenten oder Freveltaidigungen. Für letztere bleibt es zunächst bei dem durch die Landesordnung präzisierten Herkommen: An der Zent werden in einem regulär angesetzten Termin diejenigen Fälle behandelt, die die Kompetenz der Dorfgerichte übersteigen, aber keinen „malefizischen“ Schweregrad aufweisen. Eindeutig davon getrennt werden nunmehr die Blutgerichtssitzungen. Die Fälle werden nach der Malefizordnung nicht (mehr), wie dies das Zentweistum andeutet, via Rüge an das Gericht gezogen. Vielmehr ist Vorschrift, daß die Amtleute den sofortigen Zugriff auf die Untersuchung vor Ort haben sollen. Der Täter wird von dort an das Oberamt gebracht, dort ggf. auch peinlich befragt, und erst zur Verhandlung und Urteilsverkündung sowie –vollstreckung wird der Fall dem Zentgericht anheimgestellt. Auch die Belege, die sich mit Verfahrensfragen befassen, sind für diese Zeit in der Zent Schriesheim ausgesprochen spärlich. Sie eignen sich bestenfalls dazu, einige Schlaglichter auf die Vorgehensweisen zu werfen.

a) Die Rügegerichtsbarkeit

Über die Entwicklungsstadien der Rugzenten seit dem späten 16. Jahrhundert läßt sich den Schriesheimer Texten leider nichts Konkretes entnehmen. Bekannt ist letztlich nur, daß die Zenten spätestens im 18. Jahrhundert von der höchsten ländlichen Gerichtsbarkeit zu kaum mehr genutzten Verwaltungseinheiten heruntergekommen sind. Eine Ursache ist dabei mit Sicherheit die starke Formalisierung der Gerichtsverfahren und der zunehmende Einfluß der Herrschaft auf die Vorgänge. Denn dadurch, daß die Blutgerichtsbarkeit seit 1582 in wesentlichen Teilen in die Hände der Beamten und damit in die studierter Leute gerät, das Rechtsleben mithin komplexer und strukturierter wird, wird der ländlichen Gerichtsbarkeit nicht nur die Kompetenz, sondern auch das Selbstbewußtsein genommen. Letztlich bleibt in eigener Verantwortung der Zent nur die Rügegerichtsbarkeit, deren Zuständigkeit alles andere als unumstritten ist.

Die Landesordnung von 1582, die in ihrem *XII. Titul* die Ruggerichtsbarkeit regelt, gibt eindringlich vor, daß nunmehr die Rügen, die in den Dörfern aufgenommen und verrechtet werden, von den dortigen Schultheißen in ein Frevelregister aufgenommen werden sollen. Nicht nur, daß es dafür eines geschulten Schultheißen bedarf; die Rügegerichtsbarkeit wird

damit streng formalisiert. Mit dem steigenden Einfluß des Amtes wird die eigentliche Ruggerichtsbarkeit stark ausgehöhlt. In den diesbezüglichen Vorschriften der Ordnung heißt es:

*So wöllen / und befehlen wir hiermit ernstlich / daß hinfürter alle und jede straffbare Handlungen / Unthaten / Freffeln und Rugen / so bald sich die in Stätten / Flecken / Dorffen / und auff den Strassen / zu Wasser oder Lande / begeben oder zutragen / klein oder groß / keine ausgenommen / von denselben jedes Orts **Schultheissen** / Vögten / und andern hierzu verordneten / und denen solch auffsehen mit obligat / auffgemerckt / Sonderlichs aber zu einem jeden Gerichts Tage / bey eines jeden unsers Dieners / auch Rath oder Gerichts Personen Enden / deßwegen nachgefragt / und solche Fräffeler fürgebracht / und solches fürter samt der verwirckung (da und wie dieselbe der enden allda Ruggericht hat / zuvor herkommen) **in ein besonder Register verzeichnet** / zu allen und jeden viertheil Jaren / oder wo not zeitlicher / unsern Amtleuten fürgelegt / auch die Ubertretter / zu Erlegung deren Straffen / für sie bescheiden werden.*

Als dann sollen unsere Amtleut angeregt Register oder Verzeichnussen ersehen und examinieren / und zu gelegener Jars zeit solch Freffelungen vor inen gebürlich vertheydingen lassen (...).

An welchen Orten aber zu zeiten durch frembde durchwanderende Leut gemeine Fräffeln begangen / die sollen durch jedes Orts Schultheissen also bald von denselben eyngezogen / und beneben berührtem Register zum Ampt gelieffert werden. (...)⁴⁹¹

Die strenge Formalisierung des Verfahren ist unübersehbar. Die Dorfgenossen sollen, so verlautet die Ordnung weiter, alle Vierteljahr zum Rügen verpflichtet werden, um alles zur Anzeige zu bringen, was *wider die Billichkeit / oder unsere gegebene Ordnungen / begangen / Dergleichen so der Oberkeit oder Privat Personen Schäden zugefügt / oder sonst straffbar und Unrechts verhandelt worden*.⁴⁹² Diese Vorfälle, die aber nicht die an späterer Stelle

⁴⁹¹ Landts-Ordnung XII. Titul, p. 65-65' (Hervorhebung durch Verf.).

⁴⁹² Landts-Ordnung XII. Titul, p. 65'.

erwähnten Malefizsachen einschließen⁴⁹³, müssen also vor dem Schultheißen gerügt werden, dieser trägt sie in das Frevelregister ein. Dieser Vorgang bezieht sich allerdings nur auf Ortsansässige; fremde Missetäter müssen sogleich dem Amt überstellt werden. Offenbar wird der Fall (gegen den ansässigen Frevler) bereits auf der Dorf-Versammlung durch den Schultheißen verrechtet. Dieser hat darauf zu achten, daß niemand zu Unrecht bestraft wird. Das Strafmaß muß sich ferner nach der persönlichen Beschaffenheit des Missetäters und nach der Vergehensform zu richten:

Darauff⁴⁹⁴ die beschuldigte gehört / un da die Sachen bekandtlich / oder sonsten überwiesen / nach gelegenheit der Sachen mit Straff zu besetzen / und obberührtem Rugregister eynzuverleiben / Und da einer oder mehr befunden / so auf obberührte Erinnerung ichtzit gefährlich verschwiegé / un nicht angebracht / denselbé nach richtigkeit der Sachen mit ernstlicher streng un Straff darumb gebührlich anzusehen / Doch hie bey in acht zu habé / damit niemandt unbillich und unverschuldt beschreyet / beschwert oder gestrafft werde / In deme dann sonderlich zu betrachten / wie die Personen geschaffen / ob Eynfalt mit undergelauffen / oder darinnen ein Fürsatz gebraucht / oder ein Mißhandlung offter repetiert / und wiederumb begangen / nach welchem sampt andern Umständen die Straffen zu miltern oder zu scherffen seyen.⁴⁹⁵

Das Register, in das die Strafe eingetragen wird, muß dann anlässlich der regelmäßigen Rugzenten den Amtleuten vorgelegt werden, die die Strafgeelder eintreiben. Anders sieht es nur für Arme aus, die die Geldstrafen nicht aufbieten können. Diese erhalten die Turmstrafe:

Da und wann etwa einer mit armen Weib und Kindern beladen / derselbig so viel herter mit dem Thurn / an statt der Gelt Straffen / zu zeiten er am wenigsten an seiner Arbeit oder Handthierung zu versaumen / gestrafft werden.⁴⁹⁶

Soweit die Regelung der Ruggerichtsbarkeit im Grundsatz. Für die Zenten gilt ausweislich des letzten Absatzes des XII. Tituls der Landesordnung allerdings die Ausnahme, daß sie bei ihrem prozessualen Herkommen bleiben sollen, sofern dadurch dasselbe Ergebnis erzielt

⁴⁹³ Wenn sich aber (...) Malefizische oder sonsten hoch straffbare Händel / Angriff oder Unthaten zutragen und begeben (...); Landts-Ordnung XII. Titul, p. 66.

⁴⁹⁴ D. h. auf die Rüge hin.

⁴⁹⁵ Landts-Ordnung XII. Titul, p. 66-66'.

⁴⁹⁶ Landts-Ordnung XII. Titul, p. 66'.

wird, nämlich daß *die Frommen geschützt (...), dagegen die Bösen und deren Leichtfertigkeit und Unthaten / gebührlchs ersts gestrafft (...)* werden.⁴⁹⁷ Ferner gilt diese Einschränkung für die Stätten, in denen andere Herrschaften *Mitgemeinschafft* haben.

Vieles deutet darauf hin, daß von dieser Ausnahmenvorschrift in der Zent Schriesheim kein Gebrauch gemacht werden muß. Der Verfahrensgang, der für die Zeit vor 1582 festgestellt werden konnte, ist den hier geschilderten Vorschriften schon deutlich angenähert, insbesondere das Aufnehmen der Rügen auf dem Dorf, das Weiterleiten der Rügen durch die Schultheißen und die Einflußnahme der Amtleute auf der eigentlichen Rugzent. Daß tatsächlich Frevelregister geführt werden, geht aus Schriesheimer Quellen nicht hervor; allerdings gibt es den Bericht aus der Zent Kirchheim (von 1800), der dies ohne Zweifel beweist⁴⁹⁸. Die Tätigkeit der Schöffen wird bei den Rugzenten danach auf ein Minimum reduziert, ist doch das Urteil schon gefaßt und bedarf nur der Zustimmung durch die Amtleute, nicht aber einer Verhandlung und Beratung im Rahmen der Schöffengerichtsbarkeit.

Infolge des Erlasses der Landesordnung hat insbesondere der Einfluß der Beamtenschaft, vom Schultheißen angefangen, zugenommen. Die Schöffen haben sich das Rugzentverfahren offensichtlich aus den Händen nehmen lassen. Sie beherrschen es weder durch die Notwendigkeit ihres Amtes noch sind sie dem formalisierten Standard gewachsen. Schon 1602 beschwerten sie sich beim Oberamt Heidelberg, wie hart sie *als arme unverständige und ungelehrte leute* mit den Zentsachen beschwert sind⁴⁹⁹.

⁴⁹⁷ Landts-Ordnung XII. Titul, p. 66'.

⁴⁹⁸ Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 1 c (S. 29). Die Zenten Schriesheim und Kirchheim verbindet eine territorialhistorisch ähnliche Geschichte, die einen Vergleich möglich macht. So ist nicht ersichtlich, weshalb in der Zent Kirchheim das in der Landesordnung für die Rugzenten vorgesehene Verfahren gegriffen haben soll, in der Zent Schriesheim aber nicht.

⁴⁹⁹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 5.

b) Die Malefizgerichtsbarkeit

Das Verfahren der Malefizgerichtsbarkeit ist durch die Ordnung von 1582 gleichfalls en detail geregelt. Demzufolge kommt in Schriesheim das Zentgericht als Blutgericht je nach Anlaß zusammen; die Untersuchung des Falles wird durch das Oberamt Heidelberg vorweggenommen, doch der eigentliche Prozeß wird durch das Zentgericht geführt. Auch werden hier grundsätzlich die Urteile durch die Schöffen gefällt und die Exekution des Täters durchgeführt. Einzelheiten enthalten die Schriesheimer Weistümer auch zu diesem Verfahren nicht. Festzustellen ist aber, daß der herrschaftliche Einfluß auf das Blutgericht immens ist. Nicht nur, daß die Voruntersuchung vollständig in der Hand der Beamten liegt, auch das gefundene Urteil muß vor der Vollstreckung zur Bestätigung an das Amt gesandt werden⁵⁰⁰. Über die Urteilsfindung selber gibt es eine Aussage der Schöffen aus dem Jahr 1602, die ein bezeichnendes Licht auf das prozessuale Selbstverständnis des Zentgerichtes zu Beginn der Neuzeit wirft. Die „armen unverständigen und ungelehrten Leute“ bringen nämlich in ihrer Beschwerde an das Oberamt Heidelberg vor, daß sie *nicht allein in malefizsachen, da es leib und leben betrifft, sondern auch in allen andern centsachen sehr hart beschwehrt* seien und dies besonders in bezug auf *schwehre malefizsachen, da sie das urteil auf ihren kosten bey den rechtsgelehrten hollen und außbringen müssen*.⁵⁰¹ Die Praxis von Aktenversendung⁵⁰² an die Universität Heidelberg⁵⁰³ und die kostenpflichtige Vorgabe des Urteils durch die Rechtsgelehrten hat also bereits kurze Zeit nach Erlaß der Malefizordnung (und möglicherweise auch schon davor) Platz gegriffen: Die bauerlichen Urteiler sind mit der Komplexität der Rechtsverhältnisse schlichtweg überfordert, sie sind nicht mehr imstande, die Jurisdiktion auszuüben. Ihr Anteil im Verfahren ist nurmehr der Part der Urteiler, die aber kein Urteil aus eigener Rechtskenntnis heraus fällen können. Sie fühlen sich durch ihre Aufgabe beschwert, umso mehr als sie für die Kosten des Urteilholens selber aufzukommen haben. Richtig mag sein, wie Kern dies schreibt, daß sich das Verfahren „infolge der geschickten Abschichtung des Vorverfahrens im 17. Jahrhundert und der nachträglichen Genehmigung der Urteile sogar noch im 18. Jahrhundert behaupten“ konnte⁵⁰⁴. Doch ob der endliche Rechtstag wirklich nicht schon vor der Mitte des 18. Jahrhunderts „zu einem bloßen

⁵⁰⁰ Kern, Gerichtsordnungen, S. 382 mwN.

⁵⁰¹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 5.

⁵⁰² Vgl. dazu Buchda, Artikel „Aktenversendung“, in: HRG I, Sp. 84 ff. Zur Herausbildung des Instituts der Aktenversendung vgl. Lück, Spruchstätigkeit, S. 17 ff.; zum Verhältnis zu den Oberhöfen vgl. insb. S. 33 f.; zum Verfahren siehe S. 39 ff.

⁵⁰³ Als Fakultät mit Dekanatsverfassung ist in Heidelberg die Lehreinrichtung mit dem Spruchkollegium weitgehend identisch; vgl. Lück, Spruchstätigkeit, S. 42; zu dem späteren Übergang in die Ordinariatsverfassung vgl. Lück, Spruchstätigkeit, S. 180 ff.

⁵⁰⁴ Kern, Gerichtsordnungen, S. 382.

Schauspiel“ herabgesunken ist, wie Kern meint⁵⁰⁵, mag zumindest im Hinblick auf die Zent Schriesheim bezweifelt werden.

c) Zusammenfassung

Über die unterschiedlichen Verfahrensgänge am Schriesheimer Zentgericht schweigen sich die ländlichen Rechtsquellen im wesentlichen aus. Konkrete Angaben zu Abläufen sind nicht ersichtlich. Eine Rekonstruktion ergibt das folgende Bild: Bereits vor Erlass der Ordnungen im späten 16. Jahrhundert gibt es zwei voneinander differenzierte Verfahrensarten. Für die nicht der Blutgerichtsbarkeit unterstehenden Fälle tritt das Zentgericht auf Geheiß von Amtleuten als Ruggericht zusammen. Vermutlich nach Bedarf versammelt es sich als Blutgericht. Die konkreten Verfahrensabläufe werden nicht mitgeteilt. Nach Erlass von Landes- und Malefizordnung, die offenbar auf bestehende Verhältnisse rekurrieren, werden die Verfahren formalisiert. Die Untersuchung von Kapitaldelikten wird am Oberamt vorgenommen, das Zentgericht selber ist nur noch für Verurteilung und Exekution zuständig. Die Rügegerichtsbarkeit wird ausgehöhlt, indem auf den Dörfern von seiten der Schultheißen Frevelregister geführt und Strafen festgesetzt werden, die anlässlich der Freveltaidigungen von den Amtleuten nur noch genehmigt werden müssen. Die Schöffen fühlen sich regelmäßig überfordert – dem formalisierten Recht und Verfahren sind sie als juristische Laien offenbar nicht mehr gewachsen.

⁵⁰⁵ Kern, Gerichtsordnungen, S. 382.

3. Die Verfahren in der Zent Kirchheim vor 1582

Das Zentgericht der Zent Kirchheim (rsp. Rohrbach) ist gleichfalls zuständig für Rüge- und Malefizsachen. Hinsichtlich des prozessualen Vorgehens sind die Hinweise aus den Quellen der Zeit vor 1582 ebenso spärlich wie die der Zent Schriesheim. Offenbar gibt es hinsichtlich des Prozeßganges in diesen Zenten keinerlei Reibungspunkte oder sonstige Schwierigkeiten, weder zwischen verschiedenen Machthabern noch zwischen Landesherrschaft und Untertanen, so daß die Rechtstexte aus dieser Zeit keine Aussagen über das Vorgehen im einzelnen treffen müssen. Aus dem wenigen Vorhandenen läßt sich ein Bild von den Verfahren vor dem Gericht in Kirchheim zeichnen, das jenem aus Schriesheim sehr ähnlich ist, es aber auch durch einige Varianten reicher macht.

a) Die Verfahrenseinleitung durch Rüge

Auch in den Quellen der Zent Kirchheim ist aus der Zeit vor 1582 kein Unterschied in der Weisung bestimmter zentpflichtiger Delikte und der Blutfälle vor das Zentgericht festzustellen. Diese Fälle, die nicht vom niederen Gericht behandelt werden können, werden an die Zent gewiesen, ohne daß auf einen möglichen Unterschied zwischen zentpflichtigen Delikten und Schwerstkriminalität bezüglich der Verfahrenseinleitung aufmerksam gemacht wird. Die Rüge ist offenbar auch in der Zent Kirchheim die Initiation des Verfahrens in Frevel-, wie in Blutgerichtsfällen. Wesentlich ist vor allem, daß die Sache an das Zentgericht gelangt. Unklar ist allerdings, ob die Rüge der Zentdelikte auf der dörflichen Gerichtsversammlung erfolgt oder ob etwa erst anläßlich der Zentgerichtssitzung die Rügen angebracht werden. Immerhin heißt es in der Weisung der kurpfälzischen Rechte von 1496 aus dem Dorf Kirchheim: *Item sy gehoren uf Rorbacher zent und sint schuldig, al rugbar zentbar sachen uff die zent furzubringen*⁵⁰⁶, was dafür sprechen könnte, daß die Zentdelikte erst bei der Zentgerichtsversammlung von jedem anzubringen, zu rügen sind. Allerdings ist nirgends eine Pflicht aller Zentuntertanen ersichtlich, an jedem Zentgericht zur Rüge zu erscheinen. Damit wird diese Bestimmung wohl tatsächlich nur zum Inhalt haben, daß die zentpflichtigen Delikte zu rügen sind und auf die Zent zu gelangen haben. Mithin handelt es sich um eine Zuständigkeitsbestimmung und keine Regelung einer Verfahrensfrage.

Viel wahrscheinlicher ist ein Vorgehen, wie dies auch schon für die Zent Schriesheim vorgestellt werden konnte: Es wird auf der Dorfgerichtsversammlung jedes denkbare Delikt

⁵⁰⁶ Kollnig, Kirchheim, Nr. 77, § 4 (Hervorhebung durch die Verf.).

gerügt, und dort entscheidet sich schließlich die Zent- oder Dorfgerichtszuständigkeit für den einzelnen Fall. Dies legt das Dorfweistum von Kirchheim aus dem Jahre 1432 nahe. Dieses bestimmt zunächst, daß in der dörflichen Gerichtsversammlung alles, *was da rugbar ist*, vorgetragen werden muß⁵⁰⁷. Daraufhin berät sich das Gericht, *was rechts die dorfs- und gerichtshern* (Schönau und Neuhausen) *da haben*⁵⁰⁸. Sie weisen dann den Dorf- und Gerichtsherren *alle frevel und buß, groß und klein*, zu, *ußgenommen, das da gehört an das oberst gericht und zente*⁵⁰⁹. Hieraus wird zunächst ebenfalls die Zuständigkeit der Dorfgerichtsherren erkenntlich, die sich eben auf alle unterhalb der Zentbarkeit angesiedelten Fälle bezieht. Die Unterscheidung, welche Sachen als Frevel oder Bußen der niederen Gerichtsbarkeit und damit der Dorfherrschaft zugehören und welche als zentbar an das *oberst gericht* weitergeleitet werden, wird offenbar gleichsam durch das dörfliche Gericht getroffen: Die großen und kleinen Bußen und Frevel werden der dörflichen Gerichtsbarkeit unterstellt, sie „sind“ den Dorfherren. Die zentlichen Sachen „gehören“ diesen aber nicht „zu“, werden also der Zent überwiesen. Eine Abgrenzung von Rügegerichtsbarkeit und Höchstgerichtsbarkeit in malefizischen Sachen hinsichtlich der Verfahrenseinleitung ist hier nicht ersichtlich.

b) Die Verkündung des Gerichts durch den Zentbüttel

Aus den Jahren 1495 und 1581 sind zwei Urkunden über die Bestallung des Zentbüttels erhalten, die Aufschluß darüber geben, daß dieser eine wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Zusammentreten des Zentgerichtes bekleidet. Er soll nämlich den Dienst als Zentbüttel *truwlich fur sin und gewarten (...) nach altem herkomen und wer siner hilf bedarf von zent wegen dem auch willig sin, es sy zent zu versameln, (...), als er des von unserm vogt und landschriber, auch dem zentgreven yederzitt bevelhe empfecht*.⁵¹⁰ Der Zentbüttel reist demnach auf Befehl der Beamten über Land und verkündet den Zentangehörigen in den Dörfern den nächsten Termin der Zentgerichtssitzung. Dafür erhält er Lohn, Naturalien und Kleidung⁵¹¹. Die Tätigkeit des Zentbüttels ist mithin konstitutiv für das Funktionieren der zentlichen Rügegerichtsbarkeit.

⁵⁰⁷ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 70, § 1.

⁵⁰⁸ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 70, § 1.

⁵⁰⁹ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 70, § 2.

⁵¹⁰ Kollnig, Kirchheim, Nr. 5 (1495 Sept. 9); gleichlautend Kollnig, Kirchheim, Nr. 6 (1518 Mai 16).

⁵¹¹ Ausführlich in Kollnig, Kirchheim, Nr. 6 (S. 16).

c) Die Trennung der Verfahren von Rüge- und Malefizgerichtsbarkeit

Aus den Quellen der Zent Schriesheim war zu erfahren, daß vor allem die Frage von Interesse war, wer die Kosten des Gerichtstages, an dem über Malefiztaten verhandelt wird, zu tragen hat. Dieser Ansatzpunkt begegnet auch in einer Weisung der kurpfälzischen Rechte von 1496 aus Kirchheim:

*Item sy erkennen auch, so dick unsers gnedigsten hern amptlut rugzent halten, al die will, die wert, sint sy auch schuldig, vaut und landschriber und den ieren allen costen zu geben. Begeb sich aber, das man zent hilt in sachen, die lib und leben oder derglichen antreff, das bezalt das lantvolk der ganzen zent.*⁵¹²

Kirchheim, wohl als ursprüngliche Stätte des Zentgerichts, ist demnach verpflichtet, die Kosten für die zentliche Rügegerichtsbarkeit zu tragen. Wird aber das Zentgericht in einer höchstrichterlichen Sache versammelt, so müssen die Aufwendungen von allen Zentangehörigen aufgebracht werden. Damit stellen sich Rugzent und Hochgerichtsbarkeit in ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Die Rugzent ist diejenige Gerichtsbarkeit, die auf Veranlassung der Amtleute in gewisser Regelmäßigkeit gehalten wird, „begebe es sich aber“, daß die Zent als Instanz über Leib und Leben zusammenfindet, so gelten - hinsichtlich der Kosten – andere Regeln. Angedeutet findet sich hierin aber auch, daß Rüge- und Höchstgerichtsbarkeit terminlich auseinanderfallen: Einerseits hält man Rugzent, andererseits hält man Zent in Leibes- und Lebenssachen.

Der Ausnahmecharakter der Blutgerichtsbarkeit kommt auch in einer anderen Quelle zum Ausdruck, die sich gleichfalls mit den Kosten in Fällen der Hochgerichtsbarkeit befaßt: Im Jahr 1468 hat sich die Zent Kirchheim mit der Frage zu beschäftigen, wer die Kosten der Zent für die Befassung mit Dieben und anderen Übeltätern zu tragen hat. In dieser Weisung über die Gerichtskosten wird deutlich, daß bislang die Frage der Kostenübernahme nicht gerade praxisnah gelöst worden ist, denn *es wer vor zyten gewonheit, welcher ein diep oder ubeldeter rugt, der must solichen kosten tragen*. Die Folge liegt auf der Hand: *Deßhalb viel diep und ubeldeter gelaufen lassen wurden*. Man einigt sich darauf, daß zukünftig für den Fall, daß ein Zentangehöriger einen Übeltäter fängt und diesen vor Gericht beklagt, die Zent die Kosten trägt. Folge aber ein Fremder einem Dieb oder Übeltäter in die Zent nach und bringe ihn vor Gericht, so solle dieser *den kosten ufrichten*. Wäre es nun aber wie anlässlich der Weisung der

⁵¹² Kollnig, Kirchheim, Nr. 77, § 8.

Fall, daß der Verfolger und Rüger zu arm sei, um die Aufwendungen aufzubringen, so werde darüber dennoch keine Regelung getroffen, denn man hoffe, daß diese Sachlage so bald nicht wieder eintrete; für dieses Mal teilten sich Herrschaft und Landvolk die Kosten⁵¹³.

Vor allem die Unsicherheit sowohl der anwesenden Beamten als auch des Zentvolkes, wie mit dem Fall, daß ein Diebstahl zu verhandeln ist, umgegangen werden muß, läßt auf den Ausnahmecharakter schließen. Daß das Zentvolk einen Dieb oder anderen Übeltäter eher laufen läßt, als ihn kostenpflichtig vor das herrschaftliche Gericht zu bringen, ist nachvollziehbar. Dadurch wird freilich die Häufigkeit der Diebstahlverhandlungen an der Zent arg eingeschränkt. Dies bedingt wiederum, daß nicht schon eher eine den Verfolger und Beklager eines Übeltäters zumindest nicht (kostenmäßig) benachteiligende Regelung gefunden werden kann. Dies wird geändert in die Kostentragungspflicht der Zent. Nur der Fremde, der die Zent in Anspruch nimmt, muß weiterhin für die Kosten der Bemühung des Gerichtes aufkommen.

d) Rüge und Klage

Die Hinweise aus den Quellen beziehen sich in aller Regel auf die Pflicht der Zentangehörigen, die ihnen bekannt gewordenen Verstöße und Verbrechen zu rügen und damit zur Kenntnis des zuständigen Gerichtes zu bringen, die den Fall sodann im gerichtlichen Verfahren behandeln. Dies bezieht sich, so hat es den Anschein, durchweg auf Verstöße, die die Ordnung und den Frieden stören oder die Sicherheit gefährden. Von der Verletzung eines individuellen Rechtsguts ist dagegen kaum die Rede. Es stellt sich die Frage, ob der individuell Verletzte, etwa das Opfer eines Diebstahls oder einer Körperverletzung die Möglichkeit hat, die Delikte selbständig vor Gericht zu bringen, den Täter anzuklagen⁵¹⁴.

In der Weisung über die Gerichtskosten von 1468 scheint diese Möglichkeit angedeutet zu sein. Dort ist zunächst die Rede von dem Zentangehörigen, der einen Dieb oder Übeltäter *rugt*, also die Tat zur Anzeige bringt. Im Hinblick auf den Fremden, also nicht Zentangehörigen, der einen Delinquenten vor das Zentgericht bringt, heißt es dagegen:

⁵¹³ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 3.

⁵¹⁴ Das Verhältnis verschiedener Sanktionsformen in fränkischen Rechtsquellen stellt Willoweit, Vertragen, Klagen, Rügen, S. 196 ff., dar. Ausführlich befaßt sich mit der Thematik auch Spieß, Rüge und Einung, hier allerdings im wesentlichen bezogen auf den städtischen Bereich.

*Wer es aber sach, daz ein frembder man einem diep oder ubeldeter in die zent nachfolgt und beclagt (...).*⁵¹⁵

Es fragt sich, wie dieses „Beklagen“ zu verstehen ist. Tritt der Fremde als Kläger, als Ankläger auf, tritt diese Anklage⁵¹⁶ neben die Verfahrenseinleitung durch das Rügen oder werden die Begriffe des Rügens und Beklagens möglicherweise synonym gebraucht? Eindeutig wird sich dies mangels näherer Angaben in den Rechtstexten kaum nachweisen lassen. Für die individuelle (An)klage spricht zum einen die unterschiedliche Bezeichnung: Der Zentangehörige rügt (die Rüge dient als Einleitung des Verfahrens vor dem Zentgericht), der Fremde beklagt. Auch liegt es zum anderen nahe, daß es gerade das Opfer des Missetäters ist, der diesem nachfolgt und schon aus eigenem Interesse heraus vor das Gericht zieht. Auf der anderen Seite aber ist trotz des individuellen Betroffenseins des Klägers gleichwohl nicht davon auszugehen, daß durch das „Beklagen“ eine weitere Verfahrensform neben das Rügeverfahren tritt. Dies ergibt sich vor allem aus den Möglichkeiten der Verfahrenseinleitung. In der Regel werden die Rügen in den zentangehörigen Dörfern aufgenommen und ggf. zur Zent gewiesen. Diese Vorgehensweise steht dem nicht-zentangehörigen Verfolger aber gerade nicht offen: Mangels Mitgliedschaft in einer Dorfgemeinschaft der Zent, in die er den Übeltäter verfolgt hat, hat er nicht die Möglichkeit, das Vergehen im Dorfgericht zu rügen. Für ihn eröffnet sich als einziger Weg, um das Verfahren gegen den Missetäter zu eröffnen, die Klage vor dem Zentgericht selber. Qualitativ stehen sich damit Rüge und Klage zunächst gleich: Sie sind die Form, in der ein Verbrechen vor das zuständige Gericht gezogen wird. Auf die individuelle Betroffenheit des Rügenden bzw. Klagenden kommt es dabei nicht an. Im wesentlichen geht es bei beiden Formen darum, daß das Delikt an das Zentgericht zur Verhandlung gelangt. Allerdings hat der Nichtzentangehörige ob seines Bemühens eines „fremden“ Gerichtes grundsätzlich die Kosten zu tragen.

Die Möglichkeit, als Betroffener einen Verstoß vor die Zent zu bringen, wird allerdings in einer weiteren Quelle aus einem zentangehörigen Dorf angedeutet. In der Zusammenstellung der kurpfälzischen Rechte von 1476 aus Wieblingen heißt es unter der Rubrik *Frevel und unfelle* nämlich:

⁵¹⁵ Kollnig, Kirchheim, Nr. 3.

⁵¹⁶ Zu diesem Begriff und seiner bis ins Spätmittelalter wenig differenzierten Bedeutung vgl. auch Buchda, Artikel „Anklage“, in: HRG I, Sp. 171 ff., 172.

*Item wan zwen einander slagen und das nit clagen, so sint sei beide unnerlustig. Ist es aber sache, das sie die frevel vor gericht clagen, so wißt das gericht die an die zent und lassen daselbst darumb erkennen.*⁵¹⁷

Die Schlägerei zwischen zwei Dorfgenossen hat also keinerlei rechtliche Folgen, soweit keiner der Beteiligten die Sache vor Gericht bringt, sie bleiben „unverlustig“, werden offenbar nicht gerügt, nicht verurteilt, nicht bestraft. Anders ist es hingegen, wenn die Sache im Dorfgericht „geklagt“ wird, die gegenseitig zugefügten Schläge also als Frevel angezeigt werden. Dafür erklärt sich das Dorfgericht als unzuständig und schickt den Fall zur Verhandlung an die Zent. Die Einleitung eines zentgerichtlichen Verfahrens liegt damit in der Hand der Beteiligten. Allerdings ist auch hier nicht ausgemacht, daß sie als „Kläger“ vor das Zentgericht ziehen; möglich ist vielmehr auch, daß der Fall im regulären Weg der Rüge vor die Zent gelangt und der Fall damit ohne Klage eines einzelnen dort verrechtet wird.

e) Verfahrensgang, Sanktionen und Vollstreckung

Zu Verfahrensgang, Sanktionen und der Vollstreckung läßt sich aus den Kirchheimer Texten nichts entnehmen. Allerdings berichtet der Ortschronist Neuer davon, daß die Richtstätte der Kirchheimer Zent auch nach dem Wechsel des Gerichtsortes nach Leimen im 15. Jahrhundert an der alten Stelle in Kirchheim blieb⁵¹⁸.

f) Zusammenfassung

Das Bild der Aussagen in den ländlichen Rechtsquellen der Zent Kirchheim über die gerichtlichen Verfahren ähnelt stark dem der Schriesheimer Zent. Offenbar sind die Rüge- und die Blutgerichtsbarkeit in zwei unterschiedlichen Prozeßgängen verortet; diese werden aber im einzelnen nicht mitgeteilt. Von Interesse für die Beteiligten sind allenfalls die Fragen der Kostentragung.

⁵¹⁷ Kollnig, Kirchheim, Nr. 230, § 7.

⁵¹⁸ Vgl. Kollnig, Kirchheim, S. 3 mN.

4. Die Verfahren in der Zent Kirchheim nach 1582

Die Quellen der Zent Kirchheim bestätigen den Befund, der schon für die Zent Schriesheim zu machen war: Die Hinweise auf das Verfahren lassen nach Publizierung der Landes- und Malefizordnung und durch deren Aufnahme in die gerichtliche Praxis weiter nach. Bemerkenswert ist auch hier der große Einfluß, den das Oberamt Heidelberg auf das ländliche Strafgerichtsverfahren hat und der die Schöffengerichtsbarkeit aushöhlt. Prägnant formuliert dies der Bericht aus dem Jahr 1800, der Rückschau auf die „ursprünglichen“ Verhältnisse, nämlich die des 16. und frühen 17. Jahrhunderts, hält und die Entwicklungen bis zum Ende der Zenten nachzeichnet – der von spezifizierten Beamten verwaltete Staat hat auch in der ländlichen Gerichtsbarkeit voll durchgegriffen. Doch auch die Rechtstexte des frühen 17. Jahrhunderts deuten den Gang der Entwicklung an. Von Details des Verfahrens ist diesen allerdings nichts zu entnehmen.

a) Der Einfluß des Amtes auf die ländliche Strafgerichtsbarkeit

Den Einfluß des Oberamtes Heidelberg auf die ländliche Strafgerichtsbarkeit machen die Dorfrechte von Rohrbach und Walldorf aus dem Jahr 1609 sowohl hinsichtlich der Malefiz als auch der Rügegerichtsbarkeit deutlich. In diesem Jahr wird von seiten der kurpfälzischen Landschreiberei eine Erhebung über die herrschaftlichen Rechte in Orten der Zent Kirchheim/Rohrbach durchgeführt, in der die Pflichten der Untertanen abgefragt und aufgenommen werden. Die Texte werden *vor schultheißen, gericht und ganzer gemeinde deutlich und verständlich auf dem rathauß daselbsten abgeleßen und dabey ein ieder bey seinen pflichten und aiden erinnert (..), da einem oder dem andern bewust, daß etwaß darinnen zu viel oder zu wenig gesagt und geschrieben, solches anzuzeigen*⁵¹⁹. Unter dem Abschnitt *Malefiz- und halsgericht* geben die befragten Gerichtsmänner zu Protokoll:

*Wan ein ubeltäter in oft berürtem flecken ergriffen würdt, würdt solcher einem ieden landschreiber nacher Heydelberg überliefert und ferner nach beschaffenheit seines verübens zur zent überschickt.*⁵²⁰

Der „Ubeltäter“, gleichbedeutend mit demjenigen, der ein höchstrichterlich zu beurteilendes Verbrechen begangen hat, wird nicht mehr auf direktem Wege vor das Zentgericht gezogen,

⁵¹⁹ Kollnig, Kirchheim, Nr. 162 (Prolog) (Dorfrecht Rohrbach 1609).

⁵²⁰ Kollnig, Kirchheim, Nr. 162, § 5. Gleichlautend im Dorfrecht von Walldorf; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 220, § 4.

wie sich dies in der Gerichtskostenweisung von 1468, die oben eingehend betrachtet wurde, zumindest noch angedeutet findet. Der Delinquent muß vielmehr an das Amt abgeliefert werden, von wo aus er zur Zent überschickt wird. Hier wird der Einfluß der Malefizordnung signifikant. In deren III. Titul ist nämlich geregelt: *Weß sich unsere Amptleute zu verhalten / wann sie die Ubelthäter also zur Hafft gebracht haben.* Aus den Regelungen dieses Titels ergibt sich, daß Übeltäter, also Täter eines Verbrechens der Malefizordnung, an das Amt gelangen müssen. In der Ordnung selber ist die Rede davon, daß die Amtleute sie „zur Haft bringen“, die praxisnähere Beschreibung aber läßt sich dem Rohrbacher Dorfrecht entnehmen: Der Täter muß von den Untertanen an das Amt geliefert werden. Am Amt werden die mutmaßlichen Verbrecher im Gefängnis in Verwahrung gehalten⁵²¹, dort wird der Fall untersucht und der Delinquent gegebenenfalls, nach Anweisung durch die Kanzlei, peinlich examiniert⁵²². Steht das Verbrechen fest, wird der peinliche Rechtstag angesetzt: Der zu Verurteilende wird *zur zent überschickt*, er wird angeklagt und durch das Zentgericht verurteilt. Die Vollstreckung wird ebenfalls am Zentort durchgeführt. Hier interessiert die Landschreiberei offenbar wiederum vor allem die Kostenfrage, denn im Rohrbacher Dorfrecht heißt es diesbezüglich:

*Stock, galgen und alle rüstung, wie auch andern uncosten, so zu solchem werk gehörig, würdt alles von gemeinem centcosten erhalten und bezahlt.*⁵²³

Die Malefizgerichtsbarkeit wird danach von der Zent insoweit ausgeübt, als sie für die Ergreifung und Ablieferung des Täters Verantwortung trägt und auch das Urteil durch die Zent gesprochen und vollstreckt wird. Die gesamte Untersuchung des Falles aber ist ihrem Einfluß entzogen und auf das Amt übertragen.

Von der Malefizgerichtsbarkeit deutlich getrennt und offensichtlich einem ganz anderen Verfahrensgang zugeordnet erscheint die Rügegerichtsbarkeit. Auf diese bezogen bestimmt das Rohrbacher Dorfrecht:

⁵²¹ *Und dieweil die Gefängnissen / vermög der einhelligen Rechts Lehr / nicht zur Straff / sonder allein zur Verwahrung der Verdächtigen / und anderer Ubelthäter angestellt (...); vgl. Malefizordnung, II. Titul, p. 1'.*

⁵²² Malefizordnung, III. Titul, p. 3-3'.

⁵²³ Kollnig, Kirchheim, Nr. 162, § 5. Eine vergleichbare Regelung fehlt dem Dorfrecht von Walldorf.

Unstendig geltgefell, freveln, straffen und bueßen.

Alle freventlichen handlungen und bueßen, so sich in vorberürtem flecken begeben und zutragen, hat churfürstliche Pfaltz allein zu teidingen, doch werden die freveln bey dem ampt Heydelberg besetzt und getaidingt.⁵²⁴

Auch die Rügegerichtsbarkeit ist sonach ohne die Beteiligung des Amtes nicht denkbar. Die vorgestellte Regelung bedeutet nun nicht, daß alle Frevel und Bußen in Heidelberg vorgetragen werden müssen und dort verrechtet werden. Vielmehr ist gemeint, daß die Rügegerichtsbarkeit unter Anwesenheit der Amtleute abgehalten werden muß und diese auch die Gerichtsgefälle für Kurpfalz einziehen. Die Rügegerichtsbarkeit erscheint damit eine von der Herrschaft eingesetzte und getragene Institution. Dies wird auch besonders deutlich in einem Dorfrecht von Hermsheim aus dem Jahr 1613 (das übrigens den gleichen Prolog besitzt wie das Rohrbacher Dorfrecht von 1609). Hier heißt es nämlich:

Über gemelte dorf, wie auch in aller solcher gemarkung ist ein jeder pfaltzgraff, churfürst, allein ein regierender eygentumbsherr, hat alle hohe und nider oberkeyt, gebott und verbott, frevel, straffen und bueßen. Doch werden dieselben von dem ampt Heidelberg auf der Rorbacher zent gesetzt, getädingt.⁵²⁵

Hieraus läßt sich erkennen, daß die Rügegerichtsverfahren weiterhin zumindest am Zentgerichtsort durchgeführt werden. Und auch hier tritt das Amt als „Vertreterin“ der Herrschaft deutlich als tragendes Element des Verfahrens hervor.

Die zentliche Gerichtshoheit ist im frühen 17. Jahrhundert sowohl im Bereich der Rüge- als auch der Malefizgerichtsbarkeit verstärkt unter herrschaftlichen Einfluß gekommen. Von der einstigen gewissen Selbständigkeit in der Rechtspflege ist kaum noch etwas übriggeblieben. Am Ende des 17. Jahrhunderts ist die Erinnerung an die ursprüngliche Blutgerichtsbarkeit in zentlicher Verantwortung verloren gegangen. Die ältesten Einwohner von Schwetzingen und Brühl berichten über ihre Dorfrechte im Jahr 1698:

⁵²⁴ Kollnig, Kirchheim, Nr. 162, § 9; gleichlautend im Walldorfer Dorfrecht; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 220, § 8.

⁵²⁵ Kollnig, Kirchheim, Nr. 116, § 1.

*Soviel aber die ältiste undertanen alhier in Schwetzingen, wie auch der einzige alte einwohner zu Brühl, namens Hanß Weber, ausgesagt, so hätten sie auf beschehene citation in criminalibus, vorgegangenen adulterio, und dergleichen yedesmal bey einem hochloblichen oberampt Heidelberg erscheinen müeßen.*⁵²⁶

Von einer Rüge auch der höchstgerichtlichen Fälle (Kriminalfälle, Ehebruch und dergleichen) auf dem Dorfgericht und Versendung zur Verhandlung und Beurteilung an die Zent ist nicht mehr die Rede. Vielmehr ist selbst den Ältesten nur bekannt, daß diese Fälle schon immer dem Oberamt vorzulegen, also zur Untersuchung zu übertragen waren.

b) Die Entwicklung der Zentgerichtsbarkeit: Ein Bericht aus dem Jahr 1800

Rückschau auf die einstige an der Zent vereinigte Gerichtsbarkeit und die Entwicklungen hält der Bericht des Zentgrafen Pfister aus dem Jahr 1800, der auf Betreiben der pfalzbayerischen Regierung eingefordert wird:

*a. Die hiesige zent (...) hat folgende Beschaffenheit*⁵²⁷:

Über diesen ganzen umfang hat die zent die polizeiaufsicht, sowie dann auch alle in diesem bezirke vorfallenden frevel, kleinere und grösere verbrechen vor die zent in dem unten näher bestimten maaße gehören. In diesem umfange und namentlich in Kirchheimer gemarkung befindet sich dann auch das zenthochgericht. (...)

*c. Die ursprüngliche verfassung des zentgerichts, wornach dieses für geringere verbrechen seine rüggerichtstäge unter freiem himmel hielte, schwere vergehen untersuchte, darüber in voller versammlung votirte, das urteil entwarf und es dann bloß Serenissimo zur bestättigung oder begnadigung vorlegte, hat sich im verlauf der zeit und durch eingeführte, von den älteren verschiedene staats- und gerichtsverfassung geändert und beinahe völlig verloren.*⁵²⁸

Die vollkommene Aushöhlung der Zentgerichtsbarkeit wird schon in diesen wenigen Sätzen Gewißheit. Die Erinnerung an das Zentgericht als höchstrichterliche ländliche Instanz für

⁵²⁶ Kollnig, Kirchheim, Nr. 194.

⁵²⁷ Es folgen die Namen der zentangehörigen Orte.

⁵²⁸ Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 1 a und c (S. 27 f.).

Vergehen, die die niedere Gerichtsbarkeit übersteigen, scheint ganz verloren. Zwar ist noch von der Ruggerichtsbarkeit die Rede und auch die Blutgerichtsbarkeit findet sich angedeutet. Doch von einer „unabhängigen“ Rechtsprechung fehlt jede Spur: Die gefällten Urteile sind selbstverständlich der Regierung vorzulegen, wohl beim Oberamt zur Überprüfung und „Nachbesserung“ oder Bestätigung einzureichen. Damit geht einher, daß sich das Wesen der Schöffengerichtsbarkeit ganz verliert. Nur zu den Freveltätigungen tritt die Zent noch zusammen. Deren Ablauf, der nicht mehr viel vom einstigen Verfahren ahnen läßt, sich aber als eine klare Folge der Landesordnungsregelungen darstellt, schildert der Bericht folgendermaßen:

Die zentfreveltädigung ist der einzige actus, zu welchem sich das ganze zentgericht versammelt. Diese zentfreveltädigungen, deren zweck die bestrafung der sich in dem zwischenraume von der letzten tädigung bis zur folgenden ereignet habendenden frevel ist und die, wenn sie anderst noch einigen nuzen bringen sollte, von halb zu halb jahr oder doch wenigstens von jahr zu jahr gehalten werden sollen, werden dermal nach unbestimmten zwischenräumen gehalten. Von der vorletzten bis zur letzten, die am 8. Dec. 1798 statt hatte, vergiengen 4 jahre⁵²⁹. Die bestrafung der frevel wurde bisher auf solchen freveltädigungen folgender gestalt bewürkt: um das geschäft zu befördern und um nicht längeres zusammenbleiben der zentschöpfen zu verursachen, bringt der zeitliche zentgraf qua zentschreiber samtliche ihm angezeigte und von ihm selbst bemerkte frevel in ein nach der reihenfolge der zentorte fortlaufendes protocoll und läßt bey diesem soviel raum, daß er den erkanten strafansaz ad marginem vermerken kann. Dieses protocoll wird bey der zentfreveltädigung vorgelegt und abgelesen. Bey jedem posten proponirt kürze halber /: eigentlich sollte umfrage geschehen :/ der zentgraf die strafe, und die der jedesmaligen ausdrücklichen vorschrift gemäß mit hirschfängern an der seite versammelten zentschöpfen haben natürlich dagegen nichts einzuwenden. Der schuldige, oder wenn deren bey einem posten mehreren sind, diese alle werden vorgerufen. Jede person, so viel deren

⁵²⁹ Der Zentgraf betont in seinem Bericht besonders den Schaden, der aus dieser seltenen Zusammenkunft als Ruggericht resultiert: *Daß aber auch noch manches übel daraus erwachse, wenn frevel 3-4 jahre lang ungestraft bleiben, ferner durch die mach vielen jahren endlich erfolgende bestrafung von längst von den teilen einander verziehenen und vergessenen unbilden gewöhnlich neue feindschaft entstehe, daß mancher frevler durch seinen inzwischen erfolgten tod oder durch entfernung aus dem zentbezirke entgehe und daß diser bezweckt werdende beispiel für andere auch nicht gegeben werde, ist offenbar, vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 1 c (S. 29). Auf die Gefahr der Strafverfehlung durch Tod oder Wegzug bei seltener Frevelteidigung weist auch schon die Lands Ordnung im XII. Titul, p. 64' hin.*

sind, muß, so oft sie vortritt, für sich, oder sind es zeügen, der schuldige für jeden von ihnen sogleich 14 kr. sogenantes stubengeld erlegen. Die gegen ihn erkante strafe wird ihm angekündigt, und weil man, um fertig zu werden, eilt, dagegen keine oder nur selten remonstration angenommen und der sequens vorgerufen, dem es dann wie dem ersten geht. (...)

Das Prinzip heißt offensichtlich: Effektivität. Die Ruggerichtsbarkeit soll sich nicht durch lange Sitzungen und ein kompliziertes Vorgehen auszeichnen, sondern im Interesse (fast) aller Beteiligten schnell vonstatten gehen. Dazu protokolliert der Zentgraf in der Zwischenzeit von zwei Frevelgerichtstagen die ihm angezeigten oder selbst bemerkten Verstöße, weist jedem Verstoß ein Strafmaß zu, das die Schöffen nicht angreifen. Der solchermaßen Verurteilte muß eine Gebühr erlegen – zu seiner Verteidigung darf er nichts vorbringen: Es eilt. Anklänge, die auf das einstige Gerichtsverfahren hinweisen, finden sich vor allem in dem Vermerk, daß eine Umfrage unter den Schöffen über das Urteil zu geschehen hat, aber auch in der Betonung des Erscheinens der Urteiler in Waffen – wirklich noch ein Bruchstück eines untergegangenen Gerichtsverständnisses, in dem die waffenfähigen Männer den Umstand bildeten und das Recht fanden.

Das System der Rugzent, das die Landesordnung von 1582 vorgibt, hat sich offenbar als Gewohnheit durchgesetzt. Es wird ein Protokoll der Frevel geführt, das auf den Gerichtszusammenkünften verlesen wird. Dem Täter wird an Ort und Stelle nach Erlegung einer Gerichtsgebühr das Urteil ohne nähere Untersuchung des Falles verkündet, bestenfalls werden Zeugen gehört, es wird seine Strafe festgesetzt. Diese besteht in „Geld“ oder „Turm“ – gleichfalls wie es die Landesordnung vorsieht:

Die bestrafung wird nach billigem ermessen und größe des frevels nach pfunden heller, jedes zu 30 kr. bestimmt; nur ganz arme trift turmstrafe. Die höchste buße, welche die zent verhängen kann, ist 30 pfd. heller.⁵³⁰

Damit steht aber ein Urteil noch nicht endgültig fest, auch ist es noch nicht vollstreckt – von einer bis hierher möglicherweise noch vermittelten „Unabhängigkeit“ der zentlichen Freveltaidigungen von amtlichem Einfluß kann in der Tat die Rede nicht sein:

⁵³⁰ Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 1 c (S. 29).

Am letzten tag, gewöhnlich am 2ten der zentfreveltädigung, trifft sodann hochlöbliches oberamt hier ein. Das abgehaltene protocoll wird von dem zentgrafen vorgelesen und dann nach dem ermessen hochdesselben die strafe gemehrt oder gemindert. So heilsam dies nun seyn sollte und könnte, so kann es doch durchaus das damit beabsichtigte gute nicht stiften, weil wegen der menge von gegenständen auch hier nicht so ganz genau verfahren werden kann. Ist auch dieses vorüber, so wird das protocoll mit dem strafansatz von hochlöblichem oberamte der gefällverweserei zugestellt und von dieser die strafe eingetrieben.

Die Rugzenten, die als von den Amtleuten betrieben dargestellt werden können, sind also auch diesbezüglich effektiv gestaltet. Die Beamten sind keineswegs bei dem eigentlichen Verfahren anwesend, sondern sie kommen im Grunde nur, um an den finanziellen Rechtsfolgen teilzuhaben: Zwar wird ihnen das Protokoll samt Strafsatz zur Bestätigung oder Berichtigung vorgelegt, doch scheint auch dieser Ordnungspunkt nicht sehr genau genommen worden zu sein. Jedenfalls aber wird das Protokoll mitgenommen, der Gefälle-Verwaltung übergeben, die die Strafgeelder anschließend von den Verurteilten eintreibt. Gerade letzter Punkt, nämlich die Zuteilung der Gefälle, verdrießt den Zentgrafen. Zu den Kosten des Verfahrens und den Verantwortlichen für ihre Übernahme bemerkt er nämlich:

Als eine sonderbarkeit verdient hier bemerkt zu werden, daß bey solchen zentfreveltädigungen kurfürstliche hochlöbliche hofkammer, die alle strafen bezieht, nur 2/3 der diaeten eines hochlöblichen oberamts und des zentgerichts und an den costen für die mahlzeiten desselben nichts bezahle, wogegen die zentkasse, die platterdings keinen zufluß durch strafen und dergleichen hat, das übrige 1/3 der diaeten und die mahlzeiten bezahlen muß.⁵³¹

Rundum stellen sich die Zentfreveltaidigungen also als eine Belastung dar. Der Zentgraf empfiehlt eine *radicalkur* für die Zentverfassung⁵³². Dieser wird jedoch durch die Abschaffung der Zent Kirchheim im Jahr 1803 vorgegriffen.

⁵³¹ Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 1 c (S. 30).

⁵³² Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 5.

c) Zusammenfassung

Wie in der Zent Schriesheim findet sich nach 1582 die Malefizgerichtsbarkeit fast gänzlich in der Hand des Oberamtes und die Rügegerichtsbarkeit stark formalisiert. Zutage tritt in einigen dörflichen Rechtsquellen, daß das Oberamt auch schon vor Erlaß der Ordnungen erheblichen Einfluß auf die Verfahrensabläufe genommen hat. Bis im 18. Jahrhundert hält sich zwar formal noch die Rügegerichtsbarkeit, doch zeichnet sie sich vor allem durch eine dramatische Entmachtung der Schöffen aus. Die einzelnen Prozeßabläufe beschreiben auch die Kirchheimer Quellen nicht.

5. Die Verfahren in der Zent Eberbach vor 1582

Die verfahrensrechtlichen Hinweise in den untersuchten Eberbacher Texten finden sich lediglich in einigen Quellen des 16. Jahrhunderts: Das Dorfweistum von Fahrenbach (1549) betrifft das Rügen zentbarer Frevel, die Ordnung über die Zentkosten von 1575 hingegen das Vorgehen im Fall des Ergreifens eines Missetäters. Diese Texte werden in den Zusammenhang mit anderen Quellen zu stellen sein.

a) Verfahrenseinleitung durch Rüge vor dem Zentgericht

Die Zent Eberbach kennt wie auch die Zenten Schriesheim und Kirchheim die Verfahrenseinleitung mittels Rüge. Widersprüchlich sind hingegen die Aussagen der Quellen über den Ort des Rügevorbringens. Scheint in einigen Texten auf, daß die zentlichen Rügen direkt am Zentgericht anzubringen sind, so weisen doch andere wieder darauf hin, daß die Rügen im Dorfgericht eingelegt werden müssen und von dort erst an die Zent gelangen. Das Dorfweistum von Fahrenbach aus dem Jahr 1549 beschreibt unter dem Abschnitt *Zent geen Eberbach* die Unterscheidung von dörfllichem und zentlichem Rügen:

*Item alle insessen daselbst sein uff solche zent gelobt und geschworn und bey iren pflichten und aiden schuldig, was busfellige sachen vor dem gericht und was zentbar vor dem landgericht zu rügen und furzubringen.*⁵³³

Diese Regelung, die übrigens in den parallelen Rechtstexten von 1549 fehlt, unterscheidet zwischen dem „Gericht“ und dem „Landgericht“. Mit dem „Landgericht“ sind in den Zenten Eberbach und Mosbach die Zentgerichte gemeint, unter dem „Gericht“ wird in Abgrenzung dazu das Dorfgericht zu verstehen sein. Demnach wird hier gewiesen, daß die bußfälligen Sachen vor dem Dorfgericht, die zentpflichtigen aber vor dem Zentgericht zu rügen sind. Offenbar existiert damit die aus den Dörfern der Zenten Schriesheim und Kirchheim vorgestellte Rügepraxis zumindest in Fahrenbach nicht: Hier werden die zentpflichtigen Delikte nicht im Dorfgericht angenommen und von dort auf die Zent gewiesen, sondern direkt bei der Zentgerichtssitzung angebracht. Eine Unterscheidung zwischen Zentfreveln und Schwerstkriminalität wird dem Wortlaut nach nicht getroffen. Allerdings befaßt sich ein ganz anderer Teil des Textes mit der Höchstgerichtsbarkeit: *Zentartikel*. Hierin wird bestimmt, daß diese (*brant, mordgeschrai, diebstal, steinwurf und anders der fraischlichen hoen obrigkeit*

⁵³³ Kollnig, Eberbach, Nr. 17, § 2.

anhengig) zu Fahrenbach *nit angenommen*⁵³⁴ werden. Daraus geht aber wohl nur hervor, daß sich das Gericht mit diesen nicht befaßt, sondern sie an die Zent zu weisen sind. Eine Aussage über den Ort des Vorbringens ist damit noch nicht getroffen. Offenbar bezieht sich nach dieser räumlichen Unterscheidung in der Quelle zwischen zentbaren rügbaren Sachen und „Zentartikeln“ der Satz über die zentbaren Sachen gerade auf Frevel, die auf der Rugzent zu verrecken sind, aber nicht die Qualität der höchstgerichtlichen Zugehörigkeit haben.

Der Regelung über das Anbringen der Rüge im Dorf- oder Zentgericht zufolge müßten die Dorfgenossen (*in sessen*) eine exakte Kenntnis davon gehabt haben, welche Vorfälle der Ruggerichtsbarkeit dem dörflichen Gericht vorzulegen und welche bei der Zent zu rügen sind. Daß diese Kenntnisse aber nicht uneingeschränkt vorliegen (und wahrscheinlich ja auch immer wieder neue Arten und Varianten von Verstößen auftreten, so daß ein abschließendes Urteil von einem einzelnen gar nicht getroffen werden kann), erhellt aus einem anderen Zusammenhang, nämlich der Praxis der Anrufung eines Oberhofes⁵³⁵. Die Oberhöfe werden vor allem angerufen, um zu entscheiden, welches Gericht für eine vorgestellte Sache zuständig ist⁵³⁶. So mag es auch in Fahrenbach vorkommen, daß ein Vorfall im Dorfgericht gerügt wird, mit dessen Behandlung dieses Gremium überfordert ist oder die Zentpflichtigkeit der Sache annimmt. Für diesen Fall kann der Oberhof in Eberbach (das dortige Stadtgericht) angerufen werden:

Oberhoff.

*Item des gerichts zu Farnbach oberhoff ist Eberbach. Was fur sachen inen zu schwer und uber iren verstand sein, darinnen zu erkennen, da weisen sie daselbst hin. Und was nit wider hinder sich geen Farnbach remittirt, sonder allda uff der zent außgericht wirt, darinnen sein alle bussen und frevel allein meins gnedigsten herren.*⁵³⁷

Im Fall der Überforderung des Dorfgerichtes mit einer Sache, für das es sich zunächst für zuständig gehalten hat, kann es den Oberhof um Rechtsauskunft angehen. Dieser befaßt sich mit dem Verfahrensstoff und entscheidet vor allem, welches Gericht für zuständig erklärt wird. Gelangt der Fall an das Dorfgericht zurück – vermutlich versehen mit einem Hinweis auf die Beurteilung der Sachlage –, muß dieses entscheiden und hat auch seine Kompetenz

⁵³⁴ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 17, § 7.

⁵³⁵ Vgl. dazu etwa Teil 2 Kapitel 3 II 5 a (1).

⁵³⁶ Siehe dazu ausführlich Teil 2 Kapitel 3 II.

⁵³⁷ Kollnig, Eberbach, Nr. 17, § 6.

richtig eingeschätzt. Geht die Sache aber über die Kompetenz des Dorfgerichtes nach Ansicht des Oberhofes hinaus, so wird der Fall direkt an die Zent weitergeschickt. Hierin kommt deutlich zum Ausdruck, daß eine erhebliche Unsicherheit bei der Behandlung von Fällen herrscht, die den normalen Kanon der Verstöße sprengen, sei es, weil die Sachlage kompliziert ist, seien es Schwierigkeiten mit der Beweisführung oder Unsicherheiten in der Beurteilung des Vergehens. Erkennbar wird gleichfalls, daß ein feststehender Katalog der dörflichen oder zentlichen Delikte im Bereich der Ruggerichtsbarkeit nicht existiert und aufgrund der mannigfaltigen Möglichkeiten von Verstößen und Vergehen auch nicht existieren kann. Es bedarf gegebenenfalls eines Oberhofes, um Rechtsauskunft zu erlangen oder auch die Zuständigkeit des Gerichtes zu klären. Ein feststehendes, gar tradiertes Wissen über die gerichtlichen Zuständigkeiten besitzen demnach schon die Urteiler nicht, geschweige denn die „Dorfinsassen“. Die „Fehlerquote“ im Rügen vor dem Dorfgericht und Rügen bei der Zent dürfte recht hoch sein. Allerdings ist anzunehmen, daß eher mehr Fälle im Dorfgericht vorgebracht werden, erspart dies dem Rügenden immerhin den Gang an das Zentgericht. Und die Herrschaft (hier hälftig Pfalz und Hirschhorn) wird dem Verlust der Buß- und Frevelgelder entgegengewirkt haben, denn was an die Zent gelangte, gehörte allein dem *gnedigsten herren*.

b) Das Rügen eines Missetäters

Dem Vorgang des Rügens eines Falles direkt beim Zentgericht entspricht auch das Bild, das die Ordnung über die Verteilung der Zentkosten von 1575 über die Verfahrenseinleitung gegen einen Missetäter, also Schwerverbrecher, andeutet. Vordergründig geht es auch hier wieder um die Kosten:

*(...) wann eine mißtetige person gegriffen und fur die zent oder recht gestellt würt, sie werde zum tod verurteilt oder nit oder wie dießelb deß erkanten urteils in ein oder den andern weg auß gnaden erließen, solle der darauf gangen cost von der zent bezalt werden.*⁵³⁸

Der hier angesprochene Fall, daß ein Übeltäter ergriffen wird und vor das Zentgericht zitiert wird, entspricht wohl der Sachlage, wie sie in der Kirchheimer Gerichtskosten-Weisung schon zu bewerten war⁵³⁹: Ein Verbrecher wird festgenommen, gefangengehalten und direkt bzw.

⁵³⁸ Kollnig, Eberbach, Nr. 2.

⁵³⁹ Siehe dazu oben Teil 2 Kapitel 2 II 3 d.

über den „Umweg“ der Rüge im Dorfgericht dem Zentgericht unterstellt. Gerade zum dem Weg des Vorbringens gibt der Eberbacher Text keine Auskunft, möglicherweise gibt es gerade im Hinblick auf die Einleitung des Verfahrens gegen einen Verbrecher, gegen den die Todesstrafe verhängt werden kann, kein feststehendes, der Rügegerichtsbarkeit vergleichbares Verfahren – denn wesentlich scheint hier nur, daß die Sache an die Zent gelangt, gleichgültig ob sie vom Dorfgericht überwiesen oder direkt vorgebracht wird.

c) Die Rügepflicht aller Zentuntertanen

Die Verpflichtung der Zentuntertanen wiederum, die Rügen bei der Zent anzubringen, findet sich im Huldigungsprotokoll von 1577 und gleichlautend auch in der Zentordnung von 1594. Der Eid lautet diesbezüglich folgendermaßen:

(...) auch die ungebotne zent oder so dick man die gebeüt, mit andern nachbüren besuchen, die rügen und fürbringen, kein rüeg verhalten oder verschweigen, alß dan von alter hero gewonlich und recht ist, ein wahrheit für ein wahrheit, ein leümet für ein leümet ohne alles gefehrde.⁵⁴⁰

Die wörtliche Auslegung ergibt die Pflicht aller Zentverwandten, die Zentgerichtsversammlungen zu besuchen und dort die bekannt gewordenen Vorfälle zur Anzeige zu bringen. Angezweifelt aber werden muß, ob dieser Eid derart „technisch“ zu verstehen ist, oder ob er nicht doch über die formelhaft – und gut erinnerbare – verfaßte Aussage, daß die zentlichen Delikte an das landesherrliche Gericht gelangen müssen, nicht hinauskommt.

Gänzlich geklärt werden kann der Vorgang des Rügens in der Zeit vor 1582 nicht. Es ist immerhin als möglich anzusehen, daß das im Fahrenbacher Dorfweistum von 1549 angedeutete Vorbringen der Rügen beim jeweils zuständigen Gericht eine Ausnahme darstellt und die Aussage des Huldigungsprotokolls nicht als verbindliche Rechtsvorschrift anzusehen ist. Für letzteres spricht schon, daß der Text wörtlich in die Zentordnung von 1549 übernommen wird, die auf der anderen Seite nur die Zentschöffen (in Eberbach auch Landsieder bzw. Landsiedeln genannt) zum Vortragen der Rügen verpflichtet. Diese Zentordnung und auch der Rechtsbrauch in der Eberbacher Zent von 1602 taugen als Zeugnisse für die Zeit vor Erlaß der landesherrlichen Gesetze leider nicht. Zwar erlauben sie

⁵⁴⁰ Kollnig, Eberbach, Nr. 3 (S. 18); inhaltsgleich in der Zentordnung; vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 4, § 2.

einen Blick auf die Verhältnisse, die dem alten Herkommen entsprechen und Gewohnheit sind, aber es läßt sich nicht mit Sicherheit festmachen, wann Herkommen und Gewohnheit einsetzen: Vielmehr sind die dort auffindbaren Regelungen den Bestimmungen der Landesordnung so nahestehend, daß ihr Einfluß sich nicht leugnen läßt, das „Herkommen“ mithin erst 20 und weniger Jahre währt.

Weitere Angaben über das Verfahren vor dem Zentgericht, sei es in Rüge- oder Blutgerichtssachen lassen sich in einem weiteren Rechtstext der Zent Eberbach finden, und zwar in der Zentordnung von 1594, die sich allerdings als *Extract in anno 1594 renovirten centbuchs* vorstellt, mithin auf die Zeit vor Erlaß der Ordnungen auch inhaltlich eingeht.

(1) Das *selboten centgericht* und die Rügepflicht

Aus der Zentordnung von 1594 geht hervor, daß der *centgebüttel* die Untertanen auffordert, bei jedem *ruge-, cent- und landgericht (...)* mit *ruge fürzubringen, daß sich gebühret und von alter hero zu rüegen gebräuchlich und herkommen*⁵⁴¹. Im weiteren Verlauf des Textes geht es dem Wortlaut nach um die Rügegerichtsbarkeit, die nunmehr klar als reguläre erscheint. Unklar bleibt insofern die Abgrenzung zur Blutgerichtsbarkeit. Deutlich wird vielmehr eine Regelung der Rügegerichtsbarkeit, bei der die Zent als *selboten centgericht* grundsätzlich vier Mal im Jahr zu festbestimmten Zeiten, nämlich zu Dreikönig, nach Ostern, nach Fronleichnam (dieser Termin wird allerdings auf Bitten der Schöffen abgeschafft⁵⁴²) und nach Michaeli (29. September) zusammenkommt⁵⁴³. Bei diesen Terminen besteht die Pflicht, die Rügen vorzutragen und zwar inhaltlich, *was von alters hergebrachter gewohnheit da fürzubringen und zu rüegen ist*⁵⁴⁴. Dies wiederum kann sich nach den bisherigen Beobachtungen nur auf zentliche Frevel, aber wohl kaum auf Blutgerichtsverbrechen beziehen. Bestätigt wird dies durch eine Bestimmung für die Kostentragung in Verfahren von Fällen der Rügegerichtsbarkeit und solchen der Blutgerichtsbarkeit. Das Alter dieser Regelungen läßt sich freilich nicht festlegen; zu vermuten ist allemal, daß sie schon aus der Zeit vor 1582 stammen, denn immerhin ist die Rede von „hergebrachter Gewohnheit“; zudem lautet die Überschrift der Ordnung *Extract in anno 1594 renovirten centbuchs*⁵⁴⁵.

⁵⁴¹ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 4, § 1.

⁵⁴² Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 4, § 3 (*Nota*).

⁵⁴³ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 4, §§ 3 und 4.

⁵⁴⁴ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 4, § 3.

⁵⁴⁵ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 4 (Überschrift).

Festzustellen ist aber auch, daß eine explizite Regelung vor allem der Termine hiermit in den untersuchten Quellen erstmals vorliegt.

(2) Rüge und Klage

Das Verhältnis von Rüge und Klage erfährt in der Zentordnung von 1594 eine interessante Ausführung⁵⁴⁶. Hier wird deutlich das Zusammenspiel des gewissermaßen objektiven Anzeigens einer frevelhaften Tat und der Möglichkeit des subjektiv von dieser Tat Betroffenen, Einfluß auf das Verfahren zu nehmen. Danach sind bei der Zentgerichtssitzung offenbar zunächst die Rügen vorzutragen. Daraufhin erhält der Geschädigte die Möglichkeit zu „klagen“. Aus dem letzten Satz dieses Abschnittes läßt sich ersehen, daß sich diese Vorgehensweise sowohl auf Frevler als auch auf Schwerkriminelle beziehen kann. Wieder einmal sind die Ausführungen eingebettet in Kostenregelungen:

*Merke, wann die rüge auf ieglicher zent verhört ist, hat dann jemand zu klagen, dem hilft man ohne costen des rechten, sofern man es an dem tag hat. Begeb sich aber, das man das urteyl desselben tags nicht aussprechen konnte tags halber, so mögt man das am andern tag zu morgen aussprechen. Und darumb, welche landschöpffe in den dörfern oder weylern in der cent gesessen und deßhalb über nacht ausbleiben müssen und nicht heimkommen mögte, dem soll die gemeind desselben dorfs oder weylers, darin er seßhaft ist, sechß pfennig zu steuer geben an seiner zehrung. Den centrichern in der statt gibt man nichts.*⁵⁴⁷

*Könnte man aber dieselbe clag und antwort uff die nit entscheyden, so mag man das uffschieben bis uff das negste centgericht darnach.*⁵⁴⁸

Wolt oder mögt aber der kläger desselben centgerichts nicht erbeiden, demselben mag und soll man ein centgericht halten über 14 tag negst darnach uff einen dienstag, der ein werhtag und von den vorgeführten irrfäll nit geirret ist, uff seinen kosten. Und dasselb gericht soll man gebieten uff den negsten sonntag darvor. Und darumb soll man den centschöpfen einen imbis geben. Und denselben soll der kläger bestellen und verfahren bis auf einen austrag. Welche

⁵⁴⁶ Dieselben Vorschriften tauchen wortgleich auch in der Zentordnung von 1612 wieder auf; vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 6, §§ 5-7.

⁵⁴⁷ Kollnig, Eberbach, Nr. 4, § 7.

⁵⁴⁸ Kollnig, Eberbach, Nr. 4, § 8.

*partey dann der sach unrecht gewinnet, die mus den kosten bezahlen. Hat man aber schadbare leüt, die man vom leben zum tod bringen will, so ist dem gericht nichts darumb zu tun.*⁵⁴⁹

Die Formen der Rüge und der Klage werden hier in ein besonderes Verhältnis zueinander gesetzt. Das (gerichtliche) Bekanntwerden einer Tat geschieht demnach durch das Rügen. Dieses kann jeder vornehmen, dem eine Sache bekannt geworden ist. Wesentlich also auch hier ist, die Sache überhaupt an der Zent vorzubringen. Dies kann, wenn man den letztzitierten Satz einbezieht, sowohl frevelhafte Sachen betreffen, die mit einer Geldstrafe zu ahnden sind, als auch schwerste Verbrechen, die mit der Todesstrafe vergolten werden. Denn die Besonderheit des gerichtlichen Vorgehens in diesen Fällen bezieht sich ausschließlich auf Fragen der Kostenregelung, nicht aber auf die Formen der Verfahrenseinleitung. Hinsichtlich der „Klage“ sind damit sowohl die zentlichen Frevel als auch die Bluttaten angesprochen. Die „Klagen“ können im prozessualen Ablauf im Anschluß an die Rügen vorgebracht werden: Ist also ein Fall (gerichts-) bekannt geworden, so kann sich ein Einzelner dazu äußern. Darunter wird zu verstehen sein, daß der individuell von der Tat Betroffene, der Geschädigte, sein Anliegen vorbringt, den Täter mithin „beklagt“. Daraufhin kann der Beklagte „antworten“ (*könnte man aber dieselbe clag und antwort (...)*), also Umstände der Tat vorbringt, sich rechtfertigt oder eine Gegenposition benennt – die Beteiligten werden Parteien eines Verfahrens.

Das Verhältnis von Rüge und Klage entspricht damit dem Nebeneinander des „objektiven“ Verstoßes gegen die geltende Rechtsordnung und der „subjektiven“ Betroffenheit durch eine einzelne Tat. Zur Verurteilung genügt die Rüge, denn hier geht es um die Ahndung eines schädlichen Vorganges, mag es zum Nachteil eines Einzelnen sein, mag es die Gemeinschaft, mag es gar die Herrschaft betreffen. Die hieraus entstehende Geldstrafe ist an die Herrschaft zu zahlen, denn dieser stehen, wie oftmals dargestellt, die Frevel und Bußen zu, die an der Zent verrechtet werden. Neben die Strafe für den „objektiven“ Verstoß gegen die Rechtsordnung kann aber auch der Ausgleich für den subjektiv Geschädigten treten. Dieser hat die Möglichkeit zu klagen. Über die Formen der Sanktion auf die Klage schweigt der Text. Offenbar besteht durchaus ein Interesse des Klägers daran, seine Klage gerichtlich behandelt zu wissen – anders sind die Ausführungen der Quelle über die Modalitäten der Urteilsverkündung nach *clag und antwort* nicht zu erklären. Neben die Strafe auf die Rüge hin kann also ein dem Geschädigten geltendes Urteil in der Sache treten. Details fehlen hier

⁵⁴⁹ Kollnig, Eberbach, Nr. 4, § 9.

freilich, doch ist anzunehmen, daß dem Kläger im Fall seines Obsiegens ein Ausgleich zugesprochen wird, andernfalls dürfte kaum ein Interesse bestanden haben, eine Klage vorzubringen und die in der Quelle angedeuteten Kalamitäten (weiterer Gerichtstag, Kostentragung) in Kauf zu nehmen.

Problematisch erscheint auf den ersten Blick, daß eine Verteidigungsmöglichkeit (*antwort*) nur für den Fall der Klage genannt wird, nicht aber auch für das Angehen mittels Rüge. Dies könnte zu der Situation führen, daß jemand wegen der Rüge verurteilt wird, wegen des Obsiegens in der Klage-Sache aber straflos ausgeht. Dieser Widerspruch läßt sich mit Hilfe der untersuchten Quellen nicht entkräften. Allerdings sollte auch eine lebensnahe Betrachtung nicht von der Hand gewiesen werden. Denn die Rüge wird immer eine oder mehrere bestimmte Personen treffen, die im Zentgericht verurteilt werden. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß diese Personen sich verteidigen, wenn sie Sachdienliches vorzubringen haben.

Im Ergebnis finden sich die Rüge und die Klage in einem System von Ahndung eines objektiven Rechtsverstoßes und subjektiver Tatbetroffenheit. Die Rüge kann jedermann vorbringen, dem eine Tat bekannt geworden ist, natürlich auch der Geschädigte selber. Hier geht es um das Anbringen der Sache vor dem Zentgericht. Klagen kann aber, und offenbar erst im Anschluß an die Rügen, nur der Betroffene, der mit dem Täter zur Partei eines Klageverfahrens wird. Eine einzige Tat löst damit unter Umständen zwei verschiedene Verfahrensabschnitte aus. Dies spiegelt letztlich das Verständnis des frevelhaften Verhaltens wieder: Zum einen ist es ein Verstoß gegen die Rechts- und Friedensordnung zum Nachteil von Herrschaft und Gemeinschaft. Zum anderen kann es aber zugleich ein Eingriff in die Rechtssphäre einer bestimmten anderen Person sein, die als Geschädigte Genugtuung vor Gericht zu fordern berechtigt ist. Den zwei Verfahrensformen sind gleichsam zwei Sanktionen zugeordnet: Das Urteil auf die Rüge hin sowie das Urteil (der *austrag*) als Abschluß des Klageverfahrens.

Erstaunen muß bei Betrachtung dieses Rechtstextes aus dem Jahre 1594 allerdings vor allem, daß sich diese Verfahrensform offenbar auch auf Schwerekriminelle bezieht, für die die Malefizordnung von 1582 ein ganz anderes Vorgehen vorsieht. Von einem Durchgriff der Ordnung ist mithin nichts zu spüren. Dafür können zweierlei Ursachen angeführt werden. Zum einen handelt es sich laut Überschrift der Zentordnung um eine Renovation des Textes, also um die Erneuerung der alten Zentordnung. Dies bedeutet aber nun keinesfalls Neu-

Ordnung (eventuell gar unter Einarbeitung der erlassenen Gesetze), sondern vielmehr (erneute?) schriftliche Fixierung des „geltenden Rechtssystems“, Überlieferung des geübten prozessualen Vorgehens, möglicherweise sogar nur eine neue Abschrift eines alten Rechtstextes. Es kann daher aufgrund dieses Textes ein Rückschluß auf die Zeit vor Erlaß (und Durchgriff) der Ordnungen gezogen werden.

Zum anderen ist aber auch keineswegs mit der unmittelbaren Übernahme der Landes- und Malefizordnung in das „geltende Recht“ zu rechnen. Sicherlich entspräche dies dem Ansinnen des Gesetzgebers, die Realität dürfte aber anders ausgesehen haben: So braucht die Überwindung des langgewohnten Rechtssystems sicherlich ihre Zeit (im Jahre 1602 liegt mit dem Rechtsbrauch der Beweis für die Rezeption der Ordnungen vor), alte Verfahrensformen halten sich und können nicht ohne weiteres abgeschafft werden. Und sie müssen auch gar nicht beseitigt werden: Die Landesordnung sieht für das Rügeverfahren ja ohnehin vor, daß die Zenten bei ihrem Herkommen bleiben können. Verwunderlich ist eben nur das Einbeziehen von Schwerstkriminellen in die Rügegerichtsbarkeit in der Zeit nach Erlaß der Malefizordnung – dieser „Fehler“ ist daher zu erklären zum einen durch die lediglich Erneuerung des Textes, zum anderen eben auch durch die möglicherweise verzögerte Rezeption der Malefizordnung.

In gewisser Weise mag der Hinweis auf die „schadbaren Leute“ auch unschädlich sein. Bei den Rugzenten sind ohnehin Amtleute anwesend. Sollte also tatsächlich ein Kapitalverbrechen vor dem Rügegericht angezeigt worden sein, so wäre es vermutlich ein leichtes gewesen, dieses Verfahren aus der zentlichen Rügegerichtsbarkeit zu extrahieren und auf diese Weise „die Ordnung“ wieder herzustellen.

d) Zusammenfassung

Auch in der Zent Eberbach kann bereits vor Erlaß der Landes- und Malefizordnung die Trennung der ländlichen Gerichtsbarkeit in Rügeverfahren und Blutgerichtsbarkeit festgestellt werden. Im Unterschied zu den Zenten Schriesheim und Kirchheim sind aber offenbar alle Delikte im Rahmen der zentgerichtlichen Versammlung zu rügen. Das Nebeneinander von Rüge und Klage kann gleichfalls beobachtet werden.

6. Die Verfahren in der Zent Eberbach nach 1582

Für die Untersuchung der Verfahrensformen und –entwicklungen der Zent Eberbach werden Quellen aus dem späten 16. und dem frühen 17. sowie dem späten 18. und frühen 19. Jahrhundert herangezogen.

a) Spätes 16. und frühes 17. Jahrhundert

Aus dem späten 16. und frühen 17. Jahrhundert, der Zeit also unmittelbar nach Erlass von Landes- und Malefizordnung, bieten sich die folgenden Rechtsquellen zur näheren Betrachtung im Hinblick auf Verfahrensformen und –entwicklungen an: Das Kellereiweistum von 1599, der Rechtsbrauch in der Eberbacher Zent von 1602 sowie die Zentordnungen von 1604 und 1612.

(1) Das Kellereiweistum von 1599

(a) Rügepflicht und Angriff

Das Weistum von 1599 aus der Kellerei Eberbach nimmt den Zenteid auf, der die Untertanen verpflichtet, die Zentgerichte zu besuchen und dort die Rügen vorzubringen, *ein wahrheit für ein wahrheit, ein leimot für ein leimet ohn allen geverd*⁵⁵⁰. Diese Anwesenheits- und Rügepflicht für alle Untertanen, wie sie sich aus dem Eid ergibt, wird in einem anderen Abschnitt der Weisung präzisiert:

*In allen zentbaren sachen, da man nit ursach, alsobald den angrif zu tun, seind von alters alle rügen, sowohl in Pfalz eigen alß centdorfen, in den undergerichten anbracht und durch den underrichter*⁵⁵¹ *jedes orts drüber erkantnus beschehen, ob ein sach zentbar oder nicht.*⁵⁵²

Auch in der Zent Eberbach ist es sonach Brauch, alle Rügen zunächst im Dorfgericht anzubringen. Dies hat eine gewisse Filterfunktion: Das Dorfgericht entscheidet, ob eine Sache auf die Zent zu verweisen ist oder ob sie im dörflichen Gericht verbleiben kann. Dies gilt für alle (zentbaren) Sachen, bei denen es nicht notwendig ist, sofort „den Angriff zu tun“, also

⁵⁵⁰ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 10, § 3.

⁵⁵¹ In der Zent Eberbach werden die Schöffen auch als „Richter“ benannt. Zugleich kann der „Richter“ wie hier auch das Dorfgericht als Gremium bezeichnen.

⁵⁵² Kollnig, Eberbach, Nr. 10, § 5.

das Gerichtsverfahren zu eröffnen, mithin solche, bei denen es ausreicht, wenn sie auf der nächsten regulären Zentgerichtssitzung vorgebracht werden. Nicht näher ausgeführt wird freilich, um welche Fälle es sich handelt, bei denen eine sofortige Verfahrenseröffnung notwendig ist. Es muß dabei um Sachen gehen, deren gerichtliche Beurteilung keinen Aufschub duldet. Es betrifft dies wohl vor allem Fälle der Blutgerichtsbarkeit: Diese müssen nach der Landesordnung, deren Publizierung das Kellereiweistum ausdrücklich vermerkt⁵⁵³, sofort mitsamt dem Täter dem Oberamt Heidelberg überstellt werden⁵⁵⁴. Dort erfolgen die Untersuchung und ggf. das Ausrufen des peinlichen Rechtstages. Diese Sachen können zum einen aufgrund ihrer Schwere, die einen außerordentlichen Zentgerichtstag notwendig macht, nicht aufgeschoben werden, zum anderen aber auch aufgrund der Tatsache, daß von seiten der Dorfbewohner und Zentverwandten wenig Interesse daran besteht, einen Täter für längere Zeit in Haft zu halten.

Die Trennung der regulären Rügegerichtsbarkeit von der malefizischen Gerichtsbarkeit bringt das Weistum deutlich zum Ausdruck. Es ist nämlich im weiteren Verlauf des Textes eindeutig die Rede von der Rügegerichtsbarkeit, auf die ein Abschnitt über die peinliche Gerichtsbarkeit folgt. Festzuhalten ist an dieser Stelle, daß das Kellereiweistum die reguläre Rügegerichtsbarkeit deutlich von der schweren Kriminalität trennt. Die Fälle der Rugzenten sind im Dorfgericht zur weiteren Behandlung einzubringen. Dieses Verfahren gilt jedoch nicht für diejenigen Sachen, deren Behandlung keinen Aufschub duldet, die malefizischen.

⁵⁵³ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 10, § 14.

⁵⁵⁴ Landts-Ordnung XII. Titul, p. 66: *Wann sich aber in Stätten / Flecken / Dörfern / Höfen / oder auff den Strassen / zu Wasser oder Land / etwo fürneme Abträge / auch Malefizische / oder sonsten hoch straffbare Händel / Angriff und Unthaten zutragen und begeben / Dieselbigen sollen jedesmal unverlengt an sie / unsere Amtleut / gelangt / auch anders / so oben bey der Nacheyl gemeldet ist / darzu gethan werden / Darunder fürter sie / die Amtleut / die vorgeordnete Gebühr fürzunehmen und zu beschreiben.*

(b) Der Ablauf des Rügegerichtsverfahrens: Rüge, Klage, Zeugenverhör und Urteil

Auf die Rüge im Dorfgericht und die Entscheidung über die Zentbarkeit des Falles gelangt dieser auf die Zent:

Und da es uf die zent verwisen, dieselbige rug durch die zentrichter, die jederzeit auß dem gericht genommen werden und mit im undergericht sizen, dem centgraffen, wan das gericht behegt und der ganze zent und landrichter, wie auch der umbstand ermant, Pfalz die rug vorzubringen, mindlich oder schriftlich angezeigt, darauf clag und antwort, wie auch zeugen gehört, und wan keine zeugen vorgestellt, der rug nach das urteil gesprochen. Ist von alters kein apelation gestatt.⁵⁵⁵

Im Zentruggericht also sind die in den Dorfgerichten zusammengetragenen Rügen wiederum einzureichen. Dies kann mündlich geschehen, aber auch schriftlich – von einer Protokollierungspflicht, wie sie die Landesordnung kennt, ist hier keine Rede. Auf das Rügen hin kann es zu der schon oben beschriebenen Klage und Antwort darauf kommen; hier ist nun noch die Rede von einem Zeugenverhör. Fehlt dieser letzte Teil, so wird, nimmt man den Text wörtlich, nur der Rüge nach das Urteil gesprochen. Möglicherweise liegt die Bedeutung dieses Abschnittes darin, daß kein Urteil der individuellen Klage nach erfolgt, wenn das Wort des Klägers nur gegen das Wort des Beklagten steht. Einzelheiten, die diese Auslegung stützen oder stürzen könnten, sind in dieser Quelle nicht ersichtlich; allerdings taucht gerade diese Formulierung im Rechtsbrauch in der Eberbacher Zent, der den Abschnitt über die Rugzenten ansonsten wörtlich aus dem Kellereiweistum übernimmt, nicht auf⁵⁵⁶. Anders hingegen verläuft das Verfahren, wenn eine schwere Straftat in Rede steht (dazu sogleich). Zur gerichtlichen Zuständigkeit bemerkt das Kellereiweistum unter Zuhilfenahme von *uralten urtelbüchern (...)*, daß nicht *allain brand, mord, diebstall, falsch gewicht, maß, so dem diebstall anhengt, verwundung deß leibs, verbotte blutschaden*, sondern auch *schmehereden oder hurerey* immer auf die Zent gewiesen worden bzw. die „frevelhafte Personen“ inhaftiert worden sind. Dies beinhaltet freilich vor allem eine Abwehr gegenüber anderslautenden Ansichten fremder Herrschaften, insbesondere Zwingenberg, sagt aber über das anzusetzende Verfahren noch nichts aus. Keinesfalls ist hier ein zwingender Nexus zur Rügegerichtsbarkeit

⁵⁵⁵ Kollnig, Eberbach, Nr. 10, § 5.

⁵⁵⁶ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 6.

herzustellen. Vielmehr zeigt schon die Möglichkeit der Inhaftierung den herrschaftlichen Einfluß auf das Verfahren gegen einen Schwerekriminellen an.

(c) Sanktion und Heimweisung

Die Rechtsfolgen von Urteilen bei Rugzerten bestehen in Geldstrafen. Wenn sich allerdings im Verlauf einer Rugzentsitzung, wenn schon Klage und Antwort angehoben haben, herausstellt, daß es sich um einen Gegenstand handelt, der mehr als eine Geldstrafe zur Sanktion erfordert, werden die Parteien „heimgewiesen“ mit dem Hinweis, die Sache der herrschaftlichen Untersuchung zu übergeben:

Was es aber spürlich, daß die sach ein hoher straff mit sich bringt, werden die parteyen, Pfalz allerdings darumb anzusehen, heimgewisen.⁵⁵⁷

Hiermit ist also die Möglichkeit angesprochen, daß sich erst im Laufe des Verfahrens und der zunehmenden Kenntnis des Gerichtes von dem Vergehen herausstellt, daß nicht nur eine „einfache“ Zentfrevelsache vorliegt, die mit einer Geldstrafe beendet werden kann, sondern ein Fall, der eine hohe, also peinliche Strafe nach sich zieht, zur Verhandlung ansteht. Für diesen Fall nun werden Kläger und Beklagter „heimgewiesen“ – der Fall wird nicht weiterverhandelt, ein Urteil wird nicht gesprochen. Vielmehr wird „Pfalz angesehen“, die Sache also vermutlich dem Amt überstellt, von wo aus dann weiteres Vorgehen erfolgt. Wenn von vornherein ein Blutgerichtsfall ansteht, so ist die Möglichkeit der Inhaftierung (zur Untersuchung der Sache) gegeben.

(d) Peinlicher Rechtstag und Verurteilungsformen

Dem weiteren Vorgehen bis hin zum Einberufen eines peinlichen Rechtstages widmet sich das Kellereiweistums. Es geht, wie gewohnt, um die Kostentragung:

Wan ein ubeltetter öffentlich vorgestelt und vor dem land- und peinliche gericht angeclagt würd, mueß die zent den halben teil kosten, dan die statt Eberbach den andern halben teil durchauß in allem bezallen. Und gibt Pfalz nichts dran, er werde gleich begnadigt oder justificiert.⁵⁵⁸

⁵⁵⁷ Kollnig, Eberbach, Nr. 10, § 37.

⁵⁵⁸ Kollnig, Eberbach, Nr. 10, § 8.

Offensichtlich handelt es sich bei dem Blutgerichtsverfahren um eine gänzlich andere Form des Prozesses als bei den ländlichen Rugzenten. Der Delinquent wird als Übeltäter einem öffentlichen Verfahren unterzogen, er wird formell angeklagt. Es folgen die Verhandlung des Falles und das Urteil: Begnadigung oder Verurteilung. Der Einfluß von Landes- und Malefizordnung ist unübersehbar: Die Rugzent muß den potentiell malefizischen Teil an das Amt abgeben, von dort kommt er nur zum – durch die Zent und die Stadt Eberbach zu bezahlenden - peinlichen Gerichtstag an die Zent zurück. Dieses tritt als peinliches Gericht für einen öffentlichen Prozeß zusammen und spricht nach der Anklage und Verhandlung das Urteil⁵⁵⁹.

Neben der peinlichen Verurteilung oder Begnadigung sehen das Kellereiweistum von 1599 wie auch die Malefizordnung andere Formen des Vorgehens gegen einen Verbrecher vor. Im Kellereiweistum heißt es (im übrigen inhaltlich sehr ähnlich mit der Ordnung über die Zentkosten von 1575⁵⁶⁰):

*Da aber ein solche mißtettige person in haft gezogen, es sey um die verwürkung beschaffen, wie es sye woll, und entweder mit ruten außgestrichen, an branger gestellt, des lands verwisen oder allerdings begnadigt, aber doch nit peinlich angeklagt worden, zalt Pfalz den costen zum halbigen teil, den andern halbigen teyl die statt und zent miteinander.*⁵⁶¹

Bei der Durchführung eines peinlichen Rechtstages also müssen Stadt und Zent Eberbach gemeinsam für die gesamten Kosten aufkommen, wird der Täter hingegen nicht vor dem Blutgericht angeklagt, sondern mit Ruten ausgestrichen, an den Pranger gestellt, des Landes verwiesen oder begnadigt, so teilen sich die Pfalz sowie Stadt und Zent Eberbach die Kosten⁵⁶². Für Eberbach ist ein solches Vorgehen mithin finanziell vorteilhafter als eine peinliche Verurteilung. Unklar bleiben im Kellereiweistum die Voraussetzungen für das Absehen von peinlicher Verurteilung und die Verfahrensform. Es ist allerdings anzunehmen, daß der Ablauf des Verfahrens dem des peinlichen Prozesses im Kern nicht unähnlich ist. Der

⁵⁵⁹ So sieht es auch die Malefizordnung vor: Nach der Voruntersuchung (III.-V. Titul, p. 3-5') wird das peinliche Gerichtsverfahren durchgeführt (VI. und VII. Titul, p. 6-8) und schließlich das Urteil gesprochen (LXX. Titul, p. 36'-37').

⁵⁶⁰ Kollnig, Eberbach, Nr.2.

⁵⁶¹ Kollnig, Eberbach, Nr. 10, § 9.

⁵⁶² Diese Regelung taucht auch in der Weisung über das Hochgericht nochmals auf; vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 10, § 20.

Fall wird am Amt untersucht, der Täter ist inhaftiert und kommt zur Verurteilung an das zuständige Zentgericht. Da die Untersuchung abgeschlossen ist und das Ergebnis damit im Grunde feststeht, ist offenbar neben der Verurteilung zu einer Leibes- oder gar der Todesstrafe auch ein minder schweres Urteil in Betracht zu ziehen: Pranger, Rutenausstrich, Landesverweis – oder Begnadigung. Dieses spricht das Zentgericht aus, das gemeinsam mit der Stadt Eberbach auch die Hälfte der Kosten trägt. Eine peinliche Anklage wird in diesem Fall gar nicht mehr vorgenommen.

Die Malefizordnung kennt ein ähnliches Verfahren, das die Verurteilung zum Landesverweis allerdings innerhalb des peinlichen Prozesses vorsieht und bestimmten Voraussetzungen unterzieht. Geschildert wird im VI. Titul die peinliche Anklage des Missetäters vor dem Blutgericht. Der VII. Titul setzt die Verfahrensvorschriften fort mit den Fragen der Beweisführung. Diese sind ausgesprochen streng: Es muß zur wirklichen Überzeugung des Gerichts die Täterschaft feststehen. Kann der Beweis nicht überzeugend geführt werden, so soll nicht auf Todesstrafe erkannt werden (der Beweis soll laut Malefizordnung *sonnenklar* sein⁵⁶³). Kann die Täterschaft hingegen dargelegt werden, so ist ferner auf die Schuldform zu achten; bei milderer Schuld soll die Todesstrafe durch eine Leibesstrafe oder den Landesverweis ersetzt werden können:

Wo fern nun die Beweisung und Bekändtussen also klar und ohne Mangel / daß dem Richter die begangene Mißhandlung glaubhaft gnug gemacht / Soll als dann auff die That an ihr selbst so viel nicht / als deß Thäters Vorsatz und Mutwillen / gesehen werden / Dann wo die schon die That vollbracht / und nicht dolus mit untergelauffen / das ist / wo die begangene Missethat nicht arglistiger / betrieglicher und fürsetzlicher Meynung geschehen / So soll die ordentliche Lebens Straff nicht erkandt / doch der Beklagte umb seines verschuldens willen / ratione culpae commissae, nach gestalt und grösse derselben / mit willkürlicher Straff an Leib / oder mit Verweisung deß Landts / nach Gelegenheit der Sachen / angesehen werden.⁵⁶⁴

Die Todesstrafe ist danach nur bei Nachweis des dolus, des Handelns in „arglistiger, betrügerischer oder vorsätzlicher Meinung“, anzusetzen, anderenfalls ist eine Leibesstrafe in Erwägung zu ziehen oder ein Landesverweis auszusprechen. Dies steht hier als mögliche

⁵⁶³ Malefizordnung, VII. Titul, p. 7'.

⁵⁶⁴ Malefizordnung, VII. Titul, p. 8.

Verurteilungsform im Rahmen einer peinlichen Anklage und unterscheidet sich dadurch von dem Vorgehen, das das Kellereiweistum vorstellt. Offenbar sind die Vorschriften der Malefizordnung aber nicht neu, sondern werden schon des längeren durchzusetzen versucht. Mit mäßigem Erfolg allerdings, Mißverständnisse und Fehlvorgänge nicht ausgeschlossen, denn die Malefizordnung beklagt:

*Und dieweil biß dahero bey etlichen unsers Gerichten dieser Mißbrauch fürgangen / daß sie die Ubelthäter in unsere / als der hohen Obrigkeit / Gnad und Ungnad heim erkandt / und also die Sachen von sich auff uns geschoben / Wöllen wir hiemit / und in Krafft dieser unser Ordnung / solchen Mißbrauch abgestellt und auffgehoben haben. Befehlen demnach / und ordnen hiemit / daß die Gerichten ihrem besten Verständnuß nach urtheilen / und da sie der Sachen nicht verstendig gnug / bey den Rechtsgelehrten Raht pflegen sollen und mögen.*⁵⁶⁵

Verwirrung über das Vorgehen und Mißbrauch, indem eine Sache in die Hand der Herrschaft gewiesen wird, ist offenbar üblich. Dies mag ein Grund dafür gewesen sein, das Blutgerichtswesen einem differenzierten System, wie es die Ordnung aufstellt, zu unterziehen. Auf der anderen Seite klingt hier auch schon die Aushöhlung der selbständigen Gerichtsbarkeit an: Wenn das Gericht nicht weiß, wie es in einer Sache zu verfahren hat, soll es sich nicht an die Herrschaft wenden, sondern den Fall den Rechtsgelehrten zur Beurteilung übergeben, sich mithin an die Universität in Heidelberg wenden. Aus den Zenten Kirchheim und Schriesheim ist bekannt, daß dieses System zur Regel geworden ist: Die Schöffen fühlen sich arg beschwert durch die Kosten, die durch die regelmäßige kostenpflichtige Aktenversendung in Malefizsachen auf ihnen lasten.

Mit Gewißheit läßt sich damit feststellen, daß Körperstrafen, Pranger und Landesverweis als Strafformen bereits vor Erlaß der Malefizordnung fest in das strafrechtliche System gehören. In den ländlichen Rechtsquellen erscheinen sie nicht einmal als Folge eines peinlichen Prozesses, sondern als eine Art Nebengebiet, das seinen Platz außerhalb des blutgerichtlichen Verfahrens zu haben scheint. Anderes sieht dahingegen die Malefizordnung vor, die Mißbräuche und fehlerhaftes Vorgehen gerade in diesem Bereich einräumt – und damit ja von einer gewissen Rechtsübung ausgeht: Hier bilden Leibesstrafen und Landesverweis die gemilderte Strafform, die mit einem verringerten Verschuldensgrad korrespondiert. Eine

⁵⁶⁵ Malefizordnung, VII. Titul, p. 8.

direkte Beeinflussung durch die Malefizordnung ist dem Kellereiweistum damit abzusprechen. Festzuhalten ist vielmehr, daß in der Malefizordnung auf bestehende Zustände rekurriert wird.

(2) Die Zentordnung von 1604

Die Zentordnung von 1604 benennt einige Einzelheiten der Rug- und Malefizgerichtsbarkeit, ohne ein vollständiges prozessuales Vorgehen zu schildern.

(a) Rügepflicht und Verfahrenstrennung

Eine Vorschrift, die allen Zentangehörigen gilt, ist die Pflicht, die Zentgerichte zu besuchen und dort zu rügen sowie Aussagen zu machen. Zum Vorschein kommt damit die Differenzierung von regulärer Rugzent und außerordentlicher peinlicher Gerichtsbarkeit. Nach Benennung der Fälle, die auf die Zent zu weisen sind, wird die diesbezügliche Rügepflicht der Untertanen erwähnt:

*Alle zentangehörige, denen wissend, solcher erzelter maßen edwaß vorgangen, und vorschwiegen daßselbig bey offener zent, stehn in Pfalz hechster straff.*⁵⁶⁶

Wo die Rügen vorzubringen sind, ob auf dem Dorf oder erst bei der Zent, wird hier nicht näher ausgeführt. Es bestätigt sich aber die schon mehrfach gemachte Beobachtung, daß es vor allem darauf ankommt, die Sache dem Zentgericht zur Kenntnis zu bringen. So kann die Strafandrohung für die unterlassene Rüge also auch und gerade dann greifen, wenn ein Vorfall anlässlich der Zentgerichtsversammlung verschwiegen wird.

Die Zentangehörigen sind verpflichtet, an den Zentgerichtssitzungen teilzunehmen und gegebenenfalls als Kundschafter, also als Zeugen⁵⁶⁷ für einen zu untersuchenden Aspekt, aufzutreten:

*Alle ordentliche oder peinliche zentgericht uff ihren selbst kosten zu besuchen, beyzuwohnen und, da eß von jemand begert, kundschaft zu geben schuldig.*⁵⁶⁸

⁵⁶⁶ Kollnig, Eberbach, Nr. 13, § 11.

⁵⁶⁷ Vgl. Fischer, Artikel „Zeugen“, in: HRG V, Sp. 1684 ff.

⁵⁶⁸ Kollnig, Eberbach, Nr. 13, § 14.

Bemerkenswert ist hier die explizite Trennung der ordentlichen Gerichtsbarkeit von der peinlichen. Die ordentliche Gerichtsbarkeit bezieht sich auf die regulär stattfindenden Rugzente, die peinliche ist die außerordentlich und bei Bedarf angesetzte Blutgerichtsbarkeit. 20 Jahre nach Erlass von Landes- und Malefizordnung hat sich diese Differenzierung zu Gewohnheit und Gebrauch verdichtet.

Erhalten hat sich hingegen das „Mißverständnis“ hinsichtlich der alternativen Strafform in Blutprozessen, wie es auch schon im Kellereiweistum von 1599 anzutreffen war. Es wird der Unterschied aufrechterhalten zwischen peinlicher Anklage und „Vorstellung“ (vor Gericht stellen) und dem Fall, daß der Missetäter nicht vor Gericht gestellt wird. Die Kostenregelung weist darauf hin, daß es sich hier um jenen Fall handelt, der im Zusammenhang des Vergleichs von Malefizordnung und Kellereiweistum eingehend behandelt wurde:

*Allen kosten, was uff die mißdettige person, in dieser zent ergriffen, da sie peinlich angeclagt und vorgestelt, ghet neben der statt Eberbach gar, wan sie aber nicht vorgestelt, daß halbig und Pfalz daß ander teil nach geburlichem umsatz entrichten und bezallen müssen.*⁵⁶⁹

Es bleibt bei der Regelung: Im Fall der peinlichen Anklage und Prozeßführung müssen Stadt und Zent die Kosten allein tragen. Wird aber, entgegen der Vorschrift der Malefizordnung, kein gerichtliches Verfahren eröffnet (sondern, so ist wohl als Kenner des Kellereiweistums mitzulesen), der Täter mit Pranger oder Landesverweis abgeurteilt, so teilen sich Stadt und Zent Eberbach die Kosten mit der Pfalz.

(b) Der Aufbau der Richtstätte

Die Richtstätte, das Hochgericht, muß auf Kosten der Zentangehörigen und offenbar von Fall zu Fall aufgestellt werden:

*Daß hoch- und halsgericht zu Eberbach uff ihrn kosten, wan es vonnetten, helfen uffrichten, waß zu dem geherig und jederzeit vor uncosten erfordert und drauf ghet, helfen bezallen, was jedem nach gebürlichem umsatz ufferlegt.*⁵⁷⁰

⁵⁶⁹ Kollnig, Eberbach, Nr. 13, § 18.

⁵⁷⁰ Kollnig, Eberbach, Nr. 13, § 25.

Die Kosten werden sonach auf die Zentangehörigen umgelegt. Die Herrschaft jedenfalls beteiligt sich an den Aufwendungen nicht.

(3) Die Zentordnung von 1612/14

(a) Rüge und Klage: Das Procedere bei den Rugzenten

Die Zentordnung von 1612 übernimmt einen Teil der Zentordnung von 1594 fast wortgleich: die Ausführungen über Rüge und Klage. Konnten diese schon in der Zentordnung von 1594 als Rechtsgebräuche aus der Zeit vor Erlass der Ordnungen herausgestellt werden, so findet sich mit der Aufnahme dieser Bestimmungen in die Zentordnung ein Hinweis auf den anhaltenden Gebrauch des überkommenen Rechts zumindest im Bereich der Rügegerichtsbarkeit. Hier halten sich die hergebrachten Formen, wie dies die Landesordnung für die Zenten ja auch ausdrücklich vorsieht. Keinesfalls ist in dieser Hinsicht anzunehmen, daß das neue Recht, wie es in den Ordnungen kodifiziert ist, ignoriert wird oder gar nicht bekannt ist; denn im Abschnitt über die Malefizgerichtsbarkeit, der auf einer Zentgerichtssitzung von 1614 präzisiert wird, finden sich sowohl die Carolina als auch die Malefizordnung als unmittelbar geltendes Recht benannt: *Und seind dies die fäll, so vor centbar zue halten. Alles, was in des Heyl. Röm. Reichs peinlicher halßgerichtsordnung und Churfürstl. Pfaltz malefizordnung begriffen (...).*⁵⁷¹

(b) Rugzent und Malefizgerichtsbarkeit

Die Schöffen zählen die Fälle auf, die für zentbar zu halten sind, wie es Carolina und Malefizordnung vorsehen. Dabei kommt im wesentlichen Schwer- und Schwerstkriminalität zur Sprache. Weniger bzw. gar nicht wird allerdings das Verfahrensrecht vor allem der Malefizordnung rezipiert. In der Zentordnung ist nämlich keineswegs davon die Rede, daß der Fall zur Untersuchung auf die Amtleute übertragen, der Täter an das Amt übersandt wird und der Fall erst zum ggf. anzusetzenden peinlichen Rechtstag wieder an das Blutgericht zurückkehrt. Vielmehr wird mitgeteilt, diese genannten Fälle seien *bisher uf die cent gebracht und daselbst erörtert und gestrafft werden, nachmals uf deroselben von den undertanen nach außweiß des centayds und wie von alters herkommen, bey den 4 ordentlichen centgerichten angebracht, gerügt oder auch auf tragende fall daselbst hingewiesen werden sollen*⁵⁷².

⁵⁷¹ Kollnig, Eberbach, Nr. 6, § 8.

⁵⁷² Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 6, § 8 am Ende.

Es muß nun erstaunen, daß die aufgezählten Fälle, die die Malefizordnung in Verschränkung mit der Carolina wiedergeben, nicht sogleich zur Untersuchung an das Amt abgegeben werden, oder daß für sie nicht wenigstens ein besonderer Malefizgerichtstag angesetzt wird, wie sich dies ja auch in anderen zeitnahen Quellen als Praxis angedeutet findet. Vielmehr wird mitgeteilt, was bisher in Übung war, daß nämlich auch die Fälle der Hochgerichtsbarkeit, die nunmehr gegenüber den ursprünglichen Zentartikeln um etliche erweitert sind, ganz regulär im ordentlichen Zentrüggericht vorgebracht und erörtert werden. Übernommen wird somit das materielle Strafrecht, doch hinsichtlich des Prozeßrechts scheint man – so vermittelt es zumindest die Zentordnung von 1612/14 – resistent gegen Neuerungen zu sein. Allerdings kann dieser Eindruck anderen Überlegungen nicht standhalten. Zum einen existiert aus dem Jahr 1602 eine Beschreibung des Rechtsbrauches in der Eberbacher Zent, anhand dessen sich die Rezeption auch des Prozeßrechts einwandfrei nachweisen läßt (dazu sogleich). Zum anderen muß auch dem Wörtchen „bisher“ Beachtung geschenkt werden: Es wird eben nicht behauptet, daß es so wie beschrieben fortan gehalten wird, sondern was bisher der Fall war. Das muß wiederum nicht bedeuten, daß dies bis 1612/14 Praxis war. Vielmehr wird das Gedächtnis auf das „alte Herkommen“ erstreckt, also mitgeteilt, was für sehr lange Zeit Recht gewesen (und jetzt zu ändern) ist. Das entscheidende Argument gegen die Annahme, eine Übernahme des Prozeßrechtes der Malefizordnung habe in der Zent Eberbach nicht stattgefunden, findet sich aber in der Betrachtung des Ziels, das die Ausführungen zur Zentgerichtsbarkeit offenbar verfolgen: Es geht jedenfalls nicht um Fragen der Prozeßführung. Vielmehr kommt es in der Befragung der Schöffen durch den Eberbacher Stadtschreiber Georg Raule darauf an, die Zentpflichtigkeit bestimmter Delikte „schwarz auf weiß“ bestätigt zu erhalten. Wesentlich ist die Anerkennung der Zentbarkeit etlicher Delikte, die auf vogteilicher Ebene vor allem von seiten der Herren von Hirschhorn der Zent abgesprochen werden. Dies macht die breite Aufzählung der Delikte notwendig. Im wesentlichen geht es also wieder darum, die Herrschaftsrechte zu vertiefen bzw. bestätigt zu erhalten. Verfahrensfragen sind in diesem Zusammenhang nicht bedeutsam. Wichtig ist allein, daß die Schöffen die umfassende Zenthoheit anerkennen.

(4) Der Rechtsbrauch in der Eberbacher Zent von 1602

Der Rechtsbrauch in der Eberbacher Zent von 1602 ist das bedeutsamste und aussagekräftigste Dokument über die zentgerichtlichen Verfahren in der Zent Eberbach für die Zeit nach Erlaß der Ordnungen. Er gibt einen detailreichen Überblick über die Tätigkeit des Zentgerichts zu Beginn des 17. Jahrhunderts und soll daher – nach Betrachtung der Quellen, die nur Einzelheiten vertiefen konnten – den Abschluß der ländlichen Rechtsquellen aus der Zent Eberbach im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert bilden.

(a) Die Rügegerichtsbarkeit

Der Rechtsbrauch in der Eberbacher Zent, der eine Parallelquelle in dem Rechtsbrauch in der Mosbacher Zent findet und auf diesen bisweilen verweist, trennt streng zwischen der Rüge- und der Malefizgerichtsbarkeit. An den Ausführungen über die Rügegerichtsbarkeit läßt sich zudem die Arbeit mit bereits vorliegenden Akten kenntlich machen, übernimmt doch der Rechtsbrauch den Text des Kellereiweistums von 1599 fast wörtlich. Nachdem festgestellt worden ist, daß es pro Jahr drei *selbstbotten zentruchgerichte* gibt, deren Ausfall oder Verlegung durch den Zentbüttel im Auftrag des Zentgrafen den „Landschöffen“ mitgeteilt werden muß, folgen die schon bekannten Erläuterungen des zentruggerichtlichen Ablaufs:

*Mit dem rugen und anbringen der zentrugsachen und process an solchen zentgerichtstagen wirdt es gehalten wie folgt. Wann eine rugzentbare sach, da man nit ursach hat, alßbald den angriff zu tun, sich zuträgt, seynd von alters her die rugen und durch die underrichter iedes orts darüber erkandnuß geschehen, ob ein sach zentbar oder nicht. Und da sie uf die zent verwießen worden, haben die zentrichter des orts, die jederzeit, wie hieoben auch vermeld, aus dem gericht genommen werden und mit im undergericht sitzen, wan das gericht behegt und der ganze zent und landrichter, wie auch der umbstand ermahnt worden, Pfalz die rugen vorzubringen, mündlich oder schriftlich angezeigt, daruff dann clag und andwort, wie auch zeugen alßbald gehört und nach befindung die sach erörtert und die urteil ausgesprochen und von alters kein appellation davon verstattet worden.*⁵⁷³

⁵⁷³ Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 6.

Es folgen die Fragen der Urteilsverkündung am nächsten Tag und der außerordentlichen Zentgerichtshaltung auf Wunsch einer Partei. Bezüglich der Interpretation dieses Abschnitts kann auf die Ausführungen zum Kellereiweistum verwiesen werden⁵⁷⁴. Es fehlt allerdings der Teil des Kellereiweistums, der schon oben Probleme bereitet hat: Wenn keine Zeugen verhört werden, wird der Ruge nach das Urteil gesprochen. Hier findet sich nun wohl eine deutliche Formulierung: Nach dem geregelten prozessualen Ablauf von Rüge, Klage, Antwort und Zeugenverhör wird ein Urteil ausgesprochen.

Wie im Kellereiweistum findet sich auch im Anschluß an diese Ausführungen ein Abschnitt über die Zuständigkeit des Zentgerichtes. Eine Verkettung der hier genannten Schwerstdelikte (näher benannte *malefizische taten*) bzw. Zentfälle (*böÙe bezicht, schmach und nachrede und scheltwort, auch vorgangene hurerey*) mit der Rügegerichtsbarkeit darf nicht geschehen. Es handelt sich auch hier ganz eindeutig um die Abwehr der Ansprüche Hirschhorns auf die Gerichtshoheit des Zentgerichtes. Über die einzelnen Verfahrensformen ist damit noch kein Wort gesagt (so sind wohl gerade die Scheltworte „klassische“ Fälle der Rügegerichtsbarkeit, bei denen regelmäßig Abgrenzungsprobleme zur Dorf- bzw. vogteilichen Gerichtsbarkeit auftreten).

Im Anschluß an diese grundsätzlichen Erörterungen der Zentgerichtsbarkeit kommt der Text auf die von den Rüggerichten zu verhängenden Sanktionen zu sprechen: Der große Frevel beträgt für einen Mann 32 Pfund Heller, für eine Frau doppelt soviel. Der kleine Frevel beläuft sich auf 1 Pfund Heller. Und wie im Kellereiweistum kommt es hier zu einer Schnittstelle für die Intervention der Beamten und zum Abschluß der Ausführungen zur Rügegerichtsbarkeit:

*Waß wichtigere sachen seyn, die mit solchen freveln nit außweiÙen, werden der herrschaft und amptleuten allerdings heimgeweiÙen. (...) BiÙher von dem ordinari selbstbotten zentgerichten.*⁵⁷⁵

Betroffen sind Fälle von einem Schweregrad, für die das vorgegebene System der Frevel (groß und klein) nicht mehr ausreicht, die gleichwohl die Schwelle der Blutgerichtsbarkeit nicht erreichen. Die Folge ist offensichtlich Ratlosigkeit, die dadurch abgewendet wird, daß der Fall an die herrschaftlichen Beamten „abgetreten“ wird – eine eigene

⁵⁷⁴ Vgl. oben Teil 2 Kapitel 2 II 6 a (1).

⁵⁷⁵ Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 10.

Rechtsfindungsbefugnis reklamiert das Zenturgericht für sich am Beginn der frühen Neuzeit damit nicht (mehr).

(b) Die Malefizgerichtsbarkeit

Den Ausführungen über die Rügegerichtsbarkeit folgen im nächsten Abschnitt sogleich die Bestimmungen über die Blutgerichtsbarkeit: *Die malefizentgericht belangend*. Man beginnt mit einem Verweis:

*Wurd es mit dem angriff, verfolgung, behemmung und gefänglicher einziehung, inquisition, gütlichen und peinlichen examine der übeltäter (und berichten) zur canzley, bestimmung des gerichtstags und besetzung des gerichts und endlichen ganzen gerichtlichen process allerdings gehalten, wie hieoben bey der Mosbacher zent vermeldet worden.*⁵⁷⁶

Eine eigene Version der Blutgerichtsbarkeit wird gar nicht erst angeboten, der Verweis erfolgt pauschal auf den Mosbacher Rechtsbrauch. Doch fällt zweierlei auf. Zum einen ist die Malefizgerichtsbarkeit deutlich abgesetzt von der Rügegerichtsbarkeit – nichts deutet darauf hin, daß hier ein und dasselbe Gremium zusammentritt, das ursprünglich mit Kompetenzen für die einheitliche Abhaltung von Zentgerichten als Rüge- und Blutgerichten ausgestattet war. Zum anderen ist natürlich auch die Sprache neu: Fachausdrücke reihen sich aneinander, die auf ein bestimmtes vorgeschriebenes Vorgehen und Verfahren hindeuten, von seiten der Zent Eberbach aber nicht mit Leben gefüllt werden. Das Verfahren ist jedenfalls ein ganz anderes als das der Rugzenten, etliche Stufen sind offenbar einzuhalten, der Einfluß der Herrschaft (*canzley*) ist unübersehbar. Bezüglich der Einzelheiten, die die Zent Eberbach hier aus dem Rechtsbrauch in der Mosbacher Zent⁵⁷⁷ übernimmt, sei an dieser Stelle ebenfalls zu den Ausführungen über die Malefizgerichtsbarkeit in Mosbach verwiesen⁵⁷⁸. Allerdings soll kurz geschildert werden, welche Passage die Zent Eberbach aus dem Mosbacher Text übernimmt: Es handelt sich um das Vorgehen vom Bekanntwerden einer Tat bis zur Beendigung des endlichen Rechtstages durch die Exekution des Täters. Die Herrschaft (also Kurpfalz) erhält ggf. unter Ausschluß der Vogtsherren den sofortigen Zugriff auf den Fall (und auf den Täter, falls dieser bereits festgenommen ist), die Zentangehörigen jedenfalls

⁵⁷⁶ Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 11.

⁵⁷⁷ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 60.

⁵⁷⁸ Siehe unten Teil 2 Kapitel 2 II 8 a (3).

müssen dem Täter nachsetzen, ihn festnehmen und zur Haft liefern. Sie sind verpflichtet, sachdienliche Aussagen zu machen. Hinsichtlich der Untersuchung des Falles am Amt verweist der Mosbacher Text seinerseits auf die Malefizordnung. Ist dies alles geschehen, wird der Täter entweder mit Leibes- oder Geldstrafe entlassen und des Landes verwiesen, oder es wird ein peinlicher Rechtstag vor dem Zentgericht angesetzt. Dieser wird dem Täter angekündigt und auf sein Bekenntnis bzw. Aussage (*urgicht*) und die Zeugenaussagen (*kundschaft*) hin muß er mit sieben Zeugen überführt werden⁵⁷⁹. Bis zum Rechtstag wird er im Gefängnis gehalten und von *kirchendienern* besucht und getröstet. In der Zent wird derweil der peinliche Rechtstag durch den Zentbüttel angekündigt und vor allem erfolgt Ladung der Zentschöffen, ferner werden der Malefizprokurator (Ankläger) und der Henker bestellt. Am Rathaus werden die Gerichtsschranken aufgeschlagen. Zum peinlichen Rechtstag wird der Täter herbeigeführt, das Gericht tritt zusammen, der Malefizprokurator verliest die Anklage, darauf erfolgt die Erwiderung des Angeklagten durch den ihm zugeordneten Defensor. Danach tritt das Gericht ab, berät sich, verfaßt das Urteil; in dieser Zeit wird der Angeklagte im Wirtshaus versorgt und erhält Gelegenheit zur Beichte. Das Gericht tritt wieder in den Ring, der Angeklagte wird vorgeführt, das Urteil wird öffentlich durch den Zentschreiber verlesen. Danach ergreift der Henker den Angeklagten und führt ihn im Beisein der Amtleute und der Zentverwandten zur Exekution an die Richtstätte⁵⁸⁰. Dieser Ablauf entspricht bis auf einige kleinere Ausnahmen vollkommen dem Vorgehen, wie es die Malefizordnung vorsieht. Deren Rezeption ist damit auch hinsichtlich des Verfahrens für die Zent Eberbach (mithilfe eines Verweises auf die Mosbacher Parallelquelle) belegt. Dies zeigt an, daß die Ordnung auf Zentebene akzeptiert und befolgt wird (es wird so *gehalten*, berichtet der Eberbacher Rechtsbrauch). Die dem vermeintlich widersprechenden Texte, wie etwa die Zentordnung von 1612/14, in der noch das Rügen auch schwerster Kriminalfälle vor den vier Zentruggerichten behauptet wird, stellen sich daneben als wesentlich weniger (verfahrens-) technisch zu verstehende Texte dar, sondern geben nur das wieder, was schon häufiger zu bemerken war: Es kommt darauf an, daß bestimmte Fälle an das landesherrliche Zentgericht gelangen (irreführend mit *rügen* und *vorbringen* bezeichnet) und nicht der vogteilichen Gerichtsbarkeit verbleiben. Auch die verfahrensrechtlichen Hinweise in den Rechtstexten sind sonach mit einem Blick auf die herrschaftlichen Strukturen zu lesen.

Festzuhalten ist, daß zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Rüge- und Malefizgerichtsbarkeit klar getrennte Verfahren bilden und hinsichtlich der Blutgerichtsbarkeit das von der

⁵⁷⁹ Dieses Überführen mit sieben Zeugen sieht die Malefizordnung nicht vor.

⁵⁸⁰ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 12.

Malefizordnung vorgesehene Verfahren in der Zent Eberbach durchsetzen kann. Mit diesem Zeitpunkt versiegen auch die Quellen, die sich mit Verfahrensfragen in bezug auf die Zentgerichtsbarkeit befassen.

b) Die Quellen aus dem 18. und 19. Jahrhundert: Entwicklungen und Rückblick

Erst aus den Jahren 1799, 1808 und 1813 finden sich in den untersuchten Quellen auf zentlicher Ebene wiederum Rechtstexte, die eine Sicht auf die Entwicklungen der Zentgerichtsbarkeit erlauben und dabei nicht selten auf die einstigen Verhältnisse rekurrieren. Es sind dies der Bericht der Amtskellereiverwaltung von 1799, der Bericht der Landvogtei Mosbach über die Zentverfassung von 1808 sowie der Bericht des Fürstlich Leiningenschen Justizamtes Eberbach über die Zentverfassung von 1813. Da sich über Entwicklungen nur Aussagen in den Texten von 1799 und 1813 befinden, wird auf den Bericht der Landvogtei Mosbach nurmehr in einzelnen Aspekten verwiesen.

(1) Der Bericht der Amtskellereiverwaltung von 1799

Der Vorsteher der *hochlöblichen oberamtes gehorsamste amtskellereiverwaltung* Soellner gibt im Jahre 1799 über den Umfang und die Zustände in der Zent Eberbach Auskunft. Zunächst lobt er die Zent Eberbach: Diese sei für den weiten Umkreis und für diese waldige und gebirgige Gegend *von den wohltätigsten und heilsamsten folgen*, wenngleich *die allgemeine sicherheit auf den straßen und in den wohnorten nur gar zu oft in gefahr kömmt*, lasse sich doch *das jauner- und lumpengesindel*, das sich in den *äusserts kleinen orten und hie und da in den wäldern und an den bächen verstreuten häußern, höfen und mühlen* anfinde, *kaum ganz ausrotten*⁵⁸¹. Danach beschreibt er den Umfang der Zent, nicht ohne aufzuzeigen, welchen Herrschaftsverhältnissen die jeweiligen Ortschaften zuzuordnen sind. Es zeigt sich, daß selbst am Ausgang des 18. Jahrhunderts die Streitigkeiten nicht aufgehoben sind, sondern in voller Blüte stehen. So beschreibt er etwa die Zustände in dem Ort Fahrenbach, in welchem *einige graf wieserische vogtey-untertanen sind, die sich der Eberbacher cent, insoweit etwas lästiges an zahlung oder dienstleistungen auf dieselben fallen, wiedersezen*, mit der Folge, daß *dadurch auch die privativ churpfälzischen centuntertanen in Fahrenbach in vollziehung der centaufgebote stutzig und selbst ungehorsam machen*⁵⁸². Dies sei erst in jüngerer Zeit geschehen und könne, so resümiert Soellner, zum einen daran liegen, daß sich die

⁵⁸¹ Kollnig, Eberbach, Nr. 7 (S. 28).

⁵⁸² Kollnig, Eberbach, Nr. 7 (S. 29).

Lehensträger immer mehr gegenüber ihrem *dominum* herausgenommen haben, zum anderen aber auch daran, daß man von seiten Churpfalz minder aufmerksam auf die handhabung alter, wohlhergebrachter zuständigen gerechtsamen gewesen sei⁵⁸³.

Die althergebrachten Auseinandersetzungen haben mithin fortgelebt. Dies auch im Zusammenhang mit dem Amt Zwingenberg – und hier nun betrifft es auch die Verfahren vor den Zentgerichten:

*Ferner gehöret hiezu das fürstlich brezenheimische amt Zwingenberg mit allen seinen ortschaften. Es wird zwar in den neueren zeiten bei jedem falle gegen jedes verfahren des hiesigen centgrafenamtes protestirt, weil jene herrschaft von dem höchsten lehensherrn die obere und niedere gerichtbarkeit will übertragen bekommen haben. Indessen dieser protestationen ungeachtet läßt sich das hiesige centgrafenamt aus dem besize nicht verdrängen. Und so oft ein dergleichen centfall sich in jenem amte ereignet, so wird von hier aus die sache untersucht, obwohl jenes amt von all dem lästigen der cent Eberbach schon seit langen jahren nichts mehr wissen und sich jeder praesentation an centfrohnden und geldern entziehen will. Es ward zwar in den 1770^{er} jahren eine regierungscommission niedergesetzt, um zu untersuchen, inwieweit das amt Zwingenberg zu dergleichen centpraesentation concurriren müße oder nicht, aber bis auf diese stunde weiß man noch das resultat davon nicht. Und deswegen, wenn inquisiten, deren die meiste aus dem amte Zwingenberg eingebracht werden, in den centturm kommen und hieraus grose kosten entstehen, so leistet Zwingenberg nichts, und die übrigen centdorfschaften müssen alles allein tragen. Nicht so war es in den älteren zeiten, in den jahren 1706, 1730 etc., wo das amt Zwingenberg gleich den übrigen das centhochgericht zu Eberbach wieder neu aufgeföhret worden, mit daran bezahlt hat, wovon noch die berechnungen in der hiesigen amtsregistratur vorfindlich sind.*⁵⁸⁴

Das Amt Zwingenberg, 1778 in den Besitz des Reichsgrafen Karl August von Bretzenheim, eines natürlichen Sohnes des Kurfürsten Karl Theodor⁵⁸⁵, gelangt, besinnt sich nach Jahren der Ruhe für die kurpfälzische Zenthoheit der uralten Streitigkeiten um die

⁵⁸³ Kollnig, Eberbach, Nr. 7 (S. 29).

⁵⁸⁴ Kollnig, Eberbach, Nr. 7 (S. 29 f.).

⁵⁸⁵ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 7, Fn. 2.

Gerichtsherrschaft⁵⁸⁶. Ist in den Jahren 1706 und 1730 die Zentzuständigkeit von Kurpfalz offenbar ungefährdet zumindest was Zahlungen in die Zentkasse angeht, so finden *in den neueren zeiten* heftige Proteste gegen jedes zentgerichtliche Verfahren statt, da sich die Inhaber des Amtes im Besitz von niederer und hoher Gerichtsbarkeit wähen. Die Zent nimmt gleichwohl weiterhin die Untersuchung in jedem Zentfall auf; im übrigen erwartet man das Ergebnis einer Untersuchungskommission. Da Zwingenberg die kurpfälzische Herrschaft aber nicht anerkennt, gehen auch keine Zahlungen ein. Und auch wenn ein Tatverdächtiger aus dem Amt Zwingenberg in den Zentturm kommt, beteiligt sich das Amt selber nicht an den Kosten.

Im Blick auf die Verfahrensentwicklung ergibt sich aus diesem Textabschnitt, daß die Zent auch am Ende des 18. Jahrhunderts weiterhin einen bestehenden Gerichtsbezirk bildet, innerhalb der landesherrschaftlichen Gerichtsbarkeit also eine feste Größe darstellt. Die Zentfälle werden an die Amtskellerei Eberbach zur Untersuchung gezogen – das System der herrschaftlichen Einflußnahme, wie sie mit der Malefizordnung von 1582 erstmals angeordnet wird, hat sich ersichtlich durchgesetzt. Und auch die damit einhergehende Entmachtung der Schöffen bis hin zu ihrer fast gänzlichen Ausschaltung aus dem Prozeßbetrieb hat stattgefunden. Gefragt nach einem Vorschlag zur Verbesserung und Verbilligung der zentlichen Verfassung, führt der Amtskeller aus:

*An der verfassung der hiesigen cent weiß ich weiter keine bessere und minder kostspielige einrichtung vorzuschlagen, da in minderen centfällen nach einem neuen regierungsbefehl die sonst atribirten und die kosten vermehrenden centschöpfen den untersuchungen ohnedieß nicht mehr beiwohnen, sondern diese nur bei schweren verbrechen beigezogen werden.*⁵⁸⁷

Dies dürfte nichts weniger als die Abschaffung der ursprünglichen Rügegerichtsbarkeit bedeuten! Die Schöffen werden zu den Untersuchungen und Vernehmungen in Sachen, die zwar an die Zent gehören, aber doch den Schweregrad eines größeren Verbrechens nicht annehmen, schon gar nicht mehr hinzugezogen. Nur bei den schweren Verbrechen will man auf sie nicht verzichten. Sie werden zu diesen Schwerverbrechen wohl schon zur Erleichterung der Untersuchung herangezogen werden müssen: um Auskünfte der Untertanen

⁵⁸⁶ Davon ist auch im Bericht der Landvogtei Mosbach über die Zentverfassung die Rede, wird hier doch eigens darauf verwiesen, daß laut Weistum von 1554 das Amt Zwingenberg nur mit den *4 hoen Zentfällen (...) zur Cent nach Eberbach rüigig* ist; vgl. dazu Kollnig, Eberbach, Nr. 8 (S. 32).

⁵⁸⁷ Kollnig, Eberbach, Nr. 7 (S. 30 f.).

in den Dörfern einzuholen und um Urkundsaufgaben wahrzunehmen. Die Lage der Schöffen in der Zent Eberbach dürfte der in der Zent Kirchheim, aus der es etwas detailliertere Auskünfte gibt⁵⁸⁸, im Grunde entsprechen. Ob sie noch als Urteiler über Leib und Leben zum Einsatz kommen, läßt sich aus den dürren Worten des Amtskellers nicht entnehmen. Grundsätzlich ausgeschlossen werden kann dies zumindest bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nicht. So ist beim kurpfälzischen Blutgericht zu Germersheim noch im Jahr 1733 Kunde von einem Blutgerichtsverfahren, das den Anordnungen der Malefizordnung entspricht, mithin unter wesentlicher Beteiligung der Schöffen stattfindet⁵⁸⁹. Jedenfalls aber am Ende des 18. Jahrhunderts hat sich das System der ländlichen Zentschöffengerichtsbarkeit überlebt⁵⁹⁰.

(2) Der Bericht des Fürstlich Leiningenschen Justizamts Eberbach über die Zentverfassung von 1813

Die Frage, die sich aus dem soeben Dargestellten ergibt, lautet, wie denn die Gerichtsbarkeit im weiterhin existierenden Bereich der Zent verfaßt ist, wenn die Rügegerichtsbarkeit offenbar obsolet geworden ist und die Blutgerichtsbarkeit gleichfalls nicht mehr das zentrale Merkmal der zentlichen Strafgerichtsbarkeit ausmacht. Antworten darauf kann der Bericht des Justizamtes Eberbach von 1813 geben, der teils rückblickend die Verfassung der Zent Eberbach schildert⁵⁹¹. Der Bericht befaßt sich unter anderem mit den Entwicklungen der Rüge- wie der Malefizgerichtsbarkeit in der Zent Eberbach. Die Ausführungen sind deutlich als Rückblick gestaltet:

Aus diesen vorbenannten Ortschaften kamen in den älteren Zeiten 33 Centschöffen oder Richter zuerst das Jahr viermal, hernach dreimal zusammen, um die Rug- und Centsachen zu tädigen und abzustrafen. Der zeitliche Beamte zu Eberbach hatte als Centgraf den Vorsitz.

Dieß galt nur von geringen Frevelsachen. Sobald das Verbrechen gros war, so hatte das Centgericht damit nicht zu tun, sondern der Centgraf war der Untersuchungsrichter, und die Acten wurden hernach zur Entscheidung den

⁵⁸⁸ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 1 c.

⁵⁸⁹ Vgl. dazu Hans, Blutgericht, S. 7 f.

⁵⁹⁰ Positiver formuliert diesen Befund Kern, Gerichtsordnungen, S. 382.

⁵⁹¹ Am Rande sei hier bemerkt, daß der Streit mit der Herrschaft Zwingenberg neue Kontrahenten gefunden hat: *Die Differenzen wegen der Cent Eberbach über die alten, sowohl als neuen Orten der Herrschaft Zwingenberg dauern schon über hundert Jahre, bis Seine Königl. Hoheit, der Herr Grosherzog zu Baden, als er die Herrschaft Zwingenberg für seine Herren Söhne, die Grafen zu Hochberg, ankaufte, die Centgerichtoberkeit dem Beamten zu Zwingenberg beilegte, worüber jedoch dermalen noch zwischen dem Herrn Grosherzogen zu Baden und dem Herrn Fürsten zu Leiningen ein Rechtsstreit obwalten sollte, der nicht beendet ist* (vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 9, ad 1) (S. 34)).

*höheren Gerichten vorgelegt, wie dann hernach, wenn es etwa zum Todesurteil kam, der Centgraf dasselb unter Zuziehung der Centmannschaft zum Vollzug brachte.*⁵⁹²

Schon diese wenigen Sätze deuten den Wandel an, der in der Zeit nach dem frühen 17. Jahrhundert, als die Zentgerichte noch ihre Aufgabe als Rugzenten und Blutgerichte erfüllten, angesetzt hat: Die Zuständigkeit des Zentgerichtes wird von vornherein nur für „geringe Frevelsachen“ angenommen, nicht aber für „große Verbrechen“. Bestimmte Delikte freilich sind diesen Bezeichnungen nicht zugeordnet. Doch aus dem Zusammenhang ergibt sich das Gemeinte: Die „geringen Frevelsachen“ beziehen sich auf den Tatbestandskanon der Rugzenten. Unter den „großen Verbrechen“ sind hier die Delikte der Schwer- und Schwerstkriminalität, die gar eine Todesstrafe nach sich ziehen können, zu verstehen. Die Blutgerichtsbarkeit ist im Laufe der Zeit völlig aus der zentlichen Kompetenz gefallen, das Zentgericht hat „damit nichts zu tun“; allein der Zentgraf (nämlich der Keller von Eberbach) nimmt die Untersuchung des Falles vor und schickt die Akten zur Entscheidung (!) dem höheren Gericht, dem Oberamtsgericht von Mosbach, zu. Damit hat sich auch das nach Erlaß der Malefizordnung geübte Verfahren der Aktenversendung zur Untersuchung des Falles gewandelt: Die Untersuchung geschieht (sinnvollerweise) vor Ort, dann erst kommen höhergeordnete Institutionen ins Spiel. Das Urteil wird nicht einmal mehr formal durch das Zentgericht gefaßt, es wird in der Zent nur noch zum Vollzug gebracht.

Die Annahme allerdings, die Zenten hätten die Zuständigkeit für die Blutgerichtsbarkeit nicht besessen, ist freilich falsch; richtig ist vielmehr, daß sie sie verloren haben. Doch der Berichterstatter, wiederum Soellner, formuliert auch diesen Zustand in der Vergangenheitsform: Die Zent war einmal für die „geringen Frevel“ zuständig, sie ist es nicht mehr. Die Rügegerichtsbarkeit, die ja immer unter einer beträchtlichen amtlichen Beeinflussung gestanden hat, ist nun vollständig in herrschaftliche Hände gelangt. Die Frage nach der Strafkompetenz über die Delikte der ursprünglichen Rügegerichtsbarkeit ist zu beantworten, und auch die „Daseinsberechtigung“ der Schöffen ist zu erforschen:

Diese Centgerichte, wie sie in alten Zeiten üblich waren und wo alle Centrichter zusammenkamen, sind schon lange nicht mehr gehalten worden, indem dergleichen rug- und centbare Frevel sogleich durch den zeitlichen Beamten in

⁵⁹² Kollnig, Eberbach, Nr. 9, *ad I*) (S. 34).

*Eberbach vorgenommen worden und ohne Beisitz der Centrichter untersucht, dann entweder sogleich bestraft, oder, wenn das Vergehen höherer Art ist, zur Entscheidung an die Obergerichte eingesendet wird. Nur bei Aufnahme der Spuren der Verbrechen, die manchmal in den Orten selbst aufgenommen werden müssen, auch bei Schlußverhören werden die bestellten Centschöffen als Urkundspersonen beigezogen.*⁵⁹³

Die Abschaffung der Rügegerichtsbarkeit hat zu einer Erweiterung der Befugnisse des Amtsvorstehers, der zugleich als Zentgraf fungiert, geführt. Dieser allein kann nun ausfüllen, wozu einst ein ganzes Zentgericht (bestehend aus über 30 Schöffen) sich zusammenfand: Er untersucht den Fall und spricht sofort die Strafe aus, nur bei größeren Verbrechen muß er selber Entscheidungshilfe beantragen. Die Schöffen sind bestenfalls noch Urkundspersonen bei Spurensicherung und Schlußverhören – an ihre „große Zeit“ als höchste Urteiler für einen umfangreichen Bezirk erinnert nichts mehr.

c) Zusammenfassung

Nach 1582 ist auch in der Zent Eberbach die eindeutige Trennung der Verfahren von Rüge- und Malefizgerichtsbarkeit offenkundig. Im späten 16. und 17. Jahrhundert werden die Rügen auf den Dorfgerichten aufgenommen, gefiltert und bei zentlicher Zuständigkeit an das landesherrliche Gericht gewiesen. Dort werden die Fälle verhandelt und bei einer Verurteilung mit einer Geldstrafe geahndet. Bei peinlichen Fällen hat die Herrschaft von vornherein den Zugriff auf den Vorfall – sie untersucht den Sachverhalt, nimmt den Täter ans Amt mit; der Fall kehrt erst zur Aburteilung an das Zentgericht zurück. Hier kommt es zu einer öffentlichen Anklage durch herrschaftliches Personal; die Strafe kann auf Verurteilung zu einer Leibes- oder Lebensstrafe bzw. Begnadigung lauten.

Im Verlauf des 18. und 19. Jahrhundert findet sich die Malefizgerichtsbarkeit auch in der Zent Eberbach gar nicht mehr am Zentgericht angesiedelt. Jedenfalls schweigen die untersuchten Texte zu dieser Fragestellung. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts kann aber die Entwicklung aufgezeigt werden hin zu einer völligen Aufgabe der Hochgerichtsbarkeit an der Zent. Diese ist nurmehr für die minderen Rügeverfahren kompetent, doch gerät auch dies zunehmend in Abgang.

⁵⁹³ Kollnig, Eberbach, Nr. 9, *ad I*) (S. 34 f.).

7. Die Verfahren in der Zent Mosbach vor 1582

Aus der Zeit vor 1582 sind in den untersuchten Quellen ausschließlich dörfliche Rechtstexte zu finden, die sich mit Fragen des Verfahrens befassen; allerdings geschieht dies auch hier nur am Rande. Wie auch in den anderen Zenten zu beobachten war, finden sich hier nur einige wenige Details, die kaum Rückschlüsse auf den gesamten Verfahrensablauf ermöglichen.

a) Die Dorfrechte von 1569 aus Auerbach, Dallau und Rittersbach: Zentbarkeit und Oberhof

Die Dorfrechte aus Auerbach, Dallau und Rittersbach befassen sich mit Fragen der Verweisung von Fällen an das Zentgericht in Mosbach. Im Hintergrund steht ersichtlich die Auseinandersetzung der Dorfherren, nämlich Kurpfalz auf der einen, der Deutsche Orden auf der anderen Seite. Es nimmt daher nicht wunder, daß sich die Hinweise auf das Verfahren innerhalb der Vorschriften über die Gefälle-Aufteilung finden. Grundsätzlich herrscht das Halbteilungsprinzip; dieses wird freilich durchbrochen, wenn eine Sache an die Zent zu weisen ist, denn dann hat die Kurpfalz das alleinige Recht, die Strafgeder einzunehmen. Im Auerbacher Dorfrecht heißt es zu diesem Ablauf:

Das dorf Awerbach hat ein aigen gericht, wird gewöhnlich mit zehen personen, deren die fünf under dem Orden und fünf under der Pfalz gezogen (...).⁵⁹⁴

Und hat ein gericht zu Aurbach seinen oberhoff zu Dalla, alßo wo etwas bey ihnen fürlauff⁵⁹⁵, so ihnen beschwerlich, weißten sie daselb gen Dalla. Wo dann die sach nit centbar, wird daselbsten das urteil verfaßt und solches denen gehen Aurbach überschickt.⁵⁹⁶

Und gebührt meinem gnädigsten herrn, dem administratorn, alsdann wie an allen freveln, so zu Aurbach erkennt, das halb teil und das ander halb teil der Pfalz.⁵⁹⁷

Wo aber die sachen vor centbar angesehen, weißten die von Aurbach erstlich gen Dalla als fürn oberhoff, welche, so sie der sachen beschwehung oder die für centbar achten, solche gen Moßbach ans stadtgericht als ihren oberhoff weißten.

⁵⁹⁴ Kollnig, Mosbach, Nr. 91, § 4.

⁵⁹⁵ fürlauff = vorkommen, ereignen, zur Verhandlung kommen; vgl. Grimm, Deutsches Wb. IV,1, Sp. 766.

⁵⁹⁶ Kollnig, Mosbach, Nr. 91, § 5.

⁵⁹⁷ Kollnig, Mosbach, Nr. 91, § 6.

*Und da es nun nit centbar funden, wird es wieder zurück, wo die sach aber centbar, furter gen Moßbach uf die cent gewiesen und gehört alsdann der Pfaltz allein zu.*⁵⁹⁸

*Wann eine übeltätige person zu Aurbach begriffen wird, so das leben verwürkt hette und alßo verurteilt wird, seynd des Ordens undertanen allda nichts darzu zu tun oder was zu geben schuldig, sondern gebührt solches allein der cent zu.*⁵⁹⁹

Ein recht diffiziles Verfahren, mit Zwischenschaltung Dallaus als Oberhof und ggf. des Stadtgerichtes Mosbach als Dallauer Oberhof⁶⁰⁰, wird hier geschildert. Im Hinblick auf die Untersuchung nach den verfahrensmäßigen Vorgängen ergibt sich aus dem Vorliegenden das folgende: Bekanntgewordene Verstöße oder Delikte sind im dörflichen Gericht von Auerbach einzubringen. Dort wird die Sache verhandelt, wenn sie der Kompetenz des Gerichtes entspricht. Ist die Sache „beschwerlich“, so gibt es die Möglichkeit, den Fall an den Oberhof nach Dallau abzugeben. Im Fall der „beschwerlichen“, aber niedergerichtlichen Sache wird das vom Oberhof gefaßte Urteil nach Auerbach zurückgeschickt – mit der Folge der hälftigen Einnahmen für die beiden Herrschaftsträger. Wird im Auerbacher Gericht aber die Zentzuständigkeit einer Sache vermutet (*vor centbar angesehen*), kommt sie ebenfalls zunächst an den Oberhof nach Dallau, von wo aus bei weiterer Unklarheit der Zuordnung der Fall nach Mosbach an das Stadtgericht (als Oberhof für Dallau) gesandt wird. Dieses entscheidet nun: Ist die Sache zentpflichtig, gelangt sie an das Zentgericht in Mosbach, ansonsten wird sie zurückgewiesen. Von einem präzise getrennten System der dorf- und zentgerichtlichen Fälle kann angesichts dieser komplizierten Regelungen nicht ausgegangen werden. Es herrscht vielmehr Unklarheit in bezug auf die Zentbarkeit oder Nichtzentbarkeit von Fällen. Der Hintergrund liegt, dies wurde im Abschnitt über die gerichtlichen Zuständigkeiten deutlich, in der geteilten Dorfherrschaft und dem eher schwach ausgebildeten Willen des Deutschen Ordens, unter Verlust von Einnahmen Fälle der kurpfälzischen Zent zuzugestehen. Dieses System zwischen Dorfgericht, Oberhöfen und Zent gilt aber nur für die Fälle, die nicht der Schwerstkriminalität zuzuordnen sind: Dies macht der letztzitierte

⁵⁹⁸ Kollnig, Mosbach, Nr. 91, § 7.

⁵⁹⁹ Kollnig, Mosbach, Nr. 91, § 8.

⁶⁰⁰ Einzelheiten zu den Oberhöfen und Oberhof-Systemen unten Teil 2 Kapitel 3 II. An dieser Stelle sei angemerkt, daß sich ein differenziertes Oberhof-System offenbar vor allem dort entfaltet und erhält, wo die Herrschaftsverhältnisse kompliziert sind und mehrere Rechtsträger in Konkurrenz miteinander stehen. So wird hier zum Vorteil des Deutschen Ordens eine gegliederte Struktur präsentiert, die vor allem dem Zweck dienen dürfte, die vorgebrachten Sachen so oft zu untersuchen und einzuschätzen, daß an das Zentgericht nur noch diejenigen Fälle gelangen, die in der dörflichen Gerichtszuständigkeit wirklich nicht vorstellbar oder angebracht sind.

Abschnitt klar: Wenn es um übeltätige Leute, nämlich solche, die durch ihre Tat(en) „das Leben verwirkt“ haben, geht, dann haben die Untertanen des Deutschen Ordens mit der ganzen Sache gar nichts zu tun. Der Grund liegt auf der Hand: Diese Fälle stehen eindeutig in der Kompetenz des Blutgerichtes, also der kurpfälzischen Zent Mosbach. Was es im einzelnen bedeutet, daß die Ordensuntertanen *nichts darzu zu tun oder was zu geben schuldig*, ist nur zu erraten: Es könnte sich auf Fragen der Stellung von Zentschöffen oder der Kostenbeteiligung am Zentgericht, den Galgenbau oder ähnliches handeln. Sicherlich wird sich diese Entpflichtung der Auerbacher Ordensuntertanen aber nicht auf das Rügen, Festnehmen und Abliefern der Übeltäter beziehen. Diese Pflicht trifft wohl alle, die der Zent Mosbach angehören, gleich welchem dörflichen Herrschaftsträger sie unterstehen. Folgerichtig spricht der Abschnitt von der Entpflichtung der Ordenszugehörigen auch erst ab der Verurteilung, und nicht schon für die Zeit ab Tatbegehung.

Die Regelungen in den Dorfrechten von Dallau und Rittersbach gleichen den Auerbacher Bestimmungen. Der Unterschied liegt aber darin, daß diese beiden Ortschaften nur über den Oberhof in Mosbach verfügen, jedoch keinen vorgeschalteten dorfgerichtlichen Oberhof kennen:

*Das dorf Dalla hat seinen oberhof zu Mosbach, alßo, wo etwas beym gericht förläuft, so ihnen beschwehrlich oder für centbar geacht wird, weißen sie dasselb gen Moßbach. Und wo die sach nit centbar wäre, wird solche wieder gen Dalla gewießen, ob sie aber centbar, fürter der cent heimgewießen.*⁶⁰¹

Bezüglich der ergriffenen und zum Tode verurteilten Übeltäter findet sich sowohl in Dallau⁶⁰² als auch für Rittersbach⁶⁰³ eine der Auerbacher entsprechende Regelung.

Rittersbach hat als Oberhof, der über Zentbarkeit bzw. Nichtzentbarkeit der Sache befindet, auch nur das Stadtgericht in Mosbach⁶⁰⁴.

Im Hinblick auf das Verfahren lassen sich den Dorfrechten von Auerbach, Dallau und Rittersbach aus dem Jahr 1569 damit einige Hinweise entnehmen. Die Rüge- bzw.

⁶⁰¹ Kollnig, Mosbach, Nr. 108, § 4.

⁶⁰² Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 108, § 6.

⁶⁰³ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 154, § 5.

⁶⁰⁴ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 154, § 4.

Frevelgerichtsbarkeit und die Blutgerichtsbarkeit sind getrennt. Während für die Verurteilung der Frevel die Gerichtszuständigkeit unklar sein kann und der Weg der Überprüfung über Oberhöfe offensteht, hat die Landesherrschaft in bezug auf die Hochgerichtsbarkeit offenbar sofortigen Zugriff auf den Fall. Ob die blutgerichtlichen Fälle überhaupt im Dorfgericht bekanntgemacht, gerügt werden, läßt sich nicht ersehen. Jedenfalls aber hat das Rügen auch (potentiell) zentpflichtiger Frevel seinen Platz im Dorfgericht; die Sache wird von dort aus im gegebenen Fall an die Zent gewiesen.

b) Die Dorfordnung von Neckarelz aus dem Jahr 1572: Die Rügepflicht und der Besuch des Zentgerichts

Die Dorfordnung von Neckarelz (1572) befaßt sich in beinahe singulärer Weise mit den dörflichen und dorfrechtlichen Belangen. Zu erfahren sind in 40 Artikeln Einzelheiten vor allem zu den Gemeindeämtern und den Strafen bei Verstößen gegen die Holzordnungen. Hier interessieren die Abschnitte, die das Dorfgericht und das Zentgericht betreffen:

Item. Auf dise obstehende vier selbst gebottene gericht ist ein yeder gemeinßmann zu Elntzs und Dudißheim pflichtig, allda anzuzeigen, zu rügen und furzubringen, was er schädlichs oder nachteiligs, es seye gegen unsern gnedigsten herrn oder dem gemeinen flecken, erfahre, innen werden und erfahren habe. Und werden die undertonen allwegen ihrer pflicht und glubd von dem schultheissen mit ernst ermahnet.

*Darnach ruegt einer nach dem andern seines wissens öffentlich.*⁶⁰⁵

Und geben Necker Elntz und Dudißheim als ein gericht zwen land- und zentrichter ausser dem gericht, ein zu Elntz und den andern zu Düdißheim, so dann die vier ungebottene und gebottne zenttage zu besuchen schuldig. Davon haben sie zu lohn.

Item vier ungebottene zenttage gibt man yedem 6 d zu lohn, das entricht yede gemeinde fur sich selbst.

*So man aber einen ubelteter fur gericht und recht stellet, ist man yedem des tags 2 batzen fur belohnung und zehrung schuldig. Wurd bezahlt, wie obsteht.*⁶⁰⁶

⁶⁰⁵ Kollnig, Mosbach, Nr. 139, § 17.

⁶⁰⁶ Kollnig, Mosbach, Nr. 139, § 18.

*Dann sollen yeder gemeinßmann die gebottne und ungebottne zenten zu besuchen schuldig sein, allda zu Mospach sich erzeigen und ohne erlaubnus der landrichter nit herausen bleiben, sonst wurd er von der gemeind gestrafft.*⁶⁰⁷

Die Pflicht, alle bekannt gewordenen Taten zu rügen, besteht in erster Linie im dörflichen Gericht. Hier hat jeder öffentlich vorzubringen, welche Vergehen gegen die Gemeinde oder gegen die Herrschaft er bemerkt hat. Dazu werden die Untertanen bei jedem der vier ungeborenen dörflichen Rügegerichte auf Pflicht und Gelübde ermahnt. Über das Verfahren im Dorfgericht, über Zweifel bezüglich der Zuständigkeit oder der Einschaltung des Oberhofes in diesen strafrechtlichen Sachen, läßt sich nichts erfahren⁶⁰⁸. Auch der Weg, wie die zentlichen Fälle nach Mosbach an das Zentgericht gelangen, wird hier nicht näher bezeichnet. Dies könnte zum einen über die abgeordneten Zentschöffen geschehen, möglich wäre aber zum anderen auch eine Rüge durch einen gemeindlichen Repräsentanten wie z.B. den Schultheißen. Fest steht aber, daß alle Dorfgenossen und Zentverwandten verpflichtet sind, die anstehenden Zentgerichte zu besuchen – eine Repräsentation der Dörfer Neckarelz und Diedesheim allein durch die Zentschöffen oder die von den eingebrachten Fällen Betroffenen genügt offenbar nicht^{609/610}.

Hervorstechend an dieser Regelung ist aber vor allem ein anderes. Hier wird die Trennung der Verfahren von Rügegerichtsbarkeit und Blutgerichtsbarkeit auch für die Zeit vor Erlass der Malefizordnung Gewißheit. Es besteht die Pflicht, die ungeborenen, also terminlich feststehenden Zenten genauso zu besuchen wie die geborenen, die nach Anlaß anzusetzenden Gerichtsversammlungen. Diese Trennung bezieht sich eindeutig auf die reguläre Frevel- bzw. Rügegerichtsbarkeit und die Blutgerichtsbarkeit – für ihre Aufwand bei der regulären Gerichtssitzung erhalten die Schöffen 6 Pfennig als Entschädigung; stellt man aber einen Übeltäter vor das Gericht, wird also außerordentlich getagt, so erhält jeder Schöffe pro Tag

⁶⁰⁷ Kollnig, Mosbach, Nr. 139, § 19.

⁶⁰⁸ Der Oberhof des Gerichtes von Neckarelz und Diedesheim ist der Stadtrat (Stadtgericht) von Mosbach. Dessen Tätigwerden wird in der Dorfordnung aber nur im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Fällen explizit bezeichnet; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 139, § 15.

⁶⁰⁹ Die Teilnahmeobliegenheit aller Zentuntertanen ergibt sich aus den Rechtstexten der Mosbach angehörigen Ortschaften sonst nur noch aus dem Hofrecht von Bernbronn aus dem Jahr 1575 – Bernbronn, ein Weiler aus drei Höfen, dessen Gemarkung Kurpfalz zusteht; einer der Höfe steht jedoch beim Deutschen Orden, so daß die Verteidigung der zentlichen Rechtsposition Kurpfalz sich angelegen lassen sein mußte. Im Hofrecht heißt es nun mit dem Ansatz der Allgemeingültigkeit: *Ein jeder des Ordens hoffmann muß einem teütschenmeister erbhuldigung tun und nach solchem auch zu Mospach der Churf. Pfaltz als der zent obrigkeit schweren, auch wie andere zentundertonnen die zentgericht zu Mospach besuchen*; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 99, § 1 am Ende.

⁶¹⁰ Aus dem Rechtsbrauch in der Mosbacher Zent von 1602, der bisweilen zu Rückblicken neigt, ist allerdings zu erfahren, daß es mit dieser Teilnahmepflicht aller Zentangehörigen zumindest bei den Ruggerichten nicht allzu genau genommen worden ist: *Es seind alle zeit, die im fleck gehüet und sonst nichts zu rügen gewußt, zu hauß blieben, damit man auch zufrieden gewesen, wann allein der mehrer teil erschienen und kein rügbare sachen verheelet worden* (Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 6). Es siegt die Praxis also über das Gebot.

zwei Batzen. Es steht damit für die Zent Mosbach fest, daß die ordentliche Rügegerichtsbarkeit und die außerordentliche Blutgerichtsbarkeit schon vor Erlaß der Ordnungen zu unterschiedlichen Terminen stattfinden.

c) Zusammenfassung

Die Quellen aus der Zent Mosbach, die wenigstens in Ansätzen über den Verfahrensgang der Zentgerichtssitzungen berichten, entstammen dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, vermitteln sonach keinen größeren zeitlichen Überblick und geben die Sicht auf Entwicklungen oder Zäsuren nicht frei. Schmal wie die Anzahl der heranziehbaren Texte ist auch deren Aussage. Usus in den Orten der Zent Mosbach ist demnach das Rügen aller Frevel-Fälle im Dorfgericht, von wo aus die zentpflichtigen an das Zentgericht weitergeleitet werden, möglicherweise unter Zwischenschaltung eines Oberhofes, der die Rechtslage einschätzt, die Sache je nach Zuständigkeit an die Zent weiterleitet oder an das Dorfgericht, dann unter Beigabe eines Urteils, zurückgibt. Des weiteren ist zu beobachten, daß grundsätzlich die Pflicht aller Zentuntertanen besteht, die Zentgerichte zu besuchen, die sich auch schon vor 1582 sehr deutlich in ungebotene, reguläre für die Rügegerichtsbarkeit, und gebotene, außerordentliche für die Hochgerichtsbarkeit spalten.

8. Die Verfahren in der Zent Mosbach nach 1582

a) Die Zent Mosbach im frühen 17. Jahrhundert

Die Zent Mosbach besitzt aus dem späten 16. und frühen 17. Jahrhundert Quellen dörflicher wie zentlicher Provenienz, die Auskunft über Entwicklungen und Abläufe zu geben vermögen.

(1) Die Verhältnisse in Auerbach, Dallau und Rittersbach im Jahr 1602

Von den drei mit dem Deutschen Orden geteilten Orten Auerbach, Dallau und Rittersbach war aus dem 16. Jahrhundert zu erfahren, daß die Rügen auch für zentliche Frevel im Dorfgericht anzunehmen waren und von dort, ggf. über die Einschaltung eines bzw. im Falle Auerbachs zweier Oberhöfe, an die Zent gelangten. Davon unterschied sich die Hochgerichtsbarkeit, auf die Kurpfalz als Landes- und Blutgerichtsherr sofort den Zugriff hatte. Der von seiten Mosbachs veranlaßte Text⁶¹¹ des Dorfrechts der drei Stätten aus dem Jahr 1602 benennt deutlich die Geltung der Landesordnung wie des Landrechts, in dem die Malefizordnung enthalten ist:

*Wie dann höchstermelter Churf. Pfaltz landrecht und ordnung dieser orten sowohl alß in anderen durchauß ohn mittel amptsangehörigen flecken publiciret und in allen fürfallenden sachen bißher die undertanen daruff verwießen werden.*⁶¹²

Die Publikation der Landesordnung, die Vorschriften zur Rügegerichtsbarkeit enthält, und der Malefizordnung als Bestandteil des Landrechts, die die Blutgerichtsbarkeit regelt, wird hier mitgeteilt. Der Abschnitt aber besagt noch mehr: Die Landesgesetze befinden sich in Anwendung, werden die Zentangehörigen doch bei allen Vorfällen auf die Ordnungen verwiesen. Getrennt wird ganz im Sinne dieser Gesetze denn auch innerhalb der Dorfrechte strikt nach Hoch- und Rügegerichtsbarkeit. Zur Hoch- und Blutgerichtsbarkeit heißt es nur:

*Die hohe zentbare ober-, herrlich- und gerechtigkeit hat Churfürstl. Pfalntz uber diese drey flecken allein herbracht.*⁶¹³

⁶¹¹ Der Text ist enthalten in des *Oberamts Moßbachs Regalien Buch de Anno 1602*; GLA 66/5526, fol. 62'-64'.

⁶¹² Kollnig, Mosbach, Nr. 110, § 4.

⁶¹³ Kollnig, Mosbach, Nr. 110, § 1.

Dies ist wohl vor allem als Abwehr allen Ansinnens und Beanspruchens von seiten des Deutschen Ordens zu lesen: Die Hochgerichtsbarkeit – lies mit: ausgerichtet nach der Malefizordnung - steht allein dem Landesherrn, der Kurpfalz, zu.

Die niedere Rügegerichtsbarkeit ist gleich im Anschluß daran geregelt:

*Aber die vogteyliche oberkeit ist mit dem Teutschen Orden gemein, nemlichen alßo, daß die undertanen in beyder herrschaft namen angenommen, verpflichtet gemacht, schultheißen und gericht gesetzt und rug und gerecht gehalten und administrirt werden.*⁶¹⁴

Diese Gerichtsbarkeit unterscheidet sich gerade durch die gemeinschaftliche Ausübung von allen anderen herrschaftlichen Rechten. Diese müssen nämlich getrennt wahrgenommen werden, sind also teilbar:

*Doch seind die undertanen und hoffstatt und gutter in der markung, deßgleichen zinß und gefell, auch frohdienst gesondert und unterschieden, daß eine jede herrschaft und deren beampte wißen mögen, welche undertanen hinder derselben sitzen, deren allein frohn und zinß und gefälle geben.*⁶¹⁵

Dienste und Abgaben muß jede Herrschaft nach ihrem Anteil bei ihren eigenen Untertanen einziehen, doch die Dorfgerichtsbarkeit kann nur einheitlich ausgeübt werden, ist mithin unteilbar. Da im nachfolgenden Artikel die Geltung der Landesordnung angekündigt wird, muß davon ausgegangen werden, daß diese, da sie sich ja auch wesentlich auf gerichtliche Belange bezieht, gleichfalls für alle Untertanen im von beiden Herrschaften gehaltenen Gericht gilt. Theoretisch ist dies möglich, da die Ordnung von der Regierung ausgeht und auch die Orte Auerbach, Dallau und Rittersbach sich in einer Untergliederung dieser Herrschaft, nämlich dem Oberamt Mosbach, befinden – insofern spielt die vogteiliche Herrschaftsebene auf dem Dorf keine Rolle. Praktisch aber kann die Landesordnung mit den Vorschriften zur Rügegerichtsbarkeit vor allem deshalb angewendet werden, da sie nur einige wichtige Vorgaben zur Effizierung des Verfahrens vorgibt (insb. die Protokollierungspflicht), dabei aber das Herkommen gerade in den zentangehörigen bzw. in den herrschaftlich geteilten Stätten in Gebrauch läßt: *In welchen Orten aber der Zenten / oder da es anderer Herrschaften*

⁶¹⁴ Kollnig, Mosbach, Nr. 110, § 2.

⁶¹⁵ Kollnig, Mosbach, Nr. 110, § 2.

Mitgemeinschafft halben / dieses falls eigene / sonderbare und gewisse Proceß und Gebreuch hat / Da lassen wir es gleichwohl bey dem herbringen so fern bewenden / (...)⁶¹⁶ / ⁶¹⁷.

(2) Die drei Schefflenzdörfer

Vom Beginn des 17. Jahrhunderts ist eine *kurze beschreibung aller recht und gerechtigkeiten der dreyen gemeinschaftsdörfer Ober-, Mittel- und Unterschäfflentz de anno 1602*⁶¹⁸ erhalten sowie ein Dorfrecht der drei Schefflenzdörfer aus demselben Jahr⁶¹⁹. Die drei Schefflenzdörfer stehen hinsichtlich der Vogteiherrschaft zu zwei Dritteln in mainzischer, zu einem Drittel in kurpfälzischer Hand; die Landes- und Zentherrschaft steht Kurpfalz zu⁶²⁰. Diese Struktur findet sich in dem jeweils ersten Artikel beider Texte wieder. Der von seiten Kurmainz veranlaßte besagt dazu:

*In dießen dreyen dorfschaften ist ein gericht und ein gemeinde. Und hat mein gnädigster herr an vogteylicher obrigkeit den zweyten und Churpflatz den dritten teil. Die cent gebührt Chur Pfaltz allein*⁶²¹.

Aus dem von Kurpfalz veranlaßten Text heißt es zu dieser Frage hingegen:

Die drey dorfschaften hat Pfaltz mit dem erzstift Meinz gemein, so viel die vogteyliche obrigkeit anlangt. Aber die hohe zentbare oberkeit stehet Pfaltz allein zue.

Dieße gemeinschaft will Meintz dahin verstanden haben, daß gleich wie er an etlichen gefellen, alß an der bed, freveln, bußen und herdrechten 2/3. teil und Pfaltz 1/3. teil hat, also auch die vogteyliche oberkeit geteilt sein solle.

⁶¹⁶ Landts-Ordnung, XII. Titul, p. 66'.

⁶¹⁷ Dementsprechend bleibt es in Dallau, Auerbach und Rittersbach auch bei der Beibehaltung des Oberhof-Systems, das als ein Charakteristikum der Rügegerichtsbarkeit in diesen drei Stätten dargestellt werden konnte. Allerdings muß der Inhalt der Mitteilung verwirren: *Auch die beyde dorf Dalla und Aurbach je und allwegen von alters ohn mittel ihren oberhoff zue Moßbach, Rudersbach aber sein mittelhoff zu Dalla gehabt* (vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 110, § 5). In den Quellen von 1569 hat Auerbach einen „Mittelhof“ in Dallau, Rittersbach und Dallau hingegen kennen nur Mosbach als Oberhof. Es kann nicht entschieden werden, ob hier nur ein Inhalts- oder Verständnisfehler des Protokollanten vorliegt oder ob etwa das Anrufen des Mittel- bzw. Oberhofes reine Theorie ist. Wesentlich erscheint vielmehr, daß in diesem aktuell gehaltenen Text (Erwähnung von Landesordnung und Landrecht, Schilderung von Auseinandersetzungen zwischen Pfalz und Orden) die Möglichkeit des Einsetzens eines Oberhofes überhaupt noch erscheint – dies deutet darauf hin, daß es auch der Praxis entspricht, einen Oberhof zum Einsatz zu bringen, um die Frage der Zentpflichtigkeit zu klären.

⁶¹⁸ Kollnig, Mosbach, Nr. 171.

⁶¹⁹ Kollnig, Mosbach, Nr. 170.

⁶²⁰ Ausführlich dazu .in Teil 2 Kapitel 2 I 8 a (2) (a).

⁶²¹ Kollnig, Mosbach, Nr. 171, § 1.

Dargegen aber Pfaltz atseriert ihr, ausgenommen der 2/3. teil, so Meintz an etlichen gefällen, wie erst gemeldt, herpracht, durchauß daß halbteil in aller vogteylichen ober- und bottmeßigkeit.⁶²²

Pfalz versucht also, sein von Mainz „eingeständenes“ Drittel bezüglich der vogteilichen Herrschaft, also der dorfbezogenen Gebotsgewalt und Gerichtsbarkeit, auf eine Halbteilung zu erweitern.

Während sich das von seiten Kurpfalz veranlaßte Dorfrecht nicht weiter mit Einzelfragen der vogteilichen Gerichtsbarkeit aufhält, geht der mainzische Bericht gerade auf diese ein und gibt damit den Blick frei auf die Vorgehensweise hinsichtlich der Rügegerichtsbarkeit. Ein besonderes Problem findet sich freilich darin, welche Fälle für vogteilich und welche für zentpflichtig gehalten werden – so versucht Mainz natürlich, möglichst viele Sachen am dörflichen Gericht zu halten, wo ihm die Hälfte, wenn nicht gar zwei Drittel der Gefälle zustehen. Die Zenthoheit der Kurpfalz wird im Grundsatz anerkannt (*ondisputirlich*), allerdings nur hinsichtlich der *4 centarticul* auch wirklich bestätigt, wobei deutlich gemacht wird, daß *die einfache injurien, alß schelm, bößwicht, keineswegs für centbar gehalten werden*⁶²³ – ein Indiz dafür, daß Pfalz versucht hat, diese in der Zentgerichtsbarkeit zu etablieren. Gerügt werden alle Fälle im niedergerichtlichen Gremium:

Die vogteysgerechtigkeit belanget: hat mein gnädigster herr daran 2 teil und Chur Pfaltz ein teil. Gebührt dahero in solchen fällen Churmaintz der vorzug. Damit aber dieselbe von gewöhnlichen centsachen desto besser unterschieden werden, so ist von hundert und mehr jahren breüchlich geweßen, das man 2 tag vor dem Moßbacher centgericht zue Oberschöfflentz ruggericht gehalten, darinnen die vogteyliche von gemeinen cenhändel seind abgesondert und gehöriger orten, nemblich die vogteyliche zur freveltädigung und die centbare sachen nachher Moßbach zum centgericht verwißen worden. Was alßdan von vogteylichen bußen fällt, doran gebührt meinem gnädigsten herren 2 und Chur Pfaltz ein teil. Jedoch ist Chur Maintz wegen deren ansezung und moderation allein befugt, auch was derselbe darinnen statuiert und vornimbt, mues Chur Pfaltz geschehen lassen. Und ist wohl in acht zu nehmen, das alle dieienige posten, so in den centarticul nit ausführlich begriffen, vor vogteylich gehalten werden. Auch

⁶²² Kollnig, Mosbach, Nr. 170, § 1.

⁶²³ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 171, § 11.

*mag Chur Pfaltz in vogteylichen verbrechen den delinquenten ohne vorwissen
Chur Maintz kein gleit geben.*⁶²⁴

Im Oberschefflenzer Ruggericht werden sonach die vorgefallenen Sachen gesammelt und nach Zent- und Frevelsachen geschieden. Zentsachen sind allerdings nur diejenigen nach Mainzer Ansicht, die ausdrücklich bestimmt sind, alles andere ist vogteilich und damit zu zwei Dritteln Mainz zugehörig. Ein Verweis auf die Malefizordnung dürfte Kurpfalz hier also wenig geholfen haben, um die Landes- und Zentherrschaft zu festigen. Denn die vier Zentartikel, die Mainz anerkennt, bestehen aus *centgeschrey, mordgeschrey, beweister diebstall, scheltwort, welche die ehr betreffen*⁶²⁵, keinesfalls also aus einem Katalog, wie ihn die Malefizordnung vorgibt.

Der Mainzer Anspruch geht aber wesentlich weiter als nur die Begrenzung der zentlichen Blutgerichtsfälle auf ein Minimum. Die zentliche Zuständigkeit für Frevelfälle, ja für die Ruggerichtsbarkeit, wird abgelehnt.

Die Fälle der Ruggerichtsbarkeit kommen alle zur Freveltaidigung, die in bezug auf die drei Schefflenzdörfer nicht von der Zent in Anwesenheit der Amtleute vorgenommen wird, sondern eine ganz eigene Ausgestaltung erfahren hat. Offenbar existiert hier eine eigene Rügegerichtsbarkeit nur für die Schefflenzdörfer, in der der Einfluß der Amtleute beider Herrschaften immens ist. Der Streit geht zunächst um die Differenzierung der Zent- und Freveltaidigungsfälle: Kurpfalz will auch die einfachen Injurien an die Zent ziehen, Kurmainz hingegen beruft sich darauf, daß diese *dem alten herkommen gemäß zur gewöhnlichen freveltaidigung gehören*⁶²⁶. Und auch das betrügerische Vorenthalten der Zehntzahlung ist nach Mainzer Ansicht nicht zentlich, gleichfalls wie einfache Ehebrüche sowie alles, was *vormals mit der kleinen buß bey der cent straffellig erkant worden*⁶²⁷. Diese Fälle sollen nunmehr anlässlich der Freveltaidigung verrechtet werden.

Nachdem die Sachen also im Oberschefflenzer Ruggericht, das zwei Tage vor dem Zentgerichtstag in Mosbach stattfindet, in Zent- und Frevelfälle getrennt sind, können die nicht-zentlichen Vorfälle bei der Freveltaidigung verhandelt werden. Dies geschieht in folgendem Verfahren:

⁶²⁴ Kollnig, Mosbach, Nr. 171, § 10.

⁶²⁵ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 171, § 11.

⁶²⁶ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 171, § 11.

⁶²⁷ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 171, § 11.

Die freveltaidigung wirdt jährlich auf den nechsten mittwochen nach Pfingsten zu Ober Schöfflentz in gegenwart beeder herrschaftlichen amtsleüten oder derienigen, welche sie an ihrer statt dahin deputiren, vorgenommen und zufürderst etwa 14 tag zuvor von einem amtman zu Amorbach außgeschrieben. Darauf werden erstlich alle frevel, so etwan an geringen schlägereyen, einfachen injurien, nebens denienigen fällen, so zuvor bey der cent mit der kleinen bueß straffbar erkant worden, auch die gemeine wald-, feld- und zehentsfrevel durch beeder herrschafts schultheißen ordentlich vorgebracht und gerechtfertiget. Darbenebens müssen alle gewöhnliche kirchen-, burgermeister- und vormundschaftsrechnungen abgehört und die bestheüpter getaitiget werden. (...) Was nun an bey vorangeregter freveltaidigung an bußen und bestheüpter fält, darvon gebührt meinem gnädigsten herrn zwey teil und Churpfalz der dritte teil.⁶²⁸

Diese Freveltaidigung entspricht damit nach dem Inhalt der zu verhandelnden Fälle der zentlichen Rügegerichtsbarkeit. Allerdings mit einem wesentlichen Unterschied: Von einer Beteiligung der bäuerlichen Schöffen ist hier mit keinem Wort die Rede.

Wesentlich ist vor allem die Beherrschung des Verfahrens durch die Amtleute: Diese reisen an, lassen sich die Vorkommnisse von den Schultheißen schildern und nehmen die Gelder ein. Vom Grundsatz her wird dieses Procedere von seiten Kurpfalz nicht angegriffen, die von der Zent abgesonderte Freveltaidigung wird akzeptiert, und nur der Mainzer Text läßt die Auseinandersetzungen um die im einzelnen zu verrechtenden Fälle anklingen. Hier scheint ein Kompromiß gefunden worden zu sein, nämlich daß neben bestimmten benannten Sachen auch diejenigen Fälle zur Freveltaidigung gezogen werden, die vormals noch mit der kleinen Buße an der Zent gestraft worden sind. Es wird hieraus überdeutlich, worum es bei der Rügegerichtsbarkeit zuvorderst geht: Um die Einnahme der Strafgerlder, an denen Mainz nur dann seinen Anteil hat, wenn die Fälle als vogteilich definiert werden können und nicht der Zent unterstehen. Genau bei der Frage der Geldeinnahme wird dann auch die Differenz mit den Regelungen aus kurpfälzischer Sicht erkennbar. Nimmt nämlich Mainz für sich in Anspruch, *derenselben* (nämlich der Strafgerlder) *moderation einem ieden churmainzischen amtman ondisputirlich gebühren*⁶²⁹, so will dieses Verteilungsrecht Kurpfalz gerade für sich reklamieren: *bey der teidigung der frevel haben die amtleut anstatt Pfalz die straff zum*

⁶²⁸ Kollnig, Mosbach, Nr. 171, § 12.

⁶²⁹ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 171, § 12.

*ersten einzunehmen und nach der mainzischen amtleut gegebener stimm entlich zu sezen*⁶³⁰, was gerade im Hinblick auf die kurpfälzische Vorstellung von der Halbteilung der Vogteifrevel zum pfälzischen Vorteil gereichen soll.

Entscheidend für die Fragestellung des Verfahrens ist an diesen Aussagen aus den Texten, daß die Vorfälle zunächst in einem dörflichen Gericht gesammelt werden. Dies erfolgt im Fall der Schefflenzdörfer aufgrund der komplizierten territorialen Herrschaftstruktur allerdings nicht in den jeweiligen Dorfgerichten, sondern in einem eigens eingerichteten Termin kurz vor der Zentgerichtshaltung. Die Differenzierung erfolgt dann konsequent auch nicht nach nieder- und zentgerichtlichen Sachen, sondern nach Zent- und Rügesachen. Die Zentsachen sind nach Mainzer Ansicht streng auf vier Fälle der Schwerstkriminalität limitiert, allerdings versucht Kurpfalz die Ausweitung auf weitere Sachen. Die Rügesachen – wobei alles vogteilich ist, was nicht ausdrücklich der Zent zusteht – werden nicht an die Zent gesandt, sondern in einem eigenen Rugegericht verrechtet, das jährlich stattfindet und lediglich zum Einnehmen der Straf gelder durch die Amtleute dient.

Die Trennung der Hoch- von der Rügegerichtsbarkeit hat hier die besondere Ausprägung der getrennten „Gerichtszweige“ erfahren. Während die schweren Fälle an das landesherrliche Gericht gehen, wird diesem im Lauf der Zeit und im Zuge der herrschaftlichen Auseinandersetzungen die Kompetenz für die Rügegerichtsbarkeit in bezug auf die drei Schefflenzdörfer entzogen: Bestimmte Fälle werden als nach dem Herkommen schon nicht zentbar bezeichnet, andere (die Fälle der „kleinen Buße“), die vormals die zentliche Gerichtshoheit umfaßte, werden abgezogen. Von der Geltung der Landesordnung und des Landrechts ist hier nichts zu spüren – Gerichtsbarkeit stellt sich zumal in einem herrschaftlich umkämpften Raum wiederum als Verhandlungsmasse dar. Die Zenthoheit der Kurpfalz erscheint zumindest aus der Sicht der (ausführlicheren) Mainzer Quelle geschwächt. Andererseits verzichtet Mainz rund 50 Jahre später auf seine (vermeintlich starken) Rechte in den Schefflenzdörfern⁶³¹ – diese unterstehen von 1653 bis 1803 ganz der Kurpfalz. Wie weit den Angaben in den Dorfrechten Glauben zu schenken ist, muß letztlich im Dunkeln bleiben. Im Rechtsbrauch in der Mosbacher Zent erscheinen die Schefflenzdörfer jedenfalls wiederum in der Gruppe der schriftlich rügenden Dörfer. Eine gewisse „Gleichzeitigkeit“ der Ereignisse kann nicht ausgeschlossen werden. Während in der zentlichen Rechtsquelle noch auf die lange geübten Verhältnisse eingegangen wird, kommt es lokal zu einer Veränderung und

⁶³⁰ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 170, § 3.

⁶³¹ Vgl. Kollnig, Mosbach, S. 392.

Aushöhlung der zentlichen Gerichtsbarkeit – nicht umsonst mag die kurmainzische Quelle darauf verweisen, was „vormals“ der Fall war, sich aber nunmehr geändert hat.

(3) Der Rechtsbrauch in der Mosbacher Zent von 1602

Das aussagekräftigste Zeugnis der frühneuzeitlichen Gerichtsbarkeit in einer Zent liegt mit dem Rechtsbrauch in der Mosbacher Zent aus dem Jahr 1602 vor. Bei Betrachtung der Eberbacher Parallelquelle war aufgrund einer Verweisung im Eberbacher Text schon kurz auf den Mosbacher einzugehen. Dort war zu vermerken, daß er ausführlich auf Rüge- wie Malefizgerichtsbarkeit eingeht, dabei die Landes- und die Malefizordnung zitiert, aber auch mit eigenständigen Regelungen aufwarten kann. An erster Stelle befaßt sich der Rechtsbrauch mit der Rüge- als der regulären Gerichtsbarkeit und führt die Blutgerichtsbarkeit als außerordentliche, nach Anlaß angesetzte Verfahrensform an. Zur Rügegerichtsbarkeit heißt es, daß diese als *ordinari oder selbstbotten zentruggericht* vier Mal jährlich gehalten wird. Grundsätzlich haben dazu alle Zentangehörigen zu erscheinen. Allerdings wird diese Pflicht nicht von allen erfüllt, und dies erscheint auch nicht als bedenklich, solange nur die Mehrheit anwesend ist und vor allem alle Sachen dem Zentgericht zur Kenntnis kommen:

*Es seind alle zeit, die im fleck gehütet und sonst nichts zu rügen gewußt, zu hauß blieben, damit man auch zufrieden gewessen, wann allein der mehrer teil erschienen und kein rügbare sachen verheelet worden.*⁶³²

(a) Die Rugzenten und die Modalitäten des Rügens nach dem Herkommen

Der Rechtsbrauch geht vor allem auf die Modalitäten des Rügens ein. Dies ist in keiner der anderen Zenten in dieser Ausführlichkeit zu beobachten. Deutlich wird gerade hieran, daß der bisher geübte Brauch im Rahmen der Rügegerichtsbarkeit sich halten kann. So wird unterschieden zwischen dem mündlichen und schriftlichen Vorbringen, aber auch der Ablauf der Verhandlung wird geschildert:

Die rügen aber werden entweder schriftlich oder mündlich fürgebracht, dann in dem fall ein zentdorf vor der anderen auch sein besonder herkommen hat.

⁶³² Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 6.

Mündlich rügen nachbenannte: Binaw, Reichenbuch, Lohrbach, Nüstenbach, Klein Aicholtzheim, Alnfeldt, Dieffenbach, Hexperg, die Bachmühl, der hoff Bernbronn, Dornenbach, Bettingen, Steinbach, Necker Zimmern.

Deren rügen werden bey einem jeden zenttag zum fordersten angehört und alßbald ein jede besonders von dem zent- und gerichtsschreiber in das protocoll eingeschrieben. Darnach würdt zu erörterung der sachen geschritten und je die ältiste hangende sachen uf vorgangene vertagung der parteyen vorgenommen und erörtert und die ubrige biß zum nechsten zentrüggericht verschoben.⁶³³

Unklar bleibt hieran, wer die Rügen vorbringt: Ist es der Schultheiß oder eine andere einzelne Person, oder sind es die anwesenden Zentangehörigen selber, die „etwas zu rügen wissen“? Denkbar ist auch eine Kombination: Der Schultheiß rügt, was ihm bekannt geworden ist und neben ihm auch die Dorfgenossen selber - denn es bleibt ja die Hauptsache, daß diese Fälle dem Zentruggericht vorgelegt werden. Das Verfahren der Protokollierung vor Ort, wie es die Landesordnung vorsieht, hat sich in den mündlich rügenden Dörfern jedenfalls nicht durchgesetzt.

Sind die Rügen mündlich eingebracht, so wird nach „Eingang“ des Falles die Verhandlung in der Sache vorgenommen: Die ältesten, noch vom letzten Zentruggerichtstag „übriggebliebenen“ Fälle werden zuerst abgehandelt, erst darauf können die neu eingelangten Sachen erörtert werden. In diesem Zusammenhang ist von der Vertagung der Parteien die Rede: Demnach ist es auch in der Zent Mosbach Regel, was schon von der Zent Eberbach zu berichten war: Rüge und Klage bilden verschiedene Verfahrensabschnitte. Die Rüge dient der Kenntlichmachung des Falles vor dem Zentgericht, der Klagen von einzelnen (Betroffenen) folgen (können), die Beteiligten werden Parteien. Aus der Zent Eberbach ist auch der Fall berichtet, daß die Parteien auf das nächste Zentgericht vertagt werden können, wenn die Sache auf der laufenden Zentgerichtssitzung nicht mehr abgeschlossen werden kann; nur auf eigene Kosten kann der Kläger eine vorgezogene Fortsetzung des Termins erhalten. Darauf spielt auch der Mosbacher Rechtsbrauch an: Die vertagten Sachen haben Priorität. Die Aufschiebung der neu eingelaufenen Sachen und die „Vertagung der Parteien“ ist die Konsequenz.

Anders verläuft das Verfahren bei den schriftlich eingereichten Rügen:

⁶³³ Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 7.

Schriftlich rügen oder, wie sie es auch nennen, geben acta nachbenannte zentdorf, nemlich Elntz, Düdeßheim, Burckheim, Dalla, Aurbach, der hoff Mückenthal, Ruderspach, Ober-, Mittel- und Underschefflenz, Catzenthal, Sultzbach.

Dieße halten den prozeß. Wann eine rugbare sach sich in deren dorf einem zuträgt, würdt dieselbe erstlich angehört und schriftlich verfasst und uf beschehene submission der parteyen mit ungefehrlich dießen Worten vor burgermeister und rat gen Mospach gewießen, nemlich (:sprechen und erkennen wir, die richtere, daß unß dieße sache zu schwer, weißen sie demnach vor burgermeister und rat zu Moßbach alß unßeren ordentlichen oberhoff:). Uff solche weißung werden die acta verschlossen an rat zu Moßbach geschickt, die dann solche eröffnen, verleßen und über die sach erkennen, ob sie zentbar oder nit. Würd sie für zentbar erkannt, wie dann gemeiniglich geschicht, so laßen sie außwendig auf die überschrift ein glocken malen, welche daß zeichen ist, daß die sach zentbar, und schicken alßo die acta wiederumb verschlossen zum undergericht, von dannen sie bei nechstfürfallendem zentrüggericht wieder einbracht werden, da alßdann vor dem ganzen zent- und landrichter zu seiner zeit die sach erörtert würdt. Wann aber die sach nit für zentbar erkant würdt, so werden die acta verschlossen, ohne obgemelt zeichen überschickt.⁶³⁴

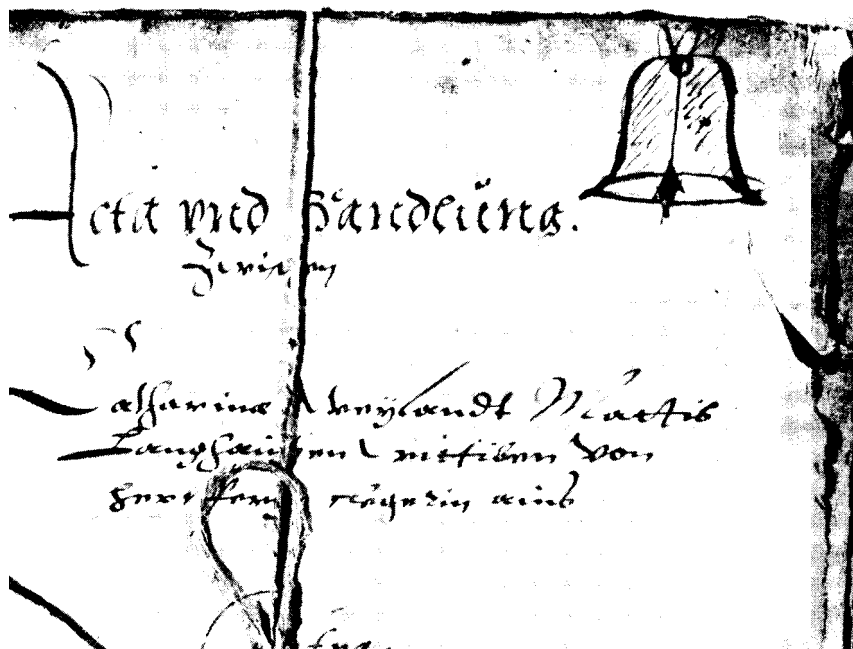
Das Einbringen der schriftlichen Rügen ist offenbar eng verbunden mit der Möglichkeit der Einschaltung eines Oberhofes. Die schriftlichen Rügen können denn auch nur von denjenigen Dörfern eingebracht werden, denen überhaupt der Gang zum Oberhof eröffnet ist: Und dies sind just jene hier genannten Orte. Bei den mündlich rügenden Stätten ist ein Hinweis auf einen zugeordneten Oberhof in den untersuchten Rechtstexten nicht enthalten.

Das Herkommen der schriftlichen oder mündlichen Rüge hängt damit weniger von einer Tradition ab, sondern schlicht von der Möglichkeit, bei einem Oberhof Rat zu suchen. Existiert diese, so müssen die „Akten“ ohnehin schriftlich abgefaßt dem Oberhof überreicht werden, der über den weiteren Verlauf entscheidet. In der Regel wird die Sache für zentbar gehalten, die Akten müssen sonach zur (diesfalls schriftlichen) Rüge nur an das Zentgericht weitergereicht werden.

Von dem Erkennungsmerkmal der Zentbarkeit in hat sich übrigens eine Zeichnung erhalten⁶³⁵:

⁶³⁴ Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 7.

⁶³⁵ Abbildung aus Kollnig, Eberbach und Mosbach, S. VI bzw. Brüche, Mosbach, S. 257.



Über den weiteren Verfahrensablauf der Ruggerichte ist auch aus dem Mosbacher Rechtsbrauch nichts zu erfahren. Lediglich die Sanktionen werden erwähnt. Danach sind diese in drei Gruppen unterschieden, nämlich die (*selten gesetzte*) *hohe bueß* mit 33 Pfund Heller, die *kleine hohe bueß* mit 32 Pfund Heller und der *kleine frevel* mit 15 Pfennig Schilling, welches der „gemeinste“, also wohl der am häufigsten verhängte ist, der aber *auch nach gelegenheit der sachen und personen zweyfach, 3fach, auch wohl höher gesetzt werden kann*⁶³⁶. Eine Zuordnung zu bestimmten Delikten fehlt.

(b) Der Ablauf des Malefizgerichtstages

Wesentlich genauer wird der Ablauf eines Malefizgerichtstages geschildert: *Folgt nun von den malefizsachen und malefizzentgerichten.* War hinsichtlich der Rügegerichtsbarkeit ein Einfluß der Landesordnung kaum zu spüren, und zwar vor allem mangels Ausführlichkeit der Regelung, so wird bei der Schilderung der Blutgerichtssitzung die unmittelbare Geltung des Landesgesetzes augenscheinlich. Nicht zu übersehen ist aber auch der Kampf, den es Kurpfalz kostet, die gesetzte Rechtslage gegenüber dem örtlichen Adel und Inhabern von Vogteien durchzubringen:

⁶³⁶ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 12.

Wann sich in obbeltem zentdorf einem ein malefiz oder missetat, die mit einer leibs- oder lebensstraff zu verbueßen zuträgt, so hat Pfaltz respectu dieß ampts in allen solchen zentdorfen ohne alles mittel den angriff zu den missetaten und mag auch onersucht der vogtsherrschaften, so dick und oft mißtätigen finden und anbracht werden, anfallen, solche auß den dorfen holen und uf die ubeltaten abermale ohne zutun oder hinderung der vogtsherrschaften inquiriren und kundschaft fassen lassen. Und müßen die zentverwanten nicht allein in dem gehorsamb leisten und allen fürsich und befürderung zur inquisition tun, sondern sind auch vermög zentayds denen übeltätern nachzueilen, dieselbe zu behemmen und zur haft zu liefern schuldig. Fürbaß würdt es mit den inkommenen ubel- oder missetaten in examiniren und berichten zur canzley gehalten, wie deßwegen Pfaltz publicirte lands- und malefizordnung maß gibt.⁶³⁷

Von einem Einbringen von Rügen oder Anzeigen eines Vorfalls, bei dem eine Leibes- oder Lebensstrafe als Sanktion in Betracht kommt, kann nun wahrlich die Rede nicht mehr sein. Kurpfalz hat den unmittelbaren „Angriff“, also das Recht, die Sache juristisch sofort an sich zu ziehen. Sie hat das Recht, in die Dörfer zu kommen und die Übeltäter dort abzuholen, um am Amt das Untersuchungsverfahren einzuleiten. Die Lokalherrschaft hat in diesem höchstrichterlichen und damit landesherrlichen Bereich keinen Einfluß auf den Verfahrenslauf – so kann sie de lege lata weder die Festnahme und Abführung des Täters verhindern noch die amtlichen Untersuchungen vor Ort unterbinden, d.h. insbesondere nicht gegen die Befragung der Dorfgenossen vorgehen. Diese sind nach dem Zenteid auch verpflichtet, den Täter zu fangen und auszuliefern sowie der Untersuchung nach Kräften beizustehen. Ist das Verfahren erst einmal soweit gediehen, daß der dörfliche Bereich verlassen werden kann, der Täter also am Oberamtssitz festgesetzt ist und das Vorverfahren, die Inquisition, beginnt, sind nähere Ausführungen in der zentlichen Quelle konsequenterweise nicht vorhanden – der Verweis auf die Landes- und Malefizordnung genügt. Denn das Vorverfahren, die eigentliche Untersuchung des Falles, ist vom ländlichen Rechtsbereich abgekoppelt: Im Oberamt Mosbach wird der Täter im Gefängnis gehalten, befragt, unter strengen Voraussetzungen ggf. auch der Tortur unterworfen; bestenfalls werden vor Ort Kundschaften eingeholt, also Zeugen befragt, oder Spuren gesucht⁶³⁸. Wird der Täter dann nicht unter Landesverweis entlassen, kommt ein peinlicher Rechtstag am Ort der Geschehens, nämlich am Zentgericht von

⁶³⁷ Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 12.

⁶³⁸ Dies entspricht durchaus Titul III der Malefizordnung, p. 3 f.

Mosbach in Betracht. An dieser Stelle setzt der Rechtsbrauch die Schilderung des Verfahrens mit der Vorbereitung des endlichen Rechtstages⁶³⁹ fort:

Wie sich nun auß solchen zur canzley gelangten gütlichen und peinlichen examinibus und sonsten ingezogenen kundschaften befindet, darnach würdt befelch oder resolution, entweder die verhafte mit oder ohne leibs- und geltstraff zu erlasen und lands zu verweisen oder aber ein peinlichen rechtstag vor zent- und landgericht anzusetzen, zum amt erteilt, uf welchen fall dann einem mißtäter der rechtstag zeitlich, ein tag, drey oder vier zuvor bey dem amt angekündet und uf seine urgicht und einkommene kundschaft, die man ihme vorzuleßen und seine öffentliche wiederholte bekantnus mit ja zu begehren und einzunehmen pflegt, er mit 7 zeügen überführt und furbaß in einem leidenlichen gefänknus oder verstrickung biß uf den rechtstag verhütet und inmittelst von den kirchendienern fleißig besucht und getröstet würdt.

Gleichfalls würdt auch von schultheißen von Moßpach alß zentgraffen der bestimbte und angesetzte peinliche rechtstag zeitlich in die zent durch den stattknecht als zentgebüttel angekündet und insonderheit die zent- und landrichter⁶⁴⁰ zum gericht vertagt und der bestellte malefizprocurator zu Heidelberg, wie auch nachrichter daselbst beschrieben. Und werden allernechst am rathauß uf dem markt schranken, inwendig deren der richter sich zu setzen und clag und verantwortung unter dem offenen himmel anzuhören pflegt, uffgeschlagen.⁶⁴¹

Der Ablauf des peinlichen Rechtstages findet sich wie folgt beschrieben:

Wann dann der bestimbte peinliche rechtstag erscheinet, werden von morgen an biß ungefehr umb 8 oder 9 uhren mit einer glocken drey zeichen per intervalla nacheinander gegeben. Uf das letzt gegeben zeichen versamlet sich der ganze zent und landrichter uf dem rathauß. Und kombt in der weil der ankläger und malefizprocurator auch uf den platz, und würdt der arm gefangene auch herbeygeführt durch die von der statt verordnete 10 schützen, die in harnisch

⁶³⁹ Zu diesem Begriff, der Art 78. CCC entstammt, Holzhauer, Artikel „Rechtstag, endlicher“; in: HRG IV, Sp. 395 ff.

⁶⁴⁰ In der Zent Mosbach sind damit gleichfalls wie in Eberbach die Schöffen gemeint.

⁶⁴¹ Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 12.

gehen. Bald hernach gehet der richter vom rathaus wider ab und tritt in den ring und setzet sich nach der ordnung, zue welchen sich ein faut etwann auch gesetzt und daß directorium von wegen der herrschaft im gericht gefurt haben soll. Ist aber nun in etlichen jahren nit geschehen.

Nach der hand, wann nunmehr daß gericht durch schultheißen alß zentgräffen wie breuchlich behägt ist, lest der von wegen der herrschaft geordnete klagende anwalt, so gemeiniglich einer auß den räißigen amptsschultheißen zu Dalla oder Schefflentz genomen wirdt, durch den malefizprocurator die peinliche anklag, die er dan nach gestalt der sachen, darin er zuvor zu informiren, vorbringen. Daruff folgt gemeiniglich nach genommenem abtritt des armen beklagten verantwortung oder exeption, die durch seinen ex officio ihm zugeordneten defensorem vorgetragen würdt. Und würdt dann beiderseits gewöhnlich ohn ferner einstreuen replicando & duplicando concludirt und zu urteil gesetzt. Nach solchem stehet der richter uff und verfuget sich wiederumb uff daß rathaus und beratschlaget die sach und verfasst die urtel, welches sich gemeiniglich uff ein paar stund verweileten. Inzwischen wird der arme beklagte zur noturft im wirtshauß gespeißet und getrenket und durch die kirchendiener nach gelegenheit zu bereuung und wahrer erkantnus seiner sünden vermahnet und wieder uffgerichtet und getrostet.

Und wann der richter die urtel gefaßt und wiederumb in ring kommen ist, würdt er wider herbeygeführt und alßdan die urtel durch den stattschreiber alß zentschreiber öffentlich in beysein deß ganzen umbstands verlesen. Und da die lebensstraff erkannt, der arm verdampte alßbald vom nachrichter angegriffen und von den herren amptleuten und reißigen amptsdienern in der zent, die dazu versamlet werden, wie auch sämptlichen zentverwandten, die gleichwohl in ihren rüstungen und uffgesetzten wehren gehen sollten, aber bißher nachgesehen und fur gnugsam gehalten worden, da einer mit einem spieß oder seitengewehr gefaßt erscheinet, zur execution biß uff die wahlstatt vergläitet.⁶⁴²

Im hier geschilderten Verfahrensablauf mischen sich offensichtlich ältere Vorgehensweisen mit jüngst erlassenen und in den Gebrauch übernommenen Vorschriften. Zu den überlieferten Formen finden sich in den untersuchten Texten leider keine genauen Hinweise, doch lassen die Regelungen der Öffentlichkeit des Verfahrens (*umbstand*) und die (nur noch

⁶⁴² Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 12.

eingeschränkt aufrechterhaltene) Vorschrift des Waffentragens der Exekutionsbegleiter auf lokales Herkommen schließen. Auffällig freilich ist die Vermischung des hergebrachten Vorgehens wie etwa des Gerichtssitzens in den Schranken mit dem Verwenden fachtechnischer Ausdrücke, die vor allem in ihrer lateinischen Form erscheinen, mithin auf gelehrten Einfluß schließen lassen. Massiv ist die Einschaltung von Amtsleuten in das Verfahren – diese bilden neben den bäuerlichem Kreis entstammenden Schöffen das gesamte Gerichtspersonal. So fungiert der Mosbacher Schultheiß als Zentgraf, als „klagender Anwalt“ tritt einer der Schultheißen aus Dallau oder Schefflenz auf, der durch den Malefizprokurator, nämlich den vom Oberamt entsandten Ankläger, die Anklage vortragen läßt. Dem Angeklagten wird ein Defensor, ein Verteidiger, zu Seite gestellt. Die Exekution wird durch den Nachrichten durchgeführt.

Das außerordentliche, peinliche Verfahren ist dem ländlichen Rechtskreis sonach weitgehend entzogen – von der Hochgerichtsfunktion des Zentgerichts bleiben übrig der Veranstaltungsort und das eigentliche Urteilergremium bestehend aus den angereisten Zentschöffen. Die Voruntersuchung des Falles findet am Oberamt statt, die Anklage nimmt ein herrschaftlicher Beamter vor, der Angeklagte wird professionell verteidigt, für die Exekution ein Spezialist herbeigeholt. Lediglich die Urteilsfassung liegt noch in der Hand der Schöffen; doch mit dieser scheint es ernst zu sein, denn gewöhnlich dauert dieser Vorgang einige Stunden – Zeit, den Angeklagten leiblich und geistlich zu versorgen. Auffällig ist an dieser Gerichtszusammensetzung vor allem, daß der Faut (zu Mosbach) lange Zeit sein Recht nicht mehr ausgeübt hat, an der Gerichtssitzung in Leitungsfunktion teilzunehmen – so ist die Beeinflussung durch die Herrschaft tatsächlich geringer als sie es der Regel nach sein könnte. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts und 20 Jahre nach Erlass der Malefizordnung ist damit zweierlei zu konstatieren. Erstens, daß sich ein ritualisiertes, formalisiertes Verfahren durchsetzen kann, das unter erheblicher Beteiligung von herrschaftlichen Spezialisten durchgeführt wird, aber reibungslos abläuft. Für das Funktionieren spricht vor allem die lebendige Erzählung des Rechtsbrauchs. So werden praktische Gesichtspunkte erwähnt, über die es keine Kenntnis oder kein Regel-Ausnahme-Verhältnis ohne Anwendungspraxis gäbe, wie etwa die Teilnahme des Fauts oder die Vorschrift des Waffentragens. Zweitens ist zu bemerken, daß es sich bei dem Verfahren trotz der massiven Eingliederung von Spezialpersonal keineswegs um ein Schauspiel handelt: Über das Urteil befinden wie seit jeher die Schöffen, die lange Dauer ihrer Beratung spricht dafür, daß dieses Urteil selbständig

gefunden wird und nicht vorgefaßt ist oder erst von einer Juristenfakultät oder einem höhergeordneten Gremium eingeholt werden muß.

Wesentlich ist angesichts der Schilderung dieses Ablaufs eines Blutgerichtsverfahrens nun der Abgleich mit der Malefizordnung. Kern schreibt dazu, daß sich „das Verfahren an die MO hielt, oder richtiger gesagt, war es wohl umgekehrt. In einigen Punkten wird die sehr knappe MO ergänzt, was aber nach der Fassung des Gesetzes zu erwarten war.“⁶⁴³ Dem kann unter Betrachtung der Regelungen der Malefizordnung zugestimmt werden. Vorschriften über das peinliche Verfahren finden sich nämlich nur im VI. und VII. Titul, wobei hier das hauptsächliche Augenmerk auf der Beweiswürdigung liegt. Es soll dem Täter, nachdem ihm *der endliche Rechtstag ernannt wirdt*, vor allem geistlicher Beistand zuteil werden, auch solle er nicht zuviel essen und trinken. Über das eigentliche Verfahren selber heißt es in der Tat sehr knapp lediglich:

(...) wann das Gericht besetzt / soll unser Malefiz Procurator die Klag kurtz / doch mit nothwendiger vermeldung der Umstände begangner Ubelthat mündtlich / und also fürbringen / daß sie von wort zu wort protocolliert / und auffgeschrieben werden möge / und gleich so bald zur Beweisung derselben deß Beklagten Uhrgericht / und eynbrachte Kundschaft dem Richter fürlegen / darauff die Leibs oder Lebens Straff / nach gestalt der Mißhandlung / zu erkennen begeren / Hierauff der Beklagt sein Entschuldigung / auff gehalten Bedacht / auch alsbalden eynwenden / gegen welcher der Ankläger kürztlich repliciren / und beschliessen / auch der Beklagte ein gleichmessiges duplicando thun / und keinem Theil / damit der Richter nicht zu lang auffgehalten / Sonder die Urtheil vor Nacht eröffnet / und deroselben Exekution vollzogen werden könne / kein fernere Fürtrag gestattet werden soll / Es were dann Sach / daß der Articul zu viel / die Ubelthat zu weitleuffig / oder anders mit eynfiele / welchs den Richter zu einem anderen / und mehrere Fürträge zugestatten / oder Aufschub und Dilation zu erkennen / und zu lassen bewegen möge.⁶⁴⁴

Eine eingehende Verfahrensschilderung findet sich hier nicht, dem herkömmlichen Brauch ist damit viel Raum gelassen. Erwähnt werden der Malefizprokurator als Ankläger, die Kundschaften als Beweismittel und die Verteidigungsmöglichkeit des Angeklagten

⁶⁴³ Vgl. Kern, Gerichtsordnungen, S. 381 f.

⁶⁴⁴ Malefizordnung, VI. Titul.

(allerdings ohne Benennung eines Verteidigers). Der Malefizordnung befaßt sich im VII. Titul sodann mit den Modalitäten der Urteilsfassung und dort vor allem mit der Beweisverwertung – hier wird nun die Malefizordnung ausführlich, wo der Rechtsbrauch keine näheren Angaben über die Beratung zu erkennen gibt. Der Abschluß dieses Tituls berichtet auch vom Grund der Ausführlichkeit: Die Gerichte fühlten sich offenbar vielfach mit der Urteilsfindung überfordert und schickten den Fall an die Regierung – durch die Handreichung eines genauen Vorgehensmusters für die Beweisverwertung soll die Urteilsfindung erleichtert werden, notfalls sind die Rechtsgelehrten um ihren Rat anzugehen. Die Malefizordnung verlangt für eine Verurteilung zum Tode eine „sonnenklare“ Beweislage⁶⁴⁵; die Aussage des Beschuldigten bedarf der Nachprüfung und des Abgleichs mit Zeugenaussagen, jene sind vor allem auf ihre Glaubwürdigkeit und Neutralität zu prüfen. Ein Todesurteil soll überhaupt nur bei Vorsatz gefällt werden. Im einzelnen bestimmt die Malefizordnung das folgende:

Auff was Beweisung und Umstände / unsere Malefiz Richter / in Fassung der Urtheil / zu sehen und zu gehen.

Wann ein peinliche Sach also durch beyde Theil fürbracht / außgeführt und beschlossen / und zu Recht gesetzt worden / So sollen die Richter auffstehen / zusammen treten / das Protocoll / und was von der Klag und Antwort auffgeschrieben worden / verlesen lassen / dem Handel und beschehenem Fürtrag mit allem Fleiß / Ernst und Gottesforcht nachdencken / und sich alsdann mit einander eines Urtheils vergleichen / auch dieselbig in Schriften verfassen lassen.

Bey Schöpfung solcher Urtheil / sollen unsere Richter fürnemlich auff die Beweisung sehen / dieselb fleissig erwegen / und da der Beklagte der Ubelthat uberzeuget / ob er deren schon nicht gestendig / Soll er doch umb seines nicht gestehens willen nicht absoluiert oder ledig gesprochen / sonder wo die Beweisung genugsam / zu der ordentlichen Straff begangenen Lasters verdampt werden.

Damit aber unsere Richter wissen mögen / was eine genugsame Beweisung sey / Ist sonderlichen zu mercken / daß in peinlichen / da es Leib und Leben antrifft / viel ein stärckere Beweisung / als in Bürgerlichen Sachen erfordert wirdt / dann

⁶⁴⁵ Auch hier zeigt sich, daß der „üble Ruf“ (Sellert) des Inquisitionsverfahrens durchaus nicht gerechtfertigt ist; vgl. zum Thema auch Paulus, Rechtsstaatliche Übermaßverbote, S. 285 ff.

solche Beweisung Sonnen klar seyn soll. Derowegen dann auff die kundtschaften / wie dieselb zusammen stimmen / fleißig Achtung zu geben / Item / der Zeugen Person und Wandel zu erwegen / ob sie nicht auß Hassz oder Neidt / oder ander Partheilichkeit gekundtschaffet.

Item / wo ein Ubelthäter und Gefangener auff den andern in peinlicher Frag ichtes außgesagt / und bekandt / welches ein solch Laster / das ihren viel mit einander begehren mögen / so soll solcher Kundtschafft allein nicht geglaubt / noch auff dieselb geurtheilt / sonder andere mehr Umstände darbey erwogen werden / Sonderlich aber ist zu bedenken / ob der Angeklagte also verdüchtig / daß ihme die That wol anzutrauwen / Item/ ob der peinlich befragte Beschuldiger dem Angeklagten feindt sey / Ob der Beschuldiger nicht insonderheit auff den Beklagten / oder allein in gemein von seiner Gesellschaft gefragt wordé / Ob der Besager auch standhafftig auff seiner Anzeyge bleibe / oder vielleicht wancke / Ob er darauff gericht worden / und die gethane Beschüldigung nicht widerrufen / sondern dieselb erwiedert / und bestendig darbey verblieben sey.

Welches doch alles allein / wo nicht andere mehr Zeugnissen vorhanden / keine gnugsame Beweisung macht / jemandt das Leben abzusprechen / Also auch / wo gleich ein Entleibter vor seinem Absterben anzeygen / und darauff sterben würde / daß ime einer den tödtlichen Streich gegeben / und also sein Leben verkürzt hette / So soll doch umb dessen willen allein niemandt zum Tode verurtheilt werden / Dann diese inculpatio / beneben andern Umständen / nur zur Foltur Anzeyg und Ursach gibt / aber nicht zur Anlegung endtlicher Lebens Straff.

Wo ferra nun die Beweisung und Bekändtnussen also klar und ohne Mangel / daß dem Richter die begangene Mißhandlung glaubhafft gnug gemacht / Soll als dann auff die That an ihr selbst so viel nicht / als deß Thäters Vorsatz und Mutwillen / gesehen werden / Dann wo schon die That vollbracht / und nicht mit dolus mit untergelauffen / das ist / wo die begangene Missethat nicht arglistiger / betrieglicher und fürsetzlicher Meynung geschehen / So soll die ordentliche Lebens Straff nicht erkandt / doch der Beklagte umb seines verschuldens willen / ratione culpae commissae, nach gestalt und grösse derselben / mit willkürlicher

Straff an Leib / oder mit Verweisung deß Landts / nach Gelegenheit der Sachen / angesehen werden.

Und dieweil biß dahero bey etlichen unsers Gerichten dieser Mißbrauch fürgegangen / daß sie die Ubelthäter in unsere / als der hohen Obrigkeit / Gnad und Ungnad heim erkandt / und also die Sachen von sich auff uns geschoben / Wöllen wir hiemit / und in Krafft dieser unser Ordnung / solchen Mißbrauch abgestellt und aufgehoben haben. Befehlen demnach / und ordnen hiemit / daß die Gerichten ihrem besten Verständnuß nach urtheilen / und da sie der Sachen nicht verstendig gnug / bey den Rechtsgelehrten Raht pflegen sollen und mögen.⁶⁴⁶

Wie weit nun diese Regelungen tatsächlich in die ländliche Rechtspraxis übernommen worden sind, läßt sich durch die Untersuchung der vorliegenden Quellen nicht feststellen. Doch die Zusammenschau des Mosbacher Rechtsbrauches mit der Malefizordnung offenbart, daß der ländliche Rechtstext an den Stellen ausführlich das geübte Vorgehen schildert, in denen die Malefizordnung sich knapp faßt, hingegen gerade zu jenen Fragen im Rechtsbrauch keine Stellung bezogen wird, die eine umfassende Regelung in der herrschaftlichen Ordnung erfahren haben. Insofern darf angenommen werden, daß sich in diesem Zusammenspiel von Rechtsbrauch und Malefizordnung auch die Wirklichkeit spiegelt: Wo also der Ordnung keine expliziten Vorschriften entnommen werden können, wird das geübte Vorgehen beschrieben, wo diese Bestimmungen vorhanden sind, ist eine nähere Darlegung im Rechtsbrauch nicht erforderlich, da man sich insoweit mit dem generellen Verweis auf die Geltung der Ordnung behelfen kann. Gerade hierin zeigt sich, daß die Ordnung rezipiert worden sein dürfte.

b) Die Zent Mosbach im späten 17. Jahrhundert: Die Dorfrechte von Allfeld, Katzenthal und Waldmühlbach sowie das Dorfrecht von Katzenthal

Aus dem späten 17. Jahrhundert finden sich im Quellenbestand aus der Zent Mosbach nur zwei Texte, die einen Bezug zur Zentgerichtsbarkeit herstellen. Dies sind das Dorfrecht von Allfeld, Waldmühlbach und Katzenthal aus dem Jahr 1685 sowie das Dorfrecht von Katzenthal von 1687. Wie schon an anderer Stelle erläutert⁶⁴⁷, steht Kurpfalz in diesen Orten nur die Zenthoheit zu, alle anderen Rechte sind bei Kurmainz. Es findet sich daher in den Quellen der Ortschaften Allfeld und Katzenthal auch jeweils beschrieben, daß zwar Kurpfalz für die

⁶⁴⁶ Malefizordnung, VII. Titul, p. 7-8.

⁶⁴⁷ Siehe dazu oben Teil 2 Kapitel 2 I 8 a (2) (b).

Kriminaljurisdiktion zuständig ist, aber man nur die (zumeist nicht näher beschriebenen) vier Zentartikel dorthin gelangen läßt⁶⁴⁸. Näheres zum Vorgehen bezüglich der zentlichen Delikte ist den Quellen nicht zu entnehmen, sie befassen sich lediglich mit der Form der Überweisung an die Zent. So heißt es im Dorfrecht von Allfeld, Waldmühlbach und Katzentäl (1685):

*Alljährlich muß man sonst 4 selbstgebottene rüegerichter halten (...). Waß sonst von den einkommenden rüegen daß gericht vor centbar erkennet, daß weißet man nacher Moßbach zue cent.*⁶⁴⁹

Und im Dorfrecht von Katzentäl (1687):

Centfäll, wie es darmit zue halten, auch selbige zue erkennen und waß für costen darauf erfordert werden.

*Bey jedesmalig von der vogteylichen haltenden rüegerichten, daran sonst durch daß jahr ordinarie vier sein sollen, würdt von einem jeden einwohner, welcher etwas zue rüegen, waß seine rüeg vor gericht angebracht und solche in daß darüber haltende protocoll ordenlich eingetragen, daraufhin der gebühr nach ein richterlicher spruch gefaßt. Wann nun ein oder andere sache vor centbar erkennt, würdt selbige auß dem protocoll extrahirt und der cent schriftlich überschickt.*⁶⁵⁰

Von der Art der Rügeübermittlung entspricht das hier geschilderte Vorgehen den Verhältnissen, die im Mosbacher Rechtsbrauch anklingen. Explizit zählt dort Katzentäl unter die Orte, die schriftlich rügen. Allfeld hingegen gehört zu den mündlich rügenden Dörfern, und nichts anderes sagt wohl der Satz aus, daß man die Zentfälle an die Zent weist.

Erstaunlich ist vielmehr ein anderes: daß die Möglichkeit der zentpflichtigen Rügen überhaupt benannt wird. Denn ausweislich der Quellen gelangen aus den Orten Allfeld und Katzentäl nur „die vier Zentartikel“ überhaupt an das landesherrliche Gericht. Dies sind aber, nimmt man den den Katalog des Dorfrechts von 1685, ausschließlich Fälle der Hochgerichtsbarkeit,

⁶⁴⁸ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 81, § 3 (Allfeld, Dorfweistum 1623); Nr. 83, § 3 (Allfeld Dorf- und Kellereigerechtigkeit 1654); Nr. 84, § 3 (Dorfrecht von Allfeld, Waldmühlbach und Katzentäl 1667); Nr. 85, § 6 (hier mit Auflistung der Fälle; Dorfrecht von Allfeld, Waldmühlbach und Katzentäl 1685); Nr. 120, § 2 (Katzentäl Dorfrecht 1623 mit Verweis auf die Regelung in Allfeld); Nr. 121, § 1 (Katzentäl Dorfrecht 1654).

⁶⁴⁹ Kollnig, Mosbach, Nr. 85, § 28.

⁶⁵⁰ Kollnig, Mosbach, Nr. 122, § 8.

also gerade Delikte, die nach der Malefizordnung und der Auskunft zahlreicher anderer Quellen, nicht mehr im Wege der Rüge gerichtsbekannt werden, sondern die amtlich angezeigt und verfolgt werden müssen. Die Rügen, die im Dorfgericht vorgebracht werden, beziehen sich in der Regel vielmehr auf dörfliche oder genossenschaftliche Belange, bei denen es oftmals auf die Abgrenzung der Dorf- von der Zentgerichtsbarkeit ankommt. Nimmt man hingegen wörtlich, daß außer den vier Zentartikeln nichts auf die Zent gelangen soll, so dürfte es eigentlich eine Möglichkeit der Verweisung der zentpflichtigen Rügen an das Mosbacher Gericht gar nicht geben. Dies ist aber offensichtlich gerade doch der Fall: In den Dorfgerichten werden alle Vorkommnisse gerügt, dort wird sodann entschieden, ob ein Fall vogteilich verrechtet werden kann oder ob die Zent zuständig ist. Das Bestehen auf der Limitation der (hochgerichtlichen!) Zentfälle deutet damit weniger auf eine Aushöhlung der Zentgerichtsbarkeit in Sachen Rügeverfahren hin als auf das Bestreben Kurmainz', die landesherrliche Position von Kurpfalz zu schwächen bzw. nicht übermächtig werden zu lassen.

c) Die Quellen der Zent Mosbach im 18. und 19. Jahrhundert

Abschließend sollen drei Berichte aus dem Quellenbestand der Zent Mosbach aus den Jahren 1707, 1808 und 1813 betrachtet werden, die Aufschluß über Entwicklungen in der Zentgerichtsbarkeit zu geben vermögen.

(1) Der Bericht über das Zentgericht von 1707

Hintergrund des Berichtes über das Zentgericht von 1707 ist die Feststellung der Zentpflichten kurpfälzischer Untertanen bzgl. der Mainzer Zenten Mudau und Buchen bzw. der mainzischen Untertanen bzgl. der Zent Mosbach⁶⁵¹. Zur Zentversammlung in Rüge- und Malefizsachen heißt es hier:

*Daß selbige bey denen des jahres 4 mal haltenden ordinari centgerichten, und wann es in vorfallenden malefizfällen die notturft erfordert, (...) zu erscheinen schuldig, alda alles, was in einem quartal oder vor einer cent zur anderen straffbares vorgangen, anbringen und rügen, was alßdann von den centschöffen vor centbar erkant wirdt, solches wirdt angenommen und geteidiget, anders aber, so den articuln nach nit centbar, widerumb zuruck an die vogtsherrschaft verwießen.*⁶⁵²

*Wann ein malefizcasus vorfällt und es mit dem maleficanten zur execution der gefällten urtel kombt, seind alle centuntertanen ohne die, so alters oder anderer gebrechen halber nit fortkommen können, dabei zu erscheinen schuldig, biß die execution vollzogen ist.*⁶⁵³

Es ergibt sich sonach, daß auch zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Zentgerichtsbarkeit in der Zent Mosbach noch auf zwei Ebenen existiert, nämlich zum einen als reguläre, vierteljährlich stattfindende Rügegerichtsbarkeit und zum anderen als hochgerichtlich zuständiges Forum, das nach Bedarf zusammentritt. Hinsichtlich der Malefizgerichtsbarkeit wird explizit die Pflicht aller Zentangehörigen genannt, der Exekution des Urteils beizuwohnen – von dem Verfahren der Urteilsfindung selber ist insoweit nicht die Rede. Fest steht damit, daß die

⁶⁵¹ Siehe die Erläuterungen zu dieser Quelle schon oben Teil 2 Kapitel 2 I 8 b (1).

⁶⁵² Kollnig, Mosbach, Nr. 63, § 1.

⁶⁵³ Kollnig, Mosbach, Nr. 63, § 4.

Malefizgerichtsbarkeit im Kern jedenfalls noch an der Zent, sozusagen am Ort des Geschehens angesiedelt ist.

Interessanter sind die Hinweise über die Rügegerichtsbarkeit. Hier hat sich das Procedere des Rügevorbringens offenbar geändert. Waren nämlich im 16. und 17. Jahrhundert die Rügen zumeist auf den Dorfgerichten anzuzeigen und dort in „Zentbares“ und „Vogteiliches“ oder „Dorfgerichtliches“ zu scheiden, bevor sie an die Zent übersandt wurden, so scheint diese Vorstufe nunmehr zu entfallen. Ausweislich des Berichtes ist alles Strafbare am Zentgericht zu rügen. Die Zentschöffen entscheiden sodann, ob die Sache zentbar ist oder nicht. Unklar bleibt damit, ob an den Dorfgerichten überhaupt keine Rügeverfahren mehr vorgenommen werden, also auch die unbestritten zum dörflichen Rechtskreis gehörenden Fälle dort nicht mehr ohne den „Umweg“ über die Zent verrechtet werden können. Bei dieser Annahme ließe man aber den oben angedeuteten besonderen Hintergrund des Berichtes völlig außer Acht, bei dem es ja gerade darum geht, die kompetenzrechtlichen Belange zwischen Mainz und Kurpfalz einer Lösung zuzuführen. Bezeichnenderweise ist denn ja auch die Rede davon, daß die als nicht zentbar erkannten Fälle „an die Vogtsherrschaften“ zurückverwiesen werden. Mithin betrifft dies die Sachlage, daß die Landes- und Zentherrschaft nicht in Übereinstimmung mit der Dorf- bzw. Vogtsherrschaft ist. Es kann unter Heranziehung dieser Überlegung sonach davon ausgegangen werden, daß es sich bei den Rügen, die bei der Zent einzubringen sind, gerade auch um die Konfliktfälle handelt, bei denen die Abgrenzung der niederen von der zentlichen Gerichtsbarkeit schwerfällt. Diese Sachen werden offenbar nicht mehr am örtlichen Gericht und ggf. unter Inanspruchnahme eines Oberhofes geklärt, sondern werden an die Zent gewiesen, die sich für den vorgebrachten Fall für zuständig bzw. unzuständig erklärt.

Der Bericht aus dem Jahr 1707 kann also die Beobachtung bestätigen, die schon zuvor gemacht werden konnte: Wesentlich ist, daß die zentbaren Delikte an das Zentgericht gelangen und dort im Wege der Rüge eingebracht werden; im Fall der Unzuständigkeit gibt es ja immer noch die Möglichkeit, die Sache an das niedere Gericht zurückzugeben.

(2) Der Bericht des Fürstlich Leiningenschen Justizamts Mosbach über die Zentverfassung von 1808

Rund ein Jahrhundert nach dem soeben dargestellten Bericht über die Zentverfassung wird ein Bericht über die Gerichtsorganisation verfaßt, der sich im wesentlichen aus „Rückblenden“ zusammensetzt, von Zuständen berichtet, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts keinen Bestand mehr haben. Sinn und Zweck dieses Berichtes dürfte es gewesen sein, nach Auflösung der

Kurpfalz und Zuschlag des Oberamtes Mosbach an das Haus Leiningen, der neuen Herrschaft einen Überblick über die gerichtlichen Verhältnisse, wie sie sich aus den vorliegenden Akten ergeben, zu verschaffen.

In diesem Text heißt es nun in bezug auf die vor der Zent Mosbach zu verhandelnden gerichtlichen Verfahren:

*Auch wurden bey den Zentversammlungen, welche zu gewissen Zeiten oft 4 mal im Jahr gehalten wurden, die Vergehen, die allenfalls einer dem andern vorzuwerfen hatte, vorgebracht und dadurch die jezige sogenannte Rügen oder kleinen Freveltädigungen dabey bewerkstelligt, auch die wegen größeren Verbrechen erkannte Strafen der Zentmannschaft zum Vollzug übertragen. Endlich wird auch bey Executionen von Todesurteilen die Zentmannschaft aufgeboten, welche den Delinquenten zum Richtplatz begleiten, dort ein Kreiß formiren und die Polizey dabey halten muß.*⁶⁵⁴

Aus diesem Abschnitt ist zu ersehen, daß zwar einerseits eine klare Trennung von Rügegerichtsbarkeit und höchster Gerichtsbarkeit vorgenommen wird. Allerdings wird andererseits auch deutlich, daß allenfalls die Rügegerichtsbarkeit noch einen festen Bestandteil der zentlichen Gerichtsbarkeit bildet. Denn bezüglich der Malefizgerichtsbarkeit ist nunmehr nicht mehr die Rede von einem auf der Zent stattfindenden Verfahren, sondern nur noch von der Urteilsvollstreckung, die im zentlichen Rahmen zu vollziehen ist. Die Urteile dürften seit dem 18. Jahrhundert also vom Oberamt gesetzt worden sein, nur die Vollstreckung blieb „am Ort des Geschehens“.

Hinsichtlich der Rügegerichtsbarkeit wird die in den zeitlich früher liegenden Quellen festgestellte Trennung von Rüge und Klage aufgehoben. War es einst offenbar der Fall, daß die Rüge der Verfahrenseinleitung, der Kenntniserlangung für das Gericht diene, auf die hin die Klage des einzelnen möglich war, so findet sich hier dieser Ablauf stark verkürzt und vermengt wieder in der Feststellung, daß es sich um Vergehen handelte, die einer dem anderen vorzuwerfen hatte und die als Rügen behandelt werden. Immerhin findet sich darin die Annahme bestätigt, daß der Ausgleich eines privaten Schadens im Rügeverfahren durchaus möglich war.

Die Distanz, mit der von diesen Formen der Gerichtsbarkeit berichtet wird, verrät aber auch, daß sie zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht mehr in Übung sind, sich also im Laufe des 18.

⁶⁵⁴ Kollnig, Mosbach, Nr. 63 (S. 132).

Jahrhunderts verloren haben. Über die Gründe konnten schon andere Quellen Auskunft geben: Das Rechtsleben wird komplexer und findet sich vor allem von gelehrtem Recht durchdrungen, die bäuerlichen Urteiler fühlen sich ihrer jurisdiktionellen Aufgabe nicht mehr gewachsen. Mit der Möglichkeit der Beratung durch die Rechtsgelehrten und der amtlichen Überwachung der ländlichen Rechtsprechung wächst der herrschaftliche Einfluß auf das Zentgerichtswesen, bis von seiner ursprünglichen Form nicht mehr viel übrig bleibt – die Herrschaft tritt in diese Lücke und übernimmt die Gestaltung der ländlichen Gerichtsbarkeit.

(3) Der Bericht des Fürstlich Leinigenschen Justizamts Mosbach über die Zentverfassung von 1813

Der Bericht von 1813 vermag den Niedergang der zentlichen Gerichtsbarkeit im Laufe des 18. Jahrhunderts zu bestätigen – ein Vierteljahrhundert ist seit der letzten regulären Zentgerichtsversammlung vergangen:

*Sind zwar ehemals durch den Zentgrafen dahier alle Jahre 4 Zentgerichte gehalten worden. Dieß geschahe aber seit den 90er Jahren nicht mehr, und wurden dieselbe diese Zeit her unterlassen.*⁶⁵⁵

d) Zusammenfassung

Für das 16. und frühe 17. Jahrhundert fällt in den Rechtstexten der Zent Mosbach bezüglich des blutgerichtlichen Verfahrens vor allem die starke Beeinflussung der juristischen Aussagen durch die Malefizordnung auf. Diese wird offenbar nicht nur als geltendes Gesetz anerkannt und benannt, sondern findet auch konkrete Anwendung. Dies erhellt gerade daraus, daß in das vorgeschriebene Verfahren Elemente des gerichtlichen Brauchtums eingebaut werden. Das Rügeverfahren ist weiterhin stark durch die herrschaftliche Situation beeinflusst – vielfach kreisen die Aussagen hier um die Streitigkeiten der Kurpfalz mit ihren nach Machtausdehnung strebenden territorialen Nachbarn.

Im 18. Jahrhundert verliert sich auch in der Zent Mosbach zunehmend der ländliche Charakter des Gerichtswesens.

⁶⁵⁵ Kollnig, Mosbach, Nr. 65, § 1.

9. Zusammenfassung: Die Verfahren an den Zentgerichten

In allen vier kurpfälzischen Zenten ist schon vor der landeseinheitlichen Normierung die Trennung der zentlichen Verfahren in das Rüge- und das Blutgerichtsverfahren zu beobachten. Mit der Normierung von Landes- und Malefizordnung wird dies ausdrücklich vorgeschrieben. Über die Verfahrensabläufe ist den ländlichen Rechtsquellen kaum ein Hinweis zu entnehmen. Die Verfahrenseinleitung in Rügeverfahren geschieht durch das Vorbringen der Zentangehörigen im dörflichen Gericht oder bei der Zent – als Hauptsache erscheint es, daß (und nicht wie) ein zentlicher Fall an das zuständige Gericht gelangt. Gerade hier findet sich eine Quelle für Streitigkeiten zwischen der Landesherrschaft Kurpfalz und konkurrierenden Herrschaften. In peinlichen Fällen hat der Landesherr sofort den „Angriff“, also das Recht, die Sache an sich zu ziehen. Spätestens mit Erlaß der Malefizordnung findet sich die gesamte Voruntersuchung des Falles am Oberamt. Nur noch zur Abhaltung des endlichen Rechtstages wird das Zentgericht beauftragt. Dieses muß sich häufig der Urteilshilfe bei den Rechtsgelehrten der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg bedienen. Der Ablauf eines Blutgerichtstages ist lediglich in der Zent Mosbach ausführlich dargestellt – hier fällt die enge Anlehnung an die Bestimmungen der Malefizordnung auf.

III. Sanktionen

Die Sanktionsformen, die die Zentgerichtsbarkeit kennt, sind in den vorhergehenden Abschnitten bereits angesprochen worden. Sie lassen sich grob scheiden in Geldstrafen und peinliche Strafen. Die Geldstrafe ist die gewöhnliche Sanktionsform der Rügegerichtsbarkeit; die leibliche Strafe ist hingegen der Malefizgerichtsbarkeit vorbehalten. Daneben treten bisweilen Sanktionsformen wie der Landesverweis oder der Pranger auf. Das Gefängnis muß gleichfalls im Kontext der Sanktion betrachtet werden.

1. Die Geldstrafe als Sanktionsform der Rügegerichtsbarkeit

Die Geldstrafe⁶⁵⁶ erscheint in allen vier untersuchten Zentgerichtsbezirken als die übliche Sanktionsform der Rügegerichtsbarkeit, also derjenigen Gerichtsbarkeit, die die Vorfälle unterhalb der Schwelle der Schwerstkriminalität zu verurteilen hat. Gewöhnlich findet sie sich im Rahmen der Zentgerichtsbarkeit keinen bestimmten Delikten zugeordnet. Vielmehr beschreibt eine festgesetzte Strafbewehrung einer Sache die Zugehörigkeit zur zentlichen in Abgrenzung zur niederen Gerichtsbarkeit. Am Zentgericht sind darüberhinaus verschieden hohe Summen denkbar, die sich einem gestuften System zuordnen lassen, das sich etwa mit Begriffen wie „kleiner und großer Frevel“ oder „kleine und große Buße“ beschreiben läßt. Einheitlichkeit ist hier selbst innerhalb der einzelnen Zenten nicht ersichtlich. In der Zent Schriesheim heißt es im Zentweistum aus dem 15. Jahrhundert nach der Feststellung der kurpfälzischen Gerichtshoheit:

*Zum andern weißten wir unserm gnädigsten herrn die hohe buß vor 32 pfd. hlr. und die zentfrevel vor 10 pfd. hlr.; dieße und andere freventliche handlungen seind unserm gnädigsten herrn zuegehörig.*⁶⁵⁷

Die verwendeten Begriffe finden sich sonach durchaus in ambivalenter Verwendung: Zum einen zeigt etwa die „hohe Buße“ eine bestimmte Deliktsart an, zum anderen ist dieser Begriff zugleich die Definition der „hohen Buße“, nämlich ein Delikt mit dem Strafansatz von 32 Pfund Heller. Der „Zentfrevel“, summenmäßig darunter liegend, zeigt darüberhinaus in einer

⁶⁵⁶ Allgemein zu Vorkommen und Entwicklung der Geldstrafe vgl. Holzhauser, Artikel „Geldstrafe“, in: HRG I, Sp. 1466 ff., wobei hier allerdings vor allem auf die Geldstrafe im peinlichen Verfahren eingegangen wird (insb. auch die Ablösbarkeit körperlicher Strafen durch Geldleistungen; vgl. dazu besonders Sp. 1468); das Verhältnis von Geld- und peinlicher Strafe erörtert auch Gudian, Geldstrafrecht, S. 273 ff., der zurecht das fiskalische Interesse der Herrschaft an der Verhängung von Geldstrafen gegenüber peinlichen Strafen zumindest gegenüber den eigenen Untertanen hervorhebt; vgl. dazu ebd. S. 278 ff.

⁶⁵⁷ Kollnig, Schriesheim, Nr. 7, § 2.

dritten Funktion die Grenze zur Zuständigkeit der niederen Gerichtsbarkeit an. Vorfälle mit der möglichen Sanktion ab 10 Pfund Heller sind vor die Zent zu bringen und gehören nicht zur Aburteilung in die dörfliche Gerichtsversammlung. Freilich stimmen die Summen der Höhe nach sowohl in der einzelnen Zent als auch in den vier Zenten nicht überein. So heißt es etwa für das der Zent Schriesheim angehörige Dorf Feudenheim 1496: Es habe der Pfalzgraf als oberster Gerichtsherr *al hohe und nidder freveln zu strofen und auch das sy schuldig sint, uf die zent Schrießheim als ander zentlut gehorsamkeit zu tun; und sie ein dorfsfrevel by ine 10 pfd. heller.*⁶⁵⁸ Der Dorffrevel, also die höchstmögliche vom Dorfgericht zu verhängende Geldstrafe, hat hier die gleiche Höhe wie der zuvor als Zentfrevel genannte Strafbewehrungshöhe der Sache. Freilich mag hier auch eine Änderung eingetreten sein⁶⁵⁹.

Ganz ähnlich ist der Befund in der Zent Kirchheim am Ende des 15. Jahrhunderts. In der Zentordnung wird festgestellt, daß die Höhe der Frevel in den zentangehörigen Dörfern *ungleich* ist, nämlich zwischen 6 und 10 Pfund Heller als Höchstsumme für die dörfliche Strafkompetenz liegt⁶⁶⁰. Beschlossen wird die Vereinheitlichung auf 6 Pfund Heller: Die Weistumserhebung von 1496 zeigt den Erfolg der Anordnung⁶⁶¹. Über die genuin zentlichen Geldstrafen („hohe Bußen“, „Zentfrevel“ etc.) ist aus den untersuchten Texten allerdings nichts aus dieser Zeit zu erfahren. Erst der Bericht des Zentgrafen über die Zentverfassung aus dem Jahr 1800 beleuchtet diese Problematik:

*Die bestrafung wird nach billigem ermessen und größe des frevels nach pfunden heller, jedes zu 30 kr. bestimmt (...). Die höchste buße, welche die zent verhängen kann, ist 30 pfund heller.*⁶⁶²

Freilich mag sich die Höhe der Strafe im Abstand von 300 Jahren ändern; das muß aber keineswegs zwingend der Fall sein. Auffällig ist immerhin, daß für die „höchste Buße“ eine ähnliche Summe wie in der Zent Schriesheim⁶⁶³ aus dem späten 15. Jahrhundert genannt wird. Die Bestrafung nach billigem Ermessen darf gleichsam nicht als „Erfindung“ des 17. Jahrhunderts gelten. Neu mag hier nur die Begrifflichkeit selbst sein. Denn daß die Strafe

⁶⁵⁸ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 37, § 1.

⁶⁵⁹ Vor allem der Ansatzpunkt der Weistumserhebung von 1496 ist hier zu berücksichtigen, die doch gerade eine Rechtsvereinheitlichung innerhalb der Zent anstrebt; vgl. dazu ausführlich Teil 2 Kapitel 2 I 3 a (2).

⁶⁶⁰ Vgl. dazu Teil 2 Kapitel 2 I 3 a (2).

⁶⁶¹ Vgl. Teil 2 Kapitel 2 I 3 a (2) (b) (aa).

⁶⁶² Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 1 c (S. 29).

⁶⁶³ Bzgl. der Parallelität der Verhältnisse in den Zenten Schriesheim und Kirchheim vgl. oben Teil 2 Kapitel 2 I 1 a (1). Nicht ausgeschlossen werden kann allerdings, daß die Währungsangabe einer spätmittelalterlichen Quelle entnommen ist und sich hier weitergetragen präsentiert.

durchgehend nach Ermessen festgesetzt wird, erhellt aus folgenden Überlegungen: Den Strafsummen sind keine einzelnen Delikte zugeordnet, den ländlichen Rechtsquellen fehlt damit gänzlich eine Art „materielles Strafrecht“⁶⁶⁴. So sind die verschiedensten deliktischen Verstöße und Vorfälle denkbar, auf die das Gerichtssystem reagieren muß. Ab einer bestimmten Schwere der Tat bzw. mit Vorliegen eines bestimmten Deliktstypus (blutige Wundenschlagen o.ä.) ist die Grenze zur Zentbarkeit erreicht. Dies drückt sich für die Abgrenzung von der niederen Gerichtsbarkeit in der Bewertung der Tat (etwa „über 6 Pfund Heller“) aus. Die Höchststrafe liegt bei etwa 30 Pfund Heller. So unterschiedlich nun die Fälle sein mögen, die an der Ruzgent vorgebracht werden, so variabel muß auch die Strafsetzung sein. Denn es existieren ja im späten Mittelalter gerade noch keine normierten Strafsätze, wie dies aus dem späten 17. Jahrhundert zu vermehren ist⁶⁶⁵. Vielmehr ist es notwendig, daß sich das Gericht über ein Urteil berät und dieses dem Einzelfall entsprechend fällt. Den Urteilern ist dabei nur der Rahmen von der unteren Grenze des Zentfrevels bis zur Obergrenze der hohen Buße vorgegeben. Die Einzelfallentscheidung steht in der Tat im Ermessen der Zentschöffen, das sie mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen ausüben müssen.

Auch die Zenten Eberbach und Mosbach bieten hinsichtlich der Geldstrafen grundsätzlich kein anderes Bild, doch können sie mit Besonderheiten aufwarten. Im Rechtsbrauch der Zent Eberbach von 1602 heißt es im ausdrücklichen Zusammenhang mit der Rügegerichtsbarkeit:

Die frevel, darin an dießem zent- und landgericht die buß fällig erkannnd und verdambt werden, seynd zweyerley.

Die große frevel ist 32 pfd. hlr. einem mann und doppelt so viel einem weib (...).

Die klein frevel ist ein pfd. hlr. (...)

*Waß wichtigere sachen seyn, die mit solchen freveln nit außzuweißen, werden der herrschaft und amptleuten heimgewießen.*⁶⁶⁶

⁶⁶⁴ Eine Ausnahme bildet insoweit das Weistum über die Schriesheimer Zentallmend von 1449, denn in diesem werden bestimmten Verstößen (z.B. das Verbot Eichengerten zu hauen in § 10 und dergleichen mehr) festgesetzte Strafen (Einungen) zugeordnet; allerdings handelt es sich hier um eine spezielle Rechtsmaterie im Zusammenhang mit der Allmende, die sich von der regulären Rügegerichtsbarkeit gerade unterscheidet; vgl. dazu Kollnig, Schriesheim, Nr. 12.

⁶⁶⁵ Der Bericht des Zentgrafen geht gerade auf diesen letzten Punkt ein: Bei den Zentfreveltaidigungen führt er ein Protokoll der Rügen, bei dem er gleich den Strafansatz am Rand vermerkt; dies führt zu einer Entmachtung der Schöffen, die gegen dieses Vorgehen „nichts einzuwenden haben“; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 1 c (S. 29).

⁶⁶⁶ Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 10.

Auffällig freilich ist zunächst die Identität des Wertes der höchstmöglichen Strafe. Sie beträgt hier wie in der Zent Schriesheim 32 Pfund Heller, hat aber in der Zent Eberbach den Namen „großer Frevel“. Die Spanne der von der Zent verhängbaren Geldstrafen ist jedoch ungleich größer als in den Zenten Schriesheim und Kirchheim: In der Zent Eberbach liegt sie zwischen 1 Pfund Heller („kleiner Frevel“) und 32 Pfund Heller. Möglich ist auch der Fall, daß die Schöffen bei der Ermessensausübung zu dem Ergebnis kommen, daß eine Sache eine solche Schwere aufweist (ohne malefizisch zu sein, denn es geht hier um die Rügegerichtsbarkeit!), daß sie den üblichen Rahmen sprengt und insbesondere die Höhe der höchsten Geldstrafe nicht zu Sanktion des Vergehens ausreicht. Hier kann nun nicht willkürlich die Höhe des „großen Frevels“ heraufgesetzt werden. Vielmehr ist der Fall den Amtleuten (des Oberamtes Mosbach) zur Entscheidung vorzulegen. Hier tut sich eine der Grenzen der Schöffenrechtsprechung auf – sie funktioniert letztlich nur in einem relativ starren System von Rechtskenntnis und Erfahrungsschatz.

Eine Besonderheit der Eberbacher Rügegerichtsbarkeit ist die Vorschrift, bei Tatbegehung gegenüber einer Frau die doppelte Strafe zu setzen: 64 Pfund Heller, wenn sich jemand einen der „hohen Buße“ entsprechend zu bestrafenden Verstoß hat zuschulden kommen lassen⁶⁶⁷. Diese Doppelung der Strafe für Delikte gegen Frauen findet sich im wesentlichen⁶⁶⁸ in den Quellen der Zent Eberbach, und hier neben der zitierten Stelle im Rechtsbrauch in den Texten der Dörfer, die zur Herrschaft Zwingenberg bzw. Kellerei Lohrbach gehören⁶⁶⁹, wobei sich die Doppelung in den dörflichen Rechtsquellen auf die Sanktionsmöglichkeiten des dörflichen Gerichts beziehen. Möglicherweise hat diese Üblichkeit der Verdoppelung der Strafe für Vergehen gegen Frauen in den Dörfern der Herrschaft Zwingenberg und der Kellerei Lohrbach Einfluß auf die Sanktion auf Zentebene. Ein Grund dafür wird nicht genannt – eventuell spielt es eine Rolle, daß die Kriminalität gegenüber weiblichen Personen als wesentlich ungewöhnlicher, schwerwiegender und entsprechend härter zu bestrafen angesehen wird.

Die ausführlichste Beschreibung des zentlichen Systems der Sanktion mit Geldstrafen bietet der Rechtsbrauch der Zent Mosbach von 1602. Hier heißt es:

⁶⁶⁷ Ein umgekehrter Fall ist ansonsten nur noch aus der Zent Kirchheim zu beobachten. Hier heißt es in den kurpfälzischen Rechten von 1496 aus dem Ort Sandhausen: *Und sie ein dorfsfrevel 6 lb h, ußgescheiden was kleiner frevelen von frauwen verwirkt werden, die hat die gemein zu stroffen*; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 175, § 1.

⁶⁶⁸ Ein Dorfweistum von 1549 aus Lohrbach (Zent Mosbach) beschreibt gleichfalls die Doppelung: *Item ein frevel vor gericht ist 7 ½ ßd und einer frauen noch so viel* vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 128, § 26.

⁶⁶⁹ Vgl. diesbezüglich Kollnig, Eberbach, Nr. 17, § 5 (Fahrenbach Dorfweistum 1549), Nr. 46, § 10 (Gerichtsordnung für die fünf Dörfer auf dem Winterhauch 1507); Nr. 52, § 5 (Trienz Dorfweistum 1549); Nr. 53, § 5 (Trienz Kurpfälzische Rechte 1602).

Die frevel und bußen, darin die verbrechende und schuldige an solchen zentfüggerichten condemnirt und fällig erkannt würden, seind nach gelegenheit und umbstände der sachen und personen dreyerley.

Ein hohe bueß ist 33 pfd heller (...). Und gehet die eher nit, würdt aber selten ein so hohe bueß gesetzt.

Ein kleine hohe bueß ist 32 pfd heller (...).

Ein kleine frevel ist 15 ßd. (...). Dieße frevel ist die gemeinste, würdt etwann auch nach gelegenheit der sachen und personen zweyfach, 3fach, auch wohl höher gesetzt.⁶⁷⁰

In der Zent Mosbach findet sich sonach gar eine dreifache Stufung der Geldstrafe: Die „hohe Buße“ mit 33 Pfund Heller als höchstmöglicher Strafansatz, die „kleine hohe Buße“ mit den kaum geringeren 32 Pfund Heller und den „kleinen Frevel“ mit 15 Schilling Pfennig als die übliche Geldstrafe. Die „kleine hohe Buße“ entspricht ihrem Nennwert nach den hohen Bußen der Zenten Schriesheim und Eberbach. Der Rahmen ist hier in Mosbach noch weiter gespannt als in der Zent Eberbach, beträgt er doch von 15 Schilling Pfennig bis zu 33 Pfund Heller. Zwischen der Höhe der „hohen Buße“ und der „kleinen hohen Buße“ liegt nur ein Pfund Heller Unterschied. Es liegt damit die Annahme nahe, daß es hier wohl kaum darauf ankommt, durch die Höhe des Strafsatzes den „Unwert“ des Vorfalles zu definieren. Der Ausspruch der rugzentlichen Höchststrafe kommt ausweislich der Quelle selten vor. Üblich ist vielmehr die Verhängung des „kleinen Frevels“. Hier ist nun erstaunlich, daß innerhalb dieses Strafansatzes variiert werden kann. So wird offenbar nicht eine Strafe je nach Lage des Falles zwischen 15 Schilling Heller und 32 bzw. 33 Pfund Heller gefunden, sondern ausgegangen wird von der Summe des „kleinen Frevels“. Je nach „Gelegenheit der Sache und Person“ wird dieser einfach, zweifach oder auch dreifach verhängt. Dies leuchtet ein: Wenn sich ein Vorfall im Rahmen der Sanktion mit dem „kleinen Frevel“ bewegt, dann kann keine anders bewertete Strafe verhängt werden. Gleichwohl ist der Schwere oder auch der Verübungsform des Falles, der Person des Täters (z.B. Wiederholungstäterschaft) und der Begehungsform (vorsätzlich oder fahrlässig) und dergleichen mehr Rechnung zu tragen. Auch hier zeigt sich wieder, daß die Schöffen in der Rügegerichtsbarkeit durchaus nach eigenen Kenntnissen und Erfahrungen das Ermessen bei der Urteilsfindung ausüben müssen.

⁶⁷⁰ Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 10.

Der Ertrag aus den Geldstrafen steht grundsätzlich der Herrschaft zu. So heißt es im Schriesheimer Zentweistum, die „hohe Buße“ und der „Zentfrevel“ *seind unserm gnädigsten herrn zuegehörig*⁶⁷¹. Differenzierter ist das System in den Zenten Eberbach und Mosbach.

Im Rechtsbrauch von Eberbach (1602) wird bestimmt, daß der „große Frevel“ von 32 Pfund Heller zu 3/4 der Pfalz, also der Herrschaft zusteht, und das restliche Viertel den Richtern (Schöffen) zukommen soll. Der „kleine Frevel“ mit 1 Pfund Heller ist dem Schultheißen (als vorsitzendem Richter) zuzuteilen⁶⁷². Der Mosbacher Rechtsbrauch kennt folgende Verteilung: Die selten verhängte „große hohe Buße“ von 33 Pfund Heller *gebührt allein der herrschaft*. Wenn diese Strafe verhängt wird, werden noch zwei „Frevel“ zusätzlich erkannt, von denen je einer dem Schultheißen und einer dem Gericht zukommt. Ebenso wird verfahren bei der Verhängung der „kleinen hohen Buße“ von 32 Pfund Heller. Bei der Ansetzung des „kleinen Frevels“ wird zusätzlich zur Zahlung von zwei „Unrechten“ verurteilt, die sich wiederum Schultheiß und Gericht teilen⁶⁷³.

Die Rügegerichtsbarkeit mit der Geldstrafe als Sanktion erweist sich damit als von wesentlicher finanzieller Bedeutung⁶⁷⁴ für die Herrschaft, stehen ihr doch zumindest die hohen Geldbeträge ganz oder zum großen Teil allein zu. Das Einnehmen der Strafen wird zunehmend „professionell“ betrieben, und zwar mittels der Anwesenheit der Amtleute bei Abhaltung der Rugzenten. Von dem Procedere der Eintreibung der Straf gelder berichtet der Kirchheimer Zentgraf: Zur Freveltaidigung treffen die Amtleute ein, die sich das Protokoll ansehen und die Strafe ggf. erhöhen oder vermindern. Ist dies geschehen, so wird das Protokoll der „Gefällverweserei“ des Oberamtes zugestellt, die hernach die Strafen eintreibt⁶⁷⁵.

In dem Bericht des Zentgrafen findet sich auch eine weitere bemerkenswerte Ausführung: Ist ein Verurteilter zu wenig vermögend, um die Strafe zu bezahlen, kommt als „Ersatz“ ein Freiheitsentzug in Betracht, allerdings: *nur ganz arme trifft die turmstrafe*⁶⁷⁶. Doch ist dies eine Strafform, die dem 18. Jahrhundert zuzurechnen ist⁶⁷⁷; das Spätmittelalter kennt den Austausch von Geldstrafen, kennt das Gefängnis als Strafform nicht.

⁶⁷¹ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 7, § 2.

⁶⁷² Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 10.

⁶⁷³ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 10.

⁶⁷⁴ Vgl. dazu die Ausführungen von Gudian, Geldstrafrecht, S. 278 f.

⁶⁷⁵ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 1 c (S. 29).

⁶⁷⁶ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 13, § 1 c (S. 29).

⁶⁷⁷ Vgl. dazu unten Teil 2 Kapitel 2 III 4.

2. Die peinlichen Strafen

Die Zent kann als Blutgericht peinliche Strafen festsetzen. Sie kann zu Leibesstrafen verurteilen und gegenüber einem Täter auch die Todesstrafe⁶⁷⁸ aussprechen. In den zentlichen Rechtstexten ist davon selten und nur am Rande die Rede. Aus der Zent Schriesheim ist als Zuständigkeitsbestimmung der Zent erhalten: neben anderem alles, was *durch den nachrichter zu straffen* ist⁶⁷⁹. Aus Kirchheim ist die Rede davon, daß man den Henker ggf. aus Heidelberg oder der Zent Germersheim⁶⁸⁰ holen muß⁶⁸¹. Aus dem Mosbacher Rechtsbrauch ist zu erfahren, daß nach der Verurteilung der Täter vom Nachrichter ergriffen und zur Exekutionsstätte gebracht wird.

Die Quellen berichten bisweilen von der Pflicht, den Galgen und andere Gerätschaften aufzubauen. So heißt es im Eberbacher Rechtsbrauch (1602):

*Auch wann der galg wieder ufzubauen und leitern und andere bereitschaft darzu zustellen, ist die herrschaft am uncosten nichts zu geben schuldig, sonder was iederzeit deßhalben ufgehet, muß zum halbigen teil die statt Eberbach und den andern halben teil die zentdorf bezahlen.*⁶⁸²

In der Zent Mosbach sind Untertanen und Herrschaft von der „Baulast“ befreit:

*Der galg oder das hochgericht, wie auch räder und läitern, deßgleichen auch die schranken, innerhalb deren die richter zue gericht sitzen, wann die verfallen oder abgehen, müssen die inhaber und erbbestender des gutts, so von alters daß galgengutt genannt wurd und dem stift Moßbach zinßet oder pfachtet, uff ihren costen wider bauen und stellen und die läitern und anders von und zum galgen führen und die schranken uffschlagen, also die herrschaft oder zentundertanen und verwandten deßwegen ganz und gar keine beschwerden tragen oder daß geringste darbey tun dürfen. Allein ketten und streng werden auß des schultheißen amptsgefallen bezahlt und entricht*⁶⁸³.

⁶⁷⁸ Dazu allgemein Meurer, Artikel „Todesstrafe“; in: HRG V, Sp. 264 ff.

⁶⁷⁹ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nachträge Schriesheim, Nr. 238; ebenso die kurpfälzischen Rechte in Hemsbach, Laudenbach und Sulzbach; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 75, § 10.

⁶⁸⁰ Dazu Hans, Blutgericht, S. 5 ff.

⁶⁸¹ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 2.

⁶⁸² Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 11. Ebenso schon im Eberbacher Kellereiweistum von 1599; vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 10, § 20.

⁶⁸³ Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 14.

Hieraus ist zweierlei zu ersehen. Zum ersten, daß das Bereitstellen einer Richtstätte grundsätzlich zum Pflichtenkreis des Zentgerichts gehört und nicht etwa von seiten der das Gericht innehabenden Herrschaft bewerkstelligt werden muß. Auffällig ist aber vor allem ein zweites: Es ist die Rede vom Aufrichten von Galgen und anderen Richtgerätschaften – ein Indiz, daß diese nicht ständig in Bereitschaft gehalten, sondern nur bei Bedarf hergerichtet bzw. erneuert werden. Dies läßt darauf schließen, daß die Vollstreckung von leiblichen Strafen durchaus nicht „an der Tagesordnung“ ist, sondern einen besonderen Anlaß innerhalb der zentlichen Gerichtsbarkeit darstellt.

Eine Zuordnung der einzelnen Delikte zu bestimmten Vollstreckungsarten findet sich in den kurpfälzischen ländlichen Rechtsquellen hingegen nicht⁶⁸⁴. Diese geben nur Kunde davon, daß die peinliche Vollstreckung innerhalb der zentlichen Gerichtsbarkeit angesiedelt ist. Aufschluß und Normierung über Exekutionsformen und die Zuordnung zu bestimmten Verbrechen gibt erst die kurpfälzische Malefizordnung von 1582, in der sich unter anderem die folgenden Beispiele finden: Der Todschläger soll *durch das Schwerdt vom Leben zum Todt gebracht werden*⁶⁸⁵. Beim Mord, der durch besondere Vorgehensweise qualifiziert ist (in *fürsetzlicher Weiß einen ausspehen, berauben und ermorden*), soll, vor allem wenn solches mehrmals geschieht, die *ordentliche Straff deß Radts / auch das Schleiffen oder Streiffen mit glüenden Zwangen erkand werden*⁶⁸⁶. Beim Ehebruch soll der Mann mit dem Schwert und die Frau mit dem Wasser (Ertränken) gestraft werden⁶⁸⁷. Die Zauberei (und der allgemeine Glaubensabfall in Verbindung mit Satansbündnissen⁶⁸⁸) ist mit dem Feuertod zu strafen⁶⁸⁹. Hingegen wird die Todesstrafe abgelehnt für Wahrsagerei; diese soll mit Pranger, „Rutenaushauen“ und Landesverweis geahndet werden⁶⁹⁰.

Ausgesprochen vielschichtig wird der Diebstahl besprochen. Hier werden verschiedene Begehungsformen berücksichtigt, auch der Wert der gestohlenen Sache und die Häufigkeit des Verübens fließen in die Beurteilung ein⁶⁹¹. Es ist ein gestuftes Vorgehen vorgesehen:

⁶⁸⁴ Anders dagegen im Urteil des Eltviller Oberhofes für das Amt; vgl. unten Teil 3 Kapitel 2 II 1 b (6)

⁶⁸⁵ Vgl. Malefizordnung, XVI. Titul, p. 13.

⁶⁸⁶ Vgl. Malefizordnung, XVII. Titul, p. 13.

⁶⁸⁷ Vgl. Malefizordnung, XXX. Titul, p. 18’.

⁶⁸⁸ Dazu Levack, Hexenjagd, S. 37 ff.

⁶⁸⁹ Wie selten allerdings in Kurpfalz wegen Zauberei und anderer Delikte im Zusammenhang mit Hexerei und Ketzerei verurteilt wurde, hat schon in Teil 2 Kapitel 2 I 1 c (2) (a) Erwähnung gefunden.

⁶⁹⁰ Vgl. Malefizordnung, IX. Titul, p. 9-9’.

⁶⁹¹ Vgl. Malefizordnung, Titul XLII. und ff.

*Wan einer nicht über fünf rheinischer Gulden währt gestolen / und sonst nicht
ferrner verdächtig / so soll ein solcher zu Erstattung deß Diebstalls / un
Bezahlung des Atzes angehalten / und da er ein Eynländischer / und begüterter /
und nach Gelegenheit seiner Nahrung an Gelt / oder mit Verbitung ehrlicher
Gesellschaft / Entsetzung der Ehren und Ampter / Verbannung in die Gemarkung
und dergleichen / da er aber im Landt nicht begüetet / mit Verweisung desselben /
gestrafft werden.*

*Solte aber der Diebstall über fünf Gulden Rheinisch / und doch nicht zehen
Gulden währt seyn / wo ferrn dann nicht andere Umstände den Diebstall schwer
machen würden / soll gleichmessige Straff gegen einen Eynländischen begüeteten /
wie jetzt gemeldet / zum ersten mal fürgenommen / ein Außländischer aber / oder
nicht begüeteter / an Branger gestellt / und deß Landts verwiesen werden.*

*Im fall aber einer zum zweyté mahl abgriffen / und darüber zur hafft kommen /
auch beyde erste und ander Summa / über zehen Gulden Rheinisch nicht lauffen
würden / so soll man in mit Ruhten außhauen / und deß Landts verweißen.*

*So aber eine zum zweyten mal Diebstahls halben gestraffte mißthätige Person
ferrner / und zum dritten mal in gleicher Laster befunden / und dessen bekändlich
seyn / so soll dieselbige / wann der Diebstahl über zehen Gulden Rheinisch
antrifft / da es ein Mann / mit dem Strange / und so es ein Frawen / mit dem
Schwerdt oder Wasser / doch alles nach fleissiger Betrachtung deren hievor und
nachgesetzten Umständen / vom Leben zum Todt gericht werden.⁶⁹²*

Diese Strafformen sind durchaus für alle Blutgerichte, also auch die ländlichen Zentgerichte als Vollstreckungsorgane vorgesehen. Die Todesstrafe kommt nur bei schwersten Vergehen in Ansatz – dies kann gerade am Beispiel des Diebstahls gezeigt werden: Hier ist es für eine Verurteilung zum Tode notwendig, den Diebstahl regelrecht nachhaltig begangen zu haben.

Über die Vollstreckung der Todesstrafe enthält die Malefizordnung folgenden bemerkenswerten Titel, der manchen Mißstand aufdeckt:

Von etlichen Fällen / so sich vor und nach der Execution

⁶⁹² Malefizordnung, XLIII. Titul, p. 25-25’.

und Vollziehung der Endurtheil zutragen und begeben / wie es damit zu halten.

Es hat sich etwann in unsern Landen bey den peinlichen Rechtstagen begeben / daß ein Ubelthäter umb seiner Mißhandlung willen zum Todt verurtheilet / auch dem Nachrichten an die Handt gelieffert worden / Welcher hernach / als man in gebunden zur Richtstatt außgeführt / von einer leichtfertigen Weibs Person / dem Nachrichten unversehenlich vom Strick abgeschnitten / und zur Ehe begert worden / darauff auch der Verurtheilte der zuerkandten Straff entgangen.

Dieweil aber solches / zu executierung der heylsamen Justitien / nicht wenig verhinderlich / sonder auch mancher böser / leichtfertiger Bub sich darauff verlassen / und iederzeit ein unverschampteruchlose⁶⁹³ Person / zu solchem Werck sich brauchen ließ / Gelt zu wegen zu bringen / seyn vermöcht / So setzen / ordnen und wöllen wir / Vermög unserer geliebten Vorfordern an der Chur / außgangener gemeiner un sonderbarer Befehl / da sich ein solches in unserer Jurisdiction und Oberkeit begeben würde / daß unser Amptleut dasselb mit nichten gestatten / Sonder jederzeit der außgesprochenen Urtheil gebührliche Vollziehung thun lassen sollen.

Zum andern geschicht auch wol / daß in der Execution so mit dem Strang geschicht / der Strick bricht / welchs auß Ungeschicklichkeit deß Nachrichten / oder sonst verursacht wirt / Dannenhero auch etliche gezweiffelt / ob dieselbige / vom Strick abgefallene Mißthäter / zum Todt fürters zu bringen / oder bey Leben zu lassen / Diesem zweiffel zu begegnen / wöllen wir / daß alsbaldt durch den Nachrichten der Verurtheilte widerumb auffgehenckt / und also vom Leben zum Todt / laut ergangener Urtheil / gericht werde.

Furs dritt / tregt sich auch bißweilen zu / daß der Nachrichten in seinem Ampt / un der Execution fehlet / mit dem Schwerdt oder Strang ubel oder ungeradt richtet / darauff das umbstehendt Volck dem Nachrichten mit Steinwürffen / oder in andere wege also zusetzet / daß bißweilen derselb / sampt seinem Gesindt / todt geblieben / oder entlauffen müssen.

⁶⁹³ Sic! Zum alten Frauenrecht der Verurteiltenlösung siehe Erler, Artikel „Losbitten“, in: HRG III, 47 f.

Diweil sich aber dieses keines Wegs geziemet / und einem Unterthanen nicht zustehet / das jenig selbs zu rechnen / was einer Oberkeit zu straffen gebürt. So gebieten wir hiemit unsern Unterthanen / und jedermenniglich / so bey verfehlung des Scharff Richters seyn werden / daß sie sich aller Thätlichkeit gänzlich enthalten / so lieb ihnen ist unser Ungnad / und schwere Straff zu vermeiden / Dann wir den ungeschickten Nachrichter auch an Leib und Leben / und nach Gelegenheit der Sachen / für uns selbst straffen lassen gedencken.

Beschließlich sollen auch unsere Amptleut / so zu jeder zeit seyn werden / zu unserer Cantzley berichten / was einem jeglichen Mißthäter / so peinlich beclagt / und fürgestellt worden / zu Straff erkand / und wie die Execution und Vollstreckung ergangener Urtheil beschehen.⁶⁹⁴

Die untersuchten ländlichen Rechtsquellen lassen keinen Schluß darüber zu, ob und wie genau die Vorschriften der Malefizordnung eingehalten werden. Allein die Aussagen über das Vorhandensein von Galgen, Leitern und Rädern deuten darauf hin, daß die Todesarten durchaus „passend“ zu den Delikten gewählt werden können. Für die Zeit vor Erlaß der Malefizordnung läßt sich gleichfalls kein Bild über die peinliche Gerichtsbarkeit anhand der ländlichen Rechtstexte zeichnen. Es muß insofern davon ausgegangen werden, daß die Malefizordnung keineswegs nur „Neuland“ betreten hat, sondern vielmehr Vorhandenes und Geübtes kodifiziert, normiert, schriftlich fixiert und damit formalisiert hat.

Eines fehlt sowohl als Hinweis in den zentlichen Quellen als auch in der Malefizordnung: die Ablösbarkeit der peinlichen Strafe durch eine Geldsumme⁶⁹⁵. Ob und in welchem Umfang es dies gab, kann sonach nicht belegt werden.

⁶⁹⁴ Malefizordnung, LXX. Titul.

⁶⁹⁵ Vgl. dazu die Ausführungen von Holzhauser, Artikel „Geldstrafe“, in: HRG I, Sp. 1470 ff. für die Zeit ab Erlaß der Carolina.

3. Pranger, Rutenausstreichen, Landesverweis, Urfedschwur und Begnadigung

Pranger⁶⁹⁶, Rutenausstreichen und der Landesverweis wurden schon eben bei einigen Delikten als Strafform genannt. Auch in einigen der zentlichen Rechtsquellen finden sich Hinweise auf diese und weitere Sanktionsarten: Die Eberbacher Ordnung über die Verteilung der Zentkosten von 1575 nennt das Rutenausstreichen, den Landesverweis oder die Haftentlassung nach Urfehdschwur (eidliches Friedensversprechen)⁶⁹⁷. Das Eberbacher Kellereiweistum nennt das Rutenausstreichen, den Pranger, den Landesverweis und die Begnadigung⁶⁹⁸, im Mosbacher Rechtsbrauch ist es der Landesverweis⁶⁹⁹. Aus den Zenten Schriesheim und Kirchheim fehlen entsprechenden Hinweise. Erscheinen diese Sanktionsformen in der Malefizordnung als mögliche Bestrafung durch das Blutgericht (siehe oben die Abstufungen bei Diebstahl), so erscheinen sie innerhalb der bezeichneten ländlichen Rechtsquellen in einem anderen Kontext. Hier bilden sie nämlich die Alternative zu einem peinlichen Rechtstag mit möglicher Verurteilung zu einer Leibes- oder Lebensstrafe. So heißt es etwa in der Eberbacher Zentordnung über die Zentkostenverteilung:

(...) da ein mißtetige oder sonsten leichtfertige verdachtige person in haft kome, die hette gleich daß leben verwürkt oder nit, und uf unßern bevelch nit fur daß peinlich recht gestelt, sonder sonsten irgent mit rueten außgestrichen, deß lands verwießen oder den haft uf einen urpheden oder dergleichen erlassen würde (...)⁷⁰⁰.

Darauf folgt die Auseinandersetzung mit der Kostentragungspflicht, wenn die Person die in der Haft verursachten Kosten (*atz*) nicht begleichen kann.

Und ähnlich wird, gleichfalls im Zusammenhang mit der Kostentragungspflicht, im Eberbacher Kellereiweistum bestimmt:

Da aber ein solche mißtettige person in haft gezogen, es sey um die verwürkung beschaffen, wie sye wolle, und entweder mit rutten außgestrichen, an branger

⁶⁹⁶ Vgl. dazu Bader-Weiß / Bader, Der Pranger, S. 77 ff., sowie Kellenbenz, Artikel „Pranger“, in: HRG III, Sp. 1877 ff.

⁶⁹⁷ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 2 (S. 16).

⁶⁹⁸ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 9.

⁶⁹⁹ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 12.

⁷⁰⁰ Kollnig, Eberbach, Nr. 2 (S. 16 f.).

*gestelt, des lands verwisen oder allerdings begnadigt, aber doch nit peinlich angeklagt worden (...)*⁷⁰¹.

Schließlich der Mosbacher Rechtsbrauch, der die scheinbare Inkongruenz zwischen der Sanktionsform infolge einer blutgerichtlichen Verurteilung und der Sanktion ohne peinlichen Rechtstag auflöst:

*Wie sichs nun auß solchen zur canzley gelangten gütlichen und peinlichen examinibus und sonsten ingezogenen kundschaften befindet, darnach würdt befelch oder resolution, entweder die verhafte mit oder ohne leibs- und geltstraff zu erlasen und lands zu verweisen oder aber ein peinlichen rechtstag vor zent- oder landgericht anzusetzen (...)*⁷⁰².

Es ist zu unterscheiden: Das Zentgericht kann als Blutgericht eine Leibes- oder Lebensstrafe aussprechen, daneben kommen als Sanktionen – wie beim Diebstahl anhand der Malefizordnung gezeigt – auch der Pranger, das Ausstreichen mit Ruten und/oder der Landesverweis in Betracht. Voraussetzung dafür ist aber wiederum, daß der Fall überhaupt zur Verurteilung an das Blutgericht gelangt. Denn offenbar ist es möglich, daß nach der amtlichen Voruntersuchung des Falles und ggf. Anwendung der Tortur der Täter ohne eine peinliche Gerichtsverhandlung schon von seiten des Amtes entlassen wird – mit oder ohne Geldstrafe unter Landesverweis nach der Mosbacher Rechtsordnung, mit Pranger, Rutenausstreichen, Urfehdschwur und Landesverweis nach den Eberbacher Texten. In diesen Fällen spricht das Amt selber die Strafe aus, ohne das Blutgericht um ein Urteil zu bemühen. In der Malefizordnung findet sich keine Rechtfertigung für ein solches Vorgehen. Die zentliche Gerichtsversammlung wird sich aber darüber kaum beschwert haben. Denn zum einen wird auf diese Weise eine Verhandlung und Verurteilung überflüssig (mit möglicherweise notwendiger kostspieliger Aktenversendung), und zum anderen ist es für die Zent finanziell günstiger, wenn das Amt die Sache zuende bringt. Denn die Zent Eberbach etwa muß die Kosten des peinlichen Rechtstages allein tragen. Wird die Person allerdings anderweitig rechtlich verwiesen, so kann die Zent nur an der Kostentragung zur Hälfte beteiligt werden, wenn der Missetäter seine Haftkosten nicht bezahlen kann⁷⁰³ (Ordnung über die Zentkostenverteilung von 1575). Ähnliches berichtet das Eberbacher Kellereiweistum von

⁷⁰¹ Kollnig, Eberbach, Nr. 10, § 9.

⁷⁰² Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 12.

⁷⁰³ Vgl. Eberbach, Nr. 2 (S. 16 f.).

1599: Die Kosten des peinlichen Rechtstags müssen sich die Zent und die Stadt Eberbach teilen; wird der Täter schon vom Amt entlassen, so fallen die Kosten zur Hälfte der Herrschaft und zu je einem Viertel der Zent und der Stadt Eberbach an⁷⁰⁴.

4. Gefängnis

Eine Freiheitsstrafe als Sanktion kennt das Strafsystem des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit noch nicht. Die Gefängnisse dienen in dieser Zeit ausschließlich der Verwahrung des Täters für die Zeit der Untersuchung des Falles und (ggf.) der Vorbereitung der peinlichen Verhandlung. Diese Verwahrungshaft begegnet bereits in dem Weistum über die Allmend und die Vogtei Schauenburg von 1399⁷⁰⁵. Es wird hier von den Totschlägen, die in der Vogtei Schauenburg vorgefallen sind, berichtet. In diesem Zusammenhang heißt es:

*Zum ersten stale einr in der walkmuln zu Nuenburg duche von der ramen, der hieß Snode, der wart geantwurt gein Schauwenburg in den torn und hinge man yn zu Hendschuhßheim mit der rechten (...)*⁷⁰⁶.

Der Dieb wird sonach an die Vogtei überliefert und dort in den Turm gesperrt bis zu seiner Verurteilung zum Tod durch den Strang.

Dies findet sich auch noch im Eberbacher Rechtsbrauch von 1602. Hier heißt es über die malefizischen Taten: Diese seien *ie und allwegen uf die zent verwießen*, dort als *zentbare sachen verbußt und außgetragen oder aber alßbald nach gestalt der sachen die frevelhafte (Person) in gefängnuß eingezogen worden, wie das noch im üblichen herbringen ist*⁷⁰⁷. Wenn es also notwendig erscheint, den Delinquenten (etwa wegen der Schwere der Tat oder wegen Fluchtgefahr) festzuhalten, kann er in das Gefängnis eingeliefert werden; als Sanktion kann dies gleichwohl nicht gelten. Das Gefängnis befindet sich an der Zentgerichtsstätte, in der Stadt Eberbach⁷⁰⁸.

Ähnliches ergibt sich auch aus dem Mosbacher Rechtsbrauch von 1602. Hier heißt es über das Verfahren vor der Ansetzung eines peinlichen Rechtstages am Zentgericht: Der durch das Amt *den gütlichen oder peinlichen examinibus* unterzogene *verhafte* wird entweder entlassen

⁷⁰⁴ Vgl. Eberbach, Nr. 10, § 9.

⁷⁰⁵ Zu der Bedeutung dieses Textes bereits oben Teil 2 Kapitel 1 I 1 a.

⁷⁰⁶ Kollnig, Schriesheim, Nr. 9, § 17.

⁷⁰⁷ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 9.

⁷⁰⁸ Das geht aus dem rückblickenden Bericht von 1808 hervor; vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 8 (S. 32).

oder dem Blutgericht vorgestellt. Sollte es zu einem endlichen Rechtstag kommen, so sei dem Täter dieser einige Tage zuvor anzukündigen; bis dahin habe er *furbaß in einem leidlichen gefänknus oder verstrickung biß uf den rechtstag verhütet und inmittelst von den kirchendienern fleißig besucht und getröstet* zu werden⁷⁰⁹. Die in der Zent ergriffenen Übeltäter müssen sonach zwecks sicherer Verwahrung und zur Durchführung der Untersuchung des Falles nach Mosbach in das Gefängnis geliefert werden. Schwierigkeiten bezüglich dieser Pflicht der Untertanen gibt es offenbar in den drei Schefflenzdörfern, in denen Mainz eine starke Stellung einnimmt. Hier heißt es nämlich in einem Weistum aus dem 16. Jahrhundert:

Gefenknus und turmstraf.

*Item so einer gerurten dreier dörfer bishere mutwilliglich und freventlich gehandelt und verwirkt, das straffbar gewest, der ist nirgend anders hin dan in die turnstraff geen Mospach oder Lorbach geschickt und geführt worden.*⁷¹⁰

Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, daß der Fall in die Hände der kurpfälzischen hohen Gerichtshoheit gelangt. Auch hier wird deutlich, daß es sich um die Verwahrung des Täters handelt, nicht aber um eine Sanktion in Form des Freiheitsentzuges.

Die kurpfälzische Malefizordnung kennt eine Reihe von Vorschriften, die sich mit der Behandlung des zur Haft gebrachten Täters befassen⁷¹¹. Damit der zur Haft Gelieferte nicht allzulange *in Haft mit Unkosten erhalten* werde, solle die Untersuchung des Falles *unverzüglich und ohne zulassung langen Bedachts* vorgenommen werden⁷¹². Mit den Modalitäten des „Gefängnisaufenthaltes“ beschäftigt sich der II. Titul der Malefizordnung⁷¹³: *Von Gefängknussen / und wie dieselben / auch die zur Haft gebrachte Person zu halten. Die Gefängnisse sollen so eingerichtet sein, daß der Verhaftete nicht ausbrechen kann (und seine Unschuld nicht mit der Schuld deß Außbrechens beladen werde). Da die Gefängnisse vermög der einhelligen Rechts Lehr / nicht zur Straff / sonder allein zur Verwahrung der Verdächtigen eingerichtet seien und auch Unschuldige ins Gefängnis kommen könnten, wird verordnet, daß die Gefängnussen und Behälter jedes Orts / deren keins uber Manns tieff unter die Erde hinfüro gebauwet / rein und lüfftig gehalten / durch die darzu verordnete Personen zu rechter Zeit / und offt /*

⁷⁰⁹ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 12.

⁷¹⁰ Kollnig, Mosbach, Nr. 169, § 5.

⁷¹¹ Dazu sogleich. Die Gefangenenbefreiung wird in Malefizordnung, LXVIII. Titul, mit derselben Strafe geahndet, die der verhaftete Täter zu erwarten hat.

⁷¹² Vgl. Malefizordnung, III. Titul, p. 3.

⁷¹³ Zu diesem Komplex auch Kern, Gerichtsordnungen, S. 373 f.

*von allem Ungezieffer / Gestanck und Unrath geseubert werden sollen / damit die Gefangenen nicht in Krankheit fallen / Schaden nemmen / oder verderben / und also Ursach gewinnen / da sie für das peinlich Gericht geführt / und angeklagt / die Schwere der Gefengnuß anziehen / dannenhero Milderung der ordentlichen Straff (wie zwar etlich mal bißhero beschehen und erhalten worden) zu bitten / und zu erlangen / und also der wol verdienter ordentlichen Straff entgehen.*⁷¹⁴ Die geordnete Unterbringung im Gefängnis darf also keiner Strafe gleichen; vielmehr führt eine besonders schwere Haftsituation zur Milderung der ordentlichen Strafe. Die erträglichen Zustände im Gefängnis dienen damit letztendlich der Durchsetzung des öffentlichen Strafanspruchs.

Erst im 18. Jahrhundert kommt der Freiheitsentzug als reguläre Sanktionsform auf. Davon kündigt etwa die Hardtwaldordnung von 1785. Bei Waldschädigungen können bei erstmaligem Verstoß eine Geldbuße von 10 fl. oder 14 Tage Zentturm⁷¹⁵ auferlegt werden. Beim zweiten Verstoß sind sechs Wochen Zuchthausstrafe vorgesehen. Beim dritten Verstoß wird der Täter aus dem Ort gewiesen⁷¹⁶.

Für den Untersuchungszeitraum des 15. bis 17. Jahrhunderts ist festzustellen, daß der Freiheitsentzug als Strafe noch nicht eingeführt ist. Die Gefängnisse dienen allein der Unterbringung des Tatverdächtigen für die Zeit der Untersuchung des Falles; seine Inhaftierung darf auch von den äußeren Gegebenheiten einer Strafe nicht gleichen.

Die Freiheitsstrafe, die aufgrund der miserablen Bedingungen einer körperlichen Strafe gleicht, kommt in der Zeit des späten Mittelalters zunächst in den Städten auf; hier vor allem als lebenslange Freiheitsstrafe anstelle der Todesstrafe oder als kurze Inhaftierung bei leichteren Vergehen⁷¹⁷. Die ersten Zuchthäuser entstehen in England und in den Niederlanden zwar bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts⁷¹⁸, in die deutschen Städte gelangt der Zuchthausgedanke aber erst im 17. Jahrhundert⁷¹⁹. Erst ab dem 18. Jahrhundert⁷²⁰ entwickelt sich die Freiheitsstrafe zu einer Sanktionsform neben der Geldstrafe, der Arbeitsstrafe und der Todesstrafe.

⁷¹⁴ Vgl. Malefizordnung, II. Titul, p. 1'-2.

⁷¹⁵ Der Zentturm ist im Leimener „Bärentor“; vgl. Kollnig, Kirchheim, S. 25, Anm. 1.

⁷¹⁶ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 21, § 2.

⁷¹⁷ Dazu ausführlich Krause, Strafvollzug, S. 17 ff.

⁷¹⁸ Bei Krause, Strafvollzug, S. 30 ff.

⁷¹⁹ Die erste Gründungswelle betrifft Bremen, Lübeck, Hamburg, Kassel und Danzig; vgl. Krause, Strafvollzug, S. 38 ff.

⁷²⁰ Dazu Krause, Strafvollzug, S. 45 ff. Zur „Geburt des Gefängnisses“ vor allem Foucault, Überwachen und Strafen, S. 295 ff.

IV. Appellationsmöglichkeiten

Das Zentgericht ist nicht nur für die Blutgerichtsfälle, die im Zentgerichtsbezirk vorkommen, zuständig, sondern darüberhinaus auch für alle Fälle der Rügegerichtsbarkeit. Diesbezüglich ist eine Abgrenzung von der Kompetenz der Dorfgerichte notwendig. Denkbar ist zudem, daß das Zentgericht als höchstes ländliches Rechtsprechungsorgan diejenigen Fälle zu entscheiden hat, die in den dörflichen Gerichten nicht zur Zufriedenheit der Betroffenen ausgetragen werden können – mithin könnte die Zent als Appellationsgericht fungieren. Des weiteren ist zu fragen, ob und wohin von den Zentgerichten gegen dessen Urteile appelliert werden kann. Die Appellation ist ein Institut des römischen Rechts, das als ordentliches Rechtsmittel mit suspensiver und devolutiver Wirkung die Entscheidung des Falles durch ein höheres Gericht ermöglicht und in der Mitte des 15. Jahrhunderts in den weltlichen Prozeß eindringt⁷²¹. Durch die Übernahme in das kanonische Recht gelangt es im hohen Mittelalter in den deutschen Rechtskreis. Die Appellation stellt sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts neben das deutschrechtliche Urteilschelten, das regelmäßig an den Oberhöfen und Schöffenstühlen statthat. Voraussetzung für die Appellation ist das Vorhandensein eines Instanzenzuges⁷²². Im ländlichen Rechtsbereich der Kurpfalz existiert ein solcher Instanzenzug für die Rüge- und Malefizgerichtsbarkeit nicht. Es gibt grundsätzlich nur das eine zuständige Gericht. In Rügesachen kann dies das Dorfgericht oder das Zentgericht sein, in Zweifelsfällen können vielfach Oberhöfe angerufen werden. Für die Blutgerichtsbarkeit ist die Zent zuständig. Die „Appellationen“ an die Oberhöfe sind in aller Regel Anrufungen eines Gremiums zur Erlangung einer Rechtsauskunft oder eines Urteilsvorschlages⁷²³. Das kurpfälzische Hofgericht ist nur für wenige streng begrenzte Fälle in Strafsachen als Appellationsgericht anzurufen⁷²⁴. Gleichwohl befassen sich einige wenige der zentlichen und dörflichen Rechtsquellen mit dem Komplex der Appellation.

⁷²¹ Vgl. zu dieser Datierung Kern, Appellation, S. 117 f., der auch zu den Desiderata der Forschung sowie zur Problematik des Begriffs der Appellation Stellung bezieht. Zum „neuen“ Rechtsinstitut der Appellation auch Gudian, Appellation, S. 1 ff.

⁷²² Vgl. dazu Buchda, Artikel „Appellation“, in: HRG I, Sp. 196 f. sowie Buchda, Artikel „Berufung“, in: HRG I, Sp. 385 f.

⁷²³ Vgl. dazu Teil 2 Kapitel 3 II 1.

⁷²⁴ Vgl. dazu Teil 2 Kapitel 3 III.

1. Das Zentgericht als Appellationsgericht

Ganz überwiegend kann das Zentgericht nicht als Appellationsgericht angesprochen werden. Denn entweder gehen die Appellationen von den Dorfgerichten an einen Oberhof oder sie sind bei den herrschaftlichen Beamten vor Ort einzulegen⁷²⁵. Es gibt nur einige wenige Fälle, in denen ein Zentgericht als Appellationsgericht angesprochen wird. Eine Weisung der kurpfälzischen Rechte der Dörfer Hemsbach, Laudenbach und Sulzbach aus dem 16. Jahrhundert (Zent Schriesheim) nennt als Appellationsmöglichkeit den Oberhof in Weinheim oder die Zent⁷²⁶; hier bezieht sich die Appellation auf „alle“ niedergerichtlichen Fälle, also auch auf die Rügesachen, die in der dorfgerichtlichen Kompetenz stehen. Anders ist dies in der Zentordnung von Kirchheim (1490). Hier bezieht sich die Appellation an das Zentgericht nur auf die zivilrechtlichen Fälle, in denen zwei Parteien einander gegenüber stehen⁷²⁷. In der Zent Eberbach ist aus der Gerichtsordnung für die Dörfer auf dem Winterhauch (Herrschaft Zwingenberg; derzeit Herren von Hirschhorn) von 1507 zu hören, daß die Appellation vom Gericht der Fünfzehn (eine besondere Form des Oberhofes⁷²⁸) vor den Herren von Hirschhorn zu erfolgen hat⁷²⁹. Soweit in den dörflichen Rechtsquellen der Zent Mosbach von Appellation die Rede ist, hat diese regelmäßig vor die Amtleute zu erfolgen. Dies wird freilich vor allem in den Ortschaften angeordnet, in denen die niedergerichtliche Obrigkeit zwischen der Kurpfalz und einer anderen Herrschaft geteilt ist: In Auerbach⁷³⁰, Dallau⁷³¹ und Rittersbach⁷³² (Deutscher Orden) sowie in den drei Schefflenzdörfern⁷³³ (Kurmainz). Ausnahmen bilden insofern die Orte Neckarburken und Neckarelz, die im 15. und 16. Jahrhundert ganz der Kurpfalz zugehören. In Auerbach beispielsweise heißt es im Dorfrecht von 1569:

*Im fall sich einer einer urtel zu Aurbach beschwert und davon appelliren wollte, der muß /: so es keine centsache ist :/ für den commenturn zu Horneck und faut zu Moßbach appelliren. Und so die sachen von ihnen auch nit außgewiesen, wird es an beyde herrschaften selbst oder dero canzleyen, dahin es gehörig, gelangt.*⁷³⁴

⁷²⁵ Siehe dazu Teil 2 Kapitel 3 II 2 a (2) (aa).

⁷²⁶ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 75, § 12.

⁷²⁷ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 4, § 11.

⁷²⁸ Vgl. dazu Teil 2 Kapitel 3 II 5 b (1).

⁷²⁹ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 46, § 6.

⁷³⁰ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 91, § 18.

⁷³¹ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 104, § 6.

⁷³² Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 153, § 10.

⁷³³ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 169, § 4.

⁷³⁴ Kollnig, Mosbach, Nr. 91, § 18; gleichfalls so bestimmt im Dorfrecht von Rittersbach von 1569; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 154, § 15.

Sinn und Zweck dieser Appellationsbestimmung ist es, beiden Herrschaften gleichfalls die Gefälle aus der Gerichtssache zu erhalten. Denn es geht um eine genuin niedergerichtliche Sache, bei der sich beide Herrschaften die Erträge teilen. Wäre nun die Sache via appellationis an das rein kurpfälzische Zentgericht gelangt, so hätte der Deutsche Orden als hälftiger Gerichtsinhaber seinen Anteil verloren. Dem wird entgegengesteuert, indem die Sache an die Amtleute zur Entscheidung gelangen muß und von dort direkt an die Regierungen weitergegeben wird.

Die Appellation auf Dorfgerichtsurteile in den Dörfern Neckarburken und Neckarelz hat gleichfalls an die Herrschaft zu erfolgen. Dazu heißt es im Dorfweistum von Neckarburken (16. Jahrhundert):

Appellation.

*Item die urteilen, vorem gericht zu Burckheim ergangen, darin man beschwert ist, mögen appellirt werden fur den faut zu Mospach oder keller zu Lorbach, und wa sie das nach gelegenheit weiter hinweisen.*⁷³⁵

Und in der Beschreibung der kurpfälzischen Rechte von Neckarelz und Diedesheim (1582) heißt es unter Hinweis auf die Gebräuchlichkeit der Appellation:

Item die urteil, so vor dem richter zue Ellnz, Obrigkheim und Haßmerßheim ergehen, darin man beschwerd ist, mögen appellirt werden vor den faut zu Moßbach oder kellern zu Ellnz und wahien sie von ime nach gelegenheit und gestalt der sachen weiter gewiesen werden.

*Nota. Es zaigen die deß gerichts ane, daß etliche umb geringer sachen willen vor den junkern faut oder kellern zu appelliren unterstanden, sei bey weyland Pleickhar Landschaden, gewesenen faut, das hinfürters keiner under funf gulden die sachen betreffend vor ein faut mehr appelliren sollte, geordnet worden.*⁷³⁶

Die Appellation an die herrschaftlichen Beamten mag sich in den angesprochenen Orten daraus ergeben, daß diese nicht immer niedergerichtlich in kurpfälzischer Hand standen; Neckarburken und Neckarelz fallen nach Verpfändung an die Herren von Hirschhorn durch

⁷³⁵ Kollnig, Mosbach, Nr. 136, § 12.

⁷³⁶ Kollnig, Mosbach, Nr. 142, § 15.

die Herren von Weinsberg als Dorfinhaber erst im Jahr 1410 an die Linie Pfalz-Mosbach⁷³⁷; möglicherweise war es hier wichtig, die kurpfälzische Gerichtshoheit durch die einzige Appellationsmöglichkeit an die Amtleute zu festigen.

Als Voraussetzung für die Appellation wird die „Beschwerde“ des Appellanten durch das Urteil genannt, es muß also zu seinen Lasten gehen. Dies hat aber zumindest in den Dörfern Neckarelz, Obrigheim und Hasmersheim offenbar zu einer inflationären Zunahme der Appellationen an den Mosbacher Faut geführt, so daß dieser als *summa appellabilis* 5 Gulden einführt.

2. Die Appellation vom Zentgericht

Die Appellation vom Zentgericht wird nur in wenigen Texten thematisiert. Vor allem wird dies im Zusammenhang mit der Appellation an das kurpfälzische Hofgericht anzusprechen sein⁷³⁸. Eine Appellation in Strafsachen ist grundsätzlich ausgeschlossen⁷³⁹. Lediglich die beiden Rechtsbräuche aus den Zenten Eberbach und Mosbach von 1602 gehen auf die Appellationsmöglichkeit gegen zentgerichtliche Urteile ein. So heißt es im Eberbacher Rechtsbrauch im Zusammenhang mit der Rügegerichtsbarkeit:

*Und da sie uf die zent verwießen worden, haben die zentrichter des orts (...) die rügen vorzubringen (...), daruff dann clag und andwort, wie auch zeugen alßbald gehört und nach befindung die sach erörtert und die urteil ausgesprochen und von alters kein appellation davon verstattet worden.*⁷⁴⁰

In der Zent Mosbach hat es gleichwohl offenbar den Versuch gegeben, in Rügesachen gegen Urteile des Zentgerichtes vorzugehen; allerdings ist dies nicht mehr Usus:

Die appellation von den außgesprochenen urteilen in dießem gericht ist gar selten, befind sich auch uber ein oder 2 actus appellationis nicht, die von vielen

⁷³⁷ In Neckarelz sind die Verhältnisse noch komplizierter; vgl. dazu Kollnig, Mosbach, S. 306 für Neckarelz und S. 300 für Neckarburken.

⁷³⁸ Siehe dazu Teil 2 Kapitel 3 III 1.

⁷³⁹ Vgl. zu den Ausnahmen Teil 2 Kapitel 3 III 1.

⁷⁴⁰ Kollnig, Eberbach, Nr. 5, § 6.

*jahren vorgehen, bleibt demnach, waß erkannt würdt, dabey ietzo gemeinlich und folgt alßbald darauf die execution.*⁷⁴¹

Die Möglichkeit der Appellation, der Überprüfung des Urteils, ist demnach auch in Rügesachen gänzlich versagt. Dies entspricht der Vorstellung von der Eingliedrigkeit des Gerichtssystems⁷⁴²: Nur und ausschließlich das zuständige Gericht hat den Fall zu entscheiden.

⁷⁴¹ Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 9.

⁷⁴² Siehe Teil 2 Kapitel 3 II 1.

3. Kapitel: Dorfgerichtsbarkeit, Oberhöfe und Hofgericht

I. Die Dorfgerichtsbarkeit

Die kurpfälzischen Dörfer besitzen in der überwiegenden Zahl eigene Dorfgerichte¹. Diese bilden die unterste Stufe der ländlichen Gerichtsbarkeit im Territorialstaat. Vielfach stellen sie dabei ein Abbild der zentlichen Gerichtsbarkeit im kleineren Maßstab vor. So bestehen sie gleichfalls aus Schöffen als Urteilern und dem örtlichen Schultheißen als Vorsitzendem, es gibt einen Gerichtsschreiber und einen Büttel. Die Dorfgerichte sind für alles zuständig, was nicht vor das Zentgericht gehört. Von den Einzelheiten des Verfahrens berichten auch die dörflichen Quellen nur selten und ungenau. Die Sanktionen bestehen ausschließlich in Geld- oder Naturalleistungen; körperliche Strafen können auf dörflicher Ebene nicht verhängt werden.

Im Abschnitt über die Zuständigkeit der Zentgerichte konnte einerseits von einer genuinen Zuständigkeit der Zenten vor allem in Malefizfällen berichtet werden. Schwieriger gestaltete sich hingegen, nicht zuletzt aufgrund des Schweigens der Quellen, die Beschreibung der Rügegerichtsbarkeit. Hier war die Notwendigkeit der Abgrenzung von der Dorfgerichtskompetenz festzustellen. Es zeigte sich, daß es sich auch hinsichtlich der Rügen um einen Bereich handelt, der nicht fest bestimmt ist, der innerhalb der einzelnen Zent wie auch unter den verschiedenen Zenten variabel ist, der im Fall der Unsicherheit von der Zent oder von einem Oberhof festgestellt werden kann. Die niedere Gerichtsbarkeit bezieht sich nun – im „strafrechtlichen“ Kontext – auf alle Delikte oder Verstöße, die von ihrer Schwere die Schwelle der Zentbarkeit nicht erreichen. Daraus ergibt sich eine unübersehbare Masse an Vorkommnissen, die in dorfgewichtlichen Verfahren verhandelt werden. Dies kann sich auf Schädigungen von Gemeinschaftsgütern bis hin zu Beleidigungen und blutigen Schlägereien erstrecken; aber auch Verstöße gegen die gerichtliche Ordnung werden vorgebracht. Freilich mag die Frage gestellt werden, inwieweit es sich bei diesen Vorfällen um strafrechtlich erhebliche Sachverhalte handelt; vielfach wird sich vor allem eine Schnittstelle zum (frühen) Polizeirecht² finden. Diese Vorkommnisse aber gleichfalls in den Zusammenhang einer „strafrechtlichen“ Untersuchung zu stellen, ist aus den folgenden Überlegungen heraus

¹ Vielfach existieren neben (oder auch anstatt der Dorfgerichte) Hubgerichte. Diese werden aus der folgenden Untersuchung ausgeschlossen.

² Einführend dazu H. Maier, Artikel „Polizei“; in: HRG IV, Sp. 1800 ff. und Schmelzeisen, Artikel „Polizeiordnungen“, in: HRG IV, Sp. 1803 ff., der die Bedeutung der Polizeiordnungen als Quelle neuer Straftatbestände hervorhebt, Sp. 1806. Umfassend Unruh, Polizei, Polizeirecht und Kameralistik, S. 388 ff., insb. S. 403 ff.; siehe auch Kroeschell, Justizsachen und Polizeisachen, S. 57 ff.

statthaft: Eine klare Trennung von Zivilrecht, Ordnungs- und Polizeirecht sowie Strafrecht kennt das späte Mittelalter nicht. Auf Territorialebene wird diese Unterscheidung erst mit Erlaß von Landesordnung und Malefizordnung deutlich sichtbar³; und auch in der Folgezeit zeigt sich für den ländlich-zentlichen Raum ein Beharren auf dem Hergebrachten, das der Trennung der Sujets durchaus zuwiderläuft. Dies gilt erst recht für den dörflichen Bereich. Es kann daher ein Vorfall, der in der Neuzeit „eindeutig“ dem Polizeirecht zuzuordnen sein wird, den Beteiligten als zu rügendes Strafdelikt erscheinen und so behandelt werden. Dies führt zu einer weiteren Überlegung: Die Vorfälle, gleich ob sie im Vorwurf einer Beleidigung oder in der Säumnis der Gerichtspflicht bestehen, werden offenbar im selben Verfahren angebracht, nämlich gerichtlich gerügt. Es entscheidet darüber zudem dasselbe Gremium – und auch die Sanktionen deuten nicht auf eine Unterscheidung nach Rechtsgebieten hin. Es erscheint sonach durchaus angebracht, zur Aufarbeitung der dörflichen „Strafgerichtsbarkeit“ keine Trennlinie zu ziehen, sondern wiederum den Vorgaben der Quellen für die Thematik zu vertrauen. Es kann im Rahmen dieser Untersuchung freilich nicht geleistet werden, jedem Hinweis auf „dörfliches Strafrecht“ nachzugehen⁴. Dazu sind der Beispiele zu viele, und es sind diese auch willkürlich, folgen keiner Systematik, geben immer nur einen Ausschnitt preis, so daß Vollständigkeit hier ohnehin nicht möglich ist. Noch dazu kommt freilich, daß sich aus vielen Dörfern gar nichts über die niedergerichtliche Kompetenz⁵ erfahren lassen wird. Es soll sich daher im Abschnitt über die Zuständigkeit der Dorfgerichte auf einige plastische Beispiele aus den vier Zenten beschränkt werden, die einen Eindruck von der Bandbreite der dörflichen Gerichtsbarkeit zu vermitteln vermögen.

³ Die Malefizordnung bezieht sich ausdrücklich und ausschließlich auf das am Blutgericht zu verhandelnde Strafrecht; in der Landesordnung ist eine Policey-Ordnung enthalten.

⁴ Buchda, Artikel „Gerichtsverfassung“, in: HRG I, Sp. 1566, resümiert: „Die Dorfgerichtsbarkeit bedarf noch sehr der Aufhellung.“ Ein kleiner Schritt soll hier geleistet werden. Aber es führt doch nichts an der Erkenntnis Baders, Dorf II, S. 342 f., vorbei: „Auf keinem Gebiet dörflichen Rechtslebens begegnen wir größerem Durcheinander als auf dem der Gerichtsverfassung.“

⁵ Vgl. dazu Neef, Artikel „Niedergericht, Niedergerichtsbarkeit“, in: HRG III, Sp. 983 ff.

1. Vorkommen und Besonderheiten von Dorfgerichten

Aus der überwiegenden Zahl der kurpfälzischen Zenten angehörenden Orte wird vom Vorhandensein eines dörflichen Gerichtes⁶ berichtet, das die niedere Gerichtsbarkeit ausübt⁷. Dies läßt sich vor allem daraus erfahren, daß Rechtsquellen dieser Dörfer vorliegen, die aus den dorfgerichtlichen Gremien hervorgehen: Schöffen und Schultheiß treten in den dörflichen Rechtsquellen als Weistumgebende auf, die die dörflichen Rechte feststellen, vor allem aber der Herrschaft die Rechte weisen. Beispielsweise heißt es in der Handschuhsheimer Weisung der kurpfälzischen Rechte von 1496:

Uff mitwuch noch Medhardi⁸ anno 96 ist unsers gnedigsten hern oberkeit und gerechtigkeit zu Hentschußheim erkent und gewissen, auch siner gnoden zins und gefel, darzu siner gnoden guter doselbst ernüwt und befurcht worden durch die erberen Ulrich Ortelen, schulthißen, Endris Zymerman, Jacop Wymarn, Hensel Sybeln, geriechts- und gemeinslüt zu Hentschußheym, und Nasen Conraten, unsern gnedigsten hern wingartern, inmassen wie nochvolgt.⁹

Und es folgt als erster Weisungspunkt:

Item wisen sy unserm gnedigsten hern pfaltzgraven al geriechts oberkeit und sin gnod vor iren dorf- und geriechtsfursten und hern al hoh und nidder freveln zu strofen. Und ist ein dorfsfrevel 10 pfd. hl.¹⁰

Grundsätzlich besitzt jedes zentliche Dorf ein Gericht, das als Weisungs-, vor allem aber als Rechtsprechungsorgan fungiert. Bisweilen findet es sich aber auch, daß zwei Dörfer ein gemeinsames Gericht besitzen¹¹. Ein Beispiel für eine gemeinsame Gerichtshaltung bieten die Orte Hockenheim und Reilingen: *Item die zwey dorf Hockenheim und Rutlingen ist eyn*

⁶ Für den untersuchten Raum darf man mit Bader, Dorf II, S. 343, von Dorfgerichten sprechen, da die Dorfgemeinde in ihnen den Gerichtsverband, die Rechtsgenossenschaft von Urteilern und Gerichtsunterworfenen bildet. Zur Organisation des Dorfes als Rechtsverband auch Goetz, Leben im Mittelalter, S. 132 ff., 135; Willoweit, Verfassungsgeschichte, S. 102 ff. sowie Spieß, Bäuerliche Gesellschaft, S. 384 ff.

⁷ Das Vorhandensein eines dörflichen Gerichtes in einem zentangehörigen Ort bildet den Grundsatz, dem hier keine Beispiele unterlegt werden sollen; es ist schlichtweg fast überall der Fall. Eingegangen werden soll vielmehr auf einige der wenigen Ausnahmen.

⁸ 8. Juni.

⁹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 51, Prolog.

¹⁰ Kollnig, Schriesheim, Nr. 51, § 1.

¹¹ Vgl. dazu auch Bader, Dorf II, S. 351.

*gericht (...)*¹². Auch die Dörfer Oftersheim und Schwetzingen, die der Zent Kirchheim zugewiesen sind, besitzen ein gemeinsames Gericht. Dies entwickelt sich aber erst im späten 15. Jahrhundert; zuvor sind auch hier zwei getrennte Gerichte vorhanden. 1496 heißt es in Oftersheim nämlich:

Item erkennen unsern gnedigsten hern vor ieren hern zu verbieten und zu gebieten, auch schulthis und geriecht zu setzen und entsetzen, dan es sie etwan vor 12 joren ein geriecht by ine gewest, aber abgestellt, also das sy jetzunt gon Schwetzingen ans geriecht gen müssen, es sie auch jetzt auß ine einer gon Schwetzingen ans geriecht gekorn.^{13/14}

Der Ort Sulzbach, der gemeinsam mit Hemsbach und Laudenschlag über Jahrzehnte der Kurpfalz durch den Bischof von Worms streitig gemacht wird, besitzt kein eigenes Gericht, sondern holt gen Hemsbach in ein gerichtszwang. *Item ist heerbracht, daß alweg auß Sultzbach drey zum gericht gen Hemsbach erwölt werden*¹⁵.

Daß ein solch gemeinsames Dorfgericht auch unabhängig von der Zugehörigkeit zu derselben Zent existieren kann, beweist die Weisung der kurpfälzischen Rechte (1496) der Ortschaft Maisbach, das ins Gericht nach Nußloch geht, für welches es heißt: *Item sy gehoren uff die zent Rorbach und sint schuldig als ander, al gehorsamkeit dohien zu tun.*¹⁶ Nußloch gehört also der Kirchheimer Zentgerichtsbarkeit an. Für Maisbach aber ist bestimmt: *Item sy gehoren under den gerichtsstab gen Nußloch, aber in zentbaren Sachen uff die zent Meckeßheim*¹⁷.

Vielfach geht es um die Festlegung der aus jedem Ort zu entsendenden Schöffenzahl. Die Anzahl der Schöffen erfahren wir für das gemeinsame Gericht von Neckarelz und Diedesheim. Dieses bestand im Jahre 1582 offenbar aus zwölf Gerichtsleuten, denn es

¹² Kollnig, Kirchheim, Nr. 223, § 1 (Gerechtigkeit des Schloßes Wersau von 1494). Die Königsburg Wersau und die Orte Hockenheim und Reilingen fallen erst nach der Schlacht bei Seckenheim (1462) ganz an Kurpfalz; vgl. Kollnig, Kirchheim, S. 256 f.

¹³ Kollnig, Kirchheim, Nr. 136, § 1. Aus der Schwetzinger Weisung von 1496 vom selben Tag gibt es kein Pendant zu dieser Bestimmung; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 186.

¹⁴ Möglicherweise tragen diese Regelungen schlichtweg praktischen Gesichtspunkten Rechnung. Hockenheim und Reilingen gehören zur Königsburg Wersau, fallen nach verschiedentlichen Verpfändungen und Veräußerungen erst 1462 ganz an Kurpfalz, wo sie der Zent Kirchheim eingegliedert werden; diese Neuordnung läßt sich sicherlich einfacher mit nur einem Gericht für zwei Orte und eine Burg bewerkstelligen als mit drei getrennten Positionen. Oftersheim ist von der Einwohnerzahl her nicht einmal halb so groß wie Schwetzingen (nämlich im Jahr 1439: 95, 1577: 190 Personen im Gegensatz zu Schwetzingen mit 249 bzw. 385 Einwohnern; (vgl. Kollnig, Kirchheim, S. 165 und 207); eine Zusammenlegung wird zudem durch die räumliche Nähe der Orte begünstigt.

¹⁵ Kollnig, Schriesheim, Nr. 157, §§ 2 und 3 (o.D.)

¹⁶ Kollnig, Kirchheim, Nr. 129, § 1.

¹⁷ Kollnig, Nachtrag zu Meckesheim, Schriesheim, Nr. 170, § 1.

werden neun personen zu Ellnz und drei personen zu Diedeßheim zu gerichtsschöffen erkieset und verordnet¹⁸, wie die Weisung der kurpfälzischen Rechte für Neckarelz und Diedesheim dieses Jahres mitteilt. Im Dorfrecht von 1602 für Diedesheim läßt sich dieser Befund schon nicht mehr so klar herauslesen, denn hier heißt es nur, daß *daß gericht zu Necker Elz, so mit eines teilß inwohnern zu Düdeßheim besetzt wirdt*¹⁹.

Erheblich komplizierter werden die Regelungen für diejenigen zusammengelegten Dorfgerichte, in denen mehrere Herrschaften die Dorf- und Dorfgerichtsherrschaft innehaben. Die Gerichte von Farnbach und Trienz (Zent Eberbach) beschicken sich gegenseitig mit Urteilern. Aus den Dorfweistümem von 1549 heißt es diesbezüglich:

Farnbach.

(...)

Besetzung des gerichtts.

Item das Farnbacher gericht wirt zum teil besetzt auß Trientz, nemblich sein zu Farnbach 5 richter und zu Trientz vier richter.

*Item es werden gewonlich zwen oder drey pfalzgrevischer oder hirschhornischer richter auß Farnbach zum Trientzer gericht gezogen nach gelegenheit.*²⁰

Trienz.

(...)

Besatzung des gerichtts.

*Item das gericht zu Trientz wirt auß zweien flecken besetzt und gehalten, nemblich gibt Farnbach zwey oder drey richter, die pfalzgrevisch sein, sovil dan die notturft erfordert, und dan Trientz vier richter.*²¹

Hinter dieser Gerichtsbesetzung steht erkennbar die lokale Herrschaftsstruktur. Während Farnbach hälftig von Kurpfalz und Hirschhorn besessen wird, ist Trienz rein kurpfälzisch – diese Spannungslage soll sich auch in den dörflichen Gerichten widerspiegeln. Eklatant deutlich wird dies bei der Frage der Stabhaltung des Schultheißen im Gericht: In Farnbach

¹⁸ Kollnig, Mosbach, Nr. 142, § 4.

¹⁹ Kollnig, Mosbach, Nr. 119, § 7.

²⁰ Kollnig, Eberbach, Nr. 17, § 3; So wird es auch in den Farnbacher Weistümem von 1557 und 1602 bestätigt; vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 18, § 4 und Nr. 19, § 2.

²¹ Kollnig, Eberbach, Nr. 52, § 2.

wechseln sich der hirschhornische und der pfalzgräfliche Schultheiß in dieser Aufgabe ab²², in Trienz wird eine Regelung dazu mangels Notwendigkeit nicht getroffen. Allerdings sendet Trienz seinen Schultheißen nach Fahrenbach als Stabhalter in das Gericht²³.

Die Diskrepanz der Regelungen für Fahrenbach, daß dieses nämlich zwei oder drei pfalzgräfliche oder hirschhornische Hintersassen an das Trienzer Gericht schicken kann, während das Trienzer Weistum ausdrücklich nach zwei oder drei pfalzgräflichen Richtern verlangt, gründet sonach in der Herrschaftssituation. So ist die kompromißhafte Lösung in Fahrenbach, daß also entweder kurpfälzische oder hirschhornische Untertanen in das Gericht gen Trienz geschickt werden können, freilich daraus zu schließen, daß auch die hirschhornische Herrschaft ihre Gerichtsrechte wahrnehmen, eventuell auf Trienz ausdehnen will. Ebenso ist die Trienzer Regelung zu verstehen, in der die Sicherung der rein kurpfälzischen Gerichtsherrschaft erblickt werden kann.

Äußerst anspruchsvoll ist die Regelung für die zwei Gerichte der vier Weiler Robern, Balsbach, Wagenschwend und Krumbach (Zent Mosbach), die mit Ausnahme des allein kurpfälzischen Krumbach in geteilter Ortsherrschaft von Pfalz und Hirschhorn stehen²⁴. Aus dieser Ordnung erhellt, daß trotz der Zusammenlegung der Gerichte sich die einzelnen Ortschaften gleichwohl als je eigene Gerichtsgemeinschaft betrachten. In den dem Pfalzgrafen gewiesenen Rechten für die vier Stätten heißt es über die

Gerichtsordnung der vier weiler: Erstlich sollen hinfure in den vier weilern zwey gericht besetzt werden von beiden herrschaften, nemblich zu Robern und Krumpach eins und zu Ballspach, Wachengeschwindt das ander, also das zu Robern zu demselben gericht sechs man gegeben werden sollen, von jeder herrschaft drey man, und darnach Krumpach allein meins gnedigsten herrn ist, sollen daselbst auch drey man gesetzt werden, also das gericht mit neun personen besetzt wird. Und solch gericht soll zu Robern gehalten werden. Das ander zu Wachengeschwindt und Ballspach belangend soll zu Ballspach sechs man, von jeder herrschaft drey man, gegeben und zu Wachengeschwindt vier, jeder herrschaft zwen. Solches gericht soll zu Ballspach gehalten und das gericht mit zehen personen besetzt werden²⁵.

²² Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 17, § 4.

²³ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 52, § 3.

²⁴ Kollnig, Mosbach, S. 369 und Nr. 157, § 1.

²⁵ Kollnig, Mosbach, Nr. 158, § 14.

Deutlich wird an dieser Regelung, die oberflächlich betrachtet die Anzahl und Herkunft der Urteiler bestimmt, daß hinter ihr das Bemühen der Herrschaften steht, die eigene Rechtsposition abzubilden, zu festigen, zu sichern und auszubauen. In Vorkommen und konkreter Gestaltung der Dorfgerichte spiegelt sich somit die territoriale Strukturierung wieder.

2. Stätten und Termine der Dorfgerichte

Das Dorfgericht tagt an einem bestimmten Ort innerhalb des Dorfes oder innerhalb der dorfzugehörigen Gemarkung. Die Gerichtstage finden regulär zumeist an drei oder vier festgesetzten Tagen im Jahr statt. Die Variationsbreite ist hinsichtlich der Stätten und Termine außerordentlich breit.

a) Die Gerichtsstätten

Nur wenige Nachrichten sind über die Gerichtsstätten in den untersuchten Quellen der niederen Gerichte enthalten; diese beziehen sich ausschließlich auf Hubgerichte²⁶ und damit nicht auf die hier zu untersuchenden Dorfgerichte. Grundsätzlich muß daher an dem bekannten Bild festgehalten werden, daß die Gerichtsgemeinde wohl ursprünglich unter freiem Himmel, vor allem im Wald, an einzelnen Bäumen, Wiesen, Brücken, Anhöhen oder großen Steinen, jedenfalls aber an einem öffentlichen, d.h. allen Gemeindemitgliedern zugänglichen Platz, getagt haben mag²⁷.

²⁶ Aus Neckarau (Zent Kirchheim) hören wir aus einem Hubgerichtsweistum von 1613, daß *alle jahr auf Martini auf dem veld under einem baum, welcher der gerichtsstuel genant*, das Hubgericht gehalten wird; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 116, § 3. Und den zu gewärtigenden Wetterverhältnissen wird folgende Bestimmung eines Feudenheimer Hubgerichtsweistums von 1546 (Zent Schriesheim) gerecht, nach dem der Herr des Hubhofes, nämlich die Domherren von Worms, *gen Feüdenheim ein gemein hauß bawen sollen dem hübnner, das der hübnner seinen rechtspruch möge weißsen vor regen und wind*; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 38, § 2. Und auch der „klassische“ Fall der Gerichtshegung unter einer Dorflinde²⁶ läßt sich anführen: *Im jahr zwey mal (...) an dem gewöhnlichen ort, nemlich under einer linden daselbst zu Roborn*, tagte das kurpfälzische Gericht der wüsten Güter, das aus Rittersbach, Limbach, Laudenberg, Grunbach und Wagenschwend, die die sog. wüsten Güter innehatten, beschickt wurde; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 159, § 2; zur Dorflinde auch Kramer, Artikel „Dorflinde“, in: HRG I, Sp. 774 f.; Christ, Dorflinden, Sp. 71 f.

²⁷ Kroeschell, Dorfgerichtsplätze, S. 101 ff.; Hülle, Artikel „Gerichtsstätte“, in HRG II, Sp. 1550 f.; Grimm, Rechtsaltertümer II, S. 411 ff.

b) Die Gerichtstermine

Für die Aburteilung und Entscheidung der Rechtsfälle, die der niederen Gerichtsbarkeit angehören, hat das Dorfgericht zusammenzutreten und diese zu verhandeln. Dies geschieht einerseits in regulärer, mehrmals zu festbestimmten Zeiten im Jahr stattfindender Terminierung; andererseits kann aber auch ein Gerichtstag bei bestehender Notwendigkeit angesetzt werden: Zu unterscheiden ist zwischen gebotenen und ungebotenen Gerichtstagen. Die ungebotenen Gerichtstage sind die von vornherein feststehenden Tage der Gerichtsversammlung, also diejenigen Termine, deren Abhaltung nicht durch ein bestimmtes Ereignis „geboten“ ist. Die gebotenen Gerichtstage wurden je nach Bedarf des Falles außerhalb der feststehenden Gerichtstage vom Schultheißen angesetzt, *so dick die notdurft herstet*, wie es in einem Hohensachsener Weistum von 1517 (Zent Schriesheim) verbürgt ist²⁸. Der Rechtssuchende wird sich in diesem Fall an den Schultheißen mit der Bitte um Gerichtshaltung gewandt haben.

Die ungebotenen Gerichtstage finden mehrmals im Jahr statt, die Zahl schwankt zwischen zwei- und viermal. Berechnet wird der genaue Termin ab dem Feiertag eines bestimmten Heiligen. Laut einem Weistum von 1517 für Hohensachsen (Zent Schriesheim) findet das ungebotene Gericht zweimal jährlich statt, nämlich *eins nach St. Georgen, des heyligen ritters, tag und daß andere zue St. Martinstag*²⁹, also nach dem 23. April und zum 11. November. In Ilvesheim (Zent Schriesheim) tritt man ausweislich des Dorfweistums von 1595 dreimal jährlich als Gericht zusammen, nämlich am *negsten dienstag nach Jörgentag, den nächsten dinstag nach Bartholomei* und als Ruggericht den *negsten dinstag nach Martini*³⁰, also nach dem 23. April und 24. August und zum 11. November. Dem Ilvesheimer Dorfrecht von 1606 zufolge haben sich die Termine aber geändert, so daß das Gericht an folgenden Tagen sich einfindet: *nemblichen die drey nehiste dienstag nach trium regum, Georgy und Bartholomy*, sonach zum Fest Dreikönig am 6. Januar, zum 23. April und zum 24. August³¹.

Die vernünftige Erwägung, in jeder Jahreszeit bzw. in jedem Viertel des agrarischen Wirtschaftsjahres ein Gericht abzuhalten, läßt sich besonders gut aus einem Lohrbacher

²⁸ Kollnig, Schriesheim, Nr. 79, § 8.

²⁹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 79, § 8.

³⁰ Kollnig, Schriesheim, Nr. 82, § 8.

³¹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 84, § 4. Eine Unterscheidung nach „einfachem“ Gericht und Ruggericht wird hier nicht mehr genannt; möglicherweise ist der Ruggerichtstermin im November weggefallen, weil eine Verfahrensänderung stattgefunden hat. Dies mag folgenden Hintergrund haben: An den in der Quelle von 1595 genannten zwei Gerichtstagen finden die Gerichtsverhandlungen statt, hier werden die vorgebrachten Fälle entschieden; möglicherweise geht es hier auch um zivilrechtliche, weniger um deliktische Belange. Im Gegensatz dazu wird das dörfliche Ruggericht nur an einem Tag im Jahr gehalten. An diesem werden wohl die im Laufe des Jahres angefallenen Vorfälle, die zu rügen sind, vorgebracht. Hier mag es dann auch zu der Scheidung in Rügesachen der dörflichen und zentlichen Gerichtskompetenz gekommen sein. Genaueres läßt sich dem Text nicht entnehmen; es muß sich hier sonach mit einer Hypothese beholfen werden.

Dorfweistum (Zent Mosbach) aus dem Jahr 1549 ersehen. Demzufolge tritt das *Selbstbotengericht zu Lorbach* wie folgt zusammen: *das erst uff nechsten montag nach liechtmeß, das ander uff montag nach Philippi und Jacobi, das drit uff montag nach Bartholomei, das viert uff montag nach Symonis und Judae*³², also am 2. Februar, 1. Mai, 24. August und 28. Oktober. Und auch das gemeinsame Gericht von Robern, Balsbach und Wagenschwend (Zent Mosbach) versammelt sich einmal im Quartal, nämlich *uff Michaelis, Johannis, Trium Regum und Georgy*, also am 29. September, 24. Juni, 6. Januar und 23. April³³.

Weniger genau bestimmt das 1490 gewiesene Dorfweistum von Hemsbach (Zent Schriesheim) die Gerichtstage, hier ist nur von *daß sie daselbst jars halten vier ungebotten gericht* die Rede³⁴; die Gerichtsordnung von Strümpfelbrunn des Jahres 1543 (Zent Eberbach) kennt gar nur *drey offen und ruggericht jar(lich)*³⁵. Auffällig ist bei diesen letztgenannten Stellen wiederum, daß sie Rechtsquellen aus Dörfern entstammen, in denen die herrschaftlichen Kompetenzen umstritten sind. Hemsbach, der kurpfälzischen Zent Schriesheim zugehörig, hat als Dorfgerichtsherren den Bischof von Worms, der dem Kurpfälzer die Landesherrschaft streitig macht. Die Gerichtsordnung von Strümpfelbrunn, die für die fünf Dörfer auf dem Winterhauch ergeht, wird von der Herrschaft Zwingenberg (im Besitz der Herren von Hirschhorn) gegeben, die gleichfalls die Zenthoheit von Kurpfalz zu beschneiden bemüht sind. Aus vielen Orten, die der kurpfälzischen Zent- und Dorfherrschaft unterstehen, sind hingegen die genauen Termine benannt. Daher kann die Überlegung nicht uneingeschränkt Platz greifen, eine Mitteilung der Termine werde unterlassen, da diese den Beteiligten bekannt sind. Dies wird auch in den ausschließlich Kurpfalz zugehörigen Orten nicht anders gewesen sein. Die Kenntnis der Termine macht aber den Zugriff auf die zentpflichtigen Fälle leicht. Je unklarer dagegen die Verhältnisse auf den Dörfern gehalten werden, desto schwieriger ist es für die Landesherrschaft, einzugreifen und auf der Rechtseinhaltung zu bestehen. Wenn nämlich bekannt ist, an welchem Termin die dörfliche Gerichtsgemeinde sich zur Verhandlung der Fälle und zum Rügen der Vorfälle zusammenfindet, dann fällt ein Einschreiten und Korrigieren leicht. Wird dies aber verdunkelt, ist es denkbar, daß etliche zentpflichtige Rügesachen auf dem dörflichen Gericht

³² Kollnig, Mosbach, Nr. 128, § 16.

³³ Kollnig, Mosbach, Nr. 161, § 3 (Anfang 17. Jh.).

³⁴ Kollnig, Kirchheim, Nr. 240, § 1.

³⁵ Kollnig, Eberbach, Nr. 48, § 1.

ausgetragen werden – mit dem finanziellen Vorteil für die Lokalherrschaft, die die Gefälle einzieht.

Eine erstaunliche Vermengung der Anordnung von gebotenen und ungebotenen Gerichtstagen findet sich im Wiesenbacher Weistum von 1512 (benachbarte Zent Meckesheim): Dieses bestimmt nämlich, daß im Jahr sechsmal Gericht gehalten werden soll, deren *sollen sie die drey ersten gericht ungebotten halten*³⁶, genaue Termine stehen hier nicht fest, doch scheint aus der Festlegung der Pflicht des Abhaltens dreier gebotener Gerichte, ohne den zu verhandelnden Fall vorher feststellen zu können, das Bedürfnis nach der Möglichkeit rascher Aburteilung auftretender Fälle zu sprechen. Dieser Erwägung entspricht auch, was aus einem im Jahr 1618 ergehenden Vergleich zwischen den aus Heidelberg und Neuenheim in das Neuenheimer Gericht kommenden³⁷ Gerichtspersonen ersichtlich wird. Dort heißt es nämlich über die anzuberaumenden Gerichtstage: (...) *weilen auch eine notdurft sein will, das man zue abhelfung und gebührender decision der vorfallenden geschäften das jahr über ordentliche gerichtstag halte, alß sollen fürterhin alle sechs wochen solche gerichtstäge gleichwohl mit des schultheißen daselbsten vorbewußt, welcher selbige keineswegs zue verhindern ohnfehlbarlichen gehalten*³⁸.

Die Entwicklung hin zu einem fast ständig tagenden Gericht läßt sich ablesen aus einem Artikel einer Hockenheimer Dorfordnung aus dem Jahr 1741, nach der *alle 14 tåg oder längstens alle monat ein ordentlicher gerichtstag mit führung eines ordentlichen protocolls aller vorgenommenen sowohl herrschaftlichen gerichts- und gemeinen sachen, alß die klagende partey gestalter sachen zu vernehmen und judicialiter zu entscheiden gehalten werden*³⁹.

Die Formierung einer fast permanenten Gerichtshaltung hängt eng mit der Entwicklung der zentlichen Rügegerichtsbarkeit zusammen. Von dieser konnte schon dargestellt werden, daß aufgrund der Anordnung in der Landesordnung auf den Dörfern Protokolle über die geschehenen Vorfälle geführt werden sollen, die dann nur noch bei der Zent einzureichen und dort zu verrecken sind. Dies führt zu einer völligen Abwertung der Aufgaben der Schöffen. Als Vorstufe dieser Vorgänge im Zentruggericht wird das Verfahren auf den Dörfern

³⁶ Kollnig, Schriesheim, Nr. 175, § 4.

³⁷ Zu dieser Konstellation vgl. Kollnig, Schriesheim, S. 223.

³⁸ Kollnig, Schriesheim, Nr. 124, § 3.

³⁹ Kollnig, Kirchheim, Nr. 69, § 2.

gleichfalls formalisiert: Die Vorfälle werden häufig, wenigstens monatlich, dem Dorfschultheißen zugetragen; dadurch kommen weniger in Vergessenheit, als wenn die Rügen nur vierteljährlich oder noch seltener vorgebracht werden. Der Schultheiß läßt die Sachen protokollieren; diese werden je nach gerichtlicher Zuständigkeit im Dorfgericht judiziert oder eben an das zentliche Rügegericht weitergeleitet.

Im Laufe des 17., spätestens im 18. Jahrhundert hat die Formalisierung des Prozesses damit auch die unterste Ebene der ländlichen Gerichtsbarkeit erreicht.

3. Vorgänge am Dorfgericht

Die Vorgänge an den dörflichen Gerichten sind vielfältig: Sie dienen nicht nur der Gerichtshaltung, sondern die Gerichte sind auch für Weisungen und Kundschaften zuständig. Ein kurzer Überblick soll die Vielfältigkeit des dörflichen Rechtslebens darstellen, freilich ohne auch nur im mindesten Vollständigkeit zu beanspruchen.

a) Rechtsprechung

Das dörfliche Gericht interessiert im Rahmen der vorliegenden Untersuchung vor allem als Jurisdiktionsorgan. Es ist zuständig für eine Reihe dem Zivilrecht zuzuordnender Rechtsfragen, in denen sich zwei streitende Parteien gegenüberstehen⁴⁰, aber auch für „strafrechtlich“ erhebliche Belange, die im Wege der Rüge im Dorfgericht vorgebracht werden. Wesentlich ist immer die Abgrenzung von der Zentgerichtsbarkeit.

b) Weisungen und Kundschaftungen

Das Dorfgericht wird aber auch in Anspruch genommen, wenn es um die Feststellung, die Weisung der dörflichen und herrschaftlichen Rechte geht. Dazu kommt, daß im Dorfgericht Kundschaftungen durchgeführt werden. Die Weisungen geschehen in der Regel im Rahmen einer Vorlage bestimmter Fragen und der Antwort des Gerichtes. Dies kann sich zentweit abspielen, wie dies vor allem die Weisungen der kurpfälzischen Rechte aus dem Jahr 1496 zeigen. So heißt es im Hohensachsener Weistum von 1496 einleitend:

Uff fritag noch Medhardi anno 1496 ist unsers gnedigsten hern pfalzgraven oberkeit und gerechtigkeit zu Hohensassenheim, auch siner gnoden gefellen

⁴⁰ Vgl. dazu vor allem die Untersuchung von Reis, Deutsches Privatrecht, die sich den Zenten Schriesheim und Kirchheim widmet.

*doselbst erkent, gewissen, ernüwt und befurcht worden durch Hans Kirchartten, schulthißen, Hans Lomann, Hans Ledeln, Peter Kircharten, Peter Schwin, Gerlach Sitzen und Peter Mullern, al geriechtmenner doselbst, in mossen als nochvolgt.*⁴¹

Dieses Gremium gibt anhand eines Formulars Auskunft über die Dorf- und Gerichtsherrschaft, die Reispflicht, Frondienste, Steuern, Zehnten und dergleichen mehr. Dies dient vorderhand der Feststellung der herrschaftlichen Rechte, bietet aber auf der anderen Seite auch der Gemeinde die Sicherheit, daß nicht willkürlich verfahren werden kann.

Andererseits sind Weisungen einzelner Dörfer über bestimmte dörfliche Belange erkennbar. Ein Beispiel dafür gibt die Dorfgerechtigkeit von Neckargerach (Zent Eberbach), in der es einleitend heißt:

*Dieße hernach geschriebene herrlichkeit, gerechtigkeit, freyheit, grund alt herkommen, gewohnheit deß dorfs und inwohner zu Gerach, wie wir jetzt und allwegen solches von unßern eltern, vorfahren gehört und in den alten dorfsbüchern gefunden haben und sie von unserm gnädigsten herrn, dem pfalzgraffen und churfürsten, und von ihrer churfürstlichen durchlaucht amtleüten allezeit darbey und darüber gehandhabt und gelassen seyn worden, soll auch alle jahr vier malen auf offenem gerichtstag vor gericht und einer ganzen gemeind geöffnet und vorgeleßen werden, wie folgt.*⁴²

Im folgenden geht es u. a. um Fischfang, Schweinehaltung, Baubesichtigung, Bürgerannahme und Waldfrevel, also um spezielle dörfliche Rechtsverhältnisse, die den Einwohnern vier mal im Jahr in Erinnerung gerufen und von diesen als bestehend bestätigt werden.

Neben dieser Form von Aussagen über herrschaftliche und genossenschaftliche Belange, die durch die Wiederholung an den Gerichtstagen das Rechtsleben der Gemeinde bestimmen, kann es im dörflichen Gericht zudem notwendig sein, über ganz bestimmte rechtliche Fragen Auskünfte einzuholen, über die Unsicherheit besteht und die der Feststellung bedürfen. Dies geschieht im Wege der Kundschaft. Hier werden zu einem bestimmten Bereich Aussagen einzelner Personen eingeholt, die aus ihrem Wissen und ihrer Kenntnis der Verhältnisse Angaben machen. Ein Beispiel für eine solche Rechtsfeststellung ist die Kundschaft über den

⁴¹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 78, Prolog.

⁴² Kollnig, Eberbach, Nr. 35 Prolog.

Zehnten in Kirchheim aus dem Jahr 1467. Offenbar herrscht Unsicherheit darüber, wie es mit dem Einzugsrecht des großen und kleinen Zehnten beschaffen ist. Es wird von ausgewählten, namentlich benannten Männern die *kontschafft der warheit* darüber begehrt, *als von groß und klein zehendes wegen in Kirchheimer und Bruchheimer marken fellig und besonder by dem alten holtze von den eckern, die do stoissen vom Leimheimer wege biß uff die bache, wie und wem man an denselben orten und enden gezehet habe*⁴³. Die kundigen Männer werden an ihren Eid erinnert, der sie zur Kundschaftungs- und Wahrheitspflicht ermahnt, *und sagten sie alle und ir iglicher, wollen die warheit sagen, was yne zu wissent sie von solchen obgemelten zehenden und desselben gelegenheit nymant zu libe, zu leide oder umb gabe, fruntschaft oder myt*⁴⁴. Es folgen die Aussagen, deren erste folgendermaßen lautet:

*Zum ersten Hensel Essigkruck, sechtzig jare alte, sagt, im sie wissen und kont, daz die hern von Nuhusen mit iren mitgesellen, Joncher Hans von Helmstat, joncher Rutiger von Mentzingen etc. in besesse sint, zu nemmen und zu haben den groißen fruchtzehenden in Kirchheimer und Bruchheimer mark. Und haben denselben zehenden an intrag genommen und gehalten biß off dru oder vier jare nehst vergangen, mit namen von den noßbaumen an biß an daz alt holtz und unden biß uff die bache. Und stossen dieselben ecker oben zu an Leyheimer weg uff ein syt und uff das gewende, daz die von Bruchhusen buwen. Und denselben zehenden hat er vor drissig jaren oder doby persönlich gesammelt und gehalten von der hern von Nuhusen und ander gemeyner. Und die hern von Schonawe haben denselben zehenden selbiß geben und die hern von Schonaw vier hyrinne und geben funf heruß.*⁴⁵

Deutlich wird hier die Unterscheidung zum Weistum: Es werden Einzelne über sehr spezielle Fragen in die Pflicht genommen. Während das Weistum die Rechtsverhältnisse feststellt und im Bewußtsein hält, werden in der Kundschaft Rechtsunsicherheiten zu beseitigen versucht. Im Gegensatz zur herrschaftlichen Ordnung, die auch neues Recht setzen kann, wird hier nach Gewohnheiten und Gebräuchen, nach rechtlicher Übung gesucht.

⁴³ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 74, Prolog.

⁴⁴ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 74, Prolog.

⁴⁵ Kollnig, Kirchheim, Nr. 74, erste Kundschaft (S. 105 f.).

4. Das Personal des Dorfgerichtes

Das Gerichtspersonal in den Dörfern gleicht im Zuschnitt dem der Zentgerichte. Als eigentliche Urteiler sind Schöffen im Einsatz, die Gerichtsbegehung und –leitung wird durch den Schultheißen vorgenommen. Darüberhinaus verfügen die Dorfgerichte über einen Büttel als Gerichtsboten sowie über einen Gerichtsschreiber.

a) Die Schöffen

Die Herkunft des Schöffenamtes, die Aufgabe des Rechts-Schöpfenden, wird in das Frühmittelalter datiert⁴⁶. Von der Entstehung der Schöffenverfassung ist ihre Institutionalisierung zu unterscheiden⁴⁷, die wohl auf eine Reformmaßnahme Karls des Großen⁴⁸ mit dem Ziel der Zentralisierung der Gerichtsbarkeit zurückgeht⁴⁹. So sollte zu den Gerichtstagen nicht mehr die ganze Gerichtsgemeinde zum Erscheinen verpflichtet sein, sondern nurmehr eine repräsentative Auswahl. Gerade in dieser Wahl einzelner Funktionsträger zur Wahrnehmung von Aufgaben der Gemeinschaft ist die Vorstellung der Einheit von Schöffengericht und Gerichtsgemeinde zu sehen⁵⁰. Aufgrund der repräsentativen Funktion der Schöffen kommt ihrer Anzahl und Auswahl eine überragende Bedeutung zu.

(1) Anzahl der Schöffen

Die Anzahl der Schöffen⁵¹ in den Dörfern ist nicht flächendeckend festzustellen, und schon gar nicht ist sie einheitlich. In den Dörfern der Zenten Schriesheim und Kirchheim, die weitgehend bzw. völlig unter kurpfälzischer Landes- und Dorfherrschaft stehen, wird die Zahl im Sinne einer Festlegung so gut wie nie benannt. Ein einziger Ausnahmefall ist eine Regelung im Dorfweistum von Unterlaudenbach (Zent Schriesheim), das für das gemeinsame Gericht von Unter- und Oberlaudenbach festlegt, daß *alweg acht zu Under- und vier zu Ober Laudenbach zum gericht genommen werden*⁵². Hiermit ist aber bereits die Ausnahmesituation angesprochen: Laudenbach gehört mit Hemsbach und Sulzbach zu den drei Dörfern, die unter Wormser Dorf-, aber kurpfälzischer Landesherrschaft stehen⁵³, also gerade nicht dem

⁴⁶ Olberg, Artikel „Schöffen, Schöffengericht“, in: HRG IV, Sp. 1463 f.

⁴⁷ Vgl. dazu Weitzel, Dinggenossenschaft und Recht II, S. 799.

⁴⁸ Dazu Weitzel, Dinggenossenschaft und Recht II, S. 777.

⁴⁹ Nach Weitzel „Zentralisierungsversuch ersten Ranges“; vgl. Dinggenossenschaft und Recht II, S. 901.

⁵⁰ Vgl. Battenberg, Dinggenossenschaftliche Wahlen, S. 278 f.

⁵¹ Vgl. dazu insbesondere Mone, Personalbestand der Ortsgerichte, S. 257 ff.; für den untersuchten Raum vor allem S. 261.

⁵² Kollnig, Schriesheim, Nr. 105, § 1.

⁵³ Dazu Kollnig, Schriesheim, S. 180 und oben Teil 2 Kapitel 2 I 1 c (1) (b) (cc).

herrschaftlichen Regelfall der Zent Schriesheim entsprechen⁵⁴. In der Zent Kirchheim läßt sich dieser Befund bestätigen. Hier gibt es zwar konkurrierende Herrschaftsverhältnisse auf dörflicher Ebene sowohl mit Speyer als auch mit Worms, doch wirkt sich dies auf die Benennung der Schöffenzahl nicht aus. Die Anzahl wird hier in der Regel ebenfalls nicht mitgeteilt. In einigen Weisungen sind die Namen der Gerichtsmänner überliefert. Es können auf diese Weise Beispiele für die „klassischen“ Größen Siebenzahl und Zwölferzahl ebenso wie für das Vorhandensein von nur drei, vier oder sechs sowie von neun oder zehn Gerichtsmännern angeführt werden. Namentlich benannt etwa werden in den Weisungen von 1496 drei Schöffen in Eppelheim⁵⁵, vier in Dossenheim⁵⁶, sechs in Hohensachsen⁵⁷, sieben in Edingen⁵⁸, neun in Schwetzingen⁵⁹ und zehn in Neckarau⁶⁰. Sehr bedenklich erscheint es jedoch, von der Zahl der Namen auf die normierte Gerichtsgröße zu schließen. Diese mag auch unterschiedlich sein, je nachdem, ob eine bestimmte Anzahl tauglicher Personen vor Ort anzutreffen ist. Zudem ist ein Hinweis auf eine Vorschrift, daß ohne Anwesenheit der Gesamtheit oder auch nur der Mehrheit der in einem Dorf berufenen Schöffen eine Weisung oder eine Verurteilung nicht möglich ist, aber gleichfalls nicht ersichtlich. So ist es nicht auszuschließen, daß ein dörfliches Schöffenkollegium zwar im konkreten Fall mit nur vier oder fünf Personen besetzt ist; aber der Rückschluß auf die Sollstärke ist dadurch gerade nicht statthaft.

Für die Zenten Eberbach und Mosbach, die erst 1499 an die Pfälzer Kurlinie kommen und in denen die dörflichen Herrschaftsrechte weit weniger eindeutig in ihrer Hand liegen, findet sich ein dem gegenüberstehendes Bild. Hier gibt es vielfach Nennungen der dorfgewichtlichen Schöffenzahl. Vorrangig geht es hier freilich nicht um die Normierung der Anzahl, sondern um die von unterschiedlichen Herrschaften vorzunehmende Gerichtsbesetzung. Ein Beispiel konnte bereits oben für die Orte Fahrenbach und Trienz angeführt werden, nämlich daß das Fahrenbacher Gericht mit fünf Fahrenbacher und vier Trienzer „Richtern“ zu besetzen ist⁶¹,

⁵⁴ In den anderen Schriesheimer Orten mit uneinheitlicher Dorf- und Gerichtsherrschaft im Gegensatz zur pfälzischen Zentzugehörigkeit finden sich keine Angaben zur Zahl der Gerichtsleute: So nicht in Ritschweiler, in dem die Schenken von Erbach die Dorfherrschaft ausübten; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nachtrag zu Schriesheim, Nr. 242-244; nicht in Ilvesheim, das der kurpfälzische Faut zu Mosbach, der Landschad von Steinach zu Lehen hatte; vgl. Kollnig, Schriesheim, S. 154 und Nr. 84; auch nicht im pfandweise an Worms übergebenen Dorf Lampertheim, dessen Besitz sich im 16. Jahrhundert Kurpfalz und Worms teilten; vgl. Kollnig, Schriesheim, S. 173, Nr. 96-100.

⁵⁵ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 44, Prolog.

⁵⁶ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 29, Prolog.

⁵⁷ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 78, Prolog.

⁵⁸ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 35, Prolog.

⁵⁹ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 186, Prolog.

⁶⁰ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 111, Prolog.

⁶¹ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 17, § 3.

während in das Trienzer Gericht vier Trienzer und zwei oder drei Fahrenbacher „Richter“ gesandt werden⁶². Im zur Zent Mosbach gehörigen Auerbach etwa, in dem sich die Kurpfalz mit dem Deutschen Orden die Dorfherrschaft teilt (*Das stet mit Pfaltz und dem Deutschen Orden in unterschiedlicher gemeinschaft (...)*⁶³), findet sich auch eine exakte Regelung der Besetzung des Dorfgerichts. Das Dorfweistum aus dem 16. Jahrhundert kündigt von einer geteilten Gerichtsbesetzung: *Item das gericht und die fünf undgenger werden von beeden herschaft wegen gesetzt, gehegt*.⁶⁴ Genauer von der Zahl der Schöffen und ihrer Herkunft berichtet das Dorfrecht von Auerbach aus dem Jahr 1569, in dem es heißt: *Das dorf Awerbach hat sein aigen gericht, wird gewöhnlich mit zehen personen, deren die fünf under dem Orden und fünf under der Pfaltz gezogen, besetzt*⁶⁵. Eine ähnliche Regelung findet sich für den Ort Rittersbach. Hier hat seit dem 15. Jahrhundert (bis 1688) der Deutsche Orden die Hälfte der Ortsherrschaft, die andere Hälfte steht ab 1466 Pfalz-Mosbach zu – letztere fällt nach Aussterben dieser Linie an Kurpfalz⁶⁶. Aus dem Dorfrecht von 1569 ist zu erfahren, daß *das dorf Rüderspach (...) sein aigen gericht hat*⁶⁷. Die Besetzung erfolgt wie in Auerbach: *Werden die gerichtspersonen zum halben teil von des Ordens und zum halben teil von der Pfaltz untertanen gezogen*.⁶⁸ Doch dies ist in Rittersbach nicht unproblematisch, denn: *Und seind doch die gerichtspersonen daselbst gemeinlich sieben*⁶⁹, also eine ungerade Zahl, folglich nicht hälftig von jeder Herrschaft zu beschicken. Das Dorfrecht hält sich diesfalls diplomatisch und schreibt eine praktische Lösung vor: *Wo es nun an dem siebenden ermangelt, wird also gehalten, daß, wo ein taugliche person darzu fürgenommen, gilt es gleich, sie sey underm Orden oder der Pfaltz gesessen*⁷⁰. Es kommt damit für die Gemeinde darauf an, eine zum Schöffen geeignete Person in das Gericht zu setzen, die Frage der herrschaftlichen Angehörigkeit scheint daneben nur zweitrangig.

⁶² Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 52, § 2.

⁶³ Kollnig, Mosbach, Nr. 88, § 1.

⁶⁴ Kollnig, Mosbach, Nr. 88, § 3.

⁶⁵ Kollnig, Mosbach, Nr. 91, § 4.

⁶⁶ Kollnig, Mosbach, S. 352.

⁶⁷ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 154, § 3.

⁶⁸ Kollnig, Mosbach, Nr. 154, § 3.

⁶⁹ Kollnig, Mosbach, Nr. 154, § 3.

⁷⁰ Alle Zitate Kollnig, Mosbach, Nr. 154, § 3.

(2) Auswahl der Schöffen

Die Schöffen sind die Repräsentation der Gemeinde in der Gerichtsversammlung – in dem Moment, in dem eine Stellvertretung der Gemeinde durch eine Personengruppe statthat, wird das Problem der Einsetzung oder Wahl des Schöffenkollegiums virulent⁷¹. Es müssen in jedem Dorf mit Gerichtstätte geeignete Personen gefunden werden, denen die Aufgaben der Rechtsschöpfung und des Urteilens zuzutrauen sind. Inwieweit die dörflichen Gemeinschaften oder wenigstens die amtierenden Schöffen sich jemals aus eigenen Befugnissen und nach eigenem Dafürhalten ihre Schöffen einsetzen können, beantworten die Quellen nicht⁷². Vielmehr läßt sich den vorhandenen Rechtstexten entnehmen, daß der herrschaftliche Einfluß gerade in bezug auf die Auswahl der Schöffen groß ist – ein von genossenschaftlicher wie herrschaftlicher Akzeptanz getragenes Gremium ist von überragender Bedeutung. Aus den Quellen, die sich mit dieser Frage beschäftigen, läßt sich ersehen, daß zwar überwiegend die Dorfeinwohner oder die Schöffen die Gerichtspersonen benennen, die konkrete Auswahl und Einsetzung dann aber der Obrigkeit obliegt. Dem Gerichtsherrn wird regelmäßig gewiesen, daß *sin gnod schulthis und geriecht zu setzen und zu entsetzen hab*⁷³. Aus der Gemeinschaft wird sonach taugliche Personen ausgesucht und der Herrschaft, in aller Regel vertreten durch Amtleute, vorgestellt, welche daraufhin den bzw. die neuen Gerichtsmänner bestimmen. Hierbei wird der jeweiligen Herrschaftssituation Rechnung getragen. So ist aus dem Ilvesheimer Dorfweistum von 1595 zu erfahren, *so einer in dem gericht fehlet, so sollen zwey von der gemeind erwölt dem junkern oder dessen keller vorgestellt, dan derselbe aus solchen zwehen zu dem gericht ernenen solle*⁷⁴. Die Gemeinde besitzt also das Vorschlagsrecht für die tauglichen Personen, die konkrete Auswahl einer der beiden ist aber dem Dorfherren Landschad von Steinach überlassen. Auch im mosbachischen Auerbach kann die der Kurpfalz und dem Deutschen Orden unterstehende Gemeinde nicht bar der Begutachtung ihrer Herren die Richter setzen: *Müßen auch solche richtere mit wissen eines commenturs zu Horneck und fauts zu Moßbach gesetzt werden, die auch von beeder herrschaft wegen die pflicht von ihnen nehmen*⁷⁵.

⁷¹ Battenberg, Dinggenossenschaftliche Wahlen, S. 281, 284.

⁷² Einzig in einem Weistum des Dorfes Wiesenbach, der benachbarten Zent Meckesheim zugehörig, ist aus dem Jahr 1512 die Möglichkeit der Bestellung der Gerichtspersonen durch die Gemeinde selbst unter ausdrücklicher Verwahrung gegen herrschaftliches Zutun zu erfahren: *Item so eins richters unter ihnen gebreste, so haben sie ohnngenanntes unsers gnadigsten herren pfalzgraffen, churfürsten, dergleichen der herren von Schönau bekümmern einen anderen zu sezen, kiesen und erwelen*; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nachtrag Meckesheim, Nr. 175, § 6.

⁷³ Nur ein Beispiel von vielen: Kollnig, Schriesheim, Nr. 166, § 1: Wallstadt, Weisung der kurpfälzischen Rechte, 1496 Juni 11; weitere Beispiele bei Battenberg, Dinggenossenschaftliche Wahlen, S. 285 f.

⁷⁴ Kollnig, Schriesheim, Nr. 82, § 4.

⁷⁵ Kollnig, Mosbach, Nr. 91, § 4 (1569).

Es darf wohl davon ausgegangen werden, daß die Herrschaft spätestens bei der Verpflichtung und Vereidigung der Gerichtsmänner geltend gemacht haben wird, ob die erwählten Personen genehm sind. Dies ergibt sich auch aus der Bestimmung der Neckarelzer Dorfordnung von 1572:

Wann es sich begibt, das einer alters, schwachheit oder anders ursach halber ausser dem gericht gesetzt oder mit tod abgeht, so erwöhlen die richter drey ausser der gemeind. Die bringen sie anstatt unsers gnedigsten herrn dem junkern faut und dem keller ane und fur. Darauß wurd einer von ihnen erkieset und gezogen, der dann von dem faut mit glubden, pflichten und eiden beladen und in das gericht zu den andern gesetzt, alßdann ist er dem gericht.⁷⁶

Doch scheint selbst das Vorschlagsrecht im Verlauf der Zeit in Gefahr geraten zu sein. Nur so kann die Bitte im letzten Halbsatz des folgenden Artikels eines Dorfweistums von 1695 aus Leutershausen verstanden werden:

Wann bis dahero ein oder der andere gerichtsmann mit tod oder sonsten abgangen, so hat je und allwegen schultheiß und das übrige des gerichts daß recht und den brauch gehabt, an des abgegangen blatz zwey andere ehrliche und tadelhafte persohnen zue erwöhlen und in vorschlag zue bringen, von denen dann einer von höhern obrigkeit eligiret und in gewöhnliche pflichten genommen worden, welches wir also zue erhalten unterthänigst verhoffen.⁷⁷

Zum Ausgang des Mittelalters und mit Beginn der frühen Neuzeit scheint also das Recht einer Gemeinschaft, sich ihre Urteiler wenigstens vor der konkreten Bestimmung auszuwählen, bereits unsicher geworden zu sein. Jedenfalls vermitteln die Quellen den Eindruck, als sei ein gemeindliches Recht in Abgang geraten. Damit scheint ein Gegensatz zwischen Herrschaft und Genossenschaft aufgezeigt zu sein, der eine Konkurrenz zwischen genossenschaftlicher Wahl und herrschaftlicher Einsetzung beschreibt. Allerdings übersähe man bei einer solchen polarisierenden Betrachtungsweise vollkommen das Aufeinanderangewiesensein der einander scheinbar gegenüberstehenden Parteien. So ist letztlich die beiderseitige Akzeptanz des zusammengestellten Gremiums von hervorragender Bedeutung für das Funktionieren der

⁷⁶ Kollnig, Mosbach, Nr. 139, § 13.

⁷⁷ Kollnig, Schriesheim, Nr. 111, § 4.

dörflichen Gerichtsbarkeit, an der sowohl die Beherrschten als auch der Herrschaftsträger ein Interesse haben⁷⁸.

Der Kreis der Wahlberechtigten ist den Texten durchaus zu entnehmen. Es ist dies entweder das Gericht selbst, das sich den neuen Amtsträger aussucht, oder aber die ganze Gemeinde legt fest, wer die Möglichkeit bekommen soll, nach der Bestimmung durch die Herrschaft in das Schöffenkollodium aufgenommen zu werden⁷⁹. Die Mitwirkung der Repräsentierten war sonach in jedem Falle gegeben, sei es durch die Auswahl des Gerichtes, das ja seinerseits eine (auch) repräsentative Rolle hat oder tatsächlich durch die Genossenschaft. Es kann auf diese Weise sichergestellt werden, daß die Gemeinde ihre eigenen Belange auch in eigener „Regie“ verhandelt – der Einfluß des Gerichtsherren muß sich also schon in diesem Zeitpunkt geltend machen, steht ihm doch ausweislich der Quellen vor der späteren Installation des neuen Gerichtsmannes nurmehr das Recht zu, die konkrete Person aus dem Kreis der Vorgeschlagenen auszusuchen⁸⁰. Ein Abweichen von der Kandidatenliste scheint durchaus unüblich, denn es ist in den Weisungen immer nur davon die Rede, daß die Herrschaft aus den von der Gemeinde bzw. Gericht Vorgestellten den neuen Schöffen auswählen darf:

*(...) so erwählen die richter drey ausser der gemeind. Die bringen sie anstatt unsers gnedigsten herrn dem junkern faut und dem keller ane und fur. Darauß wurd einer von ihnen erkiest und gezogen, der dann von dem faut mit glubden, pflichten und eiden beladen und in das gericht zu den andern gesetzt, alßdann ist er dem gericht.*⁸¹

Dafür, daß eine Schöffenauswahl vollständig zurückgewiesen werden kann, finden sich für den dörflichen Bereich keine Belege. Gerade in diesen Einsetzungsvorschriften bestätigt sich damit die schon oben erwähnte Sichtweise, daß Herrschaft und Genossenschaft durchaus kein Gegensatzpaar bilden, sondern beide Seiten in der Regelung der dörflichen Belange Hand in Hand arbeiten.

Es lassen sich für die Wahlmöglichkeit einer Person immer wieder ähnliche Merkmale nachweisen, die über die ganz allgemeine „Eignung“ hinausgehen bzw. sie umschreiben, wie

⁷⁸ Gegen die Polarisierung deutlich Battenberg, Dinggenossenschaftliche Wahlen, S. 275.

⁷⁹ Siehe auch Battenberg, Dinggenossenschaftliche Wahlen, S. 307 f.

⁸⁰ Vgl. Battenberg, Dinggenossenschaftliche Wahlen, S. 309.

⁸¹ Kollnig, Mosbach Nr. 139, § 14: Neckarelz, Dorfordnung 1572; weitere Beispiele siehe Battenberg, Dinggenossenschaftliche Wahlen, S. 310 ff.

etwa die Eigenschaft „tüchtig“⁸². So gibt das Dorfrecht von Ober-, Mittel- und Unterschefflenz einen Hinweis auf die erforderlichen Eigenschaften der Urteiler: *Zu richtern werden aus jedem flecken under den gemeinbleüten vier der verständigsten und tüchtigsten in gesambt namen gezogen und verordnet*⁸³. Dabei fällt aber auf, daß diese Qualifizierungen durchweg dem subjektiven Urteil der Wahlberechtigten anheimgestellt sind⁸⁴. Objektive Anforderungen sind wohl durchweg die eheliche Geburt, die Ansässigkeit in der Herrschaft, der Besitz von Gut in dem Gerichtsbezirk und die Voraussetzung, weder mit amtierenden Schöffen oder dem Richter verwandt oder verschwägert zu sein⁸⁵. Angaben dazu fehlen in den untersuchten Quellen bis auf die genannte Ausnahme leider fast vollständig. In der Regel können sich die Schöffen nur selbst als *erbern*, ehrbar, bezeichnen⁸⁶.

Erst seit dem 16. Jahrhundert finden sich Belege für konkretere Eigenschaftsbezeichnungen, die auch mit den religiösen Kontroversen dieser Zeit in Zusammenhang zu bringen sind. So heißt es in einer Quelle über die Wahl und Freiheit der Gerichtspersonen zu Dossenheim:

*Dafern nun einer oder der andere von nechstbenannten gerichtspersonen mit tod oder sonsten abget, pflegen die übrige zwey andere tüchtige, eheliche männer aus der gemeind von eben der religion, deren der abgegangene zuegetan geweßen, zue erwöhlen (...).*⁸⁷

Die Untergerichtsordnung, erster Teil des Landrechts von 1582, die materiell-rechtlich nur für zivilrechtliche Streitigkeiten gilt, bestimmt für die Besetzung der niederen Gerichte mit Schöffen:

Es sollen auch alle und jede Gericht mit frommen / Gottsfürchtigen / verstendigen / ehrlichen / unverleumbdten / von Ehelicher Geburt erzeugten Personen / die ihr

⁸² Weitere Beispiele bei Battenberg, Dinggenossenschaftliche Wahlen, S. 291f.; Battenberg präsentiert Quellen aus verschiedensten Regionen. Leider konnte für den Untersuchungsraum eine solche Fülle nicht nachgewiesen werden, doch sind die Merkmale dermaßen allgemein gehalten, daß von ihrer entsprechenden Geltung auch in Kurpfälzer Landen ausgegangen werden kann.

⁸³ Kollnig, Mosbach, Nr. 170, § 13 (1602).

⁸⁴ Mit Recht weist Battenberg darauf hin, daß diese Eignungsmerkmale „objektiv formuliert“ waren; bedenkt man allerdings, was unter „Tüchtigkeit“ oder „Frömmigkeit“ verstanden werden kann, so zeigt sich eben doch deutlich, daß eine rationale Überprüfbarkeit nicht gegeben war; vgl. Battenberg, Dinggenossenschaftliche Wahlen, S. 293.

⁸⁵ Vgl. Battenberg, Dinggenossenschaftliche Wahlen, S. 294.

⁸⁶ Ein Beispiel von vielen aus der Gruppe der Weisungen von 1496: Eppelheim; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 44 Prolog.

⁸⁷ Kollnig, Schriesheim, Nr. 34.

*volkommen Alter erreicht haben / und einander nicht zu nahe verwandt / deren auch zum wenigsten sieben / und nicht darunder seyen / besetzt werden.*⁸⁸

Die oben erwähnte Veränderung in der Tätigkeit der Schöffen, insbesondere ihr Herabsinken von Rechtssprechenden und Rechtskundigen zu Verrichtern gerichtlicher Handlangerdienste, soll im Kontext der Aufgabenerweiterung des Schultheißen dargestellt werden, da diese Bereiche organisch zusammenhängen.

b) Der Schultheiß

Neben den Schöffen erfüllt der Schultheiß eines Dorfes wichtige Funktionen im Gerichtsverfahren, nämlich die der Hegung des Gerichts, der Verhandlungsleitung und der Urteilsverkündung. Der Schultheiß ist Inhaber eines öffentlichen Amtes; er kann einem Untertan eine Verpflichtung auferlegen, diesem eine „Schuld heißen“⁸⁹. Schon hierin deutet sich die erhöhte Stellung des Schultheißen über die anderen Dorfbewohner und Untertanen an – tatsächlich kommen dem Schultheißen wesentlich leitende Funktionen in der Dorfgemeinschaft zu, für deren Ausführung er die Legitimation von seiten der Herrschaft besitzt. Denn der Schultheiß wird nicht durch die Dorfbewohner gewählt, wie dies für die Schöffen immerhin noch andeutungsweise geschieht, sondern seine Ein- und Absetzung wird ausschließlich durch die Herrschaft vorgenommen. So heißt eine Bestimmung – als ein Beispiel unter zahllosen anderen, gleich und ähnlich lautenden – in der Weisung der kurpfälzischen Rechte von 1496 für Feudenheim (Zent Schriesheim):

*Item wisen sy unsern gnedigsten hern pfaltzgraven vor iren obersten geriechtshern und das sin gnod al oberkeit do hab; auch schulthis und geriecht zu setzen und zu entsetzen.*⁹⁰

⁸⁸ Untergerichtsordnung II. Titul, p. 3’.

⁸⁹ Erler/Neidert, Artikel „Schultheiß“ in: HRG IV, Sp. 1519.

⁹⁰ Kollnig, Schriesheim, Nr. 37, § 1. Die Weisungen der kurpfälzischen Rechte von 1496 wurden ähnlich wie die obengenannten von 1430 in einer größeren Weistumserhebungsaktion gesammelt. Sie sind strikt formulärmäßig aufgebaut und werden eindeutig auf herrschaftliches Geheiß gewiesen. Die Formel von der Kompetenz des Landesherrn zur Setzung und Entsetzung von Schultheiß und Gericht findet sich daher in dieser Form in etlichen Dörfern der Zenten Schriesheim (mit gleichem Tenor: Dossenheim, Großsachsen, Heddesheim, Handschuhshausen, Hohensachsen, Käfertal, Neuenheim, Oberflockenbach mit Steinklingen und Wünschmichelbach, Sandhofen und Wallstadt; s. Kollnig, Schriesheim, Nr. 29, 43, 51, 56, 78, 91, 120, 129 und 166, jeweils § 1; mit dem Hinweis, daß der Pfalzgraf zu verbieten und zu gebieten habe: Schriesheim, s. Kollnig, Schriesheim, Nr. 142, 3 1) und Kirchheim (mit gleichem Tenor: Leimen, Mannheim, Nußloch, Oftersheim, Rohrbach, Sandhausen und Seckenheim; s. Kollnig, Kirchheim, Nr. 91, 103, 129, 136, 159, 173, 203, jeweils § 1; mit dem Hinweis, daß der Pfalzgraf der oberste Herr ist und außer ihm niemand zu gebieten und zu verbieten habe, er damit auch den örtlichen herrschaftlichen Funktionsträger, den Schultheißen einzusetzen hat,

Der Schultheiß übt in Dorf und Gericht, wie noch darzustellen ist, hoheitliche bzw. von herrschaftlicher Seite aufgetragene Funktionen aus. Er ist herrschaftlicher Beamter, er ist der lokale Herrschaftsvertreter⁹¹. Die Quellen benennen hier ohne Unterschied den Kurfürsten und Pfalzgrafen, den gewiesenen obersten Herrn über das Dorf und das Gericht, als denjenigen, dem die Kompetenz zur Einsetzung des Schultheißen zukommt. Damit läge es vorderhand nicht fern, auch diese Zuständigkeit als ein der Landesherrschaft und der Zenthoheit zugehöriges Recht einzustufen. Den Quellen, in denen der Pfalzgraf als Dorf- und Landesherr benannt ist (Zenten Schriesheim und Kirchheim), läßt sich dies nicht eindeutig entnehmen. Einen Hinweis zur Auflösung dieser Fragestellung bietet das Kirchheimer Weistum von 1432. In der Stätte Kirchheim sind Landes- und Dorfherrschaft allerdings in getrennten Händen⁹². Die Ausgestaltung der geteilten Dorfherrschaft erfahren wir aus dem Weistum von 1432, das unter nicht ganz unerheblichem Aufwand erstellt wird:

*(Es) wirdt gemeldet, daß abt zu Schönaw von des closters und convents wegen, der ersam her Johan von Babenheim, dechan der kirchen zu Neühaußen, von seines stifts und capitels wegen, und liessen da etlich brief zu teutsch uß latein getreülich gewandelt vor der gemein der dorfmenner des dorfs Kircheim, (...) in beisein der pfalzgrävischen amtsleüt zu Heidelberg, verlesen, welche brief clarlich inhalten und weisen die vorenannten abt und convent, dechan und capitel oberst gerichtshern des dorfs Kircheim (...).*⁹³

Die Gemeinde weist sodann die Herren von Schönau und Neuhausen als ihre gemeinsamen Dorf- und Gerichtsherren:

*Erstlich das gericht und gemeinde des dorfs Kircheim zu dem rechten weisen, das Neühausen und Schönaw recht und oberst dorfs- und gerichtshern sein (...).*⁹⁴

finden sich Regelungen in Edingen, Eppelheim, Neckarau, Plankstadt, St. Ilgen, Schwetzingen, Walldorf und Wieblingen; s. Kollnig, Kirchheim, Nr. 35, 44, 111, 145, 169, 216, 231, jeweils § 1, sowie Maisbach, s. Kollnig, Schriesheim, Nachträge, Nr. 170, § 1).

⁹¹ Dies beschreibt für die Landgrafschaft Hessen im einzelnen auch Trossbach, Die ländliche Gemeinde im mittleren Deutschland, S. 271 f.

⁹² Die Ortsherrschaft steht den bis 1305 nachweisbaren ortsansässigen Edelfreien von Kirchheim zu, wohl zunächst als wormsisches, später als pfälzisches Lehen. Das Zisterzienserkloster Schönau und das Stift Neuhausen (bei Worms) treten in diese Stellung ein, es kommt sonach zu einer gespaltenen Dorfherrschaft. Erst in der Reformationszeit zieht der Kurfürst von der Pfalz alle ortsherrschaftlichen Rechte als Landesherr an sich; auch die Zenthoheit der Pfalz ist erst seit dem 15. Jahrhundert ersichtlich; vgl. Kollnig, Kirchheim, S. 97.

⁹³ Kollnig, Kirchheim, Nr. 70, Prolog.

⁹⁴ Kollnig, Kirchheim, Nr. 70, § 2.

Dann kommt es in den folgenden zwei Artikeln zu einer bemerkenswerten Differenzierung:

Item darnach sollen weisen und sprechen, daß die hern von Schönaw allein ohn die von Neühausen einen schultheissen daselbst zu setzen und zu entsetzen haben.

*Item darnach sollen weisen und sprechen das gericht und gemeinde zu Kirchheim, daß Schönaw und Neühausen das gericht zu setzen und zu entsetzen haben als dick sie wollen.*⁹⁵

Das Gericht wird also von beider Dorfherrn wegen installiert, das Schultheißenamt zu besetzen steht allein in der Kompetenz der Herrschaft von Schönau⁹⁶. Damit steht für einen Ort, in dem der Landesherr nicht zugleich Dorfherr fest, daß die Einsetzung des lokalen Gerichtspersonals durch die Inhaber der Dorfherrschaft geschieht, die Ein- und Absetzung des Schultheißen also nicht als Recht des Landesherrn begriffen werden kann, sondern sich vielmehr als dem Rechtskreis des Dorfherrn zugehörig erweist. Diese Sichtweise wird auch gerade dadurch bestärkt, daß es sich bei der Weisung der kurpfälzischen Rechte um eine Weistumserhebungsaktion von seiten der Landesherrschaft, also des Kurfürsten handelt – wäre die Frage der Zuständigkeit der Einsetzung des Schultheißen zwischen Dorf- und Landesherrn umkämpft gewesen, wären hier sicherlich weitere Ausführungen gemacht worden bzw. wäre angesichts des kurpfälzischen Interesses an den Bestimmungen möglicherweise dem Landesherrn dieser Bereich in seine Zuständigkeit gewiesen worden. So aber ist aus dem Kontext des Weistums heraus die Folgerung möglich, daß die Einsetzung von Schultheiß (und Gericht) der Kompetenz des Dorfherrn zugehört, nicht aber der Landesherrschaft oder Zenthoheit entspringt. Dies findet sich vor allem darin bestätigt, daß es immer dann Streit um den Gerichtsstab, den der Schultheiß zu führen berechtigt ist, gibt, wenn die Ortsherrschaft geteilt ist. So verkündet ein 1554 erstelltes Dorfrecht von Dallau (Zent Mosbach), in dem Kurpfalz (als Nachfolgerin von Pfalz-Mosbach) und der Deutsche Orden sich die Ortsherrschaft teilen⁹⁷:

⁹⁵ Kollnig, Kirchheim, Nr. 70, §§ 3 und 4.

⁹⁶ Weshalb hier nicht beide Dorfherrn gemeinsam einen Schultheißen setzen, ist nicht festzustellen. Die Regelung ist auch nicht von Dauer. Denn in der Weisung der kurpfälzischen Rechte aus besagtem Jahr 1496 ergibt sich, daß der Abt von Schönau und der Herr von Neuhausen *schulthis und geriecht zu setzen* haben; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 77, § 1. Wichtiger am Inhalt dieser Weisung ist aber, daß der pfälzische Kurfürst hier als Zent- und Landesherr bekannt wird, die Schultheißen und Gerichtssetzung gleichwohl bei den Inhabern der Dorfherrschaft verbleibt: *Item haben die gemelten schulthis und gerichtslut erkent unsern gnedigsten hern pfaltzgraven vor ieren obersten schirmhern und sagen, ein apt von Schonauw und die hern von Nuhusen haben schulthis und geriecht zu setzen* (vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 77, § 1).

⁹⁷ Zur Ortsgeschichte Kollnig, Mosbach, S. 226.

Es setzt auch ain teutscher maister sein aigin schulthais und Churfurstlich Pfalz sein aigin schulthais.

So dan ain teutscherherischer schulthais ain gericht mit seinem stab besitzt, so besitzt ain pfalzgrevischer schulthais mit seinem stab das nechst hernach folgend gericht und also fur auß.^{98/99}

Auch mit dem Territorialgegner Kurmainz gibt es auf dörflicher Ebene Auseinandersetzungen um die Befugnisse der jeweiligen Schultheißen. Sehr eindringlich wird dies in einem Dorfweistum des 16. Jahrhunderts für das Dorf Sulzbach, in dem – bei alleiniger kurpfälzischer Zentherrschaft - Mainz ein Drittel an *freveln und bussen*¹⁰⁰ innehat, vorgeführt:

⁹⁸ Kollnig, Mosbach Nr. 105, § 3.

⁹⁹ Ein weiteres, ausführlicheres Beispiel bringt das Dorf Rittersbach in der Zent Mosbach, in dem ebenfalls die Ortsherrschaft hälftig dem Deutschen Orden und der Pfälzer Kurlinie (als Nachfolgerin der 1499 ausgestorbenen Linie Pfalz-Mosbach) zugehörig ist; vgl. Kollnig, Mosbach, S. 352. Hier heißt es in einem Dorfrecht aus dem Jahr 1569 bezüglich der Schultheißen: *Es hat zu Rüderspach die Churf. Pfaltz ein schultheißen für sie zu setzen, deßgleichen der Orden für sich auch einen. Und wechseln alßo beyder herrschaften schultheißen einen gerichtstag umb den andern, den stab zu halten, umb. So auch jemand umb recht oder einen gerichtstag ansucht, muß, unangesehen welcher herrschaft schultheiß stabhalter ist, bey beyden schultheißen angesucht und ein gerichtstag bestimbt werden. Und hat keiner herrschaft schultheiß solches ohne den andern zu tun, auch alßo beyde herrschaften oder derselben schultheißen außerhalb der cent gleiche gebott und verbott; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 154, § 12. Ebenso für den mosbachischen Ort Dallau; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 108, § 12 (Dorfrecht 1569). Daß dies nicht nur eine „Spezialität“ des kurpfälzisch-deutschordenslichen Verhältnisses ist, beweist die Regelung in der Weisung kurpfälzischer Rechte von 1602 für das Dorf Fahrenbach (Zent Eberbach), in dem die Herrschaft zwischen Hirschhorn und Kurpfalz (wiederum als Nachfolgerin der Linie Pfalz-Mosbach) geteilt ist (vgl. Kollnig, Eberbach, S. 55): (...) *Hat jede herrschaft ihren besonderen schultheißen, und helt einer umb den andern den staab. Doch hat der der hirschhornisch mehr nicht zu gebieten, alß waß seines junkern zinzß und gulten und dergleichen zu leisten schuldig; vgl. Kollnig, Eberbach Nr. 19, § 2; ähnlich die Regelung auch für die drei Orte Robern, Balsbach und Wachengeschwend, in denen sich Hirschhorn und Kurpfalz die Herrschaft teilten, vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 158, §§ 1 und 2 (16. Jh.) sowie Nr. 161, §§ 3 und 4 (Anfang 17. Jh.). Aus diesen Vorschriften erhellt bereits, daß die Wahrnehmung herrschaftlicher Befugnisse auf dem Dorf dem Schultheißen obliegt. Deutlich wird dies auch in der Regelung bezüglich der Gemeindeversammlung, wie sie in einem Auerbacher Weistum aus dem 16. Jahrhundert zu entnehmen ist. In Auerbach ist die Dorfherrschaft (in diesem Fall die vogteiliche Obrigkeit) gleichfalls zwischen Kurpfalz und dem Deutschen Orden geteilt, jede Seite hat einen eigenen Schultheißen; vgl. Kollnig, Mosbach, S. 192; vgl. auch die Regelung in Kollnig, Mosbach, Nr. 91, § 15 (Auerbach Dorfrecht 1569); gleichlautend ist die Bestimmung in Dallau, vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 108, § 12 (Dorfrecht 1569). In der folgenden Regelung läßt sich darstellen, daß die territoriale Konkurrenz bereits im kleinsten ansetzt – und der Schultheiß hier eine herausgehobene Rolle im Interesse seiner Herrschaft einnimmt: *Wie und wer die gemeint zu samblen hat. Item die pfalzgrevischen haben macht, die glocken zu leuten zu versamlen die gemeind, so oft sie wollen und die notturft erfordert one wissens des ordens ambtleut. Item so aber des Ordens ambtleut die gemeind versamlen wollen, sollen sie das allwegen mit des pfalzgrevischen schultheissen vorwissen und willen tun; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 88, § 13. Der Bedeutungsunterschied zwischen den beiden Dorfherren wird auch in der darauf folgenden Bestimmung sichtbar: *Unterschied der versamblung pfalzgrevischer oder ordensleut. Item so von der gemeind wegen geleut wurd, haben die pfalzgrevischen vier zeichen macht zu leuten, aber die teutschherrischen nit mehr dan drei zeichen; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 88, § 14.****

¹⁰⁰ Kollnig, Mosbach, Nr. 177, § 2.

*Meintz (...) hat (...) auch einen aigen schultheissen, der sonst nichte in dem flecken zu gebieten hat oder zu verbieten hat, dann allein, was seins herrn zins, gült und fron antrifft.*¹⁰¹

So klar wie diese Bestimmung aus der Quelle hervorgeht, scheint sie aber in praxi nicht gewesen zu sein, denn es folgen mehrere Artikel, aus denen aufscheint, daß die Abgrenzung der mainzisch-kurpfälzischen Kompetenzen, ausgedrückt in der Zuständigkeit des jeweiligen Schultheißen, keineswegs unbestritten gewesen sein dürfte. So heißt es im folgenden:

*Auch hat mein gnedigster herr pfalzgrave das zweyteil an bussen und freveln und alle gebott und verbott anzulegen, **ungeirrt Meintz** (...).*¹⁰²

*Mein gnedigster herr pfalzgraff hat auch den Oberschultheissen und das gericht zu Sultzbach zu setzen und zu entsetzen. Der helt von der Pfaltz wegen den gerichtsstab **allein für und für, ungeirrt Meintz** (...).*¹⁰³

Ob sich hinter dem „Oberschultheißen“ eine andere Person verbirgt als der reguläre pfälzische Schultheiß, kann nicht eindeutig geklärt werden. Es ist aber durchaus wahrscheinlich, daß hier diese Formulierung gewählt wurde, um die herausgehobene Stellung des Schultheißen von Kurpfälzer Seite hervorzuheben und mit der Benennung als „Oberschultheißen“ den Mainzer Amtsträger von vornherein auf den zweiten Platz zu verweisen. Prägnant ist jedenfalls auch hier, wie der Kampf um die territoriale Vormachtstellung bereits auf der (territorial) untersten Ebene, den Dörfern, ausgetragen wird, wenn die Kontrahenten mittels Weisungen ihre jeweiligen herrschaftlichen Vertreter in besondere Positionen befördern und den Gegner in das zweite Glied stellen. Denn aus der offenbar als notwendig erachteten Festlegung der Befugnisse des jeweiligen Schultheißen ist zu schließen, daß es in Sulzbach zu erheblichem Kompetenzgerangel gekommen ist, die Zuständigkeiten beider Seiten mithin umstritten und umkämpft waren.

Wenig Kunde ist davon, wie oft und in welchem Auswahlverfahren der Schultheiß eingesetzt wird. Voraussetzung ist wohl, daß der Inhaber des Amtes eine unbescholtene, gut beleumundete, ortsansässige Person ist, die die übertragenen Aufgaben unter allgemeiner

¹⁰¹ Kollnig, Mosbach, Nr. 177, § 2.

¹⁰² Kollnig, Mosbach, Nr. 177, § 3 (Hervorhebung durch die Verf.).

¹⁰³ Kollnig, Mosbach, Nr. 177, § 4 (Hervorhebung durch die Verf.).

Respektierung wahrnehmen kann. So wird aus Dossenheim (Zent Schriesheim) 1475 mitgeteilt, daß die Gerichtsherren als Schultheißenn setzen können, wen sie wollen, *doch das er onverlumet sy an den eren*¹⁰⁴. Wahrscheinlich ist es, daß ein gewählter Schultheiß dieses Amt für eine längere Periode innehat und eine Neuwahl analog zu der Ersetzung der Schöffen erst dann vorgenommen wird, wenn Tod oder Krankheit die Amtsführung beenden¹⁰⁵.

Die Aufgaben des Schultheißen sind mannigfaltig, er ist nicht nur Gerichtsorgan, sondern auch ein Träger der herrschaftlichen Belange im Dorf, eine Institution der dörflichen Verwaltung. Er stellt das Bindeglied zwischen dörflicher Gemeinschaft und Landesherrschaft dar. So nimmt er zum einen Teil Aufgaben innerhalb der Genossenschaft wahr, zum Teil aber auch Aufgaben, zu denen er von seiten der Herrschaft legitimiert ist. Aus diesem Grund kommt es hinsichtlich seiner Wahl zu einer stärkeren Beteiligung der herrschaftlichen Seite, als dies bei den Schöffen der Fall ist. Den untersuchten Quellen sind die unterschiedlichsten Betätigungsfelder des Schultheißen zu entnehmen, die hier nicht in toto dargestellt werden sollen. Um aber einen Eindruck zu vermitteln, soll der Schultheißeneid des Ortes Brühl (Zent Kirchheim) vorgestellt werden, in dem deutlich wird, daß der Schultheiß seine Tätigkeit innerhalb der Dorfgemeinschaft vor allem im Namen der Herrschaft auszuführen hat, dies aber freilich auch der dörflichen Genossenschaft zugute kommen kann:

Forma iuramenti, worüber schultheiß zu Brühl in pflichten genommen worden.

Ihr, Sebastian Moßer, sollet hiermit angeloben und einen leiblichen ayd zu Gott und allen heyligen abschwören, daß ihr (...) eueren (...) gnädigsten fürsten und herrn getreu und huld, deroselben ober- und ämbtern untertänig und gehorsamb sein, deren gebott und verbotten nit allein für euere person schuldigst nachkommen, sondern auch dieselbe eueren untergebenen leuten zu ihrem verhalt vortragen, die beeden gnädigsten herrschaften gehörige renten und gefälle mit fleiß und ernst einziehen, getreulich liefern und was daß jahr hindurch von den untertanen gefreffelt wird, ohne alle parteylichkeit mit seinen umständen aufzeichnen umb dieselbe jährlich an einem sich solchertwegen vereinbarenden tag tädigen zu können, darzu auch der beeden gnädigsten herrschaften nutzen in allen ding- und stücken befürdern, dero schaden aber, so viel in euch ist, abwenden und

¹⁰⁴ Kollnig, Schriesheim, Nr. 28, § 13.

¹⁰⁵ Dies bestätigt auch die Regelung in einer Weisung der kurpfälzischen Rechte in Neckarelz und Diedesheim von 1582: *Und so ein schultheissenambt ledig ist, hat biß dahero ein faut zu Mosbach ein andere tügliche person zu einem schultheißen auf- und angenommen und denselben mit sondern pflichten und ayden beladen; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 142, § 3.*

so sich von beeder gnädigsten herrschaften beambten ein- oder andernteylß etwas einseitigs zu praejudiz und nachteyl des andern mitherrrens zu seinen berechtigten teylen zugemutet und befohlen werden sollte, sogleich ohne allen verzug anzaigen, eueren untergebenen leuten getreulich, alß sich daß gebühret, vorstehen, keinen eingriff an des dorfs recht und gerechtigkeiten leyden noch vorgehen lassen, die von den untertanen vor euch kommende clagen gutwillig anzuhören, mit denselben bescheydentlich umbgehen und niemanden zu lieb oder layd sondern euerem wissen und gewissen und verstand nach bescheyd zu geben und im übrigen tun und verrichten wollet und sollet, waß einem getreuen und embmeßigen schultheißen zu tun gebühret und dießes alles ohne gefährde.^{106/107}

Die Tätigkeit des Schultheissen hat sich vorrangig im Interesse der Herrschaft gegenüber den Untertanen zu entfalten: Renten und Gefälle einziehen, den Nutzen der Herrschaft in allen Angelegenheiten fördern, die Untergebenen zu Einhaltung von Gebot und Verbot anhalten. Daneben wird aber auch deutlich, daß der Schultheiß eine neutrale Stellung gerade für die Gerichtsgemeinschaft einzunehmen hat, denn er ist verpflichtet, alle Frevel unparteilich aufzuschreiben und vorzubringen. Dies hebt ihn zum einen aus der Dorfgemeinde heraus, da er diese Pflicht im Interesse der Herrschaft auch zum Unwillen der Genossen auszuführen hat. Durch seine Position als herrschaftlich bestallter Beamter hat er aber auch denkbaren nachbarlichen Streitereien, „Denunziationen“ und falschen Anzeigen Einhalt zu gebieten bzw. solche unparteiisch zu beurteilen. Für die Hintersassen ist der Schultheiß aber durchaus von Nutzen, da er Eingriffe in des Dorfes Recht und Gerechtigkeiten zu verhindern und zudem

¹⁰⁶ Kollnig, Kirchheim, Nr. 29 (Schultheißeneid o.D.). Die beiden Herrschaften, von denen die Rede ist, sind der Bischof von Speyer und der Kurfürst von der Pfalz; zur Ortsgeschichte vgl. Kollnig, Kirchheim, S. 44 sowie Widder I, S. 200 f.

¹⁰⁷ Ein anderer Schultheißeneid ist aus der Kellerei von Neckarelz 1582 erhalten: *Eines schultheißen pflicht. Ihr sollt schwören, ein gleicher, gemeiner schultheiß und frager zu seyn und dem gericht getreulich vorzustehen, armen und reichen, frembden und erkannte, und daran zu seyn, daß die parteyen gefürdert und niemand sein recht gefährlich verhalten oder verzögern werde, auch alle frevel und bueßen getreulich handhaben und die zugewöhnlicher zeit einem faut oder keller verzeichnet zustellen jede urteil und kundschaft so lang, biß die parteyen geoffenbaret oder wanns ihme sonst heimlich vertrauet und zu offenbaren verboten wirdt, zu verschweigen, keinem teil wider oder hinder dem andern zu raten oder zu warnen, was auch ihme jeder zeit von einem faut oder keller in ambtsachen und meins gnädigsten herrn geschäften befohlen würdt, getreülichen auszurichten und demselben nachzusitzen, ihrer churfürstlichen durchlaucht schaden seines besten vermögens warnen und frommen fürdern, mit allem fleiß darab und daran seyn, daß ihren churfürstlichen durchlaucht die frohn ordentlich beschehen, die gleich umbgehen und gebotten werden, und in dem allen das zu tun, und zu lassen, das ihme alß ein schultheißen seines amts halben gebührt und hiervor seinesgleichen getan haben und schuldig gewest seyn, darinnen nichts versaumen oder underlaßen weder umb freundschaft, feindschaft, gunst, noch einigerley anderer sachen halben, dadurch das recht und ihrer churfürstlichen durchlaucht befehl und nutz verhindert werden mögte, darumb weder müet noch gaab anderst dann sein gesatzten gewöhnlichen lohn zu nemmen, sondern sich in dem allem wie einem schultheißen gegen seiner herrschaft, derselben untertanen und armen leüten und meniglichen gebührt und wohl anstehet, gehorsamblich fleisig, gewärtig und hüfflich erweisen, alß er Gott, dem herrn, am jüngsten tag darumb antworten woll, getreülich und ungefährlich.*

einen neutralen und gewissenhaften Schlichter in dörflichen Rechtsfällen zu geben hat. Hierin wird besonders deutlich, daß die Stellung des Schultheißen ambivalent ist¹⁰⁸. Gerade seine Position als Bindeglied zwischen dörflicher Gemeinschaft und Herrschaft ist notwendig, um beide Seiten in Ausgleich zu bringen. Die Verpflichtung des Schultheißen durch den Eid bezieht sich dann auch auf Herrschaft und Gemeinde, wie die Formulierung im Weistum des Klosters Schönau von 1571 nahelegt:

*Und wan ein gemein ein schultheißen will bleiben laßen, soll er schweren den herren und der gemeind, ir recht zu helfen behalten, ob es anders die gemein nit entberen wolle. Schweret itzunt der churfürstlichen Pfalntz.*¹⁰⁹

Die umfassende Kompetenz des Schultheißen legt ein Bericht über Recht und Gerechtigkeit in Ober-, Mittel- und Unterschefflenz von 1602 (Zent Mosbach) nahe. Diese drei sogenannten Schefflenz-Dörfer sind ein dörflicher Kristallisationspunkt der territorialen Auseinandersetzung von Kurmainz und Kurpfalz¹¹⁰: Aufgrund dieser Konkurrenzsituation ist eine umfangreiche Bestimmung der Aufgaben und Rechte der jeweiligen Schultheißen ergangen, die einen Blick auf die Zuständigkeitsbereiche dieses Amtes zuläßt:

*Ein churmainzischer schultheiß zu Schöfflentz hat sambt dem ambtmann zu Amorbach wegen des erzstifts in sambtlichen dorfschaften und gemarkungen nebens den churpfälzischen zu **regiren**, den glockenstreich zu gebieten, die irrungen zu entscheiden, und was sonsten eines schultheißen dienst erfordert, zu verrichten.*

*Item ist derselbe bey gemeiner **freveltaitung** die gemeine kirchenburgermeister- und vormundschaftsrechnungen nebens dem churpfälzischen abzuleßen und die verübte frevel vorzubringen schuldig. Auch dafern die ambtleit anderer vorfallender geschäften halben die rechnungen nit abzuhören vermögen,*

¹⁰⁸ Die Zugehörigkeit bzw. Herkunft des Schultheißen aus den Reihen der Dorfgenossen legt auch die Formulierung in dem Bericht über die Freiheiten des Dorfes Hemsbach von 1525 nahe, in der der Schultheiß unter denjenigen benannt wird, die um die Erhaltung beim alten Herkommen bitten: *Zum letzten bitten wir (...) unsern gnedigsten herrn, **unß**, ire furstlichen gnaden arme undertanen, **schultheß**, gericht und ganze gemeind zu Hemsbach bey erzteltem alten herkommen, gerechtigkeit handhaben und hinfuro bleiben zu lassen (...)*; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 69, § 6 (Hervorhebung durch die Verf.).

¹⁰⁹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 134, § 13.

¹¹⁰ Dazu schon oben Teil 2 Kapitel 2 I 8 a (2) (a). In Oberschefflenz befindet sich der Mittelpunkt der (mainzisch) Amorbacher Grundherrschaft, Unterschefflenz bildet den der mosbach- (später kur-) pfälzischen. Allerdings steht Kurpfalz nur ein Drittel der Herrschaftsrechte in den Orten zu, doch hat es die Zenthoheit. Die Orte haben gleichwohl gemeinsam ein Gericht, die Stabhaltung wechselt zwischen den Schultheißen der Dorfherren (vgl. zur Ortsgeschichte Kollnig, Mosbach, S. 391 f.).

werden selbige von ihme und dem pfälzischen schultheißen expedirt **und darbey weitere notturft verrichtet.**

Darnebends mueß derselbe jährlichen auf Petri nebens zuzihung des pfälzischen die verfallene **bestheüpter taitigen** und selbige hernechst bey ankunfft beeder ambtleüten zu fernerer verordnung vorlegen.

Item mues er nebens verbedeüten verrichtungen **allen gemeinen handlungen**, es seyen gleich vormunds-, testaments-, erbschafts-, heyrats- und andere sachen, **schlichten helfen.**

Was bey der ambtleüten abwesenheit in sambtlichen dorfschaften **vorfället**, mues alles durch beeder herrschafts schultheißen *communicato consilio* geschehen. (...)

Auch wird wochentlich von beeden schultheißen **verhör gehalten.** Und so sachen von dergleichen wichtigkeit vorfallen, welche sie nit zu erörtern vermögen, mues solches den ambtleüten fürderlichst berichtet und von ihnen ferner bescheid eingeholet werden. Vor allen dingen aber gebührt einem mainzischen schultheißen, das er die zur ongebühr eingeschlichene neüerungen, so dem erzsitft einigerley zu weiß zu nachteil gelangen, von stund an widersprüche, die undertane darvon ernstlich abhalte und der sachen verlauf onverzüglich gehöriger orten berichten.

Es mag sonsten der churpfälzische schultheiß außer den centsachen in **gebott und verbott** ohne den mainzischen schultheißen nichts vornehmen.^{111/112}

¹¹¹ Kollnig, Mosbach, Nr. 171, §§ 6-9 (Hervorhebungen durch die Verf.).

¹¹² Weitere Aufgabengebiete des Schultheißen: Aus einer Dorfordnung für Neckarelz von 1572 (Zent Mosbach) ist zu entnehmen, daß der Schultheiß für die Vereidigung des erwählten Bürgermeisters zuständig ist: (...) *Und wann yetzt bemelte wahl durch das mehrere auf einen kommen, so ermant ihne der schultheis bey seinen pflichten, damit er dem pfalzgraven, churfursten, unserm gnedigsten herrn, und dem gericht verwandt seye, und nimpt die handtreu an eines geschwornen eids statt von demselben erwehlten burgermeister, das seinem burgermeisteramt treulich wölle furstehn und dasjenig verrichten, das ihren churf. gnaden und dem flecken zu gutem kommen möge und daran sich nichts verhindern lassen;* vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 139, § 1. Auch in dieser Bestimmung wird die ambivalente Stellung des Schultheißen deutlich. Die Wahl des Bürgermeisters ist auch deshalb interessant, weil hier zum Vorschein kommt, daß das Mehrheitsprinzip durchaus Anwendung findet und sogar die geheime Abstimmung durchgeführt wird: *Volgends erwöhlen das gericht erstlich und dann ein ganze gemeinde einen gemeinen burgermeister. Und gibt yeder seine chur und stimme abwesend des andern. Und wellicher die meisten stimmen hat, auch durch unsers gnedigsten herrn keller darzu tauglich erkannt und gehalten wurdet, dasselbig jhare burgermeister von der gemeinde und mit gleicher pflicht als vorsteht, uff- und angenommen;* vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 139, § 1 (Hervorhebung durch die Verf.). In einer Hemsbacher (Zent Schriesheim) Dorfordnung wird über die Annahme von neuen Bürgern gehandelt. Hier wird bestimmt, wenn beschlossen wurde, einen *gemeiñsmann* aufzunehmen, daß er (...) *in beysein eines amtmanns oder kellers, schulthessen und deren im gericht angenommen (...)* werde. Dieser wird wie folgt Mitglied der Dorfgemeinschaft: *Item er soll einen uffgereten aid schweren, waß ime von meins gnedigen fursten und herrn,*

Es läßt sich aus diesen Regelungen für den Aufgabenbereich des Schultheißen das schon oben Angedeutete entnehmen, nämlich daß er die zuständige Stelle für allerlei in der dörflichen Genossenschaft anfallenden Sachen ist, seien es rasche Entscheide in kleineren Fällen (*irrungen zu entscheiden*), sei es die Rechnungsprüfung, die Verhandlung des Besthauptes und alle *gemeinen handlungen*, denen eine beispielhafte Benennung beigelegt wird. Daß die Auflistungen nicht abschließend sind, folgt aus den Formulierungen *und was sonst eines schultheißen dienst erfordert* sowie *und darbey weitere notturft* zu verrichten. Besonders stark tritt der „offene“ Charakter der Aufgaben des Schultheißen in der Formulierung hervor, daß er (hier zumindest der mainzische) zu gebieten und zu verbieten habe, also die Herrschaftsrechte im Dorf zu vertreten habe.

Doch überhaupt erscheint der örtliche Schultheiß als ein fester Bestandteil des gerichtlichen Kollegiums. Dies wird insbesondere darin deutlich, daß an der Ausübung gerichtlicher Pflichten, wie etwa dem Weisen, nicht nur die Schöffen, sondern auch der Schultheiß beteiligt sind¹¹³. In herausragender Stellung ist der Schultheiß als Vorsitzender und Stabhalter in der

*auch von dem amptmann, keller, schulhessen, gebuttel und burgermeister gebotten und verboten werde, bey seinem aid demselben wol nachkommen; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 72, § 2, 4. Hierin wird ersichtlich, daß der Schultheiß eine herausgehobene Position in der Gerichtsgemeinde einnimmt, ist er doch gleichsam für die Einbürgerung von Personen fremder Herkunft zuständig. Ferner geht aus der Quelle hervor, daß der Schultheiß gemeinsam mit anderen über Gebot und Verbot verfügt. Deutlich wird die herrschaftlich überwiegende Komponente im Pflichtenkreis des Schultheißen auch in einer Frondienstordnung von 1642 aus dem kurpfälzischen Dorf Feudenheim. Offenbar ist es erforderlich geworden, die aus der Zenthoheit des Pfalzgrafen fließenden Frondienstbarkeitspflichten in Erinnerung zu rufen und den Anspruch darauf zu festigen. Denn in der Vorrede, bevor die Feudenheimer Frondienstbarkeiten bestimmt werden, läßt sich ersehen, daß für die Ordnungsgebung ein erhöhter Aufwand getätigt wurde: *Schrießheimer zent frohndienstbarkeiten, wie und welcher gestalt angeregte zent und ein jedes ort, flecken und dorf, waß dasselbe vor gemessene und ungemessene frondienst zu laisten schuldig ist. Beschrieben in beysein der gesambten zentdörfer schultheissen und jedes orts burgermeister und deren gerichtsverwandten durch Johann Heinrich Ortleppen, zentgraven, und Johann Bernhard reckhen, zentschreibereyverweser, anno 1642; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 40 (Hervorhebung durch die Verf.) (diese Aufzeichnung auf dem Umschlag des Heftes gilt gleichfalls für die Zentdörfer Großsachsen mit Hohensachsen und Leutershausen (Kollnig, Schriesheim, Nr. 49), Heddeshaim (Kollnig, Schriesheim, Nr. 63), Käfertal (Kollnig, Schriesheim, Nr. 94), Lützelsachsen mit Ilvesheim (Kollnig, Schriesheim, Nr. 115), Neuenheim und Ziegelhausen (Kollnig, Schriesheim, Nr. 125), Oberflockenbach und Rittenweier (Kollnig, Schriesheim, Nr. 131), Sandhofen (Kollnig, Schriesheim, Nr. 136), Schriesheim (Kollnig, Schriesheim, Nr. 149) und Ursenbach (Kollnig, Schriesheim, Nr. 158)). Daraufhin werden für die Feudenheimer die Fronpflichten festgesetzt und in einem letzten Artikel bestimmt: *Und da brief von Heydelberg von der herrschaft kommen, ist man selbige biß an das negste ort oder dorf zu tragen schuldig, da danne jedes orts schultheiß selbige fürters an biß an gehörigen ort fortschicken muß; (vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 40, § 8). Ebendiese Regel findet sich jeweils in einem Artikel der oben genannten Frondienstordnungen der Dorfschaften mit Ausnahme von Schriesheim (Kollnig, Schriesheim, Nr. 149). Hier ist deutlich sichtbar, daß es dem Schultheißen aufgetragen ist, die Befehle (brief), die aus der Oberamtsstadt Heidelberg kommen, entgegenzunehmen und zu verbreiten.***

¹¹³ So heißt es etwa in der Weisung der kurpfälzischen Rechte von 1496 Juni 15 für Kirchheim: *Item haben die gemelten schulthis und gerichtslut erkent unsern gnedigsten hern pfaltzgraven vor ieren obersten schirmhern (...); vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 77, § 1. Als weiteres Beispiel sei hier die Vorrede der Weisung der kurpfälzischen Rechte aus Käfertal angeführt: *Uff samstag nach Medhardi anno 1496 ist unsers gnedigsten hern oberkeit und gerechtikeit zu Kefrendal, auch siner gnoden zins und gefel doselbst erkent, gewißt und ernüwt worden in mossen nochvolgt, durch die erberen Bestian Kargen, schulthißen, und (...), al geriechtsmenner zu**

Funktion des Richters vertreten, wenn dorfgerichtliche Sachen verhandelt und entschieden werden. Diese Position des Schultheißen als Gerichtsvorsitzender und Stabhalter findet sich ausschließlich in den dörflichen Rechtsquellen der Zenten Eberbach und Mosbach beschrieben und problematisiert. In den Schriesheimer und Kirchheimer Dörfern wird er allenfalls als Mitglied des gerichtlichen Kollegiums eigens benannt (vor allem in der Gruppe von Weistümern aus dem Jahr 1496). Dies liegt wesentlich an der weitgehend entspannten Herrschaftsstruktur in diesen Gerichtsbezirken. In den Eberbacher und Mosbacher Quellen wird die Bedeutung des Stabhaltens durch den Schultheißen für die Gerichtsbarkeit deutlich. Hier herrscht aufgrund der vielfach uneinheitlichen Dorfherrschaft regelmäßig Streit um die Stabhaltung, hier bedarf es der genauen Bestimmung in Weistümern und Dorfrechten. Daraus ist auf die überragende Bedeutung der richtigen Gerichtsbehebung durch die dafür zuständige Person für das dörfliche Gerichtsverfahren zu schließen.

Ein erstes typisches Beispiel für die Beschreibung der gerichtlichen Bedeutung des Schultheißen als Stabhalter stammt aus dem Weistum des Dorfes Fahrenbach (Zent Eberbach) von 1577, in dem Kurpfalz und Hirschhorn sich die Dorfherrschaft teilen:

*Item. Der pfalzgrafisch und hirschhornisch schulthes halten den gerichtsstab jhe ainer umb den andern. Also wan ainer ain mall das gericht besitz, so besitz der ander das ander mall ungeverlich.*¹¹⁴

Eng zusammenhängend sind die Dorfgerichte von Fahrenbach und Trienz. Nicht nur, daß sie sich gegenseitig mit Schöffen beschicken, auch der pfalzgräfliche Schultheiß ist identisch

Gerichtsstab.

*Der pfalzgrevisch schultheis zu Farnbach helt im Trienzer gericht den stab.*¹¹⁵

Kefrendal; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 91, Prolog. Auch bei der Erstellung einer Ordnung über den Hirtenlohn in Heddesheim, die dem Gericht obliegt, wird der Schultheiß als Mitwirkender an vorderster Stelle aufgeführt: *Auf heut, dato den 29. Aprilis anno 1611, hat Nickel Scherb, schultheis, (...), alle des gerichts (...) wegen der ganzen gemeind ein ordnung gemacht und beschlossen, wie dann solches von alers ihr herkommen seye, daß ein jeder von einem stück rindviehe eines jahrs als die pfründ davon schuldig, er treib es gleich aus oder halts im stall. (...)*; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 62 (Heddesheim 1611). Bei der Erfragung einer Kundschaft über die Zentherrschaft für Hemsbach reisen der Schultheiß und der Bürgermeister von Hemsbach und Laudenbach nach Lorsch; der Lorschener Schultheiß führt sodann die Befragung des Kundigen durch, nachdem er ihn auf seine *ayde und glubte* ermahnt hat; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 68.

¹¹⁴ Kollnig, Eberbach, Nr. 18, § 5; ähnlich auch in der Weisung der kurpfälzischen Rechte in Fahrenbach von 1602; vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 19, § 2; dazu schon oben Teil 2 Kapitel 2 I 5 b (1).

¹¹⁵ Kollnig, Eberbach, Nr. 52, § 3; ähnlich auch in der Quelle von 1602; vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 53, § 2.

Für die dörfliche Gerichtsbarkeit ist es aus der Sicht des Dorfgerichtsherren also von ausschlaggebender Bedeutung, daß der Schultheiß als Stabhalter und damit Gerichtsvorsitzender in Funktion tritt. Dies wird besonders deutlich am Fahrenbacher Weistum: Hier gibt es zwei Dorfherrn, beide halten je einen Schultheißen, die sich mit der Stabhaltung im Gericht abwechseln müssen. In Trienz ist Kurpfalz alleiniger Dorfherr, hier ist eine entsprechende Regelung nicht notwendig. Aus der Bestimmung, daß der Fahrenbacher Schultheiß hier den Stab hält, ist nur die Effizienz der kurpfälzischen Gerichtsorganisation zu ersehen. Da ohnehin ein von beiden Orten beschicktes Gericht besteht, kann die Funktion des Stabhalters auch von dem Schultheißen des Nachbarortes eingenommen werden. Dies dürfte zudem zu einem bestimmten Grade auch der Rechtsvereinheitlichung gedient haben.

Ein anderes Beispiel aus der Zent Eberbach entstammt ebenfalls der kurpfälzischen Konkurrenz mit Hirschhorn, und zwar diesen als Inhabern der Herrschaft Zwingenberg. Diese steht vor allem auch um die Zentrechte mit Kurpfalz in Konkurrenz. Im Weiler Zwingenberg läßt sich der Junker von Hirschhorn 1557 bestätigen, daß er allein das Gericht besitzt¹¹⁶. Und auch über die fünf Dörfer auf dem Winterhauch hat er die alleinige Gerichtsherrschaft. Daher kommt es zu folgender Weisung, die wiederum die Bedeutung des Gerichtsstabes für die Herrschaftsausübung beleuchtet:

*Item junker Hannß von Hirßhorn ist oberster vogts-, dorfs- und gerichtsherr zu Strümpfelbronn, Kazenbach, Weypach, Milwer und Dillbach über weld, won, waßer und weyd. Hat schultheiß und gericht zu setzen und entsetzen und, so ver und weit ire zweng, bent und markung und zehenden genndt, **allein den stab** und alle obrigkeyt, gebott und verbott, hoch und nieder gericht, frevel, straf und bueßen, ausgenommen zentrecht, alß mordgeschrey, diebstall, biendbar wunden und feüergeschrey, stet der Kurfürstlichen Pfaltz uf die zent gehn Eberbach zu.*¹¹⁷

Der Stab wird als Symbol beschrieben, welches der Schultheiß als Zeichen seiner Leitungsfunktion im Gericht trägt. Die Befugnis über den Stab bedeutet die Inhaberschaft der Gerichtsbarkeit. Der Herr von Hirschhorn hat in seinem Bereich allein das Recht, den Stab zu führen (bzw. durch seinen Schultheißen führen zu lassen), er hat alle Obrigkeit, das Recht, Gebot und Verbot zu setzen; abgesehen von den vier Zentfällen besitzt er die gesamte Gerichtshoheit. Die Stabhaltung zeigt damit an, in wessen Namen der Schultheiß handelt.

¹¹⁶ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 57, § 1.

¹¹⁷ Kollnig, Eberbach, Nr. 57, § 4 (Hervorhebung durch die Verf.).

Geht es in den dorfherrschaftlich geteilten Dörfern fortwährend um die abwechselnde Stabhaltung als Ausdruck einer gleichfalls abwechselnden Gerichtshoheit, so ist die alleinige Stabführung Ausdruck der ungeteilten Gerichtsherrschaft¹¹⁸. Durch die Konkurrenz mit Kurpfalz muß dies von seiten der Herrschaft Zwingenberg freilich besonders hervorgehoben werden.

Ein besonderes Beispiel betrifft die dorfherrschaftliche Konkurrenz von Kurmainz und Kurpfalz in den drei Schefflenzdörfern. Hier wird nun die ausschlaggebende Bedeutung der Stabhaltung für die Durchführung der Gerichtsbarkeit eklatant deutlich. Da es Streit über die Führung des Stabes gab, wurde jahrelang kein Gericht in den drei Orten gehalten! Die Situation ist im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts ungeklärt. Ursprünglich entspricht die Aufteilung der Stabhaltung der herrschaftlichen Struktur: zu Zweidritteln bei Mainz, zu einem Drittel bei Kurpfalz. Doch es kommt zu gegenseitigen Anmaßungen der Stabhaltung. Den Ausgangspunkt des Streites schildert ein Weistum aus dem 16. Jahrhundert:

Der gerichtsstab stet noch zur zeit in vergerurten spennen. Item der gerichtsstab soll vor alter gehalten worden sein: die zwey gericht vom meintzischen schultheissen zu Oberschefflentz und das drit gericht vom pfalzgrevischen schultheissen zu Unterschefflentz, aber vor langer zeit bei Heintz Storren und andern der Pfaltz schultheissen nit sonders geacht worden. Darnach sich Meintz

¹¹⁸ Diese Erkenntnis läßt sich mit einem Beispiel aus der Zent Mosbach erhärten. Es betrifft die drei Dörfer Auerbach, Dallau und Rittersbach, in denen eine dorfherrschaftliche Teilung zwischen Kurpfalz und dem Deutschen Orden besteht. Im Dorfrecht von Auerbach von 1569 (gleichlautende Vorschriften finden sich in den Dorfrechten (1569) von Dallau (vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 108, § 3 (und § 12); zuvor schon zur abwechselnden Stabhaltung das Dallauer Dorfweistum (16. Jh.) und das Dallauer Dorfrecht von 1554; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 104, § 4 sowie Nr. 105, § 3) und Rittersbach (vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 154, § 12)) heißt es zu der Schultheißen-Einsetzung und Stabhaltung: *Es hat zu Aurbach die Churfürstl. Pfaltz ein schuldheißen für sie zu setzen, desgleichen der Orden für sich auch einen. Und wechßeln also beyder herrschaft schuldheißen einen gerichtstag umb den andern, den stab zu halten. Und so auch jemens umb recht oder einen gerichtstag ansucht, muß unangesehen, welcher herrschaft schuldheiß stabhalter ist, bey beeden schuldheißen angesucht und ein gerichtstag bestimbt werden. Und hat keiner herrschaft schuldheiß solches ohne den andern zu tun. Haben also auch beyde herrschaften oder derselben schuldheißen /: außerbhalb der cent :/ gleiche gebott und verbott anzulegen* (Kollnig, Mosbach, Nr. 91, § 15). Die Vertreterschaft der Herrschaft durch den Schultheißen kommt in diesem Auszug besonders deutlich zum Vorschein. Die Teilung der Dorfherrschaft und damit gemeinschaftlich besessene Gerichtshoheit wird auch in den Dörfern Auerbach, Dallau und Rittersbach für die Gerichtsbarkeit mit einer praktikablen Lösung versehen: Bei den Gerichtstagen kommt es zu einer abwechselnden Stabhaltung. Die Gerichtshoheit des konkreten Gerichtstages besitzt, wessen Schultheiß Stabhalter ist. Dies gilt nur für die ungeborenen, die regulären, festgesetzten Gerichtstage. Für gesondert anzusetzende Verhandlungen müssen dagegen beide Schultheißen angefragt werden, die auch gemeinsam einen Termin festlegen; ein Handeln ohne den anderen Schultheißen ist ausgeschlossen. Nicht mitgeteilt wird hingegen, welcher Schultheiß am konkreten geborenen Gerichtstag den Stab hält – möglicherweise derjenige, der aktuell Stabhalter ist. Die gemeinschaftliche Herrschaftsordnung, die durch die Schultheißen vor Ort praktiziert wird, setzt sich in alle Bereiche fort: Alle Gebote und Verbote, die den dörflischen Kreis betreffen, sind von beiden Schultheißen gemeinsam anzulegen.

*seidhere des stabs allein angemast, wie es dan noch in strit steet und nunmehr etlich jar lang das gericht umb solcher irrung willen uffgehebt gewest.*¹¹⁹

Die Vorgeschichte dieses Streites um die Stabhaltung erhellt aus einem Text von 1602. In diesem von Mainzer Seite erstellten Bericht wird behauptet, daß allein der Mainzer Schultheiß zur Stabhaltung befugt sei. Kann er dies nicht selber machen, so übergibt er den Stab dem Gerichtsaltesten, *bey welchem dan der churpfälzischen schultheiß außer dem beysitz nichts zu schaffen und daher ein schweigender schultheiß genant wird*¹²⁰. Dies reizt zu Widerspruch, es kommt zum pfälzischen Gegenschlag. Der Bericht führt aus: Obgleich das seit Menschengedenken so gehandhabt worden sei, habe im Jahr 1521 der Faut zu Mosbach, ein Hyeronimus von Helmstatt,

*ermelten gerichtsstab dem damalig churmainzischen schultheißen mit gewalt entzogen und solchen bey hägung des gerichts dem pfälzischen zugeeignet, dardurch dan beede herrschaften dergestalt in stritt geraten, das die gemeine gerichtshandlungen über acht jahr suspendirt verblieben. Alß aber die arme undertane sich hierüber zum höchsten beschwerd, ist es anno 1556 zwischen h. erzbischoff Daniel und h. pfalzgraffen Otto Heinrichen dahin wohl bedächtlich verglichen und verabschiedt worden, daß die behägung des 3. gerichts dem churpfälzischen und herogegen die zwey andere dem churmainzischen schultheißen iterimsweis und biß zu außtrag der sachen ondisputierlich gebühren solle.*¹²¹

Doch ist der Streit damit nicht beendet, weiß doch der Rechtstext aus dem 16. Jahrhundert noch folgendes zu berichten:

Nota: es soll vor vielen jaren nach ansag etlicher der eltsten dieser dreier dorfer ein meintzischer schultheis gewest sein, Ulrich Weber genent, welcher uff einmal den stab in einer sach, die ine zum teil berurt hat, einem andern von ime geben, darumb in solcher zeit der pfalzgrevisch schultheis, mit namen Martin Rambshorn, vor ganzem gericht und umbstant in hals geschmissen und gesagt,

¹¹⁹ Kollnig, Mosbach, Nr. 169, § 6. Die Untertanen sind dann nach Mosbach zur Freveltaidigung gegangen.

¹²⁰ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 171, § 4.

¹²¹ Kollnig, Mosbach, Nr. 171, § 4.

were in also geweltig macht, das er den stab einem andern gebe. Und hat der alte Beyhel gesagt, das ime wol gedenk, solches also geschehen sein.

Zu merken daruff der dreier gemeind Schefflentz vilfeltig untermenigst suppliciren die beede oberamtleut, der faut zu Mospach, Philips von Bettendorf, und Anthoni Sparr, amptmann zu Amerpach, in anno 59 mit beeder churfursten, Pfaltz und Meintz, vorwissen und willen, das uffgehebt recht wider eroffnet und sich den strittigen gerichtsstab halben solcher gestalt nachbarlich verglichen und verainigt haben, nemblich soll der Pfaltz schultheis ein gericht und die ander nechst folgenden zwey gericht in den dreien Schefflentzen, das werde gleich gehalten, in welchem es jderzeit gelegenheit gibt, der meintzisch schultheis ermelten stab halten, doch jeder herschaft an sein rechten in allweg unvergrifflich und unabbruchig uff beeder herren widerrufen. (...).¹²²

Item es hat der meintzisch schultheis bis anhere kein bott oder verbott oder anders dörfern anlegen oder verkunden, noch auch den dreien gemeinden zusammenleuten lassen one wissen und willen des pfalzgrevischen schultheissen.¹²³

Die Wichtigkeit der Befugnis zur Stabhaltung wird darin sichtbar, daß die höchsten Amtleute, der Vorsteher des Oberamtes Mosbach sowie der des mainzischen Amtes Amorbach sich der Sache, noch dazu im Rahmen einer kurfürstlichen Weisung, annehmen. So kann der Stab nicht einfach von dem Stabhalter an irgendeine andere Person übergeben werden, sondern muß durch den Schultheißen, der an dem konkreten Gerichtstag die Befugnis zur Stabhaltung besitzt, geführt werden. Gegen diesen Amtsmissbrauch des Mainzer Schultheißen hat sich der Pfälzer sonach zu Recht „in den Hals geschmissen“. Denn die Drittelung der Stabhaltung ist von oberster Stelle beschlossen, der Mainzer Schultheiß darf den Stab nicht einem anderen als dem Pfälzer Beamten übergeben; dieser ist nicht nur ein „schweigender Schultheiß“. Dies beschreibt abschließend das auf Kurpfälzer Veranlassung gegebene Dorfrecht von 1602:

Und wirdt daß gericht in drey flecken umbgewechßelt und der stab an zweyen gerichtstügen vom mainzischen und am driten von Pfalz schultheißen gehalten, so

¹²² Kollnig, Mosbach, Nr. 169, § 6.

¹²³ Kollnig, Mosbach, Nr. 169, § 7.

*hiebevor auch also uff erregten strit mit vorbehalt Pfalz rechtens verglichen worden sein solle.*¹²⁴

Der Stab als Symbol der Gerichtshoheit ist damit von allerhöchster Relevanz für die korrekte Durchführung eines Gerichtes: Herrscht hier Unklarheit, kann es im extremen Fall sogar zu einem jahrelangen Ausfall jeglicher lokalen Gerichtstätigkeit kommen¹²⁵.

Die Stabhaltung selber ist also nicht nur eine „virtuelle“, sondern vielmehr eine höchst konkrete Angelegenheit. Der Schultheiß hält als Gerichtsvorsitzender tatsächlich einen Stab in der Hand. Plastisch drückt dies das Dorfweistum von 1435 aus Wagenschwend, das unter der Kellerei Lohrbach und der Burg Zwingenberg steht¹²⁶, aus:

*Item wer herr und faut zu Lorbach sey, der hab zu gebieten und zu verbieten, zu fragen und das gericht zu besetzen. Und were es, das die andern herrn schultheissen da heten, der hab keiner zu fragen, es were dann, das ime der schultheis von Lorbach den stab in die hand gebe.*¹²⁷

Der Stab ist damit Symbol der Gerichtsherrschaft und zugleich das Zeichen der Befugnis zum konkreten Tätigwerden in gemeindlichen und vor allem gerichtlichen Belangen.

Von den konkreten Tätigkeiten des Schultheißen im Dorfgericht ist den untersuchten Quellen leider wenig zu entnehmen. Ausweislich eines Unterschefflenzer Urbarweistums von 1445 verkündet der Schultheiß den konkreten Gerichtstag¹²⁸. Die Gerichtsordnung von Neuenheim von 1571 (Zent Schriesheim) spricht von der „Gerichtsverbannung“, also der Eröffnung der Verhandlung, durch den Schultheißen¹²⁹. Diese Hegung des Gerichts wird gleichfalls in der Beschreibung der kurpfälzischen Rechte der Dörfer Neckarelz und Diedesheim (Zent Mosbach) von 1582 angesprochen: *Item ein schultheiß zu Ellz hat anstatt und von wegen höchstgedachter Churf. Pfalz das gericht zu besetzen und zu behegen von alters*

¹²⁴ Kollnig, Mosbach, Nr. 170, § 13.

¹²⁵ Bemerkenswert ist freilich, daß eine gemeinsame Stabhaltung der Schultheißen nicht vorgesehen ist. Dies widerspricht offenbar der inneren Ordnung der spätmittelalterlichen ländlichen Gerichtsverfassung. Die Gerichtshoheit steht im konkreten Fall nur bei einer Herrschaft, die durch den Schultheißen vertreten wird.

¹²⁶ Vgl. Kollnig, Mosbach, S. 439.

¹²⁷ Kollnig, Mosbach, Nr. 184, § 1.

¹²⁸ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 165, § 3.

¹²⁹ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 121, § 1.

*herkommen*¹³⁰. Als Stabhalter ist er ausweislich der oben gesehenen Texte wohl vor allem zur Verfahrensleitung befugt. Bereits oben konnte auch von der Durchführung der Freveltaidigung, also der dörflichen Rügegerichtsbarkeit, durch den Schultheißen gesprochen werden. Leider enthalten die Quellen keinen Hinweis auf das Stabbrechen zur Anzeige der Rechtskraft des Urteils. Ohne den Schultheißen als herrschaftlichen Vertreter im dörflichen Gericht ist die Gerichtsverhandlung jedenfalls nicht denkbar.

c) Die Entwicklung des Schöffen- und Schultheißenamtes

Schon auf zentlicher Ebene konnte die Entmachtung der Schöffen im Verlauf der Neuzeit beobachtet werden. Von Urteilern über Leib und Leben sanken sie zu reinen Polizeiorganen herab, die bestenfalls noch vor Ort Erkundigungen einzuziehen hatten, im Rahmen der Gerichtstätigkeit aber kaum noch eine Rolle spielten. Zwar sind sie noch bis ins 18. Jahrhundert nachweisbar als Blutgerichtsschöffen im Einsatz, doch wird dieser Eindruck abgeschwächt einerseits im Vorfeld durch die Vornahme der Untersuchungen und Beweiserhebungen durch das Oberamt und andererseits für den Abschluß des Verfahrens durch die Praxis des Rechtseinholens bei der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die gelehrten Beamten an den Oberämtern und auch der in den Rechten und der Verwaltung geschulte Zentgraf übernimmt die Aufgaben der Schöffen. Diese Entwicklung setzt bereits am Ende des 16. Jahrhunderts ein. Aus der Beschreibung der kurpfälzischen Rechte von Neckarelz und Diedesheim von 1582 (Zent Mosbach) ist zu erfahren, welche Fälle beim ungebotenen, vom Schultheißen gehaltenen Gericht zu rügen sind. Die Folge: *Waß also in die rueg gebracht, soll ein schultheiß in craft seiner pflicht darob und daran sein, das entweder solches gerechtfertigt oder einem keller angezaigt werde*¹³¹. Zwar wird hier nicht deutlich, ob der Schultheiß selbst die Sache, so sie nicht dem Keller angezeigt wird, verrechtet oder dies dem Gericht übergibt. Aber sein Einfluß geht mithin weit über die bloße Gerichtsverhandlung hinaus. Im 18. Jahrhundert ist die Schöffengerichtsverfassung jedenfalls ausgehöhlt. So läßt sich aus einer Schultheißeninstruktion aus Ilvesheim 1765 (Zent Schriesheim) erfahren, daß der Schultheiß ein Polizei-Organ geworden ist, das auf dem Dorf und in der Gerichtsgemeinde für Ordnung und sittliches Betragen zu sorgen, aber auch strafende Maßnahmen¹³² vorzunehmen hat:

¹³⁰ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 142, § 3.

¹³¹ Kollnig, Mosbach, Nr. 142, § 6 (S. 328).

¹³² Daß dem Schultheißen zunehmend die Aufgabe des Urteilsfindens in Rahmen der dörflichen Gerichtsbarkeit zukommt beschreibt auch Buchda, Artikel, „Gerichtsverfassung“, Sp. 1571.

1. Soll schultheiß allen denen untertanen vorkommenden klagen, wan solche in kleinigkeiten bestehen, mit bescheidenheit anhören und ohne partialität abtun und **bestrafen**; betrifft es aber größere sachen, solches bey amt anzuzeigen und den verhaltensbefehl zu erwarten.

2. Wann klagen über feldschaden und dergleich entstehen, soll schultheiß ein solches gleich besichtigen lassen, damit es nicht, wie bisher gebräuchlich gewesen, auf die lange bahn geschoben werde. (...)

3. Soll der schultheiß eine besondere rücksicht darauf nehmen, daß die policeyordnung in denen wirtshäusern und der gemeind gehalten, die nachtschwermereyen abgestellt, die betroffene beym kopf nehmen und dem amt zu gebührender bestrafung angezeigt werde. (...)¹³³

Nicht ganz so extrem ist die Entmachtung des Gerichtes in der Herrschaft Zwingenberg vorangeschritten, aber auch hier ist erkennbar, daß dem Urteil des dörflichen Schöffengerichtes nicht recht zu trauen ist. In einer Beschreibung der Rechte der Herrschaft Zwingenberg von 1778 heißt es nämlich:

*Denen dorfgerichten wird zwar das rügen geringer frevel und entscheidung geringer streitigkeiten überlaßen, die prüfung und bestätigung hanget aber von dem zeitlichen beamten ab.*¹³⁴

Also auch hier hat der Schultheiß als „zeitlicher Beamter“ eine herausragende Stellung im dorfgerichtlichen Gefüge erlangt. Eine auch nur ansatzweise autonome Rechtsprechung durch das dörfliche Schöffengericht ist nicht mehr vorhanden. Damit korrespondiert wiederum die Entwicklung in der zentlichen Rügegerichtsbarkeit: Auch bei dieser hängt die „Rechtskraft“ eines Urteils von der Bestätigung durch die vom Oberamt entsandten Beamten ab.

Ausgangspunkt für diese Entwicklung der dörflichen Gerichtsbarkeit ist gleichfalls die Einführung der Landesordnung, die den Schultheißen auch legislatorisch in eine herausgehobene Stellung versetzt. Danach sind die dörflichen Schultheißen ermächtigt, da sie dies *am aller besten vermercken und erforschen köndten*¹³⁵, alle Rügen entgegenzunehmen und zu protokollieren. Nur die rugzentpflichtigen Vorfälle müssen freilich auf der

¹³³ Kollnig, Schriesheim, Nr. 88 (Hervorhebung durch die Verf.).

¹³⁴ Kollnig, Eberbach, Nr. 58, § 2.

¹³⁵ Vgl. Landts-Ordnung, XII. Titul, p. 65.

Freveltaidigung vorgebracht werden. Doch ist es gleichwohl der herrschaftliche Beamte, dem zunächst alle Vergehen zuzutragen sind.

d) Der Büttel

Der Büttel stellt eine Selbstverständlichkeit im dörflichen Gerichtsgefüge dar. Entsprechend spärlich sind die Hinweise in den dörflichen Quellen auf Amt und Tätigkeit des Gerichtsboten. Lediglich Einzelheiten lassen sich hier finden, die einen Blick auf die Verhältnisse des Büttels freigeben. Eine wichtige Frage ist die der Wahl bzw. der Einsetzung des Büttels¹³⁶. Wie auch der Schultheiß ist der Büttel grundsätzlich im Pflichtenkreis der Herrschaft im Einsatz, da er insonderheit als Helfer des Schultheißen tätig dient, etwa Verkünder der Gebote und Gerichtstage. Auf der anderen Seite ist er aber auch für das Gericht tätig und damit für das gemeindliche Repräsentationsorgan. Anders als der Schultheiß, der ausschließlich von der Herrschaft installiert wird, bestehen die Dorfgemeinschaften bzw. die Gerichte bisweilen darauf, den Büttel selber zu wählen oder einzusetzen¹³⁷.

¹³⁶ Recht willkürlich ist die Wahl des Büttels des Hubgerichts von Dossenheim (1475): *Item das zweytel wingart, das da lyt uff dem hassel by der Slincken, wer den hat, der soll ein gebuddel sin des gerichtis*; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 28, § 14.

¹³⁷ So ist dies etwa im Dorf Neckarhausen (Zent Kirchheim; Dorfherrschaft geteilt zwischen Pfalz und Worms; vgl. Kollnig, Kirchheim, S. 268) der Fall: *Item ber herren haben zu setzen und zu entsetzen schulthis und geriecht, und hat das geriecht ein buttel zu setzen*; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 235, § 1. In Auerbach, Dallau und Rittersbach (Zent Mosbach), den von Kurpfalz und dem Deutschen Orden geteilten Dörfern, hat die Gemeinde selbst das Recht, den Büttel zu wählen; allerdings bedarf die Installation der Genehmigung durch die herrschaftlichen Stellvertreter: *Es hat auch zu Aurbach ein ganz gemeind als beyder herrschaft undertanen einen schützen und büttel zu wöhlen und zu dingen, der ihnen dienlich, doch mit wissen beyder herrschaften schultheißen. Gilt auch gleich, under welcher herrschaft derselb gesessen, der muß, was zu feld oder wald geschicht, in acht nehmen und anzeigen und jedweder herrschaft und derselben schultheißen zugleich gehorsamen und ihren befelch außrichten*; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 91, § 17. Ähnlich sind die Regelungen in den Dörfern Dallau (vgl. Kollnig, Mosbach, Rn. 108, § 14) und Rittersbach (vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 154, § 14), wobei in Dallau statt von den Schultheißen von Amtsleuten die Rede ist, während in Ritterbach dieser Passus fehlt. Die ambivalente Stellung des Büttels wird in dieser Bestimmung besonders deutlich: Einerseits dient er der Gemeinde, andererseits ist er vor allem durch die Pflicht, (als Schütze) strafbare Vorfälle in Wald und Feld zu melden sowie den Schultheißen Gehorsam zu leisten und die herrschaftlichen Befehle auszurichten, auch der Herrschaft in besonderer Weise unterstellt. Von beiden Seiten nimmt er daher eine Vertrauensstellung ein; daher ist es nachvollziehbar, daß auch beide Seiten an der Auswahl des Büttels teilhaben (wollen). Der Büttel als Kundgabeorgan herrschaftlicher Anweisungen kommt auch in einer weiteren Quelle zum Vorschein. In der Hemsbacher Dorfordnung aus dem späten 16. Jahrhundert wird von einem neu in die Gemeinde Aufgenommenen verlangt: *Item er soll einen uffgeretzten aid schweren, waß ime von meins gnedigen fursten und herrn, auch von dem amptmann, keller, schulhessen, gebuttel und burgermeister gebotten und verbotten werde, bey seinem aid demselben wol nachzukommen*; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 72, § 4 Die Abstufung des Ranges ist nicht zu übersehen: Ausgangspunkt aller Befehlsgewalt ist der Landesherr, nach ihm kommt sein Amtmann, dann der Keller, darauf folgen der Schultheiß, der Büttel und der Bürgermeister. Diese Abstufung beschreibt zugleich die Nähe zur Herrschaft. Mögen bis hinunter zum Schultheißen noch eigene Gebots- und Verbotsbefugnisse anzunehmen sein, so sind sie beim Büttel wohl nicht gegeben. Dieser überbringt wohl vielmehr die letztlich herrschaftlichen Anweisungen. Gleichwohl steht fest, daß diesen auch, wenn sie „nur“ aus dem Munde des Büttels stammen, nachgesetzt werden muß.

Die gerichtlichen Pflichten des Büttels, nämlich die Ladung auszusprechen und den Gerichtsort ordentlich zu erhalten, erhellen aus einer Dorfordnung von Neckarelz von 1572 (Zent Mosbach):

Gebüttel.

*Es ist unsers gnedigsten herrn wisenknecht schuldig, das gericht zu samblen, die stuben zu versehen. Und wa einer des gerichts mit andern, deren weren wenig oder vil, fur gericht zu tun hette, so muß er denselben ohne belohnung gebieten.*¹³⁸

Auch noch in der Hockenheimer Dorfordnung von 1741 (Zent Kirchheim) erscheint der Büttel vor allem als Gerichtsbote, der die Gemeinde zu den Gerichtstagen zu laden und zu versammeln hat: *durch den glockenglank oder auf bescheid des biedels* wird die Gemeinde zusammengerufen. Die Gerichtstage werden *entweder durch den gerichtsdienner jederman angesagt oder duch den glockenglank der gemeind bekind gemacht*. Bei einem außerordentlichen Gerichtstag, den die Parteien beim Schultheißen beantragen, werden Partei und Gegenpartei durch den Gerichtsdienner „zitiert“¹³⁹.

e) Der Gerichtsschreiber

Der Gerichtsschreiber ist ein Bestandteil des dörflichen Gerichtswesens, dem in den Rechtstexten selber kaum Aufmerksamkeit zuteil wird; bestenfalls wird er unter den bei der Gerichtssitzung Anwesenden benannt. Gleichwohl darf seine Position keinesfalls unterschätzt werden. Er ist als gelehrter Lese- und Schreibkundiger vor allem von Bedeutung für die Formalisierung des Verfahrens auch in den dörflichen Gerichten und trägt damit dazu bei, das gelehrte Recht allmählich auch auf dieser untersten gerichtlichen Ebene einzuführen¹⁴⁰.

¹³⁸ Kollnig, Mosbach, Nr. 139, § 10.

¹³⁹ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 69, §§ 1, 3, 5.

¹⁴⁰ Döhring, Artikel „Schreiber“, in: HRG IV, Sp. 1488 ff.; Battenberg, Artikel „Gerichtsschreiber“, in: LexMA IV, Sp. 1329; Schmitt, Territorialstaat und Gemeinde, S. 122.

5. Zuständigkeit

Die Dorfgerichte sind in keinem Fall für schwerste Verbrechen und malefizische Taten anzugehen. Zuständig sind sie für solche Rügesachen, für die die Zent keine Zuständigkeit beansprucht¹⁴¹. Die Abgrenzung von Zent- und Dorfgerichtsbarkeit hat sich als nicht eindeutig feststellbar erwiesen; dies nicht zuletzt aufgrund des Schweigens der Quellen. Vielfach konnte aus den Texten nur ein pauschales „alle Frevel“ oder dergleichen gezogen werden. Konkrete Angaben ließen sich ausschließlich dort finden, wo die herrschaftliche Struktur Schwierigkeiten in der Frage der Gerichtskompetenz provozierte. Es soll an dieser Stelle nicht nochmals die schwierige Abgrenzung der Dorf- von der Zentgerichtsbarkeit, jetzt aus der dörflichen Perspektive, geleistet werden. Vielmehr soll versucht werden, exemplarisch typische niedergerichtliche Zuständigkeiten herauszuarbeiten und darzustellen. Einige Quellen enthalten Kataloge mit Bestimmungen, andere gehen nur vereinzelt auf diesen Fragenkreis ein. Diesen Bereich abschließend darzustellen, ist im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht möglich¹⁴². Es erscheint sinnvoll, die Zuständigkeit der dörflichen Gerichte nach bestimmten Themen aufzuteilen. So sollen zunächst einige Beispiele aus dem Gebiet „allgemeiner Vorfälle“ (wie Beleidigungen, Schlägereien und dergleichen bzw. die polizeiliche Bereiche betreffen (Wirtshäuser und Spiel, Beherbergung von Fremden etc.)) erörtert werden. Anschließend wird auf besondere Vergehen, die sich vor allem auf Gemeinschaftsgüter beziehen (Feld, Wald etc.) und auf Strafansätze im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfehlungen (insb. Säumnis) eingegangen¹⁴³.

¹⁴¹ Von dieser durchweg rein negativen Abgrenzbarkeit spricht auch Neef, Artikel „Niedergericht, Niedergerichtsbarkeit“, in: HRG III, Sp. 985 f.

¹⁴² Es darf auch bezweifelt werden, ob mit einer vollständigen Darstellung der *in den Quellen ersichtlichen* dorfgerichtlichen Tatbestände das gesamte Spektrum der dörflichen Gerichtskompetenz dargestellt wäre. Denn die Texte bieten lediglich Ausschnitte aus dem Repertoire. So kann es immer ähnlich gelagerte Fälle geben, die nicht aufgeschrieben werden, gleichwohl aber im Dorfgericht zur Verhandlung kommen; andere Dörfer machen gar keine Angaben zu dem Verfahrensstoff ihres Gerichtes. Vollständigkeit wird ohnedies nicht zu erreichen sein. So erscheint es vertretbar und angemessen, einige plastische Beispiele aus den Zentdörfern auszuwählen, die einen Einblick in die Zuständigkeit(en) dörflicher Gerichte zu geben vermögen.

¹⁴³ Zur Rechtfertigung der Einbeziehung all dieser Vorfälle in den Bereich eines dörflichen Strafrechts vgl. schon oben Teil 2 Kapitel 3 I.

a) Allgemeine Vorfälle

Einen Katalog von strafbaren Vorfällen, die der Rügepflicht unterliegen, bietet das Dorfrecht von Dallau aus dem 16. Jahrhundert.

Alte rugartikel zu Dalla, die sollen von beeder herschaft wegen bei jedem ruggericht furgelesen werden.

Item man soll rügen alle, die der herschaft oder irer gnaden amptleuten gebott und verbott ubertretten und nit gehalten hetten.

Item diejhenigen, so die glocken der gemein versamblung, auch die rug veracht hetten.

Alle, die der herschaft oder sonst ander leuten in der gemeind an iren gütern, es sey ligends oder varends, in flecken oder velt schaden geton hetten oder sich der underfangen ingezogen und anderer gestalt an sich gebracht haben.

Alle, die nit burger oder gemeinsleut sind und unsern gnedigsten und gnedigen herrn noch nit erbhuldigung geton hetten, auch wer dieselbigen herberget oder unterschlaift.

Alle spiler, raßler, gotslesterer, die da tag und nacht zum wein ligen, Got und sein heiligens wort lestern, verachten und versaumen oder sonst heimliche öffentliche unzucht oder verbottene lieb trieben.

Item alle die, so dem gotshaus oder pfarrkirchen, auch den heiligen an iren güetern oder gevellen schaden zugewent hetten.

Alle die, so den richter oder die funfer¹⁴⁴ an iren rechtspruchen antasten.

Alle, die freventlich gegeneinander gebart haben, es sey mit gotslestern Worten oder werken, das ist mit der hand, desgleichen ehr und gefür antreffen.

Alle die, so unrecht maß, meß, eln und gewicht hetten, als muller, becken, wirt oder wer mit diesen dingen umgeet.

Alle, die des fleckens gut innehaben wider des gerichtts wissen und willen, es sey groß oder klein, dardurch des flecken nutz gehindert mocht werden.

Alle dieb und diebin, ob jemand etwas gehört oder gemerkt hette, es sey im velt oder in dem flecken, der sage solches öffentlich oder heimlich nach gestalt der sachen der Pfalz amptleuten, damit solch ubel gestrafft und ein gemein vor schaden verhuetet werde. Auch ob jemand mit dem aussatz beladen werde oder mit anderer geverlichen krankheiten.

¹⁴⁴ Die fünf Untergänger; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 104, § 4.

Alle unbeau¹⁴⁵ im flecken oder velde und sonderlich wa jemand were, der besörglich feur het, darauß schaden und nachteil erwachsen möchte.

Alle, die den zehenden nit geben, sondern mit vorteil einheimschen, den zehenden teil nit recht geben.

Solche jtztermelte artikel soll ein jeder, der davon wissens hat, etwas derlgeichen gesehen oder gehört hett, bey getonen aidspflichten furbringen, anzeigen und rügen.¹⁴⁶

Hier findet sich ein Konglomerat verschiedenster Vergehen und Verstöße: gegen die Herrschaft, gegen die Gemeinschaft, gegen die Sitten und Gebräuche. Bemerkenswert ist aber vor allem, daß in den Katalog der auf dem Dorfgericht zu rügenden und zu verhandelnden Sachen Fälle aufgenommen sind, die in der Landesordnung bzw. in der Malefizordnung als schwerste Delikte eingestuft und der Zent zugewiesen werden. Dazu gehören sowohl die Gotteslästerung als auch der Umgang mit falschem Maß und Gewicht. Das Bekanntwerden von „Dieb und Diebin“ ist allerdings sogleich dem Amt anzuzeigen. Hier ist sonach festzustellen, daß ein Übergang dorfgerichtlicher Vergehen an die höchsten Gerichte vorgenommen wird.

Die gleiche Aufstellung der Rugartikel findet sich auch in der Beschreibung der kurpfälzischen Rechte von Neckarelz und Diedesheim von 1582, hier nur mit dem Zusatz, daß Unterschlagung von Zöllern gleichfalls zu rügen ist. Für den weiteren Vorgang wird bestimmt, daß der Schultheiß nach Aufnahme der Rügen zu bestimmen hat, ob diese verrechtet werden oder dem Keller, also dem Amtmann, angezeigt werden sollen¹⁴⁷. Eine konkrete Sanktion wird in beiden Katalogen den Vergehen nicht zugeordnet. Das Gericht kann die Höhe der Strafe offenbar nach Ermessen entscheiden; in Dallau liegt ein Dorffrevel, also die höchste vom Dorfgericht zu verhängende Strafe, bei 15 Schilling Heller¹⁴⁸.

Eine Auflistung von ganz anderer Qualität bietet das Verzeichnis der vogteilichen Rechte von Neckarzimern und Steinbach, von dem schon im Rahmen der mosbachischen Zentzuständigkeit die Rede war. Danach ist das vogteiliche Niedergericht auch für Schlägereien, „von denen das Gesicht rot wird“, für Fluchen und Schwören, „Hurerei“ (außer

¹⁴⁵ Gegen geltende Bestimmungen verstoßende Bauten; vgl. Grimm, Dt. Wb. XI,3, Sp. 250.

¹⁴⁶ Kollnig, Mosbach, Nr. 104, § 42.

¹⁴⁷ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 142, § 6.

¹⁴⁸ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 104, § 9.

Ehebruch), Injurien und Friedbrüche zuständig¹⁴⁹. Gerade die Friedbrüche sind umstritten: So versucht Kurpfalz, diese vom Dorfgericht in Rittersbach als zentbar abzuziehen¹⁵⁰. In Hemsbach (Zent Schriesheim; wormsische Dorfherrschaft) sind unblutige¹⁵¹ wie blutige Wunden, das Zerreißen der Kleidung, die Verweigerung des Frondienstes und das Verwehren eines Pfandes dorfgerichtlich rügeflichtig und strafbar¹⁵². Gleichfalls aus Hemsbach ist aus dem 15. Jahrhundert eine Dorfordnung erhalten, die vor allem verschiedenste Gebotsverstöße ahndet und damit vielfach in die engste Lebenssphäre der Dorfbewohner eingreift, aber getrennt davon die rügeflichtigen Verstöße benennt:

Es soll keiner uber nacht außen pleiben onhe erlaubnus eines kellers oder deß schulthessen. Und welcher solch gebott nit helt, soll meim gnedigen herrn in straff verfallen sein.

Item soll auch gebotten werden von meines gnedigen herrn, daß jeder die gebanten tag in die kirchen ghee.

Es soll auch im winter keiner uber acht uren im würtshauß sich finden lassen und im summer nach neun uhren, und soll der schultheß, keller, burgermeister zu zeiten umbghen, meim gnedigen herrn in straff der gemein funf schilling hlr verfallen sein.

Item welcher sein hut an der pforten nit versihet oder nach sein wacht, soll meinem gnedigen herrn in straff verfallen sein und der gemein 10 schilling.

Item die gemeine weld sollten bey der trew verboten werden, daß keiner kein grün holz hauen soll in den verbanten welden, es werde ihm dann erlaubt vom keller, schultheß oder burgermeister. Und stet die straff meinem gnedigen herrn fur 10 lb hlr und der gemein 30 schilling hlr verfallen und abzutragen.

¹⁴⁹ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 146, §§ 4, 9, 10, 6, 5.

¹⁵⁰ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 154, § 9.

¹⁵¹ In der Pfarrgerechtigkeit von Ilvesheim von 1610 wird das unblutige Schlagen als das „Paradebeispiel“ der vogteilichen Gerichtsbarkeit aufgezeigt: *Sonsten hat er auch die vogteiliche frevel, alß da 2 einander ohne blutrüstung reissen oder schlagen und dergleichen*; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 85, § 1.

¹⁵² Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 70, § 5.

Item wann man der gemeind zu hauf die groß glock drey mal leut, soll jeder gemeinßmann bey seinem aid eilents herbeylaufen, er seie im feld oder im dorf oder wo er wölle, und da hören, waß ime gebotten oder verbotten wurd. Welcher daß nit helt, soll meinem gnedigen herrn 10 lb hlr und der gemein 30 schilling hlr verfallen sein.

Item soll ein jeder bey seim aid anbringen, waß rugbar ist, als nachvolgt.

Zum ersten gottslesterung ist ein gulden.

Zum andern, wa einer ubern frieden schlecht, sit meim gnedigen herrn in straff verfallen.

Und wa einer ein ein schelmen heißt, ist 1 lb hlr.

Und wa einer blutig worden, ist 30 schilling.

Item wa eim gebotten in meins gnedigen herrn fron oder arbeit und nit erscheint, ist 10 lb hlr.

Item wan zwen einander ropfen, ist die buß 8 schilling.

Item wann einer sein fron nit tete, es were meim gnedigen hern oder der gemeint, soll er verbuussen meim gnedigen herrn 10 lb hlr, der gemeind 30 β, es were dann, daß er erlaubnus hette vom keller, schultheß oder burgermeister.

Item soll zu keiner hochzeit mher dann funf tisch mit leuten geladen werden, were daß verbricht, ist die straff als viele disch uber die ordnung so viele thaler.¹⁵³

Neben Gebotsverstößen, die nicht nur dem herrschaftlichen Willen zuwiderlaufen, sondern auch die Gemeinschaft schädigen (z. B. das unerlaubte Holzhauen oder die Verweigerung des Wachehaltens), die sich nicht unter den Rügeartikeln finden, gibt es einen Katalog anzeigepflichtiger Taten wie die Gotteslästerung oder die Rauferei. Darüber hinaus enthält die Ordnung Tatbestände, die erste Ansätze des Polizeirechts darstellen; dazu zählen vor allem das Verbot, über eine bestimmte Uhrzeit hinaus im Wirtshaus zu sitzen und Vorschriften für die Hochzeit. Eine systematische Zuordnung zum Polizeirecht und dem Strafrecht der rügepflichtigen Verstöße geschieht freilich nicht; so sieht sich das Verbot, mehr als fünf Tische mit Gästen zur Hochzeit zu laden, gleichfalls bei den „Straftatbeständen“, während andere polizeiliche Normen unter diesen gerade nicht eingeordnet sind.

Gerade an diesem Beispiel läßt sich zeigen, wie vielfältig die sanktionierende Dorfgerichtsbarkeit ist: So finden sich eben nicht nur eindeutig einem „Strafrecht“

¹⁵³ Kollnig, Schriesheim, Nr. 72, §§ 9-15.

zuzuordnende Vergehen wie die Gotteslästerung oder die Körperverletzung unter den bestraften Vorfällen, sondern auch Vergehen wie das Ausbleiben über Nacht oder das Verweigern der Fron.

b) Spezielle Vergehen

Dem ländlichen Umfeld der Zentgerichtsbezirke entsprechend befassen sich eine Vielzahl von Rechtstexten mit Vergehen, die insbesondere auf eine Delinquenz im Bereich von Weide-, Wasser und Holznutzung hinweisen und diese sanktionieren. Dem Regelungsbedürfnis des ländlichen Raums entsprechend häufig kommen derartige Vorschriften vor. Teilweise sind sie Bestandteil von Dorfrechtsbeschreibungen, teilweise sind sie aber auch einziger Regelungspunkt eines Textes. Es können hier nur einige wenige Beispiele vorgestellt werden. Aus der Zent Kirchheim stammt die Neckarauer Frevelordnung (ca. 1490), die sich u. a. mit Verstößen gegen Holzschlag und –abfuhr, Deichbau und Eichelmast befaßt:

Ordnung zu Neckarau.

Erstlich, wann man holz außgibt, soll daßelbiges iedes jahr uff mitfasten gehauen sein.

Zum andern, welcher bellen- oder espenholz heimführt, so viel fahrt er tut, von ieder fahrt 1 pfd. heller zu straff geben.

Zum driten, welcher eychen-, apfel- oder birnbaumholz heimführt, soll von einem wagen oder karch alle mal für 2 pfd. heller gestrafft werden.

Item wan man teich außgiebt und ein ziel setzt, wann sie gemacht sein sollen, welcher sein teich alsdann nicht recht gemacht hat, soll für 1 pfd. heller gestrafft werden.

Welcher ein dür weyd abhaut und kein anderer dargegen setzt, soll für 1 pfd heller gestrafft werden.

Wann man weiden gebeut zu setzten, welcher dan sein nicht gesetzt hat, soll 1 pfd. heller zu straff erlegen.

Wan man eicheln hat und die seu in die eicheln brent, soll ein jeder sein sau für den hirten treiben oder, so oft sie sonst ereilt wirdt, alle mal für 1 pfd. heller gestrafft werden.¹⁵⁴

¹⁵⁴ Kollnig, Kirchheim, Nr. 119.

Auch ein Heddesheimer Dorfweistum von 1599 (Zent Schriesheim) befaßt sich u.a. mit dem Beholzungsrecht im Busch, den Bannzäunen und dem Weiderecht¹⁵⁵. Zu letzterem heißt es:

Item es ist auch, wie von alters her zue recht erkannt, daß ein schäfer alle wießen und pferdswaid in Heddesheimer gemarkung meiden soll mit dem weidgang vierzehen tag vor St. Georgentag¹⁵⁶ bey der dorfsainung.

Gleichfalls so ist solche pferdswaid dem gemeinen küehirten und schäfer verboten vierzehen tag vor St. Georgentag bey der ainung.

Item. Es ist zue recht erkannt, das ein jeglicher schäfer das gesähet feld solle meiden bey der dorfsainung.

Item hat einer eine wiesen in der gemark Heddesheim und hat die zue gemacht, daß zwey getrabter pferd nicht darein können, geschehe darüber ein schad, so soll ihm der schultheiß behülfig sein, das solcher schad geacht und bezahlet werde; tut aber einer daß nicht, so soll ihm doch sein wieß beschützt werden mit der dorfsainung.

Item das graßen auf der allmend ist verboten von St. Georgentag angehend bis unserer frawentag¹⁵⁷ außgehend, der da heißt der geburtstag, nemblich das man dörren will; aber das einer ätzen will, ist erlaubt.

Die (Dorf-) Einung ist die übliche Bezeichnung für eine Geldbuße, die Vergehen gegen Feld, Wald und Wiese sanktioniert. In Heddesheim beträgt sie *ein pfund heller*¹⁵⁸.

Waldrechte sind auch im Auerbacher Dorfrecht von 1569 (Zent Mosbach) beschrieben:

Es hat auch mein gnädigster herr, der administrator¹⁵⁹, zu Aurbach keine aigene wäld, darf auch den undertanen daselbsten weder brenn- noch bauholz geben,

¹⁵⁵ Eine Weideordnung findet sich auch von Lohrbach (Zent Mosbach) 1549; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 129.

¹⁵⁶ 23. April.

¹⁵⁷ Mariä Geburt, 8. September.

¹⁵⁸ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 59, § 1. Vgl. zum Begriff der Einung auch Kroeschell, Artikel „Einung“; in: HRG I, Sp. 910 ff.

¹⁵⁹ Der Amtmann des Deutschen Ordens.

müßßen sich von ihren aigenen hölzern, deren sie zwey, das ein das Aurbacher holtz und das ander die beerlaben genannt, beholzen. So auch in solchen ihren hölzern etwas schadhaftes geschicht, ist etwa die einung dritthalbe schilling gewesen. Wird aber jetzo nach gelegenheit des verbrechens gestrafft. Und ist solches der gemeind.

Woferr aber einer in gemeldte hölzern eins, so ein überhau¹⁶⁰ hat, mit kühen, schaafen oder pferden trieb und betretten, ist er ein gulden zu straff verfallen. Und gehört solcher gulden halb beyder herrschaft und der ander halb der gemeind zu Aurbach. So aber einer ein standholz¹⁶¹ in in solchen hölzern abgehauen hette, ist er achtzehen schilling verfallen. Davon nehmen beyde herrschaften, als der commentur zu Horneck und der faut zu Moßbach, jeder sechs schilling, wie sich dann beyder herrschaft amptleüte deswegen und damit in den hölzern desto fleißiger zugesehen, uf donnerstag nach allerheiligentag anno sieben und vierzig¹⁶² verglichen.¹⁶³

Freilich kann mit diesen Beispielen nur ein winziger Ausschnitt der ländlichen und dörflichen Vorschriften und Belangen dargestellt werden. Er genügt aber, um sich ein Bild davon zu machen, mit welcher Form von Kriminalität sich die Dorfgerichte wohl überwiegend auseinanderzusetzen haben. Hier kommt die Frage der Abgrenzung zur Zentgerichtscompetenz gar nicht erst auf, betreffen sie doch Spezialfragen bestimmter Dorfgemeinden und Gemarkungen von minderem kriminellen Gehalt.

c) Säumnisstrafe

Das Bestehen und Funktionieren der Dorfgerichtsbarkeit ist gerade wegen der Ahndung der soeben vorgestellten Vergehen nowendig zum geordneten Zusammenleben einer dörflichen Gemeinschaft. Daher kennen die Rechtsquellen auch die Sanktionierung gerichtsfeindlichen Verhaltens. Dies betrifft vorrangig die Säumnis. Plastisch wird dies aufgezeigt in der Beschreibung der kurpfälzischen Rechte für Balsbach, Krumbach, Robern und Wagenschwend (16. Jh.):

¹⁶⁰ Schlagbare Bäume; vgl. Grimm, Deutsches Wb. XI,2, Sp. 297.

¹⁶¹ Baugerüstholz; vgl. Grimm, Deutsches Wb. X,2,I, Sp. 771.

¹⁶² Der Vertrag zwischen den Gemeinden Auerbach und Rittersbach über die Weideinung und die Holzfrevel vom 1. November 1547 ist abgedruckt bei Kollnig, Mosbach, Nr. 87.

¹⁶³ Kollnig, Mosbach, Nr. 91, § 29.

Der ungehorsamen buß ired außpleibens halb zum selbsbotten gericht.

(...) wan die selbsbotten gericht verkundt werden, soll ein jeder gemeinmann bey seinen getonen pflichten erscheinen, one redlich eehaft ursach und erlaubnus des schultheissen nit auspleiben. Were aber sach, das einer oder mehr nit erschienen, soll er onablässig beeder herschaften geben und verfallen sein 5 βd.¹⁶⁴

Die Anwesenheit der Gemeindeangehörigen ist vor allem deshalb von großer Wichtigkeit, weil sie der Rügepflicht obliegen. Ihr Ausbleiben kann sonach dazu führen, daß mangels Aussage Vergehen nicht verfolgt und abgeurteilt werden können. Dadurch können Rechtsunsicherheit und Rechtsunfrieden entstehen; vor allem aber wird die Herrschaft möglicherweise ihrer Gefälle beraubt. Das unentschuldigte bzw. ungenehmigte Fernbleiben von ungeborenen Gericht zieht damit eine Ahndung nach sich.

d) Entwicklung

Die Tendenz zur Aufzählung und Bestrafung polizeilicher Vergehen im dörflichen Gericht nimmt vor allem bis zum 18. Jahrhundert verstärkt zu¹⁶⁵, während die „klassischen“ Kriminalitätsbereiche wie Körperverletzungen, Beleidigungen etc. aus dem Repertoire der Dorfgerichtsbarkeit verschwinden. So existiert beispielsweise eine Dorfordnung (Ilvesheim 1758), die sich ausschließlich mit Dingen wie der Nachprüfung von Gewichten, der Feuersicherheit, dem Zustand der Straßen und Wege, der Heckensäuberung, der Versicherungszahlung gegen Hagelschäden, der Fleischbeschau und der Gänseweide befaßt und Verstöße mit Strafgeldern ahndet¹⁶⁶. Speziellen Bedürfnissen entspricht die Schwetzingener Gastwirtsordnung von 1738 (Zent Kirchheim), die bei einleitender Ankündigung von Bestrafung¹⁶⁷ an erster Stelle verbietet, „Bettlern und liederlichem Gesindel“ Aufenthalt und Obdach zu gewähren, um im weiteren Bestimmungen über die Fleischschätzer und Brotwieger zu treffen und in der Festsetzung der Preise für Speisen, Mahlzeiten und Getränke zu gipfeln¹⁶⁸.

¹⁶⁴ Kollnig, Mosbach, Nr. 158, § 22.

¹⁶⁵ Diese Tendenzen lassen sich auch im „Württembergischen Flecken-Lagerbuch“ ablesen, das Stolleis, *Sich allweg dermaßen zu verhalten (...)*, S. 1259 ff., jüngst vorgestellt hat.

¹⁶⁶ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 87; vgl. auch die Eppelheimer Dorfordnung von 1777 bei Kollnig, Kirchheim, Nr. 52.

¹⁶⁷ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 196, Prolog.

¹⁶⁸ Die Ordnung unterscheidet nicht nur die Preise, sondern auch die Personen, die die Speisen zu sich nehmen (auf unterster Stufe „gemeine Reisende“ oder „Handwerksmänner“, dann „Krämer“ oder „Bürger“ und an erster Stelle „Beamte“, „Geistliche“, „Pfarrherren“, „Kaufleute“ oder „Cavaliers“; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 196, §7, 1.-3. Dort wird auch die Vielfalt an Speisen vorgestellt, die in einem Schwetzingener Gasthaus zu erwarten sind). Der „Qualität“ der Gäste entspricht die Qualität des Essens. Bei Wein und Bier kommt es hingegen auf

Von rügeflichten Delikten in dorfgerichtlicher Zuständigkeit, insbesondere Vergehen wie Schlägerei oder Beleidigung, ist in dieser Zeit nichts mehr zu erfahren. Die „Straftatbestände“ sind nunmehr eindeutig dem Polizeirecht zuzuordnen, die früher auf dem Dorf geahndeten Delikte werden nunmehr im normalen Verwaltungsgang verfolgt. Dies ist dem zentgräflichen Bericht von 1800 (Zent Kirchheim) zu entnehmen, der davon spricht, daß auch die geringen Sachen auf den zentlichen Freveltaidigungen vorgebracht werden. Ausgangspunkt dieser Entwicklung ist freilich die Landesordnung von 1582, die die Schultheißen auffordert, alle Vorfälle den Amtleuten auf den Ruggerichten vorzutragen. Dazu kommt die seit dem 16. Jahrhundert einsetzende Professionalisierung von Verwaltung und Rechtsprechung - durch den Einsatz geschulten Personals wird die Administration effektiver. Durch diese dringt gelehrtes Recht bis in die kleinsten Amtsstuben vor. Dieser Entwicklung können die Dorfgerichte nicht standhalten, Kompetenzen gehen verloren. Schließlich ist von einem eigenständig tätigen Dorfgericht nicht mehr die Rede.

6. Verfahren

Über das „strafrechtliche“ Verfahren im Dorfgericht läßt sich kaum eine Aussage treffen; die Quellen schweigen wiederum beredt: Das Procedere ist den Beteiligten bekannt, für die Herrschaft gibt es hier kaum Raum und wohl auch kaum Grund zur Normierung. Wesentlich ist vor allem, daß es zur Rüge der bekanntgewordenen Vergehen kommt. Dies ist auch beinahe der einzige Bereich, dem in den Quellen Platz eingeräumt wird. Über die Gerichtshegung, den Ablauf der Verfahrens, die Urteilsfassung und -verkündung steht hingegen fast nirgends etwas geschrieben. Zumindest zum Teil eine Ausnahme bildet das Kirchheimer Dorfweistum von 1432. Die Dorfherrschaft wird von dem Kloster Schönhausen sowie dem Stift Neuhausen innegehabt. Diese lassen sich vier Mal jährlich weisen, wie sich die Gemeinde *in dem gericht des dorfs halten* soll, nämlich:

Zum ersten, wan sie das gericht verbannen von ihrer dorf- und gerichtshern wegen Schönau und Newhaussen, so sollent sie ußgehen, gericht und gemeinde, jde partei uff ihre seiten und da uff den eid rügen, sich undersprechen, vorbringen, was da rugbar ist, den gerichtshern und dem dorf. Und wan sie das

den Konsumenten nicht an; hier entscheidet nur die Güte des Produktes: Bester überrheinischer Wein, mittlerer überrheinischer Wein, geringer überrheinischer Wein sowie Bergsträsser von dem Besten, mittelmäßiger Bergsträsser und geringer Bergsträsser werden geboten. Am billigsten kommt der nicht weiter abgestufte „Bruherheiner“. Das Bier findet sich eingeteilt in gutes Merzenbier, Mittelmäßiges und schlechtes Bier; vgl. Kollnig, Kirchheim, Nr. 196, § 8.

*also getunt und gerugen, was da zu rügen ist uff den aid, so soll das gericht ußgehen, sich zu undersprechen, sich zu erzelen, was rechts die dorfs- und gerichtshern da haben, und sollen das hiernach geschriben weisen zu dem rechten.*¹⁶⁹

Das Herzstück des Verfahrens auf den Dorfgerichten bildet das Rügen. Dieses geschieht nicht (nur) im Interesse des Rechtsfriedens in der Gemeinde, sondern vor allem im Interesse der Herrschaft. Diese sind nämlich zum Einzug der Gefälle berechtigt:

*(...) und auch alle frevel und buß, groß und klein, den vorgeantent dorfshern zugehören und ihr sei, ußgenommen, das da gehört an das oberst gericht und zente.*¹⁷⁰

Über das Verfahren der Urteilsfindung selbst wird nichts vermeldet.

Wie wichtig die Anzeigepflicht ist, erhellt aus einer Dorfordnung von Neckarelz aus dem Jahr 1572 (Zent Mosbach):

Item. Auf diese obstehende vier selbst gebottnen gerichtten ist ein gemeinßmann zu Elntz und Dudißheim pflichtig, allda anzuzeigen, zu rugen und furzubringen, was er schädlichs oder nachteiligs, es seye gegen unsern gnedigsten herrn oder dem gemeinen flecken, erfahre, inne werden und erfahren habe. Und werden die undertonen allwegen ihrer pflicht und glubd von dem schultheissen mit ernst ermahnet.

*Darnach ruegt einer nach dem andern seines wissens öffentlich.*¹⁷¹

Durch die Rüge, die gerichtliche Anzeige eines Vergehens vor Gericht, wird die Sache gerichtskundlich und Verfahrensstoff. Eine Klage in dem Sinne, daß nur der Geschädigte oder Betroffene das Vergehen anzeigt, ist dies gerade nicht. Wie beide dargestellten Texte ausdrücken, geht es darum, die Vorfälle, die gegen die Herrschaft oder gegen die Gemeinschaft gerichtet sein können, dem Gericht zur Kenntnis zu bringen. Um welche

¹⁶⁹ Kollnig, Kirchheim, Nr. 70, § 1.

¹⁷⁰ Kollnig, Kirchheim, Nr. 70, § 2.

¹⁷¹ Kollnig, Mosbach, Nr. 139, § 17.

Vorfälle es dabei geht, ist den Rugartikeln, wie sie bisweilen mitgeteilt werden, zu entnehmen.

Die Pflicht geht in aller Regel dahin, alle bekannt gewordenen Verstöße im dörflichen Gericht zu benennen. Dabei kann es dazu kommen, daß zentpflichtige Delikte im dörflichen Gremium vorgetragen werden. Hier muß es sonach zu einer Filterung der niedergerichtlichen von den zentgerichtlichen Fällen kommen. Ist der Fall eindeutig zentpflichtig, so wird er entweder durch den Schultheißen aufgenommen und auf der Zent vorgebracht oder aber durch den rügepflichtigen Untertan dortselbst vorgetragen. Aus dem Rechtsbrauch der Zent Mosbach mag die bestimmten Orten zugeordnete mündliche und schriftliche Form des Rügens noch erinnerlich sein. Ist die Sache aber hinsichtlich der Kompetenz unklar, was aufgrund der fehlenden abschließenden Kodifizierung und der „Offenheit“ der Deliktmöglichkeiten häufig der Fall sein mag, so gibt es vielfach die Möglichkeit, einen Oberhof anzurufen, der die Angelegenheit bei Zentbarkeit nach Prüfung direkt an das zuständige Gericht weitergibt.

7. Sanktionen

Die Sanktionen bestehen ausschließlich in Geldstrafen, keinesfalls in einer Leibes- oder gar der Lebensstrafe. Die Geldstrafen tragen variable Namen (Frevel, Bußen, Unfel, Einungen) und bestehen in den Dörfern in unterschiedlicher Höhe. Einen Einblick konnten dazu schon die Erläuterungen zur Zuständigkeit des Dorfgerichtes geben¹⁷². Eine Vertiefung, etwa im Hinblick auf die Bezeichnung der Strafen und ihrer Höhen, eine Entwicklung in diesen Bereichen sowie auf die Verteilung der Gefälle auf Herrschaft und Gemeinde, kann hier nicht geleistet werden. Eine klare und eindeutige Aussage ist aufgrund der Willkürlichkeit der Überlieferung ohnedies nicht zu erwarten.

8. Appellationen

Zu den Appellationsmöglichkeiten gegen dorfgerichtliche Urteile wird im Zusammenhang mit den Oberhöfen näher eingegangen¹⁷³.

¹⁷² Vgl. oben Teil 2 Kapitel 3 I 5.

¹⁷³ Dazu sogleich Teil 2 Kapitel 3 II.

II. Die Oberhöfe

In allen untersuchten Zenten lassen sich Oberhöfe nachweisen, die einen Bestandteil der ländlichen Gerichtsbarkeit ausmachen. Die Gestaltungsformen sind hier durchaus unterschiedlich. So finden sich übergeordnete Gerichte wie etwa der Stadtrat von Mosbach als Oberhof, aber auch gleichgeordnete Dörfer. Bisweilen werden aber auch nur die Amtsleute als Oberhof genannt. Auch das Zusammenspiel von Mittelhof und Oberhof kann beobachtet werden. Eine Besonderheit bilden Oberhöfe, die eine eigene Gerichtsbarkeit besitzen.

Der folgende Abschnitt soll dazu dienen, die Systematik der Oberhöfe in den verschiedenen Zenten darzustellen und ihre Aufgabenbereiche zu definieren. Die größte Dichte an Oberhöfen weist die Zent Mosbach auf; sie wird daher an erster Stelle zu untersuchen sein, um die vielfältigen Aufgaben dieser Oberhöfe darstellen und sonach mit den Verhältnissen in den Zenten Schriesheim und Kirchheim vergleichen zu können. In der Zent Eberbach werden ausschließlich Besonderheiten zu beobachten sein, so daß diese zum Abschluß behandelt werden soll.

1. Der Oberhof im spätmittelalterlichen Gerichtssystem

Der Oberhof ist „eine typische Erscheinung der spätmittelalterlichen Gerichtsverfassung“¹⁷². Neben Oberhöfen mit einem ausgedehnten Einflußbereich gibt es eine nicht überschaubare Zahl kleiner und kleinster Oberhöfe: „Fast jedes Gericht hatte irgendwo einen Oberhof. Es handelte sich um eine allgemein verbreitete Einrichtung“¹⁷³. Oberhöfe üben großen Einfluß auf die Formung des Gerichtsverfahrens aus, vor allem auf die Entwicklung der Urteilsschelte zur Berufung¹⁷⁴. Der Oberhof gilt als „Rechtsbelehrungs- und Rechtsauskunftsstelle zur Unterweisung fremder Gerichte (...) in Rechts- und Prozeßsachen, vor allem in Fragen des materiellen Zivilrechts und des Zivilprozeßrechts“¹⁷⁵. Grundsätzlich kann der Oberhof sowohl ein echtes Gericht mit eigener Kompetenz als auch ein Gremium von nur rechtsberatender Funktion sein. In der Carolina sind die Oberhöfe als höchste Beratungsinstanz vor der Obrigkeit, den *hohen schulen*, Städten und Kommunen genannt¹⁷⁶. Der Begriff des Oberhofes wird vor allem funktional zu sehen sein: Er zeigt an, daß es sich hier um Entscheidung von

¹⁷² So Werkmüller, Artikel „Oberhof“, in: HRG III, Sp. 1134; eindringlich zu den zahlreichen Desiderata der Forschung und den vielfältigen Verflechtungen verschiedener Thematiken im Bereich der Beschäftigung mit den Oberhöfen vgl. Weitzel, Oberhof, Recht und Rechtszug, S. 1 f. sowie Weitzel, Kampf um die Appellation, S. 105 f.

¹⁷³ H. Müller, Oberhof und neuzeitlicher Territorialstaat, S. 39.

¹⁷⁴ Grimm, Rechtsaltertümer II, S. 466.

¹⁷⁵ Werkmüller, Artikel „Oberhof“, in: HRG III, Sp. 1134.

¹⁷⁶ Vgl. CCC, Art. 219.

Prozeßsachen und um Rechtsbelehrungen für ein anderes Gericht mit und in dessen eigener jurisdiktioneller Zuständigkeit handelt¹⁷⁷. Dem Spätmittelalter ist die Staffelung von Instanzen fremd, es existieren nur Eingangszuständigkeiten, um die durchaus eine Konkurrenz verschiedener Gerichte bestehen kann. Der Oberhof selber hat jedoch grundsätzlich nicht die Kompetenz, einen Fall im Rahmen eigener Gerichtshoheit zu entscheiden und zu beenden. Der Zug an den Oberhof beinhaltet die Einholung einer Rechtsauskunft¹⁷⁸. Für die Entstehung der Oberhöfe des ländlichen Bereiches¹⁷⁹ sind die grundherrschaftlichen Zusammenhänge maßgeblich¹⁸⁰. Offenbar liegt die Auswahl eines Oberhofzuges trotz der landeshoheitlichen Bedeutung der Gerichtsbarkeit zunächst in der Hand des anfragenden Gerichts; später werden sie zu Gewohnheitsrecht¹⁸¹. Wesentliche Voraussetzung für die Anrufung eines Oberhofes ist damit die Zugehörigkeit zu demselben Rechtskreis¹⁸²: „Nur über ihr Recht geben Oberhöfe Auskunft.“¹⁸³ Der Spruch des Oberhofes findet sich regelmäßig als „Urteil“ bezeichnet¹⁸⁴; inhaltlich finden sich in den Sprüchen Rechtsauskünfte – es unterscheidet sich dieses „Urteil“ damit wesentlich von der römischen *sententia* und dem heutigen Urteil, welche die Anwendung des Rechts auf einen bestimmten Fall ausdrücken¹⁸⁵; vielmehr sind sie Auskunft über einen Rechtssatz in Verbindung mit dessen konkreter Anwendung¹⁸⁶. Diese Rechtsauskünfte enthaltenden Urteile ergehen auf Anfragen der Ortsgerichte, die einen Fall aus eigener Rechtskenntnis nicht entscheiden können. Sie werden erst wirksam, wenn das anfragende Gericht es als „sein“ Urteil verkündet¹⁸⁷. Später kommt es wohl doch zu einer Bindung des Ortsgerichtes an den Spruch des Oberhofes¹⁸⁸. Neben dieser Möglichkeit, Rechtsbelehrungen am Oberhof einzuholen,

¹⁷⁷ Vgl. Werkmüller, Artikel „Oberhof“, in: HRG III, Sp. 1136 (Hervorhebung durch die Verf.). Die pfälzische Untergerichtsordnung bestimmt ausdrücklich, daß das Urteil im Namen des rechtsprechenden Gerichts zu publizieren ist, nicht in dem des Oberhofes; vgl. Untergerichtsordnung, XXI. Titul, p. 19; dazu Kern, Gerichtsordnungen, S. 136.

¹⁷⁸ Vgl. dazu Weitzel, Oberhof, Recht und Rechtszug, S. 7.

¹⁷⁹ Nicht zu beachten sind hier die städtischen Oberhöfe oder gar die Reichsoberhöfe von Aachen, Dortmund, Frankfurt und Ingelheim; vgl. dazu Werkmüller, Artikel „Oberhof“, in: HRG III, Sp. 1136 f. und die zahlreiche Literatur, Sp. 1144-1146; dazu auch Müller, Oberhof und neuzeitlicher Territorialstaat, S. 40 f. sowie S. 44 ff.

¹⁸⁰ Vgl. dazu Müller, Oberhof und neuzeitlicher Territorialstaat, S. 41 f., der die Entwicklungslinien und die wissenschaftliche Diskussion darstellt.

¹⁸¹ So Werkmüller, Artikel „Oberhof“, in: HRG III, Sp. 1137.

¹⁸² Dies kann hier nicht näher ausgeführt werden, bildet aber einen wesentlichen Forschungsbereich auf dem Gebiet der Oberhöfe; es sei an dieser Stelle nur auf die Ausführungen Weitzels, Oberhof, Recht und Rechtszug, S. 29 f. verwiesen.

¹⁸³ Weitzel, Oberhof, Recht und Rechtszug, S. 34.

¹⁸⁴ Vgl. Werkmüller, Artikel „Oberhof“, in: HRG III, Sp. 1139.

¹⁸⁵ Sie enthalten damit ein Gebot, einen Zwangscharakter; vgl. Weitzel, Oberhof, Recht und Rechtszug, S. 34.

¹⁸⁶ Vgl. dazu Weitzel, Oberhof, Recht und Rechtszug, S. 5 mwN. sowie S. 31 ff.

¹⁸⁷ Vgl. Werkmüller, Artikel „Oberhof“, in: HRG III, Sp. 1140; so auch Weitzel, Oberhof, Recht und Rechtszug, S. 10.

¹⁸⁸ Vgl. Werkmüller, Artikel „Oberhof“, in: HRG III, Sp. 1141.

wird der Oberhof an vielen Orten zugleich zur „Appellationsinstanz“¹⁸⁹. Mit dem Vordringen des gelehrten römischen Rechts und der zunehmenden Zentralisierung der Verwaltung und Gerichtsbarkeit kommt es zum Niedergang der Oberhöfe. Vielfach werden im 15. Jahrhundert die Kanzleien selbst oder Hofgerichte als Appellationsinstanzen eingerichtet, die eine der Funktionen des Oberhofes untergraben. Die Rechtsbelehrung der Untergerichte wird durch die Aktenversendung¹⁹⁰ an die Juristenfakultäten geleistet¹⁹¹. Man kennt die Wirkung der Oberhöfe für die Vereinheitlichung des lokalen Rechts und damit für den Rechtsfrieden. Ihre Notwendigkeit und damit weite Verbreitung verdanken sie der Differenzierung der Lebensverhältnisse und der damit schwieriger werdenden Rechtsfindung¹⁹².

Untersuchungen zu der Vielzahl kleiner Oberhöfe liegen bislang nur höchst unvollständig vor. Insofern mag der vorliegende Abschnitt als ein Versuch gelten, diese Lücke für die kurpfälzischen Zenten Schriesheim, Kirchheim, Mosbach und Eberbach zu verringern.

2. Das System der Oberhöfe in der Zent Mosbach

Verschiedenste Ausformungen von Oberhöfen sind in der Zent Mosbach zu konstatieren. Hier gibt es vor allem das Stadtgericht von Mosbach als Oberhof, aber es lassen sich auch gleichgeordnete Dörfer als Oberhöfe nachweisen. Dazu kommt bisweilen die Möglichkeit, einen Mittelhof anzurufen. Es lassen sich die Erscheinungsformen der mosbachischen Oberhöfe in mehrere Gruppen gliedern. Dies ist zunächst die Gruppe der Orte, die das Stadtgericht bzw. den Rat von Mosbach als ihren Oberhof nennen (Dallau, Neckarburken, Neckarelz, Diedesheim, Robern, Balsbach und Wagenschwend, die drei Schefflenzdörfer, Katzenthal und Sulzbach). Daneben gibt es Dörfer, die über einen Mittelhof an das Stadtgericht von Mosbach als Oberhof gelangen (Auerbach, Rittersbach). Als gleichgeordnetes Dorf bildet Neckarelz den Oberhof für Neckarzimmern und Diedesheim.

¹⁸⁹ Vgl. Werkmüller, Artikel „Oberhof“, in: HRG III, Sp. 1142. Freilich ist bei diesem Begriff äußerste Vorsicht geboten; im Spätmittelalter ist von der grundsätzlichen Einstufigkeit der Gerichtsverfassung und des Verfahrens auszugehen; so trägt das Urteil des Oberhofes nicht das Signum eines „Staatsaktes“, sondern ist Zeugnis des Rechts, dem erst durch das sog. Ausgeben des Urteils durch das zuständige Gericht Zwangselemente zuwachsen; vgl. dazu Weitzel, Oberhof, Recht und Rechtszug, S. 4 f. Auf die Entwicklungen und Zusammenhänge von Urteilsschelte und römischer Appellation kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht näher eingegangen werden; vgl. dazu Weitzel, Oberhof, Recht und Rechtszug, S. 4 ff. mwN. sowie S. 8 ff.

¹⁹⁰ Vgl. dazu schon oben Teil 2 Kapitel 2 II 2 b). Zum Verhältnis der Anrufung von Oberhöfen und dem Institut der Aktenversendung an eine juristische Fakultät vgl. Lück, Spruchstätigkeit, S. 33 f. Allgemein Buchda, Artikel „Aktenversendung“, in: HRG I, Sp. 84 ff.

¹⁹¹ Vgl. Werkmüller, Artikel „Oberhof“, in: HRG III, Sp. 1143.

¹⁹² Vgl. Werkmüller, Artikel „Oberhof“, in: HRG III, Sp. 1144.

a) Das Stadtgericht bzw. der Rat von Mosbach als Oberhof

Das Stadtgericht von Mosbach bzw. der Stadtrat¹⁹³ erscheint in einem zentralen Rechtstext der Zent Mosbach sowie in zahlreichen dörflichen Quellen als Oberhof benannt.

(1) Der Mosbacher Rechtsbrauch von 1602

Im Mosbacher Rechtsbrauch von 1602 ist eine bestimmte Gruppe von Dörfern verpflichtet, die Rügen für die Rugzenten schriftlich einzureichen. Dies sind die Orte Neckarelz, Diedesheim, Neckarburken, Dallau, Auerbach, der Hof Mückental, Rittersbach, die Schefflenzdörfer, Katzenthal und Sulzbach, also beinahe genau jene Stätten, die Mosbach als Oberhof benennen. Das schriftliche Einreichen der Rügen hängt eng mit dem Oberhof Mosbach zusammen, folgt dem doch ein bestimmtes Procedere:

Wann ein rugbare sache sich in deren dorf einem zuträgt, würdt dieselbe erstlich angehört und schriftlich verfasst und uf beschehene submission der parteyen mit ungefehrlich dießen worten vor burgermeister und rat gen Mospach gewießen, nemlich (:sprechen und erkennen wir, die richtere, daß unß dieße sache zu schwer, weißen sie demnach vor burgermeister und rat zu Moßbach alß unßeren ordentlichen oberhoff:). Uff solche weißung werden die acta verschlossen an rat zu Moßbach geschickt, die dann solche eröffnen, verleßen und uber die sache erkennen, ob sie zentbar oder nit. Würd sie für zentbar erkannt, wie dann gemeinglich geschicht, so laßen sie außwendig auf die uberschrift ein glocken malen, welche daß zeichen ist, daß die sach zentbar, und schicken alßo die acta wiederumb verschlossen zum undergericht, von dannen sie bei nechtsfürfallendem zentrüggericht wieder eingebracht werden (...). Wann die sach nit für zentbar erkant würdt, so werden die acta verschlossen, ohne obgemelt zeichen uberschickt.¹⁹⁴

Die Versendung der Akten an den Oberhof ist für diese Dörfer also obligatorisch, wenn ihnen eine Sache zu schwer ist, sie sich in der Beurteilung also unklar sind. Gewöhnlich wird der

¹⁹³ Mosbach ist auch aus anderen Zenten heraus als Oberhof verbürgt; so findet sich in einem Neckargemünder (Zent Meckesheim; vgl. dazu Widder I, S. 356) Weistum aus der Mitte des 14. Jahrhunderts folgende Bestimmung: (...) *dann sie hetten horen sagen von iren eltern, die da toht seindt, undt von den eltisten, die dazumal lebten und noch leben, wan der rath von der vorgenanten stadt stößig würdt umb ein urteil, daz sie daz hollen zue Moßbach*; vgl. dazu Ebel, Statutum und das ius fori, S. 116, Fn. 100 mwN.

¹⁹⁴ Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 7.

Fall dann nach Beratung in Mosbach für zentbar gehalten und muß vor dem Zentgericht verhandelt werden. Insofern gibt der Rat der Stadt Mosbach in seiner Funktion als Oberhof den rechtlichen Hinweis, daß die Sache nicht dem Dorfgericht, sondern dem Zentgericht zugehörig ist. Unklar ist hingegen die Sachlage bei Nichtzentpflichtigkeit der Sache. Gewöhnlich wird wohl die Zentbarkeit angenommen, aber für den Fall, daß diese nicht vorliegt, gibt der Text nur dürre Hinweise. Die Akten werden dem Dorfgericht zurückgeschickt, das Fehlen der aufgemalten Glocke zeigt die Kompetenz des Dorfgerichtes an. Ob hier ein Ratschlag oder ein Urteilsvorschlag des Oberhofes beigefügt ist, läßt sich aus dem Text nicht ersehen. Allerdings ist vom Grunde her anzunehmen (auch wenn die Zurückweisung an das Dorfgericht offenbar nicht der Praxis entspricht), daß der Oberhof sich zu dem Fall äußert. Denn schließlich wendet sich das Dorfgericht an den Oberhof mit dem Hinweis, die Sache könne es aus den eigenen rechtlichen Kenntnissen heraus nicht beantworten. Das Anrufen eines Oberhofes hätte aber kaum einen Sinn, wenn nicht ein rechtlicher Ertrag für das Dorfgericht herauskäme. Es ist damit davon auszugehen, daß für den (seltenen) Fall der Zurücksendung der Akten zur dorfgerichtlichen Verhandlung ein rechtlicher Hinweis durch den Oberhof erfolgt.

(2) Dörfliche Rechtsquellen

Den Schefflendorfern, Neckarburken, Neckarelz und Diedesheim, Sulzbach sowie Robern, Balsbach, Wagenschwend und Krumbach ist gemein, daß sie als Oberhof das Stadtgericht Mosbach als ihren unmittelbaren Oberhof bezeichnen.

(a) Die Schefflendorfer

Im Weistum der drei Schefflendorfer aus dem 16. Jahrhundert heißt es im Anschluß an die Bestimmung der Zentbarkeit über den *Oberhof*:

Item was fur sachen das gericht der drei Schefflendorfer mit recht außzusprechen nit verstendig ist, das weisen sie fur das stattgericht Mospach als iren oberhof, von dannen es wieder mit dem erkanten urteil vor das gericht der dreier Schefflentz remittirt. So es aber ein zentbare sach ist, wurt dieselbig zu Mospach uff der zent behalten¹⁹⁵.

¹⁹⁵ Kollnig, Mosbach, Nr. 169, § 2.

Die Rechtsauskunftsfunktion des Oberhofes wird in dieser Bestimmung besonders deutlich: Was das Gericht der drei Dörfer mangels Rechtskenntnis nicht aussprechen kann, wird dem Stadtgericht Mosbach als Oberhof zugewiesen. Dieser „erkennt“ ein Urteil, soweit es sich um eine niedergerichtliche Sache handelt und schickt die Sache an die Dörfer zurück. Im dortigen Gericht wird sich das oberhofliche Urteil zu eigen gemacht, kann sonach als niedergerichtlicher Rechtsspruch gelten. Anders ist der Verlauf, wenn eine zentbare Sache gegeben ist. Dann erhält das Dorfgericht den Fall nicht zurück, sondern dieser wird sogleich der Zent zugewiesen. Wie oben bereits ausgeführt¹⁹⁶, befinden sich die drei Schefflenzdörfer in gemeinsamer Dorfherrschaft von Kurpfalz und Kurmainz. Oberschefflenz ist der Mittelpunkt der mainzisch-amorbachischen Grundherrschaft, Unterschefflenz ist das Zentrum der Mosbacher Grundherrschaft. Dies führt zu einer erheblichen territorialen Konkurrenz der beiden Kurfürstentümer, die sich bis in die Dorfgerichtsbarkeit hinein auswirkt. Betroffen ist davon auch die Anrufung des Stadtgerichts Mosbach als Oberhof, denn in den beiden Rechtsquellen aus dem Jahr 1602, deren eine von Kurpfalz, die andere von Kurmainz veranlaßt wird, findet sich die Oberhof-Gerichtsbarkeit durchaus in Konflikte einbezogen. Im Dorfrecht von 1602, das auf kurpfälzische Veranlassung zurückzuführen ist, heißt es im Zusammenhang mit der örtlichen Gerichtsbarkeit:

Doch ist zu merken, daß in nachfolgenden stucken vor und nach angefangener rechtfertigung Pfalz den vorzug behalten und deßen in ruhigem posseß pleipt. Erstlich satzung und ordnung in civil- und burgerlichen sachen ohne zutun Maintz zu geben und abzutun, gestalt dann Pfalz landrecht dies orts wie in andern derselben ohne mittel angehörigen flecken publicirt und die undertanen biß daher allein daruff verwiesen und die appellationes nirgends anderst wohin dann gehn Mospach ans stadtgericht alß den oberhoff gangen und deferirt worden¹⁹⁷.

Offenbar ist von Mainzer Seite bestritten worden, daß der Oberhof, nämlich das Stadtgericht von Mosbach und damit eine Kurpfälzer Einrichtung, für die Appellationen, also die angefochtenen Dorfgerichtsurteile, anzurufen ist, bedeutete dies doch eine stärkere Stellung der kurpfälzischen Gerichtshoheit gegenüber der Mainzer. Was hinter dieser Kurpfälzer Behauptung der Zuständigkeit des Oberhofes für die Appellationen steht, erschließt sich aus dem Bericht über Recht und Gerechtigkeiten der Schefflenzdörfer von 1602, der von Mainzer

¹⁹⁶ Vgl. oben Teil 2 Kapitel 2 I 8 a (2) (a).

¹⁹⁷ Kollnig, Mosbach, Nr. 170, § 3. In § 14 findet sich nur die Bestimmung, daß der Oberhof der Schefflenzdörfer das Stadtgericht von Mosbach ist.

Seite betriebenen Zusammenstellung der Schefflenzer Verhältnisse. Dort wird nämlich ausgeführt:

Die appellationes gehören beedseits herrschaften iedem zu seinem teil, dergestalt das, wan zwey appellationes an Chur Maintz, die dritte an Chur Pfaltz gelangt. Item hat sichs vor wenig jahren begeben, alß der iezige faut, freyherr von Hornsachßen, eine appellation nacher Moßbach an oberhoff verwißen und die sach h. erzbischoff Wolfgang berichtet worden, ist daß werk durch dessen gnädigste verordnung bey Chur Pfaltz dahin gelangt, das erwehnte appellation (:so ein gemeine schuldforderung betroffen:) vom oberhoff widerumb anocirt und beeden amtleüten mit zuzihung eines onparteyischen rechtsgelehrten zu erörtern angewießen worden.¹⁹⁸

Der Hintergrund dieser Textstellen ist nicht nur die Frage der territorialen Hoheit. Vielmehr stehen finanzielle Interessen hinter diesen Regelungen. Werden alle Appellationen an das kurpfälzische Stadtgericht Mosbach zur Entscheidung gewiesen, so stehen die Gebühren und Gefälle auch Kurpfalz zu. Die Regelung, daß von den vogteilichen (niedergerichtlichen) Erträgen zwei Drittel Mainz, ein Drittel Kurpfalz zustehen¹⁹⁹, ist damit wohl außer Kraft gesetzt. Daher verlangt Mainz die Teilung der Appellationen nach dem Verhältnis der von ihm angenommenen dorfgerechtsherrschaftlichen Teilhabe: Zwei Drittel der Appellationen gehen an Kurmainz, ein Drittel geht an Kurpfalz. Praktisch haben dies wohl beider Herrschaften Amtleute zu übernehmen, die immerhin in der Mainzer Quelle genannt werden, laut der ihnen zumindest in dem strittigen Fall noch ein unparteiischer Jurist zugeordnet wird. Damit ist für die drei Schefflenzdörfer der Oberhof beim Stadtgericht Mosbach offenbar nur bei Problemen der dörflichen Urteilsfindung unbestritten. Für Appellationen wird seine Zuständigkeit nur von Pfälzer Seite her angenommen.

(b) Neckarburken

Der Ort Neckarburken gehört seit 1410 ganz zur pfälzischen Herrschaft. Zunächst bei Pfalz-Mosbach, fällt er 1499 an die Kurlinie. Zuvor war die Ortsherrschaft von den Herren von

¹⁹⁸ Kollnig, Mosbach, Nr. 171, § 5.

¹⁹⁹ Vgl. dazu Kollnig, Nr. 171, § 1: *Und hat mein gnädigster herr* (nämlich der Mainzer Kurfürst; Anm. der Verf.) *an vogteylicher obrigkeit den zweyten und Churpfaltz den dritten teil.* Dazu im Widerspruch steht die Regelung in Kollnig, Nr. 170, § 1: *Dargegen aber Pfaltz atseriert ihr (...) durchauß daß halbteil in aller vogteylichen ober- und bottmeßigkeit.*

Weinsberg an die Hirschhorner verpfändet, aber auch wieder zurückerworben worden. Im Dorfweistum aus dem 16. Jahrhundert heißt es recht überschlägig von *des gemeinen flecken Burckheim gerechtigkeit*:

*Item Burckheim geet an die zent geen Mosbach, gibt zwen schöpfen an dasselbig landgericht, und ist Mospach sonst ir oberhoff. Hat Pfaltz das gericht daselbst zu setzen und zu entsetzen.*²⁰⁰

Hier werden Zentbarkeit, Oberhof und Dorfgericht in zwei Sätzen vorgestellt. Über eine genauere Funktion des Oberhofes, seine Anrufungsvoraussetzungen und die Art seiner Entscheidung ist hingegen nichts zu erfahren. Allerdings ist er für Appellationen offenbar nicht grundsätzlich zuständig:

Appellation.

*Item die urteilen, vorem gericht zu Burckheim ergangen, darin man beschwert ist, mögen appellirt werden fur den faut zu Mospach oder keller zu Lorbach, und wa sie das nach gelegenheit weiter hinweisen.*²⁰¹

Die Urteilsbeschwerde wird also zunächst den herrschaftlichen Beamten vorgetragen. Diese entscheiden dann, an welchem Gericht die Sache zu entscheiden ist. Ob auch das Stadtgericht Mosbach hier zur Disposition steht, kann nicht ausgeschlossen werden, bleibt aber nach dem Text offen.

(c) Neckarelz und Diedesheim (sowie Hasmersheim und Obrigheim)

Die Dörfer Neckarelz und Diedesheim bilden ein gemeinsames Dorfgericht (Diedesheim bezeichnet sich als *gehörig in das Neckarelzer ruggericht*)²⁰², das offenbar in Neckarelz zusammentritt. In der Neckarelzer Dorfordnung von 1572 heißt es unter dem Abschnitt *Der richter belohnung*:

²⁰⁰ Kollnig, Mosbach, Nr. 136, § 10.

²⁰¹ Kollnig, Mosbach, Nr. 136, § 12.

²⁰² Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 119, § 1.

*Item von einer urtel, deren des gericht beschwerdt und gehn Mospach fur ein erbarn rat als ihren oberhof weisen, gibt yede partey 12 ßd.*²⁰³

In diesem Zusammenhang erscheint der Oberhof nur als Appellationsinstanz. In einem anderen wird aber deutlich, daß der Mosbacher Stadtrat auch für die Rechtsauskunft zuständig ist: Wenn nämlich Neckarelz selber als Oberhof der Dörfer Binau und Neckarzimmern angerufen wird und die Rechtslage nicht entscheiden kann, wird der Oberhof um Rechtsauskunft angerufen²⁰⁴. Diese Ratgeber-Funktion des Oberhofes wird auch in den Kurpfälzischen Rechten in Neckarelz und Diedesheim von 1582 hervorgehoben:

Oberhoff.

*Item deß gerichts zu Ellnz, Obrigkheim und Haßmersheim oberhoff ist Moßbach. Was fur sachen inen zu schwer und uber iren verstand sein, darinnen zu erkennen, das weisen sie daselbst hien, von dannen es wider mit dem erkanten urteil hinder sich gehn Ellnz remittirt, aldo das urteil vor dem richter außgesprochen. Und was an frevel erkent würdt, die gepürt Churf. Pfalz allein. So es aber ein zentbar sachen ist, würdt dieselbig zu Moßbach uff der zent behalten.*²⁰⁵

Deutlich wird in diesem Abschnitt, daß auch das Urteil, das der Oberhof vorschlägt, weiterhin der dörflichen Gerichtsbarkeit zuzurechnen ist²⁰⁶. Denn das Urteil, das der Oberhof den Ratsuchenden gibt, wird nach Rücksendung in das Dorfgericht vor dem Richter ausgesprochen, also von den Schöffen sich zu eigen gemacht. Letztlich liegt die Urteilsfindung zwar bei den Richtern des Oberhofes, doch ausgesprochen und rechtsgültig wird es im zuständigen Gremium.

²⁰³ Kollnig, Mosbach, Nr. 139, § 15.

²⁰⁴ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 139, § 15.

²⁰⁵ Kollnig, Mosbach, Nr. 142, § 16.

²⁰⁶ Im Zusammenhang mit einer weiteren Problematik erscheint der Oberhof nochmals als Appellationsinstanz in der Beschreibung der kurpfälzischen Rechte von Neckarelz und Diedesheim aus dem Jahr 1582. Dort heißt es im Zusammenhang mit dem Untergang, also der kundigen Umgehung der Felder zur Bestimmung der Besitzverhältnisse: *Und so ein ganz gericht etwas zu besichtigen oder zu entschaiden ins feld geführt, so ist der cleger einem richter ein eimer weins zu geben schuldig, es werde gleich hernach das urteil fur einen faut oder oberhoff appellirt. Ist also mit alters herkommen* (vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 142, § 24). Der Oberhof wird nach der Neckarelzer Dorfordnung von 1572 auch in folgendem Bereich tätig: *Es hat auch der fleck Necker Eltzs maß, eln und gewicht zu beschütten, aufzuziehen und gerecht zu machen. Sollichs verrichten der schulthes und beide burgermeister. (...) Daher sollen die amptleüt die belohnung verzeichnen, so hievon gefellig, auch darbey berichten, ob dießes zu Elnzs dergestalt herbracht und wo sie in dem ihrn oberhoff, alda sie ihre stauf, moß, eln und gewicht holen* (vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 139, § 7). Der Oberhof tritt damit auch in einer Funktion als Gewährleister der richtigen Maße und Gewichte auf, was wohl der Einheitlichkeit dieser Einheiten dient.

(d) Sulzbach

Der Ort Sulzbach befindet sich im 14. Jahrhundert in der Hand des Stiftes Mosbach. Um 1357 gehört ein Teil vorübergehend zum Erzbistum Mainz, der gemeinsam mit der Pfandschaft über das Dorf Allfeld an das Kurfürstentum gekommen ist. Im Jahr 1526 verzichtet das Stift Mosbach auf die Ortsherrschaft zugunsten des Pfälzer Kurfürsten Ludwig I. Der andere Teil bleibt allerdings dem rivalisierenden Mainzer Kurfürstentum²⁰⁷. In dem Dorfweistum aus dem 16. Jahrhundert heißt es über die dörfliche Gerichtsbarkeit:

*Mein gnedigster herr pfalzgraff hat auch den Oberschultheissen und das gericht zu Sultzbach zu setzen und zu entsetzen. Der helt von Pfaltz wegen den gerichtsstab allein für und für, ungeirrt Meintz oder inhaber Allfelt. Und ist des gerichts zu Sultzbach oberhoff das statgericht zu Mospach.*²⁰⁸

Die Rivalität mit Mainz ist unübersehbar. Dieses besitzt ausweislich der Quelle ein Drittel an den Freveln und Bussen und kann einen eigenen Schultheißen einsetzen; Gebot und Verbot stehen ihm aber nur hinsichtlich der eigenen Zinsen, Gülten und Fronen zu²⁰⁹. Kurpfalz behauptet seine stärkere Stellung durch die Einsetzung eines Oberschultheißen und durch die Befugnis, das Gericht zu ver- und entpflichten. Eine Mitwirkung an der niederen Gerichtsbarkeit wird Kurmainz damit nicht zugebilligt; offenbar ist es nur an den gerichtlichen Erträgen beteiligt. Betont wird die pfälzische Gerichtshoheit durch die Bezeichnung des Mosbacher Stadtgerichtes als Oberhof. Über die Funktionen dieses Oberhofs, die Anrufungsvoraussetzungen etc. ist der Quelle hingegen nichts zu entnehmen.

(e) Robern, Balsbach, Krumbach und Wagenschwend

Die territorialherrschaftlichen Verhältnisse der Orte Robern, Balsbach, Krumbach und Wagenschwend sind außerordentlich kompliziert. Balsbach gehört bis 1715 zur mainzischen Zent Mudau, die Ortsherrschaft ist im späten Mittelalter zwischen den Burgen Zwingenberg und Lohrbach geteilt. Die Lohrbacher Hälfte kommt 1413 an Pfalz-Mosbach, die Zwingenberger erst später²¹⁰. Krumbach gehört gleichfalls zur mainzischen Zent Mudau, kommt 1413 mit der vogteilichen Obrigkeit an Pfalz-Mosbach und daraufhin an die Kurlinie.

²⁰⁷ Vgl. dazu Kollnig, Mosbach, S. 428; ausführlich Widder II, S. 108 f.

²⁰⁸ Kollnig, Mosbach, Nr. 177, § 4.

²⁰⁹ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 177, § 2.

²¹⁰ Vgl. Kollnig, Mosbach, S. 214.

Erst 1715 tritt Mainz die Zentrechte an die Pfalz ab²¹¹. Die Ortsherrschaft von Wagenschwend ist seit dem 15. Jahrhundert zwischen der pfälzischen Kellerei Lohrbach und der Burg Zwingenberg geteilt. Nach dem Aussterben der Herren von Hirschhorn als Inhabern der Herrschaft Zwingenberg setzt sich Kurpfalz in den Besitz der Herrschaft und versucht aus dieser Position heraus auch die Landeshoheit zu erlangen; die Zentrechte tritt Kurmainz, zu dem auch Wagenschwend gehört, aber erst 1715 an Kurpfalz ab²¹². Auch die Dorfherrschaft von Robern steht im Spätmittelalter geteilt zwischen den Inhabern der Burgen Lohrbach und Zwingenberg. Seit 1413 gehört die eine Hälfte des Dorfes zu Pfalz-Mosbach, die andere wird 1412 von den Herren von Habern an die Herren von Hirschhorn verkauft. Kurpfalz und Kurmainz streiten sich lange über die Landeshoheit. Auch für Robern kommen die Zentrechte erst 1715 von Mainz (Zent Mudau) an die Pfalz²¹³.

Aus dem Dorfrecht von Robern, Balsbach und Wagenschwend aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts ist zu erfahren, daß sie gemeinsam mit Krumbach, das seinerseits in das Gericht von Robern gehört²¹⁴, vier Mal im Jahr ein Ruggericht halten, das recht kompliziert aus den verschiedenen Herrschaften mit Schöffen besetzt und mit einem Schultheißen als Stabhalter versehen wird²¹⁵. An diesen Ruggerichten werden alle Fälle verhandelt außer den vier Zentartikeln (hier: Steinwurf, Brand, Diebstahl, Mord)²¹⁶. Es findet also hier die gesamte Rügegerichtsbarkeit statt; an die Zent Mosbach bzw. die Zent Mudau gelangen diese Fälle nicht²¹⁷. Erstaunlich lapidar heißt es sodann in bezug auf den Oberhof: *Haben keinen oberhoff dann daß ambt Moßpach*²¹⁸. Hier werden sich die Gerichtsleute wohl auch an das Stadtgericht von Mosbach gewandt haben. Weder von Anrufungsvoraussetzungen noch zu Fragen der Appellation äußert sich der Text. Erstaunen muß diese Knappheit vor allem wegen der geschilderten komplizierten Herrschaftsverhältnisse und der aufwendigen Ruggerichtsbesetzung. Offenbar herrscht aber kein Streit über den Oberhof. Dies unterscheidet diese vier Stätten vor allem von den Schefflendorfern, in denen es auf lokaler Ebene durchaus zu Auseinandersetzungen kommt. Der Unterschied zwischen den territorialen Verhältnissen ist aber wesentlich: In den Schefflendorfern hat Kurmainz einen Teil der Dorfherrschaft inne; in den Dörfern Balsbach, Krumbach, Robern und Wagenschwend steht

²¹¹ Vgl. Kollnig, Mosbach, S. 278.

²¹² Vgl. Kollnig, Mosbach, S. 439.

²¹³ Vgl. Kollnig, Mosbach, S. 369.

²¹⁴ Vgl. dazu Kollnig, Mosbach, Nr. 125, § 3: *Sie suchen ir recht und gehn zu gericht geen Robern.*

²¹⁵ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 161, §§ 3-5.

²¹⁶ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 161, § 6.

²¹⁷ Die vier Dörfer werden konsequent auch nicht unter den zugehörigen Stätten im Mosbacher Rechtsbrauch genannt; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 60, §§ 1 und 7.

²¹⁸ Kollnig, Mosbach, Nr. 161, § 6.

ihm die Landes- und Zentherrschaft zu, auf dörflicher Ebene hat Mainz aber keine Herrschaftsrechte. Es gibt somit keinen Eingriffspunkt für Mainz, der es ihm gestatten könnte, Einfluß auf die Wahl des Oberhofes zu nehmen. Der Oberhof erweist sich damit im Kern als ein Bestandteil der niederen Gerichtsbarkeit, auf die der Landesherr, soweit er nicht auch Dorfherr ist, keinen Zugriff oder Einfluß hat.

b) Dorfgericht, Mittel- und Oberhof

Die Besonderheit und Gemeinsamkeit der Dörfer Binau und Neckarzimmern auf der einen, Auerbach, Dallau und Rittersbach auf der anderen Seite besteht darin, daß sie sich in einem System von Dorfgericht, dörflichem Ober- bzw. Mittelhof und dem Stadtgericht Mosbach als Oberhof befinden.

(1) Binau und Neckarzimmern

Aus den ortsrechtlichen Quellen von Binau und Neckarzimmern ist das Gericht von Neckarelz als Oberhof nicht zu ersehen. Binau gehört 1602 dorfherrschaftlich dem Landschaden von Steinach, die Landesherrschaft ist pfälzisch²¹⁹. Neckarzimmern ist zeitweise zusammen mit der Burg Hornberg im Besitz des Götz von Belichingen, gehört aber im Jahr 1602 dem Herrn von Heusenstein²²⁰.

Aus dem Dorfrecht von Diedesheim (1602), welches eine Gerichtsgemeinschaft mit Neckarelz bildet, ist das folgende zu erfahren:

*Daß gericht zu Necker Elz, so mit eines teilß inwohnern zu Düdeßheim besetzt wirdt, ist deren undergerichten zu Binaw und Neckerzimborn oberhoff, wie daß herkommen, saalbuch und vorhandene kundliche acta usweisen.*²²¹

Hier liegt mithin der Fall vor, daß ein gleichgeordnetes Dorf als Oberhof zweier weiterer Stätten dient. Woher diese Besonderheit stammt, ist den Quellen nicht zu entnehmen; die Rede ist nur vom „Herkommen“ oder von „von alters“²²². Nähere Voraussetzungen und Funktionen werden hier nicht genannt. Diese liefert hingegen die Neckarelzer Dorfordnung von 1572 in ihrer Zusammenstellung der Richterentlohnung:

²¹⁹ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 102, §§ 1 und 2.

²²⁰ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 145, § 1.

²²¹ Kollnig, Mosbach, Nr. 119, § 7.

²²² So auch in den kurpfälzischen Rechten in Neckarelz und Diedesheim aus dem Jahr 1582; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 142, § 17.

Demnach dann biß anhero von alters die von Binaw und Necker Zimbern ihre beschwerde urtel alher gehn Necker Elntz als ihren oberhof gewisen, seind sie vom urtl, da es außgewisen 4 alb. Und da es aber das gericht alhie desselben auch nit weiß gnug, pflegen sie rat bey obgedachtem ihrem oberhof zu Mospach, so geben die parteyen, wie obsteht, yeder 12 ßd. Und so alßdann das urtl von Moßpach herauß kompt, seind die parteyen abermaln 4 alb. zu erlegen schuldig.²²³

Das Gericht von Neckarelz dient sonach als Mittel- und Oberhof. Gelangt eine Urteilsbeschwerde von Binau oder Neckarzimmern nach Neckarelz, kann das dortige Gericht über die Sache entscheiden. Es fungiert offenbar als Appellationsinstanz. In der Urteilsbeschwerde ist wohl zugleich auch eine Rechtsunsicherheit des binauischen oder neckarzimmernschen Gericht zu sehen – denn es wird eingeräumt, daß auch das Neckarelzer Gericht die Sache möglicherweise nicht entscheiden kann. In diesem Fall wird das Neckarzimmerner Gericht nur als Mittelhof tätig, der die Sache an den Oberhof nach Mosbach weist, welcher ein Urteil vorschlägt. Kann das Neckarzimmerner Gericht hingegen den Fall sogleich entscheiden, ist die Anrufung des Stadtgerichtes von Mosbach nicht notwendig und Neckarelz wird tatsächlich als Oberhof für Binau oder Neckarzimmern tätig.

(2) Auerbach, Dallau und Rittersbach

Komplizierte Regelungen und Entwicklungen lassen sich hinsichtlich der Oberhöfe in den Dörfern Auerbach, Dallau und Rittersbach beobachten, bei denen die Ortsherrschaft zwischen Kurpfalz und dem Deutschen Orden geteilt ist. Zwar kennt Dallau nur das Stadtgericht Mosbach als Oberhof, doch wird Dallau selbst zunächst als Ober- bzw. Mittelhof für Auerbach benannt, was später nicht mehr der Fall ist. Auch für Rittersbach wird zunächst nur das Stadtgericht Mosbach als Oberhof genannt, später findet sich hingegen ein Hinweis, daß dieser Ort ebenfalls Dallau als Mittelhof anrufen kann.

Von Dallau heißt es im Dorfweistum aus dem 16. Jahrhundert:

²²³ Kollnig, Mosbach, Nr. 139, § 15.

Appellation.

Von geringen gemeinen gerichtssachen wirt vom gericht zu Dalla appellirt für beeder herrn ambleut.

Oberhof zu Dalla.

*Item in grossen wichtigen hendlen ist das dorfgerichts oberhoff das stattgericht zu Mospach.*²²⁴

Der Oberhof fungiert hier offenbar nicht als Appellationsinstanz; er kommt lediglich in „großen wichtigen Händeln“ zum Einsatz. Unklar ist, ob sich bei diesen „großen wichtigen Händeln“ das Dorfgericht von vornherein an den Oberhof wendet oder ob auch hier die Voraussetzung der mangelnden Rechtskenntnis gegeben sein muß. Naheliegenderweise wird man aber annehmen können, daß sich „große wichtige Händel“ gerade dadurch auszeichnen, daß sie die juristische Kenntnis des Dorfgerichts übersteigen. Dies findet sich bestätigt im Dallauer Dorfrecht von 1569:

*Das dorf Dalla hat seinen oberhof zu Moßbach, alsß, wo etwas beym gericht fürläüft, so ihnen zu beschwerlich oder für centbar geacht wird, weißten sie dasselb gen Moßbach. Und wo die sach nit centbar wäre, wird solche wieder gen Dalla gewießen, ob sie aber centbar, fürter der cent heimgewießen.*²²⁵

Das Dorfgericht von Dallau ist seinerseits Mittel- und Oberhof für die Orte Auerbach und Rittersbach. Im Auerbacher Dorfrecht aus dem 16. Jahrhundert heißt es bzgl. *Appellation und oberhof*:

*Von gemeinen gerichtssachen wird vom gericht zu Awerbach geappellirt für beeder herren ambleut. Und ist das gericht zu Dalla des gerichtts zu Awerbach oberhoff. Und wo es zu Dalla nit ausgesprochen, so wirt es furter an das statgericht zu Mospach gewiesen.*²²⁶

Also auch hier ist die Appellation von der Tätigkeit des Oberhofes getrennt; wie in Dallau ist sie an die Amtleute zu richten. Dallau fungiert aber offenbar als Oberhof für Auerbach in der Weise, daß die Sachen, die dem Auerbacher Gericht zu schwer sind, an das Gericht von

²²⁴ Kollnig, Mosbach, Nr. 104, §§ 6 und 7.

²²⁵ Kollnig, Mosbach, Nr. 108, § 4.

²²⁶ Kollnig, Mosbach, Nr. 88, § 5.

Dallau kommen können. Dieses entscheidet bei Kenntnis. Kann jedoch auch Dallau den Fall nicht entscheiden, so gibt es ihn an den Oberhof zu Mosbach ab, wird also gegenüber Auerbach nur als Mittelhof tätig.

Deutlicher wird dies im Auerbacher Dorfrecht von 1569:

Und hat ein gericht zu Aurbach seinen oberhoff zu Dalla, alßo wo etwas bey ihnen fürläuft, so ihnen zu beschwerlich, weißens sie dasselb gen Dalla. Wo dann die sach nit centbar, wird daselbsten das urteil verfaßt und solches denen gehen Aurbach überschickt.²²⁷

(...)

Wo aber die sachen vor centbar angesehen, weißens die von Aurbach erstlich gen Dalla als fürn oberhoff, welche, so sie der sachen beschwerung oder die für centbar achten, solche gen Moßbach ans stadtgericht alß ihren oberhoff weißens. Und da es nun nit centbar funden, wird es wieder zurück, wo die sach aber centbar, furter gen Moßbach uf die cent gewiesen und gehört alsdann der Pfaltz allein zu.²²⁸

Die Funktionen des Oberhofes kommen in diesen Abschnitten besonders deutlich zum Tragen. Zum einen ist es seine Aufgabe, die besonders schwierigen, den rechtlichen Verstand des zuständigen Gerichts übersteigenden Fälle zu entscheiden. Die Schwierigkeit der Fälle findet sich hier sichtlich in den Zusammenhang mit der möglichen Zentbarkeit gebracht: Auerbach weist den beschwerlichen Fall nach Dallau; sollte sich dort herausstellen, daß keine zentpflichtige Sache vorliegt, so wird ein Urteil erstellt und nach Dallau zurückgesandt. Durch die Aufgabe des Oberhofes, die Zentbarkeit einzuschätzen, kommt ihm zugleich eine Filterfunktion zu: Am Oberhof wird definitiv festgestellt, ob es sich um eine zentbare Sache handelt oder nicht. Dallau ist diesbezüglich aber auch Mittelhof: Sieht dieser die Sache auch als zu schwer oder als zentbar an, kann der Fall also aufgrund der Schwierigkeit oder aufgrund der Unklarheit (!) über dessen Zentpflichtigkeit nicht entschieden werden, geht der Weg weiter an den Dallauer Oberhof, das Stadtgericht von Mosbach. Liegt keine Zentbarkeit vor, so kommt der Fall von dort wieder zurück, vermutlich versehen mit einer rechtlichen

²²⁷ Kollnig, Mosbach, Nr. 91, § 5.

²²⁸ Kollnig, Mosbach, Nr. 91, § 7. Hierbei sei angemerkt, daß sich die Gefälle, die auf ein Urteil des Oberhofs Dallau in Auerbach ausgewiesen werden, von beiden Herrschaften geteilt werden; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 91, § 6.

Auskunft – unklar ist, ob die Weisung dann nach Dallau und von dort nach Auerbach oder direkt nach Auerbach geht. Ist die Sache hingegen zentbar, wird sie vom Stadtgericht dem Zentgericht übertragen.

Als Appellationsinstanz wird der Oberhof Dallau gegenüber Auerbach allerdings nicht tätig; die Appellation ist in Auerbach direkt an die herrschaftlichen Vertreter vor Ort zu richten:

Im fall sich einer einer urtel zu Aurbach beschwert und davon appelliren wollte, der muß /: so es keine centsach ist :/ für den commenturn zu Horneck und faut zu Moßbach appellirn. Und so die sachen von ihnen auch nit außgewiesen, wird es an beyde herrschaften selbst oder dero canzleyen, dahin es gehörig, gelangt. Und hat sonsten Aurbach, wie oben gemeldt, seinen oberhoff zu Dalla.²²⁹

Sicherlich aufgrund der dorfherrschaftlichen Konkurrenz zwischen Kurpfalz und Deutschem Orden wird es vermieden, Fälle in rein kurpfälzische Hand an einen städtischen Oberhof gelangen zu lassen. Vielmehr werden hier sogleich die Amtleute beider Herrschaften aktiv: Sie sind der erste „Ansprechpartner“ bei Urteilsbeschwerden. Wissen sie den Fall nicht zu entscheiden, so kommt er an die Kanzlei und sogar direkt an die Herrschaft. Das ländliche Gerichtssystem wird auf diese Weise ausgehöhlt und verstärkt dem herrschaftlichen Einfluß unterworfen. Im Dorfrecht von Rittersbach aus dem Jahr 1569 heißt es:

Und hat ein gericht zu Rüderspach ihren oberhoff zu Moßbach, also wo etwas bei einem gericht verkauft²³⁰, so ihnen beschwerlich, weißen sie dasselb gen Moßbach. Wo dann die sach nit centbar, wird solches wiederumb gen Rüderspach gewiesen. Und gebührt meinem gnädigsten herrn, dem administratorn, alsdann an der frevel sowohl als der Pfalz das halb teil. So die sach aber centbar, wirds gleichergestalt gen Moßbach für den oberhof, als das stadtgericht, und vom selben für die cent gewiesen.²³¹

Auch hier findet sich die mögliche Zentbarkeit der Sache in einem Kongruenzverhältnis zu der gerichtlich erkannten Schwierigkeit. Ersichtlicher Hintergrund der näheren Bestimmungen der Anrufung des Oberhofes und der dortigen Entscheidungsmöglichkeiten ist die finanzielle Seite der Gerichtsbarkeit. Ist eine Sache dem von beiden Herrschaften innegehabten Gericht

²²⁹ Kollnig, Mosbach, Nr. 91, § 18.

²³⁰ Vermutlich ein Schreibfehler; sinngemäß muß es heißen: „furlauft“.

²³¹ Kollnig, Mosbach, Nr. 154, § 4.

zu beschwerlich (und potentiell zentbar), so kommt zwar eine Entscheidung durch den Oberhof in Frage. Klargestellt will aber sein, daß dann die dort ausgewiesenen Frevel gleichfalls beiden Herrschaften zustehen – auch dies wiederum ein deutlicher Beleg dafür, daß der Oberhof nicht anstelle, sondern lediglich für das Dorfgericht eine Entscheidung trifft; diese ist jedenfalls der dörflichen Gerichtsbarkeit zuzurechnen. Anders freilich sieht es bei der Zentbarkeit der übergebenen Sache aus: Liegt diese vor, überweist der Oberhof sie an das allein Kurpfalz zustehende Zentgericht. Hinsichtlich der Appellation ergibt sich für Rittersbach kein Unterschied zu den Verhältnissen in Dallau und Auerbach²³².

Die Verhältnisse der Dörfer Dallau, Auerbach und Rittersbach stellen sich in bezug auf die Möglichkeit, einen Oberhof anzurufen, im 16. Jahrhundert den Quellen nach wie folgt dar: Dallau und Rittersbach haben als Oberhof das Stadtgericht Mosbach, das über schwierige Fälle für die Dörfer entscheidet bzw. gegebenenfalls die Zentbarkeit einer Sache feststellt und diese der Zent überweist. Auerbach hat seinen Oberhof zunächst in Dallau; dieser entscheidet in schwierigen Fällen. Kann er hingegen nicht entscheiden, so wird er gegenüber Auerbach zum Mittelhof, der den Fall an das Mosbacher Stadtgericht als den Oberhof abgibt. Dort wird wiederum entschieden bzw. die Zentbarkeit der Sache festgestellt. Weder Dallau als Mittel- oder Oberhof noch das Stadtgericht Mosbach werden in diesen drei Dörfern als Appellationsinstanz herangezogen. Diese ist allein an die herrschaftlichen Beamten zu richten, die die Sache bei eigener Unkenntnis an die Kanzlei oder Regierung weiterleiten.

Aus dem Jahr 1602 ist ein Dorfrecht von Dallau, Auerbach und Rittersbach erhalten, in dem sich die soeben geschilderten Verhältnisse etwas anders darstellen. Hier heißt es nämlich:

*Auch die beyde dorf Dalla und Aurbach je und allwegen von alters ohn mittel ihren oberhof zue Moßbach, Ruderspach aber sein mittelhof zu Dalla gehabt.*²³³

Dies entspricht genau dem umgekehrten Verhältnis, wie es aus dem 16. Jahrhundert zu beobachten war: Statt Auerbach hat nun Rittersbach Dallau als Mittelhof, Auerbach hingegen geht direkt an den Oberhof nach Mosbach. Dieser „Wandel“ ist nur auf zwei Weisen zu erklären: Entweder entspricht die Anrufung eines Mittel- bzw. Oberhofes nicht (mehr) der Praxis, so daß aus Unwissenheit falsche Angaben gemacht werden. Oder, was als wahrscheinlicher gelten darf, sind doch die aus dem späteren 16. Jahrhundert erhaltenen Texte

²³² Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 154, § 15: Appellation vor die Amtleute, von dort an die Kanzlei oder Regierung.

²³³ Kollnig, Mosbach, Nr. 110, § 5.

von Praxisnähe erfüllt (finanzielle Vorgaben!): Es liegt ein Fehler des Schreibers vor, der schlichtweg Auerbach und Rittersbach verwechselt hat.

Zu beachten ist aber gerade im Hinblick auf die soeben geäußerte Vermutung auch das folgende: Die Anrufung des Oberhofes kommt im Laufe des 16. Jahrhunderts, entgegen den Hinweisen in den Quellen, offenbar außer Gebrauch, steht doch am Rande des folgenden Abschnitts bezogen auf den Oberhof: *Ist nit mehr in brauch*²³⁴. „In Brauch“ ist vielmehr zumindest hinsichtlich der Appellation auch in Dallau das folgende Vorgehen²³⁵:

*Im fall, sich einer einer urteil zu Dalla beschwert und davon appelliren wollte, der muß vor den faut zu Moßbach und commentur zu Horneck appelliren. Und so die sach von ihnen nit außwiesen, wird es an beyde herrschaften selbst oder der canzleyen, dahin es gehörig, gelangt. Und hat sonsten Dalla seinen oberhoff zu Moßbach (...).*²³⁶

Bzgl der Appellationsregelung kann hier auf das schon oben zu dieser Regelung Gesagte verwiesen werden. Erstaunlich ist aber vielmehr, daß offenbar der Oberhof zu Mosbach nicht mehr angerufen wird. Die wichtigen gerichtlichen Funktionen, die er zu erfüllen hat, werden nun – wohl im Zuge der allgemeinen Zentralisierung der Verwaltung im 16. Jahrhundert – direkt von der herrschaftlichen Kanzlei und damit von rechtsgelehrten Personen übernommen.

²³⁴ Kollnig, Mosbach, Nr. 108, Anm. d zu § 15.

²³⁵ Dieses findet sich auch im Dallauer Dorfrecht von 1554; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 105, § 6.

²³⁶ Kollnig, Mosbach, Nr. 108, § 15.

3. Das System der Oberhöfe in der Zent Schriesheim

In der Zent Schriesheim finden sich vier Gruppen von Orten, die verschiedene Oberhöfe anrufen können. Diese sind das Dorf Hohensachsen, der Ort Ilvesheim sowie die Stätten Hemsbach, Laudенbach und Sulzbach, die eher eine Gemengelage als ein System hinsichtlich der Oberhöfe aufweisen. Eine durchgehende Konzentration auf einen Oberhof, wie dies mit dem Rat bzw. Stadtgericht Mosbach zu beobachten war, findet sich hier jedenfalls nicht.

a) Hohensachsen

Das Hohensachsener Weistum von 1517 beschäftigt sich überwiegend mit grundstücksrechtlichen Fragen wie der Gebühr für die Güterschätzung, dem Untergang, der Gebühr für Klagen um Eigen und Erbe, dem Kauf und Verkauf von Erbgütern²³⁷. Mitten darunter findet sich etwa auch eine Bestimmung über die Gerichtstage und die Anrufung des Oberhofes²³⁸. Dies läßt vermuten, daß es sich auch bei der Anrufung des Oberhofes um Hilfe in rein zivilrechtlichen Fällen handelt, es aber etwa nicht um die Frage der Zentbarkeit von Fällen, wie in der Zent Mosbach zu sehen, geht. Daher sind die Ausführungen des Weistums über den Oberhof in ein anderes Licht zu stellen und können nicht vergleichend neben den schon gesehenen Angaben über die Oberhöfe gesehen werden²³⁹.

b) Ilvesheim

Das Dorf Ilvesheim wird nach mehrfachen Belehnungen im Jahr 1550 als Lehen an den kurpfälzischen Faut von Mosbach, den Hans Landschad von Steinach, in dessen Linie es bis 1645 bleibt²⁴⁰. Im Jahr 1595 werden das Weistum und die Gerechtigkeit zu Ilvesheim durch

²³⁷ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 79, §§ 3, 4, 7 und 10.

²³⁸ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 79, §§ 9 und 11-12.

²³⁹ Der Vollständigkeit halber mag aber auch von dem Oberhof, zu dem Hohensachsen zu Haupte geht, berichtet werden. Nach der Regelung über Kauf und Verkauf von Erbgütern kommt es zu folgender Aussage: *Zum eylften: wann sie gefällte urteil zu Weinheim hollen als des gerichts oberhof, so gehört dem rat zue Weinheim ein halber gülden und dem gebüttel daselbst 20 d. zue geben, dem gericht zue Hohensachßen ein halber gulden und 2 schöpfen, die solch urteil führen, auch ein halber gulden zue geben. Zum zwölfften: so solch urtel im oberhof solle gehollet werden, so solle der kläger einen im gericht und der antworter auch einen erkießen. Und welchen sie die händel gebühren zu tragen, dem befiehlt der schultheis, solches, wie recht ist, auf glübd und ayd zue handlen* (Kollnig, Schriesheim, Nr. 79, §§ 11 und 12). Die Anrufung des Oberhofes Weinheim, angesiedelt in einer kurpfälzischen Stadt an der Bergstraße (vgl. dazu Widder I, S. 323 ff.; Schaab, Artikel „Weinheim“; in: Miller / Taddey, Baden-Württemberg, S. 870 f.), geschieht offenbar auf Veranlassung der im dorfgerichtlichen Prozeß beteiligten Parteien, dem Kläger und dem Antworter. Diese müssen je einen Schöffen erwählen, dem sie den Vortrag ihrer rechtlichen Ansicht im Oberhof anvertrauen. Dort wird das Urteil geholt. Der Oberhof ist also auch hier das Organ, das das Urteil vorgibt, welches dann in der dorfgerichtlichen Zuständigkeit gegeben wird. Insofern ist ein Unterschied in der Funktion des Oberhofes gegenüber den Aspekten der Schwierigkeit und möglichen Zentpflichtigkeit eines Falles nicht auszumachen.

²⁴⁰ Vgl. Kollnig, Schriesheim, S. 154.

die Gemeinde dem Johann Ullrich Landschad zu Steinach erneuert. In diesem geht es um allerlei dörfliche, auch dorfgerichtliche Belange. Nach einer Erläuterung des Weiderechts²⁴¹ und vor der Bestimmung über die Abfuhr von verendetem Vieh²⁴², keinesfalls aber im Zusammenhang mit den Ausführungen zur Dorfgerichtsbarkeit, heißt es bezüglich des Oberhofes:

*Es ist auch der gebrauch gewesen, das, so die von Ilvesheim schwerer sachen halber solten angefochten werden, so schultheis und gericht zu schwer, das sie den oberhoff zu Ladenburg anrufen und zuhilf nehmen sollen.*²⁴³

Auf welche Einzelheiten der dorfgerichtlichen Praxis hier angespielt wird und worin sich die „Schwere“ einer gerichtlich angebrachten Sache ausdrückt, wird nicht mitgeteilt. Es mag sich hier sowohl um eher zivilrechtliche als auch um schwierige Frevelfälle handeln. Interessant ist hingegen die Wahl des Oberhofes: Ladenburg. Dieses mag an der räumlichen Nähe zu der Stadt Ladenburg liegen²⁴⁴. Bemerkenswert ist die Wahl Ladenburgs gleichwohl, befindet sich dieses doch im Besitz des Bischofs von Worms. Allerdings spiegelt sich in der Bezeichnung Ladenburgs als Ilvesheimer Oberhof möglicherweise auch ein Teil der gemeinsamen Geschichte von Kurpfalz und Ladenburg wieder²⁴⁵. Aufgrund dieser dominanten Stellung der Kurpfalz im wormsischen Ladenburg läßt es sich erklären, weshalb ein dortiges gerichtliches Gremium als Oberhof für das nahegelegene Ilvesheim fungieren kann.

c) Hemsbach, Laudенbach und Sulzbach

Die Stätten Hemsbach, Laudенbach und Sulzbach haben auch schon im Zusammenhang mit der Zuständigkeit des Zentgerichtes Schriesheim manche Besonderheit aufzuweisen gehabt. In bezug auf die Möglichkeit der Anrufung eines Oberhofes ist geradezu eine Gemengelage

²⁴¹ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 82, § 19.

²⁴² Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 82, § 21.

²⁴³ Kollnig, Schriesheim, Nr. 82, § 20.

²⁴⁴ Vgl. die Karte in Teil 1 Kapitel 2 II 1 a.

²⁴⁵ Ladenburg, ein alter Römerort, ist ursprünglich das Zentrum der Grafschaft Lobdengau mit der Gerichtsstätte auf dem Stahlbühl, die schon früh unter dem Einfluß des Bistums Worms stand. Der Bischof hat im 14. Jahrhundert hier seine ständige Residenz. Allerdings geht die Umgebung Ladenburgs im Laufe des 13. Jahrhunderts beinahe vollständig an die Pfalzgrafen, die auch Schutzvögte des Hochstifts Worms sind, über. So riß in der Folgezeit Kurpfalz immer mehr von den politischen und wirtschaftlichen Aufgaben Ladenburgs an sich. Im Zuge einer Fehde erwirbt Pfalzgraf Ruprecht I. 1370 gar die Hälfte der Stadt; 1385 einigt er sich mit dem Bischof über die Errichtung eines pfälzischen-wormsischen Kondominats, in dem er die Überlegenheit der pfälzischen Macht zur Geltung bringen kann; 1565 wird die Stadt sogar calvinistisch. Die Kondominatsstreitigkeiten überdauern den 30jährigen Krieg. Im Jahr 1705 tritt Worms neben anderen Orten (insb. Hemsbach, Laudенbach und Sulzbach) die Stadt Ladenburg an die Kurpfalz ab. Zur Geschichte Ladenburgs vgl. Meinrad Schaab, „Ladenburg“; in Miller / Taddey, Baden-Württemberg, S. 439 ff.

zu konstatieren, die freilich im Zusammenhang mit den vielfachen Auseinandersetzungen der Wormser Dorfherrschaft mit der pfälzischen Landes- und vor allem Zentherrschaft gesehen werden muß²⁴⁶. Diese komplizierte Rechtslage soll im einzelnen anhand der verschiedenen Quellen dargestellt und einem Erklärungsversuch zugeführt werden.

(1) Dorfweistum von Unterlaudenbach 1490

Im Dorfweistum von Unterlaudenbach wird zunächst hervorgehoben, daß ein gemeinsames Gericht von Unter- und Oberlaudenbach besteht²⁴⁷. Dieses mit 12 Schöffen besetzte Gericht verfügt über das Gericht von Hemsbach als Ober- bzw. Mittelhof:

*Forter ist zu wißen, daß die zu Nider und Ober Laudenbach daß gericht, waß sie weisen, wisen sie mit nderding uff die von Hemsbach. Dasselbst ist ir uberhoff, holen sie ir recht, was sie nit weise sein, ir eych und was in weiter nöt ist, und die von Hemsbach forter zu Winheim.*²⁴⁸

Niedergerichtliche Fälle, die das Laudenbacher Gericht zu entscheiden hat, können sonach an das Gericht von Hemsbach als Oberhof gesandt werden, wenn die Rechtskenntnis der Laudenbacher Schöffen zur Urteilsfindung nicht ausreicht. Dort holen sie neben dem Recht auch ihr Eichmaß – auf diese bei einigen Oberhöfen genannte Funktion wird später noch einzugehen sein (Zent Eberbach). Kann auch das Hemsbacher Gericht den Fall nicht entscheiden und Rat geben, so wird von Hemsbach aus das Gericht von Weinheim angerufen; gegenüber Laudenbach wird Hemsbach so zum Mittelhof, Weinheim zum Oberhof.

(2) Kurpfälzische Rechte in Laudenbach, Hemsbach und Sulzbach (16. Jahrhundert)

Weinheim findet sich als Oberhof der drei Ortschaften Laudenbach, Hemsbach und Sulzbach auch in einer Quelle des 16. Jahrhunderts (wohl nach 1560), in der es vor allem um die Festigung der pfälzischen Landesherrschaft über die drei wormsischen Orte geht. Hier heißt es:

²⁴⁶ Ausführlich dazu Teil 2 Kapitel 2 I 1 c (1) (b) (cc) Exkurs.

²⁴⁷ Vgl. Kollnig, Kirchheim, Nachträge Schriesheim, Nr. 241, § 1.

²⁴⁸ Kollnig, Kirchheim, Nachträge Schriesheim, Nr. 241, § 2.

*Gehen alle appellationes von dießen undergerichten entweder an ihren oberhoff nach Weinheim oder aber auf die cent und von dar an Churpfaltz hoffgericht.*²⁴⁹

Hier wird der Oberhof von Weinheim im Zusammenhang mit der Appellation genannt, also dem Fall, daß ein Urteil des dörflichen Gerichtes angefochten wird und ein höheres Gericht entscheiden muß. Der Appellationszug geht entweder nach Weinheim an den Oberhof oder an das Zentgericht; unklar bleibt, welche Praxis hinter dieser Ausführung steht. Deutlicher wird vielmehr der politische Nutzen dieser Regelung: Die Urteilsbeschwerde muß jedenfalls an ein pfälzisches Gericht erfolgen, also entweder an das Gericht der pfälzischen Stadt Weinheim oder an das kurpfälzische landesherrliche Zentgericht Schriesheim. Es kommt hingegen nicht in Frage, daß die Appellation an ein wormsisches Gericht geschieht – dies soll mit der vorliegenden Regelung eindeutig ausgeschlossen werden.

(3) Das Dorfrecht von Unterlaudenbach (um 1580)

Verwirrender werden die Aussagen über die Oberhöfe der Dörfer Laudenbach und Hemsbach, betrachtet man das Weistum von Unterlaudenbach (um 1580²⁵⁰).

Aus dem Jahr 1490 hieß es für Unterlaudenbach noch, dieses habe seinen Mittel- bzw. Oberhof in Hemsbach, von dort gehe es ggf. nach Weinheim. Knapp ein Jahrhundert später hat sich diese Lage ausweislich des Dorfrechts geändert. Nach der Feststellung, daß Ober- und Unterlaudenbach ein gemeinsames Gericht bilden²⁵¹, heißt es:

*Item waß die zu Laudenbach weisen, daß weißen sie mit allem wie die zu Hemsbach, und zu Hemsbach haben sie iren oberhoff und die zu Hemsbach forter zu (Laudenburg).*²⁵²

„Laudenburg“ findet sich als Streichung in anderer Schrift an den Rand geschrieben; möglicherweise stand hier zunächst „Weinheim“. Nunmehr wird aber Ladenburg, die Wormser Stadt (wenn auch unter pfälzischem Kondominat), als Hemsbacher und Laudenbacher Oberhof genannt. Ob hier tatsächlich ein Wechsel in der Gestalt des Oberhofes vorliegt oder nur einer Forderung Ausdruck verliehen wird, ist nicht zu klären. Allerdings läßt sich feststellen, aufgrund wessen Veranlassung das Dorfweistum ergeht: Es ist der Bischof

²⁴⁹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 75, § 12.

²⁵⁰ Berain 66/3597; Kollnig, S. XXI.

²⁵¹ Vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 105, § 1.

²⁵² Kollnig, Schriesheim, Nr. 105, § 2.

von Worms, heißt es doch in dem Punkte *Von der oberkeit befragt. Antwort ein gericht, daß mein gnedigster furst und herr von Wormbs da seie ir ober-, dorf- und gerichtsherr*²⁵³. Dies läßt den Anspruch des Bischofs deutlich zu Tage treten, nicht nur als Dorf- und Dorfgerichtsherr anerkannt zu sein, sondern eben auch als Ober-, als Landesherr. Konsequenz wird als Oberhof kein pfälzisches Gericht (Weinheim) gewiesen, sondern für diese Funktion ein genuin wormsisches gewählt: Ladenburg. Dies läßt zumindest vermuten, daß es sich hier mehr um eine Forderung nach jurisdiktioneller Oberherrschaft handelt als um eine tatsächliche Verlegung des Oberhofes nach Ladenburg. Es kann damit angenommen werden, daß zumindest um 1580 noch alle drei betroffenen Dörfer, Hemsbach, Laudenbach und Sulzbach (das hinsichtlich seiner Rechtslage vollständig auf Hemsbach verweist²⁵⁴), ihren Oberhof in der pfälzischen Stadt Weinheim besitzen²⁵⁵.

4. Der Oberhof in der Zent Kirchheim

Bislang konnte gezeigt werden, daß Oberhöfe vor allem innerhalb derjenigen territorialen Strukturen zu beobachten sind, in denen die Orts- und Landesherrschaft nicht in einer Hand liegt oder umstritten ist bzw. in denen auch schon die Dorfherrschaft uneinheitlich ist. In der Zent Kirchheim fehlen diese territorialen Sonderungen so gut wie völlig. Der Landesherr ist flächendeckend auch Dorfherr, seine Gerichtsbarkeit ist weitgehend unumstritten. Es nimmt sonach nicht wunder, daß von einem System von Oberhöfen wie in den Zenten Mosbach und Schriesheim nicht gesprochen werden kann. Vielmehr läßt sich in den untersuchten Quellen nur eine einzige Stelle finden, die auf einen Oberhof aufmerksam macht. Diese befindet sich in der Zentordnung von 1490 heißt:

²⁵³ Kollnig, Schriesheim, Nr. 105, § 4.

²⁵⁴ Vgl. diesbezüglich Kollnig, Schriesheim, Nr. 157§ 4 (Dorfrecht o.D., aber aus demselben Berain wie das hier besprochene Unterlaudenbacher Dorfweistum).

²⁵⁵ Mit Laudenbach als angehörigem Ort zu den umstrittenen Orten Hemsbach, Sulzbach und Laudenbach ist immer nur der Ort Unterlaudenbach (der wiederum als Oberlaudenbach bezeichnet wird; vgl. Widder I, S. 479) gemeint. Nicht in diesen Zusammenhang gehören die Weistümer von Oberlaudenbach; vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 102 (Dorfrecht 1568) und Nr. 103 (Dorfweistum nach 1580). Das hier bezeichnete Oberlaudenbach gehört nur hinsichtlich der Allmendgerichtsbarkeit zu Laudenbach, hat aber sonst ein unterschiedliches Schicksal zu den drei genannten von Worms reklamierten Orten. Es gehört zunächst als pfälzisches Lehen den Grafen von Erbach, wird aber 1561 an Kurfürst Friedrich III. abgetreten; es gehört unbestritten zur pfälzischen Zentgerichtsbarkeit. Als Oberhof für Appellationen werden im Jahr 1568 nur die Amtleute genannt (vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 102, § 9), 1613 gehen sie damit an die Zent Mittershausen (vgl. Kollnig, Schriesheim, Nr. 104, § 3). Diesbezüglich irrt Kern, Gerichtsordnungen, S. 151, wenn er meint, in Oberlaudenbach habe sich die Kenntnis von einem Oberhof bereits 1568 verloren; es ist dieses Oberlaudenbach eben gerade nicht identisch mit dem Laudenbach, das zu den drei von Worms besessenen Dörfern gehört.

Urteil im oberhoff gen Heydelberg.

Item: wen ein gericht ein urteil weißet gen Heydelberg im rat, so soll man den zweyen von dem gericht, die daß urteil hollen, geben einen gulden. Derselb gulden soll halb sein den zweyen, die daß urteil hollen, der ander halb gülden der andern ihren gesellen, die müssen bei ihnen sein, so sie daß urteil außsagen wollen, und dem rat geben einen gulden, der ihn das urteil gibt, und dem gebütel seinen gebührlichen lohn, der muß gen Heydelberg und erfahren, wann ihm der rat daß urteil geben will und fürter keinen weidern kosten mehr gehen. Auch so sollen parteyen dem torfschreiber zimlichen lohnen.²⁵⁶

Eine ländliche Oberhof-Struktur ist hier offenbar keineswegs gegeben. Die einzige Möglichkeit der Ratsuche und Urteilshilfe liegt in der Zent Kirchheim in der Anrufung des Rates der Stadt Heidelberg als Oberhof²⁵⁷. Damit findet sich zumindest eine Parallele zu den Mosbacher Verhältnissen, in denen auch der Rat bzw. das Stadtgericht als Gremium der Amtsstadt angegangen werden kann. Über die Voraussetzungen des Tätigwerdens des Oberhofes ist hier nichts zu erfahren; es muß wohl davon ausgegangen werden, daß es sich hier um ähnlich gelagerte Fälle wie in den Zenten Schriesheim und Mosbach handelt, in denen die Schwierigkeit der Rechtslage bzw. die potentielle Zentbarkeit die Anrufung des Oberhofes für das Dorfgericht tunlich erscheinen lassen.

Mehr ist hier zu erfahren über die praktische Seite der Belangung eines Oberhofes. Demnach werden zwei Gerichtsleute mit den Akten (Dorfschreiber!) nach Heidelberg ausgesandt, um die Rechtsauskunft in Auftrag zu geben. Diese nehmen offenbar noch zwei weitere Personen („Gesellen“) mit, die möglicherweise als Zeugen für die richtige Wiedergabe des Urteils einzustehen haben. Für ihre Dienste werden sie gemeinsam mit einem Gulden bezahlt. Der Rat als Oberhof wird gleichfalls mit einem Gulden entlohnt. Ferner wird der Büttel bezahlt, dem die Aufgabe zufällt, nach Heidelberg zu reisen, um zu erfragen, wann der Rat beabsichtigt, das erbetene Urteil auszusprechen. Die Regelung bezieht sich ersichtlich auf Dorfgerichte, die mit der Fallbehandlung nicht ohne Hilfe zurechtkommen. Nichts deutet nämlich darauf hin, daß es sich hier gar um das Zentgericht handeln würde, das die Anfrage an den Oberhof unternimmt. Vielmehr geht es um die Hilfestellung für das zentangehörige

²⁵⁶ Kollnig, Kirchheim, Nr. 4, § 16.

²⁵⁷ Heidelberg ist ein zentraler Oberhof im rechtsrheinischen Raum; vgl. Kern, Gerichtsordnungen, S. 151; dazu auch das Beispiel, das Ebel, Statutum und das ius fori, S. 116 f. (mwN.) nennt: Eppingen geht nach einer Rechtsweisung von 1425 nach Heidelberg zu Haupte, wenn sie den Rechtsfall *daheime nicht verstunden*. Sie bekommen die Auskunft: *So sie es zu Heydelberghe holent von dem rade, zu wissen, das unser recht und gewohnheit ist.*

Dorfgericht, daß sich in einem schwierigen oder eventuell zentbaren Fall an den Oberhof wenden kann.

Für die Zent Kirchheim steht damit fest, daß einheitlich die Rechtshilfe im Rat zu Heidelberg als Oberhof zu suchen ist. Weitere Hinweise aus dörflichen Rechtsquellen über den Gebrauch dieser Möglichkeit sind nicht ersichtlich.

5. Die Oberhöfe der Zent Eberbach

In der Zent Eberbach finden sich drei Oberhof-Systeme. Dies sind zum einen die Oberhöfe der Dörfer Fahrenbach und Trienz mit zwei Varianten sowie das System der fünf Dörfer auf dem Winterhauch. Die Besonderheit gegenüber den Oberhöfen der anderen Zenten liegt hier darin, daß es sich bei den Eberbacher Oberhöfen um eigens eingerichtete Gerichte handelt, deren Kompetenzen über die Vergabe von Urteilsvorschlägen hinausgehen.

a) Die Oberhöfe der Dörfer Fahrenbach und Trienz

Die Besonderheit dieser beiden Stätten der Zent Eberbach ist es, daß sie zwar ein gemeinsames Dorfgericht bilden, Fahrenbach jedoch hälftig Kurpfalz und Hirschhorn zugehört, Trienz aber ganz bei Kurpfalz steht. Die gemeinsame Dorfgerichtsbarkeit spiegelt sich in einer gleichen Oberhof-Systematik aber nicht wider. Während von Fahrenbach aus unmittelbar das Stadtgericht von Eberbach angerufen wird, kennt Trienz als „Mittelhof“ das Zwölfergericht in Lohrbach.

(1) Der Oberhof von Fahrenbach

Im Dorfweistum von 1549 heißt es unter dem Abschnitt *Oberhoff* zu den Voraussetzungen über dessen Anrufung:

*Item des gerichtts zu Farnbach oberhoff ist Eberbach. Was fur sachen inen zu schwer und uber iren verstand sein, darinnen zu erkennen, da weisen sie daselbst hin. Und was nit wider hinder sich geen Farnbach remittirt, sonder allda uff der zent außgericht wirt, darinnen sein alle bussen und frevel allein meins gnedigsten herrn.*²⁵⁸

²⁵⁸ Kollnig, Eberbach, Nr. 17, § 6; ebenso im Weistum von 1557; vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 18, § 8.

In der Weisung der kurpfälzischen Rechte heißt es hingegen nur noch: *Dieses gerichts oberhoff ist daß stattgericht zu Eberbach*²⁵⁹.

Das Dorfgericht hat hier also die Möglichkeit, wenn es mit einem bestimmten Fall nicht zurechtkommt, weil er eine schwierige Rechtslage aufweist, diesen an das Stadtgericht von Eberbach zu übergeben. Dort wird der Fall untersucht, und es kommt zu der bekannten wesentlichen Entscheidung: Der Oberhof bestimmt, ob die Sache in die dorfgerichtliche oder in die zentgerichtliche Zuständigkeit fällt. Ist die Zent das angemessene Gericht für den Fall, so werden die Akten dieser sogleich übergeben. Andernfalls werden die Akten nach Fahrenbach zurückgeschickt, vermutlich versehen mit einer Anweisung zur weiteren Vorgehensweise und einem Urteilsvorschlag. Auch das Stadtgericht Eberbach als Oberhof des Dorfgerichtes von Fahrenbach fällt kein eigenes Urteil in der Sache, sondern untersucht den Fall auf die richtige gerichtliche Kompetenz hin. Sollte diese beim Dorfgericht liegen, so wird diesem nur eine Rechtsauskunft erteilt; die Aufgabe der Verurteilung verbleibt bei der dörflichen Gerichtsbarkeit.

(2) Der Mittel- und der Oberhof von Trienz

Im Dorfweistum von Trienz aus dem Jahr 1549 heißt es folgendermaßen zu der Frage *des gerichts zu Trientz oberhoff*:

*Item der von Trientz obergericht sein die zwölf. Wo das undergericht der sachen nit genug verstendig, wurt die fur die zwölf gewiesen geen Lorbach. (...) Wo dan die zwölf das urteil nit außsprechen, so weisen sies hinder sich geen Trientz und volgends von dannen geen Eberbach.*²⁶⁰

Deutlicher wird das System in der Weisung der kurpfälzischen Rechte von 1602:

*Dieses gerichts mittelßhoff ist daß zwölfgericht zu Lorbach und ir oberhoff daß stadtgericht zu Eberbach.*²⁶¹

²⁵⁹ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 19, § 3.

²⁶⁰ Kollnig, Eberbach, Nr. 52, § 8.

²⁶¹ Kollnig, Eberbach, Nr. 53, § 3.

Der Oberhof von Trienz ist also gleich dem Fahrenbacher das Stadtgericht von Eberbach, das in der oben geschilderten Weise vorgeht. Als Besonderheit ergibt sich für das Trienzer Dorfgericht die Vor- bzw. Zwischenschaltung des sogenannten Zwölfergerichts von Lohrbach als einen „Mittelhof“. Dieses wird zunächst angerufen, wenn das Trienzer Dorfgericht mit einer Sache überfordert ist. Sprechen dann „die Zwölf“ das Urteil nicht aus, was wohl gleichfalls als Hilfestellung für die Trienzer eigene Urteilsfindung zu verstehen ist, so kommt der Fall zunächst nach Trienz zurück und muß von dort aus nach Eberbach an das Stadtgericht geschickt werden.

Lohrbach, zur Mosbacher Zent gehörig, ist der Hauptort der Kellerei Lohrbach; die Orte Trienz und Fahrenbach waren in früherer Zeit mit der Stauferburg Lohrbach verbunden²⁶², so daß sich hieraus zumindest die Trienzer Nähe zur Lohrbacher Oberhofgerichtsbarkeit erklärt. Es stellt sich die Frage, was es mit dem Zwölfergericht von Lohrbach für eine Bewandnis hat. Dies erhellt aus dem Dorfweistum von Lohrbach aus dem Jahr 1549:

*Das obergericht zu Lorbach sein die zwolf, wie sie erwölet werden. Item was das gericht zu Lorbach nit ausweyset, das kombt fur iren oberrichter, als nemblich fur die zwölf, welche auß dreien zenten erwelet werden, nemblich aus Mospacher zent sechs, Eberbacher zent vier und aus Mudacher zent zwen menner. Solche zwolf haben sonst alle sachen auszuweisen ohne allein ausgenommen die vier zentartikel, nemblich steinwurf, brennen, diebstall und mortgeschrei. Wo deren einer bewiesen, haben sie nichts daruber zu erkennen, sonder gehort ohn mittel uff die zent geen Mospach.*²⁶³

Das „Obergericht“ von Lohrbach, das den Namen „die Zwölf“ nach der Anzahl der Schöffen aus den Zenten Eberbach, Mosbach und Mudau (Mainz) trägt, geht in seiner Kompetenz offenbar über die Erteilung von Rechtsauskünften hinaus. So könnte der Satz, das Zwölfergericht habe abgesehen von den vier Zentartikeln alles auszuweisen, besagen, daß das Gericht für alle anderen Fälle zuständig ist. Dies meint aber wohl nicht nur die Verhandlung und das Erstellen eines Urteilsvorschlags, sondern auch das Urteiffassen selber, denn nur, wenn einer der vier Zentartikel (also ein Kapitaldelikt) vorliegt, haben sie darüber nichts zu erkennen. Dies bedeutete auf der anderen Seite aber, daß die mosbachische Rügegerichtsbarkeit ausgehöhlt würde, wären alle unterhalb der Höchstkriminalität anzusetzenden Fälle vor das Lohrbacher Obergericht zu tragen.

²⁶² Vgl. insoweit Kollnig, Eberbach, S. 55 und 107.

²⁶³ Kollnig, Mosbach, Nr. 128, § 25.

Hier sind aber nun folgende Differenzierungen vorzunehmen. Zum einen bezieht sich der Satz über die Kompetenz des Zwölfergerichts auf das Lohrbacher Niedergericht: Nur was dieses nicht ausweist, kommt an das Obergericht, welches dann über den Fall erkennt, also ein Urteil faßt. Für Trienz ist aber eine dementsprechende Regelung nicht ersichtlich; vielmehr wird das Zwölfergericht hier eindeutig als Rechtsauskunftsgremium benannt. Die Rügegerichtsbarkeit liegt „nach altem Herkommen“ bei der Zent Eberbach²⁶⁴. Zum anderen ergibt sich aus späteren Quellen die Kompetenz des Zwölfergerichtes deutlicher. Die Rügegerichtsbarkeit der Mosbacher Zent wird nicht angegriffen – immerhin verlautet der Rechtsbrauch in der Mosbacher Zent von 1602, daß Lohrbach zu den mündlich rügenden Orten zu zählen ist²⁶⁵. Aus dem Jahr 1602 ist aber auch ein Lohrbacher Dorfrecht erhalten, daß sich zur Tätigkeit des Obergerichtes wie folgt einläßt:

*Was nun für sachen vor dem untergericht nicht ußgewiesen oder appellirt werden, die kommen vor die ietzigen oberrichter, die man gemeinlich die zwölf nennt.*²⁶⁶

Damit ergibt sich als Kompetenz des Obergerichtes das folgende: Niedergerichtliche Sachen aus Lohrbach, die das Dorfgericht nicht verurteilen kann oder will, kommen vor das Obergericht, um dort entschieden zu werden. Ebenso hat das Zwölfergericht über Appellationen aus dem Dorfgericht zu entscheiden. Keinesfalls aber tritt es in Konkurrenz mit dem Zentgericht in Mosbach. Für Trienz ist es Mittelhof – von hier gelangen die Sachen an das Zwölfergericht, die das Trienzer Dorfgericht nicht entscheiden kann. Sie erhalten, wenn es sich tatsächlich um eine niedergerichtliche Sache handelt, entweder ein Urteil des Zwölfergerichts oder, wenn das Zwölfergericht den Fall auch nicht behandeln kann, die Akten zur weiteren Verschickung nach Eberbach an den Oberhof zurück. Auch hier wird kein Eingriff in die zentliche Gerichtsbarkeit vorgenommen. Der Oberhof, das Stadtgericht von Eberbach, wird in der Sache dann so verfahren, wie dies bei Fahrenbach zu sehen war: In einer niedergerichtlichen Sache wird der Fall unter Beifügung einer Rechtsauskunft wieder an das Dorfgericht abgegeben, andernfalls wird die Sache an die Zent übersandt.

Die Besonderheit des Obergerichtes in Lohrbach liegt freilich darin, daß es nicht nur Rechtsauskünfte erteilt, sondern eigene Urteile ausspricht. Es handelt bei diesem Vorgehen im

²⁶⁴ Vgl. dazu ausdrücklich die Zentordnung von 1594; Kollnig, Eberbach, Nr. 4, § 1.

²⁶⁵ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 60, § 7.

²⁶⁶ Kollnig, Mosbach, Nr. 132, § 7. Zuvor wird das Lohrbacher Untergericht vorgestellt. Die Zusammensetzung des Obergerichtes ist wie im Jahr 1549; vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 132, §§ 4-6.

Grunde an der Stelle des Dorfgerichtes, urteilt also nicht über Sachen, für die ihm nach der Grundstruktur der zentlichen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit fehlt.

b) Der Oberhof auf dem Winterhauch

Die fünf Dörfer auf dem Winterhauch, Strümpfelbrunn, Waldkatzenbach, Oberdielbach, Weisbach und Mülsen, gehören der Herrschaft Zwingenberg zu. Drei Quellen sind hier vorzustellen: die Gerichtsordnung von 1507, die Gerichtsordnung von 1543 und die Dorfrechte von 1778.

(1) Die Gerichtsordnung von 1507

Der Inhaber der Herrschaft Zwingenberg im Jahre 1507, Hans von Hirschhorn, ordnet in der Gerichtsordnung für die Orte Strümpfelbrunn, Waldkatzenbach, Oberdielbach, Weisbach und Mülsen an, *daß aus jedem der gemelten dörfern und weylern drei personen genommen und sollen die fünfzehnen richter genant und für ein oberhof, wie von alter herkommen, also was der underrichter nit weyß were und nit zentstuck seyn, für solche fünfzehn richter zu beweisen, da beschaidts zu gewarten.*²⁶⁷ Es folgen auf diese Einleitung einzelne Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit der Fünfzehner. So kann dieses Gericht die große und kleine Buße verhängen²⁶⁸; von jedem Urteil erhalten die Richter zwei Liter Wein als Lohn²⁶⁹. Wird ein Urteil vom Untergericht an die Fünfzehn gewiesen, so soll am Sonntag darauf den Fünfzehnern geboten werden, am folgenden Montag *solch urteil zu weisen und geben, was recht ist*²⁷⁰. Vom Obergericht kann man ab einem Streitwert von 15 Pfund Heller an den Herrn von Hirschhorn appellieren²⁷¹.

Gleich dem Obergericht von Lohrbach kann das Fünfzehnergericht der Dörfer auf dem Winterhauch offenbar in eigener Zuständigkeit Urteile aussprechen. Zwar wird dies nicht klar aus der einleitenden Formel, daß die Unterrichter die Sachen, über die sie nicht entscheiden können, vor die Fünfzehn weisen und einen Bescheid abwarten sollen. Allerdings wird ausdrücklich erklärt, daß der Oberhof Urteile fällt, indem er die große oder kleine Buße verhängt. Dazu kommt die Zuständigkeit des Gerichtes für Appellationen vom Dorfgericht. Der Oberhof ist in diesem Fall überhaupt nicht als Rechtsauskunftsorgan tätig, sondern bildet eine Besonderheit der Zwingenbergischen Gerichtsorganisation: Neben den Dorfgerichten

²⁶⁷ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 46.

²⁶⁸ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 46, §§ 1 und 2.

²⁶⁹ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 46, § 3.

²⁷⁰ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 46, § 4.

²⁷¹ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 46, § 6.

gibt es den Oberhof; über diesem steht als Appellationsinstanz der Inhaber der Herrschaft. Dieses System betrifft ausschließlich die dörflichen Rechtsfälle; die Zentgerichtsbarkeit wird nicht tangiert.

(2) Die Gerichtsordnung von 1543

Ausgebaut bzw. präzisiert wird die Kompetenz des Oberhofes der fünf Dörfer in der Gerichtsordnung von 1543, in der es heißt:

Was an hohern freffeln in sachen ausserhalb den zentsachen der gebür nach fürfelt, sollens die richter eines jeden dorfs an den oberhof gen Strümpfelbronn weisen, daselbst rechtlich auszuführen und urtels zu gewarten.

Was den richtern zu schwer in einer jeden sachen, sollen dieselbig an oberhoff weisen.²⁷²

Offenbar ist der Oberhof von Anfang an zuständig für Frevel ab einer bestimmten Gebührenhöhe. Zuvor werden in der Gerichtsordnung als Dorfsfrevel genannt: Ein Unrecht mit 5 Schilling Heller (Unrecht gegen Frauen 10 Schilling Heller), die kleine Buße mit 15 Schilling Heller. Ein Frevel mit 3 Pfund und 5 Schilling Heller (Frevel gegen Frauen 6 Pfund und 10 Schilling Heller). Alles, was darüber hinausgeht, vor allem also die „große Buße“ gehört eo ipso vor den Oberhof. Daneben haben die Untergerichte die Möglichkeit, die Fälle, die ihnen zu schwer sind, den Fünfzehnern zuzuweisen. In beiden Fällen spricht der Oberhof das Urteil.

(3) Die Dorfrechte von 1778

In den Dorfrechten von 1778 ist ein Abschnitt über Wesen und Untergang des Oberhofes erhalten:

In älteren zeiten und zwarn noch im jahr 1507 ware ein oberhoff nach alten herkommen bestellet, der in fünfzehen richtern bestunde, welche auß dießen fünf orten der winterau und zwaren aus jedem ort drei, von dem herrn zu Zwingenberg erkießen worden. Dießer oberhoff hatte die strittigkeiten, deren der unterrichter nicht weiß ware, zu entscheiden. Und wer von den 15 richtern appelliren wollte,

²⁷² Kollnig, Eberbach, Nr. 48, § 15.

mußte vor den herrn zu Zwingenberg und damaligen junker von Hirschhorn appelliren, bei welchem aber die appellation in einer sache unter fünfzehen pfund heller wert nicht angenommen wurde.

In nachherigen zeiten ist dießer oberhoff eingegangen, und hat jedes ort seinen eigenen schultheißen und gerichtslēute. Strümpfelbron haltet mit Katzenbach und Friedrichsdorf, Weißbach mit Millwen und Ferdinandtsdorf, Dillbach aber mit Zwingenberg gemeinschaftlich gericht über geringe strittigkeiten, frevel und bußen.

Die prüf- und bestätigung dießer hanget von dem beamten zu Zwingenberg ab, der in civil- und andern fällen recht zu sprechen und alsdann die beschwerd vermeinende teile an den Herrn zu Zwingenberg als obristen vogts-, dorfs- und gerichtsherren zu verweißen hat.²⁷³

Über die frühere Beschaffenheit des Oberhofes hat der Schreiber offenkundig Aktenstudien durchgeführt (allerdings hat er die Gerichtsordnung von 1543 nicht einbezogen). Das Gerichtssystem hat sich in einer Weise geändert, die den Oberhof überflüssig gemacht hat. Nunmehr sind zwar die Dorfgerichte für alle Frevel und Bußen zuständig, allerdings muß jedes Urteil zur Prüfung und Bestätigung der Herrschaft vorgelegt werden. Die, wenn auch eingeschränkte, Eigenständigkeit ländlicher Gerichtsbarkeit, die sich auch in einem System von Dorfgericht und Oberhof manifestieren kann, hat sich aufgelöst.

6. Zusammenfassung

Über die Möglichkeit der Anrufung eines Oberhofes als Rechtsauskunft gebendes Gremium bzw. als Appellationsgericht ist nur aus denjenigen Dörfern etwas in Erfahrung zu bringen, in denen eine uneinheitliche Struktur von Landes- und Dorfherrschaft gegeben ist. Dies ist wiederum ein typisches Merkmal der untersuchten ländlichen Rechtsquellen: Auskunft geben sie in diesen Fragen der Gerichtszuständigkeit nur dann, wenn eine problematische, daher feststellungs-, genauer weisungsbedürftige Situation vorliegt. Aus den hier gefundenen Aussagen läßt sich damit keinesfalls schließen, daß die anderen Dörfer, in denen die Kurpfalz sowohl die Dorf- als auch die Landesherrschaft innehat, keinen Oberhof benötigt oder vorzuweisen haben. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, daß auch hier die Möglichkeit besteht, vom dörflichen Gericht aus in schwierigen Fragen bzw. bei

²⁷³ Kollnig, Eberbach, Nr. 50, § 2.

Urteilsanfechtungen einen Oberhof anzurufen; es wird nur mangels Notwendigkeit der Feststellung nicht mitgeteilt, um welches Gremium es sich handelt und welche Voraussetzungen hier gegeben sein müssen. Die Nachrichten über Oberhöfe sind daher gerade in denjenigen Zenten gehäuft, in denen eine komplizierte Herrschaftsstruktur vorliegt (vor allem in der Zent Mosbach). In der Zent Kirchheim mit der flächendeckenden pfälzischen Dorf- und Landesherrschaft finden sich hingegen kaum Hinweise.

Die Struktur des Oberhof-Systems, wie es die Quellen aus den vier Zenten darstellen, bereichert die spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Gerichtsbarkeit um einen weiteren farbigen Punkt: Ein Oberhof kann ein höheres Gericht, aber nie das Zentgericht, sein. Er kann sich in einem gleichgeordneten Dorf befinden, wobei es sich hier im Bedarfsfall regelmäßig um einen Mittelhof handelt, wenn auch dieses dörfliche Gericht den Fall nicht entscheiden kann. Nur in der Zent Eberbach findet sich die Besonderheit, daß hier eigens vorgesehene Gerichte, die in Konkurrenz zur Zentgerichtsbarkeit zu stehen scheinen, als Oberhof festzustellen sind.

Die Oberhöfe werden nicht nur in zivilrechtlichen Fragen angerufen, sondern haben sich in vielen Fällen gerade mit strafrechtlich relevanten Sachverhalten auseinanderzusetzen; dies regelmäßig dann, wenn es um die Entscheidung geht, ob ein Fall als zentbar anzusehen ist oder nicht. In der Zent Mosbach ist die Beschickung des Oberhofes sogar für die schriftlich rügenden Dörfer Verfahrensvoraussetzung in bezug auf die Rügegerichtsbarkeit.

Die Oberhöfe gelten als Gremien für die Rechtsauskunft; in einer Vielzahl von Quellen klingt dies auch an. Dies bedeutet aber im spätmittelalterlichen Gerichtssystem der rechtsrheinischen Zenten vor allem, daß sie keine eigene Zuständigkeit für bestimmte Fälle besitzen – die Zuständigkeit liegt entweder bei dem Dorf oder bei der Zent. Die Rechtsauskunft wird aber regelmäßig in Form eines Urteils, also einer gerichtlichen Entscheidung des Oberhofes gegeben. Dieses Urteil wird dem Dorf übersandt und dort offenbar als dorfgerichtliches Urteil verkündet. Damit wird die Zuständigkeit gewahrt, es werden vor allem die finanziellen Folgen für die Herrschaftsträger nicht angetastet. Hingegen scheint es nicht der Fall zu sein, daß vom Oberhof nur eine Vorgehensanweisung o.ä. vergeben wird. Der Oberhof fällt sonach ein Urteil, allerdings in einem fremden, nicht in einem eigenen gerichtlichen Zuständigkeitsbereich. Das System der Oberhöfe gerät erst durch die Einrichtung des Hofgerichts in Heidelberg allmählich in den Hintergrund²⁷⁴.

²⁷⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang auch Schmitt, Territorialstaat, S. 112 f.

III. Das Hofgericht

Das kurpfälzische Hofgericht findet sich in den ländlichen Rechtsquellen der vier zur Untersuchung herangezogenen Quellen nur an wenigen Stellen benannt. Sein Einfluß auf die ländliche Strafgerichtsbarkeit der Zenten ist allerdings gering, fallen ihm doch gänzlich andere Aufgabenbereiche zu. Vor allem liegt dies an der grundsätzlichen Unzuständigkeit des Hofgerichtes für Strafsachen; nur „Ehr und Glimpf“ betreffende Fälle können vor dem Hofgericht verhandelt werden. Um das Hofgericht gleichwohl in den Zusammenhang der kurpfälzischen ländlichen Gerichtsverfassung einzuordnen, sollen im folgenden Abschnitt einige knappe Hinweise über seine Entstehung, Entwicklung und seine Funktion der Darstellung des Vorkommens des Hofgerichtes in den untersuchten Quellen vorangestellt werden.

1. Entstehung, Entwicklung und Funktion des kurpfälzischen Hofgerichtes

Das kurpfälzische Hofgericht ist seit dem 13. Jahrhundert bis 1652²⁷⁵ das oberste Landesgericht der Kurpfalz. Entscheidend hängt seine Entstehung mit der Gliederung der Gerichtsverfassung nach den Maßgaben der ständischen Verfassung zusammen. Ist das Grafengericht des Lobdengaus auf dem Stahlbühl, das zu Beginn des 13. Jahrhunderts dem Pfalzgrafen durch Bischof Burkhard von Worms übertragen wurde²⁷⁶, noch für alle Personen gleich welchen Standes zuständig, so findet sich in der Folgezeit die Exemption des Adels, der höheren Geistlichkeit und der Städte von der Niedergerichtsbarkeit²⁷⁷. Es entstehen für diese besondere Standesgerichte, während es für die nichtadelige Bevölkerung bei der Zuständigkeit der Gerichte nach Sachen bleibt²⁷⁸. Mit Residenzbegründung der Pfalzgrafen in Heidelberg in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts kommt am Hof ein Standesgericht für Ritterbürtige in Gestalt eines Hofgerichtes auf²⁷⁹. Das Recht zur Abhaltung eines solchen Standesgerichtes wird erstmals 1330 verbrieft: Kaiser Ludwig der Bayer erteilt den Pfalzgrafen Rudolf und Ludwig die Freiheit, daß ihre Untertanen und Angehörigen, Edle und Unedle nur vor dem Pfalzgrafen und seinen Amtleuten beklagt werden dürfen. Dieses *privilegium de non evocando* wird 1356 mit der Goldenen Bulle Reichsgesetz^{280/281}. In

²⁷⁵ 1652 wurde das *privilegium de non appellando illimitatum* erteilt. Danach ist das Revisionsgericht das höchste kurpfälzische Gericht; vgl. Bender, Hofgerichtsordnung, S. 8.

²⁷⁶ Dazu Kollnig, Zenten in der Kurpfalz, S. 22.

²⁷⁷ Vgl. auch Kern, Gerichtsordnungen, S. 251.

²⁷⁸ Dazu auch Kollnig, Zenten in der Kurpfalz, S. 17.

²⁷⁹ Dazu Bender, Hofgerichtsordnung, S. 8 f.

²⁸⁰ Vgl. Bender, Hofgerichtsordnung, S. 10.

wichtigen Fällen ist der Pfalzgraf selber Richter, neben ihm beraten das Urteil adlige Beisitzer. Vor das Gericht gelangen Lehensstreitigkeiten²⁸² ebenso wie Zivil- und Strafsachen; es tagt zudem als Schiedsinstanz²⁸³.

Unter Kurfürst Friedrich dem Siegreichen erfährt das Hofgericht eine wesentliche Umgestaltung²⁸⁴, indem der Kreis derjenigen erweitert wird, die unter der Gerichtshoheit des Hofgerichtes stehen²⁸⁵. Dies betrifft vor allem den landsässigen Adel, der durch Erbschirmverträge an die Gerichtsbarkeit des Hofgerichts gebunden werden kann, was zugleich ihre politische Abhängigkeit von der Kurpfalz verstärkt. Die Reform des Hofgerichtes, die Durchdringung der Gerichtsbarkeit durch den Landesherrn mittels Schaffung einer einheitlichen Appellationsgerichtsbarkeit²⁸⁶, dient damit nicht zuletzt dem Ausbau und der Festigung der landesherrlichen Gewalt²⁸⁷, in der Kurfürst Friedrich I. besonders hervorzuheben ist. Durch die zeitgleich mit der Reform einhergehende Rezeption des römischen Rechts wird das Hofgericht auch für geistliche Kreise attraktiv. Vielfach urteilt das Hofgericht im Zuständigkeitsbereich der geistlichen Gerichte²⁸⁸.

Von der Reform 1462 ist vor allem die Gerichtsverfassung bzw. Gerichtsorganisation tangiert. Das Hofgericht emanzipiert sich zumindest organisatorisch von der fürstlichen Kanzlei, wenn es auch rein personell nichts anderes als ein besonderer Ausschuß der Kanzlei ist²⁸⁹. Daneben wird das Lehenshofgericht eine selbständige Institution. Schon durch das *privilegium de non evocando* ist das Hofgericht das oberste Landesgericht und Berufungsinstanz für die Untergerichte; doch durch die Zuweisung der Appellationssachen an das reformierte Hofgericht wird diese Tendenz noch verstärkt²⁹⁰.

²⁸¹ Die Privilegien der Goldenen Bulle werden seitens Kurpfalz auch im 15. Jahrhundert noch erfolgreich in Anspruch genommen; vgl. dazu mwN. Weitzel, Kampf um die Appellation, S. 148 f.

²⁸² Dazu vor allem Kern, Gerichtsordnungen, S. 253 ff.

²⁸³ Vgl. Bender, Hofgerichtsordnung, S. 11 ff. Die Schiedsgerichtsbarkeit über den benachbarten Adel fällt schon im 13. Jahrhundert auf; vgl. Kern, Gerichtsordnungen, S. 251 f. und 256 ff. mit Beispielen. Vgl. zudem Kornblum, Zum schiedsgerichtlichen Verfahren im späten Mittelalter, S. 289 ff., der sich allerdings vor allem dem Ingelheimer wie dem Neustadter Oberhof widmet.

²⁸⁴ Der genaue Zeitpunkt der Reform ist umstritten, manche datieren ihn auf das Jahr 1462, andere sehen sie im Jahr 1472; vgl. dazu Bender, Hofgerichtsordnung, S. 17 f. mwN.; Bender, Hofgerichtsordnung, S. 18, nimmt in Anschluß an Karlowa, Reception, S. 19, Anm. 24, das Jahr 1462 an, da man anhand vieler Urteile aus dem Jahrzehnt von 1462 bis 1472 die Existenz der Reform sehen kann. Zu diesem Bereich auch umfassend Kern, Gerichtsordnungen, S. 291 ff., zur Datierungsfrage dort S. 295 f.

²⁸⁵ Für die Zeit von 1400 bis zur Reform von 1462 vgl. die umfassenden Ausführungen bei Kern, Gerichtsordnungen, S. 267 ff.

²⁸⁶ Vgl. insofern Schaab, Kurpfalz I, S. 192 f.

²⁸⁷ Dazu gehört auch die Zurückdrängung der westfälischen Femegerichte; vgl. Kern, Gerichtsordnungen, S. 293; knapp Schaab, Kurpfalz I, S. 201.

²⁸⁸ Zu diesem Abschnitt vgl. insb. Bender, Hofgerichtsordnung, S. 14 ff. mwN.

²⁸⁹ So auch Kern, Gerichtsordnungen, S. 298.

²⁹⁰ Zu diesem Abschnitt vgl. Bender, Hofgerichtsordnung, S. 18 ff.

In den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts wird von Kurfürst Friedrich I. eine Hofgerichtsordnung erlassen, die wohl auf einer Ordnung von 1462, dem Reformjahr, fußt²⁹¹. Sein Nachfolger Philipp erläßt gleichfalls eine Hofgerichtsordnung, die in die Jahre 1479/80 zu datieren ist²⁹² und im wesentlichen keine Veränderungen zu der Friedrichs aufweist²⁹³. Diese können als Vorläuferinnen der Hofgerichtsordnung von 1572²⁹⁴, die unter diesem Titel im wesentlichen im Kurpfälzischen Landrecht von 1582 enthalten ist, gelten²⁹⁵.

Nach der Ordnung Philipps ist das Hofgericht als privilegierter Gerichtsstand zuständig für diejenigen Adligen, die mit Kurpfalz ein einem Lehens- oder Schutzverhältnis stehen, und die höhere Geistlichkeit sowie für Rechtsstreitigkeiten, an denen kurpfälzische Beamte beteiligt sind. Das Hofgericht wird tätig in Klagen von Stadt- und Dorfgemeinden, bei Prorogation durch die Parteien sowie bei Zuweisung durch den Kurfürsten²⁹⁶. Das Hofgericht ist daneben als unmittelbare Appellationsinstanz für die unteren Gerichte (Dorfgerichte²⁹⁷, Zentgerichte, Stadtgerichte und Oberämter) anzusprechen²⁹⁸. Die Appellation an das Hofgericht ist allerdings davon abhängig, daß die Appellationssumme mindestens 20 Gulden Streitwert bemißt²⁹⁹. Unabhängig von einer Appellationssumme können nur Prozesse, bei denen es um Beleidigung, üble Nachrede und leichte Körperverletzung geht („eynem sin ere und glympff antreffen“) appellativ an das Hofgericht gelangen³⁰⁰. Ansonsten ist das Hofgericht in Strafsachen unzuständig; die Appellationen gehen in bezug auf die ländliche Gerichtsverfassung hier von den Zentgerichten an die Kanzlei^{301 302}.

Nach der Hofgerichtsordnung von 1572³⁰³, die im Landrecht von 1582 enthalten ist³⁰⁴, und nur noch wenig Gemeinsamkeiten mit den Hofgerichtsordnungen des 15. Jahrhunderts

²⁹¹ Zu diesen Ordnungen und ihren Inhalten vgl. auch Press, Calvinismus und Territorialstaat, S. 78 ff.

²⁹² Vgl. dazu Bender; Hofgerichtsordnung, S. 3 ff.

²⁹³ Vgl. Bender, Hofgerichtsordnung, S. 40. Dazu eher kritisch Kern, Gerichtsordnungen, S. 303 f. Im einzelnen zu der Entwicklung des Hofgerichts unter Philipp vgl. Kern, Gerichtsordnungen, S. 305 ff.

²⁹⁴ Vgl. zu dieser Datierung Kern, Gerichtsordnungen, S. 194.

²⁹⁵ Die Privilegien aus der Goldenen Bulle konnte Kurpfalz in bezug auf die Appellation an das Reichskammergericht weder 1497 noch 1582 durchsetzen; vgl. Weitzel, Kampf um die Appellation, S. 150 f.

²⁹⁶ Vgl. Bender, Hofgerichtsordnung, S. 37 f. mwN.

²⁹⁷ Abdruck der Hofgerichtsordnung des Kurfürsten Philipp bei Bender, Hofgerichtsordnung, S. 71 ff; bezüglich Appellation von den Dorfgerichten, S. 90 f.

²⁹⁸ Nach Kern, Gerichtsordnungen, S. 300, überwiegen allerdings die erstinstanzlichen Verfahren die Appellationen bei weitem. Vor allem die Häufigkeit der Gerichtstandsvereinbarungen fällt auf; vgl. Kern, Gerichtsordnungen, S. 300.

²⁹⁹ Abdruck der Hofgerichtsordnung des Kurfürsten Philipp bei Bender, Hofgerichtsordnung, S. 71 ff.; bezüglich der Appellationssumme S. 89.

³⁰⁰ Vgl. Bender, Hofgerichtsordnung, S. 40 ff. Mit Nennungen dazu auch Kern, Gerichtsordnungen, S. 300, Fn. 391.

³⁰¹ Vgl. Bender, Hofgerichtsordnung, S. 43 mit Verweis auf die Malefizordnung von 1582 Titel IV. und V. zum Verfahren der Behandlung von Strafsachen durch die Kanzlei. Davor fehlt eine solche Regelung offenbar.

³⁰² Bezüglich der Appellation vom kurpfälzischen Hofgericht an die Reichsgerichte vgl. Weitzel, Kampf um die Appellation, S. 147f.

³⁰³ Zur Entstehungsgeschichte der Hofgerichtsordnung von 1572 vgl. Kern, Gerichtsordnungen, S. 194 ff.

³⁰⁴ Vgl. zur Hofgerichtsordnung vor allem Kern, Gerichtsordnungen, S. 194 ff.

besitzt³⁰⁵, besteht die Zuständigkeit des Hofgerichts in erster Instanz durch Prorogation der Parteien³⁰⁶ bzw. für alle Sachen, die unmittelbar vor den Kurfürsten gehören³⁰⁷; daneben als Appellationsinstanz³⁰⁸ in Zivilsachen und Amtspflichtverletzungen³⁰⁹ ab fünfzig Gulden³¹⁰. Hingegen gehören Lehens³¹¹- und vor allem Strafsachen³¹² nicht vor das Hofgericht. Bezüglich der Strafsachen heißt es in der Hofgerichtsordnung:

Item von Fräffeln / Büssen und Malefitz Sachen / sol auch keinem zu appelliern gestattet werden / es were dann sach daß die Fräffel oder erkante Straff der HauptSachen angeheng / mag in der HauptSachen wol appelliert / und die Vollziehung der Straff biß zu Erledigung deß Haupthandels eyngestellt / und nachdem die Urtheil in endtlichem Außtrag erget / alsdann derselben gemäß / exequiert werden³¹³.

Damit ist das Hofgericht für die vorliegende Untersuchung, in der es ja gerade um die Strafgerichtsbarkeit geht, bezüglich der Gerichtsorganisation in der frühen Neuzeit nicht von vertieftem Interesse. Soweit die Quellen gleichwohl auf das Hofgericht rekurrieren, soll dies im folgenden kurz dargestellt und in den zeitlichen Zusammenhang eingeordnet werden.

³⁰⁵ Dazu Kern, Gerichtsordnungen, S. 194 ff.

³⁰⁶ Hofgerichtsordnung, XXIII. Titul, I.

³⁰⁷ Es werden dafür keine Beispiele genannt, aber es sind wohl Fälle mit privilegiertem Gerichtsstand gemeint; vgl. Kern, Gerichtsordnungen, S. 217.

³⁰⁸ Die Appellation ist nicht zusammenhängend geregelt; vgl. Näheres bei Kern, Gerichtsordnungen, S. 217 f.

³⁰⁹ Hofgerichtsordnung, XXVII. Titul, III.

³¹⁰ Hofgerichtsordnung, XXIII. Titul, II. und III.

³¹¹ Hofgerichtsordnung, XXVII. Titul, I.

³¹² Hofgerichtsordnung, XXV. Titul, V.

³¹³ Hofgerichtsordnung, XXV. Titul, V.

2. Das Hofgericht in den ländlichen Rechtsquellen der vier Zenten

a) Quellen der Zent Schriesheim

(1) Im Zentweistum aus dem 15. Jahrhundert, das gerade wegen der Erwähnung des Hofgerichtes wohl auf die Zeit nach 1462 zu datieren ist³¹⁴, wird die Möglichkeit der Appellation an das Hofgericht erwähnt: *So einer appelliren will von der cent an das hoffgericht und tet den centhandel begeren, der soll ihm von den centschöpfen gegeben werden. Darumb soll der appellant den schöpfen einen gulden und dem schreiber ein ort eines guldens geben*³¹⁵. Unklar ist, in welchen Fällen hier von der Zent an das Hofgericht appelliert werden kann. Nach der Hofgerichtsordnung müßte der Streitwert wenigstens 20 Gulden betragen oder es muß sich um eine Injurienklage handeln. Anzunehmen ist, daß hier alle denkbaren Fälle der Appellation an das Hofgericht eingeschlossen sind. Wesentlich kommt es der Bestimmung ja darauf an, daß die Schöffen und der Schreiber für ihre Tätigkeit eine festgesetzte Gebühr erhalten.

(2) Als Appellationsinstanz wird das Hofgericht auch in der Zusammenfassung der kurpfälzischen Rechte der Dörfer Hemsbach, Laudенbach und Sulzbach genannt: *Gehen alle appellationes von dießen undergerichten entweder an ihren oberhoff nach Weinheim oder aber auf die cent und von dar an Churpfaltz hoffgericht*³¹⁶. Es fehlen auch hier nähere Angaben zu den Voraussetzungen der Appellation. Jedenfalls entspricht diese Möglichkeit der Appellation von der Zent an das Hofgericht aber der Hofgerichtsordnung von 1462.

(3) Bei der Tätigkeit des Hofgerichts außerhalb prozessualer Handlungen zeigt sich deutlich der im 15. Jahrhundert noch vorhandene Zusammenhang mit der Kanzlei, insonderheit die noch nicht vorhandene „behördliche“ Trennung von Jurisdiktion und Exekution. Denn in den Freiheiten des Markfleckens von Schriesheim heißt es abschließend, man habe die genannten Privilegien laut dem *habenden darüber mit recht erhaltenem und von dem churfürstlichen hofgericht zu Heidelberg uffgerichten, auch nachmals oftmals confirmirten freyheitsbrief*³¹⁷.

(4) Die Appellationsvoraussetzungen ändern sich mit der Hofgerichtsordnung von 1572. Die Möglichkeit der Appellation von der Zent (hier Mittershausen, das zur Neuen Zent im

³¹⁴ Vgl. oben Fn. 284.

³¹⁵ Kollnig, Schriesheim, Nr. 7, § 7.

³¹⁶ Kollnig, Schriesheim, Nr. 75, § 12.

³¹⁷ Kollnig, Schriesheim, Nr. 148, § 13.

Oberamt Lindenfels gehört³¹⁸) an das Hofgericht besteht auch noch nach den Oberlaudenbacher Dorfrechten von 1613: *Von gemeinen gerichtssachen wurd vom gericht geappelirt erstlichen gehn Mitterßhausen an daß zentgericht, von dannen an daß churfürstliche hoffgericht. Und muß die appellation alßbalden von stund an beschehen ans hoffgericht, auch in acht tagen anhengig gemacht werden*³¹⁹. Freilich kann es sich im Jahr 1613 den Vorschriften der in der 1582 publizierte Hofgerichtsordnung nach nur noch um Appellationen in zivilrechtlichen Sachen handeln, ist dieses Rechtsmittel in Strafsachen doch ausgeschlossen. Darauf deutet vor allem auch der Ausdruck „gemeine Gerichtssachen“ hin.

(5) Die Urteile des Hofgerichtes haben Gewicht. Dies wird deutlich in einem Vergleich zwischen dem Abt und Konvent des Klosters Schönau mit der Gemeinde Viernheim von 1503, in dem es heißt: (...) *der gebot und verbot halb, so die herren von Schonaw zu Wirnheim han, das es gehalten werden soll, wie die urteil deshalb vor unserm hoffgericht ergangen usweist*³²⁰.

(6) Weist das vorige Beispiel schon die Relevanz des Hofgerichts auch für den ländlichen Bereich aus, so kann mit einem weiteren Beispiel belegt werden, daß sich das oberste kurpfälzische Gericht durchaus auch der Klagen von den Dörfern annahm. Im Leutershauser Dorfweistum von 1695 heißt es nämlich (freilich auf zivilrechtliche Sachverhalte bezogen): *Nachdem auch bey den gericht zu Leüttershaußen verschiedene alte verträgbrieffe, teil von 150 und mehr jahren, vorhanden, vermög deren bey entstandnen irrungen und mißverständnuß die von Hirschberg mit der gemeind bey dem kurfürstlichen hoffgericht (allwo die notdürftige klagden vorzuebringen man unß niemahlen abgeschlagen oder verwehret) entschieden und verglichen worden, bey deren inhalt wir noch ferner gelaßen und manutenirt zue werden untertänigst hoffen*³²¹.

b) Aus den untersuchten Quellen der Zent Kirchheim sind hingegen keine Hinweise auf die Anrufung des Hofgerichtes zu entnehmen.

³¹⁸ Vgl. dazu Kollnig, Schriesheim, S. 186, Anm. 1 sowie Widder I, S. 504 ff.

³¹⁹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 104, § 3.

³²⁰ Kollnig, Schriesheim, Nr. 159, Anm. a (S. 278).

³²¹ Kollnig, Schriesheim, Nr. 111, § 14 (Hervorhebung durch die Verf.).

c) Quellen der Zent Eberbach

In der Zent Eberbach bestätigt sich der in der Schriesheim Zent gefundene Eindruck, daß das Hofgericht durchaus um Tätigwerden angegangen wird und seine Urteile Eingang in die dörfliche Rechtsgestaltung finden. So heißt es sowohl im Neckargeracher Dorfrecht von 1602 im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung über die Rechte des Dorfherren (Hirschhorn) mit der kurpfälzischen Landesherrschaft über den Waidgang und Viehtrieb: *Item er hat mit seinem rindviehe und schweinen vermög ergangenem urteils am hoffgericht zu Heydelberg uff dieße wie auch Schollbrunner markung etlichermaßen zu treiben, deßgleichen sie hinwiederumb zu tun befugt*³²². Einen entsprechenden Hinweis findet man auch im Schollbrunner Dorfrecht des gleichen Jahres³²³. Weitere Befunde zur Tätigkeit des Hofgerichtes sind in den Eberbacher Quellen nicht ersichtlich.

d) Quellen der Zent Mosbach

(1) Im Weistum der drei Schefflenzdörfer aus dem 16. Jahrhundert findet sich das Hofgericht wiederum „klassisch“ im Zusammenhang mit der Appellation: *Item es wirt vom gericht zu Schefflentz nirgend andershin appellirt dan fur das statgericht zu Mospach, von dannen volgends an das hoffgericht zu Heydelberg, etwa in geringen sachen an beeder herrn ambtleut*³²⁴. Hier wird das Hofgericht in seiner Appellationskette vom Dorfgericht über den auch für Appellationen zuständigen Oberhof (Stadtgericht Mosbach³²⁵) an das kurpfälzische Hofgericht aufgezeigt. Die Voraussetzungen und die betroffenen Fälle werden auch hier nicht beschrieben. Hintergrund auch dieser Regelung ist es, die Gerichtshoheit zu demonstrieren: In der Auseinandersetzung mit Mainz, dem 2/3 der Dorfherrschaft zustehen, muß Pfalz seine jurisdiktionelle Übermacht präsentieren. Der Appellationsweg kann daher nur an kurpfälzische Gerichte, dem Hofgericht an der Spitze, gehen.

(2) Erst im 18. Jahrhundert gibt es weitere Hinweise auf das Tätigwerden des Hofgerichts im Oberamt Mosbach. Wiederum sind die Schefflenzdörfer betroffen. Hier heißt es in einer Darstellung der Privilegien und Freiheiten der drei Schefflenzdörfer von 1748 *Civilsachen betr.: Solte alda ein civilclagde von jemandem erhoben werden, so mag zwar unser zeitlicher ambtskeller zu Lohrbach als ersterer instanz richter ein urteil fällen, deme darunter*

³²² Kollnig, Eberbach, Nr. 31, § 5.

³²³ Vgl. Kollnig, Eberbach, Nr. 42, § 3. Zur Nutzung des Waldes für die Viehmast vgl. Judmann, *The German Forest*, S. 9 sowie ausführlich Hasel, *Forstgeschichte*, S. 152 ff.

³²⁴ Kollnig, Mosbach, Nr. 169, § 4.

³²⁵ Vgl. Kollnig, Mosbach, Nr. 169, § 2.

*beschwehrt zu seyn vermeynenden teil aber frey stehen, nach dem herkommen und unserer untergerichtsordnung gemäs sein recht per viam appellationis bey gedachtem oberamt Moßbach oder unserem churfürstlichen hoffgericht, wann das beschwerde von erheblichkeit und wert ist, fortzuführen*³²⁶. Die Vorschriften der Hofgerichtsordnungen, die freilich zwischen 1582 und 1748 auch Änderungen erfahren haben³²⁷, werden also eingehalten: Die Appellation von einem Untergericht (bzw. –richter) steht jedem offen und zwar auch an das Hofgericht, wenn die Sache zivilrechtlich einzuordnen und die Appellationssumme erreicht.

e) Zusammenfassung

Das Hofgericht kommt in den Quellen der vier Zenten nur sporadisch vor. Offenbar wird es als Appellationsinstanz, vor allem in Zivilrechtsfällen, genutzt, auch wenn hier hohe Anforderungen vorgegeben sind. Neben der allgemeinen „Rechtsweg-Zuweisung“, wie sie einige Texte enthalten und die nicht selten territorialpolitisch veranlaßt scheinen, läßt sich auch über konkrete Fälle, die durchweg dem ländlichen Rechtskreis und -interesse angehören, etwas aus den untersuchten Quellen erfahren. Das Hofgericht jedenfalls befaßt sich mit diesen Sachen und entscheidet. Die Urteile besitzen in der dörflichen Gerichtsbarkeit hohe Autorität.

³²⁶ Kollnig, Mosbach, Nr. 169, § 2.

³²⁷ Vgl. dazu Kern, Gerichtsordnungen, S. 336 f.

3. Teil: Parallelen und Differenzen in Ämtern links des Rheins: Ein Exkurs

Der Aufbau der landesherrlichen Gerichtsorganisation auf der Grundlage von Zenten wurde bereits als Besonderheit gegenüber der üblichen spätmittelalterlichen territorialen Verwaltungsstrukturierung in Ämter¹ dargestellt². So finden sich für den räumlichen Betrachtungsraum auch nur im rechtsrheinischen Gebiet die Zenten, während im linksrheinischen Raum der Aufbau der Verwaltung wie der Gerichtsherrschaft auf der Grundlage von Ämtern vorzufinden ist. Vereinfachend ist zu sagen, daß sich aus dem schon in frühen Zeiten anzutreffenden Amt als spezieller Aufgabe für eine bestimmte Person ein Pflichtenkreis eines Amtes und daraus ein Aufgabenfeld bezogen auf ein festgelegtes Gebiet entwickelt hat. Die Herrschaftsorganisation der im Spätmittelalter entstehenden Territorien ist auf diese Weise in Ämtern ausgestaltet. Durch die hier festzustellende Konzentration der Herrschaftsrechte, die zugleich ihre Expansion begünstigt, kommt es zu der wohl treffenden Bezeichnung der „sekundären Territorialpolitik“ durch den Ausbau der Amtsverfassung neben der „primären“ Politik der Herausbildung des einzelnen Territoriums selber³.

1. Kapitel: Parameter der vergleichenden Untersuchung

I. Problemstellung

Untersuchungsgegenstand der folgenden Ausführungen ist der Vergleich der Gerichtsorganisation in drei links des Rheins gelegenen Ämtern mit der der vier rechtsrheinischen Zenten. Der Fokus soll dabei auf den Parallelen und Differenzen der Verhältnisse und Entwicklungen in den Ämtern im Vergleich zu den Zenten liegen. Wie gezeigt werden konnte, sind die Zustände und Entwicklungslinien in den rechtsrheinischen Zenten durchaus kompliziert und vielschichtig. Nicht anders ist dies in den Ämtern. Um den vertretbaren Rahmen der Arbeit nicht vollends zu sprengen, kann der nachfolgende Vergleich nur cursorisch und stichwortartig erfolgen. Er soll zugleich als Anhalts- und Ausgangspunkt für weitere vertiefte Forschungen dienen.

Als Gegenstände des Vergleichs werden das Kurpfälzer Amt Alzey sowie die Kurmainzer Ämter Olm und Algesheim gewählt. Es soll damit zum einen ermöglicht werden, die Verhältnisse eines kurpfälzischen Amtes mit denen der kurpfälzischen Zenten zu vergleichen,

¹ Allgemein dazu Peters, Artikel „Amt“ (Die Ämter in Deutschland); in: LexMA I, Sp. 549 ff.

² Siehe oben Teil 1 Kapitel 2.

zum anderen aber auch diesen Ergebnissen die Erforschungen der Entwicklungslinien in zwei kurmainzischen Ämtern gegenüber zu stellen. Somit soll erreicht werden, die parallelen und unterschiedlichen Entwicklungen innerhalb eines Territoriums aufzuzeigen, sowie diese mit den Verhältnissen innerhalb eines benachbarten, aber vielfach anders strukturierten Herrschaftsgebietes abzugleichen.

II. Die Ämter Alzey sowie Olm und Algesheim

Bei der Untersuchung über die Zenten konnte dargestellt werden, welche außerordentliche Bedeutung die Territorialgeschichte für die Bewertung der vorgefundenen Aussagen über die Gerichtsorganisation hat. Den Beginn der Untersuchung über Parallelen und Differenzen in linksrheinischen Ämtern soll daher ein knapper historischer Abriss über die Ämter Alzey sowie Olm und Algesheim bilden.

1. Das Kurpfälzer Oberamt Alzey

Die frühesten Zeiten Alzeys⁴ – die Namensgebung aus keltischer Zeit⁵, das römische Gemeinwesen⁶ und auch das Auftreten eines Volker von Alzey im Nibelungenlied⁷ – dürfen für die vorliegende Untersuchung dem Dunkel der Geschichte überlassen bleiben⁸; ein großer Schritt führt in das Hochmittelalter. Aus dieser Zeit liegen für Alzey nur vereinzelt Nachrichten vor. Jedenfalls aber ist anzunehmen, daß die Stätte 1125 an die Staufer kommt und in der Erbteilung zwischen Friedrich Barbarossa und seinem Stiefbruder Konrad um 1155 mit dem salischen Hausgut an letzteren fällt⁹. Es handelt sich hier also um salisch-staufisches Allod der Pfalzgrafen¹⁰. Die Stätte Alzey mit seiner wohl schon von Friedrich II. von Schwaben errichteten Burg¹¹ und seiner Umgebung gehört zu den ältesten Gebieten der Pfalzgrafschaft bei Rhein¹². Die Erhebung Alzeys zur pfalzgräflichen¹³ Stadt fällt in das Jahr

³ Siehe dazu auch Schmitt, Territorialstaat, S. 7.

⁴ Zur Geschichte der Stadt Alzey vgl. Wimmer, Alzei, passim.

⁵ Dazu Elsenbast, Die Herkunft und Bedeutung des Namens „Alzey“, S. 18 ff.

⁶ Dazu Becker, Altiaium Jubilans, S. 4 ff.

⁷ Nibelungenlied 9, 4.

⁸ Vgl. dazu Kraft, Reichsgut, S. 15 ff.; zusammenfassend auch Böhn, Beiträge, S. 55 f.

⁹ Böhn, Beiträge, S. 57.

¹⁰ Dazu Schaab, Festigung der pfälzischen Territorialmacht, S. 179 f.

¹¹ Vgl. Georg Durst, „Alzey“, in: Petry, Rheinland-Pfalz, S. 11, sowie Böhn, Beiträge, S. 57.

¹² Zur hochmittelalterlichen Geschichte vgl. Becker, Alzey, die Geburtstätte der Kurpfalz, S. 95 ff. Als bedeutende Urkunde ist in diesem Zusammenhang das Weistum des pfalzgräflichen Hofes zu Alzey zu nennen; vgl. zur Entstehungsgeschichte Becker, Das Weistum des pfalzgräflichen Hofes zu Alzey. Über seine Entstehungsgeschichte, S. 69 ff.; Becker, Das Weistum des pfalzgräflichen Hofes zu Alzey, S. 22 ff., wo auch

1277¹⁴ - mit diesem Ereignis löst sich die Alzeyer Bürgerschaft aus den Banden des lang bekämpften Ortsadels¹⁵ und sieht die Pfalzgrafen als Stadtherren¹⁶. Diese „Karriere“ Alzeys wird in der Hand des Pfalzgrafen für den Alzeyer Herrschaftsraum zum wesentlichen Mittel der Ausbildung der Landeshoheit durch die Ausschaltung des Lokaladels¹⁷. Die Anfänge des Amtes Alzey¹⁸, das sich im Bezirk um die Burg etabliert, und der Amtsverfassung fallen in der Pfalzgrafschaft in das 13. Jahrhundert, denn bereits in diesem Zeitraum lassen sich Vitzthume als Stellvertreter des Pfalzgrafen belegen¹⁹. So kann davon gesprochen werden, daß das kurpfälzische Territorium bereits im 14. Jahrhundert eine gut organisierte Verwaltung besitzt. Unter Kurfürst Friedrich I. wird die Stadt Alzey im Jahre 1460 mit Bestimmung zum Sitz des Oberamtes endgültig der Mittelpunkt des Verwaltungsbezirks²⁰. Kurfürst Friedrich I. verdankt auch der Alzeyer Raum wesentliche Fortschritte in der territorialen Arrondierung und Konsolidierung²¹. Damit ist ein großer Schritt für die spätmittelalterliche Entwicklung zur Landeshoheit getan²². Auch das Amt Alzey dient als Vermittler zwischen der Regierung mit Sitz in Heidelberg und den Gemeinden als den kleinsten Keimzellen von Gesellschaft und „staatlichem“ Gemeinwesen²³. Etwas kleiner als das flächenmäßig bedeutsame Oberamt Heidelberg ist das Oberamt Alzey, das Widder als „für das erste der ganzen Pfalz“ bezeichnet²⁴; in der Tat kann es als das reichste Oberamt der Pfalz angesprochen werden, sein Gebiet gilt als deren Kornspeicher²⁵. Kurfürst Friedrich I. ist besonders um die Vergrößerung der Lande um Alzey bemüht²⁶. Die höchste Regierungsposition hat als personelle Spitze des

der Text wiedergegeben wird, S. 25 ff.; dazu auch Böhn, Salier, Emichonen und das Weistum des pfalzgräflichen Hofes zu Alzey, S. 72 ff.

¹³ Becker, Alzey im Umkreis des Rechts, S. 250.

¹⁴ Dazu Eckhardt, König Rudolfs Stadtrechtsverleihung für Alzey vom 24. Oktober 1277, S. 32 ff.; zur städtischen Verfassung vgl. Schroeder, Alzey. Verfassungsgeschichtliche Entwicklung einer kurpfälzischen Stadt, S. 58 ff.

¹⁵ Zu diesen Kämpfen vgl. Böhn, Beiträge, S. 60 f., 64 f.

¹⁶ Berlet, Alzey als Oberamtsstadt, S. 239. Zum Verhältnis von Landesherr und Stadt vgl. Schmitt, Landesherr, Stadt und Bürgertum, S. 45 ff; Johaneck, Landesherrliche Städte, S. 9 ff.; Schaab, Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, S. 245 ff.

¹⁷ Böhn, Beiträge, S. 64; dazu auch Schaab, Festigung der pfälzischen Territorialmacht, S. 180.

¹⁸ Zum Umfang Alzeys vgl. Böhn, Beiträge, S. 58 f. mit dem Verweis auf das Weistum der 17 Dörfer über eine Forstschaft im Alzeyer Wald, das gedruckt ist bei Grimm IV, S. 622 ff.

¹⁹ Schmitt, Territorialstaat, S. 7; Schaab, Kurpfalz I, S. 118; Schaab, Festigung, S. 191.

²⁰ Berlet, Alzey als Oberamtsstadt, S. 239 f.

²¹ Böhn, Beiträge, S. 69 f.

²² Berlet, Alzey als Oberamtsstadt, S. 239 f.

²³ Schmitt, Territorialstaat, S. 9.

²⁴ Widder, Pfalz III, S. 1. Einen Überblick über die Größe der amtszugehörigen Ortschaften gemessen an der Einwohnerzahl geben die in der Bearbeitung von Rolf Kilian, Franz Neumer und Oskar Poller vorliegenden Untertanenverzeichnisse des kurpfälzischen Oberamtes Alzey 1494 – 1576 – 1698; S. 13 ff.

²⁵ Schmitt, Territorialstaat, S. 10.

²⁶ Becker, Alzey im Umkreis des Rechts, S. 251; zu den hier angewandten friedlichen Methoden der Herrschaftsausdehnung vgl. Cohn, Government, S. 53 ff.

Oberamtes der Burggraf von Alzey inne, dessen wichtigste Aufgabe die des Richters ist²⁷. Im Oberamt Alzey ist man stets um die Sicherung der Herrschaftsrechte, aber nicht minder auf ihre Erweiterung bedacht; Verwaltung ist vor allem als Wahrnehmung pfalzgräflicher-kurpfälzischer Rechte anzusprechen²⁸. Zwei wichtige, auch durch kaiserliches Privileg verbürgte²⁹ „Institute“ besitzt die pfalzgräfliche Regierung dafür im linksrheinischen Gebiet: die Ausfautei³⁰ und das Wildfangrecht³¹. Diese Rechtspositionen, beide wohl dem mittelalterlichen Personenverbandsstaat näher als der frühneuzeitlichen territorialen Hoheitsverfassung³², werden dem Kurfürsten im 15. Jahrhundert zu einem wichtigen Instrument der Machtausdehnung³³, weist doch das Alzeyer Salbuch von 1494 aus, daß unter anderen zur Alzeyer Ausfautei damals abgesehen von den mainzischen Ämtern Bingen und Algesheim alle nichtpfälzischen Orte im Gebiet des heutigen Rheinhessen gehören³⁴.

Im 18. Jahrhundert gehören zum Oberamt Alzey 77 Orte, die in das Oberamt selbst sowie in die Unterämter Erbes-Büdesheim und Freinsheim eingeteilt sind. Im Untersuchungszeitraum gehört allerdings das Unteramt Freinsheim noch zum Oberamt Neustadt; das Unteramt Erbes-Büdesheim ist noch in das Oberamt Alzey integriert.

²⁷ Schmitt, Territorialstaat, S. 11, 18.

²⁸ Berlet, Alzey als Oberamtsstadt, S. 240.

²⁹ Dazu Böhn, Beiträge, S. 28.

³⁰ Die Ausfautei ist eine Einrichtung beim Oberamt, durch die der Pfalzgraf seine vogteilichen Rechte außerhalb des kurpfälzischen Territoriums ausübt (insb. im Raum des heutigen Rheinhessen). Hierzu gehörte die Bevogtung pfälzischer Leibeigener, die in fremden Ortsherrschaften ansässig sind sowie der sogenannten Wildfänge (dazu Becker, Alzey im Umkreis des Rechts, S. 253 f.).

³¹ Das Wildfangrecht gestattet dem Pfalzgrafen, jeden zuziehenden Fremden, dem kein Herr nachfolgte oder nachfolgen konnte, als Leibeigenen in seinen Schutz und Schirm aufzunehmen. Außerdem sicherte ihm dies den Nachlaß von Bastarden und Hagestolzen, also Personen unehelicher Geburt bzw. ledigen Standes; dazu ausführlich Böhn, Beiträge, S. 28 ff. und Becker, Alzey im Umkreis des Rechts, S. 254.

³² Vgl. dazu Böhn, Beiträge, S. 30.

³³ Schmitt, Territorialstaat, S. 15.

³⁴ Diese Ausdörfer unterstehen einem Ortsfaut, die Leibeigenen sind zu Bede, Fron und Reise verpflichtet; sie unterstehen meist nicht der dörflichen Niedergerichtsbarkeit, sondern direkt dem Gericht des Oberamtes (vgl. Becker, Alzey im Umkreis des Rechts, S. 254) bzw. können vom Dorfgericht an das Amt Alzey appellieren (siehe Böhn, Beiträge, S. 28 ff.). Da in manchen Orten 75-100 % der Ansässigen pfälzische Leibeigene sind, kann dies zu einer merklichen Aushöhlung und Untergrabung der örtlichen Gerichtsherrschaft führen (dazu Böhn, Beiträge, S. 31 f.).

2. Die Kurmainzer Ämter Olm und Algesheim

Die Entwicklungsgeschichte des Kurfürstentums Mainz kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht dargestellt werden. Das Augenmerk soll daher allein auf die Genese der Ämter Olm und Algesheim gerichtet werden. Die Dörfer Algesheim³⁵, Ober- und Niederolm³⁶ sowie Klein-Winternheim, das zu der Dreiheit der Olmer Stätten gehört³⁷, sind bereits im Hochmittelalter Bestandteile des erzbischöflichen Besitzes. Die Geschichte der beiden Ämter Olm und Algesheim, die räumlich durch die Selz getrennt sind³⁸, hängt eng miteinander zusammen, da sie in der Folge des Bauernkrieges zu einem Amt zusammengefaßt, allerdings weiterhin als getrennte Einheiten gesehen und verwaltet werden³⁹.

a) Das Amt Algesheim

Das Amt Algesheim hat, wie alle erzbistümlichen Ämter im Mainzer Umland das um 1120 von Erzbischof Adalbert I. geschaffene Mainzer Vitztumamt zum Ausgangspunkt, das vom 13. Jahrhundert an vornehmlich vom Rheingau aus regiert wird⁴⁰. Durch eine Kompetenzausweitung zugunsten des Gau-Algesheimer Schultheißen entsteht in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Amt Algesheim als Abspaltung aus diesem Rheingauer Vitztumamt. Im Verlauf der Mainzer Stiftsfehde wird im Jahre 1463 das Amt durch „Bischofsanwärter“ Adolf von Nassau an seinen Verbündeten Markgraf Karl von Baden verpfändet⁴¹; dieser wiederum gibt es 1466 pfandweise an Graf Philipp von Katzenelnbogen⁴². An Baden zurück fällt es 1469 durch die Heirat des Markgrafen Christoph von Baden mit Otilie von Katzenelnbogen⁴³. Es wird sodann 1480 durch Adalbert von Sachsen ausgelöst; dieser wird von Erzbischof Diether daraufhin als Amtmann in Gau-Algesheim installiert⁴⁴. Als schließlich Adalbert von Sachsen im Jahre 1482 Administrator wird, fällt das Amt ganz an das Erzsifft Mainz zurück⁴⁵. In der Verwaltungsreform, die Albrecht von Brandenburg infolge des Bauernkrieges durchführt, kommt es schließlich zu der

³⁵ Stimming, Entstehung, S. 31.

³⁶ Stimming, Entstehung, S. 45, 60 f., 86, 103, 107.

³⁷ Schmitt, Olm und Algesheim, S. 169.

³⁸ Vgl. die Übersichtskarte bei Schmitt, Olm und Algesheim, S. 577.

³⁹ Schmitt, Olm und Algesheim, S: 2 und 170.

⁴⁰ Witte, Rheingau, S. 80, 92 ff.

⁴¹ MIB 34, fol. 184'-185' (2. Juni 1463).

⁴² MIB 30, fol. 316'-318 (30. September 1466); MIB 30, fol. 115' ff. und fol. 315' (17. November 1466) Demandt, 5415 und 5426.

⁴³ Demandt, 5539 (13. Februar 1469); 5541 (18. Februar 1469).

⁴⁴ MIB 37, fol. 257'-262 (10. Juli 1480); MIB 37, fol. 262f., 262'-264'.

⁴⁵ MIB 39, fol. 192 ff.

Zusammenlegung mit dem Amt Olm; Nieder-Olm⁴⁶ wird Amtssitz, das Amt Algesheim wird diesem als Amtskellerei unterstellt⁴⁷. Die Trennung der Ämter erfolgt erst im Jahre 1728, als es in der damaligen großen Verwaltungsstrukturreform zu einer Unterordnung der Amtskellereien Olm und Algesheim unter das Mainzer Vitztumamt kommt⁴⁸.

b) Das Amt Olm

Das Amt Olm ist ebenfalls einer Abspaltung der Zuständigkeit des Rheingauer Vitztumamtes entsprungen⁴⁹. Ursprünglich ist Ober-Olm der Kernort der drei eng verbundenen Ortschaften Nieder-Olm, Ober-Olm und Klein-Winternheim, aber infolge des Burgenbaus in Nieder-Olm durch den Erzbischof in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kann dieses zum zentralen Amtsort über die drei Stätten avancieren⁵⁰. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erweitert sich der Amtsbezirk um einige Ortschaften⁵¹. Dieses vergrößerte Amt wird im Verlauf der Mainzer Stiftsfehde 1461 an Herzog Ludwig von Pfalz-Zweibrücken verpfändet⁵²; im Jahre 1471 wird es durch Kurfürst Friedrich I. von Kurpfalz erobert und von diesem an das Erzbistum aufgrund eines Vertrages zurückgegeben⁵³, doch der pfalz-zweibrückische Verzicht kann erst 1480 erwirkt werden⁵⁴. Wie erwähnt, wird das Amt Olm mit dem Amt Algesheim zusammengefaßt, doch bleiben in den Akten weiterhin Nachweise der getrennten Behandlung der ursprünglichen zwei Ämter. Der Amtsbezirk kann sich im 16. Jahrhundert erheblich erweitern⁵⁵. In der absolutistischen Zentralisierungsvorstellungen entsprechenden Verwaltungsreform von 1776 kommt es zur Aufteilung in die Amtskellerei Algesheim sowie in die Amtsvogteien Nieder-Olm und Weisenau⁵⁶.

⁴⁶ Vgl. zu Niederolm ausführlich Staab, Die Orte der Verbandsgemeinde Nieder-Olm vom Frühmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, insb. S. 91 ff. Vgl. zu Nieder-Olm auch Greule, Die Ortsnamen, S. 280 ff. sowie Rettinger, Die Bevölkerungsentwicklung, S. 307 ff.

⁴⁷ Witte, Rheingau, S. 78; Kneib, Amt Olm, S. 144.

⁴⁸ Dazu Schmitt, Olm und Algesheim, S. 1 ff.

⁴⁹ Schmitt, Olm und Algesheim, S. 169.

⁵⁰ Staab, Orte, S. 93.

⁵¹ Schmitt, Olm und Algesheim, S. 169.

⁵² MIB 33, fol. 74 f. (19. November 1461); MIB 30, fol. 329 f. (25. September 1466); dazu Kneib, Amt Olm, S. 97 ff.

⁵³ Vgl. Kneib, Amt Olm, S. 105 ff.

⁵⁴ MIB 37, fol. 280 f. (8. November 1480); Kneib, Amt Olm, S. 115.

⁵⁵ Schmitt, Olm und Algesheim, S. 170.

⁵⁶ Schmitt, Olm und Algesheim, S. 170.

2. Kapitel: Die Gerichtsverfassung in den linksrheinischen Ämtern im Überblick

I. Die Gerichtsorganisation im Kurpfälzer Oberamt Alzey

1. Die Gerichtsbarkeit des Oberamtes

Das Territorium um die Stadt Alzey⁵⁷ kennt mehrere Gerichtshöfe: Den Lehnshof, das Oberamtsgericht, den Gerichtshof des Keßlerbezirkes und die erweiterte Gerichtsbarkeit für den Bezirk der Ausfautei⁵⁸. Bedeutsam für die vorliegende Untersuchung ist das Oberamtsgericht, das vom Alzeier Burggrafen als Vorsitzendem geleitet wird. Dieses ist erstinstanzlich zuständig in Blutgerichtssachen. In zweiter Instanz ist es anzugehen für die Überprüfung der dörflichen Gerichtsurteile; allerdings ist diese Zwischenstellung des Oberamtsgerichts zwischen Dorfgerichten und Hofgericht erst seit dem 16. Jahrhundert zwingend, zuvor ist sie fakultativ⁵⁹. Das Oberamtsgericht ist hingegen nicht zuständig für diejenigen höheren Frevelsachen, die im Rahmen der zentlichen Gerichtsbarkeit die Kompetenz der Dorfgerichte übersteigen, die Schwelle der Hochgerichtsbarkeit aber nicht erreichen.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts, aus dem die überwiegende Zahl der Quellen stammt⁶⁰, ist die Mehrzahl der Orte des Oberamtes Alzey unter einheitlicher kurpfälzischer Gerichtsherrschaft⁶¹. Detaillierte Aussagen über die gerichtlichen Kompetenzen dürfen sonach nicht erwartet werden. So wird sich denn eine klare Differenzierung zwischen Hoch- und Niedergerichtsfällen nicht finden lassen – die Hochgerichtsbarkeit findet sich wesentlich in bestimmten Formeln repräsentiert.

2. Richter und Schöffen

Der vorsitzende Richter des Oberamtsgerichtes ist der herrschaftliche Stellvertreter des Pfalzgrafen in der Oberamtsstadt Alzey, nämlich der Burggraf⁶² von Alzey. Die dreizehn Blutgerichtsschöffen kommen aus den oberamtlichen Orten Aspisheim, Ober-Flörsheim,

⁵⁷ Zum Alzeier Stadtgericht vgl. die Ausführungen von Schroeder, Stadtrecht und Stadtgericht, S. 107 ff.

⁵⁸ Vgl. dazu Becker, Alzey im Umkreis des Rechts, S. 252.

⁵⁹ Vgl. Schmitt, Territorialstaat, S. 18 f.

⁶⁰ Vgl. Schmitt, Territorialstaat, S. 5.

⁶¹ Vgl. Schmitt, Territorialstaat, S. 108.

⁶² Zum Burggrafenamnt vgl. Spieß, Burg, Burggraf und Burgmannschaft, S. 109.

Eppelsheim, Undenheim, Wolfsheim, Armsheim, Nieder-Weinheim, Monzernheim, Flornborn, Dalsheim, Albig, Heimersheim, und Biebelnheim⁶³.

3. Die Blutgerichtsbarkeit im Spiegel der ländlichen Rechtsquellen

a) Die Bedeutung der Hochgerichtsbarkeit: Das Beispiel Osthofen

Die Herrschaft über die Blutgerichtsbarkeit spielt für die territoriale Entwicklung des Oberamtes Alzey offenbar bei weitem nicht dieselbe Rolle, wie dies in den Auseinandersetzungen in den Zenten sichtbar zu machen war. Hier herrscht eindeutig Kompromißbereitschaft. Als Beispiel mag die Auseinandersetzung zwischen Kurpfalz und Kurmainz um die herrschaftliche Stellung in Osthofen⁶⁴ dienen⁶⁵. 1436 kaufen Kurpfalz und Kurmainz je eine Hälfte des Dorfes Osthofen⁶⁶, wodurch die Ausgangslage um die Vorherrschaft in Osthofen geschaffen ist. Die Ortsherrschaft ist geteilt: Beide Herren „setzen und entsetzen“ das Gericht, lassen es in beider Namen belegen, teilen sich die Gerichtsgefälle; gemeinsam üben sie Gebot und Verbot aus; jede Herrschaft setzt einen Untervogt als lokalen Interessenvertreter ein. Verwirrung gibt es um die Zuständigkeit für die Wildfänge. In diesem Zusammenhang kommt es zu der Aussage des Burggrafen von Alzey Hans Landschad von Steinach im Jahr 1493, daß das Geleit und das Wildfangrecht ausschließlich der Pfalz zustünden, man sich aber in bezug auf die Inhaftierung (und damit Aburteilung!) von Verbrechern durchaus mit dem mainzischen Amt Olm abwechseln könne⁶⁷. Damit zeigt sich die Pfalz in der Frage der Hochgerichtsbarkeit beugsam, sie behandelt sie geradezu als zweitrangig im Gegensatz zu den anderen Hoheitsrechten, die sich stärker auf die Herrschaft über bestimmte Personengruppen beziehen.

b) Die Hochgerichtsbarkeit in den Herrschaftsformeln

Der Anspruch der Kurpfalz auf die höchste Gerichtsbarkeit findet Ausdruck in den einleitenden Herrschaftsformeln der dörflichen Rechtsquellen.

In Albig⁶⁸ etwa wird dem Pfalzgrafen 1577 von seiten der Dorfgerichtsschöffen gewiesen, daß er als *einem herrn grundt und bodenß ein richter uber halß und bein, dem allein alle hohe*

⁶³ Vgl. Becker, Alzey im Umkreis des Rechts, S. 253 mit Fn. 54.

⁶⁴ Vgl. Widder III, S. 107 ff.

⁶⁵ Zu den langwierigen Auseinandersetzungen vgl. Schmitt, Territorialstaat, S. 94 ff.

⁶⁶ Vgl. StA Darmstadt, A2, Osthofen 1436, Jan. 1, I und II sowie StA Würzburg, MRA Kurpfalz 785.

⁶⁷ Zu dem Konflikt und dem Bericht des Burggrafen vgl. StA Würzburg, MRA Kurpfalz 55, f. 36 ff.

⁶⁸ Vgl. Widder III, S. 201 ff; Böhn, Beiträge, S. 107 ff.

*und nieder obrigkeiten zu Albig zustehen*⁶⁹. Dies findet sich auch mit dem Zusatz, er habe zu richten über „Dieb und Diebin“. So etwa in Spiesheim⁷⁰ 1671: *uber halß undt halßbein, uber dieb und diebin.*⁷¹ Erwähnung findet auch das „Richten mit dem Strang und dem Schwert“, wie beispielsweise in Eppelsheim⁷² 1494: *Item wir wissen sin furstlichen gnaden alle hohe und nydder oberkeit, ob und under erde alle ubeldat zu straffen mit dem strange oder mit dem schwert nach eins iglichen verdienen.*⁷³

c) Die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit

Das Beispiel Osthofen belegt eindrucksvoll, daß es der Pfalzgrafschaft – anders als in den Zenten – nicht unbedingt um die höchste Gerichtshoheit zur Festigung und Ausdehnung der Territorialherrschaft geht. Auf der linken Rheinseite stehen in dieser Hinsicht vielmehr die Ausfautei und das Wildfangrecht im Vordergrund, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden kann⁷⁴. Wie erwähnt, untersteht die Mehrzahl der Orte des Oberamtes Alzey gänzlich Kurpfälzer Herrschaft. Es gibt aber neben Osthofen auch einige andere Ortschaften, in denen sich Kurpfalz die Herrschaft mit anderen Machthabern teilt. Ähnlich wie in Osthofen mit Kurmainz kommt es hier grundsätzlich zu einer Teilung der Hochgerichtsbarkeit. Dies ist der Fall etwa in Erbes-Büdesheim⁷⁵, in dem sich der Pfalzgraf mit dem Grafen von Sponheim und dem Markgrafen von Baden die Herrschaft teilt. Im Weistum (*copia* von 1633), das der Gemeinde und der Obrigkeit verlesen wird, heißt es:

Zum ersten: So weißten wir dem durchleüchtigen hochgeborenen fürsten und heren heren Ludwig Philippßen pfaltzgrafen bei Rhein, hertzog in Bayer und graf zu Veltens und Sponheim und churfürstlicher pfaltz vormundt und administratorm beneben auch dero fürstlichen gnaden herrn Görg Wilhelm pfaltzgraf bei Rhein und wie auch herrn Görg Friedrich margraf zu Baden und hochborn, sampt

⁶⁹ StA Darmstadt, C 3, 1/1, f. 2. Ebenso die Gerichtsordnung von Ober-Flörsheim 1556 (StA Darmstadt, C 3, 87, f. 2: (...) *weist der schoffen des gerichtts zu Oberfliersheim einen herrn grund und bodens, ein richter uber halß und halßbein, dem alle hohe und nider obrigkeiten zu Ober Fliersheim zustehen.* Ähnlich die Gerichtsordnung von Biebelnheim (16. Jh.) (StA Darmstadt, C 3, 10/1, f. 1): (...) *ein richter uber halß unnd halßbein, dem alle hohe und niedere vrevel zu stehen.* Zu Biebelnheim vgl. Widder III, 50 ff.; Böhn, Beiträge, S. 120 f.

⁷⁰ Vgl. Widder III, S. 46 ff.; Böhn, Beiträge, S. 193 ff.

⁷¹ StA Darmstadt, C 3, 101, f. 4^r. In Erbes-Büdesheim 1633 (StA Darmstadt, C 3, 29, f. 3) heißt es: (...) *zu richten uber halß und halßbein, uber dieb und diebin mit recht.*

⁷² Vgl. Widder III, S. 94 ff.; Böhn, Beiträge, S. 131 ff.

⁷³ StA Darmstadt, C 2, 303/3, f. 101; vgl. ebenso in Kettenheim und Wahlheim 1494 (StA Darmstadt, C 2, 303/3, f. 102). Zu diesen Orten Widder III, S. 143 ff., 167 ff.; Böhn, Beiträge, S. 116 f., 206 f.

⁷⁴ Vgl. dazu oben Fn. 30 und 31.

⁷⁵ Vgl. Widder III, S. 240 ff.; Böhn, Beiträge, S. 133 ff.

juncker vorfahrns erben zu Wormbs, alß lehnenträger der grafenschaft Sponheim, alß für unser gerichts obrigkeit erkennen, daß sie haben zu richten über halß und halßbein über dieb und diebin mit recht.

Item wir weißen, daß sie haben zu richten über halß und halßbein über dieb und diebin mit recht.

Item wir weißen ihnen bruch und frevel alß weit ihr gericht gehet (...).⁷⁶

Deutlich wird hierin die gemeinschaftliche Wahrnehmung der Hochgerichtsbarkeit durch die drei Inhaber der Ortsherrschaft. Die Modi dieser Verteilung werden nicht mitgeteilt.

Auch in Spiesheim (1555; *copia* von 1671) teilen sich die Dorfherren den Blutbann. Hier ist die Pfalzgrafschaft nicht einmal als Berechtigte genannt, obgleich Spiesheim territorial zum Oberamt Alzey gehört⁷⁷:

Wier schultheiß und scheffen erkennen und weysen zu recht die edlen und wohlgebornen junckhern und herrn unser gnedige herrschafft von Nassaw herrn zu Kirchheim, juncker Eberhardt von Mernburg genant Rübsam, juncker Hindrich zum Jungen, Philips Wilche von Altzei, alle gleych und hoch gerichtsherrn dieses dorffs Spiesheim uber halß undt halßbein, uber dieb und diebin (...), uber alle bruch und frevel (...).⁷⁸

Einen Ausnahmefall für die linksrheinische Gerichtshoheit bilden diesbezüglich die Verhältnisse im Ort Eich⁷⁹, in dem sich Kurpfalz und das Wormser Stift St. Paul das Ortsgericht teilen, *peinliche sachen*⁸⁰ aber allein dem Pfalzgrafen zustehen. Der Hintergrund dieser Regelung ist wohl die Vogtei der Pfalzgrafschaft über das Stift⁸¹.

Damit stehen die gerichtsverfassungsrechtlichen Verhältnisse im Oberamt Alzey denen der Zenten diametral entgegen. Kann hier eine gewisse „Gelassenheit“ im Hinblick auf die Inhaberschaft über die höchste Gerichtsbarkeit festgestellt werden, ja ist die Teilung des

⁷⁶ StA Darmstadt, C 3, 29, f. 3.

⁷⁷ Böhn, Beiträge, S. 195 berichtet jedoch, daß Kurpfalz dieses Hoheitsrecht an sich zieht: Im Jahr 1683 ist Spiesheim mit aller Gerichtsbarkeit kurpfälzisch.

⁷⁸ StA Darmstadt, C 3, 101, f. 4 f.

⁷⁹ Vgl. Widder III, S. 79 ff.; Böhn, Beiträge, S. 129.

⁸⁰ StA Darmstadt, C 2, 303/5, f. 7 (Eich 1541).

⁸¹ Vgl. Schmitt, Territorialstaat, S. 110, Fn. 20.

Blutbannes in den von mehreren Machthabern beherrschten Orten sogar die Regel, so gibt es dort heftige Auseinandersetzungen um die Hochgerichtsherrschaft, die an eine kompromißhafte Regelung nicht im entferntesten denken lassen.

Es zeigt sich hierin ganz deutlich: Auf der rechten Rheinseite, im Herrschaftsbereich der Zenten, dient die Erlangung und Festigung der Blutgerichtsbarkeit der Arrondierung und Konsolidierung des Territoriums. Auf der linken Rheinseite, im Bereich des Oberamtes Alzey, benutzt man zu dieser Territorialpolitik andere Mittel, namentlich die Ausfautei und das Wildfangrecht⁸². So wird in jedem Bereich das je wirksamste Instrument zur Erweiterung und Absicherung der Territorialherrschaft eingesetzt: Rechtsrheinisch die geschlossene Hochgerichtsbarkeit, linksrheinisch Ausfautei und Wildfangrecht.

Über die Zuständigkeiten des Hochgerichtes am Oberamt Alzey läßt sich aus den Texten kaum etwas entnehmen. Dies ist konsequent: Gehört die Hochgerichtsbarkeit ohnehin unbestritten der Pfalz oder ist sie einvernehmlich geteilt, so besteht kein Bedarf nach Aufzeichnung.

4. Die Freveltaidigung

Konkret ist in den Texten aus den Dörfern des Oberamtes Alzey nicht die Rede von Freveltaidigungen oder der Ruggerichtsbarkeit. Die Existenz dieses „Gerichtszweiges“ läßt sich aber grundsätzlich schon daraus schließen, daß die Landesordnung in Titul XII Bestimmungen über die Freveltaidigungen in der Weise trifft, daß diese als selbstverständlich vorausgesetzt und lediglich einheitlich geregelt werden. So gibt es neben der Dorfgerichtsbarkeit und der Blutgerichtsbarkeit auch im linksrheinischen Oberamt Alzey Freveltaidigungen durch Amtleute, die den rechtsrheinischen im Hinblick auf die Zuständigkeit durchaus ähnlich sind. In den untersuchten Rechtsquellen finden sich durchaus Hinweise darauf, welche Taten in den dörflichen Gerichten abgehandelt werden und welche „durch die Herrschaft“ zu strafen sind. Im wesentlichen geht es auch hier um Schlägereien bzw. Körperverletzungsdelikte sowie um Friedbrüche. Ein Beispiel für den gerichtlichen Umgang mit Körperverletzungen bietet die Bestimmung im Gundersheimer⁸³ Weistum von 1494, in dem der Pfalzgraf *alle hoe und nydder oberckey ob und under erde, auch alle gebot*

⁸² Vgl. zum Wildfangrecht ausführlich Böhn, Beiträge, S. 28 ff.; zur Ausfautei vgl. Böhn, Die Alzeier Ausfautei, S. 110 ff. und oben Fn. 30 und 31.

⁸³ Vgl. Widder III, S. 98 ff.

und verbott innehat⁸⁴. Hier wird unterschieden zwischen (blutigen) Schlägen und Schlägen mit schweren Folgen:

Item wir wisen were zu Gunderßheym frevelt mit slagen blutig wunden oder zurissen wadt, der verbricht 9 lb. h. der sint 7 unser gnedigsten herren und 2 lb. h. des gerichts wo nit gnade erlangt werden, doch sollen lemung, dotslagk und derglichen hoh frevell nach verschulden durch unsern gnedigsten herren gestrafft werden.

*Item wir wisen ein slichten streich der nit blut auch nit zurissen wadt uff ime dregt, verbricht 5 lb. x., der sint 4 lb. unsers gnedigsten herren und 1 lb. des gerichts.*⁸⁵

Die Grenze zur alleinigen Gerichtshoheit der Herrschaft verläuft hier erst im Bereich der schwersten Folgen von Körperverletzung, der Lähmung oder dem Tod. Die blutigen Wunden und „zerrissenen Waden“, erst recht natürlich die Schläge ohne dergleichen Folgen, fallen offensichtlich in die Zuständigkeit des Dorfgerichtes, erhält dieses doch einen Teil der gerichtlichen Strafgeelder. Fraglich ist allerdings, ob diese Fälle eventuell in die Zuständigkeit des Blutgerichtes gehören. Für Totschläge und Lähmungen mag dies nicht unwahrscheinlich sein, allein es fehlen konkrete Angaben in den Rechtstexten.

Der Einfluß des Amtes bzw. der Amtleute wird deutlich im Weistum von Albig aus dem Jahr 1577. Auch in Albig steht Kurpfalz die hohe und niedere Obrigkeit zu. Im Text geht es um tätliche Verstöße gegen den „Herrenfrieden“ und ihre Ahndung:

Mehr weisen sie wann einer den andern mit gewalt wolt übergwältigen uber den herrenfrieden, so derselbig gesprochen ist, der ist auch zu unserm gnädigsten herrn ungnaden zu straffen verfallen.

Mehr weisen sie die Schöffen, wan sich einer oder mehr schlagen und der schultheiß gebeuth den herrenfrieden, und welcher nit gehalten, die haben

⁸⁴ Vgl. Weistum von Gundersheim 1494; StA Darmstadt, C 2, 303/3, f. 103. Die Grenze zwischen „hohen oder niederen Frevel“ läßt sich nur beispielhaft bestimmen; vgl. dazu Schmitt, Territorialstaat, S. 128, Fn. 121. Zu Gundersheim vgl. Widder III, S. 27 ff.

⁸⁵ StA Darmstadt, C 2, 303/3, f. 103’.

*verbrochen unserm gnädigsten herrn leib und guth, wie ers mit gnaden unsers gnedigsten herrn ambtleuten abtragen mag.*⁸⁶

Während die Freveltaidigungen in den rechtsrheinischen Bereichen weitgehend an den Zentgerichten angesiedelt sind und späterhin die reguläre Gerichtsbarkeit bilden, so ist eine solche örtliche und gerichtsverfassungsmäßige Konzentration im Oberamt Alzey nicht ersichtlich. Hier ist die Regelung im 16. Jahrhundert offenbar dergestalt (und damit ganz den Vorgaben der Landesordnung entsprechend), daß der Schultheiß ein Frevelregister zu führen hat, in das er alle Vorfälle einträgt, die sich über das Jahr ereignen. Am jährlichen Freveltag werden die Fälle verhandelt und mit Geldstrafen belegt, die der angereiste Oberamtsvertreter einzieht⁸⁷.

5. Die dörfliche Gerichtsbarkeit

a) Stätten, Tage und Gerichtspersonen

Gleich wie in den Zenten besitzen die meisten zum Oberamt Alzey gehörigen Dörfer eigene Dorfgerichte⁸⁸. Über die Dorfgerichtsstätten ist auch hier wenig bekannt, es bieten sich, soweit vorhanden, die Rathäuser an, aber auch andere ausreichend große und geschützte Stätten. Aus dem Dorf Eich sind hingegen gleich fünf verschiedene Versammlungsorte überliefert: 1316 *in loco sub magna arbore ibidem*⁸⁹, 1391 *an der stad, als man do zu dorff gericht phlieget zu halten*⁹⁰, 1476 *in des schulthessen stobe*⁹¹, 1477 *off dem plane by dem alten Rine, da sich die gemeinde da selbs inn ire sachen pflegen zu versameln*⁹², schließlich 1570 *auf dem kirchhof*⁹³. Die Gerichtsversammlungen finden überwiegend an drei

⁸⁶ StA Darmstadt, C 3, 1/1. f. 3. Eine ähnliche Regelung findet sich in Biebelnheim (StA Darmstadt, C 3, 10/1, f. 1'): *Und wann wem der herrn frieden so er gebotten nicht gehalten würde, derselbig ist inn pöen und straff der obrigkeit so hoch sie willfahren.*

⁸⁷ Vgl. etwa in Mölsheim (StA Darmstadt, C 3, 77/1, f. 54) und Gau-Heppenheim (StA Darmstadt, C 3, 130/2, f. 19'). Zu diesen Orten Widder III, S. 151 ff., 86 ff.; Böhn, Beiträge, S. 149 ff. (Gau-Heppenheim).

⁸⁸ Eine Ausnahme findet sich etwa in Blödesheim (StA Darmstadt, C 3, 4/2, f. 29'): *Es ist zu wissen, das im dorf Blödesheim kein ungeboten gerichtstäg noch geding gehalten werden, gestalt auch der orth niemaln gebraucht noch dergleichen herbracht worden.* Auch in Stetten existiert kein Gericht, wie aus dem bei Grimm V, S. 549 f., überlieferten Bericht hervorgeht. Weitere Fälle bei Schmitt, Territorialstaat, S. 114, Fn. 39. Zu den Orten Blödesheim und Stetten vgl. Widder III, S. 91 f., 162 ff.; Böhn, Beiträge, S. 123 f. (Blödesheim).

⁸⁹ StA Darmstadt, A 2, Eich 1316, Aug. 27.

⁹⁰ StA Darmstadt, A 2, Eich 1391, Nov. 22.

⁹¹ StA Darmstadt, A 2, Eich 1476, Feb. 7.

⁹² StA Darmstadt, A 2, Eich 1477, Feb. 12.

⁹³ StA Darmstadt, A 2, Eich 1570, Apr. 2.

festbestimmten Tagen im Jahr statt⁹⁴, es gibt aber auch Nachweise für vier⁹⁵, zwei⁹⁶- oder sogar einmalige⁹⁷ Zusammenkunft (p.a.)⁹⁸.

Den Vorsitz im Gericht hat gleichfalls in der Regel der Schultheiß, der auch in den Alzeier Dörfern deutlich als herrschaftlicher Beamter in Erscheinung tritt; auch hier ist es der Dorfgerichtsherr, der die Befugnis zur Einsetzung des Schultheißen besitzt⁹⁹. Regelmäßig hat der Pfalzgraf bzw. der Burggraf von Alzey die Befugnis, den Schultheißen „zu setzen oder zu entsetzen“¹⁰⁰. Die eigentlichen Urteiler sind die Schöffen. Im den Dörfern des Oberamtes Alzey sind dies in der Mehrzahl der Orte sieben Personen¹⁰¹. Die Wahl der Schöffen verläuft nach dem schon in den zentangehörigen Dörfern zu beobachtenden Verfahren: Der Vorschlag erfolgt aus der Gemeinde oder von den Gerichtsleuten, die Herrschaft sucht einen der Kandidaten aus¹⁰². Bei geteilter Gerichtsherrschaft wird auch hier das Gericht von seiten beider Herren besetzt und behegt; die Gerichtsgefälle werden geteilt¹⁰³. Zum Gerichtspersonal gehören ferner ein Gerichtsschreiber und ein Büttel. Die Aufgaben entsprechen denen dieser Gerichtspersonen in den zentlichen Dörfern¹⁰⁴. Die Gerichtstage müssen von den Einwohnern besucht werden: *Disse ungebotten dingstage ist ein jeder inwoner zu (...) besuchen schuldig*,

⁹⁴ Beispiele: Biebelnheim (o.D., StA Darmstadt, C 3, 10/1, f. 2): *Eß ist zu wissen, daß unnsers gnedigstenn herrn recht ist derselb die drei ungebotten ding zu besuchenn und warenn. Daß erste soll sein uff diensttag nach dem achzehendenn, daß ander uff diensttag nach der osterwochen, daß driett uff diensttag nach Sanct Johannis des Täuffers tag.* Spiesheim 1491 (StA Darmstadt, C 3, 101, fol.4): *Item sollen schultheisen und scheffen jerlich drey ungebott gericht halten, eins uf montag nechst nach St. Remigius tag, daß ander uff montag nach den achzehenden tag, daß drit uff montag nach St. Urbanstag.*

⁹⁵ Albig 1577 (StA Darmstadt, C 3, 1/1, f. 27'): Donnerstag nach Dreikönig, Donnerstag nach St. Georg, Donnerstag nach Peter und Paul, Donnerstag nach St. Gallus.

⁹⁶ In Aspisheim (1500) tagt das Gericht nach Martini und nach Ostern; StA Darmstadt, C 3, 4/1, f. 4. Zu Aspisheim vgl. Widder III, S. 193 f.

⁹⁷ Die nur einmal jährliche Versammlung betrifft allerdings das Hubgericht von Dalsheim 1408; StA Darmstadt, C 3, 4/2, f. 106; zu Dalsheim vgl. Widder III, S. 115 ff.

⁹⁸ Vgl. dazu im einzelnen die Nachweise bei Schmitt, Territorialstaat, S. 117, Fn. 52.

⁹⁹ Vgl. dazu ausführlich Schmitt, Territorialstaat, S. 118 f.

¹⁰⁰ Zum Beispiel in Undenheim (1508); StA Darmstadt, C 3, 109/3, f. 4 und in Ober-Flörsheim (1556); StA Darmstadt, C 3, 87, f. 7 f. Zu Undenheim vgl. Widder III, S. 52 ff.; Böhn, Beiträge, S. 201 ff.

¹⁰¹ Die Sollstärke von sieben Schöffen ist beispielsweise bestimmt in Undenheim (StA Darmstadt, C 3, 109/3, f. 4), in Dalsheim (StA Darmstadt, C 3, 4/2, f. 85') und in Flomborn (StA Darmstadt, C 3, 35/1, f. 25). Hingegen gibt es 13 Schöffen in Westhofen (StA Darmstadt, D 21, A 13/1, f. 15') sowie 14 Schöffen in Alzey, StA Darmstadt, C 3, 3/1, f. 1). Zu Flomborn und Westhofen vgl. Widder III, S. 146 ff., 103 ff.; Böhn, Beiträge, S. 138 ff. (Flomborn).

¹⁰² Nachweise gibt es zum Beispiel aus Ober-Flörsheim (StA Darmstadt, C 3, 87, f. 8) und Gau-Heppenheim (StA Darmstadt, C 3, 130/2, f. 3'). Eine Schöffennachwahl schildert ein Text aus Erbes-Büdesheim von 1633 (StA Darmstadt, C 3, 29, f. 7'): *Wan sich begeben und zugetragen hatt, das etwab eine gerichtspersohn abstürbt, so haben schultheiß und die übrige schöffen, ein duchtige persohn vorgeschlagen, und al dan solches an einen amtmann (...) bericht, hatt als der amtmann einen schriftlichen befelch an schultheiß und gericht ergehen lassen, sie sollen selbige persohn mit hand gelieb annehmen, und als dyn dem gericht und schöffen soll bey wohnen laßen, bis die gemeine gericht obrigkeit zusammen kompt, soll in dan ferners mit eyd und pflicht beladen werden, w ie sich gebührt, welches allezeit also geschehen und vorgangen ist.* Weitere Nachweise zu der Qualifikation der Schöffen vgl. bei Schmitt, Territorialstaat, S. 121 mit Fn. 79.

¹⁰³ So etwa in Osthofen und Eich; vgl. dazu schon oben Teil 3 Kapitel 2 I 1 a und c. Zu Eich vgl. insonderheit auch Schmitt, Territorialstaat, S. 193 ff.

¹⁰⁴ Vgl. näher dazu Schmitt, Territorialstaat, S. 122 ff.

und alda unsers gnedigsten hern des churfursten etc. und dero gemeinden weisthumber, freiheit und herligkeiten hören und sehen lassen und welcher hierinnen seumig oder bruchig erfunden wurde, der oder dieselbigen sollen in peen und straff zwolf x pf. unnachlessig verfallen sein, wie es für Ober-Flörsheim¹⁰⁵ 1556 heißt¹⁰⁶.

b) Zuständigkeit, Verfahren und Sanktionen

Die Zuständigkeit der Dorfgerichte in im weitesten Sinne strafrechtlichen Sachen ist wie schon bei den Zenten im einzelnen schwer zu bestimmen. Vielfach geht es um schlichtweg gemeindlich-genossenschaftlich relevante Belange, die durchaus variantenreich vorzustellen sind¹⁰⁷. Hier nehmen vor allem Verstöße gegen die Dorfordnung eine herausgehobene Stellung ein. Dazu kommen leichtere Vergehen im Rahmen von Streit und Verleumdungen. Die Verstöße sind pflichtgemäß zu rügen. Als Sanktionen sind in den Dorfgerichten des Oberamtes Alzey nur Geldstrafen denkbar; die peinliche Gerichtsbarkeit liegt ausschließlich beim Oberamt. Eine Besonderheit gegenüber den zentlichen Quellen ist hervorzuheben: Das Spiesheimer Weistum von 1494 enthält die Beschreibung der Verkündigung einer Dorfgerichtssitzung:

Item sollen schultheisen und scheffen jerlich drey ungebotten gericht halten. (...) Uff dieselbige gerichtstag soll der schultheiß den büdel beschaiden, in die zehen uhren ein glockh zu leutten, als man gewonlich weg leuth und nach dem leuden soll der schultheiß und ein jeglicher scheffen bey iren ayden unverkunth und unverbott komen an das endt, do man gericht pflegt zu haltten. Deßgleichen soll ein jeglicher von der gemein dar kkommen und welcher uß verleypt und nit dar quem, het unablessig dem gericht verbrochen 2 alb(us). Und so der schultheiß das gericht behögt hat von der gerichtsherrn wegen, so soll der schultheiß und die scheffen bey ihren ayden uff jegliche ungepotten gerichtstag den herrn zum ersten ir recht weysen und den schreiber mit lauter stim lassen lesen, also lauten, alß hernach geschriben steht. (...) Item darnach, so die herligkeit und recht der gerichtsherren gewiesen ist am selbigen gericht, sollen die scheffen dem schultheisen vorbringen und bey iren ayden rügen frevel und bruch, in

¹⁰⁵ Vgl. Widder III, S. 149 ff.; Böhn, Beiträge, S. 176 ff.

¹⁰⁶ Vgl. StA Darmstadt, C 3, 87, f. 7'.

¹⁰⁷ Zum Beispiel ist es in Blödesheim verboten, *die gassen mit dung oder stein oder andern sachen zu versperren*; vgl. StA Darmstadt, C 3, 4/2, f. 44.

wissinglichen seindt, der schreiber die ahnschreiben und der schultheiß soll sie furter an die gerichtsherrn bringen zu seiner zeit. Und darnach mag ein jeglicher der gemein zu Spiesheim den andern besprechen ungebotten und verkunth¹⁰⁸.

Der Schultheiß eröffnet das Gericht mit der folgenden Formel, die aus Wolfsheim¹⁰⁹ überliefert ist:

So behege ich in dem nahmen und von wegen Carl Philip, Pfalz Graf bey Rein sein gericht, thun umb bann und fried, erlauben das recht und verbiden unrecht, verbieten auch schelt wort, uneber andwort, keiner dem ander sein wort zu thun, bey straf vier schilling, den sonder erlaubnuß. Ich will auch mitt diesen worden alles verbotten haben, was mit recht gebühret zu verbitten, dar gegen alles erlauben, was mit recht gebüret zu erlauben. Ich gebite auch den scheffen, die stätt nicht zu reumen sonder erlaubnuß. Ihr scheffen, ist das gericht genugsamt behegt?¹¹⁰

Zum Ausdruck kommt in diesen Ausschnitten sehr deutlich die herrschaftliche Einflußnahme auf den dorfgerichtlichen Ablauf. So wird die Glocke zur Einberufung der Versammlung geläutet – ein altes Herrenrecht wird ausgeübt, das ein Ausdruck der höchsten herrschaftlichen Gewalt ist¹¹¹. Die dominierende Stellung des herrschaftlich eingesetzten Schultheißen, kommt in dessen Leitungs- und Gebotsgewalt zum Ausdruck. Letztlich zeigt sich aber gerade durch die Rügepflicht¹¹², daß zum Funktionieren der Gerichtsbarkeit die „Zusammenarbeit“ mit den Untertanen vonnöten ist.

¹⁰⁸ StA Darmstadt, C 3, 101/1, f. 4 f.

¹⁰⁹ Vgl. Widder III, S. 194 ff.; Böhn, Beiträge, S. 220 f.

¹¹⁰ StA Darmstadt, C 3, 121/2, f. 3.

¹¹¹ Dazu Lippert, Glockenläuten, S. 62. Zur Bedeutung des Glockengeläutes auch Huizinga, Herbst des Mittelalters, S. 2 f.; Haverkamp, „... an die große Glocke hängen“, S. 71 ff.

¹¹² Sehr drastisch formuliert in Dittelsheim 1508 (StA Darmstadt, C 3, 22/1, f. 4): (Es) *sollen uff dießen ungebotten tagen, fauts, schultheiß, schöffen und ganze gemeind ein jeden seines wißens bey seinem ayd frevel und bruch belanget anbringen, welcher daß es nit thut undt solches verhöhlet, denselbig soll an leib undt guts gestrafft werden, die sollen dan uffgezeichnet und zu seiner eit zur thedigung durch einen faut unser gnediger obrigkeit ufflegens oder sonst ein mangel in der gemeindt, soll ihme zu recht geholffen werden.* Weitere Nachweise bei Schmitt, Territorialstaat, S. 129 mit Fn. 123. Zu Dittelsheim vgl. Widder III, S. 70 ff.

6. Zusammenfassung

Die Parallelen und Differenzen der gerichtlichen Verhältnisse im Oberamt Alzey im Vergleich zu der Gerichtsorganisation in den Zenten ist deutlich sichtbar. Unterschiede sind vor allem auf der höheren Gerichtsebene vorhanden. Hier ist es das Oberamtsgericht selber, daß in Fällen peinlicher Gerichtsbarkeit tätig wird. Die schweren Vergehen, die die Kompetenz der Dorfgerichte übersteigen, werden auf Freveltaidigungen in Anwesenheit von Amtleuten durchgeführt – insofern ist eine Parallele zur zentlichen Rügegerichtsbarkeit gegeben. Anders als in den rechtsrheinischen Gebieten wird die Expansion der kurpfälzischen Herrschaft nicht auf der Grundlage der Erlangung und kompromißlosen Festigung der höchsten Gerichtsbarkeit betrieben, da linksrheinisch dafür die Institute der Ausfautei und des Wildfangrechts als wirksamere Mittel herangezogen werden. So kommt es bisweilen zu einer Aufteilung der Hochgerichtsbarkeit, die im zentlichen Bereich nicht denkbar ist. Die hochgerichtlichen Fälle werden im Oberamt Alzey daher allenfalls formelhaft mitgeteilt; mangels Umstrittenheit kommt es nicht zu näheren Ausführungen. Lediglich über Abgrenzungen der Dorf- von der höheren Gerichtsbarkeit (Freveltaidigung) sind Aussagen erkennbar. Die Grenzen verlaufen hier im wesentlichen auf der Ebene der Körperverletzungen mit schwersten Folgen und der Friedbrüche.

Deutliche Parallelen finden sich im Bereich der dörflichen Gerichtsbarkeit. Hier ist kein wesentlicher Unterschied ersichtlich. Die Dorfgerichte tagen unter der Leitung des herrschaftlich bestellten Schultheißen mit (überwiegend sieben) Schöffen; zur Seite stehen ihm der Büttel und der Gerichtsschreiber. Die Dorfgerichte sind im Kern für die genossenschaftlich relevanten Vergehen und leichteren Straffälle (allerdings bis hin zu blutigen Körperverletzungen) zuständig.

II. Die Gerichtsorganisation in den Kurmainzer Ämtern Olm und Algesheim

Die Überlieferungssituation bezüglich der Quellen aus den Kurmainzer Ämtern Olm und Algesheim ist derjenigen des Oberamtes Alzey durchaus ähnlich. Sie stammen überwiegend aus dem 16. und 17. Jahrhundert und dienen der Konsolidierung nach innen in einem deutlich stärkeren Maße als der Abgrenzung des Territoriums nach außen¹¹³. Ein sehr deutlicher Unterschied zu den Verhältnissen im weltlichen Territorium der Kurpfalz findet sich darin, daß die Blutgerichtshoheit in einem einzelnen Dorf vorhanden sein kann. Im Mainzer Territorium ist sonach der Übergang der Hochgerichtsbarkeit „vom Dorf“ an ein Amt besonders ins Blickfeld zu rücken.

1. Die Strukturen der Hochgerichtsbarkeit

a) Die Gerichtsorganisation

Kurmainz tritt erst zum Ende des 16. Jahrhunderts flächendeckend als Hochgerichtsherr auf. Mit der Quellengruppe des Jahres 1590 liegt die erste Bestandsaufnahme der zusammengelegten Ämter Olm und Algesheim vor¹¹⁴. In diesen wird dem „gnädigsten Herrn“, nämlich dem Kurfürsten und Erzbischof von Mainz, die Hochgerichtsbarkeit in dem Sinne gewiesen, daß er *vor ein obristen richter uber halß und haubt, dieb und diebin* bezeichnet wird¹¹⁵. Die „Dorfbeschreibungen“ von 1668 festigen dieses Bild, in dem sie die „Kriminalobrigkeit“ allein dem Mainzer Kurfürsten zuschreiben¹¹⁶. Zuvor bietet sich ein recht buntes Bild: So kann einerseits Mainz der Hochgerichtsherr in einem Ort sein, durchaus aber auch ein anderer Herrschaftsträger. Teilweise hat Mainz in den Ortschaften sogar nur das Recht des Zugriffs auf die Hochgerichtsfälle. Der Hintergrund dieser Variabilität ist darin zu sehen, daß die spätmittelalterlichen Hochgerichtsrechte geistlicher Herrschaften meist auf

¹¹³ Vgl. dazu Schmitt, Landgemeinde, S. 217.

¹¹⁴ Vgl. Schmitt, Landgemeinde, S. 216.

¹¹⁵ So in Dromersheim. Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 19, f. 158. Ebenso wird die oberste Herrschaft dem Mainzer Kurfürsten zugewiesen in Gau-Algesheim (vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 23, f. 124), Gau-Bickelheim (vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 27 / 143), Ockenheim (vgl. Schmitt, Nr. 30, f. 135), Ebersheim (vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 51, f. 55), Klein-Wintersheim (vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 64, f. 77'), Oberolm (vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 86, f. 41), Sulzheim (vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 92, f. 112).

¹¹⁶ Vgl. dazu die Texte aus Dietersheim (Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 16, f. 39), Dromersheim (Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 20, f. 32), Gau-Algesheim (Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 25, f. 13), Gau-Bischofsheim (Schmitt, Nr. 56, f. 88), Klein-Wintersheim (Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 65, f. 55), Laubenheim (Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 69, f. 100), Marienborn (Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 70, f. 167), Nackenheim (Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 78, f. 155'), Ober-Olm (Schmitt, Nr. 87, f. 35), Sulzheim (Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 93, f. 138). In diese Gruppe gehört auch der Text des Dorfes Viernheim, der bei Kollnig, Schriesheim, Nr. 163, § 1 überliefert ist.

Immunitätsbezirken gründen¹¹⁷. Dadurch gelingt es dem Mainzer Kurfürsten in dem ihm unmittelbar unterstehenden Orten, sowohl die niedere als auch die höchste Gerichtsbarkeit an sich zu ziehen. Durchaus gibt es aber geistliche Ortsherren, denen der Blutbann gehört (z. B. das Stift St. Alban). Diese übertragen die Hochgerichtsbarkeit häufig an den Erzbischof von Mainz, allerdings ohne daß dadurch der Ort dem Mainzer Territorium einverleibt wird¹¹⁸. Die Blutgerichtshoheit ist damit in den untersuchten Teilen des Mainzer Territoriums stets auf eine bestimmte Ortschaft bezogen und leitet sich nicht aus der Landesherrschaft her, wie dies bei der Kurpfalz zu sehen ist. Äußerlich sichtbar wird dies durch die Existenz von Hochgerichtsstätten (Galgen) in den Dörfern. In den Algesheimer Dörfern ist offenbar bereits im 17. Jahrhundert die Hochgerichtsbarkeit an das Amt übergegangen, können doch die Weisungsgebenden in der Regel nur noch angeben, wo einmal der Galgen gestanden hat. Im Amt Olm hingegen scheint die Konzentration auf das Amt erst später eingesetzt zu haben; hier wird nämlich nur die Unsicherheit darüber erklärt, wer die Kosten für den Galgenbau zu tragen hat.

b) Die Hochgerichtsbarkeit im Spiegel der dörflichen Rechtsquellen

Zur Konkretisierung der oben angedeuteten Strukturen sollen einige Beispiele aus den Dörfern vorgestellt werden. Es soll vor allem der Variantenreichtum der Verhältnisse deutlich gemacht werden. Charakteristisch ist in diesen Texten vor allem, daß sich die Gerichtsbarkeit durchaus auf ein einzelnes Dorf in ganzer Fülle konzentrieren kann. Das Dorfgericht spricht dann, unter entsprechender Beaufsichtigung durch die Herrschaft, auch über höhere Frevel und Malefizfälle die Urteile.

(1) In Klein-Wintersheim (Amt Olm) ist der Mainzer Erzbischof von frühester Zeit an Ortsherr¹¹⁹. In der Dorfbeschreibung von 1590 wird er als Hochgerichtsherr erkannt. Die Herrschaftsformel lautet hier:

Item zue dem andernmahl weyst man, das unser gnedigster herr von Maintz hie zue Kleinwinternheim ein oberster richter ist über halß unnd über haubt, über

¹¹⁷ Vgl. dazu allgemein Willoweit, Artikel „Immunität“; in: HRG II, Sp. 312 ff.; Schott / Romer, Artikel „Immunität“; in: LexMA V, Sp. 390 ff.

¹¹⁸ Mit weiteren Beispielen Schmitt, Landgemeinde, S. 222.

¹¹⁹ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, S. 363.

*wasser unnd weydt unnd hat zue binden und zuendtbinden unnd soll doch iederman lassen gebrauchen nach seiner notturfft*¹²⁰.

Die Gerichtsherrschaft liegt einzig bei Mainz:

*Item gericht und gerechtigkeitenn, ober- unnd nieder herrligkeiten ist unßers gnedigsten herrn von Maintz*¹²¹.

(2) In Dietersheim (Amt Algesheim) ist die Ortsherrschaft seit 1491 zu einem Viertel bei der Pfalzgrafschaft und zu drei Vierteln bei Kurmainz¹²². Eine Streitigkeit um die hohe Gerichtsbarkeit erwächst daraus aber offenbar nicht, heißt es doch im Weistumsbericht von 1563:

*Item unnd zum andern, so hab mein gnedigster churfurst und herr deß orts ihn peinlichen und burgerlichen sachenn allein denn angriff sonder Pfalz*¹²³.

Kurmainz steht damit die peinliche Gerichtsbarkeit zu. Allerdings erhellt aus der Dorfbeschreibung von 1590, daß die im dörflichen Gericht verhängten Strafgeder zu Dreivierteln Mainz, zu einem Viertel der Pfalz zufallen¹²⁴. Im Jahr 1668 ist von der gerichtlichen Beteiligung der Kurpfalz nichts mehr übrig. Die Kriminalobrigkeit steht ohnehin bei Kurmainz¹²⁵, und auch die dörflichen *Gerichtßstraffen werden bey chur maintz(ischem) ober ambt bestrafft*¹²⁶. Die gerichtliche Konkurrenz rangt sich damit allenfalls um die dörfliche Gerichtsbarkeit, die Hochgerichtshoheit von Kurmainz wird offenbar nicht angefochten.

(3) In Dromersheim (Amt Algesheim) liegt 1590 nur noch die niedere Gerichtsbarkeit in den Händen des Stiftes St. Stephan, das zuvor Grundherr in dem Ort gewesen ist¹²⁷. Die Hochgerichtsbarkeit liegt bei Mainz als dem *obristen richter uber halß und haubt, diebe und*

¹²⁰ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 64, f. 77, 77'.

¹²¹ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 64, f. 84'.

¹²² Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, S. 70 f.

¹²³ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 12, f. 38.

¹²⁴ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 15, f. 169.

¹²⁵ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 16, f. 40.

¹²⁶ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 16, f. 42.

¹²⁷ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, S. 85 f.

*diebin*¹²⁸. Aber auch die Frevel und Bußen werden durch Kurmainz einge zogen¹²⁹. Im Jahr 1668 scheint die gerichtliche Einflußnahme des Stiftes gänzlich verschwunden zu sein, denn jetzt wird auch das Untergericht im Namen des Kurfürsten behegt¹³⁰.

(4) In Büdesheim (Amt Algesheim) kann das Stift St. Stephan seine Hochgerichtsherrschaft lange behaupten. Schon 1346 werden die Herren von St. Stephan als Gerichtsherren bezeichnet¹³¹. 1441 wird den Herren von St. Stephan die Hochgerichtshoheit gewiesen:

*Weißet, was maßen selbige alß geistliche ein amtman oder schultheißen zu setzen haben, zu richten uber halß und haupt etc. Item alß die obgeschriebene unßere herren zu St. Stephan geistlich sint, darumb haben sie einen amtman oder schultheißen zu setzen und zu machen, der dan da macht und gewalt hatt zu richten oder thun richten über halß und haupt und niemandts anderst. Weißet, wie daß deß gerichtts rechte herren undt faude seyn. Item dieselben obgeschriebene unßere herren zu St. Stephan seind auch des obgeschriebenen dorffs gerichtts rechte herren und faude und niemandt anderst (...)*¹³².

In späteren Quellen ist von der Hochgerichts kompetenz des Stiftes nicht mehr die Rede, hier erscheinen sie nur noch als Herren des Ortsgerichtes¹³³. Im 17. Jahrhundert kommt es zu Konflikten zwischen dem um die Erlangung der Ortsherrschaft bemühten Erzbischof von Mainz und dem Stift. Durch Karl IV. wird diese schließlich an Mainz übertragen – ein Zeichen dafür, daß offenbar schon zuvor das Stift in einer mediaten Stellung gewesen ist¹³⁴. Im 1697 angelegten Gerichtsbuch jedenfalls steht die Hochgerichtsbarkeit bei Mainz:

*Item wir ordnen, befehlen und wollen, daß in vorfallenden erbschafften, theilungen und dergleichen sachen – es were dan, daß wir andere verordnen theten – nach mayntz(ische)r landts- und unter gerichtts- und in criminalibus nach kaysers Caroli quinti haltzgerichtts ordnung geurthelt (werden soll)*¹³⁵.

¹²⁸ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 19, f. 158.

¹²⁹ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 19, f. 160'.

¹³⁰ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 20, f. 33'.

¹³¹ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 2 (S. 20).

¹³² Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 6, f. 12,13.

¹³³ So ein der Dorfordnung von 1567; vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 7.

¹³⁴ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, S. 18.

Einzelne Ausführungen zum Procedere der Hochgerichtsbarkeit fehlen auch hier. Zu vermuten ist, daß am Amt Algesheim die Blutgerichtsbarkeit konzentriert ist. Dies erscheint zumindest wahrscheinlich, betrachtet man einen Parallellfall aus dem Amt Olm:

(5) In Nackenheim besitzt das Stift St. Stephan im 14. Jahrhundert das Recht, „über Hals und Haupt zu richten“¹³⁶. Allerdings ist diese Gerichtsherrschaft bedroht durch die hälftige Vogtei des Pfalzgrafen, der in den folgenden 150 Jahren immer wieder versucht, die Ortsherrschaft an sich zu bringen. 1615 schließlich überträgt St. Stephan die Ortsherrschaft auf den stärksten Konkurrenten der Pfalz, den Kurfürsten von Mainz, der die pfälzischen Ansprüche in Nackenheim rasch zum Erliegen bringt¹³⁷. Von der Blutgerichtsbarkeit des Stiftes ist noch 1668 erinnerungsweise die Rede:

*Hochgericht, deßen uffrichtung und wer darzu beyzutrag(en) schuldig: Haben solches alles hiebevör vor ubergab deß fleckenß Nackenh(eim) ged(achtes) St. Stephans stiftt verrichten laßen auff ged(achten) stieffts costen. Anno 1626 weg(en) gerathbrechter zweyer gebrüdere aller uncosten von der kellerey Ohlm zahlt word(en)*¹³⁸.

Die Kompetenz liegt nun also bei Mainz, lokal vertreten durch das Amt Olm, dessen Kostentragung wohl nur die Zuständigkeit „symbolisiert“.

(6) Fazit: Mit dem 17. Jahrhundert ist Kurmainz damit übergreifend der Hochgerichtsherr über die Dörfer der Ämter Olm und Algesheim. Die Struktur hat sich sonach gewandelt von einer über einzelne Dörfer bestehenden Blutgerichtsbarkeit zu einer flächendeckenden Zuständigkeit in malefizischen Fällen. Im Mainzer Gebiet gibt es damit die Besonderheit, daß über die Erlangung der Ortsherrschaft die Hochgerichtsbarkeit erworben wird. Die Hochgerichtsbarkeit ist grundsätzlich bei den Ämtern konzentriert¹³⁹. Deutlich ausgesprochen wird dies allerdings nicht – es versteht sich für den Zeitgenossen offenbar von selbst.

¹³⁵ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 8, f. 22 f. (Zusatz durch die Verf.).

¹³⁶ Weistum 1367; vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 74 (S. 413).

¹³⁷ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, S. 409 f.

¹³⁸ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 78, f. 159.

¹³⁹ Eine nur scheinbare Ausnahme findet sich im Dorf Hechstheim (Amt Olm), in dem noch 1634 davon die Rede ist, daß an dem *peinlich halßgericht*, (...) *jusitita mehr dan einmalls exercirt* worden ist. Dieser Ort gelangt aber erst nach dem 30jährigen Krieg vollständig unter Mainzer Herrschaft und wird erst im 18. Jahrhundert dem Amt Olm unterstellt; vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, S. 329 f.

Signifikant wird dies in der Aufgabe der Hochgerichtsstätten in den Dörfern, die sich vor allem in den „Dorfbeschreibungen“ des Jahres 1668 findet. Meist geht es dabei um die Frage, wer die Kosten für die Aufrichtung der Richtstätte zu tragen hat. In Dietersheim (Amt Algesheim) heißt es dazu:

Hochgericht: ist deren dießmahl keines, jedoch ist ein ohrt alhie, so vor dies(em) ein halß gericht uff gestanden, deßen uffrichtung aber wir keine wissenschaftt und hat darüber unser gn(ädig)st(er) churf(ürst) und h(err) zu Maintz zue befehlen¹⁴⁰.

In Ebersheim (Amt Olm) wissen die Befragten nichts davon, daß die Gemeinde *malefitz costen* zu tragen haben könnte. Und auch bei der Aufrichtung des Hochgerichtes haben sie sich offenbar nicht zu beteiligen:

Hochgericht, deßen uffrichtung und wer darzu beyzutrag(en) schuldig: hierüber kein bestendig(en) bericht zugeben, dann niemandts bekant, daß einig(en) cost(en) deßweg(en) getrag(en)¹⁴¹.

In Zornheim bleibt als Aussage auf die Frage nur: *Wissen kein bericht hierin zugeben, dann bey menschen gedencken kein hochgericht uff gericht word(en)¹⁴²*. Dies mag als Ausdruck dafür gelten, daß auf den Dörfern nicht allzu oft Todesurteile exekutiert worden sind¹⁴³.

c) Zuständigkeit, Verfahren und Sanktionen

Über den Aufbau, die Zusammensetzung und das Verfahren an den Amtsgerichten ist aus den untersuchten Quellen nichts zu erfahren. Auch die Zuständigkeit und die Sanktionsformen finden sich größtenteils allenfalls angedeutet. Mehr ist zu erfahren über die gerichtlichen Verhältnisse der Dörfer, vor allem im 15. Jahrhundert, in denen Mainz nicht die (volle) Gerichtsbarkeit besitzt. Die Zuständigkeit findet sich in aller Regel wie oben gesehen in der allgemeinen Formel des „Richtens über Hals und Haupt“, bisweilen mit dem Zusatz „über Dieb und Diebin“ beschrieben, was aber nur der allgemeine Ausdruck der Gerichtsherrschaft

¹⁴⁰ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 16, f. 42. In Dromersheim (Amt Algesheim) ist noch ein Stein bekannt, an dem die Hochgerichtsstätte gewesen ist; vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 20, f. 33’.

¹⁴¹ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 50, f. 78’.

¹⁴² Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 101, f. 131.

¹⁴³ In Gau-Bischofsheim (Amt Olm) etwa kann sich niemand an eine Exekution erinnern; vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 56, f. 93.

ist. Konkrete Fälle werden selten benannt. Aus dem Gerichtsbuch von Büdesheim ist bereits die Bezugnahme auf die Carolina erwähnt worden¹⁴⁴. Als weitere Formulierung findet sich in Gau-Algesheim (Amt Algesheim)¹⁴⁵ die Kompetenz zum Richten über Hals und Haupt *also fern im daß recht zuweist*¹⁴⁶, was gleichfalls als Hinweis auf die Anwendung der Carolina gesehen werden kann. Streitigkeiten über die einzelnen peinlich zu verreckenden Delikte gibt es offenbar nicht, jedenfalls ist ein Hinweis darauf aus den untersuchten Texten nicht ersichtlich; daran mag das Fehlen konkreter Angaben bezüglich der Mainzer Hochgerichtsbarkeit liegen. Ein etwas anderes Bild bieten dagegen die Texte aus Dörfern, die hochgerichtlich nicht oder noch nicht bzw. nicht vollständig Mainz unterstehen. Dies sind vor allem die Dörfer Bodenheim¹⁴⁷, Bretzenheim¹⁴⁸ und Sulzheim (alle Amt Olm). Exemplarisch sollen hier die Verhältnisse in Sulzheim geschildert werden. Im 14. Jahrhundert befindet sich die Ortsherrschaft nach verschiedenen Erwerbs- und Erbschaftsvorgängen in der Hand des Domkapitels von Mainz. Dieses holt – ein einmaliger Vorgang – beim Eltviller Oberhof als Grundlage seiner herrschaftlichen Rechte einen Gerichtsspruch ein, in dem eine Neubesetzung des Gerichts sowie ein Weistum gegeben werden. Gleichwohl gelingt es dem Domkapitel offenbar in der Folgezeit nicht, seine Herrschaft in Sulzheim vollständig durchzusetzen. Dies liegt vor allem an der Unterstützung der Sulzheimer Gemeinde durch den Pfalzgrafen, der Rechte auf in Sulzheim ansässige Leibeigene und schließlich über Zoll- und Geleitsrechte auf die Landeshoheit geltend macht. Im 16. Jahrhundert schließlich verzichtet das Domkapitel auf die Ausübung der Ortsherrschaft zugunsten des Erzbischofs von Mainz¹⁴⁹. Für die Fragestellung von Bedeutung sind das Urteil des Eltviller Oberhofes sowie ein Weistum von 1515. In diesen Texten wird ausführlich von den hochgerichtlichen Zuständigkeiten und Sanktionsformen berichtet. Das Urteil von 1383 führt aus: Der Mörder wird gerädert. Der Dieb kommt an den Galgen. Der Fälscher wird im Kessel gesiedet. Dem Notzüchtiger wird ein Pfahl in den Bauch geschlagen. Den Verräter soll man vierteilen. Der Ehrabschneider / Verleumder soll widerrufen (*der sal keren dem clegir myt worten nach der scheffen sprache*). Die Heimsuchung zwecks Verletzung oder Beleidigung wird ebenso bestraft. Die Körperverletzung wird mit Geldstrafe geahndet, ebenso der unberechtigte gerichtliche Angriff. Der Räuber soll mit dem Schwert oder dem Rad gerichtet werden¹⁵⁰. Die

¹⁴⁴ Vgl. oben Teil 3 Kapitel 2 II 1 b (4).

¹⁴⁵ Zur Stadtgeschichte vgl. Bück, 600 Jahre Stadt Gau-Algesheim.

¹⁴⁶ Dorfbeschreibung von 1590; vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 23, f. 124.

¹⁴⁷ Vgl. dazu Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 33-39. In Bodenheim besteht zudem die Besonderheit, daß es Obergericht für 72 umliegende Dörfer ist; vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, S. 175 f.

¹⁴⁸ Vgl. dazu Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 40-43.

¹⁴⁹ Dazu ausführlich Schmitt, Olm und Algesheim, S. 486 f.

¹⁵⁰ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 89 (S. 490 f.).

Scheidung der Zuständigkeit des Ortsgerichtes sowohl für Frevelsachen als auch für blutgerichtliche Sachen wird deutlich im Weistum von 1515. In diesem wird das Domkapitel ausdrücklich gewiesen *als herren undt richter im dorff undt gemarcken zu Soltzheim, haben auch gewalt, rechtfertigunge uber geboth undt verbot, uber hals undt uber haupt, der menschen zu Soltzheim wonende und wesende habende, uber diebe, diebin undt ubelthetter, wa die werenn, die solches verdient hettenn, die habenn unserehrwirdigenn undt genedigenn herrenn zu binden, zu entbindenn, zuverthumen undt zu begnadigenn*¹⁵¹. Das Gericht ist danach zuständig für Frevel- und für peinliche Sachen. *Schlagen sich zwei verhauener und blutiger wundenn, das man die wichen undt binden muste, so zahlen sie zwei Gulden und sechs Weißpfennige. Sind die Wunden tödlich, so hängt das Schicksal des Täters davon ab, ob er einen Bürgen stellen kann oder nicht: Hat er einen Bürgen, so kommt er nicht in den Turm oder Block. Hat er keinen Bürgen, so sol man inen setzen zwischen vier maurenn undt ime alle tage geben ein vier heller broth undt ein maß wassers, biß man sicht, wo der man sich hin wende, ob ehr genese oder sterbe*¹⁵². „Trockene“ Streiche werden mit drei Albi geahndet. Die Würfe werden offenbar dem Mord gleichgeachtet: *Item weisenn wir ob einner nach dem andern wurffe undt nit treffe vor ein mort, auß ursach als nachvolgt, dhann man khann nit erkennen, wie der worff geratenn were (...)*¹⁵³. Gleichfalls sind Scheltworte, Lügenstrafen und Fluchen *in keynem weg, zum wein in seinem hauß oder anders wo verboten*¹⁵⁴. Auch Betrug bei Maßen und Gewichten wird streng geahndet: *in der hochsten ungnadt*¹⁵⁵. Schließlich wird auch die peinliche Gerichtsbarkeit angesprochen. Danach soll der Galgen für die *persohnen, die das verdient habenn*, an der Binger Straße stehen. Wenn nun ein Übeltäter im Dorf oder in der Gemarkung ergriffen wird, der das Leben verwirkt hat, dann soll dieser im Gemeindehaus mit der rechten Hand und beiden Füßen in den Stock geschlagen werden. Bis zur Ankunft des Amtmannes soll er dort unter der Aufsicht des Büttels verwahrt werden. Wenn die Untersuchungen ergeben, daß die Tat *zu verlirunge des lebens* reicht, wird der Täter vor das Sulzheimer Gericht gestellt, wo nach Recht oder Gnade entschieden wird. Wird er zum Tod verurteilt, so muß er sein Vermögen für die Verwahrungskosten hergeben; was übrigbleibt wird für sein Seelenheil verwendet oder an seine nächsten „Freunde“ (Blutsverwandte) zugestellt. An Todesarten bietet das Sulzheimer Gericht *hencken, denen, brennen, viertheiln oder redern*; dafür soll die Gemeinde das Holz stellen, aber nicht den Lohn des

¹⁵¹ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 90, f. 10 f.

¹⁵² Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 90, f. 13.

¹⁵³ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 90, f. 13'. Deutlicher wird dies in der Wiedergabe des Urteils im Weistum von 1515; vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 90, f. 51'.

¹⁵⁴ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 90, f. 20'.

¹⁵⁵ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 90, f. 20'.

Scharfrichters¹⁵⁶. Die Zuordnung der Delikte zu den Todesarten ergibt sich aus der Zitierung des Oberhofurteils von 1383, das allerdings noch Ergänzungen erfährt: Der Mord einer Frau an ihrem Gatten oder einem anderen Mann wird mit Lebendbegraben geahndet¹⁵⁷. Der Selbstmörder hat sich selbst verurteilt, doch wird seine Habe eingezogen; von dieser wird der Gerichtsimbiß bezahlt und der Henkerslohn entrichtet. Der Henker nämlich muß den Selbstmörder über dessen Hausschwelle ziehen und an der Hinrichtungsstätte verbrennen¹⁵⁸. Der Brandstifter wird verbrannt¹⁵⁹. Die Kosten werden grundsätzlich aus dem Vermögen des Verbrechers bestritten. Reicht dieses nicht aus, so entrichtet sie die Herrschaft, *damit das recht gehanthabtt undt das unrecht gestraft* werden kann¹⁶⁰. Wiederum in den Bereich der Frevelgerichtsbarkeit, die nicht peinlich straft, fällt allerdings die Gotteslästerung. Hier wird unterschieden zwischen Männern, die schon zum Heiligen Sakrament gegangen sind und Knaben, die es noch nicht empfangen haben. Die Strafen der Bezahlung in Pfunden von Wachs sind gestaffelt nach Häufigkeit des Vorkommnisses, die Kinder sollen allerdings mit Ruten gezüchtigt werden – wo es die Eltern nicht selber machen, macht es der Schultheiß¹⁶¹. Frauen werden hingegen, wenn sie zum Sakrament gegangen sind, bei der vierten Gotteslästerung zum Steintragen verurteilt und in das Halseisen geschlagen¹⁶².

In den späteren Sulzheimer Rechtstexten, in denen Kurmainz als oberster Gerichtsherr genannt wird (1590 und 1668¹⁶³) werden diese Bestimmungen nicht mehr fortgeführt. Die mitgeteilten Regelungen geben gleichwohl einen Einblick in die Verbrechens- und Sanktionskataloge des späten Mittelalters, die durchaus auch in anderen Gebieten in dieser Weise denkbar sind. Die Delikte gleichen durchaus den Fällen, die auch in den kurpfälzischen Gebieten genannt werden: Mord, Diebstahl, gefährliche Würfe, Brandstiftung, Ehebruch; bei der Frevelgerichtsbarkeit Körperverletzungen und Beleidigungen sowie die Gotteslästerung¹⁶⁴.

¹⁵⁶ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 90, f. 28 ff.

¹⁵⁷ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 90, f. 50.

¹⁵⁸ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 90, f. 52 f.

¹⁵⁹ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 90, f. 52'.

¹⁶⁰ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 90, f. 54.

¹⁶¹ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 90, f. 62 ff.

¹⁶² Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 90, f. 63 ff.

¹⁶³ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 92 und 93.

¹⁶⁴ Erstaunen muß in diesem Zusammenhang allerdings, daß das Delikt der Hexerei bzw. Zauberei an keiner Stelle genannt wird, obwohl die Hexenverfolgung im Erzbistum Mainz durchaus vorgenommen wurde; vgl. dazu Pohl, Hexenglaube und Hexenverfolgung im Kurfürstentum Mainz.

2. Die Frevel- und Rügegerichtsbarkeit

In den soeben vorgestellten Sulzheimer Quellen kommt deutlich die Unterscheidung von peinlich zu strafenden Delikten und mit Geldstrafe zu ahndenden Delikten zum Tragen. Der wesentliche Unterschied zu den Kurpfälzer Quellen liegt auch hier in der Gerichtsorganisation: Es ist das vom Dorf gestellte Gremium unter der über die Hochgerichtsbarkeit verfügenden Dorfherrschaft, das über diese Taten zu urteilen hat. Ähnlich wie ein Zentgericht ist es hier ein Dorfgericht, das befugt ist, über höhere Frevelsachen wie über Malefiztaten das Urteil zu sprechen. Die Zuständigkeiten und Abläufe der Frevelgerichtsbarkeit sind ähnlich. Ein festbestimmter Katalog der Delikte ist nicht ersichtlich, in den Texten erscheinen allenfalls die Abgrenzungsfälle. Bisweilen werden der Gerichtsaufbau und das Verfahren geschildert. Das Gericht besteht auch hier aus einem Schultheißen und meist sechs oder sieben Schöffen, die zunächst vom Herrn des Dorfgerichtes¹⁶⁵, später dann aber durchweg vom Oberamt eingesetzt werden¹⁶⁶. Die verhandelten Fälle finden sich auch hier allenfalls in der Abgrenzung beschrieben. So scheint dies im Weistum aus dem frühen 15. Jahrhundert in Heidesheim zu sein, in dem die Schöffen Weisung davon geben, daß Schlägereien, selbst bewaffnete, mit Geldstrafen im dörflichen Gericht angesiedelt sind. Erst bei der Schwerstkriminalität (hier zusammengefaßt in „Dieb und Diebin“) hat Mainz „den Angriff“¹⁶⁷. 1515 sind in Dietersheim (Amt Algesheim) Schläge, Hiebe und Stiche, die Wunden verursachen, vom Gericht mit 9 lb. hlr. zu verrecken¹⁶⁸. Und auch in Gau-Bickelheim (Amt Algesheim) gilt 1590 eine Körperverletzung offenbar als Grenze zur höchsten Gerichtsbarkeit: *Darnach weissen wir unserm gnedigsten hern von Maintz zu den höchsten frevel, das seind gewicht wonden, gleichs lang oder dief, der hatt verbochen unserm gnedigen hern 6 lb. hlr. und ein halbling*¹⁶⁹. Diese „Frevel und Bußen“ werden etwa in Dromersheim (Amt Algesheim) jährlich auf den ungebotenen

¹⁶⁵ Ein schönes Beispiel ist aus Bretzenheim (Amt Olm) vom Anfang des 16. Jahrhunderts erhalten: *Nachdem wir befunden, das uber menschenn gedechnisse allwege und ye zu Britzenheim an dem gericht sieben scheffen, die daselbst wonhafftig und begudt, gewest sein, laissen wir eß da bij belyben. Sal auch hinfuro gehalten, und so eyner abgehett, alwege ein ander gekorne werden, der dan dem eltesten scheffen in sein handt globen und dem schultheissen von wegen der andechtigen und erwirdigen frauwe(n) abbatissen zu Marien Dalen, priorin und convent und darnach uff sein knyen mit uffgelachten fingeren uff die heiligen schweren sall in maissen hirnach folgt: Ich, n., geloben und schwyrn, der andechtigen frauwen priorin und convent zu Marien Dalen und dem gericht zu Brytzenheim getruwe und holt zu sein, iren from(m)en werben, schaden warnen, auch selber knyen thund. Ich sal und will auch recht und irtel sprechen nach mynen besten synnen und v(er)nunfftten, ir herlichkeit, freiheit, gerechtigkeit helffen hanthaben und des gerichts heymlichkeytt verschwygen on alle geverde und argelist, als myr Gott helff und die heyligen; vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 40, f. 1 f.*

¹⁶⁶ Dies geht vor allem aus den „Dorfbeschreibungen“ von 1668 hervor. Zum Beispiel wird in Dromersheim (Amt Algesheim) der Oberschultheiß von der kurfürstlichen Kammer eingesetzt, der Unterschultheiß und die Gerichtspersonen hingegen vom Oberamt; vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 20, f. 33’.

¹⁶⁷ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 61, f. 56’.

¹⁶⁸ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 10, f. 167.

Dingtagen durch den Amtmann oder Keller im Namen der Herrschaft „gesetzt und erhoben“¹⁷⁰. Über den Verfahrensablauf läßt sich auch hier kaum etwas in Erfahrung bringen. Im Weistum von Sulzheim (1515) wird deutlich, daß jedenfalls eine Rügepflicht besteht¹⁷¹. Für diese Form der „Verfahrenseinleitung“ bzw. Kenntniserlangung des Gerichts spricht vor allem auch die häufig benannte Anwesenheitspflicht der Einwohner¹⁷². Den *Anfang eines ungebotten dingß* schildert das Gerichtsbuch von Büdesheim (Amt Algesheim). Hieraus geht hervor, daß die Rügegerichtsbarkeit offenbar auch zum Ende des 17. Jahrhunderts nach traditionellem Vorgehen durchgeführt wird:

*Alß in versambeltem gantzen erbahren gericht und der gemeinschaft durch verordneten schultheiße(n) das gericht nach altem gebrauch behegt, demselben schutz und schirm gegeben, mit vorbehalt keinem ohn erlaubnuß seine notthurft zu klage(n) und vorzubringen, wurd gleich einem jeden auß der gemeind bey seinen geleisten bürgerlichen aydtpflichte(n) anbefohle(n), was sie wissen und befunden, daß einem hoch(würdigen) dechandt und capitul St. Stephans stiefts alß ihrer hohen obrigkeit oder der gemeind Büdesheim nutzlich oder schadlich oder sie selbst unter einander zu klagen hetten, solches mit bescheydenheit, ehren und gebühr ahn- und vorbringen solten und wollte(n) (...).*¹⁷³

Gerichts behebung.

- 1. Behege ich das gericht im nahme(n) meiner wohlehrwürdigen gebietenden herren zu St. Stephan, ihre herrlichkeit, freyheit und gerechtigkeit.*
- 2. Verbieth das unrecht und erlaube das recht, so weit meiner wohlehw(ürdigen) gebietend(en) herrn freyheit, herrlichkeit und gerechtigkeit gehet.*
- 3. Verbieth ich, daß kein schöpf seinen stuhl raume, er thue es dan mit erlaubnuß.*

¹⁶⁹ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 27, f. 143.

¹⁷⁰ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 19, f. 160’.

¹⁷¹ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 90, f. 25 f.

¹⁷² Zum Beispiel in Heidesheim (Amt Olm) 1414: Das „frequentliche Ausbleiben“ wird mit einer Geldstrafe zahlbar an den Schultheißen und die Schöffen geahndet; vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 62, f. 55’. In Bretzenheim und Zahlbach (Amt Olm) 1578 wird das ungebottene Gericht von 9 Uhr bis 11 Uhr morgens gehalten. Welcher Gemeinmann dann erst erscheint oder ganz ausbleibt, wird mit einer Geldstrafe belegt; vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 41, f. 4.

¹⁷³ Es folgen die Verlesung von Bürgermeister- und Feldschützenordnung sowie die Annahme neuer Bürger; vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 8, f. 71.

4. Verbiethen ich, daß keiner dem andern sein wort thue, er thue es dann mit erlaubnuß.¹⁷⁴

In der folgenden Gerichtsordnung heißt es dann noch, daß sich kein Untertan oder Einwohner von Büdesheim an ein fremdes Gericht wenden darf, wenn nicht zuvor ein Urteil oder Rechtsspruch *erster instantz* ergangen und davon Appellation an den Dekan von St. Stephan ergangen ist¹⁷⁵.

Ersichtlich wird an diesen Ausführungen, daß das im Dorf angesetzte Gericht für alle Fälle zuständig ist, in welcher Form, Schwere, Begehensart usw. sie auftreten; das Gericht besitzt also ein Art „Gesamtkompetenz“ für alle denkbaren, im weitesten Sinne „strafrechtlich“ relevanten Vorfälle. Hier wird deutlich: Die Abgrenzungen der Gerichtsarten sind in den Mainzer Ämtern sehr viel komplizierter ausgestaltet als in den Kurpfälzer Bereichen. Dies hat freilich seinen Grund vor allem darin, daß bis ins 17. Jahrhundert hinein die Blut- und Höchstgerichtsbarkeit gleich wie die niedere Gerichtsbarkeit an den Dorfgerichten angesiedelt ist. Der Einfluß der jeweiligen Ortsherrschaft ist auf die Gerichtsbarkeit durchweg in großem Umfang vorhanden. Dies ist schon daraus erklärlich, daß vielfach geteilte Ortsherrschaften vorliegen und häufig die Ansprüche insb. des Erzbischofs von Mainz abgewehrt werden müssen. Dieser kann sich schließlich weitgehend durchsetzen, die höhere Gerichtsbarkeit verlagert sich an die Ämter bzw. wird deren Aufsicht in weitem Umfang unterstellt. In den „Dorfbeschreibungen“ von 1668 heißt es dann zur „Gerichtsbestellung und -belegung“ nur noch: *Es würd der schultheiß und gericht beym oberamt angesetzt und durch den schultheißen behegt*¹⁷⁶.

3. Die dörfliche Gerichtsbarkeit

Eine explizit dörfliche Strafgerichtsbarkeit, wie sie in den Kurpfälzer Bereichen sichtbar gemacht werden konnte, ist freilich bei der deutlich unterschiedlichen Lage in den Mainzer Gebieten nur schwer in Abgrenzung insb. zur höheren Frevelgerichtsbarkeit auszumachen. Gerade weil es hier im verstärkten Maße um die Konkurrenz der Träger der Ortsherrschaft

¹⁷⁴ Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 8, f. 71 f.

¹⁷⁵ Vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 8, f. 77. Im Sulzheimer Weistum von 1515 wird zudem ausdrücklich verboten, sich mit der Appellation an ein westfälisches (Feme-), das rottweilisches (Hof-) oder an ein anderes ausländisches Gericht zu wenden. Als Oberhof sei ausschließlich Eltville anzurufen; vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 90, f. 25'. Zum Eltviller Oberhof ausführlich Werkmüller, Geschichte des Eltviller Oberhofes, S. 357 ff.

untereinander geht, ist von den „selbstverständlich“ niedergerichtlichen nicht die Rede. Einen kleinen „Katalog“ der niedergerichtlichen, eindeutig auf die Ordnung innerhalb der Dorfgemeinschaft bezogenen Verstöße enthält die Dorfordnung von Bretzenbach und Zahlbach (Amt Olm) aus dem Jahr 1578. Diese trägt freilich deutliche Züge einer Polizeiordnung, und es muß bezweifelt werden, daß die Verstöße mit Gerichtsverfahren geahndet werden. Einige Beispiele seien angeführt, die sich vor allem mit dem geregelten Verkehr in Wirtshäusern beziehen, um den „Strafrechtskanon“ eines Dorfes aufzuzeigen:

Item welcher also zu Bretzenheim ein wurt sein will, der sol den wein außruffen und ein raiff außstecken, bei pöen zweier gulden, halb dem amtmann und halb der gemein zugeben.

Item es sollen weder nachbaur noch dienstknecht uf feyertag oder wercktag uber neun uhren nicht beim wein sietzen pleiben, bey pöen zweier gülden, daran der wurth einen und der gast den andern erleg(en) sol, halb dem amtmann und halb der gemeinde.

Item es sol kein nachbauer einigen frembden hausen oder uber nacht herbergen er sey dan mit gelubten und ayden zuvor angenom(m)en. Welcher nachbaur das uberführe, der soll zween gulden straf verfallen sein, halb dem amtmann und halb der gemeinde. (...)

Item ein yeder, so ungeverlich fluchen und Gott lästern von nachbaur, dienstknechten, frauen oder mägden höret, sol daßelbig bey seinem ayds pflichten anbringen und sol als dan der flucher zween gülden zu straff verfallen sein, darvon der eine dem amtman und der ander der gemein gebüret.

Item eß sollen weder nachbaur oder dienstknecht einigen dolch, lange wehr, fausthemmer, beiel, hepe oder schnitzeisen in keines wurts hauß zum wein tragen. Wer daruber erfunden wirdt, sol gestrafft werden umb zween gulden, dem amtmann zu werden. (...)¹⁷⁷

Die Delikte sind deutlich praxisbezogen und auf die Einhaltung des dörflichen Friedens, vor allem im Zusammenhang mit Alkoholgenuß bzw. der Aufnahme von Unbekannten, ausgerichtet. Die Strafhöhen stehen von Anfang an fest. Die Halbteilung der Straf gelder, zahlbar an Amtmann und Gemeinde, zeigt an, daß nicht nur die Herrschaft durch die Störung

¹⁷⁶ Als Beispiel für viele Zornheim; vgl. Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 101, f. 131.

¹⁷⁷ Schmitt, Olm und Algesheim, Nr. 41, f. 14-14'.

beeinträchtigt ist, sondern auch die Gemeinde. Daher fällt auch der Unterschied auf, der hinsichtlich des Waffentragens im Wirtshaus gemacht wird: Hier ist das Strafgeld nur an den Amtmann zu zahlen. Dies weist nicht nur auf den Schweregrad des Verstoßes hin. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, daß die erhebliche Körperverletzung, die durch den Einsatz der mitgebrachten Waffen verursacht werden kann, als schweres Delikt der herrschaftlichen Jurisdiktionsgewalt unterworfen ist.

4. Zusammenfassung

Die Verhältnisse der Mainzer Ämter Olm und Algesheim in bezug auf die Strafgerichtsbarkeit sind von denen der Kurpfalz vor allem dadurch unterschieden, daß sich die Konzentration der Blut- und höheren Frevelgerichtsbarkeit erst im Laufe des 17. Jahrhunderts ergeben hat. Zuvor zeigt sich ein ausgesprochen variantenreiches Bild, das aber durch ein besonderes Merkmal geprägt ist: Die Ortsherrschaft verfügt über den Blutbann. Es werden also im Dorf Bluturteile neben Entscheidungen in höheren und niederen Frevelsachen gesprochen. Ein Katalog der Delikte ist nirgends benannt, er ist aufgrund der einheitlichen Gerichtszuständigkeit offenbar entbehrlich. Die Abgrenzung der niederen von den höheren Frevel verläuft aber auch hier auf der Ebene der schweren Körperverletzungen. Mainz gelingt es, die Hochgerichtsbarkeit flächendeckend an sich zu ziehen und auf die Amtsgerichte zu konzentrieren. Die Texte des späten 17. Jahrhunderts weisen dazu aus, daß sie von den Kosten für die Aufrichtung des Hochgerichtes, über das zuvor fast jeder Ort verfügt hat, keinen Bericht mehr geben können. Die Verfahrensabläufe selbst sind wohl denen aus den Kurpfälzer Bereichen durchaus ähnlich. Auf die Blutfälle hat die Herrschaft sofortigen Zugriff, über Einzelheiten der Untersuchung und der Verhandlung ist aber kein Hinweis ersichtlich. Die Frevel werden durch Rügen gerichtskennlich gemacht und auf den ungebotenen Dingtagen verrechtet. Die Sanktionen sind auch hier durchweg Geldstrafen, die der Herrschaft zufließen.

Schluß: Das Strafgerichtswesen im kurpfälzischen Territorialstaat

I. Aufbau und Inhalt der Untersuchung

Die Untersuchung hat sich zum Ziel gesetzt, das Strafgerichtswesen in ausgewählten Gebieten des kurpfälzischen Territoriums in seinem Bestehen und in seinen Entwicklungen im Spiegel ländlicher Rechtsquellen darzustellen und zu erforschen.

Im ersten Teil waren die Grundlagen der Bearbeitung darzulegen. Neben der Erläuterung der Thematik und einem Überblick über den historischen Raum der Kurpfalz wurden die herangezogenen Rechtstexte vorgestellt, die als ländliche Rechtsquellen aus den vier rechtsrheinischen Zenten Schriesheim, Kirchheim, Eberbach und Mosbach charakterisiert werden konnten. Ein Abschnitt widmete sich dem kurpfälzischen Territorialstaat, der gewissermaßen die Folie der vorliegenden Arbeit abgibt, um vielfach Ausgangs- wie Endpunkt der angetroffenen Hinweise in den Quellen zu sein. Ein besonderes Augenmerk war auf die Territorialgesetzgebung zu werfen, die für die Kurpfalz im Jahr 1582 eine Ausprägung in der Publikation von Landesordnung und Landrecht gefunden hat.

Im zweiten Teil wurde nach einer Darstellung der Grundlagen der Strafgerichtsbarkeit in Kurpfalz und Erfassung von Aufbau und Personal der Zentgerichte zum Kern der Untersuchung vorgedrungen. Die vier Zentgerichte wurden auf ihre sachlichen Zuständigkeiten, die angewandten Verfahren und die verhängbaren Sanktionen, wie sie in ländlichen Rechtsquellen tradiert sind, untersucht. Ein weiterer Abschnitt widmete sich der dörflichen Gerichtsbarkeit sowie dem System der Oberhöfe und dem Hofgericht.

Im dritten Teil wurde der Versuch unternommen, kursorisch die strafgerichtlichen Verhältnisse in einem kurpfälzischen sowie zwei kurmainzischen linksrheinischen Ämtern zu erfassen. Hierbei waren Parallelen und Differenzen zu den Verhältnissen in den rechtsrheinischen Ämtern herauszustellen.

II. Das Strafgerichtswesen im Spiegel der ländlichen Rechtsquellen – Ergebnisse

Die ländlichen Rechtsquellen geben in der unterschiedlichsten Weise - und keineswegs auf den ersten Blick – Auskunft über Bestand und Entwicklung des Strafgerichtswesens. Es läßt sich bei der Betrachtung dieser besonderen Quellengattung kein vollständiges Bild der Verhältnisse zeichnen. Im Gegenteil: Die Texte geben durchweg nur aus einem bestimmten, jeweils näher zu ergründenden Anlaß den Blick auf Zuständigkeiten, Verfahrensformen und Sanktionsarten frei. Auffallend ist dabei, daß die relevanten Hinweise in großer Überzahl aus dörflichen Rechtstexten stammen, seltener aber auf zentlicher Ebene anzutreffen sind; eine Ausnahme bilden insoweit die sogenannten Rechtsbräuche aus den Zenten Eberbach und Mosbach von 1602.

1. Die Gerichtsherrschaft

Die Gerichtsherrschaft, vor allem die Inhaberschaft der Hochgerichtsbarkeit, ist dem Rechtekanon des Landesherrn zuzuordnen. Sie stellt sich keinesfalls als Status Quo dar. Neben der Erweiterung und Ausdehnung dieses Rechtes ist die Landesherrschaft mit der Festigung und Sicherung der erworbenen Rechtspositionen befaßt. Dies gestaltet sich unproblematisch, wenn Landes- und Dorfherrschaft in einer Hand liegen, kann aber zu Schwierigkeiten führen, wenn diese verschiedenen Herrschaften zustehen. In den rechtsrheinischen Zenten zieht die Kurpfalz durchweg das Institut der bäuerlichen Weisung heran, um ihre Stellung als oberste Gerichtsherrin zu behaupten, zu festigen und auszudehnen. Dies geschieht zur Abgrenzung gegen territoriale Konkurrenten in aller Regel in der Weise, daß die Kurpfalz sich die Hoheit über einen bestimmten Katalog an hochgerichtlichen Delikten zuweisen läßt. Zur Konsolidierung nach Innen versichert sich die kurpfälzische Herrschaft vor allem ihrer Strafbefugnis über Vergehen im Bereich der Rügegerichtsbarkeit.

In den Zenten Schriesheim und vor allem Kirchheim liegt die Gerichtsherrschaft gefestigt in Kurpfälzer Hand – eine Ausnahme bilden insonderheit die Auseinandersetzungen mit Worms um die Zenthoheit über die Dörfer Hemsbach, Laudенbach und Sulzbach (Zent Schriesheim). Weniger gesichert ist die Gerichtshoheit in den Zenten Eberbach und Mosbach – dort drängen neben Kurmainz auch der Deutsche Orden und die Herren von Hirschhorn nach Machtzuwachs. Umso aussagefreudiger sind die untersuchten Rechtstexte.

2. Wesen und Aufbau der Zentgerichte

Die Zentgerichte sind die höchsten Rechtsprechungsorgane eines festbestimmten, ländlichen Bezirkes, dem eine gesetzte Anzahl an Dörfern zugehört. Aus den Dörfern rekrutieren sich nicht nur die Gerichtsunterworfenen (die Zentverwandten oder Zentuntertanen), sondern auch die Urteiler, die Schöffen. Insofern ist die zentliche Gerichtsbarkeit in der Tat ländliche, bäuerliche Gerichtsbarkeit. In den Zenten Schriesheim und Kirchheim läßt sich die Zahl der Schöffen nur vage nachweisen, während sie in den Zenten Eberbach und Mosbach ausdrücklich vorgeschrieben ist; als Besonderheit ist der Anteil städtischer Ratspersonen im Schöffenkollegium zu vermerken. Als Vorsitzender und Richter verfügt das Zentgericht über einen Zentgrafen; in den Zenten Eberbach und Mosbach ist dies der städtische Schultheiß. Des weiteren beschäftigen die Zentgerichte Schreiber und Büttel. Nach Bedarf werden Ankläger, Verteidiger und Henker zugezogen.

Das Zentgericht wird tätig als Rechtsprechungsorgan. Daneben werden auf der zentlichen Ebene aber auch Weisungen vorgenommen und Kundschaften eingeholt. Die Zentgerichte treten drei- bis viermal jährlich als „ungebotene“ Gerichte zusammen, um die Fälle der Rügegerichtsbarkeit abzuhandeln; nur im Bedarfsfall, wenn sich ein peinlich zu strafendes Delikt ereignet hat, treten „gebotene“ Zentgerichte an eigens festgesetzten Terminen zusammen.

3. Sachliche Zuständigkeiten

Zuständig sind die Zenten für zwei streng zu unterscheidende Kategorien deliktischen Verhaltens. Dies ist zum einen als „reguläre“ die Zuständigkeit für Fälle der Rügegerichtsbarkeit: Diese Vergehen werden mehrmals im Jahr am Zentgericht vorgebracht und abgeurteilt; die Sanktion ist ausschließlich die Geldstrafe. Kaum zu ergründen ist allerdings, auf welche Fälle sich die Kompetenz des Zentgerichts in Rügesachen bezieht. Aufzählungen, Kataloge finden sich nicht; einen Anhaltspunkt können nur die Abgrenzungen zur Dorfgerichtsbarkeit geben, die in der Regel bei der schweren Körperverletzung und erheblichen Beleidigungen oder Bezichtigungen angesiedelt sind. Zum anderen ist das Zentgericht als Blutgericht kompetent und hat damit die Befugnis, Strafen über Leib und Leben zu verhängen. Einige Rechtstexte benennen die peinlich zu strafenden Delikte. In der Zeit vor Erlaß der Malefizordnung (1582), die das materielle und formelle Strafrecht regelt und vereinheitlicht, sind dies vor allem Mord und Diebstahl (auch als Mord- und Diebgeschrei anzutreffen) sowie Ketzerei in Verbindung mit Hexerei bzw. Zauberei. Danach

ist der Deliktskatalog in Folge der Publikation und Rezeption der Kurpfälzischen Malefizordnung wesentlich ausgedehnt, betrifft dann auch Fälle sittlichen Vergehens wie Ehebruch und Prostitution. Einige Texte aus dieser Zeit verweisen pauschal auf die Geltung der Malefizordnung, andere bieten Beispiele von Rezeption und Integration des landesherrlichen Gesetzgebungswerkes in Herkommen und Gerichtsgebrauch.

Die Quellen selber unterscheiden selten, und allenfalls nach 1582, zwischen diesen unterschiedlichen sachlichen Zuständigkeiten der Zentgerichte; häufig finden sich beispielhafte Aufzählungen, die nicht zwischen Rüge- und Hochgerichtssachen differenzieren. Als Hauptsache scheint in diesen Texten immer wieder das folgende auf: Delikte wie zum Beispiel Mord und Diebstahl werden nur pars pro toto bezeichnet. Ihre Benennung hat keineswegs zum Ziel, die Gerichtshoheit einer abschließenden Regelung zuzuführen – vielmehr stehen sie beispielhaft für die Befugnis des Landesherrn, die höchste Gerichtsbarkeit auszuüben. Es kommt allein auf die Behauptung und Sicherung dieser Position an; worauf sie sich im einzelnen bezieht, ist für die Weisung der Zeitgenossen zweitrangig. Damit korrespondiert ein Eindruck, der auf formellrechtlicher Seite gewonnen werden kann: Es kommt nicht darauf an, wie ein bestimmter Vorfall zur Kenntnis des Gerichts gelangt; Hauptsache ist, daß er an das Zentgericht kommt.

Diese ausgeprägte herrschaftliche Komponente, die in den untersuchten Texten zutage tritt, erfährt eine durchaus „praktische“ Ausfüllung durch den überragenden Einfluß des Amtes auf die zentliche Gerichtsbarkeit. So sind bei den Rügegerichten stets Amtsleute anwesend, die die Strafgeelder einziehen; bei den Blutgerichtssachen haben sie (wohl nicht erst nach 1582) das Recht zur Untersuchung des Falles.

4. Verfahren

Deutlich zurückhaltender als die Aussagen über die Zuständigkeiten der Zentgerichte sind die Hinweise in den ländlichen Rechtsquellen über Verfahrensfragen. Hier sind vor allem aus der Zeit vor Erlass der territorialen Gesetze nur Bruchstücke den Texten zu entnehmen. Die Rugzenten verfügen über das Institut der Rüge als Verfahrenseinleitung. Jeder Zentangehörige ist durch seinen Untertaneneid gebunden, alle ihm bekannten Vorfälle vorzubringen. Teils werden die Vergehen auf den Dorfgerichten eingebracht, von wo aus sie – ggf. unter Hinzuziehung eines Oberhofes – an das Zentgericht gelangen. Teils werden sie am Zentgericht selber gerügt. Der Geschädigte scheint die Möglichkeit zu haben, seinerseits zu klagen, um auch individuell Wiedergutmachung und Entschädigung erlangen zu können. Die

einzelnen Verfahrensabschnitte sind nicht bekannt. Im Kern erhalten sich die Rügeverfahren bis zum Ende der Zenten im Jahr 1803.

Die Blutgerichte treten nur im Bedarfsfall zusammen. Spätestens mit Erlaß der Malefizordnung wird die überragende Stellung des Oberamtes hinsichtlich der peinlichen Gerichtsbarkeit deutlich. Dieses hat das Recht auf sofortigen Zugriff auf Täter und Vorfall; der Delinquent wird im amtlichen Gefängnis verwahrt, der Fall wird untersucht; das zentgerichtliche Personal kann in diesem Stadium allenfalls als orts- und zeugenkundiges eingesetzt werden. Erst zur Verhandlung, Aburteilung und Exekution kehren Fall und Täter an die Zent zurück. Aber auch dies verliert sich im Laufe des 18. Jahrhunderts – die Komplexität der Rechtsverhältnisse infolge der Rezeption des römischen Rechts(denkens) führt zunächst zur regelmäßigen Aktenversendung an die juristische Fakultät der Universität Heidelberg zwecks Begutachtung durch gelehrte Juristen, letztendlich aber zur Abschaffung der Zenten als Blutgerichte.

5. Dorfgerichtsbarkeit

Die zentangehörigen Dörfer verfügen in der Regel über Dorfgerichte, an denen die nicht-zentlichen Vorfälle verrechtet und mit (geringen) Geldstrafen belegt werden. Analog zu den Zenten sind die Dorfgerichte mit bäuerlichen Schöffen besetzt, die unter dem Vorsitz eines von der Dorfherrschaft installierten Schultheißen zusammentreten. Auch verfügen sie über einen Büttel als Boten sowie über einen Gerichtsschreiber. Katalogartige Aufzählungen der Zuständigkeiten finden sich kaum, allenfalls lassen sich Einzelheiten finden, die einen kleinen Einblick in das Repertoire der Dorfgerichte zu geben vermögen. Es finden sich hier zum einen Vergehen der regulären Strafgerichtsbarkeit wie Beleidigungen, „harmlose“ Schlägereien und dergleichen mehr. Zum anderen wird gemeinschaftsschädliches Verhalten geahndet – Verstöße gegen Dorf- und Holzordnungen sind häufig benannt. Dazu kommen gerichtliche Vergehen wie die Säumnis. Das Verfahren findet sich nirgends konkret beschrieben; wesentlich aber auch hier die Verfahrenseinleitung mittels Rüge. Gerade bei der dörflichen bzw. vogteilichen Gerichtsbarkeit fällt auf, daß das Recht eine Verhandlungsmasse zwischen Landes- und Dorfherrschaft darstellen kann; dies gilt vor allem in bezug auf die Beleidigungen und Körperverletzungen, kann aber auch Delikte wie Ehebruch und „Hurerei“ betreffen.

6. Oberhöfe

Vor allem die Quellen der Zenten Mosbach und Schriesheim künden von einem regen Ansehen der Oberhöfe. Oberhof über ein Dorfgericht kann sowohl ein übergeordnetes als auch ein gleichgeordnetes Gericht sein. Ein Oberhof wird vor allem dann angerufen, wenn das befaßte Gericht sich im Zweifel über seine Zuständigkeit befindet. Diese wird dann vom Oberhof eruiert. In Mosbach ist die Anrufung eines Oberhofes für einige Dörfer sogar Verfahrensvoraussetzung (bei Rugzenten). Ferner wird der Oberhof in schwierigen Fällen konsultiert; allerdings wird er nur Rechtsauskünfte geben, jedoch keine eigenen Urteile fällen; dies bleibt dem zuständigen Gericht vorbehalten. Ein Instanzenzug wird nicht geschaffen.

Eine Ausnahme stellen die Oberhöfe der Zent Eberbach dar: Diese, zuständig für festbestimmte Dörfer, sind wirkliche Gerichte mit eigener Jurisdiktionsgewalt.

III. Die Bedeutung des Territorialstaates

Die vorliegende Arbeit versteht sich nicht zuletzt als Beitrag zur Territorialgeschichte eines der bedeutendsten Kurfürstentümer des Reiches. In vieler Hinsicht konnte gezeigt werden, welch immense Bedeutung die Forschung auf dem Hintergrund des Territorialstaates hat. Es ist nicht übertrieben zu sagen: Ohne den Blick auf die territorialen Verhältnisse zu richten, werden sich vertretbare Ergebnisse für die Strafrechtsgeschichte im ländlichen Raum nicht finden lassen.

Ein Versuch, den strafrechtlich relevanten Hinweisen in den ländlichen Rechtsquellen ohne Beachtung des territorialpolitischen Hintergrundes nachzugehen, muß vergeblich bleiben. Dies setzt schon damit an, daß sich die gesuchten Auskünfte beinahe ausschließlich in Texten von Stätten finden, in denen eine territorial angespannte Situation vorherrscht. Die Beschäftigung mit der Geschichte eines einzelnen Ortes zur Erlangung von verwertbaren Erkenntnissen ist unumgänglich. Auch kann auf diesem Hintergrund erklärt werden, weshalb einige Themen recht ausführliche Beachtung in den Quellen finden (wie etwa die Zuständigkeit oder die Oberhöfe), andere hingegen mit Schweigen bedacht werden (vor allem Verfahrensfragen). Schließlich ist der territorialpolitische Hintergrund zu beachten für die Frage der Rezeption eines territorialen Gesetzeswerkes – auch hier erlaubt nur eine intensive Befassung mit dem politischen Hintergrund eine vertretbare Aussage.

IV. Der Vergleich mit den Ämtern

Der Vergleich mit den Auskünften über die Strafgerichtsbarkeit in ländlicher Rechtsquellen aus linksrheinischen Ämtern konnte die territorialpolitische Sicht auf die Texte verifizieren. Die spätmittelalterliche Landes- und Gerichtsherrschaft stellte sich nicht als feststehendes Konzept dar, sondern als durchaus dynamischer Bereich. Anders als in den rechtsrheinischen Zenten ist die pfälzische Gerichtshoheit im Oberamt Alzey durchweg in der Hand der Herrschaft konzentriert – Arrondierung und Konsolidierung des beherrschten Gebietes muß hier folglich nicht über die Gerichtsbarkeit vorgenommen werden, sondern kann andere Mittel und Wege finden (Wildfangrecht und Ausfautei). Gerade diese gesicherte Stellung der Herrschaft in bezug auf die höchste Gerichtsbarkeit macht es erklärbar, weshalb die untersuchten Quellen zu Fragen der Zuständigkeit des höchsten Gerichtes, des Oberamtsgerichts Alzey, schweigen. Die ländliche Strafgerichtsbarkeit in den Mainzer Ämtern Olm und Algesheim offenbart hingegen ein anderes „Konzept“ der Strafgerichtsverfassung: Die Hochgerichtsbarkeit ist im Spätmittelalter nicht zentral organisiert, sondern in den einzelnen Orten lokalisiert. Dies ändert sich in der frühen Neuzeit, es kommt zur Konzentration des Strafgerichtswesen am Amt – und findet darin eine parallele Entwicklung zu der frühneuzeitlichen Entwicklung in Kurpfalz.

V. Entwicklungen

Das spätmittelalterliche Strafgerichtswesen stellt die Zentgerichte als zuständige Foren für die reguläre Rügegerichtsbarkeit sowie für die Blutgerichtsbarkeit vor. Das Zusammenspiel von bäuerlichen Schöffen und einem geschulten Zentgrafen unter der Aufsicht von Beamten vermag das gerichtliche Programm dieser Zeit zu bestreiten. Erhebliche Änderungen treten im Laufe des 16. Jahrhunderts auf: Lebens- und Rechtsverhältnisse werden komplexer, die ungelehrten Schöffen fühlen sich ihrer Aufgabe zunehmend weniger gewachsen, an ihre Stelle treten geschulte Juristen, die Aktenversendung an die juristischen Fakultäten wird regulärer Bestandteil des Verfahrens. Der Einfluß der Obrigkeit steigt merklich. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, daß der Landesherr als *summus episcopus* die Erhaltung von Sitte und Moral als Aufgabe, durchsetzbar auch mit Mitteln des Strafrechts, erkennt. Parallel dazu kommen im Anschluß an die *Constitutio Criminalis Carolina* territoriale Gesetzeswerke auf, die jegliche Ansätze des Urteilens nach dem Herkommen oder aus der Rechtskenntnis zunichte machen. Die Rechtskenntnis weicht der Gesetzesanwendung.

Mit dem ausgehenden 17., spätestens aber im 18. Jahrhundert wird die ländliche Strafgerichtsbarkeit der Zenten ein „Auslaufmodell“. Inhaltlich entmachtet verliert sie zunächst die Kompetenz für die peinliche Gerichtsbarkeit, um schließlich auch die Rügegerichtsbarkeit mehr schlecht als recht zu versehen und schließlich zu verlieren. Als die Zenten im Zuge der Aufteilung der kurpfälzischen Lande untergehen, ist von ihnen kaum mehr als ein Torso übrig.

VI. Fazit

Die Suche nach Wesen und Inhalt des ländlichen Strafgerichtswesens im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit ist allein auf der Ebene der Territorien sinnvoll. Strafrechtsgeschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit ist nicht zuletzt Verfassungs- und Territorialgeschichte.

Lebenslauf

Ich, Melanie Julia Hägermann, wurde am 25.02.1972 in Erlangen als Tochter von Professor Dr. Dieter und Frau Sigrid Hägermann geboren. In Bremen besuchte ich von 1978 bis 1982 die Grundschule und anschließend das Kippenberg-Gymnasium, das ich 1991 mit dem Erlangen der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) abschloß. 1991 nahm ich an der Bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität Würzburg das Studium der Rechtswissenschaften auf, das ich im Termin 1995/II unter Ausnutzung der sogenannten Freischußregelung durch Ablegen des Ersten Juristischen Staatsexamens erfolgreich beendete. Während meines Studiums war ich als studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozeßrecht bei Frau Professor Dr. Ellen Schlüchter tätig. Von 1996 bis 1997 absolvierte ich den Juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) in Würzburg. Die Referendarzeit schloß ich im Termin 1997/II mit dem Zweiten Juristischen Staatsexamen ab. Während der Referendarzeit war ich als wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für deutsche und bayerische Rechtsgeschichte bei Herrn Professor Dr. Dietmar Willoweit beschäftigt. Von Juni 1998 bis April 2001 war ich am Institut für deutsche und bayerische Rechtsgeschichte als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig. In dieser Zeit entstand die vorliegende Dissertation zum Thema „Das Strafgerichtswesen im kurpfälzischen Territorialstaat“. Seit Mai 2001 bin ich als Managerin bei der Carl Link Verlag GmbH in Kronach mit der Entwicklung eines Projektes im Bereich des eGovernment tätig. Ab 1. Juni 2002 werde ich als Content Managerin bei der Legios GmbH in Frankfurt am Main mit dem Aufbau und der Entwicklung eines Internet-Portals befaßt sein.

Würzburg, 9. April 2002

Melanie Hägermann